Jus. 2101. a.

Mayr

2° Bavar.
576a (1

<36623707730010

<36623707730010

Bayer. Staatsbibliothek

Bav. jur. §. 179. g.

Bavaricum, Jus. Sag. 179[illegible]

R.

J. M. Mettenleiter inv. et fec. 1804.

Sammlung

der

Churpfalz-Baierischen

allgemeinen und besondern

Landes-Verordnungen

von

Sr. Churfürstl. Durchläucht Maximilian Joseph IV.

In

Justiz-Finanz-Landschafts-Mauth-Polizey-Religions-

Militär- und vermischten Sachen.

Erster Band.

Herausgegeben

von

Georg Karl Mayr,

wirklichen Sekretär, und geheimen Landes-Archivs-Registrator.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit.

Nebst einem Kupfer.

München 1800.

Gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von Gottes Gnaden

Wir

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober = und Niederbaiern Herzog, des Heil. Röm. Reichs Erztruchses und Churfürst, wie auch Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich, was massen Wir Unserm Sekretär und nunmehrigen General = Landes = Direktions-Archivs = Registratorn Georg Karl Mayr auf sein unterthänigstes Ansuchen das ihme schon den 21ten März 1783, und 23ten December 1784 ertheilt wordene landesherrliche Privilegium zur Auflage einer vollständigen Sammlung aller bishero emanirten, und in Zukunft erscheinenden Landesverordnungen, Mandaten und Erläuterungs = Resolutionen, welche der Publicität ohnbedenklich überlassen werden können, und worüber die Landesdirektion zu erkennen hat, in höchsten Gnaden dergestalten bestättigt und konformirt haben, daß in Kraft dessen sich niemand unterstehen solle, erwähnte Sammlung nachzudrucken, oder nachdrucken zu lassen, sondern nur alleinig ernannter Mayr sich solch unternommenes Werk ohne Jemands geringster Beeinträchtigung oder Hinderniß von Zeit zu Zeit fortsetzen, in Druck geben, allenthalben feilhalten, und verkaufen möge.

Wir gebiethen demnach allen in Unsern sämmtlichen Chur = und übrigen Erblanden ansäßigen Buchdruckern, Verlegern und Händlern hiemit ernstlich, daß weder sie, noch jemand anderer von ihrentwegen gemeldete Sammlung der ältern und neuern Landesverordnungen in was immer für einem Format nachzudrucken sich unterstehen sollen, und zwar bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und einhundert Dukaten Geldstrafe, wovon die Hälfte Unserm Landes = Aerario, die andere Hälfte aber erwähntem Verleger Mayr zukommen solle, auch Verlurst dergleichen Nachdruckes, welchen derselbe mit Hülfe und Zuthuung einer jeden Ortsobrigkeit, wo man solchen aufbringen wird, alsogleich aus eigenem Gewalt, ohne Jemands Hinderung zu sich nehmen, und

damit

damit nach seinem Gefallen handeln, und thun könne. Wie dann dieses Privilegium impressorium zu Jedermanns Nachricht und Warnung obigem Werk vorangedruckt werden solle. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den ersten Brachmonats im Jahre Eintausend siebenhundert neun- und neunzig.

Max. Joseph, Churfürst.

L. S. Vt. Frh. v. Hertling.

Ad Mandatum Serenis. Dni.
Electoris proprium.

von Krauß.

Vorrede.

Der Nutzen einer Sammlung allgemeiner und interessanter Verordnungen ist zu anerkannt, als daß ich nöthig hätte, denselben weitschichtig zu erörtern. Vorzüglich wichtig muß eine solche Sammlung werden, wenn sie gerade jene Gesetze und Verordnungen enthält, die in diejenige Epoche unsers Zeitalters fallen, wo der menschliche Verstand gleichsam einen neuen Umschwung erlitten hat, und wo die daraus fliessende Denk- und Handlungsweise praktisch in die Gesetzgebung übergeht.

Der Politiker erklärt sich aus den zusammengestellten Verordnungen leichter, ob das natürliche und politische Staatsinteresse richtig aufgefaßt, wohlthätig benützt worden sey, und welche Wirkungen daraus für das öffentliche Wohl und das allgemeine Beste entspringen werden.

Der Geschichtforscher erhält eine Quelle, woraus er lauter schöpfen kann, während der Geschäftsmann einen sichern Leitfaden hat, woran er sich bey seinen Handlungen und in der Führung seines Amts halten kann.

Zwar möchte man glauben, daß eine solche Sammlung durch die Einführung des Regierungsblattes überflüßig gemacht wäre: Allein man darf nur den Zweck beyder etwas genauer betrachten, und der Unterschied in ihrem Gebrauch wird von sich selbst leicht in die Augen fallen.

Das Regierungsblatt enthält nur allgemeine Verordnungen, so wie sie von Zeit zu Zeit erscheinen, um sie denjenigen zur Wissenschaft zu bringen, die derselben nicht entbehren können.

Die gegenwärtige Sammlung fast nebst den Gesetzen und öffentlichen Verordnungen auch Entschließungen für besondere Fälle in sich, die aber doch für alle Fälle dieser Art eine Gattung von Präjudiz und Vorschrift abgeben. Hier findet man die Verordnungen in Fächer abgetheilt, und alle chronologisch geordnet, um dadurch die Uebersicht zu erleichtern, welches um so nothwendiger ist, da sich die spätern Verordnungen oft auf die frühern berufen, und jene ohne diese gar nicht verständlich sind, und nur aus dieser Zusammenreihung der Geist der Gesetze selbst vollkommen eingesehen werden kann.

Am Ende dieser Sammlung befindet sich ein alphabetisches Register, woraus zu entnehmen ist, welche Veränderungen ein Gegenstand sowohl in formäler als materiäler Hinsicht erlitten habe, und das am Anfang des Werks befindliche chronologische Verzeichniß dient, eine angeführte Verordnung schnell auffinden zu können.

Alles dieses entbehrt man bey dem Regierungsblatt, und doch sind diese Vortheile ein nothwendiges Bedürfniß für Beamte und Geschäftsmän-

männer, die nicht jederzeit Muse und Gelegenheit haben, sich mit einem mühesamen und langweiligen Nachsuchen abzugeben, bey dem sie doch immer Gefahr laufen würden, oft gerade das Wichtigste zu uebersehen.

Mehrere erfahrne und verständige Männer drangen daher in mich, die Generalien-Sammlung fortzusetzen: Ihre Gründe sowohl, als die dem Werk voranstehende gnädigste Bewilligung munterten mich dazu auf, und ich glaube, die wenigen Nebenstunden, die mir meine Berufsgeschäfte übrig ließen, nicht ohne Nutzen angewendet zu haben.

Das mühsamste Geschäft bey einer solchen Sammlung ist freylich immer das Nachsuchen, doch ich schmeichle mir durch eine systematische Bearbeitung den Ueberblick des Ganzen erleichtert, und so durchgehends für den leichten praktischen Gebrauch gesorgt zu haben.

Uebrigens steht dieser Band mit den vorhergehenden im genauesten Zusammenhang, und fängt gerade da an, wo die vorigen geendet haben. Plan und Zweck bleiben die nämlichen, und dieser Band ist als eine Fortsetzung der vorigen anzusehen.

Mit dem humanen und wohlthätigen Geist unserer gegenwärtigen vortreflichen Regierung schwingt sich ein neuer Genius über unser Vaterland, der es ganz gewiß aus dem alten Chaos in die blühendste

und

und glücklichste Lage versetzen wird. Dieser Umstand bewog mich, den Numer der Bände abzubrechen, und mit 1 wieder anzufangen, um auch hierin die neue Epoche der Dinge anzuzeigen. Die Zufriedenheit mit meiner Arbeit wird für mich ein neuer Beweggrund seyn, in kurzer Zeit den 2ten Band nachfolgen zu lassen.

Der Sammler.

Summarischer Inhalt

über

die im gegenwärtigen

Iten Band

vorkommenden Generalien: und Resolutionen

vom 16. Februar bis 31. Dezember

1799.

Monat Februar.

Mandat vom 16. Febr. von dem Regierungs-Antritt Sr. dermal regierenden Churfürstl. Durchl. Max Joseph den *IV.* ꝛc. P. 2. N. 1. . . . . Seite. 29

Mandat de eodem Dato die Einpflichtung der Churfürstl. Civil-Beamten. P. 2. N. 2. . 30

Mandat vom 16. Febr. wegen Haltung der Gottesdienste vor Se. Curfürstl. Durchl. Karl Theodor, Trauergeläut, und Einstellung der Lustbarkeiten. P. 6. N. 1. 251

Resolution vom 16. Febr. die Aufhebung respect. Einziehung der von Maltesern in Baiern und der Pfalz besitzenden Gütern. P. 6. N. 2. . . . . ibi.

Verordnung vom 21. Febr. von Aufhebung der Dienst Exspectanzen und Adjunctionen. P. 2. N. 3. 31

Resolution vom 25. Febr. die künftige Geschäfts-Behandlung in sämtlichen Churfürstl. Staaten. P. 2. N. 4. . . . . ibi.

Instruktion de eodem Dato für die Churfl. geheimen Ministerial Departements. P. 2. N. 5. 31

Resolution vom 26. Febr. wegen Aufhebung des Kaufen: und Verkaufen der Militair-Chargen. P. 7. N. 1. 309

Resolution vom 28. Febr. die Beyseitigung des überflüßigen und untauglichen Kanzley-Personals. P. 2. N. 6. 34

Monat März.

Verordnung vom 1. März, das in all und jeden Rechts Befangenschaften die unbefangenste strenge Justiz angedeihet werden solle. P. 1. N. 1. 1

Resolution vom 7. März, ein quittirter Offizier darf nicht mehr angestellt werden. P. 7. N. 2. 309

Resolution vom 9. März, Vorschläge zur Verbesserung der Justiz. P. 1. N. 2. 1

Resolution vom 18. März, die Administration der Churfl. Kabinets Herrschaften. P. 2. N. 7. 35

Resolution vom 26. März, wegen künftiger Verwaltung der Malteser Güter. P. 6. N. 3. 252

Verordnung vom 29. März, daß die Advokaten bey denen Schriften ihre Namen, Deservit, und Datum jederzeit beysetzen sollen. P. 1. N. 3. 1

Resolution vom 29. März, die Verminderung der Ausgaben bey dem Jagdwesen. P. 2. N. 8. 35

Verordnung vom 29 März, die Organisirung der Pflegen, und den Verkauf der Pflegründe. P. 2. N. 9. 36

Resolution vom 30. März, daß, solange noch von der Eigenen Churfürstl. noch unbesoldeten, oder in Pensionsstand versetzten Dienerschaft jemand übrig seyn wird, keine fremde Bediente eingeschoben werden sollen. P. 2. N. 10. 37

Monat April.

Seite

Verordnung vom 2. April, wegen Errichtung einer Bücher Censur Special-Commission P. 6. N. 4. 253

Resolution vom 2. April, daß die Anwartschaften ꝛc. bey erfolgten Tod eines Hauptpflegers- oder Hauptpflegerinn ad aerarium einzuziehen sind. P. 2. N. 11. 37

Verordnung vom 2. April, vermög welcher sich kein Staabs- oder Oberoffizier ohne Churfl. gnädigste Erlaubniß an das Hoflager dahier in Urlaub begeben darf. P. 7. N. 3 309

Resolution vom 6. April, die Behandlung des deutschen und lateinischen Schulwesens. P. 6. N. 5. 253

Resolution vom 6. April, wegen Vornahm der Visorum repertorum P. 5. N. 1. 221

Resolution vom 8. April, die Churfürstl. Beyträge zum Armen-Institut und dessen Einrichtung. P. 5. N. 2. . . . . ibi.

Resolution vom 9. April, die Beschränkung des Getreid-Handels. P. 4. N. 1. 173

Resolution vom 11. April, jene Subjecta sollen vorzüglich praesentirt werden, welche sich in Priesterhäusern verdient gemacht haben. P. 6. N. 6. 255

Resolution vom 12. April, wegen Beschleinigung des Geschäftsganges beym Hofkriegsrath. P. 7. N. 4. 309

Resolution vom 15. April, daß von dem geistlichen Departement allein wissenschaftliche Erziehungs-Gegenstände behandelt werden. P. 6. N. 7. 255

Mandat vom 16. April, wegen angeordneten Gebeth glücklicher Entbindung Ihro Durchl. Frau Churfürstinn. P. 6. N. 8. . . . . ibi.

Mandat vom 17 April, wegen Bestrafung des liederlichen Gesindels. P. 1. N. 4. 2

Resolution vom 17. April, die Behandlung der geistlichen Gegenständen der dishergen Cabinets-Gütter. P. 2. N. 12. 38

Verordnung vom 17. April, daß alle von der vorigen Regierung ertheilte Hoffaktors Patente für erloschen angesehen werden sollen. P. 4. N. 2. 173

Resolution vom 18. April, denen französischen Emigranten ist die Ansiedlung in denen herobern Landen nicht zugestatten. P. 5. N. 3. 222

Resolution vom 19. April, wegen denen Deputaten aus den Kirchenmitteln. P. 6. N. 9. . . 255

Resolution vom 19. April, über die Lustbarkeiten auf dem hiesigen Redoutensaale gebührt der Churfl. Polizey Oberdirektion die Aufsicht. P. 5. N. 4. 222

Resolution vom 19. April, die Einführung der Uniforme bey dem Ministerio. P. 8. N. 1. . 339

Resolution vom 20. April, wegen Organisirung und Regie der Hof- und Kirchenmusik des deutschen Theaters, Ballets ꝛc. und überhaupts des Oberspielgrafen Amtes. P. 2. N. 13. . 38

Resolution vom 22. April, die fernere Beybehaltung, dann Regulierung der in Baiern sich befindenden Lotterien. P. 2. N. 14. . . . . ibi.

Resolution vom 22. April, wegen Aufhebung des Sequesters der in diesseitigen Landen entlegenen Gütern der Nürnbergischen Mildenstiftungen. P. 8. N. 2. 340

Instruktion vom 23. April, vor die neu errichtete General Landes Direktion in München, und Landes Direktion zu Amberg. P. 2. N. 15. 40

Verordnung vom 23. April, die Organisation der Geneneral Landes Direktion. P. 2. N. 16. 57

Resolution vom 23. April, die Zusammenwirkung sämtlicher Gerichte zu München in Polizey Angelegenheiten. P. 5. N. 5. 222

Resolution vom 24. April, das Prädikat Oberpfälzischen Landes Regierung betreff. P. 8. N. 3. 341

Resolution vom 27. April, wegen Ertheilung der Wanderjahrs Dispensationen. P. 7. N. 5. 310

Resolution vom 27. April, die Ceßirung der sonst üblich gewesenen 10 kr. Reisegeld für die Beurlaubte. P. 7. N. 6. . . . . ibi.

Monat May.

Seite

Resolution vom 1. May, wegen denen in den oberpfälzischen Herzogthümern sich aufhaltenden Emigranten. P. 8. N. 4. 341

Resolution vom 4. May, den Geschäftsgang in Verhältniß gegen die Höchste Stelle und die Ministerial-Departements. P. 2. N. 17. 62

Resolution vom 8. May, die Anstellung als Dillhüter und Eingehung der Sauschitt in Hegenkirchen. P. 8. N. 5. 342

Resolution vom 8. May, die Erlöschung der unmittelbaren Administration zu Schleißheim. P. 8. N. 6. . . . . ibid.

Resolution vom 8. May, ingleichen auf der Schwaig Nymphenburg und Neuhausen. P. 8. N. 7. 342

Resolution vom 9. May, wegen Aufnahme der Amts-Rechnungen von den äußern Rentämtern. P. 2. N. 18. 63

Mandat vom 9. May, Churpfälz. Regilions-Declaration. P. 6. N. 10. 256

Resolution vom 20. May, die Ratifikation der Malefizkösten. P. 1. N. 5. 2

Resolution vom 20. May, wegen der Lehranstalten in der Bandagen-Kenntniß. P. 5. N. 6. 223

Resolution vom 20. May, die Anstellung des bey Churfürstl. G. L. Direction nöthigen Kanzley-Personals. P. 2. N. 19. 63

Resolution vom 20. May, die Bestättigung des General-Strassen- und Wasserbau-Direktors in Baiern und Herzogthum Neuburg. P. 8. N. 8.. 343

Resolution vom 21. May, in Betreff der Jurisdiktion in Staabssachen, rücksichtlich der siegelmäßigen und privilegirten Personen, dann Aufhörung der Staabskommissarien. P. 1. N. 6. 2

Resolution vom 23. May, wegen Herstellung der Backprobe. P. 5. N. 7. 223

Resolution vom 24. May, von denen Grundsätzen zur Einrichtung und Regulierung des neuen Mautwesens. P. 4. N. 3. 173

Resolution vom 24. May, an die Landschaft wegen Abschlags-Zahlungen an die Kriegs-Kasse. P. 3. N. 1. 161

Resolution vom 24. May, daß eine ehemals Lehenbare, und nachher apert-gewordene Jurisdiktion nicht mehr zu vergeben seye. P. 8. N. 9. 343

Verordnung vom 27. May, die Ausfertigungen der Regimenter, dann die Aufhebung der unter denselben bisher üblich gewesenen Numern. P. 7. N. 7. 311

Resolution vom 27. May, Aufgabe zu einer Preisschrift über das Bierbräuen. P. 5. N. 8. 223

Verordnung vom 27. May, Das ins Ausland führende Getreid muß auf einer berechtigten Schranne erkauft seyn. P. 4. N. 4. 175

Monat Juny.

Verordnung vom 1. Juny, daß kein Criminal-Verbrecher ad Militiam condemnirt werden solle. P. 1. N. 7. 4

Resolution vom 3. Juny, in obigem Betreff. P. 1. N. 8. . . . . ibid.

Instruktion vom 3. Juny für die Militair- und Civil-Behörden in Betreff der k. k. Deserteurs. P. 7. N. 8. 311

Steuer-Mandat vom 6. Juny. P. 3. N. 2. 161

Resolution vom 7. Juny, die Ansiedlung einiger Holzarbeiter im Forst Dürnbuch. P. 2. N. 20. 65

Seite.

Ausschreibung vom 8. Juny des Herrn Pfalzgrafen und Herzogs Wilhelm von Birkenfeld Durchlaucht, als Herzog in Baiern. P. 8. N. 10. 344

Resolution vom 8. Juny, daß der unmittelbare Communicationsweg mit dem Churpfälzischen Hofgerichte beobachtet werden solle. P. 8. N. 11. . . . . ibid.

Resolution vom 11. Juny, die Fasannengärten so anders betr. P. 8. N. 12. 344

Resolution vom 11. Juny, die Beschreibung der Zubaugüter in der obern Pfalz. P. 8. N. 13. 345

Resolution vom 12. Juny, wie die Correspondenz mit der Bücher-Censur-Special-Commission zu führen ist. P. 2. N. 21. 66

Resolution vom 17. Juny, die künftige Bestimmung der Wahlen bey denen G. L. Direktions-Vacaturn. P. 2. N. 22. . . . . ibid.

Resolution vom 22. Juny, die Fortsetzung des Landgstüttwesens betr. P. 5. N. 9. . . . 224

Resolution vom 24. Juny, wegen Besoldungs-Regulierung des Balletpersonals. P. 2. N. 23. 67

Resolution vom 25. Juny, Status des Churfürstl. Revisorii. P. 2. N. 24. 68

Resolution vom 25. Juny, Status vom Churfürstl. Hofrath. P. 2. N. 25. 69

Resolution vom 25. Juny, wegen dem Regierungs-Status von Burghausen. P. 2. N. 26. 72

Resolution vom 25. Juny, den Regierungs-Status zu Landshut betr. P. 2. N. 27. . . . 73

Resolution vom 25. Juny, wegen den Regierungs-Status zu Straubing. P. 2. N. 28. . 75

Resolution vom 25. Juny, von dem Praxi der Accessisten bey den Justizstellen. P. 1. N. 10. 5

Resolution vom 25. Juny, den Regierungs-Status zu Amberg betr. P. 2. N. 29. . . 77

Resolution vom 25. Juny, wegen dem Regierungs-Status zu Neuburg. P. 2. N. 30. . 80

Resolution vom 26. Juny, die Eintheilung des geheimen Haus-Landes- und Staatsarchiv. P. 2. N. 31. 82

Mandat vom 26. Juny, wegen Einrichtung und Regulierung der Gefängnisse. P. 1. N. 9. . 4

Verordnung vom 27. Juny, daß Niemand von keinem Aufschlage, er sey hoben oder niedern Standes, auch selbst fürstliche Hofhaltung, befreyet seye. P. 3. N. 3. 168

Resolution vom 28. Juny, daß in Nachlaß- und Moderationssachen im Neuburgischen kein Siegelpapier gebraucht, und von den Beamten kein Tax eingebracht werden soll. P. 2. N. 32. 84

Resolution vom 28. Juny, die Administrirung der Kabinetsherrschaften. P. 2. N. 33. . 85

Resolution vom 28. Juny, die Verstiftung der hohen und niedern Jagden. P. 2. N. 34. 86

Monat July.

Resolution vom 3. July, daß die Veterinair- oder Thierarzneyschule der G. L. Direktion untergeordnet ist. P. 5. N. 10. 224

Verordnung vom 5. July, im Herzogthum Neuburg darf in Nachlaß-Freyjahr- und Moderationssachen nicht das mindeste an Taxen erhoben werden. P. 2. N. 35. . . . 86

Resolution vom 5. July, die Aufhebung des Sequesters bey den Johanniter-Güttern. P. 6. N. 11. 266

Verordnung vom 5. July, wegen Auswanderung der Unterthanskinder. P. 7. N. 9. . . 313

Resolution vom 6. July, daß hinkünftig keine Volontairs mehr, wohl aber gute hofnungsvolle Subjekte gleich als Junker angestellt werden. P. 7. N. 10. 314

Resolution vom 7. July, den Rathsrang der Churfürstl. G. L. Direktion, und Revisorii betr. P. 2. N. 36. 86

Seite.

Resolution vom 8. July, wegen dem von dem Hofrath getrennt wordenen Hofoberrichteramt, dann dessen Amtsinsiegel so ändern. P. 1. N. 11. 7

Resolution vom 8. July, die Abänderung der Frohndienste in eine Geldprästation. P. 1. N. 12. 8

Resolution vom 9. July, wegen dem Obsignation = Inventur = und weitern Erbschafts-Verhandlungsrecht bey verstorbenen deutschen Ordensrittern. P. 6. N. 12. 267

Resolution vom 12. July, die Besetzung der Churfl. Forstmeistereyen. P. 5. N. 11. . . 225

Resolution vom 13. July, wegen Begutachtung der anzustellenden Revisions-Räthe. P. 1. N. 13. 9

Resolution vom 16. July, die bestimmten Gehälter der Churfl. Regierung zu Amberg. P. 2. N. 37. 87

Resolution vom 17. July, wegen Absendung Deputirte an das Churfl. Hoflager. P. 8. N. 14. 345

Resolution vom 17. July, den nicht gestatteten Verkauf oder Erheirathung öffentl. Aemter. P. 2. N. 38. 87

Resolution vom 17. July, die Auflösung der Staabsamts-Jurisdiktionen. P. 1. N. 42. . 28

Resolution vom 18. July, wegen denen den Land = Kommissarien, welche zugleich Rechtsgelehrte seyn müssen, bestimmten Gehältern. P. 2. N. 39. 88

Resolution vom 18. July, das Verboth der Glückshafen. P. 5. N. 12. 225

Resolution vom 18. July, die Cessirung der bey der Churfl. Kabinetskasse bisher üblich gewesenen Aufding = und Freysaggelder. P. 5. N. 13. 225

Verordnung vom 18. July, wegen denen Appellations = Privilegien des hiesigen Stadt-Magistrats. P. 1. N. 14. 9

Instruktion vom 18. July für die zum gemeinsamen Schulden = Abledigungswerke ernannte Churfl. und landschaftliche Deputation. P. 3. N. 4. 168

Resolution vom 19. July, die Perlfischerey in der obern Pfalz. P. 2. N. 40. 88

Resolution vom 19. July, die Reislizenzen der Beamten betr. P. 2. N. 41. 89

Resolution vom 19. July, wegen Erscheinung der General = Landes = Direktionsräthe bey Niedergerichtern in fiskalischen Forderungen. P. 2. N. 42. 90

Resolution vom 19. July, wegen Beyschaffung einer Büchersammlung für die erste Deputation der G. L. Direktion. P. 8. N. 15. 346

Verordnung vom 20. July, die Ausschreibung des Hauptlehenfalls s. a. P. 2. N. 43. . 90

Leuterations = Verordnung vom 21. July, wegen Kaufmanns = und Handwerks Conti. P. 1. N. 15. 10

Resolution vom 23. July, Status des Oberst = Hofmarschall = Staabamt. P. 2. N. 44. 91

Resolution vom 23. July, die Regie der Hütten = Hammer = und Bergwerke, dann deren Verpachtung betr. P. 2. N. 45. 91

Resolution vom 23. July, Status des Oberststallmeister = Staabs. P. 2. N 46. . . . 93

Resolution vom 23. July, wem die Jurisdiktion in dem englischen Garten einsweilen gebühre? P. 7. N. 11. 314

Resolution vom 23. July, wegen denen Prämien für das Landgstüttwesen. P. 5. N. 14. 225

Resolution vom 25. July, wie, und auf welche Art ein Surrogat bey Abstellung der Mauthen und Acciß hergestellt werden kann? P. 4. N. 5. 175

Resolution vom 26. July, wegen denen Angelegenheiten der Unterthanen in auswärtigen Staaten. P. 8. N. 16. 347

Seite.

Resolution vom 26. July die Hauptkassa-Regie betreffend. P. 2. N. 47. 94
Verordnung vom 26. July, von der Aufhebung der Nachsteuer gegen inländische Hofmarks-Unterthanen. P. 2. N. 48. 95
Resolution vom 29. July wegen der Gerichtsbarkeit über die sich in Urlaub befindlichen Soldaten. P. 7. N. 12. 314
Resolution vom 29. July, an wem der Morgens- und Abends-Rapport erstattet werden solle. P 7. N. 13. . . . . ibid.
Resolution vom 30. July, die Hofmusik und deren Unterhalt. P. 2. N. 49. 96
Resolution vom 31. July, vermöge welchen den Fiscalen verbothen, Advokatengeschäfte für Privatpersonen zuführen. P. 6. N. 13. 268
Resolution vom 31. July, alle Gnadensachen hat der Hofkriegsrath zur Höchsten Stelle einzuberichten. P. 7. N. 14. 315

Monat August.

Resolution vom 2. August, das nach Mehrheit der Stimmen von den Medizinalräthen abzugebende Gutachten betr. P. 5. N. 15. 225
Resolution vom 3. August., die Vereinfachung des Geschäftsganges im Kirchen-Administrationswesen. P. 6. N. 14. 268
Resolution vom 3. August, Status der Advokaten zu München. P. 1. N. 16. 11
Resolution vom 3. August, Status der Advokaten zu Landshut. P. 1. N. 17. 13
Resolution vom 3. August, Status der Advokaten zu Burghausen. P. 1. N. 18. 14
Resolution vom 3. August, die Jurisdiktions-Abnahme der Vicedomen- und Rentmeistern bey denen Provinzial-Städten in militärischen Vorrechte. P. 7. N. 15. 315
Resolution vom 3. August, Status der Advokaten zu Straubing. P. 1. N. 19. 15
Resolution vom 6. August, die Verpachtung der Hochen und Niedern Jagdbarkeiten. P. 2. N. 50. 96
Resolution vom 6. August, das jenen Landbeamten beyzulegende Prädikat, Landrichter, welche Blutban ausüben, betreffend. P. 2. N. 51. 97
Resolution vom 6. August, daß alle Viehhandlungs-Patente in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz einzuziehen, und keine mehr ertheilt werden sollen. P. 4. N. 6. 177
Resolution vom 6. August, die Briefsausfertigungen über die verkaufende Pflegs- und andere Realitäten. P. 2. N. 52. 97
Resolution vom 6. August, Prüfung ständischer Herrschafts-Beamten in Criminalibus. P. 1. N. 20. 17
Resolution vom 7. August, die neue Stiftung des Johanniter-Ordens in Baiern, respect. Verzeichniß der Commenden. P. 6. N. 15. 268
Resolution vom 8. August, wie die Heuraths-Licenzen, bey Staabs-Partheyen zu ertheilen sind? P. 5. N. 16. 226
Resolution vom 9. August, daß mit ungesigelten Karten niemand zu spielen erlaubt sey. P. 2. N. 53. 97
Verordnung vom 11. August, Fourage regulativ für die Militär-Fuhrwesens-Pferde. P. 7. N. 16. 315
Resolution vom 13. August, Ordnung in Hinsicht des Vorrangs zwischen G. L. Direktions-dann Hofkriegsräthen. P. 7. N. 17. 316
Verordnung vom 14. August, von der Herstellung des Lehen-Catasters, nebst Formular, nach welchen die Ritterlehen zu beschreiben sind. P. 2. N. 54. 98
Resolution vom 15. August, daß die Winklagenten nicht geduldet werden sollen. P. 1. N. 21. 17
Resolution vom 16. August, wegen denen hiesigen Churfl. Bräuhäusern, da ein Pfenning vergeltiger Trunk gebräut werden solle, betr. P. 5. N. 17. 226
Resolution vom 16. August, von der Aufhebung der Nachsteuer. P. 2. N. 55. 101
Resolution vom 16. August, die Liquidation mit der sämmtlich Baierisch-Rheinpfälzisch-Jülich- und Bergischen Contingents-Lieferanten betr. P. 7. N. 18. 316

Re-

Seite.

Resolution vom 17. August, den Collegial = Uniform der General = Landesdirektion betr. P. 8. N. 17. 347
Resolution vom 17. August, Uniforme des Churfl. Revisorii und Hofraths. P. 8. N. 18. ibid.
Resolution vom 18. August, die Aufhebung der Regiments = Oekonomie = Commißionen, und Militär = Aemter. P. 7. N. 19. 316
Resolution vom 19. August, die ganz unrichtige Auslegung wegen vermeinter Aufhebung der Gerechtigkeiten bey neuer Mauteinrichtung. P. 4. N. 7. 177
Resolution vom 20. August, wegen Bestimmung des Personals = Status der Regierung Amberg. P. 2. N. 56. 101
Resolution vom 20. August, wegen der Postfreyheit der Churpfalz Neuburg = und Sulzbachischen Räthen. P. 8. N. 19. 348
Verordnung vom 21. August, daß alle verbothene Produkte gegen Entrichtung der Maut= und Accisgebühren auser Land gebracht werden dürfen. P. 4. N. 8. 178
Resolution vom 21. August, Rang der geheimen Archivarien. P. 2. N. 57. 102
Resolution vom 22. August, die Pecunial = Eindienung der Unterthanen bey Kastenämtern. P. 2. N. 58. 103
Resolution vom 23. August, Erlaubnisse der Fleischspeisen am Samstage. P. 6. N. 16. 271
Resolution vom 23. August, die Uniforme der Churfl. Collegien. P. 8. N. 20. 348
Resolution vom 24. August, Vorrechte und Jurisdiktional Prorogativa der Hauptkommandantschaft über die auf dem Ramparts und an der Glacis stehenden Gebäude allhier. P. 7. N. 20. 317
Resolution vom 24. August, von der Aufhebung der Nachsteuer gegen inländische Hofmarks = Unterthanen. P. 2. N. 59. 104
Resolution vom 25. August, wegen heimlicher Verheurathung der Soldaten. P. 7. N. 21. 317
Resolution vom 27. August, Uniform des geheimen Ministerial = Departements in geistlichen Sachen, dann des geistlichen Raths. P. 8. N. 21. 352
Resolution vom 29. August, die Prolongation des Privilegii impresorii auf den Courier de L'Empire bis Ende Jahrs. P. 5. N. 18. 226
Resolution vom 30. August, wegen Herstellung der Forstdienste bey denen Forstmeistereyen in Baiern und Herzogthume Neuburg. P. 2. N. 60. 104
Resolution vom 30. August die Aufnahme der Kanditaten bey den Mendikanten = Orden. P. 6. N. 17. 271
Resolution vom 30. Aug. die Uniforme des geheimen Kanzley = Personals. P. 8. N. 22. 353
Resolution vom 30. Aug. Uniform des geheimen Konferenz = Sekretärs. P. 8. N. 23. . . 354
Resolution vom 31. August wegen Justificir = und Contrasignirung der Malefizkösten Spezificationen. P. 1. N. 22. 17
Resolution vom 31. August, die Aufhebung der Oekonomie = Kommißionen und Militär= Aemter. P. 7. N. 22. 317

Monat September.

Resolution vom 2. September, die Trennung der VII. Deputation in Militär = Oekonomiesachen, und der Kriegskassa von der G. L. Direktion. P. 7. N. 23. 318
Resolution vom 3. Sept., von der Verpflichtung des Jagd = und Forst = Personals. P. 2. N. 61. 105
Resolution vom 3. Sept. die Musik = Intendance ist in Regie = und Oekonomiesachen der G. L. Direktion untergeordnet. P. 2. N. 62. . . . . ibid.
Resolution vom 3. Sept., wegen aufgehobener Umgelds = Befreyung der Churfl. Diener im Herzogthum Neuburg. P. 2. N. 63. 105
Resolution vom 3. Sept., daß das Jagd Verstiftungsgeschäft mit der obern Pfalz gleichheitlich behandelt werden solle. P. 2. N. 64. 106
Verordnung respekt. Erläuterung vom 4. Sept., wegen dem Amortizationsgesetze. P. 6. N. 18. 271

	Seite.
Resolution vom 4. Sept., Uniform des Hofoberrichters. P. 8. N. 24.	354
Resolution vom 5. Sept., über die künftige Benennung der Regimenter und Compagnie nach dem Namen der Oberst Proprietairs und Compagnie Inhaber. P. 7. N. 24.	319
Resolution vom 6. Sept., von dem Benehmen zwischen Churfl. G. L. Direktion und Armeninstituts-Deputation. P. 5. N. 19.	227
Resolution vom 6. Sept., von der Herstellung der monatlichen Gefähl-Tabellen. P. 2. N. 65.	106
Verordnung vom 6. September, wegen denen politisch- und periodischen Blätter. P. 5. N. 20.	227
Resolution vom 6. September, die bisher vom Hofoberrichteramt als Polizeybehörde vorgenommene Feuerbeschau. P. 5. N. 21.	ibid.
Verordnung vom 7. September wegen Verbesserung des Militär-Zustandes. P. 7. N. 25.	320
Verordnung vom 11. September, von Gerbereyen, Lederhandel, und Ausschnitt des fremden Leders. P. 4. N. 9.	178
Resolution vom 11. Sept., die Aufhebung des Taxes bey Jagdverpachtungen. P. 2. N. 66.	108
Resolution vom 12. Sept., wegen künftiger Benennung des Oberkriegs-Collegium, und Organisirung des dabey angestellten Personals. P. 7. N. 26.	325
Verruf vom 13. Sept. Die Bestraffung der Wildschützen, und deren Unterschleif Geber. P. 1. N. 23.	18
Resolution vom 14. Sept., ob die Mendicanten Ordens-Candidaten vor der absolvierten Philosophie aufgenommen werden dürfen? P. 6. N. 19.	272
Resolution vom 14. Sept., Uniform des Ministerial-Justiz-Departements. P. 8. N. 25.	354
Resolution vom 14. Sept., die Uniforme des hiesigen Polizey-Direktors, und des geheimen Landes-Archivars betr. P. 8. N. 26.	355
Resolution vom 14. Sept., Erläuterung über das Uniformwesen respekt. Abschaffung der Epaulets bey allen Stellen und Dikasterien. P. 8. N. 27.	ibid.
Resolution vom 16. Sept., Uniform des Ministerial-Finanz-Departements. P. 8. N. 28.	ibid.
Resolution vom 16. Sept., von der Recognoscirung der Berichte an das Ministerial-Departement. P. 2. N. 67.	109
Instruktion vom 16. Sept., vor die lateinisch- und deutschen Schulkommissärs in Regierungs-Städten. P. 6. N. 20.	272
Mandat vom 17. Sept., die Feuer-Assecuration betreffend. P. 5. N. 22.	228
Resolution vom 17. Sept., Uniform der Oberpfälzischen Landesdirektion. P. 8. N. 29.	355
Resolution vom 20. Sept., den Geschäftsgang bey der Cavallerie. P. 7. N. 27.	322
Mandat vom 21. Sept., wegen denen Exzeßen der Gerichtsdiener. P. 2. N. 68.	109
Resolution vom 21. Sept., die Aufhebung der Ferien, bey denen Dikasterien. P. 1. N. 24.	18
Resolution vom 21. Sept., das Resultat an die Landschaft rücksichtlich des neueinzuführenden Regierungsblatts. P. 2. N. 69.	110
Resolution vom 21. Sept., bey Aufhebung der Natural-Frohn, ist weder der Churfl. Lehenherrliche, noch bey Fidei-Commiß-Güter der Consens erforderlich. P. 1. N. 25	19
Resolution vom 21. Sept., die Abgebung des Regierungs- und Intelligenz-Blattes am Churfl. Hofrath. P. 2. N. 70.	111
Additional-Steuer-Mandat vom 21. Sept. P. 3. N. 5.	171
Resolution vom 23. Sept., die künftige Einklägung aller Civil-Prozeße von Militärpersonen. P. 7. N. 28.	323
Resolution vom 23. Sept., wegen Einrichtung der Oekonomie bey der Militär-Akademie. P. 7. N. 29.	ibid.
Resolution vom 24. Sept., wegen der neuen Organisirung des lateinischen Schulwesens. P. 6. N. 21.	277
Resolution vom 24. Sept., die Aufhebung des Militär-Arbeitshauses, und neue Einrichtung des Armeninstituts. P. 7. N. 30.	324
Resolution vom 25. Sept., wegen dem Umgeld der besoldeten Kanzley-Personen im Herzogthum Neuburg. P. 2. N. 71.	111

Seite.

Verordnung vom 27. Sept., die von denen Gerichtern abgefoderte Anzeigen: wie: und welchergestalten die Leibeigenschafts-Bürde haftet, s. a. P. 2. N. 72. 112

Resolution vom 27. Sept., die Consolidirung der hiesigen verschiedenen Jurisdiktionen. P. 7. N. 31. 325

Resolution vom 29. Sept., die Reele und personele Modificationen bey der G. L. Direktion. P. 2. N. 73. 112

Resolution vom 30. Sept., die Abstellung des Bettels. P. 5. N. 23. 236

Resolution vom 30. Sept., wem die Verpflichtung der Churfl. Landbeamten gebühre? P. 8. N. 30. 356

Resolution vom 30. Sept., die Ausschließung der Beamten von Verpachtung der Bräuhäuser. P. 2. N. 74. 114

Resolution vom 30. Sept., die Täxen von denen Exspectanz-Dekreten. P. 2. N. 75. . . ibid.

Monat October.

Resolution vom 1. October, Uniforme des Oberkriegs-Collegii. P. 7. N. 32. 326

Verordnung vom 1. October, wegen Versehung der hiesigen Stadt mit nöthigen Lebensbedürfnissen. P. 5. N. 24. 236

Verordnung vom 5. October, von Publicirung der Churfl. Verordnungen durch das Regierungs- und Intelligensblatt. P. 2. N. 76. 114

Pfalz-Neuburgischer Deputations-Abschied vom 5. October. P. 2. N. 77. . . 116

Resolution vom 5. October, die Errichtung der Landes-Direction zu Neuburg, und derselben Status. P. 2. N. 78. 132

Resolution vom 5. October, von dem Schutzgeld der Hofschützler, der Hundssteuer, und Paßierzetteln in der Stadt München. P. 5. N. 25. 236

Resolution vom 5. October, die Wahl der Schulbücher und Unterricht betr. P. 6. N. 22. . 281

Resolution vom 5. October, wegen der Organisation der Eleven in der Militair-Akademie. P 7. N. 33. 326

Resolution vom 6. October, von der Executions-Macht der Vorstände der G. L. Direction. P. 2. N. 79. 134

Resolution vom 7. October, wegen der Armen-Instituts-Deputation. P. . N. 26. 237

Resolution vom 7. October, die Aufhebung der Commißairs-Stelle bey der Militair-Akademie. P. 7. N. 34. 327

Resolution vom 8. October, wegen dem Uniform resp. Stickerey der G. L. Direction. P. 8. N. 31. 356

Resolution vom 8. October, daß der G. L. Direktion über einen Beamten die Untersuchung gebühre. P. 1. N. 26. 19

Resolution vom 9. October, die Organisirung der allhiesigen Polizey-Direction. P. 5. N. 27. . 238

Resolution vom 9. October, die neue Einrichtung der Veterinair-Schule. P. 5. N. 28. . . 239

Resolution vom 11. October, wegen Herausgebung der Münchner Zeitung, und Nichtgestattung der des Bureau des gazettes etrangeres. P. 5. N. 29. . . . . ibid.

Resolution vom 13. October, Organisation der Militair-Akademie. P. 7. N. 35. 327

Resolution vom 14. October, Tuchmacher und Hosenweber des militairischen Arbeitshauses. betr. P. 7. N. 36. 328

Resolution vom 14. October, Verfassung richtiger Akten-Extrakten bey denen Justitzstellen, und zwar halbbrüchig. P. 1. N. 27. 20

Resolution vom 14. October, die bisher vom Hofoberrichteramt wegen Heiraths-Lizenz-Ertheilung erstattete Berichte. P. 5. N. 30. 240

Resolution vom 14. October, das mit mehrern Räthen besetzte Revisorium betr. P. 2. N. 80. 135

Resolution vom 16. October, Befehle und Weisungen an die Armen-Instituts-Kommißion dürfen nicht an Director, sondern müssen an die Kommißion selbst überschrieben werden ꝛc. P. 5. N. 31. 240

Resolution vom 16. October, die Civil-Prozesse der Militair-Personnen beym Oberkriegs-Collegii betr. P. 7. N. 37. 328

Resolution vom 17. October, wie und auf welche Art das Militair-Arbeitshaus in der Au aufgehoben worden ist. P. 7. N. 38. . . . . ibid.

Seite.

Resolution vom 18. October, das von der G. L. Direction zum Oberkriegs-Collegium übergetrettene Kanzley-Personale betr. P. 2. N. 81. 136

Resolution vom 18. October, Einrichtung einer Spinnschule für Arme. P. 5. N. 32. . 240

Resolution vom 19. October, Verfügungen wegen Aufhebung der Regiments-Oekonomie Kommißionen und Militair-Aemter. P. 7. N. 39. 329

Resolution vom 21. October, daß von jedem Hundseigenthümer sowohl vom Militair- als Civilstand 2 fl. vom Hund jährlich bezahlt werden solle. P. 5. N. 33. 240

Resolurion vom 21. October, wegen dem Indigenat geistlicher Personen. P. 6. N. 23. . 282

Resolution vom 22. October, über die Einrichtung der Militair-Akademie allhier. P. 7. N. 40. 329

Verordnung vom 22. October, resp. Leuteration über das abgeschaffte Holzabwerfen bey den Thoren. P. 7. N. 41. 330

Resolution vom 23. October, das Pechlen in Churfl. Waldungen betr. P. 2. N. 82. . 137

Resolution vom 24. October, Uniform für verschiedene Militair-Personen. P. 7. N. 42. 331

Resolution vom 25. October, Besetzung der Professors-Stelle am Gymnasium zu München. P. 6. N. 24. 283

Resolution vom 26. October, die Errichtung der Landes-Direktion zu Neuburg. P. 2. N. 83. 137

Resolution vom 26. October, wann und welchergestalten die Handwerksbursche die Wanderschaft antretten müssen? P. 5. N. 34. 240

Resolution vom 28. October, in Militair-Civil-Prozessen ist die erste Instanz bey denen Regimentern, die zweyte Churfl. Hofrath, und die drittte Churfl. Revisor. P. 7. N. 43. 331

Resolution vom 29. October, die Gebrechen des unter der Obsorge des englischen Instituts stehenden Armen-Mädchen-Hauses. P. 6. N. 25. 283

Resolution vom 30 October, wegen Heiraths-Lizenz-Ertheilung für Tristamts-Arbeiter. P. 5. N. 35. 241

Resolution vom 31. October, wegen Herstellung eines Haus-Fidei-Commiß-Grundbuches. P. 2. N. 84. 137

Pfalzbayerischer Hausvertrag de dato Anspach den 12. Oct. 1796. P. 2. N. 85. . 141

Monat November.

Resolution vom 2. November, die Freyheit des Getreid-Handels in Baiern. P. 5. N. 36. 241

Resolution vom 2. November, die Errichtung einiger Magazine für die Nothfälle des Krieges. P. 7. N. 44. 332

Resolution vom 5. November, die Strassen und breiten Wege um die Stadt München betr. P. 4. N. 10. 178

Resolution vom 5. November, von Siegelung der Spielkarten, und dessen Gebühr. P. 2. N. 86. 150

Resolution vom 5. November, von dem Beytrag der Geistlichkeit zur Staats-Kassa. P. 6. N. 26. 284

Resolution vom 5. November, den Bezug des St. Georgi-Ritter-Ordens aus den churfl. Kassen betr. P. 2. N. 87. 151

Resolution vom 7. November, Uniform der weltlichen Professoren allhier. P. 8. N. 32. . 356

Resolutiou vom 7. November, von Errichtung eines Tuch- und Schafwoll-Magazins auf Kosten des Militair-Aerarii. P. 7. N. 45. 333

Resolution vom 7. November, Geschäfts-Tabellen der Kirchen-Deputationen. P. 6. N. 27. 284

Resolution vom 10. November, wegen denen lateinischen und deutschen Schul-Kommissarien. P. 6. N. 28. . . . . ibid.

Resolution vom 10. November, die provisorische Bestättigung der vorgeschlagenen Lehrbücher für die lateinischen Schulen. P. 6. N. 29. 285

Resolution vom 11. November, Aufstellung eines Armen-Instituts-Vertretter in Rechtssachen. P. 5. N. 37. 242

Resolution vom 11. November, von der Designation rerum relatarum. P. 1. N. 28. . 20

Resolution vom 12. November, die Portofreyheit auf den Postwagen in causis Domini. P. 8. N. 33. 357

Resolution vom 12. November, Sperrung der Exportation des Habers und Heues. P. 4. N. 11. 179

Mandat vom 13. November, die geheimen Verbindungen und Gesellschaften betr. P. 8. N. 34. 357

Seite.

Anzeige über sämmtlich eines Transito-Bezug berechtigte Mauthstationen ꝛc., vom 13. November. P. 4. N. 12. 179
Resolution vom 14. November, die Bestimmung des künftigen Wirkungskreises eines zeitlichen Oberkriegs-Kommissairs, und dessen Instruktion. P. 7. N. 46. 333
Resolution vom 15. November, Monopolien der Hofarbeiter. P. 5. N. 38. 242
Resolution vom 16. November, die Genehmigung der Schulbücher. P. 6. N. 30. . . . 286
Resolution vom 18. November, die Bestrafung derjenigen Advokaten, welche sich nicht nach den ihnen gegebenen Vorschriften fügen. P. 1. N. 29. 20
Resolution vom 18. November, das deutsche Hoftheater betr. P. 2. N. 88. 151
Resolution vom 19. November, wann die Besoldungs-Abzüge statt haben? P. 1. N. 30. 21
Resolution vom 19. November, daß keinem Beamten oder Diener außer dem Haber erlaubt sey, sich die Getreid emolumenten in natura zuzueignen. P. 2. N. 89. . . . 153
Resolution vom 19. November, die Concurrenz der hiesigen Stadt zu den k. k. Magazins-Transporten. P. 7. N. 47. 334
Resolution vom 20. Nov., Status der Profeßorn bey denen Gymnasien. P. 6. N. 31. . . 286
Resolution vom 20. Nov., daß kein Stadtsyndicus die Advokatie ausüben darf. P. 1. N. 31. 21
Resolution vom 21. Nov., Uniform der Sulzbachischen Landsassen P. 8. N. 35. . . . 358
Resolution vom 22. Nov., kein Profeßor darf von seinem Lehramt abtretten, ohne 3 Monat vorher seine Ursachen vorgelegt, und die Erlaubniß nachgesucht zu haben. P. 6. N. 32. 288
Resolution vom 22. Nov., die Aufhebung des Karten-Handels-Monopols. P. 4. N. 13. 195
Resolution vom 22. Nov., den Kastenschwand betr. P. 2. N. 90. 153
Verordnung vom 22. Nov., wegen Getreideinkauf für das Ausland auf öffentlich berechtigter Schrannen. P. 5. N. 39. 242
Resolution vom 23. Nov., wegen Herbeyschaffung der Lebensbedürfnissen in die Hauptstadt, dann des beschwerlichen Monopolzwangs. P. 5. N. 40. . . . . ibid.
Resolution vom 25. Nov., Abschaffung der Holz-Abgabe bey den Thoren als Emolument für die Commandantschaften. P. 7. N. 48. 335
Resolution vom 25. Nov., Pardonsbriefe für Deserteurs dürfen bey der Churfl. Gesandtschaft in Regensburg nicht mehr ertheilt werden. P. 7. N. 49. . . . . ibid.
Resolution vom 25. Nov., die neue Organisirung der hohen Schule zu Ingolstadt. P. 6. N. 33. 289
Dessen vollständige Lehrplane. 296
Resolution vom 25. Nov., die Separation der inländischen Klöster von auswärtigen Provinzen. P. 6. N. 34. 304
Resolution vom 25. Nov., die Verlegung der Universität nach Landshut. P. 6. N. 35. 305

Monat Dezember.

Resolution vom 3. Dezember, die Organisation des deutschen Schulwesens. P. 6. N. 36. 305
Resolution vom 3. Dez., Reisdiäten von Geschäften in der Stadt und den Burgfried passiren nicht. P. 1. N. 32. 21
Resolution vom 4. Dez., von der Behandlung der Steinbrüche. P. 2. N. 91. 153
Verordnung vom 4. Dez., wegen Einbringung des Churfl. geheimen Raths-Taxes bey Anstellung des Personals. P. 2. N. 92. 154
Resolution vom 4. Dez., die Herbeyschaffung der Lebensbedürfnisse in die Stadt. P. 5. N. 41. 243
Resolution vom 5. Dez., des Oberkriegskollegii Uniform. P 7. N. 50. 335
Resolution vom 6. Dez., die bestehende Malesizkösten-Instruktion soll im Rentamt München provisorisch allgemein beobachtet werden. P. 1. N. 33. 21
Resolution vom 6. Dez., das hiesige Hoftheater und dessen Direktion. P. 2. N. 93. . 155
Verordnung vom 7. Dez., die künftighin bestehende Maut- und Beymautämter, dann Stationen. P. 4. N. 14. 195
Verordnung vom 7. Dez., wegen der provisorischen Zoll- und Mautordnung. P. 4 N. 15. 201
Resolution vom 9 Dez., die Willengelder der Hochstift Regensburgischen Lehenleute, im Landgerichte Hagg. P. 2. N. 94. 155

Seite.

Resolution vom 9. Dez., von dem Duplo der communicablen Schriften. P. 1. N. 34. 22
Resolution vom 10. Dez., die vom Churfl. Revisorio erkannte Succumbenz-Gelder Rentamts München, müssen der Armen-Instituts-Kommißion verabfolgt werden. P. 2. N. 95. 156
Resolution vom 10. Dez., das hiesige Intelligenz- und Zeitungsblatt betr. P. 2. N. 96. ibid.
Resolution vom 10. Dez., die Eindienung des Getreids von denen Churfl. Kastenamts-Unterthanen. P. 2. N. 97. 157
Resolution vom 10. Dez., wegen denen freywilligen Beyträgen zum Armeninstitut. P. 5. N. 42. 243
Verordnung vom 11. Dez., die Aufhebung der Pechler Patente, das Forum der Pechler- und Appellations-Instanz betreff. P. 5. N. 43. 244
Resolution vom 11. Dezember, der Beytritt zur Brandversicherungsgesellschaft der Churfl. Gebäude und Kirchen. P. 5. N. 44. . . . . ibid.
Verordnung vom 11. Dez., die Beschreibung der ledigen Unterthanssöhne. P. 7. N. 51. 338
Resolution vom 11. Dez., wegen denen Schulbüchern und Preis. P. 6. N. 37. . . . 307
Verordnung vom 13. Dez., daß die von Zeit zu Zeit eingehende Depositen-Gelder, so lang als der Krieg dauert, richtig eingeschickt werden sollen. P. 2. N. 98. 158
Mandat vom 13. Dez., von Siglung der Spielkarten ꝛc. P. 2. N. 99. 158
Resolution vom 13. Dez., den Uniform des Mercantil Gerichts. 2ter Instanz. P. 8. N. 36. 358
Resolution vom 13. Dez., wegen Einsendung eines Exemplars der neuen in Druck kommenden Bücher zur Hofbibliothek. P. 5. N. 45. 245
Resolution vom 14. Dez., über den Aufenthaltsort der Militär-Pensionisten. P. 7. N. 52. 337
Verordnung respect. Leuteration vom 15. Dez., über die neue provisorische Zoll- und Mautordnung. P. 4. N. 16. 212
Resolution vom 15. Dez., die Organisation der Lazarete und Spitäler. P. 7. N. 53. . 337
Resolution vom 15. Dez., über die Eindienung des Dienstgetreids in der obern Pfalz. P. 2. N. 100. 159
Resolution vom 15. Dez., wegen dem Examen der neu angestellten Beamten. P. 1. N. 35. 22
Resolution vom 16. Dez., daß die kleinen Besoldungen und Pensionen dem Abzug unterworfen seyen. P. 1. N. 36. . . . . ibid.
Resolution vom 18. Dez., die Vollziehung der Ehehalten-Ordnung vom Jahr 1781. P. 5. N. 46. 245
Resolution vom 20. Dez., Status der Advokaten zu Amberg. P. 1. N. 37. 23
Resolution vom 20. Dez., wegen Ausmessung der Kammeral-Waldungen. P. 2. N. 101. 166
Mandat vom 20. Dezember, wegen Aufhebung des Bierzwangs. P. 5. N. 47. 240
Resolution vom 21. Dezember, die Leuteration wegen Pensions-Abzüge. P. 1. N. 38. . 25
Resolution vom 21. Dezember, daß bey der Brandassekuranz der lehenherrliche Consens niemal erforderlich seye. P. 5. N. 48. 247
Resolution vom 21. Dezember, die Einverleibung der Churfl. Gebäude in die Brandassekuranz. P. 5. N. 49. . . . . ibid.
Resolution vom 21. Dezember, daß sich niemand mehr unterfangen solle, um Nachlaß eines geheimen Staats-Taxe einzulangen. P. 2. N. 102. 160
Resolution vom 24. Dezember, wegen der Consumo-Gebühr von eingehendem Weine. P. 4. N. 17. 213
Resolution vom 26. Dezember, die Einrichtung einer Wittwen-Kassa. P. 5. N. 50. . . 247
Verordnung vom 27. Dezember, den Strassenunterhalt und Ueberlassung an die Gemeinde betr. P. 4. N. 18. 215
Instruktion vom 30. Dezember für die Mauthämter rücksichtlich der neuen provisorischen Mauth. P. 4. N. 19. 216
Resolution vom 31. Dezember, Status der Advokaten zu Neuburg. P. 1. N. 39. . . . 25
Resolution vom 31. Dezember, daß ein Entschädigungs-Gesuch eines von der Advokatie ausgeschlossenen Advokaten nicht statt habe. P. 1. N. 40. 27
Verordnung vom 31. Dezember, welches Staabspersonale das Forum des Churfl. Hofraths, und welches das des Hofoberrichteramts zu erkennen hat. P. 1. N. 41. . . . 27
Instruktion für die Hebammen. P. 5. N. 51. 248

Erster Theil.

Von Justiz-Sachen.

Nro. I.

Strenge Justiz-Administration.

Indem die Justizkollegien zur unverbrüchlichen Administration der Gott geheiligten Justiz für jedermänniglich nach Pflichten verbunden, und hiezu eigens angestellt sind, so gedenken Seine Churfürstl. Durchläucht nicht, denselben in Ausübung ihrer schweren Obliegenheit einige Schranken zu setzen, noch weniger ihre nach vermuthend-reiflicher Ueberlegung in materialibus causae fallende Erkanntnisse abzuändern, oder aufzuheben; wollen derowegen gnädigst, daß in der dort anhängigen Streitsache, den N. N. betreffend, rechtlicher Ordnung nach fürgefahren, und die nach Umständen geeignete Verfügung getroffen werde. Versehen sich sofort, daß in all- und jeden Rechtsbefangenschaften die aufhabend theuersten Pflichten beobachtet, und so wie den reichen, als armen Partheyen die unbefangenste strenge Justiz angediehen werde. München den 1ten März 1799.

Nro. II.

Vorschläge zur Verbesserung der Justiz.

Seine Churfürstl. Durchlaucht halten es für eine Ihrer ersten Regierungspflichten, sowohl zu Herstellung einer guten, als auch einer prombten Justiz, woran dem Staat eben so viel gelegen ist, und durch deren Vernachläßigung der Zweck der Justiz meistens selbst vereitelt wird, alle dienliche Mittel zu ergreifen. Höchstdieselben setzen auch in Dero Justiz-Stellen das Vertrauen, daß selbe nicht bloß nach ihren aufhabenden Pflichten, sondern auch selbst aus eignem Antrieb zu Erreichung solcher Absicht auf das thätigste mitwirken werden. Zu diesem Ende befehlen demnach Se. Churfürstl. Durchläucht Dero Hofrath, daß derselbe die ihm desfalls bereits unterm 19ten Oktober 1797 *) zugegangene, und bisher noch unbefolgt gebliebene Aufträge erfüllen, sofort sogleich, damit die Justiz-Geschäfte nicht aufgehalten werden, in besonderen Sitzungen die Mittel, wodurch der Lauf der Justiz beschleunigt, und in schnellere Wirksamkeit gesetzt werden könne, in Ueberlegung nehmen, und sowohl darüber, als auch über obigen höchsten Auftrag vom 16ten Oktober 1797 längstens in Zeit von 14 Tägen das Collegial-Gutachten einsenden solle. München den 9ten März. 1799.

*) Vid. die vorgängige letztere Samml. P. 1. N. 27. S. 26.

Nro. III.

Die Advokaten haben bey denen Schriften ihre Nämen, Deservit, und Datum beyzusetzen.

Vermög der gnädigsten Verordnung vom 9ten November 1795 *) wurde §. 7. bey festgesetzten Strafen anbefohlen, daß die Advokaten, die für Unsiegelmäßige verfaßte Schriften unterschreiben, Deservit und Datum beyfügen, und sich nicht erlauben sollen, die höchste Stelle mit voreiligen, oder gänzlich unstatthaften Recursen zu behelligen. Diese gnädigste Verordnung wird daher mit dem Anhange widerhollt, daß Se. Churfürstl. Durchläucht ꝛc. von der Hälfte künftigen Monats Aprils anfangend, keine Vorstellung, oder Bittschrift mehr annehmen, weniger eine Resolution ertheilen werden, in welcher nicht der Namen des Advokaten oder Schriftverfassers, nebst dem Deservite beygesetzt seyn wird. München den 29ten März 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. pag. 37. §. 7.

Nro. IV.

Bestrafung des liederlichen Gesindels.

Mehrfältige Erfahrungen beweisen, wie sehr nicht nur der Bettel, sondern auch Dieb- und Räubereyen in hiesigen Landen wieder überhandzunehmen beginnen. Wir finden uns daher veranlaßt, die zur Erhaltung der allgemeinen öffentlichen Sicherheit, Abstellung des so lästigen Bettels, dann Ausrottung des lüderlich- und diebischen Gesindels wiederholt erlassene Generalverordnungen, besonders jene vom 3ten Märzes 1780 *) anmit ernstlich zu wiederhollen, und einzuschärfen, sofort sämmtlich Unsere und ständischen Beamten und Obrigkeiten, dann deren Subalternen auf derer stracke, und genaueste Befolgung und Vollziehung, benöthigten Falls auch mit Anhandnehmung Unsers zur geeigneten Hülfeleistung sonderbar beauftragten Militärs um somehr nachdrucksamst und gemessenst anzuweisen, als Wir gegen die hierunter nachläßig erfindenden angemessen, wohl empfindliche Strafen unnachsichtlich eintretten lassen, entgegen den am dießfallig anhaltenden Diensteifer sich Auszeichnenden Unser besonder gnädigstes Wohlgefallen zu erkennen geben, dann bey schicklichen Gelegenheiten auch auf derer Belohnung billigen Bedacht nehmen werden.

Schlüßlich wollen Wir nicht minder gesammten Unseren Justizkollegien sowohl fleißige Obsicht hierauf anempfehlen, als auch zugleich dieselben auf den 27ten Punkt der obangeführten Generalverordnung vorzüglich neuerdings aufmerksam machen. München den 17ten April 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 948. N. 153.

Nro. V.

Die Ratification der Malefizkösten betreffend.

Da bey Errichtung der General-Landes-Direktion unter andern auch Unsere höchste Absicht war, die unnützen Vielschreibereyen zu beschränken, so verordnen Wir gnädigst, daß künftig alle Malefizkösten-Specifikationen nicht mehr einzeln, sondern längst in 14 Tägen nach Verfluß jeden Quartals bey 6 Reichsthaler Strafe mit Anlegung der Akten durch den nächstfahrenden Bothen unmittelbar zur Landes-Direktion eingesendet. 2) Diese Specificationen von demjenigen Rechnungskommissair, welchen die Durchgehung der Extracte übertragen ist, ordentlich justificirt, und von demselben, wie es bisher in den äußern Rentämtern von den Rentschreibern geschehen ist, signirt, und unterschrieben, sodann noch weiter demjenigen Rechnungskommissair, welcher das Amt zu respiciren hat, brevi manu hinübergegeben, und von diesem wiederholt durchgegangen, und contrasignirt, sofort die Ratification auf diese Art durch bloße kurze Signation unter der Firma der Justification, ohne daß hierüber ein ordentlicher Befehl auszufertigen ist, erlassen werden soll. *) 3) Nur in Fällen, wenn über die Frage, ob die Kösten das Aerarium wirklich tragen soll, ein Zweifel oder Anstand ist, soll eine Justifications-Erinnerung zur General-Landesdirektion übergeben, und darüber von dieser entschieden werden. 4) Obige signirte Malefizkösten-Specificationen sind sodann von den Aemtern allzeit der Amtsrechnung, wie bisher beyzulegen. 5) Sollte bey einem oder dem andern Gerichte in einem Quartal kein Malefiz-Prozeß vorgefallen seyn, so soll mit jedem Quartal eine Fehlanzeige gemacht werden. 6) Da die Malefizkösten-Justificationen in vielen Punkten bey verschiedenen Rentämtern und Gerichten von einander abweichen, so ist schleunig eine Verbesserung, und Gleichstellung vorzunehmen, und der Entwurf zu Unserem geheimen Finanz-Ministerial-Departement einzusenden. München den 20ten May 1799.

*) Vid. N. sequent. 22.

Nro. VI.

Die Jurisdiction in Staabssachen betreffend.

Wir haben Uns über den Bericht des Churfürstl. Hofraths vom 6ten May abhin in Betreff der Jurisdiction in Staabsschachen in Unsern Staatsrath Vortrag machen lassen, und wollen hiemit den Antrag des besagt Unsers Hofraths jedoch auf folgende Weise gnädigst genehmigen, daß

1mo. künftig die Jurisdiktion in Staabssachen rücksichtlich der siegelmäßigen- und privilegirten Personen mit dem Churfürstl. Hofrath gänzlich und dergestalt consolidirt seyn, und bleiben solle, daß zwischen derley Staabs- und andern Sachen weder in Ansehung der Referenten, noch der Taxen, noch sonst irgend ein Unterschied obwalten solle.

2do. Diesem zufolge sollen daher die bisher bestandene Staabskommissarien gänzlich aufhören, wobey Wir Uns wegen allenfallsiger Entschädigung der Staabskommissarien und Aktuarien, wenn von ihnen ein zehnjähriger genuiner Auszug ihrer in solcher Eigenschaft bezogen habender Taxen und Sporteln übergeben werden wird, das weitere vorbehalten.

3tio. Dagegen soll die Jurisdiktion über alle unsiegelmäßige — und unprivilegirte Staabspartheyen von dem Churfürstl. Hofrath gänzlich getrennt, und dem Hof-Oberrichteramte hiemit übertragen werden.

4to. Von diesem sind jedoch alle jene ausgenommen, welche nicht in hiesiger Stadt, und den Burgfrieden wohnen, sondern diese sollen dem jeden Orts sich befindlichen Churfürstl. Landgericht unterworfen seyn, doch sind diejenige Staabspartheyen, welche zu Nymphenburg wohnen, wegen Nähe der hiesigen Residenzstadt, auch wie die hiesige zu betrachten, und nach obiger Vorschrift, und Verhältniße, respect. der Churfürstl. Hofrath, oder Hof-Oberrichteramts-Jurisdiktion untergeben.

5to. So wie beym Churfürstl. Hofrath künftig in Staabs-Jurisdiktions-Sachen keine andere, als die gewöhnliche Hofraths-Taxen genommen werden sollen, so sollen auch bey dem Hof-Oberrichteramt in solchen Sachen keine andere, als die bey solchem Amte herkömmliche Gerichts-Taxen genommen werden.

6to. Das Hof-Oberrichteramt hat alle in Staabssachen sich ergebende Taxen getreulich zu verrechnen, und weder sich noch einen Theil seines untergebenen Amts-Personals das mindeste davon zuzueignen.

7mo. Wir sind auch gnädigst geneigt, dem Hof-Oberrichteramt für die beziehende Hof-Oberrichteramts-Taxen ein billiges Surrogat gegen deren Verrechnung zuzugestehen, zu welchem Ende derselbe anzuweisen ist, den Betrag vom Jahre 1790 angerechnet, sohin in einem neunjährigen Auszuge in Zeit 4 Wochen gehorsamst anzuzeigen.

8vo. Da überhaupt die Einheischung der Relations-Sporteln bey den Churfl. Justizstellen künftig cessirt, so hat dieses auch auf die Staabssachen seinen Bezug.

9no. Uebrigens können Wir den weitern Hofräthlichen Antrag zu Errichtung eines förmlichen Hof- oder Marschall-Gerichts mit mehreren keineswegs genehmigen, sondern Wir hoffen, daß der Churfürstl. Hofoberrichter, welcher nunmehr zu Besorgung seiner Amtsgeschäfte von allen Nebenverrichtungen und Geschäften, welche er beym Churfürstl. Hofrath, und der Oberlandes-Regierung zu besorgen hatte, dann dem Richteramt ob der Au, und dem Zuchthaus-Kommissariat entlediget ist, auch seine Amtsobliegenheiten nunmehr ganz allein, und genüglich werde obliegen können; Nichts desto weniger

10mo. haben Wir zur meherer Beförderung der seinem Amte zugewiesenen Geschäfte ihm einen Substituten beyzugeben beschlossen, welcher nicht nur mit ihm, sondern auch auf sein Geheiß abgetheilt, und in seinem gesetzlichen Verhinderungsfall anstatt seiner die Hof-Oberrichteramtsgeschäfte besorgen kann.

11mo. Wir ernennen zu diesem Hof-Oberrichteramts-Substituten den bisherigen Hofraths-Accessisten Mayer, und wollen ihm hiemit einen nicht Statusmäßigen Gehalt von 800 fl. ausgeworfen haben, weßwegen auch sub hodierno das geeignete an Unsere General-Landes-Direktion ergangen ist.

12mo. In wiefern aber auch nach dem hofräthlichen Antrage die übrige hier befindliche Churfürstl. Jurisdictions-Arten, benanntlich die Jurisdiction des Hofraths-Kanzleramts, die Jurisdiction der Kommandantschaft, in soweit sich solche auf Bürger, und bürgerlichen Realitäten erstreckt, des Hofkastenamts, des Hauptmauthamts, Bräuamts, Salzamts, Landzeugmeisteramts, Gejaidamts, Forstamts u. d. g. auf die nämliche Art, theils mit dem Churfürstl. Hofrath, theils mit dem Hof-Oberrichteramt consolidirt werden sollen, darüber haben Wir sub hodierno noch vorläufig von Unserer General-Landes-Direktion, welche die befragte Aemter hierüber noch zuvor mit Bericht zu vernehmen hat, Gutachten abverlangt, und werden dem Churfürstl. Hofrath Unsere weitere Entschliessung seiner Zeit darüber mittheilen. Die mittls Bericht vom 6ten März eingesendete Acta folgen hiemit mit dem Anhang zurück, daß den Referenten, und denjenigen Räthen, welche über den Gegenstand ihre schriftliche Meynung beygelegt haben, Unser Wohlgefallen zu erkennen zu geben ist. München den 21ten May 1799.

Nro. VII.

Von der Condemnation ad Militiam.

Nachdem Unsere höchste Willensmeynung, daß kein Criminal-Verbrecher ad Militiam condemnirt werden soll, ohnehin klar, und dieses auch schon in der Verordnung vom 28ten April 1788 *) enthalten ist, so weiß sich die Regierung Straubing auch bey allen Wildpretschützen, und fleischlichen Verbrechern darnach zu achten; übrigens versteht sich, daß solches Gesetz auf diejenigen nicht anzuwenden ist, welche nach der Verordnung vom 6ten Heumonats 1793 **) §. 12. zur Aushebung geeignet sind, welches benannter Regierung Straubing auf ihren Anfragsbericht vom 20ten May abhin gnädigst eröfnet wird. München den 1ten Juny 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 941.

**) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 636. §. 12.

Nro. VIII.

In simili.

Bey geringen Criminal-Verbrechen,*) für welche die Gesetze selbst nur eine willkürliche Strafe verordnen, und unter welcher auch das Punctum Stelionatus zu zählen ist, darf immerhin eine Ausnahm gemacht, und diejenigen, welche solche begangen ad Militiam, wohin sie auf solchen Fall abgegeben worden, unbedenklich angenommen werden.

Unter dieser Voraussetzung darf also der N. N., welcher bey einigen seiner Kundschaften Monatgelder eingenommen, und unterschlagen, auch die Versatzgelder der ihm zum Versetzen anvertrauten Uhren zurückbehalten, und verwendet hat, auf 6 Jahre ad Militiam, wohin er vom hiesigen Stadtmagistrate (dessen Bericht hier wieder zurückfolgt) billig abgegeben werden will, ohne weiters angenommen, und in Zukunft das geeignete beobachtet: in Fällen aber, die an schweren Criminal-Verbrechen angränzen, jedesmal vorläufig angefragt werden. München den 3ten Juny 1799.

*) Vid. N. antec. 7.

Nro. IX.

Behandlung der Gefangenen.

So klar auch die Landesgesetze enthalten, daß die Gefängniße nicht zur Pein und Marter, sondern zur Verwahrung dienen, und überhaupt so beschaffen seyn sollen, daß Niemand an seiner Gesundheit dadurch Schaden leide, so geben Uns doch die neueren von Unserm Hofrathe mit Anzeige spezifiker Fälle zu Unserer höchsten Stelle erstatteten Berichte zur höchsten Unzufriedenheit zu erkennen, wie sehr man diese gerechten und menschenfreundlichen Grundsätze bey einigen Criminalgerichten bisher außer Augen gesetzt hat, indem die Gefangenen theils durch ungesunde Lage der Behältniße, theils durch Unreinlichkeit, durch

Mangel

Mangel an Wäsche und daraus entstehendem vielem Ungeziefer, so wie durch schlechte Kost und willkührliche Behandlung der Eisenmeister, in einem fortdauernden Zustande von Peinigung erhalten worden.

Wie aber derley gesetzwidrige und unmenschliche Behandlung nur dort eintretten kann, wo die Obrigkeiten die erfoderliche Nachsicht nicht beobachten, und den Gefangenen schlechterdings der Discretion und dem Eigennutz der Gerichtsdiener preisgeben, so wollen Wir euch nachdrücklichst hiemit aufgtragen haben:

1mo. Für die ordentliche Verpflegung der Gefangenen, wofür Unserm höchsten Aerario so große Summen aufgerechnet werden, nach Richterspflichten zu sorgen, und zwar da die gewöhnliche Frage in den Constitutis, ob Inquisit wegen seiner Verpflegung keine Klage habe, ganz unzulänglich ist, überall selbst nachzusehen, und in Gemäßheit der schon Anno 1675 ergangenen Verordnung durch öfters wiederholte und unvermuthete Visitationen der Gefängniße sowohl, als der den Gefangenen zu reichenden Kost, derley Mängel und Gebrechen zu verhüten, wobey euch unverhalten bleibt, daß Wir eben unter heutigem Unsere Landkommissarien beauftragt haben, daß sie bey allen ihren Commissionsgeschäften bey den Landgerichten, wo sie hinkommen, oder auch bey ihrer Durchreise die Criminalgefängniße visitiren, und genaue Erkundigung über die von Zeit zu Zeit geschehen seyn sollende Visitationen der Beamten einziehen, die gewahrwerdende Mängel bemerken, die abstellbaren unverzüglich abstellen lassen, rücksichtlich der übrigen aber mit allenfalliger Anlegung der nöthigen Uberschläge ihren Bericht erstatten sollen.

2do. Sollte bey einigen Gerichten der Fall eintretten, daß die Criminalgefängniße entweder gar nicht, oder doch nicht ohne besorglichen Verlust der Gesundheit gebrauchet werden könnten; so habt ihr dieses alsbald gehorsamst zu berichten, und mit ebenfalliger Anlegung der erfoderlichen Ueberschläge zu begutachten, wie die nöthigsten Behältniße mit den eingezogensten Kosten hergestellet werden können: inzwischen aber, und bis den bestehenden Mängeln abgeholfen werden kann, habt ihr euch, wenn Delinquenten eingebracht werden, an Unsere Justizcollegien zu wenden, damit diese Eingefangenen entweder von ihnen selbst ad formandum processum übernommen, oder an die nächsten mit derley Arbeiten nicht überlegten Gerichte übergeben werden mögen.

3tio. Ist genauer darauf zu halten, daß alle den Gefangenen angehörigen Kleidungsstücke und andere Effecte bey ihrer Arretirung gewissenhaft specificirt, und den Gerichtsdienern keine Gelegenheit gelassen werde, hievon etwas zu unterschlagen. Sollte nun der Gefangene mit eigener Wäsche nicht versehen seyn, so habt ihr die Anstalt zu treffen, daß auf Kosten Unsers höchsten Aerarii einsweil soviel beygeschaffet werde, daß demselben alle 14 Tage ein frisch gewaschenes Hemd gegeben werden könne.

Wir versehen Uns in allen diesen und ähnlichen Fällen eines pflichtmäßigen und wirkbaren Bestrebens, und behalten Uns annoch bevor, ein mit dermaliger Theuerung der Lebensmittel genau übereinstimmendes Regulativ der Unterhaltskosten demnächstens zu eröffnen. München den 26ten Juny 1799.

Nro. X.

Von dem Praxi der Accessisten bey den Justizstellen.

Da zur Bildung eines nützlichen Staatsdieners wesentlich erfoderlich ist, daß die Kenntniß, und Rechtschaffenheit, welche derselbe durch Unterricht und Erziehung erlangt, auch durch Erfahrung consolidirt seyn müsse, und aus eben dieser Ursache schon in den letzten Jahren der vorigen Regierung die Verfügung getroffen worden ist, daß diejenige, welche sich um Rathsstellen bey Churfürstl. Collegien bewerben, durch stuffenweise praktische Vorbereitung dazu sich befähigen sollen, *) so gedenken Wir diese bestgemeinte, und sehr nützliche Einrichtung keineswegs wiederum abzustellen, Wir wollen aber, daß in Zukunft hierüber folgende Ordnung beobachtet werden solle.

*) Vid. die vorgängige letztere Sammlung. P. 1. N. 23. Seite 22.

Schon auf den vaterländschen hohen Schulen, von welchen sich nach bereits bestehenden Verordnungen die Landeskinder nicht ausnehmen dürfen, solle künftig den Akademikern bey dem Schluße ihrer juridischen Studien bedeutet werden, daß, wenn sie zu einer Churfürstl. Dienststelle, womit eine Gerechtigkeitspflege verbunden ist, gelangen wollen, sie vor allem bey einer Gerichtsstelle auf dem Lande von dem Gange der gerichtlichen Civil- und Criminal-Geschäfte, von Brieferrichtungen, und Verhören, Inventuren, und Augenscheinen, Vormundschafts- und Depositenwesen, Kirchen- und milde Stiftungssachen, mit dem Taxwesen, den Marschgeschäften, dann andern die Landes-Polizey, Landes-Kultur, und das gemeine Wesen betreffenden Angelegenheiten, praktische Kenntniße zu erlangen trachten sollen.

Bey denjenigen, welche sonach in Unsern Justizcollegien als wirkliche Räthe bey sich ergebenden Vacaturen angenommen zu werden wünschen, erfordern Wir ferner, daß sie nach vorstehender Gerichts-Praxis auch den Accels bey einem Churfürstl. Justiz-Collegium mit Ausnahme des Revisorii nehmen sollen, wozu Wir Uns die Bewilligung zu ertheilen selbst vorbehalten, und sie keinem zu ertheilen gedenken, welcher nicht zuvor mit Erfolg sich praktische Kenntniße bey einer Gerichtsstelle gesammelt hat.

Dieser Accels bey den Churfürstl. Justizcollegien soll anfänglich darin bestehen, daß das Subject, welches bey dem Eintritt ein- für allemal in zeitliche Pflicht zu nehmen ist, zu Führung der Protocolle in Sessionen, und bey Commissionen, wobey ihre Unterschrift eben so, als die eines verpflichteten Secretarii angesehen werden solle, gebraucht werde, und zu gleicher Zeit die Einrichtung der Registratur, die Einführung der Bücher, und Repertorien, und die in den dießfallsigen Geschäften zu beobachtende Ordnung und Accuratesse, so viel, als möglich, sich bekannt mache.

Nach erlangter Uebung und Fertigkeit hierinn, wozu im allgemeinen keine Zeit bestimmt werden kann, hat das Directorium die Accessisten allmöglich zu wichtigern Arbeiten zu ziehen, sie den Rathssitzungen cum voto consultativo beywohnen zu lassen, ihnen Acta ad referendum, wobey jedoch allzeit ein Correferent zu ernennen ist, zustellen zu lassen, vorzüglich aber sollen selbe bey Commissionen, mündlichen, und summarischen Verfahren, und auch bey Criminal-Verhandlungen unter Leitung eines andern geübten, und zuverläßigen Commissarii gebraucht werden.

Außerdem können, und sollen die Accessisten während des ganzen Accelses auch damit beschäftigt werden, daß man ihnen die Vertrettung solcher Partheyen bey Gericht überträgt, welche die zu Ordnung von Rechtswegen Beyständern bey denen Collegien nachsuchen, oder welchen dergleichen ex officio beygegeben werden müssen, wobey sich von selbst versteht, daß sie den Vorträgen bey dem Collegium hierüber nicht beywohnen dürfen. Auf diese Art soll der Accels bey den Churfürstl. Justizcollegien nicht bloß zur Bildung guter Subjecte, sondern auch zur beständigen Prüfung derselben dienen, und Wir hoffen, daß man die Subjecte durch eine stete und strenge Beobachtung derselben in ihren Verrichtungen und Handlungen immer richtiger prüfen und beurtheilen werde, als durch Beantwortung vorgelegter Fragen, welche doch immer eine sehr unzulängliche Probe ihrer Kenntniße, besonders ihrer praktischen Befähigung verschafft.

Das Directorium des Collegii solle daher bey allen Uebungen der Accessisten auf ihr Betragen, ihre Art sich dabey zu benehmen, ihre Geschicklichkeit Application, und Bestrebsamkeit beständig acht haben, und in den zu erstattenden Quartalsberichten, nicht nur hievon ins besondere pflichtmäßige Errinnerung machen, sondern auch mehrmal schriftliche Relationen, welche die Accessisten von Zeit zu Zeit ablegen, den Quartalberichten selbst beyfügen.

Obschon

Obschon nun dieser Accels theils der Bildung, theils der Prüfung wegen für die angehenden Justiz-Räthe ohne Unterschied des Standes unausweichlich erfoderlich ist, so erlangt doch keiner ein wirkliches Recht zur Anstellung, sondern es wird bey sich ergebender Vacatur darauf ankommen, welcher von den Compententen sich am meisten befähiget hat, wobey wir doch auch auf diejenige vorzügliche Rücksicht nehmen werden, welche bey den höchsten Reichsgerichten Praxin genommen, und sich von den daselbst vorkommenden Gegenständen, und Geschäftsgang nähere Kenntniß und Erfahrung erworben haben. Wir bestimmen auch zur Vollendung des Accelses keine Zeit, zumalen ungleiche Fähigkeiten, und ungleiche Anwendung nicht in ein gleiches Zeitmaaß eingeschränkt werden können. Doch wollen Wir hiemit die Bestimmung treffen, daß diejenigen Accessisten, welche während ihrer Laufbahne geringe Fähigkeit und Anwendung bezeigen, auf Anzeige wiederum entlassen werden sollen, bey den übrigen aber solle der Accels nach Verlauf von zwey Jahren, wenn sie bis dahin zur wirklichen Rathsstelle nicht gelangen würden, wiederum aufhören, damit einem andern die Gelegenheit zur gleichmäßigen Praxis nicht entzogen werde. Uebrigens werden Wir selbst den Bedacht darauf nehmen lassen, daß die Justizcollegien mit derley Accessisten nicht übersetzt, sofort bey dem Churfürstl. Hofrath nicht mehr als vier, bey den Regierungsstellen nicht mehr als zwey angenommen werden. München den 25ten Juny 1799.

Nro. XI.

Dem Churfürstl. Hofrath eröfnen Wir hiemit auf seinen Bericht vom 17ten Juny abhin, Die Jurisdiktion in Staabssachen bey siegel- und unsiegelmäßigen Personen

1tens daß mit Benennung einer Commission zur Extradition der Depositen, Testamenten, und Acten an das Hof-Oberrichteramt wohl geschehen.

2tens Die Verpflichtung des Hof-Oberrichteramts-Substituten soll bey Unserer General-Landes-Direction, welcher die Verpflichtung sämmtlicher Beamten zusteht, geschehen.

3tens Der Churfürstl. Hofrath hat unter dem bestehendeu Staabsamts-Personale selbst eine den Gesetzen und der Observanz angemessene Seperation der siegelmäßig- und unsiegelmäßigen Personen zu treffen, und zur höchsten Bestättigung mit seinem Gutachten anher einzureichen, im übrigen aber die in dem Bericht ad Numerum 3. movirte Frage von der Siegelmäßigkeit überhaupt, dann deren Erläuterung, und Ausdehnung auf die Kinder mit diesen Gegenstand nicht zu vermengen, sondern darüber separirten Bericht zu erstatten, nnd ein Duplicat von dem Hofrathsbericht beyzulegen, auf welchen desfalls bis jetzt keine gnädigste Resolution erfolgt seyn solle.

4tens Die Hof-Oberrichteramts-Deposita sind mit den Hofraths-Depositis nicht an einen Ort zu verwahren, sondern Wir haben sub hodierno Unserer General-Landes-Direktion aufgegeben auf den Fall, daß selbe nicht da, wo die Hof-Oberrichteramts-Deposita bisher verwahret worden sind, verwahrt werden können, ein sicheres Ort, wie es bey dem Churfürstl. Hofraths-Kanzleramt geschehen, herrichten zu lassen.

5tens Wir genehmigen das Provisorium, daß das bisherige Staabsamts-Personale sich bis auf Unsere weitere Entschließung auch bey dem Hof-Oberrichteramt gebrauchen lassen solle, Wir werden aber sowohl über den Numerum als die Individuen Uns erst alsdann weiter entschliessen, wann der Bericht über das Kanzley-Personale des Churfürstl. Hofraths überhaupt erstattet seyn wird, in welchem das Churfürstl. Hofraths-Direktorium auch auf das Personale des Hofoberrichteramts Bedacht zu nehmen hat.

6tens Da das Churfürstl. Hof-Oberrichteramt von dem Churfürstl. Hofrath gänzlich getrennt seyn solle, so ist bey dem Churfürstl. Hofrath für die unverschiebliche Criminal-Fälle ein anderer Commissarius ex Gremio zu benennen,

nennen, und dessen Benennung, so wie in der Folge dessen Abänderung der Polizey-Behörde bekannt zu machen, damit sich dieselbe in vorkommenden dringenden Fällen an ihn zu wenden wisse.

7tens Wir gestatten dem Churfürstl. Hof-Oberrichteramt die Führung eines auch bey andern Aemtern hie- und da gebräuchigen kleinern Amtssiegels mit der Umschrift: Churfürstl. Hof-Oberrichteramt.

8tens Was aber das Surrogat für die künftig getreu zuverrechnende Hof-Oberrichteramts-Taxen betrift, so wollen Wir solches hiemit auf 500 fl. dergestalt determiniren, daß Hof-Oberrichter solche in quartalichen Ratis mit seiner Besoldung von dem Churfürstl. Hofzahlamt erheben, jedoch dafür alle wie immer Namen haben mögende Hof-Oberrichteramts-Sporteln, und Taxen, wie solches von den Staabsamts-Taxen ohnehin bereits verordnet ist, in getreue Verrechnung zu bringen, und wegen deren Einlieferung und Abrechnung sich den weitern Anordnungen Unserer General-Landes-Direktion fügen solle. Uebrigens erwarten Wir die noch rückständige Angaben einiger bisherigen Staabsamts-Commissarien, Actuarien, u. s. w. um hierüber das weitere zu beschliessen. München den 8ten July 1799.

Nro. XII.

Abänderung der Frohndienste in eine Geld-Praestation.

Dadurch, daß Wir wünschen, daß die Stände und Güterbesitzer möchten sich mit ihren Scharwerks-Unterthanen über die Permutation der Frohn in eine Geld-Praestation gütlich einverstehen, daß Wir sogar die Justizstellen bey vorkommenden Scharwerksstreitigkeiten anweisen, darüber gütliche Uebereinkunft zwischen den Theilen zu versuchen, glauben Wir Unsern Ständen, und Unterthanen solche Gesinnungen an den Tag zu legen, welche einer zweydeutigen Auslegung, als wollten Wir letztere in ihrer Widersetzlichkeit schützen, oder in den Lauf der Justiz eingreifen, nicht fähig sind.

Unser Verlangen gründet sich auf allgemein annerkannte Grundsätze, nach welchen eine solche Abänderung der zu immerwährenden Streitigkeiten Anlaß gebende Natural-Frohn, besonders der ungemeßenen Art derselben nicht bloß den Unterthanen, sondern auch nicht minder den Güter-Besitzern, und dem ganzen Staat von entschiedenem Vortheil ist, weswegen schon Unsere Hrn. Regierungs-Vorfahrer im vorigen Jahrhunderte bey ihren Scharwerks-Unterthanen solche Permutation für nützlich, und räthlich gefunden haben, weswegen man schon Ao. 1793 bemüht war, auch bey den ständischen Scharwerken ein Gleiches zu erzielen, und weswegen auch bey voriger Regierung der Faden der ehmaligen Verhandlungen wiederum aufgenommen worden ist, ohne daß hierüber etwas Bestimmtes zu Stande gekommen wäre.

Gleichwie Wir nun diesem Geschäfte gleichfalls alle Beförderung zu geben wünschen, und auch im Begriffe stehen, demnächst hierüber Unsere Liebe, und getreue Landschaft, von deren Einsichten Wir Uns im Voraus allen Beyfall versprechen, zu berathen, so werden Wir es auch allzeit mit Vergnügen sehen, wenn Stände und Unterthanen diesem Unserm Wunsche zuvorkommen, und wenn selbst auch die Justizstellen sich wenigst angelegen seyn lassen, in einzelnen Fällen die streitende Theile nach dem Beyspiele zu vergleichen, womit bereits viele, und ansehnliche Güterbesitzer zu ihren, und ihrer Unterthanen Nutzen vorausgegangen sind. Wo jedoch dermal schon eine solche gütliche Uebereinkunft nicht zu erzielen möglich ist, oder wo die Unterthanen so weit gehen wurden, daß sie mit dem Anerbiethen einer Scharwerks-Permutation auch sogleich alle weitere Natural-Frohn verweigern, und sich gegen ihre Hofmarksherrschaften widerspenstig bezeigen, denken Wir auch denselben keinen Schutz zu verleihen, sondern den Justizstellen liegt ob, sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu vermögen, in welchem Bestreben Wir auch dieselbe auf alle Art unterstützen werden. Es ist demnach Unser gnädigster Befehl, daß die Churfürstl. Regierung Straubing mit Rückempfang der eingesendeten 4 Original-

nal-Producten die daselbst in Prozeß befangene Stände und Unterthanen über diese Unsere wahren Gesinnungen unterrichte, und sich in ihren richterlichen Verfahren sowohl einer Seits gegen die Renidenz der Unterthanen, als anderer Seits gegen die Excesse der Scharwerksherrn nicht irre machen lasse.

Zugleich erneuern Wir auch denjenigen Befehl und Auftrag, welcher bey Gelegenheit der Scharwerks-Differenzen von dem Churfürstl. Hofrath an alle Kanzley-Aemter bey den Justiz-Collegien erlassen worden ist, welchen dieselbe den Advokaten nochmal einzuprägen, und ihnen zu bedeuten haben, daß sie sich bey der gegen die öffentliche Ruhestöhrer gesetzten Strafe nicht unterfangen sollen, die Unterthanen zur Weigerung der Scharwerke zu ermuntern, und mit den Beschwerden hierüber aus der gesetzlichen Ordnung zu tretten, sondern, wenn sie sich gegen die richterliche Verfügungen einer Gerichtsbehörde beschweret finden, so haben sie sich mit ihrem Recurs nicht zu Unserer höchsten Stelle, sondern wie Wir bey jeder Gelegenheit wiederholen, an die geeignete Appellations-Behörde zu wenden. München den 8ten July 1799.

Nro. XIII.

Die Begutachtung der anzustellenden Revisions-Räthe.

Wie wenig Wir die bisherige Ordnung, bey Anstellung neuer Revisions-Räthe, das Revisorium und zwar in Corpore zu vernehmen, aufzuheben gedenken, haben Wir demselben erst bey dem Ableben des Revisions-Raths von Berger, zu erkennen gegeben. Die besondere Umstände, welche bey Ernennung des Hofraths v. N. zum Revisions-Rath eingetretten sind, können auch zugleich Unser Revisorium über solches Besorgniß gänzlich beruhige[n]. Wir ertheilen auch demselben hiemit die Versicherung, daß Wir keinen zum Revisions-Rath ernennen werden, welcher entweder aus Mangel an Kenntnißen, oder Fehler des Herzens der Gerechtigkeit in einer so erhabenen Stuffe vorzustehen nicht würdig wäre. München den 13ten July 1799.

Nro. XIV.

Die Appellations-Privilegien des hiesigen Magistrats betreffend.

Die Anomalie, welche bey dermaliger Justiz-Verfassung mit den Appellations-Privilegien des hiesigen Magistrats verbunden ist, und selbst die Beschwerden der hiedurch benachtheiligten Bürger haben schon bey voriger Regierung mehrere Untersuchungen über den Bestand, und den Sinn derselben veranlaßt. Wenn diese Privilegien auch in den Zeiten ihrer Verleihung in der Unregelmäßigkeit der Justiz, in der Unbestimmtheit der Ober-Gerichtsstellen, der weitern Entfernung derselben, Verschiedenheit der dort angenommenen Gesetze, und so ferner ihren Grund hätten, so hat doch das Justizwesen seitdem eine so veränderte Gestalt angenommen, daß dasjenige, was ehemals nützlich seyn mochte, den Bürgern nunmehr zu keinem Vortheil, wohl aber zu großen Schaden und Nachtheil gereichen kann. Allein ungeachtet aller wichtigen Gründe, welche sich gegen den ferneren Bestand dieser Privilegien darstellen, wollen Wir dem Magistrat bey den producirten Appellations-Freyheiten bis zur allgemeinen Revision der Gesetze in der Maaß, wie sie demselben verliehen worden, und mit der Justiz-Verfassung, dann den gegenwärtigen Zeitumständen, vereinbahrlich sind, belassen. Wir halten es aber auch für einen Theil derjenigen Pflicht, welche Uns die Obsorge für die Justiz-Verwaltung auflegt, darüber zu wachen, daß diese Freyheiten, welche bey ihrer Ausdehnung und Ueberschreitung dem gemeinen Wesen gefährlich und drückend werden können, künftig in ihren Schranken verbleiben, und ohne Rücksicht auf den bisherigen verschiedenen Gebrauch über ihren Inhalt und Sinn nicht erstrecket werden. Gleichwie Wir nun die Behauptung des Magistrats, daß demselben die Appellations-Freyheit auch in Handwerks- und Gerechtigkeits-Sachen, dann in causis circa succesionem conjugam zustehe, weder dem Inhalt, noch dem Sinn der darüber angeführten Privilegien angemessen finden, so versteht sich obige Belassung auch nur von den ausdrücklichen Privilegien in Bau- und

Kundschafts-Streitigkeiten, *) welche aus den Kundschaftsrechten zu entscheiden sind, und in Streitigkeiten zwischen Aeltern und Kindern, **) doch in der Maaß, daß in diesen beeden privilegirten Sachen, so wie in Mühlrichter-Amtssachen ***) den über die Entscheidung des Magistrats beschwerten Theilen die Berufung an Unser den höchsten Reichsgerichten *substituirtes Revisorium* allzeit unbenommen bleiben solle. Zumalen die Privilegien, worauf sich der Magistrat bezieht, selbst von Zeiten herrühren, wo die baierische Landesfürsten mit dem unbeschränkten Privilegio de non appellando noch nicht versehen waren, so würde es selbst dem Befugniß der Verleiher widerstreben, derselben eine vollkommene Unbeschränktheit beymessen zu wollen. So wenig sich diese Unbeschränktheit aus dem Willen der Verleiher, welcher auch durch die kaiserl. Bestättigungen landständischer Freyheiten keine Ausdehnung erhalten hat, herleiten läßt, eben so wenig kann selbe auf die *Praesumption* eines freywillig und rechtsgültigen, auch die Nachkommenschaft verbindenden Verzichts der hiesigen Bürgerschaft, und der *interessirten* Theile auf die Rechtswohlthat der *Appellation* gegründet werden. Bey der deutschen Gerichtsverfassung, wobey ohne kaiserl. *Concession* und anderwärtiger *Surrogirung* nicht einmal die Appellations-Freyheit eines Reichsstandes bestehen kann, wurde es bey einer Reichsgerichtlichen Behörde verantwortlich seyn, durch eine unbeschränkte Appellations-Freyheit einer nachgeordneten Gerichtsstelle der obersten Staats-Gewalt das Recht der letzten Entscheidung, und den Unterthanen gedachte Rechtswohlthat entziehen zu lassen; Nur allein, was die Ewig-Geldsachen ****) belangt, wollen Wir provisorie es dabey belassen, daß über die hierinfalls erlassene Verbescheidung des Magistrats nach bisheriger Observanz nicht weiters appellirt werden solle. Wir behalten Uns aber bevor, nach Einsicht der Ewig-Geldordnung und bey künftiger Revision der Gesetze auch noch darüber das weitere zu verfügen. Dem Churfürstl. Revisorium geht demnach der Auftrag zu, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Unserer höchsten Willensmeynung zu achten, und derselben gemäß auch über die hier mitfolgende intra terminum eingereichte Appellations-Schrift des Johann Baptist Schwab, hiesigen Waarenbeschauers, gegen seine Schwiegermutter, die verwittibte Bierführerinn, Härtlin, puncto expilatae haereditatis so andern das Weitere rechtlich zu verfügen. München den 18ten July 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 902. N. 181. et Seite 20. §. 3.

**) Vid. ibid. Seite 19. N. 44.

***) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 215. N. 163.

****) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 22. N. 24. und die Sammlung v. J. 1797. Seite 7. N. 16.

Nro. XV.

Die Kaufmanns- und Handwerks-Conten betreffend.

Se. Churfürstl. Durchläucht erläutern Ihre höchste Rescripten vom 12ten July 1790 *) und den 12ten November 1791 **) die Kaufmanns- und Handwerks-Conten betreffend hiemit gnädigst dahin, daß a) der Terminus praescriptionis dieser Conten nicht auf ein, sondern auf 3 Jahre festgesetzt werden solle. b) Soll die Ausstellung eines Conto, als der Anfang der Praescriptions-Zeit einer solchen Forderung, bey Verlurst derselben, längstens innerhalb eines Jahres nach contrahirter Schuld geschehen; c) Soll dem Creditori, wenn er befürchtet der Praeclusion zu incurriren, freystehen, von dem Debitori sich einen förmlichen Schuldschein, oder Obligation auch anderweitige schriftliche Versicherung ausstellen zu lassen, wo dann seine Forderung in ein förmliches mutuum degenerirt. d) Sollen derley Forderungen, wenn sie eingeklagt werden, und zu den Executiv-Processen gesetzlich geeignet sind, von den Justiz-Behörden, durch weitläufige Instruirung nicht aufgehalten, sondern summarissime nach Vorschrift der Gesetze untersucht, beschеidet, und exequiret werden. Die Churfürstl. Ober-Landes-Regierung hat demnach diese Leuterations-Verordnung das rechtlich an die betreffende Behörden auszuschreiben, und die mittels Bericht vom 13ten eingesendete Akten zurück zu empfangen. München den 21. Jul. 1799.

Nro. XVI.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. S. 14. N. 33. **) Vid. ibid. S. 22. N. 46.

Nro. XVI.

Es ist eine Unserer betrübtesten Erfahrungen, welche Wir seit dem Antritt Unserer Regierung gemacht haben, wie sehr die Justiz, durch eben diejenige, welche selbe vertheidigen sollen, herabgewürdigt, und gemißbraucht werde, auf welchen Grad das unnütze Quaeruliren durch die zahllose Menge von Advokaten vermehrt, die Prozesse gehäuft, und die Unterthanen zur Streitsucht ermuntert werden; wie wenig Disciplin ungeachtet aller bestehenden strengen Verordnungen unter den Advokaten beobachtet werde; wie sich viele unter ihnen oft der ungebührlichsten Schreibart bedienen, und ihnen die Absprünge von dem Wege der Justiz zu Unserer höchsten Stelle so zur Gewohnheit geworden, daß kein Tag vorübergeht, an welchen Wir nicht mit derley ungeeigneten Beschwerden in Justiz-Sachen behelligt werden. Wie endlich auch außer der Klasse der Advokaten noch eine Menge Anderer in- und außer Unsern Diensten stehender Personen sich mit Advociren abgeben, und überdieß noch allenthalben Winkel-Agenten existiren, welche unwissende Leute aufwiegeln und betrügen, den Rechtslauf stören, und die Stellen mit den actenwidrigsten Vorstellungen irre zu führen trachten. So wie Wir nun Unsere erste Sorge haben seyn lassen, die Justizstellen mit geschickten und rechtschaffenen Mitgliedern zu besetzen, und zur Bildung und Prüfung der sich der Justiz widmenden Subjecte Gelegenheit zu verschaffen, so halten Wir es auch für einen der vorzüglichsten Gegenstände, ohne welchen sich keine Justiz-Verbesserung denken läßt, daß die Advokaten in einen verhältnißmäßigen Numerum, und die ihnen vorgeschriebene Ordnung zurückgebracht, und die Mißbräuche entfernet werden, welche in diesem traurigen Bilde der dermaligen Rechtspflege liegen. So viel nun die hier anwesende Hofraths-Advokaten betrift, so ist Unser fester Willen, daß es bey der Ao. 1773 festgesetzten Anzahl belassen, sohin dieselbe bis auf 24. reducirt, und bis dahin außer besonders erheblicher Ursachen kein Advokat mehr angestellt werden solle. Als anwesende Advokaten wollen Wir dermal bestättigen, 1. Wolfgang von Prüfling, 2. Johann Adam Roth, 3. J. G. Tafelmayr, 4. Franz Xaver Feichtmayr, 5. Johann Keth, 6. Johann Berger, 7. Joseph Schärl, 8. Johann Joseph Paur, 9. Mathias Dellerer, 10. Franz Andrä Leeb, 11. Nicolaus Tolentin Sedlmayr, 12. Caspar Deutinger, 13. Georg Huber, 14. Gerard v. Faßmann, 15. Joseph Zintl, 16. Stephan Schön, 17. Anton von Stoixner, 18. Sebastian Aibl, 19. Franz Melchior Paur, 20. Philipp Jakob Sengel, 21. Johann Baptist Grundler, 22. Johann Nepomuk Schlemmer, 23. Adrian Gruber, 24. Anton Köllmayr, 25. Joseph Nißl, 26. Ludwig Jakob, 27. Jos. Müller, 28. Wendelin Fleischmann, 29. Johann Adam Müller, 30. Friederich v. Speckner, 31. Max v. Sedlmayr. Als Landadvokaten im Rentamt München sind vorzutragen: 1. Franz Vogt auf Wagen, 2. Aloys Steeger, zu Fürstenfeldbruck; 3. Franz von Ott, Klosterrichter zu Rothenbuch; 4. Aloys Bayrhammer, Pfleger zu Murnau; 5. Franz Anton Stich, Repartitor zu Ingolstadt; 6. Johann Nepomuk Oeggl, Klosterrichter zu Andechs; 7. Franz Pisot, zu Ingolstadt; 8. Franz Schmid, Verwalter zu Hochenburg. Alle diejenigen, welche hier nicht genannt sind, werden entweder, weil sie in andern Regierungs-Districten sich aufhalten, unter den dortigen Regierungs-Advokaten vorgetragen, oder sie sind aus Ursache ihres bereits erfolgten Ablebens, oder ihrer besitzenden anderweitigen Bedienstungen, oder aus andern Beweggründen ex Numero Advocatorum hinweg zu lassen, und als solche, so lange sie diese Dienste bekleiden, nicht mehr anzusehen. — Sollten aber unter den benannten Advokaten noch welche begriffen seyn, welche von ihrer Advocatie keinen, oder in der Folge nicht den ordnungsmäßigen Gebrauch machen, so legen Wir es Unserm Hofrath, und dessen Directorium zur Pflicht auf, sie anzuzeigen, damit sie aus der Advokatenzahl ausgeschloßen, und andere fähige Subjecte wiederum angenommen werden können. Status der Advokaten zu München.

Zwischen den Hofraths- und Regierungs-Advokaten soll kein Unterschied obwalten, sohin den ersteren eben so gestattet seyn, Partheyen bey den Regierungen, wie den Letztern bey den hiesigen Landesstellen zu vertretten. Den Notarien

tarien solle künftig keine Patrocinanz bey Unsern Landesstellen mehr gestattet werden. — Den hiesigen Stadtprokuratoren, welche als solche hinlängliche Beschäftigung und besondere Emolumente haben, solle bloß erlaubt seyn, diejenige Partheyen bey Unserm Hofrath und Revisorio selbst zu vertretten, welche sie in ersterer Instanz bey dem Magistrat vertretten haben.

Den Procuratoren überhaupt bey den nachgeordneten Gerichtsstellen und Magistraten soll zwar die Patrocinanz zu Unsern Landesstellen, wie bisher gestattet seyn, doch sind ihre Schriften von einem anwesenden Advokaten ad exhibendum, et pro insinuatione zu unterschreiben. Unserm Hofrath und dessen Directorio wir hiemit aufgegeben, daß sie auf die Beobachtung der Advokaten-Ordnung, und des dießfalls erlassenen Mandats vom 9ten November 1795 *) genau wachen, und keine Ueberschreitung ungeahndet, oder nach Beschaffenheit der Umstände unbestraft lassen sollen.

Den hier anwesenden Advokaten aber ist zu bedeuten, daß Wir Uns zu denselben versehen, sie werden selbst bedenken, wie sehr ein gesetzmäßiges Betragen von ihnen, in ihren Schriften und Handlungen auf das allgemeine Wohl Einfluß habe, wie viel der ganzen Klasse der Advokaten daran gelegen seyn müsse, daß nicht durch Excesse einzelner auf alle nachtheiliges Licht verbreitet werde, und wie jeder seine Reputation vielmehr durch Verkürzung und Verminderung der Processe, als durch deren Verlängerung zu begründen trachten solle.

Wir erwarten von ihnen, daß einem jeden aus ihnen, das eigene Gefühl ermahnen werde, jederzeit eine geziemende ordnungsmäßige Schreibart beyzubehalten, niemals den gehörigen Respect bey Commissionen und andern Verhandlungen außer Augen zu setzen, sich der richtigen Erscheinung an den bestimmten Commissionsstunden zu befleißen, sich aller Uebernehmungen der Partheyen mit Taxen und aller Beystandsleistung in ungerecht- und muthwilligen Streithändeln zu enthalten, alle voreilige und unstatthafte Recurse zu Unserer höchsten Stelle in Justizsachen zu unterlassen, und sich nicht weigern, armen und unvermöglichen Partheyen, selbst auch im Falle, wenn sie noch nicht zum armen Rechte gelassen worden wären, Beystand zu leisten, damit diese nicht nöthig haben, sich an Winkelagenten zu wenden, und dadurch die Ordnung wiederum zu zerrütten.

Hierauf, und auf das Bestreben Unsers Hofraths, die noch zahlreich existirende Winkelagenten auszuforschen, und gegen sie ohne aller Nachsicht gesetzlich zu verfahren, können Wir allein Unsere Hoffnung bauen, daß die Gerechtigkeit nicht mehr zum Spiel so vieler unreiner Absichten dienen, sondern strenge in ihrem Laufe erhalten, und ihren einzigen Entzweck werde näher gebracht werden, jedem Unterthan, dem Armen, wie dem Reichen, Schutz gegen alles Unrecht, und eine Stütze gegen alle Unterdrückung zu gewähren. München den 3ten August 1799.

*) Vid. die Sammlung. v. J. 1797 Seite 36. N. 77.

Nachtrag.

Auf einen von dem Churfürstl. Hofrath unterm 11ten dieses zur höchsten Stelle erstateten Bericht kömmt als Anhang nachstehend- unterm 21ten darauf erlassene Entschließung des Inhalts beyzufügen. „Daß es wegen der zwey „Stadtprokuratoren bey der Churfl. höchsten Entschließung sein Verbleiben habe, „doch mit dem Beysatz, daß den beyden Stadtprokuratoren alle hiesige Bürger bey den Churfürstl. Landesstellen forthin zu vertretten, unbenommen bleibe, „dagegen aber aufzutragen ist, die bereits übernommene Prozeßsachen und Curatoreyen fremder Partheyen in Zeit einer Jahresfrist zu beendigen. Anstatt „deren wollen Se. Churfürstl. Durchläucht nach eingeholt näherer Erfahrung „dem Hofraths-Advokaten Schlutt wiederum in Numero Advocatorum belassen. München den 28ten September 1799."

Nro. XVII.

Es ist eine Unserer betrübtesten Erfahrung, welche Wir seit dem Antritte Unserer Regierung gemacht haben, wie sehr die Justiz durch eben diejenige, welche selbe vertheidigen sollen, herabgewürdigt und gemißbraucht werde, auf welchen Grad das unnütze Quaeruliren durch die zahllose Menge von Advokaten vermehret, die Prozeße gehäuft, und die Unterthanen zur Streitsucht ermuntert werden; wie wenig Disciplin, ungeachtet aller bestehenden strengen Verordnungen unter den Advokaten beobachtet werde, wie sich viele unter ihnen oft der ungebührlichsten Schreibart bedienen, und ihnen die Absprünge von dem Wege der Justiz zu Unserer höchsten Stelle so zur Gewohnheit geworden, daß kein Tag vorüber geht, an welchem Wir nicht mit derley ungeeigneten Beschwerden in Justizsachen behelliget werden; wie endlich sich auch außer der Klasse der Advokaten noch eine Menge anderer in- und außer Churfürstl. Diensten stehender Personen mit Advociren abgeben, und überdieß noch allenthalben Winkel-Agenten existiren, welche unwissende Leute aufwiegeln, und betrügen, den Rechtslauf stören, und die Stellen mit den aktenwidrigsten Vorstellungen irre zu führen trachten. So wie Wir nun Unsere erste Sorge haben seyn lassen, die Justizstellen mit geschickten und rechtschaffenen Mitgliedern zu besetzen, und zur Bildung und Prüfung der sich der Justiz widmenden Subjecte Gelegenheit zu verschaffen, so halten Wir es auch für einen der vorzüglichsten Gegenstände, ohne welchen sich keine Justiz-Verbesserung denken läßt, daß die Advokaten in einem verhältnißmäßigen Numerum, und die ihnen vorgeschriebene Ordnung zurückgebracht, und die Mißbräuche entfernt werden, welche in diesem traurigen Bilde der dermaligen Rechtspflege liegen.

Status der Advokaten zu Landshut.

So viel nun die zu Landshut anwesende Regierungs-Advokaten betrift, so ist Unser fester Wille, daß es bey der vermög höchsten Rescripts vom Jahre 1791 festgesetzten Anzahl belassen, sohin dieselbe bis auf 8 reducirt, und bis dahin außer besonders erheblichen Ursache kein Advokat mehr angestellt werden solle. — Als anwesende Regierungs-Advokaten wollen Wir dermal bestättigen: 1. Johann Christoph Kimmerl, 2. Johann Michael Fehrler, 3. Joseph Franz Schwaiger, 4. Joh. Nep. Schuyrer, 5. Joh. Georg Danzer, 6. Joh. Michael Beer, 7. Johann Andrä Schmeller, 8. Philipp Dennerl, 9. Joseph Silbernagl, 10. Johann Adam Rott, 11. Georg Ludwig Ehrne, 12. Michael Peßl.

Der bisher unter den Advokaten vorgetragene Stadtsindikus Jos. Mart. Denk hat, so lange er diese Stelle begleitet, sich von der Advocatie zu enthalten. Als Landadvokat ist vorzutragen Simon Rottmanner zu Ast. Sollten aber unter den benannten Advokaten noch welche begriffen seyn, welche von ihrer Advocatie keinen, oder in der Folge nicht den ordnungsmäßigen Gebrauch machen, so legen Wir es Unserer Regierung Landshut, und deren Directorium zur Pflicht auf, sie anzuzeigen, damit sie aus der Advokaten-Zahl ausgeschlossen, und andere fähige Subjecte wiederum angenommen werden können.

Zwischen den Hofraths- und den Regierungs-Advokaten soll kein Unterschied obwalten, sohin den erstern eben so gestattet seyn, Partheyen bey den Regierungen, wie den letztern bey den hiesigen Landesstellen zu vertretten. —

Den Notarien solle künftig keine Patrocinanz bey den Churfürstlichen Landesstellen mehr gestattet werden. — Den Prokuratoren überhaupt bey den nachgeordneten Gerichtsstellen und Magistraten soll zwar die Patrocinanz zu den Churfürstl. Landesstellen wie bisher gestattet seyn, doch sind ihre Schriften von einem anwesenden Advokaten ad exhibendum et pro insinuatione zu unterschreiben.

Der Churfürstl. Regierung Landshut, und deren Directorio wird hiemit aufgegeben, daß sie auf die Beobachtung, und des dießfalls erlassenen Mandats

vom 9ten November 1795 *) genau wachen, und keine Ueberschreitung ungeahndet, oder nach Beschaffenheit der Umstände unbestraft lassen sollen. Den daselbst anwesenden Advokaten aber ist zu bedeuten, daß Wir Uns zu denselben versehen, sie werden selbst bedenken, wie sehr ein gesetzmäßiges Betragen von ihnen in ihren Schriften und Handlungen auf das allgemeine Wohl Einfluß habe, wie viel der ganzen Klasse der Advokaten daran gelegen seyn müsse, daß nicht durch Exzesse Einzelner auf Alle nachtheiliges Licht verbreitet werde, und wie jeder seine Reputation vielmehr durch Verkürzerung und Verminderung der Prozesse, als durch deren Verlängerung zu begründen trachten solle.

Wir erwarten von ihnen, daß einem jeden aus ihnen das eigene Gefühl ermahnen werde, jederzeit eine geziemende ordnungsmäßige Schreibart beyzubehalten, niemals den gehörigen Respect bey Commissionen, und andern mündlichen Verhandlung außer Augen zu setzen, sich der richtigen Erscheinung an den bestimmten Commissions-Stunden zu befleißen, sich aller Uebernehmungen der Partheyen mit Taxen, und aller Beystandsleistung in ungerecht- und muthwillichen Streithändeln zu enthalten, alle voreilige und unstatthafte Recurse zu Unserer höchsten Stelle in Justizsachen zu unterlassen, und sich nicht zu verweigern, armen und unvermöglichen Partheyen, selbst auch im Falle, wenn sie noch nicht zum armen Rechte gelassen worden wären, Beystand zu leisten, damit diese nicht nöthig haben, sich an Winkelagenten zu wenden, und dadurch die Ordnung wiederum zu zerrütten.

Hierauf, und auf das Bestreben Unserer Regierung Landshut, die noch zahlreich existirende Winkelagenten auszuforschen, und gegen sie ohne aller Nachsicht gesetzlich zu verfahren, können Wir allein Unsere Hoffnung bauen, daß die Gerechtigkeit nicht mehr zum Spiel so vieler unreiner Absichten dienen, sondern strenge in ihrem Lauf erhalten, und ihrem einzigen Entzwecke werde näher gebracht werden, jedem Unterthan, dem Armen, wie dem Reichen, Schutz gegen alles Unrecht, und eine Stütze gegen alle Unterdrückung zu gewähren.
München den 3ten August 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. S. 36. N. 77.

Nro. XVIII.

Status der Advokaten zu Burghausen.

Wegen den Advokaten haben Wir gnädigst beschlossen, 1. Daß die Zahl der anwesenden Regierungs-Advokaten zu Burghausen, welche per Rescriptum vom 13ten Jänner 1792 auf 4 festgesetzt worden ist, bis auf diesen Numerum reducirt, und bis dahin außer besonders erheblicher Ursache kein Advokat mehr angestellt werden sollte. 2. Als anwesende Regierungs-Advokaten bestättigen Wir, 1. den Jos. Mayr, 2. Marian Laar, 3. Anton Kronen, 4. Jos. Haindl, 5. Joseph Ferdinand Mayr.

Dagegen hat der Fiscal Kaznerr, weil Wir nicht gestatten, daß Unser Fiscal auch anderer Partheyen Geschäfte führe, und Joh. Georg Lermer, als Bürgermeister, und Stadtrichter aus der Klasse der Advokaten auszutretten. 3. Als Landadvokaten im Regierungs-Distrikte Burghausen sind künftig vorzutragen, 1. Franz von Paula Wegle, Klosterrichter zu St. Zeno, 2. Viktorin Käser, Verwalter zu Arnstorf, 3. Franz Joseph Fleißner, Klosterrichter zu Frauenchiemsee.

Sollten aber unter den benannten Advokaten noch welche begriffen seyn, welche von ihrer Advocatie keinen, oder in der Folge nicht den ordnungsmäßigen Gebrauch machen, so legen Wir es Unserer Regierung Burghausen, und deren Directorium zur Pflicht auf, sie anzuzeigen, damit sie aus der Advokaten-Zahl ausgeschlossen, und andere fähige Subjecte wiederum angenommen werden können.

Zwischen den Hofraths- und Regierungs-Advokaten soll kein Unterschied obwalten, sohin den ersteren eben so gestattet seyn, Partheyen bey den Regierungen, wie den letztern bey den hiesigen Landesstellen zu vertretten.

Den

Den Notarien solle künftig keine Patrocinanz bey den Churfürstl. Landesstellen mehr gestattet werden. Den Prokuratoren überhaupt bey den nachgeordneten Gerichtsstellen und Magistraten soll zwar die Patrocinanz zu den Churfürstl. Landesstellen wie bisher gestattet seyn, doch sind ihre Schriften von einem anwesenden Advokaten ad exhibendum et pro insinuatione zu unterschreiben. Der Churfürstl. Regierung Burghausen, und deren Directorio wird hiemit aufgegeben, daß sie auf die Beobachtung der Advokaten-Ordnung, und des deßfalls erlassenen Mandats vom 9ten November 1795 genau wachen, und keine Ueberschreitung ungeahndet, oder nach Beschaffenheit der Umstände unbestraft lassen sollen.

Den daselbst anwesenden Advokaten aber ist zu bedeuten, daß Wir Uns zu denselben versehen, sie werden selbst bedenken, wie sehr ein gesetzmäßiges Betragen von ihnen in ihren Schriften und Handlungen auf das allgemeine Wohl Einfluß habe, wie viel der ganzen Klasse der Advokaten daran gelegen seyn müsse, daß nicht durch Excesse Einzelner auf Alle nachtheiliches Licht verbreitet werde, und wie jeder seine Reputation vielmehr durch Verkürzung und Verminderung der Processe, als durch deren Verlängerung zu begründen trachten solle.

Wir erwarten von ihnen, daß einem jeden aus ihnen das eigene Gefühl ermahnen werde, jederzeit eine geziemende ordnungsmäßige Schreibart beyzubehalten, niemals den gehörigen Respect bey Commissionen, und andern mündlichen Verhandlungen außer Augen zu setzen, sich der richtigen Erscheinungen an den bestimmten Commissionsstunden zu befleißen, sich allen Uebernehmungen der Partheyen mit Taxen und aller Beystandsleistung in ungerecht- und muthwilligen Streithändeln zu enthalten, alle voreilige und unstatthafte Recurse zu Unserer höchsten Stelle in Justizsachen zu unterlassen, und sich nicht zu weigern, armen und unvermöglichen Partheyen selbst auch im Falle, wenn sie noch nicht zum armen Rechte gelassen worden wären, Beystand zu leisten, damit diese nicht nöthig haben, sich an Winkelagenten zu wenden, und dadurch die Ordnung wiederum zu zerrütten.

Uebrigens wird die Regierung selbst den Bedacht nehmen, die noch zahlreich erscheinende Winkelagenten auszuforschen, und gegen sie ohne alle Nachsicht gesetzlich zu verfahren. München den 3ten August 1799.

Nro. XIX.

Status der Advokaten zu Straubing.

Es ist eine Unserer betrübtesten Erfahrungen, welche Wir seit dem Antritt Unserer Regierung gemacht haben, wie sehr die Justiz durch eben diejenigen, welche selbe vertheidigen sollen, herabgewürdiget und gemißbraucht werde, auf welchen Grad das unnütze Quaeruliren durch die zahllose Menge von Advokaten vermehret, die Prozesse gehäuft, und die Unterthanen zur Streitsucht ermuntert werden; wie wenige Disciplin ungeachtet aller bestehenden strengen Verordnungen unter den Advokaten beobachtet werde; wie sich viele unter ihnen oft der ungebührlichsten Schreibart bedienen, und ihnen die Absprünge von dem Wege der Justiz zu Unserer höchsten Stelle zur Gewohnheit geworden, daß kein Tag vorübergeht, an welchen Wir nicht mit derley ungeeigneten Beschwerden in Justizsachen behelliget werden. Wie endlich sich auch außer der Klasse der Advokaten noch eine Menge anderer in- und außer Churfürstl. Diensten stehender Personen mit Advociren abgeben, und überdieß noch allenthalben Winkelagenten existiren, welche unwissende Leute aufwiegeln, und betrügen, den Rechtslauf stören, und die Stellen mit den actenwidrigsten Vorstellungen irre zu führen trachten. So wie Wir nun Unsere ersten Sorgen haben seyn lassen, die Justizstellen mit geschickten und rechtschaffenen Mitgliedern zu besetzen, und zur Bildung und Prüfung der sich der Justiz widmenden Subjecte Gelegenheit zu verschaffen, so halten Wir es auch für einen der vorzüglichsten Gegenstände, ohne welchen sich keine Justizverbesserung denken läßt, daß die Advokaten in einem verhältnißmäßigen Numerum, und die ihnen vorgeschriebene Ordnung zurück-

gebracht, und die Mißbräuche entfernt werden, welche in diesem traurigen Bilde der dermaligen Rechtspflege liegen. So viel nun die zu Straubing anwesende Regierungs-Advokaten betrift, so solle die Zahl derselben auf 8 festgesetzt seyn, sohin dieselbe nach und nach auf diesen Numerum reducirt, und bis dahin außer besonders erheblicher Ursache kein Advokat mehr angestellt werden. Als anwesende Regierungs-Advokaten bestättigen Wir: 1. den Franz Xaver Eckher, 2. Johann Evangelist Fleschhut, 3. Peter Aezenberger, 4. Joseph Bayer, 5. Joh. Georg Frankl, 6. Franz Xaver Borgawiez, 7. Aloys Brändl, 8. Jos. Ransonet, 9. Franz v. Paula Schließelmayer, 10. Michael Schuh, 11. Theodor v. Kleissing, 12. Fried. Aug. Auditor. Aus der Klasse der Advokaten zu Straubing haben auszutretten der Churfürstl. Fiscal Thadäus Liebel, weil Wir keinen Fiscal mehr gestatten wollen, Geschäfte für Privatpersonen zu führen; Philipp Pracher, weil solcher als Stadtsindikus seine hinreichende Beschäftigung hat, und Anton Kronen, welcher nach Burghausen versetzt worden. Als Land-Advokaten im Regierungs-Distrikt zu Straubing sind künftig vorzutragen: 1. Georg Joseph Peer, Klosterrichter zu Niederalteich, 2. Franz Xaver Billich, Klosterrichter zu Prüfening, 3. Samuel Zitzmann, Klosterrichter zu Windberg, 4. Anton Reithmayer, Klosterrichter zu Rohr, 5. Joseph Bossi, Hochstifts- und Consistorial-Advokat zu Regensburg, 6. Augustin Schmid, Hochstifts- und Consistorial-Advokat zu Regensburg, 7. von den sich zu Cham befindlichen Advokaten sind nur jene noch unter den Landadvokaten vorzutragen, welche nicht zugleich Prokuratoren sind.

Sollten aber unter den benannten Advokaten noch welche begriffen seyn, die von ihrer Advocatie keinen, oder in der Folge nicht den ordnungsmäßigen Gebrauch machen, so legen Wir es Unserer Regierung Straubing, und deren Directorium zur Pflicht auf, sie anzuzeigen, damit sie aus der Advokaten-Zahl ausgeschlossen, und andere fähige Subjecte wiederum angenommen werden können. Zwischen den Hofraths- und den Regierungs-Advokaten soll kein Unterschied obwalten, sohin den erstern eben so gestattet seyn, Partheyen bey den Regierungen, wie den letztern bey den hiesigen Landesstellen zu vertretten. Den Notarien solle künftig keine Patrocinanz bey den Churfürstl. Landesstellen mehr gestattet werden.

Den Prokuratoren überhaupt bey den nachgeordneten Gerichtsstellen, und Magistraten solle zwar die Patrocinanz zu den Churfürstl. Landesstellen wie bisher gestattet seyn, doch sind ihre Schriften von einem anwesenden Advokaten ad exhibendum et pro insinuatione zu unterschreiben.

Der Churfürstl. Regierung, und deren Directorio wird hiemit aufgegeben, daß sie auf die Beobachtung der Advokaten-Ordnung, und des dießfalls erlassenen Mandats vom 9ten November 1795 genau wachen, und keine Ueberschreitung ungeahndet, oder nach Beschaffenheit der Umstände unbestraft lassen sollen.

Den daselbst anwesenden Advokaten aber ist zu bedeuten, daß Wir uns zu denselben versehen, sie werden selbst bedenken, wie sehr ein gesetzmäßiges Betragen von ihnen in ihren Schriften und Handlungen auf das allgemeine Wohl Einfluß habe, wie viel der ganzen Klasse der Advokaten daran gelegen seyn müsse, daß nicht durch Excesse Einzelner auf Alle nachtheiliges Licht verbreitet werde, und wie jeder seine Reputation vielmehr durch die Verkürzung und Verminderung der Prozesse, als durch deren Verlängerung zu begründen trachten solle.

Wir erwarten von ihnen, daß einem jeden aus ihnen das eigene Gefühl ermahnen werde, jederzeit eine geziemende ordnungsmäßige Schreibart beyzubehalten, niemals den gehörigen Respect bey Commissionen und andern mündlichen Verhandlungen außer Augen zu setzen, sich der richtigen Erscheinung an den bestimmten Commissionsstunden zu befleißen, sich aller Uebernehmungen der Partheyen mit Taxen, und aller Beystandsleistung in ungerechten und muthwilligen Streithändeln

dein zu enthalten, alle voreilige und unstatthafte Recurse zu Unserer höchsten Stelle in Justizsachen zu unterlassen, und sich nicht zu weigern, armen und unvermöglichen Partheyen, selbst auch im Falle, wenn sie noch nicht zum Armenrecht gelassen worden wären, Beystand zu leisten, damit diese nicht nöthig haben, sich an Winkelagenten zu wenden, und dadurch die Ordnung wiederum zu zerrütten.

Hierauf, und auf das Bestreben Unserer Regierung Straubing, die noch zahlreich existirende Winkelagenten auszurotten forschen, und gegen sie ohne alle Nachsicht gesetzlich zu verfahren, können Wir allein Unsere Hofnung bauen, daß die Gerechtigkeit nicht mehr zum Spiel so vieler unreiner Absichten dienen, sondern strenge in ihrem Laufe erhalten, uud ihrem einzigen Entzweck werde näher gebracht werden, jedem Unterthan, dem Armen, wie dem Reichen Schutz gegen alles Unrecht, und eine Stütze gegen alle Unterdrückung zu gewähren. München den 3ten August 1799.

Nro. XX.

Prüfung ständischer Herrschafts-Beamten in criminalibus

Bey der demnächst vorzunehmenden Revision der Criminal-Gerichtsordnung wird über die dermal gefahrvolle Justizpflege bey den ständischen Criminal-Gerichten auch eine andere Einrichtung getroffen werden. Unterdessen ist auf der Prüfung der ständischen Herrschafts-Beamten fest zu bestehen,*) und auch der Beamte des Herrschafts-Gerichts Schönberg nicht davon auszunehmen, sondern die Regierung Straubing hat diesem Herrschaft-Gericht so lange, bis solcher Abgang ersetzet seyn wird, und ungeachtet dessen Inhaber vor 20 Jahren allhier Hofrath gewesen, die Ausübung des Blutbanns nicht zu gestatten. München den 6ten August 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 32. N. 69.

Nro. XXI.

Winkel-Agenten werden nicht geduldet.

Die Verordnungen gegen die Winkelagenten sind bereits so klar, und so bestimmt, daß es bloß deren Execution bedarf.*) Wir sind auch überzeugt, daß die Execution der bestehenden Verordnungen mehr wirken wird, als die stäte Erneuerung derselben. Gleichwie Wir auch die Bemühungen des Churfürstl. Hofraths in letzten Monaten zu Abstellung der Winkelagenten dermal schon verspühren, so hat derselbe bloß hierin mit Festigkeit fortzufahren, und Wir zweifeln nicht, das diesem Uebel hiedurch in kurzer Zeit gänzlich werde abgeholfen werden. Dieses wird dem Churfürstl. Hofrath auf seinen Bericht vom 5ten Aug. hiemit eröfnet. München den 15ten August 1799.

*) Vid. die Sammlung v. J. 1797. Seite 36. N. 77.

Nro. XXII.

Justification der Malefizkösten.

Indem Wir unterm 20ten May d. J.*) wegen Justificirung und Contrasignirung der Malefizkösten-Specificationen die höchste Verordnung erließen, haben Wir vornehmlich erwogen, daß die Proposition von ungefähr jährlichen 2000 Malefiz-Specificationen viele Zeit von den Rathssitzungen wegnehmen, und wenn sie nicht proponirt würden, den Räthen schon beym Durchgehen die Zeit rauben, daß die Ausfertigungen darüber viele Schreibereyen veranlaßten, daß die Durchgehung und Vergleichung der Akten mit den Kosten-Verzeichnißen, und dieß mit den Instruktionen und einschlägigen Verordnungen nicht die Sache eines jeden Rathes sey, und daß hiebey alles auf den justificirenden Rechnungs-Commissair, von welchem gerade vorzugsweise die Rechnungs-Kenntniße gefodert werden, ankomme. Wir haben also statt, daß bisher die von den Rechnungs-Commissarien justificirten Specificationen von einem Proponenten revidirt- über die wichtigern proponirt, und ordentliche Befehle ausgefertiget wurden, zu Simplificirung und Beschleunigung der Geschäfte absichtlich nebst der Justification bloß

*) Vid. N. antec. 5.

bloß eine Central-Revision in der Person eines andern Rechnungs-Commissärs angeordnet, theils um diesen als Sachkündigen Controlleur für alle Verhandlungen responsabel machen zu können, theils eine Menge Schreibereyen zu ersparen, und die Geschäfte zu beschleunigen, und theils, weil dieser zugleich die Vergleichungen der Monats-Extracte zu besorgen, und in solchen alle nicht ratificirte Kosten zu streichen hat. Unsere General-Landes-Direktion hat sich also an die gegebene Vorschrift genau zu halten, und übrigens den anbefohlenen Malefizkosten-Instruktions-Entwurf zu beschleunigen. München den 31ten August 1799.

Nro. XXIII.

Bestrafung der Wildschützen und Unterschleifgeber.

Nachdem eine Zeit her die Anzahl und Verwegenheit der Wildschützen dergestalt überhand genommen, daß nicht nur der Wildstand an theils Orten fast völlig ausgeödiget, sondern auch gegen die aufstossende Förster, und Jäger sich zur Wehr gestellt, einige derselben tod geschoßen, oder sonst mißhandelt worden, wovon die gewöhnliche Folge ist, daß derley Wildschützen, wenn sie nicht zeitig genug hievon abgeschreckt werden, in die für die öffentliche Sicherheit gefährlichsten Diebe und Räuber ausarten; so haben Se. Churfürstl. Durchläucht ꝛc. ꝛc. vermög höchsten Rescripts ddo. 31ten August ai. curr. sich gnädigst bewogen gefunden, die sowohl gegen die Wildschützen, als ihre Ueterschleifgeber schon in ältern Zeiten besonders Anno 1735.*) und auch seither mehrfältig erlassenen höchst landesherrlichen General-Verordnungen dergestalt wieder zu erneuern, daß nicht nur die Wildschützen insgemein, und zwar diejenigen, welche bloß Haasen und Hühner zu fangen sich anmassen, sowohl, als welche wegen Bedrohlich- und Gewaltthätigkeiten gefährlich sind, mit den hierin festgesetzten Strafen unnachläßig angesehen; sondern auch gegen die Unterschleifgeber, und Theilnehmer, dann diejenigen Personen sowohl geistlich- als weltlichen Standes, welche von den Wildbretschützen, oder ihren Unterhändlern und Helfern einiges Wildbret kaufen, oder Unberechtigten Gewehr zum Wildschießen leihen, oder sonst auf was immer für eine Art hülfreiche Hand biethen, nach Vorschrift obbemeldt gnädigster Verordnungen und des Cod. Crim. P. 1. cap. 10. ohne alle Nachsicht per gradus verfahren werden soll.

Es werden daher sowohl alle und jede Unterthanen insgemein vor Schaden und Strafe gewarnet, als auch die Obrigkeiten alles Ernstes angewiesen, sich hiernach genauest zu achten, besonders an Unsern Landgränzen öfters unvermuthete Streifen zu veranstalten, und gegen die betrettenen Wildschützen, und derley liederliches Gesindel, sie mögen In- oder Ausländer seyn, ohne weiters mit dem Crimminalprozeß, und nach aller Strenge der Gesetze zu verfahren; nebstbey aber wird allen Obrigkeiten zugleich eingeschärft, auch die eine Zeither mit zu vieler Nachsicht behandelten geringern Uebertrettungen oberwähnten Verordnungen mit den hierinn festgesetzten Strafen zu Verhütung größerer Verbrechen, welche von einer mißverstandenen Milde die gewöhnlichen Folgen sind, unnachläßig anzusehen, und auch alles Plänkeln und Schießen der Bauers- und anderer gemeiner Leute bey schwerer Verantwortung abzustellen, und nirgends zu gestatten. München den 13ten September 1799.

Nro. XXIV.

Aufhebung der Ferien bey den Justiz-Collegien.

Da Wir nun gänzlichen Stillstand der Gerechtigkeitspflege in die Zukunft nicht gestatten können, sondern die Justiz-Geschäfte stäts ihren ununterbrochenen Fortgang nehmen sollen, so ist Unser Wille, daß die in der Hofrathsordnung Art. 4. §. 7.**) bezeichneten Ferien hiemit aufgehoben, dagegen aber jedem Rath unter dem Jahre erlaubt seyn solle, mit Bewilligung des Directorio ein Monat zu seiner Erholung, oder seinen eigenen Verrichtungen zu verwenden, wobey jedoch der Bedacht zu nehmen ist, daß nicht mit Unterbruch der Geschäfte mehrere zu gleicher Zeit sich dieser Bewilligung bedienen. Zumalen aber für das gegenwärtige Jahr die Zeit der Herbstferien schon zu nahe herangerückt

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 35. N. 46. et Seite 943. N. 143.

**) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 167. §. 7.

gerückt ist, so wollen Wir bey jenen Dikasterien, wo solche Ferien noch üblich sind, es zwar für das laufende Jahr dabey belassen, doch aber Uns versehen, daß nach Inhalt oballegirter Hofrathsordnung nicht alle Räthe zu gleicher Zeit abwesend seyen, sondern einige derselben an den Ort des Gerichts bleiben werden, damit die vorfallende, und keinen Verzug leidende Sachen verhandelt werden können. München den 21ten September 1799.

Nro. XXV.

Aufhebung der Natural-Frohn.

Um zwischen den Scharwerksherren und Scharwerksunterthanen die Permutation der Naturalfrohn in eine Geld-Praestation, oder auch die Regulirung gemessener Scharwerken anstatt der ungemessenen *) auf alle mögliche Art zu erleichtern, haben Wir gnädigst beschlossen, daß in allen jenen Fällen, wo die Theile hierüber gütlich übereinkommen, weder Unser lehenherrlicher Consens, wenn das Gut Unser Leben ist, noch bey Fidei-Commiss-Gütern der Consens der Agnaten, welchen Wir dort, wo selber nöthig, oder räthlich wäre, ex causa publica hiemit allenthalben supliren, fürohin erfoderlich seyn soll. München den 21ten September 1799.

*) Vid. N. antec. 12.

Nro. XXVI.

Verbrechen der Beamten.

Nachdem hergestelt ist, und von dem Churfürstl. Hofrath selbst so befunden wird, daß der Landrichter N. sich durch sein Verfahren mit dem Seifensiedergesellen Rossi, aus Schlesien, dann Vorenthaltung und Verwendung des ihm anvertrauten Guts solche Vergehen zu Schulden hat kommen lassen, welche nach den Gesetzen eine peinliche Strafe nach sich ziehen, so bestehen Wir darauf, daß von Unserm Hofrath, als der ordentlichen Criminal-Behörde, darüber erkannt werde.

Wir haben bereits durch die Instruktion Unserer General-Landes-Direction uns bestimmt genug erklärt, daß von dieser Stelle über einen Beamten keine Criminal-Strafe, sohin auch keine Amotion oder Cassation erkannt, oder hierinfalls der ordentlichen Criminal-Behörde vorgegriffen werden solle.

Deß ungeachtet gedenken Wir Unsere General-Landes-Direktion die Untersuchung der vorkommenden Dienstgebrechen nicht zu benehmen, sondern die Criminal-Behörde hat solchenfalls dann erst einzutretten, wenn sich aus der Untersuchung entweder ein wahres Factum criminale, oder die Bestättigung eines dem Beamten angeschuldeten Verbrechens heraus wirft, und sonst nicht hinreichende Gründe vorhanden sind, dem Beamten von aller weitern Criminal-Untersuchung und Bestrafung zu verschonen.

Wir remittiren demnach Unserm Hofrath die mittels Berichts vom 4. Sept. et praes. 3. October, dessen verspäteten Einlauf das Directorium auf den Grund zu sehen nicht unterlassen wird, an Uns eingesendete Acta in Betreff obengedachter Untersuchungssache, mit der wiederholten Weisung, nach genüglich hergestellten Untersuchung, deren Abgänge derselbe selbst zu ersetzen wissen wird, sowohl rücksichtlich der Bestrafung des Beamtens, als auch ratione Satisfactionis privatae rechtlich zu erkennen.

Wir versehen Uns aber auch zu Unserm Hofrath, derselbe werde bey der Mittellosigkeit und dringenden Lage in der sich Rossi befindet, und bey der klaren Vorschrift Cod. Criminal. P. 2. cap. 1. §. 25. wornach über Bestimmung der Schadenskösten oder Satisfaction keine Weitläufigkeit oder Appellation gestattet werden solle, das von demselben bereits gestellte Entschädigungs-Gesuch aus unrichtiger Anwendung des §. 28. cit. Cod. Crim. nicht ad separatum hinweisen, sondern als causam accessoriam mit der Hauptsache ohne aller Weitläufigkeit zu instruiren und zu verbscheiden bedacht seyn. München den 8. Okt. 1799.

Nro. XXVII.

Verfassung richtiger Acten-Extracten.

Schon durch die Hofrathsordnung Art. 6. §. 8. et 9. *) sind sämmtliche Justizstellen angewiesen worden, alle Vorträge, die Simplicien allein ausgenommen schriftlich, und zwar in definitivis ad modum Cammerae imperialis zu verfassen, sohin nach einer richtigen Darstellung des Facti den Extractum actorum, und dann das Votum schriftlich vorzutragen. Da Uns aber von Unserm Revisorium angezeigt worden, daß von den demselben nachgeordneten Justiz-Collegien entweder gar keine, oder doch keine verläßige Acten Extracte verfertigt werden, so sehen Wir Uns hiedurch veranlasset, die Anweisung Unserer Hofrathsordnung, welche eine genaue Justizpflege erzielen will, ernstlich zu wiederholen.

Unsere Meynung ist hiebey keineswegs, daß in die Acten-Extracte alles eingetragen werden soll, was in den Acten Blat für Blat vorkömmt, sondern daß nach Ordnung der Acten, welche nach den bestehenden Verordnungen ohne weiterer Widerrede zu heften sind, alles dasjenige zusammengefaßt werden soll, was auf die der Entscheidung unterliegende Rechtsfrage sowohl in facto, als jure Beziehung hat.

Wir verordnen aber auch hiemit, daß künftig in Fällen, wo zu dem höheren Richter die Berufung geschieht, mit dem Bericht und Acten auch allzeit der Acten-Extract mundirt, und halbbrüchig eingesendet werden soll, damit derselbe, wenn er richtig ist, oder doch leicht berichtigt werden kann, auch bey dem Judicio ad quem gebraucht, und berichtigt werden kann. München den 14. Oktober 1799.

Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 171. § 8. et 9.

Nro. XXVIII.

Von der Designatione rerum relatarum

In der Hofrathsordnung Art. XI. §. 1. *) ist die bestimmte Vorschrift enthalten, daß von dem Directorium alle viertel Jahre die Designatio rerum relatarum eingesendet, und zugleich angezeigt werden solle, wie die Rathsordnung sowohl überhaupts von dem ganzen Collegio, als einem jeden Rathsgliede insbesondere befolgt worden sey; wie sich ein jeder in seiner Function anlasse, wer sich vor andern mit Fleiß, Wissenschaft, Integrität auszeichne, auch was für Mängel sich im Justizwesen von Zeit zu Zeit verspühren lassen.

Da jedoch diese Verordnung von dem Hofraths-Directorium schon seit mehreren Jahren nicht befolget, sondern bloß am Ende des Jahres eine bloß oberflächliche Anzeige, welche obigen höchsten Auftrage niemals entspricht, erstattet wird, so erwarten Wir von Unserm Hofraths-Directorium, daß dasselbe diese so bestimmt, als nützliche Verordnung künftig genau befolgen, und mit Ende des nächsten Monats den ersten Quartals-Bericht erstatten, in diesen Berichten aber jederzeit alle obige Punkten insonderheit, und nach aufhabenden Pflichten beantworten, besonders aber hiebey all dasjenige beobachten solle, was bey Bestimmung der Accessisten-Ordnung deßfalls in sonderheit requirirt worden. München den 11ten November 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 178. §. 1.

Nro. XXIX.

Bestrafung der Advokaten.

Nach erholten Bericht Unsers Revisorii haben Wir in Betref der Advokaten gnädigst beschlossen, daß es bey der wegen ihnen getroffenen Verfügungen sein Verbleiben haben solle; diesemnach sind zwar die Advokaten Feichtmair, Keth, Zintl, Stoixner, und Schlemer unter der Zahl der Advokaten noch zur Zeit zu belassen, es ist aber den Advokaten die Advokaten-Ordnung wiederholt publiciren zu lassen, und ihnen derselben Beobachtung um so nachdrücklicher einzuschärfen, als Wir niemals eine Ueberschreitung derselben gestatten, und Uns auch niemals werden beschränken lassen, diejenigen, welche sich nicht nach den ihnen gege-

gegebenen Vorschriften achten, das Befügniß zu advociren, ohne aller Entschuldigung wiederum zu benehmen, wie Wir dann auch Unser Revisorium sub hod. ermächtiget, und demselben aufgetragen haben, die Advokaten in Fällen, wo dasselbe solches geeignet findet, ohne weitere Rückfrage zu suspendiren, und nur im Falle, wo es auf gänzliche Ausschließung aus der Zahl der Advokaten ankäme, Bericht an Uns zu erstatten. München den 18ten November 1799.

Nro. XXX.

Abzüge von den Pensionen.

Wir genehmigen hiemit das Gutachten unserer General-Landes-Direction vom 11ten November abhin, daß auf den Gehalt eines in die Ruhe versetzten Individui nur dann auf Klagen der Creditoren von der geeigneten richterlichen Behörde ein Abzug erkannt werden dürfe, wenn solcher Gehalt nicht bloß ein Wartgeld, oder eine außerordentliche, die statusmäßige Summe nicht erreichende, und zur nöthigen Alimentation erfoderliche Besoldung, sondern eine wirklich statusmäßige, oder mit solcher in Verhältniß stehende Besoldung ist *), weswegen der Abzug von dem, dem Rechnungs-Commissair Jax belassenen Gehalt nicht statt hat. Wir haben demnach sub hodierno Unserm Revisorium, Unserm Hofrath, und die nachgeordnete Regierungen hierauf angewiesen. München den 19ten November 1799.

*) Vid. N. sequent. 38.

Nro. XXXI.

Kein Stadt-Syndicus darf die Advokatie ausüben.

Da die Zahl der Advokaten vorhin auch dadurch über alles Maaß vermehret worden, daß mehrere unter ihnen bey Erlangung anderwärtiger Bedienstung ihre Advokatenstellen nicht verlassen, sondern beybehalten, und dadurch andern Subjecten die Gelegenheit ihr Fortkommen gleichfalls zu finden, abgeschnitten haben; so haben Wir den Grundsatz angenommen, und werden auch nicht davon abweichen, daß die Advokaten, welche in besondere hinlänglich erträgliche Dienste übertretten, dadurch selbst der weitern Ausübung der Advokatie entsagen. Zumalen Wir daher aus eben dieser Ursache allen Syndicis in Unsern größern Städten die Advokatie nicht gestatten; so können Wir solche auch dem Stadt-Syndicus N. zu N. nicht bewilligen, sondern demselben steht frey, bloß allein sich der Advokatie, und solchen damit Verbindung habenden Geschäften zu widmen, oder wenn er das Stadt-Syndicat versieht, davon aber kein hinreichendes Erträgniß bezöge, so hat Unsere Regierung N. ohne weiters den Magistrat zu Regulirung eines ordentlichen zureichenden Gehaltes seines Syndici zu vermögen. München den 20ten November 1799.

Nro. XXXII.

Reise-Diäten von Geschäften in der Stadt und dem Burgfrieden passiren nicht.

Bey den dermaligen Kassa-Umständen können Wir die von Unserm Hofrath mittels Berichts vom 29ten November gebetene Besoldungs-Erhöherung nicht gewähren; was aber den in Anregung gebrachten Sportelbezug von den in hiesiger Stadt, und Burgfrieden vorfallenden Commissionen betrift; so ist Unsere unveränderliche Willensmeynung, daß aller Sportelgenuß hinwegfallen, die Taxordnungsmäßigen Gebühren verrechnet, Reise-Diäten aber in der Stadt und dem Burgfrieden nicht passirt werden sollen. München den 3ten December 1799.

Nro. XXXIII.

Malefiz-Kösten-Instruction.

Da Wir seit dem unterm 11ten v. M. erlassenen höchsten Rescripte zur Revision der Criminal-Gesetze wirklich nähere Einleitung getroffen haben; so mag nun auch mit der anbefohlenen Verfassung einer allgemeinen Malefiz-Kösten-Instruction bis dahin eingehalten werden; doch wollen Wir, daß in der Zwischenzeit, und provisorisch die im Rentamt München bestandene Instruction

allgemein beobachtet, und es in Ansehung der Achtung im ganzen Lande gleich gehalten werden solle. Welches also Unserer General-Landes-Direction auf ihren Bericht vom 22ten v. M. gnädigst eröfnet wird. München den 6ten December 1799.

Nro. XXXIV.

Von dem Duplo der communicablen Schriften.

Obgleich den Advokaten und Anwälden sattsam bekannt ist, daß die zu überreichende communicable Schriften in duplo übergeben, und eingereicht werden sollen, damit die Kanzleyen in der Expedition durch Abschreibung der Schriften nicht gehemmt werden; so muß man doch aus täglicher Erfahrung mißfällig wahrnehmen, daß weder die Partheyen noch Advokaten und Anwälde diesem schon unterm 27ten November 1766*) gnädigst emanirten General-Mandat sich fügen, sondern demselben durch Ueberreichung einfacher Schriften gerade entgegen handeln, hierdurch den Kanzleyen die Arbeiten unnütze vermehren, und die Expeditionen der Partheyen in die Länge hinaus ziehen. Sämmtliche Partheyen, Advokaten, und Anwälde haben sich daher kurz erwähntem General-Mandat gehorsamst zu fügen, ihre Schriften nebst Beylagen jederzeit in duplo, und diese zwar dem Original gleichlautend zu übergeben, als man außer dessen gegen jene, welche ein- oder anderes außer Acht lassen, mit einer bemessenen Geldstrafe unfehlbar verfahren würde.

Zu gleicher Zeit will man auch dieß Orts wiederholter bemerken, daß in Zukunft von jenen, welche nicht regelmäßig sind, keine Schriften mehr angenommen werden, welche nicht von Churfürstl. immatriculirten Advokaten unterschrieben sind; sollten sie wirklich aus Versehen angenommen werden, so würden selbe entweder liegen verbleiben, oder wieder zurück gegeben werden. München den 9ten December 1799.

*) Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 38. N. 50.

Nro. XXXV.

Resolutio Sereniſſimi.

Prüfung der Beamten.

Die Churfürstl. Regierung zu Amberg erstattet unterm 8ten v. M. unterthänigsten Anfrags-Bericht wegen den Examen der neu angestellten Beamten.

Bey den Prüfungen der Churfürstl. Beamten, welche von der Churfürstl. G. L. Direction und dem Churfürstl. Hofrathe allhier vorgenommen werden, wird den Churfürstl. Hofräthen der Rang nach den General-Landes-Directions-Räthen angewiesen, und zu solchen Prüfungen werden zwey Churfürstl. Hofräthe beygezogen, welches daher ebenfalls von der Churfürstl. Regierung zu Amberg zu beobachten ist. Wegen der Prüfung selbst haben sich die Churfürstl. Räthe von beeden Stellen allhier dahin verstanden, daß auch den G. L. Directions-Räthen von Civil- und Criminal-Gegenständen, und so vice versa den Hofräthen von den gegenseitigen Artikeln zu fragen erlaubt seyn solle, obgleich die Churfürstl. Hofräthe nur die Civilia und Criminalia ihrer Prüfung unterwerfen dürften. Gedachte Churfürstl. Regierung zu Amberg hat sich daher auch mit der dasigen Landes-Direction über die künftige Prüfungsart zu verstehen, durch welches Einverständniß manche Collisionen beseitiget werden mögen, besonders wenn zwey solchen Stellen, welche immer relative Geschäften mit einander zu versehen haben, von selbst über ihre Meynungen sich vereinigen. München den 15ten December 1799.

Nro. XXXVI.

Pensions-Abzüge.

Unsere Verfügung vom 19ten November*) in Betref der Besoldungs- und Pensions-Abzüge gedenken Wir auf die sogenannten kleinen Besoldungen, welche vorhin in verschiedenen Collegien ordentlich bestanden haben, nicht auszudehnen,

*) Vid. N. anteced. 30.

nen, sondern dieselbe bleiben so wie die größern Besoldungen auch bey den in die Ruhe versetzten Individuen dem Abzug unterworfen. München den 16ten December 1799.

Nro. XXXVII.

Status der Advokaten zu Amberg.

Wir haben Uns gleich bey Unserm Regierungsantritt das Wohl Unserer getreuen Unterthanen so zu Herzen genommen, daß Wir Unsere Dikasterien mit fähigen und redlichen Subjecten zu besetzen, und um den Gang der Gerechtigkeit, auf die das Eigenthum, die Ruhe und Sicherheit eines jeden Staatsbürgers sich stützt, möglichst zu befördern, und das geschickteste und thätigste Personale zu den Justiz-Collegien zu wählen getrachtet. Gleichwie aber das Ganze nicht anders erzielet werden kann, als wenn alle Glieder des Körpers mit gemeinsamem Eifer sich vereinigen; so haben Wir auch diejenige Verbesserung nicht umgehen können, die bey den Advokaten und Prokuratoren in Unsern Herzogthümern der obern Pfalz, und Sulzbach, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg von der größten Nothwendigkeit ist. Denn schon lange war es allgemeine Klage, und Wir haben auch davon den auffallendsten Beweis bisher vor Augen gehabt, daß die Gerechtigkeit von eben denjenigen, die mit Mund und Feder selbe vertheidigen sollten, herabgewürdiget, durch sie das Eigenthum unsicher gemacht, und Ruhe und Einigkeit in den Gemeinden gestört worden ist. Wir haben mit Bedauern erfahren, daß die Advokaten und Prokuratoren, theils weil sie zu zahlreich, und theils auch viel zu unerfahren, und manchesmal sogar allzustreitsüchtig gewesen, die ohnedaß gährende Zanksucht unter den Partheyen noch mehr erweckt, und eben deßwegen, weil ihre Zahl zu groß war, überall Prozesse aufgesucht, und die ausgesuchten über Menschenalter hinausgedehnt, und öfters aus einem schon abgethanenen Streit einen neuen, sowohl durch unverantwortliche Chicanen, als incompetente Recurse zu Unserer höchsten Stelle mit schweren Kösten ihrer Klienten, und manchesmal gar mit dem Verderben derselben, und ganzer Familien veranlaßt haben. Die Unerfahrenheit aber solcher Individuen hat bisher solche leidige Folgen erzeugt, die eine wahre Landplage der leichtgläubigen und irregeführten Unterthanen gewesen sind, von andern Gebrechen nichts zu melden, die sogar selbst in der elenden, ausschweifenden, und manchesmal auch revolutionären Schreibart, und in Sophismen gelegen sind, wobey man beynahe ungewiß war, ob man die Verfasser mehr bedauern, oder bestrafen sollte. Es haben sich nebenbey noch viele Winkelagenten in die Reihe der Advokaten und Prokuratoren gemengt, die eben dadurch, weil sie den Geist der Zwietracht unter den Unterthanen im Stillen zu nähren, und durch ihre verdeckten Kunstgriffe der Spur der Gerechtigkeit zu entgehen gewußt, den armen Landmann in die empfindlichsten Nachtheile gestürzt haben.

Da Wir nun Uns vorzüglich bestreben, künftig nur solche Personen, bey welchen Kopf und Herz gleich gut sind, und die sich nur durch die Kenntnisse der Gesetze und Landes-Verfassung, dann zugleich durch Sittlichkeit auszeichnen, den Zutritt zu Advokaten und Prokuratoren zu gestatten, und auch dieselben auf eine gemessene Zahl zu bestimmen; so haben Wir auf die von Unserer Regierung zu Amberg gehorsamst erstatteten Berichte gnädigst beschlossen, daß künftig die Zahl der Regierungs-Advokaten in Amberg auf vierzehen Köpfe eingeschränkt, und von den in Amberg wirklich vorhandenen Advokaten die Praxis nur den nachfolgenden gestattet werden solle, als: 1. der Georg Pösenöcker, 2. der Joseph Obernberger, 3. der Anton Weich, 4. der Mathias von Zehntner, 5. der Balthasar Zottmaier, 6. der Johann Nepomuk Schwemrer, 7. der Joseph von Gammerler, 8. der Karl Joseph Birett, 9. der Erhard Schmall, 10. der Wilhelm von Vincenti, 11. der Maximilian Lauttenschlager, 12. der Johann Müller, 13. der Martin Plank, und 14. der Mathias Männer. Wegen dem Markus Steinsdorf, und dem Michael Hauber verordnen Wir, daß beyde wegen ihrer Fähigkeit, und sonstigen guten Betragen noch über die oben bestimmte Zahl bey der Advokatie belassen werden sollen, welche Zahl jedoch nach Abgang zweyer Advokaten nicht mehr überschritten werden darf. Alle übrigen,

oben nicht benannten, und sowohl in der Stadt Amberg, als auf dem Lande bey Diensten, oder auf ihren Gütern befindlichen Advokaten haben Wir von der Advokatie gänzlich entlassen. Sollten jedoch ein- oder andere aus ihnen nach Abgang der in der Wirklichkeit stehenden Advokaten durch sein Wohlverhalten, und sonstige gute Kenntnisse Unserer höchsten Gnade sich würdig machen, so werden Wir, um die gesetzte Zahl zu erhalten, auf dieselben den vorzüglichsten Bedacht nehmen, im Fall sie von ihren Diensten, oder Gütern sich nicht mehr erhalten könnten.

Zu Sulzbach. Wegen den Advokaten in Unserm Herzogthume Sulzbach wollen Wir weiters, daß weil keine Prokuratorn herkommlich sind, und auch einige von ihnen bey ihren Diensten nicht hinlängliche Nahrung haben, als Ambergische Regierungs- und zugleich Religions- und Kirchen-Deputations-Advokaten sowohl in der Stadt Sulzbach, als bey dem Amt Weyden beybehalten werden sollen, als: 1. der Lorenz Alt, 2. der Karl Kraft, 3. der Peter Krebs, 4. der Peter Gareis, 5. der Jakob Aichinger, 6. der Wolfgang Hilmes, und 7. der Ludwig Steinmez. Den Joseph Günther, Richteramts-Verweser zu Vohenstrauß, wollen Wir von der Advokatie ausschließen.

Weil bey Unserm Hofrath, und andern Regierungen den Advokaten nicht verwehrt ist, die Schriften an Unsere Regierung zu Amberg zu verfassen; so ist auch den Regierungs-Advokaten zu Amberg erlaubt, bey obigen und all übrigen Landesstellen ihre Partheyen zu vertretten. Wir bewilligen künftig keinem Notarius mehr die Patrocinanz bey Unsern Dikasterien.

Wegen den Prokuratoren sowohl in der Stadt Amberg, als auf dem Lande, und bey Unsern oberpfälzischen Aemtern verordnen Wir weiters, daß folgende Individuen beybehalten werden sollen, als: 1. Michael Bäck, 2. Joseph Paul Schlößl, 3. Wolfgang Fischer, 4. Joseph Schwindl, 5. Ignatz Seidelbäck, 6. Albrecht, 7. Franz Stephan Stier, 8. Adam Joseph Miller, 9. Thomas Gruber, 10. Lorenz Hauser, 11. Johann Piringer, 12. Franz Schifferl, 13. Franz Joseph Girl, 14. Michael Specht, 15. Johann Georg Müller, 16. Franz Xaver Kern, 17. Mathias Lederer, 18. Franz Xaver Gerber, 19. Leonard Igel, 20. Johann Erhard Plag, 21. Johann Georg Schmid, 22. Peter Reiß, 23. das von der Andrä Wagerischen Wittib vorzuschlagende Subject, 24. Johann Lippert, 25. Anton Zapf, 26. Balthasar Kneidel, 27. Christoph Hofmann, 28. Johann Baptist Reiß, 29. Sebastian Sieger, 30. Ludwig Ruprecht, 31. Georg Michael Klier, 32. Sebastian Seitz, und 33. Joseph Sternfeld.

Es sind in der Vorzeit die Prokuratoren zugleich Schreiber bey den oberpfälzischen Aemtern öfters gewesen, und noch hat der Prokurator Magnus Rieppel zu Neumarkt den Oberschreibersdienst bey Unserer Gerichtschreiberey daselbst, wie Uns zuverläßig bekannt ist, bis daher versehen, ohne daß dieser Unfug von Unserer Regierung zu Amberg geahndet, oder abgestellt worden wäre, welcher doch gewiß nicht verborgen seyn konnte. Wir befehlen demnach, daß allen Prokuratoren solche Schreibersdienste schärfest verbothen werden, von dem gesagten Rieppel aber hat Unsere Regierung zu Amberg die Erklärung zu erholen, ob er bey der Prokuratur, oder bey der Schreibersstelle zu verbleiben gedenke? Damit jedoch diese Unsere höchste Anbefehlung nicht unbefolgt gelassen werde; so erwarten Wir die obige Erklärung samt Bericht in Zeit 14 Tagen.

Da in der obern Pfalz die Procuratores bey mehrern Gerichten nicht herkommlich, bey andern aber erst seit einigen Jahren eingeführt worden sind; so ist künftig zu trachten, damit selbe an Orten, wo noch keine Procuratores vorhanden sind, auch keine angestellt, die bey den übrigen Aemtern angestellten aber so viel als möglich vermindert, und für zwey oder drey beysammen gelegene Aemter nur mehr zwey Procuratores angenommen werden. Es soll auch zu Neumarkt die Zahl der zwey Prokuratorn künftig nicht mehr überschritten wer-

den, sobald der Dritte mit Tod abgeht, oder anderswo versorgt wird, jedoch in der Stadt Amberg, mögen die drey Prokuratoren ferners bestehen. Nicht minder soll auch künftig bey Aufstellung der Prokuratoren die ohne Unserer höchsten Genehmigung niemals mehr statt haben darf, der Bedacht genommen werden, daß nur solche Subjecte in Vorschlag gebracht und begutachtet werden, die mit juridischen Kenntnissen eingefaßt, und von guter Moralität sind. Zugleich wiederholen Wir die unterm 22ten May dieß Jahrs wegen den oberpfälzischen Prokuratoren, und ihrer Schriften-Legarisirung erlassene Entschließung. Uebrigens befehlen Wir euch, daß Unsere Regierung zu Amberg den Advokaten und Prokuratoren alles dasjenige neuerdings einschärfet, was schon öfters wegen Uebermaß der Taxen, wegen muthwilligen Aufhetzungen der Partheyen, wegen ungeeigneten Recurs zu Unserer höchsten Stelle, wegen richtigen Erscheinungen an Gerichtstägen, wegen genauer Beobachtung der Termine, und dergleichen durch Generalien und Strafbefehle verordnet worden, und auch in den Landesgesetzen deswegen enthalten ist. — Es sollen ihnen ferners die Fehler nicht ungeahndet gelassen werden. Uebrigens aber soll Unsere Regierung zu Amberg alles dasjenige von selbst vorkehren, was die Advokaten und Prokuratoren zur Ordnung einleiten, und zur Beförderung der Gerechtigkeit für den Armen wie für den Reichen beytragen kann. München den 20ten December 1799.

Nro. XXXVIII.

Pensions-Abzüge.

Durch zwey gnädigste Rescripte vom 19ten November *) abhin, und 16ten dieß **) ist verordnet worden, daß auf den Gehalt eines in die Ruhe versetzten Individui nur dann auf Klagen der Creditoren von der geeignet richterlichen Behörde ein Abzug erkannt werden dürfe, wenn solcher Gehalt nicht bloß ein Wartgeld, oder eine außerordentliche, die statusmäßige Summe nicht erreichende, und zur nöthigen Alimentation erfoderliche Besoldung, sondern eine wirkliche statusmäßige, oder mit solcher in Verhältniß stehende Besoldung ist. Doch soll diese Einstellung der Besoldungs- und Pensions-Abzüge auf die sogenannten kleinern Besoldungen, welche vorhin in verschiedenen Collegien ordentlich bestanden haben, nicht ausgedehnt werden, sondern dieselben so, wie die größeren Besoldungen, auch bey den in die Ruhe versetzten Individuen dem Abzug unterworfen bleiben. Welches man hiemit jedermänniglich zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich im Druck bekannt machen will. München den 21ten December 1799.

*) Vid. N. antec. 30. **) Vid. N. anteced. 36.

Nro. XXXIX.

Status der Advokaten zu Neuburg.

Wir haben Uns gleich bey Unserm Regierungs-Antritte entschlossen, durch Bestellung geschickter und redlicher Personen bey Unsern Justiz-Dikasterien der Gerechtigkeit einen solchen Schwung zu geben, damit Unsere getreuen Unterthanen zu ihrem Recht in Bälde, und ohne Bekränkung gelangen könnten. Gleichwie aber die Reforme bey den Advokaten und Prokuratoren, die seither theils aus Muthwillen die Partheyen unverantwortlich herumgetrieben, und ihre Klienten in große Kösten, und manchesmal ganze Familien in das Verderben gestürzt haben, ebenfalls nothwendig ist; so haben Wir nach vorher von Unserer Regierung zu Neuburg eingeholten Berichten gnädigst beschlossen, die Zahl der Advokaten bey dieser Regierung auf 8 Köpfe zu bestimmen, folgende aber bey der Advokatie ferners zu belassen, als: 1. Stanislaus Popp, 2. Johann Baptist Otto, 3. Johann Baptist Stadlmaier, 4. den Aloys Mathes, und 5. den Aloys Seel. Belangend die für Stanislaus Popp begutachtete Pension, so hat dieses Ansinnen um so weniger Platz, als Wir Unser Aerarium mit derley Ausgaben nicht beschweren wollen. Hingegen ist in Rücksicht des Aloys Seel nicht vereinbar, daß er als wirklich frequentirender und besoldeter Landes-Directions-Secretair zu Neuburg noch ferner die Advokatie beybehalte, daher selber aus

der Liste der Advokaten ausgestrichen werden muß. Damit aber die Partheyen wegen dem Mangel der Advokaten in den Prozessen nicht gehindert werden mögen; so ernennen Wir neuerdings den Johann Michael Stahl zum 6ten Advokaten, weil dessen Fähigkeit Uns schon in dem unterm 19ten August dieß Jahrs gehorsamst erstatteten Bericht angerühmet, und mit dem abgelegten Examen bestärkt worden ist. Weil aber auch der Christoph von Pettenkofen mit einem ausgezeichneten Absolutorium von Unserer Universität zu Ingolstadt, und nebenbey mit einem Attestat wegen eingeholter Gerichts-Praxis seine Fähigkeit erprobt, und als Advokat bey Unserm Amt zu Hemau angestellt zu werden gehorsamst gebethen hat, allwo aber die gebethene Anstellung nicht willfahrt werden kann, (daher ihn auch Unsere Regierung zu Neuburg zu einer andern Stelle unterm 18ten October dieß Jahrs begutachtet hat); so sind Wir nicht ungeneigt, dem Supplikanten die siebente Advokatie zu Neuburg zu verleihen, wenn er zuvor das Examen ausgestanden haben wird; diesemnach befehlen Wir Unserer Regierung zu Neuburg, den besagten von Pettenkofen zu prüfen, und das Examen sammt Bericht an Uns einzuschicken. Die Anstellung des achten Advokaten wollen Wir Uns vorbehalten, bis ein taugliches Subject sich anmelden wird.

Wegen der Prokuratoren oder Oberamts-Advokaten auf dem Lande ist Unser gnädigster Wille, daß es bey dem berichtlichen Vorschlag sein Verbleiben habe, vermög dessen die Prokuratoren zu Höchstädt, Gütter, und Sack, wie auch der Joseph Reisch zu Heideck entlassen, hingegen der Nikolaus Aeserer zu Allersberg beybehalten werden solle. Es hat Uns nebenbey zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß Unsere Regierung zu Neuburg einstimmig mit Unsern Aemtern den Antrag gemacht hat, daß nach Absterben dieser Oberamts-Prokuratoren keiner mehr ersetzt werden solle, welchen Antrag Wir auch hiemit begnehmigen, und den Bedacht darauf zu nehmen gnädigst befehlen. In Betreff der Oberamts-Advokaten bey Unserm Landrichteramt zu Burglengenfeld, verordnen Wir, daß die Zahl der vier Advokaten nach dem Verhältniß dieses Oberamts daselbst künftig noch bestehen solle, und Wir wollen auch den Ignatz Valta, den Franz Xaver Pesinl, und den Maximilian Kling bey ihren Advokatien gnädigst bestättigen, weil Wir aber aus dem Bericht Unsers Landrichters zu Burglengenfeld Frhn. von Tanzl ersehen haben, daß der Franz Sagstetter mit solchen Gebrechen beladen seyn solle, die Uns vermögen dürften, ihn von der Advokatie zu entlassen, hingegen Wir Uns auf die Voracten erinnern, daß der nämliche Sagstetter derjenige Sachwalter gewesen, der durch seine an Uns gehorsamst überreichten Vorstellungen, die zu Burglengenfeld im Kerker äußerst mißhandelten Inquisiten noch in dem gegenwärtigen Zeitpunkt vom Tode gerettet, dabey aber das unmenschliche Verfahren des Frhn. von Tanzl aufzudecken sich getrauet hat; so ist Uns das Vorschreiben desselben, sowohl in Rücksicht des Sagstetters, als auch des Maximilian Kling um so mehr verdächtig, als der Fhr. von Tanzl an dem letztern den Umgang mit dem medicinae Doctor Hofner zu Burglengenfeld getadelt hat, welcher ebenfalls den Muth besaß, in der Causa der obengemeldten Inquisiten wider den Frhn. von Tanzl sein pflichtmäßiges Parere medicum an Uns zu überreichen, und die Todesgefahr, in welcher sämmtl. Inquisiten im Kerker schwebten, freymüthig zu ertheilen. — Da Wir nun solche Personen, die sich nicht schrecken lassen, wider die Edleste der Beamten Unsere Unterthanen in den Schutz und Vertheidigung zu nehmen, keineswegs der Rache der Beamten preiß zu geben, und folgbar sie zu bestrafen gedenken, wo sie doch vielmehr Belohnung verdienen; so hat Unsere Regierung zu Neuburg noch vorläufig von dem Sagstetter eine getreue Anzeige von seiner Erträgniß der Stadtschreiberey abzufodern, und mit Bericht an Uns einzusenden, damit Wir ermessen können, ob der Stadtschreibers-Dienst zum Unterhalt seiner Familie hinlänglich sey. Es ist auch Unser Wille nicht, daß ein Advokat, entweder weil er selbst Mittel hat, oder Hofmaks-Verwaltungen versieht, nach dem Antrag des Frhn. von Tanzl von der Advokatie entlassen werden solle, weil es doch für das Land wünschenswerther ist, bemittelte, als arme Advokaten zu haben, die nur vom Schweiße der Unterthas-

thanen sich nähren müßten; die Hofmarks-Verwaltungen aber sind eigentlich zu den Geschäften der Advokaten geeignet, welche Verwaltungen ohnedaß nur privat sind, auch folgbar zu einem anhaltenden Nahrungsstand nicht gerechnet werden können; wenn demnach nicht andere Inkonvenientien eintreten, so ist der bemittelte Zustand eines Advokaten zu dessen Entlassung nicht anwendbar. Uebrigens hat Unsere Regierung zu Neuburg die Advokaten und Oberamts-Prokuratoren auf die vorhergegangenen Verordnungen anzuweisen, damit sie selbe genau befolgen, und alles beytragen, was zur Beförderung der Gerechtigkeit, und so folgbar zum Glück und Wohle Unserer getreuen Unterthanen dienlich seyn mag. München den 31ten December 1799.

Nro. XL.

Entschädigungs-Gesuche eines von der Advokatie ausgeschlossenen Advokatens haben nicht statt.

Von Unserer General-Landes-Direktion ist Uns die Anzeige geschehen, daß der Churfürstl. Hofrath eine gerichtliche Klage des Advokaten N. wider Uns wegen seiner Ausschließung aus der Zahl der Advokaten angenommen, und selbe an gedachte Stelle mit dem Anhange erlassen habe, den Kläger mit seiner Entschädigungsforderung von jährl. 3000 fl. — klaglos zu stellen, oder die Einwendungen darüber abgeben zu lassen. Da Wir aber nicht gedenken, Unsere über die Belassung oder nicht Belassung der Advokaten, dann deren Ordnung getroffene Verfügungen einer gerichtlichen Judikatur Unsers Hofrathes zu unterwerfen, und noch minder Uns von dem Advokaten N., welcher sich durch alle Warnungen, Geld- und Arreststrafen nie zur Ordnung führen ließ, und Uns auch schon gleich nach Unserm Regierungs-Antritt mehrere Beweise seiner Inkorrigibilität gegeben hat, belangen lassen werden; so geht hiemit Unserm Hofrath der Auftrag zu, sich in dieser Sache aller weitern Verfügungen zu enthalten, und weder von dem Advokaten N., noch von einem andern jetzt oder künftig wegen Ueberschreitung der Advokaten-Ordnung aus der Zahl der Advokaten ausgeschlossenen Individuo ein Restitutions- oder Entschädigungs-Gesuch anzunehmen. München den 31ten December 1799.

Nro. XLI.

Den Gerichtsstand des Staabs-Personals betr.

Um auf die erstattete Hofraths-Berichte vom 17ten Juni und 27ten Juli die nöthige Bestimmung zu treffen, welches Staabspersonale künftig das Forum des Churfürstlichen Hofraths, und welches das des Hofoberrichter-Amts zu erkennen hat, verordnen Wir hiemit, daß alle Individuen von den verschiedenen Hofstäben, welche adelich, oder graduirt, oder nach Inhalt cod. jud. Cap. 20. §. 9. siegelmäßig sind, dann alle jene, welche bey einem Stabe eine Direction zu führen haben, als z. B. die Kapell- und Musik-Directoren, die Directoren der Gallerie-Bibliothek, des Schatzes, des Münz-Kabinets, der Bau-Director, der Edelknaben-Hofmeister, der Kammer-Fourier, der Oberbereiter, Jagdamts-Verwalter, und die Staabs-Secretarien, unmittelbar unter Unserm Hofrath, die übrige aber unmittelbar unter Unserm Hofoberrichteramt in allen Jurisdictions-Sachen zu stehen haben. Sollten sich in einzelnen Fällen circa forum noch weitere Anstände ergeben, so hat unser Hofrath sie ohne Gestattung eines Prozesses zu determiniren, und nur in wichtigen Fällen darüber Bericht zu erstatten. — Die Siegelmäßigkeit selbst gedenken Wir aber über die in Cod. jud., dann den verschiedenen nachherigen Verordnungen enthaltene Bestimmungen nicht auszudehnen, sondern Wir werden bey vorzunehmender Gesetz-Revision über die Siegelmäßigkeit, und ihre fernere Wirkungen selbst andere Bestimmungen treffen lassen, wodurch auch der Bericht Unsers Hofraths vom 12ten May 1785. wegen der Siegelmäßigkeit der Kinder der Churfürstl. wirklichen Räthe seine Erledigung erhalten wird. — Diese Unsere Verfügung haben Wir auch sub hod. Unsern 4 Hofstäben bekannt machen lassen, um sie dem untergebenen Personale zur Darnachachtung zu eröfnen. Unser Hofrath hat sich demnach selbst derselben gemäß zu achten, und das Hofoberrichteramt darauf anzuweisen. München den 31ten December 1799.

XLII.

Auflösung der Staabsamts-Jurisdictionen.

Nachdem Wir vermög Unsers gnädigsten Normativ-Decrets ddto. 21. May Ao. dieß gnädigst beschlossen haben, daß die sämmtliche Staabsamts-Jurisdictionen gänzlichen cessiren, und die hier und auf dem Lechel, dann außer der Stadt resp. vorm Thor subsistirende Staabamts-Subalternen Unserm Hofrath, resp. Unserm Hof-Oberrichter-Amt mit der Jurisdiction unterworfen, das in fernen Gerichtern sich aufhaltende derley bisherige Staabamts-Personale jedem Gericht, worunter solches seßhaft ist, zur Gerichtsbarkeits-Pflege übertragen, als empfangt ihr hier in der Nebenlage eine Specifikation sämtlich derjenigen Staabs-Individuen, die eurem Amte nunmehr zugefallen sind, mit der Weisung, daß ihr sie sämtlich vor euch rufen, ihnen insgesamt Unsere höchste Entschließung eröfnen, sie darauf an, resp. dem euch anvertrauten Amt einweisen, sofort aber in vorkommenden Fällen die Justiz dergestalten schleunig und unpartheyisch administriren sollet, wie ihr es jedem Unsern Landes-Unterthanen schuldig seyd, und ihr es euch vor Gott, und Uns zu verantworten getraut. Das über diesen Actum abgehaltene Protokoll habt ihr so förderlich als möglich, und von jedem dieser neuen Amts-Subalternen unterschriebener einzusenden. Sind Euch ꝛc. ꝛc. München den 17ten July 1799.

Auszug

des Obersthofmeisters-Staabsamtlichen Personals, so in denen auswärtigen Gerichtern entlegen ist, extrahirt aus dem zur höchsten Stelle eingesandten staabsämtlichen Bericht de dato 28. Juny 1799.

Lechel:

Jägerhaus-Personale.
Aumeister Streittl.
Göblisches Papiermühl-Personale.
Hofhammerschmid Braker, samt Personale.
Hofsaagmüller, Gewürzmüllerin.
Häuslerin. Holzschreiber.
Holzhüter. Rechenmeister.
Zimmerpallier Deybler.
Steinmezpallier, Steinmez Wittwe.

Außer der Stadt respective vorm Thor:

Haulice-Meister Chedeville.
Hof-Laquirer Weidenschlager.
Kaffee-Schenk Lampert.
Hofapotheker-Officiant Neumayr.
Seiden-Fabrikant Altmutter.
Der Einlasser.
Der Bauverwalter Aendlinger.
Mathias Neumayr, Meisterjäger zu Neuhausen, und das Personale des Titl. Oberst-Jägermeisters Grafen von Preysing daselbst.

Zweyter Theil.

Von Finanz-Sachen.

Nro. I.

Von dem Regierungs-Antritte Sr. dermals regierenden Churfürstl. Durchlaucht Max IV.

Nachdem der allmächtige Gott, nach seinem unerforschlichen Rath, und Willen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzogen, des h. r. R. Erztruchsessen und Churfürsten, wie auch Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu Mörs, Marquis zu Berg Opzoom, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, Unsern freundlich-geliebtesten und hochgeehrtesten Herrn Vetter und Oheim, aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat, und durch diesen hohen Todesfall die Chur- und das Erztruchsessenamt, nebst allen von Ihro hochseligen Liebden besessenen pfalzbayerischen Landen, Chur- und Fürstenthümern, auch Graf- und Herrschaften, nach Vorschrift der goldenen Bulle, und der pfalzbayerischen ältern und neuern, namentlich auch im Teschner-Frieden anerkannten, und garantirten Hausverträge, an Uns als nächsten Agnaten, und Fideikommiß-Erben nach dem Rechte der Erstgeburt gefallen, und vererbt worden, und Wir dann, da Wir nach Maßgab erstermeldter neuern Hausverträge Uns ohnehin allbereits in dem Civil-Mitbesitze bisher befunden, nunmehr auch die natürliche, und solitarische Possession zu ergreifen, und die wirkliche Regierung in allen obverstandenen von Ihro hochseligen Liebden besessenen pfalzbaierischen Landen, anzutreten, keinen Anstand genommen haben;

Als wollen Wir Uns zu sämtlichen Einwohnern, auch respective Ständen und Landsassen, Bürgern, und Unterthanen, in den Städten, und auf dem Lande, auch allen Civil- und Militär-Bedienstеten, und überhaupt aller Unserer Erblande Angehörigen, wessen Standes, Würde, und Wesens sie immer seyn mögen, gnädigst und gänzlich versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen, und einzigen Landesherrn, so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue, und unweigerlichen Gehorsam, auch, so bald Wir es von ihnen fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten, sofort in allen Stücken sich, wie es frommen und christlichen Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft und Obrigkeit gebühret, gegen Uns zu bezeigen nicht ermangeln werden.

Wir versprechen, und versichern dagegen, daß Wir ihnen sammt und sonders Unsere landesväterliche Huld, Gnade, Vorsorg- und Beschirmung angedeihen lassen, dieselbe bey ihren alten wohlhergebrachten Rechten, Freyheiten, und Privilegien schützen, und dieselben erneuern, auch daß dawider gehandelt werde, nicht gestatten — vielmehr die gemeine Wohlfahrt nach allen Unsern Kräften zu befördern, beflissen seyn wollen.

Damit aber durch diesen Todesfall der Gang der Regierungs- und Justiz-Geschäfte nicht unterbrochen werde, oder zum Schaden des gemeinen Wesens einiger Aufenthalt entstehen möge; so ist Unser Befehl, daß sämtliche Collegia, Departements, Ober- und Unterämter in allen Unseren baierisch-pfälzischen Ländern ihre Verrichtungen provisorisch — und bis auf Unsere anderweite nähere Bestimmung gebührend, und nach ihren aufhabenden Amtspflichten fortsetzen — die Kollegial-Expeditionen von nun an unter Unserm Namen und Titul erlassen, bey der Siegelung aber sich der bisher üblich gewesenen Siegeln so lange, bis ihnen die neu zu verfertigende werden zugestellt werden, bedienen sollen.

Da die Umstände nicht erlauben, jetzt gleich die Landes- und Erbhuldigung in allen Unseren angefallenen Landen gewöhnlichermaßen einzunehmen, sondern Wir es dermalen bey obgesetzter allgemeinen Anweisung und Verordnung bewenden lassen müssen; so wollen Wir doch, das Uns sämtliche, sowohl Civil- als Militärbediente gleich nach der Publikation gegenwärtigen Patents ohne den mindesten Aufschub, vom Obersten bis zum Untersten, mithin ohne Ausnahme auf gewöhnliche Weise eingepflichtet werden; wobey jedoch die Civil- und Militär-Personen, welche weder in den Residenz- noch Regierungs-Städten wohnen, theils zu Ersparung der beschwerlichen Reisekösten, theils weil sie sich zu gleicher Zeit von ihren Stellen nicht wohl entfernen können, ihre Pflicht einstweilen nur schriftlich, unter eigener Handunterschrift, und Fertigung, jedoch längstens innerhalb 24 Stunden von dem Tage der Bekanntmachung, oder Wissenschaft an, die unmittelbar oberste Stellen zu München und respective Mannheim einzuschicken haben, welche schriftliche Eidesleistung eben die Wirkung haben solle, als ob sie mittels persönlicher Ausschwörung geschehen wäre.

Wir versehen Uns gnädigst, Unsere gesamte Bayerisch-Pfälzische Landstände, Diener, und Unterthanen werden dieser ersten von Uns als ihrem angebohrnen rechten Landesherrn an sie beschehenden billigen und gerechten Forderung sich treugehorsamst fügen, wogegen Wir ihnen mit Churfürstlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 16ten Februar 1799.

Nro. II.

Die Einpflichtung der Churfürstl. Civil-Beamten ꝛc.

Wir kommuniciren euch hiemit das Patent Unserer Besitz-Ergreifung der bayerisch-pfälzischen Lande mit dem Befehl, daß ihr solches öffentlich und auf die gewöhnliche Art bekannt machen, und affigiren, den inklavirten Hofmärken zur gleichmäßigen Affigir- und Bekanntmachung mittheilen, und denselben in allen seinen Puncten schuldgehorsamste Folge leisten sollet.

Da auch Unsere Willensmeynung ist, daß nach dem Inhalt dieses Patents alle diejenige, welche Uns mit Pflichten zugethan sind, gleich nach der Publikation desselben ohne den mindesten Aufschub vom Obersten bis zum Untersten, mithin ohne Ausnahme eingepflichtet werden sollen, so befehlen Wir euch weiters, nicht nur allein die mitfolgende Pflicht- und Eidesformel innerhalb 24 Stunden nach Empfang dessen mit eurer eigenen Unterschrift anher einzusenden, und solche Pflicht- und Eidesformel schleunigst allen Churfürstlichen in eurem Gerichts-Bezirk sich befindlichen Civil-Beamten ohne Ausnahme zur gleichmäßigen Unterschrift und Anhersendung in obigem Termin zu kommuniciren, sondern auch die unsiegelmäßige Bedienstete, und das unsiegelmäßige Amtspersonale in die aufhabende Pflicht zu nehmen, darüber ein Protokoll abzuhalten, und solches gleichfalls anher einzusenden. Wir versehen Uns des genauen Vollzugs, und sind euch mit Gnaden gewogen. München den 16ten Februar 1799.

Eid.

Ich N. N. gelobe, und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Joseph, Pfalzgrafen bey Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzogen, des heil. röm. Reichs Erztruchsessen, und Churfürsten, wie auch Herzog zu Jülich, Cleve, und Berg, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg, und Rappoltstein, Herrn zu Ravenstein, und Hohenack ꝛc. ꝛc. getreu, und gewärtig zu seyn, mein obhabendes Amt nach meiner Instruction, und nach den bey meinem Dienstantritt bereits geleisteten Pflichten, genau, und getreu zu erfüllen, und meines gnädigsten Landesfürsten Nutzen zu fördern, und Schaden zu wenden: So wahr mir Gott helfe, und seine Heiligen.

Nro. III.

Die Aufhebung der Dienst-Exspectanzen und Adjunctionen.

Seine Churfürstliche Durchläucht haben gleich bey angetretener Regierung Höchstdero Chur-Landen den wesentlichen Nachtheil eingesehen, welcher durch die vielfache Adjunctionen, und Anwartschafts-Ertheilungen auf Lehen, in der ganzen Verfassung des Dienstes entstehet, und wie dadurch nicht allein die Stellen in den Familien perpetuiret, sondern auch der höchsten Gewalt die Mittel benommen worden, treue, und thätige Diener zu belohnen.

Höchstdieselbe glauben sich daher nicht allein berechtiget, sondern auch verpflichtet, alle vorhin verliehene Dienst-Exspectanzen, Beyordnungen, Anwartschaften auf Lehen, und unter was immer für einen Namen ertheilte Adjunctionen aufzuheben, und zu zernichten, befehlen sofort, daß die Churfürstliche obere Landesregierung sothane Churfürstl. höchste Entschließung sämtlichen Dikasterien, Corporibus, und sonstigen Behörden ohnverzüglich bekannt machen solle, wobey sich gleichwohl Seine Churfürstliche Durchläucht vorbehalten, nach Bewandtniß der Umständen diejenige, so mit derley Exspectativen versehen gewesen, auf eine andere schickliche Art zu begnadigen. München den 21. Hornung 1799.

Nro. IV.

Die künftige Geschäfts-Behandlung in sämtlichen Churfürstl. Staaten.

Seine Churfürstl. Durchl. haben den höchsten Entschluß gefaßt, rücksichtlich der Behandlung vorfallender Staatsgeschäften in sämtl. Churfürstl. Landen, und Besitzungen eine andere Einrichtung treffen zu lassen, und zu Vollziehung dieser höchsten Willensmeynung einen höchst Ihnen vorgelegten hierauf Bezug habenden Plan zu genehmigen, folglich für die Zukunft ein Departement der auswärtigen Geschäfte, eines für die Finanz, eines für die Justiz, und eines für die geistlichen Gegenstände zu errichten, wobey zum Vorstande eines jeden ein Churfürstl. hierzu ernannter geheimer Staats- und Conferenz-Minister angestellt worden, der mit dem ihm zugegebenen Personale, die in sein Departement der höchsten Bestimmung zufolge einschlagenden Gegenstände zu bearbeiten, und zur höchsten Entscheidung vorzubereiten hat. Als Minister des geheimen Finanz-Departements für alle Churfürstl. Lande haben Se. Churfürstl. Durchl. Dero geheimen Staats- und Conferenz-Minister Freyherrn von Hompesch, als Minister des Departements der auswärtigen Geschäfte den Churfürstl. geheimen Staats- und Conferenz-Minister Freyherrn von Monjellas, als Minister des Departements der geistlichen Geschäfte für sämtl. Churfürstl. Lande, den Churfürstl. geheimen Staats- und Conferenz-Minister Grafen von Morawizki, und als Minister des Justiz-Departements für sämtl. Churfürstl. Lande den Churfürstl. geheimen Staats- und Conferenz-Minister, auch geheimen Kanzler Freyherrn von Hertling, aus besonderem Zutrauen und in voller Zuversicht auf die erprobte Treue, Anhänglichkeit an ihren Landesfürsten, und Geschicklichkeit dieser Staatsdiener gnädigst bestimmt, und befehlen Dero Hofrath solche höchste Entschließung sämtl. ihren untergeordneten Stellen und Behörden, dann Advokaten und Prokuratoren zur Nachachtung mit dem Anhange bekannt zu machen, daß in Zukunft bey sämtlichen an die höchste Stelle gerichteten Berichten, und Anlangen, welche letztere aber nicht, wie bisher geschehen, ohne hinlänglichen Grund dahin zu richten, indem dieselbe nur auf diesen Fall allda werden angenommen werden, bey der Aufschrift bemerket werden solle, zu welchem Churfürstl. geheimen Departement der überreicht werdende Gegenstand gehörig ist, welches auch der Churfürstl. Hofrath auf seinen erstattenden Berichten zu beobachten hat. München den 25. Febr. 1799.

Nro. V.

Instruction der Churfürstl. geheimen Ministerial-Departements.

I. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten umfaßt 1. die Korrespondenz mit allen Ministern, Abgesandten, Agenten und Chargés d'affaires bey allen deutschen und europäischen Höfen. 2. Die Traktaten, Cartels, und sonstigen Verträge mit den fremden Mächten in- und außerhalb Deutschlands, jedoch wohl verstanden, daß dasselbe in Ansehung der Car-

tels mit den Kriegs-Kollegien nähere Verabredung pflegen, und diesen Gegenstand gemeinschaftlich behandeln muß. 3. Die Reichstags- und Kreis-Angelegenheiten. 4. Die besondern Angelegenheiten des Durchläuchtigsten Pfalzbaierischen Hauses, z. B. Eheberedungen, Bestimmung der Appanage, Investituren, u. a. dgl. 5. Die Gränz- und Landeshoheits-Sachen, soweit sie in das tägliche Detail einschlagen, und von denen resp. Landes-Dikasterien abgehandelt worden, werden zwar von den verschiedenen dazu geeigneten Provinzial-Behörden unter der Oberaufsicht des Justiz-Ministers geleitet; jedoch wenn es auf die Abschließung großer Haupt-Verträge, und Final-Gränz-Berichtungen, mithin Negociationen mit denen auswärtigen Höfen in- und außerhalb Deutschland ankommt, so werden die Acten jedesmal vorläufig dem Departement der auswärtigen Geschäften zu dessen allenfallsiger Erinnerung kommunicirt, sodann die ganze Sache in einer engern Ministerial-Konferenz in Gegenwart des Regenten vorgenommen, und entschieden.

Der Minister des Departements wird zwey geheime Legations-Räthe unter sich haben, woran dem einen das eigentliche politische Fach, und die Korrespondenz, dem andern die Reichstags-Kreis- und alle übrigen Sachen angewiesen sind, welche in das Staatsrecht eigentlich einschlagen; diese zwey Beamten haben den Rang, und den Gehalt der Referendarien. Die Papiere werden einem besondern Aufseher anvertraut. Dem Bureau selbst giebt man zwey Secretair, die sich mit Kopirung und Chifrirung der Depeschen, und zwar der eine im Deutschen, der andere im Französischen beschäftigen werden. Ein einziger Kanzelist ist hinreichend, die Schreiben, Rescripten, und andere Expeditionen, die im höhern Style abgefaßt werden, ins Reine zu setzen.

II. Das Departement der Finanzen begreift 1. die Anlegung, Vertheilung, und Beziehung aller Auflagen, und Domänial-Rechten. 2. Die General-Aufsicht über Zoll, Accis, und die übrigen aus dem Transit-Handel fließenden Rechte. 3. Die General-Verwaltung der Domänen, Waldungen, und Salinen. 4. Die Aufsicht über Handel, Fabriken, Manufakturen, und die Entwerfung der dahin einschlagenden Verordnungen. 5. Die Direction über Straßen, und Brücken. 6. Die höhere Landes-Polizey, welche das Kommerz, die Industrie, und Gewerbe ꝛc. in sich begreift. 7. Die Aufsicht über alle Kassen, deren Betrag, jedoch nach Abzug der Besoldungen der in jeder Provinz befindlichen Officianten, so wie auch der übrigen Lokal-Ausgaben in die Haupt-Kasse fließt. 8. Die Aufsicht und obere Leitung aller Rentkammern, und sämtlichen übrigen Kammeral-Bedienten. 9. Die Korrespondenz und Kommunikation mit den Ständen der verschiedenen Provinzen, was die jährlichen Anforderungen, die Aufsicht der gemeinschaftlichen Kassen, und die Verwaltung der übrigen bieher geeigneten Rechte betrift, wobey sich von selbsten verstehet, daß Gegenstände, so in das Departement des Justiz-Ministers, oder eines andern, deren Herrn Ministers einschlagen, diesem, oder jenen zugestellt, und wichtigere Angelegenheiten in der Konferenz vorgetragen werden.

III. Das Departement der Justiz von dem geheimen Staats-Kanzler versehen, hat zum Gegenstand: 1. die Aufsicht über alle hohen und niedern Tribunale, über die Beamten, und deren Subalternen. 2. Den Bericht über alle Verordnungen, die auf eine Veränderung im Justizwesen abzwecken. 3. Die Untersuchung aller Fragen, die der Entscheidung des Souveräns von den Tribunalen überlassen werden, so wie auch 4. der zwischen den verschiedenen höheren, und niederen Beamten streitigen Jurisdiction. 5. Den Bericht bey Ertheilung der Gnadenbriefe, Moratorien ꝛc. ꝛc., die Legitimation natürlicher Kinder, der Annahme der Advokaten, Prokurätoren, und Notarien. 6. Die Aufsicht über die Polizey, die Verfassung der Municipalitäten, so wie die Verwaltung der Gemeinde-Güter in Konkurrenz mit dem Finanz-Minister. 7. Die hohe Staats-Polizey, in soferne sie die öffentliche Ruhe, und Ordnung in dem ganzen Lande, und der Residenz einschlägt, dann die Entwerfung der verschiedenen erforderlichen Verordnungen, und die von der Justiz zu beobachtenden Formalitäten betrift.

8. Die streitigen Regalien, und alle konstitutionelle Fragen, die sich mit den Ständen der verschiedenen Provinzen, in Ansehung der individuellen, oder kollectiven Prärogativen der privilegirten Klasse erheben können.

Der Finanz- und Justiz-Minister sind die geeigneten Kommissarien, und das Organ, durch welches der Regent denen Ständen seinen höchsten Willen eröfnet, die eigentliche, und nähere Ueterhandlungen mit denen Ständen, so viel es in das Postulat, und sonstige Finanz-Gegenstände einschlägt, soll der Finanz-Minister allein zu bearbeiten haben, der in wichtig glaubenden Fällen mit denen übrigen die erforderliche Rücksprache zu nehmen hat. 9. Alles, was die Feudal-Jurisdiction, Belehnungen, und Rechte des Souverains über die Vasallen betrift. 10. Gränzstreitigkeiten, in soferne sie nicht in das Politische einschlagen. 11. Die Direction, und Organisation der Archive.

IIII. Das geistliche Departement. Die demselben vorbehaltenen Gegenstände sind: 1. Die Handhabung der fürstlichen Rechte über den katholisch- und protestantischen Klerus, die Korrespondenz, die in dieser Rücksicht mit den Bischöfen und ihren Officialen geführt werden muß — jedoch mit dem Beyfügen, daß die ministeriel zu kommunicirenden Schreiben, und größeren Aufsätze durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten befördert werden. 2. Das Recht zu Ernennung aller erledigten, dem Churfürstl. Patronats-Rechte unterworfenen Beneficien, von welcher Religion sie auch seyen, die tauglichen Subjecten vorzuschlagen. 3. Die Direction der Hospitäler, Almosen, Stipendien, nnd andere fromme Stiftungen, die Uebersicht der Rechnungen der Kirchen, und Abteyen — alles was in Oberaufsicht über Verwaltung, und Verwendung der geistlichen Güter aller Religionen einschlägt. 4. Der geistliche Rath zu München, der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg, und die Verwaltung der geistlichen Güter der Unterpfalz, die eben daselbst ihren Sitz hat, werden diesem Ministerium geradezu untergeordnet, und empfangen durch dasselbe den höchsten Willen des Souverains. Die Regierungen der übrigen Provinzen sind gehalten, ihre Berichte, in allem, was die landesfürstlichen Rechte über die Person, und Güter der Geistlichen betrift, hieher einzusenden. 5. Die General-Aufsicht über National-Erziehung, Universitäten, Akademien, Kollegien, Schulen, Bibliotheken — die Polizey des Buchhandels; die Entwerfung aller Verordnungen, die auf diesen Zweig einigen Bezug haben; die unbeschränkte, und ungehinderte Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fondes, und das hieraus fließende Recht, über die Verwaltung desselben zu wachen. 6. Außer den Referendarien werden diesem Departement zwey Kameralen beygegeben, die die Obsicht über die verrechnete Dienerschaft führen; der eine derselben für die Katholiken, der andere für die Protestanten, und damit die Angelegenheiten dieser letztern durch ein Mitglied ihrer Gemeinschaft verhandelt würden, so ist nach Gestalt der Sachen in Zukunft Rücksicht zu nehmen, daß der Referendarius der Unterpfalz beym geistlichen Departement von dieser Religion seye. 7. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten thut den Vortrag bey Heyrath-Dispensationen, die die Protestanten von ihrem Landesfürsten erbitten.

Alle diese verschiedenen Ministers haben, so wie der vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten das Recht, Gnaden-Ertheilungen, Pensionen, und Belohnungen, die von ihrem Wirkungskreise abhangen, in Vorschlag zu bringen. Ein jeder Minister wird daher für sein Departement einen besondern Fond erhalten, dieser Fond wird jährlich in dem hiezu schicklichsten Zeitpunkte regulirt, zuvor aber von einem jeden dem Finanz-Minister ein Vorschlag übergeben, der die Prüfung und Approbation des Souveräns unterworfen, und in einer ebenfalls vorausgehenden engern Ministerial-Konferenz gehörig discutirt, und bestimmt werden.

Es würde unnütz, und kostspielig seyn, für ein jedes Departement, wie ehemals in Frankreich, eine besondere Kasse zu errichten. Der General-Kassier wird die nach einem verificirten Status bestimmte Summe ausbezahlen. Dieser

Status wird jährlich einmal für das ganze Jahr von einem jeden Minister eingeliefert, die Namen aller Besoldeten enthalten, die zu seinem Departement gehören, und an die General-Kasse angewiesen sind.

Die außerordentlichen Ausgaben werden nur auf den Special-Befehl eines jeden Ministers bezahlt; dabey bleibt aber der General-Kassier für seine Person verantwortlich, daß der Betrag der Zahlung diejenige Summe nicht übersteige, die durch den Souverain einem jeden Departement ausgeworfen ist. Wenn sich nach Anweisung aller Ausgaben ein Ueberschuß der Einkünften vorfindet, so wird derselbe, so wie der Ertrag der Ersparnisse, die ein jedes Departement auf seinen Fond etwa machen könnte, in eine besondere Kasse abgeliefert, um zu unvorgesehenen Bedürfnissen verwendet zu werden. Die Minister der Justiz, Finanzen, und geistlichen Angelegenheiten werden sich wöchentlich einmal, und können es wegen dringenden, und wichtigen Geschäften eines oder des andern Departements erforderlich, auch öfter ein jeder mit seinen Referendarien in einem regelmäßigen Staatsrath versammeln, um sich daselbsten über die laufenden Geschäften ihrer verschiedenen Administrationen zu berathschlagen. Die Referendarien erstatten ihre Berichte, und haben ein Votum consultativum, die Minister aber können die Konklusionen derselben, nach der Mehrheit der Stimmen unter sich annehmen, oder verwerfen. Ein dazu eigens bestimmter geheimer Secretär wird darinnen das Protokoll für jedes Departement führen, welcher jedoch abzutreten schuldig ist, wenn die Minister finden, daß der Gegenstand der Deliberation zu einem engern Geheimniß sich eignet. Die Referendarien aber wohnen der ganzen Sitzung bey, und geben für eine jede Sache ohne Unterschied ihre Stimme, wobey man jederzeit bey denjenigen anfängt, die zu dem Departement gehören, wohin die Sache, über welche berathschlagt, und gestimmt wird, einschlägig ist.

Die Expeditionen des Staatsraths werden in dem höhern Style, im Namen des Souveräns, ausgefertiget, und von den sogenannten beysitzenden Ministern unterzeichnet. Der Staatsrath wird auf eine erhabene, und ausgezeichnete Art die Person des Regenten vorstellen, dessen Sessel jederzeit in das Zimmer der Sitzungen gestellt wird, welchen derselbe etlichemale beyzuwohnen entschlossen ist. Wegen der innern Ordnung des Staatsraths soll der anwesende älteste Minister die Umfrage, derjenige aber, in dessen Departement der proponirt werdende Gegenstand einschlaget, die Abfassung des Concluſi zum Protokoll zu besorgen haben; die Ordnung der Departements in den Propositionen soll so gehalten werden, daß das Finanz-Departement anfangen, und diesem das Justiz, dann das geistliche Departement folgen solle. — Alle politische, und militärische Angelegenheiten, Gnadensachen, Gratifikationen, und sonstigen Begünstigungen liegen außer dem Wirkungskreise des Staatsraths, bleiben so wie die Edikten, Befehle, Hauptverordnungen der Person des Regenten allein vorbehalten, und werden in einer aus den gesamten Ministern allein bestehenden Conferenz, besonders vorgenommen und entschieden.

Nro. VI.

Die Beyseitigung des überflüßigen und untauglichen Kanzley-Personals betr.

Sr. Churfürstl. Durchl. ist keineswegs entgangen, daß die Kollegien und Dikasterien höchst Dero Staaten durch beständige Anstellungen neuer Subjecte gar sehr übersetzt worden, und überhaupt manche unter denen Raths- und Kanzley-Gliedern sich befinden, welche Alters oder Gebrechlichkeit halber, oder wegen Mangel der zu den subjectiven Stellen nöthigen Eigenschaften, nicht brauchbar sind. Auch ist höchst Denselben nicht unbekannt, daß vorzüglich wegen der Ueberzahl dieses Personals von Dero treugehorsamsten Landschaft schon öftere und wiederholte Vorstellungen gemacht, und nicht ungegründete Beschwerden geführt worden sind. Da aber höchst Dieselbe gnädigst beschlossen haben, die bey den Kollegien schon bestehenden Status wieder völlig und genau herstellen, und wo es nöthig, neue, dem Umfange der Collegial-Geschäfte angemessenen Status fassen zu lassen, und darauf unnachläßig zu halten, so empfängt das Præsidium

und

und Directorium Dero Hofkammer dahier den gnädigsten Auftrag, mittels einer specifischen Tabelle in Zeit 14 Tagen von Zeit des Empfangs dieses gnädigsten Rescrips nach Pflicht und Gewissen berichtlich und gutachtlich anzuzeigen:

1. Welche Glieder von den Raths- und Kanzley-Individuen der physischen und moralischen Untauglichkeit halber in die Ruhe zu setzen seyen.

2. Welche Glieder zwar nicht zu dem Platz, welchen sie einnehmen, aber doch zu anderen Geschäften brauchbar, und also zu anderwärtigen allenfalls Landdiensten, und zu welchen, anzustellen seyen, und

3. Welche wegen Geschicklichkeit, Kenntnissen, Erfahrenheit, und Integrität ferner beyzubehalten seyn möchten.

Die höchste Absicht hiebey ist, die Kollegien auf einen soliden Zustand zu bringen, sie zum bessern Betrieb der Geschäften von der unbrauchbaren Anzahl mit möglichster Schonung zu reinigen, und die brauchbaren, thätigen und Vorwurfsfreyen Subjecte seiner Zeit desto besser zu besolden, und deßwegen versehen sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Höchstdero Hofkammer-Præsidium et Directorium der unbefangensten, der wohlthätigen höchsten Absicht ganz entsprechenden Mitwirkung, und der genauesten Vollziehung dieses gnädigsten Auftrags. München den 28. Februar 1799.

Nro. VII.

Von dem festen Entschlusse, den Gang der Geschäfte so viel möglich zu verringern, haben Se. Churfürstl. Durchl. auch die Verfügung zu treffen für nöthig gefunden *), daß die bisher bestandene eigene Cabinets-Güter-Administration von nun an aufhören, und die ganze Verwaltung hiesiger Churfürstl. Hofkammer übertragen seyn solle; dieselbe hat daher von dieser höchsten Entschließung den bisherigen Administrationen, dem Churfürstl. geheimen Rath Grafen von Irsch Nachricht zu geben, und sämtliche Administrations-Registraturen, und Rechnungen der Grafschaft Haag, dann der Herrschaften Wald, Werttingen, Hohenreichen, und Rechbergreichen, Illerdiessen, wie auch der Herrschaften Sulzbürg, und Pürnbaum abzufordern, die Gefälle davon aller Art, sowohl laufend, als ausständig, wie alle übrige Kammer-Gefälle zu behandeln, und bey der Haupt-Kasse in Einnahme bringen zu lassen. Und da Se. Churfürstl. Durchl. ohnehin nicht gesonnen sind, die unter der vorigen Regierung in Antrag gekommene eigene Oekonomie in Haag zur Ausführung zu bringen, mithin die Anstellung des zum Oekonomie-Inspector dahin bestimmt gewesenen Baron de Mousin, so wie dessen Gehalt von selbst aufhört, so hat Churfürstl. Hofkammer auch ihm dieß zu eröffnen. München den 18ten März 1799.

Die Administration der Churfürstl. Kabinets-Herrschaften betr.

*) Vid. sequent. N. 33.

Nro. VIII.

Da es Sr. Churfürstl. Durchl. ernster und entschlossener Wille ist, in alle Ausgaben die möglichste Ersparung zu bringen, so wollen Höchstdieselbe in Sachen des persönlichen Vergnügens vorausgehen, und verordnen daher gnädigst, daß von den dermal bestehenden 4 Fasanen-Gärten, als zu Nimpfenburg, Hartmannshofen, Mosach, und Schleißheim, nur einzige zwey beybehalten, und auch diese auf eine verminderte Anzahl der Fasanen, und auf einen mindern Aufwand beschränkt, der zu Schleißheim unterhaltene Hirschplan aber, so wie die Hegung und Fütterung des Wildes und der Damhirschen im Hirschgarten bey Nimpfenburg gänzlich und ohne mindesten Verzug aufgehoben werden solle. Die Churfürstl. Hofkammer dahier hat also solches dem Oberjägermeister-Amt unverzüglich zu eröfnen, und dieses zugleich zu vernehmen, welche zwey Fasanen-Gärten noch beybehalten, und wie diese noch auf mindere Kosten einzuschränken seyn mögen. Zugleich ist ein Verzeichniß aller Besoldungen, Emolumenten, Neben-

Die Verminderung der Ausgaben bey dem Jagdwesen betr.

nutzun-

nutzungen, und Extra-Verdiensten, welche sowohl der Oberjägermeister, und der Jagd-Beamte, als auch das untergeordnete Personale vermög der Oberstjägermeister-Amts-Rechnung zu genießen hat, mit Beysetzung der höchsten Bewilligungen schleunig herzustellen, und in Zeit 14 Tagen zum geheimen Finanz-Departement einzusenden. Endlich wird auch gnädigst verordnet, daß alles Wildpret ohne Ausnahme von allen inner einer Tagreise gelegenen Churfürstl. Jagd-Revieren in das hiesige Wildpret-Gewölb geliefert, und so weit es nicht zum Beschlag des Hofes nöthig ist, um einen von der Hofkammer jährlich zu reguli-renden Preis verkauft, auch von dem Oberjägermeister-Amte über die Lieferung und Abgabe ordentliche mit Verifikationen belegte Material-Rechnungen abgelegt, und monatlich die bey allen Aemtern angeordnete Extracte ad Cammeram übergeben werden sollen. München den 29ten März 1799.

Nro. IX.

Die Organisirung der Pflegen, und den Verkauf der Pfleg-Gründe betr.

Gleichwie Se. jetztregierende Churfürstl. Durchl. zu der, von Ihrem höchstseligen Regierungs-Vorfahrer beschlossenen neuen Organisirung der Pflegen, und Verkaufung der Pfleg-Gründe bereits in dem, mit und neben Ihrem durchl. Herrn Vettern vorigen Jahrs ertheilten agnatischen Consens Ihren vollen Beyfall erklärt haben, doch mit Ausnahme dessen, was in der Verordnung vom 4ten Jänner 1797 *) von den Erb-Pflegen, und den Anwartschaften vorkömmt, worüber sich Se. Churfürstl. Durchl. höchst Ihre eigene, und Ihrer gesamten Fürstl. Nachkommenschaft Rechte vorbehalten haben, auch hiemit nicht nur allein wegen diesen, sondern überhaupt wegen Bestimmung der Pensionen für die sogenannte Haupt-Pfleger vollkommen freye Disposition vorbehalten; so ist höchst Deroselben beharrliche Willensmeynung, daß dieses wichtige, und der Staats-Oekonomie sehr interessante Geschäft durch die bereits hiezu ernannte Kommissarien, nach der besagten Verordnnng vom 4ten Jänner 1797, und nach der am 19ten September 1798 **) in etwas abgeänderten Instruction, auch so viel die Pfleg-Zehenten betrift, nach der wegen den Zehenten besonders bestehenden, obwohl für die Kasten-Zehenten selbst einsweilen noch in Suspenso bleibenden Instruction vollzogen werden solle. Weil aber eines Theils die Abreise sämtlicher 6 Commissarien ohne merklichen Abbruch der übrigen Geschäfte nicht füglich zu gleicher Zeit geschehen kann, auch überhaupt unter den dermaligen Umständen, wo etwa manche Kauflustige mit dem baaren Gelde mehr als sonst zurückhalten möchten, die gleichzeitige allgemeine Losschlagung in etwas bedenklich, wohl aber sehr nützlich wäre, mit einzelnen Gerichtern zu einem Versuch den Anfang zu machen. So wollen Se. Churfürstl. Durchl. daß, da die obige 6 Kommissarien, oder ihre nach Umständen allenfalls erfoderliche Substituten ein eigenes Separatum extra ordinarium unter dem Vorsitze des Hofkammer-Præsidii selbst, und etwa auch mit Zuziehung einer Directorial-Person, und eines oder zweyer anderer Räthe formiren, und daß darin sogleich berathen werden solle, welche von den Kommissarien (deren einsweil 2 oder höchstens 3 abreisen mögen) ab- und in welche Stationen reisen sollen, wobey dann, wie sich von selbst versteht, auf solche Gegenden das erste Augenmerk zu richten ist, für welche vorlängst anbefohlnermaßen bereits alles vorgearbeitet, auch wo das baare Geld durch die langwierige Kantonirung der k. k. Armee verhältnißmäßig minder erschöpft, und überhaupt ein guter Erfolg schnell, und mit Verläßigkeit zu erwarten ist. Um vollkommene Einheit im Systeme beyzubehalten, und auch die übrigen Dienst-Geschäften nicht zu sehr zurück setzen zu müssen, haben die Kommissarien abzuwechseln, und immer nur 2 oder 3 auf der Reise zu seyn, wogegen das, unter andern mit den rückbleibenden Kommissarien bestellte Separatum extra ordinarium die einfallende Berichte, so lange es auf einige zum System gehörige Zwischen-Anstalten ankömmt, zu verbescheiden, wo es aber auf die, in der Instruction vom 19ten September 1798 No. 5. et 11. der höchsten Stelle vorbehaltene Haupt-Ratifikation über den Gnaden-Gehalt des Hauptpflegers, über die Besoldung des dienenden Beamtens, über die Art des Verkaufs

*) Vid. die Sammlung v. J. 1797. Seite 907. N. 191.

**) Vid. die vorgängige letztere Samml. P. 8. ad N. 15.

kaufs der Pfleg-Gründen, und über den erlösten Kauf-Schilling, dann regulirte künftige Renten ankömmt, daß komissariatische Gutachten in pflichtmäßige Reife, und unpartheyische Erwägung zu ziehen, und auch hierüber ihr umständliches Gutachten samt den vollständigen Kommissions-Acten ad Manus einzusenden hat. Die Ausschreibung der gegenwärtigen höchsten Willensmeynung an die Commissarien zu ihrer Legitimation, ist durch die Churfürstl. Hofkammer mit Rückbezug auf die ihnen bereits zugestellte, und hiemit bestättiget werdende vordere Weisungen vom 18ten April 1798. *) und 22ten Jänner 1799 **) zu veranstalten. Auch halten sich Se. Churfürstl. Durchl. überzeugt, daß durch Vermessung der Grundstücke die Verkaufs-Handlungen sicherer, und mit viel größerem Vortheile des Aerarii bewirkt werden, deßwegen durch entbehrliche Land-Geometers, oder auch durch andere in der Geometrie kundige Subjecte, Forstschüler und dgl. mithin mit den eingezogensten Kösten nicht bloß an jenem Orte, wohin die ersten Kommissarien reisen, sondern auch an andern Orten, wo beträchtliche Hofbaue sind, oder wo, z. B. zu Krandsberg, baldige Verfügungen getroffen werden müssen, die Vermessung der Pfleg-Gründe ohne weiters angefangen werden solle. Endlich verlangen Se. Churfürstl. Durchl. daß das ernannte Separatum camerale noch vor der Abreise einiger Kommissarien, den nach der Instruction §. 1. Lit. B. anzuzeigenden dermaligen Genuß eines jeden Haupt-Pflegers hier in München herstellen, und hierüber eine Tabelle binnen längstens 14 Tagen zur vorläufigen Einsicht ad Manus einsende. Im ersten Fall, wenn der Haupt-Pfleger ein Absent bezieht, so wie im 2ten Fall, wenn ihm jährlich eine Amtsnutzungs-Rechnung abgelegt wird, hat dieses Geschäft ohnehin keine, sondern die größte Schwierigkeit nur im 3ten Falle, wenn der Haupt-Pfleger den Hofbau mit eigenen gebrödten Dienern baut, und in diesem Falle wollen Se. Churfürstl. Durchl. (unabbrüchig der Haupt-Instruction) daß für gegenwärtige bloße vorläufige summarische Uebersicht, der Haupt-Pfleggenuß in der oben abgeforderten Tabelle einsweilen auf die Art einverleibt werde, wie selbe in der jüngsten Fassion angezeigt sich befindet. München den 29ten März 1799.

*) Vide die vorgängige letztere Sammlung P. 8. N. 15.

**) Vide ibid. N. 17.

Nro. X.

Anstellung der in Pensions-Stand versetzten Dienerschaft betreffend.

Bey Gelegenheit, als Sr. Churfürstl. Durchl. zu einigen kleinen Dienst-Stellen verschiedene herrschaftliche Bediente anempfohlen wurden, haben höchst Dieselben gnädigst beschlossen, daß, so lange noch von der eigenen Churfürstlichen noch unbesoldeten, oder jetzt in Pensions-Stand versetzt werdenden Dienerschaft jemand übrig seyn würde, keine dergleichen fremde Bediente zum Nachtheil der ersteren, und des Aerarii eingeschoben werden sollen; und daß sofort diese höchste Willensmeynung, alle dergleichen Zudringlichkeiten und Empfehlungen abzuschneiden, zum Grundsatz aufgestellt, und den Kollegien zur Richtschnur bekannt gemacht werden soll. München den 30ten März 1799.

Nro. XI.

Die Haupt-Pflegsgenüsse betr.

Se. Churfürstl. Durchl. befehlen, daß über alles dasjenige, was die nicht amtirende sogenannte Haupt-Pfleger und Haupt-Pflegerinnen dermal jährlich genießen, ein tabellarischer Conspekt, und zwar in jenen Fällen, wo selbe ein bloßes Absent von dienenden Beamten, mit oder ohne einem Nebengenusse, ex Aerario beziehen, mittels Anzeige dieses Absents-Quanti, und des dabey bestehenden, oder nicht bestehenden Nebengenusses, in jenen Fällen aber, wo ihnen die Beamte Rechnung über die Pflegs-Nutzung ablegen, mittels 10jährigem Auszug aus den Amtsnutzungs-Rechnungen verfaßt, und in möglichst kurzer Zeitfrist ad Manus eingesendet werden solle. Indessen, und bis auf weitere Verfügung, ist, so oft ein derley Haupt-Pfleger, oder Haupt-Pflegerinn mit Tod abgeht, nach bereits aufgehobenen Anwartschaften, der Haupt-Pfleggenuß ohne allen weitern und jederzeit auf der Stelle ad Aerarium einzuziehen. München den 2ten April 1799.

XII.

Die Behandlung der geistlichen Gegenstände der bisherigen Kabinets-Güter betr.

Nach dem angenommenen Grundsatz, den Gang der Geschäfte so viel möglich zu vereinfachen, haben Se. Churfürstl. Durchl. unter andern die Verfügung getroffen, daß die bisher bestandene eigene Cabinets-Güter-Administrationen aufhören zu machen, und die ganze Verwaltung der hiesigen Churfürstl. Hofkammer zu übertragen. Darum Höchstselbe aus dem Eingangs angeführten Grunde auch sämtliche geistliche und Kirchen-Gegenstände von dem angeordneten geistlichen Raths-Collegio von nun an behandeln lassen wollen, so wird solchem hiemit aufgetragen, sich diesem Fach pflichtmäßig zu unterziehen, übrigens auch ein Verzeichniß der etwa vorhandenen Kabinets-Titulanten sich zu verschaffen, und die Acten dießfalls in der Registratur stets abgesondert zu halten. München den 17. April 1799.

Nro. XIII.

Die Organisirung und Regie der Hof- und Kirchen-Musik des deutschen Theaters, Ballets ꝛc. und überhaupt des Oberspiel-Graf-Amtes betreffend.

Se. Churfürstl. Durchl. haben sich gnädigst bewogen gefunden, die Intendanz über die Hof- und Kirchen-Musik nebst der italienischen Oper dem Churfürstl. Kämmerer Klemens Grafen von Törring-Seefeld, mit einem Gehalt von jährlich 1000 fl. nebst einer Kämmerer-Besoldung von auch 1000 fl. zu übertragen; das deutsche Theater nebst dem Ballet aber, so wie die Redouten-Vauxhals und maskirten Akademien, und überhaupt das Oberspiel-Graf-Amt auf Kameral-Regie zu übernehmen, und sowohl im ökonomischen als artistischen dem Bücher-Zensur-Rath Babo, welcher diese Geschäfte bereits provisorisch zur höchsten Zufriedenheit besorgt hat, als Kameral-Kommissär, und den Hof-Zahl-Amts-Buchhalter Grosch als Kassier, und Rechnungsführer gnädigst zu ernennen. Das sämtliche Theater- und Ballet-Personal stehet also von nun an in Dienst-Sachen unter dem gedachten Kommissär, welchem, soweit nicht eine oder andere Individuen von Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst decretirt oder bestättigt werden, die freye Wahl der Anstellungen oder Entlassungen eingeräumt wird. Zugleich ist die höchste Willensmeynung, daß die Hofmusik zum deutschen Theater so oft, und wie es verlangt wird, sich gebrauchen lassen, und das Verlangen des Churfürstl. Kommissärs von der Hof-Musik-Intendanz auf alle Weise unterstützt werden solle; auch versteht sich von selbst, daß die Theater-Architecten, und Mahler nunmehr dem Churfürstl. Kommissär Babo ganz zur Disposition stehen. Indem aber Se. Churfürstl. Durchl. dem Kameral-Kommissär Babo all diese Vollmacht und Benützungen einräumen, so versehen sich höchst Dieselben auch gnädigst, daß in die Regie die strengste Ordnung, und in die Ausgaben die möglichste Ersparung gebracht, und so die Staats-Kassa von den bisherigen großen Beyträgen wenigst bis auf die Besoldung des Ballet-Personals ganz befreyet werde. Die Churfürstl. Hof-Kammer hat also dieses alles dem gedachten Kommissär Babo zu eröfnen, und ihn in dieser Eigenschaft dem gesamten Theater-Ballet- und übrigen Personal per Commissarium gehörig vorstellen zu lassen, auch, wegen der dem Musik-Intendanten ausgesetzten Besoldung das Geeignete an das Hof-Zahl-Amt zu erlassen, und im übrigen sowohl dem Churfürstl. Musik-Intendanten, als auch dem Churfürstl. Theater-Kommissär und dem Kassier und Rechnungsführer aufzutragen, daß sie über alles bey der Churfürstl. Hof-Kammer jährl. ordentliche Rechnung ablegen sollen. München den 20. April 1799.

Nro. XIV.

Die Direction der hiesigen Lotterie betr.

Nachdem Wir die unter dem Namen Lotto di Genoua seit mehrern Jahren in Unserem Herzogthum Baiern eingeführte Lotterien nach dem Beyspiele Unsers Vorfahrers höchstseligen Andenkens auch selbst zu übernehmen *), und unter der Aufsicht der hiezu eigens geordneten General-Direction nach der bekannten Einrichtung, wovon der Plan in Jedermanns Händen ist, einsweil fortführen zu lassen entschlossen sind; als verordnen Wir gnädigst, daß Wir

imo.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 340. N. 54. et N. 75.

1mo. diese auf Unsere Kosten übernommene, und noch zur Zeit weiters fortsetzende Lotterien in Unsern höchsten Schutz, und Protection nehmen, und selbe wider alle Beeinträchtigung, und unbillige Zumuthungen durch Unsere Fiskalen und Prokuratoren handhaben, und vertheidigen lassen, auch wollen, daß den Lotterie-Haupt- und Handbüchern, da solche in behörig guter Ordnung geführt werden, jener rechtliche Glaube beygelegt werden solle, welcher anderen Haupt- und Handbüchern Unserer Churfürstlichen Aemter zukömmt. Um aber auch

2do. das Publikum außer allen Verdacht einer ungleichen Manipulation zu setzen, so haben Wir nicht allein vorverstandenermaßen der bereits angestellten General-Direction neuerdings aufgetragen, auf die Instructionsmäßige Manipulation, und auf alles, was Unsrer Haupt-Lotto-Kammer in derselben Angelegenheiten obliegt, ein wachsames Auge zu haben, sondern haben auch eigene Kommissarien bestellet, welche den Ziehungen öffentlich beywohnen, und den vorzüglichen Bedacht nehmen sollen, daß die dabey vorgeschriebenen Formalitäten pünktlich vollzogen, und die jedesmal zum Vorschein kommende fünf Glücks-Numern getreulich protokollirt, und in Konformität des Protokolls dem Publikum durch die gewöhnlich gedruckten Zuglisten bekannt gemacht werden: und damit

3tio. Jedermann wegen des ausfallenden Gewinnstes eine vollständige Sicherheit erhalte; so haben Wir befohlen, daß sowohl bey allen Wechselhäusern, mit welchen dieses Unser Institut in Verkehr steht, als auch bey Unsrer General-Lotto-Kassa in München stets ein ansehnlicher Geld-Vorrath bleiben soll, um daraus die ausgefallenen Gewinnste, wie bisher geschehen ist, mit der größten Pünktlichkeit zu entrichten.

4to. Ermächtigen Wir Unsre General-Lotto-Direction aller Orten kautionsfähige Collecteurs und Korrespondenten auf Versuch, und Wiederruf anzunehmen, auch sich, wenn es der Dienst des Etablissements erfordern sollte, da, wo nöthig, eine eigene Druckerey aufzustellen.

5to. Wollen Wir, daß alle bey Unserer Lotto-Kammer angestellte Officianten alle Privilegien, Immunitäten, Prärogativen, und Vorzüge, welche Unsre sonstige Beamte genießen, sich zu erfreuen haben sollen: auch werden Wir ein besorderes gnädigstes Augenmerk auf diejenigen Collekteurs richten, welche sich in Besorgung des ihnen anvertrauten Collections-Geschäftes vor andern treu, und fleißig werden bewiesen haben.

6to. Soll keinem von Unseren dießseitigen Unterthanen, wessen Standes, und Würde selber auch immer seyn möge, erlaubt seyn, auf auswärtige dergleichen Zahlen- oder sonstige Lotterien zu spielen, oder sich dahin weder directe noch indirecte zu interessiren, noch weniger für derley Lotterien zu kolligiren, es sey denn, daß Wir hierinnfalls eine Ausnahm annoch belieben, und bekannt machen wollten. So ferne jemand unterdessen wider dieses handlend betreten würde, soll ein solcher in eine Geldstrafe von wenigst ein Hundert Reichsthaler, auch allenfalls mehrers nach Maaß seines Standes, auch des hoch- und niedern Spiels, nach richterlicher Erkenntniß kondemnirt werden; von welcher Geldstrafe ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, und das übrige Drittel Unsrer Lotto-Kasse zukommen solle.

7mo. Soll in Lotto-Sachen, wie weit nämlich selbe einen Bezug auf die innere Verfassung, und ins besondere auf das Oeconomicum, wohin namentlich die Bestimmung der den Collecteurs verliehenen Provision gehört, dann auf die der Administration eigens vorbehaltene, jedoch instruktionsmäßige Regulirung des Spiels haben, nur Unsre eigens aufgestellte General-Direction allein erkennen, und verbscheiden, in viel anderweitigen Vorkommenheiten aber, und förderfamst in den zwischen den Collecteurs und Spielern vorfallenden Anständen, und Streitigkeiten kein anders Gericht, als der jeden Orts aufgestellte Hofrath,

Regierung, oder Obrigkeit einige Judikatur haben, sofort die zur Klag gebrachte Gegenstände allenfalls unter Bezug auf die dem Lotto ganz eigene Grundsätze, und nach vorhin von der Administration eingeholter Erinnerung über die Lage der Sachen summarissime entscheiden, besonders aber wider diejenigen criminaliter verfahren, welche, um einen unrechtmäßigen Gewinn an sich zu bringen, die von der Lotto-Kammer ausgestellte Original-Loose, oder die von den Collekteurs abgegebene Interims-Scheine zu verfälschen sich ermessen würden, maßen solche, und ihre Mithelfer nicht anderst, als wahre Diebe, und Falsarii anzusehen, auch nach Maaß des Betrugs unter obwaltenden Umständen am Leibe zu bestrafen sind.

Gebiethen demnach allen, und jeden, besonders aber Unseren aufgestellten Justiz-Kollegien, und Unseren Beamten, daß selbe mehr benannte Lotto-Kammer bey allem dem kräftigst handhaben, und schützen, auch alle zu Emporbringung dieses Werkes nöthige Verfügungen, und überhaupt alles dasjenige, um was Unsre Lotto-Kammer selbe requiriren wird, schleunigst veranstalten, und vorkehren sollen; hieran geschieht Unser gnädigster Wille, und Meynung, wornach sich Jedermann gehorsamst zu achten hat. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 22ten April 1799.

Nro. XV.

Instruction der General-Landes-Direction zu München, und Landes-Direction zu Amberg ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben zu Vereinfachung der Staats-Geschäfte, deren richtigen Beurtheilung, und Beförderung gnädigst beschlossen, sämtliche Gegenstände der Staats-Verwaltung in den herobern Chur-Landen mit alleiniger Ausnahme der Justiz, und der Gegenstände des Churfürstl. geistlichen Raths, einer General-Landes-Direction zu München, und einer oberpfälzischen Landes-Direction zu Amberg zu übertragen, und dagegen die bisher zu München bestandene obere Landes-Regierung, dann die drey Hof-Kammern zu München, Neuburg und Amberg, die hiesige Forst-Kammer, das Oberst-Münz- und Bergmeister-Amt, das Collegium medicum, die beede Rent-Deputationen zu Straubing und Burghausen, und endlich das Rentamt Landshut sämtlicher bisher geführter Geschäfte zu entledigen. —

Die General-Landes-Direction zu München, als erste Landes-Stelle der herobern Chur-Lande unter dem Vorstand eines Präsidenten, und dermal zweyer Vice-Präsidenten, theilet sich nach dem Umfange, und der Beschaffenheit ihrer Geschäfte in sieben Deputationen, deren eine jede die ihr zugewiesene Geschäfte unter dem Vorsitz, und der Leitung eines besondern Directors besorgt.

Die sieben Deputationen, und die einer jeden derselben zugetheilte Geschäfte sind folgende:

1. Gegenstände des auswärtigen Staatsrechts.

I. Deputation in Landeshoheits- Gränz- dann fiscalischen Sachen.

a) Die Reichstags- und Kreis-Angelegenheiten, in soweit selbe der Churfürstl. baierischen General-Landes-Direction werden übertragen werden.

b) Alle Prozesse an den Reichs-Gerichten, und die Vollführung reichsgerichtlicher Kommissionen.

c) Alle Gränz-Angelegenheiten, welche in jenen Fällen, wo es zugleich auf Direction der Flüße, oder streitige Churfürstl. Waldungen ankömmt, mit Beyziehung der Deputation in Kultur-Forst- und Bausachen zu traktiren sind.

d) Alle Streitigkeiten, und Differenzen mit benachbarten Staaten.

e) Alle Gegenstände, welche Gerechtsame des Churhauses außer Landes, oder Gerechtsame anderer Reichsstände im Lande betreffen.

f) Die Bearbeitung, und der Vortrag der Staatsprätensionen, welche vom Churhause, oder an das Churhaus gemacht werden.

Alle Nachsteuersachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen.

Sämtliche vorstehende Gegenstände werden durch das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Geschäfte geleitet.

2. Gegenstände des innern Staatsrechts, und des Fiscalats.

a) Alle Landschafts-Gravamina, worüber die Landes-Direction wird vernommen werden, und welche nicht andern Deputationen zugetheilte Objekte betreffen.

b) Der Vortrag und Bericht in Fällen, wo die Landes-Direction über Verbesserung, und Erläuterung der Gesetze in Justizsachen wird vernommen werden.

c) Die Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen mehrern Churfürstl. Gerichtsbarkeiten untereinander.

d) Die Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes benehmlich mit der Deputation im Rechnungswesen.

e) Alle Streitigkeiten über Ausdehnung der ständischen Jurisdictionen, und die Vertretung Sr. Churfürstlichen Durchläucht, wenn derley Streitigkeiten zum Rechtsweg gelangen.

f) Der Bericht über Ertheilung neuer Hofmarks-Gerechtigkeiten, Edelmanns-Freyheiten, Landsassen-Freyheiten, Indigenate, und anderer derley Rechte.

g) Die Konfirmation der Privilegien der Städte und Märkte, und die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Churfürstl. Land-Gerichten.

h) Alle Fälle, wo der Churfürstl. Fiscus bey den Dikasterien belanget wird, und alle Prozesse bey den Churfürstl. Justiz-Stellen über Churfürstl. Gerechtsame, Regalien, Jurisdictionen, Fideikommißstücke, und andere Gegenstände.

i) Alle jene Prozeßsachen, worinn der Churfürstl. Fiscus interveniendo wegen Grundherrschaft, oder einem andern Interesse in foro zu erscheinen hat; die Ertheilung der Consense ad litigandum.

k) Alle Activ- und Passiv-Lehensachen.

Der hiesige Oberstlehenhof, und das Neuburgische Lehenprobstamt werden der General-Landes-Direktion dahier, die Lehenprobstämter der oberen Pfalz, Sulzbach, und Leuchtenberg der Landes-Direction in Amberg untergeordnet.

Um aber durch diese Auflösung der dermaligen Verbindung die Ordnung der Lehengeschäfte nicht zu stören; so haben obige Lehenämter untereinander sich zu benehmen, und über die beste, und kürzeste Art die Verwaltung des Lehenwesens in obenangezeigte Ordnung zu bringen, ihre Vorschläge zur General-Landes-Direction zu übergeben. Auch soll diese Veränderung bey Entrichtung des dermaligen Hauptlehenfalls keinen Unterschied machen, sondern selber noch gänzlich nach der dermaligen Verfassung, und Unterordnung entrichtet und behandelt werden.

In allen Fällen, wo der Churfürstl. Fiscus bey dem Churfürstl. Hofraths und dem Revisorio principaliter, oder interveniendo aufzutreten hat, werden die Schriften nicht mehr im Namen eines Fiscals, sondern von der Landes-Direction nomine Fisci mittels eines Kommunikats übergeben; der Churfürstl. Hofrath hat die richterliche Aufträge und Termins-Verleihungen durch gleichmäßige Kollegial-Signaturen; das Churfürstl. Revisorium aber per Signata an die General-Landes-Direction gelangen zu lassen.

Die in Rechtssachen sonst gefoderte Kameral-Erinnerungen, und Akten-Kommunikationen sollen in allen Fällen, wo von der General-Landes-Direction bereits die Schriften übergeben worden sind, gänzlich hinwegfallen, und erstere von besagter Stelle nur dann noch angesonnen werden, wenn ein Kameral-Interesse damit verbunden, und von keiner fiscalischen Behörde noch eine Erinnerung abgegeben worden ist.

Wenn die Erscheinung des Churfürstl. Fiscus bey dem Churfürstl. Hofrath erforderlich ist; so wird sich der in causa ernannte Respicient bey der General-Landes-Direction niemal entnehmen, auch bey dem Churfürstl. Hofrath zu der von selben bestimmten Zeit zu erscheinen, und daselbst den Kommissions-Handlungen abzuwarten.

Die Prozesse des Churfürstl. Fiscus bey den Regierungen zu Neuburg, Landshut, Straubing, und Burghausen sollen den an den Orten derselben angestellten Fiscalen, welche in den Regierungen keinen Sitz, und Stimme haben, zur Besorgung übertragen werden; doch hat der Fiscal die einzureichende Hauptschriften und abgegebene Commissions-Recesse der General-Landes-Direction zur Genehmigung, und Einsicht, auch wenn sie es nöthig findet, zu ihren weitern Erinnerungen einzusenden.

Das äußere Archiv, und das Archiv zu Neuburg, welches hieher überbracht werden wird, stehen künftig unter der General-Landes-Direction, und zwar unter der Oberaufsicht des Directors dieser Deputation, so wie ersteres bisher unter der Oberaufsicht des Hofraths-Kanzlers gestanden hat.

II. Deputation in Polizeysachen.

Die Deputation der Polizey begreift in sich:

1. Die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowohl im allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo solche gestöret wird.

2. Die Sorge für Sicherheit wider schädliche Menschen, wobey jedoch der peinliche Prozeß, und die Bestrafung wirklicher Verbrecher den ordentlichen Kriminal-Behörden zukömmt.

Insbesondere:

a) Die Anstalten wider Vaganten, liederliches und herrenloses Gesinde, dann sonstige Diebs- und Räuberbanden, die Anordnung der erfoderlichen Streifen dagegen, und andere nöthige Maßregeln.

b) Die Aufrechthaltung, und Verbesserung der Verordnungen wider den Bettel, und andere unerlaubte Kollekten.

c) Die Anordnung, und Eintrichtung der nöthigen Arrestorte, und Zuchthäuser.

d) Anstalten wider Wucher, und Verschwendung, Spielverbote, Leihhäuser, und Herstellung der Hypotheken-Bücher.

e) Aufsicht wider Pasquillanten, und gefährliche Verbindungen.

3. Sicherheits-Anstalten wider schädliche Thiere, besonders

a) wider übermäßige und wüthende Hunde;

b) wider Wildschäden-, dann deren gesetzliche Untersuch- und Beurtheilung.

4. Sicherheits-Anstalten wider Unglücksfälle, besonders

a) Anstalten wider Feuer- und Wasserschäden, und Unterstützung der dabey verunglückten Personen.

b) Zweckmäßige Anstalten wider die Verbreitung der Viehseuchen.

5. Sorge für Sicherheit in Hinsicht der Gesundheit des Menschen.

a) Anstalten wider ansteckende Krankheiten.

b) Anstellung hier geprüfter Aerzte, und Wundärzte, dann der hier gelernt- und approbirten Hebammen.

c) Abstellung medizinischer Pfuschereyen.

d) Die allenthalben erforderliche Sanitäts-Anstalten.

e) Anordnung guter Fleischbeschauen.

f) Rettungsmittel für ertrunkene, und scheintodte Personen.

g) Visitationen der Getränke, dann der Apotheken, und deren Tax-Regulirung.

6) Sorge für Arme, Kranke und Wahnsinnige.

a) Anstalten für arme, gebrechliche, und unvermögliche Personen, die Einrichtung, und Verbesserung der Spinn- und Arbeitshäuser, Armen- und Almosen-Institute, Anstalten für Waisen, und Unterstützung der Wittwen.

b) Die Streitigkeiten einzelner Individuen, und Gemeinden über Alimentation und Heuraths-Bewilligungen.

c) Anstalten für Wahnsinnige durch Herstellung eines wohlgeordneten Tollhauses.

d) Die von der Churfürstl. oberen Landes-Regierung angefangene, und unterbrochene Untersuchung sämtlicher milder Stiftungen, deren Administration jedoch den Behörden, welche sie bisher geführt haben, verbleibt.

7. Sorge für Sicherheit wider Mangel, und Vertheuerung der Lebensmittel.

a) Abstellung aller unerlaubten Kaudereyen mit den nöthigsten Lebens-Bedürfnissen. Was den Getreid-Holz- und Viehhandel betrift; so wird solcher durch die Mauth- und Kommercien-Deputation geleitet.

b) Ertheilung der Victualien-Patente, und gute Ordnung der Victualien-Märkte.

c) Bestimmung der Polizey-Taxen, besonders der Bautaxe, des Fleischsatzes, des Satzes für das braune Bier, und auch das weiße Gerstenbier, rücksichtlich der hiezu berechtigten ständischen Bräuhäuser.

d) Sorge für gutes und gewichtiges Brod, dann der Fleisch-Bier- und Brandwein-Ordnung.

e) Oberaufsicht über alle Polizey-Gewerbe, Abstellung der dabey herrschenden Mißbräuche, und Revision der Maaß und Gewichte.

f) Die Aburtheilung aller Polizey-Confiscationen in zweyter und letzter Instanz.

8. Sorge für Sicherheit wider Gewerbs-Beeinträchtigungen.

a) Die ganze Handwerks-Polizey.

b) Oberaufsicht über die Zünfte, Ertheilung, und Konfirmation der Handwerksartikel im ganzen Lande, Fortsetzung der über selbe angefangenen Revision, und Verbesserung.

c) Abstellung aller Gewerbsbeeinträchtigungen, und Entscheidung aller Handwerks-Streitigkeiten.

d) Ertheilung der Ehehaften, und anderer einzelner Handwerks-Gerechtigkeiten im ganzen Lande, nebst deren Belegung.

9. Besondere Polizey-Gegenstände auf dem Lande.

a) Untersuchung, und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Jurisdictions-Herren, in so ferne selbe nicht ad viam Juris geeignet sind.

b) Revision und Verbescheidung aller Gemeinde-Rechnungen, welche die Churfürstl. Beamte fürohin allezeit getrennt von ihren Amts-Rechnungen einzusenden haben.

c) Polizeymäßige Erhaltung der Wege und Stege.

d) Ehehalten- und Taglöhner-Ordnung.

e) Schutz wider die Exzessen der Wasenmeister.

10. Besondere Polizey in Städt- und Märkten.

a) Die Ratifikation der Bürger-Aufnahmen.

b) Alle Raths- und Magistrats-Wahlen.

c) Die Vertheilung der Aemter bey Städten und Märkten.

d) Die Untersuchung gegen die Magistrate auf Veranlassung bürgerlicher Beschwerden.

e) Die Aufnahm und Verbescheidung aller Rechnungen der Städt- und Märkte, und deren Justifikation.

f) Prüfung und Konfirmation der Stadt- und Marktschreiber.

11. Gerichts-Polizey.

a) Prüfung und Anstellung aller Prokuratoren.

b) Diese Deputation konkurriret bey der Prüfung aller Churfürstl. Landgerichts-Beamten, und Gerichtsschreiber mit der Deputation im Rechnungswesen und dem Churfürstl. Hofrath.

c) Sie hat den Vortrag über die Anstellung der Landrichter in der wöchentlichen Directorial-Sitzung.

d) Dieser Deputation liegt ferner ob die Untersuchung und Abstellung der Unterthans-Beschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener wegen Bedrückungen, Erpressungen, Geschenkannahme, und anderer Exzessen, der Taxordnung, unordentlicher Justiz- und Polizey-Administration.

e) Sie hat endlich den Vortrag, wenn diese Dienstgebrechen zur Entlassung eines Landgerichts-Beamten geeignet sind, in der vereinigten Sitzung der Polizey- und der Rechnungs-Deputation.

Obschon sich übrigens diese Deputation mit keinen andern Gegenständen, als denen der Polizey zu befassen hat; so wird ihr doch auch die Instruction, und Entscheidung jener Maut-Confiscationsfälle, worüber eine Appellation ergriffen wird, in zweyt- und letzter Instanz übertragen; weßwegen auch erforderlich ist, daß die zu dieser Deputation bestimmte Räthe der Rechte kundig, und hierauf verpflichtet seyen.

Die äußere Regierungen zu Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen fahren fort, die Polizeygeschäfte ihres Landes- respective Rentamts-Bezirks als delegirte Behörden der General-Landes-Direction, und derselben untergeordnet in allen Fällen, wo sie von solchen darüber Aufträge erhalten werden, und in allen folgenden Gegenständen beständig zu besorgen.

1. Die Oberaufsicht über die Polizey in dem Ort ihrer Residenzen.

2. Die Erhaltung öffentlicher Ruhe und provisorische Vorkehre, wenn selbe irgendwo gestöret wird.

3. Die Sorge für Sicherheit gegen schädliche Menschen und Thiere, soferne es nicht Verfassung neuer Verordnungen, oder Herstellung neuer Einrichtungen betrift.

4. Die provisorisch nöthige Anstalten bey sich ergebenden Unglücksfällen, ansteckenden Krankheiten, und dergleichen.

5. Die medizinische Polizey, mit Ausnahme der Prüfung und Anstellung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und der zu regulirenden Taxordnung für die Apotheken.

6. Die Aufrechthaltung der bestehenden Verordnungen wegen Unterhaltung der Armen, und Unterstützung der hiezu gewidmeten Institute, dann auch die Streitigkeiten über Alimentation und Heurathe-Licenzen.

7. Abstellung der unerlaubten Kaudereyen, Aufrechthaltung der Polizey-Taxen, und der bestehenden Ordnungen über die Polizey-Gewerbe.

8. Abstellung aller Handwerks-Mißbräuche, und Entscheidungen aller Handwerks-Streitigkeiten, und Gewerbs-Beeinträchtigungen.

9. Alle Unterthans-Beschwerden gegen ihre Grund- und Jurisdictionsherren.

10. Aufrechthaltung der Ehehalten- und Taglöhner-Ordnungen, dann Verordnungen wider die Exzessen der Wasenmeister.

11. Polizeymäßige Erhaltung der Wege und Stege.

12. Die Untersuchung und Abstellung bürgerlicher Beschwerden, wenn es nicht auf eine förmliche Untersuchung der Magistrate ankömmt, welchenfalls Bericht zu erstatten, und von der General-Landes-Direktion weitere Verfügung zu gewärtigen ist.

13. Abstellung der bey den Prozessen vorkommenden Exzessen im Taxwesen, und Anzeige dieser, und anderer befindender Mängel, Amtsgebrechen, und Dienst-Unrichtigkeiten.

14. Endlich haben die Regierungen in allen hier nicht ausgedrückten Polizey-Gegenständen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, die gehörige Verfügung zu treffen; darüber aber, so wie über alle nützliche Polizey-Einrichtungen und Vorschläge den Bericht zur General-Landes-Direction zu erstatten.

Die Polizey in hiesiger Stadt wird forthin durch einen dahier besonders bestellten Polizey-Director geleitet, jedoch ist selber der Landes-Direction untergeordnet.

Anstatt des bisher bestandenen Collegii medici hat die Landes-Direction in allen Gegenständen der medizinischen Polizey, und bey Vorkehr der gegen die

Viehseuchen anzuwendenden Mittel, und wo es auf Verbesserung der Spitäler, und dergleichen Institute ankömmt, die von Sr. Churfürstl. Durchläucht zu ernennende Medizinal-Räthe zur Ueberlegung beyzuziehen, und auf ihre Erinnerungen in concludendo den behörigen Bedacht zu nehmen.

Die Medizinal-Räthe treten auch abgesondert in allen Fällen zusammen, wo der Gegenstand eine nähere Ueberlegung erheischt, wo ihnen die Untersuchung einer Arzney, oder die Beurtheilung der Bader-Konti, oder ein anderer Gegenstand zur abgesonderten Ueberlegung übertragen wird, oder wo die Justiz-Stellen, Aemter und Magistrate in causis medico-forensibus Gutachten nöthig haben.

Bey diesen Zusammentritten führt der erstbenannte Medizinal-Rath das Directorium, und werden die nach der Mehrheit der Stimmen zu fassende schriftliche Erinnerungen der Räthe, wenn selbe an andere Stellen gehören, durch die Kanzley der Landes-Direction gefertiget.

Diese Medizinal-Räthe werden auch alle Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, und Hebammen vornehmen, und die Attestate darüber sollen von der General-Landes-Direction ausgefertiget werden.

III. Deputation im Rechnungswesen.

1. Diese Deputation hat die Revision, und Aufnahme aller Rechnungen, mithin von allen Churfürstl. Gerichten, Kasten-Bräu-Maut-Salz-Fischerey-Forst-Jagd-Umgeld-Lehenhofs-Lehenprobst- und anderen Aemtern; auch von allen Hofämtern, Churfürstl. Spitälern, und milden Stiftungen, der Decimation, und überhaupt von allen Verrechnungs- und Verwaltungs-Stellen, nur die Landgerichtische Kirchen, und Bruderschaften, dann das Rechnungswesen der Städte und Märkte ausgenommen, von welchen die erstere zum geistl. Rath, und die letztere zur Polizey-Deputation geeignet sind.

2. Sie ordnet, und disponirt über die Regie von allen Gerichts-Hofanlags-Kasten-Umgelds-Nachsteuer-Fischerey-Bräu-Siegel-Decimations- und anderen Churfürstl. Gefällen, nur die Salz-Forst-Maut- und Bergwerksgefälle ausgenommen, von welchen die Regie bey den respektiven Deputationen verbleiben soll.

3. Sie hat folglich in Bezug auf die Staats-Abgaben alle Nachlässe, Freyjahre, und Moderationen zu behandeln, und zu bewilligen, und lediglich am Schlusse des Jahrs eine tabellarische Uebersicht zum Ministerial-Finanz-Departement zu übergeben.

4. Sie behandelt die Zubauguts-Rekognitionen, das Hoffußwesen, und die Peräquation überhaupt, und hat auch deßwegen die Aufsicht über die Hofanlags-Buchhaltung, sie prüft, und ratificirt die Churfürstl. Laudemial-Gefälle, und disponirt über die Kastengetreide, nachdem sie zuvor für den Bedarf der Salinen, und Kriegs-Oekonomie-Deputation auf vorläufige Anzeige derselben das Nöthige angewiesen hat.

5. Sie hat auch ferner über das Oekonomische der Hofämter und Hofbedienung, als Oberstmarschall-Küchen-Stall- und Futtermeisteramt, und über alle sich dahin beziehende Gegenstände, als Gärten, Gestütt, Hauskammerey, Pfisterey, Hofapotheke ꝛc. ohne Ausnahme die Oberaufsicht, und Regie-Besorgung.

6. In Bezug auf das Churfürstl. Bräuwesen hat sie den Satz des weißen Weizen- und Gersten-Biers für die Churfürstl. Bräuhäuser zu reguliren, und die Concessionen der weißen Bierschenks-Gerechtigkeiten zu begutachten.

7. Sie hat die Oberaufsicht über die Depositen- und über die Rechnungen der Pupillen-Gelder, sie verfügt die Amts-Extraditionen, und Kasse-Visitationen von allen Beamten ohne Ausnahme, auch die Amts-Untersuchungen bey ihren Beamten und Dienern.

8. Sie

8. Sie behandelt das ganze Bürgschaftswesen von allen Beamten ohne Ausnahme.

9. Sie erinnert von Zeit zu Zeit der Directorial-Versammlung die in den Rechnungen bemerkte Unterschleife in den verschiedenen Zweigen der Regie, und macht bey jeder sich ergebenden Gelegenheit oder Veranlassung, ihre Bemerkungen zu Ersparungen, und Personal-Verminderungen.

10. Sie nimmt beständig von allen Gefällen ohne Ausnahme die Totalübersicht, und wacht über den richtigen Einfluß der Gefälle zur Verfallzeit, zu welchem Ende sie von jedem Amte eine specifische in quanto et quali bestimmte Uebersicht von allen in jedem Monat verfallenden Gefällen herstellen, und hieraus eine Haupt-Tabelle verfassen, die Vergleichung der sämtlichen Manuals-Extrakten aber durch einen eigenen Rechnungs-Kommissär besorgen lassen solle.

11. Sie hat ferner zu verfügen, und unnachsichtlich daraaf zu halten, daß alle Rechnungen ohne Ausnahme im ganzen Lande jährlich bis zum 15ten Februar, sohin in 6 Wochen nach dem Jahrsschluß, und die Bräurechnungen 6 Wochen nach dem Bräujahr zur General-Landes-Direction eingesendet, die Skartekln ersetzt, und von dem Beamten abgerechnet werden; erst nach diesen soll mit der Justifikation, Revision und Aufnahme verfahren werden.

12. Alle beständige Propositionen, alle besondere, oder Neben-Kommissionen, so wie alle Neben-Emolumenten für besondere Verrichtungen, zum Beyspiel: Gartenwesen, Hauskammerey, Spitäler ꝛc. hören von nun an gänzlich auf.

13. Sie prüft alle Bräu- und andere verrechnende Beamte, wie auch die anzustellende Rechnungs-Kommissarien.

Sie konkurrirt bey der Prüfung aller Churfürstl. Landgerichts-Beamten, und Gerichtsschreiber, mit der Polizey-Direction und dem Churfürstl. Hofrath, bey der Prüfung der verrechnenden Beamten im Salz-Berg- und Münzwesen mit der Deputation in diesen Gegenständen, bey der Prüfung der Maut-Beamten mit der Deputation in Mautsachen.

14. Sie hat den Vortrag in der Directorial-Sitzung über die Anstellung der Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener, und das übrige Amts-Personale, dann der Rechnungs-Kommissarien, Bräu- und übrigen Kameral-Beamten, deren Geschäfte nicht zugleich in den Geschäftskreis der übrigen Deputationen einschlagen.

Sie untersucht und beurtheilt die Dienstgebrechen aller verrechnenden Aemter, und hat den Vortrag in einer vereinigten Sitzung mit der Polizey, respect. der betreffenden Deputation, wenn die Dienstgebrechen zur Entlassung des Beamten geeignet wären.

IV. Deputation in Salinen-Münz- und Bergwerks-Sachen.

1. Die Verwaltung der Churfürstl. Salinen, und der dazu gehörigen Waldungen in Reichenhall, Traunstein und Berchtesgaden, nebst Bewilligung der hiezu erforderlichen Regie-Ausgaben.

2. Die Leitung des Salzhandels, die dazu gehörige Traktationen, und Kontrakte, nebst Besorgung des Salzspeditions-Wesens.

3. Die Bearbeitung aller auf die Salinen unmittelbar Bezug habenden Streitigkeiten mit In- und Auswärtigen, jedoch letztere gemeinschaftlich mit der ersten Deputation.

4. Die Administration der übrigen Churfürstl. Bergwerke nebst den hiezu erforderlichen Regie-Ausgaben, wie solche bisher von dem Oberst-Münz- und Bergmeister-Amt nach der demselben ertheilten Instruktion besorgt worden ist.

5. Die Bergwerks-Jurisdiction in Bergwerkssachen, und über das Berg- und Hütten-Personale nach Inhalt der Bergordnung *).

6. Die Besorgung aller Geschäfte, welche auf die Administration und den Debit der Porcellain-Fabrique Bezug haben.

7. Die Perlfischereyen.

8. Die Besorgung des ganzen Münzwesens.

9. Diese Deputation prüfet allein alle Salinen-Münz- und Berg-Beamte, doch mit dem Unterschied, daß zur Prüfung des zu den Salinen gehörigen Forst-Personals, auch die Deputation im Forst-Bau- und Kulturswesen, und bey den verrechnenden Aemtern die Deputation im Rechnungswesen konkurrirt.

10. Sie erstattet den Vortrag über deren Anstellung, und Besoldung in der wöchentlichen Directorial-Sitzung.

11. Sie untersucht und beurtheilt die Dienstgebrechen der zu vorbenannten Gegenständen angestellten Beamten, und hat den Vortrag in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation im Rechnungswesen, wenn es auf die Entlassung derselben ankömmt.

V. Deputation in Kulturs- Forst- und Bausachen.

1. Diese Deputation besorgt das Land-Kulturswesen.

a) Die Trockenlegung der Möser.

b) Die Vertheilung öder Gemeingründe zur Kultur.

c) Die Judikatur in allen Streitigkeiten über die Kultur öder Gründe, Zweymädigmachung der Wiesen, Aufhebung der Brache u. d. gl. in zweyter und letzter Instanz.

d) Beförderung der Zertheilung großer Höfe, Bemayerung der öden Güter, und Zubaugüter.

e) Die Bewilligung zum Häuserbau, und Ansiedlungen, jedoch ist die Belegung mit Anlagen der Rechnungs-Deputation zu überlassen.

f) Die Verbesserung der Zehent-Ordnungen.

2. Der zweyte Gegenstand ist das ganze Forstwesen.

a) Ihr liegen ob alle Gegenstände, welche auf die Verwaltung der Churfürstl. Waldungen Bezug haben, nach den Instructionen der Churfürstl. Forstkammer vom 24ten Decemb. 1795, und 2ten März 1796. **) und nebst vollkommner Bewilligung der dazu erforderlichen Regie-Ausgaben.

b) Gleichfalls die Anordnung über das Triftwesen, sammt den dazu erforderlichen Regie-Ausgaben.

c) Sie besorgt die ganze Forst-Polizey nach Inhalt der Forst-Ordnung und übriger darüber bestehender Landes-Verordnungen, über alle Gemeinds- und Privat-Waldungen ohne Unterschied.

d) Hiezu gehören auch die Gemeinwalds-Vertheilungen.

e) Ferner die Errichtung der Glashütten, Ziegel-Brennereyen und Kalköfen.

f) Zu diesem wird dieser Deputation auch die Besorgung des Churfürstl. Jagdwesens, nebst Bewilligung der dazu erforderlichen Regie-Ausgaben beygelegt.

3. Endlich besorgt diese Deputation das Bauwesen, nämlich:

a) Die Oberaufsicht über den Straßen- und Wasserbau.

b) Ueber das Land- und Hof-Bauwesen, und zwar mit jedesmaliger Einverständniß der einschlägigen Deputation rücksichtlich aller Gebäude, worüber das anbefohlene Kataster herzustellen kömmt.

c) Ue-

*) Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 1426. N. 155.

**) Vid. die Samml. v. J. 1797. Seite 824. N. 119.

c) Ueber das Hof-Bauwesen.

d) Sie hat die Bewilligung aller zu vorstehenden Gegenständen erforderlichen Regie-Ausgaben.

e) Die Beurtheilung aller vorkommenden Gegenstände über Errichtung, und Unterhaltung der Kommercial- und Vicinal-Straßen.

f) Diese Deputation prüft die Forst-Bau- und Jagd-Beamten, und erstattet den Vortrag über deren Anstellung, und Besoldung in der wöchentlichen Directorial-Sitzung. Die Forst- und Jagd-Beamten sollen aber nicht mehr durch besondere Kommissarien, sondern die Churfürstl. Gerichts-Beamte vorgestellt werden.

g) Sie untersucht und erkennet über die Dienstgebrechen der Forst-Bau- und Jagd-Beamten; im Fall es aber auf die Entlassung ankäme, so erstattet sie den Vortrag in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit der Deputation im Rechnungswesen.

VI. Deputation in Kommercien- und Mautsachen.

1. Beförderung der Industrie, sowohl in Veredlung der durch die Landes-Kultur erzeugten, vermehrt werdenden Producte, als Unterstützung der mit Kunst zubereiteter Handarbeiten *).

2. Entfernung aller der Industrie entgegenstehenden Hindernisse.

3. Unterstützung der schon bestehenden, und der Bericht über Errichtung neuer Fabriken und Manufakturen, oder Ertheilung der hiezu nöthigen Privilegien.

4. Die Bearbeitung aller Handlungsgesetze, besonders die Leitung des Handels rücksichtlich der vorzüglichsten Landes-Producte, Getreid, Vieh, und Holz.

5. Alle Ein- und Ausfuhr-Verbote, die Ertheilung der zur Ein- oder Ausfuhr nöthigen Pässe und Freypässe.

6. Ertheilung der Handlungs- und Kramerey-Gerechtigkeiten, nebst Fortsetzung der darüber errichteten Matrikel.

7. Die Ertheilung der Handlungs-Patente, deren Taxen ad Aerarium verrechnet werden.

8. Die Ertheilung der Jahrmarkts-Gerechtigkeiten für Waaren oder Vieh; Ordnung und Einrichtung der Jahrmärkte und Getreidschrannen.

9. Verhinderung aller schädlichen Monopolien.

10. Vorschläge zur Verbesserung des Mautsystems.

11. Regulirung der Mauten und Accisen.

12. Alle Gegenstände, welche in die Administration der Maut-Gefälle einschlägig sind, nebst Bewilligung der hiezu nöthigen Regie-Ausgaben.

13. Die Revision der monatlichen Manualien.

14. Die Ratification aller Maut-Konfiscationen und Straffälle, worüber nicht appellirt wird.

15. Diese Deputation konkurrirt bey der Prüfung der Maut-Beamten, und Waaren-Beschauer mit der Deputation im Rechnungswesen, sie erstattet den Vortrag über deren Anstellung, und Besoldung in der Directorial-Sitzung.

16. Sie hat die Dienstgebrechen der Maut-Beamten und Waaren-Beschauer zu untersuchen und abzustellen, und wenn es auf die Entlassung eines derley Individui ankömmt; so hat sie den Vortrag darüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation in Rechnungssachen.

VII. Deputation in Kriegs-Oekonomiesachen.

1. Diese Deputation **) besorgt für das gesammte Churfürstl. Militär, ohne Ausnahm der Churfürstl. Gardes, die Anschaffung der Montur-Requisiten, des Brods, und der Fourage, der Kasernen- und Lazareth-Requisiten, die

*) Vid. sequent. N. 73.

**) Vid. ibid. N. 73.

die Verpflegung der Kranken, die Anschaffung der Remonten und Pferds-Requisiten; das Militär-Fuhrwesen, alles Rechnungs- und Zahlungswesen, dann überhaupt alles, was die Kriegs-Oekonomie betrift, und die Truppen zum Unterhalt bedürfen.

2. Sie hat sich mit Dienst- und Personalsachen, Armatur und Artillerie, dann Bau-Anordnung, und Marsch-Regulirung nicht zu befassen; diejenige Militär-Behörde aber, welche diese Geschäfte besorgt, wird der General-Landes-Direction von allen Avancements und Entlassungen der Officiers, dann Pensionen und Versetzungen Nachricht geben, damit die Kriegs-Buchhalterey, und die Kriegs-Zahlämter angewiesen werden können.

3. Damit die Kriegs-Oekonomie-Deputation von den Entlassungen der Unteroffiziers und Gemeinen vor Ausdienung der Zeit gegen Geld, oder der sich sistirenden, und gegen Geld entlassen werdenden Leute gehörig unterrichtet ist; so sollen die Regimente angewiesen werden, vidimirte Abschriften der deßfalls erhaltenden Ordres der Abgangs-Designation beyzulegen, mit dem Beysatz, daß der von ein oder der andern Kompagnie entdeckt werdende Unterschleif auf das schärfste werde bestraft werden.

4. Der Obsorge dieser Deputation sind anvertraut, und untergeordnet die Kriegs-Hauptbuchhalterey, welche selbst nur ein Bureau dieser Deputation ausmacht, die Kriegs-Zahlämter, das militärische Arbeitshaus, — die Zeugämter, die Proviant- und Fourage-Aemter, die Kasernen-Aemter, die Lazareth-Kommissionen, die für den Militärstand gewidmete milde Stiftungen, das Waisenhaus, dann die Bauämter, und das Fuhrwesen, so viel bey sämmtlichen das Oeconomicum betrift. Sie hat den Vortrag in der Directorial-Versammlung über die Begutachtung, und Anstellung des bey allen diesen Aemtern nöthigen Personals. Sie untersucht auch alle Militär-Oekonomie-Aemter, und wenn ein Beamter wegen Amtsgebrechen zur Entlassung geeignet wäre; so hat sie den Vortrag hierüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation in Polizeysachen.

5. Die Behörde, welche das Kriegs-Personale besorgt, behält die Aufnahme der Waisenkinder sowohl, als die Bewilligung der Lehrgelder; in den Waisenhaus-Rechnungen müssen aber die erlassene Aufnahms-Entlassungs- oder sonstige Verordnungen in Originali beygelegt werden.

6. Von allen-Vermögens-Konfiscationen der Deserteurs muß der General-Landes-Direction zur Verrechnung Nachricht gegeben werden, um das Hofkriegs-Zahlamt, und die Buchhalterey davon in Kenntniß setzen zu können.

7. Auf gleiche Art sind ihr von der Militär-Behörde die Garnisons-Veränderungen, und Marsch-Routen zu benachrichten.

8. Die Bestimmung der Gattung, dann der Qualität und Quantität an Armatur, Gewehr, und Lederwerk, Feld-Requisiten, Geschütz, Pulver, Munition, und sonstige Zeughaus-Erfordernisse ist zwar ein Gegenstand, welcher dem Armatur- und Artillerie-Departement zusteht; was aber sonach die Anschaffung, oder Lieferung, dann Verrechnung betrift, so ist solches zur Kriegs-Oekonomie-Deputation geeignet, — das ebengedachte Departement hat sich sohin deßfalls mit der General-Landes-Direction zu benehmen.

9. Die Bestimmung der Festungs-Bauligkeiten, und die Aufsicht bey dem Bau verbleibt bey dem Bau- und Armatur-Departement, dann Ingenieur-Corps; die Besorgung der Baukösten aber, die Beyschaffung der Materialien, und die Verrechnung gehören zu dieser Deputation, und ist also auch hierinn mit obengenannten Departement zu kommuniziren.

10. Alles, was die Formirung und die Eintheilung der Regimente, und Corps, dann Vermehr- oder Verminderung der Truppen betrift, soll der General-Landes-Direction von der besorgenden Militär-Behörde mitgetheilt werden.

11. Alle Regimente, Corps, und Kommandantschaften sollen von der Militär-Behörde angewiesen werden, sich mit allen, was die vorbenannte ökonomische Gegenstände, Zahlungs-Listen und Rechnungen betrift, an die General-Landes-Direction dahier zu wenden, und solche dahin einzuschicken.

12. In wie weit die Militär-Oekonomie der Rheinpfälzischen, und Gülch- und Bergischen Lande mit dieser Kriegs-Oekonomie-Deputation nach ihren besondern Verhältnissen und Landes-Verfassungen in Verbindung gebracht werden solle, darüber wird bey Organisation der Landes-Directionen dieser Länder das Nähere bestimmet werden. Bis dahin verbleibt es bey der dermaligen Einrichtung und Verfassung.

Kollisions-Fälle.

Seine Churfürstliche Durchläucht haben zwar gewünscht, die Gegenstände so genau bestimmen, und ausscheiden zu können, daß alle Kollisionen unter den Deputationen gänzlich vermieden bleiben möchten; — sollten jedoch Gegenstände vorkommen, wobey es zweifelhaft wäre, in welchen Geschäftskreis selbe gehören; so erwarten Höchstdieselbe, daß diese Anstände jedesmal durch freundschaftliches Benehmen der Directoren werde gehoben, und zu keinem Kollegial-Zwist Anlaß geben werden.

Diejenige Gegenstände aber, welche entweder nach ihrer Natur und Beschaffenheit, oder wegen ihrer Untrennbarkeit in die Fächer mehrerer Deputationen einschlägig sind, sollen auch allezeit von den einschlägigen Deputationen gemeinschaftlich, und ohne schriftlicher Korrespondenz untereinander in Ueberlegung genommen, und beurtheilt werden.

Diese gemeinschaftliche Sitzungen sollen aber niemal an den gewöhnlichen Rathtägen, oder dem Tage der wöchentlichen Directorial-Sitzung, sondern an den übrigen Tagen, um die übrige Geschäfte nicht zurück zu setzen, und zwar an dem Ort der Directorial-Sitzung gehalten werden.

Dem Praesidio steht auch frey, einer Deputation in einem Gegenstande, worüber ein Mitglied einer andern Deputation besondere Sach- oder Lokalkenntniß besitzt, solches zu dessen Beurtheilung beyzuordnen.

Die Deputationen versammeln sich alle wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs, und Freytags, und am Sonnabende treten die Directoren und 2 Mitglieder einer jeden Deputation, welche in der Directorial-Sitzung zu referiren haben, außerdem aber alterniren sollen, unter den Vorsitz des Präsidenten und Vice-Präsidenten in eine Directorial-Sitzung zur Vornahme aller derselben vorbehaltenen Gegenstände zusammen. In dieser Directorial-Sitzung sollen vorgetragen werden:

Directorial-Sitzungen.

1. Alle Ausschreibungen von solchen General-Verordnungen, welche, außer dem Fall des nöthigen Geheimnisses, sämtlich zum Druck zu befördern sind. Ueberhaupt sollen die General-Ausschreibungen an die Gerichte, und Behörden in den untergeordneten Regierungs-Distrikten nicht mehr mittelbar, durch die Regierungen, sondern unmittelbar von der General-Landes-Direction in sämtliche baierische, und neuburgische Lande besorgt werden.

2. Alle Ausschreibungen von Beförderungen.

3. Die Dienst-Verleihungen aller höhern, und niedern Churfürstl. Beamten, und Diener, worüber nebst Bemerkung des mit den Diensten verbundenen Ertrags ein beständiges Vormerkungsbuch gehalten werden solle.

4. Alle neue Besoldungen, Zulagen, Gratifikationen und Pensionen.

5. Die Begutachtung des bey der General-Landes-Direction selbst anzustellenden Personals, und wenn Se. Churfürstl. Durchläucht bey Anstellung eines Raths, das Gutachten der General-Landes-Direction vernehmen; so hat die Deputation, bey welcher die Anstellung gesucht wird, zuvor das Gutachten per schedas scriptas zu bestimmen.

6. Die Reise-Bewilligungen der Churfürstl. Beamten, welche künftig von keiner andern Stelle zu ertheilen sind.

7. Die Rang-Streitigkeiten zwischen Churfürstl. Beamten, oder anderen Churfürstl. Behörden.

8. Die Verpflichtung des zur General-Landes-Direction anzustellenden Personals. Die übrige Verpflichtungen sollen nicht im Rath, sondern durch 2 a Praesidio zu ernennende Kommissarien verrichtet werden.

Wenn einer von diesen Gegenständen in das Fach einer besondern Deputation einschlägt, so hat solcher den Vortrag hierüber, neutrale Gegenstände, zum Beyspiel die Ausschreibung der Beförderungen, und den Vortrag über das gesamte Kanzley-Personale der Landes-Direction hat der Director der ersten Deputation, und in seiner Abwesenheit der Director der nächstfolgenden Deputation zu besorgen.

Central-Kasse. Die dermal angeordnete Central-Kasse-Deputation bleibt in ihrer Verfassung, und unmittelbar dem Churfürstl. geheimen Finanz-Departement untergeordnet.

Besetzung der Staats-Aemter im Lande. Se. Churfürstl. Durchläucht wollen jedoch durch diese angeordnete General-Landes-Direction nicht bloß eine gute Staats-Verwaltung in allen jenen Theilen, welche derselben zur Leitung übertragen sind, sondern auch eine gute Besetzung, und Verwaltung sämtlicher im Lande bestehender Staats-Aemter erzielen.

Höchstdieselbe sind fest entschlossen, die Besorgung des öffentlichen Wohls, und die Administration der Churfürstl. Gefälle niemal solchen Subjecten anzuvertrauen, oder auch zu belassen, welche entweder die dazu erfoderliche Kenntniß, und Rechtschaffenheit nicht besitzen, oder sie dazu nicht gehörig verwenden.

Die General-Landes-Direction hat daher nie außer Augen zu setzen, daß sie vorzüglich dazu bestimmt sey, zu dieser höchsten Absicht mitzuwirken; sohin bey Besetzung und Begutachtung der Aemter, bloß den Zweck vor Augen zu haben, und bey der Prüfung der um selbe kompetirenden Subjecte nicht bloß auf die Beantwortung der vorgelegten Fragen, sondern noch vielmehr auf die durch das Subject schon bewiesene Erfahrung, Kenntniß und Rechtschaffenheit Rücksicht zu nehmen.

So wichtig aber auch die Besetzung der Aemter ist, so nothwendig ist auch die stete Wachsamkeit der General-Landes-Direction über die führende Amts-Verwaltung.

Landes-Kommissarien. Da bisher diese Oberaufsicht vorzüglich aus Mangel der nöthigen Mittelpersonen manchmal vernachläßiget wurde, auch die Rent-Deputationen, und Rent-Aemter den mit diesem Institut verbundenen Zweck nicht erfüllet haben, so haben Se. Churfürstl. Durchläucht beschlossen, anstatt derselben 4 Land-Kommissarien zu ernennen, welche nicht allein alle Amts-Extraditionen zu besorgen, sondern auch die Obliegenheit haben, die Churfürstl. Aemter aller Art, und die Verwaltungen der Städt- und Märkte nach erhaltendem Auftrag von Zeit zu Zeit, und unvermuthet zu visitiren, die Amtsgebrechen zu untersuchen, und dabey alles dasjenige zu beobachten, und in Erfüllung zu bringen, was deßfalls vorhin den Rentmeistern nach deren Instruction obgelegen gewesen wäre.

Diese Land-Kommissarien haben weder Sitz noch Stimme bey der General-Landes-Direction, sie haben auch keine bestimmte Landes-Distrikte, in deren Kreis sie ihre Untersuchungen zu pflegen haben, und kein Beamter, wenn er auch die richtigste Amtsführung hielte, hat sich über die Untersuchung der Land-Kommissarien zu beklagen, oder selbe seiner Ehre nachtheilig anzusehen.

Eine jede Deputation kann, und soll die Untersuchung der befindenden Dienstgebrechen diesen Land-Kommissarien übertragen, wenn nicht besondere Umstände die Abordnung eines Commissarii der Landes-Direction nothwendig machen; — doch haben die Deputationen von solchen den Land-Kommissarien zu ertheilenden Aufträgen allezeit der Deputation im Rechnungswesen Nachricht zu geben, damit selbe erforderlichen Falls dem Commissario allzeit auch rücksichtlich der verrechnenden Aemter die nöthig findende Aufträge übertragen können. Untersuchung der Dienst-Gebrechen.

Wenn ein Amt auf solche Art gehörig untersucht wird, und sich daraus solche Dienst-Gebrechen ergeben, daß die längere Verwaltung desselben ohne gegründete Beschwerden der Unterthanen, oder offenbare Gefahr des Aerarii nicht mehr länger in denselben Händen belassen werden kann; so haben die bereits oben bestimmte Deputationen zusammen zu treten, darüber pflichtmäßig zu urtheilen.

Seine Churfürstl. Durchläucht behalten sich aber bevor, sodann über die Entlassung eines solchen Staatsdieners, dann die ihm zu bestimmende Zeit seines Abstandes, und in welcher Maaß selber auf einen Gnadengehalt Anspruch machen könne, nach Einsicht der Akten, und geschehenen Vortrag in Dero angeordneten geheimen Staatsrath die geeignete Entschließung zu fassen; werden aber sodann nie gestatten, daß über eine solche Entlassung, ausgenommen, so viel der einem Beamten auferlegte Ersatz der Amts-Rückstände betrift, welchenfalls nach dem Herkommen die Appellation ad Revisorium statt hat, von einer richterlichen Behörde noch eine weitere Einsicht genommen werden könne. Entlassung eines Staatsdieners.

Sollten sich aber aus der Untersuchung solche Verbrechen in Dienst- und anderen Sachen ergeben, welche eine förmliche Kriminal-Untersuchung erheischen, und bey bloßer Entlassung des Beamten nicht bewenden können; so wollen Seine Churfürstl. Durchläucht, daß die geeignete Justizstelle darüber erkenne; während der Untersuchung aber der Beamte von seinen Amts-Verrichtungen suspendirt bleiben solle.

Uebrigens befehlen Seine Churfürstl. Durchläucht, daß kein Beamter in einem Churfürstl. Collegio als wirklicher Rath angestellt seyn, und auch nicht den Character eines ihm vorgesetzten Collegii führen solle, und wenn die General-Landes-Direction einen Churfürstl. Beamten, wer er immer seyn möge, zur Directorial-Sitzung, oder einer Deputation beruft; so hat selber den letzten Platz einzunehmen. Character der Beamten.

Die General-Landes-Direction kommunicirt mit allen Churfürstl. Behörden, welche die Person Seiner Churfürstl. Durchläucht repräsentiren, und mit den Churfürstl. Hofstäben mittels gewöhnlicher Kollegial-Signaturen, mit Ausnahme der äußern Regierungen zu Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen, welchen sie so wie den Churfürstl. Aemtern, und übrigen Churfürstl. Behörden Befehle in stilo majori zufertiget. Geschäfts-Styl.

Die Präsidenten der General-Landes-Direction gedenken Se. Churfürstl. Durchläucht aus dem Ritterstande, die Directoren aber nach bisheriger Raths-Observanz aus dem gelehrten Stande zu wählen. Besetzung der Stellen.

Auch gedenken Se. Churfürstl. Durchläucht bey der General-Landes-Direction kein Subject anzustellen, welches sich nicht zuvor mehrere Jahre entweder in einem andern Churfürstl. Kollegium, oder in einer Amtsstelle ausgezeichnet hat. Jeder neu anstehende Rath hat bey der Deputation, zu welcher er angestellet wird, den letzten Platz einzunehmen.

Höchstdieselbe werden zu vakant werdenden Stellen der Directoren bey der General-Landes-Direction immer wiederum Mitglieder der General-Lan-

des-Direction zu deren Aneiferung, und nach ihrer individuellen Kenntniß der Gegenstände vorziehen.

Status. Um sämtliche Geschäfte der General-Landes-Direction zu besorgen, haben Se. Churfürstl. Durchläucht einen Status von 42 Directorial-Räthen entwerfen, und jeden derselben zu seiner Deputation unveränderlich anweisen lassen.

Rang. In den Directorial- oder zusammengesetzten Sitzungen mehrerer Deputationen, oder bey Kommissions- und andern Amtsgeschäften haben die Directoren unter sich, und dann die Räthe den Rang nach den oben angeordneten Deputationen. Die Directorial-Räthe sitzen mit den Revisions-Räthen nach dem Dienstalter, und den erhaltenen Raths-Dekreten; sie behalten aber den Rang vor den übrigen Kollegial-Räthen.

Bestehende Raths-Ordnungen. Wegen Frequentirung des Raths, dem Präsenz-Protokoll verspäteter Erscheinung, und öfterer Abwesenheit, Reise-Bewilligungen, anständiger Kleidung der Räthe verbleibt es bey den schon bestehenden Raths-Ordnungen.

Turnus im Referiren. Eben so soll auch der Turnus im Referiren, mit Ausnahme der dringenden Gegenstände, strenge Verschwiegenheit über die im Rathe vorgehende Handlungen, Beseitigung aller zur Ueberlegung nicht gehöriger Gegenstände, Rathsordnungsmäßig beobachtet werden.

Die Eröfnung und Vertheilung einlaufender Gegenstände. Dem Præsidio, und in seiner Abwesenheit dem Vice-Præsidio, in Abwesenheit beeder dem Director der ersten Deputation steht die Eröfnung und Vertheilung der einlaufenden Gegenstände, und auch die Benennung der Referenten in jeder Deputation ausschließlich zu; das Præsidium wird auch das Protocollum rerum exhibitarum führen lassen.

Deputations-Beywohnung der Präsidenten. Dem Präsidenten, und Vice-Präsidenten steht frey, welcher Deputation sie beywohnen wollen, weßwegen auch in jeder Deputation ihre angewiesene Plätze sich befinden sollen.

Geschäftsgang. Ein jeder Director besorgt ein Referenten-Buch über die seiner Deputation zugetheilten Gegenstände, und revidirt sämtliche Aufsätze seiner Deputation, nebst dem Raths-Protokoll; auch wird jeder Director sich selbst angelegen seyn lassen in Geschäften mitzuarbeiten.

In Abwesenheit des Præsidii hat der Director die Umfrage, zugleich aber auch die letzte decisive Stimme, und falls dadurch eine Gleichheit der Stimmen entstünde; so soll seine Stimme auch die Majorität entscheiden. Nur allein in Confiscations-Vorfällen, worüber die General-Landes-Direction in appellatorio entscheidet, ist allezeit in casu parium der Präsident oder Vice-Präsident zur Entscheidung beyzurufen.

In Abwesenheit eines Directors versieht der erste Rath einer jeden Deputation, wer er immer seyn möge, seine Verrichtungen.

Bey zusammengesetzten Sitzungen dirigirt in Abwesenheit des Præsidii und Vice-Præsidii der Director der der Ordnung nach vorhergehenden Deputation.

Publikation der Rescripte. Die Publikation der landesherrlichen Rescripte soll in jeder Deputation, und zwar in der oben angegebenen Ordnung von den Vorständen, resp. Directoren geschehen.

Mandaten-Sammlung. Von allen Rescripten und Verordnungen, welche allgemeine Weisungen enthalten, und in das System eines Gegenstandes einschlagen, sind Abschriften zu machen, und die Sammlung davon auf den Tisch der Directorial-Versammlung zu legen.

Ueber das ganze, und ungetheilte Kanzley-Personal werden Seine Churfürstl. Durchläucht der General-Landes-Direction den Status bekannt machen. Status der Kanzley-Personals.

Dem Præsidio bleibt es überlassen, zu welchen Deputationen die Sekretarien angewiesen werden sollen.

Bey der wöchentlichen Directorial-Sitzung, und den ersten 4 Deputationen haben jedesmal 2 Sekretarien abgetheilte Führung des Protokolls, welches allezeit den folgenden Tag vollständig dem Directorio eingehändiget werden muß. Geschäfte der Sekretarien.

Die Entwerfung aller Berichte, Kommunikate und Resolutionen außer bloßen Berichts-Abfoderungen, und Ausschreibungen höchster Resolutionen sollen künftig nicht mehr durch die Sekretarien, sondern durch die Churfürstl. Räthe, und niemal in der Sitzung selbst geschehen.

Damit die beede Archive, nämlich daß äußere hiesige Archiv, und das Archiv von Neuburg, welches demnächst hieher überbracht werden solle, — dann die Registraturen, welche von sämtlichen nunmehr aufhörenden Landesstellen, bloß mit Ausnahme der Hofkammer-Registratur von Amberg, hier vereinigt werden sollen, in gehöriger Ordnung erhalten werden; so wird deren Besorgung, so wie der ganzen Registratur der General-Landes-Direction dem Ober-Registrator, welcher künftig die Eigenschaft eines Churfürstl. Archivarii führt, übertragen. — Uebrigens behält das hiesige äußere Archiv, und das Neuburgische Archiv einen Archivs-Registrator, und werden Se. Churfürstl. Durchläucht von dem letztern die zu Höchstdero geheimen Archiv gehörige Gegenstände trennen, und an dieses abgeben lassen. Archive und Registraturen.

Die Registratur soll nicht nach den Deputationen abgetheilt seyn, sondern ein einziges, Ganzes machen; auch werden die Deputationen niemal besondere Acta über einen und den nämlichen Gegenstand formiren, sondern über jeden Gegenstand soll nur ein einziger Akt geführt werden; wie dann auch keine schriftliche Erinnerungen einer Deputation zur andern statt haben.

Uebrigens hat das ganze Kanzley-Personale unter dem Præsidio, Vice-Præsidio, und dem Director der ersten Deputation zu stehen, welchem sie dergestalt subordinirt sind, daß sie die Fehlenden oder Ungehorsamen ohne Anfrage zur Strafe und Korrection ziehen, mit Arrest-Sold- und Dienst-Suspension bestrafen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf ihre Entlassung antragen, Boten aber selbst entlassen können. Vorstände des Kanzley-Personals.

Dem Director der ersten Deputation, als eigentlichen Kanzley-Director, wird daher auch besonders zur Pflicht gemacht, alle Fehler der Kanzley abzustellen, oder deren Abstellung nach Beschaffenheit der Umstände zu veranlassen.

Die General-Landes-Direction hält keine Ferien, doch kann das Præsidium die Entfernung eines Rathes aus bewegenden Gründen auf 14 Tage gestatten. Ferien.

Wenn ein Directorial-Rath Geschäfte außer der hiesigen Residenzstadt, dem Burgfried, und in der Au auszuführen hat, so gebühren demselben in sämtlich herobern Staaten ohne Unterschied eines Regierungs-Bezirks, und ohne Unterschied, ob die Kösten ex Aerario, oder von einer Parthey bezahlt werden, folgende Diäten: Diäten.

Für den Rath mit Einschluß des Bedienten - - - 8 fl. — kr.
Für den Land-Kommissär - - - - - - 6 fl. — kr.
Für den Secretär und Rechnungs-Kommissär, welche außer ganz besondern Fällen bey derley Kommissionen nicht zu adhibiren sind - 5 fl. — kr.
Für den Kanzelisten - - - - - - 3 fl. 30 kr.

Die Postgelder passiren für 2 Pferde und Wagen, ausgenommen, wenn die Kommission aus mehreren Räthen besteht, welchenfalls 4 Pferde passiren.

Alle besondere Auslagen für Holz, Licht und Zimmer u. d. gl. werden abgestellet.

Diese Diäten werden auch für jene Gränz-Kommissionen festgesetzt, welche die Gränzen anderer in den herobern Landen eingeschlossenen Territorien betreffen.

Die Landes-Direction zu Amberg.

Auf eben die Art, wie hier in München die General-Landes-Direction, so soll auch künftig zu Amberg für die obere Pfalz, das Herzogthum Sulzbach, und Landgrafschaft Leuchtenberg eine besondere, von der hiesigen ganz unabhängige Landes-Direction, als die erste dortige Landesstelle bestehen.

Diese oberpfälzische Landes-Direction besteht aus 4 Deputationen, nämlich:

1. Die erste Deputation in Landeshoheits-Gränz- und fiscalischen Sachen.
2. Die zweyte Deputation in Polizeysachen.
3. Die dritte Deputation in Rechnungssachen.
4. Die vierte Deputation in Land-Kulturs-Forst- und Bausachen.

Diese 4 Deputationen behandeln alle die Gegenstände, wie die 3 ersten, und die fünfte Deputation der hiesigen General-Landes-Direction mit dem Unterschied, daß die 3te Deputation in Rechnungssachen zu Amberg neben den bereits bezeichneten Gegenständen auch das ganze Umgeld, alt- und neuen Aufschlags- dann Steuerwesen der obern Pfalz zu besorgen hat; dagegen aber die Verwaltung der Siegel-Gefälle gänzlich bey der General-Landes-Direction in München behandelt werden wird.

Medizinal-Räthe.

Es werden zur oberpfälzischen Landes-Direction einige Medizinal-Räthe benannt werden, welche im nämlichen Verhältniß zu selber, wie die hiesige zur General-Landes-Direction stehen. Ihnen kommt auch die Prüfung und Approbation aller in der obern Pfalz, dem Herzogthum Sulzbach, und der Landgrafschaft Leuchtenberg anzustellenden Baader, Wundärzte und Hebammen zu.

Landes-Kommissarien.

Auch sollen in der obern Pfalz 2 Land-Kommissarien zu dem nämlichen Endzweck wie in Baiern angestellt werden.

Regierung zu Amberg.

Die Regierung zu Amberg hat sohin in der Folge bloß die Besorgung der Civil- und Kriminal-Justizgeschäfte, sie konkurrirt bloß bey der Prüfung der Landgerichts-Beamten und Gerichtsschreiber mit der 2ten und 3ten Deputation der Landes-Direction, und nur was die Prüfung der Justiz-Räthe und Regierungs-Advokaten anbelangt; so hat solche die Churfürstl. Regierung zu Amberg fürohin eben so alleine zu besorgen, wie der hiesige Hofrath und die nachgeordnete Regierungen die Prüfung der in Baiern aspirirenden Justiz-Räthe, und Hofgerichts-Advokaten.

Archiv.

Die Besorgung des Archivs steht künftig unter der Landes-Direction, wovon der Director der ersten Deputation die Oberaufsicht führt.

Ausgenommene Sachen.

Die übrige Gegenstände in Bergwerks-Maut- und Kommercien- dann Kriegs-Oekonomie-Sachen werden auch in den Herzogthümern der oberen Pfalz und Sulzbach, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg durch die hiesige General-Landes-Direction ausschlüßlich besorgt werden, und hat sohin die Landes-Direction in Amberg damit sich nicht zu beschäftigen; sondern in Vorkommnissen ein oder andern Gegenstandes allezeit die Sache zur hiesigen General-Landes-Direction zu verweisen.

Da das Mautwesen der hiesigen General-Landes-Direction völlig übertragen ist; so sollen auch die bey den Mautämtern der obern Pfalz vorkommende Konfiscationen bey der Polizey-Deputation der hiesigen General-Landes-Direction in appellatorio abgeurtheilet werden.

Die Landes-Direction zu Amberg besteht aus einem Präsidenten, den 4 Directoren der genannten 4 Deputationen, und 16 Räthen, das übrige Personale wird durch den erfolgenden Status bestimmt werden. Status.

Uebrigens richtet sich diese Landes-Direction ganz analogisch nach den Gesetzen, und der gegenwärtigen Instruction der hiesigen General-Landes-Direction in allen Punkten, wo nicht die Umstände eine Abweichung erheischen, welche in zufälligen Dingen das Praesidium mit den Directoren zu verfügen; in wesentlichen Dingen aber berichtlich zu veranlassen hat. Gesetze.

Se. Churfürstl. Durchläucht versehen Sich zu Ihren Präsidenten, Vice-Präsidenten, den Directoren, und Directorial-Räthen, dann dem gesammten Kanzley-Personale beeder Landes Directionen, daß selbe sich auf alle Art beeifern werden, nicht bloß ihren Pflichten nachzukommen, sondern auch durch ihren Fleiß und ihre Anstrengung für den Dienst des Staats selbe zu übertreffen. Pflichts-Erfüllung.

Höchstdieselbe werden auch die Vernachläßigung der Geschäfte nie gestatten, noch weniger aber eine Außerachtlassung der Pflichten ungeahndet lassen, besonders finden Höchstdieselbe Ihren Räthen, und dem Kanzley-Personal zu erinnern nothwendig, daß alle Korruptionen, von welcher Art sie auch seyn mögen, und worüber besonders die Präsidenten und Directoren zu wachen haben, unnachsichtig nach Inhalt Cod. criminalis 1. Thl. 9. Cap. 6. §. werden bestraft werden.

Dagegen werden aber Seine Churfürstl. Durchläucht auch die Verrichtungen Ihrer General-Landes-Direction stets mit der höchsten Aufmerksamkeit verfolgen, und allezeit diejenige, welche sich durch Anwendung derjenigen Eigenschaften, welche Höchstdieselbe bey deren Ernennung voraussetzen, auszeichnen werden, bey jeder Gelegenheit vorzuziehen und zu belohnen trachten. München den 23ten April 1799.

Nro. XVI.

Die Organisirung der General-Landes-Direction betr.

Da Se. Churfürstl. Durchl. zu Beförderung der Staats-Verwaltung, und zu Vereinfachung der Geschäften statt der in so viel Zweige getrennten Kollegien eine eigene General-Landes-Direction dahier, und eine oberpfälzische Landes-Direction zu Amberg angeordnet, und derselben hierüber unterm heutigen eine umständliche Instruction ertheilt haben, so wollen Höchstdieselbe zugleich den Status dieses Kollegiums in Zahl und Karakter folgender Weise festgesetzt haben, als: Einen Präsidenten, dermal 2 Vice-Präsidenten, 42 Räthe, 4 Landes-Kommissarien, und zwar 2 rechtskundige, und 2 rechnungsverständige, 15 Sekretarien, einschlüßig des Präsidial-Sekretärs, 12 Rechnungs-Kommissarien, 10 Justifikanten, nebst 5 Tabellisten, und Kalkulanten, 1 Archivar, zugleich Ober-Registrator, 1 Archivs-Registrator, 9 andere Registratoren, 1 Repartitor, 40 Kanzelisten, 1 Expeditor, 1 Kontrolleur, und zugleich Material-Verwalter, 12 Bothen, und die nöthige Anzahl Actenträger aus den Militär-Invaliden; und zu Besorgung der hiesigen Polizey: 1 Polizey-Director, welcher jedoch der General-Landes-Direction untergeordnet ist, dann 8 in Sanitäts-Sachen beziehende Medizinal-Räthe.

Zum statusmäßigen Gehalt, bestimmten Se. Churfürstl. Durchl. für einen Präsidenten 6000 fl., für jeden der Vice-Präsidenten 4000 fl., für jeden der 7 Directoren 2500 fl., und für den Director der ersten Deputation, als zugleich Kanzley-Director, noch besonders 300 fl., für jeden Rath 1500 fl., für jeden Land-Kommissär 1000 fl., für einen Sekretär 850 fl., für einen jeden Rech-

nungs-Kommissär 900 fl., für einen Justifikanten 700 fl., für einen Tabellisten und Kalkulanten 500 fl., für einen Repartitor 500 fl., für jeden der 30 älteren Kanzelisten 400 fl., und für jeden der 10 jüngern Kanzelisten 300 fl., für jeden Archivar und zugleich Ober-Registrator 1200 fl., für den Archivs-Registrator 900 fl., für jeden Registrator 700 fl., für den Expeditor 1200 fl., für den Kontrolleur und Material-Verwalter 800 fl., für den hiesigen Polizey-Director 2000 fl., für jeden Medizinal-Rath 200 fl.; zugleich bewilligen höchst Dieselbe für die Individuen dieses Kollegiums das bisher gezogene Getreid-Emolument ausschließlich der Präsidenten und Directoren.

Zum Präsidenten ernennen Se. Churfürstl. Durchl. den bisherigen Hofkammer-Präsidenten Reichsgrafen von Törring-Gronsfeld. Zu den Vice-Präsidenten den bisherigen Oberlandes-Regierungs-Vice-Präsidenten Freyherrn v. Weichs, und den bisherigen geheimen, und Hofkammer-Rath Grafen von Hegnenberg Dux.

Zu den Directoren der angeordneten 7 Deputationen, und zwar der ersten Deputation in Landeshoheits-Gränz- und Fiscalats-Sachen, und zugleich zum Kanzley-Director, den bisherigen Oberlandes-Regierungs-Vice-Kanzler Freyherrn von Aretin.

Zum Director der 2ten Deputation in Polizeysachen den bisherigen O. L. Regierungs-Rath von Dreer.

Zum Director der Deputation in Rechnungssachen, den bisherigen Hofkammer-Vice-Director von Thoma.

Zum Director der Salinen- und Bergwerks-Deputation, den bisherigen Hofkammer-Director von Plank.

Zum Director der Deputation in Kulturs-Bau- und Forstsachen haben Se. Churfürstl. Durchl. den mittels Rescripts vom 9. März 1796 bis auf weitere höchste Verfügung, und mit Beybehaltung der ihm in der Churpfalz übertragenen Stellen, und dort angewiesenen Geld- und Natural-Gehältern provisorisch hieher berufenen Churfürstl. Hofkammer-Rath, und bisherigen dahiesigen Forstkammer-Director Kling auf gleiche Art, und mit dem Fortgenusse seiner dahier beziehenden Taggelder indeß angestellt.

Zum Director der Mauth- und Kommerz-Deputation, den bisherigen Hofkammer-Rath Utzschneider, und zum

Director der Kriegs-Oekonomie-Deputation den bisherigen Kriegs-Oekonomie-Director Doeuve.

Zu Räthen, und zwar der ersten Deputation in Landeshoheits- Gränz- und fiscalischen Sachen: den bisherigen Regierungs-Rath und Archivar von Neuburg, Roth; den bisherigen Hofrath Zwack; den bisherigen Hofrath Philipp Graf v. Arco; den bisherigen Hofrath Christoph Freyherrn von Aretin; den bisherrigen Hofkammer-Rath und Fiscal Billich; den bisherigen Hofkammer-Rath und Fiscal Kleber; den zweybrückischen Hofrath und Professor von Hellersperg von Ingolstadt.

Zur Polizey-Deputation: den bisherigen Oberlandes-Regierungs-Rath Nepomuk v. Stubenrauch; den bisherigen Oberlandes-Regierungs-Rath Freyherrn v. Heppenstein; den bisherigen Oberlandes-Regierungs-Rath v. Zicherer; den bisherigen Regierungs-Rath zu Straubing Jung; den bisherigen Regierungs-Rath von Neuburg Franz Freyherrn von Tautphäus; den bisherigen Pflegs-Kommissär zu Vichtach von Schmidtbaur, den bisherigen Vogtrichter zu Schliersee, und Bräuverwalter zu Miesbach von Obernberg.

Zur

Zur dritten Deputation in Rechnungs-Sachen: den bisherigen Hofkammer-Rath Strobl; den bisherigen Hofkammer-Rath zu Neuburg Freyherrn von Weitenau; den bisherigen Hofkammer-Rath Schießl; den bisherigen Hofkammer-Rath v. Schweiger; den bisherigen Hofkammer-Rath Freyherrn v. Gumppenberg; den bisherigen Hofkammer-Rath v. Grundner; den bisherigen Rent-Deputations-Rath und Rentschreiber Clement Neumayr zu Burghausen.

Zur vierten Deputation, im Salinen-Berg- und Münzwesen: den bisherigen Hofkammer-Rath Paur; den bisherigen Hofkammer-Rath Pökl; den bisherigen Hofkammer-Rath, dann Ober-Münz- und Bergmeister-Amts-Kommissär Herrn von Schüz; den bisherigen Hofkammer-Rath v. Stürzer; den bisherigen Hofkammer-Rath Wolf; den bisherigen Salinen-Praktikanten Freyherrn von Stengel.

Zur fünften Deputation, in Kultur-Forst- und Bausachen: den bisherigen O. L. Regierungs-Rath Freyherrn von Fraunberg; den bisherigen Hofkammer-Rath v. Plank; den bisherigen Neuburgischen aber nicht frequentirenden Hofkammer-Rath Friedrich Freyherr v. Irsch; den bisherigen Hofkammer-Rath Grünberger; den bisherigen Hofkammer-Rath und Forst-Fiscal Hazi; den bisherigen Forstkammer-Rath Seybold; den bisherigen Forst-Kommissär Mathias Schilcher.

Zur sechsten Deputation in Maut- und Kommerz-Sachen: den bisherigen Hofkammer-Rath Kölle; den bisherigen Hofkammer-Rath v. Krempelhuber; den bisherigen Hofkammer-Rath Grafen v. Preising; den bisherigen Gränz-Mautner zu Waldsassen von Thoma.

Bey der Kriegs-Oekonomie-Deputation: den bisherigen Hof-Kriegs-Oekonomie-Rath Orff; den bisherigen Kriegs-Buchhalterey-Rath Krauß; den bisherigen Kriegsraths-Rechnungs-Kommissär Usterich.

Da die höchste Willensmeynung ist, daß sämtliche Räthe nach ihren erhaltenen ersten Raths-Dekreten sitzen sollen, so soll durch vorstehende Ordnung nicht pragetirt werden, sondern es sollen die Räthe nach dieser höchsten Willensmeynung gereihet werden.

Zum Director der hiesigen Stadt-Polizey ernennen Se. Churfürstl. Durchl. den bisherigen Hof-Kriegsrath und Polizey-Kommissär Baumgarten, und zu Medizinal-Räthen den Leib-Medikus Penard, den Doctor Schubaur, Doctor Häberl, Doctor Oeggl, Professor Orff, Professor Will, Professor Graf, Chyrurgus Haagemayr.

Zu Land-Kommissarien, und zwar der Rechtskundigen: den bisherigen Regierungs- und Rent-Deputations-Rath zu Burghausen von Kern, und den bisherigen Regierungs-Rath und Fiscal Schieber zu Landshut; und als Rechnungskundige: den bisherigen Rechnungs-Kommissär dahier Michael Gallinger, und den bisherigen Rechnungs-Kommissär zu Straubing Stettner, welche 4 Kommissarien hier ihren Wohnort zu nehmen haben. Da jedoch dermal wegen dem hohen Alter, und den kränklichen Gesundheits-Umständen einiger sonst brauchbarer Räthe, und weil die Geschäfte nicht so plötzlich simplificiret werden können, noch zur Zeit eine größere Anzahl nöthig ist, so haben höchst Dieselbe für dermal zu Supernumerarien-Räthen gnädigst ernannt, bey der Rechnungs-Deputation: den bisherigen Rechnungs-Kommissär in Bräusachen Hierezberger. Bey der Salinen-Deputation: den karacterisirten Berg-Rath Franz Baader. Bey der Forst-Deputation: den bisherigen Forst-Kommissär Franz Sales Schilcher. Bey der Maut-Deputation: den gewesenen Hauptmautner Müller zu Ingolstadt, den Churfürstl. Regierungs-Rath Bar. v. Sauer in Amberg,

und bey der Kriegs-Oekonomie-Deputation: den Hauptmann Frey. Zum Archivar und zugleich Ober-Registrator wird ernannt der bisherige Ober-Registrator Sammet, und zum Archivs-Registrator der bisherige Hofraths-Registrator, und Archivs-Verweser Mayr.

Sowohl den Präsident, Vice-Präsidenten, und Directoren, als auch den statusmäßigen Räthen wird der neue statusmäßige Gehalt vom 1. May an, gegen Einziehung der ehemaligen Gehälter und Emolumenten dergestalt ertheilt, daß jedoch denjenigen, welche bereits mehr beziehen, der Ueberschuß lebenslänglich verbleiben soll; nur bey dem Director Kling wird es bis auf weiters bey dem bisherigen Bezug von 1823 fl. in Betracht des noch zu Mannheim beziehenden Gehalts unverändert belassen, und hey dem von Stubenrauch das wegen der Seidenzucht noch bezogene Emolument mit 140 fl., und bey dem Directorial-Rath Schießl die wegen der Registratur gezogene 80 fl. eingezogen. Auch soll der Mathias Schilcher, so lange bis alle Forste vermessen, und taxirt seyn werden, in Betracht der längern Abwesenheie vom Rathe nur 1000 fl. beziehen. Die vorgenannten Supernumerarien-Räthe erhalten bis zum Einrücken in den statusmäßigen Gehalt nur jeder 1000 fl., und hat sich im Fall des Eintritts auch auf den Franz Sales Schilcher die bey dem Mathias Schilcher beygesetzte Modifikation zu verstehen. Eben so wird dem Polizey-Director, den Landes-Kommissarien, den genannten Medizinal-Räthen, mit Ausnahme des Doctor Schubauer, welcher schon 400 fl. Wartgeld bezieht, dem Archivar, und Archivs-Registtator der ausgesetzte Gehalt vom 1ten May an bewilliget. Von den hier nicht genannten ehemaligen O. L. Regierungs- und Hofkammer-Räthen haben einige in Folge des unabänderlichen Beschlusses als Beamte gänzlich auszutreten, andere werden in andere Stellen versetzt, und die übrigen kommen bis zur anderwärtigen schicklichen Anstellung in die Ruhe, behalten aber, wie obige, den bisherigen Charakter. Die wegen ihren Aemtern austretende sind folgende: der Gallerie-Director von Weizenfeld mit einer Pension von 1200 fl. gegen Cessirung aller übrigen Emolumenten. Der Hof-Oberrichter v. Hofstetten mit 1825 fl., einschließig der wegen dem abgetretenen Richteramt Au erhaltenen 750 fl., der Oberst-Lehenhofs-Commissär Freyherr v. Aretin, welchem der als O. L. Regierungs-Rath gezogene Gehalt pr. 925 fl. gelassen wird. Der Strassen- und Wasserbau-Director Adrian von Riedl, mit seinem ganzen Gehalt pr. 1925 fl. Der Wasser-Baumeister Michael Riedl mit seinem Gehalt pr. 925 fl. Der Kastner zu Dachau von Rogister, welcher sich mit dem Kastenamts-Genuß, und mit der als gewesener Churfürstl. Kammerdiener erhaltenen Pension zu begnügen hat. Der Hof-Zahlmeister Christoph Ellerstorfer, welchem die bisher genossene kleinere Hofkammer-Raths-Besoldung, zu seinem Amtsgehalt geschlagen, und hiemit der von dem vorigen Hof-Zahlmeister von Krez gezogene Zahlmeisters-Gehalt pr. 2500 fl. wieder hergestellt wird. Der Oberst-Forstmeister Graf Oberndorf, und Graf von Waldkirch, welchen, und zwar ersterem die 700 fl. nebst den Pferd-Portionen, und letzterem die beziehende 800 fl. bis zur Regulirung der Forstmeister-Amts-Besoldung belassen werden. Der Churfürstl. Gejaid-Beamte von Wenger, welcher als Hofkammer-Rath nichts zu ziehen hatte. Der Bau-Director von Verschaffeld, welcher als Hofkammer-Rath ebenfalls nichts zog. Der Director des Brunnenwesens, und Maschinen-Inspector Joseph Baader mit seinem Gehalt. In andere Stellen werden versetzt, und zwar zum Hofrath: der Hofkammer-Rath Graf von Arco, und der O. L. Regierungs-Rath Freyherr von Gumppenberg, der O. L. Regierungs-Rath v. Bäumen, der Hofkammer-Rath und Fiscal Schober als geistlicher Rath, und Fiscal. Der O. L. Regierungs-Rath von Welß als Pflegs-Kommissär nach Viechtach. Der Hofkammer-Rath Schlirf als Vogtrichter, und Bräu-Verwalter nach Miesbach. Der Hofkammer-Rath von Linbrun als Gränzmautner nach Waldsassen. Der Hofkammer-Rath Kirschbaum als Gerichts-Beamter in der Au, dagegen der dortige Gerichts-Beamte Lict. Wolfanger als Fiscal nach Landshut versetzt wird. Der Hofkammer-Rath Knebel als provisorischer Oekonomie-Beamter zu Schleißheim. Der Hofkammer-Rath Minsterer als Mautner zu Simbach. Der Hofkammer-

Rath

Rath Andres als Gränzmautner nach Reichenhall, deren Geschäfte näher reguliert werden wird. In die Ruhe werden gesetzt, von der ehemaligen O. L. Regierung: der Freyherr von Schwachheim mit 1000 fl. Pension; Max v. Stubenrauch mit 1500 fl. Pension. Von der Hofkammer: Franz Xaver Freyherr v. Lerchenfeld-Sießbach, bey welchem, weil er ohnehin nicht frequentirt hat, der Gehalt pr. 565 fl. ad Aerarium eingezogen wird; der Hofkammer-Rath Graf v. Spreti, welcher keinen Gehalt hatte; der Hofkammer-Rath Grainer mit seinem Gehalt pr. 1125 fl.; der Hofkammer-Rath von Hahn mit seinem Gehalt pr. 925 fl.; der Hofkammer-Rath von Hagn mit 925 fl.; der Hofkammer-Rath von Distl mit 925 fl.; der Hofkammer-Rath von Miller mit 925 fl.; der Hofkammer-Rath Pöllner mit 1500 fl.; die Churfürstl. Fiscale und wirklichen Räthe Sedlmayr, und von Kasper, ersterer mit Belassung von 500 fl. als Pension. Vom Ober-Münzmeister-Amt wird in die Ruhe gesetzt: der Münzrath Dominicus v. Linbrun, wegen seinen anhaltenden kränklichen Umständen, mit dem in 3 Posten genießenden ganzen Gehalt pr. 1600. fl., derselbe hat sich jedoch in Münzsachen auf Verlangen noch ferner gebrauchen zu lassen. Von der Decimations-Kommission kommen in die Quiescens: die sämtlichen Glieder, als solche mit Ausnahme des Hofkammer-Raths Strobel, die Gehälte aber werden einsweil bis zu Regulierung der Besoldungen, und dem Bischof v. Häffelin 500 fl., dem geistlichen Rath und Director Streber 500 fl., und dem Expeditor v. Schneidheim 200 fl. belassen. Von der Hofkammer zu Neuburg treten als Beamte aus: der Freyherr von Reichersberg als Bau-Beamter mit 800 fl. Gehalt, und 2 Pferd-Portionen, und 60 fl. Hauszins; der Hofkammer-Rath Pächele mit 600. fl. Hofkammerraths-Gehalt, und 375 fl. Burgvogts-Gehalt, und mit übrigen Emolumenten, soweit sie Rescriptmäßig sind; der Hofkammer-Rath Heinrich Gietl als Kastner, von welchem die als Hofkammer-Rath genossene 400 fl. eingezogen werden. In die Ruhe werden gesetzt, und denselben einsweil bis zu näherer Regulierung der Pensionen, soweit keine Ausnahme geschieht, der bisherige Gehalt belassen, als: der Hofkammer-Präsident Graf von Oberndorf mit seinem Gehalt; der Hofkammer-Director Freyherr v. Schatte mit seinem Gehalt und Emolumenten zu 2045 fl. 5 kr.; der Ober-Jägermeister Freyherr von Haake, von welchem jedoch, da er dieser Eigenschaft 1134 fl. 20 kr., 5 Pferd-Portionen, 65 Klafter Holz, und als Landschafts-Kommissär 2000 fl., und 2 Pferd-Portionen ziehet, der Hofkammer-Raths-Gehalt pr. 200 fl. eingezogen wird; der Christoph Freyherr von Weveld pr. 400 fl.; Freyherr v. Ruml mit 800 fl.; Joseph Freyherr v. Weveld, von welchem jedoch, da er seine ehemalige Hofkammer-Rathsstelle schon einmal verkauft hat, und die erst unterm 7. Sept. 1798 erhaltene Strassen-Direction cessirt, die deßhalben erhaltene 300 fl. und 2 Pferd-Portionen eingezogen werden; der Hofkammer-Rath von Oelhafen mit 800 fl.; der Hofkammer-Rath Math. Seel mit seinem Gehalt von 1000 fl., und den Naturalien, sofern sie rescriptmäßig sind; der Hofkammer-Rath von Hosemann mit 1800 fl.; der Hofkammer-Rath Prukmayr mit 800 fl; der Hofkammer-Rath Johann Nepomuk Seel mit 800 fl.; der Fiscal Gietl, und der Kassier Pichler bleiben ferner in ihren Geschäften, und zugleich neben dem Hofkammer-Rath Freyherrn v. Geißweiler als Churfürstl. Räthe bey dem landschaftlichen Kommissariat mit ihren Gehältern. Was das Kanzley-Personale betrift, so ist die höchste Willensmeynung, daß alle Sekretarien, Rechnungs-Kommissarien, Justifikanten, Registratoren, Tabellisten, Kanzelisten, Rathdiener, und Bothen von den aufgehobenen hiesigen Kollegien sogleich zusammen gestoßen, und von den Präsidenten, und Directoren hieraus mit pünktlicher zu Grundlegung der so eben festgesetzten statusmäßigen Zahl, und mit Aufhebung aller abgesonderten Justifikations-Geschäfte, die geschicktesten, fleißigsten, und unbescholdensten Individuen ohne Rücksicht des Dienstalters gewählt, und in Zeit von 8 Tagen begutachtet, die übrigen aber mit Anzeigen des beziehenden Gehaltes, und ihrer Qualifikation abgesondert, als Quiescenten vorgetragen, und die Bessern von diesen noch zur Zeit, und bis nach vollendeter Organisation bey den vorkommenden Arbeiten und Geschäften gebraucht werden sollen. Dabey ist jedoch zum voraus die höchste Willensmeynung, daß von Amberg der Revisor Schrödl, und Revisor Karl, dann

dann die sonst beym Mautwesen gestandene Revisoren, und von Neuburg der Registrator Streng mit der Registratur hieher versetzt werden sollen; auch wollen Se. Churfürstl. Durchl. den bisherigen Verwalter zu Weikertshofen Joseph Zehentner als Rechnungs-Kommissär in Bräusachen angestellt wissen. Auch von den in die Ruhe versetzten Subjecten, werden höchst Dieselbe nach sich ergebenden Umständen die brauchbaren bey Landstellen, und sonst nach ihren Fähigkeiten wieder anstellen lassen, und inzwischen soll jedem der bisher bekleidete Amts-Character belassen werden. Die Bothen werden zwar ebenfalls auf die statusmäßige Zahl von 12 nach und nach reducirt, inzwischen aber werden sie insgesamt noch ferner gebraucht. Da die Rent-Deputationen gänzlich aufgehört haben, und jeden Orts nur der Kassier, und Fiscal verbleibt, so ist das in Reduction verfallene höhere und niedere Personal mit Beysetzung der genossenen Besoldungen, und Emolumenten in ein Verzeichniß zu bringen, und zur weitern Entschliessung gehorsamst einzusenden.

Das Siegelwesen wird künftig von allen herobern Staaten ganz von dem hiesigen Siegel-Amte besorgt, und deßwegen das Personale zu Amberg und Neuburg in die Ruhe gesetzt, doch ist das Neuburgische Siegelwesen nach der in Neuburg eingeführten Norm zu behandeln; auch ist das Personal ebenfalls in ein Verzeichniß zu bringen, und einzusenden. Zum Versammlungsort wird der General-Landes-Direction der sogenannte alte Hof angewiesen, über dessen Einrichtung das Præsidium das nöthige zu verfügen, und damit die Geschäfte nicht aufgehalten werden, provisorisch die schleunigste Anstalt zu treffen hat.

Die angeordnete General-Landes-Direction hat also nunmehr die ihr übertragene Functionen sogleich anzutreten, die Geschäfte in Gang zu bringen, und an die Zahlämter die nöthige Weisungen zu erlassen, und überhaupt die geeignete Ausschreibungen zu verfügen.

Damit übrigens die gegenwärtig in die Ruh gesetzten Individuen, sobald möglich wieder unterbracht werden mögen, so hat die Churfürstl. General-Landes-Direction bey der Directorial-Versammlung beständig ein Verzeichniß über alle diese Personen, mit Beysetzung des genießenden Gehalts und der Qualifikation zu halten, bey allen Dienst-Begutachtungen oder Anstellungen hierauf vorzügliche Rücksicht zu nehmen, und von dem gedachten Verzeichniß ein Duplikat zu dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement einzusenden, auch alle Quartale die aus diesen Subjecten erfolgten Anstellungen berichtlich zu bemerken. München den 23ten April 1799.

Nro. XVII.

Den Geschäftsgang in Verhältniß gegen die höchste Stelle und die Ministerial-Departements.

Nachdem Wir Unserer General-Landes-Direction in der ihr gegebenen Instruction vom 23ten v. M. den ganzen Umfang ihrer Kollegial-Geschäften und derselben Ordnung vorgeschrieben haben, so finden Wir zur gleichmäßigen Beförderung der von ihr an Unsere höchste Stelle mittels Bericht hierüber gehenden Geschäfte nothwendig, auch hierüber Unsere bestimmte Weisung ihr zu ertheilen; Wir wollen nämlich, daß sowohl von ihr als Unsern übrigen Dikasterial-Stellen alle Berichte in Folge der Ministerial-Instruction vom 25ten Febr. *) nach der Eigenschaft der Geschäften an das einschlägige Ministerial-Departement von außen überschrieben, und unmittelbar zugesandt werden sollen. Wenn aber zweifelhafte Fälle, oder über die Geschäfte der General-Landes-Direction, oder über ihre innere Einrichtung, und derselben Leuteration vorkommen, so wie in allen das Personale selbst, dessen Anstellung, Vertheilung in die Deputationen, Vorrückung und Gehälter betreffenden Fällen, sollen die Berichte derselben allemal grade zu Unserem geheimen Staats- und Finanz-Minister Freyherrn von Hompesch überschickt werden. Welches Unserer General-Landes Direction zur Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Wir

*) Vide anteced. N. 4.

Wir wollen aber auch zugleich, daß künftig mit den zu höchsten Handen, oder zu Unserer höchsten Stelle eingehenden einzelnen Vorstellungen eine gewisse Ordnung beobachtet werde. Wir befehlen daher gnädigst, daß alle dergleichen einzelne Bittschriften, Vorstellungen, und pro Memoria allemal bey Unserem geheimen Kabinet eingereicht, daselbst durch Unsern geheimen Kabinets-Sekretär Käser ein Protokoll darüber gehalten, und die Versendung an Unser Ministerial-Departement nach Vorschrift der Ministerial-Instruction und gegenwärtig Unserer Verordnung besorgt werde, und daß von nun an, bey besagt Unserer Ministerial-Departements auf keine Vorstellung oder Bittschrift eine Entschließung gefaßt werden solle, welche nicht auf diesem Wege an dieselbe gekommen, und mit einem Numero des Kabinets-Protokolls bezeichnet seyn wird. Damit also die Partheyen und Supplikanten sich hiernach zu achten wissen, hat Unsere General-Landes-Direction die gehörige Ausschreibung und Bekanntmachung unverzüglich zu verfügen. München den 4ten May 1799.

Nro. XVIII.

Die Aufnahme der Amts-Rechnungen von den äußern Rent-Aemtern.

Wir haben zwar aus dem von Unserer General-Landes-Direction unterm 8ten dieß erstatteten Bericht den Anstand ersehen, welchen dieselbe in Ansehung der Rechnungs-Aufnahmen von den äußeren Rent-Deputationen nehmen zu müssen glaubte. Da aber bey nun schon verflossenem vollen dritten Theile des Jahrs nothwendig bereits die Rechnungen von allen Gerichtern und Aemtern zu den Rent-Deputationen eingesendet seyn müssen, die Beamte auch nicht bey der Rechnungs-Aufnahme erscheinen, sondern von den Oberschreibern der Rent-Aemter vertreten zu werden pflegen, so waltet nicht das geringste Hinderniß ob, die höchste Verordnung sogleich in Vollzug zu bringen. Unsere General-Landes-Direction hat daher ohne weiters schleunigst zu verfügen, daß die Schardekln von den Rentschreibern, soweit es nicht schon geschehen ist, sogleich ersetzt, die Rechnungen aber, sowohl die aufgenommenen, als nicht aufgenommenen samt den Beylagen und den ebenfalls schon verfaßten Bedenkens-Protokollen, alles wie es liegt, zur General-Landes-Direction eingesendet werden, bey welcher sodann die Justifikation und Aufnahme gehörig fortgesetzt wird. Zu gleicher Zeit sind die Rent-Kassier anzuweisen, das sie sogleich nach ersetzten Schardekln mit den sämtlichen Aemtern abrechnen, ihre eigene Rentkasse-Rechnung abschließen, und ebenfalls einsenden. Und da alle bey der General-Landes-Direction angestellte Rent-Deputations-Individuen hier sehr nöthig sind, so sind diese sogleich nach Empfang dieses gnädigsten Rescripts unter Vorsetzung eines achtägigen Termins einzuberufen. München den 9ten May 1799.

Nro. XIX.

Das Kanzley-Personal der General-Landes-Direction und dessen Besoldung betr.

Wir haben Uns über das von den Präsidien, und den Directoren Unserer General-Landes-Direction wegen Bestellung des nöthigen Kanzley-Personals unterm 11ten dieß berichtlich abgegebene Gutachten umständlichen Vortrag machen lassen, und hierauf folgende Entschließung genommen. Zu Sekretarien sollen angestellet seyn: 1. Krois, 2. Baumgarten, 3. Reinprechter, 4. Vischer, 5. Petzl, 6. Horwarth, 7. Eisenried, 8. Schmöger, 9. Kreitmayr, 10. Lict. Maier, 11. v. Schwaiger, 12. Moser, 13. Badhauser, 14. Lict. Heinleth, dermal Präsidial-Sekretär, 15. Reinprechter vom Kriegsrath, welche jedoch zu keiner gewissen Deputation bestimmt, sondern von dem Præsidium nach Gutbefinden anzustellen sind.

Wenn inzwischen, bis alles in Ordnung gebracht, und simplificirt ist, die Geschäfte noch eine Aushilfe erfordern, so sollen nach der schon ergangenen Weisung die Quiescenten gebraucht werden. In Ansehung der Rechnungs-Kommissarien haben Wir bemerkt, daß unter den bereits vorhandenen Individuen besonders für das Gerichts-Rechnungswesen wenig zu wählen war, und deßwegen haben Wir uns bey der nunmehrigen Vereinigung des ganzen Rechnungswesen bewogen gefunden, mehrere neue Subjecte anzustellen, hiebey die Gesamtzahl des

vorhin zur Justifikation bestimmten Personals zwar genau beyzubehalten, den zwischen den Rechnungs-Kommissarien, und Justifikanten angeordneten Rang-Unterschied aber, besonders bey den wegen den Kriegs-Oekonomie-Rechnungs-Kommissarien berichteten Umständen aufzuheben, und nur den Gehalts-Unterschied nach der Wichtigkeit der Geschäfte, und nach der künftigen Auszeichnung an Talenten, Fleiß, und Integrität ferner bestehen zu lassen, sofort statt der 12 Amts-Rechnungs-Kommissarien 10 Justifikanten, 8 Kriegs-Oekonomie-Rechnungs-Kommissarien, und 5 Tabulisten, zusammen pr. 35 Individuen künftig in allen 33 Rechnungs-Kommissarien, und 2 Tabulisten anzustellen, und zwar bey dem Rechnungswesen der Gerichter, und Kasten-Aemter, der Hof-Aemter, und Kameral-milden Stiftungen, der Kabinets-Herrschaften, der Städte, Märkte, und Gemeinden in ganz Baiern, und dem Herzogthum Neuburg. 6 Rechnungs-Kommissarien, jeden zu 900 fl. — 6 Rechnungs-Kommissarien, jeden zu 700 fl. — zu erstern dermal namentlich: 1. Braumiller, 2. von Prädl, 3. Schrödl von Amberg, 4. von Okl, gewester Rentschreiber von Landshut, 5. Schießl, 6. Bauernfeind. Zu den letztern: 7. Ilg, bisherigen Rentamts-Oberschreiber von Straubing, 8. Arzt, 9. Kollbeck, Oberschreiber zu Dachau, 10. Gros, Rentamts-Oberschreiber zu Landshut, 11. Kleindienst, Oberschreiber zu Schwaben, 12. der gewesteOberschreiber zu Krandsberg, dermal zu Wald, Beer. Wobey die Arbeiten so zu vertheilen sind, daß diejenigen Rechnungs-Kommissarien, welche das Gerichts-Rechnungswesen haben, auch nach vollendeter Justifikation der Gerichts-Rechnungen mit Städt- und Märktischen Rechnungen beschäftiget werden. Auch ist die Einleitung zu treffen, daß die Justifikations-Gebühren der Städte, und Märkte ordentlich bestimmt, und nun dem Aerario verrechnet werden.

Zu Durchgehung der Monats-Extracten, und Vergleichung derselben mit dem Kataster 13. ein Rechnungs-Kommissär mit 700 fl. Gehalt, Zeiler. Zur Hofanlags-Buchhalterey ein Rechnungs-Kommissär mit 700 fl. Gehalt 14. Alletshamer, welcher aber, da er jetzt bey der Kriegs-Deputation beschäftiget ist, von einem Quiescenten auszusetzen ist.

Zum Rechnungswesen der Churfürstl. Bräuhäuser, wie auch der Kabinets-Bräuhäuser 15. ein Rechnungs-Kommissär mit 900 fl. Zehentner. Zum Strassenwesen 16. ein Rechnungs-Kommissär mit 900 fl. Kellermann. Zum Salz-Berg- und Münzwesen 2 zu 900. fl., und einer zu 700 fl., 17. Weigl zu 900 fl., 18. Herteis Jakob 900 fl., 19. Menzinger 700 fl. Zum Mautwesen 2 Rechnungs-Kommissarien zu 900 fl., 4 zu 700 fl., welche Zahl von 6 Rechnungs-Kommissarien eigentlich für den demnächst erfolgenden Simplifikations-Zustand des Mautwesens festgesetzt ist; die ersteren zu 900 fl. sind 20. Andlinger, 21. Karl, von Amberg; die letzten zu 700 fl. 22. Volland, 23. Dobmaier, 24. Reisenegger, 25. Kolbinger, bis aber die neue Maut-Einrichtung wirklich erfolgt, sind die brauchbaren von den bereits bestehenden Maut-Rechnungs-Kommissären zur Arbeit anzustellen. Zur Kriegs-Oekonomie-Deputation 4 Rechnungs-Kommissarien à 900 fl., 4 Rechnungs-Kommissarien à 700 fl.; die ersten sind 26. Kleber, 27. Böhm, 28. Vögler, 29. Oberhoffer; die letzten sind 30. Schmerold, 31. Berg, 32. Grunthaler, 33. Kunstmann. Die statusmäßigen 33 Rechnungs-Kommissarien werden jedoch nicht nach diesen Abtheilungen der Gegenstände, sondern nach den Anstellungs-Dekreten, und so viel die neuen betrift, in gegenwärtiger Ordnung in dem Staats-Kalender vorgetragen. Endlich 2 Tabellisten jeder zu 500 fl., 1. Fuchs, 2. Hergoth, und als überzählig Wilhelm, welche, da nicht immer Tabellen zu verfertigen sind, sich zugleich im Kalkuliren bey dem Gerichts-Rechnungswesen gebrauchen zu lassen haben.

Die Expedition haben dermal beede Expeditoren, Hufschmidt, und Michl miteinander mit ihrem bisherigen Gehalt zu besorgen, nach Absterben des einen, oder andern aber bleibt nur der überlebende allein mit dem Gehalte pr 1200 fl., 1 Kontrolleur mit 800 fl. Ludwig, welcher jedoch zugleich bey der Expedition mit zu helfen hat; 1 Archivar, und zugleich Ober-Registrator mit 1200 fl. Samet;

1 Ar-

1 Archivs-Registrator mit 900 fl. Mayer; 9 Registratoren mit 700 fl. Therer, Sanftl, Kraus, Kandler, Neumann, Kofler, Eder, Palm vom Hof-Kriegsrath, Streng von Neuburg. Als Protokollist wird niemand angestellt, sondern das Protokoll soll durch Kanzelisten geführt werden, welche das Præsidium hiezu anstellen wird, und welche von demselben allzeit wieder willkührlich in die Kanzley zurück versetzt werden können. So lange aber ein Kanzelist zu diesem Geschäfte angestellt ist, soll er 50 fl. besondere Gratifikation genießen. 1 Repartitor mit 500 fl.; da inzwischen sowohl der Kastl, als der Rottenberg sehr brauchbar sind, so haben einsweil beede in dem Geschäft abzuwechseln, auf Ableben des einen, oder andern aber soll nur ein Repartitor bestehen; 30 Kanzelisten zu 400 fl.; 10 Kanzelisten zu 300 fl.; die ersten sind 1. Burger, 2. Söhl, 3. Weichselbaumer, 4. Nep. Obenhin, 5. Eckart der jüngere, 6. Westner vom Hof-Kriegsrath, 7. Zeller eben, 8. Silberhorn, 9. Gaill, 10. Mansag, 11. Landlsberger, 12. Kröninger, 13. Hofmühln, 14. Bogner, 15. Kamel, 16. Spatny, 17. Langlois vom Hof-Kriegsrath, 18. Mulzer vom Hof-Kriegsrath, 19. Dietl, 20. Jak. Thaler, 21. Spann, 22. Schaller, 23. Haberkorn, 24. Jos. Kraus, 25. Vastl, 26. Eder, 27. Jos. Schmid, 28. Lieb, 29. Schmid, zugleich Officiant bey der Hofanlags-Buchhalterey, 30. Vilsmair. Zur zweyten Klasse 1. Weiß, 2. Hueber, 3. Mayr, 4. Obenhin, 5. Stander, 6. Lori, 7. Proher, 8. Flad, Kanzley-Accessist bey der Kriegs-Kanzley, 9. Schreyer, 10. Labermaier. 2 Rathdiener, jeder zu 350 fl. Baier, Kleber. Als statusmäßige Bothen werden die in Antrag gebrachte 12 Individuen bestättiget, die übrigen können einsweil als überzählig gebraucht werden. Wenn aber die Zahl durch successives Absterben sich vermindern wird, so sind die Militär-Invaliden als Actenträger zu gebrauchen. Denjenigen, welche bereits mehr als den statusmäßigen Gehalt — rescriptmäßig genießen, wird solcher ferner belassen, den übrigen aber, soweit keine Ausnahme bemerkt ist, soll das Abgängige vom 1ten May an ergänzt werden. Alle diejenigen aber, die hier nicht ausdrücklich genannt sind, werden hiemit mit einsweiliger Belassung der ordentlichen Gehälter, jedoch mit Kassirung der wegen Nebengeschäften genossenen Geld- und Natural-Emolumenten in die Ruhe gesetzt. Doch haben sie sich auf Anordnung des Präsidiums noch ferner zu allen Geschäften gebrauchen zu lassen, auch behalten Wir Uns bevor, die brauchbaren seiner Zeit anderwärtig anzustellen.

Da bisher denjenigen, welche die Beamten bey der Rechnungs-Ablage zu vertretten hatten, von jeder Rechnung 4 fl. bezahlt, und diese dem Aerario aufgerechnet wurden, so wird diese sehr beträchtliche Ausgabe hiemit aufgehoben, und dießfalls nichts mehr in Aufrechnung gestattet; dagegen sind aus den Quiescenten einige Individuen zu ernennen, welche dieses Geschäft ex Officio verrichten. Uebrigens wird noch verordnet, daß die Gehälter des Directors, und Räthe der Kriegs-Oekonomie-Deputation, so wie der 8 Rechnungs-Kommissarien, eines Sekretärs, eines Registrators, und vier Kanzelisten für beständig bey dem Kriegs-Zahlamt angewiesen werden sollen.

Die General-Landes-Direction hat sich also hiernach zu achten, die nöthigen Weisungen an die Zahlämter zu erlassen, und wegen anderweitiger Anstellung der Quiescenten die schon ertheilte Vorschrift genau zu beobachten. München den 20ten May 1799.

Nro. XX.

Die Ansiedlung eigener Holzarbeiter im Forst Dürnbuch betr.

Da Uns die vormalige Forstkammer im Bericht vom 18ten April abhin die Nothwendigkeit einiger Ansiedlungen in dem nunmehro taxirten und normalmäßig eingetheilten Forst Dürnbuch, Forstmeister-Amt Geißenfeld, umständlich vorgetragen, und die Art der Ausführung punctatim vorgelegt hat, Wir auch theils zu Erzielung einer ordentlichen Behandlung jenes Forsts, theils zu Ersetzung des Mangels an Bevölkerung in dortiger Gegend, besonders in Hinsicht des ohnehin über den Abgang an Arbeitern und Taglöhnern klagenden Landmanns die befragte Ansiedlungen folgendermaßen hiemit genehmigen, daß

1mo. zu Erhaltung guter und fleißiger Arbeiter, dann zur Vermeidung allenfallsiger Klagen über Vermehrung liederlichen Gesindels von jedem, der sich zur Ansiedlung meldet, ein glaubwürdiges Zeugniß seiner Arbeitsamkeit und guten Leinmuths beygebracht;

2do. jeder sich ansiedeln wollender Taglöhner-Familie zu Haltung eines Stück Viehes 3 Tagwerk öder Grund, jedoch mit dem Verboth der Austreibung in den Forst, oder auf die Gemeinweide, auf Erbrecht und zwar unentgeltlich, jedoch gegen Bezahlung der verhältnißmäßig zu regulirenden Mayerschaftsfristen von Revier zu Revier ausgezeigt, und abgesteckt, sofort derselben die ausdrückliche Bedingung: sich zu jeder Holzarbeit, wozu sie gegen Bezahlung der gewöhnlichen Löhnungen von dem Forstmeister-Amt aufgefodert werden, ohne Widerrede gebrauchen zu lassen, bekannt gemacht; und

3tio. von denenselben auf eigene Kösten die erforderlichen Wohnungen nach den bestehenden Bau-Mandaten, und zwar unter Aufsicht des hiezu zu beauftragenden Forst-Gerichts Neustatt, (wozu ihnen das bedärfende Bauholz aus dem Forst gegen Bezahlung des betreffenden Preises zu verabfolgen ist) hergestellt werden solle. Also eröfnen Wir solches Unserer General-Landes-Direction der weiters nöthigen Verfügung halber, mit dem Beysatz, daß, wenn unter den Ansiedlern ein anderer besonders thätiger und emsiger Hausvater mit einer Familie, welche wieder gesunde und starke Arbeiter versprechen läßt, sich auszeigen würde, ersagter General-Landes-Direction überlassen werde, demselben aus den 1600 Tagwerken oder Distrikten mehr als 3 Tagwerk, auch wohl das Doppelte um die oben festgesetzten Bedingnisse zuzutheilen. München den 7ten Juny 1799.

Nro. XXI.

Die Korrespondenz mit der Bücher-Censur-Special-Kommission betr.

Wir wollen, daß alle unmittelbare Kommunikation zwischen Unserer General-Landes-Direction und Unserer Bücher-Censur-Special-Kommission künftig aufhören, und wenn eine von eben genannten Stellen mit der andern ein Benehmen erforderlich glaubt, hierüber jedesmal an Unser geistlich Ministerial-Departement Berichte zu erstatten, und von dort das weitere erwarten solle. Wornach sich gehorsamst zu achten ist. München den 12ten Juny 1799.

Nro. XXII.

Die künftige Bestimmung der Wahlen bey den G. L. Directions-Vacaturen.

Obschon die Unserer General-Landes-Direction bey ihrer Errichtung ertheilte Instruction bereits überhaupt bestimmt, auf welche Art die bey den verschiedenen Deputationen in Erledigung kommenden Stellen wieder besetzt werden sollen. So haben Wir dennoch um jene Anstände zu beseitigen, welche gesagte General-Landes-Direction gelegenheitlich der ihr durch gnädigstes Rescript vom ersten dieß Monats anbefohlenen Begutachtung zu der, durch den Landrichter von Schmidbaur zu Viechtach erledigten Rathsstelle bey der zweyten Deputation, sodann der, durch Verbleibung des Freyherrn v. Kern zu Burghausen eröfneten Land-Kommissariat-Stelle, mittels unterthänigen Berichts vom 8ten hujus an Uns hat gelangen lassen, für zweckmäßig und nothwendig erachtet, in möglichst bestimmter Auseinandersetzung der eintreten könnenden Fällen eine Norm vorzuschreiben, wornach sie sich bey Erledigungsfällen zu benehmen hat; Wir eröffnen ihr demnach Unsere höchste Entschließung dahin, daß:

Nicht gemeynt ihre Auswahl durch die inzwischen erfolgte Hinausschließung der um die beeden erledigten Stellen an Uns eingekommenen Bittschriften, bloß, auf die bittenden Subjecte beschränken zu wollen, Wir der General-Landes Direction im Gegentheile frey stellen, einen jeden, welcher ihr als ein rechtschaffner, treuer, und fähiger Mann vorhinein bekannt ist, in unterthänigen Vorschlag zu bringen, indem es darauf ankömmt, die unbedingt beste, und für den Dienst des Staates fürträglichste Wahl zu treffen. Die Art der künftigen Begutachtung bestimmen Wir gnädigst wie folgt:

Die

Die Deputation, worin eine Stelle erledigt und zu beſetzen iſt, hat ihre verſchloſſenen ſchedas ſcriptas an ihren Director einzugeben, welche alsdann in der nächſten Directorial-Sitzung durch den Director zu übergeben, ſofort zu eröfnen, und die Kompetenten nach der für ſolchen ausgefallenen Mehrheit der Stimmen zu reihen ſind. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Director der Deputation auch ſeine Stimme ſchriftlich beyzulegen habe, und daß ihm ſo wie jedem Rathe der Deputation frey ſtehe, die ihm bekannten auch eben nicht in einer etwaigen Begutachtungs-Foderung begriffenen würdigſten in Vorſchlag zu bringen, daß aber jeder ſeine Gründe pflichtmäßig ſeinem ſchriftlichen Voto beyzuſetzen habe. Findet nun die Directorial-Verſammlung bey der ausgefallenen Wahl nichts zu erinnern, ſo hat ſie mit Beylegung der geſchriebenen Stimmen die durch die Deputation geſchehene Auswahl an Unſer geheimes Miniſterial-Finanz-Departement gehorſamſt einzuberichten.

Würden aber im Gegentheil in der Directorial-Sitzung gegen die ſich ergebende Auswahl wichtige Umſtände und Zweifel erheben, welche doch nur den durch die Deputations-Stimmung ausgefallenen Vorzug unter den in Vorſchlag geweſenen Kompetenten betreffen, ſo iſt hierüber alsbald ordentliche Umfrage zu ſtellen, und durch Mehrheit der Stimmen (wobey der Director und die zwey anweſende Räthe der einſchlagenden Deputation ſodann ihre Stimmen wider viritim mündlich abgeben) zu entſcheiden, auch im Falle daß dadurch der Vorſchlag der Deputation abgeändert würde, dem beſtimmten Gutachten die Urſache dieſer Abänderung einzurücken. Tritt aber der Fall ein, daß in der Directorial-Sitzung ein ganz neuer in dem Vorſchlag der Deputation noch nicht begriffener Kompetent aufgeſtellt wird; ſo hat die Deputation in ihrer nächſten Sitzung eine neue Abſtimmung per ſchedas ſcriptas vorzunehmen, und ſoll die Sache nach der ſo eben gegebenen Vorſchrift, in der nächſt folgenden Directorial-Sitzung wiederholt behandlt werden. Auf gleiche Art, wie Wir hiemit bey der Auswahl der Uns vorzuſchlagenden Glieder Unſerer General-Landes-Direction zu verfahren verordnet haben, wollen Wir auch, wenn die Frage von einem vorzuſchlagenden Land-Kommiſſär iſt, verfahren haben, und zwar in der Maaß, daß wenn eine dergleichen Stelle mit einem Rechtsgelehrten zu beſetzen iſt, die 2te Deputation, und wenn die Vacatur einen Rechnungs-Verſtändigen betrift, die 3te Deputation den Vorſchlag zu machen haben ſoll.

Was übrigens die Beſetzung anderer Beamten-Stellen betrift, ſo verordnen Wir gnädigſt, daß der Director der einſchlägigen Deputation, jedoch nach vorhin mit ſolchen gepflogener Rückſprache, hierüber den Vortrag in der Directorial-Sitzung machen, die beyden anweſenden Räthe dieſer Deputation zuerſt ſtimmen ſollen, und dann nach fortgeſetzter ordentlicher Umfrage, die Mehrheit der Stimmen zu entſcheiden habe; hiebey iſt zwar auch das Gutachten beſtimmt abzugeben, jedoch ſoll im Berichte von den ſämtlichen in Vorſchlag gekommenen Kompetenten namentliche Meldung gemacht werden. Unſere General-Landes-Direction hat alſo nach dieſer von Uns gefaßten höchſten Entſchließung ſowohl den vorliegenden als alle künftige Erledigungsfälle zu behandeln. München den 17ten Juny 1799.

Nro. XXIII.

Die Beſoldungs-Regulirung des Ballet-Perſonals betr.

Indem Wir Unſere Abſicht die möglichſte Erſparung in die Theater-Ausgaben zu bringen, bereits anderwärtig geäußert, dabey aber erklärt haben, daß der Ballet einsweil noch beybehalten werden ſolle, ſo iſt weiters Unſere höchſte Willensmeynung: 1. daß künftig nur ein Balletmeiſter in der Perſon des Crux beybehalten werden ſolle, 2. daß künftig kein heroiſches Ballet, ſondern nur Tanzſpiele, und Pantomime ländlichen, oder koniſchen Inhalts gegeben werden ſollen, und 3. daß das geſammte Perſonal lediglich mit Ausnahme des Balletmeiſters zu Vorſtellung der in den Schau- und Singſpielen nöthigen Statiſten, und Compaiſen bey Strafe des Abſchiedes ſich gebrauchen laſſen ſolle. Und da Wir aus dem Uns vorgelegten Etat erſehen haben, daß einige einen übermäßigen Ge-

halt beziehen, andere aber, welche gar nicht dienen, Pensionen ziehen; so verordnen Wir gnädigst, daß nur mehr folgende Gehälter, und zwar dieß nur auf unbestimmte Zeit, und keineswegs dekretweise bezahlt werden sollen, und zwar für den Balletmeister Crux statt 1800 fl. künftig 1500 fl., Wainberle 475 fl., Petriz 800 fl., Schlittenhard 550 fl., Renner 550 fl., Neuer 350 fl., Grünewald 300 fl., Kazenberger 300 fl., Thoms 300 fl., Hehr 300 fl., Comtoire 300 fl., Rord 100 fl., Duruel 200 fl., Hartig 800 fl., Dannerinn 800 fl., Leoni statt 600, 800 fl., Crescentia Comtoire 550 fl., Brauninn 300 fl., Schalbrouckinn 300 fl., Kath. Comtoire 300 fl., Lindnerinn 300 fl., Imlingerinn 300 fl., Kazenbergerinn 85 fl., Garderobier 280 fl., Theaterdiener Schotthauer 200 fl., Schneider Eder 100 fl., Geigerin 300 fl., Seppin 200 fl., zusammen 11640 fl.

Der Balletmeister Legrand, welcher bisher 2200 fl. zog, wird in die Ruhe gesetzt mit 1060 fl. In Ansehung der übrigen Pensionen verordnen Wir gnädigst, daß diejenigen, welche vor dem Jahre 1777 bey dem Churfürstl. Hofballet als Tänzer, oder Tänzerinnen angestellt waren, und mit dem wirklichen Bezug einer Pension aus einer Churfürstl. Kasse begnadiget sind, bey dem lebenslänglichen Fortgenuß dieser in Churfürstl. Landen zu verzehrenden Pension verbleiben sollen, und daß auch diejenigen, welche vor dem Jahre 1777 bey dem Churfürstl. Hofballet angestellt waren, und dermal noch wirklich dabey dienen, im Falle des Unvermögens, oder der Ballet-Aufhebung mit einer angemessenen Pension begnadiget werden; daß aber diejenigen, welche während der Seeauischen Entreprise ohne einem eigenen höchsten Dekret zum Ballet aufgenommen worden, oder auch in Zukunft angestellt werden, nur als auf unbestimmte Zeit, oder auf Jahres-Kontrakte angestellt, betrachtet werden, und auch die solchen Subjecten etwa bewilligte Pensionen stets widerrufen seyn sollen. Da aber die Lang, die ältere zwar schon vor 1777 als Tänzerinn diente, nun aber ungeachtet sie ihre Tanzbesoldung bisher zog, seit 18 Jahren nicht mehr tanzen konnte, so wollen Wir derselben, da sie als Schauspielerinn ohnehin 400 fl. bezieht, unter der Bedingung, daß sie mit der gedachten Schauspieler-Besoldung fortan, und so lange es dem Theater zuträglich ist, zu dienen verbunden sey, noch sonderbar eine Pension von jährlichen 600 fl. gnädigst bewilliget, die übrigen 350 fl. aber, so wie die 100 fl. des Staabs-Sekretärs Spengl, und die hundert Gulden des Hofmusikus Danner eingezogen haben.

Obig vorstehende, noch bleibende Gehälter, wollen Wir nicht mehr abgesondert, sondern unter dem Namen einer Aerarial-Beytrages für das Theater einsweil in monatlichen Raten vom Juny an, an die Theater-Kasse bezahlen lassen. Und da sich aus dem vorgelegten Verzeichniß ergiebt, daß der ehemalige Intendant für den Ballet beständig um etwas beträchtliches mehr gezogen, als bezahlt hat, so ist deßfalls sowohl, als wegen den gezogenen Garderobe-Beyträgen, und Dekorations-Deterriorationen so andern mit den Seauischen Erben, die schon angeordnete Berechnung ohne weiters zu machen.

Endlich sind auch die auf die Transportirung, und Umänderung der Dekorationen, so andern erlaufenen Kösten pr. 1200 fl., woran Quaglio pr. Abschlag bereits 300 fl. erhalten hat, nach vorläufiger Abforderung, und Prüfung der Rechnung den treffenden Behörden abgesondert zu vergüten. Die Churfürstl. General-Landes-Direction hat also hiernach das geeignete schleunig zu verfügen. München den 24ten Juny 1799.

Nro. XXIV.

Personal-Status des Churfürstl. Revisorii.

Wir haben über den Personal-Status des Churfürstl. Revisorii gnädigst beschlossen:

1mo. Daß künftig daselbst nur ein Director mit einer Besoldung von 4000 fl. bestehen solle, und da die Churfürstl. Directorial-Stellen mit den landschaft-

schaftlichen Verordnungs-Stellen ohnehin nicht wohl vereinbarlich sind, und der bisherige Director Unsers Revisorii Freyherr v. Schmid seine Verordnungsstelle beyzubehalten sich erklärt hat, so ernennen Wir hiemit den bisherigen Revisions-Vice-Director Johann Aloys Reichsgrafen von Larosée zum Director Unsers Revisorii, mit dem der Stelle anklebenden Gehalt, und haben ihm auch sub hodierno das Dekret hierüber zugefertigt.

2do. Wir bestätigen hiemit die dermalige Anzahl von 12 Räthen, und die einem jeden Revisions-Rath zukommende Besoldung von 1500 fl., nebst dem vorhin dekretirten Getreid, doch soll jener ältere Rath, welcher zugleich die Kanzley-Geschäfte versieht, eine Zulage von 300 fl. beziehen. Es ist jedoch auch Unser höchster Wille, daß außer dieser Besoldung kein anderer Nebengenuß gestattet werden solle, und daß die Churfürstl. Revisions-Räthe, um ihren Geschäften allein obliegen zu können, ohne Unserer Bewilligung keine Agentien, Vormundschaften, Beystandschaften, oder Testaments-Exekutionen übernehmen, oder ohne neuer höchster Bewilligung, die schon übernommenen fortführen.

3tio. Die durch Beförderung des Revisions-Raths von Branca zur geheimen Referendär-Stelle, dann des Revisions-Raths v. Werner zur Hofraths-Vice-Kanzlersstelle erledigte Revisions-Rathsstellen wollen Wir durch den bisherigen Regierungs-Rath zu Landshut, und bereits ernannten Land-Kommissär Johann Baptist Schieber, und den Hofrath Karl Christian von Mann wieder besetzen, welchen auch die gewöhnlichen Dekrete hierüber sub hodierno zugefertigt worden.

4to. Sämtliche Revisions-Räthe sollen künftig nicht mehr, wie bisher, in die Ritter- und Gelehrte Bank abgetheilt seyn, sondern ohne Unterschied nach ihren im Revisorio erlangten Dienstalter sitzen, und stimmen.

5to. Uebrigens haben auch bey dem Revisorio der dermalige Sekretär und Kanzleydiener mit ihren dermal beziehenden Gehältern zu verbleiben, Wir wollen aber auch nach dem berichtlichen Antrage des Churfürstl. Revisorii noch einen zweyten Sekretär in der Person des Johann Nepomuk Fränkl mit einem Gehalt von 600 fl. daselbst hiemit anstellen, und ernennen. Das Churfürstl. Revisorium weiß sich hiernach zu achten. München den 25ten Juny 1799.

Nro. XXV.

Hofraths-Status.

Wir haben Uns über Herstellung eines ordentlichen Status Unsers Hofraths, sowohl in numero Personarum et Salario als auch über die anzustellende Individuen in Conferentia Vortrag machen lassen, und hierüber folgende Entschließung gefaßt:

1mo. Daß der Churfürstl. Hofrath künftig aus einem Präsidenten, und einem Vice-Präsidenten, einem Kanzler, und einem Vice-Kanzler, 21 Räthen, 7 Sekretarien, 1 Expeditor, und einem Expeditions-Gehülfen, dann 4 Registratoren, einem Repartitor, 12 Kanzelisten, einem Rathdiener, und 4 Bothen, mit Einschluß des Hofraths-Wächters bestehen solle.

2do. Diesem Personale sollen künftig neben der in bereits dictirter Maaß vorhin bewilligten Getreid-Zulage folgende Besoldungen zustehen: Dem Präsidenten 4000 fl., dem Vice-Präsidenten 3000 fl., dem Kanzler 2500 fl., dem Vice-Kanzler 2000 fl., jedem Hofrath 1200 fl., jedem Sekretär 800 fl., dem Expeditor 1000 fl., dem Exp. amanuens. 500 fl., jedem Registrator 700 fl., dem Repartitor 500 fl., jedem Kanzelisten 400 fl., dem Rathdiener 500 fl., jedem Borhen 200 fl.

3tio. Nachdem sich durch die mehrjährige Erfahrung bestättigt hat, was schon zur Regierungszeit Churf. Maximilian Joseph 20. 1776 *) je länger je mehr

*) Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 1384. N. 112.

mehr wahrgenommen worden, daß die Präsidenten-Stellen mit den landschaftlichen Verordnungs-Stellen nicht wohl vereinbarlich sind, jedoch gedenken Wir auch beede Stellen fernerhin nicht mehr in den nämlichen Personen vereinigt zu lassen, sondern Wir ernennen zum Präsidenten Unsers Hofraths anstatt des August Reichsgrafen von Törring-Gronsfeld, welchen Wir aus dieser Ursache und mit gnädigster Zufriedenheit seiner langen, und nützlich dem Staate geleisteten Dienste, solcher Stelle hiemit begeben, den bisherigen Vice-Präsidenten der Regierung zu Amberg, Guido Aloys Reichsgrafen von Taufkirchen, und zum Vice-Präsidenten anstatt des Anton Reichsgrafen von Sandizell, weil solcher die landschaftliche Verordnungsstelle beyzubehalten sich erklärt hat, den vorigen Oberlandes-Regierungs-Rath Karl Reichsgrafen v. Arco, und haben beede neu ernannte Präsidenten sub hod. ihre Dekrete darüber zugefertigt.

4to. Als Hofraths-Kanzler hat Unser geheimer Rath Karl von Vachiery zu verbleiben, und zum Hofraths-Vice-Kanzler ernennen Wir wegen seinen besondern jederzeit sich um die Justiz gesammelten Verdiensten den bisherigen Revisions-Rath von Werner.

5to. Als Räthe wollen Wir folgende Individuen mit Bewilligung des oben angezeigten Gehalts, und gegen Einziehung der bisherigen Gehalte, oder Wartgelder, aus der Zahl der dermaligen Hofräthe belassen: 1. den Marquard v. Gürtner, 2. Friedrich v. Courtin, 3. Franz Freyherr Bar. v. Lafabrique, 4. Joseph Gouvier, 5. Joseph Faistenberger, 6. Joseph Nepomuk v. Effner, welcher nach seinem ersten Anstellungs-Dekret von ao. 1778 zu restituiren ist, 7. Joseph Reichsgraf v. Preysing, 8. Joseph v. Stürzer, 9. Franz Freyherr von Donnersperg, 10. Clemens Freyherr von Leyden, 11. Max. Graf v. Hegnenberg, 12. Ferdinand v. Branca, 13. Freyherr v. Prielmayr, 14. Joseph Morigotti. Nach bereits vorhin gefaster höchster Entschließung treten hiezu die beyden Ober-Landes-Regierungs-Räthe, 15. Leopold v. Bäumen, 16. Max. Freyherr v. Gumppenberg, dann der Hofkammer-Rath 17. Ludwig Graf v. Arco. Zu diesen haben Wir noch folgende Hofräthe ernannt, und ihnen sub hod. die Dekrete zufertigen lassen: 18. Unsern Regierungs-Rath zu Straubing Joseph von Wezstein, 19. den bisherigen Pflegs- und Maut-Administrator zu Mosburg Anton v. Kuen, 20. den bisherigen Pfleger zu Eglofsheim, Ritter, und den hiesigen Hofgerichts-Advokaten Duschl. Als Supernumerär-Hofrath jedoch ohne Gehalt, und cum voto consultativo wollen Wir den bisherigen Hofraths-Accessisten Grafen von Seinsheim hiemit ernennen.

6to. Weiters eröffnen Wir Unserm Hofrath Unsere höchste Willensmeynung rücksichtlich der unter der Zahl der belassenen Hofräthe nicht enthaltenen Individuen dahin, a) daß der Hof-Oberrichter von Hofstetten künftig bloß seinem Hof-Oberrichter-Amt obzuliegen habe, und auch die ihm als Hofrath beygegebene Zuchthaus-Kommission abtreten, solche aber dem Hofrath v. Effner, jedoch ohne eines davon beziehenden Emoluments übertragen werden solle; b) daß die bisherige Hofräthe Leopold v. Peisser, und Franz von Kasper sub hod. ihre Anstellung als Räthe in der Regierung Landshut mit dem Regierungs-Raths-Gehalte von 1000 fl., der bisherige Hofrath v. Kasper aber seine gleichmäßige Anstellung bey der Regierung zu Straubing erhalten hat; c) Unsere Hofräthe Johann Baptist v. Vachurey, Franz Xaver Pettenkofen, und von Paula Aichberger haben Wir bereits zu geistlichen Räthen ernennet, und denselben dort ihre Bestimmung anweisen lassen. Unsern Hofrath Grafen von Lamberg haben Wir auf andere Art anzustellen beschlossen, und wegen der ferneren Beschäftigung des Hofraths von Paz behalten Wir Uns gleichfalls die weitere Entschließung bevor. Uebrigens wollen Wir die bisherige Hofräthe Max. Reichsgrafen von Lösch, Markus Freyherrn v. Erdt, Franz Xaver v. Natterer, Franz Joseph v. Schmöger, Joseph Engl, Ferdinand v. Harscher, Ignatz Dominicus Loth, Ferdinand v. Sezger, Emanuel v. Delling, Franz von Hartmann, Georg v. Zech, Johann Nepomuk v. Mayr, Franz Joseph v. Plöz,

v. Plöz, Michael v. Grafenstein sämtlich ihre bisherigen Dienste dergestalt begeben, daß sie den Hofraths-Titel beybehalten, und auch ihre bisher gezogene Besoldung oder Wartgeld einsweilen als Pension fort beziehen.

7mo. Was das Kanzley-Personale anbelangt, so erwarten Wir von dem Churfürstl. Hofraths-Directorio in Zeit von 14 Tagen Bericht, welche Individuen in vorberührte bestimmte Anzahl angenommen werden sollen, und vor den übrigen als statusmäßig zu verbleiben verdienen.

8vo. Wir verordnen ferners hiemit, daß der Churfürstl. Hofrath nicht mehr in Bänke abgetheilt sey, sondern die Räthe sämtlich ohne allen Unterschied nach ihrem Dienstalter, und ihren ersten Raths-Dekreten fürohin sitzen, und stimmen sollen.

9no. Damit die Churfürstl. Räthe den ihnen zustehenden Geschäften ganz allein obliegen können, so werden Wir keinen Rath künftig in zwey Kollegien zugleich anstellen, das Wechselgericht zweyter Instanz so lange ausgenommen, bis Wir damit eine andere Bestimmung treffen werden.

10mo. Aus diesen nämlichen und noch andern Beweggründen werden Wir auch fürohin nicht gestatten, daß Vorstände, Räthe, und Kanzley-Personen Churfürstl. Kollegien ohne Unserer Bewilligung Privat-Agentien, Beystandschaften, Vormundschaften, Testaments-Executionen ꝛc. übernommene ohne neuer höchster Bewilligung fortführen, sondern es sind deßfalls die gesetzlich- und Raths-Ordnungsmäßige Vorschriften genau zu beobachten.

11mo. Außer den oben bestimmten Besoldungen, und der bereits eingeführten Getreide-Zulage, sollen übrigens alle andere Emolumente, oder Nebengenuß, von welcher Art solche seyn mögen, und insbesondere die bisher gewöhnlich gewesene Examinations-Gebühren, dann die bey Abfassung der Sentenzen üblich gewesene Sporteln (jedoch mit Ausnahme der verbleibenden, und Uns verrechnet werdenden Taxen in Prozeß-Sachen); und die Eingab-Gelder der Rathdiener von nun an gänzlich hinwegfallen, und aufhören; und Wir versehen Uns zu Unserm Hofraths-Directorio, daß selben keine dergleichen Nebengenüße der Hofraths-Individuen von dem ersten bis zum letzten, noch weit weniger aber unerlaubte Geschenke oder Bestechungen jemals gestattet werde.

12mo. Wenn einer oder der andere der im Churfürstl. Hofrathe verbleibenden Räthe, bisher schon eine größere Besoldung als 1200 fl. bezogen haben sollte, so soll ihm solches Superplus als ein extra ordinarium auch fürohin verbleiben.

13mo. Endlich finden Wir nöthig, hiemit sämtlichen Hofräthen zu erinnern, daß wenn einer derselben in Frequentirung der Raths-Session oder sonst nachläßig befunden werden würde, und sich auf Ermahnen des Directorii nicht besser beeifert, mit Suspension seines Gehalts ohne Rücksicht fürgefahren werden solle.

14mo. Was übrigens in der Hofraths-Ordnung selbst noch für weitere Abänderungen und Verbesserungen zu machen seyen, hat das Churfürstl. Hofraths-Directorium mit Beyziehung einiger erfahrner Hofräthe in Ueberlegung zu nehmen, und in gutachtlichen Vorschlag zu bringen, so wie Wir Uns auch noch vorbehalten über die Praxis der Accessisten bey den Churfürstl. Justizstellen, über die bereits eingekommenen Vorschläge zu Verbesserung und Beschleunigung der Justiz, dann über die Zahl, Auswahl, und Ordnung der Advokaten Unsere weitere Entschließung folgen zu lassen. München den 25ten Juny 1799.

Nro. XXVI.

Status der Regierung Burghausen.

Ueber den fernern Personal- und Besoldungs-Status Unserer Regierung Burghausen haben Wir nach dem Uns in Conferentia erstatteten Vortrag folgende Entschließung gefaßt:

1mo. Unsere Regierung Burghausen solle fürohin aus einem Präsidenten, welche Benennung künftig anstatt des Titels Vicedom gebraucht werden solle, einem Kanzler, welcher zugleich Lehenprobst ist, 10 Räthen, drey Sekretarien, einen Kirchen-Deputations-Sekretär, welcher zugleich Kirchen-Rechnungs-Justifikant ist, und aus den zusammengeworfenen Kirchenmitteln bezahlt wird, einen Expeditor, zwey Registratoren, 6 Kanzelisten, 1 Rathdiener, und 3 Bothen bestehen.

2do. Diesem Personale sollen künftig folgende Besoldungen zustehen, nämlich: dem Präsidenten 3000 fl., dem Kanzler und Lehenprobst, jedoch gegen völlige Verrechnung der Lehenprobstens-Sporteln 2000 fl., jedem Rathe 1000 fl., jedem der 3 Sekretarien 700 fl., dem Expeditor 800 fl., jedem Registrator 600 fl., jedem Kanzelisten 400 fl., dem Rathdiener 350 fl., jedem Bothen 100 fl. Das Lehen-Sekretariat wird einem der obigen drey Sekretarien mit einer Addition von 100 fl. zu seinem beziehenden Gehalt, und gegen Verrechnung der dem letzten Sekretär bisher zugestandenen Lehensporteln übertragen werden, worüber auch sub hod. das geeignete an Unsere General-Landes-Direction ergangen ist.

3tio. Da Wir durch die vieljährige Erfahrung bestättigt gefunden haben, daß die Directorial-Stellen bey den Churfürstl. Kollegien mit den landschaftlichen Verordnungs-Stellen nicht vereinbarlich sind, und Unser Vicedom Karl Reichsgraf von Berghem sich erklärt hat, die landschaftl. Verordnungs-Stelle beybehalten zu wollen, so haben Wir hiemit anstatt seiner den vormaligen Rentmeister zu Burghausen Unsern geheimen Rath Maximilian Reichsgrafen von Berghem zum Präsidenten der Regierung Burghausen ernannt, und ihm sub hodierno hierüber das Dekret zugefertigt.

4to. Als Regierungs-Kanzler wollen Wir den dermaligen Kanzler Franz Xaver Hohenrieder belassen.

5to. Bey der Regierung Burghausen haben als Räthe zu verbleiben: 1. Max Freyherr v. Schönbrun, 2. Joseph Anton v. Plank, 3. Anton Freyherr v. Kern, 4. Franz Xaver Ott, 5. Franz Kajetan Stok, 6. Max. Graf v. Baumgarten, 7. Maximilian Leeb; zu diesen haben Wir 8. Franz Joseph v. Kirmayr von der Regierung Landshut nach Burghausen transferirt, und 9. den vormaligen Regierungs-Rath Askanius von Triva zu Landshut, und 10. den bisherigen Hofraths-Accessisten von Hofstetten als wirkliche Regierungs-Räthe zu Burghausen ernannt, und sub hodierno dekretirt. Ingleichen wollen Wir auch den bisherigen Regierungs-Accessisten Johann Baptist Reindl als wirklichen, jedoch überzähligen Regierungs-Rath daselbst ohne Gehalt, und cum voto consultativo hiemit anstellen, und haben ihm deßfalls das gleichmäßige Dekret zufertigen lassen.

6to. Rücksichtlich der hiernach austretenden Regierungs-Räthe zu Burghausen ist Unsere höchste Willensmeynung a) daß Max. Freyherr v. Hofmühlen senior, nach bereits ruhmvoll zurückgelegten Jubileo mit Beybehaltung seines vollen Gehalts von den fernern Regierungs-Geschäften, und Frequentirung des Raths dispensirt seyn, und ihm die gnädigste Zufriedenheit seiner geleisteten Dienste besonders zu erkennen gegeben werden solle. b) Den Regierungs-Rath v. Mußinan haben Wir in die Regierung Landshut, die Regierungs-Räthe von Göhl und Karl Graf v. Berchem in die Regierung Straubing übersetzt. c) Graf von Armansperg hat als Beamter zu Julbach, und Paulus Pauer wegen seiner anderweitigen geistlichen Bestimmung abzutreten. d) Die übrigen

Räthe

Räthe, benanntlich den Freyherrn v. Ingenheim, Franz Xaver Graf v. Jonner, Adam Freyherrn v. Reisach, Franz Xaver Freyherrn v. Hofmühln, Joseph Hufnagl, wollen Wir mit Beybehaltung des Regierungs-Raths-Titels, und einsweiliger Belassung ihres dermaligen Gehalts oder Wartgeldes, der weitern Dienste hiemit begeben.

7mo. Was das Kanzley-Personale anbelangt, so erwarten Wir von Unserm Regierungs-Directorio in Zeit von 14 Tagen weiteren Bericht, welche Individuen in obgemeldt-bestimmte Anzahl angenommen werden sollen, und noch vor den übrigen als statusmäßig zu verbleiben verdienen.

8vo. Wir verordnen ferners hiemit, daß die Churfürstl. Regierung Burghausen nicht mehr in die adeliche, und gelehrte Bänke abgetheilt seyn, sondern die Räthe sämtlich ohne Unterschied nach ihrem Dienstalter, und ihren ersten Raths-Dekreten, welches auch bey dem Regierungs-Rath von Triva zu observiren kommt, fürohin sitzen und stimmen sollen.

9no. Da Wir auch nicht wollen, daß die Churfürstl. Räthe ferner durch Nebengeschäfte von den Raths-Obliegenheiten abgehalten werden, so soll kein Vorstand, oder Rath, und so auch keine Kanzley-Person ohne Unsere Bewilligung eine Privat-Agentie, Vormundschaft, Beystandschaft, oder Testaments-Exekution übernehmen, oder ohne neuer höchster Bewilligung die schon übernommene fortführen, sondern es sind deßfalls die gesetzliche und Raths-ordnungsmäßige Vorschriften genau zu beobachten.

10mo. Ueberhaupt soll außer obigen Besoldungen hinfüro aller weitere Natural- und Nebengenuß gänzlich hinwegfallen, und insbesondere keine Examinations-Gebühren bey Prüfungen, keine Sporteln in Prozeßsachen (jedoch mit Ausnahme der hierunter nicht begriffenen Taxen) und keine Eingabgelder für den Rathdiener mehr Platz finden, weswegen Wir Uns auch zu Unserm Regierungs-Directorium versehen, daß selbes weder dergleichen Emolumenten, noch weniger aber unerlaubte Geschenke, und Bestechungen jemals gestatten werde.

11mo. Auf eben diese Art soll auch derjenige Rath, welchem künftig das Zuchthaus-Kommissariat übertragen wird, von solcher so wenig, als hier in München einiges Emolument an Geld oder Natural hiefür beziehen, sondern die bisher für solches Geschäft besonders bestimmt gewesene 200 fl. bleiben eingezogen.

12mo. Wenn ein anderes in der Regierung verbleibendes Mitglied bisher mehr, als der oben ausgewiesene Gehalt beträgt, an Besoldung gezogen hätte, so soll ihm solches Superplus als ein extra ordinarium auch noch fernerhin verbleiben.

13mo. Endlich finden Wir für nöthig hiemit sämtlichen Regierungs-Räthen zu erinnern, daß, wenn einer derselben in Frequentirung der Raths-Sessionen oder sonst nachläßig befunden werden würde, und sich auf Ermahnung des Directorii nicht besser beeifert, mit Suspension seines Gehalts ohne Rücksicht fürgefahren werden soll. Uebrigens behalten Wir Uns noch bevor, über die Praxis der Accessisten bey den Justizstellen, über die bereits eingekommene Vorschläge zu Verbesserung, und Beschleunigung der Justiz, dann über die Zahl, Auswahl, und Ordnung der Advokaten Unsere weitere Entschließung folgen zu lassen. München den 24ten Juny 1799.

Nro. XXVII.

Status der Regierung Landshut.

Ueber den fernern Personal- und Besoldungs-Status Unserer Regierung Landshut haben Wir nach dem Uns in Conferentia erstatteten Vortrag folgende Entschließung gefaßt:

1mo. Unsere Regierung Landshut soll aus einem Präsidenten, welche Benennung künftig anstatt des Titels Vicedom gebraucht werden soll, einem Kanzler, welcher zugleich Lehenprobst ist, zehen Räthen, drey Sekretarien, einem Kirchen = Deputations = Sekretär, welcher zugleich Kirchen = Rechnungs-Justifikant ist, und aus den Kirchenmitteln bezahlt wird, einem Expeditor, zwey Registratoren, 6 Kanzelisten, einem Rathdiener, und drey Bothen bestehen.

2do. Diesem Personale sollen künftig folgende Besoldungen zustehen: dem Präsidenten 3000 fl., dem Kanzler und Lehenprobsten, jedoch gegen völliger Verrechnung der Lehenprobsts = Sportln 2000 fl., jedem Rathe 1000 fl., jedem der 3 Sekretarien 700 fl., dem Expeditor 800 fl., jedem Registrator 600 fl., jedem Kanzelisten 400 fl., dem Rathdiener 350 fl., jedem Bothen 100 fl. Das Lehen = Sekretariat soll bey der nächsten sich ergebenden Vacatur, so wie auch allzeit in der Folge einem der 3 Sekretärs mit einer Addition von 100 fl. zu seinem beziehenden Gehalt, und gegen Verrechnung der dem Lehen-Sekretär bisher zugestandenen Sporteln übertragen werden, worüber sub hod. auch das geeignete an Unsere General = Landes = Direction ergangen ist.

3tio. Als Präsident Unserer Regierung Landshut hat der bisherige Vicedom Graf v. Lodron, zu verbleiben, und zum Regierungs = Kanzler und Lehenprobst ernennen Wir anstatt des bisherigen Kanzlers Friedrich Pößl, den bisherigen Regierungs = Rath zu Landshut Joseph Aloys Adam.

4to. Unter denjenigen Räthen, welche dermal die Regierung Landshut konstituiren, wollen Wir folgende belassen: 1. Thadä Reichsgraf v. Deuring, 2. Anton Freyherr v. Griesenbeck, 3. Joseph Reichsgraf v. Etzdorf, 4. August Freyherr v. Fraunhofen, 5. Franz Maria Mayr. Zu diesen haben Wir noch folgende als Regierungs = Räthe in Landshut ernannt respect. in die dortige Regierung transferirt: 6. den bisherigen Regierungs = Rath zu Burghausun v. Mußinan, 7. die bisherigen Hofräthe Leopold v. Peisser, 8. Max. Graf v. Lamberg, 9. den Anton Hochenradl, Klosterrichter zu Steingaden, 10. den Anton Prims, dermaligen Gerichts = Beamten am Donaumoos. Zum Supernumerär = Regierungs = Rath, jedoch ohne Gehalt und cum voto consultativo ernennen Wir den bisherigen Hofraths = Accessisten Freyherrn v. Pechmann, und haben ihm auch sub hodierno hierüber das gewöhnliche Dekret verfertiget.

5to. Rücksichtlich der unter der Zahl der verbleibenden Regierungs-Räthe zu Landshut nicht begriffenen Räthe eröffnen Wir Unserer Regierung zu Landshut Unsere höchste Willensmeynung dahin: a) Franz Xaver Freyherr v. Schleich, Joseph Nepomuk v. Prielmayr, und Anton Graf v. Metrich, der eine als Mautner, der andere als Hofkastner, und der 3te als Forstmeister, die Regierung zu verlassen haben. b) Den Johann Baptist Schieber haben Wir in Unser Revisorium befördert, und den Franz Joseph Baptist v. Kirmayr in die Regierung Burghausen transferirt. c) Unser Regierungs = Rath Freyherr v. Asch, dann Friedrich Karg, und Freyherr v. Staader werden wegen ihrer geistlichen Bestimmung an den Regierungs = Geschäften keinen weitern Antheil nehmen. d) Uebrigens wollen Wir den bisherigen Regierungs-Kanzler Friedrich Pößl, dann die Regierungs = Räthe Joseph Reichsgraf v. Etzdorf sen., Franz v. Guggomoß, Clemens Grafen v. Nyß, Joseph Graf v. Rambaldi, Franz Joseph v. Gugler, Franz Xaver Edler v. Schiltenberg, Martin v. Siben, Johann Baptist Fischer, Martin Edler v. Thierek, ihrer bisherigen Dienste dergestalt begeben, daß sie den Regierungs-Raths = Titel beybehalten, und auch ihre bisher gezogene Pecunial = Besoldung einsweilen als Pension fortbeziehen.

6to. Was das Kanzley = Personale anbelangt, so erwarten Wir von Unserem Regierungs = Directorio in Zeit von 14 Tagen Bericht, welche Individuen

in

in oben genannt bestimmte Anzahl angenommen werden sollen, und noch vor den übrigen als statusmäßig zu verbleiben verdienen.

7mo. Wir verordnen ferners hiemit, daß die Churfürstl. Regierung Landshut nicht mehr in adeliche und gelehrte Bänke abgetheilt seyn, sondern die Räthe sämtlich ohne allen Unterschied nach ihrem Dienstalter, und ihren ersten Raths-Dekreten fürohin sitzen und stimmen sollen.

8vo. Da Wir auch nicht wollen, daß die Churfürstl. Räthe durch Nebengeschäfte von den Raths-Obliegenheiten abgehalten werden, so soll kein Vorstand oder Rath, eben so auch keine Kanzley-Person ohne Unsere Bewilligung eine Privat-Agentie, Beystandschaft, Vormundschaft, oder Testaments-Exekution übernehmen, oder die schon übernommene fortführen, sondern es sind deßfalls die gesetzliche und Raths-Ordnungsmäßige Vorschriften genau zu beobachten.

9no. Ueberhaupt soll außer obigen Besoldungen hinfüro aller Natural- und weiterer Nebengenuß gänzlich hinwegfallen, und insbesondere alle Examinations-Gebühren bey Prüfungen, alle bisher gewöhnlich gewesene Sporteln in Prozeß-Sachen (mit Ausnahme der hierunter nicht begriffenen Taxen), und alle Eingabgelder aufhören, und hinwegfallen; weswegen Wir Uns zu Unserem Regierungs-Directorium versehen, daß selbes weder dergleichen Emolumenten, noch weniger aber unerlaubte Geschenke, und Bestechungen jemals gestatten werde.

10mo. Wenn einer oder der andere der in der Churfürstl. Regierung verbleibenden Räthe bisher schon eine größere Besoldung als 1000 fl. gezogen hätte, soll ihm solches Superplus auch noch fernerhin verbleiben.

11mo. Endlich finden Wir für nöthig, hiemit sämtliche Regierungs-Räthe zu erinnern, daß wenn einer derselben in Frequentirung der Rath-Sessionen oder sonst nachläßig befunden werden würde, und sich auf Ermahnung des Directorii nicht besser beeifert, mit Suspension seines Gehalts ohne Rücksicht fürgefahren werden solle. Uebrigens behalten Wir Uns bevor, über die Praxis der Accessisten bey den Churfürstl. Justizstellen, über die bereits eingekommene Vorschläge zu Verbesserung und Beschleunigung der Justiz, dann über die Zahl, Auswahl, und Ordnung der Advokaten Unsere weitere Entschließung folgen zu lassen. München den 25ten Juny 1799.

Nro. XXVIII.

Status der Regierung Straubing.

Ueber den ferneren Status und Besoldung Unserer Regierung Straubing haben Wir nach dem Uns in Conferentia erstatteten Vortrag folgende Entschließung gefaßt:

1mo. Unsere Regierung Straubing soll aus einem Präsidenten, welche Benennung künftig anstatt des Vicedom gebraucht werden solle, einem Kanzler, welcher zugleich Lehenprobst ist, zehen Räthen, drey Sekretarien, einem Kirchen-Deputations-Sekretär, welcher zugleich Kirchen-Rechnungs-Justificant ist, und aus den Kirchenmitteln bezahlt wird, einem Expeditor, zwey Registratoren, einem Rathdiener, und drey Bothen bestehen.

2do. Diesem Personal sollen künftig folgende Besoldungen zustehen: dem Präsidenten 3000 fl., dem Kanzler und Lehenprobsten, jedoch gegen völlige Verrechnung der Lehenprobstes-Sporteln, 2000 fl., jedem Rathe 1000 fl., jedem der 3 Sekretarien 700 fl., dem Expeditor 800 fl., jedem Registrator 600 fl., jedem Kanzelisten 400 fl., dem Rathdiener 350 fl., jedem Bothen 100 fl. Das Lehen-Sekretariat wird einem der 3 obigen Sekretärs mit einer Addition von 100 fl. zu seinem beziehenden Gehalt, jedoch gegen Verrechnung der dem Lehen-Sekretär bisher zugestandenen Lehen-Sporteln, übertragen werden, worüber

auch sub hodierno das Geeignete an Unsere General-Landes-Direction ergangen ist.

3tio. Zum Präsidenten ernennen Wir anstatt Unsers geheimen Raths Grafen v. Zech, welchen Wir hiemit seiner ferneren Dienste mit einsweiliger Beybehaltung seines Pecunial-Gehalts entledigen, Unseren General-Landes-Directions-Rath Freyherrn v. Fraunberg.

4to. Die Kanzlers-Stelle wollen Wir anstatt des Joseph Freyherrn v. Prukberg, welchen Wir gleichfalls mit einsweiliger Beybehaltung seines Pecunial-Gehalts seiner Dienste entledigen, Unserem General-Landes-Directions-Rath Johann Sigmund Jung übertragen. Wir haben hierüber sowohl dem Präsidenten Freyherrn v. Fraunberg, als dem Kanzler Jung sub hodierno die Dekrete zufertigen lassen.

5to. Von den dermaligen Regierungs-Räthen zu Straubing haben daselbst zu verbleiben: 1. Joseph Anton Auer, 2. Joseph Nepomuk Freyherr v. Pelkoven, 3. Franz Xaver Freyherr v. Leoprechting, 4. Ignatz Freyherr v. Asch, 5. Franz Xaver Reitmayr, 6. Max. v. Plank. Zu diesen treten hinzu, und werden hiemit in die Regierung Straubing transferirt: 7. Markus Johann v. Göhl, und 8. Karl Reichsgraf v. Berghem, dermalige Regierungs-Räthe zu Burghausen, 9. der Churfürstl. Hofrath Franz Xaver v. Kaspar. Auch haben Wir 10. den bisherigen Regierungs-Advokaten Lorenz Biller zu Burghausen, zu Unserm Regierungs-Rath in Straubing ernannt, und ihm sub hodierno das Dekret ausfertigen lassen. Zum Supernumerär-Regierungs-Rath, jedoch ohne Gehalt, cum voto consultativo ernennen Wir den bisher bey der Churfürstl. Regierung Straubing gestandenen Accessisten Neger, welchen Wir gleichfalls sub hod. dekretirt haben.

6to. Rücksichtlich der unter der Zahl der verbleibenden Regierungs-Räthe nicht begriffenen Individuen eröfnen Wir hiemit Unserer Regierung Straubing Unsere Willensmeynung dahin: a) daß Wir Unseren Kämmerer Joseph Freyherrn v. Asch, und Zacharias von Voith, Freyherrn von Voithenberg bloß in Rücksicht ihres aufhabenden Alters mit Beybehaltung ihres ganzen bisher gezogenen Gehalts, und mit vollkommnester Zufriedenheit für ihre bisher rühmlich geleisteten Staats-Dienste, der weitern Regierungs-Geschäfte hiemit dispensiren. b) Daß Graf v. Irsch als Forstmeister, und Johann Peter von Ernesti wegen seiner geistlichen Bestimmung als Stift-Dechant auszutreten haben, und c) daß Wir übrigens den Reichsgrafen v. Armansperg, Franz Xaver v. Seyboltsdorf, Aloys Grafen v. Erps, Karl Ernest Kummer, und Franz von Paula Schmid ihrer weiteren Dienste mit einsweiliger Beybehaltung ihrer bisher gezogenen Gehalte und Regierungs-Raths-Titel begeben. d) Dagegen haben Wir sub hodierno Unsern bisherigen Regierungs-Rath zu Straubing Max. Joseph Wezstein zu Unserem Hofrath ernannt, und ihm sub hodierno hierüber das Dekret zufertigen lassen.

7mo. Was das Kanzley-Personale anbelangt, so erwarten Wir von Unserm neu ernannten Directorio in Zeit von 14 Tagen Bericht, welche Individuen in obengenannte bestimmte Anzahl angenommen werden sollen, und noch vor den übrigen als statusmäßig zu verbleiben verdienen.

8vo. Wir verordnen ferners hiemit, daß die Churfürstl. Regierung Straubing nicht mehr in eine adeliche und eine gelehrte Bank abgetheilt seye, sondern die Räthe sämtlich ohne allen Unterschied nach ihrem Dienstalter und ihren ersten Raths-Dekreten fürohin sitzen und stimmen sollen.

9no. Da Wir auch nicht wollen, daß die Churfürstl. Räthe durch Nebengeschäfte von den Raths-Obliegenheiten abgehalten werden, so soll kein Vorstand oder Rath, und so auch keine Kanzley-Person ohne Unserer Bewilligung keine Privat-Agentie, Beystandschaft, Vormundschaft, oder Testaments-Exekution

kution übernehmen, oder die schon übernommene ohne neuer höchster Bewilligung fortführen, sondern es sind deßfalls die gesetzliche, und Raths-Ordnungsmäßige Vorschriften genau zu beobachten.

10mo. Ueberhaupt soll außer obigen Besoldungen aller weiterer Natural- und Nebengenuß gänzlich hinwegfallen, und insbesondere sollen alle Examinations-Gebühren bey Prüfungen, alle bisher gewöhnlich gewesene Sporteln in Prozeßsachen (mit Ausnahme der hierunter nicht begriffenen Taxen), und alle Eingab-Gelder der Rathdiener gänzlich aufhören, weswegen Wir Uns zu Unserm Regierungs-Directorium versehen, dasselbe werde weder dergleichen Emolumenten noch weniger aber unerlaubte Geschenke und Bestechungen jemals gestatten.

11mo. Wenn einer oder der andere der in der Churfürstl. Regierung Straubing verbleibenden Räthe schon eine größere Besoldung als 1000 fl. bezogen hätte, so soll ihm solches Superplus als ein extra ordinarium auch noch fernerhin verbleiben.

12mo. Endlich finden Wir nöthig hiemit sämtlichen Regierungs-Räthen zu erinnern, daß wenn einer derselben in Frequentirung der Raths-Sessionen, oder sonst nachläßig befunden werden würde, und sich auf Ermahnung des Directorii nicht besser beeifert, mit Suspension seines Gehalts ohne Rücksicht fürgefahren werden solle. Uebrigens behalten Wir Uns noch bevor, über die Praxis der Accessisten bey den Churfürstl. Justiz-Stellen, über die bereits eingekommene Vorschläge zur Verbesserung, und Beschleunigung der Justiz, dann über die Zahl, Auswahl, und Ordnung der Advokaten Unsere weitere Entschließung folgen zu lassen. München den 25ten Juny 1799.

Nro. XXIX.

Status der Regierung zu Amberg.

Wir haben über den ferneren Personal- und Besoldungs-Status Unserer Regierung zu Amberg nach dem Uns in Conferentia erstatteten Vortrag folgende Entschließung gefaßt:

1. Unsere Regierung zu Amberg soll künftig aus einem Präsidenten, welche Benennung anstatt des Titels Statthalters gebraucht werden soll, aus einem Kanzler, welcher zugleich Lehenprobst ist, aus 12 Räthen, aus 5 Sekretarien, aus einem Kirchen-Deputations-Sekretär, welcher zugleich Kirchen-Rechnungs-Justifikant ist, und aus den zusammengeschossenen Kirchenmitteln bezahlt wird, aus einem Expeditor, 3 Registratoren, 10 Kanzelisten, einem Rathdiener, und 2 Bothen für die Kanzley, dann 4 Bothen über Land bestehen.

2. Diesem Personale sollen künftig, und zwar dem Präsidenten, Kanzler, und den 12 Räthen jedem 1 Schl. Weitzen, und 2 Schl. Korn wie bisher, dem übrigen Kanzley-Personale aber das allenfalls seither gezogene Getreid ferner in natura, dann folgende Geld-Besoldungen zukommen, nämlich: dem Präsidenten 3000 fl., dem Kanzler und Lehenprobst, jedoch gegen völlige Verrechnung der Lehenprobst-Sporteln, 2000 fl., jedem Rath 1000 fl., jedem der 5 Sekretarien 700 fl., dem Kirchen-Deputations-Sekretär, und zugleich Kirchen-Rechnungs-Justifikanten ebenfalls 700 fl., welche jedoch aus dem Kirchen-Fond bezahlt werden; dem Expeditor 800 fl., jedem der 3 Registratoren 600 fl., jedem Kanzelisten 400 fl., dem Rathdiener 350 fl., jedem der 6 Bothen 100 fl. Das Lehen-Sekretariat wird einem der obigen 5 Sekretarien mit einer Addition von 100 fl. zu seinem beziehenden Gehalte, und gegen Verrechnung der dem Lehen-Sekretär bisher zugestandenen Lehen-Sporteln übertragen werden, worüber auch sub hodierno das geeignete an Unsere Landes-Direction zu Amberg ergangen ist.

3. Da Wir ganz überzeugt sind, daß Unser Kämmerer, und dermaliger Landes-Directions-Rath zu Amberg Ludwig Frhr. von Egkher einen besonderen Fleiß, eine vorzügliche Geschicklichkeit, und eine erprobte Integrität seit mehreren Jahren in den landesfürstlichen Diensten bewiesen, so hat er Unsere höchste Gnade dadurch verdienet, und zwar solchergestalt, daß Wir ihn zum Präsidenten der Regierung zu Amberg hiemit ernannt, und ihm sub hodierno das Dekret gnädigst haben ausfertigen lassen.

4. Als Regierungs-Kanzler wollen Wir Unsern wirklich geheimen Rath, und dermaligen Kanzler zu Amberg Wilhelm Frhrn. von Weinbach belassen.

5. Als Räthe bey der Regierung zu Amberg sollen verbleiben: 1. Johann Michael Franz Frhr. v. Wildenau genannt Kastner, 2. Ferdinand Michael von sainte Marie Eglise, 3. Franz v. Paula Frhr. von Ruprecht, 4. Unser Kämmerer Joseph Frhr. von Froschheim, 5. Anton Engelbert Rheinfeld, 6. Bernhard Joseph von Reichert, 7. der Herzogl. zweybrückische geheime Rath Philipp von Kloßmann, 8. Johann Michael von Lehner, 9. Joseph von Korb, 10. Heinrich Kornel von Sechser, Herzogl. zweybrückischer Hofrath, 11. haben Wir Uns gnädigst entschlossen, den Regierungs- und Lehen-Sekretär zu Amberg Franz Martin Gerngroß in Rücksicht seiner juridischen Kenntnisse, seines Eifers, und seiner Integrität, dann der von ihm zu Unserm höchsten Wohlgefallen verrichteten Arbeiten zum wirkl. Regierungs-Rath zu Amberg cum voto decisivo, und mit bestimmtem Geld-Gehalt von 1000 fl., dann 1 Schfl. Weitzen, und 2 Schfl. Korn in natura zu ernennen, und ihn von der Regierung zu Amberg verpflichten zu lassen. 12. Auch haben Wir den bisher bezeigten Eifer, die erprobte Fähigkeit, und gute Aufführung des vormaligen Hofraths-Practikanten Johann Reichsedlen von Mann zu Tüchlern, und zugleich die Verdienste seines verstorbenen Vaters, und vormaligen pfalzbaierischen Oberstwachtmeisters von Mann, gnädigst erwogen, und weil Wir zugleich bedacht sind, die fähige Kinder meritirter Eltern in Unsern Diensten zu versorgen, denselben zu Unserm Regierungs-Rath zu Amberg cum voto decisivo, und mit dem festgesetzten Geld-Gehalte von 1000 fl., dann 1 Schfl. Weitzen, und 2 Schfl. Korn in natura gnädigst ernannt, welcher demnach zu verpflichten ist, nachdem er seine Prob-Relation ohnedaß schon bey Unserm Hofrath abgelegt hat.

6. Wir wollen ebenfalls den Praktikanten bey der vormaligen Hofkammer in Amberg Georg Nest, beeder Rechten Lizentiaten als Fiscal der milden Stiftungen, anstatt des Regierungs-Raths Anton Engelbert Rheinfeld, damit die häufig liegen gebliebenen Arbeiten vollendet werden, jedoch ohne Gehalt, und nur mit dem Genusse der Deserviten, die er durch die Arbeiten für Kirchen, und milde Stiftungen verdienen wird, dann mit dem Erlaub in der Regierung cum voto consultativo, damit er vollkommene Kenntniß der Geschäfte für künftige Dienste erhalten, und zugleich das Interesse der milden Stiftungen durch Beobachtungen, und manchesmal einschlägige Erinnerungen besser besorgen könne, zu sitzen, hiemit anstellen, und ihm die gnädigste Versicherung ertheilen, daß Wir ihn bey schicklicher Vacatur in die Wirklichkeit, und den Sold eines Regierungs-Raths nach Verhältniß seiner nützlichen Verwendungen einrücken zu lassen, geneigt sind, daher gedachter Georg Nest einsweilen als Fiscal der milden Stiftungen zu verpflichten ist.

7. Rücksichtlich der austretenden Räthe zu Amberg ist Unsere höchste Willensmeynung: a) daß Wir den Max. Grafen von Hollenstein von der Statthalterschaft vermög bereits vorhin ausgefertigten Rescripts entlassen worden, auch neben dem Statthalters-Titel die Activität in der Regierung, und der dadurch ihm zugekommenen Gehalt samt andern Emolumenten cessiren sollen. b) Den bisherigen Vice-Präsidenten zu Amberg Guido Aloys Grafen von Taufkirchen haben Wir zu Unserm Hofraths-Präsidenten vermög des ihm zukommenden Dekrets erhoben.

c) Den

c) Den Anton Frhrn. von Rumel, Philipp Frhrn. von Leonrodt, Ignatz Grafen v. Preysing, Franz Christoph Frhrn. von Griesenbeckh, Johann Kaspar Wolf, Georg Martin von Ibscher, Jakob Joseph Debattis, Joseph Anton von Röckl, Joseph Aloys von Pauer, und Joseph v. Schenkl haben Wir mit Beybehaltung des Regierungs-Raths-Titels, und einsweiliger Belassung ihres dermaligen Gehalts, oder Wartgeldes von den weitern Diensten hiemit entlassen, den Franz Xaver Grafen von Hollenstein aber zu dem Landrichter-Amt angewiesen, und den Franz Freyherrn v. Geißweiler vermög des ihm heute zugefertigten Dekrets als Regierungs-Rath nach Neuburg mit dem in Neuburg gewöhnlichen Sold versetzt.

Nachdem aber das Archiv der dermaligen Landes-Direction zu Amberg beygelegt worden ist, so geht das bisherige Archivs-Personale zur gesagten Landes-Direction hinüber, welche die Auswahl sothanen Personals in ihrem zu erstattenden Bericht zu treffen hat. d) Weil aber der erwähnte Johann Kaspar Wolf sowohl für die Untersuchungs-Kommission zu Stadt Kemnath die Deputate eingenommen, als auch für die Ausarbeitung der Landrichter v. Wisingerischen Inquisitionssache zu Neuburg 200 fl. Vorschuß erhalten, so hat selber diese beeden Acten um so gewisser zu vollenden, als sonst die Deputate und auch der Vorschuß pr. 200 fl. von seinem Vermögen erholt werden würde.

8. Ingleichen wollen Wir auch den Regierungs-Medikus Joseph Fleischmann, jedoch ebenfalls mit einsweiliger Beybehaltung seines Gehaltes, seiner Dienste begeben, den Lehrer der Hebammenkunst zur Landes-Direction versetzen, dann den bisherigen Schloß-Thorwart einsweilen bis auf weitere Bestimmung des Schloß-Gebäudes, und der Zugehörungen mit seinem Gehalte belassen.

9. Den mit Leonhard Rieth besetzten Einspänniger-Dienst aber gänzlich abschaffen, indem künftig die Exekutionen und andere Aufträge durch das Militär vollstreckt werden sollen.

10. Was das Kanzley-Personale anbelangt, so erwarten Wir von Unserm Regierungs-Directorium in Zeit 14 Tagen pflichtmäßigen Bericht, welche Individuen in obenbesagte bestimmte Anzahl angenommen werden können, und noch vor den übrigen als statusmäßig zu verbleiben verdienen.

11. Wir verordnen ferners hiemit, daß die Regierung zu Amberg nicht mehr in die adeliche, und gelehrte Bänke abgetheilt seyn, sondern die Räthe sämtlich ohne Unterschied nach ihrem Dienstalter, und ihren ersten Raths-Dekreten künftig sitzen, und stimmen sollen.

12. Da Wir auch nicht wollen, daß die Räthe durch die Nebengeschäfte von den Raths-Obliegenheiten abgehalten werden, so soll kein Vorstand, oder Rath, und so auch keine Kanzley-Person ohne Unserer Bewilligung eine Privat-Agentie, Vormundschaft, oder Testaments-Exekution übernehmen, oder ohne neuer höchsten Bewilligung die schon übernommene fortführen, sondern es sind dießfalls die gesetzlich- und Raths-ordnungsmäßigen Vorschriften genau zu beobachten.

13. Ueberhaupt soll außer obigen Besoldungen künftig all weiterer Natural- und Nebengenuß gänzlich wegfallen, und insbsondere keine Examinations-Gebühren, keine Gebühren, oder Kanzley-Honorarien bey Verpflichtungen, keine Sporteln in Prozeßsachen (jedoch mit Ausnahme der Taxen), und keine Eingabgelder für den Rathdiener mehr Platz finden, weswegen Wir auch zu Unserm Regierungs-Directorium Uns versehen, daß selbes weder derley Emolumenten, noch weniger aber unerlaubte Geschenke, und Bestechungen jemals gestatten werde.

14. Auf eben diese Art soll auch der Regierungs-Rath v. Kloßmann, dem hiemit das Arbeitshaus-Kommissariat übertragen wird, von selbem so wenig, als hier in München einiges Emolument an Geld oder Naturalien künftig ziehen.

15. Wenn ein- oder anders in der Regierung oder in der Kanzley verbleibendes Mitglied bisher mehr, als der oben angewiesene Gehalt beträgt, an Besoldung gezogen hätte, so soll ihm solches Superplus als ein extra ordinarium auch künftig verbleiben.

16. Weil die Regierungs-Registratur zu Amberg in größter Unordnung, und Zerstreuung zur äußersten Kränkung der Justiz, und der Partheyen sich befindet, so sollen von dem Regierungs-Directorium zur Einrichtung derselben einige auszutretende Personen von den Sekretarien, und Kanzelisten, von deren Fleiß, Geschicklichkeit, und Redlichkeit man vorzüglich überzeugt seyn kann, in Zeit 14 Tagen vorgeschlagen werden, welchen Wir die Versicherung hiemit geben, daß Wir sie bey sich ereignenden Vacaturen nur nach dem Ebenmaße der oben bestimmten Eigenschaften, und nicht nach dem vormals schon gehabten Rang in die erledigten Stellen werden einrücken lassen.

17. Endlich finden Wir für nothwendig, hiemit sämtliche Regierungs-Räthe zu erinnern, daß, wenn einer derselben in Frequentirung der Raths-Sessionen, oder sonst nachläßig befunden werden, und sich auf Ermahnung des Directoriums nicht besser beeifern würde, die Suspension des Gehaltes gegen selben ohne weiters verfüget werden solle.

Uebrigens behalten Wir Uns annoch bevor, über die Praxis der Accessisten bey den Justiz-Stellen, über die bereits eingekommene Vorschläge zur Verbesserung und Beschleunigung der Justiz, dann über die Zahl, Auswahl, und Ordnung der Advokaten Unsere weitere gnädigste Entschließung folgen zu lassen. München den 25ten Juny 1799.

Nro. XXX.

Status der Regierung zu Neuburg.

Wir haben über den ferneren Personal- und Besoldungs-Status Unserer Regierung zu Neuburg nach dem Uns in Conferentia erstatteten Vortrag folgende Entschließung gefaßt: 1. Unsere Regierung zu Neuburg soll künftig aus einem Präsidenten, aus einem Kanzler, aus 10 Räthen, und 3 Sekretarien, aus einem Kirchen-Deputations-Sekretär, welcher zugleich Kirchen-Rechnungs-Justifikant ist, und aus den zusammengeschossenen Kirchenmitteln bezahlt wird, aus einem Expeditor, und 2 Registratoren, aus 6 Kanzelisten, aus einem Rathdiener, und 3 Bothen bestehen. 2. Diesem Personal sollen künftig nebst dem vorhin genossenen Getreid in natura, und der Umgeld-Freyheit noch folgende Geld-Besoldungen aus Unserer, und der Landschafts-Kassa zukommen, nämlich dem Präsidenten 3000 fl., dem Kanzler 2000 fl., jedem Rath 1100 fl., jedem der 3 Sekretarien 700 fl., dem Kirchen-Deputations-Sekretär, und zugleich Rechnungs-Justifikanten auch 700 fl., welche aus Kirchenmitteln bezahlt werden, dem Expeditor 600 fl., jedem der 3 Registratoren 700 fl., jedem der 6 Kanzelisten 400 fl., dem Rathdiener 300 fl., jedem der 3 Bothen 100 fl. Nach Abgang oder bey Veränderung des dermaligen Lehen-Sekretärs soll diese Stelle einem der obigen 3 Sekretarien mit einer Zulage von 100 fl. gegen Verrechnung der Lehen-Sporteln beygelegt werden, worüber auch sub hodierno das geeignete an Unsere hiesige General-Landes-Direction ergangen, auch selber zugleich aufgetragen worden ist, wegen den oben bestimmten, sowohl bey Unserer Kasse, als bey der Landschaft zu Neuburg zu bezahlenden Geldern das gehörige zu verfügen. 3. Als Präsidenten haben Wir Unsern Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, und Ritter des pfälzischen Löwen-Ordens Maximilian Reichsgrafen von Leiningen-Westerburg, und 4. als Kanzler Unsern geheimen Rath, und Herzogl. Würtembergischen Kämmerer

merer Karl Frhrn. v. Hartmann belassen. 5. Als Räthe bey der Regierung sollen verbleiben: 1. Joseph Karl Freyherr von Schmith v. Balroe, 2. Martin Stanislaus Brukmayr, 3. Kaspar Aloys Pirkl, 4. der Gottfried Roth hat mittels einer gehorsamsten Vorstellung aus dringenden Ursachen um seine Versetzung von der hiesigen General-Landes-Direction zu Unserer Regierung zu Neuburg gebethen. Wir haben daher seine getreuen, und ersprießlichen Dienste erwogen, und ihn durch ein unterm heutigen ausgefertigtes Dekret zum Regierungs-Rath zu Neuburg mit dem vorhin genossenen Sold an Geld und Naturalien, dann andern Emolumenten und der Ungelds-Freyheit mehrmal gnädigst ernannt. — 5. Friedrich Freyherr von Hertling, dem zugleich das Lehenprobst-Amt mit den vorhin genossenen Emolumenten verbleibt, 6. Johann Nepomuk Delagera, 7. den Franz Frhrn. von Geißweiler, vormaligen Regierungs-Rath zu Amberg haben Wir als Regierungs-Rath nach Neuburg versetzt, und ihm sub hodierno das gewöhnliche Dekret zugefertiget, 8. Karl von Günther, 9. Johann Friedrich Pflieger, 10. den bisherigen Regierungs-Accessisten Ferdinand von Sainte Marie Eglise haben Wir wegen gezeigten Fleiß, und Geschicklichkeit zum wirklichen Regierungs-Rath cum voto decisivo ernannt, und ihm sub hodierno das Dekret ausgestellt, daher er als Regierungs-Rath verpflichtet werden soll. 6. Rücksichtlich der austretenden Räthe zu Neuburg wollen Wir Unsern geheimen und Regierungs-Rath, des Kollegiat-Stifts Dechant, wie auch Administrator, und obern Stadt-Pfarrer Karl. Philipp Schönmezler als eine geistliche Person gemäß des von Uns angenommenen Systems von der Session, und aller Arbeit in der Regierung, jedoch mit Vorbehalt des Regierungs-Raths-Titels begeben, und dessen gezogenen Gehalt von 200 fl. zur Kirchen-Kassa samt andern Emolumenten einziehen, zugleich aber demselben Unsere höchste Zufriedenheit für seine bisher geleisteten Dienste sattsam zu erkennen geben, und ihm hiemit die verdiente Belobung ausstellen lassen. Weiters verordnen Wir, daß Unser Kämmerer Johann Nepomuk Frhr. von Weveld, dem ebenfalls für seine geleisteten Dienste Unsere höchste Zufriedenheit zugesichert wird, Unser geheimer Rath Lorenz Edler von Schintling, der alles Lob wegen seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten, und auch seinen vorigen Gehalt an Geld, und Naturalien, so andern Emolumenten verdient, der auch noch ferners, so lange es seine Kräfte gestatten, das Zucht- und Arbeitshaus besorgen wird, Aloys von Hosemann, und Johann Christoph von Hefner, mit Beybehaltung des Regierungs-Raths-Titels, und einsweiliger Belassung ihres dermaligen Gehalts oder Wartgeldes von den weitern Diensten entlassen werden sollen.

Der Franz Xaver Gietl kommt als Kirchen-Fiscal in sein voriges Verhältniß. 8. Was das Kanzley-Personale anbelangt, so erwarten Wir von Unserm Regierungs-Directorium in Zeit 14 Tagen weitern Bericht, welche Individuen in obengesagt bestimmte Anzahl angenommen werden sollen, und noch vor den übrigen als statusmäßig zu verbleiben verdienen. 9. Ferners verordnen Wir hiemit, daß die Regierung zu Neuburg nicht mehr in die adeliche, und gelehrte Bänke abgetheilet seyn, sondern die Räthe sämtlich ohne Unterschied nach ihrem Dienstalter, und ihren ersten Raths-Dekreten künftig sitzen und stimmen sollen.

10. Da Wir auch nicht wollen, daß die Räthe durch die Nebengeschäfte von den Raths-Obliegenheiten abgehalten werden, so soll kein Vorstand, oder Rath, und so auch keine Kanzley-Person ohne Unserer Bewilligung eine Privat-Agentie, Vormundschaft, oder Testaments-Exekution übernehmen, oder ohne neuer höchster Bewilligung die schon übernommene fortführen, sondern es sind dießfalls die gesetzlich- und Raths-ordnungsmäßige Vorschriften genau zu beobachten.

11. Ueberhaupt soll außer obigen Besoldungen an Geld, und Naturalien, dann der Umgeld-Freyheit all weiterer Nebengenuß gänzlich wegfallen, und insbesondere sollen keine Examinations-Gebühren, keine Gebühren- oder Kanzley-Honorarien bey Verpflichtungen, keine Sporteln in Prozeß-Sachen (jedoch mit Ausnahme der allenfalligen Taxen), und keine Eingab-Gelder für

den Rathdiener mehr Platz finden, weswegen Wir auch zu Unserm Regierungs-Directorium Uns versehen, daß selbes weder derley Emolumente, noch weniger aber unerlaubte Geschenke und Bestechungen jemals gestatten werde.

12. Auf eben diese Art soll nach dem Tode, oder Austritt des von Schintling ein Regierungs-Rath von dem Kommissariat über das Zucht- und Arbeitshaus eben so wenig, als hier in München, einiges Emolument an Geld, oder Naturalien ziehen.

13. Wenn ein oder anders in der Regierung, oder in der Kanzley verbleibendes Mitglied bisher mehr, als der oben angewiesene Gehalt beträgt, an Besoldung gezogen hätte, so soll ihm solches Superplus als ein extraordinarium auch künftig verbleiben.

14. Endlich finden Wir für nothwendig hiemit sämtliche Regierungs-Räthe zu erinnern, daß wenn einer derselben in Frequentirung der Raths-Sessionen, oder sonst nachläßig befunden werden, und sich auf Ermahnung des Directoriums nicht besser beeifern würde, die Suspension des Gehaltes gegen selben ohne weiters verfüget werden solle. Uebrigens behalten Wir uns noch bevor, über die Praxis der Accessisten bey den Justiz-Stellen, über die bereits angekommene Vorschläge zur Verbesserung und Beschleunigung der Justiz, dann über die Zahl, Auswahl und Ordnung der Advokaten Unsere weitere gnädigste Entschließung folgen zu lassen. München den 25ten Juny 1799.

Nro. XXXI.

Die Einrichtung der Archive und Registraturen betr.

Bey dem Wunsch, der Uns seit dem Antritt Unserer Churfürstl. Regierung stets belebt hat, den Gang der Geschäften zu beschleunigen, und diejenige Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die Erreichung dieser Absicht verhindern oder verzögern könnten, mußte der verworrene Zustand Unserer Archive und Staats-Registraturen Unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und das lebhafte Verlangen erwecken, der Unordnung zu steuern, welche bis jetzt darin herrschte, und auf die Behauptung der Gerechtsamen des Staates und des Hauses einen gleich nachtheiligen Einfluß hat. Wir ließen daher diesen Gegenstand in Unserm geheimen Staats-Rath und in Unserer geheimen Staats-Ministerial-Konferenz in Erwägung ziehen, und sorgfältig prüfen, und nach einer reifen, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen, Berathschlagung haben Wir beschlossen:

I. Alle bis jetzt bestandene Archive und Registraturen in 3 Haupt-Behältnisse unter dem Titel: Haus- Staats- und Landes-Archiv zu vereinigen.

a) In dem ersten alle Länder-Theilungs-Briefe, Erb-Verträge, Heyraths-Pakten, Testamente, Verzichte, Wittums-Sachen, Appanagen, Venia ætatis, Kaiserl. Privilegien Unseres Hauses, Allodial-Verlassenschafts-Verhandlungen, Regierungs-Resignations- und Antritts-Sachen, Trauer-Fälle, Geburts-Feyerlichkeiten und Tauf-Path-Sachen, Fürstl. und Familien-Begräbniß-Gegenstände, Fidei-Commiß-Sachen, Erb-Verbrüderungen, Reichs-Erz- und Erbämter, Familien-Korrespondenzen, natürliche Kinder, Ritter-Orden- und Provinzial-Erbämter betreffende Urkunden und Acten hinterlegen zu lassen.

b) In dem zweyten alle Negociationen und Traktaten mit den europäischen Potentaten und Republiquen, Allianzen, geführte Kriege, Subsidien, Ansprüche, die Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhl und das Nuntiaturwesen betreffende Acten, dann die Reichstags-Sachen, die Reichs-Gesetze, Reichs-Friedens-Handlungen und Schlüsse, die Reichs-Deputations-Sachen, die Kaiser-Wahl, Krönung und Wahl-Capitulations-Verhandlungen, die Churfürsten-Tage, Kreis-Sachen, als Kreis-Täge, Kreis-Executionen, Kammer-Gerichts-Präsentationen, Reichs-Matricular-Wesen,

Reichs-

Reichs-Contingente, und Römer-Monate, die Kammer-gerichtlichen Gegenstände, als Visitationen, Kammer-Zieler, Chur-Präsentationen, Anstellung der Prokuratoren und Agenten, die Reichs-Hofräthliche Angelegenheiten, als Reichs-Lehen-Empfängniß, Relevien und dergleichen, wegen Connexion der Sachen, auch das ganze Böhmische Lehen-Wesen, dann das active und passive Gesandtschafts-Wesen alldort aufbewahren zu lassen.

c) In das Landes-Archiv, wozu die Ankunfts-Titel der Graf- und Herrschaften oder Landgerichten, die dazu gehörigen Saal- und Lager-Bücher, die Gränz-Beschreibungen, die Regalien, als Maut-Bergwerk-Umgeld-Musterung-Wildfangs-Rechte, päpstliche Monaten, Panis-Briefe, Rechte der ersten Bitte, Jagd-Regalien, hohes Forst-Recht, Forst-Ordnung, Frey-Gelder, Landschafts-Sachen, Privilegien der Stände, Landtags-Acten, Postulats-Handlungen, Steuer-Sachen, Jurisdictionalien, Hofmarks-Dorfgericht, Edelsitze, Edelmanns-Freyheits-Concessionen der Ständen und Landsassen, die Municipalitäts-Sachen und Privilegien der Städte und Märkte, die Besitzungen des geistlichen Standes, Landes-Klöster, und Stiftungen, die Privilegien und Urkunden des Bauern-Standes, die Lehen-Sachen, Lehens-Kataster, Lehen-Briefe, Ritter-Pferds-Acten, die Landes-Güter- und Volks-Beschreibungen, die Verhältnisse mit den angränzenden und allen übrigen deutschen Staaten, soweit sie aus der Nachbarschaft entspringen und von dem Lande selbst herrühren, geeignet sind.

II. Bey jedem Archiv soll ein Archivar und ein Archivs-Registrator, und zwar ersterer mit 1500 fl. und letzterer mit 1000 fl. angestellt werden. Zu dem Haus-Archiv bestimmen Wir in der ersten Eigenschaft Unsern Hofrath von Ekartshausen, in der zweyten Unsern geheimen Sekretär v. Kirschner, und zwar letztern in Rücksicht auf dessen besondere Verhältnisse und bey der Staats-Registratur geleistete Dienste für dermalen, und ohne Consequenz auf die Zukunft mit dem Titel eines zweyten Archivars. Bey dem Staats-Archiv den jetzigen Ober-Registrator von Pallhausen, und den geheimen Registrator Hesenacker. Bey dem Landes-Archiv aber Unsern Rath bisherigen Ober-Registrator Sammet, dann Unsern Hofraths-Sekretär Mayer, jedoch in der Maaß, daß derjenige unter ihnen, welcher eine höhere Besoldung genießt, dieselbe Zeitlebens beybehalten solle, die übrigen aber, welche dermalen geringer besoldet werden, auf den nun festgesetzten Fuß sollen gesetzt werden.

III. Steht das Haus- und Staats-Archiv unmittelbar unter dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten, das hiesige Landes-Archiv hingegen unter euch, von wo aus dasselbe die nöthigen Weisungen und Anordnungen zu empfangen und zu befolgen hat.

IV. Wenn ihr zu Besorgung der euch anvertrauten Geschäften Urkunden aus dem Haus- und Staats-Archiv nöthig hättet, so habt ihr solches Unserer höchsten Stelle, und zwar dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten berichtlich anzuzeigen, und von dort aus die Weisung an die geeignete Archiv-Stelle zu gewärtigen.

V. Sollen die Archivarien Unserer Landes-Directionen und übrigen Ober-Landes-Verwaltungs-Stellen zwar nicht ordentlich frequentiren, jedoch im erfoderlichen Falle, und wenn es diese Kollegien für nöthig finden, können dieselbe beygezogen werden, in welchem Falle ihnen in dem Sitzungs-Zimmer ein angemessener Platz anzuweisen ist.

VI. Steht es Unsern beyden geheimen Referendärs bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten Titl. von Krenner und von Zentner frey, die zu ihren Amts-Verrichtungen nöthigen Acten bey dem Landes-Archiv abzufodern, und nach Maßgabe Unsers Rescripts vom 13ten März gegen Ausstellung eines Empfangsscheins zum bessern Gebrauch nach Hause zu nehmen,

weswegen an die dabey angestellten Archivarien die General-Weisung zu ertheilen ist.

VII. Bleibt in einer jeden Provinz, welche eine besondere Ober-Verwaltung hat, ein zu Besorgung der dortigen Angelegenheiten unentbehrliches Landes-Archiv, welches aber nach dem Muster des hiesigen eingerichtet werden muß, und wovon die zu eurem bestimmten besondern Wirkungskreise sowohl, als zum Haus- und Staats-Archiv nöthige Acten ihrer Eigenschaft nach abzusondern und anhero zu übermachen sind, zu welchem Behuf Wir anheute an Unsere oberpfälzische Landes-Direction sowohl, als an Unsere rheinpfälzische Regierung und Unsern geheimen Rath zu Düsseldorf das geeignete erlassen; jedoch kann

VIII. zu dieser Vereinigung nicht eher geschritten werden, als bis die hiesigen Archive in Ordnung gesetzt, uud planmäßig eingetheilt worden, an welchem Werke Unsere angestellte Archivarien und Ober-Archivs-Registratoren alsogleich Hände anzulegen, und sich sowohl über die dabey zu beobachtende Ordnung in wechselseitiger Behändigung der in dem einen oder dem andern bis jetzt bestandenen Archiv aufbewahrten Urkunden und Acten, als besonders und hauptsächlich über den Vorschlag der zu der neuen Einrichtung schicklichen Plätzen zu vereinigen haben; damit diese Arbeit nach dem Geiste des vorgeschriebenen Plans und mit aller möglichen Ordnung geschehe, so soll dieselbe unter Ober-Aufsicht und Anordnung eines Kommissärs von unserm geheimen Departement der auswärtigen Angelegenheiten sowohl, als aus eurem Gremio vor sich gehen. Wir bestimmen dazu Unsern geheimen Legations-Rath von Krenner, und gewärtigen nächstens euren Vorschlag über das eurer Mitglieder *), welches ihr für das schicklichste dazu halten werdet.

IX. Es lassen sich zwar noch zur Zeit nicht alle Schwierigkeiten voraussehen, weder die Anstände heben, welche sich erst im Laufe der Einrichtung ergeben möchten, Wir behalten Uns vor nach Gestalt der Umstände auf Bericht der Kommissarien und Archivarien das nöthige zu verfügen. Eben so wenig läßt sich

X. noch zur Zeit über die eigentliche innere Einrichtung und die dabey eintreten müssende Abtheilungen und Unter-Abtheilungen der Acten und Urkunden etwas bestimmtes verordnen, sondern darüber müssen vor allem die Berichte und Vorschläge Unserer Kommissarien und Archivarien erwartet werden. Nur dieses stellen Wir

XI. als einen unabänderlichen Grundsatz fest, daß die wichtigsten Archival-Urkunden und Saalbücher bey einem jeden Archiv in einem besonders zu errichtenden Conservatorio aufbewahrt, und nie herausgegeben, sondern nöthigenfalls nur abschriftlich den Stellen mitgetheilt, den Referendärs und Referenten aber nur die Einsicht der Originalien in dem Conservatorio selbst gestattet werden solle. München den 26ten Juny 1799.

*) Vid. sequent. N. 57.

Nro. XXXII.

Wegen dem Siegel-Papier in Nachlaß-Sachen.

Auf die von der G. L. Direction dahier wegen dem Siegel-Papier in Nachlaß-Sachen des Herzogthums Neuburg unterm 12ten d. M. gemachte berichtliche Anfrage ertheilen Wir ihr die gnädigste Weisung, daß es in Nachlaß- und Moderations-Sachen im Neuburgischen eben so wie in Baiern gehalten, und folglich in diesem Falle kein Siegel-Papier gebraucht, aber auch eben so von den Beamten keine Taxe eingebracht werden soll. Da übrigens vorkommt, daß das Neuburgische Siegel-Amt, weil es noch keine Aufhebungs-Resolution erhalten haben soll, noch immer die Siegelungs-Geschäfte fortsetzt, so hat die General-Landes-Direction deßhalb sogleich geeignete Verfügung zu treffen. München den 28ten Juny 1799.

Nro.

Nro. XXXIII.

Die Administrirung der Kabinets-Herrschaften.

Unsere vormalige Hofkammer hat, nachdem Wir derselben unterm 18ten März d. J. *) die künftige Administrirung sämtlicher Kabinets-Herrschaften und Güter übertragen hatten, darauf inmittels Berichts vom 1. April verschiedene Bedenken und Anstände, hauptsächlich in Rücksicht der ehemaligen Verhältnissen zwischen der aufgehobenen Kabinets-Güter-Administration, der Kabinets-Kassa, und den Aemtern, dann des künftigen Rechnungs-Wesens aufgestellt, und um deren gnädigste Entschließung gehorsamst gebethen, welche Wir dann Unserer vermög Instruction zur nunmehrigen Behandlung dieser Gegenstände verordneten General-Landes-Direction zu ihrer Nachachtung, und geeigneter Verfügung hiemit gnädigst eröfnen, und zwar so viel die vorhinige Verhältniße der Kabinets-Güter-Administration mit der Kabinets-Kasse und den Aemtern, dann nachdem erstere aufgehört hat, die nunmehro erfoderliche Richtigkeit und Abrechnung zwischen jenen Stellen anbelangt, so hat jenes Verhältniß lediglich darin bestanden, daß die von den unter der Administration unmittelbar gestandenen Aemtern an diese eingeschickten Gelder von ihr an die Kabinets-Kasse gegen Quittung abgegeben, und also dort in Einnahme gebracht worden sind. Da mithin die Aemter nur bey der ehemaligen Administration ihre Rechnung abzulegen gehabt haben, und überhaupt bey dieser die Administrations-Registratur geführt worden ist, so hat die General-Landes-Direction sämtliche ehemalige Administrations-Acten und Rechnungen von dieser, mithin von dem geheimen Rath, und Kämmerer Grafen v. Irsch, und dem ehemaligen Administrations-Sekretär v. Plöz, wenn es noch nicht geschehen ist, abzufodern, wo alsdann die Abrechnung zwischen der Administration und den Aemtern, und zwischen ihr und der Kabinets-Kasse, dann die Auszeige der Reste zugleich zu berichtigen ist. In Betreff derjenigen Verhältnissen rücksichtlich der Verlassenschaft Unsers Herrn Regierungs-Vorfahrers, und deßfallsiger Herstellung der Massa und demnächstiger separirter Abrechnung, sind zwar alle den 16ten Februar d. J. bey den Aemtern der Kabinets-Herrschaften sich befundene ältere und jüngere Ausstände, und bey dem Amts-Kassen-Bestande baare Resten zur Haupt-Kasse einzubringen, bey derselben aber als zur Allodial-Masse gehörig bis auf weitere höchste Entschließung separirt zu deponiren. Auf gleiche Art solle es mit allen bey diesen Aemtern den 16ten Febr. vorgefundenen Material-Vorräthen, und deren gesonderten Berechnung gehalten werden, weßwegen an dem den 1ten April von der damaligen Hof-Kammer deßwegen an besagte Aemter ergangenen Befehl, und dem darinn verordneten Abschnitt wohl geschehen ist. Sobald nun dieser Abschnitt hergestellt seyn wird, erwarten Wir die specificirte Anzeige von den befundenen Kasse-Resten, eingebrachten, noch einzubringenden, oder auch uneinbringlichen Ausständen, und sämtlicher an besagtem Tag bestandener Material-Vorräthen. Wegen den allenfalls vorhandenen älteren noch nicht ganz berichtigt oder obgehörte Rechnungen, wer solche aufzunehmen habe? oder ob selbe bey der Extradition pro ut jacent mit Vorbehalt der zu beantwortenden Bescheids-Puncten angenommen werden sollen? Wollen Wir, daß die noch nicht aufgenommene Administrations- oder Amts-Rechnungen wie andere Aemter-Rechnungen von der General-Landes-Direction behandelt, mithin die Revision verfügt werden solle. Was endlich die Verhältnisse in Steuer-Sachen, Kammer-Zielern, Römer-Monaten betrift, bleiben solche in den verschiedenen Herrschaften nach ihrer bisherigen Verschiedenheit dieselbige, es ist aber deßwegen eine Separat-Haltung der seit dem 16ten Febr. eingehenden Einnahmen von diesen Herrschaften in den Haupt-Kasse-Rechnungen unter einer besondern Rubrik nicht nöthig, sondern sie sollen, wie andere Aemter und Herrschaften, darin vorgetragen werden. München den 28ten Juny 1799.

Nro.

*) Vide anteced. N. 7.

Nro. XXXIV.

Die Verstiftung der hohen und niederen Jagden betr.

Da Unsere höchste Willensmeynung ist, daß alle hohe, und niedere Jagden (nur die Parke, und die bisher von Unserm Oberst-Jägermeister-Amt unmittelbar besorgten, und zum Beschlag der Hofhaltung, und der Residenz-Stadt bestimmten, wie auch die der verwittweten Frauen Herzoginn von Zweybrücken in Neuburg angewiesenen Jagden allein ausgenommen) künftig auf gewisse Jahre verstiftet werden sollen; so empfängt Unsere General-Landes-Direction den gnädigsten Befehl, diese Unsere höchste Absicht bäldest in Vollzug zu bringen, und bey der Verstiftung besonders darauf zu sehen, daß nebst einem verhältnißmäßigen Stiftgeld die Besoldungen und Natural-Emolumenten der Jagd-Bedienten von dem Pächter übernommen, und die Jagden nur an Adeliche, und Honoratioren, von welchen weniger Mißbrauch zu vermuthen ist, verstiftet werden. Dabey setzen Wir aber zur ausdrücklichen Bedingung, daß Unsere höhere, und niedere Forst-Bediente die Förste mit Ober- und Unter-Gewehr ungehindert besuchen sollen, und daß die Stifter das Wild keineswags übermäßig oder zum Schaden der Unterthanen hegen, oder sonstigen Mißbrauch zur Beschwerde derselben ausüben sollen, widrigenfalls die Stift allezeit ipso facto auch unter der Zeit aufgehoben seyn solle. München den 28ten Juny 1799.

Nro. XXXV.

Die nicht zu entrichtenden Taxen von den neuburgischen Unterthanen in Nachlaß-Sachen.

Vermög eines unterm 28ten jüngst abgewichenen Monats Juny *) an Unsere General-Landes-Direction ausgefertigten Rescripts, soll es in Nachlaß- und Moderations-Sachen im Neuburgischen eben so, wie in Baiern gehalten, und folglich in diesen Fällen kein Siegel-Papier gebraucht, aber auch kein Tax eingebracht werden. Wir wollen euch also auf genaueste Befolgung der in Unsern baierischen Churlanden ergangenen dießfällig mehrfältigen Mandaten, benanntlich vom 7ten Herbstmonats 1757 **), 17ten November 1778, 19ten Hornung 1779, 23ten August 1784 ***), 31ten May 1790 ****), und der letztmals unterm 23ten Hornung wiederholten Verordnungen nachdrücklich angewiesen, und Uns gnädigst versehen haben, daß ihr bey Vermeidung der mandatmäßigen Strafen, als im ersten Uebertretungs-Falle des dreyfachen Rückersatzes, im zweyten hingegen der ohnfehlbaren Diensts-Entsetzung, in Nachlaß-Freyjahrs- und Moderations-Sachen das mindeste an Taxen erholen, oder unter dem Vorwand einer freywilligen Schankung etwas annehmen, sondern dieses Geschäft durchaus gratis besorgen, und als Causam Pauperum betrachten werdet, gleiches schon für Unser Herzogthum Neuburg nach dem Receß vom Jahre 1782 *****), und Abschieds-Beylage Litt. F. zu beobachten bereits anbefohlen worden ist. München den 5. July 1799.

*) Vid. anteced. N. 32. **) Vid. Sammlung v. J. 1771. Seite 167. N. 11.

***) Vid. Samml. v. J. 1788. Seite 182. N. 52.

****) Vid. Samml. v. J. 1797. Seite 58. N. 21.

*****) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 22. N. 36.

Nro. XXXVI.

Den Rang in Dikasterien betr.

Nachdem bereits in der General-Landes-Directions-Instruction *) enthalten ist, daß die Landes-Directions- und Revisions-Räthe nach dem Dienstalter, und den Raths-Dekreten, welche sie als General-Landes-Directions-Räthe erhalten haben, den Rang haben; so verstehet sich von selbst, daß der Revisions-Rath Zwack im Revisorii den Sitz vor denjenigen, welche nach seiner Anstellung bey der General-Landes-Direction in das Revisorium befördert worden sind, einnehmen solle. München den 7ten July 1799.

*) Vid. antec. N. 15.

Nro. XXXVII.

Die Besoldung der Regierung zu Amberg betr.

Nachdem Wir unterm 25ten v. M. durch das hier abschriftlich mitfolgende höchste Rescript den Status für die oberpfälzsche Regierung festgesetzt haben, so hat Unsere oberpfälzische Landes-Direction bey dem dortigen Zahlamt vom 1ten dieses laufenden Monats an, folgende Gehälter anzuweisen, als: für den Präsidenten 3000 fl., für den Kanzler und Lehen-Probst, jedoch gegen Verrechnung aller Lehenprobst-Sporteln 2000 fl., jedem der 12 Regierungs-Räthen 1000 fl., jedem der 5 Sekretarien 700 fl.; jeder der Kirchen-Sekretär, und zugleich Kirchen-Rechnungs-Justifikant ist, erhält seinen Gehalt aus den Kirchen-Einkünften. Dem Expeditor 800 fl., jedem der 3 Registratoren 600 fl., jedem der 10 Kanzelisten 400 fl., dem Rathdiener gegen Einziehung aller Eingabs-Gelder 350 fl., jedem der 6 Bothen 100 fl. Demjenigen Sekretär, welcher aus obigen zugleich die Lehen-Geschäfte zu besorgen hat, gegen Verrechnung aller Sporteln eine Zulage von 100 fl.; denjenigen, welche von diesen rescriptmäßig bisher ohnehin schon mehr zu ziehen hatten, wird solches ferner lebenslänglich belassen. Zugleich ist den sämtlichen in der Wirklichkeit stehenden Individuen der Regierung vom Rathe an jedem 1 Schäffel Weitzen, und 2 Schäffel Korn, den Bothen aber nur 1/2 Schfl. Weitzen, und 1 Schfl. Korn beym dortigen Hof-Kastenamt anzuweisen; die Vorstände jedoch sind, wie bey der Landes-Direction von diesem Genuß ausgeschlossen. Alle Neben-Emolumente und aller fernerer Genuß an Naturalien um mindern Tax, oder wohl gar ohne Bezahlung ist, so wie die schon vorhin abgeschaffte Umgeld-Freyheit gänzlich aufgehoben.

Der Graf Franz Xaver von Hollnstein verbleibt bey dem Landrichter-Amt, der Regierungs-Rath Frhr. von Geißweiler ist nach Neuburg in die dasige Regierung versetzt, und den übrigen in die Quiescenz gesetzten Individuen wollen Wir die bisher genossene Besoldungen oder Wartgelder, jedoch mit der Ausnahme des Getreids-Emolument gnädigst belassen, auch behalten Wir Uns bevor, diejenigen, die Wir zu anderwärtigen Diensten fähig finden werden, bey schicklicher Gelegenheit wieder anzustellen.

Alle beständige besondere Kommissionen werden hiemit samt den davon abhangenden Emolumenten gänzlich abgeschafft. Unsere oberpfälzische Landes-Direction hat sich also nach diesem zu achten, und Uns, sobald auch das Kanzley-Personal ernannt ist, unverweilt specifisch zu berichten, was und wie viel durch den gegenwärtigen Status an Besoldungen, und Naturalien als neue Ausgaben zugewachsen ist, und was dermal, oder in Zukunft in Ersparung kömmt.

Auch ist Uns noch gutachtlich zu berichten, welche Disposition mit der ehemaligen Statthalters-Wohnung zu Ersparung der Unterhaltungs-Kösten zu treffen seyn möchte. München den 16ten July 1799.

Nro. XXXVIII.

Die Dienst-Bestellungen betr.

So wenig Wir gestatten, daß öffentliche Aemter erkauft werden dürfen, eben so wenig werden Wir auch selbe erheyrathen lassen. Wenn daher unter den Competenten um die Landrichter-Stelle zu Mosburg fähigere Individuen, welche allenfalls dermal in den Ruhestand versetzt sind, oder von einem minder erträglichen Amt auf ein besseres befördert zu werden wünschen, oder sonst bereits mehr überzeugende Beweise ihrer besondern Fähigkeit abgelegt haben, vorhanden sind, so ist das bereits mehrmal über die Dienst-Bestellung zu Mosburg abverlangte, mit der Prüfung des v. Kern dann weitern Legitimations-Erholung über seine absolvirte Studien zu Ingolstadt nicht aufzuhalten. Die General-Landes-Direction hat sich mit Empfang der beeden Vorstellungen hiernach zu achten. München den 17. July 1799.

Nro. XXXIX.

Die Land-Kommissarien-Stellen betr.

Wir haben zwar durch die von Unserer General-Landes-Direction in ihrem Berichte vom 28. des vorigen Monats angeführten Gründe Uns bewogen gefunden den Gehalt der bisherigen Land-Kommissarien, welche auch Rechts-Gelehrte seyn müssen, von nun an auf jährl. tausend fünfhundert Gulden zu erhöhen, und solchergestalt mit jenen Unserer General-Landes-Directions-Räthe gleich zu stellen, wollen aber dagegen keineswegs besagte Kommissarien auch im Range mit letzteren gleich gestellt haben. Auch belassen Wir es gänzlich bey der Verordnung der Unserer General-Landes-Direction ertheilten Instruction, nach welcher die Land-Kommissarien bey derselben weder Sitz noch Stimme haben sollen, und Wir gestatten nur in jenen besondern Fällen ihre persönliche Beyziehung bey solchen Sitzungen, wo es unumgänglich nöthig, und Sachbeförderlich wird erachtet werden, über ein- und andere Punkte ihre mündliche Erläuterungen zu erholen. Da hiedurch die dem Vorschlage des Sicherers zur Land-Kommissarien-Stelle vorausgesetzte Modifikationen hinwegfallen, Wir auch in der kaum wieder neu angeordneten Verwaltung Unserer nach Schleißheim gehörigen Schwaigen nicht gänzlich wiederum neue Unkösten veranlassende Veränderung treffen wollen, mithin auch der Vorschlag auf die Person Unsers Hofkammer-Raths Knebel nicht statt haben kann, so hat Unsere General-Landes-Direction ungesäumt einen anderen pflichtmäßigen Vorschlag an Uns gelangen zu lassen, bey welchem, falls sich unter Unserer Dienerschaft nach dem besonders wichtigen Umfange der Geschäfte und Pflichten eines Land-Kommissärs kein taugliches Subject finden würde, Wir ihr allerdings gestatten, in der Wahl sich auf verdienstvolle, wegen ihrer Rechtschaffenheit, Wissenschaft, und Kenntnissen ihr bekannte ständische Beamten auszudehnen. München den 18. July 1799.

Nro. XL.

Ueber die Emporbringung der Perlfischerey in der obern Pfalz.

Wir haben aus dem von Unserer oberpfälzischen Landes-Direction unterm 27ten May erstatteten Bericht, mit welchem auch die bey der heurigen Perlfischerey in dem Tiefenbach- und Treffelsteinischen Bächen ausgebeuteten 1516 Stück verschiedene Perlen zu Unsern Handen gekommen sind, und dem diesem Berichte beygelegten, nebst der Rechnung hiebey zurückkommenden Protokoll den Zustand dieser Bäche ersehen. Es zeigt sich aber auch hieraus, daß die höchsten Weisungen vom 17ten August 1792, und 4ten May 1793 *) wenig vollzogen worden sind, und eben so auf die ältere Verordnung von 1579, 1633 **), und 1700 ***) mit der nöthigen Strenge nicht gehalten werde, woraus dann der Verfall, und die Vernachläßigung der Bäche, und die überhand nehmenden Muschel-Diebereyen nothwendig entspringen müssen. Wir wollen daher, daß solche Verordnungen von Zeit zu Zeit verkündet, und mittels der darin festgesetzten Strafen, und zweckmäßigen Belohnungen Unsern Perlfischereyen wieder empor geholfen werde. Wir genehmigen daher auch den ganz zweckmäßigen Vorschlag, daß anstatt mit dem Fischen drey oder mehrere Jahre zuzuwarten, von nun an alle Jahre ein Theil befischet werde, so, daß alle 3 Jahre damit wieder auf den ersten Platz zurück gekommen werde, wie dann auch die Besetzung der Tiefenbachischen, und Treffelsteinischen Bäche mit Muscheln aus den Frauen- und Reichensteinischen Bächen bey schicklicher Zeit zu veranstalten ist. München den 19ten July 1799.

*) Siehe nachstehende Beylage.

**) Vid. Samml. v. J. 1788. Seite 138. No. 10.

***) Vid. ibid. Seite 139.

Resolutio Sereniſſimi.

Von denen in dem Herzogthum der obern Pfalz befindlichen Perlbächen wollen Se. Churfürstl. Durchl. folgende Verfügung gnädigst vollzogen wissen:
a) Ist dem Landgericht zu Neuburg vor dem Wald zu verweisen, daß solches ohne eine Anzeige zu machen, die in dortigem Amt gelegene Perlbäche so sehr ver-

wildern lassen, und nicht einmal auf die Existenz der Straftafeln, viel minder also auf Frevler Achtung geben. b) Hat Churfürstl. Hofkammer den gutachtlichen Vortrag zu machen, wie die Perlen-Dieberey am besten abzustellen, und auch allenfalls durch Bestimmung eines Lohns auf die entdeckende Perldiebe abzuhelfen sey, wobey die Strafe gegen solche zu schärfen ist. c) Ist zu inquiriren, wie der Perl-Diebstahl oberhalb dem Hammer vor sich gegangen, welcher nach Inhalt des Landrichter-Amts-Berichts nicht anders als mit Wissen und Zuthun des aufgestellten Perlbach-Aufsehers Johann Vogel, daselbstigen Hammer-Müller geschehen können, wornach eine andere treffende Verfügung in Vorschlag zu bringen wäre. d) Von Churfürstl. Hofkammer ist durch den Fiscus zu untersuchen und zu begutachten, in wie weit die Hofmark Winklarn zur Fischerey und dem Krebsfang berechtigt sey, indessen denen in dem unterthänigsten Amts-Bericht benannten Pächtern alles Fischen und der Krebsfang bey Zuchthausstrafe wegen verübt wordenen Perl-Diebstahl, wovon sie wenigstens Wissenschaft tragen können, zu untersagen, und dem Amt Neuburg aufzutragen ist, über die an an denen Perlmuscheln verübten Frevlern die möglichste Erkundigungen einzuziehen, und denen Gerichtsdienern aufzutragen, öfters nachzusehen, zu deren Aufmunterung auf die Entdeckung eines Perldiebs eine besondere Belohnung solle gesetzt werden. Die Perlen-Fischung ist e) hinkünftig alle 3 Jahre nach schon ergangenen älteren Befehlen vorzunehmen, die Bäche sind zu reinigen, und in erfoderlichen Stand herstellen zu lassen, dann darin zu erhalten, wegen eines zu bestellenden besonderen Aufsehers das weitere zu begutachten, indessen durch ein Generale, so von denen Kanzeln, und anderen gehörigen Orten zu publiciren kommt, die Strafe auf die Perl-Dieberey zu schärfen, und an dem ersten sich betreten lassenden Frevler ohne alle Rücksicht zu vollziehen. Was endlich f) die Kordons-Mannschaft und deren gelegenheitliche Aufsicht auf die Perlbäche betrift, hat Churfürstl. Hofkammer dießfalls mit dem Curfürstl. Hof-Kriegsrath zu korrespondiren, und wie all Vorstehendes unterthänigst befolgt worden, seiner Zeit gehorsamst zu berichten. München den 17ten August 1792.

An
die Churfürstl. oberpfälzische Hofkammer
Amberg also abgegangen.

Resolutio Sereniſſimi.

Auf solch ausführlichen Bericht wird gnädigst ohnverhalten: 1mo daß die noch ferners betragende Kösten ad 52 fl. 27 kr. 1 dl. gnädigst genehmiget und angewiesen seyn; 2do. wegen dem Fisch- und Krebsfang in den Perlbächen nach Antrag zu verfahren wäre; 3tio. herkommen zu lassen, aus welchen Activ- und an welchen neuburgischen Bächen constire, daß solche Perlreich seye; 4to. an den Befolgungen höchsten Hof-Befehlen, und getroffenen Verfügungen, die durchgehends genehmiget werden, wohl geschehen, und die versprochene Berichte demnächstens zu erstatten, mit Abfischen der Perlen aber zu gehöriger Zeit jedesmal vorzufahren seye. München den 4ten May 1793.

Nro. XLI.

Die Reise-Licenzen der Beamten betr.

Auf den von Unserer General-Landes-Direction unterm 6ten dieß Monats erstatteten Anfrags-Bericht, ob vermög Instruction ihr zustehe, die Unsern Beamten zu ertheilende Reise-Licenzen auch in dem Falle einer Reise außer Landes zu bewilligen? lassen Wir ihr hiemit gnädigst erwiedern, daß Wir nach dem ganz unbedingten Ausdruck der Instruction ihr auch diese Befugniß, wenn keine besondere Bedenklichkeiten dabey vorzusehen, allerdings überlassen haben, in solchen Fällen aber sie darüber Anfrags-Berichte an Unsere höchste Stelle erstatten möge. München den 19ten July 1799.

Nro. XLII.

Erscheinung der G. L. D. Räthe bey Nieder-Gerichten in fiscalischer Foderung betr.

Auf die Anfrage Unserer-General-Landes-Direction vom 18ten dieß, wie es mit dem Erscheinen Unserer Directions-Räthe bey Nieder-Gerichten, wegen Eindingung und Besorgung der fiscalischen Foderungen gehalten werden solle, haben Wir gnädigst beschlossen, daß zu einem öffentlichen Beweise, wie sehr Wir das Ansehen der Justiz und die Handhabung ihrer Pflege, woran einem wohlgeordneten Staate alles gelegen ist, mit Unserem vorausgehenden Beyspiele zu befördern trachten, Unsere General-Landes-Directions-Räthe allerdings bey jedem Gerichte, soferne selbes je nach den bestehenden Gesetzen, und Raths-Ordnungen zu einer Judicatur zwischen Unserem Fiscus und Privat-Personen geeignet ist, in Unserem höchsten Namen zur Vertretung Unserer Rechte persönlich erscheinen sollen. München den 19ten July 1799.

Nro. XLIII.

Von Leistung der gewöhnlichen Lehens-Pflichten.

Entbiethen allen und jeden Unsern Ritter- und Beutellehen-Vasallen, die von Uns, und Unsern Landen zu Baiern, einige Ritter- oder Beutel-Lehen besitzen, Unsere Gnade und Gruß zuvor, und geben selben, mittels gegenwärtig gnädigsten Generalpatens, zu vernehmen:

Nachdem auf das den 16ten Februar des gegenwärtigen Jahrs erfolgte Ableben Unsers freundgeliebtesten Herrn Vetters des durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Carl Theodor, in Ober- und Niederbaiern, auch der obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseßen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. hochsel. Angedenkens alle und jede zu diesen Landen gehörige Ritter- und Beutellehen fällig geworden, sohin sich gebühret, solche Lehen nunmehr von Uns, als jetzmalig höchsten Lehensherrn, von neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen, und deßwegen die gewöhnliche Lehenpflicht, so andere Schuldigkeit zu leisten, so wie es nämlich die Beschaffenheit eines jeden Lehens, dann Unsere Lehenrechte und Unsers Oberstlehenhofs nicht minder, als anderer Unserer Lehenscurien Herkommen und Gewohnheit mit sich bringen;

Als befehlen Wir hiemit sämtlichen Unsern Ritter- und Beutellehen-Vasallen gnädigst, daß sie sowohl bey gedacht Unserm Oberstlehenhofe, als auch bey den übrigen Lehen-Probstämtern, und Lehen-Verwaltungen, wo nämlich sonst sothane Lehen verliehen zu werden pflegen, und zwar die Besitzer der Ritter-Lehen in den Monaten November und December dieses Jahrs, und die Beutel-Lehen-Besitzer in den eben besagten Monaten November und December, dann in den Monaten Jänner und Februar des künftigen Jahres in eigner Person, bey etwa eintretender und zu bescheinender erheblichen Entschuldigungs-Ursache mittels hinreichend instruirten Anwälden mit ihren jüngsten Lehenbriefen und Taxzetteln gewiß und unfehlbar, und zwar bey Verworchung der Lehen, gehorsamst erscheinen, und die Lehen mittels Erneuerung der Lehen-Pflicht, und Entrichtung des gesetzlichen Lehen-Reichs gehörig rekognosciren sollen, zu welchem Ende auch Unser Oberstlehenhof, auch Lehen-Pröbste und Lehen-Verwalter befehliget und ermächtigt sind, alle solche Lehen, welche richtig, nicht verworcht, vermannt, verschwiegen oder versessen sind, von Unser wegen einem jeden neuerdings zu verleihen, die hierbey gebührende Schuldigkeit und Lehen-Pflicht mittels Abschwörung körperlichen Eides abzunehmen, zu bescheinen, und übrigens hierinfalls das weitere gehörig zu beobachten, und zwar solchergestalten, dsß mit Ende Februars des künftigen Jahres allenthalben Richtigkeit hergestellt seyn solle; wie dann Wir gegen diejenigen, welche die bestimmte Zeit verstreichen lassen, und ungehorsam hinwegbleiben, nach Schärfe der Lehen-Rechte und Observanz, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit gänzlicher und unnachläßiger Einziehung der Lehen verfahren lassen würden.

Da es übrigens ohnehin bey solcher Lehens-Erneuerung die Obliegenheit der Vasallen mit sich bringt, die besitzenden Lehen nach ihren Bestandtheilen und wah-

wahrem Werthe getreulich anzusagen, und Wir entschlossen sind, ein förmliches Lehenkataster über sämmtliche Unsere Lehen herstellen zu lassen; so werden Wir hierüber eine besondere General-Verordnung erlassen, welche von allen Unsern Ritter- und Beutellehen-Vasallen eben so anzusehen ist, als ob sie diesem Unseren General-Patent einverleibt worden wäre.

In wie ferne bey Einrichtung des Hauptfalls über die einzelne Lehengüter eine neue Schätzung vorgenommen werden solle, dieses wird sowohl nach Lehenrechten, als der bereits in Mitte liegenden Special-Verordnung vom 21ten Juny 1775 von den Lehenbehörden gehörig bestimmet werden.

Damit sich aber nach Unserer gegenwärtigen gnädigsten General-Ausschreibung des Hauptfalls jeder Lehenunterthan gehorsam achten, und mit einer Unwissenheit nicht entschuldigen, auch sich vor Schaden hüten könne; so haben Wir die Verfügung getroffen, daß selbe jeden Orts von den gehörigen Jurisdiktions-Obrigkeit affigirt und publicirt, dann dem Intelligenz- und Zeitungsblatt einverleibt, den Lehensleuten außer Landes aber durch Unsern Oberstlehenhof, oder andere einschlägige Lehensbehörde zugesendet werden sollen. Geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20ten July 1799.

Nro. XLIV.

Indem Wir bey Unsern Hofstaabs-Aemtern überhaupt einen ordentlichen Status anzuordnen gnädigst beschlossen haben, wollen Wir solchen auch für das Obersthofmarschall-Stabamt insbesondere nach den dermaligen Hofbedürfniß festgesetzt, und den in dem hier anliegenden von Uns höchst unterzeichneten Verzeichniß enthaltenen, theils vorhin schon angestellten Theil nun aber anhergesetzten Individuen, die jeden Orts beygesetzte Besoldungen in Summe mit 60396 fl. 4 kr. sammt den darinn ebenfalls namentlich angezeigten Emolumenten dergestalt gnädigst bewilliget haben, daß jedoch in Zeit und Umständen das Personal soviel möglich beschränkt, und statt den hin und wieder bey sich ergebenden Rückfällen begutachteten Zulagen vielmehr auf Ersparung angetragen werde. Zugleich wollen Wir die in dem weiters anliegenden Verzeichniß genannten, zum Dienst nicht mehr erforderliche Individuen, mit Belassung ihres dermaligen Gehaltes pr. 7099 fl. und gegen Einziehung der Kostgelder, Weingelder, Naturalien- und Dienstemolumenten in den Ruhestand gesetzt haben. Auch wollen Wir den vorhin schon bestandenen Obrist-Hofmarschall-Staabamts-Pensionisten, die bisherige Pension gnädigst bestättiget haben. Unsere General-Landes-Direktion hat also die geeigneten Weisungen an das Hof-Zahlamt, und die übrige Behörden schleunigst zu erlassen, auch das Obrist-Hofmarschall-Staabamt anzuweisen, daß die Kostgelder über Land Niemanden bezahlt werden, als denjenigen, welche, und so lange sie wirklich im Hof-Dienste sind. München den 23ten July 1799.

Status des Oberst-Hofmarschall-Amts.

Nro. XLV.

Wir haben aus einen von Unserer vormaligen Hofkammer zu Amberg den 20ten Februar dieses Jahrs erstatteten Bericht ersehen, daß damal von dem nunmehr aufgehobenen Oberstmünz- und Bergmeisteramte für das aus den Mantler-Waldungen für Weiherhammer übernommenen Bau- und Kohlholz noch nicht die erste Frist bezahlt war. Dermal, wo Wir die gesammte Cameral-Regie Unserer herobern Churlanden vereinigt, und alle Nebenkassen abgeschafft haben, kömmt es zwar nicht darauf an, das Geld aus einer in die andere Kasse herumzuschleppen; es ist also genug, wenn zur Erhaltung der Ordnung in den Kassa- und Amts-Rechnungen, nach der abgeschlossen gewesenen Kaufshandlung der Betrag sowohl in Unserer oberpfälzischen Cameral-Kasse, als in der Weiherhammer Verwesungs-Rechnung gehörig in Einnahme und Ausgabe vorgetragen, und füreinander gebracht wird.

Die Regie der Hütten- Hammer- und Bergwerke.

Allein selbst hieraus zeigt sich schon klar genug, daß während die Staats-Kassen auf Regie = Commissions = und andere Nebenkösten sehr beträchtliche baare Auslagen machen müssen, sie am Ende des Jahrs blos Papier statt dem ausgelegten baaren Gelde zurückerhalten.

Wenn auch behauptet werden wollte, daß denn doch am Ende alle diese Vorschüße nach vielfältigen Umschlagungen wieder, und zwar mit Gewinnst, in die Hauptkassa einfließen müssen, so ist doch dieses bey dem Berg = und Hüttenwesen, wo von dem ersten Schurf an, bis zur letzten Verwerthung des Produkts, eine nie bestimmt werden könnende Reihe von Jahren und Zufälligkeiten sich dazwischen stellt, eine Art von Wirthschaft, welche sich mit den Grundsätzen einer großen Staatsverwaltung nie vereinbaren läßt.

Der auffallendste Beweis hievon liegt in den gegenwärtigen Akten, wo nach zweyjährigen so gut als fruchtlosen Unterhandlungen Unserer eigenen Kollegien, und ihrer abgeordneten kostspieligen Lokal = Kommissionen die Abrechnung zwischen den Aemtern und Kassen noch immer gehemmet, die Vorschüsse nicht hereingebracht sind, das Holz nicht verwerthet, ja nicht einmal abgeräumt, hiedurch das Forstmeisteramt in der Wieder = Kultur der abgestandenen Wald = Distrikten gehindert ist, wo nun noch auf weitere aus Unsern mit dringendern Ausgaben kämpfenden Kassen zu machende Vorschüsse große Kohlhütten gebauet, und fortan der Risiko der bey eintrettenden Kriegszeiten, oder sonst unerwarteter und unvorgesehenen Zufällen, oder durch Bosheit der Menschen verursacht werden können, der Beschädigungen übertragen werden muß.

Aus diesen Betrachtungen, noch mehr aber aus allgemein gültigen Grundsätzen sind Wir daher fest entschlossen die eigene Regie Unserer Hütten = Hammer und Bergwerk aufzuheben, und sie dem Privat = Gewerb = Fleiße, wohin allein sie geeignet sind, zurückzugeben, und damit Unsere Unterthanen Gelegenheit finden, ihre Fonds zu ihrem eigenen und des Staates Beßten auf gute Speculation im Lande anzuwenden.

Wir wollen also daß Unsere Hammerwerke, und Hochöfen an Privat-Leute, oder Gesellschaften entweder auf lange Jahre verpachtet, oder auf Gerechtigkeiten vergeben, Unsere Bergwerke aber nach Bergrechten gegen die Uns gehörende Bergzehenden und Freystämme an Gewerbschaften verliehen werden. Wir befehlen daher Unserer General = Landes = Direktion Uns über solche sämmtliche Werke sowohl in Baiern, als der Obernpfalz die berichtliche Vorlage zu machen, wie jedes derselben in dem Stande, worinn es sich dermal befindet, am vortheilhaftesten, nach Unserer obenerwähnten höchsten Willensmeynung zu begeben sey. Wir wollen aber auch zugleich, und zwar in Zeit von 6 Wochen eine vollständige Berechnung einsehen, wie viel diese Unsere Berg = und Hütten = Verwesungen in den letzten zehn Jahren, und zwar jede Verwesung in jedem Jahre besonders ertragen habe, wobey Wir genau auseinander gesetzt wissen wollen, was aus andern Unsern Kassen und Aemtern entweder an baarem Gelde oder in Materiale, mittels gegenseitiger Abrechnung, oder sonsten besagten Unsern Verwesungen zugegangen ist.

Uebrigens haben Wir Unserer oberpfälzischen Landes = Direktion anheute den Auftrag zugehen lassen, die von der Verwesung zu Weiherhammer bey Unserer dortigen Kammer = Kasse haftenden Ausstände mit Unserer hiesigen Hauptkassa in gegenseitige Abrechnung zubringen, und hiedurch diese Ausstände in der dortigen Rechnung zu tilgen, welchemnach die hiesige Hauptkassa anzuweisen ist, dann gleichmäßig mit der Verwesung zu Weiherhammer abrechnen zu können. Indessen aber ist mit Fällung und Aufräumung des für Weiherhammer erstandenen Holzes unanfhaltsam fortzufahren, um in den Mantler = Waldungen den durch Raupenfraß erlittenen Schaden nicht noch mehr zu vergrößern. München den 23ten July 1799.

Nro.

Nro. XLVI.

Status des Oberst-Stallmeister-Stabs.

Da Wir gnädigst beschlossen haben, für alle Hofämter einen ordentlichen Status, für die Zukunft festzusetzen, so haben Wir das Personal Unsers Oberst-Stallmeisteramts folgenderweise bestimmt: 1 Oberst-Stallmeister, dermal 1 Vice-Oberst-Stallmeister, wobey Wir Uns aber vorbehalten, diese Stelle seiner Zeit ganz eingehen zulassen. Dermal 2 Staabs-Sekretär, bey Erledigung einer dieser Stellen bleibt künftig nur einer. 1 Magaziner, welche Stelle aber seiner Zeit aufhören soll. 1 Amtsschreiber, welcher, da die Arbeiten dem Sekretär obliegen, seiner Zeit cessirt, so wie diese Stelle ohnehin nur erst seit einigen Jahren besteht. 1 Amtsdiener, dermal, seiner Zeit wird diese Stelle durch einen Pensionisten versehen. 1 Stallmeister. 1 Oberbereiter. 1 Unterbereiter. 3 Bereiter. 1 Bereiter zu Ingolstadt. 1 Bereiter zu Heidelberg. 1 Reitschulpfleger in München. 3 Büchsenspanner dermal, nach Abgang eines von diesen nur zwey. 2 Büchsenmeister dermal, künftig nur einer. 2 Büchsenspanner-Gehülfe. 4 Leibjäger, wobey Wir Uns vorbehalten bey Abgang des einen, oder andern diese Stelle zu vermindern. 13 Hoftrompeter, einschlüßig des Obertrompeters. 2 Hofpauker. 1 Paukenträger. 4 Kammerlaquaien. 4 Hoflaufer. 2 Kammerhusaren, wobey bey Abgang des einen oder andern die weitere Verfügung vorbehalten wird. 4 Mohren eben so. 1 Oberlaquai. 40 Hoflaquaien. 12 Heyducken. 2 Zwergen, bey welchen ebenfalls bey Abgang die weitere Disposition vorbehalten wird.

Da Wir zu Unserm Hof- und Kammeraldienst einschlüßig der Landgestütts-Pferde, und der Maulthiere künftig 367 Stücke zu halten beschlossen haben, so ist hiezu folgendes Personal festgesetzt: 2 Leibkutscher. 2 Sattelmeister. 1 Reitpursch. 1 Leibpostillion. 1 Senftenmeister. 1 Wagenmeister. 1 Wagenmeister-Gehülfe. 1 Stallpfleger. 1 Fuhrwagenhalter. 1 Fuhrwagenhalters-Gehülf. 3 Kurschmiede. 4 Reitschmiede, welche letztere aber in der Folge zu vermehren, weil die Reitschmiede alle Pferde, ausschlüßig der Fuhrpferde und Maulthiere in der zum Hof gehörigen Schmide beschlagen sollen. 1 Sattler. 1 Thorwärter. 3 Hofställer in Ingolstadt, 106 Mann Kutscher und Vorreiter, übrige Reitparthey und Fuhrknechte. Als Besoldungen werden diesen höhern, und mindern Staabamts-Personal einschlüßig der Pagerie, Lehrer und Diener, für welche ebenfalls bis auf weitere höchste Verfügung das Angesetzte zu bezahlen ist, bewilligen Wir die in dem beykommenden Verzeichniß entworfenen Besoldungen, und Gehälter zusammen pr. 73,576 fl. 21 kr. worunter auch die für die Beylaufer auf den Erkrankungs-Falle der Hofstaller nach der bisherigen Observanz jährlich passirte 852 fl. begriffen sind.

Und obwohl hierinn bey vielen ein größerer Gehalt ausgesetzt ist, als sonst für andere derselben Klasse vorhin herkommlich war, so wollen Wir doch den genannten Personen solchen lebenslänglich belassen, ohne daß jedoch andere der nämlichen Klasse hierauf Anspruch machen sollen. In dem weiters anliegenden Verzeichniß ist dasjenige Personal enthalten, welches zum Oberst-Stallmeister-Staabe ebenfalls gehörig, dermal aber noch abwesend ist, und welchem Wir den bisher gezogenen, und künftig in die Oberst-Stallmeisteramts-Listen ebenfalls vorzutragenden Gehalt pr. 5741 fl. 30 kr. ferner bewilligen, den in der Beylage Lit. C. genannten männlichen und weiblichen Pensionisten bestättigen Wir die bisher genossene Pensionen pr. 9105 fl. 36 kr. — Und als zum ferneren Dienst untauglich werden die im Verzeichniß D. genannten Personen mit den bisher genossenen Gehältern vom ersten July an in die Ruhe gesetzt mit betragenden und ihnen durch das Oberst-Stallmeisteramt anzuweisenden 5897 fl. — Und endlich bewilligen Wir den in der Beylage Lit. E. enthaltenen höhern, und niedern Personal, die bey jedem Individuum beygesetzte Emolumente.

Dagegen sind die nach der Anzeige des Oberst-Stallmeisteramts in die Dienste der verwittibten Frauen Churfürstinn Liebden hinübergetrettene Personen vom 1ten d. M. an mit ihrem Gehalt von 2486 fl. in der Oberst-Stallmeister-

Amts = Liste gänzlich auszulassen. Unsere General = Landes = Direktion hat also hiernach die nöthige Weisung an Unser Hofzahlamt, und übrigen Behörden schleunigst zu erlassen. Und da Unser Oberst = Stallmeister = Amt von selbst mitwirken wird, nach und nach in Personen und Ausgaben alle mögliche Beschränkung eintretten zu lassen, so hat Unsere General = Landes = Direktion auch zu trachten, das bey diesem Staabamt vorhandene überflüßige Personal bey schicklicher Gelegenheit anzustellen. München den 23ten July 1799.

Nro. XLVII.

Die Haupt-Kassa = Regie betr.

Nachdem es Unser unabänderlicher Wille ist, daß die unterm 23ten April laufenden Jahres ausgefertigte Instruktion auf das pünktlichste ausgeübt werde; Nachdem Wir Uns von Zeit zu Zeit auch selbst überzeugen wollen, auf welche Weise dieses wirklich geschieht: so hat Unsere General = Landes = Direktion

1. Mit Schluß eines jeden Monats die Sessions-Protocolla einer jeden der 7 Deputationen, wie auch der Direktorial = Sitzungen an Unser geheimes Finanz = Departement in Originali gegen Remission zur Einsicht einzusenden.

2. Soll diesem monatlichen Berichte jeder Unserer 7 Direktoren eine von selben unterzeichnete Anzeige beylegen, worinn vorgetragen ist, wie viele Gegenstände bey jeder Deputation noch unerledigt sind, der Kanzley = Direktor soll auch den Geschäftsgang in der Kanzley bemerken.

3. Ist die 3te Deputation anzuweisen, daß der Scartecl für Baiern, und Neuburg für das Jahr 1798 in Zeit von 4 Wochen ersetzt, und Unsere Haupt-Kassa in Stand gesetzt werde, daß selbe ihre Rechnung schließen könne.

4. Soll die bisher gewöhnliche Ingrossation Unserer Haupt = Kassa allhier vom ersten August anfangend wieder hergestellt werden, indem alle diejenigen Regie = Ausgaben, welche nicht ingrossirt sind, in der Rechnung nicht paßiren dürfen, Wir werden durch Unser geheimes Finanz = Departement in diesem Ingrossations-Buche wochentlich nachsehen lassen, um die Regie = Ausgaben nach selben ermäßigen zu können.

5. Haben Wir Unserm geheimen Finanz = Departement aufgetragen, die Regie eines jeden Amts zu untersuchen; die General = Landes = Direktion hat also diejenigen Rechnungen, welche Unser Finanz = Departement durch Unsern Rechnungs = Commissär Max Zeiler, der ohnehin die Monats = Extracte revidirt, und deswegen mit der Haupt = Kasse allhier in unmittelbarer Verbindung steht, abverlangen lassen wird, unweigerlich demselben zu extradiren, indem derselbe unter der Aufsicht Unsers geheimen Finanz = Departement die Rechnungs = Anzeige zu verfertigen hat.

6. Haben Wir zwar bereits eine eigene Haupt = Kassa = Deputation in München unter der Oberaufsicht Unsers geheimen Finanz = Departements angeordnet, nachdem aber die Kassageschäfte noch nicht hinlänglich concentrit worden, so befehlen Wir, daß sämmtliche Rentkassen in Baiern, Neuburg und der obern Pfalz wochentlich ihre Kasse = Tagbuchs = Extracte an Unsere Haupt = Kasse = Deputation in München einsenden, und nach Schluß eines jeden Monats auch die Tagbuchs-Extracte der an jede Rentkasse angewiesenen Kammeral = Aemter beylegen, worauf Wir unterm heutigen auch die Landes = Direktion in Amberg angewiesen haben. — Unser Hauptkaßier allhier, welcher eigentlich der Central = Kassa vorsteht, hat diese sämmtliche Extracte zu sammeln und den Mitgliedern der Kassa-Deputation auf ihr Verlangen im Haupt = Kassa = Nebenzimmer vorzulegen. — Würden einige Kaßiers in der Einschickung dieser Extracte saumselig seyn, so sind selbe von Unserm hiesigen Hauptkaßier zu stimuliren, die Fehligen auch ungesäumt Unserm geheimen Finanz = Departement anzuzeigen.

7.

7. Damit bey der gewöhnlichen wochentlichen sogenannten Kassa-Repartition sowohl die Haupt-Kassa-Deputation, als auch Unser geheimes Finanz-Departement den Kassa-Zustand immerhin deutlich übersehen könne: so ist sowohl den Hauptkaßier und Hofzahlmeister, als vorzüglich auch dem Hofkriegszahlmeister aufzutragen, zur Repartition eine bestimmte Anzeige mitzubringen, woraus die diesjährigen Einnahmen, Ausgaben, Rückstände, dringenden Bedürfniße, und auch Kassa-Reste zu ersehen sind. Unsere General-Landes-Direktion hat hierüber das geeignete zu verfügen, und vorzüglich Unsere Rentzahlämter in Burghausen, Landshut, Straubing und Neuburg, ungesäumt anzuweisen. München den 26ten July 1799.

Nro. XLVIII.

Von der Aufhebung der Nachsteuer gegen inländische Hofmarks-Unterthanen.

Was Wir wegen Aufhebung der Nachsteuer, welche Unsere Gerichts-Beamte sowohl von alter Observanz wegen, als auch nach dem Mandat ddto 21ten July 1786*) von demjenigen Vermögen, das von Unsern Gerichts-Unterthanen in einen ständischen Bezirk übergeht, bisher erhoben haben, unter heutigen an die Landschaft allhier erlassen haben, empfängt Unsere General-Landes-Direktion in der abschriftlichen Anlage mit dem Auftrag: dieses gegen inländisches in einen ständischen Gerichts-Bezirk übergehendes, aber doch in Unsern Staaten bleibendes Vermögen von Unsern Gerichts-Beamten ausgeübtes Nachsteuerrecht durch eine General-Ausschreibung an alle Unsere Beamte in Baiern und Neuburg ohne weiters aufzuheben. München den 26ten July 1799.

Unsern Gruß zuvor ꝛc. Wir haben Uns über euere Vorstellungen ddto 5ten Juny 1798 und 15ten July laufenden Jahrs rücksichtlich des Nachsteuerwesens in Baiern umständlichen Vortrag machen lassen, und finden in der Anno 1786 in Gang gebrachten Nachsteuer-Retorsion ein ganz unschickliches Mittel, die aus dem Mittelalter herstammende und schon ihrem Ursprunge nach wenig löbl. Nachsteuer, wodurch einerley Landesunterthanen von einander getrennt werden, abzustellen. Wir als Landsherr können dieses gehäßige Sperrgeld eines Bezirks gegen einen andern in einem und ebendemselben Lande nicht längers mehr gestatten; haben also von Landesherrschafts wegen die Nachsteuer, welche von Unsern Gerichts-Beamten bisher von solchem Vermögen genommen worden, das aus einem Unserer Gerichte in eine Stadt, einen Markt, oder eine Hofmarkt Baierns sich zieht, durch abschriftlich anliegendes Reſcript an Unsere General-Landes-Direktion hiemit förmlich aufgehoben, und zwar ohne Unterschied, ob diese Nachsteuer schon alten Herkommens oder als sogenannte Retorsion erst seit Anno 1786 eingeführt sey. Hiemit ist demnach dieses euer Gravamen erhoben. Wir versehen Uns nun aber auch zu euch, daß ihr sämmtlichen des sogenannten Nachsteuer-Rechtes sich anmassenden Unseren Ständen einrathet, auf dieses widersinnige Recht freywillig Verzicht zu thun: denn als Landesherrschaft können Wir dergleichen allgemein verächtliche und gehäßige Privilegien unmöglich längers mehr gestatten. Wir wollen in Zukunft immer durch euch, wenn ihr anders Unseren gerechten, auf das öffentliche Wohl hinzielenden Wünschen, wie Wir nicht zweifeln, entsprechet, dergleichen Mißbräuche abzustellen versuchen; würdet ihr wider Unsere Erwartung von euern Mitständen kein Gehör finden, so würden Wir alsdann Unsere landesherrliche Rechte eintretten lassen, und ähnliche Mißbräuche von Landesherrschafts wegen aufheben. Wir gewärtigen demnach die Rückäußerung der des Nachsteuer-Recht sich anmaßenden Stände und gehen einsweil mit der Aufhebung des Nachsteuer-Rechts von Unserer Seite voraus. Wir sind ꝛc. München den 26ten July 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 195. N. 72.

Nro. XLIX.

Status der Churfürstl. Hofmusik.

Indem Wir von Unserer Hofmusik = Intendanz auf Unsern Befehl entworfenen Status das Gepräge des Anstandes, wie der Sparsamkeit bemerken, genehmiger. Wir denselben ohne wesentlicher Beschränkung lediglich mit Weglassung des Sekretärs, welcher, da nun das Theaterwesen auf Unsere Regie geführt wird, nicht nöthig ist, und auch ehemal nicht existirt hat. Wir bestimmen daher zum künftigen Pecunial = Status einschlüßig der Instrumenten = Anschaffungen, Reparationen, und sonst nöthigen Ausgaben nach der in dem anliegenden Verzeichniß enthaltenen individuellen Ausweisung die Summe von 38,300 fl., wollen aber die nach der weiters anliegenden Anzeige dermal ausgesetzte und mit Einschluß der dem Vice = Intendanten Freyherrn von Rumling verliehenen Addition pr. 200 fl. — dermal 51704 fl. 58 kr. betragende Besoldungen an die treffenden Individuen ferner bezahlen lassen. Auch erlauben Wir gnädigst, daß nach Befund der Erfoderniß von den nach dem Status nach und nach heimfallenden nicht statusmäßigen Gehältern die Hälfte für die in den Status noch nicht eingerückten Personen in Gutachteu gebracht werden möge, ohne daß dabey eben auf Anciennität oder Instrument Rücksicht genommen werden soll; die andere Hälfte aber soll allzeit ohne weiters eingezogen werden, auch soll dasjenige, was von der ersten Hälfte gnädigst bewilliget wird, allemal, wenn die begnadigten Personen in den Status einrücken, Unserm Ærario wieder heimfallen. Zugleich bestättigen Wir die einigen Personen unter voriger Regierung bewilligten, in dem weitern Verzeichniß genannten Pensionen pr. 6804 fl., so wie die einigen zur Musik gehörigen Individuen nach der Anlage bisher geschlossenen Gehälten pr. 1105 fl. hiemit gnädigst.

Unsere General = Landes = Direktion hat sich also hiernach zu achten, und das Geeignete zu verfügen. München den 30ten July 1799.

Nro. L.

Verpachtung der Jagden in der obern Pfalz.

Unsere oberpfälzische Landes = Direktion empfängt hiemit auf den wegen Verpachtung der hohen und niedern Jagden mit Anlegung eines ordentlichen Vortrags unterm 19ten v. M. erstatteten Bericht folgende gnädigste Weisung: 1. Sollen die Jagden ad dies vitæ den Pächter verstiftet werden, diese Stift aber, falls Wir die Jagden gänzlich veräußern, oder vertauschen wollten, oder bey eintrettenden Mißbrauch desselben ipso facto aufhören. 2. Ist bereits gnädigst verordnet worden, daß die Jagden nur an Adeliche, und Honoratioren, als Collegial = Vorstände, Räthe, Jurisdiktionsbeamte, Forstmeister, Adeliche Gutsbesitzer verstiftet werden sollen. Doch wollen Wir auch Unsere Förster bey der Pacht zugelassen haben. Dagegen sollen diejenige Güter = Besitzer, mit welchen Jagd = Differenzien obwalten, ausgeschlossen seyn. 3. Bey der Verstiftung solle das Minimum der 10jährige Durchschnitt als Maaßstab angenommen, und dabey allzeit getrachtet werden, daß nicht nur Unsere Jäger beybehalten, sondern auch nebst Bezahlung der Schußgelder die Geld = und Natural = Gehalte derselben ganz, oder, wenn es zugleich Förster sind, nach Verhältniß des Nebendienstes übernommen werden. 4. Die Jagden sollen nicht in zu kleine, oder auch nicht in zu große Distrikte vertheilt, und verpachtet werden. 5. Der Pachtschilling soll allzeit auf ein Jahr zum voraus bezahlt werden, widrigenfalls die Stift eo ipso aufgehoben seyn sollte. 6. Das geschossene Wild soll an Inn- und Ausländer, an wen dem Pachter beliebt, verkauft werden dürfen, und die von der Landes = Direktion angetragene lästige Bedingung, daß das Wildpret nur an Inländer, und so viel die Jagdrevieren in der Gegend von Amberg betrift, nur an die Einwohner dieser Stadt verkauft werden, kann keineswegs statt haren. 7. Die Jagden sollen Jagdordnungsmäßig und nach Weidmanns Gebrauch behandelt, doch soll auch das Wild nicht zum Nachtheil der Unterthanen übermäßig gehegt werden. 8. Der Pachter soll nichts der Revier schädliches zulassen, noch präjudicirliche Eingriffe gestatten, so wie auch diese während der Stiftzeit vorgegangene den landesherrlichen Rechten nicht präjudiciren sollen. Auch sollen

der=

dergleichen Eingriffe sogleich bey der Landes-Direktion angezeigt werden, damit dagegen die nöthige Verfügung getroffen, und die Pächter gehörig vertretten werden können. 9. Den Churfürstl. Förstern soll ferner unbenommen bleiben, die Waldungen mit Ober- und Untergewehr zu begehen. 10. Kein Pächter soll befugt seyn solche Jagden ganz oder zum Theil auf Afterpacht zu verleihen, oder in Gesellschaft mehrerer eine Revier in Pacht zu nehmen. 11. Soll jeder Pachter wegen dieser Pacht eine annehmbare Caution leisten, oder stellen. 12. Jeder Pachter soll, und darf sich den in jedem Distrikt herkommlichen Jagdscharwerken auf Art und Weise, wie sie Herkommens ist, bedienen. 13. Obschon bey Jagden der Weg der Versteigerung nicht allerdings räthlich ist, so ist doch cæteris paribus auf das höhere Anboth Rücksicht zu nehmen. 14. Sollen auch alle diejenige Jagden, welche bisher in partem Salario ohne, oder mit einem mindern Jagd-Recompens genossen worden, zur Verpachtung ebenfalls gezogen, die Beamten, und Förster aber nach ihrer letzten Dienstfaßion aus den eingehenden Pachtgeldern, und weiter nicht entschädiget werden. Und 15. Sollen die verpachteten Jagden nicht von einer Landes-Direktions-Commission, sondern blos von den Forstmeistern und auf Kösten der Pächter eingewiesen werden. Unsere oberpfälzische Landes-Direktion hat sich also hiernach zu achten, und das weitere gehörig zu verfügen. München den 6ten August 1799.

Nro. LI.

Von den Haupt-Pflegen und Pflegs-Commissarien.

Unsere General-Landes-Direktion hat in Obacht zu nehmen, daß in dem künftig-jährigen Staatskalender alle sogenannten Hauptpfleger und Hauptpflegerinnen weggelassen, auch jenen bisherigen Pflegs-Commissarien, welche den Blutbann ausüben, nach der Verordnung Unsers höchstsel. Regierungs-Vorfahrers vom 4ten Jänner 1797. §. 10*), der Titel: als Landrichter, gegeben werde; Welch gleiches auch unterm heutigen der oberpfälzischen Landes-Direktion wegen den Aemtern in dem Herzogthum der obern Pfalz eröfnet worden ist. München den 6ten August 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1799. pag. 10.

Nro. LII.

Die Veräußerung der Churfürstl. Realitäten.

Nachdem Wir zu der von Unserm Höchstseligen Regierungs-Vorfahrer beschlossenen Veräußerung der gesammten Hauptpflegs-Realitäten, dann auch einzelner Grundstücke, und nichts fruchtenden Mayerschaften, besonders theuer zu erhaltender Gebäude, bisher von der Kammer mit großen Kösten selbst administrirter Schwaigen, und kleinerer einschichtiger Waldungen, wo die zur Obsicht nöthige Ausgaben den Nutzen übersteigen, auf Eigenthum und Erbrecht sub dato Mannheim den 31ten Dezember 1798, und Unser Durchl. Herr Schwager Herzog Wilhelm in Baiern Liebden sub dato Landshut den 24ten Dezember 1798 den ganz beyfälligen agnatischen Consens gegeben haben. So bleibt Unserer General-Landes-Direktion auf ihren unterthänigsten Anfrags-Bericht vom 19ten July hiemit unverhalten, daß sie denen ausfertigenden Eigenthums- oder Erbsbriefen die Formalia: „in Folge des schon von Unserm Hochsel. Regierungs-Vorfahrer gefaßten, und schon damals mit Unserm und Unsers Durchl. Herrn „Schwagers Herzog Wilhelm in Baiern agnatischen Consensen vom 31ten Dezember und 24ten Dezember 1798 begleiteten Entschlußes zum Behuf des allgemeinen Beßtens verkaufen ꝛc. inseriren solle. München den 6ten August 1799.

Nro. LIII.

Von Siegelung der Spielkarten.

Unter Rückschluße der mit einem Berichte der ehemaligen Hofkammer vom 9ten April d. J. eingesendeten Produkten in Betreff des Karten-Siegels*) eröfnen Wir hiemit Unsere gnädigste Gesinnung, daß Wir nicht glauben, daß eben der Fehler in der Manipulation, wobey die neue vorgeschlagene nicht minder

*) Vid. sequent. N. 102.

der viele Bedenklichkeiten, und Beschwerlichkeiten, als die bisherige haben würde, sondern hauptsächlich darinn liege, daß wegen dem bisherigen schädlichen Beyspiele des Hofes sich so viele Leute von Distinction ebenfalls ungesiegelter Karten zu bedienen, und der dießfalls bestehenden Verordnungen nicht zu achten sich ungescheut angemaßt haben.

Wir haben daher allererst beschlossen, und auch unterm heutigen Unserm Obersthofmeisteramt eröfnet, daß für Unsere höchste Person, und Familie allezeit nur gesiegelte Karten vorgelegt, und sich an Unserm Hofe Niemand unterstehen solle, mit ungesiegelten Karten zu spielen. — Dagegen aber sollen auch in der Stadt und auf dem Lande ohne der allermindesten Rücksicht auf Stand oder Würde die bestehende Verordnung auf das schärfeste wieder gehandhabt, und zu diesem Ende allenfalls noch neuerdings wiederholt werden. Ehe jedoch diese Wiederholung geschieht, verlangen Wir noch ein schleuniges Gutachten, ob dieser offenbare Luxus-Artikel nicht noch mit einem viel höhern Impost, als bisher belegt, und auf welche Rente sodann bey genauer Befolgung der Mandaten, und wenn das durch die bisherige Hofbefreyung eingeführt widrige Beyspiel, und die desto leichter veranlaßte Gefährden gehoben werden, gebracht werden könnte. Auf den in der Anlage supplicirenden Briefträger Kaspar Dietl mag nach Gestalt seiner Verdienste in anderweg reflectirt werden. München den 9ten Aug. 1799.

Nro. LIV.

Von der Herstellung des Lehen-Catasters.

Entbieten allen, und jeden Unsern Ritter- und Beutellehen-Vasallen, die von Uns, und Unsern Landen zu Baiern einige Ritter- oder Beutellehen besitzen, Unsere Gnade und Gruß zuvor, und geben selben mittels gegenwärtigen Generalpatents zu vernehmen. Obschon bereits unter der Regierung Unsers Durchläuchtigsten Herrn Vetters und Churfürsten Maximilian Joseph Höchstsel. Angedenkens die Nothwendigkeit eines über alle von Höchstdenenselben zu Ritterlehen rührende Güter herzustellenden Catasters eingesehen, und daher mittels eigends gedruckten Patents vom 19ten Brachmonats 1776 allen Besitzern Churfürstl. Ritterlehen ernstlich anbefohlen worden, daß selbe nach den damals beygelegten Observationspunkten, eine getreue, schriftliche und gefertigte Anzeige sowohl über das Hauptgut, und dessen Pertinential-Stücke, als auch über das jährliche Erträgniß zu Unsern Obersten-Lehenhof einsenden sollen, so ist doch diese höchste Verordnung größtentheils unbefolgt geblieben, und hiedurch auch die Herstellung eines vollständigen Lehen-Catasters noch gehindert worden. Da Wir jedoch dieses Geschäft nicht mehr länger verschoben, sondern jetzt um so mehr in Ordnung und Richtigkeit gebracht wissen wollen, als es bey dermaliger Entrichtung des Hauptlehenfalls, worüber Wir bereits Unsere besondere General-Verordnung erlassen haben, die Pflicht eines jeden Vasallen für sich selbst schon mit sich bringt, die besitzenden Lehen nach ihren Theilen, und ihren wahren Werth getreulich anzugeben, so ist Unser gnädigster Lehenherrlicher Wille, daß diese Angaben von allen Ritter- und Beutellehen auf nachstehende Art verfaßt, und in ein förmliches Lehen-Catasler zusammengetragen werden sollen.

Soviel daher die Ritterlehen insbesondere betrift, so erneuern Wir hiemit nicht bloß den höchsten Auftrag vom Jahre 1776, sondern Wir wollen auch hiemit ein neues Formular, nach welchem die Lehenbeschreibung hergestellt werden solle, mit dem Anhang beylegen, daß solche innerhalb einer Zeitfrist von 4 Monaten von jedem Ritterlehen-Vasallen mit seiner Unterschrift um so gewisser einzusenden ist, als in dessen Ermanglung Unser Oberster-Lehenhof, oder allenfalls die geeignete Lehenbehörde bevollmächtiget ist, ohne weiterer Anfrage sogleich einen Commissär abzuordnen, und diese Beschreibung im Orte selbst auf des Vasallen Kösten vorzunehmen.

Wir versehen Uns aber der lehenpflichtmäßigen Befolgung, und der getreuen, und verläßigen Angabe aller Lehenstücke, und Gutsnutzungen ohne mindester Verheimlichung, und wollen zugleich die ernstliche Gewarnung beysetzen,

daß

daß Wir die eingelaufenen Beschreibungen genau werden prüfen lassen, und daß, wenn hiebey ein Mangel, oder ein gegründeter merklicher Verdacht von unrichtiger, oder ungetreuer Unsern lehenherrlichen Gerechtsamen nachtheiligen Faßionirung sich entdecken sollte, Unser Oberster-Lehenhof, oder die allenfalls geeignete Lehenbehörde hiemit auch auf diesen Fall beauftragt ist, eine Commission abzuordnen, durch selbe die ganze Beschreibung revidiren, sich die Rechnungen Saal-Amts- und andere Bücher, und einschlägige Papiere, oder Akten vorlegen zu lassen, hiedurch die ächte Beschaffenheit des Ritterlehens, jedoch mit Beseitigung aller unnützen Weitwendigkeiten, und unbilliger Foderungen herzustellen, und hierüber die berichtliche Anzeige zu machen, wornach Wir bey Befund einer Verheimlichung von Grundstücken, Gerechtsamen oder Erträgnissen mit Verfällung in die Commissions-Kösten, und andern bemessenen Strafen, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit der Caducitaet verfahren würden.

Zumalen es hiebey auch bloß Unsere Absicht ist, ein vollständiges, und verläßiges Lehen-Cataster herstellen zu lassen, ohne jemand an seinen Rechten zu bekränken, so werden auch Unsere Ritterlehen-Vasallen selbst einsehen, daß bey einem solchen Werke weder Ausnahmen, noch Zögerungen statt finden können.

Gleichwie sich aber diese höchste Absicht nicht bloß auf die Ritterlehen, sondern auch auf die Beutellehen erstreckt, so haben Wir Unsern Obersten-Lehenhof, und den geeigneten Lehenbehörden auftragen lassen, auch darüber ein separirtes Lehen-Cataster herzustellen, zu welchem Ende jeder Beutellehen-Unterthan bey Entrichtung des dermaligen Hauptfalls, die Inventarien, Uebernahms- und andere Hausbriefe, und allenfallsige Schätzungen zu produciren, und sowohl die Bestandtheile, als auch den wahren Werth der Lehen getreulich anzuzeigen hat.

Die größern, und mehr beträchtlichen Beutellehen aber haben die Churfürstl. Lehenbehörden von den geringern zu unterscheiden, und über erstere gleichfalls eine nähere Beschreibung von der Jurisdiktions-Obrigkeit, worinn selbe gelegen, entweder mit Zugrundlegung, und Vergleichung der Inventarien, und andern Behelfe, oder auch nöthigen Falls in loco auf Unsere seiner Zeit anzuzeigende, jedoch eingezogendste Unköften in Zeit von 6 Monaten herstellen zu lassen, und in jenen Fällen, wo nach Unserm General-Patent über die Entrichtung des Hauptlehenfalls das Beutellehen ordentlich zu schätzen, solle auch mit der vorzunehmenden Schätzung zugleich die Beschreibung so, wie auch im Gegentheil mit jeder gerichtlich in loco vorgenommen werdenden Beschreibung auch zugleich die Schätzung verbunden werden.

Diese Unsere höchste Verordnung ist eben so wie Unser General-Patent über die Entrichtung des Hauptlehenfalls jeden Orts von den gehörigen Jurisdiktions-Obrigkeiten zu verkünden, den Intelligenz- und Zeitungsblättern einzuverleiben, den Lehenleuten außer Landes aber durch Unsern Obersten-Lehenhof, oder andere einschlägige Lehenbehörden zu übersenden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 14ten August 1799.

Formular nach welchem die Ritterlehen zu beschreiben sind.

1. Sind die Schloß- und Oekonomie-Gebäude, Amtswohnungen, Jäger- Gerichtsdiener- so andere derley Häuser, dann deren dermalige Beschaffenheit getreulich anzuzeigen.

2. Die hiebey befindlichen Gärten, deren Größe und Eigenschaft.

3. Ist von den Pertinentialien, Bau- oder Sedlhof eine umständige die Quantität und Qualität aller vorhandenen Grundstücke anzeigende Beschreibung zu verfassen, und beyzusetzen, ob selber auf Gerechtigkeit mit oder ohne höchstlehenherrlichen Consens verliehen, oder verpachtet ist, oder mit eigenem Rücken besessen wird, und was derselbe in jedem Falle jährlich ertrage.

4. Sind alle sonderbare, und noch weiters zum- oder nebst dem Sedlhofe von dem Rittervasallen selbst benutzte ganze Güter, oder einzelne Grundstücke mit Quantität und Qualität, dann Erträgniß anzuzeigen, und auf gleiche Art beyzumerken, wenn deren einige dermal nicht selbst benützt werden.

5. Hier sind die Zehenden, so deren vorhanden, zu beschreiben, und zu bemerken, ob solche schon selbst gefängt werden, oder in Geld, oder Körndl verstiftet, oder ob selbe auf Gerechtigkeit, und auf welche, dann mit oder ohne höchstlehenherrlichen Consens verliehen sind. Rücksichtlich der selbst gefängten, oder verstifteten Zehenden ist ein neun- und bey den auf Gerechtigkeit verliehenen ein 10jähriger Rechnungs-Extract beyzulegen.

6. Kommen die Pertinentialweyher oder Fischwässer deren Größe nach, nebst der Gattung der darinnen anzutreffenden Fische, und deren Erträgniß zu faßioniren, nicht minder

7. Alle große, kleine Gehölze, und Waldungen, nach dem dermaligen Bestand, uud mit den etwa darauf haftenden Abgabsbürden, dann was gegenwärtig über solche noch an Bau- oder Scheiterholz, Forstordnungsmäßig jährlich gefället werden möge.

8. Sollte ein Pertinentialbräuhaus vorhanden seyn, so ist dessen Erträgniß mit 10jährigen legalen Extrakten anzuzeigen.

9. Gleiche Beschaffenheit hätte es mit einem Pertinential-Ziegelstadel.

10. Muß faßioniret werden, ob Unterthenen vorhanden seyen, in wie vielen solche sowohl nach den Corporibus, als nach dem Hoffuße bestehen, welche Gerechtigkeit hierauf dieselbe genießen, und was sie jährlich an Zinsen, Stiften, Kucheldiensten, so andern derley Abgaben, und Scharwerken zu leisten haben; welche Getreiddienste jährlich zu liefern ihnen obliege, was dieser Dienst im mitteren Anschlag betrage, und endlich was die Laudemien davon nach einem verläßigen 10jährigen Rechnungs-Extract ausmachen.

11. Eben sowohl ist die auf diesen Ritterlehengut etwa auszuübende Jurisdiktion, und deren Beschaffenheit, sammt all ihren Wirkungen, so wie mit allen daraus fließenden Gefällen verläßig anzuzeigen, und der letztern halber ein getreuer 10jähriger Rechnungs-Extract beyzulegen.

12. Eine ähnliche Beschreibung sammt dem Nutzen ist von den zu genießenden Jagdgerechtsamen, ob nur niedere, oder auch höhere Jagden darunter begriffen, in welchen Waldungen, Sedlhöfs- und Unterthansgründen, oder auch in welch andern außer der Gränze des Ritterlehens entlegenen Distrikten die Jagdbarkeit, und nach welcher Art hergebracht sey, herzustellen.

13. All weitere hergebrachte Befugnisse, und Gerechtsame z. B. Erbämter, Kirchenschutz, Patronatsrechte, (weswegen auch die Kirchen, Pfarrhöfe, nnd Benefiziatenhäuser, und andere öffentliche Gebäude in der Beschreibung nicht zu umgehen sind) nicht minder die Absicht und Leitung über milde Stiftungen, müssen dießorts zuverläßig angezeigt werden.

14. Ebenfalls kommen alle übrige und sonderbare hievon nicht namentlich enthalene Gefälle, Renten und Nutzungen specifice und mit möglichster extraktiver Belegung anzuzeigen.

15. Sind umständig anzuzeigen, die allenfallsige Afterlehenschaften, die von der höchsten Lehenherrschaft zu Ritterlehen getragen, und den Unterthanen wiederum weiters von der Hand zu Beutellehen verliehen zu werden pflegen, mit Beylegung des letzten Herrnfalls-Protokoll mit den Namen der Unterthanen,

mit

mit der Quant- und Qualität dieser Afterlehengüter, oder Stücke deren eigentlichen Werth, nach welchen die Lehenschuldigkeit entrichtet wird, dann mit dem Haupt- oder Nebenfallserträgniß.

16. Wären bey ein und andern Ritterlehengut nicht alle vorbenannte Realitäten vorhanden, so ist seines Orts die behörige Vormerkung dießfalls zu machen, so wie auch dießorts alle unkultivirte Distrikte, Möser, und Weiden mit beyläufigen Anschlag der Tagwerke zu benamsen sind.

17. Muß auch pflichtmäßig angezeigt werden, ob, und was von dem Gut und dessen Pertinentien allenfalls abgängig sey; auch wann, wie, und wohin das Abgängige gekommen seye.

18. Was davon allenfalls streitig sey, wo der Streit anhängig, und und worauf der Ausgang des Streits beruhe?

19. Ist auch zu bermerken, ob bey dem Ritterlehengut eigenthümliche Güter, oder Grundstücke, so andere Realitäten vorhanden seyen, und in wem diese bestehen, ob sie von dem Lehen-Innhaber selbst, oder von andern als Eigenthum behauptet werden, dann ob man hiezu hinlängliche Documenta aufzuweisen vermöge.

20. Kommen auch am Ende mittels einer sonderbaren Anzeige alle nothwendigen Ausgaben zu entwerfen, auch die darauf haftenden Servitutes anzuzeigen.

Nro. LV.

Von der Aufhebung der Nachsteuer.

Wir haben Uns über den von Unserer General-Landes-Direktion wegen Aufhebung der Nachsteuer s. d. 5. August l. J. erstatteten Bericht Vortrag machen lassen, und beschlossen, daß dasjenige, was Wir in dieser Hinsicht den 26. July l. J. *) verordnet haben, von Unserer General-Landes-Direktion sogleich ausgeschrieben, und in Vollzug gebracht werde, indem Wir niemals einen Mißbrauch wegen einem andern sanctioniren werden. München den 16ten August 1799.

*) Vid. antec. N. 48.

Nro. LVI.

Die Bestimmung des Kanzley-Personals zu Amberg.

Wir haben auf den gehorsamst erstatteten Direktorial-Bericht gnädigst beschlossen, daß der Personal-Status in der Regierungs-Kanzley zu Amberg auf folgende Art bestimmt seyn solle. 1) Wollen Wir zu Sekretarien gnädigst ernennen: 1. Den Maximilian Joseph Stock. 2. Den Ildephons Merkl. 3. Den Simon Plank. 4. Den Simon Wiesinger, vormaligen Archivar. 5. Den Franz Xaver Stockmayer, zugleich Kirchen-Deputations-Sekretär. 6. Den Franz Xaver Sedelmayer, bey welch letztern jedoch die Zucht- und Arbeitshausverwaltung, sammt den Gehalt von 200 fl. wegfallt, und ein anderer für obige Verwaltung in Zeit 14 Tagen zu begutachten ist. 2) Wollen Wir als Expeditor, Taxator und Bothenmeister den Georg Michael Lautenschlager gnädigst bestättigen. 3) Zu Registratoren haben Wir gnädigst bestellt: a. den Samuel Wingärtner, b. den Jakob Winig, und c. den Moritz Soliva, bey welchem die 300 fl. ad Ærarium zurückfallen, die dessen Eheconsortinn wegen der nunmehro aufgehobenen Anwartschaft auf die Pflegen Thurndorf und Hollenberg seither gezogen hat. 4) Benennen Wir folgende Kanzlisten: 1. Den Balthasar Lederer. 2. Den Georg Jakob Lautenschlager. 3. Den Joseph Lobinhofer. 4. Den Peter Steinmetz. 5. Den Johann Michael Weber. 6. Den Joseph Wieselberger. 7. Den Friederich Schwarz. 8. Den Franz Georg Ritzer. 9. Den Johann Nepomuk Beutelhauser. 10. Den Franz Xaver Schweibart. 5) Als Kanzley-Diener haben Wir gnädigst bestättiget, den Joseph Schönebrucker.

6) Zu Kanzley-Bothen aber haben Wir gnädigst bestimmet: 1. Den Johann Baptist Kastner, und 2. den Primian Hittenkofer; dann endlich als Bothen über Land: 1. Den Georg Greber. 2. Den Christian Dallbetz, zugleich Lehenboth. 3. Johann Bomner, und 4. Tobias Seitz. 7) Rücksichtlich der austrettenden Kanzley-Personen verordnen Wir gnädigst, daß den 3 Sekretarien von Hözendorf, Garten und Koller, dann der Registrator Lueger wegen ihren treuen, und vieljährigen Diensten ein Belobungsschreiben ausgfertiget; dem Joseph Lueger aber besonders eröfnet werden solle, daß er, so weit es seine Gesundheits-Umstände zulassen, die Registratur solchergestalt zu frequentiren habe, damit unter seiner Leitung, die seit vielen Jahren zerstreute, und in viele hundert Akten bestehende Registratur doch einmal wieder eingerichtet, und der Nachtheil, welchen seither die Gerechtigkeit gelitten hat, gehoben werde. Damit er aber in den Stand käme, dieses nützliche und nothwendige Geschäft zu unternehmen, so werden ihm zur Hilfe mitgegeben, die in Pension gesetzten 3 Personen, nämlich der Johann Nikla Mayr, der Anton Tretscher und der Kajetan Payerer. 8) Der Barthlmä Teichlein, vormaliger Registrator, kann wegen seiner Tollheit in der angeordneten Verpflegung des Baders verbleiben; und von den Kanzlisten werden folgende in die Ruhe gesetzt: 1. Franz Anton Steinsdorf. 2. Johann Joseph Pauer, und 3. Thaddä Streicher. Wobey dem Franz Anton Steinsdorf wegen seinen vieljährigen und treuen Diensten ein Belobungsschreiben zu ertheilen ist. 9) Von der Kanzley wollen Wir entlassen: 1. Den Mathias von Minsterer. 2. Den Christoph Schaumlöfel. 10) Endlich wollen Wir die um Anstellungen bey der Kanzley supplicirenden Individuen, als den Karl von Sießler gewesenen Hofkammer-Sekretär, den Wilhelm von Vicenti, Regierungs-Advokaten, den vormaligen Hofkammer-Sekretär, Wingartner, den vormaligen Hofkammer-Kanzelisten Ehrensperger, und den Franz Gammerler abgewiesen; den bisherigen Praktikanten aber, Franz Winig, auf einsweilige Anstellung vertröstet haben.

Der Franz von Paula Grimnagel ist in Rücksicht der von seinem Vater treu geleisteten Dienste auf eine schickliche Versorgung zu begutachten. Schlüßlich befehlen Wir wiederholter, daß alle und jede in Unsern höchsten Diensten bestättigte oder aufgenommene Individuen sich bestreben sollen, mit gehörigem Fleiß, und mit schuldiger Redlichkeit Unsere höchste Gnade fortan zu verdienen, und alles nach ihren Kräften beyzutragen, was die strengste Verwaltung der Gerechtigkeit befördern kann. München den 20ten August 1799.

Nro. LVII.

Rang der geheimen Archivarien.

Wir genehmen das von Unserer G. Landes-Direktion unterm 15. July für derselben dermaligen Mitrath Titl. Lipowskii in Hinsicht der ihm zu übertragender Archiv-Separations-Commission*) erstattete unterthänigste Gutachten, und befehlen demnach, daß zu der von Uns bereits gnädigst anbefohlenen Archiv-Separation der angeordnete Zusammentritt Unserer gnädigst ernannten Commissarien, dann Unserer geheimen Archivarien, und Archivs-Registratoren, (welche letztere zugleich bey solchen Geschäften umwechslungsweise die Sekretärriengeschäfte zu besorgen haben) ehestens seinen Eintritt nehme. Damit aber solchenfalls wegen dem Range Unserer dermaligen gnädigst ernannten **vier geheimen Archivarien** unter sich einige Irrungen sich nicht ergeben: so haben Wir, obschon Wir unter denselben allen einigen Unterschied zu treffen ganz nicht gemeynt sind, doch hierunter auf die von Unsern Herrn Regierungs-Vorgänger, dann von Uns selbst gnädigst ertheilte Archivariats-Dekrete, und vorzüglich auf den aus der Natur des Gegenstandes fließenden Entscheidungs-Grund Rücksicht genommen, daß derjenige, welcher sich mit dem so müheseligen und Gesundheits-opfernden Geschäft der Untersuchung, Ordnung und Bewahrung Unserer, wie immer Namen habenden Urkunden, Akten und Papiere je längere Jahre durch beschäftigte, auch hierunter auf den Ordnungs-Rang den näheren Anspruch erworben habe. Aus welchen beyden zusammentrettenden Gründen Wir dann hiemit die Rangordnung

*) Vid. antec. N. 31.

nung dergestalten gnädigst bestimmen, daß Unser wirklicher Hofrath und geheimer Haus-Archivar v. Eckartshausen, sodann Unser wirkliche Rath, und geheimer Landes-Archivarius Titl. Sammet, dann Unser dermaliger zweyter geheimer Haus-Archivarius und Rath von Kirstner, dann Unser geheimer Staats-Archivarius v. Pallhausen nach einander und gegen die in solchen Geschäften nachfolgende den Rang zu behaupten haben. München den 21ten August 1799.

Nro. LVIII.

Die Eindienung der Kasten- und Zehendgetreider.

Unterrichtet, daß die Natural-Eindienung der Kasten- und Zehendgetreider einer Menge Unterschleifen und Gefährden unterworfen sey, daß gemeiniglich schon schlechtes Gut eingedient, in der Folge öfters schlecht bewahrt, nicht gehörig umgeschlagen, und behandelt werde, und deßwegen von dem weißen und schwarzen Wurme in Maaß und Preise immer gar sehr verliere, daß durch die passirliche Schwand ein grosser Theil wegfalle, daß bey Versendungen der Getreider an andere Aemter eine neue Schwand entstehe, daß nebenher auf Umschlag- und Maaßköften, Reinigung der Käften, Bau-Reparation, so andern jährlich beträchtliche Kosten erlaufen, und daß überhaupt Unser Ærarium hierdurch jährlich um viele tausend Gulden zu Schaden komme, daß zugleich die Unterthanen durch Plackereyen, und Zurücklassung des Uebrigbleibenden sehr zu leiden haben, und dabey durch das Eindienen Zeit versäumen, sich und Pferde verzehren müssen, und Schiff und Geschirr abschleppen, „ und daß zumal die entfernteren Unterthanen schon selbst oft gebethen haben, ihren Getreiddienst in Geld„anschlage leisten zu dürfen;“ Haben Wir gnädigst beschlossen, daß Unsere Kastenamts-Unterthanen und alle diejenige, die zu Unsern Kastenämtern einiges Getreid einzudienen haben, für das gegenwärtige laufende Jahr (indem Wir für fernere Zukunft nach Maas des Erfolges Unsere weitere Entschließung nachfolgen lassen) den Weitzen, das Korn, und die Gerste nicht in Körnern, sondern in Geldanschlag entrichten, den Haaber aber in denjenigen Gegenden, von welchen man ihn für den Hofstall, für das Gestütt zu Kohrnfeld, für die Salzschiffzüge, und für die Cavallerie verwenden kann, noch zur Zeit in natura eindienen sollen.

Zur Erleichterung der Zahlung für die Unterthanen wollen Wir die Geld-Entrichtung in 2 Termine abgetheilt, und, obgleich die Eindienungs-Zeit ordentlicher Weise früher wäre, zum ersten Termin für die eine Hälfte den 15ten November, und zum 2ten Termin für die 2te Hälfte den 15ten Dezember d. J. festgesetzt, sofort die laufenden Mittelpreise der einschlagenden Wochen zum Normal angenommen haben.

In Gegenden, wo Schrannen sind, werden die Preise mit den Zetteln der nächsten Schranne, sonst aber mit den Zeugnißen der Magistraten der nächsten Stadt, oder Markts belegt.

Gegen diejenigen, die mit der Gelderlage nicht zuhalten, ist in soferne sie nicht zum Nachlaß qualificirt sind, mit Ausdreschung des Getreides pro quantitate des Dienstes zu verfahren.

Zu den Beamten versehen Wir Uns, das sie diese für das Ærarium, wie für das Beste der Unterthanen beschlossene Maasregel den Unterthanen auf keine Weise erschweren, oder es von den Untergebenen gestatten, sondern vielmehr diese Wohlthat den Unterthanen begreiflich machen werden. Es ist auch bey erscheinenden Verdacht gegen einen Beamten sogleich ein Land-Commissär abzuordnen, der Sache auf den Grund zu sehen, und Uns die Anzeige zu machen. Damit aber die Beamten und Diener in den ihnen angewiesenen Naturalien nicht verkürzt werden, so wird ihnen die Natural-Besoldung in eben dem Preise, in welchem sie von den Unterthanen bezahlt worden, in Aufrechnung passiret.

Sollte in einigen Orten der Fall eintretten, daß die Unterthanen mit Saamgetreid unterstützt werden müßten, so ist ihnen eher ein verhältnißmäßiges Geldvorlehen zu machen, mit welchem sie beßers Saamgetreid erkaufen können, als sie sonst von den Kästen erhielten.

Die Bräuhäuser, welche ohnehin das Getreid ungerne von Unsern Kästen übernahmen, haben sich künftig ganz allein durch den Ankauf zu versorgen, und so auch das Militär-Proviantwesen. Diese Unsere gnädigste Verordnung ist nun den sämmtlichen Kastenämtern, so wie den Dienst-Unterthanen schleunigst bekannt zu machen, und nachdrücklich zu trachten, daß Unsere höchste Willensmeynung in genauen Vollzug gebracht werde.

Uebrigens sind auch die Beamten anzuweisen, daß sie beym Schluße des Jahres eine summarische Anzeige über den von jeder Getreidsorte nach dem beyzusetzenden Preise eingegangenen Geldbetrag einschicken, welche sodann in ein Hauptlibell zu bringen, und dieses an Uns gehorsamst einzusenden ist. München den 22ten August 1799.

Nro. LIX.

Von der Aufhebung der Nachsteuer gegen inländisch-Hofmärkische Unterthanen.

Liebe G. Vermög gnädigsten Rescripts vom 26. July abhin*) soll die Nachsteuer, welche von Unsern Gerichtsbeamten bisher von solchem Vermögen genommen worden, das aus einem Unserer Gerichter in eine Stadt, einen Markt oder eine Hofmarkt Baiern, oder des Herzogthums Neuburg sich zieht, gänzlich aufgehoben seyn, und zwar ohne Unterschied, ob diese Nachsteuer schon alten Herkommens, oder als sogenannte Retorsion erst seit Anno 1786 eingeführt sey; Wornach ihr euch also zu achten habt. München den 24ten August 1799.

*) Vid. antec. N. 48.

Nro. LX.

Die Besetzung der Forstmeisterstellen.

Auf den von Unserer General-Landes-Direktion wegen Besetzung der Forstereyen überhaupt, und der Forstmeisterey zu Aichach besonders unterm 3ten dieses erstatteten Anfrags-Bericht wollen Wir die wegen Bestellung der Forstdienste erlassene Verordnungen dahin erläurert haben, daß diese Bedienstungen bey welchen nach der Natur des Geschäfts die theoretisch- und praktischen Kenntniße nothwendig gleich groß seyn müssen, nur solchen Subjekten verliehen, und vertraut werden sollen, die nicht nur die Forstwissenschaft ordentlich erlernet haben, sondern von der Pique auf in dem Forstwesen ordentliche Praxis genommen haben, ohne daß jedoch nöthig ist, daß ein solches Subjekt als Förster wirklich angestellt sey. Ehe Wir Uns aber wegen der erledigten Forstmeisterey Aichach nähers entschließen, gewärtigen Wir von ersagter General-Landes-Direktion ein standhaftes Gutachten, ob es nicht räthlich, und nützlicher sey, die dermal bestehende übermäßige, Unserm höchsten Ærario so lästige Zahl der Forstmeister nach und nach zu vermindern, und statt der eingehenden künftighin nur Oberförster, welche jedoch den bestehen bleibenden Forstmeistereyen nach schicklichkeit der Lokalität und gemessener Eintheilung untergeordnet seyn müßten, anzustellen? sodann wie viel Forstmeistereyen hinkünftig in Baiern und dem Herzogthum Neuburg? auch welche allenfalls eigentlich beyzubehalten, und respect. festzusetzen, erforderlich seyn möchten: indem Wir nicht in der Ordnung finden, daß die Forst-Commissarien zu gleicher Zeit Inspektoren und Referenten bey der General-Landes-Direktion sind, und es weit schicklicher ist, die Oberaufsicht einigen wenigen Forstmeistern auf Verantwortlichkeit nach den bestehenden Forstgesetzen zu übergeben; dabey haben Wir nicht die Absicht, etwas an dem eingeführten Forst-Systeme zu ändern, sondern nur das Auffallend Glänzende und Lärmende der bisherigen vielen Forstmeister abzustellen. Bis zu Einlangung dieses Gutachtens hat inzwischen die General-Landes-Direktion solche Verfügung wegen dem Forstamt Aichach (allenfalls durch Uebertragung der Aufsicht über die dahin gehörige Förster) einer nächstgelegenen Forstmeisterey zu treffen, damit wegen Ordnungsmäßiger Behandlung der Förster, und deren Kultur nichts gebreche. München den 30ten August 1799.

Nro.

Nro. LXI.

Von der Verpflichtung des Jagd- und Forst-Personals.

Bey der von Unserer General-Landes-Direktion unterm 17ten July berichtlich erläuterten Beschaffenheit wollen Wir gnädigst, daß künftig die Forst-Beamte und Diener bey der General-Landes-Direktion, das Jagd-Personal, welches keine Forst-Bedienstung zugleich hat, bey dem Churfürstl. Oberstjägermeisteramt, dasjenige Personal aber, welches Forst- und Jagd-Bedienstung zugleich hat, bey der General-Landes-Direktion allein, welcher das Oberstjägermeisteramt selbst untergeordnet ist, verpflichtet werden solle, indeme eine Zweifache Verpflichtung ganz unnöthig, und unschicklich ist. Wornach sich also Unsere General-Landes-Direktion zu achten, und das Oberstjägermeisteramt zu künftiger genauen Beobachtung anzuweisen hat. München den 3ten September 1799.

Nro. LXII.

Die Musik-Intendance ist in Regie- und Oekonomie-Sachen der General-Landes-Direktion untergeordnet.

Da nach der Unserer General-Landes-Direktion ertheilten Instruktion §. 6. *) bey der dritten Deputation derselben die Oberaufsicht in allen Oekonomie- und Regiesachen Unserer Hofämter übertragen ist, so sehen Wir nicht ein, auf welche Art Unsere Hofmusique-Intendance sich durch den ihr in der Pensionssach der Wittwe Hirschvogel zugegangenen beleidigenden Befehl beschwert finden könne; Wir erwarten vielmehr dieselbe werde in dergleichen Fällen zu Erhaltung der von Uns beabsichteten guten Ordnung der Geschäfte von ihrer Seite gleichfalls mitwirken, und also den von Unserer General-Landes-Direktion vorschriftsmäßig erhaltenen Befehl, gleich, als wenn er von Uns unmittelbar selbst ergangen wäre, Folge leisten; welches der Hofmusique-Intendance mit Zurückgabe des beygefügten Original-Befehls zu eröfnen ist. München den 3ten September 1799.

*) Vid. antec. N. 15.

Nro. LXIII.

Die aufgehobene Umgelds-Befreyung der Churfürstl. Diener im Herzogthum Neuburg.

Was Wir unter dem heutigen an Unser Landschafts-Commissariat in Neuburg (die aufgehobene Umgelds-Befreyung Unserer Diener im Herzogthum Neuburg betreffend) erlassen haben, schließen Wir Unserer G. L. Direktion hiemit abschriftlich an. München den 3ten September 1799.

Indem Wir Uns über den von dem Neuburgischen Landschafts-Commissariat wegen der Umgeld-Freyheit des Neuburgischen Kanzley-Personals so andern unterm 17ten d. M. erstatteten Bericht umständlichen Vortrag haben machen lassen,*) ist Uns sehr aufgefallen, daß das Landschafts-Commissariat während es für das Kanzley-Personal die dringendste Fürbitte einlegte, am Schluße des Berichts sich verwahrte, daß diese Bewilligung ja nur provisorisch und bis zum Landtag geschehen möchte. Ohne Uns in diese Widersprüche der Handlungen, und Sätze einzulassen, haben Wir blos in Betracht gezogen, daß die dermalige Zeit- und Kassa-Umstände die strengste Staatswirthschaft erfodern, daß Unsere Staatsdiener durch die angewiesene Gehälter bereits zureichend besoldet sind, daß es ganz allein von Uns abhängt dieser Gehälter, so wie die Emolumenten zu bestimmen, und zu bewilligen, daß es Uns ziemt, die grossen, und in den eingesendeten Akten nicht einmal berührten Mißbräuche, welche bey der Umgelds-Freyheit obwalten, abzustellen, und zu entfernen, und das Kanzley-Personal nach den aufgeklärten Umständen vorhin gar kein Umgeldfreyheit zu genießen hatte. Und deßwegen haben Wir gnädigst beschlossen, daß die Umgeld-Freyheit nicht nur von dem gesammten Kanzley-Personal, sondern auch von dem ohnehin besser, als bey den übrigen Regierungen besoldeten Räthen und Vorständen und den Wittwen derselben, und auch von allen Unseren Beamten gänzlich cessiren solle. Eben so wollen Wir die einigen geistlichen Communitäten als Seminarium ꝛc. aus Gnaden zugestandene Umgelds-Freyheit aufgehoben haben, was

*) Vid. sequent. N. 71.

6) Zu Kanzley-Bothen aber haben Wir gnädigst bestimmet: 1. Den Johann Baptist Kastner, und 2. den Primian Hittenkofer; dann endlich als Bothen über Land: 1. Den Georg Greber. 2. Den Christian Dallbetz, zugleich Lehenboth. 3. Johann Bomner, und 4. Tobias Seitz. 7) Rücksichtlich der austrettenden Kanzley-Personen verordnen Wir gnädigst, daß den 3 Sekretarien von Hözendorf, Garten und Koller, dann der Registrator Lueger wegen ihren treuen, und vieljährigen Diensten ein Belobungsschreiben ausgfertiget; dem Joseph Lueger aber besonders eröfnet werden solle, daß er, so weit es seine Gesundheits-Umstände zulassen, die Registratur solchergestalt zu frequentiren habe, damit unter seiner Leitung, die seit vielen Jahren zerstreute, und in viele hundert Akten bestehende Registratur doch einmal wieder eingerichtet, und der Nachtheil, welchen seither die Gerechtigkeit gelitten hat, gehoben werde. Damit er aber in den Stand käme, dieses nützliche und nothwendige Geschäft zu unternehmen, so werden ihm zur Hilfe mitgegeben, die in Pension gesetzten 3 Personen, nämlich der Johann Nikla Mayr, der Anton Tretscher und der Kajetan Payerer. 8) Der Barthlmä Teichlein, vormaliger Registrator, kann wegen seiner Tollheit in der angeordneten Verpflegung des Baders verbleiben; und von den Kanzlisten werden folgende in die Ruhe gesetzt: 1. Franz Anton Steinsdorf. 2. Johann Joseph Pauer, und 3. Thaddä Streicher. Wobey dem Franz Anton Steinsdorf wegen seinen vieljährigen und treuen Diensten ein Belobungsschreiben zu ertheilen ist. 9) Von der Kanzley wollen Wir entlassen: 1. Den Mathias von Minsterer. 2. Den Christoph Schaumlöfel. 10) Endlich wollen Wir die um Anstellungen bey der Kanzley supplicirenden Individuen, als den Karl von Sießler gewesenen Hofkammer-Sekretär, den Wilhelm von Vicenti, Regierungs-Advokaten, den vormaligen Hofkammer-Sekretär, Wingartner, den vormaligen Hofkammer-Kanzelisten Ehrensperger, und den Franz Sammerler abgewiesen; den bisherigen Praktikanten aber, Franz Winig, auf einsweilige Anstellung vertröstet haben.

Der Franz von Paula Grimnagel ist in Rücksicht der von seinem Vater treu geleisteten Dienste auf eine schickliche Versorgung zu begutachten. Schlüßlich befehlen Wir wiederholter, daß alle und jede in Unsern höchsten Diensten bestättigte oder aufgenommene Individuen sich bestreben sollen, mit gehörigem Fleiß, und mit schuldiger Redlichkeit Unsere höchste Gnade fortan zu verdienen, und alles nach ihren Kräften beyzutragen, was die strengste Verwaltung der Gerechtigkeit befördern kann. München den 20ten August 1799.

Nro. LVII.

Rang der geheimen Archivarien.

Wir genehmen das von Unserer G. Landes-Direktion unterm 15. July für derselben dermaligen Mitrath Titl. Lipowskii in Hinsicht der ihm zu übertragender Archiv-Separations-Commission*) erstattete unterthänigste Gutachten, und befehlen demnach, daß zu der von Uns bereits gnädigst anbefohlenen Archiv-Separation der angeordnete Zusammentritt Unserer gnädigst ernannten Commissarien, dann Unserer geheimen Archivarien, und Archivs-Registratoren, (welche letztere zugleich bey solchen Geschäften umwechslungsweise die Sekretärriengeschäfte zu besorgen haben) ehestens seinen Eintritt nehme. Damit aber solchenfalls wegen dem Range Unserer dermaligen gnädigst ernannten vier geheimen Archivarien unter sich einige Irrungen sich nicht ergeben: so haben Wir, obschon Wir unter denselben allen einigen Unterschied zu treffen ganz nicht gemeynt sind, doch hierunter auf die von Unsern Herrn Regierungs-Vorgänger, dann von Uns selbst gnädigst ertheilte Archivariats-Dekrete, und vorzüglich auf den aus der Natur des Gegenstandes fließenden Entscheidungs-Grund Rücksicht genommen, daß derjenige, welcher sich mit dem so müheseligen und Gesundheits-opfernden Geschäft der Untersuchung, Ordnung und Bewahrung Unserer, wie immer Namen habenden Urkunden, Akten und Papiere je längere Jahre durch beschäftigte, auch hierunter auf den Ordnungs-Rang den näheren Anspruch erworben habe. Aus welchen beyden zusammentrettenden Gründen Wir dann hiemit die Rangordnung

*) Vid. antec. N. 31.

nung dergestalten gnädigst bestimmen, daß Unser wirklicher Hofrath und geheimer Haus-Archivar v. Eckartshausen, sodann Unser wirkliche Rath, und geheimer Landes-Archivarius Titl. Sammet, dann Unser dermaliger zweyter geheimer Haus-Archivarius und Rath von Kirstner, dann Unser geheimer Staats-Archivarius v. Pallhausen nach einander und gegen die in solchen Geschäften nachfolgende den Rang zu behaupten haben. München den 21ten August 1799.

Nro. LVIII.

Die Eindienung der Kasten- und Zehendgetreider.

Unterrichtet, daß die Natural-Eindienung der Kasten- und Zehendgetreider einer Menge Unterschleifen und Gefährden unterworfen sey, daß gemeiniglich schon schlechtes Gut eingedient, in der Folge öfters schlecht bewahrt, nicht gehörig umgeschlagen, und behandelt werde, und deßwegen von dem weißen und schwarzen Wurme in Maaß und Preise immer gar sehr verliere, daß durch die passirliche Schwand ein grosser Theil wegfalle, daß bey Versendungen der Getreider an andere Aemter eine neue Schwand entstehe, daß nebenher auf Umschlag- und Maaßköften, Reinigung der Kästen, Bau-Reparation, so andern jährlich beträchtliche Kosten erlaufen, und daß überhaupt Unser Ærarium hierdurch jährlich um viele tausend Gulden zu Schaden komme, daß zugleich die Unterthanen durch Plackereyen, und Zurücklassung des Uebrigbleibenden sehr zu leiden haben, und dabey durch das Eindienen Zeit versäumen, sich und Pferde verzehren müssen, und Schiff und Geschirr abschleppen, „ und daß zumal die entfernteren Unterthanen schon selbst oft gebethen haben, ihren Getreiddienst in Geldanschlage leisten zu dürfen;“ Haben Wir gnädigst beschlossen, daß Unsere Kastenamts-Unterthanen und alle diejenige, die zu Unsern Kastenämtern einiges Getreid einzudienen haben, für das gegenwärtige laufende Jahr (indem Wir für fernere Zukunft nach Maas des Erfolges Unsere weitere Entschließung nachfolgen lassen) den Weitzen, das Korn, und die Gerste nicht in Körnern, sondern in Geldanschlag entrichten, den Haaber aber in denjenigen Gegenden, von welchen man ihn für den Hofstall, für das Gestütt zu Kohrnfeld, für die Salzschiffzüge, und für die Cavallerie verwenden kann, noch zur Zeit in natura eindienen sollen.

Zur Erleichterung der Zahlung für die Unterthanen wollen Wir die Geld-Entrichtung in 2 Termine abgetheilt, und, obgleich die Eindienungs-Zeit ordentlicher Weise früher wäre, zum ersten Termin für die eine Hälfte den 15ten November, und zum 2ten Termin für die 2te Hälfte den 15ten Dezember d. J. festgesetzt, sofort die laufenden Mittelpreise der einschlagenden Wochen zum Normal angenommen haben.

In Gegenden, wo Schrannen sind, werden die Preise mit den Zetteln der nächsten Schranne, sonst aber mit den Zeugnißen der Magistraten der nächsten Stadt, oder Markts belegt.

Gegen diejenigen, die mit der Gelderlage nicht zuhalten, ist in soferne sie nicht zum Nachlaß qualificirt sind, mit Ausdreschung des Getreides pro quantitate des Dienstes zu verfahren.

Zu den Beamten versehen Wir Uns, das sie diese für das Ærarium, wie für das Beste der Unterthanen beschlossene Maasregel den Unterthanen auf keine Weise erschweren, oder es von den Untergebenen gestatten, sondern vielmehr diese Wohlthat den Unterthanen begreiflich machen werden. Es ist auch bey erscheinenden Verdacht gegen einen Beamten sogleich ein Land-Commissär abzuordnen, der Sache auf den Grund zu sehen, und Uns die Anzeige zu machen. Damit aber die Beamten und Diener in den ihnen angewiesenen Naturalien nicht verkürzt werden, so wird ihnen die Natural-Besoldung in eben dem Preise, in welchem sie von den Unterthanen bezahlt worden, in Aufrechnung passiret.

Sollte in einigen Orten der Fall eintretten, daß die Unterthanen mit Saamgetreid unterstützt werden müßten, so ist ihnen eher ein verhältnißmäßiges Geldvorlehen zu machen, mit welchem sie beßers Saamgetreid erkaufen können, als sie sonst von den Kästen erhielten.

Die Bräuhäuser, welche ohnehin das Getreid ungerne von Unsern Kästen übernahmen, haben sich künftig ganz allein durch den Ankauf zu versorgen, und so auch das Militär-Proviantwesen. Diese Unsere gnädigste Verordnung ist nun den sämmtlichen Kastenämtern, so wie den Dienst-Unterthanen schleunigst bekannt zu machen, und nachdrücklich zu trachten, daß Unsere höchste Willensmeynung in genauen Vollzug gebracht werde.

Uebrigens sind auch die Beamten anzuweisen, daß sie beym Schluße des Jahres eine summarische Anzeige über den von jeder Getreidsorte nach dem beyzusetzenden Preise eingegangenen Geldbetrag einschicken, welche sodann in ein Hauptlibell zu bringen, und dieses an Uns gehorsamst einzusenden ist. München den 22ten August 1799.

Nro. LIX.

Von der Aufhebung der Nachsteuer gegen inländisch-Hofmärkische Unterthanen.

Liebe S. Vermög gnädigsten Rescripts vom 26. July abhin*) soll die Nachsteuer, welche von Unsern Gerichtsbeamten bisher von solchem Vermögen genommen worden, das aus einem Unserer Gerichter in eine Stadt, einen Markt oder eine Hofmarkt Baiern, oder des Herzogthums Neuburg sich zieht, gänzlich aufgehoben seyn, und zwar ohne Unterschied, ob diese Nachsteuer schon alten Herkommens, oder als sogenannte Retorsion erst seit Anno 1786 eingeführt sey; Wornach ihr euch also zu achten habt. München den 24ten August 1799.

*) Vid. antec. N. 48.

Nro. LX.

Die Besetzung der Forstmeisterstellen.

Auf den von Unserer General-Landes-Direktion wegen Besetzung der Forstereyen überhaupt, und der Forstmeisterey zu Aichach besonders unterm 3ten dieses erstatteten Anfrags-Bericht wollen Wir die wegen Bestellung der Forstdienste erlassene Verordnungen dahin erläurert haben, daß diese Bedienstungen bey welchen nach der Natur des Geschäfts die theoretisch- und praktischen Kenntniße nothwendig gleich groß seyn müssen, nur solchen Subjekten verliehen, und vertraut werden sollen, die nicht nur die Forstwissenschaft ordentlich erlernet haben, sondern von der Pique auf in dem Forstwesen ordentliche Praxis genommen haben, ohne daß jedoch nöthig ist, daß ein solches Subjekt als Förster wirklich angestellt sey. Ehe Wir Uns aber wegen der erledigten Forstmeisterey Aichach nähers entschließen, gewärtigen Wir von ersagter General-Landes-Direktion ein standhaftes Gutachten, ob es nicht räthlich, und nützlicher sey, die dermal bestehende übermäßige, Unserm höchsten Ærario so lästige Zahl der Forstmeister nach und nach zu vermindern, und statt der eingehenden künftighin nur Oberförster, welche jedoch den bestehen bleibenden Forstmeistereyen nach schicklichkeit der Lokalität und gemessener Eintheilung untergeordnet seyn müßten, anzustellen? sodann wie viel Forstmeistereyen hinkünftig in Baiern und dem Herzogthum Neuburg? auch welche allenfalls eigentlich beyzubehalten, und respect. festzusetzen, erfoderlich seyn möchten: indem Wir nicht in der Ordnung finden, daß die Forst-Commissarien zu gleicher Zeit Inspektoren und Referenten bey der General-Landes-Direktion sind, und es weit schicklicher ist, die Oberaufsicht einigen wenigen Forstmeistern auf Verantwortlichkeit nach den bestehenden Forstgesetzen zu übergeben; dabey haben Wir nicht die Absicht, etwas an dem eingeführten Forst-Systeme zu ändern, sondern nur das Auffallend Glänzende und Lärmende der bisherigen vielen Forstmeister abzustellen. Bis zu Einlangung dieses Gutachtens hat inzwischen die General-Landes-Direktion solche Verfügung wegen dem Forstamt Aichach (allenfalls durch Uebertragung der Aufsicht über die dahin gehörige Förster) einer nächstgelegenen Forstmeisterey zu treffen, damit wegen Ordnungsmäßiger Behandlung der Förster, und deren Kultur nichts gebreche. München den 30ten August 1799.

Nro.

Nro. LXI.

Von der Verpflichtung des Jagd- und Forst-Personals.

Bey der von Unserer General-Landes-Direktion unterm 17ten July berichtlich erläuterten Beschaffenheit wollen Wir gnädigst, daß künftig die Forst-Beamte und Diener bey der General-Landes-Direktion, das Jagd-Personal, welches keine Forst-Bedienstung zugleich hat, bey dem Churfürstl. Oberstjägermeisteramt, dasjenige Personal aber, welches Forst- und Jagd-Bedienstung zugleich hat, bey der General-Landes-Direktion allein, welcher das Oberstjägermeisteramt selbst untergeordnet ist, verpflichtet werden solle, indeme eine Zweifache Verpflichtung ganz unnöthig, und unschicklich ist. Wornach sich also Unsere General-Landes-Direktion zu achten, und das Oberstjägermeisteramt zu künftiger genauen Beobachtung anzuweisen hat. München den 3ten September 1799.

Nro. LXII.

Die Musik-Intendance ist in Regie- und Oekonomie-Sachen der General-Landes-Direktion untergeordnet.

Da nach der Unserer General-Landes-Direktion ertheilten Instruktion §. 6.*) bey der dritten Deputation derselben die Oberaufsicht in allen Oekonomie- und Regiesachen Unserer Hofämter übertragen ist, so sehen Wir nicht ein, auf welche Art Unsere Hofmusique-Intendance sich durch den ihr in der Pensionssach der Wittwe Hirschvogel zugegangenen beleidigenden Befehl beschwert finden könne; Wir erwarten vielmehr dieselbe werde in dergleichen Fällen zu Erhaltung der von Uns beabsichteten guten Ordnung der Geschäfte von ihrer Seite gleichfalls mitwirken, und also den von Unserer General-Landes-Direktion vorschriftsmäßig erhaltenen Befehl, gleich, als wenn er von Uns unmittelbar selbst ergangen wäre, Folge leisten; welches der Hofmusique-Intendance mit Zurückgabe des beygefügten Original-Befehls zu eröfnen ist. München den 3ten September 1799.

*) Vid. antec. N. 15.

Nro. LXIII.

Die aufgehobene Umgelds-Befreyung der Churfürstl. Diener im Herzogthum Neuburg.

Was Wir unter dem heutigen an Unser Landschafts-Commissariat in Neuburg (die aufgehobene Umgelds-Befreyung Unserer Diener im Herzogthum Neuburg betreffend) erlassen haben, schließen Wir Unserer G. L. Direktion hiemit abschriftlich an. München den 3ten September 1799.

Indem Wir Uns über den von dem Neuburgischen Landschafts-Commissariat wegen der Umgeld-Freyheit des Neuburgischen Kanzley-Personals so andern unterm 17ten d. M. erstatteten Bericht umständlichen Vortrag haben machen lassen,*) ist Uns sehr aufgefallen, daß das Landschafts-Commissariat während es für das Kanzley-Personal die dringendste Fürbitte einlegte, am Schluße des Berichts sich verwahrte, daß diese Bewilligung ja nur provisorisch und bis zum Landtag geschehen möchte. Ohne Uns in diese Widersprüche der Handlungen, und Sätze einzulassen, haben Wir blos in Betracht gezogen, daß die dermalige Zeit- und Kassa-Umstände die strengste Staatswirthschaft erfodern, daß Unsere Staatsdiener durch die angewiesene Gehälter bereits zureichend besoldet sind, daß es ganz allein von Uns abhängt dieser Gehälter, so wie die Emolumenten zu bestimmen, und zu bewilligen, daß es Uns ziemt, die grossen, und in den eingesendeten Akten nicht einmal berührten Mißbräuche, welche bey der Umgelds-Freyheit obwalten, abzustellen, und zu entfernen, und das Kanzley-Personal nach den aufgeklärten Umständen vorhin gar kein Umgeldfreyheit zu genießen hatte. Und deßwegen haben Wir gnädigst beschlossen, daß die Umgeld-Freyheit nicht nur von dem gesammten Kanzley-Personal, sondern auch von dem ohnehin besser, als bey den übrigen Regierungen besoldeten Räthen und Vorständen und den Wittwen derselben, und auch von allen Unseren Beamten gänzlich cessiren solle. Eben so wollen Wir die einigen geistlichen Communitäten als Seminarium ꝛc. aus Gnaden zugestandene Umgelds-Freyheit aufgehoben haben, was

*) Vid. sequent. N. 71.

was jedoch die ständische Umgelds-Freyheit betrift, so gedenken Wir zwar solche nicht in dieselbe Kathegorie zu nehmen, doch können Wir solche auch für eine und dieselbe Famalie nicht auf mehreren Orten zugleich, und in keinem übertriebenen Maaße gestatten, und deßwegen erwarten Wir von dem Neuburgischen Landschafts-Commissariat schleunig den Entwurf eines gemäßigten Reglement, wie viel jeden Hofmarksinnhaber zur Umgelds-Freyheit passirt werden möchte. Da es die Pflicht des Landschafts-Commissariats ist, in die Commissariats-Gefälle die höchstmögliche Ersparung zu bringen, so versehen Wir Uns, daß sie thätigst mitwirken, und Unsere höchste Willensmeynung in schleunigen und genauen Vollzug setzen werde. München den 3ten September 1799.

Nro. LXIV.

Die Verstiftung der Jagden betreffend.

Da dem Vernehmen nach wegen der anbefohlenen Verstiftung der Jagden noch keine Vorkehrung getroffen ist, Wir aber solche noch in diesem Jahre verstiftet haben wollen; so wollen Wir Unsere General-Landes-Direktion auf die desfalls bereits erlassene höchste Verordnung nachdrücklichst angewiesen, und zugleich, damit dieses Geschäft in Gleichheit mit der obern Pfalz behandelt werde, die an die oberpfälzische Landes-Direktion erlassene Hauptentschließung vom 6ten August, *) sammt den von derselben vorhin erstatteten Bericht in Abschrift um so mehr mitgetheilt haben, als die Verfahrungsart der gedachten Landes-Direktion Unseren höchsten Beyfall erhalten hat. München den 3ten September 1799.

*) Vid. antec. N. 50.

Nro. LXV.

Von der Herstellung der monatlichen Gefäll-Tabellen.

Da Wir vernommen haben, daß die in der General-Landes-Direktions-Instruktion angeordnete specifische Uebersicht der von Zeit zu Zeit nach den bestimmten Zielern verfallenden Gefälle, und gewissen Einnahmen noch keineswegs hergestellt, und nicht einmal damit angefangen worden ist; so wollen Wir selbst, ohne den dießfalls kürzlich abgefoderten Bericht abzuwarten, zu Beschleunigung der Sache, und zu genauer Erzielung Unserer Absicht Unserer General-Landes-Direktion folgende Vorschrift ertheilen. Zum voraus verordnen Wir, daß

1mo. Künftig alle Gefälle, sie mögen in bestimmten Abschlagszielern, oder an sich nach und nach fällig seyn, ohne Ausnahm allzeit zur ursprünglich im General-Mandat gesetzten Zeit erhoben, und noch im nämlichen Monat zur Kassa eingesendet, auch an dergleichen weder in Handen der Prästanten, noch der Amts-Subalternen das Mindeste ausstehend gelassen werden solle, und ist daher den sämmtlichen Aemtern nachdrücklich einzuprägen, die Gefälle, so wie sie verfallen, ohne weitere Nachsicht beyzutreiben. Zugleich soll bey sich ergebenden Verdacht durch die Land-Commissarien unverzügliche Untersuchung angestellt, auch sonst auf die Einsendung der monatlichen Tagbuchs-Extrakten *) strenge gehalten, und diese auch bey Aemtern, wo sie bisher nicht gewöhnlich waren, noch eingeführt, auch wenn die Extrakte oder Gelder nicht sogleich nach dem Monatsschluß eingesendet würden, sogleich eigene Bothen auf Kösten der Säumigen abgeordnet werden. Damit aber

2do. Sowohl die Central-Kassa-Deputation, als auch die Hauptkassa, und die Rentzahlämter von Zeit zu Zeit die genaue Einsicht erhalten, auf wieviel Gefälle Einfluß in jedem Monate zuverläßig zu rechnen seyn möchte, und damit hiernach die gehörige Maaßregeln genommen werden können; so hat Unsere General-Landes-Direktion sogleich die Verfügung zu treffen, daß alle Gerichter und Aemter und überhaupt alle Orte, die einige Gefälle einzusenden haben, in Zeit 14 Tagen eine in die 12 Monat des Jahrs eingetheilte Anzeige über alle gewisse oder bestimmte Einnahmen und Ausgaben nach dem mitfolgenden Formular verfassen, und darinn specificirlich anzeigen, welche Gefälle, und wieviel davon in jedem Mo-

*) Vid. die Samml. v. J. 1785. Seite 451. et 453.

Monat ordentlicherweise eingehen sollen, und wieviel davon für gewisse schon bestimmte Ausgaben, und allenfalls für welche bey den Aemtern für jedes Monat zurückzubehalten seyn möchten.

In Rücksicht derjenigen Aemter, bey welchen Wir z. B. bey Mautämtern die Einnahmen in quanto durchaus ungewiß sind, soll der vorjährige Ertrag jeden Monats mit der Bemerkung, in wie fern solcher der Abänderung unterworfen seyn könnte, in der Anzeige angenommen werden. Bey den Kastenämtern ist die Rubrique auf Laudemien, und auf verkauftes Getreid in 10jährigen Durchschnitt anzusetzen. Bey den Forstämtern ist der 10jährige Durchschnitt des Holz-Erlöses in dasjenige Monat zu setzen, in welches der bedungene Zahlungs-Termin fällt.

Die vorgedachten von den Aemtern eingehenden Anzeigen aber soll der eigends aufgestellte Rechnungs-Commissär genau durchgehen, sie postenweise mit den Rechnungen vergleichen, und besonders darauf sehen, daß die Gefälle in die gehörige Verfallzeit gesetzt werden, damit, wenn alle diese Anzeigen zusammen gestellt, und rectificirt sind, sie zu einer odentlichen und beständigen Uebersicht des verfallenen Ertrags dienen können, und die Zahlämter in Stand gesetzt werden, gegen die Säumige mit Nachdruck zu verfahren. Es solle auch gleich nach geschehener Rectification ein tabellarischer Auszug von jedem Monat längst bis Ende Oktobers zur höchsten Stelle einbefördert, und ein Duplikat hievon bey der Central-Kassa-Deputation, und soviel jede Rent-Kassa insbesondere betrift, der betreffende Auszug bey diesen zum Gebrauch hinterlegt werden. Zugleich ist strenge darauf zu halten, daß die monatlich einlaufenden Tagbuchs-Extrakten durch den aufgestellten Rechnungs-Commissär, und so viel die Rent-Kassa betrift vorläufig durch die Kaßiere allzeit auf der Stelle geprüft, und mit den vorgedachten Ertrags-Cataster verglichen, sofort diejenige Ausgabs-Ansätze, welche nicht beständig, oder nicht bereits ausdrücklich ratificirt sind, ohne weiters gestrichen werden.

Im übrigen wollen Wir, daß alles dasjenige, was wegen früherer Einsendung der Rechnungen, wegen der Abrechnung und Justifikation in der Unserer G. Landes-Direktion ertheilten Instruktion *) verordnet worden ist, genau, und unnachsichtlich befolgt, auch die Beamten, damit sie noch in Zeiten alles verarbeiten können, nochmal nachdrücklichst ermahnet werden sollen.

Ueberhaupts versehen Wir Uns gnädigst, daß Unsere General-Landes-Direktion zur Erreichung unserer höchsten Absicht thätigst mitwirken, und nach dem Geist dieser Verordnung unnachläßig und mit Nachdruck verfahren werde.
München den 6ten September 1799.

*) Vid. antec. N. 15. Seite 40.

Foumular

Pfleggericht und Kastenamt NN.

Monat Jänner. *) Für jeden Monat besondere Seite genommen.	Einnahm.	Monat Jänner.	Ausgabe.
	fl. kr.		fl. kr.
Hier werden alle gewisse oder bestimmte Einnahmen mit dem Tag der Verfallzeit ohne Abzug auf Ausstände, oder künftigen Nachläße (indem erstere nicht mehr gestattet, letztere aber ohnehin durch die ungewisse, oder zufälligen Einnahmen ersetzt werden) summarisch entworfen, und Gefällenweis nach den verschiedenen Rechnungen, das ist, zuerst Gerichts-Gefälle, dann Hofanlags-Steuer-Kasten und andere Gefälle, so viel nämlich ein und derselbe zu respektiren hat, nur lediglich mit einer kleinen Absönderung vorgetragen. Nur allein die Mauthämter werden ganz abgesöndert angezeigt. Wenn ein Amt einen Zweifel hat, ob die Einnahm als wahrscheinlich zu betrachten, so ist der Betrag im Context anzumerken			Hier werden alle gewisse Geld-Ausgaben für diesen Monat in der nämlichen Reihe, wie die Einnahmen stehen, entworfen. Ungewisse Ausgaben aber bleiben ganz unangesetzt, weil künftig keine mehr im Extrakt in Ansatz zu passiren, die nicht ausdrücklich ratificirt sind. Aemter, die keine wahre Einnahmen haben, sondern nur Ausgaben, senden die Anzeige nichts destoweniger ein.	
Summe			Summe

*) Rest wird keiner gezogen, weil dieses in der Haupttabelle geschieht.

Nro. LXVI.

Die Taxen bey den Jagden-Verpachtungen.

Was Se. Churfürstl. Durchlaucht an Höchstdero oberpfälzische Landes-Direktion (die Taxen bey den Jagd-Verpachtungen betreffend) sub hodierno erlassen haben, solches wird der Churfürstl. General-Landes-Direktion zur gleicher Nachachtung hiemit abschriftlich angeschlossen. München den 11ten Sept. 1799.

Da die von der oberpfälzischen Landes-Direktion unterm 2ten dieß berichtlich gemachte Bemerkung, daß die 1759ste Taxordnung*) nur von den gegen geringen Recompens geschehenden Gnaden-Jagd-Verleihungen spräche, und folglich der hiefür festgesetzte Tax für die ordentliche Jagd-Verpachtungen zu hoch sey, allerdings gegründet ist, so wollen Wir bey den gegenwärtig allgemein verordneten Jagd-Verpachtungen den in der Taxordnung bestimmten Tax aufgehoben, und die oberpfälzische Landes-Direktion angewiesen haben, blos die Schreib- oder Kanzley-Taxe, nebst den Taxen der allenfallsigen Pachtbriefe, einzufodern. Act. ut supra.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Pag. 270.

Nro. LXVII.

Von der Recognoscirung der Berichte an das Ministerial-Departement.

Wir lassen Unserer General-Landes-Direktion auf ihrem unterm 17. des v. M. gemachten berichtlichen Vorschlag, dessen beygelegt gewesenes Concept hiemit zurückfolgt, gnädigst eröfnen, daß bey Unsern sämmtlichen Ministerial-Departements nunmehr die Einrichtung getroffen worden ist, die dahin kommende General-Landes-Direktions-Berichte durch ihre Kanzleyen auf den Rücken der Concepten recognosciren zu lassen. Dieselbe hat demnach die solche Berichte austragenden Bothen durch das Expeditions-Amt hierauf anweisen zu lassen. München den 16ten September 1799.

Nro. LXVIII.

Die Exzessen der Gerichtsdiener.

Da bey Unserer höchsten Stelle laut des sub dato 10ten curr. anher erlassenen gnädigsten Rescripts vorgekommen, und notorisch ist, daß von den Gerichtsdienern in den meisten Landgerichtern verschiedene Exzesse ausgeübt, und ungeachtet der bestehenden strengen Verordnungen auch von Unsern Beamten an vielen Orten conniviret werden; so werden sämmtliche Land- und Pfleggerichte, so andere Aemter in Baiern neuerdings an die Verordnungen vom 17ten November 1783,*) und 19ten May 1784**) gnädigst, jedoch ernstlich mit dem Beysatz angewiesen, selbe nicht nur nochmalen ordentlich publiziren, sondern auch allenthalben den Unterthanen selbst bekannt machen zu lassen, daß alle diejenigen Gerichtsdiener, welche sich einige Exzesse dagegen zu Schulden kommen lassen, oder sich unterfangen werden, bey den Nachlaß- und Schaden-Beschreibungen Geschenke anzunehmen, Reichere vor den Aermeren, Unbeschädigte vor den Unglücklichen zu begnüstigen, bey den Fried-Weg- und Feuerbeschauen, oder anderer Polizey-Nachsicht Geld, oder andere Naturalien anzunehmen — bey Erlegung der Steuern und Anlagen, sogenannte Sträbe-Gelder von den Unterthanen einzuheischen — unerlaubte Sammlungen in Geld, Haber (wo dessen Sammlung in gewisser Maaß nicht noch erlaubt ist) Korn, Eyer, Flachs, Obst, Rüben, Heu, Holz, Vieh, oder wie sie sonst immer Namen haben mögen, einzuheischen, den Unterthanen mit Bitt- oder gezwungenen Fuhren beschwerlich zu fallen — ihnen Naturalien in geringem Preise abzudrücken, oder um höhern aufzudringen — zu ihren allenfalls besitzenden liegenden Gründen Scharwerken der Unterthanen zu erfodern, — auf den Kirchweihen, oder bey andern feyerlichen Gelegenheiten Bier auszuschenken — zu Markts- oder anderen Zeiten das verbotene Scholderspiel aufzustellen, oder anderen solches zu gestatten — sich bey den zur Verpflegung der Armen geschehenden Sammlungen von Naturalien einen Antheil zuzueignen — Kauderey und Schleichhandel zu treiben — bey Urtheilung allgemeiner Lasten des Quartiers, und der Lieferungen, so anderen vorsetzliche Partheylichkeiten zu zeigen — Taxordnungswidrige Gebühren bey Briefereyen, oder anderen Amtsverrichtungen einzunehmen — die Unterthanen ohne gegründete Ursache auf die Verhören zu schreiben, dagegen die wirklich Strafälligen zu verschonen — die Hunde an Polizeyfrevler zu betzen, oder überhaupt die Unterthanen durch Verheißungen oder Drohungen zu ihren eigennützigen, oder sonst bösen Absichten zu vermögen, mit empfindlicher Leibesstrafe, Zuchthaus oder Cassation, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit noch schärfern gesetzlichen Strafen, nebst dem Ersatz alles verursachten Schadens unnachsichtlich gebüsset werden sollen.

Da jedoch dergleichen Exzesse niemals überhand nehmen können, soferne die Beamte ihrer dießfalls tragenden Pflicht nachkommen, welche ihnen auflegt, alle auch die geringsten Exzesse der Gerichtsdiener zu bestrafen; so wird allen Unseren Beamten hiemit eröffnet, daß Wir in vorkommenden Fällen, wo selbe diese ihre Obliegenheit beyseitigen, sie als Theilnehmer aller dieser Exzesse betrachten, und als solche bestrafen lassen werden, wogegen sie die Einwendung, daß

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 447. N. 106.

**) Vid. ibid. S. 1474. N. 158.

daß gegen die Gerichtsdiener keine Beschwerden bey ihnen angebracht worden, um so weniger schützen solle, als sie nicht die Beschwerden der Unterthanen hierüber erwarten, sondern sich stetshin selbst ex Officio von dem Betragen, und den Handlungen ihres nachgeordneten Amtspersonals überzeugen sollen.

Uebrigens wollen Wir nochmal die ernstliche Ermahnung dahin erlassen, daß sämmtliche Gerichtsbeamte die Taxbücheln nicht außer Acht setzen, und nach den Verordnungen die Strafen und Taxen bey schwerer Verantwortung richtig eintragen sollen. München den 21ten September 1799.

Nro. LXIX.

Das Resultat an die Landschaft, rücksichtlich des neu einzuführenden Regierungs- und Intelligenzblatts.

Liebe G. Wir haben Uns dasjenige, was ihr wegen der durch ein offizielles Regierungs- und Intelligenzblatt geschehen sollenden Publikation der Gesetze und Verordnungen in euerm Berichte vom 29ten des v. M. unterthänigst erinnert habt, vollständig vortragen lassen. Ihr geht von dem Satze aus, daß es einer mit der Landeshochheit verbundene Obliegenheit seye, die neuen Gesetze von landesfürstlicher Hochheits wegen den Ständen gratis zu publiciren, und zu dem Ende legal zuzusenden. Es ist aber, wie ihr euch von selbst bescheiden werdet, zu einer legalen und allgemein und verbindlichen Bekanntmachung eines Gesetzes eben nicht nöthig, es an allen Orten und Enden zu verkünden, und würde also noch weit weniger gefodert werden können, es einer jeden Hofmarkts-Verwaltung auf Kosten der Staatskassen ins Haus zu schicken, sondern es dürfte allerdings genug seyn, wenn die Publikation (sey es durch Druck, Verruf oder Ablesen) nur an den Hauptorten bekannt gemacht wird. Ihr werdet aber schon aus Unserer an die General-Landes-Direktion ergangenen Verordnung ersehen haben, das Wir dieser von euch in Erinnerung gebrachten Obliegenheit allerdings vorgesehen hatten, indem Wir alle aus Unserer gesetzgebenden Gewalt ausfließende Verordnungen allen Unsern höhern und untern Gerichtsstellen und Aemtern unentgeldlich mittheilen, und auf eine Art bekannt machen lassen wollen, daß einem jeden Inkorporations-Orte, auch wenn das Regierungs- und Intelligenzblatt nicht hätte wollen auf seine Kösten gehalten werden, doch wenigstens nie eine rechtliche Entschuldigung einer Unwissenheit hätte übrig bleiben können, und so würde denn diese wesentlich erfoderliche Kundmachung der Gesetze an den Hauptorten aus der Gesammt-Massa der Revenüen bestritten, und nur Mißbrauch und von dem Wesentlichen abweichendes Uebermaaß abgeschnitten worden seyn. Uebrigens habt ihr aus dem Ebengesagten entnommen, daß es Unsere Meynung nicht war, Unsere Stände geradehin verbindlich zu machen, das Regierungs- und Intelligenzblatt zu kaufen. Es würde immer einen jeden auf seine Gefahr überlassen gewesen seyn, wie er es am leichtesten einzurichten gefunden hätte, die bey Unsern Gerichtern kund gemachten Verordnungen zu seiner Registratur zu bringen. Diejenigen also, welche den Weg des wochentlich ankommenden Blattes freywillig gewählt hätten, würden sich darüber nicht als über eine, wie ihr es nennet, indirekte Auflage zu beschweren gehabt haben, und keinem würde eine so geringe aus den Früchten ihrer Gerichtsbarkeiten zu nehmende Ausgabe zu schwer gefallen seyn, da itzt schon sehr viele, und besonders Städte und Märkte das in der nämlichen Kategorie noch nicht einmal stehende Privat-Intelligenzblatt für sich gehalten haben, folglich in die Zukunft nicht einmal eine neue Ausgabe zu machen gehabt hätten. Wenn ihr nun überdieß die in Unserm Rescripte vom 30ten July vorgeschriebene in 15 Rubriken getheilte Gegenstände, welche das offizielle Regierungs- und Intelligenzblatt enthalten solle, aus ihrem wahren Gesichtspunkte nehmet, so werdet ihr eben keine so sonderbare Mischung, sondern vielmehr Unsere Vorsorge darinn finden, theils Unsere und Unserer Stände Beamte mit allen jenen von Zeit zu Zeit vorkommenden wichtigen Gegenständen, welche für ihr tragendes Amt, für Handel und Wandel, Ackerbau und Gewerbe, und durch diese für das Wohl der ihnen anvertrauten Unterthanen ein besonders Interesse haben, dann mit dem fortschreitenden Gange der Gesetzgebung bekannt zu machen, theils sie selbst in ihren Geschäften mit den Vorschritten und den Zwecken der Staats-Verwaltung in Verbindung zu halten.

Auch

Auch für die richtige und legale Bestellung des Blattes ware gesorgt, und da es auf Unsere landesherrliche höchste Anordnung, und unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht Unserer General-Landes-Direktion gedruckt wird, so erhält es schon hiedurch und durch seine innere Einrichtung die von euch gefoderte wesentliche Eigenschaft eines offiziellen Blattes, welche es auch um deswillen nicht verlieren kann, wenn das Zufällige und Mechanische davon, der Druck und der Debit, um einer kostbaren Regie auszuweichen, an einen Unserer seinem Gewerbe nach dazu geeigneten hiesigen Bürger übertragen wird. Um nun einerseits Unsere euch hiemit näher erklärte wohlmeynende Zwecke und Absichten zu erreichen, andrerseits eure Wünsche zu genügen, haben Wir nunmehr die Verfügung getroffen, daß das angeordnete offizielle Regierungs- und Intelligenblatt nach Unserer der General-Landes-Direktion gegebenen Vorschrift zu jedermanns Gebrauch, und freywilligen Bestellung wochentlich gedruckt und ausgegeben werde, zugleich aber alle darinn publicirte Gesetze, und allgemein alle Unsere Unterthanen betreffende Verordnungen auf besondern Blättern abgedruckt, sofort durch der General-Landes-Direktions-Expeditionsamt an Unsere Gerichter, und durch diese an die Inkorporations-Orte auf die bisher übliche Art zugestellt werden solle. Wir zweifeln nicht eure gehabten Zweifel und Anstände hiemit gänzlich gelöset, und gehoben, und euch zugleich von Unserm bestgemeynten Willen überzeugt zu haben, und so verbleiben Wir euch mit ꝛc. München den 21ten September 1799.

Nro. LXX.

Die Abgebung des Regierungs- und Intelligenzblatt an den Churfl. Hofrath ꝛc.

Wir haben aus dem von Unserm Hofrath den 14ten vorigen Monats erstatteten Berichte desselben Bitte ersehen, daß, nachdem Wir zur merklicher Schonung der Staatskassen statt der bisher durch kostspieligen besondern Druck der einzelnen Verordnungen diese dem künftig offiziellen Regierungs- und Intelligenzblatte einschalten, und solchem Blatte vim legis scriptae ac publicationis legalis beyzulegen beschlossen hätten, Wir nunmehr einem jeden dortigen Rathe (weil sie darauf zu judiciren verbunden seyn) ein Exemplar unentgeldlich zustellen lassen möchten, welches sodann, wie es bisher mit den Generalien-Sammlungen gehalten worden ist, bey dem Abgange oder Austritte eines Rathes zurückzunehmen, und dem Neuangehenden auf gleiche Art zu übergeben wäre. — Wir haben aber inzwischen schon die Verfügung getroffen, daß alle in diesem offiziellen Regierungs- und Intelligenz-Blatte publicirt werdende Verordnungen auf besondere Blätter abgedruckt werden, wovon Wir dann durch das General-Landes-Direktions-Expeditionsamt die für Unsere Hofräthe erfoderliche Exemplar werden abgeben lassen, welchen sie sofort nach der vorgeschlagenen Art zuzustellen sind. Da nun überdieß Unsere Gesetze Unsern Hofrathe ohnehin allemal schriftlich und unmittelbar zugefertiget werden, nebstdem aber auch in doppelten Exemplaren des Regierungs- und Intelligenzblattes mitgetheilt werden, wovon also immer eines in der Registratur aufbewahrt, und das andere auf dem Rathtische zum jedmaligen Nachschlagen liegen kann und soll, so ist, in soweit darauf judicirt werden muß, mehr als hinreichend gesorgt. Wollen sich aber Unsere Räthe noch ferner, und überhaupt mit allen auch nicht das allgemeine, oder das Justizfach betreffende Anordnungen und Regierungs-Gegenständen, welche in dem Regierungs- und Intelligenzblatte vorkommen, besonders bekannt machen, so wird es keinem zu schwer fallen, ein einziges jährlich einige Gulden kostendes Buch sich beyzulegen, an welchem wegen seiner bleibenden Brauchbarkeit weder er noch seine Erben viel verlieren können. München den 21ten Sept. 1799.

Nro. LXXI.

Wegen dem Umgeld im Herzogthum Neuburg.

Sindem Wir unterm 3ten dieß*) wegen der Umgeldsfreyheit der neuburgischen Dikasterialpersonen nach genommener vollkommener Einsicht der Sache und Akten die bestimmte und ausführliche Entschließung erliessen, haben Wir zu glei-

*) Vid. antec. N. 63.

gleicher Zeit sogar die Gründe, die Uns dazu bewogen haben, eröfnet, und da diese durch die neuerliche Vorstellung Unsers Landschafts-Commissariats vom 13. dieß so wenig geschwächt werden konnten, daß vielmehr die Bemühung, der Staatskasse eine solche mit so vielen Mißbräuchen und Unterschleifen verbundene, und noch in andern Rücksichten sehr bedenkliche Last zu erhalten, Unser besonders Befremden erwecket hat, so erklären Wir wiederholt, daß Wir Unsere obgedachte Verordnung keineswegs mehr abzuändern gedenken, sondern vielmehr den genauesten Vollzug und die thätigste Mitwirkung in Erreichung Unsrer höchsten nur an das allgemeine Beste gehenden Absicht erwarten. Auch können und sollen die ohnehin besser besoldete neuburgische Räthe und Kanzleypersonen bey den dermaligen bedrängten Zeiten, und Kassen-Umständen sich um so mehr begnügen, als dieser Entgang, wenn die Umgeldsfreyheit nicht mißbraucht, und mit derselben Unterschleif getrieben wird, für eine Familie von keinem Belange, für die Staatskassa aber in mehr als einer Rücksicht lästig und kostbar ist. München den 25ten September 1799.

Nro. LXXII.

Von der Leibeigenschaft.

Die im General-Landes-Direktions-Berichte vom 26ten Juny vorgestellten Gründe wegen der Leibeigenschafts-Entlassung der Anna Lackmairin ¼ Gütlers-Tochter zu Herrmanskirchen Pfleggericht Geisenhausen haben Uns nicht allein bewogen, die begutachtete Entlassung der herkommlichen 10 pr. Cent. zum Abkauf-Gelde zu gewähren, sondern sie haben Uns auch auf dieses ganze Leibeigenschaftswesen aufmerksam und zu einer gänzlichen Abänderung, oder Aufhebung derselben geneigt gemacht.

Wir befehlen demnach Unserer General-Landes-Direktion: 1) Daß sie alle jene Gerichter, auf welchen die Leibeigenschafts-Bürde überhaupt, oder auf einzelnen Familien haftet, anzeigen. 2) Ueber jedes Gericht in individuo mit Anhandnehmung der alten Akten, Urkunden, und Saalbücher eine kurze historisch-juridische Deduction über den Ursprung, das Recht, und die Verfassung der dortigen Leibeigenschaft verfertige; doch versteht sich von selbst, daß wenn 2 oder mehrere Gerichter ganz einerley Ursprung, Recht, und Verfassung haben, für selbe alle eine Deduktion hinreichend ist, und solche bey den andern nur allegirt zu werden bedarf. 3) Daß von jedem Gericht in individuo ein 20jähriger Rechnungs-Auszug über die Erträgniß dieses Rechtes, jedoch mit wohlbemerklicher Ausscheidung des eigentlichen Gefälles der Leibeigenschaft von denen schon immer von Zeit zu Zeit für individuelle Loskaufungen erlegten Gelder herstelle. 4) Bey jeden Gerichtern, wo solch eine Leibeigenschaft hergebracht ist, ist auch anzuzeigen, auf wie vielen Personen, sowohl an Eltern als Kindern selbe dermalen hafte, und endlich 5) ein Gutachten beyzufügen, was von jedem dieser mit der Leibeigenschaft dermalen noch behaftenden Personen für die ewige Manumission gefodert, und in jedem Gerichte eingebracht werden könnte. Diese Punkte sind vorläufig von jedem einschlägigen Gerichte vorarbeiten und zubereiten zu lassen, sonächst von Unserer General-Landes-Direktion mit Anhandnehmung der dortigen alten Akten und Urkunden zu revidiren, und nicht nur allein hierüber, sondern auch in soweit eine gleiche Leibeigenschafts-Verfassung unter den ständischen Gerichtsbarkeiten in den Akten aufstößt, ein bemessenes Gutachten in möglichster Bälde abzugeben. München den 27ten September 1799.

Nro. LXXIII.

Von der Organisation der Landes-Direktion.

Wir haben seit der Einrichtung Unserer Churpfalzbaierischen General-Landes-Direktion, wodurch Wir nicht nur Vereinfachung und Beförderung des Geschäftganges, sondern auch vorzüglich Einheit des Geschäfts-Geistes hervorzubringen bezwecket haben, mit unverwandtem Blicke die Wirkungsart und Kräfte dieser wichtigen Landesstelle begleitet, und können es länger nicht mehr bergen, daß Unserm festen und reinen Willen nicht überall, und nicht immer der erwartete und mögliche Erfolg entgegen gekommen seye.

Wir

Wir sind es dem Wohl Unserer geliebten baierischen Nation, dem Geiste der Zeit, und dem Bewustseyn Unserer Regenten-Pflichten schuldig alle Hindernisse, welche sich der Execution eines auf das gesammte Beßte concentrirten Regierungs-Systems entgegen stellen, eben so schnell als kräftig zu entfernen, und der einmal gebrochenen Bahn ihre Sicherheit und Reinheit zu gewähren.

In dieser Hinsicht auf ein Unserm Streben unverrückbares Ziel finden Wir Uns zu nachfolgenden Modifikationen, sowohl des Personal-Standes, als der Realbeschaffenheit der bisherigen Organisation bewogen: 1) Wir vereinigen die in Mauth- und Commerzienwesen angeordnete 6te Deputation *) mit der für das Rechnungswesen bestehenden 3ten Deputation dergestalt, daß jene mit ihrem sämmtlichen Personal (ausschlüßig des Direktors, über welchen nachstehende Verfügung entscheidet) und mit Beybehaltung ihrer Instruktions-Punkten zur 3ten um so mehr übertrette, als hiedurch das nach der Erfahrung und öftern Aeußerung zu schwache Rechnungs-Personal vermehret, das Mauthwesen nach der in bevorstehender Veränderung nur als ein einzelner vereinfachter Regiepunkt erscheinen, und das Kommerz nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen einer von Hindernissen mehr entbundenen Handelsfreyheit keiner positiven Leitung eines Zwanges mehr bedärfen wird. 2) Wir treffen in Hinsicht der bey der 4ten und 6ten Deputation angestellten Direktoren von Plank und Freyherrn von Schatte folgende Verfügung, daß Wir dem ersten sein hohes und durch angestrengte Arbeit erschwertes Alter durch einen würdigen Ruhestand unter Beybehaltung des vollen wirklichen Gehalts erleichtern, und den letzten auf sein eigenes Begehren als Regierungs-Vice-Kanzler nach Neuburg mit dem dermaligen Gehalte versetzen. 3) Wir bestellen zum Direktor der 4ten Deputation den Direktorial-Rath Flurl unter Erhöhung seines Gehaltes zu jenen der übrigen Direktoren. 4) Wir entledigen den Direktor der 1ten Deputation Freyherrn von Aretin, bey der ohnehin ausgebreiteten und wichtigen Beschäftigung derselben, der bisher damit verbundenen Kanzley-Direktion, und übertragen diese dem bey der vormaligen 7ten Deputation angestellt gewesenen Direktor von Douwe, dergestalt, daß dieser sogleich als Kanzley-Direktor Unserer General-Landes-Direktion diese für den executiven Geschäftstheil so wesentliche Function mit Ernst und Thätigkeit übernehmen, jedoch dabey seine annoch aufhabende verschiedene Geschäfte zu vollenden gehalten, und dessen weitere Anwendbarkeit nach eintrettenden Fällen Unserm geheimen Finanz-Ministerium überlassen seyn solle. Freyherr von Aretin, und von Douwe bleiben in ihrem wirklichen Gehalts-Genuße. 5) Wir verordnen, daß die bey dem geheimen Ministerial-auswärtigen Finanz- und Justiz-Departement angestellten geheimen Referendarien zwar forthin ihre provinziellen Geschäfte nach bestehender Eintheilung vor allen behandeln, zugleich aber auch sich in allen Staatssachen Unserer sämmtlichen übrigen Länder ohne Unterschied nach Gutbefinden und Anweisung des einem jeden Departement vorgesetzten Minister gebrauchen lassen, und die Minister bevollmächtiget seyn sollen, theils in eigner Person in den Deputations- und Direktorial-Sitzungen der General-Landes-Direktion zu erscheinen, und eine fortschreitende Inspektion des vorgezeichneten Geschäftsganges auszuüben; theils ihre Referendarien und zwar jene des auswärtigen Departements in die erste Deputation der General-Landes-Direktion, jene des Finanz-Departements in die 3te, 4te, 5te Deputation, und jene des Justiz-Departements in die 1te, 2te Deputation daselbst jedesmal zu dem Ende abzuordnen, damit von ihnen die Unsern festgesetzten Grundsätzen, und Absichten entsprechende ungesäumte Execution Unserer General-Verordnungen durch ihre Mitleitung befördert, und gesichert, die sich aufwerfende Anstände durch persönlichen Austausch der mit Unsern Gesinnungen verwandten Ideen zur Ersparung vieler Anfrags-Berichte auf der Stelle gehoben, und so allmählig ein systematischer und harmonischer Geist eines kombinirten Ganzen erzeuget, und eine einzige beglückende Herrschaft aller allgemein gültigen Grundsätze gegründet werde. Die Minister haben bey ihrer Erscheinung in den Sitzungen den 1ten, die geheimen Referendarien den Sitz nach den

*) Vid. antec. N. 15.

den Vice-Präsidenten; sind das erläuternde Organ des der Verordnung zum Zwecke und Grunde liegenden Sinnes, und im Falle des unabwendbaren Widerspruches die persönlichen Depositarien der freyen Vorlage der Gegengründe, welche sodann im gewöhnlichen Berichtswege zu den geheimen Ministerial-Departements gelangen, und hierbey der erhaltenen Discussions-Vorkenntniß schon wieder leichter beurtheilt werden können. Es versteht sich, daß bey der den Vorständen mit Einschluß der Direktoren anvertrauten Executions-Macht auf diesen auch alle Responsabilität der künftigen Nicht-Execution hafte. Wir verbinden mit diesem durch einen Zusammenfluß von Umständen abgedrungenen Ausfluß Unserer Regierungs-Gewalt das Vertrauen in den dabey für die Sache beabsichteten besten Erfolg, zu dessen Erreichung Wir niemals die zweckmäßigen Kräfte und Mittel unversucht belassen werden. München den 29ten Sept. 1799.

Nro. LXXIV.

Von der Verpachtung der Churfürstl. Bräuhauser.

Nachdem vermög höchsten Rescripts vom 18ten September Ao. dieß gnädigst resolvirt worden ist, daß alle Beamte, welche zugleich Gerichtsbeamte sind, und selbst auch diejenigen Bräuverwalter von der Verpachtung der Bräuhäuser, die nicht hiezu eine ausdrückliche Erlaubniß erhalten haben, ausgeschlossen seyn sollen; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft anmit bekannt gemacht. Und da vorgekommen ist, daß den sich meldenden Bräushaus-Pachtlustigen in Besichtigung der Bräuhäuser, und Zugehörungen von Seite der Beamten, oder Diener Hindernisse in Weg gelegt werden wollen; so werden hiemit sämmtliche Bräubeamte und Untergeordnete nachdrücklichst ermahnet, sich diesfalls bey schwerer Verantwortlichkeit nicht das mindeste zu Schulden kommen zu lassen. München den 30ten September 1799.

Nro. LXXV.

Die Taxen von den Expectanz-Dekreten.

Wenn es nothwendig wäre, die von der vorigen Regierung ertheilten Adjunktions- und Anwartschafts-Dekrete ad Cassandum einzuziehen; so würde zwar bey denjenigen, welche hiefür schon eine Taxe bezahlt haben, das Anerbieten zur Zurückbezahlung dieser Taxe, anstatt einer ohnehin vielleicht größtentheils unthunlichen anderweitigen Execution das beste Mittel seyn, erwähnte Dekrete wieder zurück zu erhalten. Allein, dieses Mittel schlägt bey denjenigen, welche noch keine Taxen bezahlt haben, nicht an; Und da die Rückbringung der Anwartschafts-Dekreten schon an und für sich gar nicht nothwendig ist, und Wir überhaupt nicht wollen, daß in solche Dekrete, welche ohnehin nach staatsrechtlichen Grundsätzen für Uns ganz unverbindlich, und deßwegen bey Unserm Regierungs-Antritte, aus landesfürstlicher Pflicht förmlich aufgehoben worden sind, der mindeste Werth gelegt werde, mithin ihre Rückbringung, oder Nichtrückbringung schon gar nicht zur Sprache kommen solle: so erwiedern Wir Unserer G. L. Direktion auf ihren unterthänigsten Bericht vom 3ten August, daß die Sach platterdings, so wie sie itzt liegt belassen, und die von einigen Adjunkten angezeigtermassen rückständig gebliebenen Taxen zwar nicht eingeheischt, jedoch zur bloßen Wissenschaft der solchgestalt ohne Taxerlag ausgefertiger worden Dekreten in der Rechnung nachgetragen werden sollen. München den 30ten September 1799.

Nro. LXXVI.

Von Publicirung der Churfürstl. Verordnungen, durch das Regierungs- und Intelligenzblatt.

Wir haben Uns vermög der von Unserer höchsten Stelle unterm 30ten July, und 21ten September *) abhin erlassenen Rescripten gnädigst entschlossen, künftig Unsere das allgemeine Beste betreffende Landesgesetze, und Verordnungen aller Gattungen so, wie alle andere von Unseren Landes-Stellen in Unseren herobern Churlanden ergehende Ausschreibungen, und andere einschlägige Artikel unter Leitung, und Aufsicht Unserer General-Landes-Direktion allhier durch das hierzu ganz geeignete hiesig privilegirte Intelligenz-Blatt auf dem zweckmäßigsten Wege öffentlich bekannt machen, und Unseren Collegien, so übrig gefreyten

*) Vid. antec. N. 70.

ten Aemtern, dann den Land- und Pfleggerichtern mittheilen, diesen letzteren aber sowohl für sich selbst, als auch für die sämmtlich incorporirte Klöster, Hofmarken, Edelsitze, Städte, Märkte so andere betheiligte Ortschaften die allgemein verbindliche Mandata in einem besonderen Bogen abgedruckter jeden Orts mit einem Exemplar, zu Ersparung größerer Kösten, der weiteren Versendungswillen durch das hiesige Unser Expeditions-Amt der General-Landes-Direktion zufertigen zu lassen.

Indem nun auf diese Art dieses von seinem Ursprung an offizielle Blatt mit Unserer Regierung in noch unmittelbarere Verbindung kömmt; so soll dasselbe mit Anfang des künftigen Jahres den Titel: Churpfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenzblatt führen, und von jedermann in di[illegible] Eigenschaft erkennt, folglich die darinn enthaltene landesherrliche Verordnungen, Verrufe, und Bekanntmachungen als gesetzmäßig publicirt angesehen werden.

In Fällen, wo die Verordnungen nach dem Herkommen affigirt werden müssen, oder in mehreren Exemplarien nothwendig wären, haben die Aemter dazu die Abschriften selbst machen zu lassen.

Unseren sämmtlichen Beamter aber befehlen Wir hiemit gnädigst die ihnen, wie bisher durch die Spedition des hiesigen Intelligenz-Comtoirs zukommende solch Unsere offizielle Regierungs- und Intelligenzblätter fleißig zusammzuhalten, und nach den Jahrgängen in den Registraturen in besondern Bänden zu hinterlegen. Wo aber eine Verordnung noch besonders in einen Akt einschlägig ist, soll ein Blatt zum Akt gelegt, und darauf angemerkt werden, in welchem Bande des Jahrgangs, und auf welcher Seite des Intelligenz-Blattes die dahin einschlägige Verordnung zu finden seye.

Die Gegenstände dieses offiziellen öffentlichen Regierungs- und Intelligenz-Blattes, welche der Verleger deßwegen jedesmal und ungesäumt vor allen einzurücken hat, sind folgende:

1mo. Alle Unsere landesherrliche allgemeine Verordnungen, Verrufe, und Bekanntmachungen in Justiz-Landes-Polizey-Finanz-Militär- und geistlichen Gegenständen.

2do. Alle Beförderungen, und Veränderungen, welche in Civil- und Militär-Diensten, so wie in geistlichen Stellen im ganzen Lande vorgehen.

3tio. Die in diesen Stellen sich ergebende Vacaturen, damit bey Wiederbesetzung die Concurrenz-taugliche Bewerber, und hiedurch die Auswahl erweitert werde.

4to. Die Erinnerungen der Polizey-Direktion in hiesiger Stadt, in sofern sie nicht blosse Lokolverhältnisse betreffen.

5to. Die Getreidpreise der inländischen Schrannen, und der nächst benachbarten Schrannenplätze mit Reduktion auf dießländisches Getreid-Schäfl-Maas- und baierischen Münz-Fuß in tabellarischer Uebersicht.

6to. Die Salzpreise in den verschiedenen Legstätten.

7mo. Die Bekanntmachung der Preise und Courszettel von den interessantesten Handelsplätzen.

8vo. Nachrichten von dem Fallen und Steigen der Fracht-Löhnungen zu Wasser, und zu Lande.

9no. Anzeigen inländischer Fabrikatenpreise, mit Bemerkungen der Qualität, Breite, Länge und des Gewichtes.

10mo. Münz-Evalutionen, und Insinuationen des General-Münzwardeins.

11mo. Bevölkerungs-Listen.

12mo. Geburts- Trauungs- und Todtenlisten in tabellarischer Uebersicht.

13tio. Oeffentliche Feilbietungen solcher Artikeln, welche vor der Ausfuhr dem inländischen Publikum angezeigt werden müssen.

14to. Anzeigen von den Versteigerungen bey Unseren Cameral- und Militär-Aemtern.

15to. Alle gerichtliche Insinuationen, Ediktal-Citationen, Steckbriefe, Warnungen, und dergleichen.*)

Uebrigens bleibt es Unsrer General-Landes-Direktion allemal überlassen, nach Ermessen diesem zu ihrem Gebrauche immer offenen Blatte alle jene Nachrichten einverleiben zu lassen, welche auf öffentliche Anstalten Bezug haben, und zur allgemeinen Kenntniß geeignet sind: z. B. Anfragen, und Bemerkungen, welche die Staats-Verwaltung zur Vorbereitung ihrer Verfügungen zu eröffnen für gut findet; die darauf einkommende Antworten, und Erinnerungen, und was sie übrigens noch einzurücken in einzelnen Fällen nützlich oder nöthig finden würde, zu dem Ende sie anvor zur Prüfung vorzulegen sind.

Es hat sich also jedermann hiernach gehorsamst zu achten, und ist diese Unsere gnädigste Verordnung nicht nur zu publiciren, sondern auch den Inkorporations-Ortschaften mit nächster Gelegenheit zuzusenden. München den 5ten Oktober 1799.

*) Vid. sequent. N. 96.

Nro. LXXVII.

Pfalz-Neuburgischer Deputations-Abschied.

Nachdem die Landstände Unsers Herzogthums Neuburg in der Errichtung einer General-Landes-Direktion zu München, und in der derselben unterm 23. April l. J.*) ertheilten Instruktion, — vermög welcher die neuburgischen Landes-Polizey- Staatswirthschafts-Forst-Kultur-Maut- und Kommerzgegenstände an die genannte General-Landesdirektion in München gezogen, und von dieser bearbeitet werden sollen, — Zurücksetzung der Verhältnisse dieses Unseres bisher selbstständigen Herzogthums gefunden, und deswegen eine eigene ständische bevollmächtigte Deputation in den Personen des Neuburgischen Landmarschalls Bernhard Reichsfreyherrn von Hornstein, — des Pater Anton, Supriors im Kloster Pielnhofen als prälatischen Deputirten, — des Friedrich Reichsgrafen von Thürheim Deputirten des oberländischen Ritterstandes, — des Herrmann Freyherrn von Lemmen, Deputirten des unterländischen Ritterstandes — des Jakob Anton Sietl, Deputirten der Städte — des Joseph Kreitmayr Deputirten der Märkte — dann von Seiten der landschaftlich Neuburgischen Verordnung, des Maximilian Reichsgrafen von Thurn und Tassis — und des Landschaftskanzlers Karl Gremmel an Unser Hoflager abgeordnet haben; so haben Wir diese Bedenklichkeiten in mehreren geheimen Staatskonferenzen Uns vortragen lassen; Unsere Wünsche und Absichten — den pfalzneuburgischen Nationalwohlstand sicher zu stellen — der genannten bevollmächtigten ständischen Deputation gleichfalls gnädigst eröfnet, und nachfolgendes mit derselben verabredet und verglichen:

Die Errichtung einer Landes-Direktion in Neuburg, und die Aufhebung des landschaftlichen Kommissariats allda.

Erstens: Bewilligen Wir die Errichtung einer eigenen Landes-Direktion in Neuburg, — so wie vermög der General-Landes-Direktions-Instruktion vom 23. April l. J. eine solche für die obere Pfalz zu Amberg wirklich bestehet, — jedoch nur mit zwoen Deputationen, deren die erste die pfalzneuburgischen Landeshoheits-Gränz-Polizey-fiskalischen- und geistlichen Rechnungssachen, die zweyte aber die Ausschreibung und Einhebung der von den Ständen auf dem Landtagsausschusse bewilligten Steuern — das sämmtliche Nachlaß- — so wie das landesfürstliche und landschaftliche Rechnungswesen, dann auch die Kultur-Forst- und Bausachen nach Innhalt der genannten General-Landes-Direktions-Instruktion ddto München den 23. April l. J. zu besorgen haben solle.

*) Vid. antec. N. 15.

Das

Das Münz- und Bergwesen, dann die Siegel- oder Stempel- wie auch die Mauth- und Kommerz-Gegenstände werden für Unsere sämmtlichen herobern Staaten durch Unsere General-Landes-Direktion in München bearbeitet. —

Das bisher in Neuburg bestandene landschaftliche Kommissariat wird mit dem 1ten November l. J., an welchem Tage Unsere Neuburgische Landes-Direktion eröfnet werden solle, geschlossen.

In Unserm Herzogthum Neuburg wird vom 1sten des künftigen Monats anfangend, und zwar unter der Oberaufsicht Unserer dortigen Landes-Direktion nur mehr eine Staats-Kasse (Churfürstlich-Pfalz-Neuburgische Rennt-Kasse genannt) wohin alle Unsere, und die Landschaftlich-Neuburgischen Gefälle unmittelbar fließen sollen, bestehen; — diese Unsere Neuburgische Rent-Kasse schickt von Monate zu Monat die überschüssigen Geldvorräthe und die monatlichen Rechnungsextrakte direkte an Unsere Central-Haupt-Kasse in München.

Das Staats-Rechnungswesen in Unserm Herzogthum Neuburg soll durch Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement bey Unsrer dortigen Landes-Direktion möglichst einfach eingerichtet, und der Antrag dahin genommen werden, daß die Neuburgische jährliche Rent-Kasse-Rechnung längstens zwölf Wochen nach dem Jahrs-Schluß an Unsere Central-Haupt-Kasse in München eingesendet werde; — die jährlichen Rechnungs-Bedenken über die sämmtlichen bey Unserer Neuburgischen Landes-Direktion aufgenommenen Rechnungen schickt diese Unsere Landes-Direktion unmittelbar an Unser geheimes Ministerial-Finanzdepartement in München.

Unsere wirklich in Neuburg bestehende Regierung soll künftighin lediglich die bürgerliche und peinliche Rechtspflege besorgen.

Landtags-Ausschuß u. landschaftliche Verordnung.

Zweytens: Von sechs zu sechs Jahren — also wieder im Jahre 1802, — soll der in Unserm Herzogthume Neuburg herkommliche Landtags-Ausschuß gehalten werden; ausgenommen: es würden sonderbare Staats-Bedürfnisse, oder andere Umstände eintretten, welche die Einberufung des Landtags-Ausschusses nach Unserer landesfürstlichen Anordnung durch das Neuburgische Landmarschallamt früher nothwendig machen würden.

Die Mitglieder zum Landtags-Ausschuß werden jederzeit von den Neuburgischen Ständen unter Vorbehalt der landesfürstlichen Bestättigung frey gewählt.

Auf jedem solchen Landtags-Ausschusse werden für die nachfolgenden sechs Jahre nach den wahren Staats-Bedürfnissen die jährlichen Steuer-Zuflüsse zwischen Uns als Landesfürsten, und den Neuburgischen Ständen behandelt.

Um die Staats-Bedürfnisse für Unsere heroberen Staaten, welche rücksichtlich der Landes-Defension einen Staats-Körper ausmachen, desto leichter ausmitteln, und die nothwendigen Beyträge dazu mit aller möglichen Gerechtigkeit bestimmen zu können; so werden Wir in möglichst kurzer Zeit für jede Rubrike der Staats-Ausgaben einen bleibenden Etat mit aller Sparsamkeit festsetzen, und nach der Steuer-Rektifikation in den herobern Staaten zugleich auch das Verhältniß zum Beytrag zwischen Unsern herobern Provinzen selbst nach wahren Grundsätzen ein für allemal aufsuchen.

Der auseinander gehende Landtags-Ausschuß läßt zur Besorgung der landschaftlichen Geschäfte eine landschaftliche Verordnung, welche künftighin aus vier Gliedern, und einem Landschafts-Kanzler besteht, mit einer eigenen vom Landesfürsten zu bestättigenden Instruktion zurück; würde einer, oder mehrere von diesen Verordneten abgehen, so soll Uns hievon die Anzeige gemacht, die erledigte Stelle vermittelst eines landmarschallämtlichen Circulars von den Ständen ersetzt, und die getroffene Wahl durch den Landmarschall zu Unserer Bestättigung Uns unterthänigst berichtlich vorgetragen werden.

Der Pfalz-Neuburgische Landmarschall behält seinen bisherigen Geschäftskreis; bey Erledigung der Landmarschalls-Stelle werden drey begüterte

gleicher Zeit sogar die Gründe, die Uns dazu bewogen haben, eröfnet, und da diese durch die neuerliche Vorstellung Unsers Landschafts-Commissariats vom 13. dieß so wenig geschwächt werden konnten, daß vielmehr die Bemühung, der Staatskasse eine solche mit so vielen Mißbräuchen und Unterschleifen verbundene, und noch in andern Rücksichten sehr bedenkliche Last zu erhalten, Unser besonders Befremden erwecket hat, so erklären Wir wiederholt, daß Wir Unsere obgedachte Verordnung keineswegs mehr abzuändern gedenken, sondern vielmehr den genauesten Vollzug und die thätigste Mitwirkung in Erreichung Unsrer höchsten nur an das allgemeine Beste gehenden Absicht erwarten. Auch können und sollen die ohnehin besser besoldete neuburgische Räthe und Kanzleypersonen bey den dermaligen bedrängten Zeiten, und Kassen-Umständen sich um so mehr begnügen, als dieser Entgang, wenn die Umgeldsfreyheit nicht mißbraucht, und mit derselben Unterschleif getrieben wird, für eine Familie von keinem Belange, für die Staatskassa aber in mehr als einer Rücksicht lästig und kostbar ist. München den 25ten September 1799.

Nro. LXXII.

Von der Leibeigenschaft.

Die im General-Landes-Direktions-Berichte vom 26ten Juny vorgestellten Gründe wegen der Leibeigenschafts-Entlassung der Anna Lackmairin $\frac{1}{4}$ Gütlers-Tochter zu Herrmanskirchen Pfleggericht Geisenhausen haben Uns nicht allein bewogen, die begutachtete Entlassung der herkommlichen 10 pr. Cent. zum Abkauf-Gelde zu gewähren, sondern sie haben Uns auch auf dieses ganze Leibeigenschaftswesen aufmerksam und zu einer gänzlichen Abänderung, oder Aufhebung derselben geneigt gemacht.

Wir befehlen demnach Unserer General-Landes-Direktion: 1) Daß sie alle jene Gerichter, auf welchen die Leibeigenschafts-Bürde überhaupt, oder auf einzelnen Familien haftet, anzeigen. 2) Ueber jedes Gericht in individuo mit Anhandnehmung der alten Akten, Urkunden, und Saalbücher eine kurze historisch-juridische Deduction über den Ursprung, das Recht, und die Verfassung der dortigen Leibeigenschaft verfertige; doch versteht sich von selbst, daß wenn 2 oder mehrere Gerichter ganz einerley Ursprung, Recht, und Verfassung haben, für selbe alle eine Deduktion hinreichend ist, und solche bey den andern nur allegirt zu werden bedarf. 3) Daß von jedem Gericht in individuo ein 20jähriger Rechnungs-Auszug über die Erträgniß dieses Rechtes, jedoch mit wohlbemerklicher Ausscheidung des eigentlichen Gefälles der Leibeigenschaft von denen schon immer von Zeit zu Zeit für individuelle Loskaufungen erlegten Gelder herstelle. 4) Bey jeden Gerichtern, wo solch eine Leibeigenschaft hergebracht ist, ist auch anzuzeigen, auf wie vielen Personen, sowohl an Eltern als Kindern selbe dermalen hafte, und endlich 5) ein Gutachten beyzufügen, was von jedem dieser mit der Leibeigenschaft dermalen noch behaftenden Personen für die ewige Manumission gefodert, und in jedem Gerichte eingebracht werden könnte. Diese Punkte sind vorläufig von jedem einschlägigen Gerichte vorarbeiten und zubereiten zu lassen, sonächst von Unserer General-Landes-Direktion mit Anhandnehmung der dortigen alten Akten und Urkunden zu revidiren, und nicht nur allein hierüber, sondern auch in soweit eine gleiche Leibeigenschafts-Verfassung unter den ständischen Gerichtsbarkeiten in den Akten aufstößt, ein bemessenes Gutachten in möglichster Bälde abzugeben. München den 27ten September 1799.

Nro. LXXIII.

Von der Organisation der Landes-Direktion.

Wir haben seit der Einrichtung Unserer Churpfalzbaierischen General-Landes-Direktion, wodurch Wir nicht nur Vereinfachung und Beförderung des Geschäftganges, sondern auch vorzüglich Einheit des Geschäfts-Geistes hervorzubringen bezwecket haben, mit unverwandtem Blicke die Wirkungsart und Kräfte dieser wichtigen Landesstelle begleitet, und können es länger nicht mehr bergen, daß Unserm festen und reinen Willen nicht überall, und nicht immer der erwartete und mögliche Erfolg entgegen gekommen seye.

Wir

Wir sind es dem Wohl Unserer geliebten baierischen Nation, dem Geiste der Zeit, und dem Bewustseyn Unserer Regenten-Pflichten schuldig alle Hindernisse, welche sich der Execution eines auf das gesammte Beste concentrirten Regierungs-Systems entgegen stellen, eben so schnell als kräftig zu entfernen, und der einmal gebrochenen Bahn ihre Sicherheit und Reinheit zu gewähren.

In dieser Hinsicht auf ein Unserm Streben unverrückbares Ziel finden Wir Uns zu nachfolgenden Modifikationen, sowohl des Personal-Standes, als der Realbeschaffenheit der bisherigen Organisation bewogen: 1) Wir vereinigen die in Mauth- und Commerzienwesen angeordnete 6te Deputation *) mit der für das Rechnungswesen bestehenden 3ten Deputation dergestalt, daß jene mit ihrem sämmtlichen Personal (ausschlüßig des Direktors, über welchen nachstehende Verfügung entscheidet) und mit Beybehaltung ihrer Instruktions-Punkten zur 3ten um so mehr übertrette, als hiedurch das nach der Erfahrung und öftern Aeußerung zu schwache Rechnungs-Personal vermehret, das Mauthwesen nach der in bevorstehender Veränderung nur als ein einzelner vereinfachter Regiepunkt erscheinen, und das Kommerz nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen einer von Hindernissen mehr entbundenen Handelsfreyheit keiner positiven Leitung eines Zwanges mehr bedärfen wird. 2) Wir treffen in Hinsicht der bey der 4ten und 6ten Deputation angestellten Direktoren von Plank und Freyherrn von Schatte folgende Verfügung, daß Wir dem ersten sein hohes und durch angestrengte Arbeit erschwertes Alter durch einen würdigen Ruhestand unter Beybehaltung des vollen wirklichen Gehalts erleichtern, und den letzten auf sein eigenes Begehren als Regierungs-Vice-Kanzler nach Neuburg mit dem dermaligen Gehalte versetzen. 3) Wir bestellen zum Direktor der 4ten Deputation den Direktorial-Rath Flurl unter Erhöhung seines Gehaltes zu jenen der übrigen Direktoren. 4) Wir entledigen den Direktor der 1ten Deputation Freyherrn von Aretin, bey der ohnehin ausgebreiteten und wichtigen Beschäftigung derselben, der bisher damit verbundenen Kanzley-Direktion, und übertragen diese dem bey der vormaligen 7ten Deputation angestellt gewesenen Direktor von Douwe, dergestalt, daß dieser sogleich als Kanzley-Direktor Unserer General-Landes-Direktion diese für den executiven Geschäftstheil so wesentliche Function mit Ernst und Thätigkeit übernehmen, jedoch dabey seine annoch aufhabende verschiedene Geschäfte zu vollenden gehalten, und dessen weitere Anwendbarkeit nach eintrettenden Fällen Unserm geheimen Finanz-Ministerium überlassen seyn solle. Freyherr von Aretin, und von Douwe bleiben in ihrem wirklichen Gehalts-Genuße. 5) Wir verordnen, daß die bey dem geheimen Ministerial-auswärtigen Finanz- und Justiz-Departement angestellten geheimen Referendarien zwar forthin ihre provinziellen Geschäfte nach bestehender Eintheilung vor allen behandeln, zugleich aber auch sich in allen Staatssachen Unserer sämmtlichen übrigen Länder ohne Unterschied nach Gutbefinden und Anweisung des einem jeden Departement vorgesetzten Minister gebrauchen lassen, und die Minister bevollmächtiget seyn sollen, theils in eigner Person in den Deputations- und Direktorial-Sitzungen der General-Landes-Direktion zu erscheinen, und eine fortschreitende Inspektion des vorgezeichneten Geschäftsganges auszuüben; theils ihre Referendarien und zwar jene des auswärtigen Departements in die erste Deputation der General-Landes-Direktion, jene des Finanz-Departements in die 3te, 4te, 5te Deputation, und jene des Justiz-Departements in die 1te, 2te Deputation daselbst jedesmal zu dem Ende abzuordnen, damit von ihnen die Unsern festgesetzten Grundsätzen, und Absichten entsprechende ungesäumte Execution Unserer General-Verordnungen durch ihre Mitleitung befördert, und gesichert, die sich aufwerfende Anstände durch persönlichen Austausch der mit Unsern Gesinnungen verwandten Ideen zur Ersparung vieler Anfrags-Berichte auf der Stelle gehoben, und so allmählig ein systematischer und harmonischer Geist eines kombinirten Ganzen erzeuget, und eine einzige beglückende Herrschaft aller allgemein gültigen Grundsätze gegründet werde. Die Minister haben bey ihrer Erscheinung in den Sitzungen den 1ten, die geheimen Referendarien den Sitz nach den

*) Vid. antec. N. 15.

den Vice-Präsidenten; sind das erläuternde Organ des der Verordnung zum Zwecke und Grunde liegenden Sinnes, und im Falle des unabwendbaren Widerspruches die persönlichen Depositarien der freyen Vorlage der Gegengründe, welche sodann im gewöhnlichen Berichtswege zu den geheimen Ministerial-Departements gelangen, und hierbey der erhaltenen Discussions-Vorkenntniß schon wieder leichter beurtheilt werden können. Es versteht sich, daß bey der den Vorständen mit Einschluß der Direktoren anvertrauten Executions-Macht auf diesen auch alle Responsabilität der künftigen Nicht-Execution hafte. Wir verbinden mit diesem durch einen Zusammenfluß von Umständen abgedrungenen Ausfluß Unserer Regierungs-Gewalt das Vertrauen in den dabey für die Sache beabsichteten besten Erfolg, zu dessen Erreichung Wir niemals die zweckmäßigen Kräfte und Mittel unversucht belassen werden. München den 29ten Sept. 1799.

Nro. LXXIV.

Von der Verpachtung der Churfürstl. Bräuhauser.

Nachdem vermög höchsten Rescripts vom 18ten September Ao. dieß gnädigst resolvirt worden ist, daß alle Beamte, welche zugleich Gerichtsbeamte sind, und selbst auch diejenigen Bräuverwalter von der Verpachtung der Bräuhäuser, die nicht hiezu eine ausdrückliche Erlaubniß erhalten haben, ausgeschlossen seyn sollen; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft anmit bekannt gemacht. Und da vorgekommen ist, daß den sich meldenden Bräushaus-Pachtlustigen in Besichtigung der Bräuhäuser, und Zugehörungen von Seite der Beamten, oder Diener Hindernisse in Weg gelegt werden wollen; so werden hiemit sämmtliche Bräubeamte und Untergeordnete nachdrücklichst ermahnet, sich diesfalls bey schwerer Verantwortlichkeit nicht das mindeste zu Schulden kommen zu lassen. München den 30ten September 1799.

Nro. LXXV.

Die Taxen von den Exspectanz-Dekreten.

Wenn es nothwendig wäre, die von der vorigen Regierung ertheilten Adjunktions- und Anwartschafts-Dekrete ad Calsandum einzuziehen; so würde zwar bey denjenigen, welche hiefür schon eine Taxe bezahlt haben, das Anerbieten zur Zurückbezahlung dieser Taxe, anstatt einer ohnehin vielleicht größtentheils unthunlichen anderweitigen Execution das beste Mittel seyn, erwähnte Dekrete wieder zurück zu erhalten. Allein, dieses Mittel schlägt bey denjenigen, welche noch keine Taxen bezahlt haben, nicht an; Und da die Rückbringung der Anwartschafts-Dekreten schon an und für sich gar nicht nothwendig ist, und Wir überhaupt nicht wollen, daß in solche Dekrete, welche ohnehin nach staatsrechtlichen Grundsätzen für Uns ganz unverbindlich, und deßwegen bey Unserm Regierungs-Antritte, aus landesfürstlicher Pflicht förmlich aufgehoben worden sind, der mindeste Werth gelegt werde, mithin ihre Rückbringung, oder Nichtrückbringung schon gar nicht zur Sprache kommen solle: so erwiedern Wir Unserer G. L. Direktion auf ihren unterthänigsten Bericht vom 3ten August, daß die Sach platterdings, so wie sie itzt liegt belassen, und die von einigen Adjunkten angezeigtermassen rückständig gebliebenen Taxen zwar nicht eingeheischt, jedoch zur bloßen Wissenschaft der solchgestalt ohne Taxerlag ausgefertiger worden Dekreten in der Rechnung nachgetragen werden sollen. München den 30ten September 1799.

Nro. LXXVI.

Von Publicirung der Churfürstl. Verordnungen, durch das Regierungs- und Intelligenzblatt.

Wir haben Uns vermög der von Unserer höchsten Stelle unterm 30ten July, und 21ten September *) abhin erlassenen Rescripten gnädigst entschlossen, künftig Unsere das allgemeine Beste betreffende Landesgesetze, und Verordnungen aller Gattungen so, wie alle andere von Unseren Landes-Stellen in Unseren herobern Churlanden ergehende Ausschreibungen, und andere einschlägige Artikel unter Leitung, und Aufsicht Unserer General-Landes-Direktion allhier durch das hierzu ganz geeignete hiesig privilegirte Intelligenz-Blatt auf dem zweckmäßigsten Wege öffentlich bekannt machen, und Unseren Collegien, so übrig gefreyten

*) Vid. antec. N. 70.

ten Aemtern, dann den Land- und Pfleggerichtern mittheilen, diesen letzteren aber sowohl für sich selbst, als auch für die sämmtlich incorporirte Klöster, Hofmarken, Edelsitze, Städte, Märkte so andere betheiligte Ortschaften die allgemein verbindliche Mandata in einem besonderen Bogen abgedruckter jeden Orts mit einem Exemplar, zu Ersparung größerer Kösten, der weiteren Versendungswillen durch das hiesige Unser Expeditions-Amt der General-Landes-Direktion zufertigen zu lassen.

Indem nun auf diese Art dieses von seinem Ursprung an offizielle Blatt mit Unserer Regierung in noch unmittelbarere Verbindung kömmt; so soll dasselbe mit Anfang des künftigen Jahres den Titel: Churpfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenzblatt führen, und von jedermann in di Eigenschaft erkennt, folglich die darinn enthaltene landesherrliche Verordnungen, Verrufe, und Bekanntmachungen als gesetzmäßig publicirt angesehen werden.

In Fällen, wo die Verordnungen nach dem Herkommen affigirt werden müssen, oder in mehreren Exemplarien nothwendig wären, haben die Aemter dazu die Abschriften selbst machen zu lassen.

Unseren sämmtlichen Beamter aber befehlen Wir hiemit gnädigst die ihnen, wie bisher durch die Spedition des hiesigen Intelligenz-Comtoirs zukommende solch Unsere offizielle Regierungs- und Intelligenzblätter fleißig zusammzuhalten, und nach den Jahrgängen in den Registraturen in besondern Bänden zu hinterlegen. Wo aber eine Verordnung noch besonders in einen Akt einschlägig ist, soll ein Blatt zum Akt gelegt, und darauf angemerkt werden, in welchem Bande des Jahrgangs, und auf welcher Seite des Intelligenz-Blattes die dahin einschlägige Verordnung zu finden seye.

Die Gegenstände dieses offiziellen öffentlichen Regierungs- und Intelligenz-Blattes, welche der Verleger deßwegen jedesmal und ungesäumt vor allen einzurücken hat, sind folgende:

1mo. Alle Unsere landesherrliche allgemeine Verordnungen, Verrufe, und Bekanntmachungen in Justiz-Landes-Polizey-Finanz-Militär- und geistlichen Gegenständen.

2do. Alle Beförderungen, und Veränderungen, welche in Civil- und Militär-Diensten, so wie in geistlichen Stellen im ganzen Lande vorgehen.

3tio. Die in diesen Stellen sich ergebende Vacaturen, damit bey Wiederbesetzung die Concurrenz-taugliche Bewerber, und hiedurch die Auswahl erweitert werde.

4to. Die Erinnerungen der Polizey-Direktion in hiesiger Stadt, in sofern sie nicht blosse Lokolverhältnisse betreffen.

5to. Die Getreidpreise der inländischen Schrannen, und der nächst benachbarten Schrannenplätze mit Reduktion auf dießländisches Getreid-Schäfl-Maas- und baierischen Münz-Fuß in tabellarischer Uebersicht.

6to. Die Salzpreise in den verschiedenen Legstätten.

7mo. Die Bekanntmachung der Preise und Courszettel von den interessantesten Handelsplätzen.

8vo. Nachrichten von dem Fallen und Steigen der Fracht-Löhnungen zu Wasser, und zu Lande.

9no. Anzeigen inländischer Fabrikatenpreise, mit Bemerkungen der Qualität, Breite, Länge und des Gewichtes.

10mo. Münz-Evalutionen, und Insinuationen des General-Münzwardeins.

11mo. Bevölkerungs-Listen.

12mo. Geburts- Trauungs- und Todtenlisten in tabellarischer Uebersicht.

13tio. Oeffentliche Feilbietungen solcher Artikeln, welche vor der Ausfuhr dem inländischen Publikum angezeigt werden müssen.

14to. Anzeigen von den Versteigerungen bey Unseren Cameral- und Militär-Aemtern.

15to. Alle gerichtliche Insinuationen, Ediktal-Citationen, Steckbriefe, Warnungen, und dergleichen.*)

Uebrigens bleibt es Unsrer General-Landes-Direktion allemal überlassen, nach Ermessen diesem zu ihrem Gebrauche immer offenen Blatte alle jene Nachrichten einverleiben zu lassen, welche auf öffentliche Anstalten Bezug haben, und zur allgemeinen Kenntniß geeignet sind: z. B. Anfragen, und Bemerkungen, welche die Staats-Verwaltung zur Vorbereitung ihrer Verfügungen zu eröffnen für gut findet; die darauf einkommende Antworten, und Erinnerungen, und was sie übrigens noch einzurücken in einzelnen Fällen nützlich oder nöthig finden würde, zu dem Ende sie anvor zur Prüfung vorzulegen sind.

Es hat sich also jedermann hiernach gehorsamst zu achten, und ist diese Unsere gnädigste Verordnung nicht nur zu publiciren, sondern auch den Inkorporations-Ortschaften mit nächster Gelegenheit zuzusenden. München den 5ten Oktober 1799.

*) Vid. sequent. N. 96.

Nro. LXXVII.

Pfalz-Neuburgischer Deputations-Abschied.

Nachdem die Landstände Unsers Herzogthums Neuburg in der Errichtung einer General-Landes-Direktion zu München, und in der derselben unterm 23. April l. J.*) ertheilten Instruktion, — vermög welcher die neuburgischen Landes-Polizey- Staatswirthschafts-Forst-Kultur-Maut- und Kommerzgegenstände an die genannte General-Landesdirektion in München gezogen, und von dieser bearbeitet werden sollen, — Zurücksetzung der Verhältnisse dieses Unseres bisher selbstständigen Herzogthums gefunden, und deswegen eine eigene ständische bevollmächtigte Deputation in den Personen des Neuburgischen Landmarschalls Bernhard Reichsfreyherrn von Hornstein, — des Pater Anton, Supriors im Kloster Pielnhofen als prälatischen Deputirten, — des Friedrich Reichsgrafen von Thürheim Deputirten des oberländischen Ritterstandes, — des Herrmann Freyherrn von Lemmen, Deputirten des unterländischen Ritterstandes — des Jakob Anton Gietl, Deputirten der Städte — des Joseph Kreitmayr Deputirten der Märkte — dann von Seiten der landschaftlich Neuburgischen Verordnung, des Maximilian Reichsgrafen von Thurn und Tassis — und des Landschaftskanzlers Karl Gremmel an Unser Hoflager abgeordnet haben; so haben Wir diese Bedenklichkeiten in mehreren geheimen Staatskonferenzen Uns vortragen lassen; Unsere Wünsche und Absichten — den pfalzneuburgischen Nationalwohlstand sicher zu stellen — der genannten bevollmächtigten ständischen Deputation gleichfalls gnädigst eröfnet, und nachfolgendes mit derselben verabredet und verglichen:

Die Errichtung einer Landes-Direktion in Neuburg, und die Aufhebung des landschaftlichen Kommissariats allda.

Erstens: Bewilligen Wir die Errichtung einer eigenen Landes-Direktion in Neuburg, — so wie vermög der General-Landes-Direktions-Instruktion vom 23. April l. J. eine solche für die obere Pfalz zu Amberg wirklich bestehet, — jedoch nur mit zwoen Deputationen, deren die erste die pfalzneuburgischen Landeshoheits-Gränz-Polizey-fiskalischen- und geistlichen Rechnungssachen, die zweyte aber die Ausschreibung und Einhebung der von den Ständen auf dem Landtagsausschusse bewilligten Steuern — das sämmtliche Nachlaß- — so wie das landesfürstliche und landschaftliche Rechnungswesen, dann auch die Kultur-Forst- und Bausachen nach Innhalt der genannten General-Landes-Direktions-Instruktion ddto München den 23. April l. J. zu besorgen haben solle.

Das

*) Vid. antec. N. 15.

Das Münz- und Bergwesen, dann die Siegel- oder Stempel- wie auch die Mauth- und Kommerz-Gegenstände werden für Unsere sämmtlichen herobern Staaten durch Unsere General-Landes-Direktion in München bearbeitet. —

Das bisher in Neuburg bestandene landschaftliche Kommissariat wird mit dem 1ten November l. J., an welchem Tage Unsere Neuburgische Landes-Direktion eröfnet werden solle, geschlossen.

In Unserm Herzogthum Neuburg wird vom 1sten des künftigen Monats anfangend, und zwar unter der Oberaufsicht Unserer dortigen Landes-Direktion nur mehr eine Staats-Kasse (Churfürstlich-Pfalz-Neuburgische Rennt-Kasse genannt) wohin alle Unsere, und die Landschaftlich-Neuburgischen Gefälle unmittelbar fließen sollen, bestehen; — diese Unsere Neuburgische Rent-Kasse schickt von Monate zu Monat die überschüssigen Geldvorräthe und die monatlichen Rechnungsextrakte direkte an Unsere Central-Haupt-Kasse in München.

Das Staats-Rechnungswesen in Unserm Herzogthum Neuburg soll durch Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement bey Unsrer dortigen Landes-Direktion möglichst einfach eingerichtet, und der Antrag dahin genommen werden, daß die Neuburgische jährliche Rent-Kasse-Rechnung längstens zwölf Wochen nach dem Jahrs-Schluß an Unsere Central-Haupt-Kasse in München eingesendet werde; — die jährlichen Rechnungs-Bedenken über die sämmtlichen bey Unserer Neuburgischen Landes-Direktion aufgenommenen Rechnungen schickt diese Unsere Landes-Direktion unmittelbar an Unser geheimes Ministerial-Finanzdepartement in München.

Unsere wirklich in Neuburg bestehende Regierung soll künftighin lediglich die bürgerliche und peinliche Rechtspflege besorgen.

Landtags-Ausschuß u. landschaftliche Verordnung.

Zweytens: Von sechs zu sechs Jahren — also wieder im Jahre 1802, — soll der in Unserm Herzogthume Neuburg herkommliche Landtags-Ausschuß gehalten werden; ausgenommen: es würden sonderbare Staats-Bedürfnisse, oder andere Umstände eintretten, welche die Einberufung des Landtags-Ausschusses nach Unserer landesfürstlichen Anordnung durch das Neuburgische Landmarschallamt früher nothwendig machen würden.

Die Mitglieder zum Landtags-Ausschuß werden jederzeit von den Neuburgischen Ständen unter Vorbehalt der landesfürstlichen Bestättigung frey gewählt.

Auf jedem solchen Landtags-Ausschusse werden für die nachfolgenden sechs Jahre nach den wahren Staats-Bedürfnissen die jährlichen Steuer-Zuflüsse zwischen Uns als Landesfürsten, und den Neuburgischen Ständen behandelt.

Um die Staats-Bedürfnisse für Unsere heroberen Staaten, welche rücksichtlich der Landes-Defension einen Staats-Körper ausmachen, desto leichter ausmitteln, und die nothwendigen Beyträge dazu mit aller möglichen Gerechtigkeit bestimmen zu können; so werden Wir in möglichst kurzer Zeit für jede Rubrike der Staats-Ausgaben einen bleibenden Etat mit aller Sparsamkeit festsetzen, und nach der Steuer-Rektifikation in den herobern Staaten zugleich auch das Verhältniß zum Beytrag zwischen Unsern herobern Provinzen selbst nach wahren Grundsätzen ein für allemal aufsuchen.

Der auseinander gehende Landtags-Ausschuß läßt zur Besorgung der landschaftlichen Geschäfte eine landschaftliche Verordnung, welche künftighin aus vier Gliedern, und einem Landschafts-Kanzler besteht, mit einer eigenen vom Landesfürsten zu bestättigenden Instruktion zurück; würde einer, oder mehrere von diesen Verordneten abgehen, so soll Uns hievon die Anzeige gemacht, die erledigte Stelle vermittelst eines landmarschallämtlichen Circulars von den Ständen ersetzt, und die getroffene Wahl durch den Landmarschall zu Unserer Bestättigung Uns unterthänigst berichtlich vorgetragen werden.

Der Pfalz-Neuburgische Landmarschall behält seinen bisherigen Geschäftskreis; bey Erledigung der Landmarschalls-Stelle werden drey begüterte

aus dem Ritterstande Unsers Herzogthums Neuburg Uns unterthänigst vorgeschlagen, — und wenn aus diesen dreyen Uns keiner anständig wäre, andere drey in Vorschlag gebracht, wovon Wir einen auserwählen werden; — der Landmarschall muß im Herzogthum Neuburg seinen Wohnsitz haben. —

Bey Erledigung der Landschaftskanzlers-Stelle schlagen die Verordneten den Ständen vermittelst eines landmarschallämtlichen Cirkulars drey der Landesverfassung kündige, eingebohrne, rechtschaffene Männer vor. — Im Falle keiner aus den ersten vorgeschlagenen dreyen von den Ständen angenommen würde: werden drey andere von den Verordneten in Vorschlag gebracht; der neugewählte Landschafts-Kanzler wird Uns zur landesfürstlichen Bestättigung von der landschaftlichen Verordnung unterthänigst angezeigt. —

Da alle Geld- und Rechnungs-Geschäfte bey Unserer Landes-Direktion vom 1ten November l. J. an besorgt werden: so bedarf die landschaftliche Verordnung in Neuburg künftighin nur mehr eines Sekretärs, eines Registrators, und zweener Kanzelisten, welche von der Verordnung gewählt, und uns zur Begnehmigung bekannt gemacht werden.

Für den Landmarschall, und die vier Landschafts-Verordneten sind mit Einschluß der Pferdfourage für jeden zweytausend zweyhundert Gulden zum jährlichen Gehalt festgesetzt; der Landmarschall hat überdies noch freye Wohnung im 2ten Stocke des Landhauses zu Neuburg; der Landschaftskanzler genießt jährlich dreytausend Gulden Gehalt neben der freyen Wohnung im ersten Stocke und zur ebenen Erde des Landhauses; — bey Landtägen erhalten die Verordneten, der Landmarschall, der Kanzler keine Diäten, und jeder der Deputirten des Landtags-Ausschusses neben dem Ersatze der Reisekösten nur ein Honorarium von fünfhundert Gulden überhaupt.

Der Landschafts-Sekretär, und der Registrator beziehen, der erste jährlich siebenhundert Gulden — der zweyte sechshundert Gulden Gehalt, und jeder der zween Landschafts-Kanzelisten jährlich vierhundert Gulden — jedoch gegen Aufhebung aller Taxen und Sporteln.

Alle diese Besoldungen werden aus der Neuburgischen Haupt-Rentkasse, welche unter der Oberaufsicht Unserer Landes-Direktion in Neuburg stehet, bezahlt.

Die vier Neuburgischen landschaftlichen Verordneten, und ein zeitlicher Landschafts-Kanzler sitzen auch nach Uns und dem Lande abgeschwornen Pflichten als Unsere wirklichen Landes-Direktions-Räthe in Unserer dortigen Landes-Direktion, und arbeiten dabey gleich andern Unsern Räthen, — beziehen aber außer obigen bestimmten Gehältern nichts weiters mehr aus der Staats-Kasse; — besetzen Wir die Präsidenten-Stellen allda mit einem Landschafts-Verordneten, worauf Wir nach Umständen, und bey den erforderlichen Eigenschaften vorzüglichen Bedacht nehmen werden: so werden einem solchen Präsidenten, oder Vize-Präsidenten zu den als Landschafts-Verordneten bereits genießenden zweytausend zweyhundert Gulden noch jährlich eintausend achthundert Gulden aus der Staats-Kasse zugelegt.

Das landschaftliche Neuburgische Schuldenwesen wird vom 1ten November laufenden Jahrs anfangend bey Unserer dortigen Landesdirektion nach der im letzten Landtage hierüber erhaltenen Bestimmung behandelt werden.

Das Steuerwesen und die Rektifikation der öffentlichen Abgaben.

Drittens: Wenn der Staat nicht zu Grunde gehen soll, so müssen die öffentlichen Abgaben in einem richtigen Verhältnisse entrichtet, und ohne Beschwerde der Unterthanen eingehoben werden; — schon lange fühlten Wir mit den Ständen das Unverhältnißmäßige in der bisherigen Steuerverfassung; Wir haben deßwegen mit der bevollmächtigten ständisch-Neuburgischen Deputation verabredet, und verglichen, daß ohne mindesten Zeitverlurst in Unserm Herzogthume Neuburg eine Steuer-Rektifikation nach folgenden festgestellten Grundsätzen durch Unsere Neuburgische Landesdirektion unter der Leitung Unsers geheimen

men

men Ministerial-Finanzdepartements vorgenommen, und längstens nach Umlauf eines Jahres (von jetzt an gerechnet), vollendet werden solle.

Nach Verlauf eines Jahrs, zu welcher Zeit die Steuer-Rektifikation geendiget seyn wird, müssen die Landsteuern nach dem Flächen-Inhalte des Grund und Bodens von jedem Besitzer, wer er auch immer seye, ohne Ausnahme — und die Konsumtions-Steuern nach der Grösse der Konsumtion einiger Lebensartikel von jedem Konsumenten gleichfalls ohne Ausnahme entrichtet werden.

Das Verhältniß der Landsteuer für Aecker, Wiesen, Holzgründe, Weiden, kulturfähige öde Gründe, Fischteiche ꝛc. pr. Tagwerk unter sich wird während der Steuer-Rektifikation ausgemittelt werden.

Alle künftigen öffentlichen Staatsabgaben reduciren sich demnach in Unserm Herzogthume Neuburg auf die Landsteuer nach dem Flächen-Inhalt an besitzenden Grund und Boden, — auf die Konsumtions-Steuer von allem Getränke (in Neuburg Umgeld, in Bayern Aufschlag genannt), — auf die in Neuburg bereits eingeführte zu peräquirende Häuser-Taxe, dann auf die eingeführten Mauth- und Accisgebühren; alle übrigen Abgabs-Rubriken sollen nach vollendeter Steuer-Rektifikation aufhören; — selbst die Maut- und Accisgebühren, deren Einhebung der Nation eine sehr lästige Ausgabe bey den dermaligen Landesgränzen immerhin verursachen wird, soll nach und nach in einer mäßigen Erhöherung der Landsteuer, der Konsumtionssteuer, und einer schicklichen Zollordnung ein hinlängliches der National-Industrie und Handelsfreyheit minder lästiges Surrogat finden.

Vermögens- und Kapitaliensteuern sind für Unsere Staaten nicht anwendbar, weil durch selbige der bewegliche Reichthum leicht ins Ausland getrieben, und dadurch der inländischen Industrie ein beträchtlicher Fond für immer entzogen würde; — Auch Gewerbe zu versteuern scheint bedenklich zu seyn, weil dadurch nur der Preis der Lebensnothwendigkeiten erhöhet, und vorzüglich der Monopolien-Geist der Gewerbsleute selbst genährt würde.

Um bey der vorhandenen Steuer-Rektifikation mit aller möglichen Vorsicht zu Werke zu gehen, so müßen die Abgaben, welche die Unterthanen dermalen unter verschiedenen Titeln zu entrichten haben, genau berechnet, und in beyliegende Tabelle Lit. A. eingetragen werden.

Die dermaligen Abgaben der Unterthanen theilen sich a) In Abgaben an die landesfürstliche Staats-Kasse, b) in Abgaben an die landschaftliche Staats-Kasse, c) in Dominical-Prästationen in Geld und Naturalien; Letztere werden nach einem fünf und zwanzig jährigen Durchschnitte zu Geld angeschlagen. d) In Scharrwerk oder Frohnen, welche sich wieder in Landkriegs-Hof-Gerichts-Grundherrliche- und Jagd-Scharwerke theilen. e) In Zehent-Abgaben, f) in Gerichts-Sporteln.

Den gegenwärtigen Zustand zu erheben, ist von äußerster Wichtigkeit, wenn man ohne Mißvergnügen zu erregen, zu einem gründlichen, alle Willkührlichkeiten entfernenden, verhältnißmäßigen Steuersystem mit Bestand übergehen will.

Damit bey der bevorstehenden Steuer-Rektifikation keine Widersprüche über die Behandlung der grundherrlichen Abgaben, der Scharwerke, und der Zehnten entstehen mögen: so haben Wir hierüber mit der ständischen bevollmächtigten Deputation nachfolgende Grundsätze verabredet:

Die Dominikal-Prästationen, welche gröstentheils in Naturalgaben (Gülten), in Geldstiften, Laudemien, grundherrlichen Consens-Taxen ꝛc. bestehen, dürfen nach hiesiger Verfassung vom Grundherrn niemals gehöhert werden; — Der Grundhold kann auch vom Grundherrn niemals wirklich vom Gute getrieben werden; — Die Dominikal-Prästationen sind demnach als ein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital anzusehen, wovon die Stiften und Gülten die jährlichen Interessen, und die Laudemien aller Art ꝛc. ꝛc. die von Zeit zu

Zeit eintrettenden Kapitals-Provisionen sind. — Weil der Grundherr, wenn er nicht zugleich Nutzniesser ist, zur Verbesserung des Grundes niemals etwas beyträgt: so kann er auch dieses sein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital niemals vermehren. — Alle Verbesserungen müssen also mit Recht dem Grundholden, welche Gerechtigkeit er auch immer hat, zugerechnet werden; der Grundherr muß sich demnach immer mit gleichgroßen Kapitalsinteressen, mit gleichgroßen Kapitalsprovisionen begnügen; — der Grundherr ist also nur ein Kapitalist, und entrichtet obigem Grundsatze gemäß auch von diesem Kapitale keine Steuer. — Kapitalien dieser Art werden nach vollendeter Steuer-Rektifikation (das ist nach Umlauf eines Jahrs) als ablößlich erklärt; nur der Grundherr kann sie aber ein Jahr vor der Rückzahlung aufkünden; — dadurch kann der Grundherr sein zurückgenommenes Kapital besser benützen, — und der Grundhold kann nach und nach ein ludeigener Bauer werden; — das Kapital wird in einem solchen Falle aus den Interessen zu vier Prozent berechnet. Bey Naturalabgaben muß zur Zeit ihrer Ablösung ihr Mittelpreis aus den Preisen auf dem nächstgelegenen öffentlichen Markte — in den nächst aufeinander folgenden fünf und zwanzig Jahren zurück — gesuchet werden. Indessen müssen aber die grundherrlichen Prästationen bey der Steuer-Rektifikation nach einem gerechten Verhältnisse, und nach Wegschaffung aller vielleicht sich eingeschlichenen Mißbräuche auf jedes einzelne Grundstück in eine bestimmte, jährliche, nicht zu höhernde, und alle Willkühr für die Zukunft entfernende Prästation umgelegt werden.

Kriegs- und Landscharwerke müßen von Jedermann im Verhältnisse der zu entrichtenden Landsteuer immerhin in Natura geleistet, oder nach Umständen bey jedem Vorfalle der anrepartirte Geldbetrag gegeben werden.

Die Hof-Gerichts-Jagd- und grundherrliche Scharwerk muß aber, wo sie wirklich gegründet ist, und nach vorheriger Abstellung der dabey bisher eingeschlichenen Misbräuche bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation in eine auf jedes einzelne Grundstück zu vertheilende, und nach einem fünf und zwanzig jährigen Mittel-Ertrag auf obige Art zu berechnende Geldprästation umgelegt, — und diese jährliche Prästation als ein Kapitals-Zins angesehen werden; jeder Scharwerkspflichtige kann nach Willkühr dieses Kapital aufkünden, und zu fünf Prozent berechnet dem Scharwerks-Herrn zurückbezahlen. — Wären bey großen Oekonomiegütern Naturalscharwerke noch in der Uebung: so hat die Steuer-Rektifikations-Kommission zwar nach obiger Vorschrift zu verfahren, — der Scharwerksherr kann aber die Natural-Scharwerk höchstens nur mehr fünf Jahre lang in Natura fordern, und auf solche Weise wird auch die Oekonomie großer Landgüter durch eine plötzliche Aenderung nicht in Unordnung gebracht.

Gleiche Beschaffenheit soll es mit den Zehnten haben; es ist ungerecht und drückend, von jeder Guts-Verbesserung, wozu man nichts beygetragen hat, gleichfalls den Zehnt zu fodern. Wir setzen demnach in Unserm Herzogthum Neuburg im Einverständniße mit der ständischen bevollmächtigten Deputation, um die Kultur nicht zu sehr zu beschweren, bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation gerechte Gränzen. — Die dermalige jährliche Zehnt-Gabe (aus einem Mittel-Durchschnitte von fünf und zwanzig Jahren zurück) soll, wenn sich keine auffallenden, gesetzwidrigen Misbräuche dabey zeigen, als das Maximum angesehen, und dieses als eine jährliche Geldprästation auf jedes Einzelne dermal zehntpflichtige Grundstück umgelegt werden; — Diese jährliche Geldprästation wird alsdann als ein Kapitals-Zins angesehen, und kann von dem Zehntpflichtigen nach dessen Willkühr aufgekündiget, und zu fünf Prozent berechnet, dem Zehntherrn zurückbezahlt werden; — Würde von einer solchen Zehntprästation ein nothwendiger Geistlicher (z. B. Pfarrer, ꝛc.) erhalten werden müßen: so soll in diesem Falle mit dem zurückbezahlten Kapitale ein anders Grundstück erkauft, und zum Pfarrhaus ꝛc. übergeben werden. — Auf ähnliche Weise ist es mit landesfürstlichen und auch andern Zehnten, wofür ein Surrogat hergestellt werden muß, zu halten. —

Weil der Mittelpreis von Naturalien von fünf und zwanzig Jahren zurück bey den grundherrlichen Scharwerks- und Zehntprästationen vermög obiger Verabredung immer zu wissen nothwendig ist, so sollen die Kurrent-Preise dieser Naturalien von Monat zu Monat, so wie sie auf jedem nächstgelegenen öffentlichen Markte stehen, von jeder Orts-Obrigkeit in der jährlichen Rechnung am Ende zur Wissenschaft vorgemerkt werden.

Was im Herzogthume Neuburg die Unterthanen bisher an jährlichen Gerichtssporteln bezahlt haben, soll die Steuer-Rektifikations-Kommission gleichfalls nach einem billigen Maaßstabe ausmitteln, damit diese Gabe in einem billigen Surrogate mit der Land- und Konsumtionssteuer in die Staats-Kasse eingehoben, und den nöthigen Beamten 2c. dafür ein bestimmter hinlänglicher Gehalt aus der Staats-Kasse bezahlt werden könne; Hofmarkts-Beamte werden nach gleichen Grundsätzen von dem Gerichtsherrn behandelt.

Weil die zukünftige Landsteuer von dem Flächen-Inhalte des besitzenden Grund und Bodens entrichtet werden solle: so ist unter Leitung Unserer Landes-Direktion in Neuburg von jeder Gerichtsobrigkeit der detaillirte Besitzstand eines jeden einzelnen Gutsbesitzers mit allen seinen abgesonderten Grundstücken in obige Tabelle Lit. A. zu bringen; in diese Tabelle werden nur die Summen eingeschrieben; die nothwendigen Aufklärungsnoten werden in ein eigenes abzuhaltendes Protokoll, das für jedes Dorf zusammen zu binden ist, eingetragen; — so wie auch bey Holzgründen jederzeit der Werth eines Klafter Holzes nach einem bestimmten Maaße zu Wald im Protokoll vorgemerkt werden muß.

Jeder Grundbesitzer soll seinen Besitzstand selbst der Steuer-Rektifikations-Kommission auf seine Verantwortlichkeit angeben; — würde jemand einen Grund verschweigen, so müßte derselbe die Steuer doch nachbezahlen, und zehn Jahre nacheinander zur Strafe die doppelte Steuer von den verschwiegenen Grundstücken entrichten; — damit diese eigene Fatirung mehr Zuverläßigkeit erhalte: so soll diese Angabe in Gegenwart drey unpartheyischer sachkündiger Gemeindsmänner revidirt werden. — Weil auf der Steuer-Rektifikation das Wesen der Staatswirthschaft beruhet: — so soll in den nächstfolgenden fünf Jahren jeder Gutsbesitzer seine Grundstücke auf eigene Kösten messen lassen. Die Feldmesser können nach der Anzahl von Jucharten per vierzig tausend bayerische Quadratfuß bezahlt werden; Unsere Landes-Direktion in Neuburg wird für die Wohlfeilheit dieser Messung Sorge tragen. Bey grossen Differenzen über den Flächen-Innhalt soll gleich gemessen werden, deßwegen sollen in Neuburg immer drey Geometers während der Steuer-Rektifikation gegenwärtig seyn, und indessen mit andern ohnehin nothwendigen Arbeiten allda beschäftiget werden. — Die nicht gemessenen Gründe werden mit schwarzer Dinte, die wirklich gemessene aber mit rother Dinte in obiger Tabelle Lit. A. eingetragen.

Die künftige Steuer-Repartition geschieht erst nach vollendeter Abschätzung des Flächen-Innhaltes eines jeden Grundes, und nach der Herstellung des dermaligen Status der öffentlichen Abgaben durch die Landes-Direktion in Neuburg in Gegenwart einer eigenen Finanzkommission, und der landschaftlichen Verordnung.

Für Gemeindegründe bezahlt die sie besitzende Gemeinde nach dem Verhältnisse der Nutznieſſung der Theilhaber, bis sie vertheilt werden können; dieses Verhältniß soll aber im Steuer-Rektifikations-Protokolle angegeben werden.

Die bisherige Erträgniß der Gewerb-Stadt-Markt- und Umgeldsteuern, dann der Mauten und Accise ist nach einem zehnjährigen Durchschnitte in eine eigene Tabelle zu bringen, um alsdann daraus den Maaßstab zur Konsumtionssteuer, und das Verhältniß zur Landsteuer berechnen zu können. Die dermalige Erträgniß soll der Maaßstab zur künftigen Belegung seyn; jeder soll seine Konsumtion bey eigener Verantwortlichkeit selbst, öffentlich, jährlich bey seiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit angeben, damit die von den Ständen bewilligte

Konsumtionssteuer verhältnißmäßig mit Gerechtigkeit vertheilt, und mit möglichst geringen Regiekösten eingehoben werden könne.

Die Aufhebung des Hoffußes od. der Gebundenheit der Landgüter.

Viertens. Das Hauptaugenmerk einer weisen Regierung muß immer auf den Ackerbau gerichtet seyn; sie muß aber darauf nicht mit Zwang wirken, sondern nur die Hindernisse hinwegräumen. Besitzt eine nicht zahlreiche und arme Familie zu große Feld- Wies- Holz- und Weidgründe: so muß der Anbau derselben zurückbleiben; eine solche Familie kann unmöglich den höchst möglichen Ertrag aus ihrem allzugroßen Erdreiche ziehen; sie hat zu wenige arbeitende Menschenhände, zu wenige Kapitalien, welche vorhanden seyn müssen, ehe die Menschen arbeiten; so lange nun solche Grundstücke ein untheilbares Gut nach dem dermaligen Hoffuße bilden: so lange wird selbes auch nicht fähig werden, mehrere Menschen wohl zu nähren; wird die Gebundenheit dieses Landgutes aber aufgehoben, und kömmt es durch Veräußerung in die Hände mehrerer Familien, so wird dasselbe Gut auch bald mehrere Menschen nähren, und durch mehrerer Menschen Arbeit eine größere Menge roher Produkte liefern.

Wir heben demnach, nach vollendeter Steuer-Rektifikation den bisher bestandenen Hoffuß, und die Gebundenheit der Güter auf, und hoffen: es werde alsdann eine schickliche Theilung, und Arrondirung der Güter, die Aufhebung der Brache und Weidenschaft, die Einführung einer den Lokalumständen anpassenden Stallfütterung ꝛc. bald freywilligen Eingang finden; Wir hoffen, es werden alsdann auch die dermaligen häufigen Kulturprozesse und kostspieligen Verzäunungen ꝛc. nach und nach von selbst, und als Folge dieser Grundsätze wegfallen; Wir hoffen, die Aufhebung des Hoffußes werde den Güterbesitzern mehr Kredit verschaffen, die Ausübung der Gerechtigkeit erleichtern, und auch die Nachlässe an den öffentlichen Abgaben, bey denen jetzt so viele Willkührlichkeiten unterlaufen, beseitigen; Wir hoffen endlich, es werden nach und nach mehrere Familien im Lande sich wohl nähren, und dem Vaterland neue Menschen zur zweckmäßigeren Landesvertheidigung geben können.

Damit der neu sich ansetzende Landmann in Unserem Herzogthume Neuburg unter den ihm nothwendigen Arbeitsleuten freyere Wahl habe, und sich nicht jeden Preiß gefallen lassen dürfe: so haben Wir mit der bevollmächtigten ständischen Deputation beschlossen, daß auf dem Lande, ohne Zunftzwang, nach Bedürfniß des dortigen Landvolkes mehrere Weber, Schuhmacher, Schneider, Wagner, Schmide, Maurer, Zimmerleute, und Gerber sich ansässig machen können.

Alle Gemeinheiten, Gemeinweiden, Gemeinmöser, Gemeinwaldungen sollen sobald nur immer möglich, mit Vermeidung aller unnützen Kösten, jedoch immer mit Rücksicht auf den dermaligen Oekonomiestand der Güter, ohne Verletzung der Eigenthums- und Nutznießungs-Rechte, vertheilt werden; bey schicklichem Vortrag werden Unsere Unterthanen gerne hierüber sich ausgleichen, und jeden Theilhaber, der es verlangt, (wie es auch jeder rechtlich verlangen kann) aus der Gemeinheit vermittelst Auszeigung seines Antheiles tretten lassen.

Damit die Landgüter nach Aufhebung des Hoffußes, so wie es der Wohlstand Unserer Unterthanen erfordert, einen höhern innern Werth erhalten: so sollen auch Nichtkatholische Güter kaufen, allerorten als Bürger im Herzogthume Neuburg sich ansäßig machen können, und in solcher Eigenschaft allen übrigen Unsern Unterthanen gleich gehalten werden.

Zur Beförderung der Landeskultur wird demnach Unsere Landes-Direktion in Neuburg nur wachen dürfen, daß obigen Grundsätzen nicht entgegen gehandelt werde.

Die Justizverwaltung u. Kammeral-Regie auf dem Lande.

Fünftens: Weil Uns, Unsern Ständen, und übrigen Unterthanen äusserst viel daran gelegen seyn muß, daß die Rechtspflege bestimmt, und die Kammeralregie auf dem Lande nicht kostbar seye: so soll nach der vorhabenden Steuer-Rektifikation das Richteramt von dem Kammeralamte getrennt werden, — auch die bisherige Taxordnung aufhören, und den Beamten, und übrigen nöthi-

gen

gen Personale ein nicht kärglicher, hinlänglicher, bestimmter Sold (ohne Abbruch des dermaligen Genusses ad dies vitæ) gereichet werden.

Bey Prozessen allein wird man von den streitenden Theilen noch einige Prozeßkösten erheben lassen, weil außerdem die Partheyen den Richterämtern manchmal muthwilliger Weise Arbeit machen würden; diese Prozeßkösten, welche nach der Steuer-Rektifikation Unsern sämmtlichen Unterthanen im Herzogthume Neuburg durch ein eigenes deutliches Gesetz allgemein bekannt gemacht werden sollen, werden Wir zur Staatskasse verrechnen, und sie nur durch den Kammeralbeamten, welcher in derselben Landrichterey angestellt ist, von den Partheyen unmittelbar einkassiren lassen; hier ist also keine Willkührlichkeit mehr möglich; es herrscht zwischen dem Richter und dem Kammeralbeamten genaue Controlle; der Landrichter diktirt die Summe der Gerichtstaxe nach dem Gesetze, und der Kammeralbeamte nimmt sie ein.

So wie es des Landrichters Obliegenheit ist, in erster Instanz Recht zu sprechen: so ist es das Geschäft des Kammeral-Beamten, die Staatsgefälle einzunehmen, dann die nothwendigen und nützlichen Briefsprotokolle zu führen; nothwendige und nützliche Briefereyen können z. B. die Heurath-Uebergab-Schuldenbriefe ꝛc. seyn; diese soll der Kammeralbeamte protokolliren, und den Theilen gratis herausgeben; würde der Kammeralbeamte hierin saumselig seyn, oder sonst seiner Pflicht nicht nachkommen, so kann der betheiligte Unterthan immerhin beym Landrichter Klage gegen den nachläßigen Kammeralbeamten stellen, und jener kann als Richter gegen den Letztern nach dem Gesetze verfahren.

Die Pfarrer schicken die jährlichen Geburt-Heurath- und Todtenlisten an Unsere Landes-Direktion in Neuburg; auf die Pfarrer werden Wir Unser vorzüglichstes Augenmerk richten, und allzeit alles Mögliche thun, ihren Wohlstand zu verbessern; — Unsere Landes-Direktion in Neuburg erhält von Uns den Auftrag, die bestgesinnten Pfarrer Uns anzuzeigen, und nebenbey auch auf diejenigen sowohl Unsere als ständische Beamte ihr Augenmerk zu richten, welche sich bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation vorzüglich auszeichnen werden.

Die Steuer-Rektifikationskommission wird von Unserer Landes-Direktion auch angewiesen werden, den Bedacht dahin zu nehmen, daß das Stadt- und Markt-, dann das Kirchen- und milden Stiftungs-Rechnungswesen einfacher eingerichtet werde, und nicht mehr so viele unnütze Schreibereyen, wie bisher, veranlasse.

Die Militair-Kantons.

Sechstens: Dem Lande eine anpassende Militairverfassung zu geben, wird immer eines Unserer vorzüglichsten Augenmerke seyn; — Zweck der Militairverfassung ist Sicherheit von Außen, und Sicherheit von Innen zu erhalten; wenn gute Gesetze, — wenn gute Erziehung, — wenn Gelegenheit den nothwendigen Lebensunterhalt auf allerley Weise zu gewinnen, — wenn wenige Reibungen unter den verschiedenen Klassen der Landeseinwohner im Staate vorhanden sind: so wird Sicherheit von Innen mit minderer Anstrengung zu erhalten seyn; allein Sicherheit von Außen, vorzüglich in Kriegszeiten handzuhaben, dazu werden Wir immer mehrere Kräfte aufbieten müssen; dazu ist auch die Eintheilung des Landes in Militair-Kantons nothwendig; Unser Herzogthum Neuburg theilen Wir in zween Militair-Kantons, wovon einer Unsere Regierungsstadt Neuburg, und der andere Burglengenfeld, oder Stadt am Hof zum sogenannten Militair-Kantonszentrum haben solle.

Eine Bank-Anstalt.

Siebentens: Weil die dermaligen Zeitumstände vielleicht noch die Einführung einer Bankanstalt in Unseren heroberen Staaten nothwendig machen dürften: so haben Wir der ständisch-Neuburgischen bevollmächtigten Deputation den Entwurf zu einer höchst landesherrlichen Konstituirungsurkunde für ein Hypotheken-Kassa-Komtoir zur Prüfung vorläufig vorlegen lassen; die Stände Unsers Herzogthumes Neuburg entstehen nicht, diese Bankanstalt, so wie selbe in der Beylage Lit. B. mit allen Nebenumständen entworfen ist, anzunehmen, wenn

wenn Wir anders, um den Mangel an baarem Gelde zu entfernen, nicht andere Mittel noch auffinden werden.

Ein Anlehen.

Achtens: Werden die Stände Unsers Herzogthumes Neuburg sich unter Verpfändung ihrer eigenen Güter, und mit dem thätigsten Eifer bemühen, Uns zum Schutze des Vaterlandes, und zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten ganz außerordentlichen Kösten ein Darlehen bis zu dem Betrag von einer Million Gulden zu verschaffen; dagegen versprechen Wir den Ständen zu ihrer Sicherheit vollständige Rückdeckung zu verschaffen, werden auch nach dem allenfallsigen Verlangen des Darleihers, und wegen einigen in dessen Folge den Ständen vielleicht noch nöthig scheinenden Sicherheits-Maaßregeln hierüber eine besondere Entschliessung erledigen; würden die Stände Unsers Herzogthums Neuburg dieses Anlehen in baarem Gelde im Aus- oder Innlande aber nicht zusammenbringen: so gedenken sie selbes bey obiger Bankanstalt in Gang zu seßen.

Nachdem nun die Stände Unsers Herzogthums Neuburg in Annahme und Erfüllung obiger Punkte und Grundsäße sich als eifrige Anhänger einer glücklichen und guten Landesverfassung zeigen, auch auf alle ihnen mögliche Weise den Wohlstand ihres Landesfürsten, welcher jederzeit und ohne Ausnahme von dem Wohlstand der ganzen Nation unzertrennlich seyn wird, sich angelegen seyn lassen: so bestättigen Wir in dieser Zuversicht, und unter obigen Bedingnissen denselben ihre wohlerworbenen Rechte und Freyheiten, — das ist: Wir werden sie immer als die Wächter des Nationalschatzes, und als die Bewahrer des National-Vermögens ansehen, — ihre Steuerbewilligung jederzeit auf den Landausschußtägen erholen, — den Unterthan mit willkührlichen Abgaben und auf andere Weise nicht drücken, auch nicht drücken lassen; die Nationalkräfte bey jeder Gelegenheit auf alle mögliche Weise zu vermehren suchen, — und zu diesem Ende die Stände Unsers Herzogthums Neuburg allzeit als Mittler zwischen Uns und dem Volke, als Vertretter des Leztern bey Uns anhören.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtigen Deputations-Abschied eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel vordrucken lassen. München den 5ten Oktober 1799.

Maximilian Joseph Churfürst.

(L. S.)

vid. Frhr. v. Hompesch.

Wir unterzeichnete bevollmächtigte Deputirte der sämmtlichen Stände des Herzogthums Neuburg nehmen diesen obigen Deputations-Abschied mit Danke an, und geloben im Namen sämmtlicher Stände hiemit feyerlich, allen Punkten desselben getreulich nachzukommen. München den 5ten Oktober 1799.

(L. S.) Bernhard Frhr. v. Hornstein, Landmarschall.

(L. S.) Max. Graf von Thurn und Tassis, im Namen der Verordnung.

(L. S.) Pr. Anton Scheppich, Superior in Pielnhofen, prälatischer Deputirter.

(L. S.) Karl Gremmel, Landschafts-Kanzler im Namen der Verordnung.

(L. S.) Friedrich Graf von Thürheim, Deputirter des Ritterstandes.

(L. S.) Hermann Freyherr von Lemmen, Deputirter des Ritterstandes.

(L. S.) Jacobus Antonius Gietl, Amtsburgermeister im Namen der Städte.

(L. S.) Joseph Kreitmair, Amtsburgermeister im Namen der Märkte.

Um

Lit. A. Besitzungen

des Kaspar Rott, Wirthes im Dorfe Riedelsheim, Landgerichts Neuburg.

Besitzungen an Aeckern, Wiesen, Holzgründen Weiden ꝛc.	Anzahl der Jucharte oder Tagwerke pr. vierzig tausend Quadratfuß.	Dermalige Abgaben zur Churfürstl. Staatskasse an Salzgeld, Tobackgeld, Herdstättgeld, ꝛc. fl.	kr.	Dermalige Abgaben zur landschaftlichen Staatskasse an Steuern, Kordongeld, ꝛc. fl.	kr.	Namen des Grundherrn.	Dominikal-Prästationen in Geld, und Naturalien. fl.	kr.	Scharwerksdienste. Hof-Scharwerk. fl.	kr.	Gerichts-Scharwerk. fl.	kr.	Grundherrliche Scharwerk. fl.	kr.	Jagd-Scharwerk. fl.	kr.	Zehendherr.	Großer Zehnd im 25jährigen Durchschnitte angeschlagen. fl.	kr.	Kleiner Zehnd im 25jährigen Durchschnitte angeschlagen. fl.	kr.	Leyer Kauf- oder Uebernahms-Preis. fl.	kr.	Dermaliger Schätzungswerth als walzend. fl.	kr	Bemerkungen.	Künftige Belegung auf jedes einzelne Grundstück. Künftige einfache Steuer. fl.	kr.	Künftige überhauptige Dominikal-Prästationen. fl.	kr.	Künftige überhauptige Zehnd-Prästationen. fl.	kr.	Künftige überhauptige Scharwerks-Prästation fl.	kr.
Im Felde N. N. Nro. 11																											Hof- Gerichts Grundh- Jagds-								

Lit. B. Entwurf zu einer höchst landesherrlichen Konstituirungs-Urkunde für das Hypotheken-Kasse-Komptoir in Baiern, Neuburg, Sulzbach, und der obern Pfalz.

Um dem Mangel an baarem Gelde in Baiern vorzubeugen, — ausländische Anlehen, wofür dermalen zum größten Nachtheile des Landes ungewöhnliche hohe Prozente bezahlt werden müßen, entbehrlich zu machen, — und den inländischen Kredit zum Beßten der Nation zu wecken, haben Wir Uns nach eingeholten agnatischen Konsense, dann mit Rath und Gutbefinden Unserer lieben getreuen Landschaft in Neuburg entschlossen, eine wohl konstituirte und mit aller möglichen Vorsicht angelegte Bankanstalt unter der Benennung: Hypotheken-Kasse-Komptoir durch nachfolgende Privaten eröfnen zu lassen: N.N.N.N. *)

Damit aber diese Bank-Gesellschaft, und alle diejenigen, welche dieselbe fernerhin zu diesem Endzweck sich beyzugesellen für gut erachten, — welche aber allzeit in Unsern pfalzbairischen Staaten irgendwo begütert seyn müßen, — sowohl ihre Verhältniße zum Staate, und zu den Landeseinwohnern, als auch unter sich selbst genau wissen, und in rechtlicher Ordnung beobachten können: so ertheilen Wir denselben nachfolgende Konstituirungs-Urkunde:

§. 1. Obgenannte Privaten verschreiben einen Theil ihrer in Baiern, Neuburg, Sulzbach, der obern Pfalz, der Rheinpfalz ꝛc. liegenden Güter **) in deren Besitz und Nutznießung sie aber demohngeachtet bleiben, und bilden durch diese Verschreibung den ersten Fond, und die Spezial-Grund-Hypothek des von ihnen ohne Zeit-Verlust zu eröfnenden Hypothekenkasse-Komptoirs. —

Diese verschriebenen Grundstücke und Güter haften dem Hypothekenkasse-Komptoir bey allen seinen Operationen für diejenige Summe, für welche sie verschrieben worden sind. —

Die Verschreibung geschieht durch die Aufnahme in ein Intabulationsbuch, welches sogleich an einem schicklichen Platze zu eröfnen, und zu führen, Unsere liebe getreue Landschaft in Neuburg Uns feyerlichst zugesichert hat. —

Die einmal intabulirte Spezial-Hypothek leidet keine Ausnahme; — Die Landschaft wird demnach kein Gut, oder liegendes Grundstück als Spezial-Hypothek für das Hypothekenkasse-Komptoir in das Intabulationsbuch aufnehmen, wenn nicht der Eigenthümer ein ausführliches Attestat seiner gesetzmäßigen Obrigkeit beyleget, und beweiset, daß keine Schuld, oder doch keine andere darauf hafte, als welche im obrigkeitlichen Attestate enthalten, und genau bestimmet ist; — für die Richtigkeit der eingetragenen Spezial-Hypothek haftet Unsere liebe getreue Landschaft dem Hypothekenkasse-Komptoir, welches aber hierüber selbst Einsicht zu nehmen Fug und Macht hat.

Diejenigen Gläubiger, — an welche ohne obrigkeitliche und gerichtliche Vormerkung etwas von einem bereits intabulirten Gute oder Grundstücke verschrieben worden wäre, oder welche einen außer gerichtlichen Kauf darüber abgeschlossen hätten, können ihren Schuldner wohl aus der Nutznießung des intabulirten Gutes oder Grundstückes setzen, und ihn darüber gerichtlich belangen, nicht aber die im landschaftlichen Intabulationsbuche einmal vorgemerkte Spezial-Hypothek mehr auflösen; — ausgenommen: das Hypothekenkasse-Komptoir würde freywillig von seiner Befugniß abstehen, und die weggelassene Spezial-Grund-Hypothek durch eine andere wieder ersetzen. —

Damit

*) Dazu dürften sich besonders die würdigen Kaufleute Baierns vorzüglich von München, Amberg, Neuburg, Landshut, Straubing, Burghausen ꝛc. hervor thun; in ihren Händen dürfte diese Anstalt am beßten gedeihen; es ist für sie nichts zu verlieren, vielmehr zu gewinnen; besonders wenn der Patriotismus, und die Talente mehrerer rühmlichst bekannten Männer dabey zusammen wirken. — Organisiren doch nun auch Bürger und Handelsmänner von München das ziemlich in Verfall gekommene Armen-Institut! —

**) Auch Häuser in der Stadt München können für kleine Summen verschrieben werden.

Damit Unsere liebe getreue Landschaft wegen der Bezahlung derjenigen Personen, welche sie zu diesem Intabulations-Geschäfte nach eigenen Gutbefinden anstellet, und verpflichtet, einigen Ersatz habe: so soll ihr für jede Vormerkung — die Summe sey groß oder klein — von demjenigen, welcher etwas vormerken läßt, selbst, wenn es das Hypothekenkasse-Komptoir wäre, einen Gulden, und für jeden Extrakt, den sie ausstellet — 30 kr. bezahlt werden.

§. 2. Der Fond des Hypothekenkasse-Komptoirs theilet sich in Aktien; — jede Aktie besteht in eintausend Gulden, — nur zwey Drittheile des wahren Werthes eines Landgutes oder Grundstückes können in Aktien verwandelt werden; — jede Aktie pr. eintausend Gulden muß diesemnach ein Grundstück von eintausend fünfhundert Gulden Kapitalwerth zur Spezial-Hypothek haben. —

Jeder Aktionair, er mag eine, oder mehrere Aktien haben, hat nur eine Stimme: — sämmtliche Aktionairs deponiren ihre landschaftlichen Extrakte aus dem Intabulationsbuche bey dem Hypothekenkasse-Komptoir, und erlegen zu gleicher Zeit für jede Aktie von eintausend Gulden noch zweyhundert Gulden Conv. Münz in baarem Gelde. —

§. 3. Sobald obige Aktionairs ihre landschaftlichen Intabulations-Extrakte bey dem Hypothekenkasse-Komptoir niedergelegt haben: so kann das Hypothekenkasse-Komptoir — für den vollen Betrag der eingelegten Aktien, — jede zu tausend Gulden gerechnet, Hypothekenzettel fabriziren, und zwar zu 2, 5, 8, 10, 12, 15, 25, 50, 100, 250, 500, und 1000 fl. von jeder Gattung so viel, als dasselbe für gut erachtet. —

Diese Hypothekenzettel werden im landschaftlichen Intabulationsbuche vorgemerkt, und zum Beweise dieser Vormerkung von Unserer lieben getreuen Landschaft trocken gestempelt; alsdann können sie erst statt baarem Gelde zirkuliren. —

Wenn das Hypothekenkasse-Komptoir für seine eigene Rechnung Güter, oder Grundstücke kauft, und selbe im landschaftlichen Intabulationsbuche vormerken läßt, — so kann es — mit Beybehaltung derselben Formalitäten, — für zwey Drittheile des Werthes dieser Güter neue Zettel fabriziren. —

§. 4. Leihet das Hypothekenkasse-Komptoir gegen sichere Hypothek Zettel aus, so kann es eben so viele neue Zettel fabriziren, als es ausgeliehen hat; — die Spezial-Hypothek muß aber noch so groß, als das Anlehen seyn; das Hypothekenkasse-Komptoir leihet nicht an Privatpersonen, wenn derselben zu verschreibende Spezial-Hypothek nicht sechs Monate früher im landschaftlichen Intabulationsbuche vorgemerkt worden; — wäre ein Grundstück schon für die Hälfte verschuldet, so darf das Komptoir nichts mehr darauf leihen; ausgenommen: es stünde einer der ältern Gläubiger freywillig von seiner rechtmäßigen Priorität ab. —

§. 5. Haben Wir, Unsere Erben und Nachkommen in der Regierung bey dringenden Staats-Bedürfnißen von dem Hypothekenkasse-Komptoir einige Vorschüsse nöthig, so soll vorzüglichst für die Sicherheit der Hypothek und für die Aufrechthaltung des Kredits des Hypothekenkasse-Komptoirs hinlänglich gesorgt, und deswegen über jeden zu machenden Vorschuß von Seite der Regierung mit dem Hypothekenkasse-Komptoir eigene Verhandlung, so wie unter Privaten allgemein Rechtens ist, gepflogen werden. — Der Staat kann mit Konsens der Agnaten dem Hypothekenkasse-Komptoir Staatsgüter als Spezial-Hypothek verschreiben; doch muß die Spezial-Hypothek in Grund und Boden für das doppelte des Anlehens ausgewiesen und die jährliche Erträgniß dieser verschriebenen Staatsgüter an das Hypothekenkasse-Komptoir unmittelbar von der Verwaltung dieser Güter pro rata eingeschickt werden; würde der Staat dieser Obliegenheit, und den bey jedem Vorschuß zugesicherten Bedingnißen nicht nachkommen; so hat das Hypothekenkasse-Komptoir, um seinen Kredit,

der für das ganze Publikum von äußerster Wichtigkeit ist, aufrecht zu erhalten, Fug und Macht, sich ohne weiters in den vollkommenen Besitz dieser verschriebenen Güter zu seßen, und selbe als sein freyes Eigenthum pro quantitate debiti zu behandeln. —

Ehe das Hypothekenkasse-Komptoir in eine Verhandlung wegen Verhypothesirung solcher Staatsgüter mit der Regierung sich einläßt: soll die Regierung dem Komptoir den schriftlichen Konsens der hohen Agnaten aushändigen; — Die ganze Verhandlung muß aber gleichfalls im landschaftlichen Intabulationsbuche in extenso vorgemerkt werden. *)

§. 6. Um die Operationen des Hypothekenkasse-Komptoirs sicher zu stellen, haben Wir im Einverständniß mit Unserer lieben und getreuen Landschaft unter heutigem verordnet, daß die Hypothekenzettel dieses Komptoirs, so lange die Staats-Kasse bey derselben Umlauf selbst interessirt ist, allenthalben in Unsern herobern Staaten, Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz anstatt baarem Gelde angenommen, und daß alle öffentlichen, churfürstlichen und landschaftlichen Staatseinnahmen zur Hälfte in solchen Zetteln, und zur Hälfte in klingender Münze bezahlt werden. **) —

§. 7. Das Hypothekenkasse-Komptoir soll alle Mittwoche und Samstage, oder wenn an solchen Tägen ein Feyertag einfällt, am vorgehenden Arbeitstage seine Kasse von 8 bis 12 Uhr Morgens, und von 2 bis 5 Uhr Abends für diejenigen offen behalten, welche baares Geld gegen Zettel al pari einwechseln wollen. Dieser Obliegenheit kann sich das Hypothekenkasse-Komptoir niemals entziehen; es muß sich in der Fabrizirung seiner Zettel so zu mäßigen und einen so großen baaren Geld-Vorrath in seiner Kasse zu erhalten wissen, damit das baare Geld mit den Zetteln immer verhältnißmäßigen Schritt halte. — Würde es aber dieser Verbindlichkeit nicht nachkommen: so kann die oberste Justiz-Stelle in München auf eine von drey Anklägern unterschriebene und bewiesene Anzeige dem Hypothekenkasse-Komptoir anbefehlen, an den gemeldeten Tagen und Stunden jeder Woche die anverlangten Auswechslungen der Zettel gegen baar Geld vorzunehmen; würde das Komptoir innerhalb sechs Wochen diesem richterlichen Auftrage nicht gehorchen: so hat diese Justiz-Stelle Fug und Macht, selbst Aktiv-Schulden des Hypothekenkasse-Komptoirs einzutreiben oder die Spezial-Aktien-Hypotheken plus licitandi pro rata zu verkaufen, und die dafür eingelößten Zettel des Hypothekenkasse-Komptoirs zu vernichten, auch — in einem solchen wahrscheinlich nicht zu erwartenden Falle — die ganze richterliche Verhandlung im landschaftlichen Intabulationsbuche vormerken zu lassen. —

§. 8. Würde Jemand anstatt der Hypothekenzettel, welche er zum Komptoir bringt, Obligationen von selbem verlangen: so ist das Komptoir schuldig,

*) Die Handlungen des Staats mit der Bank-Anstalt müßen jederzeit mit äußerster Vorsicht geschlossen werden; wenn der Staat den Banknoten öffentlichen Kours giebt, so hat die Bankgesellschaft bey nicht übertriebener, und vorsichtiger Papier-Emißion ganz und gar nichts zu besorgen. — Die Regierung bekömmt durch eine solche Anstalt unentbehrliche Anlehen auf die geschwindeste und wohlfeilste Weise, — darf auch dabey nicht übermäßige Prozente ins Ausland geben, — noch viel weniger vom Auslande durch Anlehen sich und die Nation abhängig machen. — Wenn diese Anstalt in Händen einsichtsvoller, der Handlungsgeschäfte kündiger Männer ist: so kann das Publikum dabey nicht nur keinen Nachtheil, sondern die Klasse der Kaufleute kann dabey noch einigen Vortheil haben. —

**) Werden die der Bank verschriebenen Staatsgüter von der Hypothek nach und nach wieder purificirt, wie es nach und nach auch leicht wieder geschehen kann, vorzüglich wenn Handelsleute, denen das Papiergeld in zu großer Menge gefährlich werden dürfte, die Bank-Geschäfte leiten: so können die Banknoten alsdann auch wieder außer Kours gesetzt werden; die öffentlichen Kassen werden alsdann von der Obliegenheit sie zur Hälfte in den Staats-Abgaben annehmen zu müßen, wenigstens wieder frey; — und das Hypothekenkasse-Komptoir tritt alsdann in die Verhältnisse der Schottländischen Privat-Banken zurück, welche den National-Reichthum allda ausnehmend befördern.

dig, die anverlangten Obligationen zu drey Prozent jährlichen Interesses, nach halbjähriger jedem Theile freystehender Aufkündung zahlbar gegen Zurücknahme einer gleichen Summe in Zetteln auszustellen. —

Jeder Besitzer solcher Obligationen kann diese an wen immer cediren, nur muß auf der Obligation das Datum der Cession, dann die Unterschrift des Gebers und Empfängers bemerkt werden.

§. 9. Sämmtliche Schuldner des Hypothekenkasse-Komptoirs müssen im landschaftlichen Intabulationsbuche ordentlich mit der dem Komptoir nach Vorschrift §. 4. vorgeschriebenen Hypothek vorgemerkt werden. —

Jedem Gläubiger des Hypothekenkasse-Komptoirs steht es frey, Activ-Obligationen des Komptoirs, welche im landschaftl. Intabulationsbuche vorgemerkt sind, gegen Zurückgabe seiner Obligation an das Komptoir, sich auszuwählen, er genießt alsdann dieselbe Spezial-Hypothek, welche von dem Privat-Schuldner im Intabulationsbuche vorgeschrieben worden ist; dabey hat er aber nur die Wahl der Summen, nicht die der Schuldner; verlangt er z. B. eine Obligation von fünfhundert Gulden, so wird aus allen Numern der Obligationen dieser Summen, welche das Hypothekenkasse-Komptoir besitzt, einer durch das Loos gezogen, die betreffende Obligation ihm cedirt, dem Schuldner davon Nachricht gegeben, und im landschaftl. Intabulationsbuche auf den neuen Gläubiger umgeschrieben. —

§. 10. Das Hypothekenkasse-Komptoir darf keine höheren Interessen als vier Prozent sich bezahlen lassen; denn da doch am Ende alle vom Ackerbaue getragen werden müssen, so wäre es dem Fortschreiten der Landeskultur, und dem Anwachsen des Nationalreichthumes sehr hinderlich, wenn durch die allzugroße Erhöhung der Interessen der Lohn der Arbeit und die Landrente erniedriget würde.

§. 11. Wenn für Zettel vom Hypothekenkasse-Komptoir Obligation ausgestellt, — Schulden zurück bezahlt, — oder wenn wie immer die im landschaftlichen Intabulationsbuche vorgemerkten Hypotheken transferirt oder vermindert werden: so soll, im Fall eine Special-Hypothek in Grund und Boden nicht gleich wieder ausgezeigt werden könnte, die verhältnißmäßige Zahl der Zetteln außer Kours gesetzt, und in eine von Unserer lieben getreuen Landschaft verwahrte, und mit dem Komptoir gemeinschaftlich gesperrte und versiegelte Kasse gelegt werden.

§. 12. Wir, Unsere Erben, und Nachkommen in der Regierung versichern dem Hypothekenkasse-Komptoir, daß Wir über die Verfälscher der öffentlichen Papiere des Hypothekenkasse-Komptoirs strengstens wachen, und die entdeckten Verbrecher dieser Art wie falsche Münzer ohne Gnade bestrafen lassen werden.

§. 13. Das Hypothekenkasse-Komptoir soll von allen Abgaben, Steuern, Anlagen, Siegelgebühren, Taxen ꝛc. ꝛc. zu allen Zeiten frey seyn, nur von liegenden Gütern und Grundstücken, welche es eigenthümlich besitzt, soll es gleich andern Landeinwohnern die Staatsbürden tragen.

§. 14. Dem Hypothekenkasse-Komptoir stehet es frey zur Erweiterung seiner Geschäfte, und zur Vergrößerung seiner Grundhypothek neue Aktionairs aufzunehmen.

Die Aktionairs dürfen ihre Aktien ohne vorläufige Einwilligung des Hypothekenkasse-Komptoirs an Niemanden cediren; deßwegen können auch Besitzer der Fidei-Kommiß-Güter, wenn selbe Unsere landesherrliche Einwilligung sonderbar werden erholt haben, dieser Anstalt als Aktionairs beytretten.

Alle diejenigen, welche in Zukunft als Aktionairs bey dem Hypothekenkasse-Komptoir gewählt zu werden wünschen, können sich einstweilen mit ihren Hypothek-Gütern im landschaftl. Intabulationsbuch vormerken lassen.

Das Hypothekenkasse-Komptoir kann denjenigen seiner Aktionairs, welcher ihm Miskredit oder Unehre bringt, zum Austritt zwingen, und einen andern an dessen Platz aufnehmen; in diesem Falle muß die Klage gegen ihn von drey Aktionairs unterschrieben, dem Hypothekenkasse-Komptoir, welches ihre Namen verschweigt, übergeben werden; dieses theilt den vollen Inhalt der Beschwerde dem Beschuldigten mit, und giebt ihm einen Termin von vierzehen Tagen, um darauf zu antworten; seine Verantwortung wird den drey ihm unbekannten Klägern mitgetheilt, ihre Replique erhält er auch wieder zur Duplique; alsdann werden alle übrige Aktionairs vorgeladen, um darüber per Majora zu entscheiden; — der Beklagte, so wie der Kläger müßen sich den Ausspruch ohne weiters gefallen lassen; es wäre denn, daß der beklagte Aktionair auf die erste Klage gleich selbst, ohne zu antworten, auszutretten verlangte, in welchem Falle alle übrigen Formalitäten hinweg bleiben, den Klägern ihre Klage zurück gegeben, und nur darüber votirt wird, ob man ihn entlassen solle, oder nicht? — Das Hypothekenkasse-Komptoir muß aber allezeit die Zahl der weggehenden Aktien durch die Aufnahme neuer Aktionairs ersetzen.

Zur Aufnahme neuer Aktionairs sowohl, als zur Entlassung eines alten, sind drey Sitzungen der Aktionairs erforderlich; — die erste: um die Sache in Vortrag zu bringen; — die zweyte: um die individuelle Meynung eines jeden Aktionairs zu hören, oder auch schriftlich ad Acta zu nehmen; — die dritte: um per Majora den Ausspruch zu thun. —

§. 15. Die Aktionairs oder Eigenthümer des Hypothekenkasse-Komptoirs führen die Administration desselben unabhängig von jedem fremden Einflusse; sämmtliche Aktionairs wählen unter sich drey Direktoren, welche das Hypothekenkasse-Komptoir repräsentiren; die Form der Wahl der Direktoren bleibt den Aktionairs frey gestellt. Die Direktoren wählen einen Administrator des Hypothekenkasse-Komptoirs, welcher auch bey demselben als Aktionair betheiliget seyn muß; er soll ein verständiger, rechtschaffener Mann seyn. — Sämmtliche Aktionairs bestättigen sowohl die Wahl des Administrators, als die mit ihm eingegangene Bedingnisse durch die Mehrheit der Stimmen in drey Sessionen, welche nicht zu schnell auf einander folgen sollen. Abwesende Aktionairs votiren durch andere bevollmächtigte Aktionairs.

Die Direktoren halten mit, oder auch ohne Zuziehung des Administrators öffentliche Sitzungen; alle Geschäfte, welche der Administrator unternimmt, müßen von den Direktoren schriftlich genehmigt worden seyn; der Administrator muß aber zuvor auch über jeden Gegenstand schriftliches Gutachten abgeben.

Einer der Direktoren verwahrt den Schlüssel zur doppelten Kasse-Sperre, — das Diarium aller aus- und einlaufenden Papiere, die Sessions-Protokolle, — dann die Auszüge aus dem Journal- und Kasse-Buch, welche ihm von dem Administrator wöchentlich zweymal zugestellet werden müßen. Alle Zettel, Aktien, Obligationen, und andere Papiere signirt einer der drey Direktoren, und der Administrator.

Der Administrator des Hypothekenkasse-Komptoirs sorgt für die ordentliche Führung des Geschäftes, — für die Pünktlichkeit der Rechnungen, — für die Aufbewahrung der Papiere, — für die Ausführung der Operationen, welche von den Direktoren genehmigt, und ihm übertragen worden, wie für die Ordnung der Bücher, nach doppelter Buchhaltung, — für die Kasse, welche größtentheils unter doppelter Sperre liegt, — er schließt jährlich die Bücher, und zieht die Bilance. —

§. 16. Die von dem Administrator verfertigte, und von den Direktoren geprüfte und unterzeichnete Rechnung wird im Monat Hornung eines jeden Jahrs einem von Uns eigends zu diesem Geschäfte abgeordneten, so wie auch einem landschaftlichen Commissario zur gemeinschaftlichen Untersuchung in der Absicht vorgelegt, um zu untersuchen, ob das Hypothekenkasse-Komptoir der gegenwärtigen Konstituirungs-Urkunde in allen Punkten nachgekommen seye; — finden

die Kommissarien keine Abweichung von dieser Vorschrift, so haben selbe die Bilancen gleichfalls zu unterschreiben.

Nach dieser konstitutionellen Untersuchung und erfolgter Unterschrift werden von dem Hypothekenkasse-Komptoir die verhältnißmäßigen Gewinnste vertheilt. —

Wir, unsere Erben, und Nachkommen in der Regierung, versehen Uns zu den Aktionairs, zeitlichen Direktoren und Administratoren dieses Hypothekenkasse-Komptoirs, daß sie nichts wider den Inhalt dieser Konstituirungs-Urkunde unternehmen, sondern vielmehr alles Mögliche zur Beförderung des National-Reichthumes beytragen werden. Gegeben in München.

Anlangen von dem Prälatenstand zu Neuburg.

Euer Churfürstl. Durchlaucht haben in demjenigen Deputationsabschiede, welchen Höchstdieselben mit den Ständen des Herzogthums Neuburg abgeschlossen haben, einen glänzenden Beweis von derjenigen landesväterlichen Vorsorge gegeben, durch welche in gemeinschaftlicher Eintracht der erhabene Zweck des allgemeinen Wohls ganz allein erreicht werden kann.

Der nämliche gerecht- und großmüthige Fürst, welcher in seinen getreuen Ständen die beste Wächter des Nationalschatzes findet, und dem ganzen Körper die edelste Beweise eines unbedingten Zutrauens gegeben hat, wird auch die abgesonderte Stimme eines einzelnen Gliedes mit Huld und Gnade aufzunehmen geruhen.

Ich wage es daher im Namen der Prälaten des Herzogthums Neuburg über einen die Geistlichkeit vorzüglich interessirenden Gegenstand, nämlich die Geldablösung der Zehenten dasjenige unterthänigst vorzulegen, wofür ich auf die Beystimmung der Gerechtigkeit hofen zu dürfen glaube.

Euer Churfürstl. Durchlaucht haben zwar vor Abfassung des im Deputationsabschiede hierüber enthaltenen Grundsatzes alles dasjenige in genaue, und reife Erwägung gezogen, was sich im allgemeinen über die Gabe des Zehentes sagen läßt; die Natur desselben ist nach allen rechtlichen Hinsichten geprüft, und mit den Verhältnißen einer höheren Agrikultur verglichen worden.

Allein, gnädigster Herr! für Geistlichkeit und Klöster traten hiebey noch andere mit ihrer Erhaltung und Fortdauer innigst verbundene Betrachtungen ein. Schon in früheren Zeiten wurde durch eigene Gesetze den ferneren Erwerbungen dieses Standes Schranken gesetzt. Euer Churfürstl. Durchlaucht erinnern Sich des in dieser Absicht von Höchstdero Vorfahrern in der Regierung gegebenen Amortizationsgesetzes, und der dadurch für den geistlichen Stand geschlossenen Aussichten irgend jemals zu weiteren Realbesitzungen zu gelangen.

Die Erhaltung desjenigen, was von dem Vermögen der Klöster in liegenden Besitzungen besteht, würde hierdurch zur verdoppelten, und erneuerten Pflicht der künftigen Existenz gemacht, und jede Art der Veräußerung derselben muß die Theilnehmer der strengsten Verantwortlichkeit bey ihren Nachkommen aussetzen. Da nun Zehenten, nach ihrer eigentlichen Einsetzung, und ersten Bestimmung den Unterhalt der Geistlichkeit vorzüglich zum Zweck haben, und noch itzt zum Theil das vorzüglichste Gefäll derselben ausmachen, so muß ein Gesetz, welches die allgemeine Ablösung derselben zuläßt, nothwendig in die Wesenheit der klösterlichen Verfassung eingreifen, und kann auch durch baares Geld, dessen Gebrauch so vielerley Zufällen unterworfen ist, auf keine Weise ersetzet werden.

Ich glaube mich daher als Abgeordneter der Prälaten des Herzogthums Neuburg aufgefodert, Euer Churfürstl. Durchlaucht in tiefester Ehrerbietung auf das Vorgetragene aufmerksam zu machen, die Rechte dieses Standes ausdrücklich vorzubehalten, und Höchstdieselbe zu bitten, daß die Ablösung der Zehenten, wenigstens nicht als allgemeines Gesätz verstattet, sondern der Willkühr eines jeden Besitzers freygestellt bleiben möge.

Ich empfehle den Stand, von welchem ich abgeordnet bin, so wie meine Person zu höchsten Hulden ꝛc. München den 7ten Oktober 1799.

Gnädigste Resolution hierauf.

Das Landmarschallamt Unseres Herzogthums Neuburg ersiehet aus der abschriftlichen Anlage, welche Erinnerung der P. Anton Scheppich, Superior im Kloster Pielenhofen als Deputirter des Prälatenstandes bei der bevollmächtigten Neuburgischen ständischen Deputation d. d. 7ten Oktober l. J. rücksichtlich der im Deputationsabschiede vom 5ten Oktober a. c. bedungene Geldablösung der Zehenten an Uns hat gelangen lassen.

Wir sehen die Billigkeit seines Gesuches, und gestatten demnach, daß ungeachtet des im Wege liegenden Amortizationsgesetzes die Klöster und übrigen geistlichen Corpora im Herzogthume Neuburg so viele liegende Güter und Gründe, jedoch nach vorläufiger Anzeige und Bewilligung Unserer Landes-Direktion, sich anschaffen können, als denselben nach Inhalt des Deputationsabschiedes Zehentkapitalien von zehentpflichtigen Unterthanen heimbezahlet werden: überhaupts wollen Wir auch die Ablösung des Zehent-Kapitals, so wie selbes bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation auf jedes einzelne zehntpflichtige Grundstück fixirt wird, ohne Einwilligung des Zehntherrns, wenn dieser ein Geistlicher ist, nicht vor sich gehen lassen. Wir hoffen durch diese Unsere landesherrliche Erklärung dem Prälatenstande Unsers Herzogthums Neuburg einen Beweis Unserer Aufmerksamkeit auf dessen bleibenden Wohlstand gegeben zu haben.

Das Landmarschallamt hat diese Unsere Erklärung dem Prälatenstande zu eröfnen, und auch dem P. Superior zu Pielenhofen hievon Nachricht zu geben. München den 11ten Oktober 1799.

In Simili.

Bei der im Deputationsabschiede vom 5ten Oktober l. J. festgesetzten Steuer-Rektifikation soll auf Unsere Lehengüter Bedacht genommen, und dafür gesorgt werden, daß der Lehenvasall das Grundeigenthum nicht zu seinem Privatvortheil ablösen lasse, sondern es soll im Steuer-Rektifikations-Protokoll vorgemerkt werden, daß die Ablösung nur mit Unseren Konsens, und gegen Herstellung eines hinlänglichen Surrogats geschehen könne.

Welches unter dem heutigen der Landes-Direktion in Neuburg eröfnet wurde, und dem Landmarschallamt in gedachten Neuburg andurch ebenfalls gnädigst bekannt gemacht wird. München den 11ten Oktober 1799.

Nro. LXXVIII.

Status der Landes-Direktion Neuburg.

Wir haben vermög Deputationsabschied d. d. München den 5ten Oktob. l. J. mit Unsern lieben und getreuen Ständen Unsers Herzogthums Neuburg verabredet, für besagt Unser Herzogthum Neuburg eine eigene Landes-Direktion zu Neuburg auf gleiche Weise, wie für die Oberpfalz eine solche zu Amberg wirklich bestehet, zu errichten. Wir befehlen demnach, daß diese Unsere Landes-Direktion in Neuburg den 1ten November l. J. wirklich eröfnet werde, und ihre Arbeiten, so wie Unsere oberpfälzische Landes-Direktion zu Amberg, nach der von Uns unterm 23ten April l. J. ausgefertigten General-Landes-Direktions-Instruktion, jedoch immer mit Rücksicht auf obigen Deputations-Abschied vom heutigen Dato besorge.

Die genannte General-Landes-Direktions-Instruktion d. d. München den 23. April l. J. und der heute von Uns mit den Ständen des Herzogthums Neuburg verabredete Deputations-Abschied dienen also Unserer Neuburgischen Landes-Direktion zur Instruktion, und Wir geben derselben hiemit nachdrücklichst auf, den ganzen Inhalt des besagten Deputationsabschiedes in bald möglich pünktlichen Vollzug zu bringen, und Uns von Monat zu Monat unterthänigst zu berichten, auf welche Weise vorzüglich mit der verabredeten Steuer-Rektifikation vorgeschritten worden.

Diese Unsere Landes-Direktion zu Neuburg besteht aus einem Präsidenten, Vice-Präsidenten, aus 5 Räthen zur 1ten Deputation, und aus 7 Räthen zur 2ten Deputation, jedoch einschlüßig der 4 Landschafts-Verordneten, und des Landschafts-Kanzlers, welche vermög obigem Deputationsabschiede gleichfalls als Unsere wirklichen Landes-Direktions-Räthe arbeiten.

Der

Der statusmäßige jährliche Gehalt eines Präsidenten, oder Vice-Präsidenten ist 3000 fl., wenn derselbe aber ein Landschafts-Verordneter zugleich ist, 4000 fl. — einschlüßig desjenigen, was derselbe als Verordneter bezieht. — Der statusmäßige jährliche Gehalt eines Landes-Direktions-Rathes soll in 1200 fl. bestehen, doch behalten die dermalen angestellten Räthe ihren bisherigen Genuß ad dies vitæ.

Zum Präsidenten Unserer Landes-Direktion in Neuburg benennen Wir Unsern Kämmerer, wirklich geheimen Rath, und Neuburgischen Landschafts-Verordneten Maximilian Grafen von Thurn und Taxis mit dem jährlichen Gehalt von 2200 fl. — als Landschafts-Verordneter, und von 1800 fl. Zulage gemäß Deputationsabschied.

Zum Vice-Präsidenten Unsern Kämmerer Friedrich Reichsgrafen von Thürheim, welchen Wir unterm heutigen zugleich auch das Patent als Unsern wirklich geheimen Rath haben ausfertigen lassen, mit obigem Gehalte, nachdem derselbe von der Deputation vermög ihrer Vollmachten zum Landschafts-Verordneten gewählt worden ist. Zu Räthen der ersten Deputation: 1. Den bisherigen Regierungsrath zu Neuburg Roth, mit seinem dermaligen Gehalt ad dies vitæ — sein Platz in der Regierung zu Neuburg ist zu besetzen nicht mehr nothwendig. 2. Den bisherigen Direktorialrath zu München Pflieger mit seinem bisherigen Gehalt ad dies vitæ; auch sein Platz in der General-Landes-Direktion zu München wird nicht wieder besetzt. 3. Den bisherigen Regierungsrath zu Neuburg Freyherrn von Hertling mit seinem bisherigen Gehalt ad dies vitæ, ohne seine Stelle in der dortigen Regierung zu besetzen. 4. Den ehemaligen Hofkammerrath, Commissariatsrath und Fiscal Gietl mit seinem bisherigen Gehalt ad dies vitæ. 5. Unsern geheimen Rath Schönmezel für das geistliche Rechnungswesen mit seinem dermaligen Gehalt, welchen derselbe aber aus dem Kirchen-Vermögen, wie bisher zu beziehen hat.

Zu Räthen der zweyten Deputation. 1. Den Landschafts-Verordneten Freyherrn von Hacke mit seinem dermaligen Gehalt als Verordneter. 2. Den landschaftlichen Verordneten Freyherrn von Siesse, mit dem bisherigen Gehalt als Verordneter. 3. Den Landschafts-Kanzler Karl Gremel mit seinem bisherigen Gehalt als Landschafts-Kanzler von 3075 fl. 4. Den bisherigen Direktorialrath zu München Freyherrn von Weitenau mit seinem bisherigen Gehalt ad dies vitæ, dessen Platz bey der General-Landes-Direktion in München wird nicht wieder besetzt. 5. Den Commissariats- und ehemaligen Hofkammerrath Pichler mit seinem bisherigen Gehalt ad dies vitæ. 6. Den ehemaligen Hofkammerrath Bruckmaier mit dem statusmäßigen Gehalt von 1200 fl. — gegen Einzug desjenigen, was er bisher genossen hat. 7. Den ehemaligen Hofkammerrath Freyherrn von Geisweiler mit dem Gehalte von 1200 fl. — gegen Cessirung der bisher gezogenen 800 fl. — und übrigen Emolumente. Als statusmäßig sollen bey Unserer Landes-Direktion in Neuburg 4 Sekretairs einschlüßig des landschaftlichen, 1 Rechnungs-Kommissair, 3 Rechnungs-Justifikanten, 3 Registratoren einschlüßig des landschaftl. Registrators, 1 Expeditor, 4 Kanzelisten, einschlüßig der landschaftl. 2 Kanzelisten, dann noch eines Rentkassiers, und 1 Controlleur bestehen. Für dermalen bestimmen Wir hiezu gnädigst als Sekretairs mit dem statusmäßigen Gehalt von 700 fl. — 1. Simon von Wall dermaligen Regierungs-Sekretair in Neuburg mit seinem bisherigen Gehalt ad dies vitæ, dessen Platz bey der Regierung allda soll mit dem Quiescenten von Tein ersetzt werden. 2. Den bisherigen landschaftl. Sekretair Alois Seel, mit seinem bisherigen Gehalt ad dies vitæ. 3. Den bisherigen Kommissariats-Sekretair Karl Kaiser mit seinem bisherigen Gehalt ad dies vitæ. 4. Den bisherigen landschaftl. Sekretair Mittel mit 700 fl. Gehalt gegen Cessirung der bisher gezogenen 359 fl. und übrigen Emolumenten. Als Rechnungs-Kommissair mit statusmäßigen Gehalt von 750 fl. — den bisherigen landschaftl. Rechnungs-Revisor Franz Sartori gegen Einziehung seines bisherigen Gehalts pr. 669 fl. und übrigen Emolumente. Als Rechnungs-Justifikanten mit dem Titel Rechnungs-Kommissair ad dies vitæ mit statusmäßigen Gehalt von 700 fl.:

1. Den bisherigen landschaftl. Revisor Philipp Walk mit seinem bisherigen Gehalt ad dies vitæ. 2. Den bisherigen Kirchenrechnungs-Kommissaire Mair mit 200 fl. aus Unserer Rentkassa, und 500 fl. aus dem Kirchen Vermögen. — 3. Den bisherigen Hofkammerrechnungs-Revisor Reisch mit 700 fl. Gehalt gegen Einziehung der bisherigen Besoldung von 600 fl. — und übrigen Emolumenten; dann noch als Supernumerarius den bisherigen Revisor Widmann mit einstweiligen 400 fl. gegen Einziehung der bisher genossenen 250 fl. — Als Registratores mit einem statusmäßigen Gehalt von 700 fl.: 1. Den bisherigen landschaftl. Registrator Hammel mit 700 fl. gegen Ceßirung der bisherigen 600 fl. und übrigen Emolumenten. 2. Den bisherigen Registrator Streng bey der General-Landes-Direktion in München mit seinem bisherigen Gehalt; dessen Platz bei der General-Landes-Direktion in München darf nicht wieder besetzt werden. — 3. Den bisherig landschaftlichen Registrator Zeppert mit 700 fl. Gehalt gegen Einziehung der bisherigen genossenen 600 fl. und übrigen Emolumente. Als Supernumerarius den bisherigen Hofkammer-Registrator Morasch mit seinem bisherigen Gehalt. Als Expeditor mit einem statusmäßigen Gehalt von 700 fl. den bisherigen landschaftlichen Expeditor Knoll gegen Einziehung der bisherigen genossenen 523 fl. und übrigen Emolumente. Als Kanzelisten mit einem statusmäßigen Gehalt von 400 fl.: 1. Den bisherig landschaftl. Kanzelisten Geispurger. 2. Den bisherig landschaftl. Kanzelisten Jannich, 3. den bisherig landschaftl. Kanzelisten Obermaier, 4. den bisherig pensionirten Rechnungs-Kanzelisten Schmeckenbecher. Als Acceßisten jeden mit 75 fl. jährl. Gehalt den bisherigen Acceßisten Hofmann der jüngere, und der bisherige Acceßist Streng. Als Rentkaßier den bisherig landschaftl. Pfenningmeister Schell mit 1500 fl. Gehalt. Als Kassa-Controlleur den bisherigen Controlleur Lindner mit seinem bisherigen Gehalt von 836 fl. ad dies vitæ. Der statusmäßige Gehalt bleibt aber für dessen Nachfolger 700 fl. Als Supernumerarius Kassa-Controlleur den bisherigen Hofkammer-Controlleur Hermann mit 500 fl. gegen Einziehung der bisherigen 300 fl. Als Kanzleydiener den bisherigen landschaftlichen Kanzleydiener Staber mit seinem bisherigen Gehalt; als Supernumerarius den bisherigen Hofkammerkanzleydiener Andreas Merkl mit seinem bisherigen Gehalt. Die Landes-Direktion in Neuburg hält ihre Sitzungen im ehemaligen Hofkammer-Pleno. Bey dieser Organisation werden Wir bey denen 2 Deputationen keine Direktoren anstellen. Bey wichtigen Vorfällen haben sich beede Deputationen unter ihren Chef anstatt der Direktorial-Sitzungen zu vereinigen, und vorzüglich über sistematische Gegenstände gemeinschaftlich zu deliberiren. Wir haben von dieser Unserer Verfügung unterm heutigen Unserer General-Landes-Direktion in München, Unserer Landes-Direktion in Amberg, Unserer Regierung zu Neuburg, Unserer Regierung Mannheim, und Unserm geheimen Rath in Düsseldorf Nachricht gegeben.

Nachdem obige Präsidenten dieser Unserer Landes-Direktion zu Neuburg Uns ihre Pflichten hier in München abschwören werden, so befehlen Wir denselben, sowohl die dortigen Landes-Direktions-Räthe, als das übrige von Uns gestellte Personale in Pflicht zu nehmen, als die bereits Uns Eingepflichteten ihrer Pflichten zu erinnern, auch das hierüber abzuhaltende Protokoll an Uns unterthänigst einzusenden. Wir versehen Uns zu diesen Präsidenten, Räthen, und übrigen Personale, daß sie allen ihren Kräften aufbiethen werden, Unsere ganz reine Absichten den Wohlstand Unsers Herzogthums Neuburg ganz sicher zu stellen, in Erfüllung zu bringen. Wir werden Talente, Thätigkeit und Tugend immer zu belohnen, so wie aber auch Unverstand zu entfernen, Unthätigkeit zu ahnden, und fehlerhaftes Betragen gegen Fürst und Vaterlande strenge zu bestrafen wissen. Wir sind Unserm Präsidenten, Vice-Präsidenten und Räthen mit Gnaden wohl und gewogen. München den 5ten Oktober 1799.

Nro. LXXIX.

Von der Exekutions-Macht der Vorstände der General-Landes-Direktion.

112

Wenn Wir in dem unterm 29ten v. M. an Unsere Churpfalzbaierische General-Landes-Direktion — wegen einigen reelen und personellen Modifikationen in ihrer bisherigen Organisation erlassenen Rescript am Ende das gesamte

samte Vorstands-Personal an die aus dem Grunde der Nichtexekution — auf ihm haftende Responsabilität zu erinnern nothwendig erachtet haben, so geschah hiedurch keine neue, gegen die subjektive Ueberzeugung der Einzelnen, oder die Collegial-Verfassung des Ganzen streitende Ausdehnung der vorständischen Exekutions-Macht, welche ihrer Wesenheit entspricht, wenn sie sowohl Unsere Regenten-Vorschriften, als die eigenen Collegial-Beschlüsse mit dem kleinsten Aufwande von Zeit, und dem relativ nöthigen höchsten Aufwande von Kraft in Erfüllung setzt, und sich unter der Form des Geschäfts-Ganges kein negatives Verhalten auf Kosten der praktischen Fruchtbarkeit der positiven Bestimmungen erlaubet. Dieses ist die Erklärung auf die von Unserer churpfalzbaierischen General-Landes-Direktion unterm 3ten dieß unterthänigst gestellte berichtliche Anfrage. München den 6ten Oktober 1799.

Nro. LXXX.

Das mit mehreren Räthen besetzte Revisorium betreffend.

Durch das mittels Berichts vom 6ten September abhin an Uns eingesandte Verzeichniß sind Wir in Kenntniß versetzt worden, welch außerordentlicher Rückstand unerledigter Akten sich bey Unserm Revisorio befindet, und wie sehr die Anwendung eines eben so außerordentlichen Mittels erforderlich ist, diesen Rückstand zu tilgen, und die oberste Gerichtsstelle in den Stand zu setzen, den kurrenten Einlauf der dahin gelangenden Appellationen dergestalt zu fördern, daß fernerhin Niemand Ursache habe, sich über irgend eine Justiz-Verzögerung der letzten Instanz zu beschweren — daß die gerechte Sache daselbst jederzeit thätige, und schnelle Unterstützung finde, dagegen aber der Boshafte sich nicht mehr mit der Hofnung schmeicheln könne, sich durch Berufung dahin in seinem ungerechten Besitze lange zu erhalten. Um zu diesem Ziele zu gelangen, haben Wir Uns die von mehreren, hievon selbst überzeugten Revisionsräthen, in ihren einzelnen den 20ten May eingesendeten Abstimmungen angetragene Mittel vorlegen lassen, und dasjenige gewählt, von welchen Wir Uns ohne die dermalige solide Justiz-Verwaltung Unsers Revisorii im mindesten zu stören, dennoch den gewissesten Erfolg versprechen können. Wir haben demnach gnädigst beschlossen, Unser Revisorium so lange, als es der Rückstand unerledigter Akten erfordern wird, mit 4 Mitglieder zu vermehren, und dabey die Ordnung festzusetzen, daß beständig 6 Mitglieder, um sich genugsam mit Ausarbeitung der Akten beschäftigen zu können, von Frequentirung des Raths abwechslungsweise nach einer von dem Direktorium selbst zu bestimmenden Folge dispensirt, sohin das Revisorium beständig mit 10 Räthen, oder wenn einer oder der andere wegen Krankheit, oder der ihm bewilligten Ferien wegen abwesend wäre mit 9 oder 8 Räthen besetzt bleiben solle. — Dagegen aber verordnen Wir, daß künftig in der Woche 6mal, sohin alle Tage, und nur mit Ausnahme der gebothenen Feyertage Rath gehalten, im übrigen aber an der bisher eingeführten Ordnung nichts abgeändert werden solle. — Da jedoch Unsere Willensmeynung ist, daß die 4 zu ernennende neue Mitglieder des Rrvisorii so wie sich der Akten-Rückstand merklich mindert, in die entzwischen erledigt werdende statusmäßige Revisionsraths-Stellen einrücken, und sodann nicht mehr wiederum ersetzt werden sollen, so geben Wir Unserm Revisorium hiemit den Auftrag, daß selbes in den ersten 8 Tagen nach geendigten Ferien per Schedas scriptas 6 Individuen aus Unserm Hofrath, oder den übrigen Justizstellen des Landes in Vorschlag bringen solle, aus welchen Wir sodann die 4 Unserm Revisorium beyzugebende Mitglieder zu bestimmen Uns vorbehalten. Wir wünschten zwar sehr, diejenige, welche Wir solchergestalt dem Churfürstl. Revisorio beyordnen werden, in den vollen Gehalt der Revisions-Räthe zu gleicher Zeit einweisen zu können. — Da aber die dermal auf Unsern Finanzen drückende Ausgaben eine beträchtliche Vermehrung der für die Justizstellen schon bestimmten Summen nicht gestatten, so haben sich die aus Unserm Hofrathe gewählten Räthe ohne Gehalts-Vermehrung, diejenigen aber, welche von den Regierungen hieher berufen wurden, mit einer mäßigen, den Hofraths-Gehalt nicht übersteigenden Entschädigung dem Geschäfte zu unterziehen, und sich mit der ihnen nahe gelegten Aussicht in das Revisorium vorzurücken noch zur Zeit zu befriedigen. Wegen Wiederbesetzung der durch Ernennung 4 neuer Re-

visions-Räthen vacant werdende Stellen bey Unserm Hofrath, oder Regierungen behalten Wir Uns sodann die weitere Verfügung bevor. — Obschon Uns übrigens von Unserm Revisorium versichert worden, daß von dessen Directorio ohnehin jederzeit darauf gesehen werde, daß ein unbetriebener Act nicht ausgetheilt werde, so wollen Wir doch bey dieser vorgehenden Veränderung, daß alle in das Verzeichniß gebrachte rückständige Acten alsobald durchgegangen, und ausgeschieden werden. — Das Direktorium Unsers Revisorii hat hiezu 2 erfahrne Räthe aus dessen Mittel zu benennen, und ihnen aufzutragen, zuerst jene Acta, welche bloße Polizey-Gegenstände betreffen, und an andere Behörden gehören, auszuheben, und zu veranlassen, daß sie ohne weiters an die geeignete Orte remittirt werden, sodann diejenige Acta, welche noch in den letztern Jahren betrieben worden sind, dem Direktorium zu allbaldigen Vertheilung unter sammentliche Räthe (wobey zwischen der bisherigen, und den neu eintrettenden Räthen kein Unterschied zu machen ist) vorzulegen, endlich aber diejenige appellirende Partheyen, deren Acta schon lange nicht mehr betrieben worden sind, und welche durch Vergleich, oder sonstige Litis desistens dem Streit entsagt haben könnten, durch ihre Obrigkeiten vernehmen zu lassen, in wie weit denselben noch an der Entscheidung gelegen sey, oder nicht. Damit Wir aber in der Folge von dem Fortgang der Justiz-Geschäfte in Unserm Revisorium genauer, als bisher überzeuget werden, so befehlen Wir hiemit Unserm Revisorium, anstatt der in der Hofraths-Ordnung versehenen Quartal-Berichte, von Quartal zu Quartal, und zwar mit dem letzten Quartal dieses Jahres anfangend ein getreues, und spezificirtes Verzeichniß aller eingelaufenen, oder recurrent gewordenen Acten, dann aller Acten, welche von dem Churfürstl. Revisorium entweder mit einer definitiven Verbscheidung, oder mit einer Ordination wiederum remittirt, oder an eine andere Behörde communicirt worden, jedoch ohne Benennung der Referenten, worüber auch forthin die bey dem Revisorium wohl bestehende Geheimhaltung strenge zu beobachten ist, an Uns einzusenden. — Wie sehr Wir es übrigens unter Unsere Regierungs-Pflichten zählen, alle jene Mittel, welche Unser Revisorium in seinem Bericht vom 17ten April zur Beförderung der Justiz für dienlich angesehen hat, anzuwenden, und in Erfüllung zu setzen, darüber haben Wir schon von dem Antritt Unserer Regierung an, unverkennbare Beweise gegeben, so wie Wir aber stäts bedacht seyn werden, alle Hindernisse, welche den Justizlauf stören können, und außer dem Revisorium liegen, hinweg zu räumen, so versehen Wir Uns auch zu demselben, es werde auch seinerseits mitwirken, und diejenige Hinderniße, welche in ihm selbst liegen, zu entfernen trachten. Wir gedenken auch keineswegs in der Referirmethode Unsers Revisorii etwas abzuändern, oder die Acten-Extracte, so weit sie sich auf das Wesentliche der Sache beschränken, abzustellen, so fern aber die Acten-Extracte der untern Justiz-Stellen schon vollständig, und gut verfaßt sind, oder doch leicht berichtiget werden können, so muß jedem Revisions-Rathe unbenommen bleiben, sich derselben bedienen zu dürfen.

Zumalen Wir aber aus dem Bericht Unsers Revisorii vom 17ten April entnommen haben, daß bey den untern Instanzen, oder gar keine, oder keine zuverläßige Extractus Actorum verfertiget werden, so haben Wir Uns dadurch veranlaßt gefunden, die in der Anlage enthaltene Weisung sowohl an Unsern Hofrath, als sammentliche demselben nachgeordnete Regierungen zu erlassen. — Nur durch dieses Zusammenwirken aller Justizstellen läßt sich ein vollkommener Erfolg einer guten Justizpflege erwarten, und nur durch beständigen Eifer Unsers Revisorii eben so promte, als gute Justiz zu administriren, wird dasselbe das Zutrauen der Unterthanen, und den Ruhm des Auslandes sich fortdauernd zu erhalten im Stande seyn. München den 14ten Oktober 1799.

Nro. LXXXI.

Das Personal der General-Landes-Direktion betreffend.

Auf den von der General-Landes-Direktion unterm 28ten v. M. erstatteten Anfrags-Bericht erhielt dieselbe die gnädigste Weisung, daß das zum Oberkriegs-Kollegium übergetrettene Personal allerdings von dem Status der General-Lan-

Landes-Direktion abgezogen, und diese sich mit den verbleibenden um so mehr begnügen solle, als alles bereits zureichend besetzt, und besonders die Kanzelisten, wenn sie mit Nachdruck, und Ernst zur Arbeit angehalten werden, die aufhabende Arbeiten vollkommen leisten können, zumal, da künftig die meisten Verordnungen gedruckt werden, und durch die Aufhebung der 7ten Deputation sehr viele Schreiberey abgenommen ist, auch soll es, was den Gehalt der Kanzelisten betrift, bey dem erlassenen Status sein Verbleiben haben; wornach sich also die General-Landes-Direktion zu achten hat. München den 18ten Oktbr. 1799.

Nro. LXXXII.

Von dem Pechlerwesen.

Unsere General-Landes-Direktion erhält auf ihren unterm 18ten v. M. über das Pechlerwesen erstatteten Bericht, Unsere höchste Entschließung dahin, daß in Hinsicht dieser Forst-Nebennutzung in Unsern Churfürstl. Waldungen nach den schon vorhandenen Bestimmungen, und Vorschriften zu verfahren, in Hinsicht der übrigen Waldungen aber keine den Rechten des Eigenthums zu nahe trettende Organisirung einer eigenen, mehr drückenden, und gefährlichen, als nothwendigen, und brauchbaren Menschen-Klasse zu bilden räthlich, sondern hierin schon durch die Exekution der allgemeinen Forst-Polizey, besonders in der Aufsicht auf das Alter des gepecht werdenden Baumes das Wesentliche genüget sey. Die sämtl. Acten folgen zurück. München den 23ten Oktober 1799.

Nro. LXXXIII.

Die Errichtung der Landes-Direktion zu Neuburg.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchläucht vermöge höchsten Rescripts vom 5ten dieß *) gnädigst geruhet haben, eine eigene Landes-Direktion für Dero Herzogthum Neuburg zu errichten, den Sitz derselben in der Stadt Neuburg zu bestimmen, dieser den nämlichen Wirkungskreis, welcher der oberpfälzischen Landes-Direktion zu Amberg nach der unterm 23ten April dieß Jahrs ausgefertigten General-Landes-Direktions-Instruktion **) angewiesen ist, mit Rücksicht auf den unter dem nämlichen Datum mit Dero lieb- und getreuen Ständen des Herzogthums Neuburg verabredeten Deputations-Abschied vom 1ten Monat November anfangend zuzugestehen, und mit den dazu geeigneten Personen zu besetzen; so wird dieses jedermann mit dem Anhange kund gethan, daß alle und jede, welche einen nach obiger Modifikation an benannte Landes-Direktion in Neuburg geeigneten Gegenstand anzubringen haben, sich dahin, in den nach obiger General-Landes-Direktions-Instruktion aber hieher geeigneten Fällen ferner hieher zu wenden haben. München den 26ten Oktober 1799.

*) Vide anteced. No. 78.

**) Vide anteced. No. 15.

Nro. LXXXIV.

Von der Herstellung eines Haus-Fidei-Kommiß-Grundbuchs.

Wir haben in Gemäßheit des mit Unsern Durchlauchtigsten Agnaten bestehenden Haus-Vertrages von dem Jahre 1796 *) Art. 16. Unserer geheimen Allodial- und Haus-Fidei-Kommiß-Ergänzungs-Kommission aufgetragen, die Herstellung eines Haupt-Grundbuches Unsers gesammten Haus-Fidei-Kommisses unverzüglich zu bearbeiten, und um diese Unsere Kommission zu Vollziehung dieses Unsers höchsten Auftrages in Stand zu setzen, befehlen Wir nunmehr auch, so viel daran Unsere herobern Erbstaaten, und vorzüglich Baiern betrift, Unserer General-Landes-Direktion folgende dahin gehörige Vorarbeiten mit möglichstem Fleiße und Förderung herstellen zu lassen, nämlich

1tens Sollen auf Verlangen Unserer Allodial-Hof-Kommission alsbald drey sauber und gute Abdrücke der Appianischen Landkarte von Baiern in separirten Blättern abgegeben werden.

2tens.

*) Vide sequent. No. 85.

2tens. Eben so soll, was sich in dem Plan-Conservatorio oder sonsten bey den Akten von Baierischen und Oberpfälzischen Gränz- und Gerichts- auch Strohm-Karten, dann auch Situations-Karten findet, besagter Kommission, oder dem von ihr dazu Beauftragten, jedesmal vollständig zur Einsicht vorgelegt, und nach dem Geschäfts-Bedürfniß zum Gebrauch gegen Schein ausgefolgt werden.

3tens. Wenn von ein- und andern Unserer Landgerichte, und zwar so viel dermal Baiern betrift, eine dergleichen Karte weder in dem Plan-Conservatorio, noch in den hiesigen Registraturen sich vorfinden sollte, so ist zu erholen, ob sie etwa bey der Gerichts-Registratur zu finden sey, und auf solchen Fall sogleich gegen seiner zeitiger Rücksendung abzufodern.

4tens. Was von Landes- und Gerichts-Gränz-Beschreibungen in den hiesigen Registraturen entweder einzeln oder in Akten anzutreffen ist, soll gesammelt, oder wo das nicht wäre, von den Gerichten abgefodert, und auf jedmaliges Begehren an die Kommission abgegeben werden.

5tens. Sowohl von den Haupt- und Regierungs-Städten, als den übrigen Städten und Märkten, wie auch von Unsern sämtlichen Landgerichten ist von jedem zwar summarisch, doch besonders die Familien- und Seelen-Zahl aus der im Jahre 1795 gemachten Volksbeschreibung auszuziehen, und an Unsere geheime Allodial-Kommission einzusenden.

6tens. Es soll auch, soviel es immer möglich ist, bey jedem Unserer Landgerichte in Baiern angeführt werden, wie vielfachen Saamen von jeder Gattung Getreide der Boden, und zwar in dem besten, in dem mittelmäßigen, und in den für die schlechtesten gehaltenen Feldern ertrage.

7tens. Auch soll ein Verzeichniß aller Unserer in Baiern, und zwar in Städten, Märkten, und auf dem Lande bestehenden Gebäuden, welche ohnehin in den jährlichen Rechnungen schon meistens vorgetragen sind, und zwar nach der Eintheilnng in Gerichte verfaßt werden, nämlich:

Residenzen, Hofkirchen, und Hofkapellen, Lustschlösser, Sommer-Residenzen, Gärten, und Jagdschlösser, Amtswohnungen, Vesten, und Burgen, wobey zu bemerken kömmt, welche davon noch bewohnbar seyen, und welche von ältern oder neuern Zeiten verfallen, oder zerstört seyn. Getreid-Kästen, Kasernen, Zeughäuser, Gieß- und Bohrhäuser, Laboratorien, Pulverthürme, weßfalls Unsere General-Landes-Direktion sich auch mit Unsern einschlägigen Militärbehörden zu benehmen hat. Salinen-Gebäude, Sud-Gradier- und Brunhäuser, Wasserleitungen, Holztriften, Salzniederlagen, in- und außer der Landes-Gränze, Bräuhäuser, und dazu gehörige besondere Keller, Hochöfen, Hammerwerke, Hütten-Gebäude, Kalk- und Ziegel-Oefen, Magazine, Baustadl, Holzhöfe, Brücken 2c.

8tens. Auf gleiche Art sollen verzeichnet werden, alle Unsere Hofbaugüter, die Amtsgründe der Beamten, und Gerichtsdiener, dann die bisherigen Pfleggenuß-Gründe, sie mögen bereits veräußert seyn, oder nicht, dann Unsere Schwaigen, unter eigener Regie, auch Schäfereyen u. d. g.

9tens. Ein Verzeichniß aller Unserer in Baiern gelegenen Unserm Churhause mit dem Dominio directo zugehörige Kasten-Güter, mit Beysetzung eines jeden einzelnen Gutnamens, und dessen Urbarial-Schuldigkeit, und zwar nach den Landgerichten, in welchen ein solches Kasten-Gut entlegen ist. Sollte jedoch ein solches namentliches Verzeichniß im voraus zu weitläufig, und langwierig ausfallen, so ist indessen nur der summarische Ertrag all dergleichen Unserer Urbarial-Gefälle von Gericht zu Gericht auszuzeigen.

10tens. Eine Beschreibung Unserer Bergwerke auf ganz und halb Metalle, dann Steinkohlen u. s. w., ob sie auf eigene Rechnung, oder durch Gewerkschaften betrieben werden, auch Versuch-Bauten, und Schärfe; wo sodann mittels Auszügen, aus den neuesten Gruben-Berichten der Zustand der Gruben-Gebäude, und die Ergiebigkeit genau angezeigt werden soll.

11tens. Auch ist, so viel thunlich, zu erholen, und anzuzeigen, welche Marmor- Gips- Alabaster- Sandtuft- Mehl- und Schleifstein-Brüche, Mergel-Gruben, Thon, und Farb-Erden, mineralische Wässer, und Gesundheits-Bäder, Torfstechereyen ꝛc. sich in den verschiedenen Landgerichten befinden, ob, und wie sie benutzt werden.

12tens. Eine Beschreibung Unserer Salzquellen, und ihres Grubenbaues, mit Bemerkung ihrer Quantität und Qualität, auch zu welchem Unserer Sudhäuser sie benutzt werden.

13tens. Eine Beschreibung Unserer Förste in Baiern, und zwar die in einem jeden Gericht gelegenen Revieren, ihre Gränzen, ihr Flächeninhalt, ihr Holzbestand, die darauf haftende Dienstbarkeiten, Holzrechte, Forstzinse, Weidenschaften, Sträurechen, nach dem gegenwärtigen Stande, die davon fallenden Nutzungen, von verkauften Holze, an Anweis-Geldern, Forstzinsen, Forsthaber, u. dgl., ferner ist dabey zu bemerken, welchem Forstmeister eine solche Revier zugetheilt ist. Auf gleiche Art sind die neuerlich mit den Unterthanen geschlossene Vergleiche anzuführen, und endlich die Holzwiesen.

14tens. Eine Beschreibung Unserer Seen, Weyer, Fischwässer, und Perlbäche in Baiern, mit Beysetzung ihres Ertrages nach 10jährigem Durchschnitte.

15tens. Eben so von Unsern Inseln, Wörthen, und Anschütten.

16tens. Ein Verzeichniß aller in Baiern sich befindenden beträchtlichen Möser, Oeden, und Waiselgründen, ob, und von wem sie ganz, oder zum Theil als Weidenschaften, oder zur Streu benutzt werden.

17tens. Soll aus den Rechnungen ausgezogen werden, was in jedem Unseren Gerichten Uns an Gefällen zugeht, nämlich: Fourage- und Militär-Anlag, Vorspann-Anlag, Herdtstädt-Geld, Fourage-Beytrag von walzenden Stücken, Service-Anlag, Weggeld-Surrogat, Mühl-Anlag, Tanz-Anlag, Musikpatentens-Gelder, Braut-Gelder, Straf-Beytrag ad fundum pauperum, Vicedom-Wändl, Pönstrafen-Rekognition und Zubau-Gütern, Nachsteur- und Frey-Gelder, Aufschläg, Umgeld, Decimations-Konfiscationen, Jägergeld, und Nachtziel, Saliterfrohn, Roßhaar-Anlage, Heerwägen, Holzgefährt-Gelder, Hofholz, Hofstroh, Hofschmalz, Juden-Zoll, und was Wir sonst von Landeshoheits wegen in ein- und anderem Unserer Land-Gerichte zu erheben haben.

16tens. Eben so die Taxen und Sporteln der Beamten und Diener, Gerichts-Wändel und Strafen, Bürger-Wändel und Strafen, Hochzeittisch-Dispensations-Gelder, Schutzgeld von Innleuten, ordinäre Scharwerks-Gelder, Scharwerks-Geld von Innleuten, Jagd-Scharwerks-Geld, reservirte Natural-Scharwerke, Vogt-Haber, Futter-Haber, May- und Herbststeur, Vogtey-Gefälle, Düngetgeld, und alles, was uns von Gerichtsbarkeit wegen in den verschiedenen Land-Gerichten zukömmt.

19tens. Unsere Gefälle an groß- und kleinen, auch Blut-Zehenden, und die allenfalls darauf haftende Bürden.

20tens. Unsere Fischrechte auf den Flüßen, Landgebühren, Bodenrechte, Goldwäschen, Leinpfäden, und die damit verbundene Gerechtsame und Servi-

tuten, auch was Uns davon, dann etwa von verliehenen Stapel-Rechten, und überhaupt aus Unserm obersten Eigenthume der Flüsse an Gefällen gehört.

21tens. Ferner Leibzins-Gelder, Mortuarien, Manumissions-Gelder, und was sonst von den Leibeigenschaftsrechten in Unsern Land-Gerichten eingeht.

22tens. Unsere Jagden, und Gefälle davon.

23tens. Unsere Bräu-Gerechtigkeiten, und die Gefälle davon.

24tens. Es versteht sich hiebey von selbsten, daß alle unständige Gefälle nach einem 10jährigen Durchschnitte, die ständigen aber nur nach dem letzten Rechnungs-Ertrage vom Jahre 1798 genommen, und aus den Rechnungen ausgezogen werden müssen.

25tens. Von Unserm obersten Lehenhofe ist ein nach den Land-Gerichten eingetheiltes Verzeichniß aller Unserer Ritter- und Beutellehen zu erholen; hievon sollen aber die Gefälle nach 20jährigem Durchschnitte berechnet, und angezeigt werden; auch soll von allen jenen Gütern, welche ursprünglich zu Unserm Haus-Fidei-Kommiß benutzt, und welche vor kurz- oder längerer Zeit als Lehen vergeben worden sind, eine Abschrift des ersten Lehenbriefes beygelegt, oder wo dieser nicht mehr vorfindig wäre, wenigstens verläßig nachgewiesen werden, in welcher Zeit, von wem, und an wem sie verliehen worden sind. Endlich sollen all jene Ritter- und Beutellehen, welche in Baiern seit dem Jahre 1779 eigen gemacht worden sind, ebenfalls besonders vorgetragen, und dabey ausdrücklich bemerkt werden, ob, und welches Surrogat dafür hergestellt worden sey.

16tens. Bey jedem Unserer Land-Gerichte sind ferner alle Servitutes active et passive gegen, und von ein- und ausländischen Nachbarn, und eben so alle Differenzien und Streitigkeiten mit in- uud ausländischen Nachbarn, kurz doch verläßig zu bemerken.

27tens. Von Unsern Maut- und Accis-Gefällen, Kommerzial-Weg-Geldern, dann von Unsern Münz- und Siegel-Gefällen, sind 10jährige Auszüge und Durchschnitte zu machen.

28tens. Endlich ist alles, was theils an liegenden Gütern und Gründen, oder Unsern Gerechtsamen und Gefällen in Baiern seit dem Jahre 1779 auf was immer für eine Art veräußert worden ist, in besondere Verzeichnisse zu bringen.

Da Uns aber besonders daran gelegen ist, diese Arbeit, so viel immer möglich ist, befördert und beschleunigt zu wissen, so ist den Gerichten, in so weit von ihnen eine Erholung eintritt, eine genau bemessene unüberschreitbare Frist anzuberaumen; dasjenige davon aber, was hier aus den Rechnungen und Registraturen zusammengebracht werden kann, unter mehrere zu vertheilen, wozu dann auch geschickte, und zu den verschiedenen Zweigen des Geschäftes taugliche Quiescenten genommen werden sollen, damit diese Gelegenheit haben, sich um den Staat neue Verdienste zu sammeln, und auf solche Art durch gleichzeitiges Bestreben mehrerer Mitarbeiter das Geschäft beschleuniget werde. Unsere General-Landes-Direktion hat deßwegen auch nicht abzuwarten, bis das Ganze, oder auch ganze Abtheilungen fertig sind, sondern, so oft immer auch nur eine Unter-Abtheilung eines Gerichts fertig ist, diese allemal sogleich an Unsere geheime Allodial- und Fidei-Kommiß-Ergänzungs-Kommission einzuschicken, damit auch bey derselben das bereits angefangene Geschäft immerhin und ununterbrochen bearbeitet und fortgesetzt werden könne. München den 31ten Oktober 1799.

Nro.

Nro. LXXXV.

Pfalzbaierischer Haus-Vertrag von dem Jahre 1796.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden Pfalzgraf ꝛc. ꝛc. Und Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Pfalzgraf ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß, obzwar die Haupt-Verhältnisse Unseres Pfalzbaierischen Gesammthauses durch die in den Jahren 1766, 1771, und 1774 errichteten allgemein anerkannten und garantirten Familien-Verträge festgesetzt sind, auch der zu Erlangen den 22ten July 1783 geschlossene Vertrag, und die als Nachtrag darauf gefolgte besondere Erklärung dd. Karlsberg den 27ten März 1784 genau bestimmen, wie es dann zu halten sey, wenn nach göttlichem Verhängnisse der Pfalzneuburgische Mannsstamm erlöschen, und nun also der zweyte von denen in letzt erwähnter Urkunde gesetzten Fällen eintreten sollte, Wir nebst der wechselseitigen verbindlichsten Angelobung nicht allein obgedachte 3 Pfalzbaierische Haupt-Hausverträge, in so weit sie nach dem gleichmäßigen Ausdrucke des Teschner Friedens Art. VIII. mit dem westphälischen nicht in Widerspruch stehen, immer pünktlichst gegen einander zu beobachten, und sie demnach zum Grund des gegenwärtigen und aller künftigen Verträge zu legen, sondern auch die durch die bisherigen Veränderungen nöthig gewordene Erneuerung der in dem Erlanger Vertrag, und in der bereits auch angeführten Erklärung bestimmten beyderseitigen Zugeständnisse, und Verbindlichkeiten nach den nämlichen Grundsätzen und Bedingnissen in einem besonderen Appanagial-Receß und zwar sobald vorzunehmen, als es nur immer die Zeitumstände erlauben: nach reiflicher Ueberlegung und darüber gepflogener freundvetterlicher Benehmung Uns doch entschlossen haben, zu mehrerem Flor und zur Aufnahme Unsers pfalzgräflichen Hauses einstweilen, und bis zum Abschluß jenes unter Uns zu erneuernden Vertrages auf alle Fälle auch noch folgende für Uns, Unsere Erben und Nachkommen auf immer verbindliche Punkte festzusetzen.

Unter denjenigen, die am meisten Unsere Vorsorge erheischen, sind vor allem die Fürstlichen Obervormundschaften, und die Verwaltung des Staates während der Minderjährigkeit eines zeitlichen Landesfürsten.

Wir verordnen demnach, daß künftig

Vormundschaft.

1mo, die eigentliche Regentschaft und Landes-Administration demjenigen volljährigen Hausagnaten, welcher nach der Lineal-Erbfolge-Ordnung, und nach dem Rechte der Erstgeburt der nächste an der Succession ist, einzig und allein gebühren solle.

Diesem auf immer als pragmatisch angenommenen Grundsatze Unsers Pfalzgräflichen Hauses kann in keinem Falle und auf keine Art mehr derogirt werden, und dasjenige, was allenfalls dagegen und unter irgend einem Vorwande geschehen könnte, erklären Wir zum voraus für null und nichtig.

2do. Sollte derjenige Prinz, welchem die Land-Administration gebührte, selbst noch minderjährig, oder sonst einem gesetzlichen Hindernisse unterworfen seyn, so fällt solche auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm in der oben festgesetzten Ordnung der Nächste ist.

Wir bestimmen aber ausdrücklich, daß

3tio, diese Unsere Verordnung sich auch auf die nachgebohrnen Linien erstrecken, und eben so von denselben beobachtet werden solle, wie sie in der ältesten Branche nun eingeführt wird.

Dem regierenden Landesfürsten als Chef des ganzen Hauses gebührt dann die Oberaufsicht über dieselbe, in so weit die Obsorge über die Erhaltung der Appanagial-Güter bey dem Hause und der Linien nach dem Sinne der Familien-

Verträge, dann über die nützliche und zweckmäßige Verwendung der Renten, und die standesmäßige Erziehung der Kinder bezielet.

4to. Die Vormundschaft über die fürstlichen Kinder beyderley Geschlechts, und die Obsorge über deren Erziehung soll zwar überhaupt, wenn es so voraus beliebt wird, oder wenn kein väterliches Testament etwas anders verordnet, der Fürstlichen Frau Wittwe unwidersprechlich gebühren; in jedem Falle aber die Oberaufsicht und Mitwürkung desjenigen Hausagnaten statt haben, dem die Landes-Regierung obliegen wird, und dem auch, wenn die Frau Wittwe aus irgend einem gesetzlichen Grunde als unfähig anzusehen wäre, oder mit Tode abgehen, oder auch, wenn bey derselben Lebzeit Kinder aus einer der ihrigen vorhergegangenen Ehe vorhanden seyn sollten, die Erziehung selbst in Ermanglung einer solchen väterlichen letztwilligen Verordnung von Rechtswegen einzig und allein zustehet.

Ehelichung Fürstlicher Töchter.

5to. Die von Uns und Unsern Nachkommen abstammenden Fürstlichen Töchter sollen ohne Rath und Einwilligung ihrer nächsten Verwandten nicht vermählet werden, wie es in den §§. 18. und 21. des Testaments Unsers gemeinsamen Stammvaters Herzogen Wolfgangs versehen ist, und die Observanz Unsers Hauses ohnehin mit sich bringt. Auch werden nicht allein hienach, sondern von nun an auch nothwendig die Gesammt-Unterschriften aller Ehepacten im Hause erfodert, bey deren Umgehung die Agnaten auf alle Fälle so wenig daran gebunden seyn sollen, als an den etwa nicht vorschriftmäßigen Inhalt der Verzichte, die ohne ihr Vorwissen würden geleistet, und ihnen nicht mitgetheilt werden.

Veräußerung der Domainen-Güter.

Die zu häufigen Veräußerungen der Domainen, dieses wichtigen Theils der Staats-Einkünfte, und Unseres Haus-Fidei-Kommisses, haben auch Unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich gezogen. — Um solche in der Zukunft so viel möglich zu verhüten, und dasjenige, was die Freygebigkeit Unserer Voreltern, und der Lauf der Zeit davon noch übrig gelassen hat, so viel nur immer thunlich ist, bey dem Hause und der Primogenitur zu erhalten, verordnen Wir für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß

6to, alle Herrschaften, Güter, Höfe, Renten, Zinse, Gülten, Zehenden, Schatzungen, Schutz- Ohm- und Lager-Geld, und überhaupt alle Regalien, welche dermal Unserm Herzogthum Zweybrücken einverleibt, und dort inkamerirt sind, auf immer und ewig bey demselben bleiben sollen, und unter keinerley Vorwand, es möge mit der Formul wegen geleisteter treuer Dienste, oder irgend einer andern geschehen, ferner verkauft, verschenkt, oder sonst veräußert werden.

Von diesem bestimmten Verbote der Veräußerung sind jedoch

7mo, diejenigen Domainial-Güter ausgenommen, welche

a) zur Beendigung eines anhängigen schweren Prozesses gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Rechte, oder zu Gränz-Berichtigungen mit benachbarten Reichsständen hingegeben werden, in welchen Fällen dann die in dem §. 14. des Pfalzbaierischen Hausvertrages von 1771 bedungene freundvetterliche Mittheilung nöthig ist, und bey unterlaufender Gefährde die rechtliche Remedur für Uns, Unsere Erben und Nachkommen vorbehalten wird.

b) Welche gegen andere Realitäten vertauscht werden, wozu aber allezeit die agnatische Bestättigung erfodert wird, und sollte dieselbe nicht erholt werden, müssen sich die interessirten Theile eben auch die Schuld selbst beymessen, wenn bey einer eintretenden Regierungs-Veränderung die darüber eingegangene Verbindlichkeit von denjenigen nicht anerkannt wird, welche nicht dazu gezogen worden sind.

c)

c) Welche nach dem Herkommen den jüngern Prinzen Unsers Pfalzzweybrückischen Hauses per modum appanagii abgegeben werden, weil ohnehin dieses nur als eine eigentliche Auszeige anzusehen ist, und für keine wahre Alienation gehalten werden kann.

d) Welche zur Beförderung der Landeskultur in Erbbestand oder zu Erbrecht verliehen werden. Mit den Domanial-Gütern kann also dieses so oft geschehen, als es die Wohlfahrt des Landes oder Unser eigener Nutzen erfodern wird. Jedoch soll in diesem Falle nicht nur jedesmal ein jährlicher verhältnißmäßiger Kanon, welcher so viel als möglich in Frucht, und nicht in Geld anzusetzen ist, Uns und Unsern Erben als ein Ersatz und ewige Domainial-Rente bedungen, sondern auch der erlöste Kaufschilling zum Besten des Landes und Haus-Fidei-Kommisses verwendet werden.

8vo. Auch können die Domainial-Güter eben so wenig verpfändet, oder mit Schulden belastet werden, als der übrige Theil des Herzogthumes, wie es der Eigenschaft des Haus-Fidei-Kommisses, und dem Sinne der Haus-Verträge ohnehin gemäß ist.

Um jenes immer beträchtlicher und ergiebiger zu machen, wollen Wir auch

Einlösung verpfändeter Domainen.

9no, nicht allein die verpfändeten Theile Unserer Herzoglichen Domainen nach Kräften einlösen, und mit dem Haus-Fidei-Kommisse wieder vereinigen, dann mit dieser Einlösung so schnell fortfahren, als es die Lage der Finanzen nur immer gestatten wird; sondern auch

Einziehung der Lehen.

10mo, alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings konstituiret worden sind, oder von Alters her bestanden haben, res ab antiquo infeudari solita, nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, alsogleich einziehen, und an niemand, wer es auch immer sey, unter keinerley Vorwand, oder welchen Beweggrund man auch darstellen möchte, weiters vergeben, wenn gleich, so viel die hinteren Grafschaft Sponheimischen Lehen betrift, das Fürstliche Haus Baaden als Gemeinsherr seine Hälfte daran wieder verleihen würde; in welchem Falle Wir Uns auch bey gänzlichem Aussterben dessen Mannsstammes in Ermanglung Unserer Mitbewilligung Unsere Rechte vorbehalten. Diese, wie jene müssen alsdann dem Haus-Fidei-Komisse, dem sie zurückgefallen sind, wieder einverleibt, und können nie mehr davon getrennt werden.

Auch weil die von einem vorderen Regenten ertheilten Exspektanzen keinen anderen als ihn allein verbinden können, behalten Wir Uns

11mo, da, wo Wir nicht bereits Unsere agnatische Einwilligung dazu gegeben haben, für Uns und Unsere Nachkommenschaft ebenmäßig alle Uns dießfalls kompetirenden Rechte vor, und vereinigen Uns bey dieser Gelegenheit zugleich nun auch in Pfalzbaiern nicht so leicht, und nie ohne vorhergehende unter Uns gepflogene Benehmung zu dergleichen Verleihungen Unsern Konsens zu ertheilen.

Acquisition neuer Realitäten.

12mo. Sollten Wir oder Unsere Nachkommen neue Realitäten zu den alten Domainial-Gütern erwerben, so behalten Wir Uns zwar die freye Haupt-Disposition darüber vor; wenn Wir aber ohne darüber etwas zu verordnen, das Zeitliche segnen, so wird eine solche Erwerbung den übrigen einverleibt, und eben so unveräußerlich, als es dieselben sind.

Befreyung der Unterthanen von öffentlichen Bürden.

Doch weder in den alten Besitzungen, noch in den neuen Erwerbungen soll

13mo, je einem Unterthan, welches Standes und Würde er auch immer seyn mag, von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied

des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit und einer gesunden Staats-Wirthschaft beyzutragen verbunden ist, eine Befreyung gestattet oder bewilliget werden, um nicht die ohnehin schon zu große Zahl der sogenannten freyen Güter noch zu vermehren.

Alles dasjenige, was etwa gegen diese Verordnung unter irgend einem Vorwande geschehen möchte, erklären Wir zum voraus für null und nichtig, und wollen Unsere und Unserer Nachkommenschaft Rechte dagegen verwahrt haben. Jedoch soll hiedurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen von vorderer Zeit her auf eine rechtmäßige Art erlangt haben, nicht allein nichts benommen, sondern sie vielmehr dabey geschützt und erhalten werden. So machen Wir Uns auch

Exemption und Verleihung der Gerichtsbarkeit.

14to, verbindlich, in keinen von beyden irgend jemand von der Gerichtsbarkeit der in dem Lande eingesetzten ordentlichen Justizstellen zu eximiren. Wir wollen also die niedere Gerichtsbarkeit weder auf Lebenslänge, noch vielweniger erblich an irgend einen Unserer Unterthanen per modum concessionis gratuitæ vel onerosæ ertheilen oder überlassen; jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche diejenigen haben mögen, die solche durch einen giltigen Ankunftstitel erlangt haben.

Zu mehrerer Befestigung alles dieses versprechen Wir Herzog Maximilian

Landespragmatik.

15to, längstens in einem Jahre nach Unserer Wiedereinsetzung in Unser Erbland durch Unsere Landes-Regierung ein Gesetz entwerfen zu lassen, welches alle Verordnungen des gegenwärtigen Haus-Hauptvertrages über die Domainial-Gesetzgebung in sich begreifen wird, und in der Form einer solennen unabänderlichen Langespragmatik kund gemacht werden soll; und so wie Wir Uns auch

Domainen-Beschreibung.

16to, anheischig machen, in eben diesem Zeitraume eine genaue, einmal bey Unserm Fürstlichen geheimen Rathe, und einmal bey Unserer Landes-Regierung zu hinterlegende, den Agnaten des jüngern Zweiges aber zu ihrer Information und Sicherheit in vidimirter Abschrift mitzutheilende Beschreibung Unserer gesammten Herzoglichen Domainen nach dem Ausdrucke des 6ten Artikels gegenwärtigen Haus-Vertrages nach der Reihe der verschiedenen Oberämter verfertigen, dann die eingelöseten oder sonst neu hinzugekommenen immer nachtragen zu lassen, verbinden Wir auch Unsere Erben und Nachkommen, dieses Verzeichniß mit gleichmäßiger Beobachtung der übrigen Vorschrift bey jeglicher Regierungs-Veränderung zu ergänzen.

Tilgung der Staats-Schulden.

Die Menge der auf dem Herzogthum Zweybrücken haftenden Staats-Schulden ist ebenmäßig eine Unserer angelegensten Sorgen. Die nähere und ernsthaftere Betrachtung dieses wichtigen Gegenstandes überzeugte Uns mehr und mehr von dem schädlichen Einfluß eines zerrütteten Finanzwesens auf die allgemeine Wohlfahrt.

Wir hatten nur zu viel Gelegenheit, einzusehen, daß dieselbe nicht nur die Lasten der Unterthanen vermehren, die doch nur zum Besten des Ganzen getragen werden, und deren Ertrag auch eben hiezu wieder verwendet werden sollte, sondern auch, daß sie dem Landes-Regenten alle Mittel zu Verbesserungen und nützlichen Anstalten benehmen, und durch Anziehung der Gelder in die Fürstlichen Kassen und öffentlichen Fonds dem Ackerbaue und der Handlung viele Kapitalien entziehen. Wir hielten es also für eine theure Pflicht gegen die Uns anvertrauten Unterthanen, gegen Uns selbst und Unsere Fürstliche Descendenz, auf solche Mittel zu sinnen, durch welche theils die dermal bestehende Schuldenlast gemindert, und nach und nach abgetragen werden könne, theils einem solchen schweren Uebel für die Zukunft begegnet werden möge.

Wir haben nun nach reiflicher Ueberlegung aller Umstände gefunden, daß dieser pflichtmäßige Zweck sich am sichersten dadurch erreichen lasse, wenn Wir sowohl die Ursachen, welche in der Zukunft die Aufnahme eines Kapitals recht-

ferti-

fertigen sollen, als auch die übrigen Erfordernisse auf immer und ewig festsetzen. Wir glauben keineswegs Uns, Unsere eigene, und weitere fürstliche Nachkommen an Recht, Einfluß und Befugniß dadurch zu schmälern, daß Wir ihnen die für sie selbst und ihre Unterthanen so traurige Leichtigkeit sich zu ruiniren wohlmeynend benehmen, und für die gewissenhafteste Verwendung der einem jeden Regenten anvertrauten Staatsgelder sorgen. Wir versprechen also

17mo. auf das heiligste für Uns selbst, und machen es Unsern Erben und Nachkommen zur immerwährenden und unwiderruflichen Verbindlichkeit, keine neue Kapitalien unter irgend einem Vorwande aufzunehmen, als

Einschränkung der Kapitalien-Aufnahme.

a) zu Erwerbungen von Herrschaften, Gütern, Renten, Zinsen, Zehenden, Gülten, und andern Realitäten, Rechten und nützlichen Zuwachsen, welche alsdann, wie es die Billigkeit mit sich bringt, dem Lande, von dem sie bezahlt worden sind, zu gut kommen und einverleibt werden müssen.

b) Zu solchen kundbaren Landesverbesserungen, deren Nutzen allgemein eingesehen, und anerkannt wird.

c) Um den fürstlichen Wittwen ihr Heurathgut, und übriges eingebrachte Vermögen zurück zu erstatten, jedoch nur in so weit, als man im Stande seyn wird, dessen Verwendung zum Besten des Landes zu erweisen.

d) Zu Tilgung der Ansprüche von fremden Fürsten auf das Ganze, oder einen Theil des Landes.

e) Um die Unterthanen von der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls zu bewahren.

f) Um denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch Krieg verursacht wird.

g) Um bey einer einfallenden Hungers- oder sonstigen Noth den Unterthanen auszuhelfen.

h) Zur Wiedererbauung der zerstörten landesfürstlichen Schlösser.

18vo. Keine Schuld soll mehr unter einer General-Hypothek kontrahirt werden; sondern bey der Aufnahme eines jeden Kapitals müssen gleich die Termine der Rükzahlung festgesetzt, auch der Fond bestimmt werden, worauf diese terminenweise, festzusetzende Rückerstattung der Hauptschuld nebst den laufenden Zinsen anzuweisen ist; und beydes soll dann in der Obligation namentlich bemerkt werden.

Art der Kapitalien-Aufnahme.

19no. So oft nun einer der oben angezeigten Fälle eintritt, erläßt der Landesfürst ein von ihm selbst unterschriebenes, motivirtes, in forma majori ausgefertigtes Rescript an die fürstliche Rentkammer. Diese erstattet nach dem per majora gefaßten Schlusse ihren gutachtlichen, bey dem fürstlichen Archive zu hinterlegenden Bericht über die beste Art, das Kapital aufzubringen, und die bestimmtermassen zur Bezahlung der Hauptschuld sowohl, als der Zinsen erforderlichen Fonds auszuzeigen, und belegt ihn mit dem Protokoll der Berathschlagungen, das in duplo expedirt, von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet werden muß, damit es auch bey der Rentkammer-Registratur selbst bleiben könne.

20mo. Der agnatische Konsens soll dann, wie es ohnehin Rechtens ist, jedesmal requirirt, und wenn dem Ansuchungsschreiben eine vidimirte Abschrift des an die Kammer ergangenen Rescripts, des darüber abgehaltenen Berathschlagungs-Protokolls, und der projektirten Schuldobligation beygelegt, überhaupt, wenn alle hievor beschriebene Erfordernisse genau beobachtet worden sind, gegen einander nicht erschwert werden.

Agnatischer Konsens zur Kapitalien Aufnahm.

Würden sie aber insgesammt, oder auch nur eine derselben außer Acht gelassen: so erkennen Wir es eher für Pflicht, damit zurück zu halten, und versprechen feyerlich, Uns diese rechtmäßige Weigerung einander nicht zu verübeln,

noch als eine Unterbrechung des zwischen Uns bestehenden guten Vertrauens, und Unserer engen Verbindung anzusehen.

Wenn hingegen die agnatische Bewilligung erfolgt ist, stellt die fürstliche Kammer

Verwendung der Kapitalien und deren Zurükbezahlung.

21mo, sobald die Gelder eingegangen sind, ein förmliches Certifikat aus, daß sie auch wirklich zu dem bestimmten Zwecke verwendet worden sind; das Original bleibt in dem fürstlichen geheimen Archive, und ein jeder Hausagnat erhält davon zu seiner Information eine vidimirte Abschrift. Eben dieses Certifikat wird auch bey der Einnahme eines jeden Termins ausgestellt, wenn das eröfnete Anlehen in mehrere Fristen eingetheilt ist.

22do. Bey dem Schlusse eines jeden Jahrs erstattet endlich die fürstliche Kammer an das fürstliche Kabinet einen umständlichen Bericht über die solchermassen zurückbezahlten Kapitalien, und schickt zugleich die eingelösten Schuld-Obligationen mit ein, damit sie amortirt und kassirt werden. Die Agnaten erhalten auch von diesen zu ihrer Information eine vidimirte Abschrift.

Unter diesen Voraussetzungen versprechen Wir Herzog Maximilian

23tio. In den ersten 18 Monaten nach der Wiedererlangung Unserer Erblande ein genaues Verzeichniß der auf Unserm Herzogthume haftenden Schulden nebst einem Plane, wie dieselben nach und nach bezahlt werden können, entwerfen zu lassen. Diesen Plan werden Wir Unseren Haus-Agnaten zu ihrer Einsicht und Genehmigung mittheilen; wie solche dann erfolgt ist, werden die hierüber zwischen Uns auf immer festgesetzten Punkte in die Form einer solennen Landespragmatik eingekleidet und öffentlich kund gemacht. Alle Kammeral-Bediente sollen bey ihrer Verpflichtung darauf beeidigt werden, und für deren genaue Vollziehung, soweit es das einem jeden anvertraute Amt mit sich bringt, persönlich verantwortlich seyn. Um denn auch

Mittheilung der den Hausagnaten gemeinschaftlich betreffenden Urkunden.

24to. Den Hausagnaten in den übrigen Sachen, die das gesammt-Haus, und also gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffen, überhaupt alle Einsicht zu erleichtern, wollen Wir, und sollen Unsere Erben und Nachkommen ohne Anstand auf eines jeden Ansinnen von dergleichen Urkunden und Papieren eine nach Gestalt der Sache beglaubte Abschrift verabfolgen lassen.

Uneheliche u. ex matrimonio ad morganaticam erzeugte Kinder.

Da endlich das Schicksal der unehlichen Kinder sowohl, als derjenigen, welche aus einer fürstlichen Ehe zur linken Hand (matrimonio ad morganaticam) gezeugt werden, in den vorigen Haus- und Familien-Hauptverträgen unentschieden geblieben ist, wollen Wir es diesmal auf eine Art bestimmen, welche die billige Sorge für ihren nöthigen Unterhalt mit der möglichsten Schonung des Hausfideikommisses vereinigen möge. Wir verordnen und setzen also für die Zukunft fest, daß

25to, wenn es doch einmal zu diesem Falle gekommen ist, einem unehelichen Kinde eines regierenden Fürsten mehr nicht als ein Kapital von $\frac{12}{m}$ fl. gegeben, oder vermacht werden könne. Mit diesem soll ein jedes ohne Unterschied des Geschlechts ein für allemal abgefertigt, und sonst keinen An- oder Zuspruch mehr zu machen berechtigt seyn. Auch weder Adelsbriefe, Schild und Wappen, noch eine sonstige, besonders auf das Land anspielende Distinktion erhalten, welche es blos wegen seiner Geburt aus der Klasse der übrigen Staatsbürger ziehen könnte.

Eben jene Abfertigung muß auch blos aus dem eigenen oder Allodialvermögen entrichtet werden, und darf also nie dem Staate selbst zur Last fallen. Unter gleichen Einschränkungen und ohne mindeste Beschwerung der Appanagialgüter dürfen von einem nicht regierenden Fürsten für ein solches Kind mehr nicht, als $\frac{4}{m}$ fl. ausgeworfen werden. Und wenn

26to. ein solcher Fürst durch die Umstände je bewogen würde, sich eine Person eines adelichen oder bürgerlichen Geschlechts zur linken Hand ehelich antrauen zu lassen, können einem jeden Kinde aus dergleichen Ehen nach der nehmlichen Abtheilung, wie im ersten Falle des vorhergehenden Artikels $\frac{24}{m}$ fl., und im zweyten $\frac{12}{m}$ fl. auf Kapital vermacht, und diese Vermächtniße zwar auf die Staatskasse und respektive auf die Appanagialgüter angewiesen werden. Jedoch muß alsdann das Kapital zurückbehalten und nur die Zinsen davon aus derselben richtig abgeführt, auch vor allem festgesetzt werden, daß nach Abgang des männlichen Stammes eines jeden solchen Abkömmlings das Kapital an dem Staat, von dem es ursprünglich entnommen worden ist, wieder zurückfallen müsse.

Uebrigens können zwar die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder nach Gutfinden geadelt werden, aber nie einen höhern Rang, als den eines Reichsfreyherrn erhalten. Wie nun

27mo. Wir Herzog Wilhelm für Uns, Unsere Erben und Nachkommen Uns anheischig machen, alles, was von vorstehenden sämtlichen Anstalten und Bedingnissen auf Unsere gegenwärtige sowohl, als zukünftige Lage und Verhältnisse nur immer anwendbar ist, mit gleicher Verbindlichkeit und nach dem nehmlichen Maasstabe zu erfüllen: so erklären

Ausdehnung dieses Vertrags auf die Besitzungen der Pfalzneuburgischen Linie.

28vo. Wir Herzog Maximilian für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß, um auch Unsere Vorsorge auf künftige mögliche Ereignisse zu erstrecken, und jeden Anstand so viel an Uns liegt, vorläufig zu heben, alle und jede Grundsätze des gegenwärtigen Hausvertrages auch auf jene Lande, welche von der pfalzneuburgischen Linie dermalen noch besessen werden, in ihrem ganzen Umfange auf den Fall angewendet werden sollen, wo nach dem in Gottes Handen stehenden Abgange deren Mannsstammes solche nebst der Churwürde an Uns, oder Unsere Erben nach der Ordnung der Linealerbfolge, und nach dem Rechte der Erstgeburt zurückfallen würden. Sonderlich haben Wir, und Unsere ganze Nachkommenschaft Uns alsdann

29no. einzig und allein an dasjenige zu halten, was die goldene Bulle Kap. 7. §. 4. vorschreibt, und diese Verordnung bleibt zu allen Zeiten die beständige Regel Unseres pfalzbairischen Gesammthauses sowohl in Rüksicht der Ausübung der Churstimme, als der davon unzertrennlichen Verwaltung der gesammten Erblande.

Wir versprechen Uns beyderseits insbesondere alle Hülfe und mutuellen Beystand zur Aufrechthaltung dieses Reichsgrundgesetzmäßigen Satzes, wenn sich je in der gegenwärtigen Churlinie eine Minderjährigkeit ereignen sollte. Wir werden in diesem Falle gemeinschaftlich mit einander zu Werke gehen, und mit vereinigten Kräften, so viel an Uns liegt, zu verhindern trachten, daß nicht dagegen gehandelt werde.

Die Vorgänge in Baiern von den Jahren 1310, 1312, 1339, 1393, 1508, und 1789, die Art, wie es in der Pfalz 1436, 1449, 1583, und 1632, in ähnlichen Gelegenheiten gehalten wurde, erläutern diesen Grundsatz durch die Beyspiele Unserer gemeinschaftlichen Voráltern.

Dasjenige, was 1610 in der Pfalz mit Widerspruch des betheiligten Agnaten dagegen versucht, und 1651 in Baiern wirklich ausgeführt wurde, ist dem Reichsgrundgesetze zuwider, und kann Uns und Unsere beyderseitigen Nachkommen als res inter alios acta in keiner Rüksicht verbinden.

Die Unveräußerlichkeit der Domainen.

30mo. In den baierischen Erblanden Unseres fürstlichen Hauses haben sich sowohl in Rücksicht des Daseyns der Domainen, als der Unveräußerlichkeit derselben solche Anstände her und her erhoben, welche eine nähere Bestimmung der dahin einschlagenden Grundsätze Unsererseits erfordern. Wir verordnen also für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auf immer und allezeit, daß in allen von dem hochseligen Churfürsten Maximilian Joseph in Baiern christmildesten Andenkens hinterlassenen Landen

a) Die Zeit der Unterschrift des Teschner Friedens, wo durch den Abkauf der sächsischen Allodialfoderungen die gesammte baierische Erbschaftsmasse in eine einzige Fideikommissarische vereiniget wurde, nehmlich der 13te Mai 1779 als der Normalzieler der dort zu publicirenden Domanialpragmatik angesehen, und alles in den Stand gesetzt werden soll, wie es zu dieser Zeit war.

b) Alle seitdem, und gegen den Besitzstand erwähnter Epoche geschehenen Verschenkungen, und quocumque titulo vor sich gegangenen Veräußerungen werden provisorisch vindicirt, und von dem Fisco wieder in Beschlag genommen. Wobey Wir Uns jedoch verpflichten, denjenigen, welche gegründete Ansprüche vorzubringen hätten, Rede und Antwort zu geben, und sie nach den Grundsätzen der strengsten Billigkeit schadlos zu halten.

Frey und Edelsitze.

c) Eben so verbinden Wir Uns keine sogenannte Frey- und Edelsitze mehr zu errichten, keine Besitzungen zu einer Hofmark zu erheben, und also die Zahl der besondern Jurisdiktions-Ausübungen gänzlich zu schliessen.

Von dieser letzteren Maasregel nehmen Wir jedoch die Niedere-Gerichtsbarkeit der mit eigenem Hofe versehenen Agnaten über ihre sämtliche Dienerschaft aus, wie solche in dem zu errichtenden Appanagialreceß näher wird bestimmt werden.

Bräugerechtigkeit.

d) Die Bräugerechtigkeit wird künftig nur an bürgerliche Polizeyordnungsmäßig verliehen.

Bier-Zwangs-Recht.

e) Wir wären zwar allerdings befugt, das erst im Jahre 1726 eingeführte Zwangsrecht der Bierwirthe alsogleich abzustellen; um jedoch auch hierinn ein Beyspiel Unserer strengen Gerechtigkeitsliebe, und großen Achtung für jede Art von Eigenthum zu geben, wollen Wir gestatten, daß diese Frage noch vorläufig den geeigneten Landesstellen vorgelegt, und von denselben noch in dem Laufe des ersten Jahres der Gelangung Unserer Linie zur Churwürde nach der Billigkeit, und den Grundsätzen einer gesunden Staatswirthschaft entschieden werde.

Edelmannsfreyheit.

f) Verpflichten Wir Uns selbst sowohl, als Unsere Erben und Nachkommen, die Edelmannsfreyheit an Niemand, wer er auch immer sey, zu verleihen; und diejenigen, welche diese Gerechtigkeit von ältern Zeiten her erlangt haben, oder sonst justo titulo ausüben, wollen Wir an den Buchstaben des bosten Freyheitsbriefes vom Jahr 1557, *) und der Verordnung weil. Churfürsten Maximilians I. vom 1sten März 1641 **) genau anweisen, und nicht gestatten, daß im geringsten davon abgegangen werde.

Die Administration der oberpfälzischen Abteyen, und Verwendung der dießfallsigen Erträgniße?

g) Die in dem Herzogthum der obern Pfalz gelegenen Abteyen und Prälaturen sind von dem in Gott ruhenden Churfürsten der Pfalz, Friderich III. in den Jahren 1563 bis 1574 eingezogen, und zu andern gemeinnüzigen Zwecken verwendet worden. Dieser Zustand der Dinge blieb selbst nach dem westphälischen Frieden und unter den baierischen Regenten in so lang, bis Churfürst Ferdinand Maria im Jahre 1667 für gut fand, gedachte Prälaturen mit allen ihren Besitzungen den ehemalig dort bestandenen verschiedenen geistlichen Orden wieder einzuräumen, welche, blos freywillige Zurückgabe die damalige Geistlichkeit mit Dank als eine neue Stiftung annahm. Da nun das Herzogthum der obern Pfalz nach der deutlichen Verordnung des westphälischen Friedens Art. IV. §. 6. an Unsere Rudolphinische Linie nach Erlöschung der baierisch-Wilhelminischen in eben den Zustand zurückgefallen ist, wie es vor dem dreyßig-jährigen Kriege war, folglich Wir dort sowohl, als in der Pfalz am Rhein, an kein anderes Entscheidungsjahr, als das von 1618 in ecclesiasticis et politicis gebunden sind, wären Wir allerdings befugt, erwähnte Abteyen und Prälaturen in den Zustand wieder zurück zu setzen, worinn sie sich vor der neuen Stiftung von 1667 befanden; um jedoch auch in diesem Falle mit allem Glimpfe zu Werke zu gehen, und

den

* Vid. Samml. v. J. 1771. Seite 78.

**) Ibidem S. 80.

den eingeführten Besitzstand, so viel als möglich zu schonen, wollen Wir gedachte Stiftungen zwar in ihrem Wesen erhalten, und die Administration der Güter den dabey angestellten Geistlichen nicht benehmen; hingegen, in dem Lauf der ersten sechs Monate nach Unserer oder Unserer Erben und Nachkommen Gelangung an die Chur durch Unsere Oberpfälzische Landes-Regierung eine genaue Beschreibung des Aktiv- und Passivstandes gesammter Prälaturen und Abteyen mit Bemerkung der Zahl der darinn lebenden Religiosen und Novizen, und unter beständiger Rücksicht auf die in der ursprünglichen Stiftung bestimmte Zahl fertigen lassen; sodann die Verfügung treffen, daß eben diese Zahl der Ordensgeistlichen auf den Fuß der ersten Stiftung zurückgesetzt, und einem jeden derselben eine jährliche Pension zu seinem Unterhalt, nach Standesgebühr auf die jährlichen Einkünfte angewiesen, die Administrations-Beamte aber verpflichtet werden, den ganzen übrigen Theil des Ertrages nach Abzug der bestimmten Pensionen und der Regiekosten an die General-Kasse der Provinz zu senden. Wir gedenken hiebey keineswegs, diesen Fond Uns oder Unsern Erben und Nachkommen zuzueignen, sondern legen Uns selbst und ihnen samt und sonders hiemit feyerlich die Pflicht auf, solchen beständig zum Besten der oberpfälzischen Provinz zu verwenden. Eben so Wollen Wir

Domanial-Pragmatik.

31mo. auch in Unseren übrigen Erbstaaten die Domanial-Pragmatik, die durch die Regierungen der verschiedenen Provinzen nach der besondern Verfassung derselben entworfen werden soll, nach geschehener Genehmigung vor Ende des ersten Jahres publiciren, zugleich ein vollständiges Verzeichniß der gesammten Domanial-Besitzungen auf die oben bestimmte Art in allen Provinzen verfertigen, und den Agnaten in vidimirten Abschriften zustellen lassen. Auf gleiche Weise werden Wir

Staatsschulden.

32do. in den ersten 18 Monaten nach Unserm neuen Regierungs-Antritte wegen der Staatsschulden in allen pfalzbaierischen Provinzen die bereits erwähnten diesfallsigen Maaßregeln ergreifen, die Landes-Kollegien also über die beste Art, die darüber zu erlassende Pragmatik nach den verschiedenen Verfassungen einzurichten, vorläufig vernehmen, dieses Gesetz hienach festsetzen und verkündigen lassen.

Anwartschaften.

Auch den häufigen Mißbrauch der Anwartschaften haben Wir in nähere Betrachtung gezogen. Die traurige Erfahrung mehrerer Reichslande hat Uns von der Schädlichkeit dergleichen Gnaden überzeugt, welche auf lange Zeit dem wahren Verdienste den Weg zu aller Beförderung versperten, und das allgemeine Beste, so wie den Dienst des Staates, der Gunst eines Augenblickes, oder einzelnen Familienkonvenienzen aufopferten. Um nun die daraus entstehenden üblen Folgen, so viel an Uns liegt, für die Zukunft zu verhüten, übernehmen Wir

33tio. nicht nur allein selbst die feyerlichste Verbindlichkeit in den sämtlichen Erblanden keine Anwartschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und auch noch so gering seyn, weder selbst zu ertheilen, noch dieselben unter irgend einem Vorwande je zu bestättigen: sondern Wir erklären standhaft, und setzen auch als ein Haupt-Staats- und Familiengrundgesetz für Uns, Unsere Erben und Nachkommenschaft fest, daß nach den Schranken, welche die Natur selbst der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, man keinem regierenden Landesfürsten das Recht zugestehen könne, seine Nachfolger durch Anwartschaften, Errichtung neuer erblicher Aemter, oder Verleihung der schon bestehenden, auf eine solche Art, zum voraus zu binden.

Landes-Erbämter.

Wir verwahren also auf das kräftigste und feyerlichste Unsere eigenen, und Unserer fürstlichen Nachkommenschaft Rechte gegen alle dergleichen Konzessionen, welche dermalen ohne Unseren beyderseitigen Konsens bestehen mögen. Von diesem Gesetze, keine Stellen mehr auf irgend eine Weise erblich zu machen, oder zu lassen, nehmen Wir jedoch einzig und allein die in der Vorzeit blos zur

Zierde bey Provinzen inhabenden großen Feyerlichkeiten errichteten Landeserbämter in den verschiedenen Unseres Hauses mit der Verbindlichkeit aus, sie bey den wirklich Familien zu erhalten, und für das jeweilige Haupt derselben zu bestättigen.

Civilmitbesitz der Haus Agnaten.

34to. Um den gesammten Hausagnaten den Civilmitbesitz der vereinigten Erbstaaten nach dem Hausvertrage vom Jahre 1774 noch besser zu versichern, verbinden Wir Uns, Unsere Erben und Nachkommen die Sammtbelehnung darüber, so wie sie für das Herzogthum Zweybrücken Anno 1772 zum letztenmahle ertheilt wurde, gleichmäßig einzuführen, ihnen von deren vorhabenden Nachsuchung, dann von dem wirklichen Erfolge Nachricht, endlich von jedem darüber erhaltenen Dokument eine beglaubte Abschrift mitzutheilen.

Die uneheliche und ex matrimonio ad morganaticam erzeugten Kinder.

35to. So viel die oben in dem 25sten und 26sten Artikel angeführten Gegenstände betrift, verpflichten Wir Uns und Unsere Nachkommen unter den nehmlichen Beschränkungen, und mit dem nehmlichen Vorbehalte in dem ersten Hauptfalle mehr nicht als $\frac{30}{m}$, im zweyten $\frac{60}{m}$ an Kapital auszusetzen.

Um nun auch noch von der beständigen Aufrechthaltung und Wirksamkeit dieses Unsers für Uns sowohl, als für Unsere Erben und Nachkommen auf immer und alle Fälle verbindlichen Hausunions-Hauptvertrages vorläufig desto mehr versichert zu seyn, wollen und verordnen Wir schlüßlich, daß solcher

Accession der großjährigen Pfalzgrafen.

36to. einen jeden aus Unsern Linien abstammenden Pfalzgrafen, sobald er das in Unserm Hause zur Großjährigkeit bestimmte 18te Jahr zurückgelegt hat, in seinem ganzen Umfange vorgelegt, genau erklärt und auseinandergesetzt, dann durch einen förmlichen im Original bey dem fürstlichen Archive zu hinterlegenden, den Agnaten aber in beglaubter Abschrift mitzutheilenden Accessionsakt von ihm bestättiget werden soll.

In gleicher Absicht haben Wir denselben in zwey vollkommen ähnlichen Exemplarien ausgefertigt mit fürstlichen Worten und Ehren an Eides statt wissentlich und wohlbedächtlich bekräftiget, und nicht nur in Unserer beyderseitigen eigenen Unterschrift, und Unsern fürstlichen Insiegeln versehen, sondern auch Unsere beyderseitige dazu gezogene und bevollmächtigte Räthe mit unterschrieben, und einem jeden kompascirenden Theile ein Exemplar zustellen lassen. So geschehen Anspach den 12ten Oktober 1796.

(L. S.) Maximilian, Pfalzgraf. (L. S.) Wilhelm, Pfalzgraf.

(L. S.) Max. Joseph, Freyherr von Montgelas. (L. S.) Philipp Theodori.

Nro. LXXXVI.

Von Sieglung der Spielkarten und dessen Gebühr.

Wir genehmigen das von Unserer General-Landes-Direktion im Karten-Siegelwesen erstattete Gutachten vom 9ten Oktober unter Rücksicht der eingesendeten Akten in der Maaß, daß I. provisorisch, und bis zur neuen Mauth-Einrichtung die eingestempelt zu essitirenden inländische Karten nur 6 kr. pr. tt. Essito, hingegen die fremden Karten 4 fl. pr. tt. Consummo bezahlen, und bey der nächsten Siegelstatt aber nur gegen die einfache Siegelgebühr gesiegelt werden sollen. II. Haben Wir an der vorgeschlagenen Sieglung nach der Planirung großes Bedenken, weil es kaum auf solche Art geschehen könnte, daß sich der gestempelte Brief auf der Rückseite nicht im mindesten distinquire. Deßwegen muß es bey der vorigen Manipulation, jedoch mit einiger Simplifikation verbleiben, welches dann auch itzt um so leichter geschehen kann, als Wir für die Kartenmacher zu Landshut, Straubing, Deggendorf, Stadtamhof, Neuburg, und Amberg hiemit begutachtetermaßen gnädigst gestatten, daß ihre Karten bey den dortigen Mauthämtern, so lange solche noch existiren werden, gesiegelt werden. Unsere General-Landes-Direktion hat also die Manipulation

wegen

wegen der Sieglung zu simplificiren. III. Setzen Wir bey den feinen Karten die Stempel-Taxe auf 6 kr., und bey den groben Karten wollen Wir es bey den bisherigen 2 kr. belassen. IV. Da hohe Strafen selten exequirt werden, so setzen Wir statt deren in Contraventions-Fällen begutachteten 10 und 5 Reichsthaler die Strafe für diejenigen, welche mit ungesiegelten Karten handeln, oder in ihrem Hause damit spielen lassen, auf 4 Rthlr. vom Spiel, und für diejenigen, welche damit spielen auf 2 Rthlr. vom Spiel nebst jedesmaliger Konfiscation der Karten, von welchen Strafen dem Denuncianten, und wenn es auch ein Gerichtsdiener selbst wäre, die Hälfte ausfolgen zu lassen kömmt. In dem hierüber auszufertigenden Mandat ist auch Unser bereits geäußerter ausdrücklicher Befehl, daß sich selbsten an Unserm Hofe Niemand unterstehen soll, mit ungesiegelten Karten zu spielen, ausdrücklich, und sowohl zum guten, als auch zum warnenden Beyspiele einzuverleiben, indem sodann gegen Jedermann, wessen Standes, oder Würde er sey, auf dies Geboth um desto zuverläßiger, und insbesondere in hiesiger Hauptstadt sowohl durch die beede Oberrichterämter, als durch die Polizey-Direktion selbst strenge gehalten werden solle. Die übrigen Details bleiben unserer General-Landes-Direktion überlassen, welche jedoch das Mandat, und die Verfügungen vor der Ausfertigung Uns zur vorläufigen Einsicht vorzulegen hat. München den 5ten November 1799.

Nro. LXXXVII.

Den Bezug des St. Georgii-Ritter-Ordens aus den Churfürstl. Kassen betr.

Auf die hiebey liegende Vorstellung des St. Georgii-Ritterordens-Großkanzlers wollen Wir zwar den Rückstand an dem von Unserem höchstseel. Regierungs-Vorfahrer per Rescriptum vom 12ten August 1781 *) für die Hauptpflegen, und für die Faßgroschen bestimmten Averso der jährlichen 12000 fl. bis zur Zeit Unsers Regierungs-Antritts successive, und nach Thunlichkeit der Kasse vergüten lassen. Da es Uns aber etwas auffallend ist, daß dieser Ritter-Orden auf die zur Staats-Regierung gehörige, und für die Staats-Beamten bestimmte Pfleggüter, und Gefälle, eines Faßgroschens fundirt seyn solle; so ist Uns vor allem, unter Vernehmung des Ordens-Kanzlers die Beschaffenheit der Fundation dieses Ritter-Ordens, mit abschriftlicher Anlage der Fundations-Urkunden, wie, und welche Veränderung diese Fundation erlitten habe? dann, falls Wir aus Unserem Staats- oder Kammer-Gute zu ferneren Beyträgen rechtlicher Ordnung nach doch verbunden wären, ein bemessenes Gutachten, wie dieß am schicklichsten geschehen könne, vorzulegen. München den 5ten November 1799.

*) Vide nachstehende Beylage.

Gleichwie Se. Churfürstl. Durchläucht auf die von dem St. Georgii-Ordens-Großkanzler-Amte beschehene unterthänigste Vorstellung wegen ermangelnder Subsistenz, und benöthigter Aushilfe unterm 23ten Juny heurigen Jahrs das gnädigste Decretum dahin zu erlassen geruhet, daß die bisher zum Orden gewidmet gewesene Pflegen, und Faßgroschen-Gelder ad Aerarium zurückgezogen, und dafür ein jährlich sicheres Aversum pr. 12000 fl. in monathlichen 1000 fl. Fristen von Höchstdero Haupt- zur Ordens-Kasse abgefolgt werden solle; also auch wollen höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht auf ferner weiters unterthänigstes Anlangen des St. Georgii-Ordens-Großkanzlers, und gesammten Ordens-Kapituls, dem- und denenselben die decretmäßig gnädigste Versicherung hiemit ertheilet haben, daß in dem unverhoffenden Falle, wenn mit dem jährlich bestimmten Fundations-Averso pr. 12000 fl. seiner Zeit Einhalt oder Aufschub erfolgen — dem hohen Orden der rechtliche Anspruch, und Genuß der vorigen in 12 Churfürstl. Pflegen, und Faßgroschen-Geldern bestandenen Fundation unbenommen, und salvirt bleiben solle. München den 12. August 1781.

Nro. LXXXVIII.

Das deutsche Hoftheater betr.

Wir haben von Unserm Theater-Kommissär Babo über den nunmehrigen Personal- und Oekonomie-Zustand des deutschen Hoftheaters unterm 20ten Septbr.

Septbr. d. J. erstatteten Bericht mit Wohlgefallen aufgenommen. Gänzlich zufrieden mit den von dem gedachten Kommissär getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen hätten Wir auch gerne jeden Anlaß zu Vermehrung der Ausgaben entfernt, wenn nicht besondere Umstände einige Rücksicht nothwendig machten, und eben dieses bewegt Uns auch, diese Verfügung nicht Andern nachtheilig werden zu lassen.

Gleichwohl ist Unsere Meynung nicht, daß die dermaligen Anstellungen, und Besoldungen der Schauspieler, und Sänger als beständig bleibend angesehen werden sollen, sondern Wir verordnen vielmehr 1) daß die Aufnahme, und resp. Bestättigung aller, und jeder im vorgelegten Etat verzeichneten Schauspieler, und Sänger mit den dermaligen Besoldungen nur auf 1 Jahr gemeynt seye, und nach Verfluß dieser Zeit von Unserm höchsten Gutbefinden abhangen soll, den Personal- und Besoldungsstand weiters zu bestättigen, oder jede gnädigst billige Abänderung auf einmal, oder von Zeit zu Zeit zu treffen, daß jedoch 2) diejenige, welche 20 Jahre lang bey dem Hoftheater gedient, und mit einem Dekret, oder wirklichen Pensionen-Bezug begnadiget worden, darin bestättigt seyn, und erstere in dem Fall, daß sie Alters, oder anderer von Uns zu ermessenden Ursachen wegen nicht mehr spielen würden, gedachter Pensionen sich innerhalb der Churfürstl. Staaten erfreuen sollen. So wie auch 3) denjenigen, welche in Zukunft das 20te Dienstjahr in ununterbrochener Reihe zurücklegen werden, eine bemessene Pension auf die oberwähnte Fälle bewilliget werden wird, dabey sollen 4) alle wie immer Namen habende mit der vorigen Theater-Intendanz von den Schauspielern, und Sängern abgeschlossene Kontrakte, Verabredungen, und Befreyungen, sie mögen mit einem Besoldungs-Nachlaß erkauft worden seyn, oder nicht, gänzlich erloschen seyn. 5) Soll sich kein Schauspieler anmaßen, sich ein Lieblings- oder besonderes Rollenfach auszuzeigen, sondern alle, und jede Schauspieler und Sänger ohne Ausnahme sollen gehalten seyn, jede ihnen von dem im Theaterwesen gnädigst ernannten Vorstande zugetheilt werdende Rolle im Schauspiele sowohl, als im Singspiele um so unweigerlicher zu übernehmen, als von Seiten des Vorstands hierinn allemal die zweckmäßige Auswahl ohne persönliche Rücksicht, und jede Widersetzlichkeit, Auflehnung und Ausflucht gegen eine solche Rollen-Vertheilung als strafbar, und als auf eine Aufkündung der Theater-Dienste angesehen werden solle. 6) Soll jedes Mitglied sich auch den guten Fortgang des Ganzen angelegen seyn lassen, mehr nützen, als zu glänzen suchen, und den Zweck der Gesamtanstalt beständig vor Augen haben. 7) Soll von dem gesamten Personal, was den Dienst, die Oekonomie, die Kunst, und die Polizey des Theaters betrift, unserm Theater-Kommissär unbedingter Gehorsam geleistet, in allen sich dahin beziehenden Vorkommnissen an ihn allein sich gewendet, und jede mittel- oder unmittelbare Behelligung anderer, oder gar Unserer höchsten Stelle gänzlich unterlassen werden. Da nun durch diese Bestimmung, die sonst mit Schauspielern gewöhnlich abschließende Kontrakte ganz überflüßig gemacht werden, so ist auch hierdurch zu gleicher Zeit gesorgt, daß das Beste des Diensts, und der Kunst nicht nur befördert, sondern auch Unserm höchsten Gutbefinden, oder dem Aerarial-Bedürfnisse die fernere Disposition vorbehalten werde. Wir genehmigen übrigens, den wegen Vertheilung durch den Tod der Schauspielerin Ramlo heimgefallene 300 fl. von Unserm Theater-Kommissär Babo gemachten unterthänigsten Antrag dergestalt, daß hievon dem Schauspieler Unhoch 100 fl., der Schauspielerin Klotz ebenfalls 100 fl. beygelegt, und die übrigen 100 fl. dem Schauspieler Pippo zugetheilt seyn sollen.

Im weitern verordnen Wir gnädigst, daß die von dem Theater-Schneidermeister Gronen bisher aus der Theater-Kasse gezogenen 500 fl., und die vom Hofzahlamt genossene 40 fl. eingezogen, und die Schneiderarbeit, und Geschäfte dem wohlerfahrnen, und lange schon gebrauchten Schneider Müller auf Ruf und Wiederruf, und gegen mindern Lohn übertragen werden. Auch ist Unsere höchste Willensmeynung, daß die besoldeten Theater-Mahler künftig die Dekorationen ohne Beyhilfe Anderer mahlen, und die Stunden um so fleißiger hal-

halten sollen, als sie widrigen Falls ohne weiters entlassen, und die Arbeiten andern gegen Bezahlung übertragen werden würden. Wegen dem Theater-Architekt selbst wird seiner Zeit weitere Entschließung erfolgen. Wir versehen Uns zugleich zu Unserm Theater-Kommissair, daß er alle Mißbräuche, besonders wegen den Zimmerleuten ohne weiters, und mit Nachdruck abstellen, und die zu stark Besoldeten, oder unfolgsamen Arbeiter entlassen werde Wir gedenken übrigens zu den Karnevals-Lustbarkeiten das vorhandene Retoutenhaus keineswegs zu kaufen, sondern glauben, daß es am zuträglichsten seyn würde, wenn der Retouten-Saal allein von Unserm Theater-Kommissair in Pacht genommen, und deswegen ein ordentlicher Kontrakt abgeschlossen würde.

Unsere General-Landes-Direktion hat sich also hiernach zu achten, und besonders die nachdrücklichste Verfügung zu treffen, daß zum Behuf des Theaters der von dem Hofkammerrath Dorner inngehabte Saal geräumt werde. München den 18ten Novemb. 1799.

Nro. LXXXIX.

Von Eindienung des Getreides.

Auf die von Unserer oberpfälzischen Landesdirektion unterm 4ten dieß gemachte berichtliche Anfrage eröfnen Wir derselben Unsere gnädigste Entschließung dahin, daß, wenn Unsere Kastenämter an auswärtige Stände, oder Stiftungen Getreide-Census zu verrechnen haben, und diese sich nicht mit dem Geldpreiß befriedigen lassen, zur Eindienungszeit um den nehmlichen Preiß, in welchen die Getreidgülten von den Unterthanen bezahlt werden, die Nothdurft erkauft, und die Abgabe entrichtet werden soll. Und eben so sollen die Getreid-Naturalbesoldungen der Beamten, und Diener nach der bereits bestehenden Verordnuug nach den regulirten Preis, wie das Dienstgetreid in Empfang gesetzt wird, in vierteljährigen Raten abgefolgt, sohin der Betrag unterm Jahr, es mögen die Preise steigen oder fallen, weder vermehrt, noch vermindert werden, indem Wir aus guten Ursachen den Eindienungspreis festgesetzt haben. Es soll auch keinem Beamten oder Diener außer dem Haaber erlaubt seyn, sich die Getreid-Emolumente in natura zuzueignen, wenn schon allenfalls durch Zehenden noch ein Getreid auf den Kasten kommen sollte. Unsere oberpfälzische Landesdirektion hat sich also hiernach genau zu achten, und nicht zuzugeben, daß auf irgend eine Art Unsere höchste Willensmeynung vereitelt werde. München den 19ten Novemb. 1799.

Nro. XC.

Den Kastenschwand betreffend.

Unsere oberpfälzische Landes-Direktion empfängt auf den wegen den Kastenschwand erstatteten Bericht die gnädigste Weisung, daß, da nunmehr nur mehr der Haaber eingedient wird, von diesem in sofern er neueingedientes Getreid ist, oder 40te Theil zur Kastenschwand passirte, in soferne er aber über ein Jahr auf dem Kasten liegt, keine weitere Schwand statt habe. Auch verstehet sich diese Schwand von dem unter dem Jahr wieder abzugebenden Besoldungs-Haaber nur nach Verhältniß der Zeit. Was unterdessen hier als Kastenschwand bestimmt wird, ist lediglich als Maximum anzusehen, und deßwegen, wenn sich beym Umsturz, oder sonst ein minderer Abgang bezeigt, keineswegs zu folgern, daß der mehrere Betrag den Beamten gebühre. Wohl hingegen sind diese gehalten, den größern Abgang ohne weiters zu ersetzen, wornach sich also Unsere oberpfälzische Landes-Direktion zu achten hat. München den 22ten Nov. 1799.

Nro. XCI.

Von der Behandlung der Steinbrüche.

Auf den von Unserer General-Landes-Direktion wegen Behandlung der Steinbrüche und ähnlicher Gegenstände unterm 21ten v. M. erstatteten Anfrags-Bericht erklären Wir gnädigst, daß wo es um kunstmäßige Behandlung der verschiedenen Steinbrüche zu thun ist, diese Gegenstände allerdings zur vierten Deputatio geeignet seyen, doch soll sich in Fällen, in welchen die Forstkultur dabey interessirt ist, mit der Forst- und Kulturs-Deputation allezeit, jedoch ohne schriftlicher Korrespondenz benommen, und zu keinen unnöthigen Collisionen Anlaß genommen werden. Wornach sich also Unsere General-Landes-Direktion zu achten hat. München den 4ten December 1799.

Nro. XCII.

Von Einbringung des Taxes bey Anstellung des Personals.

Wir finden zwar die Gründe, welche Unsere General-Landes-Direktion im unterthänigsten Bericht vom 25sten Oktober für Aufhebung aller Taxen bey der Anstellung des wirklich dienenden Personals vorgestellt hat, aller Konsideration würdig. Allein die Umstände der Staatskassen, die noch zur Stunde bestehende schwere Kanzley-Ausgaben, zu deren Ersatz selbe ao. 1759 *) bestimmt wurden, und das Beyspiel anderer Staaten, und das Herkommen, daß nicht bloß das Sterbmonath, sondern ohne aller Dienstleistung auch das Nachmonath der Besoldungen bezahlt wird, bestimmen Uns, daß besagte Taxen noch allerdings, jedoch in einem andern Maaß, und zwar nach folgenden Grundsätzen und Grundlinien bestehen sollen. 1mo. Heben Wir bey allen jenen Personen, welche in Staats-Dienst angestellt werden, mithin vom Ministerio anfangend durch alle Collegia, und bey allen Beamten den sogenannten Tax pro gradu eminentiæ, oder gradu honoris, daß zum Beyspiel ein wirklich dienender Rath auch ohne Besoldung, oder unrücksichtlich der besonders taxirten Besoldung 30 fl. bezahlen solle, hiemit gänzlich auf, und Wollen dafür 2do. daß die Taxe der zum wirklichen Dienst angestellten Staatsdiener bloß, und ganz genau nach dem Betrag ihrer Besoldung, jedoch mit der Mäßigung genommen werde, daß statt den bisherigen 25 pro Cento nur mehr zehen Procent angesetzt, diese aber genau, und scharf erhollet werden sollen, wie Wir dann bey diesem viel geringeren, und sehr leidentlichen Betrag Niemanden mehr zu dispensiren gedenken. 3tio. Dieses Regulativ der 10 Procent erstreckt sich auch auf alle bisher nach einem andern Maasstab behandelte Mauthbeamte, desgleichen auch die Landbeamte, wo statt der bisher höchst willkührlichen Taxe bey den nun neu Besoldeten, erwähnte neue Besoldungen, und bey den übrigen, falls sie bey jeder neuen Anstellung nicht ohnehin bestimmt besoldet würden, die von Unserer General-Landes-Direktion zu extrahirende, und dem geheimen Expeditionsamt mitzutheilende Fassion pro Norma dienen soll. 4to. Wittwen und Waisen sollen von ihren Pensionen ganz Taxfrey bleiben, besondere Gnadengelder aber unterliegen ebenfalls dieser Taxe der 10 Procent. 5to. Alle Rang- und Standeserhebungen und alle bloße Titel, oder auch die sogenannte Titel der Wirklichkeit, sobald jener Dienst nicht geleistet wird, von welchem der Begnadigte den Titel erhält, sollen im Gegensatz dessen, was hier oben pcto. primo verordnet worden ist, allerdings mit der bisherigen Taxa pro gradu eminentiæ et honoris belegt bleiben, und es soll über ein noch angemessener zu regulirendes Quantum, so wie auch über verschiedene andere, unter obiges Regulativ nicht fallende Taxanda, z. B. Concessionen und dergleichen ein Gutachten Unserer General-Landes-Direktion nach vorläufiger Vernehmung Unsers geheimen Expeditors, welcher diese nähers zu bestimmende Sorten anzuzeigen hat, abgegeben, inzwischen aber nach der alten Norme verfahren werden. 6to. Obige Verordnung puncto primo et secundo erstreckt sich auch auf die 4 Hofstäbe, wo auch keineswegs mehr die gegenwärtige willkührliche Taxe pro gradu honoris, sondern von den 4 Chefs der Stäbe anfangend durch alle Klassen herunter nach dem Maasstabe des Besoldungsgenußes 10 Pro Cento zur Taxe bezahlet werden sollen. Die Kämmerer aber haben noch ferners die vorige Taxen zu entrichten. 7mo. Gegenwärtige Verordnung erstreckt sich auf die sämmtlichen heroberen Erbstatten, wie dann auch künftig keine abgesönderte Rechnung mehr für Baiern, für die obere Pfalz, und für Neuburg, sondern nur mehr eine einzige an Unsere hiesige General-Landesdirektion abzulegen ist; weil aber 8vo. im Herzogthum Neuburg die Verfassung besteht, daß von den bisher üblich gewesenen 25 Procent die Hälfte mit 12 und ½ Procent, der dort in guten Flor stehenden Wittwenkasse überlassen wurden, so sollen diese den Familien des dienenden Personalis selbst zum Besten gereichende 12 ½ Procent noch ferners erhollt, mithin von dem im Herzogthume Neuburg angestellt werdenden Personali statt 25 Procento in Summa 22 ½ Procent bezahlt werden. 9no. Gegenwärtige Verordnung ist retrogressiv auf alle seit Unserm Regierungs-Antritte geschehene Dienstanstellungen, von welchen die Taxen nicht ausdrücklich nachgelassen, sondern blos rückständig geblieben, und

*) Vid. die Sammlung v. J. 1784. Seite 246. N. 19.

und vorgemerkt worden sind. An den bereits bezahlten aber hat kein Rükforderung statt. 10mo. Doch weil Wir in verschiedene Collegia, und Dienststellen einige Subjekten auserwählt haben, welche schon vorher, wie wohl von andern Orten beträchtliche Gehälter genossen haben, so soll bey solchen all ihr vormaliger Genuß bey der Berechnung der Taxe angesetzt, und nur das super plus taxirt werden. 11mo. Auf das Siegelgeld erstreckt sich gegenwärtige Verordnung nicht, sondern selbes ist allenthalben nach den bestehenden Mandaten zu erheben. 12mo. Desgleichen erstreckt sich selbe auch nicht auf das Militair, worüber seiner Zeit weitere Resolution erfolgen wird. Wegen den geistlichen Taxen aber ist ein besonderer Erläuterungs-Bericht zu erstatten, wie es mit selben gehalten, in welchen Betrag erhoben, und wohin verwendet worden seye? mit Anlegung der einschlägigen Resolution. München den 4ten December 1799.

Nro. XCIII.

Das hiesige Hoftheater betreff.

Indem Wir den hier angestellten Hofschauspieler Böck die Direktion des hiesigen Hoftheaters übertragen haben, wollen Wir zugleich nach dem berichtlichen Antrag Unserer Theater-Kommission unsere höchste Willensmeynung dahin äußern, daß 1. weil die dermalige äußerst beträchtliche Theater-Ausgaben keine neue Besoldung gestatten, sich derselbe vor der Hand, und bis bey bessern Umständen etwas anders verfügt wird, mit dem dermaligen Gehalt zu begnügen habe. 2. Soll sich die Direktion und Aufsicht auf das gesammt innere Theaterwesen und Personal, in so ferne solches zur zweckmäßigen, genauen, und der Kunst angemessenen Vorstellung aller Schau-Sing-und Tanzspielen mitwirkt, beziehen, und folglich nebst dem Schau-und Singspiel-Personal, auch die sammentlichen zum Ballet, zu den Dekorationen, und zur Garderobe gehörigen Personen sowohl, als Sachen unter sich begreifen. Da also 3. der Direkteur in allem, was die zweckmäßige Anordnung, Auffübrung, und Fortsetzung der Schau-Sing-und Tanzspiele, dann die hiezu nöthigen Hilfsmittel betrift, im Namen und unter Genehmigung Unsrer angeordneten Kommission handelt, so soll den dießfallsigen Verfügungen, Anordnungen, und Befehlen des Direkteurs eben so unweigerliche Folge geleistet werden, als ob es die besagte Kommission in Kraft der ihr anvertrauten Vollmacht selbst verfügt, und angeordnet hätte, und dieses um so mehr, als 4. alle wichtigere, und allgemeine Theater-Einrichtungen, Vorfälle, oder Gesetze ohnehin von dem Direkteur vorläufig in schriftliche Anträge gebracht, und der Kommißion zur Bestättigung, oder Einberichtung, oder von dieser ebenfalls schriftlich an die Direktion der Vollziehungs willen übergeben werden sollen. Es darf 5. daher kein zum Theater gehöriges, bey was immer für einer Verrichtung angestelltes Individuum jemals einem Direktions-Befehl die Folgeleistung versagen, indem auch dann, wenn ein Zweifel entsteht, oder sich jemand beschweret zu seyn glaubt, hierüber erst nach geschehener Folgeleistung die Kommißion angegangen werden darf. Nach dieser dem Böck übertragenen Direktion haben 6. die beeden Regisseurs Heigl, und Peyerl ihre bisherige Obliegenheiten bey dem Schauspiel und der Oper auch fernerhin so zu erfüllen, daß, da jede auf einen Zweck berechnete Anstalt in ihrer Einrichtung, und Tendenz, Einheit, und Uebereinstimmung erheischt, ihre beederseitigen Amtsverrichtungen auch in einem untergeordneten, und zweckmäßig harmonirenden Verhältniß mit der Direktion stehen müßen, und ihnen durch diese Geschäftsordnung nicht nur in ihren Künstlerwerth nichts benommen, sondern auch ihre Mitwirkung zum Besten des Ganzen sehr erleichtert werde. Sollte aber 7. wider Vermuthen in der erwähnten untergeordneten Regie des Schau-oder Singspieles eine Veränderung vor sich gehen, so hat Unsere Kommißion sogleich die vakant werdende Stelle mit einem andern tauglichen Subjekte zu besetzen. Unsere Theater-Kommißion hat also den Direkteur Böck sowohl, als das einschlägige Personal hienach anzuweisen, und sich selbst hiernach zu achten. München den 6ten Decemb. 1799.

Nro. XCIV.

Die Willen-Gelder der Hochstift Regensburgischen Lehen-Leute betreff.

Besonders L. G.! Da Wir aus dem Inhalt der von euch an Uns übersendeten Vorstellung vom Novemb. abhin selbst entnommen haben, daß die Streitsache des

des hochstiftischen Lehenhofs wider seine Lehenleute in Unserm Landgericht Haag wegen verweigerten Willen-Geldes, bereits von Unserm Hofrath, und Revisorium rechtlich erledigt, und die Anforderung desselben als unzuläßig erklärt worden, Wir auch zu Aufrechthaltung der Justiz nicht zugeben können, daß eine rechtlich entschiedene Sache zum Nachtheil des dadurch erlangten Rechts, nochmals von einem andern, als dem geeigneten Richter untersucht werden solle; so können Wir euren hierauf gestellten Ansuchen nicht willfahren, sondern müssen es lediglich bey demjenigen, was von Rechtswegen erkannt worden ist, belassen, und sind euch anbey mit Gnaden wohl und gewogen. München den 9. Dec. 1799.

An die weltliche Regierung in Regensburg also ergangen.

Nro. LCV.

Die vom Churfürstl. Revisorio erkannte Succumbenz-Gelder betreff.

Nachdem Wir auf mitfolgenden Bericht Unserer Armeninstituts-Kommißion vom 18ten Nov. gnädigst beschlossen haben, daß die von Unserm Revisorium erkannt werdende Succumbenz-Gelder, so viel das Rentamt München betrift, an Unsere Armeninstituts-Kommißion zum Behufe des dortigen Armenfondes verabfolgt werden sollen, so lassen Wir solches hiemit Unserm Hofrath zur Darnachachtung mit dem Anhange unverhalten, daß selber alle vorgenannte Succumbenz-Gelder jederzeit ungesäumt erholen, und an die Armeninstituts-Kommißion abliefern lassen solle. Dagegen aber sind die erkannt, und eingehenden Strafgelder noch forthin genau ad Aerarium zu verrechnen. München den 10ten Decemb. 1799.

Nro. LCVI.

Das hiesige Intelligenz- u. Zeitungsblatt betreffend.

Unsere General-Landes-Direktion bemerkt in ihrem über die Differenzen zwischen dem Professor Strobel, als Redakteur des künftigen offiziellen Regierungs- und Intelligenzblattes, und zwischen dem geistlichen Rath Lorenz Hübner, als Verleger der künftigen Münchner oberdeutschen Staatszeitung, dann des sogenannten Mittwochblattes unterm 29ten November erstatteten Berichte ganz wohl, daß zwischen dem eigentlichen Privilegio des Professors Strobel dd. 8ten Decemb. 1795, und was ihm sowohl darin, als in dem Rescript vom 12ten April 1796 ausschlüßig zugestanden, und zwischen demjenigen, was jezt in das neue Regierungs- und Intelligenzblatt aufzunehmen bestimmt worden ist, ein Unterschied seye, indem bey letztern, so ferne es neue, nicht schon im ältern Privilegio exclusivo enthaltene Artikel sind, von einem ausschlüßlichen Rechte in Unsern Rescripten vom 30ten July und 21ten Septemb. nichts vorkömmt, und nach diesem Leitfaden muß auch fortgeschritten werden, um den sonst beständigen Beschwerden und Mißhelligkeiten zwischen diesen beyden privilegirten Komptoirs auszuweichen. Aber eben nach dieser Grundlage können Wir das Gutachten Unserer General-Landes-Direktion, daß dem Professor Strobel die ersten 12 Artikel des Rescripts vom 30ten July ausschlüßig, *) und die letzten 3 Artikel gemeinschaftlich mit dem Zeitungsverleger zustehen sollen, nicht so wie es liegt, sondern nur in dem Maaße genehmigen, als obiger Leitfaden von selbst entscheidet. Es sollen daher dem Professor Strobel, die von ihm specifice einer Beschwerde untergestellte 2 Artikel, nämlich die landesherrlichen Verordnungen, dann inn- und ausländischen Getreid- und Viktualienpreise nach dem ausdrücklichen Innhalte seines Privilegii Puncto 1. 5. et 6. in das Regierungs- und Intelligenzblatt aufzunehmen, ausschlüßig bewilliget seyn, und bleiben. Nur allein die Polizey-Verfügungen in der hiesigen Stadt können, und müssen um so unbedenklicher auch in dem Mittwochblatte aufgenommen werden, als einerseits das Stroblische Privilegium nur von den allgemeinen landesherrlichen Verordnungen und Gebothen, so dem In- und Auslande zu wissen nothwendig sind redet; daher auch das Rescript vom 30ten July puncto 4to die hiesigen bloßen Lokal-Verhältniße selbst ausnimmt, und andererseits das Mittwochblatt eigentlich nur ein Lokalblatt für München, das Intelligenzblatt aber ein Provinzialblatt für das ganze Land seyn solle.

Nach diesen Grundlinien des Unterschiedes entscheiden sich auch alle Differenzien, welche über den 13. 14. und 15. Artikel des Rescripts vom 30ten July ent-

*) Vid. antec. N. 76.

entstehen könnten. Denn soviel den 13ten Punkt, nämlich die öffentlichen Feilbiethungen betrift, so gehört nur die Feilbiethung jener Artikel, welche vor der Ausfuhr dem innländischen Publikum angezeigt werden müssen, nach dem klaren Inhalte des Strobliſchen Privilegii §. 8. ausschlüßig in das Intelligenzblatt, und nur die Feilschaften in dem Burgfried von München nach dem Rescript vom 8. Dezemb. 1795 ausschlüßig in das Münchner Mittwochblatt. Da aber der erstere Fall bey der erweiterenden Kommerzfreyheit cessiren wird, und das letztere in die Privatrechte der Feilbieter offenbar bekränkendes, folglich von Uns nicht mehr zu gestattendes Monopolium ist: so solle zwar die Regel seyn und bleiben, daß Feilschaften auf dem Lande in das Intelligenzblatt, und Feilschaften in der Stadt in das Mittwochblatt eingerükt werden müssen, es mögen liegende oder fahrende Güter seyn. Und dieses als eine Folge der von Uns abhangenden Organisation der öffentlichen Blätter können Wir jenem Publico, welches seine Feilschaften gedruckt verkünden will, aufdringen. Allein, wenn sich jemand die Kösten nicht gereuen lassen will, seine Feilschaft neben dem einen Blatt auch in das andere einrücken zu lassen; so wäre es so unbillig, als ungerecht, ihm den höchsten Grad der Publicität seiner Feilschaft zu verwehren.

Nach diesen Voraussetzungen können und wollen im 14ten Punkt auch Wir Uns nicht beschränken lassen, wenn Unsere General-Landes-Direktion, oder Unser Oberkriegskollegium eine Feilschaft, oder eine Versteigerung Unsrer eigenthümlichen Güter im Burgfrieden neben dem Wochenblatt, worein es zuerst gehört, auch in das Intelligenzblatt, und eine derley außerhalb des Burgfrieds neben dem Intelligenzblatt, auch in das Wochenblatt einrücken zu lassen, je für nothwendig und räthlich erkennen würde.

Eben so, und noch weit weniger kann und darf der 15te Punkt des Rescripts vom 30ten July, nämlich die Bekanntmachung aller gerichtlichen Insinuationen, Ediktalcitationen, Steckbriefe, Warnungen, ꝛc. durch irgend ein Monopolium beschränkt werden, sondern in diesem Punkte sollen alle Unsere Criminal- dann hohe und niedere Civil-Justizstellen, oder auch Polizeystellen, sofern sie dieser Artikel betrift, und welche derley Ausschreibungen manchmal gesetzmäßig nicht bloß in alle innländische, sondern auch in eine Anzahl ausländischer Zeitungen einrücken lassen müssen, ganz freye, und ungebundene Hand haben, und ganz allein selbst bestimmen können, ob diese Artikel neben dem Regierungs- und Intelligenzblatte (worein sie aber nach dem Rescript vom 30ten July auf jeden Falle regulariter alle, und ohne Ausnahme ohnehin gesetzt werden müssen) auch in das Mittwochblatt, oder wohl gar, wie manchmal erforderlich ist, in das Zeitungsblatt selbst eingerükt werden sollen. Unsere General-Landes-Direktion hat sich hiernach gehorsamst zu achten, die Intelligenz- und Zeitungs-Redakteurs hierauf anzuweisen. München den 10. Dezemb. 1799.

XCVII.

Die Eindienung des Getreides betreffend.

Die von Unserer General-Landes-Direktion unterm 22ten v. M. eingesendete Berichte des Kastenamts Ingolstadt enthalten zwar die Beharrlichkeit der dortigen Kastenunterthanen, das Dienst-Getreid ferner in natura eindienen zu wollen, aber auch mehrere Stellen, aus welchen sich ergiebt, daß die Beamten selbst sich sehr für die Naturaleindienung interessiren. Da Uns nun sehr befremdend ist, daß die Unterthanen ihr eigenes Interesse so sehr hintansetzen, und die ihnen zugemeynte Wohlthat gänzlich miskennen sollen, so hat Unsere General-Landes-Direktion der Wahrheit sogleich durch einen Land-Kommissair auf den Grund zu sehen, den Unterthanen die höchste Absicht, und Wohlthaten wohl begreiflich machen zu lassen, zugleich aber sind die Beamten anzuweisen, daß, wenn die gedachte Unterthanen auf die Naturaleindienung bestehen, solche zu eben der Zeit, an welchen die Geld-Surrogate entrichtet werden sollen, ohne mindesten Verschub, und zwar in solcher Qualität geschehen solle, daß nun das Getreid, welches unverzüglich wieder zu verkaufen wäre, der mittlere Schrannenpreiß unfehlbar erhalten, und bey Selbstersatz von dem Beamten verrechnet werde. Auch ist denselben zu eröfnen, daß alle Besoldungen, Pension und andere Abgaben an den befragten Getreid-Sorten unter keinem Vorwande in natura, sondern nach

nach der schon ertheilten Weisung nach dem gesetzten Normalpreiß in Quartalien-Raten abgegeben werden solle. Nach dieser höchsten Entschließung hat also Unsere General-Landes-Direktion, welche die eingesendeten Akten zurück empfängt, zu verfahren, und zur Erreichung Unserer höchsten Absicht thätig mitzuwirken. München den 10ten December 1799.

Nro. XCVIII.

Von Einsendung der Depositen-Gelder.

Nachdem die durch das Generale vom 24ten Oktober 1796 *) verordnete, und im Jahr 1798 **) wiederholten Einziehung der Depositen-Gelder in ganz Baiern mit solcher Ordnung vollzohen worden, daß von keiner Seite irgend eine Beschwerde entstanden, sondern bald ein Depositum heimfällig geworden ist, selbes auf die Stunde aus der Amts-Kassa rückbezahlt wurde; so befehlen Wir, daß die Eingangs erwähnte Verordnung vom 24ten Oktober 1796 sowohl für sämtliche Gerichter in Baiern, als auch für die 3 Regierungen Landshut, Straubing und Burghausen ihres vollen Inhaltes, sohin mit allen darin entworfenen Punkten und Klausuln, auch daß die neuerdings hinterliegende Depositen auf der Stelle beym Empfang der neuen Ausschreibung zu Unserer Haupt-Kassa eingesendet werden sollen, wiederhollt, zugleich aber auch der Anhang gemacht werde, mit dieser Manipulation, nehmlich mit der unverweilten Einsendung eines jeden von Zeit zu Zeit neu eingehenden Depositen-Geldes (die in der General-Verordnung bestimmte 4 Fälle ausgenommen,) ohne Erwartung weiterer Befehle oder Ausschreibung, so lange als gegenwärtiger Krieg dauert, fortzufahren, doch auch die am Ende der General-Verordnung vom Jahre 1796 enthaltene Vorsichten für die Heimbezahlung wohl in Obacht zu nehmen, damit, so wie bisher durch pünktliche Ordnung und Richtigkeit der öffentliche Trauen und Glauben, und die Zufriedenheit sorgfältig erhalten werde. Von gegenwärtiger Resolution ist unterm heutigen auch den 3 Regierungen Landshut, Straubing, und Burghausen die Nachricht zugegangen. München den 13. Dec. 1799.

*) Vid. die vorgängige letztere Sammlung. Seite 36. N. 3.

**) Vid. ibid. Seite 46. N. 15.

Nro. XCIX.

Von Sieglung der Spielkarten.

Wir haben mißfällig vernommen, wie wenig die im Kartensiegel wegen unter vorigen Regierungen ergangenen vielfältigen Mandata *) bisher gehalten — und wie besonders von jenen, welche mit der feinen, deutschen, französischen, Tarrock, und all andern Karten zu spielen pflegen, ungeachtet selbe als der civilisirtere und wohlhabendere Theil der Nation mit dem guten Beyspiel der gesetzlichen Befolgung landesherrlicher Verordnungen voraus gehen, und die Bestrafung vermeiden können, und sollen, fast mit gar keinen gesiegelten Karten gespielt worden, so, daß also meist nur einige Karten gesiegelt angetroffen worden, deren sich Unsere Bürger und Landleute zu ihren Spielen bedienen, wodurch dann dieses Gefäll beyweitem nicht jenen Einfluß in die Staatskassa verschaft hat, welcher bey richtiger Erhebung dessen zu hoffen gewesen wäre. Da Wir wollen, daß die Landesgesetze, und Verordnungen bey Unserm Hof auf das genaueste in Vollzug gesetzt, und sohin durch selbst gegebenes Beyspiel der ernstliche Wille, dieselbe gegen Jedermann handzuhaben, und in Vollzug zu setzen, Unsern sämtlichen Unterthanen und Inwohnern, wessen Standes sie seyen, destomehr bestärkt werde, so haben Wir schon unterm 9ten abgewichenen Aerndtemonats **) Unsern Obersthofmeisteramt eröfnen lassen, daß für Unsere höchste Person, und Familie allzeit nur gesiegelte Karten vorgelegt, und an Unserm Hof nur mit gesiegelten Karten gespielt werden solle. Bey diesem von Uns im voraus gegebenem Beyspiel verordnen Wir also gnädigst: daß

1mo. Fürohin vom 1ten Jäner 1800 anfangend alle von den hierländischen Kartenmachern zum hierländischen Verschleiß bestimmte Karten von allen, wie immer Namen habenden Gattungen gesiegelt werden, und nur allein die in das Ausland zum Verkauf vorbehaltende zu Gunsten des Commercii sowohl von der Sieglung als von Mauth und Zoll befreyet seyn sollen, dagegen von den per con-

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 218. N. 3.

**) Vid. antec. N. 53.

consumo hereingehenden fremden Karten vom Zentner die allgemein provisorisch bestimmte 2 fl. 30 kr., und bey der nächsten Sieglstadt die einfache Sieglgebühr gegen Sieglung derselben zu erholen ist.

2do. Wollen Wir zur Erleichterung der Sieglung, und Verminderung der Transportkösten für die außer den hiesig in den übrigen hierländischen Haupt- und Provinzial-Städten sich befindenden Kartenmachern gnädigst bewilligen, daß selbe ihre fabricirende Karten bey der jeden Orts sich befindenden, oder nächstgelegenen Hallverwaltung siegeln lassen können, worüber selben die Siegelstöcke, und die gehörige Weisungen zukommen werden.

3tio. Die im hiesigen Lande zum Gebrauch fabricirten Karten müssen den Namen des Fabrikanten, auf einem gewissen Blatt, enthalten, gleich auch in jedem Spiel ein Blatt, und zwar bey den deutschen und französischen Herzsiebener, und so auch bey den übrigen ein bestimmtes, den Spielenden unentbehrliches Blatt, beym Siegelamt oder der betreffenden Hallverwaltung gesiegelt werden muß.

4to. Ohngeachtet dieser offenbare Luxus-Artikel mit einem höhern Impost belegt werden könnte, so wollen Wir doch dem Stempeltax bey den feinern Gattungen der Karten aller Art nur auf 6 kr. setzen, bey den groben Karten aber es bey den bisherigen 2 kr. belassen.

5to. Da Unser ausdrücklich gnädigster Befehl ist, daß in Unsern hiesigen Churlanden und der obern Pfalz, wie auch in Unsern Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg sich Niemand unterstehen solle, eine ungesiegelte Karte zu verkaufen, oder mit solchen zu spielen; so setzen Wir für diejenige, welche sich unterfangen, mit solchen zu handeln, ungesiegelte Karten im Inlande zum Gebrauch zu verkaufen, oder in ihrem Hause damit spielen zu lassen, eine Straf von vier Reichsthaler vom Spiel, für diejenige aber, welche damit spielen, von zwey Reichsthaler für jeden Spieler, von welcher Strafe dem Denunzianten, wenn dieser auch ein Gerichtsdiener wäre, die Hälfte ausfolgen zu lassen kömmt. Damit aber endlich

6to. Die Straffälle von welchen Wir Niemand, wessen Standes und Würde er immer seyn mag, zu eximiren gedenken, um so gewisser entdekt werden; so befehlen Wir allen und jeden Ortsobrigkeiten, und besonders in Unserer hiesigen Haupt- und Residenzstadt sowohl — Unserer Stadt-Polizeydirektion selbst, als den beeden Oberrichterämtern streng auf diese Unsere gnädigste Verordnung, bey selbstigen Verantwortungen, zu halten, und ihre Subalterne, sonderbar die Gerichtsdiener auf genaue Nachsicht mit allem Nachdruck und Ernst, auch mit dem Unverhalt anzuweisen, daß Wir bey einer sich bezeigenden Dienst-Nachläßigkeit oder wohl gar erweislichen Konnivenz schärfest Einsehen vorkehren, und gestalten Dingen nach mit wirklicher Dienstamotion fürschreitten lassen würden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 13ten December ao. 1799.

Nro. C.

Ueber die Eindienung des Dienstgetreides in der obern Pfalz.

Wir haben Uns aus dem von Unserer oberpfälzischen Landesdirektion wegen der in Betref der Kasten-Getreiddienste erlassenen Verordnung unterm 4ten dieß erstatteten Anfragsbericht mit Wohlgefallen ersehen, daß sich die gedachte Landesdirektion angelegen seyn lasse, nach dem Geist und der Absicht Unserer dießfallsigen Verordnung zu verfahren. Wir erklären daher den gemachten Antrag Unserer höchsten Willensmeynung allerdings gemäß, und wollen gnädigst, daß, wenn einige Unterthanen sich zur Entrichtung des Mittelpreises für den Getreiddienst nicht bequemen, sondern einen mindern Preis bezahlen wollen, letzteres nicht gestattet, sondern ihnen die Naturaleindienung in guten kastenmäßigem Gute zugegeben, zugleich aber eben diese Getreider, ohne daß hiebey eine Kastenschwand passirt wird, sogleich wieder in Partien zu 20, 30 und höchstens 50 Schäffeln durch öffentliche Versteigerung (jedoch bey minderm Preise mit Vorbehaltung der Rektifikation der Landesdirektion verkauft, und nach dem in der Quantität treffenden Preisdurchschnitt den Beamten und übrigen die Besoldung in Geld, mithin (den Haaber ausgenommen) in keinem Falle in natura vergütet werden solle. Wobey sich von selbst verstebt, daß der zu Entrichtung des Geldpreises bestimmte Termin auch bey der allenfallsigen Naturaleindienung genau

gehalten, und nicht, wie bisher öfters geschehen ist, Verschub und Nachsicht gestattet werden solle. München den 15ten Dezember 1799.

Nro. CI.

Von Ausmessung der Kammeral-Waldungen.

Unsere Kameralwaldungen in Baiern sind ein beträchtlicher Theil Unsers Kammerguts: — Theils wegen der perpetuirlichen Erhaltung, theils wegen der jährlichen Erträgniß derselben liegt Uns sehr viel daran, daß sie gut, und zwar zweckmäßig administrirt werden. Man muß in jedem Walde nicht zu viel, auch nicht zu wenig Holz jährlich hauen; nicht zu viel, weil alsdann der Waldstand nicht perpetuirlich ist; nicht zu wenig, weil in diesem Falle der Waldgrund nicht hinlänglich benützt, und ein Theil des Holzes umsonst zu Grunde gehen würde. — Um zu wissen und versichert zu seyn, daß man in jedem Walde jährlich nicht zu viel und auch nicht zu wenig Holz haue, muß der Forstökonomie von der Größe des Waldes, von der Fruchtbarkeit des Waldgrundes, in allen seinen Refieren, — von der Zeit des Heranwachsens der im Wald vorhandenen Holzarten bis zum höchstmöglichen Ertrag in jeder Refier — vom wirklichen Holz-Bestande bey der verschiedenen abwechselnden Fruchtbarkeit des Waldgrundes, von der Größe des Nachwuchses bey dem jüngern Holz bis zur Hauzeit ꝛc. genau unterrichtet seyn. — Diese nothwendige Kenntniß verschafft geometrische Messung, und Taxierung eines jeden Walds. Wir sehen die Richtigkeit dieser Vorarbeiten ganz ein, und sind auch überzeugt, daß es auch hier, wie in allen übrigen Sachen mehrere Wege zur Wahrheit gebe; — allein weil Unzweckmäßigkeit in der Waldvermessung und Undeutlichkeit in der Forsttaxierung Unserer Kammeral-Kasse in mancherley Hinsicht sehr nachtheilig seyn können. So fordern Wir von Unserer G. L. Direktion allhier einen Entwurf zu einer Instruktion, nach welcher Unsere Waldungen in Zukunft gemessen und taxirt werden sollen. Diesen Entwurf soll Unser Professor von der Forstschule, Anton Dázl, dessen Verdienste um die Forstwissenschaft Wir nicht mißkennen, machen. Doch sollen die Mitglieder der 5ten Deputation, Direktor Kling, Grünberger, Seybolt, Schilcher ꝛc. jeder für sich abgesondert diesen Entwurf prüfen, und darüber ein verschlossenes, motivirtes Gutachten an Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement einreichen.

Weil man auf den Fleiß, die Einsicht, und Redlichkeit der Waldmesser und der Forsttaxatoren nicht immer rechnen kann, eine kluge Regierung auch nicht ganz allein darauf rechnen soll; so muß bey diesem Entwurf zu einer Waldmessung und Taxierungsinstruktion vorzüglicher Bedacht dahin genommen werden, daß Messungen und Taxirungen leicht und zuverläßig geprüft, eingeschlichene Fehler ohne Kösten Unserer Kammeralkasse wird verbessert — und mögliche Abweichungen von dem durch die Taxierung ausgemittelten jährlichen Ertrage, welche zeitliche Unglücksfälle und wechselnde Vegetationskräfte manchmals veranlassen zweckmäßig ersetzt werden können. Messung und Taxierung sind die Grundlage einer guten Wirtschaft in jedem Walde, — diese Vorarbeiten würden fruchtlos seyn, wenn das bey Unsern Waldungen angestellte Forstwirtschafts-Personale nicht zugleich auch mit einsieht, mit thätiger und redlicher Theilnahme arbeitet, und dadurch sowohl den höchstmöglichen jährlichen Ertrag, als die Perpetuität der Waldungen sichert. Wir werden von nun an in der Wahl Unserer Forstmänner strenge seyn, und nur solche anstellen, und in Zukunft beybehalten, welche durch ihre Einsichten, durch ihre Thätigkeit, und durch ihre Redlichkeit zugleich Unseren gerechten Erwartungen entsprechen. München den 20ten December 1799.

Nro. CII.

Die Taxentrichtung des angestellten Personals.

Unsere General-Landes-Direktion erhält hiemit den Auftrag Unser Rescript vom 4ten Dezemb. *) in Betref der allgemein gnädigst bewilligten Moderation der geheimen Staatstaxen in das Regierungs- und Intelligenzblatt, und zwar mit dem Anhange setzen zu lassen, daß in Betref des gegenwärtigen Entschlußes sich von nun an Niemand mehr unterfangen sollte, Uns um einen Nachlaß, dieses jezt ohnehin schon geminderten, und zu dem Endzwecke seiner Einführung, nehmlich zum Unterhalte der Kanzley schon nicht mehr hinreichenden Betrages zu behelligen. München den 21ten December 1799.

*) Vid. antec. N. 92.

Dritter Theil.

Von landschaftlichen Gefällen.

Nro. I.

Unsern Gruß zuvor ꝛc. Unser Ansinnen vom 4ten dieß, um das Kriegszahlamt zum ununterbrüchigen Unterhalt des Militärs von Zeit zu Zeit mit Abschlags-Zahlungen zu unterstützen, scheinet den gehofften Eindruck nicht gemacht zu haben, weil Unsere General-Landes-Direktion in zweyen unterthänigsten Berichten vom 11ten und 20ten dieß auf Beschweren der Regimenter, und des Haupt-Proviantamtes die dringendste Vorstellung macht, daß die Kriegskasse, aus Mangel der Zuflüssen, weder die schon etliche Monate rückständige Löhnungen abzuführen, noch das Proviant-Amt zur zeitigen Ankauf- oder Vorraths-Beyschaffung an dem immer; im Preise steigenden Getreid zu unterstützen vermöge. Wir wiederhollen demnach Unser Ansinnen in der gnädigsten Zuversicht, daß zur Abwendung der sonst zu befürchtenden üblen Folgen, nach dem Antrag der General-Landes-Direktion eine ergiebige Summe von wenigst $\frac{100}{m}$ fl. auf Abschlag der Landes-Defensions-Kösten schleunigst an die Kriegs-Kasse abgeliefert werde. Seynd euch ꝛc. München den 24ten May 1799.

Abschlags-Zahlungen an die Kriegskasse betreffend.

Nro. II.

Entbiethen allen, und jeden Unseren Landes-Direktions-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Hofrathspräsidenten, Vicepräsidenten, Vizthumen, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern, und anderen Unseren Beamten, dann denen von Unserer lieb- und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unseren sammentlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unseren Landen seßhaft, hierinnen aber einige Rent-Gilt- und Einkünfte genieſsen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen: Wasmassen Wir bey den noch immer vorwaltenden bedenklichen Conjuncturen, und neuerdings anhaltenden Kriegsunruhen für nothwendig angesehen, Unserer lieb- und getreuen Landschaft Verordnete, Kommissarien, und Rechnungs-Aufnehmere Ober- und Unterlandes hieher zu berufen, um mit denselben, gemäß deren alt hergebrachten Frey- und Gewohnheiten, über die im gegenwärtig 1799sten Jahre sowohl zu Bestreitung der gemeinen, als außerordentlichen Staats- und Regierungs-Bedürfnissen, dann zu gleichzeitiger Erhaltung und Vermehrung der Landes-Defension, und endlich zu gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks erforderliche Mittel, reife Berathschlagung, und ordentliche Behandlung pflegen zu lassen. Um nun Unseren Unterthanen ruckſichtlich der vorjährigen mehrfältigen Unglücken an Getreid, und Viehe, auch anderer zu übertragen gehabten schweren Drangsalen in den zu leisten schuldigen Beyträgen eine mehrmalig so viel mögliche Schonung angedeihen zu lassen, haben Wir aus besonderem gnädigst landesväterlichen Mitleiden nicht nur Unser herzogliches Regierungs-Einkommen, und die vorzüglich zu Unseren Hof- und Unseres Hofstaabs-Unterhalt geordnete Kammergefälle, sondern auch einen großen Theil Unserer fürstlichen Stammhaus-Güter-Gefällen zu den heurigen Staats- und Regierungs-Ausgaben beygesetzt, und angegriffen.

Steuer-mandat vom Jahr 1799.

Wornach dann zu Berichtigung der heurigen Landes-Präſtationen mit Einwilligung Unſerer univerſaliter verſammelten lieben, und getreuen Landſchaft folgende Stand- und Landſteuern einzuheben beſchloſſen worden ſind, nämlich und

Erſtens: Haben die drey gefreyte geiſtlich- und weltliche Stände, und deren Verordnete für ſich, und ihre Mitſtände, jedoch mit Vorbehalt, und ohne Nachtheil deren wohlhergebrachten Freyheiten, zu Beſtreitung deren ordinarien heuer abermal einen freywilligen Beytrag von zwey ganzen Stand-Anlagen, und zwar die erſte ganze, welche von den landſchaftlichen Verordneten bereits unterm 22ten abgewichenen Monats März proviſorie ausgeſchrieben worden, auf dem geſetzten Termin St. Georgi, und die zweyte ganze auf St. Michaeli an die Behörde zu entrichten übernommen.

Zweytens: Müſſen die ſammentliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen mit- und neben den durch Unſere Hofkammer, nach vorhin beſchehen landſchaftlicher Vernehmung unterm 23ten Jänner auf das Ziel Maria Lichtmeß, dann hinnach unterm 22ten März auf das Ziel St. Georgi, anticipando bereits ausgeſchriebenen zweyen ganzen, noch weiters zwey ganze: ſohin 4 Unterthans-Steuern, und zwar die dritte auf das Ziel Peter und Paul, und die vierte ganze ordinar, oder Herbſt-Steuer auf St. Michaeli abführen, auf deren richtige und zielmäßige Erhollung die Gerichts- und Hofmarks-Beamte hinnach puncto 10mo ſonderbar ernſtlich angewieſen werden.

Drittens: Wollen Wir in Betreff der inn- und auſſer Landes liegenden Dom- und Collegiat-Stifts-Kapiteln, Klöſter, Spitäler, und anderer derley geiſtlichen Grundherrſchaften, welche dem hierländiſch gefreyten Prälatenſtand nicht zugethan ſind, und daher ab ihren aus dieſen Unſeren Landen zu Baiern ziehend grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt inſtruktionsmäßigen Anſchlag die von Alters hergebrachte Herrn-Gilt-Steuern zu verreichen hätten, deßwegen aber mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft in ſeiner Maaß eine gewiſſe Compoſition getroffen haben, mit mehrmaliger Allegirung des unterm 19ten Sept. 1770 ausgefertigten Additional-Mandats einsweilen geſtatten, daß berührte Dom- und andern Stifts-Kapiteln, Klöſter, Spitäler ꝛc. für heuer deren verglichenes Contingent wiederum zweyfach, als auf den Termin St. Georgi, und St. Michaeli in die hieſige landſchaftliche Kanzley um ſo gewiſſer gutmachen dürfen, als Wir anſonſt bemüßiget wären, die getroffene Compoſitiones aufheben, ſo fort, die treffende Steuer-Gebühr von denſelben Landesverfaſſungsmäßig einbringen zu laſſen. Dahingegen

Viertens: Alle übrige geiſtlich- und weltliche Grundherrſchaften, welche unter die drey gefreyte Stände nicht gehörig, noch ſonſt um deren Schuldigkeit mit Unſerer lieb und getreuen Landſchaft auf ein Gewiſſes vertragen ſind, von ihren in Unſeren Landen genieſſend grundherrlichen Nutzungen an Stift, und Gilten, dann Zehend-Küchen- und Getreid-Dienſten anheuer auf den Termin St. Georgi eine ganze, und zu St. Michaeli ebenfalls eine ganze Herrngiltſteuer nach dem inſtruktionsmäßigen Geld-Anſchlag zu jenen Pfleggerichtern, und Hofmärken, worinn die Grund-Unterthanen, und Zehend-Holden entlegen, gegen Schein der gebührenden Verrechnungs-willen zu entrichten haben. Gleich dann auch

Fünftens: Bey dem weltlichen Clero, als Pfärrern, Vikarien, Geſell-Prieſtern, und Benefiziaten die alt übliche Widenſteuer-Schuldigkeit im heurigen Jahr auf St. Georgi mehrmalen zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig zu erholen kommet; und zwar dergeſtalten, daß deren keiner, unter welcherley Vorwand von Exception oder geiſtlichen Ordinariats-Verboth hievon befreyet ſeyn ſolle; geſtalten Wir deren bisher eingereicht demüthigſte Beſchwerds-Vorſtellungen in Gegenhalt der von jeher beſt gegründeten Widenſteuer-Gerechtſame kraft dieß für unſtatthaft erklären, und hiemit befehlen, daß gegen jene, welche die Bezahlung verweigern, ſowohl Unſere Pfleggerichter, als die Hofmarks-Innhaber ſich ohne weitere Anfrage der Widums-Nutzung in ſo viel, als das Steuer-

Quan-

Quantum abwerfen möchte, versicheren, und anmit bey den Landsteuer-Aemtern alljährliche Richtigkeit pflegen sollen; massen von den Landsteuer-Aemtern fürohin bey den Final-Abrechnungen niemal einiger Ausstand, und vielweniger ein Abgang passieren zu lassen.

Sechstens: Ist über die in Unseren Gerichtern, und Hofmärken befindliche Handwerks- und Innleute, welche nicht ansessig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Ort wechseln, und neben dem Landschutz ihre Nahrung mit Handwerken, und Taglohn geniessen, auf St. Georgi, und St. Michaeli jedesmal eine sonderbare verläßliche Specification zu verfassen, und von jedem dergleichen Innwohner 1 Schilling Pfenning, oder in schwarzer Münz 8 kr. 4 hl. zu erfodern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken, sofort diese Gebühr um so gewisser in getreue Verrechnung zu bringen, als sich in den eingesendeten Anzeigen geäussert hat, daß dieser höchstlandesherrlichen Verordnung an vielen Orten die schuldigste Folge nicht geleistet worden, mithin Wir auf den nächsten wiederumigen Befund bemüßiget seyn wurden, die Ungehorsame mit Ungnaden, und gebührenden Bestrafungen ansehen zu lassen.

Siebentens: Sind die blossen Freystifter, und Beständner der adelichen Sitz- und Schloßhöfen, dann der gemeinen Güter, und Grundstücken ihre lebendige Fahrnuß zu versteuern schuldig; Derohalben Unsere Gerichtsbeamte, und die Hofmarchsrichter, wenn, und wo sich dergleichen bloße Stifter, und Beständner befinden, deren eigenthumliches Huf- und Kloh-Vieh zu beschreiben, und hiervon die instruktionsmäßige Steuer-Gebühr zweymal, als auf St. Georgi, und St. Michaeli einzubringen, und gehörigen Orts in Zugang zu verrechnen wissen.

Achtens: Bleibt es bey der vormalig gnädigst- und ernstlichen Verordnung, daß Unsere Pfleggerichter, und Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern auch all anderen geist- und weltlichen Personen (die drey gefreyte Stände ausgenommen) ab deren sowohl bey ihren Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwang anliegenden Kapitalien anheuer ebenfalls zwey Steuern, als eine auf das Ziel St. Georgi, und die zweyte zu St. Michaeli, und zwar bey jeden Ziel den 20ten, sohin auf beydemal den 10ten Theil des Zins-Betrags einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Registern zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einsenden sollen; Wobey jedoch jene Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100 fl. erreichet, gänzlich, wie auch jene zum Theil, oder auch völlig zu verschonen sind, deren Vermögen zwar größer, annebens aber andere mitleidenswürdige Umstände zu erwegen kommen, wegen welchen dann die Beamte in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu disponiren, sondern bey Unserer lieb- und getreuen Landschaft sich berichtlich anzufragen, und deren Resolution hierüber zu vollziehen haben; mit beyfügend weiteren gnädigsten Special-Befehl, wie bey Unserer General-Landes-Direktion, dann Hofrath, und den Regierungen, also auch andern minderen Gerichtsstellen allen deme, was wegen vorsetzlichen Verhalt der zinstragenden Kapitalien, und folglicher Hinterschlagung der Interesse-Steuer in den vorigen Mandaten de Annis 1765, 1766, et 1767, sub puncto 8vo in extenso unter angedrohter Strafe enthalten, eben so genau und beflissen nachzuleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort hieher angeführet worden wäre. Wie es dann auch

Neuntens: Mit den bey all Unseren Städt- und Märkten, dann deren Bürgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, so den ungefreyt geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindester Ausnahm gleich zu halten, sofort gedachte 2 Interesse-Steuern auf St. Georgi, und St. Michaeli dergestalten zu erholen sind, daß von jedem Magistrat der Betrag mit einer separirtgefertigten Specifikation zu dem betreffenden Landsteuer-Amt eingesendet werden solle, welches nach dem kürzeren Weg zeitig, und füglicher geschehen kann, wenn die Steuer-Gebühr, es möge solche inn- oder ausländische Gläubiger anbetreffen, von den Debitorn ohnmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger

der Schein statt baaren Geld hinausgegeben wird. Wo aber nichts zu verrechnen angefallen, wäre dennoch ein Fehlregister einzuschicken, und da einige Ortschaften in mora, die Nothdurft von den Landsteuer-Aemtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der saumigen Kösten abzufodern.

Zehntens: Nachdem die Steuergefälle auf die ausgesteckte Zieler, und an die gehörige Ort so richtig einlaufen müssen, als mit deren Vertheilung bey Unsern Zahlämtern der sichere Antrag hierauf gemacht ist; So versehen Wir Uns zu den drey gefreyten Ständen, auch auswärtigen Stift- und Klöstern, daß sie mit ihren Erlagen innerhalb 4 Wochen nach jed bestimmten Ziel richtig beyhalten, und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Ahndung nicht ankommen lassen werden; Unseren Gerichtsbeamten, und den Landsassen aber wird hiemit ernstlich aufgetragen, den Unterthanen die Steuertäge so zeitig, damit sich selbe gefaßt machen können, öffentlich verkündigen zu lassen, die Einnahme bald hernach anzusetzen, und die jedortig betreffende Steuerbeträge mit mehrerer Thätigkeit, als es bisher zu Unseren größten Mißfallen geschehen, und zwar Ziel für Ziel ohne gebrauchender Nachsicht dergestalten beyzutreiben, daß nicht bey schon verfallenen zwey und drey Steuerzielern durch die unbedeutendsten Erlagen nur der Betrag einer einzigen Steuer, sondern bey jedem Ziel der bestimmte Steuer-Betrag mit alleiniger Ausnahm der Freyjährler, und Armuths-Abgängen in aangbarer Münz zu den landschaftlichen Landsteuer-Aemtern, wohin selbe gehörig, ebenfalls längstens nach Verfluß vier Wochen, von dem angesetzten Steuer-Ziel angerechnet, um so gewisser geliefert werde, als nach Verfluß dieses 4 wochigen Termins gegen die in einen sichtbaren Saumsaal verfangene alsogleich mit den verordneten Zwangsmitteln verfahren, und zu solchem Ende von den Steuer-Aemtern ohne weitere Zuwart, und geringste Rücksicht die militairische Exekution auf der Saumigen Kösten hinausgeschicket werden solle; Wie dann anbey sie Unsere gerichtisch- und die hofmärkische Beamte sich zu keiner Zeit anzumassen haben, diese Gefälle unter einigen Vorwand nur im mindesten anzugreifen, oder auf andere Ausgaben, oder Amtsbestreitungen hiervon etwas zu verwenden, oder bis auf die öfters sehr spät einsendende Final-Abrechnung geflissentlich zurück zu halten, noch auch willkührlich so lang in Ausstand, bis die Restanten außer Zahlungsstand gesetzt sind, hangen zu lassen, sondern gegen die wissentlich zahlungsfähige Unterthanen anfangs die gerichtliche Zwangsmittel zu gebrauchen, da aber selbe nicht verfangen, alsdann mit der militairischen Exekution (welche die Landsteuer-Aemter nach erfindenden Umständen bey jeden Orts Regiments-Kommandanten entweder selbst begehren, oder die Gerichts- und Hofmarksbeamte zu Gewinnung der Zeit hierum ansuchen können, und sollen) nothdürftig zu verfahren; beynebens auch die Einnahm der Steuergelder unter einer ergiebig unfehlbaren Geldstraf, oder nach gestaltsame wirklich zu gewarten habender Dienstsentsetzung, so wenig den Schreibern als den aufgestellten Gerichtsdienern, und deren Knechten anzuvertrauen, massen auf jenen Fall, wo ein Saumsaal, Verdacht, oder Unrichtigkeit anscheinet, Unsere lieb- und getreue Landschaft in Kraft des unterm 16ten Februar 1748 ausgefertigten Special-Dekrets von selbst befugt, und begwaltet ist, durch deren Abgeordnete auf Kösten der hinläßigen Beamten, und Landsassen der Sache in loco ein- und auf den Grund sehen zu lassen; Wie dann überhin den Landsteuer-Aemtern hiemit aufgegeben wird, nach jedem fruchtlos verstrichenen Steuer-Termin, und aus besonderer Gnadensmilde gesetzt 4 wochigen Frist, die morose Beamte, und sonderheitlich jene, welche die Steuer-Schuldigkeit aus Eigennutz oder strafmäßiger Gewohnheit entweder gar nicht, oder nur einen Theil hiervon gut gemacht haben, sogleich eigne Bothen auf deren, und nicht der Unterthanen Kösten abzuschicken, und wenn es an der geziemenden Folgleistung gleichwohl erwindet, Uns selbe der verdienend-empfindlichen Korrektionswillen ohne alle Rücksicht namhaft zu machen.

Eilftens: Was in den ältern Mandaten, und benanntlich jenem, de anno 1775 wegen den, den Unterthanen von einigen Gerichts- und Hofmarks-Beamten, ohngeachtet geschehenen Verboths, aufdringend sogenannten Ausstandsbatzen enthalten, bey deme hat es sein unabänderliches Verbleiben, und wird allein

allein den Gerichtsdienern noch ferners erlaubet, daß diese, wenn sie nach mehrern gehaltenen Steuereinnahmstägen den Restanten zu Haus gehen müßen, von jedem Unterthan (obschon selbiger mit seinen Zubaugütern, und walzenden Stücken in den Steuer- und Anlagsbüchern öfters einkommet) einzige 4 Kreuzer, und bey Vermeidung schweren Einsehens kein mehrers nehmen dürfen; worauf Unsere Rentamts-Kommissionen genaue Obsicht zu halten, und die frevelhafte Uebertretter der gebührenden Bestrafungswillen vorzuschreiben haben.

Zwölftens: Ist in den vorjährigen Steuer-Mandaten die gleichmäßig deutliche Verfügung geschehen, daß Unsere Pfleggerichter, und die Hofmärken, über die von Zeit zu Zeit abgebrannt- oder von den Unterthanen gänzlich verlassen, mithin zu Dorf und Feld öd liegende Güter (inclusive jener, welche zwar kürzlich neu bemayert worden, hierauf aber die von Unserer lieb- und getreuen Landschaft verwilligte Steuer-Freyjahre noch nicht ausgelaufen sind) eine eigene, oder besondere Designation mit Entwerfung des Hoffußes, und einfachen Steuerbetrags zu verfassen, und diese neben den ordinar Nachlaßbeschreibungen zu den Landsteuerämtern einzusenden haben. Entgegen hierunter andere entweder gandmäßig- oder überhäufter Schulden halber abhausende Unterthanen, (weil diesen mit Verlurst des alleinigen Steuergefälls ohnedem nicht mehr aufzuhelfen) keineswegs einmischen, sondern solch letzte samt deme, was sie über Bezahltes an Steuern noch restirend verblieben, zu den Landsteuerämtern ebenfalls specificirt, und von Jahr zu Jahr separirter, jedoch nur zur blößlicher Auszeigung des endlichen Steuerabrechnungsrests in so lang übergeben sollen, bis bey nächsten Verkauf, Uebergab, oder Vergandung der Güter der völlige Ausstand erholet, und in gebührende Verrechnung gebracht werden kann. Als haben die Landsteuerämter in dieser vorgeschriebenen Ordnung den mindesten Unterbruch zu gestatten, und so fern ein oder anderes Pfleggericht, und Hofmark gleichwohl hierwider handeln, und beynebens die von Unsrer Hofkammer allein in den Hofanlagen, oder von den Hofmarksinnhabern, und anderen Grundherrschaften auch nur in den grundherrlichen Foderungen bewilligte 2-3- oder mehrjährige Befreyungen zugleich auf das Steuergefäll (ohne vorher zu Unserer lieb- und getreuen Landschaft geschehener Berichtserstattung, und darauf erfolgter Resolution) eigenmächtig erstrecken wollten, geringstes paßiren zu lassen, sondern alle dergleichen mit oberwehnten ordinar Schadensbeschreibungen unrichtig einsendende Freyjahrs-Designationes zur unvermeidentlichen Correction, und Beobachtung der Nothdurft schleunig zurückzuschicken, und wegen dem sich hiedurch bey der Final-Steuerabrechnung allenfalls höher ergebenden Hineinrests sowohl, als auch jenen Unterthans-Steuerausständen, so nach berührt vorgenommenen Gand- oder anderen Gutskäufen, ohnerachtet wissentlicher Prælation, aus Unachtsamkeit, und Saumsal der Gerichter, und Hofmärken in gehöriger Zeit nicht erholet, und zu den Landsteuerämtern gutgemacht worden, sich ohnmittelbar an Unsere Beamte, und die Hofmarksinnhaber zu halten; wo indessen von den Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunstschäden die zuläßige 3 Freyjahre bereits genossen, die Steuern wiederum, wie ehevor, einzubringen kommen, ob selbe schon ihre Häuser, und anderes noch zumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- oder ausgebauet haben.

Dreyzehntens: Wenn im heurigen Jahre einige Gerichts- und Hofmarksunterthanen an den Feldfrüchten durch Schauer, Wassergüße, und auf andere Weise so empfindlich beschädigt wurden, daß sie die sämmtlichen Steuern zu entrichten außer Standes, und daher eines Nachlasses würdig, und bedürftig wären, wobey doch Gutachten über geringe, und manchmal nicht so viel durch Haus- oder Feldunglücke, als durch übles Haushalten der Gutsbesitzer vorkommende Schäden zu vermeiden sind; hätten selbe ohne unnöthig vorhin schon abgeschaftes Suppliciren, noch, daß sie von jemand auch bey nur gering erlittenen Verlurst zum Anhalten verleitet werden, sich bey ihren Obrigkeiten persönlich zu melden, diese aber, da auf solche Anzeige der Augenschein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen füglich, und ohne Kösten zwar nicht vorgenommen werden kann, den angebenden Schaden durch zwey oder mehrere eidlich verpflich-

tete Schätzmänner, respect. Obleute von nächstgelegenen Orten in ihrer selbst Gegenwart: Bey der zu weiten Amtsentfernung aber mit Zuziehung der Gerichtsdiener in jedem Falle, nach vorherig zweckmäßigen Lokal-Unterrichte der Schätzleute zu den vorhabigen Augenscheinen, und Schätzung, besichtigen zu lassen, sofort hierüber nach pflichtschuldiger Ermäßigung ohne kennbarer, und gar nicht verträglicher Ueberspannung der Schäden, die Wir mit jenen, so die Gerichter, und Hofmärken in Hof-Anlagen vorgeschreiben, conferiren lassen werden, eine in 2- oder 3 Klassen abgetheilte Conscription unter Anmerkung des Hoffusses, und der einfachen Landsteuer zu verfassen, und solche mit beygesetzten Gutachten längstens bis Michaeli (zumal hienach weder Amtsberichte, noch einschichtige Memorialien angenommen, sondern die Versäumniß ein, wie der andern Parthey zur eigenen Schuld angerechnet wurde) zu ersagten Landsteuerämtern der Examinations- und weitern Begutachtungswillen einzuschicken, damit die Nachläße bey Unsrer lieb- und getreuen Landschaft resolviret, und hinausgeschrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmarksbeamte alsdann vor den Kirchen ohne geringsten Aufschub verrufen, jedem Unterthan das Seinige getreulich geniessen zu lassen, und hierauf neben sothanen Nachlaß zugleich auch das, was in den erloffenen Schadens-Besichtig- und Schätzungskösten der Schätzleute (massen alle übrige Taxen, Sporteln, und Gebühren landesgesetzwidrig, und abgeschaft sind) abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd- und Bestrafung in die Steuerbücheln einzuschreiben wissen. Wie all solches in Unserem unterm 31ten May 1790*) sowohl der Steuern, als Hofanlags-Stift- und Getreid-Gilt-Nachlässen halber erlassenen General-Mandat nebst mehr andern neuerlich verordnet, und anbefohlen worden ist.

Vierzehntens: In Bedenkung, daß wegen den sogenannten Armuths-Abgängen bey den Unterthanen der im Hoffuß höher stehenden Gütern, womit ohngeachtet des schon öfters geschehenen Verboths nur theils Gerichts- und Hofmarksbeamte noch immer aufgezogen kommen, durch die in obig 12ten Punkten gemachte Vorseh- und Verfügung bereits abhelfliche Maaß verschaffet worden; haben die Landsteuerämter dergleichen nicht mehr passieren zu lassen, wohl aber mit den bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit vorstehen können, (falls unter solchen Vorwand ein- und andern Orts nicht zu viel, oder sehr auffallend, wohl gar alle abgeschrieben werden wollen) dergestalten zu dispensiren, daß die hierüber mit Anzeige des Hof- und Steuerfusses verfaßte Specificationes keineswegs erst mit den Final-Abrechnungen, sondern sogleich mit den Gerichts- und Hofmärkischen Schadens-respect. Steuernachlaß-Beschreibungen längstens bis Michaeli eingesendet werden sollen, um selbe bey den Landsteuerämtern vorhin nothdürftig examiniren, um das erfindende Steuer-Quantum dem ordinar Nachlaßprotokoll einverleiben zu können.

Fünfzehentens: Wird zur schuldigster Nachachtung der Pfleggerichter, und Hofmärken, in welchen die baumässig- und andere nutzbare Grundstücke der Oed, oder von den abhausenden Unterthanen nicht mehr zu beschlagen vermögenden Gütern, jedoch mit vorheriger Vernehm- und Zuziehung des Abhausers, um ein gewisses jährliches Bestand-Geld verlassen worden sind, und zur künftig bessern Kultivirung wohl bedächtlich noch weiters zu verstiften getrachtet werden sollen, daß in dem 1768ten Steuermandat sub puncto 14tens enthalten gnädigste Geschäft gemäßnest wiederholt, bey Vertheilung sothanen pactirt jährlichen Bestand-Gelds die privilegirte Landsteuern keineswegs auszuschließen, sondern zwischen selbigen, dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdessen, bis derley Güter wieder zur Bemayrung gelangen, einen gleichzügigen Ausschlag zu machen, so fort jenes, was nach dem Gulden auf die Steuern herüber zu nehmen kommet, Unserer lieb- und getreuen Landschaft allwegen bey Einschickung der Steuergelder in gebührende Verrechnung zu bringen; Worauf die Landsteuerämter gleichwohl behörigen Bedacht zu nehmen, und sonsten noch bey entstehenden Zweifeln, ob da, oder dort in den Steuern nicht mehrere öd- und unbemayrte Güter, als in den Hofanlagen abgeschrieben worden, von Unsern Pfleggerichtern ordentlich specificirt, und gefertigte Extracte aus den bey Unser-

*) Vid. die Sammlung v. J. 1797. Seite 57. N. 21.

Unserer Hofkammer ratificirten Hofanlags-Libellen, von den Hofmärken aber gleichmäßig gerichtliche Attestata abzufodern wissen, die man auch an Seiten der Gerichter den mehr besagten Hofmärken auf beschehenes Ansuchen niemal zu versagen, sondern selbe zu dem Ende ex Officio ohnentgeltlich zu ertheilen hat, damit sie sich hiemit bey den Landsteuerämtern, allwo von gänzlich ödliegenden Gütern die Steuern ebenfalls, wie die Hofanlagen pr. Abgang passieren sollen, nothdürftig neben einander legitimiren können. Und damit

Sechszehntens: Die Landsteuerämter in Verfaß- und Schließung deren Hauptrechnungen nicht gehindert seyn mögen, haben alle Unsere Gerichter und Hofmärken, sobald ihnen die von Unserer lieb- und getreuen Landschaft resolvirte Steuernachlässe zukommen, in Einbringung der noch bestehenden Resten mit allem Eifer zu seßen, und, da es bey saumigen Orten noch im späten Jahr an den Registern, und anderen ohnentbehrlichen Nothdurften ermangelt, wonach doch, wenn sonst nichts unpassierliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, selbe in gehöriger Zeit einzuschicken, folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Richtigkeit zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Steuer-Terminen eine ordentliche Quittung an sich zu bringen, und bey Unsern Rechnungs-Aufnahms-Kommissionen gebührends vorzuzeigen, ohne daß Unseren Pfleg- und Landgerichts-Beamten ins besondere jemal erlaubt seyn solle, sothane Rests-Erlagen, und gänzliche Richtigkeit bis in das nächst folgende Jahr unter eigenem Vorwand zu verschieben, massen Wir absolute gnädigst wollen, und hiemit geschärfest verordnen, daß von all, und jeden derselben bis Ende des Jahres durchgehende Richtigkeit hergestellet seye; im widrigen, und da sich jemand dießfalls, wie überhaupts in dem Steuerwesen, als einer Unserer höchsten Rechte, und Dienst betreffende Sache etwas zu Schulden kommen lassen, und den landsteuerämtlichen Erinnerungen, und Stimulationen zu fügen Anstand nehmen, oder mit Beyseitsetzung der gebührenden Achtung gar widerspenstig erzeigen sollte, Wir auf ihre der Beamten Kösten eigene Untersuchungs-Commissiones ad Locum abordnen, und nach erfundener Beschaffenheit die Amotion, und andere exemplarische Bestrafungen verhängen wurden; und weil in den Hofmärken Unsere Landsassen ihre Richter vertretten, dafür stehen, und haften müssen; So werden dieselbe von ihren aufgestellten Hofmarks-Verwaltern nach jed verflossenen Steuer-Ziel die von den Landsteuerämtern um die gemachte Erlagen erhaltene Abschlags-Quittungen zu selbstigen Sicherheit, und Ermäßigung der, nach dem bestehenden Steuer-Simplo, und der Unterthanen Vermögenheit hinlänglich, oder unhinlänglich geschehenen Abschlagszahlungen, und mit Ende des Jahrs die Hauptquittung um so mehr in Originali abzufodern wissen, als selbe im Fall eines ab Seite der Verwaltern sich ergebenden Steuer-Rückstandes, aller dagegen wie immer machenden Einwendungen ohngeachtet, jedesmal zum baaren Ersaß verfüglich angehalten werden wurden.

Wir befehlen demnach eingangs bemeldten Unseren Beamten, Landsassen, und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch den sammtlichen Städt und Märkten, und insgemein all- und jeden Unterthanen gnädigst, und ernstlich, diesem Unseren Landes-Geboth, und Ordnung, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und angeordneter Bestrafung, in einem, wie dem andern, geziemends nachzuleben; zu dem Ende dann Unser Hofrath, und die Regierungen auf jedesmaliges Verlangen Unserer lieb- und getreuen Landschaft, und deren Steuerämtern, gegen diejenige, welche dißfalls in mora, oder sich widersessig erzeigen, die Hand zu biethen, und, weil selbe vorhin schon stimulirt, und gewarnet worden, keine weitere Termine, oder Dilation zu ertheilen, sondern sogleich executive verfahren sollen, und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen, und dahin einschlagenden Geld-Verhalt, als einer zwischen Uns, und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegt, und abgemachten Sache keinen Verzug, Disput, oder Process, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer gesucht werden möchte, zu gestatten gedenken, sondern solche Parteyen ohne An- oder Innstand ab- und an gemeldte Landschaft zu weisen, diese aber die vorkommende Zweifel, und Anstände zu erklären, oder auf nöthigen

Fall an Uns gelangen zu lassen wissen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 6ten Juny 1799.

Nro. III.

Vom Wein-Aufschlag.

Unsere General-Landes-Direktion empfängt unter abschriftlicher Beylegung jenes gnädigsten Rescripts, welches Wir am heutigen an Unsere gemeine Landschaft allhier erlassen haben, den gemessensten Auftrag sogleich allenthalben bekannt machen zu lassen, daß in Zukunft niemand von Wein-Aufschlage, er seye hoch- oder niedern Standes, und selbst auch Unsere und andere fürstliche Hofhaltungen davon nicht ausgenommen, und befreyt seyn sollen. München den 27ten Juny 1799.

Unserm ꝛc. Wir haben eure Vorstellung vom 7ten Juny abhin in Betreff des Wein-Aufschlags richtig erhalten, und haben unter heutigem Unserer General-Landes, Direktion allhier den ernst gemessensten Befehl ertheilt, aller Orten in Baiern bekannt zu machen, daß von Entrichtung des Wein-Aufschlags, niemand, weder hohen noch niedern Standes, und selbst auch Unsere und andere fürstliche Hofhaltungen davon nicht ausgenommen, und befreyt seyn sollen, indem dieses Gefäll zu Verinteressirung und Abledigung der baierischen Staatsschulden gemidmet ist, und Wir zu allen Zeiten alles mögliche thun werden, was diesen Entzweck entspricht. München den 27ten Juny 1799.

Nro. IV.

Instruktion für die zum gemeinsamen Schuldenabledigungs-Werks ernannte Deputation.

Gleich bey dem Antritte Unserer Regierung haben Wir es Uns zur ganz besondern Pflicht gemacht, in die Verinteressirung und allmählige Abbezahlung der baierschen Staatsschulden diejenige Ordnung und Pünktlichkeit zu bringen, welche erforderlich ist, um nach wahren Regierungs-Grundsätzen das Eigenthum der Privat-Personen, welche dem Staate in älteren und neueren Zeiten Darleben gemacht, oder andere allgemein nützliche Opfer gebracht haben, hinlänglich sicher zu stellen.

Um diesen grossen Entzweck zu erreichen, setzen Wir gleich Unserm Regierungsvorfahrern, im Einverständniß mit Unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern, eine eigene von allen übrigen Landesstellen ganz unabhängige gemeine Schulden-Abledigungs-Deputation nieder, worzu sowohl Wir, als die gemeine Landschaft, eine gleiche Anzahl Kommissarien abordnen.

Damit aber diese gemeinsame Deputation bey der ihr übertragenen Verwaltung dieses Schulden-Abledigungs-Werks in zweckmäßiger Ordnung verfahre; so ertheilen Wir, im Einverständnisse mit besagt Unserer lieben getreuen Landschaft derselben folgende Instruktion zur jedesmaligen Richtschnur:

1mo. Soll die Deputation ihre Sitzungen im Landhaus allhier ohne Zeitverlurst wieder eröfnen, und wochentlich wenigstens einmal, und zwar am Montag Morgens um 10 Uhr sich versammeln; sind außerordentliche Sitzungen wegen vorliegend dringenden Gegenständen nothwendig: So hat sich vorerst der Churfürstl. referirende Kommissarius mit dem Landschafts-Kanzler zu benehmen, und über Tag und Stunde zur Zusammenkunft einig zu werden. Unser ältester Kommissarius läßt zur Sitzung ansagen, präsentirt und öfnet alle einlaufenden Schriften, und läßt darüber ein Protocollum exhibitorum in duplo führen, wovon ein Exemplar in jedem Sitzungstage den landschaftlichen Deputirten zuzustellen ist. Die eingelaufenen Schriften werden jedesmal ohne Aufenthalt Unserem referirenden Kommissair zugestellt, um in der nächsten Sitzung die Publication und den Vortrag machen zu können, bey wichtigen Gegenständen hat aber Unser referirender Kommissair die Acta einige Täge vor der Proposition dem Landschafts-Kanzler als Correferenten zur Einsicht verschlossen zuzusenden.

2do.

2do. Die erste Obliegenheit der gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Deputation ist, den gegenwärtigen Zustand des Schulden-Abledigungs-Werks unverzüglich zu untersuchen, und die liquiden Foderungen von den unliquiden wohl zu trennen; darüber auch in den dazu geeigneten Büchern die pünktlichste Ordnung zu halten. Damit aber

3tio. Die Summen sammtlicher Schulden bald bestimmt vorgetragen werden können; so soll mit der Liquidation unausgesetzt fortgefahren werden. Die Deputation hat Uns zu diesem Ende anzuzeigen, auf welche Weise diese Liquidation unpartheyisch, gerecht, und ohne Zeitverlurst vor sich gehen könne; Wir werden diese ihre Vorschläge alsdann mit Zuziehung Unserer lieben getreuen Landschaft prüfen, und Unsere Ratification ertheilen.

4to. Sammentliche zur Verinteressirung und zur Abbezahlung dieser Staatsschulden dermal gewidmeten Fonds sollen sowohl rücksichtlich ihrer jährlichen wahren und vollen Erträgniß, als der Zeit ihres Einflusses mit aller Genauigkeit untersucht, und dabey auch in reife Berathung gezogen werden, auf welche Weise diese Fonds zweckmäßig zu verbessern wären; — und wie dadurch der gemeinsamen Schuldenwerks-Kasse ein solcher Zufluß verschaffet werden könne, damit die Tilgung der ganzen baierischen Schuldenlast bald möglich werde.

5to. Die behandelten Interessen sollen an die wirklichen Staatsgläubiger, welche an dieses gemeinsame Werk angewiesen sind, jährlich mit Genauigkeit entrichtet werden; würde am Schluße eines jeden Jahres eine beträchtliche Baarschaft als Ueberfluß über die bereits entrichteten Interessen in der Kassa sich zeigen, so ist damit sogleich ein Theil des Kapitals selbst zu tilgen, und nur so viel an baarem Gelde in der Kassa zurückzubehalten, als erforderlich ist, um die Interessen und Regie-Kösten im nächstfolgendem Jahre bis zum ergiebigen Einfluße der Fonds abzutragen; indem Wir im Einverständnisse mit Unserer lieben und getreuen Landschaft ein für allemal festgesetzt haben, daß diese Fonds bis zur Tilgung der ganzen Schuldenlast nur allein zur Verinteressirung und zur Abbezahlung dieser gemeinsamen Schulden-Werks-Kapitalien verwendet werden sollen, worüber die Deputation Uns und dem Lande verantwortlich ist.

6to. Das Heimbezahlen der Kapitalien soll mit aller Unpartheylichkeit, und ohne auf persönliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, geschehen.

7mo. Der bisherige Weg des Einsammelns der hieher gewidmeten Fonds soll auch künftighin noch beybehalten werden. Nur hat die gemeinsame Deputation darauf zu sehen, daß die Fonds zur rechter Zeit, ohne Abbruch und mit möglichst geringen Regiekösten, einfließen, weßwegen die Deputation gleichfalls verantwortlich ist.

8vo. Die Kassa-Bücher sollen ordentlich geführt, alle Monate untersucht, und die Rechnungen jährlich genau und deutlich abgelegt, von der gemeinsamen Deputation förmlich revidirt, und aufgenommen werden. — Würden einige Rechnungen von verflossenen Jahren noch nicht revidirt seyn, so ist dieses noch zu ersetzen.

9no. Die Schulden-Werks-Kassa soll unter dreyfacher Sperr gehalten werden, wovon einen Schlüssel Unser referirende Kommissarius — den zweyten der Landschafts-Kanzler — und den dritten der Schuldenwerks-Kaßier in Verwahr haben solle.

10mo. Bey jedem Vortrage soll per vota majora entschieden werden. Würden aber paria eintretten, welches leicht möglich wäre, indem auch Unser umfragende älteste Commissarius eine Stimme hat; — oder würde der vorliegende Gegenstand das Hauptsistem selbst betreffen; oder wären Unsere und die landschaftliche Kommissarien verschiedener Meynung, ohne sich vereinigen zu können;

nen; so soll hierüber von der gemeinsamen Deputation ausführlicher Bericht an Uns erstattet werden, wo Wir alsdann Unsere liebe und getreue Landschaft darüber in Berathschlagung ziehen, und die weiteren Entschlüße der gemeinsamen Deputation zur Nachachtung bekannt machen werden.

11mo. Bey jeder Sitzung soll ein Protokoll abgehalten, und sowohl von Unsern referirenden Kommissair als dem Landschafts-Kanzler gemeinschaftlich in Fidem unterschrieben werden.

12mo. Die unterm 5ten Junius 1722 ausgestellten, und ao. 1725 abermal konfirmirten Reversalien, die Schuldenwerks-Instruktionen de annis 1749.*) 1767. 1768., dann die weiters in Schuldenwerks-Sachen von Unseren Durchläuchtigsten Regierungs-Vorfahreren ergangenen Verordnungen behalten in so ferne ihre Kraft, als sie durch gegenwärtige Instruktion nicht abgeändert werden, und als sie sowohl der gemeinsamen Schuldenwerks-Kasse, als sämmentlichen Staatsgläubigern nüzlich sind.

Nachdeme Wir nun die Instruktionspunkte zur Verwaltung des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werkes im Einverständniß mit Unserer lieben und getreuen Landschaft festgesezt haben; so benennen Wir hiemit Unsere fünf Kommissarien zu dieser gemeinsamen öffentlichen Anstalt folgendermaßen: Es sollen zu allen Zeiten Unsere vier wirklich dienende Staats- und Konferenz-Minister, welche dabey nur als solche, und als Unsere Kommissarien erscheinen. — Dann Unser zeitliche geheime Referendär in landschaftlichen Angelegenheiten die von Unserer Seite gnädigst ernannte Schuldenwerks-Kommission ausmachen, und zwar dermalen:

a) Unser Staats- und Konferenz-Minister Freyherr von Hompesch.

b) Unser Staats- und Konferenz-Minister Frhr. von Montgelas.

c) Unser Staats- und Konferenz-Minister Graf von Morawizky.

d) Unser Staats- und Konferrenz-Minister Freyherr von Hertling, dann

e) Der bereits sub dato 8ten Junius a. c. als Unser referirende Kommissaire ernannte geheime Referendaire in landschaftlichen Angelegenheiten Joseph Uzschneider.

Die von Seite Unserer lieben und getreuen Landschaft sub dato 8ten Julius a. c. erwählten Kommissairien zu diesem gemeinsamen Schulden-Abledigungswerk sind.

a) Kajetan Freyherr von Reisach Probst zu Häbach, Verordneter Rechnungs-Aufnehmer.

b) Hermann Freyherr von Lerchenfeld anwesender Verordneter Rentamts Burghausen.

c) August Reichsgraf von Törring Jettenbach Verordneter Rentamts Landshut.

d) Der Landschafts-Kanzler, Max Joseph von Mayrhofen, dann

e) Franz Karl von Barth Bürgermeister zu München, Verordneter Rentamts München.

Sammentliche diese Kommissarien haben die Verwaltung des gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werkes dergestalt zu führen, daß alle ihre Verhandlungen, wenn es nothwendig wäre, auch öffentlich bekannt gemacht werden können; von ihrer Thätigkeit, von ihrer klugen Einleitung wird es von nun an abhangen, dem verfallenen baierischen Staatskredit wieder empor zu helfen, Zutrauen von Innen und Achtung von Außen zu erhalten. Wir versehen Uns des

*) Vid. die Samml. v. J. 1771. Seite 574. N. 3.

des pünktlichsten Vollzuges dieser Instruktion, und sind den sammentlichen Kommissarien bey dem gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werke mit Gnaden wohl und gewogen. München am 18ten Julius 1799.

Nro. V.

Additional-Steuermandat.

Entbiethen allen, und jeden Unseren Landes-Direktions-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Hofraths-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern, und andern Unseren Beamten, dann denen von Unserer lieb- und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unseren sammentlichen Unterthanen Unseren Gruß und Gnade zuvor, und geben denenselben hiemit zu vernehmen: Obschon Wir aus tragender landesväterlichen Obsorge allerdings gewunschen hätten, es bey der von Seite Unserer lieb- und getreuen Landschaft bey der heurigen Universal-Versammlung zu Bestreitung sowohl Unserer Hofstaabs- als besonders der Militär-Ausgaben gegen andere Jahre geschehen ansehnlichen Willigung zu Verschonung Unserer Unterthanen bewenden lassen zu können; So haben Wir Uns nichts destoweniger, nachdem sich die bedauerliche Kriegs-Konjunkturen immer zu vermehren beginnen, und Wir nebst denen Uns neuerdings zu bestreiten obliegenden Reichskreis-Kontingentskösten zu Beschütz- und Versicherung Unserer von Gott Uns anvertrauten Land- und Leuten ohnumgänglich zu seyn erachtet, Unsere Militärverfassung zu Roß und Fuß mittels Anspannung mehrerer Kräften zu verstärken, in die Nothwendigkeit versetzter befinden, mit erwähnt Unserer lieb- und getreuen Landschaft versammelten Verordneten, Kommissarien, und Rechnungsaufnehmern über sothane Landes-Defensions-Erforderniß dem Herkommen gemäß weitere reifliche Behandlung zu pflegen, worinnen der Schluß dahin ausgefallen, daß

Erstlichen, da die gefreyte Stände insgesammt sich durch außerordentliche freywillige Beyträge zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen bereits ausgezeichnet haben, die sammentliche Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen über die durch das unterm 6ten Juny laufenden Jahrs ausgefertigt gnädigste Steuer-Mandat ausgeschriebene 4 ganze Land- oder Unterthans-Steuern weitere zwey ganze Landes-Defensions-Steuern, und zwar die erste auf Simon und Judas, und die zweyte auf Katharina erlegen sollen, und müßen, zu welchen zweyen Landes-Defensions-Steuern wegen für heuriges Jahr mehrmal erforderlichen Kreis- und Reichshilfen alle jene Unterthanen beyzuziehen sind, welche sonst in derley Fällen zu dergleichen Hilfe beygezogen worden, in deren zeitigen Beytreib- und Einsendung Unsere Gerichtsbeamte, und der Hofmarks-Innhabern aufgestellte Richter allenthalben solche Maas, und Ordnung zu halten, als Wir es Beweis Unseres obangezogenen heurigen ersten gnädigsten Steuer-Mandats Jvo zehentens der bereits ausgeschriebenen vier Steuern halber bey Vermeidung der angedrohten Ahnd- und Bestrafung zu beobachten gnädigst anbefohlen haben. Und gleichwie Wir

Zweytens erstbesagte zwey ganze Landes-Defensions-Steuern in der Einbringung, dann den Nachlässen, und Registern, wie auch in den Abrech- und Rechnungen mit denen vorhin ausgeschriebenen 4 Landsteuern ganz gleichgehalten wissen wollen; als haben sich Unsere Pfleg- und Landgerichter, und die Hofmärken derjenigen Weisung, welche ihnen von den landschaftlichen Landsteuerämtern mittels gewöhnlich sonderbarer Ausschreibung zukommen wird, schuldigst zu fügen, sonderheitlich aber in Begutachtung der Nachlässen all nur immer mögliche Eingezogenheit bey schwerer Ahnd- und Bestrafung zu gebrauchen, damit der allgemeinen Landesnothdurft die von dem Unterthan zu leisten schuldige Gabe nicht unverantwortlich entzogen werde.

Drittens Haben die inn- und außer Landes liegenden Dom- und Kollegiat-Stifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler, und andere derley geistliche Grundherrschaften, welche dem hieländischen gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, und daher ab ihren aus den Landen zu Baiern ziehend-grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt instruktionsmäßigen Anschlag die von Alters hergebrachte Herrngiltsteuern zu verreichen hätten, deßwegen aber mit gemeiner löbl. Landschaft in seiner Maas eine gewisse Komposition getroffen haben, zu solch all-

gemeiner Beyhilfe in Gemäßheit der bereits unterm 26ten July laufenden Jahrs weiters geschehen landschaftlichen Ausschreibung solchergestalten beyzutragen, daß selbe neben denen durch das heurige erste gnädigste Steuer-Mandat pro ordinario abzureichen auferlegten zwey Herrngiltsteuern, noch weiters extra ordinarie sechs ganze Herrngiltsteuern, und neben solchen ab jeden denselben grundbaren ganzen Hof 16 fl. als eine außerordentliche Gabe ohne künftige Konsequenz inner den gesetzt 4 wochigen Termin zu der landschaftlichen Kanzley Oberlands zu entrichten verbunden seyn sollen.

Viertens Wollen Wir zu dieser allgemeinen Beyhilfe auch alle übrige geistliche, und weltliche Grundherrschaften, welche unter die drey gefreyte Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit gemeiner löbl. Landschaft in Komposition stehen, dergestalten beygezogener wissen, daß selbe von ihren aus den Landen zu Baiern geniessend grundherrlichen Nutzungen an Stift- und Gilten, dann Zehend-Kuchen- und Getreid-Diensten neben denen pro ordinario bereits ausgeschriebenen zwey Herrngiltsteuern noch weiters extraordinarie sechs ganze Herrngiltsteuern, und neben solchen ab jedem denselben grundbaren ganzen Hof ebenfalls 16 fl. als eine außerordentliche Gabe zu den betreffenden Gerichtern und Hofmärken in einer Zeitfrist von 4 Wochen abzureichen haben sollen, welche Beträge die Gerichter, und Hofmärken, worinnen die, ersagten Grundherrschaften angehörige Grund-Unterthanen entlegen sind, in eine specifizirte Anzeige zu bringen, und zu den landschaftlichen ober- und unterländischen Kanzleyen nach deren Entlegenheit zu übermachen haben, wobey Wir Uns gnädigst versehen, daß berührte Grundherrschaften diese ihnen auferlegte außerordentliche Gabe inner der bestimmten Zeitfrist um so gewisser berichtigen werden, als Wir bey erscheinenden Saumsal die betreffende Gerichter und Hofmärken hiemit beauftragen, den Betrag sogleich von den Grunounterthanen gegen Abzug an seinen grundherrlichen Gaben zu erholen. Endlich und

Fünftens hat der weltliche Klerus, als Pfärrer, Vikarien, Gesellpriester, und Benefiziaten neben denen durch das erste Generalmandat pro ordinario bereits ausgeschriebenen $1\frac{1}{2}$ Widum-Steuern noch weiters zur allgemeinen Beyhilfe extraordinarie $1\frac{1}{2}$ derley Widum-Steuern, und zwar die halbe auf Simon und Judas, und die ganze auf Katharina zu den betreffenden Gerichtern, und Hofmärken unter dem in den ersten gnädigsten Steuermandat der ord. Widum-Steuern halber angeführten, und an Handen zu nehmenden Compelle ohne geringsten Abgang in die schuldige Abführung zu bringen.

Wir versehen Uns solchemnach gegen Unsere treugehorsamste Stände als Vertrettere deren aufgestellten Hofmarks-Richtern, dann Unsere Beamte, und sammentliche Unterthanen, wie auch alle inn- und ausländische Grundherrschaften in dieser dermaligen außerordentlichen Andringenheit des schuld-gehorsamsten Vollzuges dieses Unseres gnädigsten Mandats, und der getreuen Entrichtung obbestimmter Landes-Defensions-Steuern, und sonderbaren Beyträgen, wie aller übrigen heurigen Steuern um so gewisser, als ihnen sammentlich und einem jeden insbesondere hieran selbst sehr gelegen seyn will. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 21ten September 1799.

Vierter Theil.

Von Maut- Accis- Kommerzien- Manufaktur- und Fabrikensachen.

Nro. I.

Den Getreidhandel betreffend.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht höchste Einsicht entgehet zwar die alle Industrie des Landmanns niederdrückende Wirkung der vielerley nach und nach aus falschen Grundsätzen, und oft im Drange einer durch eben diese Grundsätze herbeygeführten Noth entstandenen, den ältern Gesetzen selbst widersprechenden Beschränkungen des Getreidhandels nicht, und Höchstdieselben würden daher die Frage, ob auch die bürgerlichen Häuser wieder gezählt werden sollen, nicht nur für diese, sondern für alle im 2ten Buche 2. Titl 4ten Artikel der alten bairischen Landes- und Polizeyordnung genannten Pfarr- Amt- und Sedlhöfe nach eben besagter Polizey-Ordnung entschieden haben, wenn nicht vorauszusehen wäre, daß in so lange nicht die allzuunbestimmten, und unrichtigen Begriffe über Kauderey nach beßern Grundsätzen berichtiget, und bestimmt seyn werden, unendliche Verwirrungen, und Anläße zu Straf- und Konfiskations-Fällen, wodurch der Staat immer mit dem Unterthan verliert, entstehen müssen.

Se. Churfürstl. Durchläucht befehlen daher Höchstdero Oberlandes-Regierung andurch gnädigst, hierüber nach vorgängiger Benehmung mit Churfürstl. Hofkammer, und Polizei-Direktion ein standhaftes Gutachten abzugeben, wo sodann auf ihrem unterm 15ten März d. J. in Erinnerung gebrachten Anfrags-Bericht vom 8ten Jänner 1796 die weitere höchste Entschließung folgen wird. München den 9ten April 1799.

Nro. II.

Die Erlöschung der Hoffaktors-Patente.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchläucht vermög gnädigsten Rescripts dd. 5ten dies zu erklären geruhet haben, daß sammentliche unter voriger höchster Regierung ertheilte Hoffaktorspatente für erloschen angesehen werden sollen. So wird solches zu Jedermanns Nachricht mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Höchstdieselbe sich vorbehalten, nach vorläufiger Einsichtsnehmung jene Individuen zu bestimmen, welchen die Patente etwa zu erneuern seyn möchten. München den 17ten April 1799.

Nro. III.

Die neue Einrichtung des Mauthwesens betreffend.

Wir schliessen Unserer General-Landes-Direktion die von dem hiesigen Handelsstande um Verminderung der Accis überreichte Vorstellung, und zugleich einen über die Verbesserung des Mauthwesens schon vor einiger Zeit zu Unserm geheimen Ministerial-Finanz-Departement überreichten Plan mit dem gnädigsten Auftrag zu, solchen bedächtlich zu prüfen, und Uns entweder mit Benutzung dieses Entwurfes, oder mit dem nöthigen Theilwissen, oder völligen Abänderungen einen wohl überlegten Plan zu einem bessern Mauthsystem vorzuschlagen. Damit aber Unsere General-Landes-Direktion von Unserer höchsten Absicht, und von den Grundsätzen, von welchen ausgegangen werden soll, bestimmt unterrichtet werde, so erklären Wir,

I. daß weit entfernt von der längst und allgemein verworfenen und allzeit schädlichen Maxim, den Handel der Industrie, und den Geld-Einfluß mit Zwang, Monopolien, und Impoſten zu leiten, dem Handel und der Betriebſamkeit nur die Feſſeln abgenommen, die Hinterniſſen gehoben, und weggeräumt, und die Freyheit des Handels hergeſtellt werden ſolle.

II. Daß alle Kommerzſcheidewände, und Maut-Stationen zwiſchen Unſeren heroberen Staaten, nämlich in Baiern, in der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach unter ſich ganz aufhören ſollen.

III. Daß die Maut und Accis ohne Unterſchied dieſer verſchiedenen Provinzen durchaus gleich ſeyn ſoll.

IV. Daß die Maut und Accis ſo gering regulirt werden ſoll, daß eine Kontrebande, Unterſchleif, oder Beſtechung nicht wohl mehr ſtatt haben kann.

V. Daß alle Nachläße, Begünſtigungen, Ausnahmen, und Rückzolle Vergütungen ganz aufhören ſollen.

VI. Daß der innländiſche Kommiſſions- und Speditionshandel wieder hergeſtellt, und befördert, und zu dem Ende die Conſumo-Gebühr mit der Tranſito-Gebühr, welch leztere ungeachtet des geringeren Betrages wegen den Reichsverhältniſſen nicht wohl erhöhet werden kann, ſo viel möglich in ein Ebenmaaß gebracht, und

VII. Eher das im Vergleich mit andern Staaten noch immer zu geringe Weggeld erhöhet, und die Conſumo-Gebühr ungefähr um eben ſo viel gemindert werden ſoll.

VIII. Daß der gehörige Rückblick auf die koſtbare Unterhaltung der Waſſergebäude, der Waſſerbetten, uud überhaupt der Waſſerfahrten genommen, und eine Art von Entſchädigung bey Waſſer-Frachten der Conſumo- Tranſito- oder Eſsito- Gebühr beygeſchlagen werden ſoll.

IX. Daß die unbeträchtlichen den Unterſchleifen ausgeſezten Bruckzolle gänzlich aufgehoben werden ſollen.

X. Daß die Tarif ſo viel möglich ſimplifiziert, und nur auf einige umfaſſende Rubriken beſchränkt, alle Plackereyen abgeſchnitten, und die Mautgäſte wahrhaft in Stand geſezt werden ſollen, die Mautverordnungen zu kennen, und zu befolgen.

XI. Daß der Regel nach nur in ganz außerordentlichen Fällen Sperren, und dann nur temporär ſtatt haben ſollen.

XII. Daß die Eſsito- Gebühr ſo gering als möglich angelegt werden ſolle.

XIII. Daß in den Manualien für die Artikeln, welche die vorzügliche Aufmerkſamkeit der Staatsverwaltung erheiſchen, abgeſonderte Rubriken gehalten werden ſollen, um die individuele Importation derſelben beſtändig zu überſehen.

XIV. Daß die Gebühren niemals nach dem ohnehin bisher willkührlich angegebenen Werth, ſondern allezeit nach dem Gewicht, oder dem Maaß feſtgeſezt werden ſollen, damit der Importationswerth und Exportationswerth deſto ſicherer, und genauer angegeben werde, wovon jedoch diejenigen Artikeln ausgenommen werden, die durchaus nicht unter dieſen Maasſtaab gebracht werden können.

XV. Daß alle Mittel-Stationen mit Ausnahme der Hauptſtädte aufhören ſollen.

XVI. Daß die Gränz-Stationen deſto beſſer beſtellt, und beſorgt werden ſollen.

XVII. Daß auf die inkolatfähige Orte der geeignete Bedacht genommen, und der große Unterſchleif bey denſelben abgeſchnitten werden ſolle, und

XVIII. Daß die koſtbaren und gleichwohl ſehr unnüzen Konfinwachten überflüßig gemacht werden ſollen. Auf dieſe Art, glauben Wir, werde der innländiſche Handel wieder aufblühen, die Kontrebande in der Wurzel abgeſchnitten,

das Verderben vieler Familien vermieden, die Last des innländischen Publikums, welche alle Unterschleife, Schwärzereyen, Nachläße, und Begünstigungen bezahlen mußte, ohne daß die Staatskassa die mindesten Vortheile hatte, gar sehr gemindert, ein wohlfeilerer Waarenpreiß herbeygeführt, und an Ertrag des Maut-Gefälls gleichwohl wenig oder gar nichts verlohren. Wir sehen zwar zu gleicher Zeit ein, daß durch diese Vereinfachung ein großer Theil des Personals überflüßig werde, da aber dieses auch ohne dieser Veränderung hätte unterhalten werden müssen, so werden Wir nach den schon auswärtig gegebenen landesvätterlichen Beweisen es mit demselben an dem fernern Unterhalt, so weit es nicht neuerlich angestellt werden kann, nicht gebrechen lassen. Indem Wir nun Unsere höchste Willensmeynung auf das Bestimmte geäußert haben, so versehen Wir Uns gnädigst, daß Unsere General-Landes-Direktion zu Erreichung Unserer wohlthätigen Absicht aus allen Kräften, und mit thätigem Eifer mitwirken, sofort sich bestreben werde, Unsere höchste Willensmeynung in der möglichst geschwindesten Zeitfrist in Erfüllung zu bringen. Dem zu Folge erwarten Wir von Unserer General-Landes-Direktion demnächst einen vollständig- und mit aller Umsicht bearbeiteten Entwurf einer dieser Absicht entsprechenden General-Verordnung, der damit verbundenen Tarif, und einer mit den künftigen Maut-Stationen bezeichneten Karte, um sobald als möglich das bisher drückende Mautsystem ganz erlassen zu können. München den 24ten May 1799.

Nro. IV.

Jedermann, welcher in den dermaligen Zeiten ein Getreid aus Baiern ins Ausland führen will, muß selbes auf einer offenen berechtigten Schranne kaufen; — ohne Ausnahme, — er mag ein Inn- oder Ausländer, und mit einem oder keinem Freypasse versehen seyn. Wegen dem Kauf auf offener Schranne, hat sich derselbe auch bey der Austrittsstation mit einem Attestate von der einschlägigen Schrannen-Polizey-Obrigkeit gehörig zu legitimiren; widrigen Falls darf das Churfürstl. Gränz-Mautamt in Baiern ihn mit der Getreidladung ins Ausland nicht passiren lassen. Um die freye Konkurrenz im Getreidhandel demnach nach Möglichkeit herzustellen, erwartet man, daß Jedermann ohne Unterschied, er sey Verkäufer oder Käufer, die berechtigten bairischen Getreid-Schrannen besuchen, und nach der Schrannen-Ordnung *) sich füge. München den 27ten May 1799.

Das ins Ausland führende Getreid muß auf einer berechtigten Schranne erkauft seyn.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 836. §. 93.

Nro. V.

Jedermann, welcher die dermalige Maut- und Accisordnung in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz kennt, findet sie drückend für das Publikum, für den Ackerbau sowohl, als für die städtische Industrie, selbst der Kaufmann ist dabey in seinen Speculationen gehindert, wenn diese anderst nicht von Monopoliengeist geleitet sind. —

Die neue Mauteinrichtung.

Was war Baiern? Was die Stadt München? vor zwey Jahrhunderten, als man von einer Accisordnung noch nichts wußte, als man nur eine geringe Maut an wenigen Orten erhob, und dieses nicht in der Absicht, damit das Kommerz, und die Industrie in Baiern zu leiten, sondern nur um eine kleine Gabe für die fürstliche Kassa zu erhalten? — welcher Reichthum im Verhältniß der dermaligen Bevölkerung, war nicht zu selbiger Zeit in Baiern? — Wie blüheten nicht alle Gewerbe? Kaum unternahm es die Regierung, durch strenge Maut- und Accisordnungen das Kommerz, und die Industrie leiten zu wollen, so wachte allenthalben der Monopoliengeist in seiner ganzen Stärke auf; — einige wenige bereicherten sich, — der fleißige — einsichtsvolle Bürger konnte sich nicht mehr empor schwingen, weil er durch die Maut- und Accisordnung gedruckt, und durch ausschließende Privilegien muthlos gemacht, bald seine Einsicht und Kräfte nicht anwenden konnte, bald sie auch nicht mehr anwenden wollte; der Privilegirte,

und der Monopolist selbst hatte nicht Ursach sich anzustrengen, er wurde reich, ohne sich große Mühe zu geben, denn das Publikum mußte von ihm kaufen, es mochte gute — oder schlechte — theure — oder wohlfeile Waare haben. — Auf diese Weise sank Baierns National-Reichthum — Baierns Industrie, und Kommerz so tief herab, — so verschwanden nach und nach die ehemals so berühmten und blühenden Gewerbe aus Baiern — es entstanden über Privilegien und Vorrechte Zwiste unter den Bürgern, Niemand gönnte dem andern seine Arbeit mehr — der Bauer fühlte gleichfalls den Druck, der auf der städtischen Industrie lag; Denn so wie in den Städten weniger Kunstfleiß war, fand er auch für seine Wolle, für sein Getreid, für sein Vieh weniger Käufer, — er betrieb also seinen Ackerbau gleichfalls mit minderer Anstrengung, besonders da man, um die privilegierten Bürger in den Städten mehr zu begünstigen, nebenbey auch Getreid- und andere Sperren erdachte; — diesen Verfügungen allein hat man es zuzuschreiben, daß Baiern noch immer eine arme, — wenig bevölkerte, ohnmächtige Nation ist; auch der Staat gewann bey dieser Einrichtung nicht viel, für die Staatskasse; denn er mußte das ganze Land mit einer beynahe unzähligen Menge von Mautnern, Waarenbeschauern, Mautdienern, Konfinwächtern ꝛc. umgeben, welche immer 60 bis 70 pro Cento von der jährlichen ganzen Mauth- und Acciserträgniß aufzehrten, — wie sehr litt nebenbey durch Bestechungen, und immerwährende Konfiskations-Prozesse nicht auch die Moralität der Menschen?

Je mehr Wir als Landesherr, dem es obliegt den National-Reichthum zu vermehren, und zu diesem Ende dem Ackerbau alle Hindernisse wegzuräumen, die städtische Industrie zu befördern, das Kommerz zu beleben, darüber nachsinnen, desto mehrere Bedenklichkeiten finden Wir in jeder Mauth, und Accis-Einrichtung — Wir kommen immer auf Grundsätze zurück, welche Uns aufmuntern, ganz und gar keine Mauten und Accise in Baiern, Neuburg, Sulzbach, und der obern Pfalz mehr erheben zu lassen. Wir finden es immerhin schwer, ein so offenes Land, wie diese Provinzen sind, mit Mautnern, Waarenbeschauern und Konfinwächtern einpallisadiren zu müssen, doch wollen Wir in dieser wichtigen Angelegenheit dermalen noch keinen Schluß fassen, Wir wollen an einer neuen Mauteinrichtung durch Unsere General-Landes-Direktion wirklich fortarbeiten lassen; indessen wünschen Wir aber in dieser, die städtische Industrie, und das städtische Publikum so sehr interessirende Sache Unsere Städte und Märkte in Baiern, Neuburg, Sulzbach und in der obern Pfalz über nachfolgende zwey Fragen zu vernehmen.

1mo. Wie kann bey einer allgemeinen Aufhebung aller Mauten und Accisen der berechtigte Bürger in den Städten und Märkten gegen fremde Gewerbsbeeinträchtigungen geschützt werden?

2do. Wie bekömmt die Staatskasse sowohl für sich, als für das bereits angestellte Personal ein hinlängliches Surrogat?

Ad 1mum. Wäre es den Bürgern in Unseren Städten und Märkten nicht erwünscht, wenn Wir allgemein verordneten dasjenige Gewerb, welches ein Bürger besitzt, nicht allein vom Vater, sondern auch von dessen Kindern, ohne Ausnahme, in allen Städten, und Märkten Baierns getrieben werden könnte? Ein Auswärtiger, der nicht der Sohn eines Bürgers, oder der Mann einer Bürgerstochter wäre, dürfte aber alsdann in einer Stadt, oder einem Markte kein Zunftgewerbe treiben, wenn er ein solches von einem berechtigten Gewerbsmann nicht gekauft zu haben, darthun könnte; — bey einer solchen Verfügung würde das Publikum, und der fleißige, aufmerksame Bürgersmann gewinnen. Würden aber andere Vorschläge, welche der National-Industrie nicht hinderlich sind, in Vorschlag gebracht werden, so werden Wir selbe in reife Ueberlegung nehmen.

Ad 2dum. Müßte bey Abstellung der Mauthen, und Accisen auf ein hinlängliches Surrogat für die Staats-Kassa sowohl, als für das dermal bereits angestellte Mauth-Personale bis zu dessen allmähligen Absterben gedacht werden. Dazu dürfte wohl jeder Einwohner, welcher Consument ist, nicht aber blos die Haus-Eigenthümer in Städten, und Märkten, und zwar nach einem Maaßstabe beytragen, welcher für keinen drückend, und dessen Aufwande angemessen wäre. Der Reichere, und Wohlhabendere, welcher viel consumirt, bewohnt gewöhnlich ein größeres Haus mit mehreren Fenstern, als der Aermere, welcher weniger consumirt; könnte das Mauth- und Accis-Surrogat nicht nach der Anzahl von Fenstern in Städten und Märkten, welche jeder bewohnt, entrichtet werden?

Eine solche kleine jährliche Gabe könnte der Staats-Kassa ein Surrogat für die der Industrie, und dem Kommerz nachtheiligen Mauthen, und Accisen verschaffen, durch deren Aufhebung alsdann gewiß alle Artikeln der Consumtion verhältnißmäßig wohlfeiler werden würden; hierüber gedenken Wir alle Gründe pro et contra von Unsern Bürgern Unserer Städte, und Märkte zu vernehmen. — Der Magistrat Unserer Haupt- und Residenstadt München hat demnach diese Unsere landesherrlichen Gesinnungen der Stadtgemeinde zu übergeben, und ihre Erklärung längstens in 4 Wochen unmittelbar an Unser geheimes Finanz-Departement einzusenden. München den 25ten July 1799.

Nro. VI.

Von den Viehhandels-Patenten.

Welchen Bericht die ehemalige oberpfälzische Landes-Regierung von Amberg dd. 22ten August a. p. wegen Einziehung der auf das Innland lautenden Viehhandels-Patenten anher erstattet hat, ersieht Unsere General-Landes-Direktion allhier aus anliegenden Produkten, samt Akten mit dem Auftrage: sämtliche Viehhandlungs-Patente aller Art in Baiern, Neuburg, Sulzbach, und der oberen Pfalz sogleich einzuziehen, und von nun auch keine mehr zu ertheilen, indem Wir den Viehhandel im Innlande von allem Zwange befreyt wissen wollen, und ein für allemal gestatten, daß jeder Unserer Unterthanen in Unsern herobern Staaten mit innländischem Viehe aller Art im Innlande ungehindert handeln können, und dazu eines Patents oder anderer obrigkeitlichen Attestats in Zukunft nicht mehr bedarf. Bey der Ausfuhr des innländischen Viehes ins Ausland muß aber die bestimmte Mauth- und Accisgebühr bey der Austritts-Station entrichtet werden. München den 6ten August 1799.

Nro. VII.

Die neue Maut-Einrichtung betr.

Wir haben vernommen, daß einige wenige sich erlauben, Unser letztes wegen der neuen Maut-Einrichtung dd. 25. July l. J. *) an den Stadtmagistrat erlassenes Rescript dahin auszulegen, als wären Wir gesinnet, die bürgerlichen Gerechtigkeiten in den Städten, und Märkten zu vernichten. Es ergeht also Unser ernstlicher Befehl an den Stadtmagistrat allhier, der bürgerlichen Gemeinde in Unserm höchsten Namen zu erklären, daß Wir nimals die Absicht gehabt haben, die bürgerlichen Gerechtigkeiten aufzuheben. —

Uebrigens ist Uns in diesem Betref auch hinterbracht worden, daß sich ein großer Theil der hiesigen Bürgerschaft für die Aufhebung der dermaligen Maut- und Accis-Ordnung, und bey weitem der größte Theil der Bürgerschaft für die Einführung eines schicklichen Surrogates, und zwar einer Fenstertaxe erklärt habe; der Stadtmagistrat hat Uns demnach die schriftlichen Aeußerungen der Gemeinde umständlich vorzulegen, und zugleich auch sein Gutachten über diesen den öffentlichen Wohlstand so allgemein in mancherley Hinsicht interessirenden Gegenstand ohne Partheylichkeit, und bloß nach Grundsätzen einer gesunden Staatswirthschaft geleitet, beyzufügen, das Geschäft selbst aber so viel möglich zu befördern. München den 19ten August 1799.

Nro.

*) Vid. anteced. Nro. 5.

Nro. VIII.

Von der Exportation der bisher verbothenen Produkten.

Se. Churfürstl. Durchl. haben laut gnädigsten Rescripts de dato 16ten curr. gnädigst anzuordnen geruhet, daß, um die innländische Industrie von allem Drucke zu befreyen, alle und jede bisher außer Land zu bringen verbothene Produkte, wie selbe in der, der Maut- und Accisordnung de ao. 1765 *) sub Lit. C. beygefügten Anzeige benanntlich vorkommen, und so auch alle übrige, welche allenfalls seitdem der Sperre unterworfen worden, von solcher gänzlich befreyet, und derley Produkten vom 1ten Oktober l. J. anfangend, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Maut- und Accisgebühren ungehindert außer Land gebracht werden dürfen, demnach also von diesem Zeitpunkte, dem 1. kommenden Oktober an, kein gesperrter Artikel in den herobern Staaten mehr existiren solle. Welches zu Jedermanns Nachricht, und Unseren behandelnden Aemtern zur schuldgehorsamsten Befolgung hiemit eröfnet wird. München den 21ten August 1799.

*) Vid. Sammlung vom Jahr 1771. Seite 356. No. 20.

Nro. IX.

Von Gerbereyen, Lederhandel, und Ausschnitt des fremden Leders.

Wir haben Uns über den Bericht Unserer ehemaligen obern Landes-Regierung vom 6ten August 1798 wegen den Gerbereyen, dem Lederhandel, und dem Ausschnitt des fremden Leders in Unserm herobern Staate umständlichen Vortrag machen lassen, und mit vielem Mißvergnügen in den Vorakten Grundsätze wahrgenommen, welche diesen Zweig der National-Industrie nicht nur allein nicht befördern, sondern demselben schnurgrade entgegen wirken. Bisher war man nur immer bedacht, bald die Gerber, bald die Lederhändler, bald die privilegirte Leder-Fabrique zu begünstigen, auf das Leder kaufende Publikum, auf die Metzger, welche manchmal große Mühe haben, ihre rohen Häute an den Mann zu bringen, dachte man nicht. Wir wollen demnach auf das Interesse aller hiebey betheiligten Partheyen folgendermaßen wirken, und verordnen deswegen, daß 1mo. den Gerbern in Baiern, Neuburg, Sulzbach, und der obern Pfalz der von ihnen erweislich von alten Zeiten hergebrachte Verlag, und Ausschnitt des in- und ausländischen Leders noch fernerhin gestattet sey, und zu diesem Ende die Verordnungen vom 15ten Decemb. 1762 *), 11ten April 1767 **), 15ten Jänner 1768 ***), und 29ten Febr. 1788 ****) von nun an hiemit aufgehoben seyn sollen. 2do. Damit aber die innländische rohen Häute künftighin auch im Innland verarbeitet werden, so sollen nicht allein alle Gerber-Gerechtigkeiten, welche in den sämtlichen Städten, und Märkten dermalen nicht besetzt, oder dergestalt zusammen gekauft sind, daß ein Gerber 2 oder 3 Gerechtigkeiten inne hat, wieder an die kauflustige Gerber herausgegeben, sondern die Gerber-Gerechtigkeiten in den herobern Staaten auch so lange vermehrt werden, als noch unverarbeitete rohe Häute zur Verarbeitung ins Ausland geführt werden müssen. Unsere General-Landes-Direktion hat über die Beobachtung dieser Unserer Verordnung, wodurch Wir diesen wichtigen Zweig der National-Industrie empor zu bringen hoffen, strengstens und pflichtmäßig zu wachen, und zu diesem Ende selbe auch in Unsern herobern Staaten gehörig bekannt zu machen. München den 11ten September 1799.

*) Vid. Sammlung v. J. 1771. Seite 389.

**) Vid. Sammlung v. J. 1784. Seite 602. No. 45.

***) Vid. Sammlung v. J. 1771. Seite 394. No. 10.

****) Vid. Sammlung v. J. 1788. Seite 1063. No. 166.

Nro. X.

Die Straßen und die breiten Wege um die Stadt München.

Anfangs sind die breiten Wege oder Chausseen um die hiesige Residenzstadt herum aus dem Aerario militari, aber nicht zureichend unterhalten worden. Nun aber nimmt sich seit langer Zeit ihres Unterhaltes Niemand mehr an, so daß diese außerordentlich breite Chaussee, welche auch zu beyden Seiten nicht

nicht einmal Gräben hat, wo das Wasser abfliessen könnte, in einem solch verdorbenen Zustand zurückkommen muß, daß selbe zulezt gar nicht mehr, oder wenigst mit äußerster Gefahr und Müheseligkeit befahren werden kann. Indem nun der Unterhalt dieser breiten Wege dem Militair - Aerario nicht wohl aufgebürdet werden kann, bey längerer Vernachläßigung derselben aber die eigentliche Absicht, und der vorgehabte Endzweck nicht nur gänzlich vereitelt, sondern auch die hierauf schon beträchtlich verwendete Summen vollkommen verlohren sind; so befehlen Wir Unserer General-Landes-Direktion, unter Zuziehung Unsers Ober-Kriegs-Collegii, des hiesigen Stadtmagistrats, dann der Strassen-Direktion vielmehr einiger Abgeordneter derselben, eine vermischte Kommission nieder zu seßen, und durch selbe die Frage einmal entscheiden zu lassen, von wem, wie, und wovon die höchstnöthige Unterhaltung dieser breiten Wege in Zukunft zu bestreiten sey? Unsere General-Landes-Direktion hat also das weitere darnach zu verfügen, und Uns das Resultat mittels eines pflichtmäßigen gutachtlichen Berichts seiner Zeit gehorsamst vorzulegen. München den 5ten Novemb. 1799.

Nro. XI.

Sperrung der Exportation des Haabers u. Heues.

Kriegsbedürfnisse machen es nothwendig, daß die Ausfuhr des Haabers, und des Heues in Unsern herobern Staaten einsweilen gehemmt, und gesperrt werde. — Unsere General-Landes-Direktion allhier hat demnach bey Unsern sammentlichen Gränzmautämtern in den herobern Churlanden unter der Hand, und ohne es durch den Druck bekannt zu machen, die Verfügung zu treffen, daß vom 20ten laufenden Monats an bis auf weitern Unsern gnädigsten Befehl weder Haaber noch Heu ins Ausland geführt werde. München den 12. Nov. 1799.

Nro. XII.

Die Transito-Bezugs berechtigte Maut-Stationen.

Anzeige über sämmtlich-eines Transito - Bezugs berechtigte Maut-Stationen in Unseren heroberen Staaten, benebst der Stunden-Anzahl auf sämmtlichen Chausséen, zu Einbringung des Weggelds den Mautbeamten zur genauesten Darobhaltung vorgeschrieben. München den 13ten Nov. 1799.

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.	Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
1	Von Nürnberg nach Plattenberg pr. Regensburg.			2	Von Nürnberg über Regensburg ins Böhmen pr. Eschlkam.		
	Weigendorf .	1	–		Von Weigendorf nach Regensburg, wie Nro. 1.	7	21
	Sulzbach .	–	4		Von Regensburg pr. Gränzpostirung Irl. .	1	–
	Amberg .	2	2		Straubing .	–	10 1/4
	Pitterspерg .	1	6		Kam .	1	11 1/4
	Schwandorf .	1			Furth .	1	5
	Burglengenfeld .	1			Eschlkam .	–	3 1/2
	Regenstauf .	1	9			10	51
	Zeitlarn .	–					
	Stadtamhof .	1		3	Von Nürnberg pr. Weigendorf nach dem Paßauischen pr. Regensburg.		
	Regensburg pr. Gränzpostirung Burgweinting.	1			Von Weigendorf nach Stadtamhof, wie Nro. 1.	7	21
	Eckmühl .	1	16 1/2		Regensburg pr. Gränzpostirung Irl .	1	–
	Landshut .	1			Straubing .	–	10 1/4
	Byburg .	1	5 1/2		Deggendorf .	1	9 1/2
	Neumarkt .	1	4 1/4		Grafenau .	1	–
	Neuenötting .	1	6 1/4			10	40 3/4
	Burghausen .	1	4				
	Plattenberg an der Gränze gegen Salzburg.	–	2 1/2				
		15	60				

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
4	**Von Nürnberg nach dem Paßauischen.**		
	Von Weigendorf bis Stadtamhof, wie Nro. 1. .	7	21
	Regensburg pr. Irl. .	–	–
	Straubing .	1	10 1/4
	Deggendorf .	1	9 1/2
	Haselbach .	1	–
		10	40 3/4
5	**Von Nürnberg nach Paßau pr. St. Nikola.**		
	Von Weigendorf bis Stadtamhof, wie Nro. 1. .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Irl .	1	–
	Straubing .	–	10 1/4
	Plättling .	1	6 1/2
	Vilshofen .	1	8
	St. Nikola .	–	6 1/4
		10	52
6	**Von Nürnberg nach Söldenau bey Ortenburg.**		
	Von Nürnberg bis Stadtamhof, wie Nro. 1. .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Irl .	1	–
	Straubing .	–	10 1/4
	Plättling .	1	6 1/2
	Vilshofen .	1	8
	Söldenau bey Ortenburg .	–	2 3/4
		10	48 1/2
7	**Von Nürnberg nach dem Oesterreichisch. pr. Braunau.**		
	Von Weigendorf nach Stadtamhof, wie Nro. 1. .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Irl. .	1	–
	Straubing .	–	10 1/4
	Landau .	1	7
	Eggenfelden .	1	9 1/4
	Simbach .	1	10
		11	57 1/2
8	**Von Nürnberg über Regensburg ins Tyrol.**		
	Von Weigendorf bis Stadtamhof wie Nro. 1. .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Kumpfmühl .	1	–
	Abbach .	–	2 1/2
		8	23 1/2

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
	Transport	8	23 1/2
	Abensperg .	1	5 1/4
	Mainburg .	1	5 3/4
	Freysing .	–	7 1/2
	München .	2	7 1/4
	Aybling .	1	12 3/4
	Niederaudorf .	1	8 1/2
	Kiefersfelden .	–	2 1/4
		14	72 3/4
9	**Von Nürnberg ins Tyrol über Kreit.**		
	Von Weigendorf bis Stadtamhof, wie Nro. 1. .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Burgweinting .	1	16 1/2
	Eckmühl .	1	
	Landshut .	1	
	Mospurg .	1	5
	Freysing .	–	3 1/2
	München .	2	7 1/4
	Kreit bis an die Gränze gegen Tyrol .	1	20 1/2
		14	73 3/4
10	**Von Nürnberg nach Schwaben über Landsberg.**		
	Von Weigendorf nach Stadtamhof, wie Nro. 1. .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Kumpfmühl .	1	2 1/2
	Abbach .	–	
	Abensperg .	1	5 3/4
	Mainburg .	1	5 3/4
	Freysing .	1	7 1/4
	München .	1	7 1/4
	Landsberg .	1	15
	Und bis an die Gränze gegen Lechfeld .	–	3 1/4
		13	68 1/4
11	**Von Nürnberg nach Schwaben über Burgweinting pr. Regensburg.**		
	Von Weigendorf bis Stadtamhof, wie Nro. 1. .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Burgweinting .	1	16 1/2
	Eckmühl .	1	
	Landshut .	1	
	Freysing .	1	8 1/2
	München .	1	7 1/2
	Landsberg .	1	15
	Von da bis an die Gränze bey Lechfeld .	–	3 1/4
		13	71 1/4

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
12	Von Nürnberg nach Augsburg pr. Regensburg und Friedberg.		
	Von Weigendorf bis Stadtamhof, wie Nro. 1. .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Kumpfmühl .	1	–
	Abbach .	–	2½
	Abensperg .	1	5¾
	Neustadt .	–	1¾
	Geißenfeld .	1	5½
	Bärnbach .	–	7½
	Schrobenhausen .	1	
	Aichach .	1	4½
	Hochzoll Friedberg bis an die Gränze .	–	5¾
		12	54¼
13	Von Nürnberg pr. Regensburg und München nach Augsburg.		
	Von Weigendorf nach Stadtamhof, wie Nro 1. .	7	21
	Von Regensburg bis München, wie Nro. 8. .	5	29
	Dachau .	1	4¼
	Friedberg am Hochzoll bis an die Gränze .	1	11¾
		14	66
14	Von Nürnberg pr. Regensburg nach Augsburg.		
	Von Weigendorf bis Stadtamhof, wie Nro. 1. .	7	21
	Von Regensburg bis München, wie Nro. 9. .	5	32½
	Dachau .	1	4¼
	Friedberg am Hochzoll bis an die Gränze. .	1	11¾
		14	69½
15	Von Nürnberg pr. Regensburg ins Salzburgische.		
	Von Weigendorf nach Stadtamhof, wie Nro. 1. .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Burgweinting .	1	16½
	Landshut .	1	
	Biburg .	1	5½
	Neumarkt .	1	4¼
	Neuenötting .	1	6¼
		12	53½

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
	Transport	12	53½
	Trosperg .	1	–
	Altenmarkt .	1	–
	Traunstein .	1	5
	Melleck bis an die Gränze .	1	9¼
		16	67¾
16	Von Nürnberg pr. Regensburg bis Eichstädt.		
	Von Weigendorf bis Stadtamhof, wie Nro. 1. .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Kumpfmühl .	–	–
	Abbach .	1	2½
	Abensperg .	1	5½
	Neustadt .	–	1¾
	Ingolstadt .	1	8½
	Gabel .	–	1
		10	40¼
17	Von Nürnberg nach Böhmen über Roding.		
	Von Weigendorf bis Sulzbach .	1	4
	Amberg .	2	2
	Schwarzenfeld .	1	5
	Altenschwand .	1	–
	Roding .	1	–
	Kamm .	1	–
	Furth .	–	5
	Eschlkam .	1	3½
		8	19½
18	Von Nürnberg ins Böhmen über Kleinschönthal pr. Eschlkam.		
	Von Weigendorf bis Sulzbach .	1	4
	Amberg .	2	2
	Schwarzenfeld .	1	5
	Neunburg .	–	4
	Rötz .	1	2
	Kleinschönthal .	–	2
	Kamm .	1	5
	Furth .	–	5
	Eschlkam .	1	3½
		7	32½

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Wegstunden.
19	**Von Nürnberg pr. Weigendorf und Schönthal ins Böhmen.**		
	Von Weigendorf bis Eschlkam, wie Nro. 18. .	7	32½
	Neukirchen und Lamm .	1	–
		8	32½
20	**Von Weigendorf ins Passauische.**		
	Weigendorf bis Kamm, wie Nro. 18. .	6	24
	Straubing .	1	11¼
	Plättling .	1	6½
	Vilshofen .	1	8
	St. Nikola .	–	6¼
		9	56
21	**Von Nürnberg ins Innviertel pr. Scharding am Thurm.**		
	Von Weigendorf bis Schönthal und Vilshofen, wie Nro. 20. .	9	49¾
	Von Vilshofen bis Scharding	–	7¾
		9	57½
22	**Von Nürnberg nach Braunau ins Innviertel pr. Weigendorf.**		
	Von Weigendorf bis Straubing, wie Nro. 20. .	7	35¼
	Landau .	1	7
	Eggenfelden .	1	9¼
	Märkl .	–	7¼
	Simbach .	1	4½
		10	63½
23	**Von Nürnberg ins Innviertel pr. Burghausen.**		
	Von Weigendorf pr. Sulzbach und Straubing, wie Nro. 20. .	7	35¼
	Landshut .	1	14¼
	Biburg .	1	5½
	Neumarkt .	1	4¼
	Neudtting .	1	6¼
	Burghausen .	1	4
		12	69½

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Wegstunden.
24	**Von Baireuth über Regensburg und Plattenberg nach Salzburg.**		
	Lenkenreith .	1	–
	Kirchenthumbach .	–	5
	Haag .	–	–
	Schlicht durch Vilseck .	–	2
	Hambach .	–	3
	Amberg .	1	
	Pittersperg .	1	
	Schwandorf .	1	
	Burglengenfeld .	1	15
	Regenstauf .	1	
	Zeitlarn .	–	
	Stadtamhof .	1	
	Regensburg bis Plattenberg, wie sub Nro. 1. .	7	39
		14	64
25	**Vom Baireuthischen nach Regensburg, und so weiter durch Baiern, wie oben bey Nro. 24, dann von Nro. 2. bis 16. nach den allda zerschieden angesetzten Routen.**		
26	**Von Baireuth pr. Roding.**		
	Von Lenkenreuth bis Amberg	2	10
	Schwarzenfeld .	1	5
	Altenschwand .	1	–
	Roding .	1	–
		5	15
	Und von da wie Nro. 17. bis 23. nach den allda zerschiedenen angesetzten Routen.		
27	**Von Wunsiedl oder Redwitz pr. Regensburg ins Salzburgische.**		
	Nagel .	1	–
	Kemnath .	–	3
	Pressath .	–	2
	Grafenwörth .	–	2
	Blausausack oder Freyung .	–	1
	Amberg .	2	4
	Pittersperg .	1	6
	Schwandorf .	1	
	Burglengenfeld .	1	
	Regenstauf .	1	9
	Zeitlarn .	–	
	Stadtamhof .	1	
	Regensburg bis Plattenberg, wie Nro. 1. .	7	39
		15	65

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Wegstunden.
28	Von Wunsiedl oder Redwitz bis Regensburg über Mantl.		
	Nagel .	1	–
	Kemnath .	–	3
	Pressath .	–	2
	Mantl .	1	–
	Luhr .	–	1½
	Wernberg .	1	1½
	Pfreimt .	–	1
	Nabburg .	–	1
	Schwarzenfeld .	1	4
	Schwandorf .	1	2
	Burglängenfeld .	1	9
	Regenstauf .	1	
	Zeitlarn .	–	
	Stadtamhof .	1	
	Regensburg bis Friedberg am Hochzoll, wie Nro. 13.	7	45
		15	70
29	Von Wunsiedl oder Redwitz nach Böhmen über Eschlkam.		
	Von Nagl bis Schwarzenfeld, wie Nro. 28. .	4	14
	Von Schwarzenfeld bis Schönthal .	1	8
	Kam .	1	5
	Furth .	–	5
	Eschlkam .	1	3½
		7	35½
30	Von Wunsiedl oder Redwitz nach Kam und Regensburg, dann weiter durch Baiern, wie von Nro. 1. bis 26. zu finden.		
31	Von Arztberg oder Eger nach Regensburg.		
	Konersreith oder Waldsassen	1	–
	Mitterteich .	–	2
	Falkenberg .	–	2
	Eppenreith .	1	3
	Neustadt, resp. Schlatteinerbrückel .	–	2
	Weiden .	1	3
	Luhr .	–	1
	Wernberg .	1	1½
	Pfreimt .	–	1½
	Nabburg .	–	2
	Schwarzenfeld .	1	2
		5	20
	Transport	5	20
	Schwandorf .	1	
	Burglengenfeld .	1	
	Regenstauf .	1	9
	Zeitlarn .	–	
	Stadtamhof .	1	
	Regensburg, und von da nach Plattenberg, wie Nro. 1.	7	39
		16	68
32	Von Arztberg und Eger nach Schwarzenfeld, wie oben Nro. 31. .	5	20
	Und von Schwarzenfeld nach Böhmen pr. Eschlkam, wie Nro. 29. .	3	21½
		8	41½
33	Von Böhmen nach Regensburg pr. Märing.		
	Märing .	1	–
	Großkonersreith .	1	4
	Türschenreith .	–	–
	Weiden .	1	5
	Luhr .	–	3
	Wernberg .	1	1
	Pfreimbt .	–	1½
	Nabburg .	1	1½
	Schwarzenfeld .	–	2
	Schwandorf .	1	2
	Burglengenfeld .	1	9
	Regenstauf .	1	
	Zeitlarn .	–	
	Stadtamhof .	1	
	Regensburg bis Plattenberg, wie Nro. 1. .	7	39
		16	63
34	Von Märing nach Böhmen bis Schwarzenfeld, wie Nro. 33. .	5	18
	Und von Schwarzenfeld über Schönthal und Eschlkam, wie Nro. 29. .	3	21½
		8	39½
35	Von Böhmen nach Regensburg pr. Bärnau.		
	Bärnau .	1	–
	Eppenreith .	–	1
	Bis Neustädl .	–	1
	Weiden bis Zeitlarn, w. N. 33.	6	25
	Stadtamhof .	1	–
	Regensburg bis Plattenberg, wie Nro. 1. .	7	39
		15	66

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Wegstunden.
36	**Von Bärnau nacher Schwarzenfeld.**	4	11
	Von da nach Eschlkam pr. Schönthal, wie Nro. 34.	3	21½
		7	32½
37	**Von Böhmen pr. Waydhaus nach Regensburg.**		
	Waydhaus .	1	–
	Neuwirthshaus .	1	4
	Wernberg .	1	2
	Pfreimt .	–	3
	Nabburg .	1	2
	Schwarzenfeld .	–	2
	Schwandorf bis Zeitlarn, wie Nro. 28. .	3	11
	Stadtamhof .	1	–
	Regensburg bis Plattenberg, wie Nro. 1. .	7	39
		15	63
38	**Von Böhmen nach Regensburg pr. Schönthal.**		
	Von Waydhaus bis Schwarzenfeld, wie Nro. 37.	4	11
	Und von da nach Eschlkam pr. Schönthal, wie Nro. 29.	3	21½
		7	32½
	Und dann weiters von Regensburg und Schönthal nach u. durch Baiern, wie Nro. 1. bis 26. in den allda angezeigt verschiedenen Routen zu finden.		
39	**Von Böhmen nach Regensburg pr. Trefelstein.**		
	Trefelstein .	1	–
	Rötz .	1	7
	Neukirchen .	–	
	Nittenau .	1	
	Wolferstorf bis Zeitlarn .	1	3
	Stadtamhof .	1	–
		5	10
	Regensburg, und von da nach und durch Baiern, wie Nro. 1. bis 26. in verschiedenen Routen zu finden.		
40	**Von Böhmen nach Regensburg pr. Waldmünchen.**		
	Waldmünchen .	1	–
	Schönthal .	–	5
	Rötz .	1	3
		2	8

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Wegstunden.
	Transport	2	8
	Neukirchen .	–	5
	Nittenau .	1	2
	Wolferstorf .	1	3
	Stadtamhof .	1	
		5	18
	Regensburg, und von da weiters durch Baiern, wie Nro. 1. bis 26. zu finden.		
41	**Von Böhmen nach Regensb. Waldmünchen Eintritt.**		
	Waldmünchen .	1	–
	Schönthal .	–	5
	Kamm .	1	5
	Straubing .	1	11¼
	Pfatter .	–	5
	Irl Gränzpostirung .	–	5¼
	Regensburg .		
		3	31¼
41½	**Von Regensburg über Hemau ins Eichstädtische.**		
	Edertshausen .	1	6
	Hemau .	1	
	Praiteneck .	1	
		3	6
42	**Von Nürnberg pr. Regensburg ins Böhmen.**		
	Grünberg .	1	–
	Neumarkt .	1	3
	Deining .	–	3
	Paßhausen .	1	12
	Hemau .	1	
	Edertshausen .	1	
	Stadtamhof .	1	2
	Regensburg .	–	–
	Pfatter .	–	5¼
	Straubing .	1	5
	Kamm .	1	11¼
	Furth .	–	5
	Eschlkam .	1	3½
		9	50
43	**Von Nürnberg nach Salzburg pr. Kellheim.**		
	Grünberg .	1	–
	Neumarkt .	1	3
	Deining .	–	3
	Paßhausen .	1	9
	Hemau .	1	
	Painten .	–	
		4	15

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Wegstunden.
	Transport	10	15
	Kellheim .	1	2 1/4
	Landshut .	1	15 1/4
	Byburg .	1	5 1/2
	Neumarkt .	1	4 1/4
	Neuötting .	1	6 1/4
	Burghausen .	1	4
	Plattenberg .	–	2 1/2
		10	55
44	Von Nürnberg nach Tyrol pr. Kellheim und Kiefersfelden.		
	Grünberg bis Painten, wie Nro. 43.	4	15
	Kellheim .	1	2 1/2
	Abensperg .	1	4 1/4
	Mainburg .	1	5 3/4
	Freysing .	–	7 1/2
	München .	2	7 1/4
	Aybling .	1	12 3/4
	Kiefersfelden bis an die Gränze	1	10 3/4
		11	65 1/2
45	Von Nürnberg nach Tyrol pr. Kellheim.		
	Von Nürnberg pr. Grünberg bis Painten, wie Nro. 43.	4	15
	Kellheim .	1	2 1/4
	Landshut .	1	15 1/4
	Erding .	1	9 3/4
	Wasserburg .	1	14
	Altenmarkt .	1	7 3/4
	Traunstein .	1	5
	Reiterwinkel .	1	–
		11	69
46	Von Nürnberg über Lechhausen pr. Kellheim.		
	Von Grünberg bis Painten wie Nro. 43. .	4	15
	Kellheim .	1	2 1/4
	Abensperg .	–	4 1/4
	Neustadt .	1	1
	Geisenfeld .	1	5 1/2
	Bärnbach .	–	3 3/4
	Schrobenhausen .	1	4 3/4
	Aichach .	1	4 3/4
	Lechhausen über Friedberg	1	6 1/2
		10	47 3/4
47	Von Nürnberg über Altenmarkt in Baiern pr. Kellheim.		
	Von Grünberg bis Painten, wie Nro. 43. .	4	15
	Kellheim .	1	2 1/4
	Landshut .	1	15 1/4
	Byburg .	1	5 1/2
	Neumarkt .	1	4 1/4
	Neuenötting .	1	6 1/4
	Trosperg .	1	–
	Altenmarkt .	1	–
	An die Salzburgische Gränze bey Weißenkirchen.	–	3 1/4
		11	51 3/4
48	Von Nürnberg pr. Kellheim nach Augsburg.		
	Von Grünberg bis Painten, wie Nro. 43. .	4	15
	Kellheim .	1	2 1/4
	Abensperg .	–	4 1/4
	Neustadt .	1	1
	Geisenfeld .	1	5 1/2
	Bärnbach .	–	3 3/4
	Schrobenhausen .	1	4 3/4
	Aichach .	1	4 3/4
	Friedberg am Hochzoll bis an die Gränze .	1	5 3/4
		10	47
49	Von Nürnberg pr. Kellheim nach Rhain, wie Nro. 43.	4	15
	Kellheim .	1	2 1/4
	Voheburg .	1	–
	Ingolstadt .	1	4 1/4
	Gabel .	–	1
	Neuburg .	1	2
	Staudheim .	–	3
	Rhain an die Gränze .	1	3
		9	30 3/4
50	Von Nürnberg ins Tyrol pr. Märkl.		
	Von Grünberg bis Painten, wie Nro. 43. .	4	15
	Von Painten bis Neuötting, wie Nro. 47. .	5	33
	Märkl .	1	6
	Simbach .	–	4 1/2
		10	58 1/2

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
51	Von Nürnberg pr. Schamhaupten über Plattenberg.		
	Grünberg .	1	–
	Neumarkt .	1	3
	Wegscheid .	–	3
	Dann durch das Eichstädtische pr. Schamhaupten. .	1	$2\frac{3}{4}$
	Neustadt .	1	$5\frac{1}{2}$
	Landshut .	1	13
	Byburg .	1	$5\frac{1}{2}$
	Neumarkt .	1	$4\frac{1}{4}$
	Neuötting .	1	$6\frac{1}{4}$
	Plattenberg .	1	$6\frac{3}{4}$
		9	50
52	Von Nürnberg über Schamhaupten nach dem Salzburgischen pr. Altenmarkt	–	
	Von Grünberg bis Wegscheid, wie Nro. 51. .	2	6
	Dann durch das Eichstädtische pr. Schamhaupten .	1	$2\frac{3}{4}$
	Neustadt .	1	$5\frac{1}{2}$
	Landshut .	1	13
	Erding .	1	$9\frac{3}{4}$
	Aybling .	1	
	Kiefersfelden bis an die Gränze	1	$10\frac{3}{4}$
		8	$47\frac{3}{4}$
53	Von Nürnberg über Neumarkt durch Baiern.		
	Von Grünberg bis Wegscheid	2	6
	Durchs Eichstädtische bis Brun	–	–
	Ingolstadt .	1	$4\frac{1}{2}$
	Reichertshofen .	1	3
	Bärnbach .	1	$1\frac{1}{4}$
	Pfaffenhofen .	–	3
	München .	2	12
	Wasserburg .	1	14
	Obing, resp. Kling .	1	$7\frac{3}{4}$
	Altenmarkt .	1	
		10	$51\frac{1}{2}$
54	Von Nürnberg nach Augsburg pr. Neumarkt.		
	Grünberg bis Wegscheid .	2	6
	Durchs Eichstädtische bis Brun	–	–
	Ingolstadt .	1	$4\frac{1}{2}$
	Reichertshofen .	1	3
	Bärnbach .	1	$1\frac{1}{4}$
	Schrobenhausen .	–	$4\frac{3}{4}$
	Aichach .	–	$4\frac{1}{2}$
	Friedberg .	1	$4\frac{3}{4}$
	Und bis zur Gränze .	–	1
		6	$29\frac{3}{4}$

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
55	Von Nürnberg nach Augsburg pr. Lechhausen.		
	Von Grünberg bis Wegscheid, wie Nro. 51. .	2	6
	Durchs Eichstädtische bis Brun	–	–
	Hepperg .	–	3
	Ingolstadt .	1	$1\frac{1}{2}$
	Gabel .	–	1
	Bergheim .	1	–
	Neuburg .	–	2
	Wälda .	1	3
	Lechhausen .	1	$10\frac{1}{4}$
		6	$26\frac{3}{4}$
56	Von Nürnberg nach Tyrol pr. Kiefersfelden.		
	Von Grünberg bis Wegscheid wie Nro. 51. .	2	6
	Durchs Eichstädische pr. Brun	–	–
	Hepberg .	–	3
	Ingolstadt .	1	$1\frac{1}{2}$
	Reichertshofen .	1	3
	Börnbach .	1	$1\frac{1}{4}$
	Pfaffenhofen .	–	3
	Unterbruck .	–	6
	München .	2	6
	Aybling .	1	$12\frac{3}{4}$
	Kiefersfelden bis zur Gränze.	1	$10\frac{3}{4}$
		9	$53\frac{1}{4}$
57	Von Nürnberg nach Tyrol über Sachrang.		
	Von Grünberg bis Aybling, wie Nro. 56.	8	$42\frac{1}{2}$
	Rosenheim .	1	$2\frac{3}{4}$
	Sachrang .	1	–
		10	$45\frac{1}{4}$
58	Von München pr. Vilshofen ins Paßauische.		
	München .	2	–
	Mosburg .	1	$10\frac{3}{4}$
	Landshut .	1	5
	Dingolfing .	1	
	Landau .	1	18
	Plättling .	1	
	Vilshofen .	1	8
	St. Nikola .	–	6
		8	$47\frac{3}{4}$

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
59	**Von München nach Augsburg.**		
	München .	2	–
	Dachau .	1	$4\frac{1}{4}$
	Friedberg am Hochzoll .	1	$10\frac{3}{4}$
	Und bis an die Gränze .	–	1
		4	16
60	**Von München über Altenmarkt nach Salzburg.**		
	München .	2	–
	Wasserburg .	1	14
	Obing, resp. Kling .	1	$7\frac{3}{4}$
	Altenmarkt .	1	
	Und von da an die Gränze bey Weissenkirchen .	–	$3\frac{1}{4}$
		5	25
61	**Von München nach Tyrol pr. Sachrang.**		
	München .	2	–
	Aybling .	1	$12\frac{3}{4}$
	Rosenheim .	1	$2\frac{3}{4}$
	Sachrang .	1	–
		5	$15\frac{1}{2}$
62	**Von München nach Kopfstein.**		
	München .	2	–
	Aybling .	1	$12\frac{3}{4}$
	Fischbach .	1	–
	Kifersfelden .	–	$10\frac{3}{4}$
		4	$23\frac{1}{2}$
63	**Von München nach Italien so andere Ortschaften.**		
	München pr. Benediktbaiern.	2	$14\frac{3}{4}$
	Mittenwald .	1	$6\frac{1}{4}$
		3	21
64	**Von München in das Werthenfelsische.**		
	München .	2	–
	Weilheim .	1	13
	Eschenlohe .	1	–
	Au .	–	10
		4	23
65	**Von München ins Schwaben und Tyrol.**		
	München .	2	–
	Weilheim .	1	13
	Schongau .	–	$5\frac{1}{2}$
	Erlingsholz .	–	$8\frac{1}{2}$
		3	27
66	**Von München nach Schwaben und in die Schweiz.**		
	München .	2	–
	Landsberg .	1	15
	Und von da über Holzhausen $2\frac{3}{4}$, dann über die Gränz bey Lechfeld $3\frac{1}{4}$ Stund, so auch an die Gränze gegen Schwabsoyen und den Römerkessel $3\frac{3}{4}$ Stund.		
67	**Von München in das Reich.**		
	München .	2	–
	Dachau .	1	$4\frac{1}{4}$
	Aichach .	1	$9\frac{1}{4}$
	Rhain .	1	10
	Berg .	1	–
	Monheim und Reau .	1	6
		7	$29\frac{1}{2}$
68	**Von München in das Eichstädtische über Wälda.**		
	München bis Aichach .	4	$13\frac{1}{2}$
	Wälda .	1	6
	Und durch das Neuburgische pr. Speckmühl .	1	5
		6	$24\frac{1}{2}$
69	**Von München nach Regensburg.**		
	München bis Landshut .	4	$15\frac{3}{4}$
	Rottenburg .	–	$6\frac{3}{4}$
	Langquaid .	1	–
		5	$22\frac{1}{2}$
70	**Von München nach Böhmen pr. Eschlkam.**		
	München bis Landshut .	4	$15\frac{3}{4}$
	Straubing .	1	$14\frac{1}{4}$
	Kamm .	1	$11\frac{1}{4}$
	Fuhrt .	1	5
	Eschlkam .	–	$3\frac{1}{2}$
		7	$49\frac{3}{4}$

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
71	Von München nach Böhmen über Zwisl.		
	München bis Landshut .	4	15¾
	Dingolfing .	1	
	Landau .	1	18
	Plattling .	1	
	Deggendorf .	1	6¾
	Regen .	1	
	Zwisl bis an die Gränz .	–	6¼
		9	46¾
72	Von München ins Böhmen pr. Neukirchen.		
	München bis Landshut .	4	15¾
	Straubing .	1	14¼
	Kötzting .	1	6
	Neukirchen .	–	–
		6	36
73	Von München pr. Simbach nach Oesterreich.		
	München .	2	–
	Haag .	–	12
	Ampfing .	1	8¼
	Mühldorf .	–	
	Neuenötting .	1	9
	Märkl .	1	
	Simbach bey Braunau .	–	4½
		5	33¾
74	Von Nürnberg pr. Allersperg nach Potzen.		
	Allersperg .	½	6
	Freystadt .	1	
	Wegscheid .	1	
	Durchs Eichstädtische pr. Brun	–	–
	Hepperg .	–	3
	Ingolstadt .	1	1½
	Reichertshofen .	½	3
	Bärnbach .	1	1¼
	Pfaffenhofen .	–	3
	Unterbruck .	–	6
	München .	–	6
	Und von da wie Nro. 62., bis Kiferefelden, dann bis zur Gränze Kopfstein .	4	23½
		9	53¼
75	Von Nürnberg nach Greding ins Eichstädtisch.		
	Allersperg .	1	4
	Freystadt .	1	
	Höfen .	1	
		3	4

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunder.
76	Von Nürnberg über Roth pr. Eichstädt nach Augsb.		
	Hilpoltstein .	1	–
	Heydeck .	–	1
	Durchs Eichstädtische pr. Speckmühl .	1	2
	Neuburg .	–	
	Wälda .	1	3
	Lechhausen .	1	10¼
		4	16¼
77	Vom Eichstädtischen pr. Neuburg und München ins Tyrol.		
	Speckmühl .	1	–
	Neuburg .	–	2
	Wälda .	1	3
	Aichach .	1	6
	Dachau .	1	9¼
	München .	–	4¼
	Und von da wie Nro. 60. pr. Altenmarkt bis an die Gränz	5	25
		9	49½
77½	Von Nürnberg ins Salzburgische.		
	Von Allersperg nach Wegscheid, wie Nro. 74. .	2½	6
	Von Schamhaupten bis Plattenberg, wie Nro. 51.	7	44¾
		9½	50¾
78	Vom Eichstädtischen über Neuburg pr. Pobenhausen.		
	Speckmühl .	1	–
	Neuburg .	–	2
	Pobenhausen .	1	4
	Bärnbach .	1	3½
	Pfaffenhofen .	–	3
	Unterbruck .	–	6
	München .	–	6
	Und von da weiter durch Baiern, wie von Nro. 58 bis 73. zu finden ist.		
79	Vom Eichstädtischen pr. Donauwörth.		
	Speckmühl .	1	–
	Neuburg .	–	2
	Burgheim .	1	3
	Staudheim .	–	
	Rhain .	1	1½
	Donauwörth .	–	1
		3	7½

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Wegs-Stunden.
80	**Von Eichstädt nach Wemding.**		
	Bergheim .	1	–
	Neuburg .	–	2
	Renertshofen .	1	2
	Monheim .	1	4
	Wemding .	–	–
	Wenn aber der Weg über Reau ins Pappenheimische genommen wird, so ist um 2 Stund mehrer zu berechn.		
81	**Von Nürnberg nach Günzburg, Ulm, u. s. w.**		
	Reau .	1	–
	Monheim .	–	2
	Berg .	1	4
		2	6
82	**Von Nürnberg pr. Donauwörth nach Augsburg.**		
	Reau .	1	–
	Monheim .	–	2
	Berg .	1	4
		2	6
	Und von da auch ins Baiern, wie hienach Nro. 83, 84 u. 107. zu finden.		
83	**Von Augsburg nach Salzburg pr. Lechhausen und München.**		
	Lechhausen .	1	–
	Friedberg .	–	1¾
	Dachau .	1	10¾
	München .	–	4¼
	Und von da nach Altenmarkt, wie Nro. 60. zu finden.	5	25
		7	41¾
	Anmerk. Wenn diese beyde Aemter zugleich paßirt werden, paßirt nur 1 Station zur Mauterholung.		
84	**Von Augsburg pr. Lechhausen und Eschelkam ins Böhmen.**		
	Von Lechhausen bis München, wie oben Nro. 83.	2	16¾
	Und von München bis Eschelkam, wie Nro. 70.	7	49¾
		9	66½

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Wegs-Stunden.
85	**Von Augsburg nach Oesterreich.**		
	Friedberg .	1	–
	Dachau .	1	11¾
	München .	–	4¼
	Und von da bis Simbach, wie Nro. 73. .	5	33¾
		7	49¾
	Und dann von München weiters, wie von Nro. 53 bis 73 zu finden ist.		
86	**Von Augsburg ins Tyrol, über Kreit u. Glashütten.**		
	Friedberg am Hochzoll .	1	–
	Dachau .	1	11¾
	München .	2	4¼
	Tegernsee .	1	20½
	Kreit resp. Glashütte Stuben genannt .	1	
		6	36½
87	**Von Tyrol nach Böhmen pr. Eschelkam.**		
	Kifersfelden .	1	–
	Aybling .	1	10¾
	Erding .	1	–
	Landshut .	1	9¾
	Straubing .	1	14¼
	Kam .	1	11¼
	Furth .	1	5
	Eschlkam bis an die Gränze .	–	3½
		7	54½
88	**Von Tyrol nach Nürnberg.**		
	Von Kifersfelden bis Ingolstadt, wie Nro. 56. .	6	42¾
	Und von da bis Gabel ins Eichstädtische .	1	1½
		7	44¼
89	**Von Kifersfelden bis Ingolstadt, wie Nro. 56. .**	6	42¾
	Und von da pr. Schamhaupten.	1	2¾
		7	45½
	Dann weiters durch das Eichstädtische pr. Grünberg oder Allersperg, wie Nro. 51 und 74.		

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
90	**Von Eschlkam nach Scharding.**		
	Eschlkam bis Straubing, wie Nro. 70. .	3	19¾
	Plättling .	1	6¼
	Vilshofen .	1	8
	Scharding am Thurm .	–	7¾
		5	41¾
91	**Von Eschlkam nach Mittenwald.**		
	Eschlkam bis München, wie Nro. 70. .	7	49¾
	Wolfertshausen .	–	7¼
	Benediktbaiern .	–	7½
	Walchensee .	1	6¼
		8	70¾
92	**Von Eschlkam über Landsberg.**		
	Eschlkam bis München, wie Nro. 70. .	7	49¾
	Landsberg .	1	15
	Und bis zur Gränze am Lechfeld	–	3¼
		8	68
93	**Von Böhmen nach Passau.**		
	Kötzring .	1	–
	Bogen .	1	–
	Plättling .	1	4
	Vilshofen .	1	8
		4	12
94	**Von Böhmen nach Salzb.**		
	Neukirchen .	1	–
	Kötzting .	–	–
	Straubing .	1	6
	Landau .	1	7
	Eggenfelden .	1	9¼
	Märkl .	1	7¼
	Burghausen .	1	3½
	Plattenberg .	–	2½
		6	35½
95	**Von Böhmen ins Tyrol.**		
	Kötzting und Neukirchen .	1	–
	Straubing .	1	6
	Landshut .	1	14¼
	Erding .	1	9¾
	Aybling .	1	–
	Kiefersfelden, u. bis zur Gränze Kopfstein .	1	10¾
		6	40¾

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
96	**Von Böhmen nach Nürnb.**		
	Lamm .	1	–
	Neukirchen .	–	–
	Furth .	1	–
	Kam .	1	5
	Roding .	1	–
	Und von da bis Weigendorf ins Nürnbergische, wie Nro. 17.	5	11
		9	16
	Anmerk. Auf dieser Route sind die Schweinhändler in favorem Commercii von Roding bis Weigendorf mit 1 Station dispensirt.		
	Von Eschlkam nach dem Nürnbergischen, wie Nro. 17 und 18. zu finden.		
97	**Von Böhmen über Waldmünchen pr. Weigendorf.**		
	Waldmünchen .	1	–
	Rötz .	1	5
	Schwarzenfeld .	1	6
	Amberg .	2	5
	Sulzbach .	1	2
	Weigendorf .	–	4
		6	22
	Anmerk. Die Schweinhändler zahlen nur 4 Stationen.		
98	**Von Böhmen nach Nürnb.**		
	Eßlarn .	1	–
	Neuwirthshaus .	1	–
	Wernberg .	1	4
	Hirschau .	1	6
	Hambach .	1	1
	Sulzbach .	1	–
	Weigendorf .	–	5
		6	16
	Ueber Waidhaus aber mehr um	–	4
	Anmerk. Schweinhändler zahlen nur ab 4 Stationen.		
99	**Von Böhmen pr. Lenersreith nach Weigendorf.**		
	Lenersreith .	1	–
	Fischerberg .	1	–
	Weiden .	1	–
	Hambach .	1	–
	Sulzbach .	1	1
	Weigendorf .	–	4
		5	5
	Anmerk. Schweinhändler zahlen nur 4 Stationen.		

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
100	**Von Böhmen pr. Trefelstein nach Nürnberg.**		
	Trefelstein .	1	–
	Rötz .	1	–
	Schwarzenfeld .	1	6
	Amberg .	2	5
	Sulzbach .	1	2
	Weigendorf .	–	4
		6	17
	Anmerk. Schweinhändler zahlen nur 4 Stationen.		
101	**Von Böhmen nach Scharding.**		
	Lamm .	1	–
	Neukirchen .	–	–
	Deggendorf .	1	–
	Plättling .	1	4½
	Vilshofen .	1	8
	Scharding am Thurm .	–	7¾
		4	20¼
102	**Von Böhmen nach Plattenberg.**		
	Lamm .	1	–
	Neukirchen .	–	–
	Kötzting .	–	–
	Straubing .	1	6
	Landau .	1	7
	Eggenfelden .	1	9¼
	Märkl .	1	7¼
	Burghausen .	1	3½
	Plattenberg bis an die Gränze	–	2½
		6	35½
103	**Von Tyrol über Schwarzbach.**		
	Melleck .	–	5½
	Reichenhall .	1	
	Schwarzbach .	1	
	Anmerk. Wenn dieser Weg paßirt wird, werden allzeit 2 Stationen gerechnet.		
104	**Von Memmingen pr. Grafenau ins Paßauische.**		
	Von der Gränze pr. Landsperg	1	2¾
	München .	2	15
	Freysing .	–	7¼
	Mospurg .	1	3½
	Landshut .	1	5
		5	33½

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
	Transport	5	33½
	Plättling .	1	18
	Deggendorf .	1	4½
	Grafenau .	1	–
		8	56
105	**Von Memmingen pr. Mittenwald nach Tyrol.**		
	Landsperg .	1	2¾
	Weilheim .	1	9¾
	Eschenlohe .	1	–
	Au .	–	–
	Mittenwald .	1	10
		4	22½
106	**Von Hohenfurth über Rhain nach Nürnberg.**		
	Von der Gränze Holzhausen pr. Landsberg. .	1	2¾
	Lechhausen .	1	4¾
	Rhain .	1	12¼
	Berg .	1	1
	Monheim .	–	4
	Reau .	1	2
		5	26¾
107	**Von Tyrol nach Augsburg.**		
	Mittenwald .	1	10½
	Au .	–	
	Weilheim .	1	
	Landsberg .	1	9¾
	Und bis zur Gränze gegen dem Lechfeld. .	–	3¼
		3	23½
108	**Von Altenmarkt nach Augsburg.**		
	Von Altenmarkt bis München, wie Nro. 60. .	5	25
	Und von da bis Friedberg am Hochzoll, wie Nro. 59.	2	16
		7	41
	Von Plattenberg nach Regensburg und Ingolstadt, dann weiters durch die obere Pfalz, wie Nro. 1. 24. 27. 31. 35. 43. 77½. zu finden.		

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
109	**Von Böhmen nach Salzburg pr. Zwisel und Plattenberg.**		
	Zwisel .	1	3¼
	Regen .	–	3
	Deggendorf .	1	6¾
	Plättling .	1	–
	Landau .	1	9½
	Eggenfelden .	1	9¼
	Märkl .	1	7¼
	Burghausen .	1	3½
	Plattenberg .	–	2½
		7	45
110	**Von Böhmen nach Tyrol pr. Kifersfelden.**		
	Zwisel .	1	3¼
	Regen .	–	3
	Deggendorf .	1	6¾
	Plättling .	1	4¼
	Landshut .	1	18
	Erding .	1	9¾
	Aybling .	1	–
	Kifersfelden, und von da bis an die Gränze .	1	10¾
		7	55¾
111	**Von Zwisel pr. Mittenwald.**		
	Zwisel .	1	3¼
	Regen .	–	3
	Deggendorf .	1	6¾
	Plättling .	1	4½
	Landshut .	1	18
	Mospurg .	1	5
	Freysing .	1	3½
	München .	1	7¼
	Wolfertshausen .	–	7¼
	Walchensee .	1	13½
	Mittenwald .	–	
		8	72
112	**Von Böhmen über Weilheim pr. Mittenwald.**		
	Von Zwisel bis München, wie Nro. 111. .	7	51¼
	Weilheim .	1	12½
	Au .	1	10
	Mittenwald .	–	
		9	73¾

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
113	**Von Böhmen über Landsberg pr. Zwisel.**		
	Von Zwisel bis München, wie Nro. 111. .	7	51¼
	Und von da nach Landsberg	1	15
	Dann von da nach der Gränze bey Lechfeld .	–	3¼
		8	69½
114	**Von Böhmen nach Augsburg pr. Friedberg.**		
	Von Zwisel bis München, wie Nro. 111.	7	51¼
	Dachau .	1	4¼
	Friedberg am Hochzoll .	1	10¾
	Und an die Gränze .	–	1
		9	67¼
115	**Von Zwisel nach Augsburg pr. Lechhausen.**		
	Von Zwisel bis München, wie Nro. 111. .	7	51¼
	Dachau .	1	4¼
	Lechhausen .	1	10¾
		9	66¼
116	**Von Böhmen pr. Regensburg nach Nürnberg.**		
	Zwisel .	1	3¼
	Regen .	–	3
	Deggendorf .	1	6¾
	Plättling .	1	4½
	Straubing .	1	6½
	Stadtamhof .	1	10½
	Und von da durch das Pfälzische, wie Nro. 42. .	5	20
		10	54½
117	**Von Kifersfelden ins Böhmen pr. Plattenberg und Grafenau.**		
	Von Plattenberg bis Deggendorf, wie Nro. 109.	6	32
	Grafenau .	1	–
		7	32
118	**Von Kifersfelden nach Böhmen pr. Grafenau.**		
	Kifersfelden bis Deggendorf, wie Nro. 110. .	6	42¾
	Grafenau .	1	–
		7	42¾

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
119	Von Traunstein nach Nürnberg pr. Ingolstadt und Neumarkt.		
	Traunstein .	1	1¼
	Rosenheim .	1	12¾
	Aybling .	1	2¾
	München .	2	12¾
	Pfaffenhofen .	1	12
	Bärnbach .	–	4½
	Reichertshofen .	1	3
	Ingolstadt .	1	–
	Hepperg .	–	1½
	Brun .	–	3
	Durchs Eichstädt. pr. Wegscheid u. Grünberg, wie Nro. 53.	2	6
		10	59½
120	Von Nürnberg nach Traunstein pr. Allersperg.		
	Traunstein bis Bärnbach, wie Nro. 119.	6	46
	Reichertshofen .	½	3
	Ingolstadt bis Brun .	1	4½
	Wegscheid .	1	–
	Freystadt .	1	–
	Allersperg .	½	6
		10	59½
121	Von Traunstein nach Friedberg pr. Augsburg.		
	Traunstein .	1	1¼
	Altenmarkt .	1	5
	Obing .	1	–
	Wasserburg .	1	7¾
	München .	2	14
	Und von da nach Friedberg am Hochzoll, wie Nro. 59.	2	16
		8	44
122	Von Traunstein über Landsberg.		
	Traunstein bis München, wie oben Nro. 121. .	6	28
	Landsberg .	1	15
	Und bis zur Gränze bey Holzhausen .	–	2¾
		7	45¾
123	Von Traunstein pr. Mittenwald.		
	Reichenhall .	1	2¼
	Traunstein .	1	9¼
	Rosenheim .	1	12¾
	Aybling .	1	2¾
	Tölz .	1	15½
	Mittenwald .	1	
		6	42½
124	Von Salzburg nach Schwaben.		
	Trospurg .	1	–
	Obing .	1	–
	Wasserburg .	1	4
	München .	2	14
	Weilheim .	1	12½
	Schongau .	–	5½
	Erlisholz .	–	10
		6	46
125	Von Trospurg nach Augsburg.		
	Trospurg bis München, wie Nro. 124.	5	18
	Dachau bis Hochzoll an die Gränze, wie Nro. 59.	2	16
		7	34
126	Von Troßburg nach Nürnberg.		
	Troßburg nach München, wie Nro. 124. .	5	18
	München bis Brun, wie Nro. 119.	3	24
	Wegscheid bis Grünberg, wie Nro. 53.	2	6
		10	48
127	Von Salzburg nach Regensburg über München und Burgweinting.		
	Troßburg bis München, wie Nro. 124.	5	18
	Freysing .	–	7¼
	Mosburg .	1	3½
	Landshut .	1	5
	Eckmühl .	1	–
	Burgweinting .	1	16½
		9	50¼
128	Von Salzburg nach Böhmen pr. Eschlkam.		
	Trospurg bis München, wie Nro. 124. .	5	18
	Von München bis Eschlkam, wie Nro. 70. .	5	49¾
		10	67¾
129	Von Salzburg ins Innviertl pr. Märkl.		
	Troßburg .	1	–
	Plattenberg .	–	–
	Burghausen .	1	2½
	Märkl .	1	3½
	Simbach .	–	4½
		3	10½

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
130	Von Salzburg nach Nürnberg pr. Traunstein und Kellheim.		
	Traunstein .	1	1¼
	Altenmarkt .	1	5
	Obing .	1	–
	Wasserburg .	1	7¾
	Erding .	1	–
	Landshut .	1	9¾
	Kellheim .	1	15¼
	Pr. Painten nach Grünberg, wie Nro. 43. .	4	15
		11	54
131	Von Tyrol über Schamhaupten.		
	Kifersfelden .	1	2¼
	Aybling .	1	3½
	München .	2	12¾
		4	18½
	Transport	4	18½
	Pfaffenhofen .	1	12
	Neustadt .	1	11
	Schamhaupten .	1	5½
	Und bis zur Eichstädtischen Gränze .	–	2¾
	Dann von da über Wegscheid pr. Neumarkt, wie Nro. 53, oder über Allersperg, wie Nro. 51. .		
		7	49¾
132	Von Eichstädt nach Amberg.		
	Wegscheid .	1	–
	Neumarkt .	1	3
	Pfaffenhofen .	1	4
	Amberg .	2	4
		5	11

Transito-Zoll-Stationen zu Wasser.	Stationen.
Von Schongau bis Paßau.	
Am Lechfluß. Schongau .	1
Lechhausen .	1
Rhain .	1
An der Donau. Marxheim .	1
Neuburg .	1
Von Ingolstadt bis Straubing .	– 4
Von da bis Paßau .	4
	13
Von Lechbruck nach Augsburg.	
Schongau .	1
Lechhausen .	1
	2
Wenn zwischen Schongau u. Landsberg eingeflößet wird nach Augsburg.	
Landsberg .	1
Lechhausen .	1
	2
Von Kopfstein nach Braunau.	
Am Innfluß. Rosenheim .	1
Wasserburg .	1
Kreyburg .	1
Neuötting .	1
Märkl .	1
	3

Transito-Zoll-Stationen zu Wasser.	Stationen.
Von Mittenwald bis Paßau.	
An der Isar. Tölz .	1
München .	1
Freysing .	–
Mosburg .	1
Landshut .	1
Dingolfing .	1
Landau .	1
Plättling .	1
An der Donau-Vilshofen .	1
	8
Von Partenkirch bis Paßau.	
An der Loisach. Oberau .	1
Murnau .	–
Wolfertshausen .	–
An der Isar. München .	1
Freysing .	–
Mosburg .	1
Landshut .	1
Dingolfing .	1
Landau .	1
Plättling .	1
An der Donau-Vilshofen .	2
	8

Nro. XIII.

Aufhebung des Karten-Handels-Monopols.

Das vermög der beyliegenden Bittschrift des Georg Helfer, und Paul Scheitl, bürgerlichen Kartenmacher zu Stadtamhof angezeigte Monopolium, daß von denen in Baiern fabricirten Karten keine in der obern Pfalz einzig existirenden Kartenmacher Joseph Losch auch nicht in Baiern kommercirt werden sollen, finden Wir allen staatswirthschaftlichen Grundsätzen entgegen laufend; und da einerseits das hier abschriftlich anliegende Concessions-Rescript vom 24ten Jäner 1797 des Joseph Losch gar nichts von solch einem unzuläßigen, und selbst von der damaligen Ambergischen Landes-Regierung mißrathenen Handels-Monopol, sondern nur, daß auf 10 Jahre lang in den drey vereinigten oberpfälzischen Herzogthümern keine andere Kartenfabrik statt haben soll, enthält, andererseits aber dasjenige, was wegen Siegel-Defraudirung ehemals besorgt worden seyn mag, durch die neuen Organisationen, und besonders durch das gnädigste Rescript vom 5ten dieses Monats*), worin die Karten auch bey dem Mautamt Amberg zu siegeln angeordnet wurde, gehoben worden ist. So hat sich Unsere General-Landes-Direktion mit Unserer unterm heutigen hievon benachrichtigten oberpfälzischen Landes-Direktion Amberg in das Benehmen zu setzen, und dieß Handels-Monopolium sogleich aufzuheben, und die allenfallsigen Hindernisse durchzuschneiden. München den 22ten November 1799.

*) Vid. anteced. Seite 150. N. 86.

Nro. XIV.

Die künftighin bestehende Maut- und Beymautämter, dann Stationen betr.

Von der Anlage empfängt Unsere General-Landes-Direktion die provisorische von Uns unterzeichnete Zoll- und Mautordnung für Unsere sämtliche herobern Staaten, Baiern, Neuburg, und Sulzbach, und der obern Pfalz mit dem Auftrage, selbe sogleich in bequemen Oktav-Formate drucken zu lassen, und ohne Zeitverlurst förmlich auszuschreiben, indem diese neue Ordnung in Zoll- und Mautsachen mit 1ten Jäner künftigen Jahres ihren Anfang nehmen, und also längstens bis 20ten c. m. sämtlichen Maut-Personale bekannt gemacht werden muß. —

Die künftighin noch bestehenden Maut- und Beymaut-Aemter, dann Stationen sollen mit nachfolgenden Personen besetzt, und diese mit den hier beygefügten Gehältern, wo Holz, Quartier, und Licht, wenn es nicht sonderbar ausgedrückt ist, schon eingerechnet sind, besoldet werden. 1. Mautamt Eschlkam: Mautner, Adrian von Solati, bisher Mautgegenschreiber zu Furth; bezieht künftighin incluf. Holz, Quartier, und Licht 900 fl. Mautschreiber, Jakob Schmid, bisher Beschauer zu Stadtamhof, incl. Quartier, Holz, und Licht 400 fl. Mautdiener, Joseph Berger 200 fl. a. ad 1. Furth Beymautamt: Beymautner, der bisherige Waarenbeschauer allda, Franz Anton Sammer 250 fl. b. ad 1. Station Rittsteig: Stationist, der bisherige Beschauer zu Kleinschönthal, Wolfgang Schwarz 200 fl. 2. Mautamt Zwisel: Mautner, der bisherige Mautgegenschreiber allda, Anton Aigner 500 fl. Mautdiener, der bisherige Beschauer zu Regen, Isidor Geiger 200 fl. a. ad 2. Beymautamt Lamm: Beymautner Joseph Grader 200 fl. b. ad 2. Station Schönanger: Stationist, der bisherige Konfinwächter allda, Andrä Mair 120 fl. c. ad 2. Beymautamt Grafenau: Beymautner, Joseph Forstner 300 fl. d. ad 2. Beymautamt Haßlbach: Beymautner, Michl Hörmann 400 fl. 3. Mautamt Vilshofen: Mautner, Hieronymus Schmid, zugleich Salzbeamter, 600 fl. Mautamts-Gegenschreiber, zugleich Salzgegenschreiber, Wolfgang Müller 550 fl. Mautschreiber, der bisherige Waarenbeschauer zu Eschlkam, Jos. Anton Zwick 329 fl. Mautdiener Joseph Laufenbeck 175 fl. a. ad 3. Station Dießenstein: Stationist, der bisherige Rottmeister am Hochzoll zu Friedberg, Johann Pals 200 fl. b. ad 3. Station Schrottenbaummühl: Stationist, der bisherige Konfinwächter allda, Martin Berger 120 fl. c. ad 3. Station Riederding: Stationist, der bisherige Waarenbeschauer zu Varnbach, Franz Stoiber 120 fl. d. ad 3. Beymautamt Aichach: Beymautner, der bisherige Beymautner

ner zu Egging, Alexander Zuber 320 fl. e. ad 3. Station Widenberg: Stationist, der Bauer allda gegen Bezug von 10 kr. pr. Gulden. f. ad 3. Station Hackelstorf: Stationist, gleichfalls der Bauer gegen Bezug von 10 kr. pr. fl. 4. Mautamt St. Nikola, bey Passau: Mautner, der bisherige Mautner zu Dachau, Johann Nepomuk Lemel 900 fl. Mautschreiber, der bisherige Beymautner zu Kleinschönthal, Franz Anton Frank 300 fl. Mautdiener Thadä Dettenhofer 120 fl. a. ad 4. Beymautamt Heining: Beymautner, Andrä Wepper 200 fl. b. ad 4. Beymautamt Riß: Beymautner, Michael Steinleitner 500 fl. c. ad 4. Beymautamt Schärding am Thurm: Johann Goggl 550 fl. Mautschreiber, der bisherige Waarenbeschauer allda, Philipp Fahrer 340 fl. d. ad 4. Station Varnbach: Stationist, der bisherige Mautner allda, Johann Nep. Effner 300 fl. e. ad 4. Station Engartsham: Stationist Johann Nep. Dänler 170 fl. f. ad 4. Station Irsham: Stationist, der bisherige Konfinwächter zu Varnbach, Mathias Koch 120 fl. g. ad 4. Station Dorfbach: Stationist der Schneider allda, gegen Bezug von 12 kr. pr. fl. h. ad 4. Station Söldenau: Stationist, Franz Simon Leitner 295 fl. i. ad 4. Station Sambach: Stationist, Peter Miller 96 fl. 5. Mautamt Simbach: Mautner Aug. von Minsterer 600 fl. Mautschreiber, der bish. Beymautner zu Würting, Kaspar Binder 300 fl. Mautdiener Johann Sütner 120 fl. und Andrä Riedl 120 fl., bisher beede Konfinwächter allda. a. ad 5. Station Würting: Stationist, Joseph Hager, bisheriger Mautdiener zu Landshut, 150 fl. b. ad 5 Beymautamt Kirchham: Beymautner Anton Stubenrauch 200 fl. c. ad 5. Beymautamt Ering: Joseph Paul Holzinger 200 fl. 6. Mautamt Markt l: Mautner, Karl von Wanderer 650 fl. Mautschreiber, der bish. Waarenbeschauer zu Neumark in Baiern, Jos. Schiber 352 fl. Mautdiener, der bisherige Mautdiener zu Neuötting, Jos. Geyersperger 175 fl. 7. Mautamt Burghausen: Mautner, Peter von Göhl, zugl. Salzbeamter, 860 fl. Mauthgegenschreiber, Johann Nep. Windrich, zugleich Salzgegenschreiber, 714 fl. Mauthdiener, der bisherige Waarenbeschauer allda, Jos. Strobel 300 fl. a. ad 7. Station Heiming: Stationist, der bisherige Rottmeister allda, Benedikt Zacherl 132 fl. mit zween Konfinwächtern, Christoph Frisch 120 fl. und Blasi Stadtler 120 fl. 8. Plattenberg Mautamt: Joseph Bierdimpfl, Mautner 875 fl. Mautschreiber, Paul Hemauer, gewester Mautner zu Simbach 500 fl. Mautdiener, der bisherige Waarenbeschauer allda, Joh. Nepomuk Halser 160 fl. a. ad 8. Beymaut Kirchweyhtach: Beymautner Aloys Priflinger d. z. im Wald 212 fl. 9. Mautamt Altenmarkt: Mautner, Aloys von Haasi 1443 fl. Mautgegenschreiber, Jakob Blumberger 530 fl. Mautdiener, Johann Nep. Renner, bisher Beschauer zu Drospurg, 160 fl. a. ad 9. Beymautamt Drosburg: Beymautner, der bisherige Beschauer zu Altenmarkt, Benedikt Marxmiller 380 fl. b. ad 9. Station Stein: Stationisten, Joseph Hagerer 150 fl., Ignatz Baumann 120 fl., Aloys Schwarz 120 fl. c. ad 9. Station Weiskirchen: Stationisten, der bisherige Rottmeister zu Burgweinting, Graßl 150 fl., der bisherige Konfinwächter Mathias Sturm 120 fl. 10. Mautamt Traunstein: Mautner Frhr. von Heeg, zugleich Kastner 385 fl. Mautdiener, der bisherige Waarenbeschauer Georg Sollinger 240 fl. Ein Thorwart zu Traunstein, und ein Schranksperrer allda mit einander 19 fl. a. ad 10. Station Bärnbichl: Stationisten, Johann Libert 120 fl., Oswald Oberndorfer 120 fl. b. ad 10. Station Surberg: Stationisten, Joseph Huber 150 fl., Thomas Grasberger 120 fl. c. ad 10. Station Wolfersding: Stationist, Baptist Rottler 120 fl. d. ad 10. Beymautamt Reiterwinkl: Beymautner, Johann Georg Brückner 150 fl. Mautdiener Joseph Schmid 132 fl. e. ad 10. Beymauth Schlöching am Streicher: Beymautner Chr. Frankl. 150 fl. 11. Mautamt Reichenhall: Mautner, der bisherige Mautner zu Plättling, Joseph Gabriel Thaler 600 fl. Mautgegenschreiber Franz Erhard Lohmaier 590 fl. Mauthdiener Franz Anton Eder 200 fl. a. ad 11. Beymautamt Mauthausen: Beymautner, Franz Aloys Bruner 150 fl. b. ad 11. Station Staufenecker-Brücke: Stationist, Balthasar Reitmaier 132 fl. c. ad 11. Beymautamt Schwarzbach: Beymautner, Jos. Adam Frhr. von Bartels 350 fl. Mautdiener, der ehemalige Beschauer allda,

allda, Johann Forstner 134 fl. d. ad 11. Station Gmeinde: Stationist, Bartholomä Reitmaier 120 fl. e. ad 11. Beymaut: Melleck, Beymautner Georg Holzner 700 fl. Mautdiener, der bisherige Waarenbeschauer zu Reichenhall, Johann Paul Vollkomm 225 fl. 22. Mautamt Sacharang: Mautner, Ludw. Ezermack 340 fl. Mautdiener, Kajetan Karl 120 fl. 13. Mautamt Rosenheim: Mautner, Johann Bapt. Seel, zugleich Salzbeamter 675 fl. Mautgegenschreiber, Krisant von Baierer, zugleich Kastengegenschreiber, 580 fl. Mautdiener, Xav. Heiland, bisher Waarenbeschauer allda, 340 fl. Lendhüter, Ignatz Lechner 96 fl. a. ad 13. Beymaut Winzhausen: Beymautner, Simon Strasberger 282 fl. b. ad 13. Station Reisach: Stationist, Johann Rackel, bisher Konfinwächter zu Winzhausen, 120 fl. c. ad 13. Beymaut Kiefertsfelden: Beymautner, der bisherige Mautner zu Baierischzell, Ferdinand Klausewiz 350 fl. Mautdiener, der bisherige Mautdiener zu Aibling, Wolfgang Schwarz 150 fl. d. ad 13. Station Baierischzell, Stationisten, der bisherige Rottmeister zu Kirchham, Franz Stauchenschwandner 150 fl., Jos. Reichl 120 fl. 14. Mautamt Stuben: Mautner, der bisherige Maut- und Accis-Einnehmer zu Landshut, Klemens Haslinger 500 fl. Mautdiener, Andreas Häsiz, bisher Beschauer zu Tölz, 200 fl. 15. Mautamt Walchensee: Mautner, Joh. Nep. Weltin 410 fl. Mautdiener, der bisherige Konfinwächter allda, Michael Kobler 120 fl. 16. Mautamt Mitterwald: Mautner, Klemens von Hirneiß 875 fl. Mautgegenschreiber, Jos. Stöber 475 fl. Mautdiener, der bisherige Beschauer, Thomas Steinschneider 330 fl. 17. Mautamt Oberau: Mautner, Paul Fuchs 400 fl. Mautdiener, Karl Sillet 150 fl. a. ad 16. Station Ettal: Stationist, der bisherige Konfinwächter zu Gründl am Lech, Georg Weinmann 120 fl. 18. Mautamt Erlichsholz: Mautner, der bisherige Beymautner zu Schwabsoyen, Anton Dorner 300 fl. 19. Mautamt Schongau: Mautner, der bisherige Beymautner zu Brunn, Anton Sedlmaier 400 fl. Mautdiener, der bisherige Waarenbeschauer Johann Michael Lipf 175 fl. Thorwärter allda 48 fl. a. ad 19. Station Gründl: Stationist, Leonhard Schuhmann 132. b. ad 19. Beymaut Römerkösel: Beymautner Andree Trum 290 fl. Mautdiener, der bisherige Konfinwächter allda, Georg Freiß 120 fl. c. ad 19. Station Rauchenlechsberg: Stationist, der bisherige Konfinwächter zu Römerkessel, Simon Pizenhofer 120 fl. 20. Mautamt Landsberg: Mautner Frhr. von Oberndorf, zugleich Kastner, 250 fl. Mautgegenschreiber Jos. Ant. Königsberger, zugleich Kastengegenschreiber, 630 fl. Mautschreiber Andreas Sartori 300 fl. Mautdiener, der bisherige Beschauer allda, Georg Heidner 274 fl. Thorwächter am Lechthor, der bisher. Rottmeister Johann Erdwig 132 fl. Johann Huß 120 fl. Thorwächter am Sandauerthor, der bisherige Konfinwächter, Joseph Schnekl 132 fl. Georg Pienzo 120 fl. a. ad 20. Station Kaufering: Stationist, Georg Kronberger 120 fl. b. ad 20. Station Haltenberg: Stationist Johann Kolbinger 120 fl. 21. Mautamt Hochzoll bey Friedberg: Mautner, Graf von Erbs 1512 fl. Mautgegenschreiber, Peter von Reinl zu Ingolstadt 925 fl. Mauthschreiber, Thadä Graf, bisheriger Thorschreiber zu Landsberg, 425 fl. Mautdiener, Andrä Binder 180 fl. Bruckwächter, Johann Gschrey 156 fl. Michl Furtmaier 156 fl. 22. Mautamt Lechhausen: Mautner, Peter Paul Schneeweis bezieht künftig vom 1ten Jäner 1800 an, nur mehr 1500 fl., alles übrige wird eingezogen. Mautschreiber, der bisherige Beschauer zu Straubing, Martin Kern 400 fl. Mautdiener, Georg Rohrmiller 150 fl. Bruckwächter, Thomas Schlunk 216 fl. Simon Gauer 216 fl. Lendmeister, Thomas Fuhreisen 252 fl. Lendknecht, Martin Jäger 102 fl. 23. Mautamt Rhain: Mautner, der bisherige Mautgegenschreiber, Anton Gradl 200 fl. Mautschreiber, der hisherige Waarenbeschauer zu Landsberg, Johann Jung 348 fl. Mautdiener, der bisherige Konfinwächter zu Thierhaupten, Johann Kollhutter 120 fl. Bruckwächter, der bisherige Konfinwächter am Hochzoll, Lorenz Heigel 120 fl. a. ad 23. Station Thierhaupten: Stationist, der bisherige Rottmeister zu Bernbach, Johann Gschrey 132 fl. 24. Mautamt Marxheim: Mautner, J. A. Alt 600 fl. Mautschreiber, der bisherige Mautner zu Breiteneck, Jos. Benedikt Mayer 400 fl. Mautdiener, Johann Vollkomm 200 fl. a. ad 24. Sta-

tion Altersheim: Stationist, Joh. Wagner 120 fl. 25. Mautamt Berg: Mautner, Andrä Zucky, z. g. Vogt- und Ungeldsgegenschreiber 500 fl. Mautdiener, Georg Rotthammer 300 fl. a. ad 25. Ledererthor bey Donauwörth: Stationist, Georg Geiß 52 fl. b. ad 25. Station Mündling: Stationist, der bisherige Rottmeister zu Langenmosen, Ignatz Köstl 120 fl. 26. Mautamt Wemding: Mautner, der bisherige Mautamts-Gegenschreiber zu Weiden, Georg Wilhelm Spitzer 500 fl. Mauthdiener, der bisherige Rottmeister zu Kellheim, Sebastian Pichlmaier 132 fl. a. ad 26. Station Huißheim: Stationist, Ignatz Brand 52 fl. b. ad 26. Beymautamt Wolferstadt: Beymautner Andrä März 220 fl. 27. Mautamt Rechau: Mautner, Wilhelm Braun 400 fl. Mautdiener, der bisherige Mautdiener zu Monheim J. M. Springenzaum 125 fl. a. ad 27. Station Möhren: Stationist, Heinrich Binder 52 fl. b. ad 27. Station Tagmersheim: Stationist, Heinrich Kebler 120 fl. 28. Mautamt Speckmühle: Mautner, Ignatz Popp 300 fl. Mauthdiener, der bisherige Beschauer zu Hemau, Jakob Pretori 170 fl. a. ad 28. Station Kunzstein: Stationist, der bisherige Konfinwächter zu Thierhaupten, Sebastian Schmid 120 fl. b. ad 28. Beymaut Bergheim: Beymautner, Joseph Schamberger 200 fl. 29. Mautamt Gabl: Mautner, Andreas Rohrmüller 410 fl. Mautschreiber, der bisherige Beschauer zu Börnbach, Karl Lohrmann 200 fl. Mautdiener, der bisherige Konfinwächter zu Gammersheim, Christoph Tschukmahl 120 fl. a. ad 29. Beymaut Gammersheim: Beymautner, Aloys Escher 224 fl. 30. Mautamt Brun: Mautner, der bisherige Mautner zu Rannertshofen, Karl Ignatz Bruckmaier 300 fl. Mautdiener, Martin Eisele 120 fl. a. ad 30. Station Hepberg: Stationist, der Bichsenmautner zu Brunnen am Erdweg, Martin Tucher 200 fl. b. ad 30. Station Widen: Stationist, der bisherige Konfinwächter Michael Maier zu Brunn 120 fl. 31. Mautamt Schamhaupten: Mautner, der bisherige Mautner zu Weiden, Nikomedes Krosch 700 fl. Mautschreiber, der bisherige Waarenbeschauer zu München, Wolfgang Hubmann 500 fl. Mautdiener, der bisherige Konfinwächter zu Wolfsbuch, Johann Vogl 120 fl. a. ad 31. Station Arnbuch: Stationist, der bisherige Konfinwächter zu Gabel, Klement Riß 96 fl. b. ad 31. Station Wolfsbuch: Stationist, der bisherige Waarenbeschauer zu Ingolstadt, Michael Schamberger 150 fl. 32. Mautamt Dietfurth: Mautner, der bisherige Beymautner zu Wolfsbuch, Ludwig Marbaar 400 fl. Mautdiener, der bisherige Beschauer Landsberger 200 fl. a. ad 32. Station Gimpertshausen: Stationist, der bisherige Beschauer zu Riedenburg, Georg Steurer 120 fl. 33. Wegscheide bey Polanten: Mautner Ignatz Eisenhut 590 fl. Mautdiener Wilibald Kathan 150 fl. a. ad 33. Beymaut Holnstein: Beymautner, Bernhard Dändler 290. b ad 33. Beymaut Höfen: Beymautner, der bisherige Mautdiener zu Staudheim, Joh. v. Fick, 150 fl. 34. Mautamt Altersberg: Mautner, Franz Joseph Schlegel 700 fl. Mautdiener, Johann Michl Fürst 220 fl. a. ad 34. Beymaut Heydeck: Beymautner, Heinr. Joseph Fercher, zugleich Kastner, 110 fl. b. ad 34. Station Leibstadt: Stationist, Georg Döß, bisheriger Mautdiener zu Heydeck, 96 fl. c. ad 34. Beymaut Hippoltstein: Beymautner, Lorenz Frick, zugleich Kastner, 100 fl. d. ad 34. Station Karm: Stationist, Johann Michael Meidinger, bisher Mautdiener zu Hipoltstein, 96 fl. e. ad 34. Beymaut Pirbaum: Beymautner, Paul Recknagel, bisher Beschauer allda, 196 fl. 35. Mautamt Neumarkt in der obern Pfalz: Mautner, Ambros Mehrl 1250 fl. Mautgegenschreiber, Jos. Krapf 930 fl. 1ter Mautdiener allda, Joh. Bapt. Maier, bisher Waarenbeschauer allda, 336 fl. 2ter Mautdiener, Andrä Heck 120 fl. 3 Thorwächter zusammen 76 fl. a. ad 35. Station Pelling: Stationist, Konrad Danner 120 fl. b. ad 35. Beymaut Gnadenberg: Beymautner, Franz Xaver Wimmer 290 fl. c. ad 35. Beymaut Döppersricht: Beymautner Jos. Maier, 186 fl. 36. Mautamt Weigendorf: Mautner, Michl Baier 500 fl. Mautdiener, Klement Holschard 150 fl. a. ad 36. Station Poppberg: Stationist, Georg Dörfuß 96 fl. b. ad 36. Station Furnried: Stationist, Georg Meidenbauer 96 fl. c. ad 36. Beymaut Achtl: Beymautner, Franz Paul Renner 256 fl. Mautdiener, Paul Reiser 164 fl. d. ad 36. Station Hartenstein: Stationist, der bisherige Mautdiener Jos.

Zschech

Zschech 120 fl. 37. Mautamt Lenkenreit bey Hannersreit: Mautner, Willibald Hahn 600 fl., Mauthdiener, Simon Kathan 175 fl. a. ad 37. Station Krotensee: Stationist, Joseph Vogel 150 fl. b. ad 37. Beymaut Milchfeld: Beymautner, Franz Xaver Wittmann 252 fl. c. ad 37. Station Troschenreit: Stationist, Urban Heindl 150 fl. d. ad 37. Beymaut Oberbibrach: Beymautner, Anton Uebelacker 260 fl. 38. Mautamt Kemnath: Mautner, Franz Xaver von Duffrèsne zugleich Kastner 300 fl., Mauthdiener, Georg Rohrer, bisher Waarenbeschauer 225 fl. a. ad 38. Station Lettenhof: Stationist, Martin Weber 120 fl. b. ad 38. Beymaut Kirchenpingarten: Beymautner, Johann Thomas Rosemann 250 fl. c. ad 38. Station Warmensteinach: Stationist, Johann Math. Hofweller 100 fl. d. ad 38. Beymaut Nagel: Beymautner, Georg Joseph Held 400 fl., Mautdiener, Anton Straus 120 fl. e. ad 38. Beymaut Walrershof: Beymautner, Joseph Musinan 350 fl. f. ad 38. Station Lengenfeld: Stationist, Joseph Huber 120 fl. g. ad 38. Station Fuchsmühle: Stationist, Michael Stock 96 fl. 39. Mautamt Waldsassen: Mautner, Michael Reiß, z. g. Umgeldgegenschreiber 580 fl., Mautdiener, Johann Baptist Schecker 130 fl. a. ad 39. Beymaut Konersreit: Beymautner, Johann Unger 675 fl. Mautdiener, Heinrich Meiler 200 fl. b. ad 39. Station Albenreit: Stationist, Joachim von Labrique, bisher Rottmeister zu Amberg 150 fl. 40. Mautamt Märing: Mautner Sigmund Jak. Albert 440 fl., Mautdiener, Bartholomä Wolf, bisher Beschauer zu Amberg 150 fl. 41. Mautamt Bernau: Mautner, Joseph Philipp Krauthahn, z. g. Umgeldgegenschreiber 440 fl., Mautdiener, Joseph Anton Vogl 144 fl. a. ad 41. Station Glashütte: Stationist, Johann Ott 52 fl. b. ad 41. Station Floßeburg: Stationist, Georg Weiß, bisher Mautaufseher zu Breiteneck 120 fl. 42. Mautamt Weidhaus: Mautner Zacharias Schedl 550 fl., Mautdiener, Franz Andrä Karl 150 fl. a. ad 42. Beymaut Lennersreit: Beymautner, Max Seelmaier 180 fl. b. ad 42. Station Mißbrun: Stationist, Joh. Bapt. Sperber 144 fl. c. ad 42. Beymaut Eßlarn: Beymautner, Georg Christ. Widmann 240 fl. Mautdiener, Jakob Wolfgang Schloßmann 120 fl. d. ad 42. Beymaut Schönsee: Beymautner, Joh. Reinhard Fink 550 fl., Mautdiener, Michael Widmann 168 fl. 43. Mautamt Waldmünchen: Mautner, Franz Jos. Guti 750 fl., Mautdiener, Wolfgang Kirndorfer 120 fl. a. ad 43. Beymaut Trefelstein: Beymautner, Joseph Anton Popp 290 fl., Mautdiener, Michael Thurm 96 fl. b. ad 43. Station Gleißenberg: Stationist, Peregrin Frhr. von Hohenhausen 240 fl. Zu Verwaltern ernennen Wir hiemit gnädigst, für die Verwaltung A. München den bisherigen Mautgegenschreiber allhier, Max von Kienle, welcher incl. Schreiber, den derselbe, nachdem die Hallverwalter für ihr Geschäft Uns und dem Publikum verantwortlich sind, sich frey wählen kann, jedoch ausschlüßig des ihm bewilligten freyen Quartiers zum jährl. Sold empfängt 1300 fl. Bey jeder Hallverwaltung bestehen auch noch Packmeister und Packknechte, und zwar in München, Packmeister Anton Hueber 300 fl. Packknechte Johann Staudinger 250 fl. Mathias Zauner, 250 fl. Gregor Kreitl 250 fl. B. Für die Hallverwaltung Landshut, den bisherigen Mautgegenschreiber allda von Steinl, mit jährl. 750 fl. Packknecht Georg Schwimmer, bisher Packknecht in München, mit 250 fl. C. Für die Hallverwaltung Straubing den bisherigen Mautgegenschreiber allda Jak. Alteneichinger 850 fl. Packknecht Serapbin Sedelmaier, bisher Packknecht in München 250 fl. D. Für die Hallverwaltung Ingolstadt, den bisherigen Mautner allda von Grinagel 1500 fl. Packknecht Nik. Helmhackl 200 fl. E. Für die Hallverwaltung Neuburg, den bisherige Mautner zu Regenstauf Joh. Thomas Koller 700 fl. Packknecht Georg Gärtner, bisher Mautdiener zu Bobenhausen 150 fl. F. Für die Hallverwaltung Amberg, den bisherigen Mautgegenschreiber zu Sulzbach, Leonhard Krembs 900 fl. Packknecht Barthol. Wolf bisheriger Beschauer allda 150 fl. G. Für die Hallverwaltung Stadtamhof, den bisherigen Mautner allda, Johann Michael Valentin von Prändl 1490 fl. Packknecht Jak. Dißlbrunner bisher Mautdiener 250 fl. H. et I. Für die Verwaltung Oettingen und Gern in Baiern bestellt Unsere General-Landes-Direktion während der dortigen Märkte einen Unserer Mautbedienstet von

Burghausen, oder Plattenberg gegen Bezug von täglichen 5 fl. so lange die Märkte dauern.

Weil die Ausführung dieser provisorischen Zoll- und Mautordnung in Baiern, Neuburg, Sulzbach, und der obern Pfalz state Aufmerksamkeit fordert, so bestimmen Wir bey Unserer General-Landes-Direktion allhier hiezu a) für die Mautämter in Baiern und Neuburg Unsern Direktorial-Rath Miller mit 1500 fl., welcher sich aber nebenbey auch vorzüglich das Zoll-Verwaltungswesen angelegen seyn lassen muß, um den Transit- und Speditionshandel in die Hauptplätze Unserer herobern Staaten zu ziehen. b) Für die Mautämter in der obern Pfalz und Sulzbach Unsern Direktorial-Rath von Thoma, mit jährlichen 1500 fl. c) Für die Inkolats-Gegenstände und Maut-Defraudations-Verhandlungen den Direktorial-Rath Baron von Sauer mit jährl. 1000 fl. d) Zur Inspektion, und öftern Nachsicht bey sämtlichen Mautämtern, so oft es Unsere General-Landes-Direktion nöthig erachten wird, Unsern Rath Antlinger mit jährl. 1500 fl., derselbe bezieht auf Reisen nebst Gefährtgelder 6 fl. Tag-Gebühr, hat sich das Maut-Rechnungswesen besonders zum Geschäft zu machen, soll auch zu den Rechnungs-Aufnahmen in Maut- und Zollsachen jederzeit zugezogen werden. e) Zu Maut- und Zoll-Rechnungs-Revisoren sollen gebraucht werden Anton Karl mit seinen ad dies vitæ bisher beziehenden 1000 fl., und Aloys Dobmaier mit 900 fl. Rechnungs-Revisor Karl soll bairische Mautamts-Rechnungen revidiren. Diesem ist alsdann ein quiescirender Kanzelist als Polliten-Aussucher beyzugeben. Die übrigen Mautrevisoren vollenden zwar noch die Mautrechnungen bis zum Schluße gegenwärtigen Jahres, damit Karl und Dobmaier mit der Revision nach dieser neuen Ordnung nicht zurück bleiben, alsdann beschäftigen sie sich mit andern Rechnungs-Revisionen; damit die Direktorial-Räthe von Thoma, Miller und Sauer in ihren Arbeiten, wofür sie Uns verantwortlich sind, nicht zurück bleiben, so können sie zwar unter der Aufsicht des Direktors der 3ten Deputation über Currentfälle in einer sonderbaren Abtheilung arbeiten, gehören aber doch immer als Regierräthe zur 3ten Deputation, wo die wichtigere Gegenstände, als z. B. Rechnungs-Aufnahmen sind, von ihnen in Vortrag gebracht werden müssen.

Den Direktions-Räthen Köhle, von Krempelhuber und Karl G. v. Preysing sollen bey der 3ten Deputation andere Arbeiten zugetheilt werden. Nachdem der bisherige Mautner und Holzgarten-Inspektor zu Dachau, Lemel, als Mautner nach St. Nikola versetzt wird: so ist das dortige Holzgarten-Inspektionsamt Unserm Kastner allda, der es ohne weitere Zulage besorgen solle, beyzulegen. Sämtliches Personale, welches bey dieser Unserer provisorischen Zoll- und Mautordnung in die Ruhe versetzet wird, soll von Unserer General-Landes-Direktion, und zwar von Amt zu Amt mit ihrem bisherigen Besoldungs-Genuß in eine Designation gebracht, und zur weitern Verfügung Uns vorgelegt werden.

Würden einige Inkolatsfähige Ortschaften wider diese Unsere ihnen wohlgemeinte Verfügung Anstände machen, so soll es gleich angezeigt werden, damit Wir die alte strenge Ordnung gegen sie wieder eintretten lassen können, indessen soll das Mautpersonale bey den Inkolatsorten jedoch ohne vom 1ten Jänner k. J. anfangen, noch etwas zu verhandeln auf seinem Platz bleiben, und wird erst dann abtretten, wenn diese provisorische Verfügung von den in Unsern herobern Staaten eingeschlossenen Inkolatsorten, mit welchen Unsere General-Landes-Direktion sogleich hierüber zu korrespondiren hat, freywillig angenommen wird. Die Matricul der Handelsleute und Krämer soll auch noch fürohin, um bey einer allgemeinen Steuerrektifikation hievon Gebrauch machen zu können, fortgesetzt werden. Die von Uns ertheilten und wirklich ausgefertigten Freypässe sollen in ein eigenes Buch vorgemerkt werden. Den bleibenden Gränzmautämtern und Hallverwaltungen ist die Anzahl der berechtigten Transito-Mautstationen um alle Irrungen zu vermindern, bekannt zu machen. Alle Mautgebäude und Gründe, welche nicht mehr nothwendig sind; sind gleichfalls in eine Designation und zwar nach ihrem Schätzungswerth zu bringen, und Uns zur weitern Bestimmung vor-

zu-

zulegen. Alle Brücken in Unsern herobern Staaten, wovon ein Zoll erhoben wird, sollen beschrieben, und mit der jeden Orts bestehenden Bruck-Zoll-Tarif Uns angezeigt werden. Unsere General-Landes-Direktion weiß sich hiernach gehorsamst zu achten, die Ausschreibung und den Druck der provisorischen Maut- und Zollordnung durch Titl. Miller und Antlinger schleunigst besorgen, und sammentlich bleibende Mautbedienstete ohne mindesten Zeitverlurst instruiren zu lassen. München den 7ten December 1799.

Nro. XV.

Provisorische Zoll- u. Mautordnung vom 7ten Decemb. 1799.

Ohne Kommerzfreyheit läßt sich in keinem Staate ein hoher Grad von Landeskultur, und von wohlhabender Bevölkerung erwarten. —

Es ist ein Volkdrückendes, alle Industrie zerstörendes Unternehmen, durch Gesetze und Auflagen das Kommerz leiten zu wollen. — Von diesen Wahrheiten ganz durchdrungen halten Wir es für Unsere Regentenpflicht, einsweilen die wesentlichsten Beschwerden wider das bisherige Maut- und Accis-System in Unsern herobern Staaten abzustellen. Wir würden diesen Provinzen, an deren Wohlstand Uns alles gelegen ist, vollkommene Handelsfreyheit jezt schon gegeben haben, wenn man Uns wegen dem Entgange der bisherigen Maut- und Accis-Gefälle in einer andern, leichter einzuhebenden öffentlichen Abgabe einen hinlänglichen Ersatz für die Staatskasse hätte auszeigen können. Nachdem aber ein solcher Ersatz erst bey einer allgemeinen Steuerrektifikation gefunden werden kann: so sind Wir, um den gerechten Erwartungen der arbeitenden Menschen-Klasse in Unsern herobern Staaten doch einigermaßen zu entsprechen, veranlaßt, einsweilen in Unseren Provinzen, Baiern, Neuburg, obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg eine provisorische Zoll- und Mautordnung (als Surrogat der bisherigen Mauten und Accise) vom 1ten Jänner künftigen Jahres anfangend in Vollzug bringen zu lassen, und zu verordnen:

Aufhebung der alten Maut- und Accisgesetze, Tarifen ꝛc.

Erstens: Sollen mit Schluße des gegenwärtigen Jahres die bisher bestandenen Maut- und Accisgesetze, Tarifen, General- und Special-Verordnungen, Instruktionen, Patente, ꝛc. und was immer dahin Bezug haben mag, die gesetzliche Kraft verlieren, und ohne fernere Wirkung seyn.

Aufhebung der Mittel-Maut- nnd Accisämter.

Zweytens: Sind gleichfalls mit Schluße des laufenden Jahres alle sogenannte Mittel-Maut- und Accisämter, dann diejenigen, welche zwischen Baiern, Neuburg, der obern Pfalz und Sulzbach liegen, für aufgeboben anzusehen, das dabey angestellte Personale werden Wir auf eine andere Weise nach Kräften der Staatskasse zu entschädigen suchen.

Künftige Zoll- und Mautämter.

Drittens: Sollen vom 1ten Jänner des Jahres 1800 anfangend nur mehr nachfolgende Maut- oder Zoll-Aemter an den Landgränzen Unserer herobern Staaten unter der unmittelbaren Leitung und Oberaufsicht Unserer hiesigen General-Landes-Direktion bestehen.

1. Mautamt Eschlkam.
a ad 1. Beymautamt Furth.
b ad 1. Station Rittsteig.

2. Mautamt Zwisl.
a ad 2. Beymautamt Lamm.
b ad 2. Station Schönanger.
c ad 2. Beymautamt Grafenau.
d ad 2. Beymautamt Haßlbach.

3. Mautamt Vilshofen.
a ad 3. Station Dießenstein.
b ad 3. Station Schrottenbaummühle.
c ad 3. Station Riederding.
d ad 3. Beymaut Aichach.
e ad 3. Station Widenberg.
f ad 3. Station Häckelstorf.

4. Mautamt St. Nikola bey Paßau.
a ad 4. Beymautamt Heining.
b ad 4. Beymautamt Riß.
c ad 4. Beymautamt Scharding am Thurm.
d ad 4. Station Varnbach.
e ad 4. Station Engartsham.
f ad 4. Station Irsham.
g ad 4. Station Dorfbach.
h ad 4. Station Söldenau.
i ad 4. Sation Sambach.

5. Mautamt Simbach.

a ad 5. Station Wirting.
b ad 5. Beymautamt Kirchham.
c ad 5. Beymautamt Ering.

6. Mautamt Märkl.

7. Mautamt Burghausen.

a ad 7. Station Burghausen.

8. Mautamt Plattenberg.

a ad 8. Beymautamt Kirchweihtach.

9. Mautamt Altenmarkt.

a ad 9. Beymautamt Trospurg.
b ad 9. Station Stein.
c ad 9. Station Weiskirchen.

10. Mautamt Traunstein.

a ad 10. Station Bärenbichl.
b ad 10. Station Surberg.
c ad 10. Station Wolfersding.
d ad 10. Beymautamt Reiterwinkel.
e ad 10. Beymautamt Schlechingam Streicher.

21. Mautamt Reichenhall.

a ad 11. Beymautamt Mauthausen.
b ad 11. Station Staufeneckerbrücke.
c ad 11. Beymautamt Schwarzbach.
d ad 11. Station Gemeinde.
e ad 11. Beymautamt Melleck.

12. Mautamt Sachrang.

13. Mautamt Rosenheim. (gegen Tyrol.)

a ad 13. Beymautamt Winzhausen.
b ad 13. Station Reisach.
c ad 13. Beymautamt Kiefersfelden.
d ad 13. Station Bayrisch-Zell.

14. Mautamt Stuben.

15. Mautamt Walchensee.

16. Mautamt Mittenwald.

17. Mautamt Oberau.

a ad. 17. Station Ettal.

18. Mautamt Erlichsholz.

19. Mautamt Schongau.

a ad 19. Station Grindl.
b ad 19. Beymautamt Römerköfl.
c ad 19. Station Rauchenlechsberg.

20. Mautamt Landsberg.

a ad 20. Station Kaufering.
b ad 20. Station Haltenberg.

21. Mautamt Hochzoll bey Friedberg.

22. Mautamt Lechhausen.

23. Mautamt Rhain.

a ad 23. Station Thierhaupten.

24. Mautamt Marxheim.

a ad 24. Station Altersheim.

25. Mautamt Berg.

a ad 25. Station am Lederer-Thor zu Donauwörth.
b ad 25. Station Mindling.

26. Mautamt Wemding.

a ad 26. Station Huisheim.
b ad 26. Beymautamt Wolferstadt

27. Mautamt Rechau.

a ad 27. Station Möhren.
b ad 27. Station Tagmersheim.

28. Mautamt Speckmühle.

a ad 28. Station Kunzstein.
b ad 28. Beymautamt Bergheim.

29. Mautamt Gabel.

a ad 29. Beymautamt Garmersheim.

30. Mautamt Brun.

a ad 30. Station Hepperg.
b ad 30. Station Widen.

31. Mautamt Schamhaupten.

a ad 31. Station Arnbuch.
b ad 31. Station Wolfsbuch.

32. Mautamt Dietfurth.

a ad 32. Stat. Simpertshausen.

33. Mautamt Wegscheid bey Pollanten.

a ad 33. Beymautamt Holnstein.
b ad 33. Beymautamt Höfen.

34. Mautamt Allersperg.

a ad 34. Beymautamt Heydeck.
b ad 34. Station Leibstadt.
c ad 34. Beymautamt Hypoltstein.
d ad 34. Station Karm.
e ad 34. Beymautamt Pirbaum.

35. Mautamt Neumarkt in der obern Pfalz.

a ad 35. Station Pelling.
b ad 35. Beymautamt Gnadenberg.
c ad 35. Beymaut. Döppersricht.

36. Mautamt Weigendorf.

a ad 36. Station Poppberg.
b ad 36. Station Fürnried.
c ad 36. Beymautamt Achtl
d ad 36. Station Hartenstein.

37. Mautamt Lenkenreit bey Hannersreit.

a ad 37. Station Krotensee.
b ad 37. Beymautamt Milchfeld.
c ad 37. Station Troschenreit.
d ad 37. Beymautamt Oberbibrach.

33. Mautamt Kemnath.

a ad 38. Station Lettenhof.
b ad 38. Beymautamt Kirchenpingarten.
c ad 38. Station Warmensteinach.
d ad 38. Beymautamt Nagel.
e ad 38. Beymautamt Waltershof.
f ad 38. Station Lengenfeld.
g ad 38. Station Fuchsmühle.

39. Mautamt Waldsassen.

a ad 39. Beymautamt Konersreit.
b ad 30. Station Albenreit.

40. Mautamt Mähring.

41. Mautamt Bernau.

a ad 41. Station Glashütte.
b ad 41. Station Floßeburg.

42. Mautamt Weidhaus.

a ad 42. Beymautamt Lennersreit.
b ad 42. Station Wißbrun.
c ad 42. Beymautamt Eßlarn.
d ad 42. Beymautamt Schönsee.

43. Mautamt Waldmünchen.

a ad 43. Beymautamt Trefelstein.
b ad 43. Station Gleißenberg.

Bey dieser Gränzbestellung soll nun die übrige Konfinwacht für Maut- und Zollsachen aufhören.

Geschäfts-gang.

Viertens: Diese 43 Mautämter erstatten ihre Berichte unmittelbar an Unsere General-Landes-Direktion in München, von welcher sie auch in Maut- und Zollsachen ganz allein Befehle erhalten. Die — obigen 43 Mautämtern zugeschriebene — Beymautämter, und Stationisten aber machen ihre Berichte unmittelbar durch die ihnen vorgesetzten Mautämter — erhalten auch nur durch diese, (doch allezeit ohne mindesten Zeitverlurst) die Resolutionen Unserer General-Landes-Direktion, nur Klagschriften wider die Mautämter schicken die Subalternen Beymautner directe ein.

Bezahlung des Zolls u. der Maut an der Landgränze.

Fünftens: Sammentliche Mautämter, Beymautämter, und Stationisten sollen die unten festgesetzten Gebühren von den Consumo-Elsito- und Transito-Gütern, und Waaren gleich auf der Landgränze ohne Nachborge einheben.

Consumo-Gebühren.

Sechstens: Alle von aussen in Unsere herobere Staaten eingehende Consumo-Güter und Waaren sollen vom 1ten Jänner künftigen Jahres anfangend, der sogenannten Beschau- und Prombirung nicht mehr unterworfen seyn, sondern bey dem einschlägigen Maut- oder Beymautamte auf der Gränze nach dem Sporco-Gewichte behandelt werden.

Von jedem Zenten Sporco-Gewicht aller von aussen in Unsere herobern Staaten eingehenden Consumo-Güter und Waaren, selbst der Wein, und Brantwein, Liqueurs und Meth, (wovon aber der landschaftliche Aufschlag noch sonderbar zu bezahlen ist) müssen ohne Widerrede 2 fl. 30 kr. bey der Eintritts-Station entrichtet werden. — Weil aber für einige Consumo-Artikel diese Belegung zu hoch wäre, so wollen Wir nachfolgende Consumo Güter, und Waaren nur mit 50 kr. pr. Zentner Sporco, einige derselben auch mit nichts belegen lassen.

Ameisen-Eyer — frische
Besen gemeine — frey.
Bein rohes, Klauen, Hörner, Knochen rohe und unverarbeitete, — frey.
Bier ohne Unterschied — (doch gegen Entrichtung des landschaftlichen Aufschlages — frey.
Bley altes zum vergiessen — frey
Baumwolle rohe von allen Gattungen,
Brod ohne Unterschied — frey.
Bücher, und andere Buchhändler-Waaren — frey.
Butter frische oder gesalzene — frey.
Därme, Mägen, und andere Eingeweide von Thieren — frey.
Drath für Schuhmacher — frey.
Eicheln und Bücheln — frey.
Eisen gegossenes und geschnittenes, auch Stahl.
Eisen altes zerbrochenes — frey.
Erden und Ton — frey.
Erze und Stuffen — frey.
Eyer — frey.

Fayence, Majolica, Serpentin-Geschirr, auch englisches und anderes Steingut.
Feuersteine.
Fische, frische von allen Gattungen, auch Krebsen, Frösche, und Schnecken, — frey.
Flachs, Hanf, Werk, ungesponnen — frey.
Fleisch frisches, von allen Gattungen — frey.
Fleisch wildes — frey.
Früchten frische und alles Obst.
Garn, das ist Dacht-Garn; Baumwollen- und werkenes.
Garn wollenes und in Docken.
Garten-Gewächse in Pflanzen, und alles gemeine Feldkräuterwerk — frey.
Geflügel zahmes, lebendes und Federwild — frey.
Geräthschaften für Ackerbau, Handwerker, Fabriken und Manufakturen — frey.
Getreid, Korn, Weitzen, Gersten, Haaber, Dinkel — frey.
Gyps gebrannter, ungebrannter, gemahlner, oder in Steinen — frey.
Glas in Scheiben, oder Tafeln zu Fenstern, auch Trinkgeschirr, Spiegelglas.
Gold und Silber unverarbeitetes, in Stangen, gezupftes, und ausgebranntes — frey.
Haare ungesponnene, Biber-Kaninchen-Bock- und Geise- auch Menschen- und Pferd-Haare — frey.
Hader-Lumpen — frey.
Hafner-Arbeit von allen Gattungen.
Häute, Felle, Bälge rohe und ungearbeitete von zahmen, und wilden Thieren.
Hefen von Bier und Wein — frey.
Heu, Gras und Grumet — frey.
Holz — Bau- Brenn- und Handwerk- — frey.
Kalk gebrannter, und ungebrannter, auch in Steinen — frey.
Kies zum Glasmachen — frey.
Kleyen von allen Getreid-Gattungen — frey.
Knoppern — frey.
Kohlen, Holz- und Steinkohlen — frey.
Kraut sauer-Rüben-Kraut in Fäßern — frey.
Kupfer altes zerbrochenes — frey.
Lohe, Lohe-Rinden, auch Lederleim — frey.
Malz von Gersten und Weizen — frey.
Marmor roher — frey.
Maschinen, auch Modelle von allen Gattungen — frey.
Papier reines.
Pech oder Harz rohes, gemeines — frey.
Saamen-Gattungen für Feld- und Wiesgründe — frey.
Salpeter.
Schachtlhalm — frey.
Schläuche zu Wasserspritzen.
Schmalz, Speck, Schmeer, auch Wagenschmier — frey.
Steine, Bruch-Pflaster-Bau-Ziegel-Mühl-Steine frey.
Stroh — frey.
Unschlitt — frey.
Vieh lebendes von allen Gattungen — frey.
Wolle von Schafen, Lämmern ꝛc.
Zinn altes zum vergießen — frey.

Weil diese eben genannten Artikel zum Theil nur 50 kr. pr. Zentner Sporco, zum Theil auch nichts zur Consumo-Gebühr bezahlen: so haben Unsere Maut- und Beymautämter die strengste Obliegenheit, deutliche Frachtbriefe zu erfordern, auch wenn in selbe einiges Mißtrauen zu setzen, Ursache vorhanden ist, und die Fuhrleute die gewöhnliche Gebühr von 2 fl. 30 kr. pr. Zentner Sporco nicht entrichten wollen, die minder, oder mit nichts belegten Waaren-Gattungen selbst sich vorweisen zu lassen. Alle von Aussen in Unsere herobere Staaten eingehenden Consumo-Güter und Waaren können, nachdem sie die oben nach dem Zentner Sporco-Gewicht bestimmte Maut- und Zoll-Gebühr bey der Eintritts-Station entrichtet haben, in Unsern herobern Staaten nach Willkühr ohne weitere Rückfrage sich vertheilen. — Die Einfuhr des fremden ausländischen Salzes allein bleibt, wie bisher verbothen. — Alles, was weniger als $\frac{1}{8}$tl Zentner beträgt, soll bey Consumo-Artikeln für einen $\frac{1}{8}$ Zentner behandelt werden. — Bey Transito-Gütern bleibt der halbe Zentner das mindeste der Behandlung. Ergeben sich bey Berechnung der Maut- und Zollgebühren Pfenningbrüche, so ist dasjenige, was über 2 Pfenning gehet, als ein ganzer Kreuzer, und was darunter gehet, als Nichts anzusetzen.

Sieben-

Siebentens: Weil die Hemmung der Ausfuhr innländischer Produkte der National-Industrie in mancherley Hinsicht nachtheilig ist, — weil innländische Produktion unmöglich erwartet werden kann, wenn es an Käufern gebricht, und — weil innländische Produkte auf ausländischen Märkten mit ausländischen Waaren derselben Art müssen konkuriren können: so wollen Wir allen innländischen Produkten, Fabrikaten, und Waaren — (wenn nicht durch Krieg alles Gleichgewicht im Handel gestört wird, in welchem Falle Wir sonderbare zeitliche Verfügungen treffen werden) nicht allein ungehinderten Ausgang ins Ausland gestatten, sondern auch nur nachfolgende innländische Produkte mit einer bestimmten Elsito-Gebühr vom 1ten Jänners künftigen Jahres anfangend, belegen. — Butter und Schmalz pr. Zentner Sporco 2 fl. 30 kr. Getreid, Korn, Weizen, Gerste und Haaber pr. Münchner Schäffel — so lange der gegenwärtige hohe Getreidpreis bestehen wird, indem außerdeme eine zu hohe Ausfuhr-Gebühr dem Ackerbau nachtheilig seyn würde). 1 fl. 40 kr. Elsito-Gebühren.

Holz (zum Brennen, Bauen, und für Handwerker, dann geschnittenes Holz, Holzkohlen, auch im Lande gearbeitete Schiffe) entrichtet zur Elsito-Gebühr 6 kr. vom Gulden-Werth, so wie dieser in der — der Austritts-Station nächst gelegenen — Stadt im Mittelpreise steht. — Vieh, und zwar Pferde, Ochsen, Kühe, Stiere, über ein Jahr alte Rinder pr. Stück 2 fl. — nicht jährige Rinder und Kälber, dann Follen pr. Stück 1 fl. — Schafe, Hammel, Böcke, Geise, Kitze, und Lämmer pr. Stück 20 kr. Schweine von jedem Alter, groß und klein pr. Stück 7 kr. —

Achtens: Die Transito-Mautgebühren sollen wie bisher ohne Unterschied von jedem Sporco-Zentner, und zwar ab jeder auf der gewählten Route zu paßirenden berechtigten Station zu Wasser 6 kr. und zu Lande 3 kr. bey der Eintritts-Station entrichtet werden. Doch ist von der Transito-Gebühr ganz befreyet: Bagage, alte und neue zum Bedürfniß der Reisenden. Transito-Gebühren.

Nachfolgende Artikel bezahlen hingegen die Transito-Gebühr bey der Eintritts-Station gleichfalls ab jeder in Unseren heroberen Landen auf der passirenden Strasse gelegenen berechtigten Station nach der bisher gewöhnlichen Bestimmung und zwar.

Waaren-Benennung.	Ab jeder berechtigten Station	zu Wasser.		zu Lande.	
	von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Besen, gemeine	Zentner	2	—	1	—
Bier	Eimer	6	—	4	—
Brandtwein, gemeiner	detto.	10	—	5	—
— feiner in Fäßern	—	3	—	2	—
— Geläger	—	1	2	1	2
Brod ohne Unterschied	Zentner	2	—	1	—
Feldfrüchte, als Bohnen, Linsen, Erbsen. grün	detto.	4	—	2	—
— Krautköpfe, Rüben, so anders	—	2	—	1	—
— Gersten, Haaber, Korn, Weitzen	Schäffel	4	—	2	2
— Kräuterwerk, als Artischoken, Salat, Zwiebeln, Kariviol ꝛc.	Zentner	4	—	2	—
Gefährter, zum Stadtdienst	Stück	6	—	4	—
— zum Landdienst	—	3	—	2	—
Geflügel, lebendes zahmes	—	—	1	—	1
Hefen, von Bier und Wein	Eimer	2	—	1	—
Heu und Grumet	Zentner	—	1	—	—
Holz zum Bauen, und zwar in Ganzen eichenen Stämmen und Blöcken, worunter auch die Schneidstämme verstanden sind	Stück	12	—	12	—

Waaren-Benennung.	Ab jeder berechtigten Station	zu Wasser.		zu Lande.	
	von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Holz, Fichten, Föhren, Tannen, Baustämme und Sagblöcke, auch gebohrte Brunnteichen	Stück	4	2	4	2
— zum Brennen in Stämmen, oder sogenannte Lichtbäume zum Spannmachen	detto	5	—	5	—
— geklobenes Licht oder Spannholz	Gefäß	2	2	2	2
— in Scheitern, und zwar hartes von Birken, Buchen, Eichen, Ellern, und Föhren, das Klafter 6 Fuß hoch und breit, das Scheit $3\frac{1}{2}$ Fuß lang	Klafter	4	2	3	—
— weiches in Scheitern, und zwar von Espen, Fichten, Tannen, Linden	detto	3	2	2	2
— Mischling Brennholz, als Aeste, Abholz, Stöcke	Fuder zu 4 Pferde	3	2	2	2
— Bauschen oder Borzen zum Brennen, Gesträuch, Reisig zum Zäunen, Wasser- und Brückenbau, frey oder in Faschinen gebunden	—	2	2	2	2
— Floßholz, d. i. zur Floßfahrt zusammen gebundene Holzstämme, 20 Stämme für einen Floß gerechnet	Floß	10	—	—	—
NB. Von den Waaren auf den Flößen ist die treffende Transito-Gebühr sonderbar zu erhollen.					
— Werkholz für Künstler und Handwerker, und zwar in ganzen Stämmen und Blöcken, als von Ahorn, Apfel- Birn- Buchen- Eichen- Ellern- Eschen- Ulmen- Kirschen- Lerchen- Linden- Nuß 2c. Bäumen	Stück	12	—	12	—
— Werkholz feineres, als Acajou, Anil, Buchsbaum, Ceder- Cypreßen- Eben- Eyben- Ficatin - Fournir-Spänne Mahagoni, Nieren, Oliven, Paradies-Rosen, Succadan- 2c. Holz	Zentner	6	—	3	—
— Werkholz in Spelten, oder Scheitern, auch geschnitten zu Zäunen, Schinteln, Kufen, Schifen 2c.	pr. Fuder 4 Pferde.	4	2	4	2
— in Stangen	v. 100 St.	3	2	2	2
— zu Kuftauben gespalten hartes	v. 240 St.	18	—	18	—
— weiches	oder tt.	9	—	9	—
— geschnittenes hartes in Brettern, Läden 2c.	v. 100 St.	50	—	50	—
— geschnittenes weiches	—	25	—	25	—
— Latten aus hartem Holze	—	12	—	12	—
— detto aus weichem Holze	—	4	2	4	2
— Brettenwaare schlechterer Art	—	12	2	12	2
— Reifstangen ganze	v. 240 St.	6	—	6	—
— Reifstangen geschnittene	—	6	—	6	—
— Rinden oder Borke zum Lohe machen	Gefäß	3	—	3	—
— Sagspänne zum Färben und andern Gebrauche	—	1	2	1	2
— Schinteln zum Dach decken lerchene 2c.	1000 St.	18	—	18	—
— fichtene, tännene	—	9	—	9	—
Kalk, gebrannt und ungebrannt, auch in Steinen	Zentner	2	—	1	—
Kies zum Glasmachen	—	2	—	1	—
Kleyen von allen Getreidgattungen	—	2	—	1	—
Kohlen, Holz- und Steinkohlen	—	4	—	2	—
Malz von Waizen und Gersten	—	4	—	2	2
Meth	Eimer	3	—	2	—
Most	—	3	—	2	—
Schiffe hinabfahrende, groß und kleine, beladene und unbeladene bezahlen das sogenannte Boden-Recht von jedem Klafter der Länge	Klafter	—	1	—	—

Schiffe,

Waaren-Benennung.	Ab jeder berechtigten Station		zu Wasser.		zu Lande.	
	von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Schiffe, dann von jedem Fuß der Breite am weitesten Orte	Fuß	—	1	—	—
— hinauffahrende von jedem Klafter der Länge	Klafter	—	2	—	—
— dan von jedem Fuße der Breite am weitesten Orte	Fuß	—	2	—	1
— und von jedem dabey gehenden Pferde einmal	Pferd	4	—	—	—
Steine, Bau-Bruch- und Quartersteine	Fuder	1	2	1	—
— Schiffer Platten- und Pflaster-	Zentner	1	2	1	—
— Mühl- und Schleifsteine große eingelochte	Stück	6	—	4	—
— detto kleine	Zentner	6	—	3	—
— detto gelochte	Stück	7	—	6	—
— Wezsteine große und kleine	Zentner	6	—	3	—
Stroh	—	—	1	—	1
Thiere lebende und zwar					
— Bienen	Stock	3	—	2	—
— Pferde	Stück	4	—	3	—
— Ochsen, Stiere	—	4	—	2	2
— Schweine	—	3	2	3	2
— Kühe und Rinder	—	2	—	1	2
— Böcke, Geise, Esel, Kälber, Schaafe, Hammeln	—	1	2	1	2
— Lämmer und Kize	—	1	—	1	—
— Spannferkeln	—	—	1	—	1
— wilde lebende, als Füchse, Gänse, Haasen, Hirsche, Rehe ꝛc.	—	1	2	1	2
Torf, zum Brennen	Zentner	1	—	—	2
Viktualien oben nicht genannte	v.fl. werth	—	1	—	1
Vögel lebende seltene	Stück	4	—	2	—
Weine von allen Gattungen	Eimer	3	—	2	—
Ziegel von allen Gattungen	Zentner	2	—	1	—

Neuntens: Zur Beförderung des Transit- und Speditions-Handels wollen Wir provisorie in München, Landshut, Straubing, Ingolstadt, Neuburg, Amberg und Stadtamhof eigene Hallverwaltungen bestehen lassen. Die dabey angestellten Hallverwalter nehmen zwar in Regula keine Maut- und Zollgebühren ein, weil alle Gelderlagen für Consumo-Transito- und Esito-Güter und Waaren an der zuerst betrettenen Gränzstation entrichtet werden müssen; empfangen aber doch alle diejenigen Frachtwägen ꝛc., auf welchen Transito- und Consumo-Güter zugleich geladen sind, und die alsdann zur weitern Spedition im Angesichte der Hallverwaltung umpacken; — Fuhrleute, welche nur Transito-Gut führen, können auf der einmal gewählten Strasse von der Eintritts-Station gleich der Austritts-Station zufahren, ohne gezwungen zu seyn, einen dieser Hallverwaltungsplätze zu betretten. Hall-Verwaltungen.

Würde einige innländische Handelshäuser Transito-Güter zur weitern Spedition ins Ausland beziehen, und fänden sie es ihrem Vortheile gemäß, einen Theil derselben zur innländischen Consumption zu verwenden; so müssen sie bey der einschlägigen Hallverwaltung die Consumo-Maut- und Zollgebühr über die bereits an der Gränze entrichtete Transito-Gebühr nachbezahlen.

Weil zu Oettingen und Gern in Baiern einige beträchtliche Märkte gehalten werden, so wollen Wir auch diesen Plätzen das Recht einer Halle einräumen, und verordnen deßwegen, daß in den Markt-Zeiten einer Unserer Mautbeamte von Burghausen, oder Plattenberg, welchen Unsere General-Landesdirektion in München hiezu beordern wird, nach Oettingen und Gern sich be-

geben, um allda während dem Markte die Obliegenheit eines Hallverwalters zu erfüllen. —

Alle in München, Landshut, Straubing, Ingolstadt, Neuburg, Amberg und Stadtamhof wirklich eingehenden Consumo- und Tranfito-Güter, und Waaren müssen vom Stadtthor gerades Weges in die Hallverwaltung gehen, allda ihre von der Eintritts-Gränz-Station erhaltene Polleten, so wie auch die Frachtbriefe und Waagzettel zur Controlle vorweisen, und wenn die Ladungen mit den an der Gränze vorgezeigten Frachtbriefen und Waagzetteln übereinstimmen, vom bestellten Hallverwalter sich unterzeichnen lassen.

Frachtbriefe, Polleten, Waagzettel, und Güter-Designationen.

Zehntens: Die Frachtbriefe, welche bey der Eintritts-Station von jedem Maut- und Zollpflichtigen vorzuweisen sind, müssen für Consumo- und Transito-Güter abgesondert ausgestellet werden. —

Die Frachtbriefe für Transito-Güter werden von den Gränz-Maut- oder Beymaut-Aemtern obsignirt, und entweder an die vom Fuhrmann gewählte Austritts-Station, oder an die betrettende Hallverwaltung addressirt; — Die Polleten lauffen aber offen mit. —

Transito-Polleten müssen so viele ausgestellet werden, als viele Austritts-Stationen gewählt werden; — und Consumo-Polleten so viele, als verschiedene Eigenthümer vorkommen. —

Jedem Frachtbriefe muß ein legaler Waagzettel anhängen, und in diesem das wahre Sporco-Gewicht nach dem Wiener Zentner (welcher von dem Münchner Zentner nicht viel abweicht,) bestimmt angegeben seyn. Würde sich bey dem Nachwägen eine Verschiedenheit des Gewichtes zeigen, und also der dem Frachtbriefe anhängende Wagzettel sich falsch erweisen: so ist zur Strafe das doppelte der oben bestimmten Maut- und Zollgebühr nach dem würklich gefundenen Gewichte bey der Eintritts-Station, oder auch bey der Hallverwaltung, welche dieses zuerst entdecken würde, ohne Nachlaß vom Fuhrmanne zu erholen. —

Den Frachtbriefen für Consumo-Güter muß neben dem Wagzettel auch noch eine Designation über die geladenen Consumo-Güter beygefügt werden, und zwar nach folgender Vorschrift:

Anzahl der Colli.	Gattung der Colli.	Derselben Zeichen und Nro.	Benennung der Waaren.	Gewicht Sporco Zentner.	Kommen von	Gehen nach an
4.	Küsten.	I $\frac{4}{\triangle}$ D N. 1 a 4.	Specerey- Material- und Arzney-Waaren.			München an M. A. Sabbadini.
3.	Fässer.	B. M. N. 1 a 7.		$53\frac{1}{2}$	Nürnberg.	
2.	Ballen.	K. L. N. 8 et 9.				
5.	Buschen.	ohne	Eisen	$36\frac{3}{4}$	Salzburg.	München an N. N.
6.	Stübich.	D. V. 1 a 6.	Obst.	$14\frac{5}{8}$	Innspruck.	München an N. N.

Diese Designationen müssen von dem Spediteur nebst Beysetzung seines Wohnortes unterschrieben seyn; alle Designationen, welche diese erforderlichen Eigenschaften nicht haben, werden als unächt angesehen, und die Colli an die geeignete Halle zur Besichtigung und Nachwägung gewiesen. —

Wer

Wer sich öfters als einmal mit einer solchen unächten Designation einfindet, hat zu gewärtigen, daß ihm ohne fernere Rücksprache vom Mautamte die doppelte Zoll- und Mautgebühr zur Strafe berechnet werde. —

Nach diesen Designationen, welche mit den Frachtbriefen, und was das Gewicht betrift, mit den Waagzetteln übereinstimmen müssen, ist von der Eintritts-Station die Consumo-Gebühr zu berechnen; — das behandelnde Maut- oder Beymautamt hat die besagten Designationen auch einzuziehen, und dem Manuale zu adlitteriren. —

Weil Wir, um das Kommerz auf alle mögliche Weise zu begünstigen, die Transito-Güter nicht wollen obsigniren und verschnüren lassen: so sollen von der Austritts-Station mit Hinsicht auf die von der Eintritts-Station, oder von der passirten Hallverwaltung erhaltene Pollete die Colli fleißig abgezählt, und die ganze Ladung wohl besichtiget werden; würde sich allda zeigen, daß heimliche Abstösse im Lande geschehen seyen, so berechtigen Wir die einen solchen Fehler entdeckende Austritts-Station, abladen zu lassen, die ganze Ladung nachzuwägen, alles aufs genaueste zu besichtigen, und von demjenigen, was im Lande heimlich abgestossen worden, die doppelte Consumo-Gebühr zu erholen. —

Vorsorge gegen Defraudanten bey Transito-Gütern.

Eilftens: Weil bey dieser Unserer provisorischen Verfügung sehr viel daran liegt, daß die mit Transito-Gütern in Unsere herobere Staaten eintretende Fuhrleute nicht mit der ganzen Ladung im Land bleiben, und dadurch den Consumo-Zoll Unserer Staatskasse entziehen, so sollen solche Fuhrleute mit Transito-Ladungen von der Eintritts-Station wohl bezeichnet, und zur vielleicht erforderlichen Aufsuchung deutlich in einem sonderbar darüber zu führenden Buche beschrieben werden. — Würde ein solcher Fuhrmann bey der von ihm angegebenen Austritts-Station zur rechten Zeit nicht eintretten, und mit der Transito-Ladung nirgends mehr zum Vorschein kommen: so hat die Rechnungs-Revisionsstelle, oder wer immer davon Wissenschaft hat, Unserer General-Landesdirektion hievon ohne Zeitverlurst die Anzeige zu machen, welche alsdann den defraudirenden Fuhrmann im Inn- und Auslande gesetzlich verfolgen wird.

Strafe gegen Zoll- und Maut-Defraudanten.

Zwölftens: Zur Strafe aller vorfallenden Maut- und Zoll-Defraudationen soll das Doppelte der treffenden Gebühr erholt werden.

Nebenbey sind aber auch noch ab jedem Fuhrpferde 50 fl. als weitere Strafe zu entrichten; die doppelte Gebühr müssen auch defraudirende Trägler zur Strafe bezahlen, und werden überdieß auch noch zu einem achttägigen persönlichen Arrest verurtheilt. —

Die Confiscation der Waaren selbst findet nur bey Salzdefraudationen statt.

Belohnung der Aufbringer.

Dreyzehntens: Der Straf-Betrag soll dem Aufbringer der Defraudation ganz allein zu Theil werden.

Vierzehntens: Alle Defraudations-Vorfälle sollen in erster Instanz bey dem einschlägigen Maut- oder Beymautamte, oder wenn eine Hallverwaltung zuerst den Fehler entdeckt, bey dieser summarissime verhandelt werden; — in zwoter Instanz spricht Unsere General-Landesdirektion allhier als Appellationsstelle; — bey welcher auch die Ratifikation der Defraudations-Verhandlungen von der ersten Instanz nachzusuchen, und darüber nach Verlauf der Appellations-Fatalien von 30 Tagen zu entscheiden ist; — weiterer Rekurs hat nicht statt. —

Aufhebung der Nachlässe, Ausstände, Rückzölle und übrigen Befreyungen.

Fünfzehntens: Nachläße, Ausstände, Rückmauten, und Rückzölle bewilligen Wir vom 1ten Jänner künftigen Jahres anfangend nicht mehr; — so wie auch alle Ausnahmen und Befreyungen von obigen bestimmten Zoll- und Maut-Gebühren von diesem Tage an ganz aufhören; diese Verfügung erstrekt sich auch auf die aus Unseren Rheinländischen Provinzen kommende Güter, welche sich der Entrichtung obiger Consumo- und Transito-Gebühren gleichfalls unterziehen werden. —

Auch von den für Unsere Hofhaltung, und für andere bisher befreyte Individuen eingehenden Waaren müssen an der Gränze zur Vermeidung alles Unterschleifes die oben bestimmten Zoll- und Mautgebühren entrichtet werden.

Weg-Geld.

Sechszehntens: Sind zwar dermalen wegen dem immerwährenden Kriegsfuhrwesen die Landstrassen in einigen Gegenden Unserer heroberen Staaten ziemlich ausgefahren; — Wir werden aber allen Kräften aufbieten, dieselben sobald nur immer möglich wieder in einen besseren Zustand setzen zu lassen; wenn dieses gleich einen beträchtlichen Aufwand erfordern wird, so wollen Wir doch das Weggeld zur Zeit noch nicht erhöhen, — sondern wie hier bestimmt ist, von Unsern Maut- und Beymautämtern einkaßieren lassen:

Von jeder Stunden-Länge, welche man auf einem erhobenem Wege- oder Chaulsée paßirt, und von jedem Gränz-Maut- oder Beymautamte wohl zu berechnen ist, soll bezahlt werden:

Von jedem Mähnstücke an Postwagen, Landkutschen, Schlitten, Reise- Getreid- Holz- und andern Güterwägen, beladen und unbeladen 1 kr. Von jedem freygehenden Pferde, Ochsen, Rinde, Kalb, und Kuhe 2 dl. Von jedem Paar Schaafe, Schweine, und Geißviehe 1 dl. Vom Weggelde ist befreyet: a) alles Fuhrwesen inner den Landgränzen Unserer heroberen Staaten, in so ferne es dieselben nicht paßirt; b) alles Vieh, das auf die Weyde aus- und eingehet, c) alles Salzfuhrwerk geladen und ungeladen; d) die reitenden Ordinär-Posten und Estaffeten.

Die Brückzölle sollen wie bisher bis auf Unsere weitere Verordnung nach der an jedem Orte bestehenden Tarrife, welche aber zur allgemeinen Wissenschaft an jeder Brücke auszuhängen ist, eingehoben, der Betrag von den Brückzöllnern monatlich zu dem nächstgelegenen Mautamte übersendet, und in einer besondern Rubrik genau verrechnet werden. —

Die Incolat-fähige Orte.

Siebenzehntens: Für jedes der Incolate-fähigen Orte bestimmen Wir, wenn dieselben seiner Zeit nicht um was Anderes bey Uns das Ansuchen stellen, welches Wir den Mautämtern in diesem Falle auch kund thun werden, — einsweilen nachfolgendes:

a) Freysing, Hochstift Regensburg, Stadt Regensburg (mit Vorbehalt Unserer Rechte am Kornmarkte) — Mühldorf, dann alle übrigen in Unseren heroberen Staaten eingeschlossene unmittelbare Ortschaften und Bezirke, wollen Wir vom 1ten Jänners des künftigen Jahres anfangend wie Inländer, und zwar dergestalt behandeln lassen, daß dieselben alles Maut- und Zollfrey aus Unsern heroberen Staaten an sich ziehen, so wie auch ihre eigene Produkte Maut- und Zollfrey dahin verhandeln können; von den Produkten und Waaren aber, welche sie vom Auslande beziehen, oder dahin ausführen, sollen sie die oben für Unsere heroberen Staaten bestimmte sehr mäßige Consumo- und Elsito-Gebühren entrichten. — Würden sie sich aber dessen itzt oder in Zukunft weigern, und dieser Unserer Verfügung nicht freywillig pünktlich nachkommen, so wären Wir veranlaßt, nach den bisher bestandenen Verhältnissen gegen sie zu verfahren.

b) Die Grafschaft Werdenfels empfängt die zu ihrer eigenen Consumption bestimmten Waaren und Güter aus Tyrol frey, so wie sie ihre eigenen Produkten und Waaren dahin frey abgiebt. Das Getreid, welches die Grafschaft Werdenfels aus Baiern zum eigenen Bedürfniß bezieht, ist neben dem Weggelde nur einer Elsito-Mautgebühr von 10 kr. pr. Schäffel Getreid unterworfen. —

Schmalz und Vieh, welches aus Baiern nach Werdenfels geht, entrichten aber die oben bestimmten volle Elsito-Gebühren, — so wie auch das baierische Getreid, welches durch die Grafschaft Werdenfels nach Tyrol verführt wird. —

Wer-

Werdenfelsische Produkte und Waaren bezahlen, wenn sie in Baiern zur Consumption eingeführt werden, die oben festgesetzte ganze Consumo-Gebühr. —

Flöße, Holz, Schinteln, und Baumaterialien, welche zu Wasser aus der Grafschaft Werdenfels nach Baiern kommen, gehen frey ein; Sechzig Flöße dürfen jährlich per Transito leer, oder beladen ins Ausland paßieren. —

Fremde, vom Auslande nach Werdenfels gehende Waaren, oder aus Werdenfels durch Baiern ins Ausland transitirende Güter werden in Baiern mit obiger Transito-Gebühr belegt. —

c) Weder die Stadt noch das Hochstift Augsburg ist incolatfähig; nur ist den Hochstift Augsburgischen Unterthanen die Floßfahrt auf Unserem Lechstrom bewilliget; — sie bezahlen sowohl von dem auf ihren Flößen führenden Vieh, Wein, Oel, Gyps, Kalk, Galmey, Käse, Schmalz ꝛc., als von den Flößen, und dem nach Augsburg führenden Holze selbst nur obige halbe Transito-Wassermaut-Gebühr; — sie dürfen zu Schongau, ohne sich aufzuhalten, vorbey, und auf den Einlaß-Bächen nach Augsburg fahren; — zu Lande hat diese Begünstigung nicht statt. — Von Kaufmannsgütern bezahlen sie die ganze Transito-Maut auch zu Wasser. —

d) Nach Salzburg, welches nicht incolatfähig ist, gehen vermög Recessen in Salzsachen jährlich 4000 Schäffel Korn, und 2000 Schäffel Weizen zum Behufe der dortigen Salzarbeiter auf ordentliche Päße ganz frey von aller Elsito-Gebühr. Für alles übrige müssen obige Maut- und Zollgebühren, wenn nicht sonderbare zeitliche, von Uns zu ertheilende Bewilligungen eintretten, entrichtet werden.

e) Vermög des Salzvertrages vom Jahre 1795 bezieht das Stift Berchtoldsgaden jährlich aus Baiern frey von aller Elsito-Gebühr 3000 Schäffel schweren Getreides, und 1500 Schäffel Gerste; von den übrigen baierischen Landes-Produkten zum eigenen, immer zu erweisenden Bedürfniße bezahlt dasselbe neben dem Weggelde die Elsito-Quartmaut. —

f) In das Hochstift Passau, das incolatfähig ist, gehen aus Baiern ganz frey die fürstlichen Kammergüter, dann die dem dortigen Domkapitel, dem Hofstabe, den fürstlichen Bräu- und andern Aemtern gehörige Gegenstände.

Dagegen paßieren auch frey nach Baiern aus und durch Paßau alle Unsere Kammer- und für Unsere Hofhaltung und Hofstäbe bestimmte übrige Güter. —

Die Lebensbedürfniße, welche aus Baiern nach Paßau, und aus Paßau nach Baiern zum eigenen Bedürfniß gehen, entrichten wechselseitig nur die Elsito-Quartmaut; — was aber zum weiteren Handel ins Ausland bestimmt ist, bezahlt obige ganze Elsito-Gebühr; — so wie auch dasjenige, was der Paßauische Handelsstand an Gütern, Waaren, und Fabrikaten nach Baiern einführt, der ganzen obigen Consumo-Maut- und Zoll-Gebühr unterworfen ist. —

Freyer Handel im Innlande.

Achtzehntens: Inner den Landgränzen Unserer heroberen Staaten soll vom 1ten Jänners künftigen Jahres anfangend vollkommen freyer Handel statt haben; — Alle bisher gewöhnlichen Patente werden hiemit aufgehoben, und als unnütz und zweckwidrig erklärt, indem sowohl Inn- als Ausländer die öffentlichen Märkte in Baiern, Neuburg, oberen Pfalz und Sulzbach mit ihren Waaren, und Fabrikaten nach einmal bey der Gränz-Station bezahlter obiger Consumo-Gebühr besuchen können; — Ausländer, welche öffentliche Märkte besuchen, bedürfen nur eines Attestates ihrer unmittelbaren Ortsobrigkeit, um im Nothfalle sich damit legitimiren zu können. —

Monopolien aller Art werden in Zukunft nicht mehr geduldet. —

Rechnungs-Form.

Neunzehntens: Wir werden durch Unsere General-Landesdirektion allhier sämmtlichen Unseren fernershin noch bestehenden Maut- und Beymautämtern eine einfachere Rechnungsform vorschreiben lassen. —

Die Rechnungs-Extrakte von jedem Maut- und Beymautamte werden gleich nach Schluß eines jeden Monats revidirt. — Die in den Mautkassen vorfindigen Gelder sind bey jeder Gelegenheit, also auch wochentlich abschlagsweise an Unsere Haupt-Kasse in München theils unmittelbar, theils mittelbar durch die einschlägigen Rentkassen zu Burghausen, Straubing, Amberg und Neuburg einzusenden. — Diese Rentkassen halten hierüber eigene Rubrik. —

Jedes Mautamt correspondirt in Dienstsachen mit den ihm untergebenen Beymautämtern, und Stationen vermittelst Bothen, die in Zukunft nicht mehr überflüßige, und kostspielige Umwege machen dürfen, und wozu benachbarte Landleute gegen Vergütung des in jeder Gegend gewöhnlichen Taglohnes gewählt werden können. —

Warnung für die churfürstl. Mautbedienstet en.

Zwanzigstens: Wir gewärtigen, Unsere Maut- und Beymautämter werden diese Unsere provisorische Zoll- und Mautordnung in pünktlichsten Vollzug bringen; — Versehen Uns auch zu sämmtlichen Unsern Maut- und Zollbedienstеten, sie werden ordentlich, getreu, wachsam, dann für sich und ihre Angehörige unbestechlich seyn, und ihrer Obliegenheit genau nachkommen; — so wie Wir Ordnung, Treue, Fleiß, und Integrität jederzeit zu belohnen die Absicht haben, so werden Wir auch unordentliche, ungetreue, unthätige, und bestechliche Mautbedienstete, wer sie auch immer seyn mögen, der ihnen von Uns anvertrauten Stelle entsetzen, und ihnen alles fernere Zutrauen und alle Landesherrliche Gnade entziehen. —

Damit sowohl Inn- als Ausländer sich hiernach pünktlich fügen, hat Unsere General-Landesdirektion diese Unsere provisorische Zoll- und Mautordnung allenthalben durch den Druck bekannt machen lassen, und jedem obiger Mautämter mehrere Exemplare derselben zuzusenden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Münchеn den 7. December 1799.

Nro. XVI.

Die neue provisorische Zoll- und Mautordnung betreff.

In Folge der von höchster Stelle unterm 7ten dieses gnädigst angeordneten neuen provisorischen Zoll- und Maut-Ordnung für sämmtliche herobere Staaten Baierns, Neuburg, der obern Pfalz, Sulzbach, und Leuchtenberg, ergeben sich bey dem Local- als Personal Status verschiedene Verfügungen, welche Wir hiemit zu Vermeidung all willkührlicher Handlungen erläutern, und jedem Maut-Individuo zur genauest-schuldgehorsamsten Befolgung bey Vermeidung unnachsichtlich- und nachdrücklicher Bestrafung vorschreiben.

Durch eigene gnädigste Weisungen wird jedem Maut-Individuo das fernere Verbleiben auf seinem bisherigen Posten, oder die Versetzung auf einen andern bestimmt werden. Diejenigen hingegen, welche bis den 20ten dieß keine erhalten, haben sich als quiescirend anzusehen.

Solcher Bestimmung hat jedes Individuum genau nachzukommen, und durch sträfliche Weigerung nicht Anlaß zu empfindlichen Ahndungen zu geben.

Bis zum 1ten Jänners künftigen Jahrs wird mit den Mautbehandlungen nach der bisherigen Ordnung, und Tariffe fortgefahren.

Von solch 1ten Jänners aber angefangen, wird nach der neuen Zoll- und Mautordnung manipuliret: von welchen jedes Maut-Beymautamt, oder Station mehrere Exemplarien erhält, um eines für jeden Mautbedienstеten zurückzubehalten, die übrigen aber unter das inn- und ausländische Publikum unentgeltlich zu vertheilen. Dasjenige Mautpersonal hingegen, welches in die Quiescenz versetzet ist, soll sich nicht unterstehen, von solchem Zeitpunkte, den 1ten Jänners 1800 an, die mindeste Amtsverhandlung weiters zu pflegen.

Die-

Diejenigen Individuen, welche nach dem neuen Status von ihrem Posten ab- also nach einen andern hingewiesen werden: haben sich mit ihrer Abreise also anzuschicken, daß selbe zuverläßig mit dem 1ten Jänner ihre Amtirung an letzterem Orte anfangen können. Für Verspätungen über solche Zeit machen Wir dieselben besonders verantwortlich.

Würde es sich ereignen, daß durch den nöthig früheren Abgang von Individuen eine Station ganz unbesetzt bliebe: so muß auf welch immer eine Art, entweder von einer nahen Postirung, oder minder wichtigen Station, Bestellung bis Ende dieses Jahrs geschehen.

Die Rechnungsherstellung für dieß laufende Jahr betreffend, verordnen Wir, daß solche den bisher jeden Orts bestandenen Beamten oblieget, und zwar der Art, daß bey jenen Aemtern, welche nach dem neuen Regulativ ganz supprimirt sind, und wobey zwey Beamte existirten, davon der eine quiesziret, diese solchem Quieszenten alleinig oblieget, der sonach die hiezu nöthigen Requisiten an sich zu bringen hat. Bey jenen, wo nur ein Beamter war, verstehet sichs von selbst, daß dieses von solchem erfolge; welches auch von demjenigen geschehen muß, der einen neuen Posten beziehet, diesemnach derselbe die bedürftigen Rechnungs-Requisiten mit sich nehmen soll.

Im Falle beyde Beamte quiesziren, so stellen solche Jahrs-Rechnung, wie vorhin, beyde her. Würden aber beyde verwechselt seyn, so hat dieses Geschäft der jeden Orts als Gegenschreiber bestandene Beamte auf sich zu nehmen, sohin auch dieser die Rechnungs-Requisiten zu beziehen. Ist von zweyen bisher beysamm gewesten Beamten einer zu einem Mautamte, und der andere zu einer Hallverwaltung bestimmt worden: so muß letzterer diese Rechnung verfassen. Hiebey versteht sich weiters, daß die Hauptstationen in ihre Rechnungen jene der Filialen, wie diese bisher bestanden haben, aufnehmen: daher die Zusendung der Ersteren an Leztere, und zwar an das Ort des Rechnung stellenden Beamten unverhaltlich geschehen muß. Solch alles soll nicht minder für die Monatschlüße pro Decembri heurigen Jahrs beobachtet werden.

Die Rapularien der Jahrsrechnungen brauchen auch pro 1799 nicht mehr anher gesendet zu werden. Die Aussatz-Posten für die Jahre 1798 und zurücke, müßen in der Jahrsrechnung, und so auch jene dieses Jahres selbst sogleich berichtiget werden. In solcher Rechnung paßiren auch keine Posten, welche nicht gehörig verifizirt, und ratifiziret sind. — Alle solche einkommende Posten werden ohne weiters gestrichen, und zur Erholung eigene Bothen auf Kosten der unrichtigen Rechnungssteller abgeordnet werden. Der bisher bestandenen Haftung entlassen Wir weder den Ober- noch den Nebenbeamten, die Rechnungen müßen von beyden unterzeichnet seyn. Daher die Zusendung des einen an den andern geschehen muß. Zur Zeit der Einsendung sothaner Rechnungen bestimmen Wir spätestens den 15ten Februar; wer zu solcher Zeit diese noch ausständig seyn wird, deme werden Wir auf dessen Kosten einen eigenen Bothen mit täglichen 1 fl. 30 kr. zusenden, und selben bis zur Vollendung solcher Rechnung, und im Zauderungsfalle mit verdoppelter Taggebühr in Verwart stehen lassen.

Rücksichtlich Unserer jeden Orts bestehenden Maut-Gebäuden gestatten Wir, daß selbe bis zu Unserer anderweitigen Verfügung von den bisherigen Bewohneru an solchen Orten ferners benutzt werden können, an welchen keine Maut-Station mehr bestehet. An jenen Orten hingegen, allwo einer Unserer Beamten neu hinbestimmt ist, muß das sich gegenwärtig allda befindliche, und in Quiescenz gesetzte Maut-Personal dieselben ohne weiters bis den 29ten dieß Monats verlassen, und Ersterem einräumen; so wie weiters an derley Orten, allwo nicht hinlänglicher Raum vorhanden seyn dörfte, die Anzahl des neu bestimmten Personals unterzubringen, die Unserig- oder ständischen Obrigkeiten angegangen werden müssen, derley bis zu weiterer Verfügung zu verschaffen, welchen Wir die gewisse Vermittlung kraft dieß ernstgemessenst anbefehlen.

Sollte sich der Fall ereignen, daß durch solche neue Versetzung eines Unserer Mautgebäude ganz leer würde: so soll der bisher allda gewohnte Beamte, oder Diener, zu einem Unserern nächst gelegenen Amte die Anzeige machen, welches hierauf Vorsorge zu treffen hat, damit selbes von Jemand vertrauten, und ordentlich bezohen werde, und nicht ganz unbewohnet stehen bleibe. Gleiche Vorsorge ist mit den Registraturen, und Amtsrequisiten zu haben, über welche allenthalben richtige Inventarien zu verfassen sind. Für solche haften Uns die jeden Orts bisher angestellt gewesten Beamte, daher diesen die Art der Verwahrung für ein- wie das andere frey gegeben wird.

Diejenigen Stationisten, welche gegenwärtig als Konfinwächter angestellt waren, und wieder als Stationisten bestellt sind, können die Fourniturен nach solch ihrem Bestellungsorte mitnehmen; derley Quieszenten aber haben solche, so wie auch die Bewehrung zu dem nächst gelegenen Mautamte zu liefern, welche von ersterem die Abschreibung, jedoch auch die Anmerkung, wohin selbe gekommen sind, von lezterem entgegen die Eintragung in die Rechnungen zu machen.

Ueber diese müßen sonach, so wie über alle bey jedem Amte vorhandene Amtsrequisiten sogleich die richtigsten Inventarien gemacht, und in Triplo vorausgeschrieben werden, um selbe dem zur Inspektion, und öfteren Nachsicht bey denen Mautämtern bestellt Unserem Rath und bisherigen Rechnungs-Revisor Titl. Andlinger, bey dessen Dahinkunft vorzulegen.

Sämmtlichen sowohl verbleibend- als quiescirendem Maut-Personal wird hiemit ernstgemessenst eingebunden, diesen Unsern zur solchen Inspektion bestellten Rath Titl. Andlinger jeden Orts über jenes Red- und Antwort zu geben, was in die Geschäfte der Zoll- und Maut-Regie einschlägt, als wofür derselbe eigends instruirer worden.

Gegen in solchen Fällen sich säumig zeigende Beamte, so anders Personale, welche hiedurch die Reise obbenannten Titl. Andlinger verhalten, werden Wir unter Erholung der unnöthig verursachenden Kösten, noch besonders empfindliche Bestrafung eintretten lassen.

Allen gegenwärtig noch bestehenden Mautämtern wird hiemit auch aufgegeben, sich sogleich um jene Brückzoll-Aemter genau zu erkundigen, welche in ihrer Gegeng bestehen, an selbe Exemplarien von der neuen Zoll- und Mautordnung fördersamst zu senden, und dagegen von solchen die gegenwärtig jeden Orts bestehende Tarrif abzubegehren, welche an Uns ohne Zeitverlurst einzusenden sind.

Da übrigens die Zeit zu kurz ist, um eigene Kommunikationen wegen den jeden Orts hinbestimmten Maut-Personale zu erlassen: so wird hiemit das zuverbleiben habende Mautpersonale generaliter angewiesen, sich innhaltlich der erhaltenden gnädigsten Befehlen, welche gegeneinander aufzuweisen sind, sonach zur Legitimation dienen, gehorsamst zu fügen.

Jene, welche auf neue Posten angewiesen sind, müssen noch im heurigen Jahr allda eintreffen, so wie jene, welche keine Veränderung erhalten, auf ihren bisherigen Plätzen in der Eigenschaft, wie selbe neu angewiesen worden, zu verbleiben haben.

Wir versehen Uns übrigens zu den verbleibend- als quiescirenden Mautbeamten, daß diejenigen, welche sich mittels Unserer Befehle, Ordonanzen oder Signaturen gehörig ausweisen, daß sie von einem Posten ab, und zu einem andern angewiesen sind, für deren Abgang vom ersten, und Aufnahme zum andern keine Hindernisse eintretten, da Wir gegen jene besondere Strafe fürkehren werden, welche an der geringsten Unordnung Schuld tragen sollten.

Den neu angestellten Mautbeamten befehlen Wir, ihre ihnen untergebene Beymautner, Stationisten, Mautdiener, so anders Personale zu schicklicher

cher Zeit vorzurufen, selbe an ihre ohnehin aufhabende Pflichten mit abzunehmendem Handgelübde zu erinnern; ihnen wohl einzuschärfen, daß selbe in ihren Verrichtungen in nichts mehr nach der alten, sondern in allem nach der neuen Mautordnung handeln; vorzüglich Fleiß, und Treue erweisen, und sich im Ganzen so verhalten sollen, daß Unsere höchste Zufriedenheit erzwecket werde. Die Amts-Instruktionen für ein- wie das andere Personal werden demnächstens nachfolgen. München den 15ten December 1799.

Nro. XVII.

Die Consumo-Gebühre von Wein betreffend.

Wir haben Uns über die anliegende Beschwerde der hiesig bürgerlichen Weinwirthe, um Moderirung der in der provisorischen Mautordnung vom 7ten l. M. bestimmten Consumo-Gebühr für die eingehenden Weine, umständlichen Vortrag machen lassen, und aus dem Grunde, daß diese neue Höherung eine Maaß Wein nur um $3\frac{3}{5}$ kr. theurer macht, und daß der Wein doch nur immer Luxus-Waare ist, beschlossen; bey der provisorischen Verfügung vom 7ten l. M. ganz stehen zu bleiben, nur wollen Wir den Weinwirthen einsweilen die Versicherung geben, daß Wir denselben wegen dem größern Gewichte der Fässer 20 p. c. mit Schluße des Jahres von der entrichteten Mautgebühr pr. 2 fl. 30 kr. vom Zentner Sporco von Unserer Hauptkassa allhier nach vorheriger Legitimation bey Unserm geheimen Finanz-Departement werden vergüten lassen, wo alsdann jede Maaß Wein nur mehr um 2 kr. $7\frac{1}{3}$ hl. theurer wird, welches bey diesem Luxus-Artikel gewiß eine unbedeutende Höherung ist, und den Weinwirthen um so weniger nachtheilig seyn kann, als dieselbe von Jedermann ohne Ausnahme entrichtet werden muß. Unsere General-Landes-Direktion hat dieses den bürgerlichen Weinwirthen allhier zu eröfnen, und für die Aufrechthaltung der Maut- und Zollordnung vom 7ten l. M. strengstens zu wachen. München den 24ten Decemb. 1799.

Nro. XVIII.

Den Strassen Unterhalt betreff.

Da wir erwogen haben, daß die Arbeiten der zahlreichen Strassen-Taglöhner, und Uebersteher, so wie die Kießfuhren unmöglich beständig übersehen werden können, und daß die Regie zu sehr getheilt, und ausgebreitet sey, als daß die Unterschleif, die mit solchen Geschäften verbunden sind, vermieden werden konnen, und da wir überzeugt sind, daß, wenn die für den Strassen-Unterhalt bestimmte große Summe durch wirkliche und wahre Arbeit verwendet wird, die Strassen immer in einem guten Zustande erhalten werden können, so haben Wir gnädigst beschlossen, dem Strassenwesen eine solche Einrichtung zu geben, daß die eigene Regie gänzlich beseitiget, und alle Gelegenheit zum Unterschleif von Grund aus gehoben werde. Wir wollen nämlich, daß die Chausseén oder Damstrassen den jedem Orts anliegenden Gemeinden in Strecken zu $\frac{1}{2}$ — 1 oder $1\frac{1}{2}$ höchstens 2 Stunden, (je kleiner die Strecke, desto zweckmäßiger) zum Unterhalt überlassen, und mit jeder Gemeinde nach Maasstab des Lokals, und der größeren, oder mindern Schwierigkeit der Umstände ein Accord über ein Bestimmtes derselben aus den Amts-Gefällen jährlich zu bezahlendes Aversum abgeschlossen werde, die Durchläße und diejenigen Brücken, die keine Joche haben, werden in den Akord mit eingeschlossen, die Jochbrücken aber ferner von der Inspektion unmittelbar unterhalten. Die Gemeinden brauchen keine eigenen Taglöhner, sondern können zur Zeit, da sie zu Hause ohnehin weniger Arbeit haben, mit ihren Hausdienstleuten in Masse in kurzer Zeit die nöthige Arbeit verrichten, und zur bequemen Zeit den Kiß beyführen. Und eben so wenig haben sie die Uebersteher nöthig, welche daher auch, so wie diese Verakordirung nach und nach zu Stande kommt, gänzlich cesiren, und nach Umständen auf Unser Aerarium bis auf weitere Disposition übernehmen werden.

Wir wollen zugleich auch allen Anlas zu Plackereyen entfernen, und die Aufsicht blos den Dorfsführern überlassen, und selbst die Inspektion, welche künftig jedes Gericht für die in ihrem Gezirke liegende verakordirte Strassen-

Strecke führen wird, hat lediglich über Reparationen, bey welchen Gefahr in dem Verzug haftet, zu wachen, und mit dem Amtszwange nicht anderst, als auf Anrufen der Mitgemeinden, oder auch auf ausdrücklichen höhern Befehl zu verfahren.

Wir gedenken dadurch den Gemeinden einen ansehnlichen Verdienst im baaren Gelde zu verschaffen, und sie dadurch in Stande zu setzen, von diesen manche wirthschaftliche Ausgabe, oder einen großen Theil der Staats-Abgaben zu bestreiten, und da ihnen selbst an einem guten Zustande der Straße gelegen seyn muß, so werden sie sich auch außer dem desto lieber herbeylassen, und Unsere landesväterliche Absicht nicht mißkennen.

Diese ganze Akkordirung bezieht sich jedoch lediglich auf Regie, indem die Leitung der Strassen- und Wasserbauwesens an sich, wie bisher noch ferner der General Strassen- und Wasserbau-Direktion nach Maas der derselben ertheilten jüngsten Instruktion zustehet.

Weil inzwischen ein so ausgebreitetes Geschäft im Ganzen so schnell nicht wohl ausgeführt werden kann, so haben Wir beschlossen, die Sache nach und nach in Gange zu setzen, und vors erste mit einigen Hauptstrassen in Baiern den Anfang zu machen, und so, wie wegen diesem die Akkorde berichtiget sind, solche sogleich mit den andern fortsetzen zu lassen. Insbesondere wollen Wir Unserm Hofkammerrath, und Wasserbaumeister Michael Riedl dieses Geschäft in Ansehung der Strassen von hier nach Augsburg und von hier über Haag und Mühldorf nach Braunau dergestalt übertragen, daß derselbe sogleich nach Empfang dieses höchsten Rescripts die gedachten Strassen, vielmehr die an diesen entlegenen Gemeinden bereisen, und vor der Hand mit jeder derselben für das Jahr 1800 nach Maas des bereits hergestellten dreyjährigen Auszuges, und des im Ganzen treffenden Durchschnittes, jedoch über Abzug der ad Aerarium zu übernehmenden Ueberstehers Tagsgebühren für Herstellung, und Unterhaltung der Strassen, und der mit keinem Joche versehenen Durchläße mit Rücksicht auf die ein oder andere Orts vorhandene Durchlässe, oder andern theils erschwerenden, theils erleichternden Umständen einen Kontrakt auf Ratifikation abschließen, und jeder Gemeinde versichern solle, daß, wenn sie bis Ende März, als den diesmal nöthigen Reparations-Termin, zu welcher Zeit auch die Strassen werden besichtiget werden, die treffende Strassen-Strecke hergestellt haben wird, derselben vom Gerichte auf der Stelle aus den Amts-Gefällen das paktirte Aversum behändiget werden, und die Gemeinde sonach nur lediglich gehalten seyn solle, die Strasse bis zum Jahres-Schlusse zu unterhalten.

Auch ist diesen Gemeinden zu eröfnen, daß in der Folge ein weiterer billiger Kontrakt, und zwar auf mehrere Jahre statt haben soll. Damit inzwischen der vorhandene Schanzzeug nicht verschleppet werde, so ist dieser von dem Inspektionsamte nach vorläufiger Schätzung den treffenden Gemeinden lediglich gegen Recognitionen und Revers, daß sie den Schanzzeug in dem nemlichen Schätzungswerthe seiner Zeit wieder zurückstellen wollen, zu übergeben.

Unser obgedachter, in dirser Sache unmittelbar ernannter Kommissair hat also alles genau, und schleunig in Vollzug zu bringen, und nach der Rückkehr den Erfolg Unserem geheimen Finanz-Departement berichtlich anzuzeigen. München den 27ten December 1799.

Nro. XIX.

Instruktion für die Mautämter.

Da nach dem ersten Punkt der unterm 7ten dieß *) von höchster Stelle angeordneten neuen provisorischen Zoll- und Mautordnung mit Schluße des

Vid. antec. N. 15.

des gegenwärtigen Jahres, alle bisher bestandene Maut- und Accis-Gesetze, Tarrifen, General- und Spezial-Verordnungen, Instruktionen, Patente ꝛc. und was immer dahin Bezug haben mag, die gesetzliche Kraft verloren haben, also ohne fernere Wirkung seyn sollen; so ergiebt sich, daß alle Unsere Mautbedienstete in Nichts mehr nach solchen bisherigen Maut- und Accis-Gesetzen, sondern in allem zu Folge solch neuer provisorischen Zoll- und Mautordnung (welche wohl zu durchdenken ist) genau handeln müssen.

Nur einzig für diese haben sonach alle Unsere Mautbedienstete ihre ohnehin aufhabende Pflichten anwendbar zu machen.

Diese Pflichten bestehen in strenger Beobachtung und punktueller Ausführung solcher neuen provisorischen Zoll- und Mautordnung, und der allenfalls hiefür ferners erfolgen mögenden Anordnungen — in Anwendung unermüdeter Thätigkeit — in Unbestechlichkeit — und in richtigster Verrechnung, und Berichtigung all- und jeder Einnahmen höchst- oder mindesten Betrags. So wie Wir für ersteres alle Mautbedienstete an den 20ten Punkt der provisorischen Zoll- und Mautordnung anweisen, so lassen Wir selben für letzteres, nämlich die richtigste Verrechnung der Einnahmen ohnverhalten, daß die geringste sich hierinn aufdeckende Unrichtigkeit nicht für einen Fehler des Uebersehens, sondern ohne weiters als vorsetzliche Entziehung, eigentliche Entwendung angesehen, folglich nach gesetzlich- und schleunigst gepflogener Untersuchung, und hierinn beytrettenden Umständen allenfalls selbst criminaliter, und nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden würde. Die Mittel diesem auszuweichen sind Geradheit — Genauigkeit — und Ordnung.

2tens. Weiters empfehlende Eigenschaften Unserer Mautbedienstеten werden seyn, höfliches Betragen gegen alle Zollpflichtige, thätige Unterstützung dieser, in ohngefähr sich ereignenden unglücklichen Fällen, eilige Abfertigungen. So wie Wir die sich hiefür auszeichnenden belohnen werden, so werden Wir auch gegen jene empfindliche Strafen fürkehren, welche sich mit Grobheit, unnöthigen Verzögerungen, oder Geschenk-Abforderungen, und Annahmen erfinden lassen.

3tens. Rücksichtlich der ämtlichen Verhandlungen bestimmet die neue provisorische Zoll- und Mautordnung beynahe alles im ganzen Umfange des Geschäfts; daher man gegenwärtig nur die Obliegenheit jedes Maut-Individui zur genauesten Befolgung berühret.

4tens. Kein Maut-Individuum soll sich unterstehen, ohne von hieraus erhaltener Erlaubniß, unter was immer für einem Vorwande vom Amte sich zu entfernen; das Beymaut- und Stations-Personal aber hat diese Erlaubniß durch das demselben vorgesetzte Mautamt nachsuchen zu lassen, welches für die Richtigkeit der vorgeblichen Gründe zu haften hat, daher sich bey diesem jederzeit hiefür zu legitimiren ist. Die Gegen- und Mautschreiber können sich in solchem Gesuch direkte anhero wenden.

5tens. Den Mautämtern liegt ob, die Mautbehandlungen mit den Mautgegenschreibern gleichheitlich zu theilen, und die Manualien eigenhändig, und umständig nach den in selben befindlichen Rubriquen abzuhalten, zu welcher Arbeit auch die angestellte Mautschreiber zu brauchen sind, in so weit bey den ersteren dieses durch Häufung der Geschäfte zu einem Zeitpunkt zu viel würde.

6tens. Ueber das Manual für alle Gefälle per Consumo-Esito und Transito- dann Weg- und Brückgelder müssen noch die hienach folgende separat geführt werden, als

a) Ein eigenes, jedoch geschriebenes, zu Eintragung jener Posten gewidmetes Manual, welchen vermög Churfürstl. Pässen, oder in andere Wege eine Befreyung zustehet; ferners

b) Ein Register über die eingezogene Transito-Polleten.

c) Ein solches über die jeden Orts ausgestellt werdende Consumo- und Esito-Polleten; diese beyde Register folgen hiebey in hinlänglicher Anzahl.

d) Ein Protokoll für die vorkommende Defraudations-Fälle, woraus Extrakte zu ziehen, und mit dem Manual monatlich anher zu senden sind.

e) Ein Manual für die sich ergeben könnende zufällige Einnahmen.

f) Das Hauptbuch, aus welchem alle Monat die Billancen über Einnahm und Ausgab zu stellen sind.

7tens. Angehend die Stellung der Polleten, verordnen Wir bestimmt, daß sämmtliche wörtlich nach dem Manual ausgezogen werden. Diese Polleten müssen von den Mautschreibern, allwo solche vorhanden sind, anderer Orten aber von den Beamten selbst geschrieben werden.

8tens. Rücksichtlich der Ablagen sollen jene des Transito-bey jenem Amte oder Halle abzulegen überschrieben werden, allwo der Austritt der transitirenden, die Umladung, oder die Aenderung von Transito-in Consumo-Eigenschaft seyn wird. Alle übrigen Consumo-und Essito-Polleten sollen sogleich nach der Stellung dem jeden Orts bestellten Mautdiener zugehändigt werden, welcher selbe sogleich in das hievben sub *c*) erwähnte Polleten-Register eintragen, sodann aber diese dem Zollpflichtigen behändigen soll.

Die Einsendung der hier und da eingezogenen Polleten, und sämmtlich abgehaltener Register soll von 8 zu 8 Tagen an die Maut-Iustification anher erfolgen. Für die Ausgaben ist ein eigenes Manual zu führen, und dieses soll die Rubriquen enthalten:

a) Auf Besoldungen.

b) Auf Unterhaltung der Amtsgebäude, der in diese angeschafte Requisiten, deren Beheiz- und Beleuchtung.

c) Auf Schreibmaterialien.

d) Auf Bothenlöhner.

e) Auf übrige Ausgaben.

9tens. All monatlich müssen die Beymautämter und Stationen bis zum 4ten Abends obige Manualien und Register, oder im Fall ein- und anderen Orts sich nichts ergeben hätte, die geeigneten Fehlanzeigen, zu den ihnen vorgesetzten Mautämtern schicken; diese Mautämter aber haben solche bis zum 10ten an die ihnen nächst gelegene Hallverwaltung verschlossener einzusenden, von welcher diese bey erster Gelegenheit anher zu befördern sind.

10tens. Rücksichtlich der eingehenden Gelder weisen Wir sämmtliche Maut-Beymautämter und Stationisten umständig auf den 19ten Punkt der provisorischen Zoll- und Mautordnung an, und klären diesen weiters dahin auf, daß die Beymautämter und Stationisten die Geld-Herein-Resten auch

gleich

gleich dem Manual, und Registern zu den ihnen vorgesetzten Mautämtern gegen Schein zusenden sollen. — Letztere haben aber solche mit erster Gelegenheit gleich nach Empfang an die ihnen zunächst gelegene Haupt = oder Rentkasse zu befördern.

11tens. Die Bedenkens = Erinnerungen für die Beymautämter und Stationisten werden diesen auch durch die ihnen vorgesetzte Mautämter eröfnet, welch letzteren oblieget, daß sie auf die Berichtigung dieser jederzeit noch im Monat des Erhalts dringen, massen Wir in Ermanglung dessen den Ersatz von den Mautämtern fordern würden.

12tens. Jede Ausgab, wofür nicht die Ratifikation gleich bey der Verrechnung angelegt wird, soll den Beymautämtern und Stationisten sogleich von den Mautämtern aus der Billance gestrichen werden, da Wir solches, im Fall der Paßierlassung, letzteren zuverläßig werden aussetzen lassen.

13tens. Die Mautämter haben alle Jahre über alle, sowohl bey ihnen, als den ihnen untergeordneten Beymautämtern und Stationen das Jahr hindurch angefallene Einnahmen und bestrittene Ausgaben eine ordentliche Rechnung herzustellen, und selbe zur bestimmten Zeit anher einzubefördern; diese Rechnungsherstellung ist jedoch von den Beymautämtern und Stationisten nicht nöthig.

14tens. Die Amtirung betreffend, so soll solche bey jenen Aemtern, wo 2 Beamte vorhanden sind, durchgehends cumulativ seyn. — Auch soll diese Cumulativ-Amtirung bey jenen bestehen, wo zwar nur ein Beamter, jedoch auch ein Mautschreiber angestellt ist; daher letztere alles mit zu unterschreiben, und die Kassa=Sperr mit zu halten berechtigt werden. — Hienach haben auch diese die Mithaftung.

15tens. Die Kautions=Reichniße werden mit nächstem regulirt werden.

16tens. Rücksichtlich der richtig und getreuen Kassahaltung wird sich jedes Amt der Art zu verhalten wissen, daß selbes bey jeder unvermutheten Visitation ordentlich bestehe, in welcher Hinsicht Wir hier ohnverhalten lassen, daß bey Erfinden mindester Unrichtigkeit keine mindere Bestrafung, als Ersatz, und sogleiche Dienst = Entsetzung Platz greifen wird. Die Beschaffenheit der Amtskassen soll immer im besten Zustande seyn; allda, wo gegenwärtig derley im schlechten Zustande, oder gar keine vorhanden wären, sind sogleich Ueberschläge zu Anschaffung solcher anher zu senden.

17tens. Ueber die jeden Orts bestehend Unsere Gebäude, so wie über sämmtliches bedienstetes Maut=Personale sind auf der Stelle die genauesten Inventarien herzustellen, und alle halbe Jahre anher einzusenden.

18tens. Wir überlassen es übrigens Unseren Mautämtern, die jeden Orts bestellte Mautdiener, Thorwache, Brückwächter ꝛc. ꝛc. selbst, jedoch nach den Zweck Unserer Zoll = und Maut = Geschäfte zu instruiren; so wie diesen Mautämtern

19tens. Die Jurisdiktions = Ausübung über eben oben benanntes Personal einsweilen, und bis auf ein weiteres, eingeraumt wird: dahero die Beymautämter hiemit angewiesen werden, im Fall selbe Beschwerden über derley Personale haben sollten, diese bey den vorgesetzten Mautämtern zur schleunigst und gerechtesten Abthuung vorzubringen.

20tens. Sollten sich ein oder anderer Orten Anstände ergeben, welche weder in der provisorischen Zoll- und Maut-Ordnung, noch in gegenwärtiger Instruktion berühret sind; so sollen hierüber ausführliche, die Umstände der Sachen genau bestimmende Berichte gehorsamst erstattet werden. Wir versehen Uns nun in einem, wie dem andern, daß ab Seiten sämmtlicher Mautbedienten die Erreichung Unserer höchsten Zufriedenheit bey allen Handlungen zum Ziele gesetzet werde. München den 30ten Dezember 1799.

Fünfter Theil.

Von Polizey- und Landkultursachen.

Nro. I.

Wegen Vornahm der Visorum Repertorum.

Der Churfürstl. Obern-Landes-Regierung wird hiemit die Vorstellung des Stadt-Physici zu Dingolfing de pres. 28ten v. M. wegen Vornahm der Visorum repertorum mit dem Bedeuten hinausgeschlossen, daß es fürohin bey der höchsten Verordnung vom 31ten August 1787 *) nach welcher die Visa reperta von den näher gelegenen unpartheyischen Medicis, von den Rentamt-Physicis aber nur wenn sie in loco Judicii anwesend, oder sonst die nächste bey der Hand sind, vorgenommen werden sollen, sein unabänderliches Verbleiben haben solle. München den 6ten April 1799.

*) Vid. Sammlung v. J. 1788. Seite 1042. No. 129.

Nro. II.

Die Churfürstl. Beyträge zum Armeninstitut, und dessen Einrichtung.

Der wichtige Vortheil, den das hiesige Armen-Institut dem Staate schon in der doppelten Rücksicht gewährt, daß durch selbes gebrechliche Nothleidende versorgt, oder wenigstens hinlänglich unterstützt, und Arbeitsfähige in Verbindung mit dem Militair-Arbeitshaus beschäftiget, und entfernt von Müßiggange sich zu ernähren in Stand gesetzt werden, ist allgemein unverkennbar, und dieses gemeinnützige Institut darf auf die landesherrliche, so wie selbst auf die allgemeine Unterstützung und Beywirkung den billigsten Anspruch machen. Se. Churfürstl. Durchläucht bey ihrem neuen Regierungs-Antritt auf solch wichtige Anstalten besonders aufmerksam, gedenken daher nicht anderst, als all dasjenige gnädigst zu bestättigen, und beyzutragen, was zur weitern Aufnahme, gänzlichen Ausbildung, und steten Aufrechthaltung dieses heilsamen Instituts gedeihlich, und zweckdienlich seyn kann; so viel nun den Punkt der Unterstützung, oder Beyträgen betrift, wird der Churfürstl. gnädigst angeordneten Armen-Instituts-Deputation auf ihren Anfrags-Bericht vom 20ten des v. M. folgendes erwiedert:

Se. Churfürstl. Durchläucht tragen zum Armen-Institut aus Dero Kabinet monatlich einhundert Gulden, und eben so viel tragen der regierenden Frauen Churfürstinn Durchläucht ꝛc. monatlich bey. Auch wird jedesmal von der durchläuchtigsten Familie ein monatlicher Beytrag von fünfzig Gulden folgen. Höchstdieselben bestättigen auch gnädigst, jenen Beytrag von monatlichen eintausend vierhundert Gulden, welcher bisher von dem Churfürstl. Hofzahlamt bezahlt worden ist, so wie auch die Hauszins-Beyträge zu jeder Ziel-Zeit mit zweyhundert Gulden aus dem Kabinet, und mit zweyhundert Gulden vom Hofzahlamt, sohin mit jährl. 800 fl. und da dem Armen-Instituts-Fond die dahin bestimmt gewesene Einnahme des Sperrkreuzers durch Aufhebung desselben entgangen ist, so wollen Se. Churfürstl. Durchläucht von jenen 5000 fl., welche bisher zu der in Mannheim für die Stalleute bestehenden Privat-Anstalt, jährlich geflossen sind, 3000 fl. dem gedachten Armen-Institut mildest zufliessen

lassen. Auf den Fall aber, daß auch diese Unterstützung nicht hinreichen, oder durch sonst ergiebige Beyträge, dem Armen-Fond nicht aufgeholfen werden sollte, so werden sich Höchstdieselben in die Nothwendigkeit gesetzt sehen, das Sperr-Geld, und zwar auf eine erhöhte Art, und ohne mindeste Ausnahm, oder Befreyung wieder einzuführen. Rücksichtlich der künftigen Leitung der Geschäfte des Instituts wollen es Se. Churfürstl. Durchläucht bey dem bisherigen Gange in der Hauptsache belassen, und genehmigen bey dem nun veränderten Hofkriegsraths-Præsidio, daß der bisherigen Ordnung des Geschäfts gemäß der Hofkammer-Präsident Graf von Törring als ältester Präsident, unter den Vorständen des Justituts den Vorsitz haben, der dermalige Vice-Präsident des Hofkriegsraths General-Major Baron von Dalwigk als der vierte Präsident, um so mehr mit beygezogen werden solle, als das Armen-Institut mit dem Militair, sowohl in Rücksicht des militairischen Arbeitshauses, als der Unterdrückung des Bettels immer in enger Verbindung verbleiben muß. Die Armen-Instituts-Kanzley darf in dem Graf Laroseischen Hause unter der Aufsicht des Hofkriegsraths Baumgarten, welcher bisher mit vielem Eifer und Rechtschaffenheit die Armen-Institutsgeschäfte besorgt, und davon die besten Kenntniße hat, auch als Polizey-Oberkommissär meistentheils ohnehin anwesend ist, gehörig untergebracht werden; Zumal sich der Mitvorstand des Instituts Oberlandsregierungs-Präsident Freyherr von Weichs freylich erbothen hat, die unmittelbare Leitung der laufenden mit der Polizey ohnehin am nächsten, und natürlichsten verbundenen Armen-Instituts-Geschäfte zu übernehmen, welches von Sr. Churfürstl. Durchläucht hiemit gnädigst genehmiget, und eben so, wie die fernere Beywohnung des geheimen Referendaire Steiner bey der Armen-Instituts-Deputation gerne geschehen wird. München den 8ten April 1799.

Nro. III.

Die Ansiedelung französ. Emigranten in baier. Landen betreff.

An die Churfl. Hofkammer allhier.

Dieselbe frägt sich in ihrem Bericht v. 13. d. gehorsamst an, ob bey der dermal anbefohlenen Versteigerung verschiedener Churfl. Gründe auch die Emigranten zu sothaner Versteigerung gelassen werden dürften?

Resol. Seren.

Se. Churfürstl. Durchläucht sind nicht geneigt, den französischen Emigranten die Ansiedelung in Dero Landen zu gestatten. München den 18ten April 1799.

Nro. IV.

Die Lustbarkeiten auf d. hiesigen Redoutensaal.

Da vermög höchsten Rescripts vom 2ten curr. alle auf dem hiesigen Redoutensaale künftig gegeben werdende öffentliche Lustbarkeiten der Aufsicht der Churfürstl. Polizey-Oberdirektion gleich allen übrigen in der Stadt untergeben seyn sollen. Als will man solches dem Churfürstl. Hofrath zur gefälligen Nachricht eröfnen. München den 19ten April 1799.

Nro. V.

Die Zusammenwirkung sämmtlicher Gerichter zu München in Polizeyangelegenheiten.

Dadurch, daß zur Oberaufsicht der Polizey dahier eine besondere Direktion bestimmt und errichtet worden, hat man die hiesige bestehende Polizey-Behörden nicht ihres Amtes entledigen, sondern vielmehr eine beständige, und gleich geordnete Wirksamkeit derselben erzielen wollen. Dieser höchsten Absicht und Willensmeynung läuft es aber gerade zuwider, wenn das hiesige Hofoberrichteramt aus vorgeblichen Mangel einer bestimmten Instruktion: was selbes fürohin für Polizeygegenstände zu besorgen hat, die mit seinem Amt von jeher verbundene Polizey-Exekution in dem ihm durch seine Hofoberrichteramts-Instruktion und nachgefolgte Verordnungen unmittelbar ausgewiesenen Kreise vernachläßigen, und anstatt auf die von der Polizeybehörde erhaltende Erinnerungen seinem Amt nachzukommen, derselben entgegen wirken würde. Die Churfl. Obere-Landesregierung hat daher das Hofoberrichteramt anzuweisen, sich die Ausführung der bestehenden Polizey-Verordnungen nicht blos auf besondere Ver-

an-

anlaſſung, ſondern auch aus eigenem Amtseifer beſtens angelegen ſeyn zu laſſen, jedoch aber auch der Polizey-Behörde in ihrer Leitung und Oberaufſicht nicht einzugreifen. Se. Churfürſtl. Durchläucht hoffen auch nicht, daß das Churfürſtl. Hofoberrichteramt, oder auch eine andere Polizey-Behörde Anlaß zu einer künftigen Beſchwerde dieſer Art geben werden; ſoll jedoch von der Churfürſtl. Polizey-Direktion der Obernlandesregierung eine Anzeige von Saumſal in Erfüllung der jedem Amt obliegenden Pollizey-Gewalt geſchehen, ſo hat ſelbe die Behörden hiezu anzuhalten, oder nöthigen Falls die Anzeige bey der höchſten Stelle zu machen. Nur durch dieſe ſo geordnete Zuſammenwirkung ſämmtlicher Polizey-Stellen werden die nöthige Anſtalten zur öffentlichen Sicherheit, und Bequemlichkeit hergeſtellt, die Beeinträchtigungen einzelner Bürgerklaſſen und Individuen abgeſtellt, und alle endliche Zwecke der Polizey erreicht werden können. München den 23ten April 1799.

Nro. VI.

Die Lehranſtalten in der Bandagen-Kenntniß betreffend.

Wir haben Uns ausführlich vortragen laſſen, daß das in die Chyrurgie ſo wichtige Fach der Bandagen-Kenntniß von Stadt- und Land-Wundärzten bisher noch zuſehr vernachläßiget, und daß in dieſer Rückſicht auf die empfehlenden Berichte Unſers Colegii Medici der hieſigen Landſchaft und Unſerer damaligen Oberlandes-Regierung bereits von Unſerm Durchläuchtigſten Regierungs-Vorfahrer, Unſerm Medicinalrath Muſinan der öffentliche Unterricht der Bandagenkunde, in dem hieſigen Hoſſpital der barmherzigen Brüder übertragen worden ſeyen. Da es ſich aber zeigt, daß dieſem Mangel noch immer nicht vollkommen abgeholfen ſeye, und der Medicinalrath Muſinan zu deſſen Steurung fernere Uns wohlgefällige Vorſchläge gemacht, auch ſolche Lehre in dem Kranken-Hauſe der barmherzigen Brüder unentgeltlich zu geben ſich anerbothen hat, ſo beſtättigen Wir denſelben nicht nur in den bisher ausgeübten Lehramte, ſondern wollen auch ernſtlich, daß künftighin keinem Stadt- oder Land-Wundarzt eher die freye Ausübung der Wundarzneykunſt geſtattet werde, bis er nicht zuvor dem Unterrichte des Medicinalrathes Muſinan fleißig beygewohnt, und über ſeine ſich hierin erworbene Kenntniße und praktiſche Fähigkeiten von demſelben ein Zeugniß erhalten habe. Welches nunmehr ſowohl öffentlich, als auch Unſerm Medicinalrath Muſinan nebſt Bezeugung gnädigſten Wohlgefallens an ſeinem Eifer für das allgemeine Beſte bekannt zu machen iſt. München den 20ten May 1799.

Nro. VII.

Wegen einer herzuſtellenden Backprobe.

Wir genehmigen hiemit die von der Churfürſtl. Obernlandes-Regierung den hieſigen Bäcken wiederum gegebene Zulage von 3 Schillingen, ſo wie auch den Vorſchlag einer herzuſtellenden Backprobe. Der General-Landes-Direktion geht demnach der Auftrag zu, dieſes wichtige Geſchäft mit aller Vorſicht und Ueberlegung einzuleiten, die nöthige Vorbereitungen und Anſtalten zu treffen, und bey der ganzen Operation ſowohl den in Sachen informirten Landes-Direktionsrath Freyherrn v. Fraunberg, dann den Polizey-Direktor der hieſigen Stadt, und einen Magiſtratiſchen Deputirten beyzuziehen, als auch den Hofkriegsraths-Sekretair Wenger, den Profeſſor Dätzl, und den Rechnungskommiſſär Kolbinger zu berathen. Von dem Reſultat des Ganzen erwarten Wir ſofort weitere berichtliche Anzeige. München den 23ten May 1799.

Nro. VIII.

Aufgabe zu einer Preisſchrift über das Bierbräuen.

Man ſiehet es als eine der wichtigſten Polizey-Gegenſtände an, daß jedermann, beſonders aber der bedürftige Arbeitsmann, deſſen einzige Nahrung oft nur in Bier und Brod beſtehet, mit dieſen unentbehrlichen Lebensartikeln in guter Qualität, und in dem möglichſt wohlfeilen Preiſe verſehen werde. Um nun in Rückſicht des Biers, und deſſen mancherley Verhältniſſen ein auf Erfahrung gegründetes Normale dereinſt zum Grunde legen zu können, werden nachfolgende Fragen zu unterſuchen ſeyn.

1) Da die Bestandtheile des Biers Malz, Hopfen und Wasser sind, welches ist das nothwendigste Verhältniß dieser Theile, damit das Bier gut genannt werden kann?

2) Durch welchen Maaßstab kann die Polizey, ohne den so verschiedenen Geschmack zu Rathe zu ziehen, finden, daß eine Maaß Bier die bestimmte Güte habe?

3) Welches ist der möglichst wohlfeile Preis eines solchen für gut erkannten Biers? und welche Berechnung aller bey einer Biersud vorkommenden Einnahmen, und nothwendigen Ausgaben kann man mittels mit Rücksichtnehmung auf die im Bräuwesen ergangene Verordnungen bey Bestimmung des möglichst wohlfeilen Preises im allgemeinen zum Grunde legen?

Sämmtliche im Bräuwesen wohlerfahrne und bewanderte Männer werden hiemit aufgefordert, diese Fragen zu beantworten; demjenigen, welcher die beste, pünktlichste, und brauchbarste Ausarbeitung und Berechnung liefern wird, wird hiemit eine Prämie von hundert Dukaten zugesichert. Die Schriften werden zur General-Landes-Direktion, jedoch mit verschloßenen Namen und unter beliebigem Devise eingesendet; die Einsendung derselben geschieht bis Ende Augusts des laufenden Jahres. München den 27ten May 1799.

Nro. IX.

Die Fortsetzung des Landgestüttwesens.

In Betracht der wesentlichen Vortheile, welche eine wohlgeordnete Landgestütt-Anstalt gewähret, haben Wir gnädigst beschlossen, diese noch ferner bestehen, und durch Unser Oberststallmeisteramt besorgen zu lassen. Zu dem Ende bestimmen Wir ferner den bisher ausgesetzten Fond von jährlichen 10000 fl. jedoch so, daß zwar die Einrichtung, Verbesserung, und Besorgung dem gedachten Oberststallmeisteramte überlassen seye, dieses aber die ausgesetzte Summe niemals überschreiten, und jährlich bey Unserer General-Landes-Direktion über alles ordentliche Rechnung ablegen, auch sich übrigens in die Verfügungen, Verordnungen, welche die gedachte General-Landes-Direktion wegen der Ausfuhr der Pferde von Zeit zu Zeit treffen wird, nicht einmischen solle. Unsere General-Landes-Direktion hat also solches dem Oberststallmeisteramte zu eröffnen, und sich selbst hiernach zu achten. München den 22ten Juny 1799.

Nro. X.

Die hiesige Veterinair-Schule betr.

Es ist mit dem Zusammenhange mit Unserer neuen Organisation und Einrichtung genau verbunden, daß auch die hiesige Veterinaire-oder Thierarzney-Schule gleich den Lazarethen und andern medizinischen Instituten Unserer General-Landes-Direktion resp. der dortigen 7ten Deputation unmittelbar untergeordnet werde. Die bisher darüber bestandene Hofkriegsraths-Kommission ist daher von nun an gänzlich aufgehoben, und hat an gedachte General-Landes-Direktion ihren förmlichen Uebertrag zu machen, die Rechnung bis Ende des vorigen Monats gehörig abzuschließen, und alle auf dieses Geschäft einschlägige Papiere geziemend auszuliefern. Und da der dirigirende Professor, und ehemalige Kommissär dieses Instituts (welch letztere hinführo mit ersterer incompatibel ist) Anton Will in anliegender Vorstellung den gegenwärtigen Zustand dieser Schule auf eine Art schildert, die allerdings eine nähere Ueberzeugung fodert; so hat Unsere General-Landes-Direktion diesen angegebenen Zustand durch einen abgeordneten unpartheylichen Kommissär untersuchen zu lassen, und Uns den wahren Befund der Sache sogleich berichtlich anzuzeigen, auch dabey jene Verbesserung, und Abstellungen zu bemerken, die zur Verhütung eines weitern Verfalles auf der Stelle nothwendig sind. München den 3ten July 1799.

Nro. XI.

Von Erwägung, daß Unſere weitſchichtigen Kammeral-Waldungen in Unſeren heroberen Erbſtaaten einen beträchtlichen Theil des Staatsvermögens ausmachen, und an ihrer Erhaltung und beſtmöglichen Bewirthſchaftung dem Staate äußerſt gelegen iſt, haben Wir Uns bewogen geſehen, wegen zweckmäßiger Beſetzung Unſerer Forſtmeiſtereyen die Verordnung vom 16ten Oktober 1790*) dahin zu erneuern, und zu wiederholen, daß in Unſerm Forſtweſen von der Pique auf gedient, folglich keiner zum Forſtmeiſter mehr angeſtellt, und in Vorſchlag gebracht werden ſolle, der nicht nach vollbrachtem Lehrkurs zuvor als Förſter ſtufenweiſe, dienſtpraktiſch, und pflichtmäßig geleiſtet, und ſich an die in dieſen Geſchäften unumgänglich nöthige Subordination und Abhärtung gegen die damit verbundene Strapazen gewöhnt hat, und darüber von Unſerer General-Landes-Direktion das Zeugniß wird beybringen können. Damit alſo alle auf Anſtellung bey Unſerm Forſtweſen Anſpruch machende ſich hiernach zu verhalten wiſſen, hat Unſere General-Landes-Direktion dieſe Unſere höchſte Willensmeynung durch Ausſchreibung bekannt zu machen. München den 12ten July 1799.

Die Beſetzung der Churfürſtl. Forſtmeiſtereyen.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 203. N. 41.

Nro. XII.

Wir bedeuten hiemit Unſerer General-Landes-Direktion, daß an ihrem Verboth des leebſichteten Glückshafens in dem Hofgarten nicht nur allein wohl geſchehen, ſondern auch, daß die Errichtung eines Glückshafens bey keiner Gelegenheit geduldet, und folglich bey dem Vaux-Hall im Hofgarten, ſo wie an allen anderen Orten unterſagt werden ſolle. München den 18ten July 1799.

Das Verboth der Glückshafen.

Nro. XIII.

Wir haben zu beſchließen für gut befunden, daß die bey Unſerer Kabinets-Kaſſa bisher verliehenen Aufding- und Freyſaggeldbeyträge von beyläufig 300 fl. — jährlich in Zukunft der bürgerl. Feyertagsſchul-Kommiſſion gegen Schein, und jährlich öffentlichen Rechenſchafts-Ablegung um ſo mehr hinüber gegeben werden ſollen, als ſelber die Umſtände der Lehrjungen, und welche davon Unterſtützung verdienen, zum beſten bekannt ſeyn muß. Wonach das Weitere zu verfügen iſt. München den 18ten Julius 1799.

Aufding- und Freyſag-Beyträge der Kabinets-Kaſſe.

Nro. XIV.

Auf die von Unſerm Oberſtſtallmeiſter-Staabamte wegen den Prämien des Landſtuttweſens unterm 18ten dieß gemachte unterthänigſte Vorſtellung finden Wir Uns gnädigſt bewogen, den zu dieſen Prämien bisher ausgeſetzten Betrag pr. 443 fl. 40 kr. von Zeit der letzten Erhebung an, bis zur weitern höchſten Verfügung zu bewilligen. Unſere General-Landes-Direktion hat alſo das Nöthige an das Hofzahlamt zu erlaſſen, und ſeiner Zeit hierüber die gehörige Rechnungspflege zu fodern. München den 23ten July 1799.

Die Prämien für das Landgeſtüttweſen.

Nro. XV.

Wir laſſen Unſerer General-Landes-Direktion die von Unſern zu der zweyten Deputation verordneten Medizinal-Räthen übergebene Vorſtellung hiebey zufertigen. Und da die von ihnen erhobenen Anſtände durch den Codicem criminalem p. 2. c. 3. §. 2. und die Unſerer General-Landes-Direktion vorgeſchriebene Inſtruktion *) ganz deutlich und beſtimmt entſchieden iſt, auch hiernach ſowohl die Auffoderung Unſers Hofraths, als die ihnen von der General-Landes-Direktion gemachten Aufträge geſetz- und verfaſſungsmäßig ſind, ſo iſt letzterer dahin zu wiederholen, daß ſie ſich wenigſtens zu dritt, oder mehreren verſam-

Von dem Gutachten der Medizinalräthe.

*) Vid. ant. N. 15. S. 46.

meln, und über den vorgelegten Fall nach Vorschrift des Codicis, nicht wie sie glauben wollen, eine rechtsförmliche Entscheidung, sondern nach der Mehrheit der Stimmen ihr Gutachten fassen, und solches der zweyten Deputation übergeben sollen, von wo es sodann ohne weitern Beysatz durch die gewöhnliche Expedition Unserer General-Landes-Direktion an Unsern Hofrath zu senden ist. München den 2ten August 1799.

Nro. XVI.

Die Heurathslicenzen des Staabspersonals.

Wir belassen es bey der den 27ten März 1787 *) getroffenen Bestimmung, daß die Heuraths-Licenzen der Staabspartheyen von der Jurisdiktions-Behörde, unter welcher sie stehen, jedoch niemals anders, als nach vorläufig beygebrachter Einwilligung des Staabs, worunter sie gehören, ertheilt werden sollen. München den 8ten August 1799.

*) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 111. ad N. 113.

Nro. XVII.

Ueber das Bier-Sudwesen.

Unsere General Landes-Direktion empfängt hiemit die von den sämmtlichen Bierwirthen dahier wegen dem in Unsern Bräuhäusern dahier schon längere Zeit her erzeugten schlechten Bier überreichte Vorstellung mit dem gnädigsten Auftrag, die zu Abstellung der Beschwerde, und zu Erzeugung eines guten Biers vorträgliche und nöthige Maaßregeln sogleich zu verfügen; die Personen, welche an dieser enormen Beschädigung des höchsten Aerariums Schuld tragen, ohne weiters zu entfernen, und Sorge zu tragen, daß ein guter Pfenning vergeltender Trunk erzeugt werde.

Und da Wir überhaupt das in Verfall gerathene Sudwesen bey Unsern Bräuhäusern wieder in Aufnahme gebracht, und die Regie verbessert wissen wollen; so ist Unsere höchste Willensmeynung, daß die minder beträchtlichen Bräuhäuser von diesjährigen Michaelis anfangend insgesammt auf 12 Jahre verstiftet, und nur die größeren Bräuhäuser, als die 2 dahier, das zu Kellheim, Haag, Traunstein, und Vilshofen vorbehalten, und für diese eine neue umständliche Instruktion in Zeit 4 Wochen entworfen, und zur höchsten Genehmigung eingeschickt werde.

Unter andern ist hierin der Bedacht zu nehmen, daß der dem Unterschleif so sehr ausgesetzte Minutoverschleiß, oder die sogenannte Ausschenk ganz abgestellt, daß die Bräumeister, Schäfler, und übrige Arbeiter nicht für beständig, sondern nur so lange man mit selben zufrieden ist, beybehalten, und bey mindester Versäumung ihres Dienstes ohne Pension entlassen werden; daß überhaupts gutes, und gesundes Bier erzeugt, und der Verschleiß befördert werde, und daß die wegen den Churfürstl. Bräuhäusern bestehenden Verordnungen erneuert, und genau befolget werden.

Was die hiesigen Churfürstl. Bräuhäuser insbesondere betrift, so ist gutachtlich zu berichten, ob es nicht beßer seyn würde, wenn die Aufsicht über die beyden Bräuhäuser unter den beeden Beamten getheilt und abgesondert, und jeder für das ihm vertraute Bräuhaus allein responsabl gemacht würde.

Endlich ist auch mit Beyziehung Sachverständiger Räthe ein Versuch zu machen, ob nicht der Torf bey dem Sudwesen mit Nutzen gebraucht werden möge. Unsere General-Landes-Direktion hat sich also hiernach zu achten, und sich im schleunigen und genauesten Vollzug Unserer höchsten Willensmeynung nicht die mindeste Verzögerung zu Schulden kommen zu lassen. München den 16ten August 1799.

Die Prolongirung des Privilegii Impresori auf den Courier de l'Empire bis Ende Jahres betr.

Nro. XVIII.

Auf unterthänigstes beyliegendes Anlangen des bürgerl. Buchdruckers Hübschmann allhier, wollen Wir demselben die gebethene Prolongirung des Privilegii impresorii auf den Courier de l'Empire bis Ende laufenden Jahrs rück-

rückſichtlich ſeiner an dem Verfaſſer v. Wamel habenden Forderung, und dadurch erlangenden Erſatz gnädigſt geſtatten, nach welchem Zeitverlurſt aber beſagtes Privilegium um ſo mehr eingezogen werden ſoll, als das Reſcript von 1798 eine bloſſe Licenz iſt, und keineswegs als ein förmliches Privilegium, minder ein ſolches, welches an einen Dritten, ohne beſondere Bewilligung abgetretten werden kann, anzuſehen iſt; und wenn übrigens Hübſchmann hinnach noch eine weitere Forderung zu haben glaubte, ſo bleibt ihm ohnehin der Rekurs an die Juſtizbehörde unbenommen. Welches Unſere General-Landes-Direktion demſelben zur gehorſamſten Nachachtung zu bedeuten hat. München den 29ten Auguſt 1799.

Nro. XIX.

Von dem Benehmen zwiſchen Churfürſtl. Generallandes-Direktion u. Armen-Inſtituts-Deputation.

Der General-Landes-Direktion wird auf ihren Anfrags-Bericht vom 1ten Jul. hiemit gnädigſt erwiedert, daß Wir es in der Benehmungsart zwiſchen ihr, und der Armen-Inſtituts-Deputation aus beſonderer Rückſicht bey den bisherigen Perſignationen belaſſen wollen. München den 6ten Sept. 1799.

Nro. XX.

Die politiſch periodiſchen Blätter betreff.

Da Wir in Rückſicht der politiſch-periodiſchen Blätter, welche in Unſern Erbſtaaten wirklich erſcheinen ſollten, eine ſolche Einrichtung zu treffen für nöthig gefunden haben, wodurch ohne der vernünftigen Freyheit zu enge Gränzen zu ſetzen, jedoch jede Ausſchweifung vermieden werde; ſo verordnen Wir 1. daß keine neue Zeitung, oder ſonſtiges periodiſches Blatt politiſchen Inhaltes in die Zukunft in Unſern Erbſtaaten mehr gedruckt werden ſolle, ohne Unſere gnädigſte Spezialerlaubniß. 2. Iſt ſelbe bey Unſerm geheimen Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar nachzuſuchen, welches die betheiligte oberſte Polizeybehörde darüber mit ihrem Gutachten zu vernehmen, ſodann einen Vortrag an Uns zu erſtatten hat. 3. Wird allhier jederzeit ein Cenſor unmittelbar von Unſerm Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernennet werden, welchem der erſte Abdruck jedesmal vor der Austheilung in das Publikum vorgelegt werden muß, und ohne deſſen Genehmigung nichts hineingeſetzt, oder weiter eingeſchaltet werden darf. 4. In den übrigen Provinzen hat der Chef der politiſchen Landesſtellen aus dem Gremio einen einſichtsvollen, beſcheidenen, und ſprachkündigen Mann zu ernennen, welcher auf eben die Art dieſes Geſchäft über ſich nehmen ſoll. 5. Haben ſich die Zeitungsſchreiber a) alles unanſtändigen Schimpfens, und harter Ausdrücke gegen die allerhöchſten Höfe, und alle beſtehenden Regierungen auf das ſorgfältigſte zu enthalten. b) Die Thatſachen ſo viel möglich einfach, und ohne alle Bemerkungen, und Raiſonnement, in ſo weit ſie nicht aus der Natur der Sache flieſſen, oder zu ihrer beſſeren Aufklärung dienen, zu erzählen. c) Auch alle auffallende, und nicht genug verbürgte Nachrichten können zwar wegen dem Werth der Neuheit, welchen das Publikum gewöhnlich auf alle Nachrichten leget, angezeigt, jedoch muß jedesmal die Quelle, woraus dieſelbe geſchöpfet worden ſind, genau angegeben werden. d) Alle offizielle Stücke, ohne Unterſchied, können ganz eingerückt werden, und ſind ohne Anſtand von der Cenſur paßieren zu laſſen. 6. Beſchränkt ſich gegenwärtige Verordnuug blos auf Zeitungen, und politiſche Blätter, wegen der Cenſur der litterariſchen, und übrigen periodiſchen bleibt es bey dem, was Wir hierüber an Unſer geheimes Miniſterialdepartement der geiſtlichen Angelegenheiten erlaſſen haben, in den übrigen Provinzen aber bey dem bisher beobachteten Herkommen. München den 6ten Sept. 1799.

Nro. XXI.

Die von dem Hofoberrichteramt vornehmende Feuerbeſchau.

Aus dem von euch unterſchriebenen Schein der Feuerbeſchau-Deputaten haben Wir erſehen, daß ihr unlängſt in hieſiger Stadt die Feuerbeſchau habt vornehmen laſſen; da aber vermög höchſter Verordnung euch nunmehr nur die Jurisdiktion, und nicht die Polizeygegenſtände in hieſiger Stadt übertragen ſind; ſo

so befehlen Wir euch, den Hofviertelschreibern und übrigen Polizey-Personale aufzutragen, vor Vornehmung der künftigen Feuerbeschau sich beym Direktor der hiesigen Stadt-Polizey zu stellen, von diesem die Anweisung hiezu zu erwarten, und solche zu befolgen, sohin euch solcher nicht mehr zu unterziehen: seynd euch ꝛc. München den 6ten September 1799.

Nro. XXII.

Errichtung der Brandversicherungsgesellschaft.

Gerührt durch die unglückliche Folgen, in welche öfters viele Familien, und Unterthanen durch die erleidende Brandschäden versetzet werden, und überzeugt, wie sehr dem Staate daran liegt, daß das Vermögen der Unterthanen so viel möglich erhalten, und Unglücksfälle, welche einem jeden angesessenen Mitbürger allzuempfindlich treffen können, gemeinschäftlich getragen werden; haben Wir Uns gnädigst entschlossen, nach dem Beyspiele anderer Staaten eine Brandversicherungsgesellschaft unter Unserm höchsten Schutz und Ansehen für Unsere gesammte heroberen Lande, Baierns, der obern Pfalz, Neuburg, Sulzbach, und Leuchtenberg, mit Einschluß Unserer Herrschaften in Schwaben, nach bereits geschehener Berathung gemeiner Landschaften in Baiern, und Neuburg durch gegenwärtige Verordnung zu errichten.

Wir hegen dabey die gnädigste Zuversicht, daß ein jeder Eigenthümer selbst die guten Wirkungen, welche dergleichen Verfügungen in andern Ländern hervorgebracht haben, bereits wahrgenommen hat, und mit der größten Bereitwilligkeit nicht nur zu Erreichung eines so gemeinnützigen Endzweckes die Hände biethen, sondern auch Unsere dabey zum Grunde liegende landesväterliche Absicht zur Aufnahme, und Wohlfahrt des Landes erkennen werde.

Unter den manigfaltigen Vortheilen, welche sowohl ein jeder Hauseigenthümer, als auch insbesondere das gemeine Wesen aus solcher gemeinschäftlichen Verbindung zu erwarten haben, verdient vorzüglich in Betrachtung gezogen zu werden, daß durch selbe die den Häusern und Gebäuden mit Gefahr anvertrauten Hypotheken und Unterpfänder nicht leicht mehr in Asche verwandelt, durch solche Sicherheit der Kredit befestiget, der Reichthum des ganzen Staats, und eines jeden einzelnen Mitglieds vergrößert, die Gelegenheiten zur sicheren Anlage der Kapitalien erweitert, somit der Nahrungsstand auf allen Seiten befördert werde.

Solche gemeinschäftliche Schadloshaltung ist zugleich das wirksamste Mittel dem Brandbeschädigten in seinem Nothstande eine thätige Hilfe zu leisten, den Anbau vieler wüsten Stellen zu erleichtern, und künftig das Publikum vor allen alsdann überhaupt verbothenen Brandkollekten zu verwahren, welche seither demselben ohne gewisse Aussicht, und Hofnung zu einer wechselseitigen Hilfe zur beschwerlichen Last gefallen. und doch selten ergiebig genug gewesen sind, den mitleidswürdigen Mitbürger von dem Untergange zu retten, der mit dem Verlust seiner eingeäscherten Wohnung öfters vergesellschaftet war.

Wir verstehen demnach unter dieser Brandassekurationsgesellschaft diejenige Anstalt, wo sich die Hausbesitzer unter einander verbindlich machen, bey entstehender Feuersbrunst denjenigen aus der Gesellschaft, welcher durch den Brand ein — oder anderes von den Gebäuden ganz oder zum Theil verlieret, solchen Verlustes halber in so weit schadlos zu halten, als das abgebrannte Gebäude dem Werthe nach angegeben, und eingeschrieben worden, zu welcher Indemnisation das nöthige Geld in dem Verhältnisse unter ihnen aufgebracht werden solle, in welcher ein jeder bey entstehenden Unglücksfall die Vergütung selbst zu gewarten hat.

Ueber den Ein- und Austritt der Theilnehmer solcher Gesellschaft.

§. 1. Einem jeden, welcher im Lande angesessen ist, wird freygestellt, und seiner Willkühr überlassen, dieser Brandassekuration beyzutretten, oder nicht.

Kirchen werden von ihrem Cumulativvorstand; — minderjährige — oder sonst sub Curatela bonorum stehende Personen von ihren Vormündern und Curatoribus vertretten.

Da-

Dagegen haben aber alle diejenige, welche dieſer Geſellſchaft nicht beytretten, bey erlittenen Brandſchäden weder ein Sammlungspatent, noch einen Nachlaß der Landespräſtanten, noch ein Gnadenholz, in Anſehung der zur Aſſekuranz geeigneten Gegenſtände, zu erwarten.

Wir ſelbſt werden mit dem Beytritt Unſerer — und der unter Unſerm Schuz und Obervormundſchaft ſtehenden weltlichen — und geiſtlichen Gebäude voraus gehen, und hierüber demnächſt die weitere Beſtimmung treffen.

Eben ſo wird auch aber einem jeden, welcher der Geſellſchaft beygetretten iſt, wiederum freygeſtellt, dieſelbe zu verlaſſen, ausgenommen:

a) jene, welche durch Brand ſchon verunglückt, und bereits einmal von der Geſellſchaft entſchädiget worden ſind.

Dieſe ſollen nicht eher aus der Geſellſchaft tretten dürfen, und von ihrer reciproquen Verbindlichkeit losgezählt werden können, als bis ſie beweiſen, den empfangenen ganzen Betrag eben ſchon wiederum an die aſſocirte Verunglückten nach und nach verabreicht zu haben.

b) Auch kann der Austritt denjenigen, welche nach ihrem Beytritte das eingeſchriebene Gebäude unterpfändlich verſichern, ſo lange nicht geſtattet werden, bis ſelbe die nach dem Eintritt aufgenommene Kapitalien wiederum zurückbezahlt zu haben, ſich legitimiren können. Daher ein jeder Darleiher ſelbſt zu ſeiner Sicherheit bedacht ſeyn wird, der Kommißion dieſer Brandverſicherungsgeſellſchaft das Darlehen anzuzeigen, außer dem ſich ſolcher ſelbſt zuſchreiben müßte, wenn bey dem Austritte ſeines Schuldners hierauf keine Rükſicht genommen würde.

Sowohl der Eintritt oder der Austritt eines jeden Theilnehmers muß bey eines jeden ordentlichen Obrigkeit, nnd in Städt- und Märkten bey dem Orts-Magiſtrat ausdrücklich erkläret werden, und alle Erklärungen, welche hierüber bis zum Ende November eines jeden Jahres geſchehen, erlangen erſt für das nächſte mit dem erſten Jänner eintrettende Aſſekuranzjahr ihre Wirkung, und Gültigkeit.

Die Brandverſicherungsgeſellſchaft wird demnach mit dem 1ſten Jänner des Jahrs 1800 ihren Anfang nehmen, und alle diejenige, welche noch bis Ende des künftigen Novembers vorbeſagtermaſſen ihre numerirte Gebäude einſchreiben laſſen, nehmen an den Vortheilen, und Bürden der Geſellſchaft für das nächſtfolgende Aſſekuranzjahr Antheil.

Wir erfordern aber auch zu dem Anfang der Geſellſchaft ein eingeſchriebenes Konkurrenzkapital von 10 Millionen. — Wenn daher bis Ende Novembers dieſes Kapital noch nicht zuſammengebracht ſeyn ſollte; ſo werden Wir den Zeitpunkt, wo ſelbes vollſtändig iſt, und die Geſellſchaft ihren Anfang nehmen kann, bekannt machen, und in ſolchem Falle werden auch noch diejenige, welche nach dem Ende Novembers dieſes Jahres bis zu ſolchen Zeitpunkt ihren Eintritt erklären, gleich Anfangs als Theilnehmer der Geſellſchaft angeſehen werden.

Ueber den Anſchlag der zu aſſekurirenden Gebäude.

§. 2. Wer ſich auf ſolche Art bey ſeiner ordentlichen Obrigkeit, oder in Städt- und Märkten bey dem Magiſtrat zu dem Eintritt in die Geſellſchaft erklärt, ſolle daſelbſt ſeinen Namen und Wohnort, dann den Numer und den Werth des aſſekurirenden Gebäudes nach einem ſelbſtbeliebigen Anſchlage angeben.

Der Anſchlag darf zwar weniger, nicht aber mehr als der wahre Werth des Gebäudes betragen, und bey einem auffallenden Uebermaaße ſolle der wahre Werth durch eine legale Schäzung auf Köſten des Eigenthümers verifizirt werden.

Damit jedoch bey der Repartition und Vertheilung die Ausrechnung der Beyträge mehr erleichtert werde; ſo iſt der Anſchlag und das Taxatum dergeſtalt auf- und anzunehmen, daß der Werth des Gebäudes ſich jedesmal mit der Zahl 25, ohne eines Ueberreſtes theilen laſſe, ſohin ſich auf 25, 50, 75, oder 100 endige.

Solcher freywillige Anschlag soll übrigens weder bey einer Steuer, noch bey einer anderen Anlage, noch sonst jemals zu einer Richtschnur dienen, oder in anderweg präjudicirlich seyn.

Würde jemand in der Folge den Anschlag seiner Gebäude erhöhern, oder mindern wollen, so soll ihm solches, in so ferne das letztere ohne Nachtheil der Hypotheken geschehen kann, gleichfalls freystehen, doch kann solche Mehrung, oder Minderung nur für das künftige Assekuranzjahr Wirkung erhalten.

Bestimmung der zu assekurirenden Gebäude.

§. 3. In diese Assekuration können alle Häuser und Gebäude sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten, ohne Unterschied, auch sogar Schloßgebäude, Klöster und Kirchen an- und aufgenommen werden.

Ausgeschlossen sind hingegen a) die Ziegelhütten, b) die Schmelz- und Eisenwerke, c) die Pulvermühlen, d) die Glashütten, e) die Hanf- und Flachs-Dörren. Doch erstreckt sich diese Assekuration nicht auf die Mobilien, und auf keine Gerechtigkeiten, welche daher bey dem anzugebenden Anschlage nicht mit zu begreifen sind.

Herstellung des Catasters

§. 4. Damit nun über sämmtliche assekurirte Gebäude ein ordentliches Catastr hergestellt werden könne, wird im voraus erfordert, daß jedes zu assekurirende Gebäude mit seinen besonderen Numern bezeichnet seye; daher bey den zu assekurirenden Gebäuden, welche noch nicht numeriret wären, dieser Abgang von der Obrigkeit, oder dem Magistrat, sobald der Eintritt in die Gesellschaft geschiehet, ersetzet werden solle.

Eine jede Obrigkeit oder Magistrat hat über die Gebäude, deren Assekuration verlanget wird, ein Catastr nach dem beyliegenden Formulare herzustellen, und in solches die zu assekurirende Gebäude, ihre Numer, den Eigenthümer, den Ort, den Anschlag und das Datum der Einschreibung einzutragen.

Alle Hofmärkten, ungefreyte Herrschaften, dann incorporirte Städte und Märkte haben ihre Particularcatastr in triplo zu verfassen, sodann in duplo, und zwar jedesmal in der ersten Hälfte des Monats December, mit Zurückbehaltung eines Exemplars, an das Churfl. Landgericht, welchem sie inclavirt sind, einzusenden, damit selbes das Generalcatastr des Landgerichts, in welches die Ortschaften und inclavirte Corpora nur summarisch eingetragen werden, herstellen, und mit Beylage des einten Exemplars sämmtlicher Particularcatastr an die Kommission der Brandassekuration längstens bis Ende jeden Jahres einsenden könne.

Auf die nämliche Art, und in den nämlichen Zeiträumen soll auch mit den in der Folge sich ergebenden Veränderungen, und den Berichten darüber verfahren werden.

Uebrigens ist der Bedacht zu nehmen, daß bey der ersten Einrichtung der Specialcatastr mehr nicht, als 2- höchstens 3 Häuser auf eine Seite eingetragen werden, damit in der Folge bey jedem Hause für das etwa nöthige Ab- und Zuschreiben, auch Erhöhung, oder Verminderung des Anschlags hinlänglicher Raum verbleibe.

Die Landgerichte haben die Particularcatastr zuvor mit allem Fleiße zu durchgehen, und selbe in die gehörige Form zu bringen, auch die darin wahrnehmende Fehler und Bedenklichkeiten zu verbessern, zu welchem Ende sie mit den Behörden correspondiren, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände die Individuen selbst vernehmen, und alles verrichten können, was zur Herstellung der Richtigkeit der Sache erforderlich ist.

Wenn bey einem assekurirten Hause noch andere Nebengebäude, als Stallungen, Scheuern, Bräu- oder Malzhäuser, oder andere vorhanden wären, welche nicht unter einem Dache stehen, noch zusammen stossen, doch aber zu assekuriren verlangt werden, so sind dieselbe ebenfalls bey dem Numer des Hauses, doch abgesöndert und ein jedes mit seiner besondern Schätzung vorzutragen, dann

aber

aber bey einem jeden Inhaber über alle demſelben zugehörige aſſekurirte Gebäude eine Summe zu ziehen, nach welcher er bey einem Brandſchaden beyzutragen gehalten iſt.

Wer mehrere Häuſer in einem Orte unter verſchiedenen Numeris beſitzt, kann ſie auch unter eben dieſen verſchiedenen Numeris mit ihren dazugehörigen literirten Nebengebäuden beſchreiben und aſſekuriren laſſen.

Ein jedes Mitglied empfängt bey ſeinem Eintritte von der Obrigkeit, oder dem Magiſtrat auf Verlangen ein gefertigtes Certifikat über die Aufnahme mit ſeinem in dem Cataſter ſtehenden Numer, und der Aſſekurationsſumme zu ſeiner jedesmaligen Legitimation.

Beſtimmung der Unglücksfälle.

§. 5. Die Geſellſchaft verbindet ſich zur Schadloshaltung nach dem aſſekurirten Werth eines Gebäudes bey allen durch Brand, und nicht aus boshaftem Vorſatze des Eigenthümers entſtehenden Unglücksfällen.

Es ſind daher andere von Erdbeben, Sturm, Ueberſchwemmungen u. dgl. herrührende Unglücksfälle davon ausgenommen, wie auch der betrübte Zufall, wenn in Kriegszeiten auf Feindes Befehl, oder zur Vertheidigung der Kriegsvölker u. dgl. ein oder mehrere Ortſchaften Schaden leiden.

Sollte aber ohne Befehl des Feindes bey Durchzügen, oder Einquartirungen unverſehens, oder aus Verwahrloſung der Einquartierten ein Brand von einem eingeſchriebenen Gebäude entſtehen, ſo bleibt in dieſem Falle die Geſellſchaft ebenfalls verbunden, dieſen Schaden zu vergüten.

Wenn in den verſicherten Gebäuden aus des Eigenthümers, oder der Seinigen Verſchulden, oder Nachläßigkeit Feuer auskäme, oder durch Verhelung des Brandes Schaden verurſachet würde; ſo ſoll zwar der Schaden wiederum aus dieſer Feuer-Verſicherungs-Anſtalt erſetzet, und vorgeſchoſſen, der Schuldige aber nichts deſtoweniger beſtraft, und in Caſu culpæ latæ manifeſtæ zum rechtlichen Erſatz desjenigen angehalten werden, was die Societät ihm, und denjenigen, welche dabey an ihren verſicherten Gebäuden Schaden gelitten haben, an der Entſchädigung bezahlt hat.

Würde aber jemand boshafter Weiſe und gefliſſentlich ſein eigenes Haus anzünden, ſo hat ſolcher, in ſo ferne das abgebrannte Haus nicht etwa mit einer Hypothek, oder ſonſt einer dinglichen Verbindung gegen andere behaftet iſt, nicht nur keine Brandentſchädigung zu gewärtigen, ſondern derſelbe iſt auch nebſt dem Erſatz alles verurſachten Schadens, nach den peinlichen Geſetzen als ein Mordbrenner ohne alle Nachſicht zu beſtrafen.

Die nämliche Entſchädigung, welche wegen eines durch Brand verunglückten Gebäudes geleiſtet wird, ſoll auch für diejenige aſſekurirte Gebäude geleiſtet werden, welche zur Hemmung einer ausgebrochenen Feuersbrunſt niedergeriſſen werden müſſen.

Schätzung und Bericht über den Brandſchaden.

§. 6. Sobald ſich ein Brandſchaden ergiebt, ſo hat die ordentliche Obrigkeit ſowohl die Veranlaſſung als den Betrag deſſelben zu unterſuchen, und in den erſten 14 Tagen nach erfolgtem Unglück unmittelbar an die Kommiſſion der Brandaſſekuration dahier zu berichten. In dem Protokoll iſt ſoviel als möglich verläßig herzuſtellen: 1) Auf was Art und Weiſe der Brandſchaden entſtanden, 2) ob darunter eine Bosheit, Schuld, Nachläßigkeit oder Verhelung und von welchen Perſonen unterlofen, 3) unter welchem Numer das beſchädigte Gebäude zu finden, und 4) wie hoch der Schaden der Gebäude von den eigends beeidigten Schätzleuten ermäßiget worden ſeye.

Die Schätzung des Brandſchadens ſoll durch 3 Bauverſtändige, und beeidigte Handwerksleute, in Beyſeyn der von dem vorigen Zuſtande beſtunterrichteten Nachbarn, mit aller Gewiſſenhaftigkeit vorgenommen werden, wobey folgende Grundſätze zu beobachten ſind:

1) Es ist nämlich durch die Schätzung herzustellen, wie viele Theile eines Gebäudes, ob es nämlich ganz, halb, zum dritten, oder zum vierten Theile u. s. f. abgebrannt seye, weil der Schaden nicht nach dem wahren Werthe des abgebrannten Gebäudes, sondern nach dem Anschlag wie selbes in die Feuer-Versicherungs-Anstalt eingelegt worden, vergütet wird.

2) Fällt das Urtheil der Bauverständigen dahin aus, daß ein verunglücktes Gebäude nicht mehr könne ausgebessert werden, sondern vom Grund auf neu erbaut werden müße, so ist der Schaden für total zu achten, und eben so sollen die Schätzer den Schaden nur für halb, $\frac{1}{3}$ u. s. f. taxiren, wenn die Herstellung nur halb, oder ein Drittel ꝛc. so viele Baukösten als ein ganzer neuer Aufbau veranlassen sollte.

3) In sofern aber die Schätzleute im Anschlage des Schadens nicht einerley Meinung wären, so solle das Mittel genommen, oder die verschiedene Meinungen eines jeden Schätzers in dem zu erstattenden Berichte angemerket werden.

Repartition des Schadens.

§. 7. Wenn der Bericht über den erlittenen Schaden eingelaufen ist, so wird es von dessen Importanz abhängen, ob der Beytrag sogleich ausgeschrieben und kontribuirt werden könne, oder ob mehrere Brandschäden zusammen genommen, sohin das Totale aller Brandschäden einmal, oder öfter im Jahre ausgeschrieben, und die Beyträge von sämmtlichen Mitgliedern nach Verhältniß des assekurirten Kapitals eingefordert werden müßen.

Damit jedoch der Beschädigte nicht so lange, bis die Beyträge eingeliefert werden, der Hilfe entgegen sehen dürfe, so werden Wir in jenen Fälle, wo selbe auf sichere Anhoffnung der assekurirten Summe keine fremde Unterstützung finden, selbst Vorsorge zu treffen suchen, und den Beschädigten die unentbehrlich nöthige Mittel vorschußweise zu verschaffen trachten.

Sollte sich aber der entgegengesetzte — und unerwartete Fall ergeben, daß der Betrag den Mitgliedern auf einmal zu beschwerlich fallen würde, so wird solcher in mehrern Fristen abgetheilt, und in verhältnißmäßigen Zeiträumen beygebracht werden.

Die Ausschreibung des Brandschadens geschiehet von der Kommission der Societät durch eine gedruckte Tabelle, woraus jedermann sehen kann, wie viel das assekurirte Kapital, und wie viel der Brandschaden betragt, wie viel sohin jedes Hundert, oder Tausend Gulden für seinen Theil beyzutragen habe.

Diese Tabelle wird nicht nur den öffentlichen Blättern einverleibt, sondern auch mit einer hinreichenden Anzahl Exemplarien für die inklavirten Behörden, und Orte einem jeden Landgerichte zur alsbaldigen Einforderung des Betrages von den associrten Mitgliedern übersendet werden.

Bey der Repartition des Schadens wird zur Vermeidung der Brüchrechnung von der Kommission der Bedacht darauf genommen werden, daß der Beytrag von 100 fl. sich in Kreuzern berichtigen lasse, und wenn zu diesem Ende, um die Summe zu ergänzen, wie die Tabelle zeigen wird, etwas mehr, als die Brandschäden betragen, ausgeschrieben würde, so wird der sich daraus ergebende Ueberschuß bey der nächsten Ausschreibung wiederum in Abzug gebracht.

Erhebung der Beytragsgelder.

§. 8. Wenn das Landgericht die Ausschreibung des ganzen Beytrags seines Gerichts-Bezirks erhält, so hat selbes ohne Verzug solches Quantum unter die einzelne Ortschaften und Theilnehmer: dann die inklavirte Städte, Märkte und Hofmarken nach dem in Händen habenden Cataster zu subrepartiren, und den Betrag eines jeden Dorfs den Dorfvorstehern, Obleuten, Führern, und dergleichen den Betrag der Städte, Märkte und Hofmarken aber den Magistraten und Verwaltungen bekannt zu machen, damit sie den Betrag von den einzelnen Theilnehmern der Societät erheben, und ihn mit Anzeige der Restanten zu Gericht liefern.

Man wird sich leicht überzeugen: daß, wenn dieses gemeinnützige Werk in Erfüllung gehen, und auch in der Folge nicht gehemmt werden solle, alles

von

von der ſchnellen und richtigen Einlieferung der Beyträge abhänge, und daß hierinfalls weder ein Nachlaß, noch eine Nachſicht oder Zögerung geſtattet werden können.

Wir ſetzen demnach die Ordnung feſt, daß alle Beyträge von den Landrichtern in Zeit von 8 Wochen a Dato der Ausſchreibung bey der Kommiſſion der Societät eingeliefert ſeyn ſollen, welche hiemit ermächtiget wird, nach Verlauf von 8 Wochen ohne weiterer Anmahnung eigene Bothen an die ſäumige Gerichte auf deren Köſten abzuſenden.

Welches Mitglied mit Entrichtung der Beyträge ſäumig iſt, unterwirft ſich hiedurch der gleichmäßigen Exekution des Landgerichts, oder der betreffenden Obrigkeit und Magiſtrats, und wenn die inklavirte Hofmarken und Magiſtrate in den ihnen feſtzuſetzenden Zeitraum die Beyträge nicht zum Landgericht liefern, ſo ſind ſie unter den Reſtanten namentlich anzuzeigen, damit die Kommißion der Societät den Exekutanten nicht an das Landgericht, ſondern directe an die ſäumige Verwaltung oder den Magiſtrat abordne.

Ueberhaupt ſollen weder die Dorfsführer und Obleute, noch die Magiſtrate und Hofmarken, noch die Landgerichte ſich durch die Reſtanten aufhalten laſſen, die eingebrachten Beyträge an die Behörde in der beſtimmten Zeit, jedoch mit Anzeige der Reſtanten einzuliefern, — weil es aber dann doch blos von dem Eifer und Nachdruck der Landgerichte, Verwaltungen und Magiſtrate abhängt, die untergebene Theilnehmer zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit zu vermögen, ſo wird ſich die Kommißion desfalls nicht an die Theilnehmer, ſondern an die einzelne Obrigkeiten halten.

Eben ſo ſollen ſich die Obrigkeiten bey der Einheiſchung der Beyträge allzeit der bereiteſten Exekutions-Mittel bedienen, und ſich an den Hauseigenthümer und das verſicherte — eingeſchriebene Haus, der Beſitzer möge auch ſeyn, wer er wolle, halten: wofern jedoch der Eigenthümer das Haus vermiethet hätte, und ſich wegen der Abführung ein Anſtand ergäbe, ſo ſoll der Miethmann den Betrag erlegen, und dem Eigenthümer wiederum an dem Hauszinſe abzuziehen berechtigt ſeyn.

In den Städt- und Märkten ſolle die Einheiſchung der Beyträge durch die Magiſtrate, und zwar auf die nämliche Art, ohne Unterſchied der Kirchen, und gefreyten Häuſer geſchehen, und vorgenommen werden.

Für ein verſichertes Gebäude, welches in die Adminiſtration genommen würde, oder in Concurs geriethe, hat der Adminiſtrator oder Curator Maſſæ ohne Rückfrage den ſchuldigen Beytrag abzuführen, wie dann auch dergleichen Beyträge im Concurſe vor allen anderen Schulden, wie ſie Namen haben mögen, jure ſeparationis das Vorzugsrecht gaudiren, und nur im Falle, daß der Einzieher etwa die Gelder unterſchlagen würde, und in die Gant verfallen ſollte, hat die Societät das Vorzugsrecht in der ſechsten Klaſſe. Für die eingegangenen Beyträge haben die Landgerichte jedem Ort eine Quittung zuzuſtellen, dagegen aber von der Kommißion der Societät eine Hauptquittung zu empfangen.

Hinauszahlung der Beyträge.

§. 9. Die eingegangenen Beyträge ſollen von der Kommißion der Societät an die Obrigkeit des Orts, wo die Beſchädigung geſchehen iſt, übermacht werden, welche ſodann ſorgfältig darauf zu ſehen hat, daß dieſe Gelder nicht anders als zu Wiederaufbauung der verunglückten Gebäude verwendet werden.

Die Entſchädigungsgelder ſollen demnach nur an jene Verunglückte, ohne Aufenthalt baar hinausbezahlt werden, deren Gebäude mit keiner Hypothek, oder ſonſtigen Nexu behaftet, oder welche ſonſt mit genugſamen Vermögen angeſeſſen ſind, oder aber Verſicherung leiſten, die Gelder zu keinen anderen Behuf als zum Wiederaufbauen zu verwenden; wie dann auch die Beamte alle Jahr an die Kommißion der Societät zu berichten haben, ob die Gebäude nach Vorſchrift der Feuerordnung wiederum aufgebauet, und die Gelder dazu verwendet worden ſeyen, oder warum ſolches nicht geſchehen ſey.

Uebrigens sollen diese Entschädigungsgelder unter keinerley Vorwand arrestirt, oder konfiscirt, sondern einzig, und allein zu obigem Zweck verwendet werden. Wenn dem Beschädigten vor der Einlieferung der Brandsteuerbeyträge aus einer Churfürstl. landschaftlichen oder Kirchenkasse Hilfe verschaft wird, so sind die eingegangene Beyträge derjenigen Kasse wiederum zuzustellen, aus welcher der Vorschuß geleistet worden ist.

Regie. §. 10. Zur Direktion der Brandassekuration werden Wir von oberster Polizey wegen einen Kommißair und einen Rechnungsführer ernennen, und demselben das benöthigte Schreibpersonale beygeben.

Sowohl der Kommissair als der Rechnungsführer sollen zulänglich besoldet, und um sich bloß auf dieses Objekt verwenden zu können, von andern Geschäften gänzlich befreyet seyn. Diese Kommißion hat demnach die Pflicht und die Gewalt, alles dasjenige zu besorgen, was in vorstehender Ordnung derselben zu verrichten angewiesen ist. Vorzüglich liegt ihr ob: 1) die Herstellung und Unterhaltung des Universalcatasters. 2) Die Veränderung desselben nach der jeden Jahrs sich ergebenden Vermehrung oder Minderung. 3) Der Bericht auf welche Art einem Beschädigten bis zur Erlangung der Beyträge vorschußweise geholfen werden könne. 4) Die Repartition der Schäden. 5) Die Ausschreibung der Repartition. 6) Der Empfang, die Auszahlung, und Quittirung der nach und nach eingehenden Entschädigungsgelder, welche aber jederzeit gleich auf der Stelle bey dem hiesigen Magistrat als wahrscheinlichen Hauptinteressenten, bis zur Hinauszahlung unter gemeinschaftlicher Sperre zu hinterlegen sind, damit die Kommißion sich mit Aufbewahrung der Gelder nicht befassen möge. 7) Die Exekution gegen die restirende Obrigkeiten. 8) Die Anweisung und Versendung der Entschädigungsgelder an die Orts-Obrigkeiten. 9) Die Besorgung des Interesse der Gesellschaft, wo selbe gerichtlich oder außergerichtlich erforderlich ist. 10) Die Aufsicht auf die Wiederherstellung der abgebrannten assekurirten Gebäude. 11) Die Erinnerung über die in der Feuerordnung oder deren Exekution gewahr werdende Mängel. 12) Die Ablage der jährlichen Rechnung, welche nach vorgängiger Justifikation gleichfalls in Druck zu legen, und zu versenden ist, damit jedermann wissen und einsehen könne, wie viel sämtliche Ausgaben und Brandschadens-Beyträge betroffen haben, auch wohin und an wem sie verwendet worden sind.

Die Kommißion stehet unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Churfl. General-Landesdirektion, und hat daselbst so wie ein anderes öffentliches Amt die Rechnung abzulegen, wobey jedoch die Justifikation nicht im mindesten verzögert, oder aufgehalten werden soll.

Die Vollmacht der Kommißion erstrecket sich auf alle herobere Churfürstl. Staaten, und es soll zwischen selber und den Churfl. Landgerichten oder gefreyten Herrschaftsgerichten keine Zwischenbehörde statt finden. Wir werden Sorge tragen, daß dieses Geschäft durch Unsere besoldete Dienerschaft provisorisch eingeleitet werde.

Da diese Brandversicherungsgesellschaft zum allgemeinen Beßten des ganzen Landes, und zur Unterstützung der Unglücklichen gereicht; so wollen Wir alle in dieses Brandassekurationswesen einschlägige Geschäfte, ohne Ausnahme Tax- und Siegelfrey erkläret haben, außer wenn es um Untersuchung einer Sache zu thun ist, wo der schuldige Theil die Kösten und Tax zu tragen hat, und auch mit Billigkeit nicht verweigern kann.

Damit aber die Landgerichte, Verwaltungen, und Magistraten, welche sich mit Herstellung der Partikularcataster, dann Einbringung und Uebersendung der Gelder so andern, zu beschäftigen haben, für ihre Bemühung einige Remuneration erhalten, so wird von der Kommißion der Societät bey der Ausschreibung der Brandsteuerbeyträge jedesmal bestimmt werden, wie viel selbe von den einzubringenden Geldern hiefür abziehen dürfen.

Dieser Abzug kann nach der Größe der Bemühung, und dem Quanto der Beytraggelder auf mehr — oder weniger bestimmt werden, soll aber niemal

mal 2 Pfenninge von einem Gulden übersteigen; auch kann solcher Abzug von den Brandsteuerbeyträgen nur einmal, nämlich von der Obrigkeit, welche selbe einbringt, und nicht von dieser und dem Landgericht zugleich, sohin zweymal in Anrechnung gebracht werden. Außer dieser Remuneration soll weder für Eintragung in das Cataster, Ausfertigung der Certifikaten, Berichtserstattung, Einsendung und Quittirung der Gelder, oder für Korrespondenz, oder für irgend eine andere dabey vorfallende Bemühung, einige Gebühr statt haben, und auch keinem Individuo des untergebenen Amtspersonals, ausgenommen wo selbes die Exekutionskösten einzubringen hat, gestattet werden.

Bloß allein für die vorzunehmende Schätzungen und Augenscheine bey Brandschäden soll der taxordnungsmäßige Kostenbetrag in dem Schadensbericht angezeigt, sofort zur Schadenssumme geschlagen, und von der Societät vergütet werden.

Die Societät hat sohin außer der Vergütung der Brandschäden und der hierauf erlaufenden Augenscheins- und Schätzungsköſten dermal keine andere Ausgaben als die Ueberlieferungsköſten zu bestreiten, wobey jedoch zu bemerken ist, daß die Kommißion und die Aemter sich in solchem Geschäfte des nämlichen Postfreythums, wie in andern Churfürstl. Geschäften zu erfreuen haben.

Wir wiederholen hiemit nochmal Unsere gnädigste landesväterliche Willensmeynung und Vorsorge, daß ein jeder Eigenthümer nicht versäume, an dieser gemeinnützigen Anstalt und Brandversicherungsgesellschaft alsobald einen gemeinschäftlichen Antheil zu nehmen, und ermahnen hiezu besonders die geistlich- und weltlichen Vorsteher, wie auch die Vormünder, welche dergleichen ihre Pflege Aufsicht und Verwaltung untergebene Gebäude zu besorgen haben.

Damit aber die Theilnehmer dieser Gesellschaft nicht befürchten dürfen, daß aus Zutrauen auf solche Assekuration die Wachsamkeit gegen die Gefahr vermindert werde, so erneuern wir auch hiemit zugleich die den 30sten März 1791 *) emanirte allgemeine Feuerordnung, und befehlen hiemit allen Obrigkeiten, Ständen, und übrigen Unterthanen, nicht nur sich derselben gemäß zu achten, sondern auch alle nützliche, und nöthige Anstalten wider die Feuersgefahr um so mehr zu verbessern, und zu vermehren, als hievon auch zugleich die Existenz und Dauer dieser wohlthätigen Brandversicherung abhängt.

Uebrigens behalten Wir Uns bevor, in dieser das gemeine Wesen so nahe betreffenden Sache nach befindenden Umständen das Erforderliche zum Nutzen desselben noch fernerhin zu verbessern, zu verändern, und mit nöthigen Zusätzen zu vermehren.

Diese Unsere Verordnung ist im Druck zu legen, und nicht nur auf gewöhnliche Art bekannt zu machen, sondern auch von den Pfarrern in den Kirchen von den Kanzeln dem Volke zu verkündigen, und an das Herz zu legen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 17ten Sept. 1799.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. Seite 212. N. 50.

Formular
der Particular-Cataster
von N. N.

Ort.	Name des Besitzers.	Numer des Hauses.	Datum der Einschreibung.	Benennung des Hauses oder des Gebäudes.	Anschlag.	Summa.
					fl.	fl.

Nro. XXIII.

Ueber den Bettel.

Es ist sowohl in Unserer Residenzstadt allhier, als in den Vorstädten zu verrufen, daß der Bettel bey strenger Ahndung allhier abgestellt bleiben solle; — Unsere General-Landesdirektion hat zugleich Unserm Stadt-Polizeydirektor Baumgartner anzuweisen, daß derselbe keinen Bettler gedulde, sondern die sich zeigenden ohne weiters aufhebe, nach den beystehenden Verordnungen mit ihnen verfahre, und darüber allzeit mit Unserer werdenden angehenden Armen-Instituts-Kommißion sich benehme. — Wir verlassen Uns, der Polizeydirektor werde sich deswegen keines Saumsales schuldig machen, und alles dasjenige leisten, was Wir von einer thätigen partheylosen Polizey-Direktion mit Recht erwarten können. München den 30ten Sept. 1799.

Nro. XXIV.

Die Versehung der hiesig. Stadt mit den nöthigen Lebensbedürfnißen.

Weil dermal wegen politischen, nicht zu ändernden Verhältnißen viele Viktualien zur k. rußischen und k. k. Armee immer ohne Aufenthalt nachgeführt werden müssen, und also der baierische Landmann mit erforderlichem Kriegsscharwerk sehr schwer belastet ist, so ist es, wenn nicht sonderheitliche Vorsorge getroffen wird, leicht möglich, daß in Unserer Residenzstadt München einige Lebensbedürfniße nur in hohen Preisen gekauft werden können. Wir befehlen demnach, Unserer General-Landesdirektion alsogleich dem Stadt-Polizeydirektor Baumgartner, und dem Stadtoberrichter Sedelmaier ernstgemessenst aufzutragen, für die Zufuhr der wichtigsten Lebensbedürfniße, vorzüglich des Schmalzes ꝛc. zu sorgen, und deswegen einige Bürger von München aufzumuntern, in der Ferne Schmalz zu kaufen, und es nach München auf den Markt zu bringen. — Die Städte müssen sich dermal auf ähnliche Weise selbst zu helfen suchen, denn man kann bey jetzigen Kriegszeiten dem mit Kriegsscharwerk überladenen Bauern unmöglich zumuthen, daß er seine Produkte zu allen Zeiten den Städten zuführe. Mangel an Getreid ist jetzt nicht zu besorgen, und man wird auch nächstens das städtische Getreidmagazin wieder füllen, um einen Vorrath für besorglichen Mangel zu haben. — Damit auf nächstkommenden Winter auch kein Mangel an Brennmateriale befürchtet werden dürfe, so erhält Unsere General-Landesdirektion hiemit den ernstgemessensten Befehl, in Unseren benachbarten Waldungen zu Forstenried, Grünenwald, Hechenkirchen und Anzing einen Holzvorrath für nächsten Winter zur Abfuhr auf den nächsten Markt nach München bereit zu halten, nebenbey sollen einige 10/m bis 20/m Zentner Steinkohlen aus den nächstgelegenen Steinkohlenwerkern für die ärmere Menschenklasse ohne Zeitverlurst nach München beygeführt werden. Nachdem 8 Zentner Steinkohlen einem Klafter Buchenholz gleichkommen, und der Zentner Steinkohlen höchstens 24 kr. in München kosten kann, so wird es hiedurch der ärmern Menschenklasse, da 8 Zentner Steinkohlen 3 fl. 12 kr. kosten, auch an wohlfeilerm Brennmateriale nicht fehlen; nur hat der Stadt-Polizeydirektor Baumgartner dafür zu wachen, daß einige Hafnergesellen in Erbauung des Steinkohlenrostes, zu Beförderung des Luftzuges in den Oefen für wohlfeilen Preis sogleich abgerichtet werden. — Für die nächstkommenden Winter hat Unsere General-Landesdirektion einige Particuliers zur Torfstecherey in der Gegend um Schleißheim und an der Loisach aufzumuntern, nachdem erwiesen ist, daß der Torfbrand eines der wohlfeilesten Brennmaterialen seye, und wirklich in mehrern Städten Deutschlands, vorzüglich in der benachbarten Stadt Salzburg aber mit dem besten Erfolge benützet werde. München den 1ten Oktober 1799.

Nro. XXV.

Von dem Schutzgeld der Hofschützler, der Hundsteuer, und den Passierzetteln in München.

Wir haben Uns über die von Unserer G. L. Direktion im unterthänigsten Bericht vom 6ten Aug. l. J. gemachten verschiedenen Vorschläge zur Erzielung eines für die Ausgaben der Polizey-Behörde Unserer Haupt- und Residenzstadt München erkleckenden Fondes, Vortrag machen lassen, und in näherer Prüfung ihrer Bestandtheile einige hievon zur Ausführung geeignet befunden.

Wir

Wir genehmigen demnach ihren Antrag, daß alle hieſige Hofſchützler, welche Gewerbe treiben, ohne dafür dem Staate etwas zu entrichten, von jetzt an um ſo mehr mit einem jährl. Schutzgelde belegt werden ſollen, als auch der ärmſte Tagwerker im Lande ſolches ſeiner Jurisdiktionsherrſchaft zu zahlen verbunden iſt, doch wollen wir über die Frage, ob ſolches Schutzgeld von dem Hofoberrichteramte, als der geeigneten Jurisdiktions-Obrigkeit erhoben, oder etwa dem hieſigen Magiſtrate gegen ein jährliches Averſum zu erheben überlaſſen werden ſolle, ein näheres Gutachten von Unſerer G. L. Direktion vernehmen, welche inzwiſchen auch eine vollſtändige Liſte aller hier ſich befindenden Hofſchützler mit Beyſetzung ihrer Nämen und ihrer treibenden Gewerbe verfaſſen laſſen, und mit dem eben gefoderten Gutachten an Uns einſenden ſolle. Wir willigen in die beantragte Erhebung einer Steuer für die in hieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt München ohne Noth, und blos zur Ueppigkeit gehaltene Hunde, ſo zwar, daß für einen jeden Hund, ſein Eigenthümer ſeye vom Militair- oder Civilſtande, jährl. die mäßige Taxe von 2 Gulden, und ſo oft er ohne ein alle Jahre auslöſendes Zeichen gefunden wird, ein Strafgeld von 5 fl. — erlegt werden ſolle. Ferners iſt Uns gnädigſt genehm, daß dem Vorſchlage Unſerer G. L. Direktion zu Folge für die bey dem hieſigen Polizeyamte zu erhollende Paßier-Zettel, ſo wie ſolches ehevor ſchon bey dem Oberſthofmeiſter-Staabe eingeführt war, von jeden mit der Poſt oder mit Lehenrößlern ron hier abgehenden Reiſenden in Zukunft 12 kr. entrichtet werden. Da Wir durch Einführung dieſer theils auf Billigkeit, theils ſchon auf älteres Herkommen gegründeten Aufſchlägen blos die möglichſte Verbeſſerung der hieſigen Stadt-Polizey beabſichten, ſo hat Unſere G. L. Direktion auch ihrerſeits die Verfügung zu treffen, daß die auf obige Art eingehende Gelder durch die ihr untergebene Polizey-Direktion auf die einfacheſte Art eingebracht, damit ihre Ausgaben beſtritten, monatlich die Kaſſa-Anzeigen an die G. L. Direktion übergeben, am Ende des Jahrs die Verrechnungen geſtellt, und die alsdann ſich etwa ergebende Kaſſa-Reſten zum Armen-Inſtitute jederzeit eingeliefert werden. München den 5ten Oktob. 1799.

Nro. XXVI.

Die neue Armen-Inſtuts-Deputation betr

Wir haben Uns über den Bericht Unſerer G. L. Direktion von 29ten September l. J. das neue Armen-Inſtitut betreffend, Vortrag machen laſſen, und befehlen derſelben, dem Direktor Vaudowe als Armen-Inſtituts-Kommiſſair zu eröfnen. 1. Daß derſelbe von der ehemaligen Armen-Inſtituts-Deputation die Akten in Empfang nehmen ſolle. — Unſere G. L. Direktion wird die Armen-Inſtituts-Deputation davon zu benachrichten wiſſen, damit mit dieſer Extradition nicht zu viele Weitläufigkeiten gemacht werden. 2. Der neuen Armeninſtituts-Kommißion hat vom gefreyten Stande Niemand beyzuwohnen, indem ohnehin getreue, öffentliche Rechnung abgelegt werden muß, um das Zutrauen des Publikums zu gewinnen. 3. Bey vorfallenden Rechts-Streitigkeiten iſt Uns die Anzeige zu machen, und dann werden Wir die Verfügung treffen, daß ein Advokat ex officio beſtellt werde, in dringenden Fällen hat ſich aber der Armen-Inſtituts-Kommißaire Vaudowe ſelbſt um die Benennung eines ſolchen bey Unſerm Hofraths-Kanzler zu melden. 4. Sehen Wir nicht ein, wie beym Armen-Inſtitut Heurathe-Licenzen gegeben werden können; man wird doch Bettler, welche ſich ſelbſt mit Almoſen erhalten, nicht wieder heurathen laſſen? — Uebrigens tragen Wir Unſerer G. L. Direktion noch weiters auf, wegen den bey dem Militair-Arbeitshauſe vorgefundenen Vorräthen und Geräthſchaften das ſub do. 24ten Sept. l. J. von Uns anbefohlene Protokoll und Inventarium längſtens in 14 Tagen einzuſenden, zu gleicher Zeit aber an die neue Armen-Inſtituts-Kommißion gegen ſeiner zeitige billige Ablöſung einige derſelben nöthige Vorräthe zu überlaſſen, und in Benutzung der Wohnzimmer und Geräthſchaften im Arbeitshauſe für die wahren Armen bis die Spinnſtuben in der Stadt und Vorſtadt eingerichtet ſeyn werden, keine Hinderniße zu machen, indem wir jede Hinderniß dieſer Art, vorzüglich von Seite der ehemaligen Arbeitshausbedienten mit der verdienten Ungnade anſehen würden. München den 7ten Okt. 1799.

Nro. XXVII.

Die Organisirung der Stadt-Polizey-Direktion betreff.

Von dem Grundsatze überzeugt, daß für die durch einen angehäuften Zusammenfluß von Menschen gemeiniglich übervölkerte Hauptstadt eine gute Polizeyanstalt zu organisiren, unter die vorzüglichste Regierungs-Sorgen gehöre, haben Wir auf den erstatteten Bericht Unserer General-Landes-Direktion vom 6ten Aug. ai. curr. beschlossen, die Polizey-Direktion mit einem zu ihren Verrichtungen ganz zulänglichen Personale zu versehen, und solches auch dermassen zu besolden, daß man von demselben ihre Pflichterfüllung auch mit einer Strenge fodern kann. Da die Grundlage einer jeden gut bestellten Stadtpolizey auf der möglichst richtigen Conscription ihre Einwohner ohne Unterschied beruht, so verordnen Wir, daß die Conscription beständig durch einen Buchhalter und 2 Offizianten, wovon der eine zum Eintrag, und der andere zum Register gebraucht werden kann, besorgt und unterhalten werden solle.

Eben so genehmigen Wir zu Führung des täglichen Protokolls, und der dabey nöthigen Ausfertigungen, so anderer Polizey-Geschäfte gleichfalls die Anstellung dreyer Offizianten.

Neben diesen hat der Polizey-Direktor nicht nur den 4 Hofviertelschreibern, einem jeden in seinen Viertel oder auch abwechslungsweise ihre täglichen Verrichtungen und die Gegenstände ihrer Beobachtung anzuweisen, sondern sie auch in seinem Bureau zur beständigen Aushilfe zu gebrauchen. Mit dem Vertrauen, mit welchem Wir die Herstellung und Erhaltung einer guten, Niemand lästigen, sondern blos auf die Sicherheit und den Wohlstand des gemeinen Wesens bedachtsamen Stadtpolizey, dem hiezu ernannten Direktor übertragen haben, überlassen Wir ihm auch die Auswahl und die Entlassung des obigen Personals, doch mit dem Bedinge, daß derselbe die angenommene Subjekte jederzeit Unserer General-Landes-Direktion anzeige, welche, wenn gegen selbe nichts wesentliches einzuwenden vorkömmt, die Anweisung der Besoldung sodann ohne weiters zu verfügen hat. Nur allein für dermal wollen Wir, daß der bisher sich mit Fleiß und Geschicklichkeit ausgezeichnete Buchhalter Drechsel, und die bereits bestehenden 4 Hofviertelschreiber, sofern sie ihrer Schuldigkeit nachkommen, beybehalten, die übrige Auswahl aber zu möglichster Schonung Unsers Aerarii aus der Klasse entweder derjenigen welche bisher schon bey der Polizey-Direktion auf ärarische Kösten angestellt waren, oder der dermaligen noch brauchbaren Quiescenten geschehen solle. — Nach dieser vorausgegangenen Bestimmung des bey dem Bureau der Polizey-Direktion anzustellenden Personals ist Unsere weitere Willensmeynung, daß die Polizeywache, auf 60 Polizeydiener festgesetzt, sohin ihre dermalige Anzahl bis auf diesen bestimmten Numerum vermehret werden solle.

Diese Polizeywache ist von dem Polizey-Direktor dermassen zu vertheilen, daß 16 Polizeydiener in die 4 Hauptviertel inn- und außer der Stadt die beständige Tagwache, 16 andere die beständige Aufsicht bey den Thoren zu versehen haben, die übrige 9 aber, welche nebst einem Rottmeister und 2 Korporals die Zahl 60 ausmachen, theils zum beständigen Gebrauch im Polizeyhause, theils zu bestimmten Verrichtungen und zur Aushilfe der übrigen gebraucht werden sollen. — So wie die Auswahl des Kanzley-Personals, so soll dem Polizey-Direktor auch die Auswahl des nun vermehrten Polizeydienst- und Wachtpersonals freygestellt bleiben, wobey jedoch itzt am Anfange, um den Churfürstl. Kassen die Last zu erleichtern, die Individuen neben den 2 von dem Hofoberrichteramt an die Polizey abgegebenen Hofvidenten aus den, durch die bevorstehende neue, und einfache Mauteinrichtung dienstlos werdenden und itzt schon größtentheils entbehrlichen Mautdienern, und Confinwächtern zu nehmen sind, zu welchem Ende ihm Unsere G. L. Direktion die Stand und Conduiten-Listen davon mitzutheilen hat. — Die Besoldungen des Polizeydirektions-Personals wollen Wir über die schon gegebene Bestimmung des dem Polizey-Direktor zustehenden Gehaltes von 2000 fl. — dahin reguliren, daß dem Buchhalter außer den von hiesiger Stadt beziehenden 300 fl. — noch ex ærario 300 fl. — jedem Offizianten jährlich 350 fl. jedem Hofviertelschreiber 270 fl., dem Schrannen-Aufseher die bisherigen 120 fl. — jedem Polizeydiener monatlich 12 fl. — jedem Korporal monatl. 16 fl., dem

Rott-

Rottmeister 20 fl. — nebst der jährl. Montirung in einem Anschlage von jährl. 30 fl. — welche auch die zu dem Dienst des Churfürstl. Hofraths und Hofoberrichteramt zurückbleibende 2 Hofvidenten erhalten sollen, verabfolgt und für die in Krankheitsfällen erforderliche Medicin 60 fl. — überhaupt passirt werden sollen. —

Da Wir in Unserer Haupt- und Residenzstadt München keine geheime Polizey gestatten wollen, sondern von der öffentlichen Polizey Uns den Erfolg versprechen, so hat eine in Antrag gebrachte Ausgabe auf Spionen nicht statt, dagegen sind die erforderliche ungewiße Streifkösten besonders zu verrechnen, hiebey aber an das obige hiezu ohnehin bestimmte Polizey-Personal keine besondere Ausgaben in Rechnung zu bringen.

Diejenige, welche in diesem Monat schon bey der Polizey-Direktion ihre Dienste leisten, haben die oben bestimmte Besoldung auch vom Anfang dieses Monats Oktober zu beziehen.

Unsere General-Landes-Direktion wird demnach nach diesen Unsern Weisungen nicht nur sich selbst zu achten, sondern auch den Polizey-Direktor der hiesigen Stadt weiters zu instruiren wissen, auch übrigens alles nach verfügen, was zur weitern Aufnahme der hiesigen Polizey weiters zuträglich seyn mag. München den 9ten Oktob. 1799.

Nro. XXVIII.

Die neue Einrichtung der Veterinair-Schul.

Da Wir gnädigst wollen, daß die durch Unser Rescript vom 3ten July *) der General-Landes-Direktion untergeordnete Veterinair-Schule, ohngeachtet der in der Zwischenzeit geschehenen Abtrennung der 7ten Deputation ihr allerdings noch ferners untergeordnet seyn und bleiben solle, so empfängt selbe hiemit die von dem Professor Will eingereichte umständliche Vorschläge über die künftige bessere Einrichtung dieser Veterinair-Schule mit dem gnädigsten Auftrage, selbe unter Zuziehung des ersagten Professors Will sowohl, als der übrigen Medicinal-Räthe förderlichst zu prüfen, und den reiferwogenen Plan einer neuen und bessern Einrichtung zu Unserer höchsten Genehmigung vorzulegen, dabey aber insbesondere die allenfallsige Vermehrung der Auslagen so ferne unter dermaligen Umständen, und der dabey allgemeinen Verlegenheit aller Kassen je eine gewehrt werden kann, wohl calculieren, und so deutlich als pflichtmäßig darzustellen. München den 9ten Oktober 1799.

*) Vid. antec. Nro. 10.

Nro. XXIX.

Die Herausgebung der Münchner-Zeitung, und nicht Gestattung des Bureau des Gazettes etrangeres.

Wir genehmigen den Uns von euch vorgelegten Plan, die künftige Herausgabe der Münchner Zeitung betreffend, jedoch können Wir die Errichtung des darin vorgeschlagenen Bureau des Gazettes etrangeres nicht gestatten, indem dasselbe größtentheils nur von den dahier sich aufhaltendrn Fremden besucht, diese Zusammenkünfte sehr leicht in eine Art von politischen Kaffeehaus ausarten würden, und der Kampf der verschiedenen politischen Meynungen über die Begebenheiten des Tages unterhalten, und zu manchen Unordnungen Anlaß geben, könnte. Jedoch erlauben Wir euch gnädigst, eure ausländische Blätter und Journale bey den Freunden dieser Lektüre cirkulieren zu lassen. Was die Herausgabe eurer eigenen Zeitung betrift, so weisen Wir euch auf die genaueste Beobachtung Unserer vom 6ten v. M. *) öffentlich bekannt gemachten Verordnung über die Censur der in Unsern Landen gedruckt werdenden politischen Zeitschriften an, Ihr habt daher jedesmal vor dem Abdruck ein Exemplar Unserm Legations-Rath Ringel als bey Unserm geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten aufgestellten Censor zuzuschicken, auch an erwähntes Departement von allen euren politischen und litterarischen Zeitungen ein Exemplar abzugeben. Wornach ihr euch auf das pünktlichste zu achten habt. München den 11ten Oktober 1799.

*) Vid. antec. N. 20.

Nro. XXX.

Berichte wegen Heurathslicenz-Ertheilnng.

Nachdem die nunmehrige neue Armen-Instituts-Kommißion keine Heurathslicenz mehr zu ertheilen hat, so befehlen Wir euch wegen solchen Bewilligungen die von unansäßigen, oder unvermöglichen, jedoch euerm Gerichtszwang untergebenen Personen nachgesucht werden, die zu erstattenden Berichte nicht mehr dahin, sondern an Unsere General-Landes-Direktion gelangen zu lassen. München den 14ten Oktober 1799.

Nro. XXXI.

Die neue Armen-Instituts-Kommißion betr.

Die Befehle und Weisungen an die neue Armen-Instituts-Kommißion sollen in Zukunft nicht an den Direktor Vaudowe, sondern an die Armeninstituts-Kommißion, welche aus dem Hofkommissair Vaudowe und den 4 bürgerlichen Assessoren zugleich bestehet, überschrieben werden. — Nebenbey ist auch dem im Militair-Arbeitshause bestehenden Personali aufzutragen, die neue Armeninstituts-Kommißion nach Kräften zu unterstützen, und die Spinnerey nach derselben Erinnerung zum Behuf der Armen bis zum Ende des laufende Monats gegen billige Geldvorschüße fortsetzen zu lassen; nach Schluß dieses Monats wird diese Armeninstituts-Kommißion aber alle Spinnereyen der Armen auf eigene Rechnung ganz allein nehmen. —

Unsere Generallandes-Direktion weiß sich hiernach gehorsamst zu achten, und die Verfügung ohne Zeitverlurst zu treffen. München den 16ten Okt. 1799.

Nro. XXXII.

Errichtung einer Spinnstube für Arme.

Unsere G. L. Direktion allhier ersieht aus der Beylage, auf welche Weise die neu bestellte Armeninstituts-Kommißion um die Einräumung eines Hauses zur Errichtung einer Spinnstube in der Au das unterthänigste Ansuchen i. d. 14ten l. M. gestellt hat. — Wir befehlen Unserer G. L. Direktion, daß ohne Zeitverlurst nach dem Petito ein hinlänglicher Platz zu einer Spinnstube in der Au der Armeninstituts-Kommißion eingeräumt, und derselben zu diesem Behufe bis auf die weitere Unsere nähere Bestimmung förmlich übergeben werde. Wir gewärtigen über die Art, wie es geschehen sey, unterthänigst berichtliche Anzeige. München den 18ten Oktober 1799.

Nro. XXXIII.

Hundssteuer Ausschreibung.

Vermög des von der Churfürstl. höchsten Stelle erfolgten Rescripts d. d. 5ten dies,*) wurde beschlossen, daß die in hiesiger Haupt- und Residenzstadt ohne Noth, und blos zur Ueppigkeit gehaltenen Hunde eine Steuer, und so zwar erhoben werden solle, daß für einen Hund, sein Eigenthümer, er sey vom Militair- oder Civilstande, jährlich die gemäßigte Taxe von 2 fl., und so oft er ohne ein alle Jahre einzulösendes Zeichen gefunden wird, ein Strafgeld von 5 fl. erlegt werden müsse. Dies wird den Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich kund gemacht. München den 21ten Oktober 1799.

*) Vide antec. N. 25.

Nro. XXXIV.

Wan und welcher Gestalten die Handwerkspursche die Wanderschaft antretten müssen?

Da man vielfältig bemerkte, daß die Handwerkspursche der vorhandenen Verordnungen ungeachtet in Antrettung der Wanderschaft nach verfloßenen Lehrjahren sehr säumig sind, und meistens so lange verzögern, bis es ihnen das hohe Alter, die Kränklichkeit, oder selbst der Tod ihrer Eltern, oder andere ähnliche Umstände unmöglich machen, ihren Wohnort zu verlassen; so findet man sich veranlaßt, die Verordnungen vom 6ten May 1796 und 11ten Juny 1798 gegenwärtig mit einigen Zusätzen zu erneuern.*) I. Jeder Handwerkspursche, welcher bey Vollendung seiner Lehrzeit schon das 17te Jahr erreicht hat, soll

inner

*) Vide die Samml. v. J. 1797. Seite 246. N. 63.

inner einem halben Jahre nach der Freysprechung seine Wanderschaft, und zwar so lange der gegenwärtige Krieg noch die Wanderung ins Ausland unthunlich macht, in eine der innländischen Hauptstädten antretten. Die Vormeister eines jeden Handwerks haben daher jeden Lehrjung bey der Freysprechung dazu anzuweisen, und wenn er inner der oben bestimmten Zeitfrist sich nicht in die Fremde begiebt, seinen Ungehorsam bey der Polizeybehörde um so gewisser anzuzeigen, als sie hiemit selbst dafür verantwortlich gemacht werden, und die Polizeybehörde sie deßwegen von Amtswegen zur Rechenschaft, und nach Umständen selbst zur Strafe zu ziehen berechtiget seyn soll. II. Derjenige freygesprochene Handwerkspursche hingegen, der das 17te Jahr bereits erreicht hat, und die Wanderschaft inner einem halben Jahr aus gegründeten Ursachen noch nicht antretten kann, hat diese Ursachen bey der Obmannschaft anzubringen, deren Ermessen es überlassen wird, ihm eine weitere Zeitfrist, welche sich jedoch ohne höhere Bewilligung nie über ein Jahr erstrecken soll, festzusetzen, nach deren Verfluß er aber durch Amtszwang in die Fremde gewiesen werden soll. III. Für jene, welche zur Zeit, da diese Verordnung bekannt gemacht wird, schon ein halbes Jahr nach der Freysprechung vorübergehen liessen, und sich auch in dem zur Wanderung bestimmten Alter befinden, wird hiemit ein Zeitraum von 2 Monaten festgesetzt, inner welchen sie sich der Antrettung ihrer Wanderschaft zu unterziehen haben. IV. Werden alle Obmannschaften hiemit nachdrücklichst angewiesen, die gute Absicht dieser Verordnung nicht durch eine ungeeignete Nachsicht gegen die Handwerkspursche zu vereiteln, und auch keinen zur Befreyung von der Wanderschaft zu begutachten, dessen Beweggründe nicht wahr und zureichend sind. V. Bleibt es bey der für jene Obrigkeiten bestimmten Strafe von 12 Reichsthalern, welche einem Handwerksgesellen den Kauf eines Hauses, oder Anwesens, oder einer Handwerksgerechtigkeit beschreiben, oder ihm die Heuraths-Bewilligung ertheilen, ehe er sich über die Vollendung der dreyjährigen Wanderschaft oder über die von Churfürstlicher Landes-Direktion erhaltene Befreyung von selber legitimirt haben wird. Auch wird es VI. dabey ferner belassen, daß jene, welche auf die Ausübung der Profeßion Verzicht leisten wollen, sich vor der Heuraths-Bewilligung oder Eigenthums-Beschreibung, ausdrücklich zu Protokoll hiezu anheischig machen, und sich zugleich reversiren müssen, nie weder die Wanderschaftsbefreyung noch das Meisterrecht nachsuchen zu wollen. VII. Schlüßlich werden auch jene, welche in Haupt- und vorzüglichen Provinzialstädten ein nicht zunftmäßiges, aber für das Publikum doch wichtiges Gewerbe, als eine Handelschaft, oder einen Gasthof ꝛc. übernehmen wollen, ebenfalls zur Wanderschaft angewiesen, und die Obrigkeit dafür verantwortlich gemacht, wenn selbe die jungen Leute, die sich diesen Gewerben widmen, nicht in der gehörigen Zeit zur Wanderung anweisen. Die Obmannschaften haben demnach gegenwärtige Verordnung den ihnen untergeordneten Handwerks-Zünften zu eröffnen, und jeder ein Exemplar derselben in ihre Lade zu geben. Amberg den 26ten Oktober 1799.

Nro. XXXV.

Die Heuraths-Licenz-Ertheilung für Triftamts-Arbeiter.

Da Wir Uns mit Ertheilung der Heuraths-Licenz für Triftamts-Arbeiter nicht abzugeben gedencken, folglich auch mit dem Tagwerker N. N. keine Ausnahm machen wollen; so lassen Wir euch dieses auf den unterm 15ten dies gehorsamst erstatteten Gutachtungs-Bericht mit dem Anhang gnädigst unverhalten, daß Wir ersagten Tagwerker N. bey Unserm Triftamte in so lange eine Arbeit angönnen werden, als lange er dieselbe gut leisten wird. Ihr wißt sonach euch ratione dieses Heuraths-Consenses von selbst zu verbscheiden. München den 30ten Oktober 1799.

Nro. XXXVI.

Die Freyheit des Getreidhandels in Bayern.

Wir haben Uns über jenen Bericht, welchen Unsere General-Landesdirektion d. d. 25ten Oktob. l. J. wegen Getreid Auf- und Einkauf ꝛc. erstattet hat, Vortrag machen lassen, und finden den beygelegten Entwurf zu einer General-Verordnung ganz unzweckmäßig. — Dieselbe soll demnach unterbleiben, und der

Getreidhandel in Baiern nicht gestört werden, die Freyheit des Getreidhandels ist das einzige wirksame Vorbauungsmittel gegen das Elend einer Hungersnoth, so wie sie das beste Linderungsmittel gegen die Beschwerden einer Theurung ist. München den 2ten November 1799.

Nro. XXXVII.

Aufstellung eines Armen-Instituts-Vertretter in Rechtssachen.

Wir genehmigen hiemit den Antrag der hiesigen Armen-Instituts-Kommission, daß der hiesige Hofraths-Advokat Bauer Iunior nicht nur als Armeninstituts-Vertretter in Rechtssachen, sondern auch als beständiger Assessor in derley Fällen, und den dahin einschlägigen Benehmungen ernannt werde. Unsere G. L. Direktion hat diese Unsere Willensmeynung den hiesigen Justiz-Stellen zu eröfnen, und sie dem Intelligenzblatt inseriren zu lassen, damit derselbe von allen Gerichtsbehörden ohne bedürfend weiterer Vollmacht in dieser Eigenschaft anerkannt, und sowohl zu den kommißionälen Verhandlungen beygezogen, als auch überhaupt, wo die Gerechtsame des hiesigen Armen-Instituts einschlagen, nicht umgangen werde. München den 11ten Novemb. 1799.

Nro. XXXVIII.

Monopolien der Hofarbeiter.

Wir wiederhollen auf das hiebey liegende Anlangen des N. N. Unsere bestimmte und unveränderliche Gesinnung, daß Wir die unter der vorigen Regierung zuweilen eingeführte Monopolien der Hofarbeiter keineswegs mehr gestatten, sondern jedoch mit ihrer Konkurenz die Hofarbeiten unter diejenige, welche dieselbe am besten und wohlfeilsten liefern, vertheilt wissen wollen. München den 15ten Novemb. 1799.

Nro. XXXIX.

Wegen den Getreideinkauf für das Ausland auf öffentl. berechtigten Schrannen.

Unterm 27ten May *) heurigen Jahres haben Wir gnädigst verordnet, daß „Jederman, welcher in dermaligen Zeiten Getreid aus Baiern in das Ausland führen will, selbes auf einer offenen Schranne ohne Ausnahm, er mag ein Inn- oder Ausländer, und mit einem oder keinem Freypaße versehen seyn, kaufen muß. Wegen dem Kaufe auf offener Schranne hat sich derselbe auch bey der Austritts-Station mit einem Attestat von der einschlägigen Schrannen-polizey-Obrigkeit gehörig zu legitimiren, widrigen Falls darf das Churfürstl. Gränzmautamt in Baiern ihn mit der Getreidladung ins Ausland nicht paßiren lassen. Um demnach die freye Konkurrenz im Getreidhandel nach Möglichkeit herzustellen, erwartet man, daß Jedermann ohne Unterschied, er sey Verkäufer oder Käufer, die berechtigt-baierischen Getreidschrannen besuche, und nach der Schrannen-Ordnung sich füge.„

Da nun obige Unsere Verordnung noch nicht jene Folgen nach sich gezogen, welche Wir zum Vortheil gesammt Unserer Unterthanen erwartet, und bey genauer Befolgung sicher erwarten dürfen. Als finden Wir Uns veranlaßt dieselbe hiemit zu erneuern, weisen demnach weiters Unsere Mautämter ernstgemessenst an, nicht nur allein ohne Vorweisung solcher Schrannenattestaten kein dermal paßierliches Getreid über die Gränzen paßieren zu lassen, sondern geben ihnen hiemit auch auf, diese Attestaten dem Esito-Manual bey jeder Behandlungspost zu adlitteriren, so wie solche von den Schrannen-Obrigkeiten auch durchgehends ohnentgeldlich zu ertheilen sind. München den 22ten Novemb. 1799.

*) Vid. antec. Seite 175. N. 4.

Nro. XL.

Die Herbeyschaffung der Lebensbedürfniße in die Hauptstadt.

Monika Dallmayrin ehemalige Hofgefreyte Bierwirthinn von hier bath Uns um die Erlaubniß, Fleisch in die Stadt bringen zu dürfen, indem ihr am 12ten dieß ein Lammfleisch von zween Polizeydienern weggenommen, vom Stadt-Polizeydirektor Baumgartner aber mit dem Bedeuten wieder zurückgegeben worden, künftighin keines mehr herein zu bringen. Wir forderten hierüber von dem

Stadt-

Stadt-Polizeydirektor Baumgartner bereits Aufklärung, und befehlen nun Unſerer G. L. Direktion, demſelben zu eröffnen, daß er dem Eingang der erſten Lebensbedürfniſſe in hieſige volkreiche Stadt keine Hinderniße in den Wege legen, ſondern vielmehr dafür ſorgen ſolle, daß daran möglichſter Ueberfluß herbeygeſchaft werde. Zu gleicher Zeit gewärtigen Wir auch von Unſerer General-Landes-Direktion allhier in Zeit acht Tagen ein umſtändliches Gutachten, auf welche Weiſe der für die in München immer wachſende Volksmenge höchſt beſchwerliche Monopolzwang der Metzger, Bäcker und Melber einigermaſſen erleichtert werden könne, wie in den Vorſtädten der Reſidenzſtadt, und in den nächſtgelegenen Ortſchaften mehrere Metzger, Bäcken und Melber zu begünſtigen ſeyen, um der Menſchheit in München durch freyere Konkurenz im Verkaufe die erſten Lebensbedürfniße auf eine ſchickliche Weiſe zu Hilfe zu kommen. München den 23ten November 1799.

Nro. XLI.

Die Herbeyſchaffung der Lebensbedürfniße in die Stadt.

Auf welche Weiſe ſammentliche bürgerl. Seifenſieder allhier ſich wider die gezwungene Abnahme des Unſchlichts von den hieſigen Ochſenmetzgern um den beſtimmten Satz beſchwert haben, zeigt beyliegende ſchriftliche Vorſtellung. Wenn das hieſige Publikum mit den erſten Lebensnothwendigkeiten immerhin wohlfeil, und überflüßig verſehen ſeyn ſolle; ſo muß man ſich keiner Gewaltthätigkeiten keines Zwanges bedienen, allgemein geſtattete und begünſtigte Zufuhr dieſer Lebensnothwendigkeiten, und ungehinderter Verkauf derſelben, oder freye ununterbrochene Konkurenz wird weit mehr leiten, als der ſogenannte Polizeyſatz nothwendig machen. Wir machen es Unſerer G. L. Direktion zur Pflicht die Einfuhr der erſten Lebensnothwendigkeiten in hieſige ſehr bevölkerte Reſidenzſtadt auf alle mögliche Art zu begünſtigen, jedermann ununterbrochenen freyen Verkauf derſelben zu geſtatten, und dadurch dasjenige zu bewirken, was durch einen ſehr oft auf irrige Verhältniße gebauten ſogenannten Polizeyſatz nicht bewirkt werden kann. Den bürgerl. Seifenſiedern iſt demnach kein Zwang anzuthun, ſie werden dadurch in den Stand geſetzt werden, das Publikum mit ihrer Waare wohlfeiler zu verſehen. Den Metzgern ſoll gleichfalls freyerer Verkauf der Häute und des Unſchlichtes geſtattet ſeyn, weil aber doch immer zu beſorgen ſteht, daß die Metzger und Bäcker das hieſige Publikum, welches in wenigen Jahren um ein Drittel ſich vermehret hat, mit Fleiſch und Brod nicht hinlänglich und ungeachtet des Satzes nicht wohlfeil genug verſehen, und einmal wieder Schwierigkeiten machen werden, ſo gewärtigen Wir den bereits abgeforderten Bericht, auf welche Weiſe in München die Metzger und Bäcker ſo vermehrt werden können, daß ein Mangel an wohlfeilen guten Fleiſche und Brode wegen den gewöhnlichen Zunfthindernißen nicht ſo leicht mehr beſorgt werden dürfe. Unſere G. L. Direktion weis ſich hienach gehorſamſt zu achten, und hat deswegen die erforderlichen Maaßregeln zu nehmen. München den 4ten December 1799.

Nro. XLII.

Den freywillig. Beytrag zum Armeninſtitut.

Die Vorſtellung der Armen-Inſtitutions-Kommißion allhier vom 28ten v. M. wegen dem immer wachſenden Bedürfniße des Armen-Inſtituts, und wegen der Abnahme der milden Beyträge ſchließen Wir Unſerer G. L. D. mit dem Auftrage zu, ſogleich einen zweckmäßigen Ausruf an das hieſige ſtädtiſche Publikum zu entwerfen, und dasſelbe zur Vermehrung der milden Beyträge aufzumuntern, denn es iſt würklich unglaublich, wie wenig einige Adeliche, einige reiche Präbentiſten — und andere anſehnliche Particulier, vorzüglich aber auch einige wohlhabende Bürger allhier zur Unterſtützung der hieſigen Armen beytragen. Wir wünſchen, daß dieſe gutthätige Anſtalt immerhin durch freywillige Beyträge unterhalten werde, und daß Jedermann dabey nach Kräften mitwürke. — Würde es ſich aber zeigen, daß einige ganz und gar nichts, oder nicht verhältnißmäßig beytragen wollen, ſo wären Wir veranlaßt, nicht allein ihre Nämen bekannt machen zu laſſen, ſondern ſie überdieß noch mit einem verhältnißmäßigen Beytrage belegen zu laſſen, denn Wir werden von dem Grundſatze: daß jede Ge-

meinde ihre Armen unterhalten müsse, niemals abweichen, man solle dieses dem Publico mit Nachdruck vortragen, und zugleich von allen Kanzeln kundmachen, daß künftighin ausserordentliche Beyträge für die Armen von allen Kanzeln werden verlesen, und den ausserordentlich Beytragenden öffentlich werde gedankt, und für selbe werde gebethet werden. — Verhältnißmäßige Beyträge zur Unterhaltung der Armen in derjenigen Gemeinde, in der man lebt, ist Pflicht gegen den Staat — größere Beyträge fangen aber erst an, wahres Almosen zu werden. Eine vernünftige Polizey kann den Bettel eben so wenig gestatten, als eine gute Staatswirthschaft zugeben kann, daß das Landvolk vermittels ihrer Abgaben an die Staatskasse, welche eine andere Bestimmung haben, die Armen der Hauptstadt, wo ohnehin größerer Armuth erzeigender Luxus herscht, unterhalte. Unsere G. L. D. weis sich hiernach gehorsamst zu achten. München den 10ten December 1799.

Nro. XLIII.

Das Pechlerwesen betreffend.

Um das mit so vielem Nachtheile für den immer wichtigern Waldstand und einer Menge unnützer, Geld verschlitternder proceßualischer Einleitungen herumgetriebene Pechlerwesen in einfache Ordnung zu weisen, ist hiemit gnädigst verordnet:

1mo. Daß alle Pechler-Patente hiemit von nun an aufgehoben sind. — Pech, als eine Waldnebennutzung ist ganz dem zuständig, dem das Nutzbare Eigenthum des Waldes, des Baumes gehört. Jeder dieser Nutzeigenthümer ist also allein berechtigt, sein Holz selbst zu pecheln, oder solches Pecheln einem Andern gegen Zahlung, oder sonst eine Art einzuräumen. — Es darf sohin kein Pechler auf was immer für eine Weise aufgedrungen werden.

2do. Es sollen also die Pechler keine eigene Klasse, Zunft oder Gewerbe mehr bilden, da solches mehr drückend und gefährlich, als nothwendig und brauchbar wäre. — Die bisherigen Patente haben daher selbst auf die Kammeral-Waldungen keinen Bezug mehr. Die Churfürstl. Forstmeisterämter haben in den jährlichen Wirthschafts-Berichten blos jene Distrikte anzuzeigen, wo unschädlich gepechelt werden kann; welche Distrikte dann, wie bey anderen Waldnutzungen den Meistbiethenden angelassen werden.

3tio. Auch sonst steht das Pecheln unter allgemeiner Forst-Polizey und Aufsicht, und soll sich dieses Pecheln blos auf Pechsammler, auf Pecheln der schon angerissenen oder sonst zum Hiebe bereitstehenden Stämme beschränken, wie ohnehin dieß die Forst-Polizey und vorige Pechlerordnung *) ausweisen.

4to. Diejenigen Unterthanen, die oder selbst pecheln, oder sich zum Pecheln gebrauchen lassen, haben als solche kein besonderes Forum. — Hingegen in den Pechlerfrevelsgegenständen tritt das Forum delicti ein, und sind diese Vorfälle nach den ältern Pechlerordnungen, und andern derley Polizey-Vorfällen summarissime zu verhandeln.

5to. Die Appellations-Instanz bleibt auf die nämliche Art wie bey Forst-Polizey und Kultursgegenständen bey der G. L. Direktion. Hiernach ist sich also allerseits genauest zu achten. München den 11ten Decemb. 1799.

*) Vid. Samml. v. J. 1771. S. 469. N. 24. Dann Samml. v. J. 1797. S. 183. N. 33.

Nro. XLIV.

Der Beytritt zur Brandversicherungsgesellschaft der Churfürstl. Gebäude u. Kirchen.

Aus der von Uns unterm 17ten September dieses Jahrs erlassenen, und öffentlich bekannt gemachten gnädigsten Verordnung *) in Betreff der zu errichtenden Brandversicherungsgesellschaft werdet ihr bereits schon ersehen haben, daß Wir selbst mit allen unter Unserm Schutze stehenden geistlich- und weltlichen Gebäuden, sohin auch mit Unsern gerichtischen Gotteshäusern derselben beyzutretten gesinnet seyen, jedoch haben Wir Uns hierüber die weitere Bestimmung zu treffen vorbehalten.

Wir

*) Vid. antec. N. 22.

Wir zweifeln nicht, daß ihr Vorwurfs von den entschiedenen Vortheilen dieser Brandassekuration überzeugt seyet; doch bevor Wir über den Beytritt Unserer Kirchen einen bestimmten Entschluß fassen, verlangen Wir von euch, denen die besondere Verhältnisse derselben durch die euch anvertraute Administration am zuverläßigsten bekannt seyn müssen, ein unbefangenes Gutachten, ob, und in wie ferne der Beytritt mit Unsern Kirchen zur Brandversicherungsgesellschaft im allgemeinen vortheilhaft seye, oder nicht?

Zugleich befehlen Wir aber, euch über nachstehende besondere Fragpunkte in Zeit 4 Wochen unausbleiblich eure berichtliche Auskunft zuverläßig an Uns abzugeben, und zwar

1mo wie viele gerichtische Pfarrkirchen und Filialen sich in euerm Gerichtsbezirke befinden, und wie selbe heißen?

2do. Wie hoch selbe geschätzt werden sollten, dann ob, und welche Rücksicht hiebey auf die darinn sich befindliche Altäre, Kanzeln, Stühle, Orgeln, dann auch die Thürme, Glocken und Uhren genommen werden sollte?

3tio. Wie hoch sich in euerm Gerichte in dem letzten Zeitraume von 30 Jahren her die Brandschäden bey den in demselben gelegenen Kirchen und Meßnershäusern im Durchschnitte belaufe, und wie viel die Kirchen in eben dieser Zeit zu andern Brandschäden Beyträge machen mußten.

4to. Wie viel in euerm Gerichte sich befindliche Churfürstl. wirkliche Gebäude, Städte, Märkte, Hofmärkten, Klöster, Pfarrhöfe und andere Privatgebäude in das Assekuranzcataster zur Zeit schon eingetragen sind, und wie hoch sich derselben Schätzungswerth in Summa belaufe.

Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Sache erfodert die möglichste Beförderung derselben. Wir erwarten daher in obbestimmten Termine den genauesten Vollzug Unsers gnädigsten Auftrages um so mehr, als Wir nach Verfluß dessen unnachsichtlich gegen euch die behörige Zwangsmittel verfügen würden.

Wir versehen Uns aber inzwischen euers selbstigen Diensteifers, und sind euch anbey mit Gnaden. München den 11ten December 1799.

Nro. XLV.

Einsendung eines Exemplars der neu in Druck kommenden Bücher zur Hofbibliothek.

Schon unterm 12ten December 1663 wurde die Verordnung gemacht, und am 25ten März 1790 erneuert *): daß von jedem Schriftsteller, oder Verleger im Lande von allen jenen Büchern, welche durch sie dem Drucke übergeben, und verlegt werden, ein Exemplar an die Churfürstl. zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Hofbibliothek unentgeldlich eingeschickt werden solle. Der Befolgung dieser am 2ten Julius 1790 von damaliger Ober-Landsregierung in den Zeitungsblättern zur Nachachtung bekannt gemachten Verordnung widersetzt sich zum meisten der hiesige Buchhändler Strobel, welcher von allen dem, was er seit Aufhebung des Bücher-Censur-Kollegiums, wohin sonst die für die Hof-Bibliothek bestimmte Bücher gegeben wurden, verlegt hat, nicht nur an solche nichts eingesendet, sondern sogar seit diesem Zeitpunkt die Fortsetzung des Einschickens der Intelligenzblätter verweigert. Wir machen daher Unserer S. L. Direktion den Auftrag, obengenannten Strobel zur Uebergebung der rückständigen Exemplare von den von ihm verlegten Werken sowohl, als von den Intelligenzblättern an die Hofbibliothek anzuhalten, und übrigens die Eingangs angeführte landesherrl. Verordnung neuerdings öffentlich zu wiederholen. München den 13ten December 1799.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. Seite 774. N. 67.

Nro. XLVI.

Die Vollziehung der Ehehaltenordnung v. J. 1781.

So höchst weislich, als allgemein wohlthätig die den 2ten May 1781 *) erlassene Ehehalten-Ordnung zu bezwecken suchte, daß in den Churfürstl. Erb-

*) Vid. Samml. v. J. 1784. Seite 965. Nro. 169.

Erblanden zu Baiern und der obern Pfalz die Zügellosigkeit, und der Uebermuth der Ehehalten und Tagwerker bezähmt, diejenigen hingegen, welche sich gebührend betragen, durch billige Hülfe geschützt werden. Eben so wenig entspricht dieser landesväterlichen Vorsorge die von Seite der Jurisdiktions-Obrigkeiten bisher bezeigte theils willkührliche Handhabung, theils gänzliche Außerachtlassung dieser höchst landesherrlichen Verordnung. Bey obwaltend solch ahndungswürdiger Fahrläßigkeit sieht man sich nunmehr bemüßiget, sammentliche Jurisdiktions-Obrigkeiten zur genauen Vollziehung gedachter Ehehaltenordnung um somehr nachdrücklich anzuweisen, als außer dessen selbe ihres Saumsals wegen zur gehörigen Bestrafung gezogen werden. München den 18ten December 1799.

Nro. XLVII.

Aufhebung des Bierzwangs in Baiern.

Schon lange haben Wir das Ungerechte und Drückende des in Baiern bestehenden Bierzwanges vor Augen gehabt, und uns überzeugt, daß derselbe gegen die natürliche Freyheit, gegen eine wohlgeordnete Landespolizey, zur Schmälerung Unserer höchst landesherrlichen Gerechtsamen, zum Nachtheil des produzirenden Publikums, zum Ruin der Wirthe, und zur Werthsherabsetzung ihrer Güter — wider den deutlichen Innhalt der Verordnung vom Jahre 1723*) und vom Jahre 1727**), welche Letztere die im Jahre 1726***) ohne alle Veranlassung entstandene Verfügung ohnehin wieder aufhebt — bisher bestanden habe. —

Wir haben demnach, um wieder einen Schritt zur Befestigung des Nationalwohlstandes zu thun, beschlossen, diesem in Baiern auf ein Staatszweckwidriges Herkommen gegründeten Bierzwange ein Ende zu machen. — Wir heben also alle Art vom Abnahmszwange bey allen Gattungen Biers in Baiern — er mag auf dem Lande, in Städten und Märkten, aus dem Grunde der Grundherrlichkeit oder Gerichtsbarkeit, aus irgend einem sogenannten Privilegium oder einem vermeintlichen Jure prohibendi bestanden haben, — vom künftigen Sudjahre, d. i. von dem 29ten September 1800 anfangend, die sogenannten Märzenbierlosungen aber schon für dermal hiemit für ewige Zeiten förmlich auf; — und gestatten allen Wirthen sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande sich ihr Bier, aus welch immer einem inländischen Bräuhause beyzulegen, und verleit zu geben; — so wie auch alle Unterthanen zu Beylegung ihres Haustrunks an keine Bräustätte und Wirthshaus gebunden seyn sollen. —

Da Wir also vollkommene freye Bierabnahme gestatten, so versehen Wir Uns auch zu allen Unsern getreuen Ständen und Unterthanen, daß sie sich befleißen werden, pfenningvergeltendes und gesundes nahrhaftes Bier zu brauen. — Wir erklären bey dieser pragmatisch-konstituirten Bierabnahmsfreyheit auch alle diejenige Verträge als nichtig und ungiltig, wodurch man sich Nothwirthe erworben hat, oder erwerben will, so wie dieses schon in der Landespolizey und den vorhandenen Generalmandaten deutlich enthalten ist, und worauf Wir Uns in vollem Maaß, außer den gegenwärtigen Modifikationen beziehen; — zugleich verbiethen Wir alle diejenigen schon von Unsern höchstsel. Durchläuchtigsten Regierungsvorfahrern verbothene Mittel, wodurch man sich heimlich Wirthe zu den Bräustätten zu verschaffen bemühet, auf das schärfeste; und da Wir hiemit zugleich das gegen Noth- und Freywirthe den Bräuhaus-Inhabern in Schuldfällen zugestandene Recht, den Wirth bis zur geschehenen Bezahlung ans Bräuhaus gebunden zu halten, gerechtest aufheben: so werden Wir auch nie gestatten, daß zur Bierabnahme heimliche Einverständniße zwischen einem Bräuhaus-Inhaber und Wirthe auf Kosten des Publikums gepflogen werden. —

Da nun bey dieser Unserer unwiderruflichen Verordnung eine merkliche Aenderung in der Bieraufschlagskomposition zu geschehen scheinet: so wollen Wir pro-

*) Vid. Samml. v. J. 1771. Seite 277. N. 34.
**) Ibid. Seite 296. N. 12.
***) Ibid. Seite 293. N. 11.

proviſoriſch, bis zur nächſtfolgenden allgemeinen Regulirung, bey der beſtehenden Kompoſition es dergeſtalt belaſſen, daß die — ein Bräuhaus bisher treffende Kompoſition auf die gegenwärtig dabey befindlichen Zwangs- und Freytaffernen verhältnißmäßig ausgeſchlagen werden ſolle, wo dann im Veränderungsfalle das Wirthshaus mit der ihm zugeſchriebenen Quote der einen Bräuſtätte ab- und mit ſelber der andern zugehet, ohne einer beſondern neuen Belegung zu bedürfen.

Wir befehlen Unſern ſämmtlichen Juſtiz- und Polizeyſtellen für die Aufrechthaltung dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung nach Pflichten und Kräften unwandelbar zu wachen, und Niemanden in Unſern Landen, wer er immer ſey, bey Gewärtigung Unſerer ſchwerſten Ungnade und Beſtrafung zu geſtatten, daß weder im Ganzen, noch in Theilen dagegen gehandelt werde. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 20ten Decemb. 1799.

Nro. XLVIII.

Die Einverleibung der Lehengebäude in die Brandaſſekuranz.

Es iſt Unſerer Willensmeynung ganz gemäß, daß bey der Einverleibung der Lehengebäude in die Brandaſſekuration der lehenherrliche Conſens niemal erforderlich ſey, und wenn er erforderlich wäre, pro præſtito angenommen werden ſolle, wobey ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die treffende Beyträge zur Aſſekuration von den Lehen-Vaſallen jederzeit ohne Beyhilfe oder ſonſtige Prägravirung des Lehenherrn zu geſchehen habe. München den 21ten Dec. 1799.

Nro. XLIX.

Die Einverleibung der Churfl. Gebäude in die Brandaſſekuranz.

Wir gedenken zwar allerdings Uns rückſichtlich Unſerer Gebäude bey der neuen Brandaſſekuranzanſtalt zu intereſſiren, doch wollen Wir noch zuerſt von der Zahl und dem Werthe aller Unſerer Gebäude näher unterrichtet ſeyn. Unſere G. L. Direktion hat daher alle Uns zuſtändige Gebäude mit Ausnahm der Kaſernen und anderer Militärgebäuden, wegen welchen das Nöthige von Unſerm Oberkriegs-Collegio verfügt werden wird, durch die jeden Orts oder wenigſt in der Nähe ſich befindliche ſachkundige Werkleute beyläufig und in dem dermaligen Zuſtande, auch mit jedesmaliger Bemerkung, ob das Gebäude oder Nebengebäude itzt oder in der Folge entbehrlich ſey, oder nicht, ordentlich abſchätzen zu laſſen, ſofort ſämmtlich in eine Tabelle zu bringen, und Uns ſolche unterthänigſt vorzulegen, auch damit ſolches im Neuburgiſchen und in der obern Pfalz gleichfalls, und in gleicher Form geſchehe, mit den Landes-Direktionen zu Neuburg und Amberg zu korreſpondiren, welches Unſerer G. L. Direktion auf ihren Bericht vom 4ten dieß eröfnet, und zugleich angefügt wird, daß wegen den Kirchen und den dahin einſchlägigen Gebäuden die Sache bereits bey dem geiſtlichen Rathe eingeleitet iſt. München den 21ten Decemb. 1799.

Nro. L.

Die Errichtung einer Wittwen-Kaſſa.

Tief fühlen Wir die traurige Lage der Wittwen, und der zurückgelaſſenen Waiſen Unſerer um Fürſt und Vaterland ſich verdient gemachter Staatsdiener, wenn ſelbe nach dem Hinſcheiden ihres Ernährers zu Uns kommen, und um genügliche Unterſtützung und Lebensunterhalt bitten; ſchwer fällt es Uns alsdann, wenn die Kräfte der Staatskaſſa nicht hinreichen, ihren Bitten und Erwartungen zu entſprechen. —

Dieſes Gefühl, das in Uns oft rege gemacht wird, veranlaßte in Uns den Gedanken, für Unſere heroberen Staaten eine allgemeine Wittwenkaſſe herzuſtellen, und dazu die nothwendigen Berechnungen durch Unſern General-Landesdirektions-Rath Grünberger, und Unſern Lehrer an der Pagerie und Forſtſchule Anton Dätzel unterwerfen zu laſſen. — Wir fordern demnach beſagten Grünberger und Dätzel, deren Kenntniße in der politiſchen Rechenkunſt Uns bekannt ſind, hiemit auf, ſich dieſem für die leidende Menſchheit ſo wichtigen Geſchäft ohne Zeitverlurſt zu unterziehen, und mit Hinſicht auf das Geſetz der Sterblichkeit — auf die Zeit, wann die größte Zahl der Wittwen eintritt —

auf die Größe der jährlichen Beyträge des besoldeten Dienstpersonals, dann auf die Größe der an die Wittwen und Waisen zu verreichenden Pensionen einen für Baiern, Neuburg, Sulzbach und die obere Pfalz anwendbaren Plan zu einer allgemeinen Wittwen-Kasse zu entwerfen. Dermalen bestehen zwar schon einzelne Wittwen-Kassen; allein nachdem die Größe der Sterblichkeit sich desto bestimmter angeben läßt, je größer die Summe der Menschen ist, so wird es der Natur der Sache mehr angemessen seyn, eine solche Wittwenkasse-Anstalt auf alle in Unsern herobern Staaten besoldete Staatsdiener auszudehnen. — Doch wollen Wir besagten Grünberger und Däzel in ihren Kalkul nichts vorschreiben, sondern wenn ihnen einige Aufschlüsse aus Unserer Staatskassa hierzu erforderlich sind, dieselben an Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement anweisen; in jeoem Falle können sie auch darauf zählen, daß Wir aus Unserer Staatskassa einen beträchtlich-jährlichen Beytrag zu der neu zu errichtenden Wittwenkasse geben wollen; und Wir werden Uns glücklich schätzen, der leidenden Menschheit eine hinreichende Unterstützung und Hilfe bringen zu können. München den 26ten December 1799.

Nro. LI.

Instruktion für Hebammen.

1) Soll jede Hebamme ihrem wichtigen Amte fleißig und emsig vorzustehen willig und bereit seyn, allen Frauen sowohl reichen und armen, die ihrer Hilfe nöthig haben, und selbe verlangen, jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen unverweilt mit aller Sorgfalt dienen und beyspringen, auch eines ehrbaren, frommen und christlichen Lebenswandels, besonders da sie fast niemal sicher sind sowohl Tags als Nachts gerufen zu werden, der Nüchternheit sich befleißen, und auf keine Weise weder bey vorstehender, noch verrichteter Arbeit bey den Kindbetterinnen sich mit Wein oder andern starken Getränken überladen, noch vielweniger sollen sie einer Kreißenden sowohl, als einer Kindbetterinn dergleichen hitzige Getränke erlauben.

2) Wenn eine Hebamme zu einer Frau, so in Kindsnöthen begriffen, berufen wird, so soll sie dieselbe in diesem Stande ohne die dringendste Noth, vielweniger um zu einer andern etwa reichern Frau wegen mehrerem zu hoffendem Gewinn oder Lohn zu gehen, nicht verlassen, sondern da, wo sie angefangen hat Hand anzulegen, treulich aushalten; dabey aber sich nicht unterfangen eine der Lernerinnen, die sie sich zur Beysitzerinn erwählt hat, zur Entbindung einer andern kreißenden Frau hinzusenden, sondern eine andere approbirte und geschworne Hebamme rufen lassen;

3) Auch keine Frau zur Kindsarbeit weder mit Worten noch durch Arzneyen, noch durch allzufrühzeitiges Sprengen der Wasser übertreiben, auch nicht um ihres fernern Nutzens willen davon, und zu einer andern eilen, sondern hierin und in andern sich ereignenden Fällen ihren Pflichten gemäß sich verhalten und aufführen.

4) Wenn eine schwere und gefährliche Geburt vorhanden, oder andere bedenkliche Zufälle sich äußern, so soll sich keine selbst zu viel trauen, sondern ungesäumt, doch mit Genehmhaltung der Gebährerinn einen Arzt, besonders aber, wo wegen Gefahr Hand oder sonstige Hilfe anzulegen, einen in der Hebammenkunst wohl erfahrnen und approbirten Mann berufen lassen, damit ein oder der andere, oder beyde zugleich zu Hilfe kommen, und entweder nach Erforderniß der Umstände Hand anlegen, oder doch aufs wenigste ihren guten Rath mittheilen. Welche dawider handeln, haben auch eine wohlverdiente Strafe zu gewärtigen.

5) Bey sich ereignenden schweren und widernatürlichen Geburten, da wegen dringender Noth Instrumente zu gebrauchen, soll keine bey schwerer Strafe deren eines anwenden, sondern die Anlegung der Instrumente einem geschickten und gnädigst approbirten Geburtshelfer überlassen.

6) Nach

6) Nach vollendeter Geburt ſollen ſie ſowohl für die Mutter als das Kind alle mögliche Sorgfalt tragen, und ſo lange von der Frau nicht hinweg gehen, bis kein gefährlicher Blutfluß mehr zu beſorgen ſtehet, und auch ſchuldig ſeyn in der erſten Woche nach der Geburt täglich, und in folgender Zeit nach Nothdurft ſo oft und lange zu der Kindbetterinn zu kommen, bis beyde, Mutter und Kind ſich völlig wohl befinden; anbey ſollen ſie auch während ſolcher Zeit die Kindbetterinn, ſonderlich die erſtgebährenden fleißig und getreulich unterweiſen, wie ſie ſich und das Kind halten ſollen, damit beyderſeits nichts aus Unwiſſenheit verwahrloſet werde, und wenn eine Kindbetterinn ſich übel befände, ſonderlich aber ſich über fieberhafte Anfälle, Hitze und bedenkliche Umſtände beklagen ſollte, dieſelbe frühzeitig ermahnen einen Arzt zu berufen.

7) Sie ſollen auch friedlich und einig unter einander leben, keine die andere wegen habender Bekannt- und Kundſchaft beneiden, verfolgen, hindern, und ſich befördern, vielweniger die Frauen durch ſich oder andere bitten oder anſprechen laſſen, ſie anſtatt einer andern in Kindsnöthen zu gebrauchen, ſondern eine jede ſchwangere Frau nehmen und berufen laſſen, welche von den approbirten Hebammen ihr beliebig iſt, beſonders ſollen ſie währender Kindraufe die Kindbetterinn in keine allzugroße Unköſten verſetzen, die Kindbetterinn allerhand leckerhafte und ſchädliche Dinge genießen laſſen, ſondern beſorgt ſeyn, damit dergleichen verderbliche Mißbräuche nach und nach ein Ende nehmen mögen. Eben ſo wenig ſollen ſie während den Kindstaufen gegen die gegenwärtigen Perſonen übel von der Lehre der Hebammenkunſt oder den Lehrern ſelbſt reden. Welche dawider handelt, hat ihre Strafe zu erwarten.

8) Sollen ſie auch verbunden ſeyn den zeitigen Lehrern der Hebammenkunſt anzuzeigen, wenn ein Monſtrum, oder Abenteuer, oder ſonſt eine ſeltſame Geburt zum Vorſchein käme, oder wenn an einem neugebohrnen Kinde ſich etwas Widernatürliches zeigen ſollte, und dergleichen Dinge aller Orten her wohl verwahret, mit Gelegenheit, oder wenn dieſe fehlt, durch einen Expreſſen an beſagte Lehrer der Hebammenſchule unentgeltlich zu ſchicken, damit dieſe das weitere an die Behörde berichten können.

9) Soll keine Hebamme weder mit Rath noch That zu Abtreibung eines Kindes etwas beytragen, und wenn ihnen verdächtige Perſonen vorkommen, die bey ihnen dergleichen Rath ſuchen, haben ſie ſolches nach allen Umſtänden bey der Obrigkeit, darunter dieſelben gehörig ſind, anzuzeigen, damit dem beſorglichen Uebel vorgebogen, und dergleichen Gottloſigkeiten zur gebührenden und wohlverdienten Strafe gezogen werden können. Desgleichen

10) Sollen ſie nicht einmal eine todte Frucht oder auch eine Nachgeburt, wenn ſolche ſtark angewachſen wäre, mit Arzneyen abtreiben, vielweniger einer Kindbetterinn oder einem neugebohrnen Kinde Arzneymittel verordnen, ſondern ſolches eines Arztes gutem Rath lediglich anheim ſtellen.

11) Auch Niemanden, wer es auch immer ſeyn mag, einige innerliche Arzneyen anrathen, beſonders Brechmittel und Fußaderläßen anbefehlen, vielweniger in Apotheken zu verſchreiben ſich unterſtehen, ſondern nur was die Kindbetterinn, oder derſelben Kind anbelanget, gute jedoch nur unſchuldige Hausmittel vorzuſchlagen befugt ſeyn.

12) Sollte eine gebährende Frau unter der Geburt ſterben, oder das Kind nicht zur Welt gebähren, ſo ſollen die Hebammen Sorge tragen, daß alsbald, und ſo es möglich, noch vor dem Abſterben ein oder mehrer Wundärzte nebſt einem Arzt oder Geburtshelfer berufen werden, damit die Verſtorbene eröffnet, und das Kind ungeſäumt aus der Mutter geſchnitten werde.

13) Sie ſollen auch jene Gebährenden, die in ſchwerer Geburt, oder in Lebensgefahr ſich befinden, ihres Seelenheils frühzeitig bey großer Strafe erinnern und ermahnen. Nicht weniger

14) Sollen sie in jenen Fällen, wo sie ungewiß sind, ob das Kind lebendig zur Welt gebohren werden könne, ohne Verzögerung das hervorragende Glied des Kindes, oder wenn es noch sehr hoch stünde, jenen Theil, den sie mit den Fingern erreichen können, durch Hilfe einer kleinen Spritze abtaufen und nothtaufen, oder auch dem Kinde, wenn selbiges zu schwach zur Welt gekommen wäre, sogleich die heilige Taufe beyzubringen schuldig seyn.

15) Da ihnen von der Obrigkeit verdächtige Personen zu besichtigen oder andere bey Frauenspersonen vorkommende Fälle zu untersuchen anbefohlen und aufgetragen würde, so sollen sie alles genau in Augenschein nehmen, alle Umstände mit Fleiß erwägen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen die verlangte Nachricht einziehen, sich durch Niemandes Ansehen und Autorität schrecken — mit Bitten und Bedrohungen lenken — noch durch Geld und sonstige Geschenke blenden lassen, sondern treulich die Wahrheit an gehörigen Orten anzeigen, doch aber niemal ohne Gegenwart eines Medici oder Geburtshelfers die Besichtigung vornehmen.

16) Auch sollen diejenigen Hebammen, welche schon vorhero die Praxin geübet haben, ins künftige von ihren alten und verderblichen entgegen gesetzten Mitteln abstehen, und den Kreißenden hinfür mit den Handgriffen, wie sie hier gelernet haben, helfen, auch den Kindbetterinnen mit gehörigen angezeigten Mitteln nach Unterschied der Umstände suchen beyzuspringen.

Sechster Theil.

Von Religions-Kirchen- und Geistlichkeitssachen.

Nro. I.

Die Haltung der Gottesdienste, Trauergeläute u. Einstellung der Lustbarkeit.

Es hat dem Allerhöchsten gefallen, den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Carl Theodor Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst ꝛc. ꝛc. aus dieser Zeitlichkeit abzufordern. Dieser bedauerliche hohe Todfall ist also nicht nur in den Gotteshäusern allenthalben von der Kanzel öffentlich zu verkünden, und für des abgelebten Seele zu beten, sondern auch in den Pfarrkirchen die gewöhnlichen Vigilien und Seelenämter zu halten, die Tänze, Spektakel und andere Lustbarkeiten aber auf ein ganzes Jahr lang einzustellen. Zugleich befehlen Wir gnädigst, daß von dem Tag der Begräbniß an das gewöhnliche Trauergeläute alsbald veranstaltet werden solle. Ihr habt euch also hiernach gehorsamst zu achten. München den 16ten Febr. 1799.

Nro. II.

Die Einziehung der englisch-baierischen Maltheser Ordens-Zunge.

Ihro jezt regierende Churfürstl. Durchläucht haben seit Entstehung der englisch-baierischen Maltheser-Ordens-Zung Höchstdero Aufmerksamkeit auf die gemeinnützige Bestimmung der ehemaligen Jesuiten-Güter in Baiern, der obern Pfalz und in dem Herzogthum Neuburg gerichtet. Höchstdieselbe sind weit entfernt, die dabey gehabte Absicht Dero durchlauchtigsten Herrn Regierungs-Vorfahrers, durch sothane Anstalt den pfalzbaierischen Adel aufzumuntern, der Religion und dem Vaterlande gute Dienste zu leisten, zu mißbilligen; Ihro Churfl. Durchläucht haben aber nach reifer Betrachtung sich überzeugt, daß dieser heilsame Endzweck durch andere Mittel und dem Staate weit vortheilhaftere innerliche Anstalten befördert werden könne, und glauben daher sich um so mehr verbunden und berechtigt, zu Gunsten des Maltheser-Ordens geschehene Bestimmung obbesagte dem Staate heimgefallen gewesene Jesuiten-Güter zu widerrufen, und aufzuheben, als des Höchstseligen Herrn Churfürsten Durchläucht niemalen weder die Beywirkung noch die nachherige Einwilligung der Agnaten verlangt haben; mithin die Ueberlassung solch ansehnlicher Staats-Einkünften, welche den pfalzbaierischen Haus-Grundgesetzen zufolge nicht von dem durch den Teschner Frieden garantirten Umfang der Erblande getrennt werden konnten, von dem durchläuchtigsten Stifter selbst niemalen anders, als zeitlich angesehen worden, an welche also der Churfolger nicht gebunden seye, und deren Wirkung bey dem Absterben des durchläuchtigsten Stifters von sich selbst erlöschen sollte. Auf höchsten Befehl Ihro jezt regierenden Churfl. Durchl. hat diesemnach die Churfürstl. Hofkammer ohnverzüglich die nöthige und gemessenste Befehle zu erlassen, alle von den Maltheser-Ordens-Rittern in den Herzogthümern Baiern, oberen Pfalz und Neuburg besessene Jesuiten-Güter, durch diejenige Gerichter und

Stellen, worunter solche gelegen und gehören, in Besitz, und die daselbst angestellte wirthschaftliche Beamte einsweilen in Churfürstl. Pflicht zu nehmen, fort solche anzuweisen in Zukunft die eingehende Gelder an die Churfl. Hauptkassa, woselbst darüber eine besondere Rechnung zu führen ist, abzuliefern. Von dem auf sothanen Gütern etwa vorfindlichen Activ-Vorrath haben sich gedachte Gerichter und Stellen das baare Geld gegen Quittung aushändigen zu lassen, und und solches nach der ihnen durch die Churfürstl. Hofkammer zu ertheilenden Weisung weiters zu versenden. In Ansehung der Naturalien aber ist vorgedachten Ordens-Beamten zu befehlen, davon bey eigner schwerer Verantwortung bis auf weitere Befehle nichts zu veräussern, noch an Jemanden verabfolgen zu lassen. Weß Endes sich die Einnahm- und Ausgabs-Bücher vorzeigen zu lassen, hienach der Vorrath zu bestimmen ist. Ihro Churfürstl. Durchläucht gedenken durch diese Vorkehr keineswegs die Ansprüche, so mehrgedachte Ordens-Ritter auf sothanen Vorrath haben mögen, zu schmälern, sondern nur dardurch ihre allenfallsige Forderungen wegen Deterriorationen der Mo- und Imobilien sicher zu stellen. Höchstdieselben behalten sich übrigens vor, über die künftige Verwendung der eingezogenen Güter nach deren ursprünglichen Bestimmung zum wahren Beßten des Staats Dero fernere landesfürstliche Entschließung bekannt zu machen, bis wohin derselben Verwaltung auf den dermaligen Fuß beyzubehalten ist. München den 16ten Febr. 1799.

Nro. III.

Die künftige Verwaltung der Maltheser-Güter betreffend.

In Erwägung, wie sehr dem Staate daran gelegen sey, die sowohl wegen ihrem großen Werthe, als auch besonders wegen ihrem ursprünglichen Zwecke wichtigen dem Maltheserorden eingeräumt gewesenen ehemaligen Jesuiten-Schul-Fundations-Güter in einem wesentlich und unvermischten Verwaltungs-Verbande zu vereinigen, weil überdieß die großen theils aus einzelnen Landökonomien bestehenden Gefälle schon von daher ihre ganz eigene Bewirthschaftung erfordern, haben Se. Churfürstl. Durchläucht sich gnädigst entschlossen, für dieselbe wieder wie vorhin, und zwar mit allen sowohl aus vorderen Zeiten schon auf diesen Gütern haftenden, als auch neu verliehenen und erworbenen hiemit indessen provisorie bestättigten Rechten und Freyheiten eine besondere Verwaltung unter dem Namen Churfürstl. geistliche Güter-Administration zu bestellen, und die Oberdirektion davon Höchstdero geheimen Staatsminister in geistlichen Sachen Grafen von Morawizky zu übertragen. Churfürstl. Hofkammer wird demnach diese höchste Entschliessung hiemit bekannt gemacht, und zugleich aufgetragen, alle seit ihrer interimistischen Verwaltung an sie gebrachte auf diese Güter und ihre Verwaltung Bezug habende und dahin gehörige Papiere, Urkunden und Rechnungen an besagte Oberdirektion aushändigen zu lassen, sämtlich äußere Verwaltungen, nebst dem dabey untergeordneten Dienst-Personale mit Erinnerung auf die neuerlich Sr. Churfürstl. Durchläucht geschwornen Pflichten dahin anzuweisen, zugleich aber auch von allen bey ihr eingegangenen Maltheser-Baarschaften ein Verzeichniß und Abrechnung zu verfassen, und davon ein Exemplar an das Ministerial-Finanz-Departement und an die ernannte Oberdirektion einzusenden, über die Bestimmung solcher bey ihr noch hinterlegt bleibenden Gelder aber weitere höchste Entschließung zu gewärtigen. München den 26ten März 1799.

Nro. IV.

Die Errichtung einer Büchercensur-Special-Kommißion.

Seine Churfürstl. Durchläucht, in Erwägung, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes größtentheils abhange, und beyde von einander nicht getrennt werden sollen, erachten, eine Ihrer wichtigsten Regenten-Pflichten zu seyn, die Nation, welche Ihnen die Vorsicht zu regieren anvertraut hat, durch die dienlichsten Anstalten zu diesem doppelten Zwecke hinzuführen; so wesentlich also die beiden Grundpfeiler des öffentlichen Wohles, Religion und Sittlichkeit sind, eben so nothwendig ist die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit als Hilfsmittel dazu, welches nicht nur keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden muß. Die Leitung dazu hängt vorzüg-

züglich von einer Sachedienlichen Einrichtung des Bücher-Censurwesens, und von männiglicher Bescheidenheit der Personen ab, welchen dieser wichtige Gegenstand anvertraut wird.

Seine Churfürstl. Durchläucht haben daher nach reifer Ueberlegung den Entschluß gefaßt, die kollegialische Verfassung des Bücher-Censurwesens, welche dem liberalen Gang der Wissenschaften nachtheilig zu seyn scheint, aufzuheben, und an dessen Statt eine Bücher-Censur-Special-Kommißion, welche hiemit dem Ministerial-Departement der geistlichen Gegenstände untergeordnet wird, eintretten zu lassen, und werden solche von Zeit zu Zeit mit nöthigen Instruktionen und Vorschriften ihres Verfahrens zu versehen nicht entstehen.

Zu Mitgliedern dieser gnädigst anzuordnenden Spezial-Komißion bestellen nun Höchstdieselben in vollem Vertrauen auf deren Gelehrsamkeit, patriotischen Eifer, und den Bedürfnissen der Zeiten angemessene Bescheidenheit nachstehende Personen, nämlich: 1. Den geistl. Rath Lorenz Westenrieder, als Direktor. Dann 2. den Münz- und Bergrath Mathias Flurl, 3. den geistl. Rath Jos. Klein, 4. den wirkl. Rath und geheimen Sekretär Jos. Marius Babo, 5. den Hofrath v. Mann, und 6. den Prior des hiesigen Augustiner-Konvents P. Maximus Imhof. Die eben genannte Direktor und Räthe haben sich daher unverzüglich diesem ihrem übertragenen Geschäft zu unterziehen, die dießfalls weiters nöthigen höchsten Verfügungen zu veranlassen, und sich übrigens des bereits beym ehemaligen Censur-Collegio bestandenen Kanzley-Personals und Versammlungsorts zu bedienen.

Die bestellte Spezial-Kommißion hat ihre Gutachten und Anfragen an das ihr vorgesetzte Departement in Form der Anträge gelangen zu lassen, und mit sämmtlichen Churfl. Kollegien und Stellen durch Noten zu korrespondiren, von solchen ähnliche Noten zu empfangen, und sich Churfürstl. Bücher-Censur-Special-Kommißion zu nennen.

Damit selber von allen Churfl. Stellen und vorzüglich von den Polizey-Behörden thätige Unterstützung und Handhabung auf jedesmaliges Verlangen geleistet werde, so ist unterm heutigen das Nöthige an die Churfl. Obere-Landes-Regierung und die Polizey-Oberdirektion der Ausschreibungswillen und zur Nachachtung erlassen, sofort auch der Churfürstl. Regierung zu Amberg und Neuburg hievon Nachricht gegeben worden. München den 2ten April 1799.

Nro. V.

Die Behandlung des deutschen u. lateinischen Schulwesens betreff.

Se. Churfürstl. Durchläucht finden der Gleichförmigkeit in stufenweiser Erziehung der Jugend angemessener, daß das deutsche und lateinische Schulwesen von einer und der nämlichen Stelle besorgt werde. Da nun das Deutsche von dem hiezugeeigneten geistlichen Raths-Collegio behandelt wird, so wollen Höchstdieselbe, daß auch das liceisch- und gymnasische Schulwesen in sämtlichen Regierungs-Städten sowohl als hier mit allen damit verbundenen Erziehungs-Häusern anstatt der bisher bestandenen geheimen Schul-Curatel von einer aus den eben genannten Collegii-Gliedern niedergesetzten geistlichen Raths-Schul-Deputation auf die bisher gewöhnliche Art von nun an behandelt werden solle. Zu diesem Ende haben Se. Churfürstl. Durchläucht heute das General-Studien-Direktorium bereits angewiesen: einsweilen noch ferners wie bisher fort zu arbeiten, sofort alle zu erstatten erforderlichen Berichte im Innern mit der nämlichen Titulatur, an obengenannte geistliche Raths-Schul-Deputation einzusenden, welche dann hierauf die geeignete Entschlüsse mit der Unterschrift des geistlichen Raths-Vorstandes zu erlassen, oder in bisher gewöhnlichen oder sonst wichtigen Fällen z. B. Besetzung der Lehrers- und Inspektors-Stellen, Benennung der Local-Schul-Kommissarien, beträchtliche Käufe oder Verkäufe der Semminariengüter, Erbschafts-Bestättigungen für solche u. s. a. Berichte, wie in den geistlichen Sachen, an das dießfalls angeordnete geheime Ministerial-Departe-

ment zu erstatten hat. Was die lateinische Schul = Kommissarien zu Amberg, Burghausen, Landshut, München, Neuburg, Straubing und für das Gymnasium in Ingolstadt betrift, so werden solche für dermalen sämtlich gnädigst bestättigt, und übrigens bey eintrettenden Entlassungs = Gesuchen oder sonstigen Abänderungs = Fällen von mehr genannter geistlichen Raths Schul = Deputation berichtliche Vorschläge zum Departement erwartet, mit welchem bey dem hiesigen Schul = Kommissariat gleich der Anfang zu machen ist, weil der Kommissaire Hofrath von Vachiery um seine Entlassung angesucht hat. Das adeliche akademische Kollegium zu Neuburg, welches in einem sehr guten Stand ist, und hierin nach der besonderen höchsten Willensmeynung Se. Churfl. Durchläucht nicht nur stäts erhalten, sondern wo möglich noch verbessert werden solle, wird hiemit mehrgenannter Deputation auf eben die Art, wie bisher der Curatel untergeordnet, wonach die dortige Oberdirektion und Administration (so wie nach obigen alle Lokal = Schul = Kommissarien) anzuweisen ist. Das Schulhaus zu Landsperg, welches nicht von dem allgemeinen lateinischen Schulfond, sondern aus Ortquellen erhalten wird, soll in den nämlichen Verhältnissen, wie bisher der Curatel nunmehr oftgenannter Schul = Deputation untergeordnet, und hiernach der Lokal = Kommissaire v. Oberndorf angewiesen werden. Die mit Ende eines jeden Schuljahres gewöhnliche Vertheilung der Albertinischen, Ursula Mairischen, und Kammeral = Stipendien zu Ingolstadt behalten sich Se. Churfl. Durchläucht noch zur Zeit selbst vor, und erwarten hierüber von Höchst-Dero Ministerial = Departement in geistlichen = und Schulsachen jedesmal den geeigneten Vortrag. Zu diesem Ende ist den Schul = Kommissariaten zu Amberg, Burghausen, Landshut, München, Neuburg und Straubing aufzutragen, daß selbe die diesfalls bisher gewöhnliche pflichtmäßige Gutachten für die zu begnadenden Stipendien = Kanditaten jedesmal spätenstens bis den 12ten September eines jeden Jahrs unmittelbar an oben genanntes Departement einsenden sollen. Auch ist die Ephorus des Albertinischen Stipendien = Instituts zu Ingolstadt Hofrath von Kandler anzuweisen, daß er den Stipendiaten = Statum, die Conduite = Liste und die Rechnung jedesmal mit Ende Augusts an das Departement auf die sonst gewöhnliche Art abzugeben, und sich überhaupts in Stipendien = Sachen unmittelbar dahin zu wenden habe. Als Glieder der Schul = Deputation benennen Se. Churfürstl. Durchläucht für dermalen, das gesammte geistliche Raths = Direktorium, die geistlichen Räthe Westenrieder und Prentner, dann den Rektor Michael Steiner als mitstimmenden Beysitzer, und erwarten von eben berührtem Directorio in Bälde nähere Vorschläge, welche Schulmänner diesfalls noch benützt, und zur Deputation in nöthigen aber übersetzter Zahl angestellt werden könnten. Uebrigens sind die lateinischen Schulgegenstände nicht in Pleno sondern von der Deputation in besondern Sitzungen zu behandeln, die Kanzley und Registratur stäts abgesondert zu halten, und durch das bisherige Kanzley = Personale mit Ausnahme der Sekretariats = Geschäfte, wozu die Deputation einen geistlichen Raths = Sekretaire zu gebrauchen hat, versehen, auch alle einlaufende Berichte und Anlangen, zur Curatel = Registratur durch den Registrator Rosenberger, oder demselben beygegebenen Valentin Zehentmaier in einen besonderem Protokoll eintragen zu lassen, die Expeditionen aber am Ende mit dem geistlichen Raths = Signet zu verfertigen. Auf diese Art wäre nun rücksichtlich des lateinischen Schulwesens indessen eine Verfügung getroffen. Was nun das Eingangs berührte deutsche und bürgerliche Real- und Landschulwesen betrift, so soll selbes zur Zeit noch wie bisher bey dem geistlichen Rath geführt, und sich in erforderlichen Fällen von Sr. Churfürstl. Durchläucht durch das geistliche geheime Departement die gnädigsten Entschlüße erbethen werden. Ueberhaupts aber erwarten Höchstdieselbe hierüber in Bälde eine vollständige Uebersicht des ganzen deutschen Schulfonds = Vermögens, und nützliche Vorschläge zur Verbesserung im Ganzen. Zum Schluß erklären Se. Churfl. Durchläucht daß Höchstselbe die so wichtige Sorge für die Erziehung und stufenweise Bildung der Nation sich jederzeit ganz besonders angelegen, und hierauf mit landesväterlicher Thätigkeit stäts hinwirken werden. Um so mehr erwarten daher Höchstdieselben auch von dem geistl. Rath sowohl als allen untergeordneten Schul = uud Erziehungs = Behörden die genaueste Erfüllung ihrer Pflichten,

ten, auf welche in allen Fällen ernstlich gedrungen werden wird. München den 6ten April 1799.

Nro. VI.

Extrakt aus dem gnädigsten Dekret vom 11ten April 1799, kraft welchen dem ehemaligen Pfarrer zu Minfelden, Heinrich Bill, die Pfarr Zell gnädigst verliehen worden ist. Ueber die Präsentation ꝛc.

Bey weiters sich ergebenden Vakaturen bleibt es der höchsten Willensmeynung gemäß, daß nach der bereits eingeführt gewesenen Verfassung allezeit solche Subjecta präsentiert werden sollen, welche vorzüglich im Priesterhaus zu Altenötting sich um die Fundation verdient gemacht haben, oder sonst als Pensionisten und Titulanten nach gestaltsame der Umstände präsentirt zu werden billigen Anspruch machen können, damit hiedurch zuvorderst sowohl Verdienste belohnet, als auch in ökonomischen Rücksichten die Onera der Causa piæ erleichtert werden.

Nro. VII.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchläucht vermög erlassenem gnädigsten Rescripts d. d. 5. curr. nach dem neu angenommenen Regierungssysteme beschlossen, daß alle wissenschaftliche und Erziehungs-Gegenstände durch Höchstdero geistlich geheimes Departement in der Uebersicht behandelt werden sollen: so tretten die bisher bestandenen geheime Universitäts-Glieder von selbst aus, und werden von jenen des obengenannten Ministerial-Departement mit Beybehaltung des vorigen Curators, Johann Baptist von Vachiery, im Oekonomischen ersetzt. Vermög des weitern unterm 6ten curr.*) ausgefertigten gnädigsten Rescripts haben Se. Churfürstl. Durchläucht beschlossen, daß das deutsche und lateinische Schulwesen in Zukunft von der nähmlichen Stelle, sohin letzteres nicht mehr von einer besondern Curatel, sondern bey Höchstdero geistlichen Rath behandelt werden solle. München den 15ten April 1799. Die künftige Behandlung des deutsch- und lateinischen Schulwesens.

*) Vid. antec. N. 5.

Nro. VIII.

Ihre Liebden, Unsere durchläuchtigste Frau Gemahlinn, nähern sich allmählich der Zeit Ihrer Entbindung. Das angeordnete Gebeth zur glücklichen Entbindung Ihro Churfl. Durchläucht Frau Churfürstinn.

Es entspricht daher ganz Unserem landesfürstlichen Wille, und Unserm väterlichen Wunsche, daß jeder Vorsteher in der ihm anvertrauten Kirche, wo die pfärrliche Gottesdienste gehalten werden, in Städten, Märkten, Klöstern, — so wie auf dem Lande, vom 21ten dieses laufenden Monats an, alle Sonn- und gebothene Feyertäge durch Anordnung eines allgemeinen 1stündigen Gebeths, unter Aussetzung des Sanctissimi, für glückliche Entbindung Ihrer Liebden, Unserer Durchläuchtigsten Frau Gemahlinn den hofnungsvollen Segen von dem Allmächtigsten erflehen laße.

Gereichen soll Uns die zahlreiche Einfindung Unserer lieben und getreuen Unterthanen, bey diesem allgemeinen Gebeth zu sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen, und, in dem Versehen des schuldigen Gehorsams gegen jeden Vorstand der Kirche, verbleiben Wir allen mit Unserer landesfürstlichen Gnade gewogen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 16ten April 1799.

Nro. IX.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben aus Höchstdero geistlichen Raths-Bericht vom 19ten July v. J. die rücksichtwiderige Gründe entnommen, welche für die Summe von Siebenzehntausend und neunzig Gulden 45 kr. sprechen, die von den Kirchen-Deputationen, Landbeamten, dann Kanzley und Gerichtsbothen, Die Deputaten aus den Kirchenmitteln.

an Besoldungen, Zulagen, und Gratifikationen aus den Kirchenmitteln jährlich bezohen werden. Se. Churfürstl. Durchläucht wollen daher diesen eben ausgedrückten Genuß für dermalen noch weiters gnädigst bestättigen, erwarten aber dagegen von sämtlichen Individuen des obengenannten Kirchenpersonals die genaueste Erfüllung ihrer Pflichten, deren erwiesene Vernachläßigung Höchstdieselbe in jedem Falle nachdrücklich bestrafen werden ꝛc. Der Churfürstl. geistliche Rath, dessen Pflicht ohnehin ist, für das Beste der Kirchen zu wachen, wird übrigens von selbst Sorg tragen, daß in allen möglichen Fällen die Ausgaben der Gottes-Häuser gemindert, und niemal ohne Verdienst hingegeben werden. München den 19ten April 1799.

Nro. X.

Churpälzische Religions-Deklaration. Veranlassung und Zweck.

Thun kund, und fügen hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns durch das Ableben des weiland durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, und Churfürsten die Erbfolge in die sämtliche pfalzbaierische Chur- und Erblande anerfallen ist; so haben Wir alsbald in gnädigste Erwägung gezogen, wie jene, nun seit einem vollen Jahrhundert in Unsrer Pfalzgrafschaft am Rhein zwischen Unsern reformirten und katholischen Unterthanen entstandene, und bis anher fortgedauerte Religionsirrungen und Streitigkeiten auf einmal gehoben, und dergestalt in den Weg der Ordnung gebracht werden könnten, daß Unsere Unterthanen beyder Religionen in Ruhe und Frieden miteinander leben, und ihr Religions- und Kirchenzustand auf eine billige und dauerhafte Art bestehen möge.

Bey Erwägung der dabey eintrettenden Umstände haben Wir gefunden: daß zwar Unsere in Gott ruhende Herren Vorfahrer Pfalzgrafen und Churfürsten der reformirten Religion das Religions- und Kirchenwesen durch eigne Landesgesetze geordnet und bestimmt haben, bey welchen Verordnungen Wir auch im Wesentlichen es stetshin zu belassen gedenken.

Wir haben ferner aus den bisher gepflogenen Verhandlungen ersehen, daß Unsere reformirte Unterthanen in der Pfalzgrafschaft am Rhein sich vorzüglich auf den Besitzstand des durch den westphälischen Friedensschluß für die Churpfalz bestimmten Normaljahrs 1618 gestützt, und Kraft dessen unter der vorigen Regierung in ihren bey kaiserlicher Majestät angebrachten Beschwerden die Wiederherstellung nach dieser Norm allerunterthänigst nachgesucht haben.

Weil aber ein großer Theil Unserer Unterthanen in der Rheinpfalz sich seit dem Anfall dieser Länder an die nun erloschene pfalzneuburgische Linie zur katholischen Religion bekennet, denen Wir Unsere landesväterliche Sorgfalt eben so wenig entziehen können; so verbindet Uns Unsere unveränderliche Neigung zur Gerechtigkeit und Billigkeit, auch für deren kirchlichen und politischen Zustand um so mehr zu sorgen, als diese sich nun ein volles Jahrhundert gleichfalls nach Gesetzen und Verträgen Unserer Herren Churvorfahrer in dem Mitbesitz des ersten befinden, auch des heiligen römischen Reichs Churfürsten und Stände beyder Konfessionen durch öffentliche, auf dem Reichstag vorgekommene Handlungen solche Abfälle gegen jenes Normaljahr bereits freywillig nachgegeben haben, welche nach den staatsrechtlichen Verhältnissen Unsern katholischen Unterthanen in der Rheinpfalz ihre politische Existenz in voller Maaße befestigen. Wir haben anbey in gnädigste Erwägung gezogen:

a) daß jene unter Unseren Herren Churvorfahrern der reformirten Religion erlassene kirchliche Landesgesetze dem Geiste jener Zeiten zwar ganz konform gewesen, dagegen aber in außerwesentlichen, oder mit dem Innern der Religion in keiner unmittelbaren Verbindung stehenden, sondern blos die äußere Direktion des Kirchenwesens betreffenden Dingen auf die durch die Zeit veränderte öffentliche Meinung und den heutigen Geschäftsgang nicht mehr durchaus passend seyen, und indem Wir

b) dem Leitfaden der Geschichte gefolget sind, haben Wir wahrgenommen, daß die Quelle aller Irrungen und Mißverständnisse, welche seit so langen

Zeiten

Zeiten andauern, hauptsächlich darin liege: daß nach und nach Unsere reformirte Unterthanen, ob sie gleich den größten und begütertesten Theil der Einwohner in der Rheinpfalz ausmachen, von den meisten Landeskollegien und Stellen entfernt und ausgeschlossen, auch mancherley gegen jene ursprüngliche kirchliche Landesgesetze verfügt worden sey, wodurch bey ihnen ein nicht ungegründetes Mißtrauen erwachsen, und manche rechtmäßige Beschwerde in dieser Hinsicht entstanden ist.

Indem Wir auf diese Art die Quelle aller dieser Irrungen ausfindig gemacht haben, so wurde Unser landesväterliches Gefühl alsbald rege, und der gnädigste Entschluß von Uns gefaßt, solche Verfügungen zu treffen, wodurch eines Theils diese Irrungen von nun an gänzlich gehoben, und ähnlichen in Zukunft vorgebogen werden möge, andern Theils aber auch, Unsere Unterthanen der Rheinpfalz von Unsern landesväterlichen gnädigsten Gesinnungen zu überzeugen, wie sehr Wir Uns zum unabweichlichen Gesetz gemacht haben, Recht und Billigkeit in allen Verhältnissen eintretten zu lassen.

Ohne Rücksicht also, was Unsern reformirten Unterthanen der Rheinpfalz aus dem Normaljahr 1618 des westphälischen Friedens, und Unsere katholische Unterthanen daselbst aus ihrem Mitbesitzstand, vorderen Gesetzen oder Verträgen in Anspruch nehmen mögen, haben Wir nach unbefangener Gerechtigkeit, um den durch Zeit und Umstände eben so verwickelt, als in ihren Folgen landesverderblich gewordenen Streitigkeiten gänzlich ein Ende zu machen, den freywilligen gnädigsten Entschluß gefaßt, folgendes für Uns und Unsere Nachkommen Herren Churfürsten und Pfalzgrafen bey Rhein als ein unveränderliches pragmatisches Landesgesetz festzustellen und zu bestimmen, auch dessen Ausführung alsbald ins Werk setzen zu lassen. Wir erklären, befehlen und verordnen demnach, daß

Gewissensfreyheit und Toleranz, sowohl in Beziehung auf die Regierungdes Landes, als auf die darin sich findende verschiedene Religionsverwandte.

§. 1. a) sämtliche Unsere reformirte Unterthanen der Rheinpfalz eine vollkommene Religions- und Gewissensfreyheit nach allen Theilen geniessen, und ihnen weder in Lehr- und Glaubenssachen, noch in freyer Ausübung ihres Gottesdienstes zu irgend einer Zeit einigerley Hinderniße oder Verboth in den Weg gelegt, oder sie sonst auf irgend eine Art in ihrem Gewissen beschwert oder gekränkt werden sollen, welches Wir auch auf Unser Churfürstl. Militär dergestalt ausdehnen, daß solchem in vorkommenden Kriegsläufen, oder wo sie in katholischen Landen in einer Anzahl von wenigstens hundert Mann in Garnison liegen, jedesmal reformirte Feldprediger beygegeben werden sollen. Und da Uns

b) vorgestellt worden, daß man bisher in den Städten und auf dem Lande die protestantischen Unterthanen auf verschiedene Art beschweret, denselben an den katholischen Feyertagen bey Ausübung ihres Gewerbs verschiedentlich Zwang angelegt, und sie im Uebertrettungsfall mit Strafen belegt habe; so wollen Wir dieses von nun an gänzlich abgestellt und aufgehoben wissen, und ertheilen Unsern reformirten Unterthanen hiedurch in Ausübung ihres Gewerbs und Handthierung an solchen Tagen eine unbeschränkte Freyheit nach den Grundsätzen ihrer Religion; wobey Wir Uns jedoch zu ihnen versehen, daß sie dadurch keine Störung des katholischen Gottesdienstes verursachen, und die jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuchen schuldige Achtung allzeit bezeigen werden.

Zu diesem Ende soll auch das Geläute in reformirten Kirchen, bey Begräbnissen oder andern Gelegenheiten, an denjenigen Orten, wo die Katholischen ihre eigene Kirche haben, von letztern nicht mehr begehrt werden, sondern die Glocken ein Eigenthum desjenigen Religionstheils zum ausschliessenden Gebrauch seyn und bleiben, dem die Kirche zugehört, wo hingegen in gemeinschaftlichen Kirchen es bey der bisherigen Uebung belassen wird. Wir wollen auch

c) daß künftig die vermischten Heurathen ganz frey von jederman ungehindert nach dem bloßen Willen der kontrahirenden Theile für sich bestehen sollen, und jedem dieser Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bey dem Parocho Sponsi oder Sponsæ trauen lassen wollen, wenn sie die Proklamations-Gebühr bezahlt, die Dimissoriales unentgeltlich ertheilt, und in Absicht der künftigen

Erziehung ihrer Kinder ihnen die unbeschränkte Freyheit gelassen werden soll, hierüber mit Beyrath der Eltern oder Vormünder das Nöthige in ordnungsmäßigen Ehepakten zu bestimmen. Wollen sie keine Heurathsberedungen eingehen, so sollen die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden, auch sollen solchen Kindern keine andere Vormünder als von gleicher Religion bestellt werden, und wenn sie die annos discretionis, welche Wir auf das zurückgelegte 18te Jahr bestimmen, erreicht haben, soll von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer oder der andern Religion überzutretten. Was

d) die Verheurathung Unserer protestantischen Unterthanen unter sich betrift, wobey beyde Theile gleicher, oder wenigstens protestantischer Religion sind, so können solche auch in Zukunft ohne Beobachtung der sogenannten geschlossenen Zeiten, durch Kopulation vollzogen werden, wie Wir dann auch Unserm Kirchenrath das Jus dispensandi a proclamatione ausschliessend einräumen. Da Uns ferner

e) angezeigt worden, daß bisher darin eine Ungleichheit geherrschet, indem Unsere protestantische Unterthanen bey verschiedenen kirchlichen Gegenständen, und darunter namentlich bey Dispensationen im nahen Grad der Verwandtschaft, Beobachtung geschlossener Zeiten, Hauskopulationen, Kindtaufen, Trauung ohne Kanzelausruf zu Entrichtung der Landes-Fundi-Gebühren angezogen, dagegen Unsere katholische Unterthanen davon befreyet geblieben seyen, wie nicht minder, daß das an den Thoren erhoben werdende Sperr- oder Ein- und Auslaßgeld bisher einzig und allein zum Besten der katholischen Hospitäler verwendet worden sey, so wollen Wir diese Ungleichheit hiemit gänzlich abgestellt, und Unsere protestantische Unterthanen den Katholiken in Ansehung der Landes-Fundi-Gebühren, wie auch der Theilnahme an den bemerkten Sperrgeldern für ihre Spitäler völlig gleichgehalten wissen. Es soll auch

f) in Städten und auf dem Land aus gemeinen Mitteln nichts, was zu eines oder des andern Religionstheils Gottesdienst erforderlich, angeschaft, noch gemeine Plätze zu Aufführung nöthiger Gebäude für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, ohne Entgelt genommen werden.

Gleichwie Wir nun die Religions- und Gewissensfreyheit Unserer reformirten Unterthanen dadurch für die Zukunft nach allen Theilen sicher gestellt, und ihnen hierin einen dauerhaften gesetzlichen Zustand verschaft haben, welchen Wir in allem, was Religions- und Gewissensfreyheit nach den hier oben bestimmten Theilen betrift, auch auf Unsere lutherische Unterthanen erstreckt wissen wollen; so sind Wir

§. 2. zu dessen vollkommneren Bestättigung zwar schon im allgemeinen entschlossen, bey zukünftiger Besetzung der Staatsämter in Unserer Rheinpfalz jederzeit nur auf den Würdigsten, ohne Unterschied der im deutschen Reich eingeführten drey christlichen Religionen, den landesväterlichen Bedacht zu nehmen; damit aber ein jeder noch so entfernte Schein von Willkühr von Unserer Staatsverwaltung verbannt, und das Vertrauen Unserer reformirten Unterthanen desto fester gegründet werde; so wollen Wir

a) bey dem Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten einen geheimen Referendär der reformirten Religion anstellen, durch welchen alle kirchliche Gegenstände dieser Konfession, die nach der bestehenden gesetzlichen Verfassung an Uns gelangen müssen, oder ihrer Natur nach an Uns, als den Landesfürsten gehören, bey diesem geheimen Departement in Vortrag gebracht werden sollen. Neben diesem werden

b) Unsere sämtliche Chur- und rheinpfälzische Dikasterien, die nicht ohnehin schon ausschließend für Reformirte zu Besorgung ihrer kirchlichen und Verwaltungsgeschäfte angeordnet sind, von Räthen sowohl, als Sekretarien und übrigen Subalternbedienten jederzeit zum wenigsten zum dritten Theil des ganzen eines jeden Kollegii von Reformirten besetzt, welches Verhältniß auch bey einzel-

nen

nen Stellen so viel möglich beobachtet werden soll, wenn taugliche protestantische Subjekten sich dazu vorfinden. Und weil

c) das protestantische Ehegericht vormals ein Theil des churpfälzischen Hofgerichts gewesen, und bloß unter dem Vorwand der Verschiedenheit in Religionsgrundsätzen davon getrennt worden, so soll die vorige Verfassung wieder hergestellt, und das Ehegericht, dessen Mitglieder ihre Besoldungen künftighin nicht mehr von dem Kirchengut, sondern aus Unserer Generalkasse, wie Unsere übrigen Hofgerichtsräthe erhalten, mit dem Hofgericht dergestalt vereiniget werden, daß die Ehesachen durch die protestantischen Hofgerichtsräthe, welche sich darüber in einer besondern Abtheilung versammeln, untersucht und abgethan, die gegen solches Erkenntniß eingelegte Appellationen aber nicht mehr an die churpfälzische Regierung, sondern unmittelbar an die höhere Justizstelle ergehen, dort aber in zwoter Instanz gleichfalls allein durch protestantische Räthe in einer besondern Deputation abgeurtheilt werden.

d) Was die obern und untern Justizstellen in den Haupt- und Landstädten, die Ober- und Unterlandbeamte, so wie alle übrige oben nicht genannte Stellen in der Rheinpfalz betrift, so ist Unsere landesväterliche Willensmeynung, daß auch diese zum dritten Theil, wie sie in Erledigung kommen, und sich taugliche Subjekte reformirter Religion dazu vorfinden, mit solchen successive besetzt werden sollen.

e) Advokaten und Prokuratoren der höheren Dikasterien in Städten und bey den Oberämtern auf dem Lande sollen gleichfalls zum dritten Theil reformirter Religion seyn, und bis das festgesetzte Verhältniß nicht gleich ist, vorzüglich auf tüchtige Kandidaten dieser Religion Rücksicht genommen werden. Hingegen soll bey allen Stadträthen und Dorfgerichten

f) die bisherige Verfassung (jedoch mit Ausnahme der Hauptstädte, wo es bey dem Herkommen, nach welchem die Hälfte aus Katholiken, und die andere Hälfte aus protestantischen Rathsgliedern besteht, ferner verbleibt) dergestalt abgeändert werden, daß künftig dieselben mit $\frac{1}{3}$tel Katholiken, $\frac{1}{3}$tel reformirten und $\frac{1}{3}$tel lutherischen Konfessionsverwandten besetzet, und aus allen höhern und niedern Gerichtsstuben, die einem oder dem andern Religionstheil auffallende Zeichen amovirt, und nie wieder aufgestellt werden sollen. Wo aber in einem Ort die Unterthanen ganz, oder zum größten Theil einer Religion zugethan sind, so versteht es sich von selbst, daß man bey Anstellung des Gerichts darauf Rücksicht nehmen müsse.

Alles dieses werden Wir dergestalt vollziehen lassen, daß so lange das bestimmte Verhältniß in Unsern Kollegien und bey den übrigen Stellen nicht gänzlich hergestellt ist, Wir bey jedesmal sich ergebenden Vakaturen abwechselnd mit den Katholiken auf ein jedes tüchtiges protestantisches Subjekt vorzüglichen Bedacht nehmen werden.

Da Wir hiedurch festgestellt haben, wie Wir für Unsere reformirte Unterthanen in politischer Hinsicht mittels Theilnahme an der innern Staatsverwaltung gesorgt wissen wollen, so verbindet Uns

Reformirte Kirchenverfassung.

§. 3. gleiche landesväterliche Pflicht derselben Kirchenverfassung eben sowohl Unsere vorzügliche Sorgfalt zu widmen.

Was daher insbesondere diese, auch die Rechte und Vorzüge des churpfälzischen reformirten Kirchenraths betrift, so bestättigen Wir die von weiland Churfürst Friederich dem Dritten von der Pfalz im Jahr 1564 in dem Land promulgirte churpfälzische Kirchenrathsordnung, und wollen, daß diese im wesentlichen in ihrer gesetzlichen Kraft durchaus erhalten werde. In Gemäßheit derselben sollen daher

a) die reformirte Kirchen und Schulen des Landes von dem churpfälzischen reformirten Kirchenrath mit tüchtigen Predigern und Lehrern, soviel möglich aus Landeseingebohrnen besetzet, und Uns von demselben bey jedesmaliger Vakatur nach bisherigen Herkommen zwey tüchtige Subjekte zur landesherrlichen

Wahl und Bestättigung vorgeschlagen werden, es wäre denn, daß dergleichen vakante Stellen durch Translokation eines vorhin schon bediensteten und von Uns konfirmirten Inspektors oder Pfarrers geschehe, in welchem Fall es keiner weitern Wahl und Bestättigung von Uns bedarf; nur soll kein ausländisches Subjekt ohne Unser Vorwissen und Bewilligung zu einer solchen Stelle berufen, der von Uns bestättigte Kandidat aber hiernächst nach Maaßgabe der Kirchenrathsordnung durch einen kirchräthlichen Kommissarius Unsern Amtleuten präsentirt, bey Translationen aber dieses unterlassen werden. Würde aber

b) der Fall eintretten, daß ein Prediger oder sonstiger Kirchendiener sich aus grobem Aergerniß in Lehren, Leben und Wandel oder ex speciali delicto seines Amts verlustigt macht, so bestimmt die erwähnte Kirchenrathsordnung Capite 7, genau die Fälle, in welchen Unser Kirchenrath für sich und ohne Unsere höchste Bestättigung vordersamst einzuholen, seine Amtsverrichtungen zu üben, im Gegensatz aber auch diejenigen, welche derselbe vorgängig Unserer höchsten Genehmigung zu unterlegen hat. Wir versehen Uns daher zu demselben, daß die dort ertheilte Vorschriften und gezogene Grenzlinien auf das genaueste werden beobachtet und als Richtschnur in vorkommenden Ereignissen eingehalten werden.

c) Auf Lehre, Leben und Wandel seiner Kirchen- und Schuldiener hat demnach der churpfälzische Kirchenrath nach Anleitung der Kirchenraths-Inspections- und Presbiterialordnungen die pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu wenden, die Mängel an Kirchen und Schulen abzustellen, und damit die Ordnung hierin desto schleuniger und gewisser beobachtet werde, so sollen vor allen Dingen die in der Kirchenrathsordnung angeordnete Synodi particulares mit aller Freyheit wieder hergestellt, solche durchaus nach dieser Verordnung und erforderlicher Nothdurft alle Jahre in jeder Klasse gehalten und dabey nach Maaßgab des Cap. 8, §. 1., der Kirchenrathsordnung zu Werk gegangen werden. Was auch

d) die Synodos universales, oder die Berufung sämtlicher reformirter Inspektoren zu dem Kirchenrath in wichtigen — den äußern und innern Bau der Kirche bezweckenden Angelegenheiten betrift, welche so oft es die Noth erfodert, statt haben sollen: So soll dabey ebenmäßig nach Vorschrift erwähnter Kirchenrathsordnung verfahren, und die Anzeige davon durch diesen unmittelbar an Uns gebracht werden, um solche in Gegenwart eines von Uns dazu abzuordnenden landesherrlichen Kammissarius reformirter Religion in der Ordnung abzuhalten; wobey Wir jedoch die desfalls führende Protokolle nebst den nöthigen Vorträgen und Gutachten durch den Kirchenrath zur unmittelbaren Einsicht erwarten, um hierüber nach Befund der Umstände Unsere höchste Genehmigung zu ertheilen, und durch Unsern Kirchenrath die Verfügung in das Land ergehen zu lassen. Was aber

e) die Conventus classicos betrift, die nur als ein Mittel zum Zweck anzusehen sind, so bestättigen Wir zwar die desfalls promulgirte sogenannte Konventsordnung, wollen aber, daß dergleichen Versammlungen durch die einschlagende Inspektion Unserm Beamten, in dessen Bezirk diese Conventus gehalten werden, jedesmal angezeigt werden sollen. Gleichwie Wir

f) dadurch Lehre und Ordnung in den reformirten Kirchen und Schulen der Churpfalz nach dem Sinne und Geist des Evangeliums durchaus beobachten und handhaben zu lassen die landesväterliche Absicht hegen; so versehen Wir Uns zugleich zu den Predigern und Lehrern derselben, daß sie mit Unsern übrigen Unterthanen anderer Konfeßionen in vollkommner Eintracht leben, alles Aergerniß vermeiden, besonders aber sich aller Lästerungen und anzüglichen Kontroverspredigten gegen andere Religionen enthalten, wie Wir denn auch den katholischen und lutherischen Geistlichen und Schullehrern des Landes bey Unserer höchsten Ungnade dieses gleichfalls hiemit ernstlich verbieten, und einen solchen Unfug auch an diesen nachdrücklich zu bestrafen wissen werden. In Gemäßheit der oben von Uns bestättigten Kirchenrathsordnung verordnen Wir ferner:

§. 4.

§. 4. Daß Unserm reformirten Kirchenrath das reformirte Kirchenregiment und die geistliche Gerichtsbarkeit in der dort bestimmten Maße zu üben anvertraut seyn, und selbiger in seinen Verrichtungen unter unmittelbarer landesherrlichen Aufsicht stehen soll, wonach

a) in Zukunft der reformirte Kirchenrath einen Theil der churpfälzischen Landesdirektion, und eine besondere Abtheilung derselben unter dem Namen reformirter Kirchenrath ausmachen, und soviel die weltlichen Räthe und nöthiges Kanzleipersonale (ausschließlich des Registrators) betrift, aus allen reformirten Räthen jener Landesdirektion, welche zugleich auf die Kirchenrathsordnung verpflichtet werden, nebst reformirten Kanzleypersonale bestehen soll, und ihre Besoldungen in dieser Eigenschaft bey Unserer Generalkasse zu beziehen haben.

Die theologischen Glieder dieses reformirten Kirchenraths werden aber künftig aus drey an der Anzahl unter den mittels Dekrets ihnen zugetheilt werdenden Prädikaten churpfälzische Kirchenräthe bestehen, und beziehen ihre Besoldungen so wie auch der Registrator von dem reformirten Kirchengut bey der geistlichen Güterverwaltung.

Diese Unsere reformirte weltlichen und geistlichen Kirchenräthe haben den Rang nach der Ordnung der Annahme mit allen übrigen Landesdirektionsräthen, und in ihren Verrichtungen die nämliche Macht und Prärogative.

b) Die jedesmalige Wiederbesetzung der theologischen Kirchenräthe geschieht durch den Vorschlag zweyer Subjekte von Unserm reformirten Kirchenrath, worauf Wir nach Maaßgabe der Kirchenrathsordnung Cap. 2, §. 3., das geeignete verfügen werden.

Wir erwarten jedoch, daß in Erledigungsfällen Unser Kirchenrath dahin Rücksicht nehmen werde, ob unter den Professoribus theologiæ zu Heidelberg, so wie unter den Predigern der Hauptstädte sich zu diesen Stellen würdige Männer befinden, die alsdann vorzüglich Uns in Vorschlag zu bringen sind. Wenn

c) Unser künftiger Landesdirektionspräsident, oder einer der Direktoren derselben der reformirten Religion zugethan ist, so soll dieser gleichfalls das Präsidium führen, wären aber diese katholischer oder lutherischer Religion, so hat der erste und älteste Rath dabey den Vorsitz und die Direktion nach Maaßgabe gedachter Kirchenrathsordnung. Die Versammlung des Kirchenraths geschieht

d) zu Verhandlung der ordinären Geschäfte an einem gewissen zu bestimmenden, und in das Land bekannt zu machenden Tag der Woche, an welchem keine weltlichen Landesdirektionsgeschäfte verhandelt werden, in einem besondern dazu bestimmten Orte.

Extraordinäre Geschäfte, welche Unser reformirter Kirchenrath mit der geistlichen Administration in Gemeinschaft nach Anleitung der Verwaltungsordnung vorzunehmen hat, können so oft es nöthig, verhandelt werden, wobey Wir Uns jedoch versehen, daß dieses so viel möglich ohne Abbruch der weltlichen Landesdirektionsgeschäfte bewirkt werde: die Expeditionen welche der erste reformirte Sekretär auszufertigen hat, laufen durch den reformirten Theil der Landesdirektionskanzley, der sich diesen Arbeiten nach dem Turno zu unterziehen hat; und damit aller Conflict vermieden werde, so verordnen Wir, daß derjenige Theil des Kanzley-Personalis, an welchem der Turnus stehet, in so lange mit weltlichen Landesdirektions-Kanzleygegenständen verschont bleiben soll, bis jene des reformirten Kirchenraths abgefertigt seyn werden.

e) Alle bisher an den reformirten Kirchenrath von den Inspektoren, Pfarrern, Schullehrern oder Landesstellen gesendete Berichte oder andere Exhibenda werden, wie an Unsere Churfürstl. Landesdirektion eingerichtet, nur daß in rubro dieser Angelegenheiten die Worte beyzufügen sind:

Zum Churpfälzischen Landesdirektions-reformirten Kirchenrath.

Auf gleiche Art laufen

f) die Expeditionen und übrigen Fertigungen unter eben der Form wie die von Unserer Churfürstl. Landesdirektion; und was von dem Kirchenrath hierin geschieht, wird als eine wirkliche Verordnung der Landesdirektion angesehen, welche die Ober- und Unterbeamte des Landes mit eben der Achtung zu vollziehen haben, wie sie solches bey allen Verfügungen der Landesdirektion ohnehin zu thun schuldig sind.

g) Das Archiv Unsers reformirten Kirchenraths bleibt wie bisher von dem übrigen abgesondert, und stehet unter der Aufsicht eines reformirten Subjekts, welches dazu als Registrator besonders verpflichtet wird, und auch zugleich die laufenden Sachen in Ordnung zu halten, und zu registriren hat. Wenn sich aber

h) ein Pfarrer, Schullehrer oder eine andere Person gegen eine Verfügung Unsers reformirten Kirchenraths, die entweder seine Person, oder seine Amtsverrichtungen betrift, mit Recht zu beklagen hätte, so stehet es dem Beschwerten frey, innerhalb 10 Tagen von dem Tage der ihm verkündeten Verfügung sich unmittelbar an Uns den Landesfürsten zu wenden, wo Wir sofort nach Befund der Umstände eine Komission auf andere reformirte Justizräthe, welche weder Mitglieder des Kirchenraths, noch sonst bey der Sache betheiligt sind, erkennen, und diesen die Untersuch- und Entscheidung der Sache ex Commissione speciali übergeben werden, um solche längstens innerhalb vier Wochen von dem Tage der empfangenen Akten gerechnet, remoto omni ulteriore recursu zu entscheiden. Wenn

i) neue Pfarreyen oder Schulen in dem Land nothwendig werden, so soll Unser reformirter Kirchenrath hierüber an Uns unmittelbar berichten, und Unsere Bewilligung abwarten, welches er gleichfalls bey Kombinir- oder Separirung der Pfarreyen zu beobachten hat.

k) Alle neue Gesetze, so wie die Erneuerung älterer, außer Uebung gekommener Gesetze und Verordnungen, welche in kirchlichen Sachen in das ganze Land zu erlassen sind, sollen von Unserm Kirchenrath vordersamst an Uns gebracht, und ohne Unsere Bestättigung auf keine Weise promulgirt werden

Kirchengut, und dessen Bestimmung.

§. 5. Gleichwie nun nach deutlicher Bestimmung alles bisherigen ein vorzüglicher Theil Unsrer ferneren landesväterlichen Vorsorge dahin gerichtet ist, daß alle reformirte Kirchen und Schulen sammt ihren Predigern und Lehrern in ihrem bisherigen Stand und Wesen, und bey dem ungeschmälerten Genuß ihrer Kompetenzien, so wie ihnen solcher gesetzmäßig gebührt, erhalten werden, und Wir dabey in dem gegenwärtigen Drang der Zeiten, und den noch ungewissen Aussichten eines erträglichen allgemeinen Reichsfriedens hauptsächlich in Erwägung gezogen haben, wie in demjenigen Antheil der Rheinpfalz, welcher Uns durch den Friedensschluß annoch verbleiben wird, das von weiland Churfürst Friederich dem Dritten für die reformirte Kirche ausschließend gestiftete, und in der churpfälzischen Verwaltungsordnung vom Jahre 1576 angeordnete Kirchengut nach diesem Zweck verwendet werde; so fodert Uns auch eben dieselbe Pflicht auf, dasjenige nicht zu beseitigen, was die dermalige Lage der katholischen Unterthanen in diesem Land erfodern dürfte, welcher Zustand der Dinge auch vor- und in dem Normaljahre 1618, und noch länger nach demselben gewesen sey, und was auch Unsere reformirte Unterthanen bis zum Abgang der reformirten Regenten ruhig besessen und genossen haben mögen. In dieser Rücksicht finden Wir Uns gnädigst bewogen, einen solchen Mittelweg zu treffen, durch welchen in Ansehung des Eigenthums und Genusses des Kirchenguts zwischen beyden Religionstheilen, eine unverrückt dauernde Grenzlinie gezogen wird, welche dem Geist und Verordnung jener ältern Gesetzen so viel möglich entspricht. Wir verordnen daher, daß

a) zu Vermeidung aller künftigen Eingriffen und Zwistigkeiten, das jedem Religionstheil zustehende Eigenthum der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, für jetzt und in Zukunft unabweichlich bestimmt werde, und wollen hiemit: daß dabey der dermalige Besitzstand allein zum Grund gelegt, folglich jeder Religionstheil die dermal besitzende Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude nach solchem

chem behalten, das Simultaneum, wo es dermal nicht geübt wird, in keiner Kirche auf irgend eine Art mehr eingeführt, auch an denjenigen Orten, wo dasselbe noch hergebracht ist, in der Art nur geübt werden soll, daß keiner von beyden Gottesdiensten gestört noch gehindert werde. Wo jedoch der Besitzstand streitig ist, und ein oder der andere Religionstheil Kirchen, Pfarr- oder Schulhäuser in Besitz haben sollte, die nach der Kirchentheilung und dem darin festgesetzten Jahr 1685 einem andern Religionstheil gehören, so werden diese davon ausgeschieden, die Sache durch eine vermischte Kommission untersucht, und nach Befund der Richtigkeit demjenigen Religionstheil wieder eingeräumt werden, dem solche nach jener Theilung gebührt. Durch eben diese anzuordnende Kommission soll

b) die Uns von den Kollegien der reformirten Kirche geschehene Anzeige, daß ihren Pfarreyen und Schulen gegen das schorrische Reglement und festgestellten Besitzstand vom Jahr 1685 manches geschmälert, und katholischen Pfarreyen und Schulen zugewendet worden seyn soll, untersucht, und nach Befund den Reformirten das rechtlich Gebührende rückgestellt werden, wobey auch besonders auf den sogenannten Bergsträßerrezeß Rücksicht genommen werden soll.

§. 6. Da Wir den beyden reformirten Kirchenkollegien in die freye Wahl gestellt haben, ob sie den ganzen Complexum des bisherigen gemeinschaftlichen und privative katholischen Kirchenguts übernehmen, und daraus die Bedürfnisse sowohl der reformirten als katholischen Kirchen und Schulen des Landes bestreiten wollten, auf welchen Fall Wir das Ermangelnde aus Unsern Mitteln beyzuschießen Uns erkläret haben; oder aber, ob sie eine Abtheilung der gemeinschäftlichen Gefällen nach Maßgabe der Deklaration vom Jahre 1705 zu 2 und $\frac{5}{7}$tel Theile vorziehen wollten, und dieselbe letztern Vorschlag gewählt haben, so verordnen Wir

a) daß alle und jede Kirchengüter, Zehnden, Gülten, Kapitalien, Renten und Gefälle des Landes, sie bestehen worin sie wollen, und ohne Unterschied, welchem Religionstheil sie zuständig, als eine solche Kirchenmasse betrachtet werden sollen, dessen Substanz zu keinen andern als kirchlichen Bedürfnissen oder andern milden Stiftungen nach Maßgab der Verwaltungsordnung Churfürsten Friederich des Dritten verwendet, und von Uns und Unsern Regierungsnachfolgern unter keinem Vorwand davon getrennt werden soll. Wir befehlen daher ferner

b) daß durch eine alsbald anzuordnende vermischte Kommission die Substanz des bisher gemeinschaftlich verwalteten Kirchenguts nach oben bemerktem Verhältniß zu 2 und $\frac{5}{7}$ Theile abgetheilt, jedem Theile über die ihm zukommende Ratam die vorhandene Akten und Urkunden ausgeliefert, und die Verwaltung der, zu Unserer willkührlichen Disposition verbleibenden $\frac{2}{7}$ Theile einer von Uns zu bestimmenden Behörde, jene aber der $\frac{5}{7}$ Theile einem ferner bestehenden, von Uns aber noch näher einzurichtenden reformirten Verwaltungs-Collegio übergeben werden soll. Was aber

c) die bisher jedem Religionstheil privative zugestandene Güter, Kapitalien und übrigen Gefälle betrift, so bleiben diese zu jedem Religionstheil privativen Bedürfniß bestimmt, und jeder derselben ist verbunden, seine Passiva aus dem ihm daher privative zustehenden Eigenthum abzutragen. Wir wollen ferner, daß

d) diejenigen Ansprüche, welche Unsere reformirte geistliche Administration auf das am Neckar gelegene Stift Neuburg mit seinen Appertinenzstücken, wie auch auf $\frac{5}{7}$ Theile derjenigen Güter, Zehenden und Gefällen, welche das Karmeliterkloster zu Weinheim bisher besessen und genossen hat, aufstellet, alsbald durch eine von Uns anzuordnende vermischte Kommission untersucht, so viel thunlich, zwischen den interessirten Theilen gütlich verglichen, bey nicht erfolgter Vereinbarung aber ein ausführlicher kommissarischer gutachtlicher Bericht mit Vorlegung aller Gründe und Gegengründe an Uns erstattet werden soll, wonach Wir nach Unsern bekannten Gesinnungen nicht entstehen werden das weitere rechtliche vorzukehren. Was

e) die übrige avulsa des Kirchenguts betrift, welche Auswärtige dermal im Besitz haben, so werden Wir zu Recuperirung derselben Unsern kräftigsten landesfürstlichen Beystand seiner Zeit mit eintretten lassen.

Sollte auch der Fall seyn, daß Wir zum Vortheil Unserer Landen etwas an Gütern oder Einkünften an Auswärtige vertauschen, oder sonst verändern würden, wobey etwas von geistlichen Gütern oder Gefällen mit enthalten wäre, so wollen Wir jedesmal hierüber Unsere geistliche Administration im Bericht und Gutachten vernehmen, und dabey dergestalt zu Werke gehen, daß der Religionszustand überall in statu quo belassen, Unsrer geistlichen Administration aber ein vollständiges Aequivalent für das etwa in dem Tausch begriffene geistliche Gut zu Theil werde.

Kirchengutsverwaltung.

§. 7. Das reformirte bleibende Verwaltungskollegium soll aus einem Direktor, erfoderlichen Anzahl Räthen und übrigen nothwendigen Subalternbedienten reformirter Religion bestehen, worüber Wir ein Schema von Unserer geistlichen Administration einziehen und die Funktionen des anzuordnenden sämmtlichen Personals durch eine nähere Verordnung bestimmen werden. Es sollen auch

a) alle zu dieser geistlichen Güterverwaltung gehörige Receptoren und übrige Unterbeamten künftig durchaus der reformirten Religion zugethan seyn, und wo mit der Zeit ein katholischer Receptor oder Unterbeamter dieser Art entweder mit Tod abgehet, oder von Uns anderwärts angestellt wird, soll die Stelle mit einem reformirten Subjekt besetzt werden, sofern die Receptur, welcher der Abgehende vorgestanden, bey der Abtheilung der Substanz entweder ganz mit ihren Appertinenzien, oder doch zum größten Theil den Reformirten zufallen wird. Wir heben daher auch die bey einigen katholischen Receptoren bisher bestandene Adjunktionen gänzlich auf, und wollen solche auf keinen Fall weiter gestatten.

b) Bey eintrettenden Erledigungsfällen bey Unserer geistlichen Güterverwaltung oder deren untergeordneten Dienern erwarten Wir stets den Vorschlag, wie die offen gewordene Stelle wieder zu besetzen sey, und werden so viel thunlich, darauf Rücksicht nehmen.

c) Unser Verwaltungskollegium soll in alle diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten vollkommen wieder eingesetzt seyn, die demselben in der Verwaltungsordnung Churfürsten Friedrich des Dritten ertheilt worden sind, und daher nicht allein in realibus et personalibus die Jura fisci cameralis zu genießen haben, sondern Wir wollen auch den Mitgliedern der geistlichen Administration den Genuß aller Rechten und Freyheiten, und darunter namentlich die Post- Zoll- Brücken- und Weggeldfreyheit in wie weit erstere receßmäßig ist, eben auf die nämliche Maß, wie dem andern Personali Unserer rheinpfälzischen Landeskollegien eingeräumt haben; so wie Wir gleichergestalt den Receptoren wie auch sämmtlichen Kirchen- und Schuldienern ihre hergebrachten Immunitäten, Rechte und Freyheiten aufs neue bestättigen. Wir haben

d) Uns oben gnädigst vorbehalten, den künftigen innern Geschäftsgang bey Unserer geistlichen Administration durch eine eigene Verordnung zu bestimmen, und wollen daher vorläufig nur dieses als unumstößliche Regel feststellen, daß dieselbe die jährliche Haupt- oder Kassenrechnung stetshin unter Beywohnung einer aus Unserer Landesdirektion specialiter anzuordnenden reformirten Kommission abzulegen, auch Uns auf Erfodern die abgehörte Jahrsrechnung samt Beylagen, um etwa einschleichende Mißbräuche abzustellen, vorzulegen habe. Uebrigens

e) versehen Wir Uns zu derselben, daß sie in ihren Ausgaben die möglichste Sparsamkeit beobachten, und die Verwaltung nach dem Sinn und Geist der Stiftung sich angelegen seyn lassen werde; und obgleich die einzige Bestimmung des Kirchenguts die Unterhaltung der Kirchen und Schulen, und andern diesen gleichkommenden milden Stiftungen bezweckt, so wollen Wir dennoch, daß die Besoldungen und Pensionen wie solche gegenwärtig bestehen, bis auf Unsere weitere Verordnung fortgereicht werden sollen.

§. 8.

§. 8. Da Wir die hohe Schule zu Heidelberg als eines der nützlichsten Landesinstituten in Unserer Rheinpfalz betrachten, und deren künftige Einrichtung sobald die nöthigen Fonds dazu vermittelt seyn werden, Uns besonders in der Absicht angelegen ist, damit sämmtliche in dem Lande Studirende von jedem Religionstheile daselbst den nöthigen Unterricht erhalten können, so erklären Wir hiedurch, daß Universität.

a) Die in Zukunft erledigte Lehrstühle der juridischen, medizinischen und philosophischen Fakultäten ohne Unterschied der Religion, mit reformirten, katholischen und lutherischer Konfeßion-Lehrern besetzt, und dabey niemal auf die Religion, sondern allein auf die Tüchtigkeit der Subjekte gesehen werde, was hingegen

b) den Bibliothecarium, Syndicum und alle übrigen von der Universität abhangenden Stellen betrift, die nur auf einer Person beruhen, so sollen diese allein unter den beyden Religionsverwandten der Katholiken und Reformirten jedesmal alterniren. Dagegen soll

c) die theologische Fakultät nach dem ältern gesetzlichen Zustande immer mit drey Professoren der reformirten Konfeßion unter einem zureichenden Gehalt besetzt, und nach Befund der Umstände die reformirten Professores philosophiæ in das Ordinariat der theologischen Fakultät fortrücken, wo Wir dann zugeben, daß die philosophische Professur mit dem Seniorat des Collegii sapientiæ, in wie ferne der jeweilige Senior dazu hinlänglich befähiget, verbunden werde. Auf gleiche Art soll

d) die Stelle eines Lehrers des protestantischen Kirchenrechts jedesmal mit einem reformirten Subjekt besetzt werden. In wie ferne Wir auch

e) eine Oberkuratel dieser hohen Schule künftig belassen werden, so wird solche stets aus einem reformirten Mitgliede zugleich bestehen.

f) Bey Wiederbesetzung der in Erledigung kommenden privativ-reformirten Professuren der theologischen Fakultät werden Wir vordersamst die Vorschläge Unsers reformirten Kirchenraths hören, und wenn bey dem vorgeschlagenen Subjekt sonst kein Bedenken vorwaltet, den Vorschlag bestättigen. Was hingegen

g) die An- und Gegenforderungen der Universität und der geistlichen Administration unter sich betrift, so soll deren Gehalt durch eine gemischte landesfürstliche Kommißion untersucht, und nach Befund der Umstände von Uns entschieden werden.

§. 9. Es erfodern nicht minder die Hospitäler, Siechenhäuser und andere fromme Stiftungen im Lande Unsere landesfürstliche Aufmerksamkeit, und gleichwie es hiebey auf die Verschiedenheit ihrer Verhältnisse ankömmt, so machen Wir dabey vordersamst den wohlbedächtlichen Unterschied zwischen denen, welche zur Zeit des Absterbens Unserer Herren Churvorfahren der Pfalzsimmerischen Linie bereits vorhanden, und der ausschließenden Aufsicht der Reformirten anvertraut, in jüngern Zeiten aber derselben entzogen, die Gemeinschaft darin eingeführt, und solche einer unmittelbaren Kommission untergeordnet; und zwischen denen, welche sowohl von dem reformirten, als katholischen Religionstheil bisher aus eignen Mitteln gestiftet, und von jedem ausschließend verwaltet und genossen worden sind, und wollen sonach Hospitäler und andere fromme Stiftungen.

a) daß erstere, welche schon vor Eintritt katholischer Regenten in der Pfalz bestanden haben, nach Maaßgabe ihrer Fundationen von allen drey christlichen Religionen ohne Unterschied genossen, und selbige zu gleichen Theilen darinn aufgenommen,

b) die von jedem Religionstheil aber seither allein gestiftete Hospitäler auch diesen allein und ausschließend gelassen werden sollen. Was hingegen

c) die Aufsicht und Verwaltung dieser Hospitäler und piorum corporum betrift, so soll vordersamst die bisher bestandene unmittelbare Hospitalkommission

gänzlich aufhören, und diejenigen, welche alle drey gemeinschaftlich genießen, auch einer gemeinschaftlichen Verwaltung unter Aufsicht einer vermischten Kommission aus derjenigen Stelle, welcher die Landesdirektion wird anvertraut werden, übergeben werden. Diejenige aber, welche

d) für einen Religionstheil privative erbauet, oder gestiftet worden sind, bleiben der ausschließenden Verwaltung desselben untergeordnet, jedoch vorbehaltlich Unserer obersten landesherrlichen Aufsicht. Würde auch

e) ein Bürger oder ein anderer Landeseinwohner sein ganzes Vermögen, oder einen Theil davon den Armen ohne Benennung der Religion hinterlassen, so wird solches zu gleichen Theilen den drey Religionen zuerkannt.

Festhaltung u. Verbindlichkeit dieser Deklaration für alle Nachfolger.

Gleichwie Wir nun mit durchgängiger Festhaltung dieser Unserer landesherrlichen Deklaration in forma legis perpetuæ für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung Unsere reformirte Unterthanen der Rheinpfalz gegen künftige Eingriffe und Besorgnisse in Rücksicht ihres Religions- und Kirchenzustandes vollkommen zu sichern, den unabweichlichen Vorsatz haben; so erklären Wir, daß alle vordere Verträge, Gesetze und Verordnungen in so weit sie der gegenwärtigen Deklaration zuwider sind, als unkräftig angesehen und aufgehoben seyn sollen; und um dieser pragmatischen Verordnung alle mögliche Dauer und Festigkeit zu verschaffen und dazu Unsere künftige Regierungsnachfolger kräftig zu verbinden, so werden Wir die Acceßionsurkunde Unsers vielgeliebten Herrn Schwagers Wilhelm, Herzogs in Baiern Liebden, als Unsers nächsten Agnaten des churpfalzbaierischen Hauses für Sich und Dero Succeßion erholen, und dieser Unserer Deklaration beyfügen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beyfügung Unsers geheimen Insiegels. Gegeben in Unserer Residenzstadt München am 9ten May im ein tausend sieben hundert neun und neunzigsten Jahre.

(L.S.) Maximilian Joseph, Churfürst.

Beytritt zur Religions-Deklaration vom 9. May 1799 v. Herzog Wilhelm.

Bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben: Nachdem der durchläuchtigste Fürst und Herr Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Gülich, Kleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc. Unsers freundlich vielgeliebt- und hochgeehrten Herrn Vetters und Schwagers Gnaden und Liebden unter dem 9ten des jüngst abgewichenen Monats zu gänzlicher Behebung der in Hoch-Ihro rheinpfälzischen Staaten schon seit beynahe hundert Jahren obgewalteten zahlreichen Religionsbeschwerden eine neue Religionsdeklaration und erschöpfendes pragmatisches Gesetz ertheilet, und zu noch mehrerer Beruhigung der rheinpfälzischen reformirten Unterthanen auch Uns zu Mitannahme besagter Religionsdeklaration und zum agnatischen Beytritt hiezu freundschaftlich eingeladen haben: als wollen Wir dieser auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeten neuen Deklaration und deren Anhange vom nämlichen Tage hiemit auf das Rechtsbeständigste beytretten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten fürstlichen Insiegels. Gegeben München den 3ten Jun. 1799.

(L.S.) Wilhelm, Herzog in Baiern.

Nro. XI.

Die Aufhebung des Sequesters auf den Johanniter-Gütern betreffend.

Da Wir beym Antritt Unserer Regierung diejenigen Güter, welche Unser in Gott ruhender Vorfahrer Höchstseligen Andenkens um eine Provinz daraus zu bilden, dem Johanniter-Orden großmüthigst zugewandt hat, in Beschlag, und von einer provisorischen Administration *) in Verwaltung nehmen ließen; so thaten Wir hiedurch nichts, als was in Hinsicht des Zeitpunkts sowohl, als anderer Umstände Unsere stets unveräußerliche Regentenpflichten mit sich bringen, Kraft welchen es Uns zukömmt den geistlichen, und zu gemeinnützigen Zwecken ursprünglich angeordneten Gütern und den Personen, welche sie nur zur Erfüllung

*) Vide antec. N. 3.

lung dieser Zwecke als Nutznießer besitzen können, diejenige Richtung zu geben, die diesen Absichten nach den Zeitbedürfnissen die angemessenste ist. Indessen haben Wir die Lage des ganzen Gegenstandes reif erwogen und in ernstliche Berathung gezogen, und erachten, daß die Existenz des Johanniter-Ordens unter gewissen Unseren Staaten, jedem Unterthan und in der Folge dem Orden selbst zu Nutzen gereichenden Voraussetzungen und Modifikationen, unter denen Wir solchen auf ein Neues zu fondiren gnädigst entschlossen sind, dem allgemeinen Besten allerdings entsprechen könne. Zur Erzielung derselben und zu deren noch deutlicher zu bestimmenden Maaßnehmungen behalten Wir Uns bevor und sind wirklich in Begriff die nöthigen Einleitungen als neuer Stifter und Beschützer in Unseren Staaten durch ein den vorgesetzten Zwecken entsprechendes Concordat zu treffen, und in solchem diese Modifikationen und andere landesherrliche zum Nutzen des Ordens selbst gereichende Reservata zu verabreden, und einzurichten. Jetzt schon aber, und noch zur Zustandebringung dieser Arbeiten eröfnen Wir aus Churfl. Höchsten Gnaden, gegen sämmtliche Ordensgenossene und unter dem Zutrauen in selbe, daß sie solche dankbar erkennen, und Unsere dem Vaterlande nützliche Absichten pflichtmäßig mit befördern helfen werden, den verhängten Beschlag dergestalt, daß über die von der Zeit des Sequesters an bis jezt verfallene Fructus, so wie sie jedem, wenn er in Besitz gewesen wäre, zugekommen seyn würden, nunmehr von Unserer provisorisch aufgestellten Administration ab- und der Betrag jedem zugerechnet werden soll, jedoch ausschließlich des Groß-Priorats, der Magistral-Komende und der in dieser Zwischenzeit vacant gewordenen Balley Neuburg an der Donau, über welche Objekte Wir Unsere Dispositionen ferners zu eröfnen ausgesetzt seyn lassen. Damit aber die Operation ohne widrigenfalls unvermeidlichen Verwirrungen geschehen könne, so haben sämmtliche Individua in so lange sich der Natural-Besitznehmung und Administrations-Ergreifung ihrer Komenden zu enthalten, bis solche in gehöriger Ordnung nach voraus präparirten und liquidirten Berechnungen und unumgänglich nöthigen Vorbereitungen statt haben kann. Es hat indessen, und zwar alsogleich Unsere bestehende provisorische Administration den sämmtlichen Ordensgenossen und Mitgliedern sowohl als den Beamten und Personali des Ordens (denen allen ihre in der Zwischenzeit unter landesherrlicher Autorität festgesetzte Gehälter bestättigt werden) diese Unsere Verfügungen durch Abschriften des gegenwärtigen Rescripts zu eröfnen. Wir behalten Uns zugleich bevor, das Kapitul auf eine feyerliche Art zusammen zu berufen, da inzwischen denen Mitgliedern desselben frey stehet, sich in sogenannten Assembléen zu versammeln, und über die Gegenstände des Ordens Ueberlegungen zu pflegen, jedesmal aber Unserer höchsten Person die wesentlichen Resultate ihrer Entschließungen zur Einsicht und nöthigen Falls zur Bestättigung vorzulegen. Wir haben unter heutigem dato diese gnädigste Anordnungen zur Wissenschaft und in eintrettenden Fällen zur Nachachtung, auch herkommlicher Ausschreibung an die Regierungen und Collegia Unserer hiesigen General-Landesdirektion, wie auch der oberpfälzischen Landesdirektion durch Abschriften eröfnet, und was weiter über diesen ganzen Gegenstand noch gnädigst anzuordnen seyn dürfte, werden Wir nach Gestalt und Umständen ferner zu erlassen nicht entstehen. München den 5ten July 1799.

Nro. XII.

Das Erbschafts-Verhandlungs-Recht der deutschen Ordensritter

Wir lassen Unsern Hofrath auf dessen unterthänigsten Bericht vom 29ten April l. J. das Obsignations- Inventurs- und weitere Erbschafts-Verhandlungsrecht bey den in Baiern versterbenden deutschen Ordens-Rittern betreffend hiemit pro Resolutione gnädigst unverhalten, daß Wir das von Unserem höchstseligen Herrn Regierungs-Vorgänger den deutschen Ritterorden über eben genannten Gegenstand unterm 24ten May 1788 *) ertheilte landesfürstliche Privilegium keineswegs zurück zu ziehen gedenken, sondern andurch bey Unserm gegenwärtigen Regierungs-Antritt in der Zuversicht, daß benannter Orden die ihm erwiesene landesfürstliche Gnade noch ferners danknehmig erkennen werde,

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 444. N. 35.

neuerdings huldvollest bestättigen wollen, wo sonach Unser Hofrath dem Pfleggericht Aichach, um in andern ähnlichen Vorkommnißen die erforderliche und diesen Unsern gnädigsten Gesinnungen entsprechende Weisungen zu ertheilen hat. München den 9ten July 1799.

Nro. XIII.

Die Verminderung der Advokaten u. Geschäfte der Fiscaln.

Sowohl das geheime Ministerial-Departement in Justiz- als jenes in Finanz-Sachen sind der Meynung, daß um die Advokaten-Zahl zu mindern, keinem Fiscal mehr erlaubt seyn sollte, Advokatengeschäfte für Privatpersonen zu führen, sofort selbe entweder durch eine angemessene Zulage, oder durch allenfallsige Beylegung der Kirchen-Fiscalate zu entschädigen. Der Churfürstl. geistliche Rath hat daher letzteres gehörig in Ueberlegung zu nehmen, und sein wegen den Kirchen-Deputationen zu beschleunigendes Gutachten auch hierüber mit Bestimmung der Kirchen-Fiscals-Einkünften auszudehnen. München den 31ten July 1799.

Nro. XIV.

Kirchen-Administrationswesen betreffend.

Wir haben zur Vereinfachung des Geschäftsganges im Kirchen-Administrationswesen mit Rücksicht auf immer diesfalls abgegebenes Gutachten vom 10ten v. M. gnädigst zu beschließen geruhet, daß 1. Geldanlehen an unsiegelmäßige Personen, mithin an solche, wo obrigkeitliche Schuldbriefserrichtungen mit vollkommener Kenntniß des Vermögensstandes eines Schuldners Platz haben, und die Sicherheit der Kirchen in gerichtlicher Form hergestellt wird, bis auf 1000 fl. — von euch abhangen sollen, und als eurer pflichtmäßigen Selbstsorge, und Verantwortung überlassen, keiner Anfrage bedärfen.

Ueber alle andere Anlehen aber soll, wie bisher noch ferners Bericht und Gutachten erstattet, sofort Unsere gnädigste Entschließung hierauf erwartet werden. 2. Bleibt ein Geldverlurst über 200 fl. von was immer für Name und Qualität der Einberichtung und Ratifikations-Erholung unterworfen. Desgleichen 3. Nachläße an jährlichen Gülten, Stiften und Interessen, welche die Summe von 200 fl. übersteigen. Ueber die unter obiger Summe hier und Ziffer 2 euch überlassene Nachlaß-Bewilligungen sind genaue Tabellen zu führen, und nach Verlauf eines jeden Quartals einzusenden. 4. Sollen beständige Gült- und Stift-Moderationen ohne Rücksicht auf die Summe, ohne Unserer Ratifikation nicht geschehen können. 5. Wollen Wir die Bewilligung von Zulagen aus dem deutschen Schulfond an Schullehrer oder Gehilfen, wenn sie nicht über 25 fl. betragen, euch überlassen. Eben so auch 6. die unumgänglich nöthige Reparationen der Kirchengebäude und die nöthige Beyschaffung neuer Paramente oder Ausbesserung der Alten. Doch soll die Aufführung neuer Gebäude ohne Anfrage nicht unternommen werden. Wo übrigens dießfalls auch das Strengste darauf zu halten ist: daß aller Ueberfluß vermieden, und jedesmal genaue Rücksicht auf die individuelle Vermögens-Umstände der Kirchen genommen werde. München den 3ten August 1799.

Nro. XV.

Neue Stiftungs-Urkunde des Johanniter-Ordens.

Nachdem Wir als neuer Stifter des Johanniter-Ordens in Baiern mit Sr. Kaiserl. Majestät von Rußland höchsten Ordens-Großmeister einen besonderen Vertrag abgeschlossen haben, als theilen Wir diesen Vertrag, welcher als eine neue Stiftungs-Urkunde zu betrachten ist, dem versammelten Ordens Provinzial-Kapitl zu dem Ende mit, daß sämtliche gegenwärtige, und zukünftige Ordens-Glieder alle, und jede Punkte gedachten Vertrags genau zu beobachten, und zu erfüllen angewiesen werden sollen.

In Gemäßheit des eben erwähnten Vertrags haben Wir gnädigst geruhet.

1mo. Die

1mo Die einsweilen bestellte provisorische Maltheser-Ordensgüter-Administration ihrer Pflichten zu entlassen, und das Ordens-Provinzial-Kapitel in den Genuß aller Ordensgüter, und aller in mehr gedachtem Vertrag enthaltenen Gerechtsamen, Freyheiten, und Vorzüge einzusetzen.

2do Die in anliegendem höchst-eigenhändig unterschriebenem Verzeichniß enthaltenen Comenthuren, Justiz-Ritter, und Ordensgeistliche zu ernennen, und in den ihnen zukommenden Rechten gnädigst zu bestättigen.

3tio Die im zweyten Verzeichnisse beschriebene Candidaten als Ritter, und Ordensgeistliche mit Befreyung der Palsage-Gelder zu ernennen; welches das Provinzial-Kapitel ihnen zu eröfnen, zugleich aber dieselbe anzuweisen hat, in Zeit eines halben Jahres die nach den Ordens-Statuten erforderliche Ahnenproben bey Verlurst ihrer Ancienitaet einzusenden. Uebrigens behalten Wir Uns bevor, erwähntes Verzeichniß bis auf die in dem §. 6. bestimmte Zahl zu ergänzen.

4to Hat das Ordens-Kapitel zwey Ritter zu ernennen, welche der Titl. Balley Freyherr von Flachslanden als Vorstand der Russisch-Englisch-Baierischen Zunge mit Beyziehung des Chevalier Bray unverzüglich nach Rußland zu begleiten, und Sr. Majestätt höchsten Ordens-Großmeister im Nahmen des Baierischen Großpriorats die Höchstdenselben als Beschützer des Ordens schuldige Dankes-Ehrfurchts- und Ergebenheitspflicht abzulegen haben.

5to Ueberlassen Wir dem Ordens-Provinzial-Kapitel die freye Benennung der Ordens- oder Kapitels-Beamten, und Dienerschaft. Ubrigens bleibt es für dermalen bey dem angestellten, und bisher bestandenen Personale.

6to In gnädigster Rücksicht, daß Wir die Integritaet aller Ordensgüter durch den mit Sr. Kaiserl. Majestätt höchsten Ordens-Großmeister geschlossenen Vertrag zugesichert, und garantirt haben, wollen Wir, um allen sich ergeben könnenden Streitigkeiten wirksam vorzubeugen, daß die allenfallsige Anstände oder Schwierigkeiten Unserm geheimen Staats- und Conferenz-Minister Freyherrn von Montgelas vorgelegt werden, welchen die Vollziehung des zwischen Seiner K. Russischen Majestätt, und Uns errichteten Vertrags nebst der Besorgung der Kraft des neuen Concordats zwischen Uns, und dem Orden bestehenden Verhältnissen übertragen ist, und welcher jedesmal darüber die gehörigen Maßregeln Uns in Vorschlag zu bringen, angewiesen ist.

7mo Wir versehen Uns zu den sämmtlichen Gliedern des Baierischen Großpriorats, daß sie sowohl durch eine edle, ihrem Stande angemessene Aufführung der landesfürstlichen Huld, und Gnade sich würdig bezeigen, als auch durch ihren thäthigen und unermüdeten Diensteifer dem Staate und Vaterlande nützlich zu seyn, sich stets bestreben werden; wo hingegen Wir sie Unsers besondern Schutzes, und höchsten Wohlwollens in Gnaden versichern. München den 7ten Aug. 1799.

Baierisches Großpriorat des Johanniter-Ordens.

Großprior.

Se. Durchlaucht Karl Theodor Herzog von Baiern.

Groß-Balley.

Freyherr Johann Baptist von Flachslanden.

Kommenthurn.

Magistral-Kommende Erding.	Diese wird der freyen Ernennung Sr. Kaiserl. Majestätt von Rußland, höchsten Ordens-Großmeister überlassen.
Kommende von Oberhaunstadt.	Freyherr Johann Baptist von Flachslanden, Groß-Balley.
— — — Biburg.	Graf Theodor v. Morawitzky Groß-Kreuz.

Komende von Amberg.	Freyherr Klement von Weichs.
— — — Landsberg.	Graf Friderich von Vieregg Großkreuz.
Mindelheim ad Stam. Mariam.	Graf Philipp Joseph von Lamberg.
Stockau	Freyherr Joseph von Wefeld.
Sulzbach	Graf Quido v. Taufkirchen.
Straubing	Graf Vincens Nutius von Minutzi.
Taufkirchen	Graf Joseph von Taufkirchen.
Landshut	Graf Emanuel von Törring Großkreuz.
Brun	Graf Johann Baptist von Waldkirch.
Pfeffenhausen	Graf Franz von Lerchenfeld = Köfering.
Vogach	Max Graf von Arco von Kellenbach.
Hornbach	Graf Joseph von Lodron.
Eichbügel	Graf Friderich von Preysing Kronwinkl.
Ingolstadt	Freyherr Anton von Vieregg mit einer Pension von 1000 fl. für den auf diese Komende als minoren ernannten Kommenthur Graf Karl v. Oberndorf.
Randek	Graf Max von Preysing von Moß.
Eusenrieth	Freyherr Sebastian v. Donnersberg.
Steklsberg	Graf Ludwig von Seeau, mit Vorbehaltung einer Pension von 600 fl. für den Grafen Ernest von Daun.
Mündelheim ad Stam. Johannam.	Freyherr Joseph von Rechberg.

Gnaden = Kommenden.

Schierling.	Graf Friderich von Vieregg mit folgenden Pensionen 210 fl. für den Kommenthur Freyherrn Anton v. Vieregg. 150 fl. für den Ritter Freyherrn Nepomuk von Rechberg. 110 fl. für den Komenthur Freyherrn Sebastian von Donnersberg. 250 fl. für den Komenthur = Bischofen von Chersones. 220 fl. für den Komenthur v. Bruno. 30 fl. für den Komenthur Micaleff.
Kastel.	Freyherr Johann Baptist v. Flachslanden mit Pension von 300 fl. für den Kommenthur = Bischof von Chersones. 100 fl. für den Graf Max v. Arco.
Münchsmünster.	Ignatz Graf v. Hegnenberg, als Minoren-Komenthur.

Geistliche Kommenthuren.

Kaltenberg.	Casimir Bischof v. Chersones Großkreuz.
Altenötting.	Johann Felix Eißl.
München.	Joseph Betzel.
Elzing.	Salabert mit einer Pension von 1200 fl. auf die Kapitels = Kassa.
Aham.	Philipp Vacquier de la Parthe mit einer Pension von 300 fl. für den Priester Branca.

Justiz-Ritter.

Nepomuk Freyherr von Rechberg.
Graf Franz Xaver von Portia.
Freyherr Carl August von Zweybrücken.

Ordens-Conventual-Priester. Ferdinand Heinleth.
Ordens-Diacon Aloys von Schillberg.

Nro. XVI.

Erlaubniß der Fleischspeisen an Samstägen.

Da die sämmtlichen Ordinariaten bewilligt haben, daß alle Landesunterthanen an den Samstägen mit alleiniger Ausnahme der Quatember- und Charwochen-Samstäge, Fleischspeisen genießen dürfen; so wird solches zu Jedermans Wissenschaft hiemit öffentlich kund gemacht, um sich, bis auf erfolgende weitere Verordnung, hiernach achten zu können. München den 23ten Aug. 1799.

Nro. XVII.

Das Bettelmönchswesen.

Bevor Wir über eurem unterm 12ten des ausgehenden Monaths erstatteten wohlbemessenen Bericht in Betreff des Bettelmönchswesens überhaupt eine Final-Entschließung zu fassen gedenken, befehlen Wir euch provisorie für dieß Jahr, 1. daß ihr den um Aufnahmsbewilligung sich meldenden Mendicanten-Orden die Hälfte so viel, als in dem Jahre gestorben sind, aufzunehmen als maximum bewilligen sollet. 2. Darauf Sorge zu tragen, daß die Obere nur solche Canditaten annehmen, welche bereits die Rhetorik absolvirt haben, und folglich von ihnen 3. Diejenigen, welche aufgenommen werden sollen, bey euch mit Beylegung der Attestaten namhaft gemacht werden, um entscheiden zu können, ob nicht wider ein, oder den andern gegründete Bedenken obwalten, worüber ihr sodann zu beschliessen, und die Resolution zu ertheilen habet. Zu dem Ende werden euch die beyden Vorstellungen der Provincialen des Kapuziner- und Franziskaner-Ordens, um hierauf das Geeignete nach gegenwärtiger Vorschrift zu verfügen, hiebey zugeschlossen. München den 30ten August 1799.

Nro. XVIII.

Erläuterungen über die Amortizationsgesätze.

Wir haben Uns über den von euch unterm 8ten July d. J. um die Erläuterung verschiedener auf die Amortizationsgesetze sich beziehenden Fragen an Unsere höchste Stelle erstatteten, und den 15ten nämlichen Monats eingekommenen Bericht, und die hier zurückgehenden Akten einen ausführlichen Vortrag machen lassen, und haben sonach gnädigst zu erklären geruhet, daß 1tens der Fall, wenn ein Kloster durch einen lebenslänglichen Nahrungs-Vertrag eine Summa Geldes an sich bringt, unter die im Sinne des Amortizationsgesetzes vom 13ten Oktober 1764 *) nicht onerosen Erwerbungen allerdings gehöre, sohin die in dem angeführten allgemeinen Landesgesetze festgesetzte pragmatische Summe in so einem Vertrage nicht überschritten werden dürfe. 2tens Hat in dem erwähnten Falle auch der Abzug des Armen-Viertels (quartæ pauperum) in so weit statt, daß jedoch nach der Verordnung vom 30ten May 1761 **) die Summe von 1500 fl. von allem Abzuge frey bleiben muß. Da übrigens 3tens schon unterm 9ten Hornung 1787 ***) durch eine höchste Verordnung alle ohne landesherrliche gnädigste Bewilligung von Unsern Unterthanen außer Landes verordneten frommen Stiftungen als ungültig erklärt sind, und solche auch, wenn sie die höchste Bestättigung erhalten, allen gewöhnlichen Abzügen unterworfen bleiben sollen; endlich den 14ten Novemb. 1793 ****) das Amortizationsgesetz schon dahin erläutert worden ist, daß das in selbem enthaltene Acquisitions-

*) Vid. Sammlung v. J. 1784. Seite 1078. No. 46.
**) Vid. ibid. Seite 781. Nro. 36.
***) Vid. Samml. v. J. 1788. S. 892. N. 176.
****) Vide die Samml. v. J. 1797. Seite 488. N. 128.

Verboth auf alle Manus mortuas, sie mögen im Inn- oder Auslande gelegen seyn, sich erstrecke, so bedarf es Unserer ferneren authentischen Erklärung, ob die vorstehende Verordnungen sich auf ausländische todte Hände beziehen, ohnehin nicht mehr.

In dem, in euerem Bericht angezeigten besondern Falle, welcher zu obigen Fragen den Anlaß gab, würde aber der Zweck der Amortizationsgesetze ganz verfehlet werden, wenn man sich begnügte, den Ueberschuß der pragmatischen Summe, und das arme Viertel vom Ertrag der in Unserm Gerichte Riedenburg von Veit Knitl noch vorbehaltenen 12 Aecker zu erholen.

Wir befehlen euch daher gnädigst, nachdrücklich zu verfügen, daß das Eichstädtische Kloster Plankstätten, in so ferne es auf dem Vertrage mit dem Knitl noch zu bestehen gesinnet wäre, den Ueberschuß des an sich gebrachten Geldes über die pragmatische Summe wieder herausgebe, auch das arme Viertl nach der Verordnung vom 30ten May 1761 abziehen lasse. Ihr habt zu diesem Ende die nöthige Erfahrungen einzuziehen, ob gedachtes Kloster nicht etwa mit Gütern in Unsern Landen versehen sey, welche von euch bis zu Erfüllung des gesetzlichen Abzuges in Beschlag zu nehmen wären, wenn sich selbes in Güte zur Rückgabe wider Vermuthen nicht bequemen wollte.

Damit übrigens Unsere auf euere unterthänigste Anfrage ertheilten Erläuterungen zur allgemeinen Wissenschaft in Unseren obern Staaten hinlänglich kund gemacht werden können, und fernere Anstände und Anfragen unterbleiben; so werden Wir solche in eine auf dem gewöhnlichen Wege von euch kund zu machenden General-Verordnung bringen lassen. Wir erwarten aber noch vorläufig euere Anzeige, ob das höchste Rescript vom 14ten Novemb. 1793 nach dem von euch unterm 27ten selben Monats hierauf eingeschickten Entwurf ordentlich publicirt worden sey, worüber die geheime Rathsakten keine weitere Spur enthalten; auch findet sich in der Mayrischen Generalien-Sammlung nur das Rescript ausgedruckt.

Endlich tragen Wir euch auf, in Zukunft alle auf die Amortizationsgesetze sich beziehenden Fälle zur Vereinfachung des Geschäftsganges, und damit solche allzeit auf eine gleichförmige Art behandelt werden, an Unsern geistlichen Rath zu verweisen, welchem ohnehin die Sorge für die Beobachtung der Amortizationsgesetze vorzüglich zustehet, und ferner zustehen muß. Dabey versteht es sich aber von selbst, daß euch die Kundmachung und Ausschreibung aller allgemeinen Verordnungen auch in diesem Fache allzeit vorbehalten bleibt. München den 4ten September 1799.

Nro. XIX.

Die Aufnahm der Candidaten in die Klöster.

Da die Reife des Verstandes, und die genuzsame Ueberlegungskraft der Candidaten nicht so fast nach der Klasse, in welchen sie in Studiis sich befinden, als nach eines jeden individuellen Beschaffenheit bemessen werden kann, so haben Se. Churfürstl. Durchl. in Rescript vom 30. Aug. *) puncto 3. ihrem geistl. Rath vollkommen offen gelassen, über die nähere Umstände des einen oder andern Candidaten zu beschließen, und selbst Resolution zu ertheilen, wodurch also desselben Gutbefinden überlassen bleibt, die Annahme eines Individui entweder gleich post Rhetoricam, oder während der Philosophie, oder erst post absolutam Philosophiam zu bewilligen. München den 14ten Septemb. 1799.

*) Vid. antec. N. 17.

Nro. XX.

Instruktion der lateinischen u. deutschen Schul-Kommissärs in Regierungsstädten für das Jahr 1800.

Zumal Wir euch aus einem besondern höchsten Zutrauen die unmittelbare Lokalaufsicht über das lateinische und deutsche Schulwesen in Unserer Haupt- und

und Regierungsstadt zu übertragen bey Unserer höchsten Stelle gnädigst beschlossen haben, sohin euch hiemit zu Unserm Lokalkommissarius zu gnädigst ernennen, wollen Wir euch nicht minder gnädigst diejenigen zweckmäßigen Weisungen und Vorschriften mittheilen, aus welchen ihr sowohl den Umfang des euch anvertrauten Kommissariats, als die eigentlichen Pflichten u. Obliegenheiten desselben näher erkennen, sohin Unserer höchsten Absicht, die geheiligte Religion, reine Sitten, und grüudliche Wissenschaften auf Unsere Gelehrten, und bürgerlichen Schulen möglichst zu befördern, und dadurch Unserm Vaterlande würdige Priester, brauchbare, und gewissenhafte Staatsdiener, und überhaupt für ihren Beruf wohl unterrichtete Bürger und Unterthanen zu bilden, desto gewisser, und vollkommner entsprechen möget. Was nun vorerst die Gränzen euers Kommissariats, und dessen Verhältnisse betrift, so habt ihr als lateinischer Schulkommissarius unter der Regierung, oder Kirchendeputation zu — in keinem Fall zu stehen, noch einige, die lateinische Schulen und Studenten betreffende Angelegenheiten (es möchten sich dann besonders dringende, und unverschiebliche Fälle ergeben, in welchen sich mit der Kirchendeputation zu benehmen wäre) an selbe zu bringen, sondern gewöhnliche, die Aufnahme oder Entlaßung der Schüler, oder Disciplinar-Sachen u. d. gl. betreffende Sachen vermög der euch übertragenen Kommissariats-Gewalt selbst zu verbescheiden, und nur größere, und wichtigere Vorfälle an den Churfürstlich geistlichen Rath zu berichten. Eben diese von der Regierung, und der Kirchendeputation unabhängige, und allein Unserm geistlichen Rath untergeordnete Kommissariats-Gewalt stehet euch bey dem deutschen Schulwesen Unserer Haupt- und Regierungsstadt zu — Was aber das übrige Land- und Dorfschulwesen betrift, so habt ihr, da die Schullehrer-Stellen in Dörfern häufig mit den Meßnerdiensten verbunden sind, das bisher beobachtete Verhältniß zu beobachten, und die Vorträge, wo sie bei der Kirchendeputation gemacht wurden, auch ferner fortzusetzen. Unser gnädigst aufgestellte Schullkommissarius soll bei allen wichtigen Schulfeyerlichkeiten, dann der öffentlichen Prüfungen, und Preiße-Vertheilungen in Person erscheinen, und dem ihm gebührenden Vorrang behaupten; dahin gehört a) der beim Anfang, und zu Ende des Schuljahrs abzuhaltende feyerliche Gottesdienst, nach welchen künftig zu Anfang, und zu Ende des Schuljahrs umwechslungsweise von einem Professor eine passende Rede über irgend einen litterarischen, oder pedagogischen Gegenstand in deutscher Sprache gelesen werden soll. b) Die Einlesung sämmtlicher Studierenden zu Aufange des Schuljahres, welche künftig von Klaße zu Klaße in Beyseyn des Schulrektors, und des einschlägigen Professors von dem Kommissario vorzunehmen, und bey welcher jedem einzelnen Studierenden eine kurze Ermahnung zu geben, und am Ende der ganzen Klasse die Schulgesetze vorzulesen sind. c) Diese klassenweise Vorrufung der Studierenden soll von nun an theils damit der Kommissarius mit den Studierenden näher bekannt werde, und diejenigen, welche zum Ausmustern geeignet seyn dörften, genauer beurtheilen, theils damit derselbe den etwa während des Schuljahres erscheinenden auffallenden Gebrechen desto nachdrücklicher begegnen könne, noch zweymal im Jahr, nämlich zu Ende des Merzmonats, und am Ende des Schuljahrs vorgenommen, und auf dieser Vornahme, als von welcher sich eine vorzügliche gute Wirkung versprechen läßt, standhaft beharret werden. Bey diesen Vorrufungen, oder Examinibus soll jeder Professor über das sittliche Betragen sowohl, als den wissenschaftlichen Fortgang der Schüller seine gewissenhafte Notas in duplo aufzeigen, und ein Exemplar dem Schul-Commissario, damit dieser sowohl die Beharrlichkeit guter Schüler, als die zur Verbesserung gemachte Fortschritte anderer desto gewisser bemessen könne, das zweyte Exemplar aber dem Schulrektorat einzuliefern, welches sämmtliche Notentabellen sorgfältig zu bewahren hat.

Bey eben diesen Haupt-Examinibus sollen die Entlassungen der zum Studieren offenbar für unfähig erkannten Studenten (wobey ohne mindeste Rücksicht zu Werke gegangen, und nicht zu sehr darauf gebauet werden soll, daß sich gute Köpfe oft erst spät entwickeln, da bey der Verfassung der lateinischen Schulen solche untaugliche Studenten je länger man sie auf den lateinischen Schulbänken herumziehen läßt, je mehr der Gefahr ausgesetzt werden, lästige Staats-

glieder zu bleiben) vorgenommen, und von dem Schul-Commissario ausgesprochen, von diesem soll aber den Entlassenen stäts zu ihrer Ermunterung erinnert werden, daß die mit ihnen getroffene Verfügung nicht zu ihren Schaden, sondern vielmehr zu ihrem Nutzen, damit sie sich noch in Zeiten in einem andern Fache tauglich machen können, geschehen sey. Die Exclusionen entgegen welche ganz besonders auffallende, nicht zu verhoffende Verbrechen ausgenommen allemal erst nach vorgegangenen stuffenweisen Strafen zu verhängen sind, sollen nachdem der Excludendus ein Inferiorist oder Superiorist ist, von sammentlichen Professoren des Gymnasii oder Licei nach untersuchter Sache beschlossen, und das abzufassende Protokoll von dem Schul-Commissario unterzeichnet, und ad Acta gelegt werden. Damit sowohl auf der einzuführenden Schul- und Zuchtordnung desto genauer gehalten, als auch mancher nicht vorher zu bestimmender aus Lokal-Umständen herrührenden Fall in Zeiten gebeßert, so auch der Fleiß und Eifer sämmentlicher Professoren desto mehr in der nothwendigen Thätigkeit erhalten, und die Karakteristik eines jeden Professors dem Schul-Commissario desto anschaulicher werden möge, so soll der Commissarius die Schulen nicht nur öfter besuchen, und den Vorlesungen manchmal beywohnen, (jedoch ohne die Professoren im Vortrage auf irgend eine Art zu stören) sondern auch sämmtliche Professores gleich beym Anfange des Schuljahres und während desselben wenigst alle sechs Wochen zusammen rufen, selben seine Bemerkungen und Erinnerungen mittheilen, und so auch die allenfallsige Vorschläge derselben vernehmen, und über den Inhalt derselben in wichtigern Dingen zum Churfürstl. geistl. Rath Bericht erstatten, vorzüglich aber am Ende jeden Schuljahres seine Bemerkungen über den Fortgang der Disciplin und Studien, und seine besondere gewissenhafte Notas über das Verhalten der Professoren selbst nebst seinem pflichtmäßigen Gutachten einzusenden. —

Ueberhaupt endlich soll der Schulkommissair unabläßig darauf sehen, daß die heilige Gottesdienste pünktlichst gehalten, fleißigst und ehrerbietigst besucht, als auch die in der Schulhaltung eingeführte Zucht und Ordnung genauest beobachtet, jede Unordnung und jeder Mißbrauch unverzüglich unterdrückt, und die Ehre und der Nutzen der Professoren und der Studierenden auf alle Weise befördert werde. —

Was nun die bey jedem Schulhause angestellte Professores betrift: so sollen selbe sich durch musterhafte Sitten und unermüdeten Fleiß (Eigenschaften welche bey der Anstellung eines jeden derselben vorausgesetzt werden) dergestalt sich auszeichnen, damit sie ihren Zöglingen in allen Stücken zum Beyspiel dienen, und derselben Erbauung und Nacheiferung in der Sittlichkeit und Gelehrsamkeit befördern mögen. Bey dem täglichen Gottesdienste soll der Schulrektor und abwechslungsweise ein Professor gegenwärtig seyn, und die erst nach dem heiligen Evangelio kommende Studenten sollen auf die Liste der abwesenden gesetzt werden. Die ohne rechtliche Entschuldigung Abwesenden sollen nicht nur (im Gymnasio mit den herkommlichen Bußen, im Lyceo mit Geld) unnachsichtlich gestraft, sondern es sollen noch überdieß am letzten Tage jeden Monats die Listen der Abwesenden mit der ausgedruckten Zahl, wie oft sie im Gottesdienste sowohl als der Schule und den Lektionen abwesend waren, von dem Schulrektor dem Kommissair eingehändiget werden, damit sich dieser bey den Haupt-Examinibus desto leichter in die Noten der Studierenden finden, und diese darnach behandeln möge.

Die Lesung profaner Bücher während des Gottesdienstes soll den Studenten untersagt werden. Die Predigten und Kongregation, welche nicht gelesen, sondern frey gesprochen werden sollen, sind mit Ausnahme des Schulrektors von den Professoren, und zwar was die Predigten betrift, abwechslungsweise von den Professoren zu halten, und falls sie darin nicht einig werden könnten, von dem Schul-Commissario zu bestimmen. So sollen auch die Beichten und Kommunionen pünktlichst gehalten, und mit der geziemenden ehrerbietigsten Andacht gefeyert werden. Die Professores sollen keine Vakanztage geben, welche nicht von jeher herkommlich, oder von dem Schul-Commissario nach

ge-

genommener Ueberlegung gut geheißen worden sind. Eben diese sollen während des Schuljahres nicht verreisen, ohne von dem Schul-Commissario eine besondere Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

Die Straffen, welche bey den Inferioristen der Professor über die Schüler bey den Lyceisten der Schulrektor doch mit Beyziehung uno Vorwissen des Professors zu verhängen hat, sollen stuffenweise bey den erstern in Verweisen, Hausarresten, Bodenknien, Keuchen, (die sogenannten Datzen und Schillinge sollen aus wichtigen Gründen bey schwerster Ahndung verbothen bleiben) bey den letztern den Lyzeisten in Keuchen und Geldstrafen nach der schon vorhin erlassenen höchsten Verordnung einsweilen bestehen, und mit Rücksicht auf den Fehltritt sowohl, und dessen Umstände, als auch selbst auf das Subjekt verhängt werden. Die Professores sollen sich an die ihnen vorgeschriebene Vorleß- und Erklärungs-Bücher halten, und das diktiren (außer dem Falle besonders wichtiger Bemerkungen) unterlassen. Wo die Lehrbücher erst bis auf ein künftiges Jahr hergestelt werden dürften, sollen sie sich eines der bewährten Vorleß-Bücher welche im mitfolgenden Verzeichniße bemerkt sind, bedienen, und sich überhaupt nicht mit unnützlichen spekulativen Theorien, sondern mit solchen Lehr- und Grundsätzen, welche zum praktischen Leben unentbehrlich sind, beschäftigeu. Doch soll der Lokal-Kommissair in diesem Punkte keinem Professor einreden, sondern nur seine Bemerkungen hierüber seinem Bericht an die geistliche Raths-Schuldeputation einschlüssen lassen. Sämmtliche Professores der untern und obern Schulen sollen sich thätigst angelegen seyn lassen, bey ihren Zöglingen die Kultur der deutschen und lateinischen (auch so viel es die Zeit zuläßt) der griechischen Sprache zu befördern. Da die deutsche, als Unsere Muttersprache, bey geistlichen und weltlichen Geschäften allemal als die Hauptsprache zu betrachten, da die reichen und vielfältigen Schönheiten, Vorzüge und Eigenthümlichkeiten derselben so beschaffen sind, daß sie ohne eine früh unternommene und lang fortgesetzte Uebung nicht erobert, und befestiget werden mögen, so soll von nun an eine besondere, und beharrliche Sorgfalt darauf verwendet und die schriftlichen Uebungen in derselben nebst der schönen Rechtschreibkunst durch alle Klassen der untern und obern eingeführt, und sorgfältigst fortgesetzt werden, und zwar a) sollen die Professores der untern Schulen bey öffentlichen Prüfungen deutsche Schriften oder Uebersetzungen ihrer Schüler in deutscher Sprache dem Commissario vorgezeigt, von diesem eingesehen, und die unförmlichen den Verfassern derselben mit verhältnißmäßigen Ahndungen und Ermahnungen öffentlich zurückgegeben, oder bey einem größern Grade von Nachläßigkeit wohl gar zerrissen werden. b) Die Studenten der 1ten und 2ten Rhetorik sollten vor den öffentlichen Prüffungen ebenfalls ein passendes Thema in deutscher Sprache ausarbeiten und vorlesen, und einige der Besten sollen von ihren Verfassern diesen zur Ehre und Ermunterung von einem erhabenen Ort deklamirt, die Uebungen aber in der Deklamation sollen in gedachten Klassen abwechslungsweise alle Wochen einmal mit einem von ihnen ausgearbeiteten und wohl befundenen Thema von einer kleinern Katheder vorgenommen, und von dem Professor jederzeit beurtheilet werden. c) In den obern philosophischen und theologischen Klassen sollen den Schülern derselben ebenfalls jährlich zweymal schickliche, in ihr Fach, dem sie eben obliegen, einschlagende Gegenstände zur schriftlichen Behandlung in deutscher Sprache vorgelegt, die Ausarbeitungen derselben von dreyen Professoren censirt, und in die Noten des jährlichen Fortganges gebracht, sodann die ersten derselben von ihren Verfassern bey den jährlich zu haltenden zwoen öffentlichen Prüfungen mit einer passenden feyerlichen Auszeichnung deklamirt, und endlich von Commissario zum Churfl. geistlichen Rath befördert werden, wo man nach dem Befund derselben nicht entstehen wird, seiner Zeit einen oder mehrere Landpreiße zu veranlaßen. Da Da wir auch wünschen, daß Unsere öffentliche Lehrer mehr Einfluß auf die eigentliche Erziehung ihrer Schüler erhalten, so erwarten Wir, daß dieselben sich angelegen seyn lassen werden, ihre Schüler auch außer den Schulstunden z. B. auf Spaziergängen um sich zu versammeln, und durch vernünftige und sanfte Anweisungen sie zur Sittlichkeit und zum äußerlichen Anstande anzuführen. Können bey solchen Gelegenheiten gymnastische Uebungen mit diätätischer Vor-

ficht veranstaltet werden, so wird Unserer höchsten Absicht vollkommen entsprochen werden. Die Professores der untern Schulen sollen unabweichlich darauf bestehen, daß die Privat- oder Haus-Instructores ihrer Schüler mit Ende jeden Monats wegen dem Fortgange und dem Betragen der Schüler sich bey ihnen erkundigen und Raths erhollen. Im Unterlassungsfalle sollen sie die Anzeige dem Schulrektor machen, welcher den Säumigen vorzurufen, und ihn auf den Fall eines öfter eintrettenden Ungehorsames mit der Abnahme der Instruktion zu drohen, diese auch nach Umständen wahr zu machen hat.

Was nun endlich insbesondere die Zucht und Ordnung der Studirenden betrift, so sollen a) zu junge Knaben (und solche, die das zehnte Jahr noch nicht vollkommen zurückgelegt haben) in der ersten Gramatik nicht angenommen, und so sollen auch solche, welche sich in den ersten Wochen noch unzuvorbereitet zeigen, wieder zurückgewiesen werden. b) Jeder neue aufzunehmende soll mit guten Attestatis versehen seyn, und nur bey solchen Leuten, deren Bewerthheit dem Schulrector wohl bekannt ist, Kost, und Wohnung nehmen, dergestalt, daß, wenn sich ergeben sollte, daß ein Student von seinen Kost- oder Miethleuten verwahrloset würde, solchen die Befugniß, Studenten in Kost, oder Zimmer zu nehmen, unvorzüglich durch vom Kommissarius zu veranlassende Weisungen an ihre Ortsobrigkeit benommen werden sollte. c) Den Inferioristen sollen durchaus alle Wirthshäuser verbothen, den Lyceisten entgegen zwar auch alle Kaffe- Tracteur- und Bierzäpfler-Häuser schärfest untersagt, aber ein, oder nach dem Bemessen des Schulkommissarius (mehrere wohlgeordnete bürgerliche Bräuhäuser, höchstens zwey recht wohlgeordnete, bey welchen keine Gefahr eines Mißbrauches, oder Verführung zu befürchten ist, erlaubt, und anbey scharf eingebunden werden, sich vom Spielen, und Rumoriren zu enthalten, wie auch im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr sich nach Hause zu begeben; die Uebertretter sollen sogleich das erstemal mit der Keiche bestraft, welche ohnehin auf den Fall, daß einer eines nähern Umganges mit einem Frauenzimmer überwiesen werden sollte, verstehet. d) Unter einer gleichen Strafe soll kein Student ohne besondere Erlaubniß des Schulrectors, oder Kommissairs eine Komedie besuchen, verreisen, öffentlich baden, oder während des Schuljahrs einen Degen tragen. — Auch soll denselben das den meisten jungen Leuten eben so schädliche, als einem Studenten unanständige Tobackrauchen, der Gebrauch der langen Beinkleider, und an Communion-Tagen, bey Prozessionen, und andern öffentlichen Feyerlichkeiten die runden Hüte untersagt, und selben derjenige Anstand in der Kleidung, und überhaupt im äußerlichen, welcher sich auf einen der Gelehrsamkeit obliegenden jungen Mann geziemt, empfohlen, sohin das Tragen der fliegenden und zerrauften Haare, der entblößten Hälse, oder der Mundbinden, der Knottenstöcke, und ähnlicher kindische Mode Aeffereyen scharf untersagt werden. e. Gleichwie sich die Studierende vor allen ihren übrigen Zeitgenossenen durch eine gegründete, und aufrichtige Gottesfurcht, Religion, und reiner Sitten, so wie durch Kenntniße, und Wissenschaften auszeichnen, und allen Volks-Klassen als Beyspiele vorleuchten sollen, so sollen sich dieselbe um so mehr von allem verdächtigen Umgange, und schlechter niedriger Gesellschaft, so wie im wissenschaftlichen von schlechten Büchern, welche die Phantasie mit unanständigen Bildern füllen, und zur Sinnlichkeit reitzen, aus deren Lectüre man nothwendig nicht nur auf einen ganz verdorbenen litterarischen Geschmack, sondern auch auf eine tief gesunkene Sittlichkeit eines Studenten schließen müßte, sorgfältig enthalten. Diese in der gegenwärtigen euch hiemit gnädigst ertheilten, respective für das Jahr 1800. provisorischen Instruction enthaltenen Puncta et Statuta habt ihr den Professoren, und den Studirenden, in so weit es jedem Theil betrift, wohl deutlich vorzutragen, und besonders den Studenten bey der Einlesung Klasse für Klasse mit nachdrucksamstem Ernste vorzutragen, und einzuschärfen. Und gleichwie Wir Uns zu euch des pünktlichsten, und eifrigsten Vollzuges in besondern höchsten Zutrauen versehen, so sind Wir euch mit besondern höchsten Gnaden. München den 16ten September 1799.

Nro. XXI.

Nro. XXI.

Die neue Organisation des lateinischen Schulwesens.

Von dem Augenblicke, als Wir die Regierung der Uns angefallenen baierischen Erbstaaten übernahmen, richteten Wir Unsere ganze Aufmerksamkeit auf den Zustand des Schulen- und Erziehungs-Wesens in denselben. Denn Wir sind innigst überzeugt, daß Unsere auf Erhöhung des Nationalwohlstandes berechneten Regierungs-Anstalten vorzüglich auf eine bessere Bildung Unserer Unterthanen gegründet werden müssen. Auf diesem Wege sollen sie über Unsere Absichten zu ihrer Beglückung aufgeklärt, mit dem Geiste Unserer Verfügungen vertraut, und zur Ausführung derselben fähig werden. Zwey Bemerkungen haben sich dieser Ueberzeugung zugesellet:

1) Daß man bisher die sogenannten lateinischen oder gelehrten Schulen zum Nachtheile der Real- und Bürgerschulen zu sehr begünstigte, und überhaupt mehr für Unterricht, als für Erziehung sorgte, wovon die Folge war, daß den arbeitenden Klassen viele brauchbare Hände entzogen wurden, dem Staate aber eine im Verhältniße seiner Bevölkerung und seines Bedürfnißes viel zu große Zahl Studenten zum Unterhalte heimfiel, welche demselben als unbrauchbare Müssiggeher zum Theil sogar schädlich wurden.

2) Fiel Uns besonders auf, daß unter dieser Menge wissenschaftlicher Zöglinge, welche aus den vielen Schulhäusern dieser Lande jährlich austraten, doch ein so sichtbarer Mangel an hinlänglich ausgebildeten und zum Staats-Dienste gehörig vorbereiteten Individuen sich zeigte. Wir sind weit davon entfernet, zu glauben, daß es der baierischen Nation an natürlichen Anlagen zum gelehrten Stande fehle. Wir kennen im Gegentheile ihre Verdienste um die Wissenschaften, und sind des festen Zutrauens, daß die Geistes-Anlagen derselben, wenn sie gehörig gewecket und ausgebildet werden, in kurzer Zeit dem Zustand der baierischen Litteratur allgemeine Bewunderung zu verschaffen im Stande seyn werden.

Da das eben genannte doppelte Staatsübel vorzüglich in den gegenwärtig bestehenden lateinischen Schulanstaltenund in ihrer zweckwidrigen Richtung seinen Sitz hat; so haben Wir eine bessere Einrichtung derselben als das erste Geschäft der Nationalbildung angesehen, und nach einem Uns in versammelter Staatsconferenz gemachten ausführlichen Vortrag ist von Uns mit stäter Hinsicht auf die nothwendige Verminderung der nachtheiligen Ueberzahl der Studenten auf der einen, und damit auf der andern Seite das Talent des zu den Wissenschaften besonders berufenen Jünglings auf eine nützliche Art geleitet werde, folgendes gnädigst beschlossen worden:

Um dem in der ersten Bemerkung angeführten Nachtheile zu begegnen, befehlen Wir überhaupt, daß künftig die zu große Anzahl lateinischer Schulen, so viel es immer möglich ist, vermindert werden soll. Wir wollen daher

I) Daß vom nächsten Schuljahre angefangen die lateinischen Studien in den Städten Burghausen und Landsperg ganz aufhören sollen.

Den Fond des Seminars zu Burghausen bestimmen Wir einsweilen zur Errichtung einer nach verbesserten Grundsätzen daselbst zu errichtenden bürgerlichen Realschule, mit welcher eine Feyertagsschule nach dem Muster eines solchen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München bereits bestehenden Institutes, verbundeu werden kann. Die Administration besagten Fonds übertragen Wir dem Magistrate zu Burghausen auf jedesmaligen Wiederruf, und unter der Oberaufsicht Unserer geistlichen Raths-Schul-Deputation, welche dießfalls die weiters nöthigen Verfügungen zu treffen, und seiner Zeit ihren gutachtl. Bericht darüber zu erstatten hat.

II) Soll das akademische Gymnasium zu Ingolstadt gleichfalls aufhören.

Die künftig bestehenden Gymnasien sind also München, Amberg, Landshut, Neuburg, Straubing.

III) Wollen Wir, daß von nun an alle in den verschiedenen in Unsern Landen befindlichen Prälatenklöstern bisher bestandenen Studenten, Seminarien und lateinischen Schulen geschlossen, und in Realschulen verwandelt werden sollen, in welchen blos jene Elementar-Kenntnisse gelehrt werden mögen, die für alle Stände gleich nöthig und brauchbar sind; von der lateinischen Sprache dürfen selbe mehr nicht, als die allererstén Anfangsgründe im ihren Unterricht aufnehmen.

IV) Verbiethen Wir, daß keiner Unserer Landesunterthanen sich den lateinischen Studien auf ausländischen Schulen widmen soll. Und wir befehlen

V) Daß alle in Unsern Landen gebohrne Schüler, welche nach Kundmachung gegenwärtiger Verordnung noch anderswo als auf einem Unserer Schulhäuser studiren würden, in der Folge bey keinem derselben mehr angenomen werden sollen, wenn sie nicht in die unterste oder erste gramatische Klasse eintretten.

VI) Kein Kandidat irgend eines Standes soll künftig zu Unsern Staatsdiensten angenommeu werden, wenn er nicht beweisen kann, daß er nach dem bestehenden Studienplane auf einem Unserer Schulhäuser den vollständigen Unterricht genommen, oder wenigst sogleich nach der Eröfnung dieses Unsers gnädigsten Willens seine Studien daselbst fortgesetzet und vollendet habe.

VII) Heben Wir die bisher zu Landshut, zu Neuburg und zu Straubing bestandenen Lyzäen von nun an gänzlich auf, und verordnen, daß die sogenannten höhern Schulen in Zukunft neben der Universität Ingolstadt nur noch in Unserer Residenzstadt München und in der oberpfälzischen Hauptstadt Amberg gelehret werden sollen.

Damit aber in Zukunft für eine mit dem Bedürfniße des Staats harmonirende zweckmäßige Bildung und für einen brauchbaren Unterricht der innländischen Jugend besser gesorgt seyn möge, haben Wir als eine Folge Unserer zweyten oben aufgestellten Bemerkung ferner zu verordnen Uns gnädigst entschlossen, daß

VIII) Alle Unsere Lyzäen und Gymnasien von nun an wieder ohne Unterschied des Standes mit Professoren von allgemein anerkannter Fähigkeit besetzet werden sollen.

IX) Behalten Wir die Ernennung derselben auf eine noch näher zu bestimmende Weise Unserer höchsten Person Selbst vor. Wir werden jedoch auf das Verhältniß des Schulfonds-Beytrages, welchen Unsere baierischen und oberpfälzischen Prälaturen im Jahre 1781 übernommen haben, billige Rücksicht nehmen, und eine demselben entsprechende Anzahl der fähigsten Lehrer aus solchen Klöstern bey Unsern Schulhäusern vorzüglich anstellen lassen.

X) Damit aber fähige Religiosen sich zum Lehramte geschickt zu machen, und solches zu übernehmen künftig mehr ermuntert werden, heben Wir das unterm 20ten Sept. 1794 *) erlassene höchste Rescript hiemit auf, vermög welchem kein entlassener Professor zu Kloster-Aemtern zugelassen werden sollte; und erklären gnädigst, daß alle ohne ein Vergehen vorhin entlassenen Professoren zu Lehr-Aemtern künftig wieder fähig seyn sollen.

XI) Die Zahl der Professoren des hiesigen Lyzäums bestimmen Wir zu sechs. Drey sollen der Theologie, und eben so viele der Philosophie zugetheilt werden.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. Seite 494. N. 145.

Für

Für Chemie und Naturgeschichte soll von Unserer Akademie ein eigner Lehrer aus ihren Mitgliedern aufgestellet werden.

Das Lyzäum zu Amberg soll aus zwey theologischen, und eben so vielen philosophischen Professoren bestehen.

Die Gymnasien sollen durchgehends mit fünf Professoren bestellet werden.

XII (Für das Schulhaus zu München ernennen Wir gnädigst nachfolgende Professoren.

In der Theologie.

a) Für Dogmatik und Patrologie den bisher zu Ingolstadt als Lehrer der Theologie angestellt gewesenen Marian Dobmaier Benediktiner von Weissenohe;

b) für Kirchengeschichte und Kirchenrecht den Inspector der deutschen Schulen zu München Weltpriester Franz Andre Nemer;

c) für Moral-Pastoral-Liturgie- und geistlichen Beredsamkeit den Pfarrer zu Berg Sebastien Mutschelle, welchem wir zugleich das Schul-Rektorat und die Inspektion des hiesigen Seminars übertragen.

In der Philosophie.

a) Phisik und Mathematik den Prior der Augustiner Maximus Imhof dahier;

b) Logik und Metaphysik — kritische Erklärung der schweren lateinischen Klassiker, den Weltpriester Schmid, bisher Professor an der Militär Akademie dahier;

c) praktische Philosophie und Pädagogik den Weltpriester Kajetan Weiler.

In der II. rhetorischen Klasse.

Den Weltpriester Lechner, Prediger am Stifte zu U. L. Frau dahier.

In der I. Rhetorick.

Den Professor Badhauser der Militär-Akademie.

Für die grammatischen Klassen.

Den Kanonikus Regularis P. Weinzierl von Polling; zur 3ten den Weltpriester Wankerl zur 2ten, und den Instruktor am Erziehungsinstitute dieses leztern Adalbert Jungmair zur 1ten grammatischen Klasse.

Für das Schulhaus zu Amberg.

Theologie.

a) Kirchenrecht und Kirchengeschichte Maurus Schenkl, Benediktiner von Prüfening,

b) Dogmatik, Moral, Pastoral-Theologie ꝛc. Dominikus Gallowitz, Benediktiner von Oberalteich

Philosophie.

a) Physik uud Mathematik, Prandl Repetitor der mathematischen Wissenschaften zu München.

b) Logik, Metaphysik, praktische Philosophie, Benedikt Schneider Benediktiner zu Oberalteich.

Für die Gymnasien zu Amberg, Landshut, Neuburg, Straubing, erwarten Wir, daß Uns das General-Studien-Direktorium eine hinlängliche Anzahl der fähigsten Lehrer aus Prälatenklöstern unterthänigst vorschlage, und dieselben durch Unsere geistliche Raths-Schul-Deputation zu Unserer gnädigsten Ernennung einbefördere, welches erwähntem Studien-Direktorium unverzüglich zu bedeuten ist. Zugleich befehlen Wir erwähnter Schuldeputation, ein unterthänigstes Gutachten einzusenden, auf welche Weise die Wahl der in künftigen Fällen neu anzustellenden Professoren (wenn solche nicht schon den allgemeinen Ruf litterarischer Kenntnisse und Fähigkeiten für sich haben) am zweckmäßigsten vorzubereiten wäre, damit Wir künftig einen sichern Maßstab Unsers Urtheils haben mögen.

XIII) Den Gehalt der Professoren setzen Wir einsweilen auf folgende Art fest:

a) ein Professor aus dem weltlichen oder Weltpriesterstande soll jährlich erhalten 600 fl. b) Ein solcher aus dem Mönchsstande, wenn er nicht in Kommunität lebt 500 fl. c) ist er aber in einer Kommunität 400 fl.

XIV) Zur Bezahlung der Gehalte für Professoren, die nicht aus den Prälatenklöstern genommen sind, weisen Wir vorläufig die Summe von 7200 fl. jährlich an, welche von den Beyträgen der nicht ständischen Klöster, dann der ständischen Frauenklöster, die von euch auf 8425 fl. berechnet wurden, bestritten werden sollen.

XV) Für Repetitorn an Lyzäen soll künftig aus den Schulfonds-Beyträgen nichts mehr bezahlt werden.

XVI) Wir behalten Uns vor, die Gehalte der Professoren überhaupt, besonders aber der aus dem weltlichen und Weltpriesterstande gewählten, sobald es der Zustand des von Uns herzustellenden Schulfonds gestatten wird, verhältnißmäßig zu vermehren. Wir sind auch gnädigst geneigt, solche Einleitungen treffen zu lassen, daß die mit geistlichen Pfründen versehenen Weltpriester, welche von Uns als Professoren ernannt werden, solche auf eine dem Lehramte unnachtheilige Art beybehalten mögen.

XVII) Wir erklären auch gnädigst, daß die von Unsern Klöstern erhobenen und von euch auf 32337 fl. 35 kr. angegebenen Schulbeyträge als ein beständiger Schul-Fond angesehen, und unter keinem Vorwande jemals vermindert werden sollen. Daher versteht es sich von selbst, daß die Ersparung, welche sich durch die oben anbefohlene Aufhebung verschiedener Lyzäen und Gymnasien erzielen läßt, diesem Schulfonde, keineswegs aber den Kontribuenten, zu Guten gehen könne.

XVIII) Damit aber sogleich eine bestimmte Aussicht zu einer Verbesserung des Schulfonds eröfnet werde, ertheilen Wir hiemit die gnädigste Versicherung, daß Wir an Professoren aus dem Weltpriester-Stande auf den Schulhäusern zu München, Landshut und Straubing eine gewisse Anzahl von Kanonikaten verleihen wollen, wenn sich der Erledigungsfall ergeben wird. Auf solche Art wollen Wir sechs Kanonikate des Stiftes zu U. L. Frau dahier für Professoren bey dem hiesigen Schulhause, drey des Kollegiat-Stiftes zu Landshut für dortige Professoren, die Weltpriester seyn werden, und zwey für Weltpriester Professoren zu Straubing aus dem Stifte des nämlichen Ortes bestimmen. Die von solchen Weltpriestern bezogenen Professors-Gehalte, sollen sodann nach Verhältniß des Ertrages der Kanonikate ganz oder zum Theil eingezogen, und zur Erhöhung der Gehalte der übrigen Professoren vom weltlichen Weltpriester- und Mönchsstande der unbefreyten Klöster verwendet werden. Unsere weitern Verordnungen werden Wir über diesen Gegenstand zu seiner Zeit nachfolgen lassen, einsweilen habt Ihr diese Unsere Erklärung den dabey betheiligten Professoren zu ihrer Ermunterung bekannt zu machen.

XIX. Die

XIX) Die Versammlung des General-Studien-Direktoriums soll künftig nur einmal in jedem Schuljahre, und zwar am Ende desselben, unter dem Vorsitze Unserer Lokal-Kommissärs dahier statt haben.

XX) Dieses Direktorium soll übrigens für die Zukunft aus den bisherigen fünf Mitgliedern vom Prälatenstande bestehen. Denselben soll aber mit dem Anfange des nächsten Jahres nur die Hälfte der bisher bezogenen Gebühren sohin nur 500 fl. zu beziehen gestattet seyn. Uebrigens bleibt es durchgehends der bey Unserm geistlichen Rathe angeordneten Schul-Deputation unterworfen.

XXI) Wir lassen euch übrigens gnädigst unverhalten, daß der Betrag, welcher übrig bleibt, wenn von der unter N. XIV zur Bezahlung von Professoren, die nicht aus Prälatenklöstern sind, angewiesenen Summe die Gehalte der von Uns unter N. XII. ernannten Professoren aus dem weltlichen Weltpriester- und unbefreyten Mönchsstande abgezogen werden — zur Besoldung von ähnlichen Professoren der theologischen und philosophischen Fakultät zu Ingolstadt vorläufig bestimmet sey. Unsere nähere Entschließung hierüber, so wie über jene Individuen aus den Prälatenklöstern, welche Wir bey der eben erwähnten Landes-Universität anzustellen gesinnet sind, werden Wir euch demnächst zur Nachachtung und Nachricht ebenfalls zugehen lassen.

XXII) Da Wir aber vorsehen, daß diese Unsere gnädigste Entschließung in dem zwischen der Bekanntmachung derselben und dem gewöhnlichen Eröfnungs-Termin der Schulen in Mitte liegenden Zeitraum nicht mehr in gänzlichen Vollzug gesetzet werden könne, so setzen Wir den Anfang des nächsten Schuljahres auf den 1ten December fest, welches ihr durch die Intelligenz-Zeitungs- und Wochenblätter sogleich öffentlich bekannt machen zu lassen habt. Alle übrigen noch erforderlichen Weisungen werden euch unverzüglich zugehen. Wir erwarten übrigens von euerm Diensteifer und von euern Fähigkeiten, daß ihr diese höchste Entschliessungen in pünktliche Erfüllung bringen, die unvorhergesehenen Anstände mit den Mitteln sie zu heben jederzeit berichtlich anzeigen, und überhaupt alle nöthigen Einleitungen treffen werdet, daß Unsere gemeinnützliche Absicht hiebey erreichet werde. Wir zeigen euch zugleich an, daß Wir Unserer lieben und getreuen Landschaft eine Abschrift gegenwärtigen Reskriptes zur Nachricht haben zugehen lassen. München den 24ten Septemb. 1799.

Nro. XXII.

Die Wahl der Schulbücher und den Unterricht betreffend.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben sich über den von Ihrer geistlichen Raths-Schul-Deputation unterm 19ten August h. J. erstatteten Bericht das Verzeichniß der künftig zu wählenden Schulbücher betreffend, dann den fernern Bericht vom 24ten desselben Monats den Verboth, der Kantischen Philosophie und der sämmentlichen Schriften von Kampe betreffend, und über einige andere die künftige Schuleinrichtung bezielende Gegenstände umständlich vortragen lassen, und haben hierauf gnädigst zu beschliessen geruhet, daß 1tens die Genehmigung der vorgeschlagenen Werke noch zur Zeit nicht ertheilt werden soll, da Höchstdieselben manche derselben dem Grade von Vollkommenheit nicht angemessen finden, welchen Sie bey der neuen Schuleinrichtung gerne errichtet wissen möchten. Dahin gehören zum Beyspiel Ortmanns verschiedene Werke, Bröder, der nur für Anfänger zureichet u. s. w. 2) Finden es Höchstdieselben weit nützlicher, daß die bereits vorhandenen vortreflichen Chrestomatien in den Schulen benutzet, als neue von noch ungewissem Werthe verfaßt werden, besonders wenn die litterarischen Verdienste der Herausgeber noch nicht allgemein anerkannt sind.

Da Se. Churfürstl. Durchläucht in Ihrer höchsten Entschliessung vom 24ten September für die lateinischen Schulen die Lehrer bereits zum Theile bestimmt haben, so wollen Sie, daß diese und die übrigen noch zu bestimmenden 3tens über die künftig zu gebrauchenden Schulbücher zuerst vernommen, und ihre Vorschläge nebst dem Lektions-Plane zur gnädigsten Bestättigung eingesendet werden sollen. Höchstdieselben erwarten, daß 4tens vorzüglich auf gute deutsche Lehrbücher Rücksicht

ficht genommen werden wird, und lateinische nur dann gebraucht werden sollen, wenn in der Muttersprache nicht eben so gut verfaßte vorhanden sind. 5tens Die Schriften von Kampe können und sollen in den Schulen gebraucht werden; es versteht sich von selbst, daß jene Lehrer, welchen Se. Churfürstl. Durchläucht Ihr höchstes Zutrauen durch die Uebertragung des Bildungsgeschäftes der vaterländischen Jugend bewiesen haben, den Schülern kein Werk desselben in die Hand geben werden, worinn jener Schriftsteller in den politischen Welthändeln auf eine auffallende Art Parthey genommen hat. Eben so gestatten Se. Churfürstl. Durchläucht 6tens daß über Kants Schriften und dessen Philosophie auf den Lyzeen zu München und Amberg gelehrt werden darf, da Sie dem freyen Forschen nach Wahrheit keine Fesseln anlegen, und die Vernunft-Thätigkeit Ihrer Unterthanen nicht hemmen wollen. Höchstdieselbe erwarten aber, daß keiner derselben von dieser Freyheit Mißbrauch machen, und allgemein angenommene Meynungen oder die bestehende Staatsverfassungen nie unbescheiden anfallen werde. 7ten Befehlen Se. Churfl. Durchlaucht, daß hier und in Amberg von einem Professor der Philosophie Vorlesungen über die Pädagogik gehalten, und solche von den Kandidaten der philosophischen und theologischen Klassen besuchet werden sollen. Sie erwarten, daß auf den Unterricht in dieser so nützlichen Wissenschaft mit besonderer Aufmerksamkeit gewacht, und die Zuhörer aus selber strenge geprüft werden sollen. Zum Vorlesungsbuche bestimmen Höchstdieselben einsweilen Vierthallers Elemente der Pädagogik. 8tens Ist es der gnädigste Wille, daß die Vorlesungen aus allen Fächern in deutscher Sprache gehalten werden sollen, wenn nicht bey einigen theologischen Fächern davon eine Ausnahme nöthig ist. Höchstdieselben billigen ferner 9tens die Vorschläge der geistlichen Raths-Schuldeputation in Betref der deutschen Rede und Sprachübungen der Theologen, und Philosophen. Damit aber die Kenntniß der lateinischen Sprache, und der klassischen Litteratur auf eine zweckmäßige Art befördert werde, sind kritische Vorlesungen über die schweren lateinischen Klassiker zu veranstalten, welche von den Philosophen besucht werden sollen. Die Geschmackslehre kann in den Lyceen als ein Theil der Philosophie behandelt, und die Litterär-Geschichte bey der einschlagenden Wissenschaft zugleich gegeben werden. Einige Vorlesungen hierüber müssen der Universität überlassen werden. Uebrigens ist den sämmentlichen Lehrern besonders auf Lyceen aufzutragen: 10tens Daß sie die Schüler nicht durch dictiren von weitläufigen Heften ermüden, sondern vielmehr durch einen geschickten und angenehmen mündlichen Vortrag denselben ihren Unterricht mitzutheilen sich angelegen seyn lassen sollen. Dadurch wird der Verstand nach richtigen Beobachtungen mehr geschärft, und auf Gedächtniß sowohl als Einbildungskraft stärker gewürket, als durch das Nachschreiben, welches in der Schule gewöhnlich nur die Ohren und Hände beschäftiget, und den Kopf leer läßt.

Endlich wünschen Se. Churfl. Durchl. 11tens daß die Lehrer künftig auf die eigentliche Erziehung ihrer Schulen mehr Einfluß gewinnen möchten. Ein Mittel dazu könnte in öftern Versammlungen der Schüler um ihren Lehrer auch außer den Lehrstunden z. B. auf Spaziergängen gefunden werden. Ein Lehrer würde bey solchen Anläßen auf die Sitten, und den Anstand seiner Schüler weit mehr, als in der Schulstube wirken können. Selbst die Entwicklung der physchen Kräfte seiner jungen Zuhörer würde nicht ohne großen Nutzen für den Staat von dem Professor auf diese Art befördert werden, wenn er selbe zu allerley Leibes-Uebungen mit diätetischer Vorsicht anführte. Se. Churfl. Durchl. theilen diese Ideen Ihrer geistlichen Raths-Schul-Deputation mit, um dieselben auf solche als Theile eines vollständigen Unterrichts- und Erziehungs-Plans aufmerksam zu machen, und dessen Verfassung darnach vorzubereiten, wollen aber, daß einsweilen sämtliche Professoren zu ihrer Befolgung angewiesen werden sollen. München den 5ten Oktob. 1799.

Nro. XXIII.

Indigenat geistlicher Personen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, in Rücksicht des von euch unterm 2ten Dieß erstatteten Berichts, dann der von Unserm geistlichen Rath unterm 14ten September euch mitgetheilten Aeußerung dem

aus

aus dem Hochstift Augsburgischen Pflegamt Füssen gebürtigen Priester Johann Anton Maier, da er beynahe 7 Jahre hindurch als Kaplan in Unserer Stadt Schrobenhausen die Seelsorge ausgeübt hat, das Indigenat für Unsere gesamten obern baierischen pfälzischen Erbstaaten mildest zu verleihen. Wir erwarten dagegen, daß sich derselbe dieser Unserer höchsten Landesfürstl. Gnade stets würdig bezeigen, und Unsern Schutz als ein getreuer Unterthan und nützliches Staatsglied forthin verdienen werde. Ihr habt dem Bittsteller daher diese Entschließung gebührend zu eröfnen — Da übrigens bey der Ertheilung des Indigenats an geistlichen Personen vorzüglich auf die Verdienste des Bittstellers um die innländische Seelsorge, und auf den Mangel oder Ueberfluß an hiezu fähigen inländischen Priestern Rücksicht genommen werden muß, diese Verhältniße aber Unserm geistlichen Rath am besten bekannt seyn müssen, auch von derley geistl. Personen um das Indigenat gewöhnlich nur gebethen wird, daß selbe zur Erhaltung von geistlichen Pfründen nach der Verordnung vom 20. Decemb. 1768. *) fähig werden; so haben wir gnädigst beschlossen, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges, und damit die zeitverderbliche Collegial-Correspondenz so viel möglich vermindert werde, künftig der Bericht über die Eintheilung des Indigenats, wenn solches von geistlichen Personen gesucht wird, Unserm geistlichen Rathe alleinig gebühren soll, welcher aber sein Gutachten mit den berichtlichen Zeugnissen des Pfarrers und Beamten jener Orte, wo der Bittsteller die Seelsorge ausgeübt haben wird, zu belegen hat. Wir werden euch demnächst über jene Grundsätze Unsere bestimmte höchste Entschließung zugehen lassen, welche Wir künftig in Betref der Erlangung des Indigenats festzusetzen, und zu befolgen gedenken. Von Unserer gegenwärtigen gnädigsten Verfügung haben Wir unterm heutigen Tage Unserm geistlichen Rathe eine Abschrift zur Nachricht, und Nachachtung ebenfalls zugeben lassen, die eingesandte 4 Producten folgen euch zurücke. München den 21ten Octob. 1799.

*) Vid. Samml. v. J. 1771. S. 512.

Nro. XXIV.

Besetzung der Professors-Stellen am Gimnasio zu München.

Da sich gegen die Anstellung Unsers General-Landes-Directions-Sekretairs Badhauser, als Professor der Poesie am hiesigen Schulhause solche Anstände ergeben haben, welche auf eine seinen Wünschen angemessene Art gegenwärtig nicht gehoben werden können, so haben wir Uns gnädigst entschlossen, hierauf nicht ferner zu bestehen. Damit nun für die Besetzung des dadurch ledig gewordenen poetischen Lehrstuhles sogleich gesorget seye, beschließen Wir ferner, daß der zum Professor der 3ten Gramatik dahier bestimmte Kanonikus Regularis von Polling, Weinzierl, in die Poesie, der Professor Wankerl in die 3te, Jungmaier in die 2te Gramatik vorrücke. Zum Professor der ersten Gramatik ernennen Wir den Uns wegen seinen vortreflichen pedagogischen Eigenschaften, und vielfachen gründlichen Kentnissen vorzüglich empfohlenen hiesigen Privat-Lehrer, Mathias Weichselbaumer, mit durch Unsere höchste Entschließung vom 24 Sept. gegenwärtigen Jahrs festgesetzten Gehalts von 600 fl. Hiemit ist also Euer Bericht vom 11ten l. M. erledigt, und ihr habt diese Unsere höchste Entschließung sowohl dem General-Studien-Directorium, als den Professoren Wankerl, Jungmaier, und Weichselbaumer, dann Unsern G. L. D. Sekretair Badhauser gehörig bekannt zu machen. München den 25ten October 1799.

Nro. XXV.

Die Gebrechen des unter der Obsorge des engl. Instituts stehenden armen Mädchen-Hauses.

Wir haben die sämmtliche Gegenstände eures unterthänigsten Berichts dd. 21ten October, die Gebrechen des hiesigen unter der Obsorge des englischen Instituts stehenden armen Mädchen-Hauses betreffend, in reinste Ueberlegung genommen, und erklären in Betref desjenigen Punktes, welcher zu diesem Bericht Anlaß gegeben hat, nemlich die Abrufung der Aloysia Hübner, daß hierbey weder auf dem Privat-Wunsch gedachter Aloysia Hübner, noch auch auf sonstige gröf-

größere Bequemlichkeit des Instituts, sondern lediglich auf die sicherste Erreichung des Zweckes, wegen welchem das Institut existirt, Rücksicht genommen werden müsse, dieses Subjekt dort anzustellen sey, wo es zu diesem Zweck am besten, und mit Nutzen des Publikums am brauchbarsten seyn kann. Gleiche Bewandsame hat es auch mit den im Armenhause vorfindigen Wohnungen, welche zum so viel möglich gesunden, und bequemen Gebrauche anzuwenden sind; sollten jedoch nebenher noch ökonomische Absichten zu erreichen, mithin das Locale aus benützt werden können, ohne die Hauptbestimmung zurückzusetzen, so wollen Wir, daß auf mitfolgendes Anlangen des Grafen von Spreti gehörig reflectirt werde. Da sich übrigens überhaupt aus den zurückfolgenden Acten bezeiget, daß das englische Institut, und das damit verbundene arme Mädchen-Haus einer zweckmäßigen Leitung und anhaltender Aufsicht über die Lehr-Gegenstände, und die Art, solche zu behandeln nöthig habe, und bereits schon Unser geistliche Schulrath Nemmer die nöthige Begriffe darüber zu ammeln Gelegenheit gehabt hat, so hat Unser geistl. Schulraths-Praesidium gedachten geistlichen Schulrath Nemmer dieser Aufsicht als beständigen Commissario zu übertragen, welcher sohin den benannten guten Willen des englischen Instituts dem Publico nützlich zu seyn, durch planmäßige Leitungen noch wirksamer zu machen sich bestreben wird. München den 29ten Octob. 1799.

Nro. XXVI.

Von den Beitrag d. Geistlichkeit zur Staatskassa.

Da die Jederman bekannte bedrangte Zeitumstände es dringend erforderlich machen, zur Bestreitung der unentbehrlichen Staats-Bedürfnisse, nach denen Uns zustehenden Befugnissen die in Unseren Landen Besitzungen, und fruchtbringende Rechte habende Geistlichkeit, Kirchen, und milde Stiftungen zu einem verhältnißmäßigen Beytrag, nach der provisorie, und mit Vorbehalt einer weiteren rechtlichen Verbesserung bisher bestehenden Decimations-Norme beyziehen, und diesen Betrag durch die bisherige Kollektoren einbringen, dann durch selbe an die bisher bestimmte Behörden, und respective Unsere Hauptkasse in den bisherigen Wegen einsenden zu lassen, so befehlen Wir euch, das auf solche Art sich herauswerfende Quantum ohne mindestes Zaudern, Abgang, oder Nachsicht bis Ende Novembers an seine Behörde gleich vorigen Jahr einzusenden. München den 5. November 1799.

Nro. XXVII.

Geschäfts-Tabellen der Kirchen-Deputationen.

Eine von dem Regierungs-Directorio zu Landshut unterm 22ten v. M. eingesendete Kirchen-Deputations-Tabelle für das 3te Quartal g. J. hat zu Unserm Wohlgefallen gereicht, und wollen Wir, daß alle Kirchen-Deputations-Vorstände angewiesen werden sollen, mit Ende eines jeden Quartals von dem gegenwärtigen angefangen, ihre Geschäfts-Tabellen an Unser geistl. Raths-Direktorium einzusenden, welches selbe dann mit seiner eigenen, wie schon einmal befohlen worden ist, an Unser geistliches Ministerial-Departement einzubefördern hat. München den 7ten Novemb. 1799.

Nro. XXVIII.

Die lateinische und deutsche Schul-Komissarien betreffend.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben sich über den Bericht Ihres geistl. Raths vom 20ten et præs. 27ten Novemb. d. J. die Instruktion der lateinischen und deutschen Schulkommissarien betreffend Vortrag machen lassen, und haben den von gedachten geistlichen Rath unterthänigst vorgelegten Entwurf derselben mit den in der mitfolgenden Beylage bemerkten Zusätzen und Abänderungen provisorisch zu bestättigen geruhet. Von selbst versteht sich, daß diese vor dem höchsten Rescript vom 24ten Sept. g. J. *) entworfene Instruktion für die deutschen Lokal-Schul-Kommissairs zu Burghausen, Ingolstadt und Landsberg nicht mehr paßirt. Da übrigens Se. Churfürstl. Durchläucht die in der eben gedachten Instruktion enthaltenen Strafen für fehlende Studierende (insbesondere aber Geld- und Keuchen-Strafe) nicht zweckmäßig gewählt zu seyn scheinen, indem durch Geld-Buße mehr die unschuldigen Eltern gekränkt, als die fehlenden Kinder ge-

*) Vid. antec. N. 21.

gebeßert werden, die Keuchenstrafe aber manchmal der Gesundheit, besonders sehr junger Studenten nachtheilig werden kann; so erwarten Se. Churfürstl. Durchläucht ein gründliches pedagogisches Gutachten über die künftige Bestimmung der Strafen für Studierende. München den 10ten Novemb. 1799.

Nro. XXIX.

Die provisorische Bestätigung der vorgeschlagenen Lehrbücher für die lateinische Schulen betreffend.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben sich über den Bericht Ihres geistl. Raths vom 4ten und præs. 7ten dieß, die Lehrbücher für die lateinische Schulen betreffend, ausführlichen Vortrag machen lassen, und haben dieselben einsweilen, jedoch mit nachfolgenden Modifikationen gnädigst zu genehmigen geruhet:

1tens Wird der an die Churfl. Schulkommission bereits übergebene Antrag des Professors Mutschelle sowohl in Hinsicht der Vertheilung der Lehrfächer, als die Vorlese-Bücher gnädigst angenommen, doch erwarten Se. Churfürstl. Durchläucht, daß derselbe sein Lehrbuch der Moral unverzüglich zum Druck befördere. 2) Befehlen Höchstdieselbe, daß es mit der Litterärgeschichte nach der höchsten Weisung vom 5ten Oktob. §. 9. *) gehalten werden soll, dazu ist also ein eigenes Lehrbuch nicht nöthig. 3) Eben so wenig wird sich für das kritische Kollegium der schwereren lateinischen Klassiker ein eigenes Schulbuch bestimmen lassen, da dasselbe ein Resultat aus der Geschichte, Geographie, Alterthumskunde, und Sprachkenntniß der Römer seyn soll. Die zu erklärenden Klassiker, deren Wahl dem Professor des Faches einsweilen freysteht, (z. B. die Briefe und Satyren Horaz, die Annalen vom Livius und Tacitus, Ciceros Reden oder philosophische Schriften) werden die meisten Schüler ohnehin schon besitzen. Se. Churfürstl. Durchläucht wollen aber, daß dieses Kollegium nicht vernachläßiget werde. 4) Ist höchsten Orts aufgefallen, daß für die Naturgeschichte kein Lehrbuch unter der Rubrik Philosophie vorgeschlagen worden ist, auch hätte 5) angezeigt werden sollen, wie der §. 11. des gnädigsten Rescripts vom 24ten Sept. **) wegen Aufstellung eines eigenen Lehrers für dieses Fach durch die Akademie der Wissenschaften von der geistlichen Raths-Schul-Deputation befolget worden sey, ein so anders ist also unverzüglich nachzutragen. Bey Durchgehung der für die Gymnasien bestimmten Lehrgegenstände und Bücher ist wahrgenommen worden, daß 6) die Universalgeschichte ganz übergangen worden. Obwohl nun Se. Churfürstl. Durchläucht es für ganz zweckmäßig und analogisch mit der stuffenweisen Entwicklung des jugendlichen Erkenntniß-Vermögens ansehen, daß die Vaterlands-Geschichte vorzüglich und in frühern Jahren gelehrt werde, so würden Höchstdieselben einen Schulunterricht ohne Universal-Geschichte doch für sehr unvollständig ansehen, da durch diesen Mangel die studierenden Jünglinge in steter Unwissenheit über den Zusammenhang ihres Vaterlandes mit der übrigen Welt bleiben, und die Kenntniß der wichtigsten und interessantesten Vorfälle, Erfindungen und Fortschritte menschlicher Gesellschaft entbehren mußten. Der gnädigste Befehl bestehet daher, daß die Universal-Geschichte auf den Gymnasien ebenfalls gelehrt, und ein passendes Lehrbuch dafür vorgeschlagen werden soll. 7) Statt Prändels Einleitung in die Poesie soll für das Jahr 1801 ein zweckmäßigeres Lehrbuch vorgeschlagen werden. 8) Für die allgemeine Erdbeschreibung wird Gasparis Lehrbuch angeordnet, für die besondere vaterländische Erdebeschreibung soll die Geschichte und Erdebeschreibung von Pfalzbaiern für Lehrer und Schüler 1797 bey Lentner 8vo hiemit vorgeschrieben seyn. 9) Die baierische Geschichte soll nach dem Abriße des geistl. Rath Westenrieders, welcher im Jahre 1798 bey Lindauer erschienen ist, gelehret werden. 10) Wollen Se. Churfürstl. Durchläucht ꝛc., daß in der Theologie nur die Dogmatik, die Liturgie und allenfalls das Kirchenrecht lateinisch vorgetragen werden soll; Alle übrigen theologischen Gegenstände sowohl als die gesammte Philosophie sollen in deutscher Sprache gelehrt werden, (wobey sich von selbst verstehet, daß die philosophischen

*) Vid. antec. Nro. 22.

**) Vid. antec. N. 21.

schen Professoren mit der lateinischen Terminologie ihre Zuhörer gehörig bekannt machen werden) und es ist unrecht daran geschehen, daß gegen den im höchsten Rescript vom 5ten Oktober §. 8. bereits ausdrücklich erklärten höchsten Willen hierin wieder Abänderungen in Vorschlag gebracht worden sind. Se. Churfürstl. Durchläucht erwarten übrigens, daß von Ihrem geistlichen Rathe und den Lokal-Kommissarien die höchsten Aufträge den Professoren ordentlich und ganz bekannt gemacht, und die von den Lokal-Kommissairs bey den Versammlungen der Professoren förmlich zu haltenden Protokoll den geistlichen Raths-Schuldeputations-Berichten in ähnlichen Fällen allzeit beygelegt werden sollen. Die Vernehmung der Professoren auf den übrigen Schulhäusern über die Schulbücher ist für gegenwärtiges Jahr um so weniger nöthig, als dieselben ohnehin nur einsweilen gnädigst genehmigt sind, und die Sache keinen ferneren Verzug gestattet. München den 10ten Novemb. 1799.

Nro. XXX.

Die Genehmigung der Schulbücher betreffend.

Se. Churfürstl. Durchläucht haben Sich den unterm 12ten dieß von Ihrer geistlichen Raths-Schuldeputation erstatteten Bericht über einige noch rückständige Schulbücher so anders vortragen lassen, und haben hierauf sämmtliche Anträge desselben Ihre gnädigste Genehmigung zu ertheilen geruhet. Sohin hat es für die Mineralogie bey dem Versuche eines Mineral-Systems von Johann Brunner, für die Gemie bey Greens, und dem von dem Titl. Direktor Flurl noch herauszugebenden Lehrbuche sein Bewenden. Wir setzen dabey voraus, damit den Vorlesungen über die Naturgeschichte des Thier- und Pflanzenreiches so abgewechselt werden wird, daß während den zwey philosophischen Kursen die ganze Naturgeschichte geendet seyn kann.

Für diese letztern Theile derselben sind seiner Zeit die Lehrbücher noch anzuzeigen. Die Philosophie-Kandidaten sollen übrigens nachdrücklich angewiesen werden, diese Vorlesungen zu besuchen, welche nach den bisherigen Erfahrungen von denselben als ein willkührliches Fach angesehen wurde. Damit diese Verordnung desto sicherer befolgt werde, soll keinem Kandidaten der Philosophie gestattet werden, zur Theologie, Medizin, oder Jurisprudenz überzutretten, wenn er nicht die Kollegien über die Naturgeschichte ordentlich gehört hat. Für die (statt der Universal-Geschichte) einzuführende deutsche Geschichte wird Westenrieders Abriß der deutschen Geschichte gnädigst angenommen (da dieses Werk bereits mit allgemeinem Beyfall von dem litterarischen Publikum aufgenommen ist). Se. Churfürstl. Durchläucht heißen auch den Vorschlag gut, daß über die Universalgeschichte in der Philosophie von dem Schuljahre 1801 angefangen, gelehrt werden soll. Doch soll dem Professor der Ilten Rhetorik freygestellt werden, wenn er die Muße dazu findet, seinen Schülern einen kurzen Abriß der vornehmsten Weltbegebenheiten nach einem Buche, das er einsweilen selbst wählen mag, vorzurragen. Wenn die Churfürstliche geistliche Raths-Schuldeputation übrigens behaupten will, daß sie die Prändlische Einleitung nur für die Prosodie gewählt habe; so widerspricht sie ihren eigenen Worten, welche in der Beylage zum Berichte vom 4ten November unter der Rubrik Gymnasien Lit. C. in der 3ten Gramatik am Ende vorkommen, wie folgt: "Zur Einleitung in die Poesie ist das Lehrbuch von Prändl, und als Muster Ovids Elegien bestimmt.„ Se. Churfürstl. Durchläucht lassen es auch dießfalls bey dem geistlichen Raths-Vorschlage bewenden, nach welchem vom Professor Weinzierl eine Einleitung zur Prosodie verfaßt werden, und somit die Einleitung Prändls sogleich gänzlich wegbleiben soll. München den 16ten November 1799.

Nro. XXXI.

Der Status der Professoren bey den Gymasien.

Wir haben Uns über euern Bericht vom 9ten, und præs. 12ten dieß die Ernennung der für die Gymnasien zu Amberg, Landshut, Neuburg von dem General-Studien-Direktorium nach Unserer höchsten Entschliessung vom 24ten Sept. heurigen Jahres unterthänigst in Vorschlag gebrachten Professoren be-

betreffend, einen umständlichen Vortrag machen lassen, und haben folgende gnädigste Entschließung hierüber zu fassen, und folgende zu Professoren bey gedachten Gymnasien gnädigst zu ernennen geruhet: Für das Gymnasium zu

I. Amberg.

1) Den Pater Maximilian Prechtl, aus dem Kloster Michelfelden, zum Schulrektor und Professor der 2ten Rhetorik.

2) den P. Roman Baumgärtner, aus dem Kloster Andex zur 1ten Rhetorik.

3) Den P. Johann Damaszen Walcher, aus dem Kloster Benediktbeuern zur 3ten Grammatik.

4) Den P. Bernard Münzer, aus dem Kloster Ensdorf zur 2ten Grammatik.

5) den P. Nonos Feil, aus dem Kloster Weihenstephan zur 1ten Grammatik.

Als Inspektor des Seminars hat der P. Maurus Schenkl, einsweilen daselbst zu verbleiben.

II. Landshut.

1) Den P. Siegfried Greindl, aus dem Kloster Alderspach, zum Rektor, Inspektor des Seminars und Professor der 2ten Rhetorik, welcher zur besondern höchsten Zufriedenheit die nämlichen Stellen in Burghausen bisher versehen hat.

2) Den P. Robert Fokerer, aus dem Kloster Fürstenzell, zur 1ten Rhetorik.

3) Den P. Philipp Brunemaier, aus dem Kloster Alderspach zur 3ten Grammatik.

4) Den P. Benno Röschmaier, aus dem Kloster Raitenhaßlach zur 2ten Grammatik.

5) Den P. Benedikt Markel, aus dem Kloster Fürstenzell zur 1ten Grammatik.

III. Neuburg.

Zum Schulrektor und Inspektor des adelichen Seminars daselbst den Uns bestens empfohlenen, und vorhin schon durch seine treflichen Eigenschaften bekannten P. Albert Riegg aus dem Kloster Polling.

1) Den P. Aldobrand Fendt, aus dem Stifte Raitenbuch zur 2ten Rhetorik.

2) Den P. Gilbert Kirchmayer, aus dem Stifte Dietramszell zur 1ten Rhetorik.

3) Den P. Remigius Stegmaier, aus dem Stifte Dietramszell zur 3ten Grammatik.

4) Den P. Ildephons Haklinger, aus dem Stifte Weyarn zur 2ten Grammatik.

5) den P. Theotor Kloo, aus dem Stifte Raitenbuch zur 1ten Grammatik.

IV. Straubing.

1) Den P. Milo Kriegseis, aus dem Stifte Scheftlarn, als Inspektor des Seminars daselbst, und als Professor der 2ten Rhetorik.

2) Den P. Gereon Wiehrl, aus dem Stifte Speinshart, zur 1ten Rhetorik.

3) Den P. Maximilian Stegmüller, aus dem Stifte Windberg, zur 3ten Grammatik.

4) Den P. Isfried Seelmaier, aus dem Stifte Scheftlarn zur 2ten Grammatik.

5) Für die erste Grammatik soll Uns ein anderes Subjekt vorgeschlagen werden, da Wir den P. Erremond Groll nicht anzustellen gedenken.

In Betreff des bisher zu Amberg als Professor der Philosophie gestandenen P. Benedikt Wisnet behalten Wir Uns vor, Unsere gnädigste Entschliessung noch bekannt zu machen.

Dem Uns vielfältig empfohlenen P. Bonifaz Trenner aus dem Kloster Aspach, vorhin Professor der Philosophie dahier, und dem P. Mansuet Zill aus dem Stifte Diessen, ehemals Professor der Philosophie zu Neuburg, habt ihr zu eröfnen, daß Wir sie bey erster Gelegenheit wieder auf eine ihren guten Eigenschaften und Fähigkeiten angemessene Art bey dem Lehramte anstellen zu lassen gedenken.

Wir eröfnen euch übrigens, daß die oben benannten Seminarien-Inspektoren diese Stelle nur provisorisch für gegenwärtiges Jahr zu versehen haben sollen, da Wir für das Jahr 1801 dafür sorgen werden, daß nach euerm Berichts-Vorschlage vom 24ten August heur. Jahres solche fähige Subjekte, welche eine Caution zu leisten im Stande sind, dabey angestellet werden sollen; wenn sich inzwischen das General-Studien-Direktorium oder die Prälaten nicht entschliessen, die Haftung für die aus ihrem Mittel anfgestellten Seminarien-Inspektoren selbst zu übernehmen.

Für das hiesige Seminarium habt ihr Uns aber unverzüglich zur Inspektors-Stelle einige taugliche Subjekte aus dem Weltpriester- oder weltlichen Stande in Vorschlag zu bringen. Uebrigens habt ihr in euerm mit Gründen zu belegenden Gutachten vorzüglich auf die pädagogischen Fähigkeiten und die Sitten, dann zunächst auf Musik und ökonomische Kenntnisse der vorzuschlagenden Individuen zu achten. München den 20ten Nov. 1799.

Nro. XXXII.

Abtritt der Professoren von ihren Stellen.

In der Anlage zeiget Uns das General-Studien-Direktorium wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr unmittelbar gehorsamst an, daß der zum Professor der ersten Rhetorik zu Straubing von Uns gnädigst ernannte P. Gereon Wiehrl aus dem Stifte Speinshart nach seinen eigenen schriftlichen Geständnissen wegen einer Abzehrung nicht mehr im Stande sey, das ihm zugedachte Lehramt zu versehen. Obwohl Wir nun künftig nicht mehr gesinnt sind, auf dergleichen Anzeigen eine Rücksicht zu nehmen, wenn sie nicht auf dem ordentlichen Wege und mit euerm Gutachten begleitet zu Uns gelangen, so haben Wir doch für den gegenwärtigen außerordentlichen Fall gnädigst zu beschließen geruhet, daß in die durch den hiemit gnädigst genehmigten Austritt des Professors Wiehrl erledigte Professur der 1ten Rhetorik, der P. Isfried Sellmaier von Scheftlarn, in die 3te Grammatik aber P. Maximilian Stegemiller von Windberg vorrücken soll. Wir ernennen dagegen zur 2ten Grammatik den P. Friederich Kurz von Speinshart, und zur ersten Grammatik den P. Isfried Bock des nämlichen Klosters. Damit jedoch in Zukunft der Fall eines unzeitigen, und dem Fortgange der Studien nachtheiligen Austritt vom Lehramte vermieden werde, verordnen Wir gnädigst, daß keinem Professor die Verlassung des Lehrstuhles bey einem Lyceum oder Gymnasium ferner gestattet werden soll, wenn selber nicht aus einer wichtigen und von Uns geltend erklärten Ursache 3 Monate zuvor darum unterthänigst angesuchet, oder im Falle einer zum Lehramte unfähig machenden

Krank-

Krankheit das Zeugniß eines öffentlichen Arztes und die Urschrift hierüber eingereichet hat. Ihr habt sonach von gegenwärtiger höchsten Entschließung dem General-Studien-Direktorium Nachricht zu geben, und das weitere pflichtmäßig zu verfügen. München den 22ten November 1799.

Nro. XXXIII.

Die neue Organisirung der hohen Schule zu Ingolstadt.

Da Wir das Schulwesen in Unsern Staaten als einen Gegenstand der alle Unsere Aufmerksamkeit und Fürsorge verdient, betrachten, und in dieser Hinsicht seit dem Antritte Unserer Regierung Unsere landesväterliche Absicht dahin gerichtet ist, eine Verbesserung desselben nach Möglichkeit zu bewirken, so haben Wir Uns zu förderst eine genaue Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes desselben zu verschaffen gesucht, besonders haben Wir Uns dabey angelegen seyn lassen, die Beschaffenheit Unserer hohen Schule Ingolstadt zu untersuchen, und die Mittel zu erwägen, wodurch derselben eine dem Geist der Zeit anpassende, und mit den Bedürfnissen des Staats-Dienstes übereinstimmende Einrichtung gegeben werden möge. Nachdem Wir von Unserm geheimen Ministerial-Departement in geistlichen Angelegenheiten Uns einen ausführlichen Vortrag darüber haben erstatten lassen, so sind Wir folgendes gnädigst zu beschließen bewogen worden.

1. Wir bestättigen und respect. ernennen als ordentliche öffentliche Lehrer auf derselben, und zwar

A. In der theologischen Fakultät.

1. Paul Schönberger.
2. Veit Anton Winter,
3. Johann Michael Sailer,
4. Patriß Zimmer,
5. Anton Michel.

B. In der juridischen.

1. Franz Siardi,
2. Kaspar v. Kandler,
3. Fr. Xaver v. Moßhamm,
4. Georg Xaver Semmer,
5. Nikolaus Thaddäus Gönner,
6. Anton Michael,
7. Johann Georg Feßmayer,

C. In der medizinischen.

1. Anton Will,
2. Heinrich von Leveling,
3. Peter Theodor v. Leveling,
4. Georg Augustin Bertele,
5. Aloys Winter,
6. Karl Joseph Niederhuber.

D. In der philosophischen.

1. Joh. Nepomuk Mederer,
2. Franz v. Paula Schrank,
3. Gabriel Knogler,
4. Maurus Magold,
5. Gregor Leonhard Reiner,
6. Joseph Socher,
7. Benedikt Holzinger,
8. Paulus Hupfauer,
9. Joseph Oegl,
10. Joseph Mühlbiller,
11. Joseph Weber.

2. Zu den außerordentlichen Lehrern sind bestimmt: 1. der Stadtoberrichter zu Ingolstadt, Anton Braun. 2. Der bisherige Repetent Franz Xaver Krüll. 3. Subregens des Bartholomäer Seminars, Lorenz Käpler, und zum Privat-Docenten 4. Licentiat Joseph Stürzer.

3. Der bisherige Professor des deutschen Staatsrechts, Franz Spengel, wird in Ansehung seiner Gesundheitsumstände von seinem Lehramte und den damit verbundenen Verrichtungen, jedoch mit Beybehaltung seines bisherv bezohenen ordentlichen Gehalts, dispensirt, und als Emeritus erklärt. — Eben so werden Wir den außerordentlichen Professor, Andreas Rohr, zu einer für ihn geeigneten Justiz-Stelle bey der ersten schicklichen Gelegenheit befördern; bis wohin er noch ferner fortbeziehen soll, was ihm dermalen aus dem Universitäts-Fond angewiesen ist.

4. Unter sämmtliche Nro. 1 et 2 genannte Lehrer sollen die mancherley Lehrgegenstände dergestalt vertheilt werden, damit ein vollständiger Unterricht

entstehe, und die miteinander verbundenen, oder verwandten Theile einer Wissenschaft zu einem Ganzen zweckmäßig zusammengestellt werden. Demnach

5. Sollen in Zukunft nach dem hier am Ende beygefügten vollständigen Lehrplane den verschiedenen Fakultäten die Vorlesungen nicht blos angezeigt, sondern von den dafür angestellten Lehrern auch wirklich gehalten werden. Statt der lateinischen Predigten, welche in dem Kongregations-Saale gehalten, sollen in Zukunft akademische Predigten eingeführt werden, welche zugleich zu Mustern in der geistlichen Beredsamkeit dienen können. Worüber Wir die nähere Vorschläge des akademischen Senats erwarten.

6. Jeder Lehrer ist verbunden, über die ihm zugetheilte Lehrgegenstände nach einer gewissen Ordnung täglich 2 Stunde Vorlesungen zu halten, außerdem ist ihnen, so wie auch dem Privat-Docenten erlaubt, über die Lehrfächer anderer Professoren nach Gutbefinden privatim zu lesen, um sich Beyfall zu erwerben, und einen rühmlichen Wetteifer zu unterhalten. Wenn zweyen dasselbe Lehrfach zugetheilt ist, so sollen sie sich miteinander über eine Abwechslung nach Lehrkursen freundschaftlich verstehen. Wir versehen Uns aber zu ihnen, daß sie die Wichtigkeit ihres Amtes nie aus den Augen verliehren, sich alle zur Erreichung des nämlichen großen Zweckes vereinigt betrachten, und daher keinen unwürdigen Feindschaften sich nie überlassen werden, nach welchen einer den andern in den Augen der Lehrenden herabzusetzen — die Zuhörer heimlich oder öffentlich zu werben suchet.

7. Das bisherige Fortrücken von einem Katheder zum andern, aus einem Ancienneté-Recht soll nicht mehr statt haben, und ohne besonderer Erlaubniß Unserer geheimen Universitäts-Kuratel soll keinem erlaubt seyn, sein Lehrfach zu verändern. Damit

8. Die Wissenschaften rascher in einem gedrängten Zusammenhange, und nicht mehr auf die alte schläferige und schleppende Art vorgetragen werden mögen, und die kostbare Zeit zweckmäßiger benützt werde, so sollen auch in Zukunft auf Unserer Universität Ingolstadt nach dem Beyspiele der meisten übrigen Universitäten halbjährige Kurse, jedoch mit der Einschrenkung eingeführt werden, daß Haupt-Lehrgegenstände, welche zu weitläufig sind, und mit Nachtheil der Studirenden zu eilfertig und nur unvollständig behandelt werden müssen, als Dogmatik, Pandekten, Jus canonicum, Geschichte in schicklichen Abtheilungen in zweyen Semestern oder nach Theilen, die sie begreifen, vorgetragen werden dürfen, auch bleibt den Lehrern unbenommen, einen oder den andern Theil eines Hauptgegenstandes auszuheben, und in besondern Stunden zu behandeln, um desto mehr Zeit für die übrigen zu gewinnen, und das Ganze vollständiger und gleichförmiger arbeiten zu können. Damit aber

9. Diese Einrichtung der halbjährigen Kurse ohne Nachtheil des Studiums statt haben könne, so sind a) keine andere Ferien mehr erlaubt, als nach dem Winter-Semester vom halben April bis zum 1ten May, und nach dem Sommer-Semester 4 Wochen, als vom 1ten Oktober bis zum 1ten November. Alle übrige während dem Lehrkurse außer Sonn- und gebothenen Feyertagen, dann einigen Tagen zur Faßnachtszeit sind verbothen. b) Der Lehrer behalte wohl im Auge, was er eigentlich zu lehren hat, nämlich ausführliche Elementar-Grundsätze, die Quellen und Hilfsmittel seiner Wissenschaft, ihren Umfang und Haupt-Abtheilungen, den systematischen Zusammenhang der einzelnen Materien und die Hauptgrundsätze mit ihrer praktischen Anwendung. — Er nehme sich nicht vor, Gelehrte bilden zu wollen. c) Halte er sich im Anfange nicht zu lange auf, schweife nicht in das Gebieth einer anderen Wissenschaft aus, und dehne nicht unverhältnißmäßig einzelne Lieblings-Materien. d) Bereite er sich allzeit fleißig vor, und bediene sich vorzüglich eines zweckmäßigen abgefaßten und dem Geist der Zeit anpassenden Vorlesungsbuches, in welcher Rücksicht alles Lesen nach Heften als zeitverderblich und dem wahren Unterrichte nachtheilig gänzlich verbothen seyn soll.

10. Da diese halbjährigen Lehrkurse nicht deßwegen eingeführt werden, damit die jungen Leute desto geschwinder von der Universität wegeilen können, und noch unreif zur Praxis übergehen, so soll die bisher vorgeschriebene Studienzeit im Ganzen nicht abgekürzt, sondern nur zweckmäßiger eingetheilt und benutzt werden.

11. Wir setzen daher den philosophischen Lehrkurs auf 2 Jahr, und den für jede übrige der Hauptwissenschaften auf 3 Jahre dergestalt fest, daß die zum philosophischen Lehrkurse gehörigen Gegenstände in 4 Semestern; und die zum Lehrkurs der übrigen Fakultäten gehörige in 6 Semester eingetheilt und vorgetragen werden sollen.

12. Unsere geheime Universitäts-Kuratel hat mit den Professoren der verschiedenen Fakultäten in reife Erwägung zu ziehen, auf welche Art die einzelnen Lehrgegenstände am zweckmäßigsten in die bemerkten Semester abgetheilt werden können, welche als allgemein nothwendige, allgemein nützliche oder in dem Lokal-Bedürfnisse Unserer Staaten gegründete auszuscheiden, und in dem vorgeschriebenen Lehrkurs aufzunehmen seyen. — Wie die Gränzbestimmung eines jeden Haupt-Collegii mit seinen Theilen, Hilfs- und Erläuterungswissenschaften, die Austheilung in die Vorlesestunden zur Vermeidung aller Unordnungen und Kollisionen am füglichsten geschehen könne. Dabey mag der schon bestehende Plan zum Grunde gelegt werden.

13. Alle Innländer sind verbunden, den ganzen philosophischen Lehrkurs, wenn sie nicht denselben schon bereits bey einem noch bestehenden Churfl. Lyceo vollendet haben, und sich durch Zeugniße darüber legitimiren können, und einen der übrigen Kurse zu vollenden. Worauf mit Strenge zu halten ist.

14. Sie sollen sich die ganze vorgeschriebene Zeit hindurch, oder auch wohl länger, nach Ermäßigung der Umstände ihrer Fähigkeiten gemachten Fortschritten auch allenfallsiger besonderer Bestimmung auf der Universität aufhalten. Uebrigens

15. Hängt es von ihrer Zeit oder eigenen Auswahl ab, gewiße Lehrgegenstände zu wiederhollen, oder auch Vorlesungen über solche zu hören, welche als bloße nützliche, allenfalls nur zur feinern Ausbildung oder nur zu einer gewißen Bestimmung gehörig angezeigt worden sind.

16. Sämmtliche Akademiker sollen selbst den zu ihrer Hauptwissenschaft gehörigen Vorlesungen noch besonders die über Anthropologie und Religion besuchen, auch

17. Sollen sie die Theologen im Collegium über Landwirtschaft und Pädagogik hören — im Falle sie das Collegium über letztere noch nicht im philosophischen Kurse besucht haben, und die Juristen, nebst der gerichtlichen Arzney-Kunde und der medizinischen Polizey die nothwendigsten Theile der Kammeral-Wissenschaften, als Landwirthschaft, Polizey, Finanz, und Staatswirthschaft unter ihre übrigen Kollegien mittheilen.

18. Diejenigen, welche dereinst zu solchen Staatsämtern aspiriren, welche mehr Bezug auf Kammeral-Wissenschaften als auf Jurisprudenz haben, sollen sich hauptsächlich auf jene legen, und dieselbe in einem systematischen Zusammenhange studiren, so wie sie in eigene Lehrklasse abgetheilt worden.

19. Unsern geistlichen Rath und Professor Franz v. Paula Schrank, welcher sich um die Aufnahme dieser Wissenschaften vorzüglich Verdienste erworben, und überhaupt zur Ehre der Universität sich bisher rühmlich ausgezeichnet hat, ernennen Wir zum Direktor des Kammeral-Instituts, und Wir haben das billige Vertrauen zu seinen Kenntnißen und zu seinem Diensteifer, daß er die Beförderung dieses gemeinnützigen Instituts sich besonders werde angelegen seyn lassen. Obwohl

20. Die Ausländer an die eigentliche Lehrkurse nicht gebunden sind, so solle doch Sorge getragen werden, damit es ihnen an einer zweckmäßigen Leitung und Anordnung ihrer Studien nicht fehle, indem gewöhnlich der Zweck des

akademischen Aufenthalts verfehlt wird, wenn junge Studirende ohne einem wohlgeordneten Studienplan sich selbst, oder dem blossen Ungefähr überlassen bleiben. Wir versehen Uns

21. zu sämmtlichen Professoren, daß sie sowohl auf Fleiß als die sittliche Aufführung ihrer Kandidaten genau Obacht haben werden. Sie sollen daher öftere Examinatoria wenigstens alle Wochen einmal mit denselben anstellen.

22. Am Ende eines jeden Lehrkurses soll in den erstern Tagen der Ferien jeder Professor in Gegenwart eines Professors aus einer andern Fakultät seine Zuhörer in einer Abtheilung von 8 bis 10, jedoch in Anwesenheit aller übrigen, über die von ihm vorgetragene Lehrgegenstände prüfen, und der Ausgang eines solchen Examens, worüber jeder Professor von dem Professor-Zeugen mit unterschriebenes Buch zu führen hat, muß das Zeugniß bestimmen, welches der Studierende über jedes der gehörten Kollegien empfängt, und nach welchem am Ende sein allgemeines Universitäts-Testimonium eingerichtet werden muß.

23. Am Ende der vorgeschriebenen Studierzeit soll jeder Studierende mit einem solchen Haupt-Zeugniße sich versehen, welches das Resultat der oben angeführten Partikular-Zeugniße ist. In demselben muß seine Aufführung, sein Fleiß und seine Geschicklichkeit bestimmt werden. — Auf diese Punkte ist auch in allen Partikular-Zeugnißen Rücksicht zu nehmen. Diese Haupt-Testimonia sollen von dem Decano jeder Fakultät ausgefertigt, und von den Professorn von denen der Kandidat Partikular-Zeugniße hat, unterschrieben, dann von dem Rektor legalisirt werden. Wer in allen Stücken nur schlechte Partikular-Zeugnisse hat, soll gar kein Haupt-Testimonium erhalten, auch ist dabey sorgfältige Rükficht zu nehmen, ob der Kanditat die vorgeschriebenen Lehrkurse genau beobachtet habe.

24. Ohne Vorzeigung eines solchen Zeugnißes darf a) Niemand zum Examen bey einem Landes-Collegio zugelassen, und zu irgend einem Staatsamte, bey welchen akademische Studien erforderlich sind, angestelt; b) auch soll kein Inländer zum Examen für eine akademische Würde gelassen werden.

25. Die öffentlichen Disputationen und Promotionen sollen wiederum in Gang gebracht, aber nur Würdige dazu gelassen werden. Die Stuffen-Examina sollen nicht vernachläßigt werden. Es soll jedesmal über Fragen und Antworten ein genaues Protokoll geführt, und solches bey den Fakultäts-Akten aufbewahrt werden. Für Abwesende soll nie promovirt werden dürfen. Ueberhaupts soll den nur durch Mißbrauch lächerlich gewordenen akademischen Graden durch strenge Beobachtung der ältern akademischen Gesetze, soweit selbe noch heute anwendbar sind, ihr eigentlicher wahrer Werth wiederum verschaft werden. Damit aber auch die zu entrichtenden Jura der bezielte Zweck nicht wiederum erschwert, oder gar vereitelt werde, so hat Unsere geheime Universitäts-Curatel nähere Einsicht zu nehmen, und dieselbe nach Billigkeit zu mäßigen. Damit

26. In Zukunft kein Inländer ohne die gehörigen Vorkenntniße auf die Universität komme, so soll keiner derselben ohne Zeugniß eines Unserer Lyceen oder Gymnasien, daß er nämlich allda die vorschriftmäßigen Studien, und zwar in der vorgeschriebenen Zeit, und mit Fortgange gehört habe, auf derselben aufgenommen werden. Selbst Ausländer sollen nicht zugelassen werden, wenn sie nicht a) mit gültigen Zeugnißen über ihr sittliches Betragen und wissenschaftliche Vorkenntnisse versehen sind, b) zugleich Mittel zu ihrem Unterhalt auf der Universität besitzen.

27. Die Aufmerksamkeit der Vorgesetzten und Lehrer Unserer hohen Schule soll sich nicht blos auf einen zweckmäßigen Unterricht, sondern auch zugleich auf die moralische Bildung der Akademiker erstrecken. a) Gröbere Verbrechen sollen durch eine wachsame Polizey verhütet werden. b) Sobald solche Academici entdekt werden, welche durch fortgesetzten Unfleiß und Ausschweifungen den Zweck ihres akademischen Aufenthalts gänzlich verfehlen, oder durch böses Beyspiel und Verführung andern gefährlich werden können, so sollen dieselbe sogleich von

der

der Universität entfernt werden. c) Rektor und Decani einer jeden Fakultät sollen eine sorgfältige Aufsicht auf Kosthäuser und Hauswirthe haben, damit durch diese nicht zum sittlichen Verderben der Akademiker beygetragen werde. d) Wir empfehlen Unsern Professoren freundschaftlichen Umgang mit ihren Schülern, wodurch sie am besten werden in Stande gesetzt werden, auf dieselbe in Rücksicht ihrer Moralität wirken zu können.

28. Da das sogenannte Consilium angariale ursprünglich dazu bestimmt ist, damit die öffentlichen ordentlichen Lehrer Rechenschaft über ihre gehaltene Vorlesungen ablegen, den Fleiß oder Unfleiß ihrer Kandidaten zu zweckmäßigen Ermahnungen oder Strafen anzeigen, diese an sich vortrefliche Einrichtung aber blos dem Namen nach zeithero beybehalten worden ist; so wollen Wir, daß dasselbe auch der Sache nach dergestalt wiederum eingeführt werde, daß sämmtliche Lehrer unter dem Vorsitze des Rektors alle Monate zusammen kommen, über den Fortgang der Kandidaten in Studien, über ihr sittliches Betragen sich freundschaftlich benehmen, über die Mittel zur Besserung derselben in einem oder dem andern Punkte berathschlagen, und hier eigentlich die ihnen mit anvertraute väterliche Gewalt über die Studirenden ausüben. Am Ende eines jeden Semesters soll das Resultat davon Unserer geheimen Kuratel (durch eine Konduite-Liste, welche jeder Professor über seine Zuhörer verfertiget, welche den Namen, das Vaterland, Lehrkurs, Fähigkeit, Fleiß und Aufführung derselben enthalten) vorgelegt, auch soll von jedem Professor dabey angezeigt werden, was, und nach welchem Lehrbuche derselbe im letzten Kurse gelesen habe. — Ferner

29. Soll allezeit vor dem Schluße eines jeden Semesters eine kurze, allgemeine deutsche Anzeige sämmtlicher Vorlesungen, welche im folgenden Kurse gehalten werden, mit Bemerkung des Anfangs und Ends derselben, der Stunden einer jeden Vorlesung, und des Lehrbuches, nach dem Beyspiele anderer Universitäten öffentlich herausgegeben, und der geheimen Kuratel eingeschickt werden. Die Anzeige der systematisch abgetheilten Lehrkurse soll alle 3 Jahre revidirt, und erneuert werden. Diese wird jedem Kandidaten bey seiner Einschreibung in der Matrikel als ein Studienplan zugestellt.

30. Da die akademischen Gesetze manches unzweckmäßige enthalten, so hat Unsere geheime Universitäts-Kuratel für eine Revision, und Verbesserung derselben zu sorgen.

31. Diese soll gleichfalls eine genaue Untersuchung der Stipendien anstellen, und eine solche Einrichtung treffen, damit sie jedesmal nur den wahrhaft Dürftigen, und unter diesen dem Würdigsten ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß zu Theil werden.

32. Sobald günstige Zeitumstände es erlauben, so werden Wir den ernsthaften landesväterlichen Bedacht darauf nehmen, den Fond Unserer Universität dergestalt zu vermehren, damit die vorhandenen Attribute derselben in vollkommenen Stand gesetzt, und die noch mangelnden angeschaft, auch diejenigen Lehrer verhältnißmäßig belohnt werden können, welche sich um das Beste Unserer hohen Schule wahrhaft verdient machen.

33. Damit aber auch der schon vorhandene ansehnliche Fond treuer und mit genauerer Sorgfalt, als zeithero geschehen ist, verwaltet werde, so soll a) dem hohen Schul-Kastner eine Instruktion nach Art derjenigen ertheilt werden, welche Unsern verrechnenden Beamten vorgeschrieben ist. b) Wollen Wir, daß eine ständige Universitäts-Fonde-Administration angeordnet werde, welcher die beyden Universitäts-Beamten in ihren Dienstverrichtungen untergeben sind, und wobey der hohen Schule Kastner nur ein Votum consultativum zu führen hat, — c) diese Deputation soll von Professoren, jedoch ausschlüßlich der Religiosen zusammen gesetzt werden, und aus einem ständigen Direktor, zwey von Uns zu ernennenden Räthen, und zwey welche der akademische Senat wählet, bestehen. Zum Direktor ernennen Wir Unsern Hofrath und Professor v. Kandler,

und zu Unsern Räthen den geistlichen Rath und Professor Franz Paula von Schrank, und den außerordentlichen Professor und Stadt-Oberrichter Braun. d) Bey dieser Deputation sollen alle die Administration sämmtlicher Universitäts-Besitzungen betreffenden Gegenstände behandelt werden. e) Es sollen deshalben von derselben regelmäßige Seßionen alle 14 Tage, auch nach Erforderniß öfters gehalten, und über alle Verhandlungen ein ordentliches Protokoll geführt werden. In wichtigen Angelegenheiten sollen jederzeit Berichte an Unsere geheime Kuratel erstattet, und Befehle von daher erwartet werden. f) Alle Monate soll der hohe Schul-Kastner einen Extrakt aus seiner Rechnung der Deputation vorlegen, und diese solchen mit ihrem Berichte darüber an Unsere geheime Universitäts-Kuratel einschicken. g) Alle halbe Jahre, oder nach Gutbefinden der Deputation öfters, sollen die Kassen untersucht, und der überflüßige Geld-Vorrath des Rechners in die Reserve-Kasse abgeliefert werden, welche leztere unter eine dreyfache Sperre zu legen ist, wozu der Direktor, ein Universitäts-Deputirter, und der Universitäts-Kastner die Schlüssel haben. h) Von Zeit zu Zeit sollen Visitationen der Speicher ungewarnter vorgenommen werden, um dadurch die Richtigkeit der Extrakte zu bestättigen. i) Am Ende des Jahrs soll eine vollständige, mit Urkunden versehene, und nach dem Formular Unserer Beamten verfaßte Rechnung übergeben werden. Diese soll von der Deputation eingesehen, und moniret, dann solle die Merita der allgemeinen Versammlung des akademischen Senats vorgetragen werden, welcher dieselben mit seinen Bemerkungen demnächst am spätesten bis Ende Februars an Unsere geheime Universitäts-Kuratel zur endlichen Rechnungs-Abhöre einzusenden hat. k) Dieser nämlichen Deputation liegt ob, alle Jahre sämmtliche Universitäts-Gebäude durch Werkverständige in ihrer Gegenwart untersuchen zu lassen, die gewöhnlichen Reparationen anzuordnen, über wichtige aber, so wie über den ganzen Zustand der Gebäude an die geheime Kuratel Bericht zu erstatten, und diesen der Rechnung beyzulegen.

34. Um den Gebrauch der Bibliothek gemeinnüzziger zu machen, so soll dieselbe in Zukunft an gewissen Tagen eröfnet, auch an der Verfertigung eines Real-Kataloges alsbald gearbeitet werden. Jeder Lehrer soll nach eingesehenem Kataloge anzeigen, was in seinem Fache noch wesentlich mangle, — der Bibliothekar soll dieses jedesmal vormerken, zugleich seine Aufmerksamkeit auf neuerscheinende wichtige Werke richten, und mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel und die Bedürfniße jeder Fakultät bey sich ergebender Gelegenheit, oder nach den gewöhnlichen Messen dem akademischen Senate einen Vorschlag machen, welche Werke allenfalls anzuschaffen seyen, wornach diese den Kauf derselben verordnet. Damit bey dem dermaligen nicht hinreichenden Fond für den Unterhalt der Bibliothek so viel möglich gesorgt werde, so wollen Wir, daß a) die Dupletten Unserer Hofbibliothek von Werken, welche die Universität nicht hat, an diese abgegeben werden; b) die Universität ihre Dupletten verkaufe, und dafür andere nüzliche Bücher anschaffe, c) die Matrikl-Gebühr um 2 fl. erhöhet, und diese der Universitäts-Bibliothek zugewendet werden. d) Jeder neue Professor pro Bibliotheca 22- und jeder Doctorandus 5 fl., oder ein brauchbares noch abgehendes Werk von gleichem Werthe dafür hinterlege. Jeden Semester soll die Bibliothek während der Ferien von einer Deputation aus allen Fakultäten visitirt werden, und alle ausgeliehenen Bücher sind um diese Zeit an dieselbe zurück zu liefern. Damit

35. Das Universitäts-Archiv in gehöriger Ordnung erhalten werde, so wird dem ersten Archivar noch ein zweyter in der Person des Professors Feßmaiers als Gehilfe beygegeben. Auch soll

36. ein besonderer Prosektor und Demonstrator wiederum angestellt, und in seinen Verrichtungen den Professoren der Anatomie und Chyrurgie untergeben werden. Außer dem, was Professor Niederhuber an denselben abgeben muß, sollen ihm noch weitere 50 fl. aus dem akademischen Fonde gereicht werden. Man erwartet von ihm, daß er Præparata für das Kabinet verfertige, welche ihm besonders zu bezahlen sind. — Auch in Sectionem gegen billige Honoraria Unterricht ertheile. Diese Stelle soll unter denjenigen, welche sich darum gemeldet

haben,

haben, nach einer von der medizinischen Fakultät vorgenommenen pflichtmäßigen Prüfung durch Konkurs dem Würdigsten ertheilt werden, weshalben Unsere geheime Universitäts-Kuratel das geeignete hierüber zu verfügen hat.

37. Unsere Juristen-Fakultät hat sich die Beförderung der an sie zum Ausspruche oder rechtlichen Bedenken gelangende Anfragen und Akten besonders angelegen seyn zu lassen. — Es soll deshalben a) bey derselben ein genaues Referentenbuch eingeführt werden, in welchem das Datum der angekommenen Akten, der Ausstellung derselben an den Referenten zum Vortrage, desselben Relation, und der Kollegial-Ausspruch nebst der Zurücksendung an die Behörde, bemerkt ist. Aus diesem Buche soll am Ende eines jeden Semesters eine genaue Uebersicht der rechtlichen Ausarbeitungen auf die bemerkte Art an Unsere geheime Kuratel eingesendet werden. b) Bey der Austheilung der Akten soll zwar ein Turnus, jedoch mit Rücksicht auf die Materien und die Lehrfächer der Professoren beobachtet werden.

38. Damit keine andere als taugliche Männer zu den Lehrstellen gelangen mögen; so wollen Wir, a) in Zukunft keinen weder als Professorem ordinarium noch extraordinarium, noch als Privat-Docenten anstellen, ohne zuvor über die Fähigkeit desselben den akademischen Senat und die geheime Universitäts-Kuratel vernommen zu haben — und b) diese sollen kein Subjekt in Vorschlag bringen, wenn sie nicht bestimmte positive Beweise über die Gelehrsamkeit, einen faßlichen Vortrag und Moralität desselben pflichtmäßig vorlegen können. c) Junge Leute, welche als Privat-Docenten angestellt zu werden wünschen, sollen nicht anderst dazu angenommen werden, als 1. sie seyen über alle Theile der Hauptwissenschaft zuvor strenge geprüft, über welche sie lehren wollen; 2. sie haben Gradum academicum in der Fakultät genommen, bey welcher sie angestellt zu werden wünschen, und bey dieser Gelegenheit eine Abhandlung selbst ausgearbeitet, die den Beyfall des gelehrten Publikums erhalten hat. 3. Sie haben einige öffentliche Vorlesungen gehalten, welche beweisen, daß sie die Gabe des Vortrages besitzen.

39. Da jeder Professor ein Staatsdiener ist, so soll derselbe bey seiner Entlassung wie jeder andere Staatsdiener nach den Grundsätzen der Instruktion Unserer G. L. Direktion d. d. München den 23ten April 1799 behandelt werden. Der Professor-Religios darf nicht willkührlich ohne Unsere höchste Bewilligung weder von dem General-Studien-Directorio, noch von seinem Prälaten in sein Kloster abberufen werden, — wird derselbe aber in sein Kloster zurückgeschickt, so schadet ihm dieses nicht in seinen klösterlichen Verhältnißen. Dahingegen

40. Ist auch keinem Professor erlaubt, ohne ein halbes Jahr vor dem Ende des Lehrkurses aufgekündigt zu haben, von seinem Lehramte abzugehen. Uebrigens

41. Bestättigen Wir gnädigst sämmtliche von Unsern Vorfahrern der Universität ertheilte Ehrenrechte und Nutzbarkeiten, so wie sie zeither im Besitz derselben war. Wir haben aber auch zu den Lehrern derselben das gnädigste Zutrauen, daß sie die Wichtigkeit ihrer Bestimmung nie mißkennen, und der schweren Pflichten, die sie auf sich nehmen, beständig eingedenk seyn werden. Wir erwarten von ihrer Thätigkeit, daß sie nebst fleißigem und geschickten Unterricht auch zugleich durch zweckmäßig abgefaßte Schriften den Ruhm Unserer hohen Schule zu befördern sich anhaltend bestreben werden. — Die Gelegenheits-Programen und Antritts-Reden sollen daher nie unterlassen, sondern allezeit über wichtige und dem Geiste der Zeit anpassende Gegenstände verfaßt werden. Endlich

42. Damit den allmähligen Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften in Zeiten vorgebogen werde; — die entstehenden Bedürfniße eingesehen, und die nothwendigen Verbesserungen in Vorschlag gebracht werden können; so wollen Wir, daß Unsere Universität alle Jahre einmal vor Ende des zweyten Semesters durch einen Commissarium der geheimen Universitäts-Kuratel visitirt, und von derselben alle Personal- und Realgebrechen genau untersucht, und über deren Zustand ein ausführlicher Bericht an Uns erstattet werde. Unserer geheimen Universitäts-Kuratel werden diese sämmtliche Unsere höchsten Beschlüsse zur eigenen gehorsamsten Nachachtung und genauen Vollziehung gnädigst bekannt gemacht. München den 25ten Novemb. 1799.

Vollständiger Lehrplan sämmtlicher Fakultäten, und des Kammeral-Institutes für die nächstfolgenden sechs und respect. vier Semester.

		Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Theologische Fakultät.					
Für die Kandidaten der Theologie im ersten Jahre.	I. Semester.	1. Theolog. Encyclopäd. Method. und allg. Theolog. Literär-Geschichte.		Zimmer.	Mittwoch und Freytag von 10—11.
		2. Orientalische Sprach-Lehre.	Hebräisch und Chaldeisch nach Schröder.	Schönberger.	Alle Tage abwechslungsweiß von 8—9 und 2—3. Dienst. u. Samstag v. 8—9. ausgenommen.
		u. Hermeneutik.	Syrisch nach Michaelis. Arabisch nach Rosenmüller nach Schäfer.		
		3. Griech. Sprache.	Cebes Gemälde des menschlichen Lebens.	Oeggl.	Montag, Mitwoch, Freytag 8—9.
		4. Kirchengeschichte.	Dannenmayr.	Michl.	Alle Tag von 9—10.
		5. allgemeine Moral.	nach eigenen Handbuche	Sailer.	Mont. Dienst. Donnst. Freyt. von 10—11.
	II. Semester.	1. Aethropologie.	Nach eigenen Entwurf.	von Levelling der Aeltere.	Mont. Dienst. Donn. Freytag 7 — 8.
		2. Oriental. Sprachen u. Hermeneutik.	Schröder, Michaelis, Rosenmüller, Schäfer.	Schönberger.	Alle Tage abwechslungsweise von 8—9 u. 2—3. wie oben.
		3. griech. Sprache.	Cebes Gemälde des menschlichen Lebens.	Oeggl.	Mont. Mitw. Freytag 8 — 9.
		4. Kirchengeschichte.	Dannenmayr.	Michl.	Alle Tage von 9—10.
		5. Patrologie.	Wiest.	Winter.	Alle Tage von 3—4.
		6. allgemeine Moral.	nach eignen Handbuche.	Sailer.	Mont. Dienst. Donn. Freytag v. 10—11.
Für die Kandidaten der Theologie im zweiten Jahre.	III. Semester.	1. Griech. Sprache.	Epiktets Handbuch.	Oeggl.	Mont. Mit. Freyt. 8-9.
		2. Prak. Schrift-Auslegung über d. Evangel. des heil. Johannes.		Schönberger.	Dienstag u. Samstag von 8 — 9.
		3. Dogm. Theol.	nach eignen Handbuche.	Zimmer.	Alle Tag 9-10. u. 2-3.
		4. angewandte Moral.		Winter.	Alle Tage von 3 — 4.
	IIII. Semester.	1. Griech. Sprache.	Epiktets Handbuch.	Oeggl.	Mont. Mit. Freyt. 8-9.
		2. prakt. Schriftauslegung wird mit den Büchern der heil. Schrift gewechselt.		Schönberger.	Dienstag u. Samstag. von 8 — 9.
		3. Dogm. Theol.	nach eignen Handbuch.	Zimmer.	Alle Tage 9-10. u. 2-3.
		4. Pädagogik.	Vierthaler.	Kapler.	Alle Tage von 1—2.
Für die Kandidaten der Theologie im dritten Jahre.	V. Semester.	1. prakt. Schrift-Auslegung wird mit den Büchern der heilig. Schrift gewechselt.		Schönberger.	Dienstag und Samst. von 8 — 9.
		2. Kirchenrecht.	Schenkel.	Michl.	Alle Tage v. 2 — 3.
		3. Pastoral.	nach eignen Handbuch.	Sailer.	Alle Tage v. 2 — 4.
		4. Liturgie.	Kratzer.	Winter.	Alle Tage v. 10—11.
		5. Landwirthschaft.	Nau.	Schrank.	Alle Tage v. 9.—10.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
VI. Semester.	1. prakt. Schrift-Auslegung ꝛc. wie oben.		Schönberger.	Dienstag und Samstag von 8 — 9.
	2. Kirchenrecht.	Schenkel.	Michl.	Alle Tage v. 2 — 3.
	3. Pastoral.	nach eignen Handbuch.	Sailer.	Alle Tage v. 4 — 5.
	4. Katechetik.	nach Socher.	Winter.	Alle Tage v. 10. — 11.
	5. Vaterländ. Gesch.	Geschichte und Erdbeschreibung v. Pfalzbaiern.	Mederer.	Alle Tage v. 3 — 4.
	Religionskollegium.		Sailer.	Mitw. u. Samst. 7-8.

Anmerkung. Dieses Kollegium ist von allen Akademikern zwey Semester zu besuchen.

Juridische Fakultät.

Für d. Kandidaten der Rechte im 1sten Jahre.

I. Semester.	1. Juristische Enzicloपädie u. Methodolog.	Nach Schotts Entwurf.	Krüll.	Dienstag Donnerst. u. Samstag von 1 — 2.
	2. Gesch. d. i. Teutschl. geltenden Rechte.	Nach Walks = Rechtsg. Nach Taffinger.	Krüll. Stürzer.	Montag, Mitwoch u. Freytag. von 1 — 2
	3. Natur = allgemein. Staats = u. Völkerrecht.	Nach Schmalz Natur-Recht	Gönner. Stürzer.	Alle Tage von 9 — 10.
	4. Institutionen des römischen Rechts nebst d. Alterthümern zum Behufe der Hermeneutik.	nach Heineccii elementis juris civil.	v. Kandler.	Alle Tage von 8 — 9. und 2 — 3.
	5. Polizeywissenschaft.	Nach eigenem, nach Sonenfels Grundsätzen bearbeiteten Lehrbuche.	v. Moshamm.	Alle Tage v. 10 — 11.
	6. deutsche Reichsgeschichte.	nach Pütters kurzem Begriff.	Gönner.	Alle Tage von 11 — 12.
	7. Universalgeschichte.	nach Gatterers kurzen Begriff der Weltgesch.	Reiner.	Alle Tage von 4 — 5.
	8. Historische Hilfswissenschaften, als Diplomatik, Numismatik, Herald. Chronologie, Genealogie.	n. Schmids Handbuch.	Mederer.	Alle Tage von 3 — 4.
II. Semester.	1. Pandekten.	nach Hellfeld.	Semer von Kandler.	Alle Tag v. 10 — 11.
	2. Cur u. deut. Gesch. letztere in philosoph. Hinsicht.	nach Meusels Anleitung.	Mühlbiller.	Alle Tage von 4 — 5.
	3. Anthropologie.	nach eigenem, dermal noch ungedr. Plane.	von Levelling der Aeltere.	Mont. Dienst. Donn. Freytag v. 7. — 8.
	4. Landwirthschaft.	nach Jung.	Holzinger.	Alle Tage von 2 — 3.
	5. Statistik.	nach Meusel.	Mühlbiller.	Alle Tage von 11 — 12.
	6. Erbstaaten = Geschichte.	nach der Geschichte v. Pfalzbaiern.	Mederer.	Alle Tage von 3 — 4.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Für d. Kandidaten der Rechte im 2ten Jahr. III. Semester.	1. Pandekten.	nach Hellfeld	Sem. v. Kandl.	Alle Tage v. 10. — 11.
	2. deutsches Staats-Recht.	nach Pütters Instit. jur. publ.	Gönner.	Alle Tage von 8 — 9.
	3. peinl. Recht mit Rücksicht auf den baier. crim. codex.	Nach Klein und dem baiersch. crim. cod. Nach Grollmanns Grundsätzen der crim. Rechtswissenschaft.	Semer.	Alle Tag von 3 — 4.
			Stürzer.	Alle Tag von 3 — 4.
	4. Europäisches Völkerrecht.	nach von Martens.	Semer.	Donnerst. Freytag und Sonnabend v. 3—4.
	5. Gerichtliche Mathematik.	nach Michelsens Anleit. zur jur. polit. und ökonom. Rechenkunst.	Knogler.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samstag v. 9 — 10.
	6. Geschichte der Erb-Staaten.	nach der Geschichte v. Pfalzbaiern.	Feßmayer.	Alle Tag von 2 — 3.
	7. Mediz. Polizey und gerichtliche Arzney (abwechselnd.)	nach Plenks Anfangsgründe d. gerichtlich. Arzneywissenschaft u. Wundarzneykunst.	von Leveling der Aeltere.	Mont. Dienst. Donn. u. Freytag v. 7 — 8.
IV. Semester.	1. Teutsches Staatsrecht fortgesetzt.	nach Pütter.	Gönner.	Alle Tag v. 8 — 9.
	2. teutsches Privat-Recht.	nach Rundes Grundsätze des allgem. teutsch. pr. Rechts.	Krül.	Alle Tage v. 11. — 12.
	3. Lehenrecht mit Rücksicht auf Baiern.	nach Böhmer u. bair. civ. cod. Th. 4. cap. 18.	Semer.	Alle Tage v. 3 — 4.
	4. Kirchenrecht	nach Schenkel.	Michl.	Alle Tag v. 2 — 3.
	5. Finanz und Staatswirthschaft.	nach eigenem, nach Sonnenfelß Grundsätzen bearbeiteten Lehrbuche.	v. Mosham.	Alle Tag v. 9 — 10.
Für d. Kandidaten d. Rechte im 3ten Jahr. V. Semester.	1. Kirchenrecht fortges.	nach Schenkl.	Michl.	Alle Tag v. 2 — 3.
	2. bayerisch-bürgerl. Recht.	nach dem Gesetzbuch.	Siardi.	Alle Tage von 9 — 10.
			Krüll.	Alle Tage von 4 — 5.
	3. Theorie des gemeinen Prozesses.	nach Danz nach Claproth u. Gönner.	Siardi. Braun.	Alle Tag v. 8 — 9. u. v. 3 — 4.
	4. baiersch. Prozeß.	nach den Grundtext.	Dieselben.	Alle Tag v. 4 — 5.
	5. Jurist. Praxis.	nach eigenem Lehrbuche.	Gönner.	Mitw. u. Samst. 10-11.
	6. Gemein. u. bairsch. Wechselrecht.	nach eigenem Lehr-Buche.	v. Mosham.	Dienst. u. Donnerstag v. 3 — 4.
VI. Semester.	1. Handels-Kameral- und Polizeyrecht.	nach eigenen noch ungedruckten Plane.	v. Mosham.	Alle Tage v. 11 — 12.
	2. Reichsprozeß.	nach Pütters Epitome.	Gönner.	Alle Tag von 10 — 11.
	3. baiersch. Staats u. Fürstenrecht.	nach eigenen Grundriß.	Feßmeier.	Alle Tag von 4 — 5.
	4. Privat Fürstenrecht.	nach Pütter.	Gönner Feßm.	Mont. Dienst. Donn. Freytag. 7 — 8.
	5. Jurist. Praxis nebst d. Relatorium fortges.	nach eigenem Lehrbuche.	Gönner.	Mittw. und Samstag 10 — 11.

Medi-

		Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Medizinische Fakultät. Für die Kandidaten der Medizin im ersten Jahre.	I. Semester.	1. Mediz. Encyclopädie u. Methodolog.	Nach Reuss prim. lin. encycl. et meth. medic.	v. Leveling der jüngere	Mont. Dienst. Mitw. u. Donn. v. 9 — 10.
		2. Anatomie verbunden mit Demonstrationen aus der vergleichenden Anatom.	nach Hildebrands Anatomie.	Niederhuber.	Alle Tage 8 — 9 u. 2 — 3. Anm. Den anatomisch. Sektionen können d. Herrn Kandidaten nach Muse und Zeit den ganzen Winter durch Vor = u. Nachmittag im anatomis. Theater beywohnen, und auf Begehren sich selbst im Seciren üben.
		3. Physiol. Theil der Chemie.	nach Grens Handbuch der Chemie.	Bertele.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samst. 4 — 5.
		4. Mineralogie.	nach Blumenbachs Handbuch d. Naturgeschichte.	Bertele.	Dienst. u. Donnerstag v. 10 — 11.
	II. Semester.	1. Physiologie.	nach Blumenbachs Physiologie.	Niederhuber.	Alle Tage v. 8 — 9 und 2 — 3.
		2. Botanik.	nach Jaquins Anleit. zur Pflanzenkenntn.	Bertele.	Mont. Mitw. u. Freyt. v. 10 — 11. Anm. Sonnt. und an gebothenen Feyertagen wird bey günst. Wetter herbarisirt.
		3. Zoologie.	nach Errlebens Zoolog.	Schrank.	Alle Tage v. 9 — 10.
		4. Anthropologie.	nach eigenem Entwurf.	v. Leveling der ältere.	Mont. Dienst. Donn. u. Freytag 7 — 8.
		5. Diätetik.	nach eigenem Plane.	Bertele.	Dienst. und Donnerst. 10 — 11.
Für die Kandidaten der Medizin im zweyten Jahre.	III. Semester.	1. Anatomie verbund. mit Demonstration.	nach Hildebrands Anatomie.	Niederhuber.	Alle Tage 8 — 9 u. 2 — 3.
		2. Physiologisch. Theil der Chemie.	nach Grens Handbuch.	Bertele.	Mont. Mitw. Freytag u. Samst. v. 4 — 5.
		3. Pathologie.	nach Gaubii instit. patholog. medic.	v. Leveling der ältere.	Mont. Dienst. Donn. u. Freytag 11 — 12.
		4. Theoret. Chyrurgie.	nach Calisens Grundsätze der Chyrurgie.	Winter.	Alle Tage 9 — 10 und 3 — 4.
		5. Arzneymittellehre.	nach eigenem Plane.	Bertele.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samst. 10 — 11.
	IV. Semester.	1. Physiologie.	nach Blumenbachs Physiologie.	Niederhuber.	Alle Tage v. 8 — 9 u. 2 — 3.
		2. Pathologie.	nach Gaubii instit. patholog. medic.	v. Leveling der ältere.	Mont. Dienst. Donn. u. Freyt. 11 — 12.
		3. Hebammenkunst.	nach Steins Lehrbuch der Geburtshilfe.	Winter.	Alle Tage v. 9 — 10.
		4. Pharmaceutische Waarenkunde.	nach Tromsdorf Handbuch der Pharmaceut. Waarenkunde.	Bertele.	Samstag v. 4 — 5.
		5. Giftlehre.	nach Halles Gifthistor.	Bertele.	Dienst. u. Donn. 4—5.
		6. Pharmacie.	Nach Hermbstädts Handbuch der Experimental Pharmacie.	Bertele.	Wont. Mitw. u. Freyt. v. 4 — 5.

Für die Kandidaten der Medizin im dritten Jahre.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
V. Semester.	1. allgem. Therapie.	nach Ackermann terapia general.	v. Leveling der ältere.	Mitw. und Samstag v. 11 — 12.
	2. praktische Arzneykunst.	nach Selles praktisch. Handbuch.	v. Leveling der jüngere.	Alle Tage v. 2 — 3.
	3. Medizin. Literärgeschichte.	nach Blumenb. hist. lit. medic.	v. Leveling der jüngere.	Freyt. u. Samstag v. 9 — 10.
	4. Kritik der Dispensatorien.	Das in den baierischen Landen authorisirte würtembergische Dispensatorium in Vergleich der besten Werke der Art.	Bertele.	Dienst. u. Donn. 4—5.
	5. Theor. Chirurgie.	nach Calisens Grundsätzen der Chyrurgie.	Winter.	Alle Tage v. 9 — 10 u. 3 — 4.
	6. Medizin. Polizey.	nach Plenks Lehrbuch.	v. Leveling der ältere.	Alle Tage abwechslungsweise 7 — 8.
	7. gerichtl. Arzneyk.	nach Plenks Lehrbuch der gerichtl. Arzneyk.	v. Leveling der ältere.	Alle Tage 7 — 8.
VI. Semester.	1. Spezielle Therapie.	nach Ackermanns Therapia speciali.	v. Leveling der jüngere.	Alle Tage v. 8 — 9.
	2. praktische Arzneykunde fortges. nebst Kritik der ältern und neuern Systeme der Heilkunde.	nach Selles praktisch. Handbuch u. letztere nach eigenem Plane.	v. Leveling der jüngere.	Alle Tage v. 2 — 3.
	3. praktische Chirurgie.	nach Huntschovskys Operationslehre.	Winter.	Alle Tage v. 3 — 4 Anm. Nach geendigt. Operations-Lehre wird Hofers Bandagenlehre benutzt werden.
	4. Hebammenkunst.	nach Stein.	Winter.	Alle Tage 9 — 10.
	5. Arzneymittellehre.	einstweilen nach eigen. Plane.	Bertele.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samst 10 — 11.
	6. Rezeptierkunst.	nach Gruners Anleit. zum Rezeptschreib.	Bertele.	Samstag v. 10 — 11.
	7. Vieharzneykunst.	nach Wollsteins Anleit. zur Vieharzneykunst.	v. Leveling der ältere.	Mitw. u. Samstag v. 11 — 12.

Anmerk. Ausserdem werden die innländischen Mediziner auch ermahnet, das öffentliche Religions-Kollegium sowohl, als auch die philologischen Vorlesungen vorzüglich jene der griechischen Sprache zu besuchen.

Philo-

		Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Philosophische Fakultät. Für die Kandidaten der Philosophie im ersten Jahre.	I. Semester.	1. Erklärung der deutschen Klassiker mit Uebungen im deutschen Style.	über Kleist	Kapler.	Montag, Mitwoch, Freytag 10—11.
		2. Logik und Methaphysik.	nach Jakob.	Hupfauer.	Alle Tage v. 8 — 9. u. 2 — 3.
		3. Aritmetik u. Algebra	nach Kästner.	Magold.	Alle Tag von 9 — 10.
		4. Hilfswissenschaften zur Geschichte.	nach Schmid, genannt Phiseldeck.	Mederer.	Alle Tage von 3 — 4.
		5. Politische Geographie im Großen.	nach Gatterer.	Millbüller.	Mont. Dienst. Donnst. Freyt. von 7 — 8.
		6. Universalgeschichte.	nach Gatterer.	Reiner.	Alle Tage v. 4 — 5.
		7. Mineralogie.	nach Blumenbach.	Bertele.	Dienst. u. Donn. 10-11.
	II. Semester.	1. Philologie in Anwendung auf lateinisch- und griechische Klassiker.	nach Eschenburg nebst Erklärung über Socratis memorabilia.	Oeggl.	Alle Tage v. 2. — 3.
		2. Anthropologie.	nach eigenem Entwurfe	von Levelling der Aeltere.	Mont. Dienst. Donn. Freytag 7 — 8.
		3. Empirische Psychologie.	nach Jakob.	Hupfauer.	Alle Tage von 8 — 9.
		4. Geometrie, ebene- und sphärische Trigonometrie, praktische Geometrie mit Anwendung auf dem Felde.	nach Kästner.	Magold.	Alle Tage v. 10 — 11.
		5. Allgemeine Naturgeschichte u. Zoologie	nach Erxleben.	Schrank.	Alle Tage v. 9-10.
		6. Baiersch. Geschichte.	Geschichte u. Erdebeschreibung für Pfalzbaiern.	Mederer.	Alle Tage von 3 — 4.
		7. Geschichte der europäischen Staaten.	nach Meusel.	Mühlbiller.	Alle Tage v. 4 — 5.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Für die Kandidaten der Philosophie im zweiten Jahre. III. Semester.	1. Erklärung griechischer und lateinischer Klassiker.	dießmal über Cebes Epiktet u. Horatz.	Deggl.	Alle Tage v. 8 — 9.
	2. Aesthetik mit Vorlegung der Muster.		Socher.	
	3. Kritik der praktisch. Vernunft, reine u. angewandte Sittenlehre.	nach Jakob.	Reiner.	Alle Tage 10 — 11.
	4. Allgemeine, reine u. empirische Physik, nebst physisch. Chemie	nach eigenen Lehrbüch.	Weber.	Alle Tage von 9 — 10.
	5. Höhere Mathematik abwechselnd mit Astronomie. *)	erstere nach Kästner, die zweyte in öffentlich Vorlesungen nach Bugge, in Privat Vorlesungen nach Voigt.	Knogler.	Dienst. u. Donn. 8 - 9. Mitw. u. Samst. 2 - 3.
	6. Angewandte Mathematik mit besonderer Rücksicht auf die Maschinenlehre.	nach Kästner u. Mönch.	Magold.	Alle Tage v. 3 — 4.
	7. Geschichte der Deutschen.	nach Anton.	Mühlbiller.	Alle Tage 4 — 5.
	*) Die Privatvorlesungen in beyden Fächern werden für Liebhaber, besonders in der Astronomie bey wirklichen Beobachtungen in dazu günstigen Stunden auch im Sommer = Semester fortgesetzt.			
IV. Semester.	1. Reines u. angewandtes Naturrecht.	nach Jakob.	Reiner.	Alle Tage 10 — 11.
	2. Moralische Religionslehre.	nach Jakob.	Reiner.	Alle Tage 5 — 6.
	3. Partikular = Physik sammt Experiment.	nach eigenen Lehrbüch.	Weber.	Alle Tage 9 — 10.
	4. Meteorologie.	nach eigen. noch ungedruckt. Plane.	Knogler.	Dienst. u. Donn. 8. - 9.
	5. Physisch = mathematische Geographie.	nach Bode.	Knogler.	Mont. Mitw. Freytag u. Samst. 8 — 9.
	6. Pädagogik.	nach Vierthaler.	Kapler.	Mont. Dienst. Donn. u. Freytag v. 7 — 8.
	7. Geschichte der Philosophie.		Socher.	
	8. Allgemeine Litterärgeschichte.	nach Meusel.	Hupfauer.	Alle Tage 2 — 3.

Anmerk. Der geistliche Rath Reiner macht sichs in seinen öffentlichen Vorträgen über die philosophische Tugend = Rechts = und Religionslehre zum besondern Geschäft, ausführlich zu beweisen, daß der konsequente Kantianer nothwendig der beste Mensch, Bürger und Christ seye, — derselbe ist auch, bereit entweder sämmtliche oder auch nur einzelne Theile der reinen Philoosphie nach Kant in privat-Vorlesungen kritisch zu erklären.

Plan der Vorlesungen am Kammeralinstitute.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
I. Semester.	1. Institutionen des römischen Rechts.	Nach Heineccii element. jur. civil.	v. Kandler.	Alle Tage v. 8 — 9 und 2 — 3.
	2. Allgemeine Naturlehre.	nach eigenen Lehrbüch.	Weber.	Alle Tage v. 9 — 10.
	3. Encyclopädie der gesammten Kammeral-Wissenschaften.	nach Lambrecht.	Holzinger.	Alle Tage v. 10. — 11.
II. Semester.	1. Besondere Physik u. physische Chemie.	nach eigenen Lehrbüch.	Weber.	Alle Tag v. 9 — 10.
	2. Naturrecht.	nach Jakob.	Reiner.	Alle Tag von 10 — 11.
	3. Statistik.	nach Meusel.	Mühlbiller.	Alle Tage v. 11 — 12.
	4. Philosophische Botanik.	nach eigenem Lehrbuche und Linne.	Schrank.	Alle Tag v. 2 — 3.
	5. Mineralogie.	nach Blumenbach	Bertele.	Alle Tage von 4 — 5.
III. Semester.	1. Juristische, politische und ökonomische Rechenkunst.	nach Milchelsen.	Knogler.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samst. 9 — 10.
	2. Polizeywissenschaft.	Nach eigenem, nach Sonenfels Grundsätzen bearbeitetenLehrbuche.	v. Mosham.	Alle Tage v. 10. — 11.
	3. Technologie, Manufaktur = u. Fabrikwissenschaften.	nach Lambrecht.	Holzinger.	Alle Tag v. 2 — 3.
	4. Angewandte Mathematik, mit besonderer Rücksicht auf Maschinenlehre.	nach Kästner u. Mönch.	Magold.	Alle Tag von 3 — 4.
	5. Allgemeine Naturgeschichte u. Zoologie		Weber.	Alle Tag von 4 — 5.
IV. Semester.	1. Finanz = u. Staatswirthschaft.	nach eigenem, nach Sonnenfelß Grundsätzen bearbeiteten Lehrbuche.	v. Mosham.	Alle Tage von 9 — 10.
	2. Bürgerl. Baukunst abgewechselt mit Handlungswissenschaft.	nach Succow.	Holzinger.	Alle Tage v. 10 — 11.
	3. Landwirthschaft.	nach Jung.	Holzinger.	Alle Tage v. 2 — 3.
	4. Baiersch. Staats- u. Fürstenrecht.	nach eigenem Grundriß.	Feßmeier.	Alle Tage v. 4 — 5.
V. Semester.	1. Medizin. Polizey.	nach Plenks Anfangsgründen.	v. Leveling der ältere.	Alle 2te Tage der Woche 7 — 8.
	2. Baierisch = bürgerl. Recht.	nach dem Gesetzbuch.	Siardi.	Alle Tage von 8 — 9.
	3. Höhere Mathematik	nach Kästner.	Knogler.	Mitw. u. Samst. 2 - 3.
	4. Gemein u. baiersch. Wechselrecht.	nach eigenem Lehrbuche.	v. Mosham.	Alle Tage v. 3 — 4.
	5. Forstwirthschaft.	nach Walther.	Schrank.	Alle Tag v. 4 — 5.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
VI. Semester.	1. Vieharzneykunde abgewechselt mit Anthropologie.	nach eigenen noch ungedruckten Plane.	v. Leveling der ältere.	Alle Tage 7 — 8.
	2. Physisch-mathematische Geographie abgewechselt mit Metheorologie.	jene nach Bode, diese nach eigenem noch ungedrucktem Plane.	Knogler.	Alle Tag v. 8 — 9.
	3. Handels- Polizey- u. Kammeralrecht.	nach eigenem noch ungedrukten Plane.	v. Moshamm.	Alle Tage von 11—12.
	4. Marktscheidekunst.	nach Kästner.	Magold.	Alle Tage von 4—5.
	5. Bergbaukunst.	nach eigenem Lehrbuche	Schrank.	Alle Tage von 5—6.

Anmerk. Die Besuchung der Vorlesungen über die allgemeine Weltgeschichte ist zwar für die Kandidaten der Kammeralwissenschaften nicht gebothen, wird aber sehr empfohlen, weil in denselben auf die Geschichte der Landwirthschaft, des Bergbaues, des Handels und der Künste vorzügliche Rücksicht genommen wird.

Diejenigen, welche sich in der italienischen oder französischen Sprache, so wie im Reuten, Fechten und Tanzen üben wollen, finden hier ebenfalls die geschicktesten Lehrmeister.

Nro. XXXIV.

Separation der innländischen Klöster von auswärtigen Provinzen.

Wir haben Uns über euren Bericht vom 16ten und præs. 30ten Sept. gegenwärtigen Jahres die Organisirung einer abgesandten baierischen Prämonstratenser-Provinz Vortrag machen lassen.

Der Gegenstand eures Berichts ist von Unserm Regierungsvorfahrer Maximilian p. M. unterm 30ten Decemb. 1769 *) durch eine erlassene allgemeine Landes-Verordnung längst vollständig entschieden, und nur die Nachläßigkeit des vorhin bestandenen geistlichen Rathes kann der Grund seyn, warum gedachte Verordnung, welche in ihrem ersten Absatz die Prämonstratenser ins besondere begriffen, in Rücksicht derselben bishero nicht vollzogen wurde. Eine nothwendige Folge des gedachten allgemeinen verbindlichen Gesetzes ist es sohin, daß 1. die Prämonstratenser welche in Unsern Landen folgende sechs Klöster besitzen, als 1. Steingaden, 2. Scheftlarn, 3. Windberg, 4. Neustift, 5. Speinshardt, 6. St. Salvator eine eigene baierische Provinz oder Kongregation unter einem eigenen Präses zu bilden, und sich von aller Verbindung mit ausländischen Obern, oder Klöstern ihres Ordens zu trennen schuldig sind, und die Einwirkung eines ausländischen Pater domus hat daher unter keinem Vorwande statt. Diesen Punkten also wollen Wir 2. in keine weitere Untersuchung gezogen wissen, und ist die fernere Aufwerfung der Frage an die Prälaten und Kapitul „ob es nicht gut wäre, statt eines General-Vikari und Pater domus einen Präses der pfalzbaierischeu Vicaria aufzustellen„ gänzlich zu unterlassen, und dieses unstreitige landesherrliche Recht keiner unbefugten Cognition mehr auszusetzen. Ihr habt also die Vollziehung des obangeführten Gesetzes euch ernstlich angelegen seyn zu lassen. Denen übrigen auf die innere Einrichtung der pfalzbaierischen Prämonstratenser-Kongregation sich beziehenden Anträgen ertheilen Wir vorläufig Unsere Genehmigung, überlassen euch sofort die nöthigen Anstal-

*) Vid. Samml. v. J. 1771. Seite 510.

stalten zur Realisirung derselben zu treffen, und behalten Uns über die neu zu entwerfende Constitution Unsere endlich höchste Entschließung, bis nach dem nächsten Provincial-Kapitel bevor, weswegen ihr diese Constitution mit den Ordens-Statuten nebst Euren unterthänigsten Bericht zu unsern höchsten Handen seiner Zeit einzubefördern habt. München den 25ten Novemb. 1799.

Nro. XXXV.

Die Verlegung der Universität nach Landshut betreff.

Nachdem von Unserm geheimen Ministerial-Departement in geistlichen Sachen erstatteten ausführlichen Vortrage sind Wir gnädigst bewogen worden, die Verlegung der Universität Ingolstadt nach Landshut dergestalt gnädigst zu beschliessen, daß dieses zwar dermalen festzusetzen, aber erst nach dem zukünftigen Sommerkurse (wenn auch alsdann keine dermalen unvorgesehene Hindernisse entgegen stehen) auszuführen sey. Wir wollen ferner; daß zur Erleichteruug dieser Verlegung, und zum Ersatze der Stadt Ingolstadt dasdermalen in Landshut befindliche Stift zu gleicher Zeit nach Ingolstadt transferiert werden solle. Wornach Unser geheimes Ministerial-Departement in geistlichen Sachen durch die geeigneten Behörden die vorläufigen Einleitungen, und Vorbereitungen zu treffen hat. München den 25. Novemb. 1799.

Nro. XXXVI.

Verbesserung des deutschen Schulwesen.

Wir haben über euren am 21ten October abgefaßten, und unterm 26ten desselben eingekommenen Bericht, die Wiederbesetzung der durch die Beförderung des Priesters Nemer erledigten deutschen Schulinspectors-Stelle, die Verfügung über die bey den deutschen Schulen ledig gewordenen drey Professors-Stellen, und die künftige Organisation der besagten Schulen betreff. Uns umständlich vortragen lassen. Ueber Anstellung des Professors Kefer als Schulinspector ist euch bereits unterm 28ten November die gnädigste Resolution zugegangen, jedoch legen Wir 1tens demselben 50 fl. — von der Schulfondskassa zu, da er nicht 400 fl. sondern nur 300 fl. für sich, und 100 fl. für Instructors-Besoldung aus gedachten Fond beziehet, und auf der einen Seite seinen bey der Militair-Akademie bezogenen Gehalt zurück lassen, auf der andern aber viele neue beschwerliche Pflichten, und Geschäfte auf sich nehmen muß. Wir erwarten dagegen, daß sich Unser Inspector Kefer dieser ihm neuerdings übertragenen Pflichten mit eben dem Eifer unterziehen werde, durch welchen er sich bisher bey der von ihm errichteten Feyertagsschule Unsere volle gnädigste Zufriedenheit erworben hat. Auch bestimmen Wir dem alle Unterstützung verdienenden ersten Gehülfen bei der Feyertags-Schule, Kistenfeger aus eben diesem Fundo über jenes was er bereits in Hinsicht seiner Verrichtungen bezieht, noch 100 fl. so lange er unter der Direction des Kefers bey der mühesamen Feyertags-Schule Dienste leisten, und sich nicht eine seinen Talenten angemessene andere Bestimmung eröfnen wird. 2tens genehmigen Wir euren ferneren unterthänigsten Antrag, daß die Mädchen-Schulen von den Knaben-Schulen getrent, und 3tens erstere einsweilen den Nonen dahier übergeben, und allenthalben weibliche Industrie-Schulen damit verbunden werden sollen. Wir hoffen allerdings, daß durch diese Anstalten die sittliche Bildung verbessert, und der Keim zu vielen Unordnungen vertilget werden wird. Euch bleiben sohin die ferners nöthigen Verfügungen überlassen, daß einige taugliche Nonen in jedem Kloster ausgefunden, und zweckmässig unterrichtet werden, damit sie diesem Mädchen-Schulen bis zum Jahre 1801. mit gutem Erfolge vorstehen können, gleichfalls habt ihr für die Herstellung gesunder- und geräumiger Schulzimmer bis dahin zu sorgen. Wir bestättigen auch 4tens Euer fernere mit obigen in Verbindung stehende Anträge, daß vom Jahre 1801. angefangen, alle deutsche Schüler an die deutschen Stadschul-Lehrer gewiesen werden sollen, und daß 5tens die von den Professoren Schmid, Wankerl, und Weiler bisher versehene Lehrstühle der Elementar-Kentniße aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdebeschreibung, Geschichte, und Rechenkunst, denen drey Magistern Winkler, Fischer, und Fuchs beigelegt, jedem von ihnen 125 fl. — sohin allen dreyen 375 fl. — zusammen ihren äußerst dürftigen In-

structoren aber 125 fl. — jährlich zugetheilt seyn sollen. Damit aber bey der neuen Organisirung der deutschen Schulen Unserer höchsten Absicht vollkommen entsprochen werde, müssen Wir euch ernstlich darauf aufmerksam machen, daß Wir 6tens keineswegs gesinnt sind, den Unterricht, und die Erziehung der weiblichen Jugend den Nonnen ausschliessend anzuvertrauen: denn es wäre in hohem Grade widersprechend, ein Monopol, das Wir in Rücksicht der männlichen Schulen nicht begünstigen, nun für die weibliche den Nonnen zu übergeben. Und es ist unläugbar, daß Individuen, deren Ideen-Kreis mit wenigen Ausnahmen auf den engen Raum von vier Klostermauern beschrenkt ist, an sich zur Bildung der Jugend noch weit unfähiger sind, als Religiosen, bey denen das Gelübd der Trennung von der Welt nicht im so strengen Sinne genommen wird. Wir würden daher sogar Anstand genommen haben, euren dießfallsigen Antrag gut zu heissen, wenn Wir nicht überzeugt wären, daß man bey Versuchen einer bessern Kultur des weiblichen Geschlechtes in Unsern diesseitigen Landen noch sehr weit zurückstehe. Damit aber jenes Monopol beseitiget, und eine nützliche weibliche Bildung befördert werde, wollen Wir, daß vorzüglich wohlgesittete (besonders verheurathete) Frauenzimmer, die mit den nöthigen Kentnissen versehen sind, ermuntert werden, öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, nach einem dem gesellschaftlichen Zwecke entsprechenden Plan zu errichten. Solchen öffentlichen Lehrerinnen soll auch ein verhältnißmäßiger Gehalt von Uns ausgeworfen, und andere Unterstützung seiner Zeit geleistet werden, sobald die dazu nöthigen Quellen eröfnet seyn können. Ferner können wir auch 7tens nicht bergen, daß Wir besorgen, die Magisters möchten für sich allein nicht hinlänglich im Stande seyn, die eingezogenen drey Professers-Stellen gehörig zu versehen; da die meisten derselben schon ziemlich bejahrt sind, und das Uebersehen der vielen Schüler ihnen kaum möglich seyn wird. Ihr habt daher ernstlich darüber zu wachen, daß die ihnen anvertrauten Vorbereitungs-Klassen nicht etwa in bloße lateinische Wörter-Buden ausarten, worin der nützliche Elemantar-Unterricht jener Real-Kentnisse als eine unbedeutende Nebensache angesehen würde. Wir sind auch geneigt zu diesem Ende den Zustand der Instructoren, sobald es der Fond erlauben wird, so viel möglich zu verbessern, damit diese die Magister desto thätiger unterstützen können. Den Vorschlag, daß 8tens von Uns eine geschärfte Verordnung erlassen werden solle, nach welcher alle Schulfähige Kinder ohne Ausnahme in die öffentlichen Schulen geschicket werden sollen, können Wir Unsere gnädigste Genehmigung so gerade zu, und ohne wesentliche Beschränkungen niemals ertheilen. Zwar ist der Grund eines gleichförmigen Unterrichtes, welcher dadurch erhalten würde, und des erweckten Nacheifers für diesen Vorschlag sehr empfehlend, allein er wird durch weit wichtigere Betrachtungen entkräftet. a) Der Mangel an einer geräumigen gesunden Schulstube, welcher besonders bey den meisten deutschen Stadtschullehrern eintritt, läßt eine Vermehrung der Schulgehenden noch nicht wünschen, besonders aus der Klasse jener Familien, welche selbst im Stande sind, ihren Kindern wenigst den ersten Unterricht zweckmässig ertheilen zu lassen. b. Es läßt sich ferner nicht läugnen, daß die zarte Jugend bey dem Besuche der öffentlichen Schulen physischen und moralischen Gefahren ausgesetzt ist, die sich bey dem häuslichen Unterrichte beynahe nie ergeben, und bey jenen mit einem doppelten Kosten-Aufwand kaum vermieden werden können. Ein nicht zu rechtfertigender Druck der Eigenmacht, und ein Mißbrauch der Uns anvertrauten Regierungs-Gewalt wäre es, wenn Wir jeden Familien-Vater ohne Unterschied anhalten wollten, seine zartesten Sprossen einer gefährlichen Bahne zu überlassen, die er ohne Nachtheil des Zweckes vermeiden, und auf welcher ihm der Staat nicht für alles bürgen kann, was bey wohlhabenden die häusliche Erziehung zu gewähren im Stande ist. Wir wollen dagegen verordnen, daß 9tens alle jene Kinder, welchen ihre Eltern einen planmäßigen häuslichen Unterricht ertheilen zu lassen, nicht vermögend sind, die öffentlichen deutschen und Realschulen zu besuchen gehalten seyn sollen. Widrigen Falls sollen dieselben von keinem Handwerks-Meister in die Lehre genommen, noch bey Unsern lateinischen Schulhäusern zum Unterricht gelassen werden, oder sonst auf irgend eine von Uns abhangende Dienstanstellung Anspruch machen dürfen. Bey der nemlichen Strafe sollen 10tens Alle jene Kinder, deren Eltern hinlängliches

Ver-

Vermögen zum häuslichen Unterrichte besitzen, nur durch approbirte Instructorn nach dem für die deutschen Schulen gnädigst verordneten Plane unterrichtet, im Frühjahre, und am Ende jeden Schuljahres, durch Unsere deutschen Schulvorstände (nachdem sich die Eltern über diesen planmässigen Unterricht bey selben gebührend legitimirt haben werden) an einem von euch zu bestimmenden Orte öffentlich geprüft werden. Ueber das Resultat dieser Prüfungen sollen ihnen gedachte Vorstände zum Beweis ihres Fortganges schriftliche Zeugnisse ertheilen, auch sollen die Nämen dieser Kinder dem am Ende des Schuljahres durch den Druck bekannt gemachten Verzeichniße nach den Nämen derjenigen, welche die öffentlichen deutschen Schulen besuchten, eingerücket, und bey der feyerlichen Preise-Vertheilung öffentlich abgelesen werden. Jene Kinder welche sich bey diesen Prüfungen so sehr auszeichnen, daß sie in den öffentlichen Schulen einen Preis erhalten würden, sind im gedachten Verzeichniße besonders zu bemerken. Damit aber 11tens diese zum besten der vermöglichern hiesigen Familien von Uns beschlossenen besondern Anstalten zugleich auf eine billige Art zur Verbesserung der deutschen Schulen mitwirken, so verordnen Wir ferner, daß für jedes solches die öffentlichen Schulen nicht besuchendes Kind jährlich bey der Frühlings-Prüfung 1 fl. vor der Prüfungscommission erlegt werde, und die ganze auf solche Art eingehende Summe in Unsre deutsche Schulfondskasse einfliessen, in den Rechnungen derselben unter einer besondern Rubrik in Einnahm gebracht, und mit dem von den Prüfungs-Commissarien unterschriebenen, und gefertigten Verzeichnissen der geprüften Kinder beleget werden soll. Wir behalten Uns vor, über diese neue Quelle des deutschen Schulfondes nach eurem seiner Zeit zu erstatteten Berichte ferner gnädigst zu verfügen. Einsweilen kann Unsere öffentliche Versicherung bekannt gemacht werden, daß diese kleine Gabe getreu zur Unterstützung der deutschen Schulen angewendet werden solle.

Da Wir nun auf diese Art den öffentlichen mit dem Privat-Unterrichte in eine nützliche Verbindung gebracht haben, so komt es 12tens noch darauf an, daß nach eurem Vorschlag ein zureichendes Mittel zur Besoldung der hiesigen Schullehrer ausgefunden werde, damit die Schulgelder abgeschaft, und die Schul-Lehrer sohin von den Eltern der Schüler unabhängig werden können. Wir genehmigen sofort daß ihr euch wegen der Einführung eines Schrannen-Kreutzers mit dem hiesigen Stadtmagistrate vorläufig benehmen möget, behalten Uns aber Unsere höchste Genehmigung über diese neue Auflage vor, bis ihr Uns hierüber einen umständlicheren mit dem Magistratischen Plan über die Art der Erhebung, und über die Ausdehnung derselben belegten Bericht werdet erstattet haben. Die Wiedereinführung des Sperr-Kreuzers können Wir für keine zweckmäßige Quelle des hiesigen deutschen Schulfonds annehmen. Wenn sich übrigens andere zureichende Hilfsmittel von euch für dermalen noch nicht entdecken lassen, so werden Wir sodann Unsere fernere höchste Entschliessung über die Herstellung eines zureichenden Fondes eröfnen lassen. München den 3ten December 1799.

Nro. XXXVII.

Die Schul-Bücher und Preiße betr.

Seine Churfl. Durchl. haben sich über den Bericht Ihrer geistlichen Raths Schul-Deputation vom 30ten November und præs. 9ten dieß die Einführung der von dem Buchbinder Oettl dahier aufgelegten römischen Klassiker in den lateinischen Schulen betreff. umständlichen Vortrag machen zu lassen, und dessen gutachtlichen Antrag gnädigst zu genehmigen, sohin zu verordnen geruhet, daß 1tens aus diesem Verlage von den Studenten aller Churfl. Gimnasien die gnädigst vorgeschriebenen Klassiker bey dem Verleger gekaufet, und auch 2tens die übrigen nicht ordentlich vorgeschriebenen am Ende jeden Schuljahrs in Parthien zu wenigst 75 Exemplarien von selben abgenommen, und als Preise vertheilt werden sollen; jedoch setzen Se. Churfl. Durchl. als Bedingung dieser gnädigsten Bewilligung fest, daß der Verleger 3tens sich noch zu einem bedeuten-

deutenden Nachlaße an Preisen sowohl für die vorgeschriebenen, als für die übrigen Klassiker verstehen, und nach seinem eigenem Erbiethen die Sinn störenden Druckfehler, und Auslassungen verbessern lassen werde. Sonach sind 4tens die Tabellen über die behandelten Preise durch die Wochenblätter öffentlich bekannt zu machen, in allen Gymnasien jährlich anheften, und die Schüler zur Abnahme dieser Schriftsteller bey dem Verleger gehörig anweisen zu lassen. Uebrigens wollen Se. Churfl. Durchl. durch gegenwärtige höchste Entschliessung 5tens dem Buchbinder Oettl keineswegs das Recht erwehnte Klassiker neu aufzulegen erstattet, sondern die gegenwärtige gnädigste Bewilligung nur auf die Dauer des schon vorhandenen Verlags verstanden haben.

Die Churfürstliche geistliche Raths-Schul-Deputation empfängt die eingesendeten Produkten um das weitere sonach gehorsamst zu verfügen. München den 11 December 1799.

Sieben-

Siebenter Theil.

Von Militär-Sachen.

Nro. I.

Den Kauf u. Verkauf der Militaire-Chargen betreffend.

Seine Churfl. Durchlaucht wollen bei den vorgestellten Verhältnissen zwar noch gnädigst erlauben, daß der Oberlieutenant N. N. seine ebenfalls erkaufte Charge an den Unterlieutenant N. N. und dieser seine Unterlieutenants-Stelle an den Volontaire N. N. normalmäßig verkaufen darf, nachdem aber Höchstdieselben von nun an das Kaufen und Verkaufen der Militaire-Chargen gänzlich eingestellt, und aufgehoben wissen wollen; so hat der Churfl. Hofkriegsrath, der die betreffende Conferenz-Piece nebst Beylagen wieder zurückerhält, nicht nur über dergleichen Gesuche keinen Antrag mehr zu machen, sondern auch dem obgedachten Unterlieutenant N., und Volontaire N. noch vor gänzlicher Berichtung der Sache ausdrücklich zu eröfnen, daß sie diese ihre erkauften Chargen in der Folge nicht mehr verkaufen dürfen. München den 26ten Febr. 1799.

Nro. II.

Daß ein quittirter Officier nicht mehr angestellt werden solle.

Seine Churfl. Durchlaucht gedenken nicht nur den quitirten Oberlieutenant N. N. in diesseitigen Kriegsdiensten nicht wieder anzustellen, sohin denselben abschlägig verbescheiden zu lassen, sondern verordnen hiemit überhaupt, daß von nun an kein Officier, welcher die diesseitigen Kriegsdienste, unter welch immer für einen Vorwand einmal quittirt hat, in solchen Diensten mehr angestellt werden solle. Der Churfl. Hofkriegsrath, dem die betreffende Conferenz-Piece nebst Beylagen wieder zurückgeschlossen wird, hat also alle dergleichen Ansuchen hiernach zu verbscheiden, und zur Wiederanstellung eines quitirten Officiers nie mehr einigen Vorschlag, oder Antrag zu machen. München den 7ten März 1799.

Nro. III.

Kein Officier darf ohne Erlaubniß das höchste Hoflager betret.

Seine Churfl. Durchl. ꝛc. ꝛc. verordnen hiemit gnädigst, oder erneuern vielmehr die schon bestehende höchste Verordnung, nach welcher kein Staabs- oder Oberofficier, ohne von Höchstdenenselben erhaltener Erlaubniß sich an das Hoflager dahier in Urlaub begeben darf. Der Churfl. Hofkriegsrath hat darauf genau zu halten, und bey sämmtlichen Regimentern, Bataillons, und Corps sogleich den erneuerten Befehl bekant zu machen, daß es von nun an kein Officier unter keinerley Vorwand mehr wagen solle, sich ohne ausdrücklicher höchster Erlaubniß Sr. Churfl. Dnrchl. hieher zu begeben. München den 2ten April 1799.

Nro. IV.

Die Beschleunigung d. Geschäfts-Ganges beym Hofkrigsrath.

Der langsame Gang, welcher bey Ausfertigung, und Ausschreibung der höchsten Entschliessungen, Befehlen, und Verordnungen durch unnöthiges Circuliren, und vielfältige Unterschriften, bey dem churfl. Hofkriegsrath eingeführt ist, mißfällt Sr. Churfl. Durchl. so sehr, daß sich Höchstdieselben nicht entschlies-

schliessen können, es länger bey dieser Einrichtung zu belassen. Der Churfl. Hofkriegsrath erhält also hiemit den ausdrücklichen Befehl, die Beschleunigung der Expeditionen, und Hofkriegsräthlichen Ausfertigungen überhaupt sich nach allen Kräften angelegen seyn zu lassen, besonders aber zu diesem Ende nicht das geringste, was einmal gnädigst resolviert, und rescribirt ist, einer Circulierung zu unterwerfen, sondern die Rescripten, und Resolutionen, besonders wenn sie dringend sind, ohne die geeignete Rathssitzung, und Publication abzuwarten, gleich demjenigen Rath oder Secretär zu übergeben, welcher den Aufsatz der Ausfertigung zu besorgen hat. Damit aber derley Expeditionen nicht so vielerley Unterschriften und controllmäßige Beysätzen von Vidit, zumal in beschlossenen Sachen, wo nichts beyzuthuen, oder wegzusetzen gewagt werden darf, in einen ganz unnöthigen Kreißlauf passiren müssen, und eben dadurch solange nicht mehr verzögert werden; so wollen Se. Churfl. Durchl., daß von nun an von keinem Departements-Chef mehr ein Vidit auf dem Concept, oder eine Unterschrift auf dem Mundo der Hofkriegsräthlichen Ausfertigung beygefügt, sondern lediglich auf den Concept das Legit des betreffenden Raths, das revidit des Kanzley-Directors, dann das Expediatur des Praesidii, auf dem Mundo aber die Unterschrift des letzteren allein nebst der Contrasignierung des concipirenden Sekretärs, gesetzt werden solle. München den 12ten April 1799.

Nro. V.

Die Ertheilung d. Wanderjahrs-dispensationen betreff.

Se. Churfl. Durchl. auf alle Fälle bedacht Höstchdero Unterthanen die Lasten, und besonders solche, welche bey den Dikasterien, und meistens wegen Gerichts-Formalitäten sich ergeben, abzunehmen, haben aus den vorgekommenen Acten ersehen, daß die Wanderjahrs-Dispensationen blos deswegen zur hiesigen Oberlandes-Regierung gezogen worden,*) weil zu Amberg mit Ertheilung derselben zu freygebig verfahren worden seye. Da nun die allzustrenge Verweigerung der Dispensationen von der gesagten Ober-Lands-Regierung noch weit weniger beobachtet worden, und bey gegenwärtigen Zeiten, wo überall nach fremden Handwerksburschen zum Militair gestrebet wird, nicht einmal zu beobachten ist; so sollen künftig, um die durch Hieherschickung der Acten vermehrten Kösten und andere Sollicitations-Ausgaben der Unterthanen, dann die Verzögerung der Hauptsache selbst zu entfernen, die ersagten Dispensationen, wie es vormals gewöhnlich war, von Churfl. Regierung Amberg ertheilet werden. Weil aber die seit vielen Jahren erhobene Dispensations-Gelder eine namhafte Summe ausmachen müssen, die zu guten Absichten zu verwenden sind, so solle längstens in Zeit 4 Wochen der ganze, aus diesen Dispensationen von Anfang her angewachsene Vermögens-Betrag, ohne sich weiters mahnen zu lassen, hergestellt, zugleich auch, wie die Administration besorgt worden, und was für Ausgaben dafür geschehen sind, angemerkt, sofort diese Umstände mit Bericht gehorsamst anhero befördert werden. München den 27ten April 1799.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 246. N. 63.

Nro. VI.

Von Urlaub der Soldaten.

Seine Churfl. Durchl. wollen allerdings zur Sicherheit und Vertheidigung ihrer Staaten, nicht allein gute und geübte Soldaten haben, sondern auch die Beurlaubung derselben zur Beförderung der Landes-Kultur begünstigen. Gleichwie aber mancher Soldat auf eine gewisse Zeit Urlaub begehrt, ohne gewiß zu seyn, ob er auch so lange durch Arbeit sich ernähren kann, und daher entweder seinen Aeltern, Verwandten, oder dem Ort, wo er sich aufhält zur Last fällt, oftmals desertirt, oder früher zum Regiment zurückkehrt; so verordnen Höchstdieselben, daß das vorhin auf den Monat, (ohne Rückficht, ob der Mann einen weiten, oder kurzen Weg zu machen hatte,) ausgeworfene Reise-Geld pr. 10 kr. gänzlich cessiren, und nur jene beurlaubet werden sollen, die ganz disciplinirt, in den Waffen geübt, von guter Aufführung, arbeitsam, und dadurch dem Landmann nützlich sind, und welche entweder vom Hause, oder

durch

durch Ersparung von ihrer Arbeit soviel Geld haben, als sie zu der Reise bedürfen. Uebrigens soll auch jeder Soldat sowohl bevor er in Urlaub geht, als wenn er vom Urlaub zurück kommt, in dem Lazareth visitirt werden, ob er nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, sondern ganz gesund seye. Wornach der Churfl. Hofkriegsrath sich zu achten, und das weitere zu besorgen hat. München den 27ten April 1799.

Nro. VII.

Ausfertigungen an die Regimenter.

Nachdem durch die neueste Organisation mehrere Regimenter in Bataillons eingetheilt und combinirt worden, sohin die in ihrem vorigen Stand verbliebene Regimenter ihren bisherigen Numer nicht mehr beybehalten können, so ist es der höchsten Willensmeynung Sr. Churfl. Durchl. gemäß, daß nunmehr die Ausfertigungen folgendermassen geschehen: 1. Bey dem Grenadier-Leibregiment: an den kommandirenden Officier des Churfl. Grenadier-Leibregiments. 2. Bey dem Grenadier-Regiment Churprinz: an den kommandirenden Officier des churfl. Grenadier-Regiments Churprinz. 3. Bey dem bisherigen erst- und zweyten Feldjäger-Regiment, welches nun ein Regiment mit zwey Bataillons formirt: an den kommandirenden Officier des kombinirten Feldjäger-Regiments. 4. Bey dem bisherigen eilften Fusilier-Regiment, welches in seinen Stand mit zwey Bataillons verbleibt: an den kommandirenden Officier des General-Major von Junkerschen Regiments in Amberg. 5. Bey dem bisherigen ersten Fusilier-Regiment, welches nun ein Bataillon formirt: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten Grafen von Effern in Landshut. 6. Bey dem bisherigen 5ten Fusilier-Regiment, welches nun ebenfalls ein Bataillon formirt: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten von Krohne in Straubing. 7. Bey dem bisherigen sechsten Fusilier-Regiment: an den Oberstlieutenant, und Bataillons-Kommandanten Molitor in Burghausen. 8. Bey dem bisherigen achten Fusilier-Regiment Similiter: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten Baron von Widtman in Neuburg an der Donau. 9. Bey dem vormaligen neunten Fusilier-Regiment: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten Baron von Gaugreben in Stadtamhof. 10. Bey dem vormaligen drit- und zwölften Fusilier- dann dem ehehinigen Zweybrückischen Garde-Regiment, welche zusammen ein Bataillon formiren: an den Oberst-Lieutenant, und Bataillons-Kommandanten Siebein in Sulzbach. 11. Bey dem bisherigen zweyten- und zehnten Fusilier-Regiment, welche zusammen ein Bataillon formiren: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten Renner in Donauwörth. 12. Bey dem vorhinigen vierten, siebenten, dreyzehenten und vierzehenten Fusilier-Regiment, welche kombinirt sind, und zusammen ebenfalls ein Bataillon formiren: an den Oberstlieutenant, und Bataillons-Kommandanten von Myllius in Wasserburg. 13. Bey der Artillerie, und dem Garnison-Regimente, bleibt es wie bisher, ohne den kommandirenden Officier zu benennen. Wornach sich also zu achten ist. München den 27ten May 1799.

Nro. VIII.

Instruktion für Militair- und Civilbehörden in betref der k. k. Deserteurs.

§. 1. Wenn während gegenwärtigem Kriege durch Militär- oder Civilbehörden ein kaiserlicher königlicher Deserteur in Baiern, oder der obern Pfalz zu Verhaft gebracht wird, so ist derselbe ohne weiters zur nächsten Garnison, Kommandantschaft, oder zum nächsten Churfl. Gericht zu liefern.

§. 2. Dort ist derselbe sorgfältig über seinen Geburtsort, seine vorherigen Kriegsdienste und sonstige Umstände zu examiniren, wobey dessen bey ihm erfunden werdende Papiere auf das genaueste zu untersuchen sind.

§. 3. Bezeugt es sich, daß ein solcher Mann, er mag ein Inländer, oder Ausländer seyn, ehevor aus diesseitigen Kriegsdiensten desertirt sey,

Nro. X.

Abschaffung der Volontairs.

Da Wir Uns zum Grundsatze, den Wir Unserer künftigen Militair-Verfassung vollkommen zweckdienlich, und anpassend finden, von nun an gemacht haben, keine Volontairs mehr anzustellen, sondern gute und hofnungsvoll entsprechende Subjekte gleich als Junkers (sey es bey der Fahne, der Kanon, oder der Estandarten) zur wahren Prüfung, und Erlernung des Dienstes anstellen zu lassen; so genehmigen Wir in Erfolg dieses Grundsatzes, daß der Eleve der Militair-Akademie N. bey Unserm Artillerie-Regiment als Stuck-Junker mit der Gage von monathlich 14 fl. einsweilen bis zu dessen Befehigung, und Vorrückung zu einem höhern Grad ohne weiters angestellt werden solle. München den 6ten July 1799.

Nro. XI.

Die Jurisdiction in dem englischen Garten.

Der Gang der neuen Organisation wird es mit sich bringen, daß der englische Garten, und alle damit verbundene Etablissements Unserer General-Landes-Direction untergeben werden müssen, indessen hindert solches nicht, daß die weitere rechtliche Untersuchung, und Verhandlung wegen der im englischen Garten tod gefundenen Weibsperson, der hiesigen Hauptkommandantschaft als competirenden Richter in so lange noch überlassen bleibe, bis obige Organisation gänzlich zu Stande gebracht, und vollends ausgeführt, oder durch einen gegründeten Wiederspruch und Jurisdictions-Collision eine andere Verfügung vor der Zeit unumgänglich nothwendig gemacht wird. Welches Wir einsweilen Unsern Hofkriegsrath auf dessen Anfrags-Bericht unter Rückschluß der Beylagen zur weiteren Verfügung hiemit gnädigst eröfnen. München den 23ten July 1799.

Nro. XII.

Gerichtsbarkeit über die sich in Urlaub befindlichen Soldaten.

Wir haben mißfälligst vernommen, daß einige Beamte und Ortobrigkeiten auf dem Lande sich erlauben, die beurlaubten Soldaten, welche Ausschweifungen, oder sonstige geringere Verbrechen begehen, gleich auf der Stelle eigenmächtig bestrafen. Da Wir nun diesen widerrechtlichen, und den Soldaten, welcher bey dem geringsten Ehrgefühl, und dem Bewustseyn seines Vergehens, ungleich lieber durch seine Militaire-Behörde abgestraft seyn will, so sehr herabsetzenden Unfug keinen Augenblick länger gestatten wollen, so erhält Unsere General-Landes-Direktion hiemit den gnädigsten Auftrag, Unsern sämmtlichen Civil-Obrigkeiten, und Beamten ein solches Verfahren nachdrücklich zu untersagen, und dieselben dahin anzuweisen, daß sie in derley Fällen, die in Urlaub befindliche- und Excessen begehende Soldaten sogleich arretiren, dann aber der nächst einschlägigen Militaire-Behörde solches unter Beylegung einer gerichtlichen Anzeige über den Hergang, und die Thatsache zu dem Ende unverhalten lassen solle, damit alsdann der Excedent von dem nächstgelegenen Militaire-Commando abgeholet, und zur geeigneten Strafe gezogen, auch zu leichterer Verhütung weiterer Ausschweifungen und Excessen, die ihm ertheilte Urlaube zurückgenommen werden kann. München den 29ten July 1799.

Nro. XIII.

Rapports d. Hauptwache.

Wir vernehmen, daß täglich so viele Morgens- und Abends-Rapports von der Hauptwacht dahier erstattet werden müssen, daß die Fouriers im Schreiben derselben kaum mehr folgen können. Diesemnach befehlen Wir gnädigst, daß in Zukunft an Niemand andern mehr ein Morgens- und Abends-Rapport von der hiesigen Hauptwacht erstattet werden solle, als an Unsere höchste Person, an des Herrn Herzogs Wilhelm Liebden (wenn sich dieselben hier befinden) an Unsern Hofkriegsraths-Vice-Präsidenten General-Major Freyherrn von Dallwigk, dann an hiesige Hauptkommandantschaft, und endlich an die Polizeydirektion, der die Ankunft, und der Abgang eines jeden Fremden, oder Einheimischen vorzüglich zu wissen nothwendig ist. Auch wollen Wir ferners gestat-

statten, daß der K. K. Gesandtschaft dahier von den durchreisenden Staabs- und Oberofficiers, dann vorbeymarschirenden K. K. Truppen, so lange der Krieg fortdauert, ein schriftlicher Rapport oder Anzeige von der Hauptwacht gemacht werden darf. Die übrigen Haupt-Rapports sind dem Dienste nicht angemessen, und sollen von nun an gänzlich unterbleiben, sohin die hiesige Haupt-Kommandantschaft darnach gehörig angewiesen werden. München den 29ten July 1799.

Nro. XIV.

Bescheidung in Gnadensachen.

Dem Vernehmen nach werden bey Unserm Hofkriegsrath bloße Gnadensachen, als Beförderungs-Zulags-Pensions-Versetzungs- und andere derley Gesuche, welche doch immerhin von Unserer höchsten Genehmigung, oder Abweisung abhangen, gleich ohne weiters verbeschieden, sohin zu Unserer Entschliessung gar nicht einbefördert. Da Wir aber dergleichen Bittstellern, wenn anders ihre Bitte billig, oder wenigst nicht ungeeignet ist, die Zuflucht zu Unserer höchsten Gnade, zwar den ordentlichen Weg, sohin ohne Umgehung ihrer Behörde nicht benehmen, und versperren wollen, so hat Unser Hofkriegsrath in solchen Fällen hinführo nicht so ganz eigenmächtig zu Werke zu gehen, sondern diese bloße Gnaden-Sachen zu Unserer höchsten Willfährde, oder nach Umständen zur geeigneten Abweisung jedesmal gehorsamst einzuberichten. München den 31ten July 1799.

Nro. XV.

Die militärischen Vorrechte und Commandantschafts-Befugniße der Vicedoms.

Wir haben das Ungereimte, und Verfassungswidrige womit einem Rentmeister, oder einem zeitlichen Viecedom militärische Vorrechte, und Commandantschafts-Befugniße in den Provinzial-Städten bisher eingeräumt, und gestattet worden sind aus dem Berichte Unsers Hofkriegsraths vom 22ten des vorigen Monaths, dann dem beygeschlossenen, und hiemit wieder zurückgehenden Acten sattsam, und bis zur vollkommenen Ueberzeugung entnommen, und gedenken diesem Unfuge nun ernstlich ein Ende zu machen. Diesem zufolge ergeht hiemit Unser höchster Befehl, daß 1. wegen dem ehemaligen Vicedom, und nunmehrigen Regierungs-Präsidenten zu Burghausen, noch sonst wo etwa der Fall eingetretten ist, einem andern in den Provinzial-Städten (bey denen auch die Ehrenwachten ohne Ausnahme, wie schon befohlen, oder vielmehr ratificirt worden ist, abzuführen sind: die Schlüßeln zu den Remparts, oder Festungswerken mehr belassen, sondern solche unverzüglich der geeigneten Militaire-Behörde, nämlich den Commandantschaften ausgehändiget; 2tens Denenselben die ungehinderte Ausübung der Jurisdiction in Kasernen, Parade dann andern Militaire-Plätzen, und Gebäuden belassen. 3tens Die Publicirung der Militaire-Mandate unter öffentlichen Trommelschlag im Schloße oder sonstigen Ort, wo es ihnen gebühret, nie verweigert, am allermindesten aber 4tens Die Abschickung der Patrouillen ohne Ausnahme in alle Schenken, und Wirthshäuser durch eine Civil-Behörde gehemmet, oder gar widersprochen werde solle. Wir glauben dadurch die Civilbehörden in ihre Schranken zurückzuweisen, und Unseren Militaire-Stellen den Wirkungskreis wieder zu eröfnen, der ihnen nach jeder wohlgeordneten Militair-Verfassung zuverläßig gebühret, und versehen Uns, daß diese Unsere höchste Entschließung ohne all fernerer Widerrede, oder einig ungegründeten Gegenvorstellung genaueſt befolget werden wird. München den 3ten August 1799.

Nro. XVI.

Fourage-Regulativ für Militair-Fuhrwesens-Pferde.

Wir haben nicht nur das von Unserer General-Landes-Direction unterm 5. dieses Uns berichtlich vorgelegtes Fourage-Regulativ für die Militaire Fuhrwesens Pferde dergestalt gnädigst genehmigt, daß für ein schweres Fuhrwesens-Pferd täglich 8 ℔ Haaber, 12 ℔ Heu, 4 ℔ Lagerstroh, 2 ℔ Stroh zum Gesottschneiden. Sodann für ein leichtes Fuhrwesens-Pferd täglich 6 ℔ Haaber, 10 ℔ Heu, 3 ℔ Lagerstroh, 2 ℔ Stroh zum Gesottschneiden. Als

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Für d. Kandidaten der Rechte im 2ten Jahr. III. Semester.	1. Pandekten.	nach Hellfeld	Sem. v. Kandl.	Alle Tage v. 10. — 11.
	2. deutsches Staats-Recht.	nach Pütters Instit. jur. publ.	Gönner.	Alle Tage von 8 — 9.
	3. peinl. Recht mit Rücksicht auf den baier. crim. codex.	Nach Klein und dem baiersch. crim. cod. Nach Grollmanns Grundsätzen der crim. Rechtswissenschaft.	Semer.	Alle Tag von 3 — 4.
			Stürzer.	Alle Tag von 3 — 4.
	4. Europäisches Völkerrecht.	nach von Martens.	Semer.	Donnerst. Freytag und Sonnabend v. 3—4.
	5. Gerichtliche Mathematik.	nach Michelsens Anleit. zur jur. polit. und ökonom. Rechenkunst.	Knogler.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samstag v. 9 — 10.
	6. Geschichte der Erb-Staaten.	nach der Geschichte v. Pfalzbaiern.	Feßmayer.	Alle Tag von 2 — 3.
	7. Mediz. Polizey und gerichtliche Arzney (abwechselnd.)	nach Plenks Anfangsgründe d. gerichtlich. Arzneywissenschaft u. Wundarzneykunst.	von Leveling der Aeltere.	Mont. Dienst. Donn. u. Freytag v. 7 — 8.
IV. Semester.	1. Teutsches Staatsrecht fortgesetzt.	nach Pütter.	Gönner.	Alle Tag v. 8 — 9.
	2. teutsches Privat-Recht.	nach Rundes Grundsätze des allgem. teutsch. pr. Rechts.	Krül.	Alle Tage v. 11. — 12.
	3. Lehenrecht mit Rücksicht auf Baiern.	nach Böhmer u. bair. civ. cod. Th. 4. cap. 18.	Semer.	Alle Tage v. 3 — 4.
	4. Kirchenrecht	nach Schenkel.	Michl.	Alle Tag v. 2 — 3.
	5. Finanz und Staatswirthschaft.	nach eigenem, nach Sonnenfelß Grundsätzen bearbeiteten Lehrbuche.	v. Mosham.	Alle Tag v. 9 — 10.
Für d. Kandidaten d. Rechte im 3ten Jahr. V. Semester.	1. Kirchenrecht fortges.	nach Schenkl.	Michl.	Alle Tag v. 2 — 3.
	2. bayerisch-bürgerl. Recht.	nach dem Gesetzbuch.	Siardi.	Alle Tage von 9 — 10.
			Krüll.	Alle Tage von 4 — 5.
	3. Theorie des gemeinen Prozesses.	nach Danz nach Claproth u. Gönner.	Siardi. Braun.	Alle Tag v. 8 — 9. u. v. 3 — 4.
	4. baiersch. Prozeß.	nach den Grundtext.	Dieselben.	Alle Tag v. 4 — 5.
	5. Jurist. Praxis.	nach eigenem Lehrbuche.	Gönner.	Mitw. u. Samst. 10-11.
	6. Gemein. u. bairsch. Wechselrecht.	nach eigenem Lehr-Buche.	v. Mosham.	Dienst. u. Donnerstag v. 3 — 4.
VI. Semester.	1. Handels-Kameral- und Polizeyrecht.	nach eigenen noch ungedruckten Plane.	v. Mosham.	Alle Tage v. 11 — 12.
	2. Reichsprozeß.	nach Pütters Epitome.	Gönner.	Alle Tag von 10 — 11.
	3. baiersch. Staats u. Fürstenrecht.	nach eigenen Grundriß.	Feßmeier.	Alle Tag von 4 — 5.
	4. Privat Fürstenrecht.	nach Pütter.	Gönner Feßm.	Mont. Dienst. Donn. Freytag. 7 — 8.
	5. Jurist. Praxis nebst d. Relatorium fortges.	nach eigenem Lehrbuche.	Gönner.	Mittw. und Samstag 10 — 11.

Medi-

		Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Medizinische Fakultät. Für die Kandidaten der Medizin im ersten Jahre.	I. Semester.	1. Mediz. Encyclopädie u. Methodolog.	Nach Reuss prim. lin. encycl. et meth. medic.	v. Leveling der jüngere	Mont. Dienst. Mitw. u. Donn. v. 9 — 10.
		2. Anatomie verbunden mit Demonstrationen aus der vergleichenden Anatom.	nach Hildebrands Anatomie.	Niederhuber.	Alle Tage 8 — 9 u. 2 — 3. Anm. Den angtomisch. Sektionen können d. Herrn Kandidaten nach Muse und Zeit den ganzen Winter durch Vor = u. Nachmittag im anatomis. Theater beywohnen, und auf Begehren sich selbst im Seciren üben.
		3. Physiol. Theil der Chemie.	nach Grens Handbuch der Chemie.	Bertele.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samst. 4 — 5.
		4. Mineralogie.	nach Blumenbachs Handbuch d. Naturgeschichte.	Bertele.	Dienst. u. Donnerstag v. 10 — 11.
	II. Semester.	1. Physiologie.	nach Blumenbachs Physiologie.	Niederhuber.	Alle Tage v. 8 — 9 und 2 — 3.
		2. Botanik.	nach Jaquins Anleit. zur Pflanzenkenntn.	Bertele.	Mont. Mitw. u. Freyt. v. 10 — 11. Anm. Sonnt. und an gebothenen Feyertagen wird bey günst. Wetter herborisirt.
		3. Zoologie.	nach Errlebens Zoolog.	Schrank.	Alle Tage v. 9 — 10.
		4. Anthropologie.	nach eigenem Entwurf.	v. Leveling der ältere.	Mont. Dienst. Donn. u. Freytag 7 — 8.
		5. Diätetik.	nach eigenem Plane.	Bertele.	Dienst. und Donnerst. 10 — 11.
Für die Kandidaten der Medizin im zweyten Jahre.	III. Semester.	1. Anatomie verbund. mit Demonstration.	nach Hildebrands Anatomie.	Niederhuber.	Alle Tage 8 — 9 u. 2 — 3.
		2. Physiologisch. Theil der Chemie.	nach Grens Handbuch.	Bertele.	Mont. Mitw. Freytag u. Samst. v. 4 — 5.
		3. Pathologie.	nach Gaubii instit. patholog. medic.	v. Leveling der ältere.	Mont. Dienst. Donn. u. Freytag 11 — 12.
		4. Theoret. Chyrurgie.	nach Calisens Grundsätze der Chyrurgie.	Winter.	Alle Tage 9 — 10 und 3 — 4.
		5. Arzneymittellehre.	nach eigenem Plane.	Bertele.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samst. 10 — 11.
	IV. Semester.	1. Physiologie.	nach Blumenbachs Physiologie.	Niederhuber.	Alle Tage v. 8 — 9 u. 2 — 3.
		2. Pathologie.	nach Gaubii instit. patholog. medic.	v. Leveling der ältere.	Mont. Dienst. Donn. u. Freyt. 11 — 12.
		3. Hebammenkunst.	nach Steins Lehrbuch der Geburtshilfe.	Winter.	Alle Tage v. 9 — 10.
		4. Pharmaceutische Waarenkunde.	nach Tromsdorf Handbuch der Pharmaceut. Waarenkunde.	Bertele.	Samstag v. 4 — 5.
		5. Giftlehre.	nach Halles Gifthistor.	Bertele.	Dienst. u. Donn. 4—5.
		6. Pharmacie.	Nach Hermbstädts Handbuch der Experimental Pharmacie.	Bertele.	Wont. Mitw. u. Freyt. v. 4 — 5.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Für die Kandidaten der Medizin im dritten Jahre. V. Semester.	1. allgem. Therapie.	nach Ackermann terapia general.	v. Leveling der ältere.	Mitw. und Samstag v. 11 — 12.
	2. praktische Arzneykunst.	nach Selles praktisch. Handbuch.	v. Leveling der jüngere.	Alle Tage v. 2 — 3.
	3. Medizin. Literärgeschichte.	nach Blumenb. hist. lit. medic.	v. Leveling der jüngere.	Freyt. u. Samstag v. 9 — 10.
	4. Kritik der Dispensatorien.	Das in den baierischen Landen authorisirte würtembergische Dispensatorium in Vergleich der besten Werke der Art.	Bertele.	Dienst. u. Donn. 4—5.
	5. Theor. Chirurgie.	nach Calisens Grundsätzen der Chyrurgie.	Winter.	Alle Tage v. 9 — 10 u. 3 — 4.
	6. Medizin. Polizey.	nach Plenks Lehrbuch.	v. Leveling der ältere.	Alle Tage abwechslungsweise 7 — 8.
	7. gerichtl. Arzneyk.	nach Plenks Lehrbuch der gerichtl. Arzneyk.	v. Leveling der ältere.	Alle Tage 7 — 8.
VI. Semester.	1. Spezielle Therapie.	nach Ackermanns Therapia speciali.	v. Leveling der jüngere.	Alle Tage v. 8 — 9.
	2. praktische Arzneykunde fortges. nebst Kritik der ältern und neuern Systeme der Heilkunde.	nach Selles praktisch. Handbuch u. letztere nach eigenem Plane.	v. Leveling der jüngere.	Alle Tage v. 2 — 3.
	3. praktische Chirurgie.	nach Huntschovskys Operationslehre.	Winter.	Alle Tage v. 3 — 4 Anm. Nach geendigt. Operations-Lehre wird Hofers Bandagenlehre benutzt werden.
	4. Hebammenkunst.	nach Stein.	Winter.	Alle Tage 9 — 10.
	5. Arzneymittellehre.	einstweilen nach eigen. Plane.	Bertele.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samst 10 — 11.
	6. Rezeptierkunst.	nach Gruners Anleit. zum Rezeptschreib.	Bertele.	Samstag v. 10 — 11.
	7. Vieharzneykunst.	nach Wollsteins Anleit. zur Vieharzneykunst.	v. Leveling der ältere.	Mitw. u. Samstag v. 11 — 12.

Anmerk. Ausserdem werden die innländischen Mediziner auch ermahnet, das öffentliche Religions-Kollegium sowohl, als auch die philologischen Vorlesungen vorzüglich jene der griechischen Sprache zu besuchen.

Philo-

		Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Philosophische Fakultät. Für die Kandidaten der Philosophie im ersten Jahre.	I. Semester.	1. Erklärung der deutschen Klassiker mit Uebungen im deutschen Style.	über Kleist	Kapler.	Montag, Mitwoch, Freytag 10—11.
		2. Logik und Methaphysik.	nach Jakob.	Hupfauer.	Alle Tage v. 8 — 9. u. 2 — 3.
		3. Aritmetik u. Algebra	nach Kästner.	Magold.	Alle Tag von 9 — 10.
		4. Hilfswissenschaften zur Geschichte.	nach Schmid, genannt Phiseldeck.	Mederer.	Alle Tage von 3 — 4.
		5. Politische Geographie im Großen.	nach Gatterer.	Millbüller.	Mont. Dienst. Donnst. Freyt. von 7 — 8.
		6. Universalgeschichte.	nach Gatterer.	Reiner.	Alle Tage v. 4 — 5.
		7. Mineralogie.	nach Blumenbach.	Bertele.	Dienst. u. Donn. 10-11.
	II. Semester.	1. Philologie in Anwendung auf lateinisch- und griechische Klassiker.	nach Eschenburg nebst Erklärung über Socratis memorabilia.	Deggl.	Alle Tage v. 2. — 3.
		2. Anthropologie.	nach eigenem Entwurfe	von Levelling der Aeltere.	Mont. Dienst. Donn. Freytag 7 — 8.
		3. Empirische Psychologie.	nach Jakob.	Hupfauer.	Alle Tage von 8 — 9.
		4. Geometrie, ebene- und sphärische Trigonometrie, praktische Geometrie mit Anwendung auf dem Felde.	nach Kästner.	Magold.	Alle Tage v. 10 — 11.
		5. Allgemeine Naturgeschichte u. Zoologie	nach Erxleben.	Schrank.	Alle Tage v. 9-10.
		6. Baiersch. Geschichte.	Geschichte u. Erdebeschreibung für Pfalzbaiern.	Mederer.	Alle Tage von 3 — 4.
		7. Geschichte der europäischen Staaten.	nach Meusel.	Mühlbiller.	Alle Tage v. 4 — 5.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Für die Kandidaten der Philosophie im zweiten Jahre. III. Semester.	1. Erklärung griechischer und lateinischer Klassiker.	dießmal über Cebes Epiktet u. Horatz.	Deggl.	Alle Tage v. 8 — 9.
	2. Aesthetik mit Vorlegung der Muster.		Socher.	
	3. Kritik der praktisch. Vernunft, reine u. angewandte Sittenlehre.	nach Jakob.	Reiner.	Alle Tage 10 — 11.
	4. Allgemeine, reine u. empirische Physik, nebst physisch. Chemie	nach eigenen Lehrbüch.	Weber.	Alle Tage von 9 — 10.
	5. Höhere Mathematik abwechselnd mit Astronomie. *)	erstere nach Kästner, die zweyte in öffentlich Vorlesungen nach Bugge, in Privat Vorlesungen nach Voigt.	Knogler.	Dienst. u. Donn. 8 - 9. Mitw. u. Samst. 2 - 3.
	6. Angewandte Mathematik mit besonderer Rücksicht auf die Maschinenlehre.	nach Kästner u. Mönch.	Magold.	Alle Tage v. 3 — 4.
	7. Geschichte der Deutschen.	nach Anton.	Mühlbiller.	Alle Tage 4 — 5.
	1. Reines u. angewandtes Naturrecht.	nach Jakob.	Reiner.	Alle Tage 10 — 11.
	2. Moralische Religionslehre.	nach Jakob.	Reiner.	Alle Tage 5 — 6.
IV. Semester.	3. Partikular = Physik sammt Experiment.	nach eigenen Lehrbüch.	Weber.	Alle Tage 9 — 10.
	4. Meteorologie.	nach eigen. noch ungedruckt. Plane.	Knogler.	Dienst. u. Donn. 8. - 9.
	5. Physisch = mathematische Geographie.	nach Bode.	Knogler.	Mont. Mitw. Freytag u. Samst. 8 — 9.
	6. Pädagogik.	nach Vierthaler.	Kapler.	Mont. Dienst. Donn. u. Freytag v. 7 — 8.
	7. Geschichte der Philosophie.		Socher.	
	8. Allgemeine Litterärgeschichte.	nach Meusel.	Hupfauer.	Alle Tage 2 — 3.

*) Die Privatvorlesungen in beyden Fächern werden für Liebhaber, besonders in der Astronomie bey wirklichen Beobachtungen in dazu günstigen Stunden auch im Sommer = Semester fortgesetzt.

Anmerk. Der geistliche Rath Reiner macht sichs in seinen öffentlichen Vorträgen über die philosophische Tugend = Rechts = und Religionslehre zum besondern Geschäft, ausführlich zu beweisen, daß der konsequente Kantianer nothwendig der beste Mensch, Bürger und Christ seye, — derselbe ist auch, bereit entweder sämmtliche oder auch nur einzelne Theile der reinen Philoosphie nach Kant in privat = Vorlesungen kritisch zu erklären.

Plan

Plan der Vorlesungen am Kammeralinstitute.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
I. Semester.	1. Institutionen des römischen Rechts.	Nach Heineccii element. jur. civil.	v. Kandler.	Alle Tage v. 8 — 9 und 2 — 3.
	2. Allgemeine Naturlehre.	nach eigenen Lehrbüch.	Weber.	Alle Tage v. 9 — 10.
	3. Encyclopädie der gesammten Kammeral-Wissenschaften.	nach Lambrecht.	Holzinger.	Alle Tage v. 10. — 11.
II. Semester.	1. Besondere Physik u. physische Chemie.	nach eigenen Lehrbüch.	Weber.	Alle Tag v. 9 — 10.
	2. Naturrecht.	nach Jakob.	Reiner.	Alle Tag von 10 — 11.
	3. Statistik.	nach Meusel.	Mühlbiller.	Alle Tage v. 11 — 12.
	4. Philosophische Botanik.	nach eigenem Lehrbuche und Linne.	Schrank.	Alle Tag v. 2 — 3.
	5. Mineralogie.	nach Blumenbach	Bertele.	Alle Tage von 4 — 5.
III. Semester.	1. Juristische, politische und ökonomische Rechenkunst.	nach Milchelsen.	Knogler.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samst. 9 — 10.
	2. Polizeywissenschaft.	Nach eigenem, nach Sonenfels Grundsätzen bearbeitetenLehrbuche.	v. Mosham.	Alle Tage v. 10. — 11.
	3. Technologie, Manufaktur- u. Fabrikwissenschaften.	nach Lambrecht.	Holzinger.	Alle Tag v. 2 — 3.
	4. Angewandte Mathematik, mit besonderer Rücksicht auf Maschinenlehre.	nach Kästner u. Mönch.	Magold.	Alle Tag von 3 — 4.
	5. Allgemeine Naturgeschichte u. Zoologie		Weber.	Alle Tag von 4 — 5.
IV. Semester.	1. Finanz- u. Staatswirthschaft.	nach eigenem, nach Sonnenfelß Grundsätzen bearbeiteten Lehrbuche.	v. Mosham.	Alle Tage von 9 — 10.
	2. Bürgerl Baukunst abgewechselt mit Handlungswissenschaft.	nach Succow.	Holzinger.	Alle Tage v. 10 — 11.
	3. Landwirthschaft.	nach Jung.	Holzinger.	Alle Tage v. 2 — 3.
	4. Baiersch. Staats- u. Fürstenrecht.	nach eigenem Grundriß.	Feßmeier.	Alle Tage v. 4 — 5.
V. Semester.	1. Medizin. Polizey.	nach Plenks Anfangsgründen.	v. Leveling der ältere.	Alle 2te Tage der Woche 7 — 8.
	2. Baierisch-bürgerl. Recht.	nach dem Gesetzbuch.	Siardi.	Alle Tage von 8 — 9.
	3. Höhere Mathematik	nach Kästner.	Knogler.	Mitw. u. Samst. 2 - 3.
	4. Gemein- u. baiersch. Wechselrecht.	nach eigenem Lehrbuche.	v. Mosham.	Alle Tage v. 3 — 4.
	5. Forstwirthschaft.	nach Walther.	Schrank.	Alle Tag v. 4 — 5.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
VI. Semester.	1. Vieharzneykunde abgewechselt mit Anthropologie.	nach eigenen noch ungedruckten Plane.	v. Leveling der ältere.	Alle Tage 7 — 8.
	2. Physisch-mathematische Geographie abgewechselt mit Metheorologie.	jene nach Bode, diese nach eigenem noch ungedrucktem Plane.	Knogler.	Alle Tag v. 8 — 9.
	3. Handels- Polizey- u. Kammeralrecht.	nach eigenem noch ungedrukten Plane.	v. Moshamm.	Alle Tage von 11—12.
	4. Marktscheidekunst.	nach Kästner.	Magold.	Alle Tage von 4—5.
	5. Bergbaukunst.	nach eigenem Lehrbuche	Schrank.	Alle Tage von 5—6.

Anmerk. Die Besuchung der Vorlesungen über die allgemeine Weltgeschichte ist zwar für die Kandidaten der Kammeralwissenschaften nicht gebothen, wird aber sehr empfohlen, weil in denselben auf die Geschichte der Landwirthschaft, des Bergbaues, des Handels und der Künste vorzügliche Rücksicht genommen wird.

Diejenigen, welche sich in der italienischen oder französischen Sprache, so wie im Reuten, Fechten und Tanzen üben wollen, finden hier ebenfalls die geschicktesten Lehrmeister.

Nro. XXXIV.

Separation der innländischen Klöster von auswärtigen Provinzen.

Wir haben Uns über euren Bericht vom 16ten und præs. 30ten Sept. gegenwärtigen Jahres die Organisirung einer abgesandten baierischen Prämonstratenser-Provinz Vortrag machen lassen.

Der Gegenstand eures Berichts ist von Unserm Regierungsvorfahrer Maximilian p. M. unterm 30ten Decemb. 1769 *) durch eine erlassene allgemeine Landes-Verordnung längst vollständig entschieden, und nur die Nachläßigkeit des vorhin bestandenen geistlichen Rathes kann der Grund seyn, warum gedachte Verordnung, welche in ihrem ersten Absatz die Prämonstratenser ins besondere begriffen, in Rücksicht derselben bishero nicht vollzogen wurde. Eine nothwendige Folge des gedachten allgemeinen verbindlichen Gesetzes ist es sohin, daß 1. die Prämonstratenser welche in Unsern Landen folgende sechs Klöster besitzen, als 1. Steingaden, 2. Scheftlarn, 3. Windberg, 4. Neustift, 5. Speinshardt, 6. St. Salvator eine eigene baierische Provinz oder Kongregation unter einem eigenen Präses zu bilden, und sich von aller Verbindung mit ausländischen Obern, oder Klöstern ihres Ordens zu trennen schuldig sind, und die Einwirkung eines ausländischen Pater domus hat daher unter keinem Vorwande statt. Diesen Punkten also wollen Wir 2. in keine weitere Untersuchung gezogen wissen, und ist die fernere Aufwerfung der Frage an die Prälaten und Kapitul „ob es nicht gut wäre, statt eines General-Vikari und Pater domus einen Präses der pfalzbaierischeu Vicaria aufzustellen„ gänzlich zu unterlassen, und dieses unstreitige landesherrliche Recht keiner unbefugten Cognition mehr auszusetzen. Ihr habt also die Vollziehung des obangeführten Gesetzes euch ernstlich angelegen seyn zu lassen. Denen übrigen auf die innere Einrichtung der pfalzbaierischen Prämonstratenser-Kongregation sich beziehenden Anträgen ertheilen Wir vorläufig Unsere Genehmigung, überlassen euch sofort die nöthigen Anstal-

*) Vid. Samml. v. J. 1771. Seite 510.

stalten zur Realisirung derselben zu treffen, und behalten Uns über die neu zu entwerfende Constitution Unsere endlich höchste Eutschließung, bis nach dem nächsten Provincial-Kapitel bevor, weswegen ihr diese Constitution mit den Ordens-Statuten nebst Euren unterthänigsten Bericht zu unsern höchsten Handen seiner Zeit einzubefördern habt. München den 25ten Novemb. 1799.

Nro. XXXV.

Die Verlegung der Universität nach Landshut betreff.

Nachdem von Unserm geheimen Ministerial-Departement in geistlichen Sachen erstatteten ausführlichen Vortrage sind Wir gnädigst bewogen worden, die Verlegung der Universität Ingolstadt nach Landshut dergestalt gnädigst zu beschliessen, daß dieses zwar dermalen festzusetzen, aber erst nach dem zukünftigen Sommerkurse (wenn auch alsdann keine dermalen unvorgesehene Hindernisse entgegen stehen) auszuführen sey. Wir wollen ferner; daß zur Erleichteruug dieser Verlegung, und zum Ersatze der Stadt Ingolstadt dasdermalen in Landshut befindliche Stift zu gleicher Zeit nach Ingolstadt transferiert werden solle. Wornach Unser geheimes Ministerial-Departement in geistlichen Sachen durch die geeigneten Behörden die vorläufigen Einleitungen, und Vorbereitungen zu treffen hat. München den 25. Novemb. 1799.

Nro. XXXVI.

Verbesserung des deutschen Schulwesen.

Wir haben über euren am 21ten October abgefaßten, und unterm 26ten desselben eingekommenen Bericht, die Wiederbesetzung der durch die Beförderung des Priesters Nemer erledigten deutschen Schulinspectors-Stelle, die Verfügung über die bey den deutschen Schulen ledig gewordenen drey Professors-Stellen, und die künftige Organisation der besagten Schulen betreff. Uns umständlich vortragen lassen. Ueber Anstellung des Professors Kefer als Schulinspector ist euch bereits unterm 28ten November die gnädigste Resolution zugegangen, jedoch legen Wir 1tens demselben 50 fl. — von der Schulfondskassa zu, da er nicht 400 fl. sondern nur 300 fl. für sich, und 100 fl. für Instructors-Besoldung aus gedachten Fond beziehet, und auf der einen Seite seinen bey der Militair-Akademie bezogenen Gehalt zurück lassen, auf der andern aber viele neue beschwerliche Pflichten, und Geschäfte auf sich nehmen muß. Wir erwarten dagegen, daß sich Unser Inspector Kefer dieser ihm neuerdings übertragenen Pflichten mit eben dem Eifer unterziehen werde, durch welchen er sich bisher bey der von ihm errichteten Feyertagsschule Unsere volle gnädigste Zufriedenheit erworben hat. Auch bestimmen Wir dem alle Unterstützung verdienenden ersten Gehülfen bei der Feyertags-Schule, Kistenfeger aus eben diesem Fundo über jenes was er bereits in Hinsicht seiner Verrichtungen bezieht, noch 100 fl. so lange er unter der Direction des Kefers bey der mühesamen Feyertags-Schule Dienste leisten, und sich nicht eine seinen Talenten angemessene andere Bestimmung eröfnen wird. 2tens genehmigen Wir euren ferneren unterthänigsten Antrag, daß die Mädchen-Schulen von den Knaben-Schulen getrent, und 3tens erstere einsweilen den Nonen dahier übergeben, und allenthalben weibliche Industrie-Schulen damit verbunden werden sollen. Wir hoffen allerdings, daß durch diese Anstalten die sittliche Bildung verbessert, und der Keim zu vielen Unordnungen vertilget werden wird. Euch bleiben sohin die ferners nöthigen Verfügungen überlassen, daß einige taugliche Nonen in jedem Kloster ausgefunden, und zweckmässig unterrichtet werden, damit sie diesem Mädchen-Schulen bis zum Jahre 1801. mit gutem Erfolge vorstehen können, gleichfalls habt ihr für die Herstellung gesunder- und geräumiger Schulzimmer bis dahin zu sorgen. Wir bestättigen auch 4tens Euer fernere mit obigen in Verbindung stehende Anträge, daß vom Jahre 1801. angefangen, alle deutsche Schüler an die deutschen Stadschul-Lehrer gewiesen werden sollen, und daß 5tens die von den Professoren Schmid, Wankerl, und Weiler bisher versehene Lehrstühle der Elementar-Kentniße aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdebeschreibung, Geschichte, und Rechenkunst, denen drey Magistern Winkler, Fischer, und Fuchs beigelegt, jedem von ihnen 125 fl. — sohin allen dreyen 375 fl. — zusammen ihren äußerst dürftigen In-

structoren aber 125 fl. — jährlich zugetheilt seyn sollen. Damit aber bey der neuen Organisirung der deutschen Schulen Unserer höchsten Absicht vollkommen entsprochen werde, müssen Wir euch ernstlich darauf aufmerksam machen, daß Wir 6tens keineswegs gesinnt sind, den Unterricht, und die Erziehung der weiblichen Jugend den Nonnen ausschliessend anzuvertrauen: denn es wäre in hohem Grade widersprechend, ein Monopol, das Wir in Rücksicht der männlichen Schulen nicht begünstigen, nun für die weibliche den Nonnen zu übergeben. Und es ist unläugbar, daß Individuen, deren Ideen-Kreis mit wenigen Ausnahmen auf den engen Raum von vier Klostermauern beschrenkt ist, an sich zur Bildung der Jugend noch weit unfähiger sind, als Religiosen, bey denen das Gelübd der Trennung von der Welt nicht im so strengen Sinne genommen wird. Wir würden daher sogar Anstand genommen haben, euren dießfallsigen Antrag gut zu heissen, wenn Wir nicht überzeugt wären, daß man bey Versuchen einer bessern Kultur des weiblichen Geschlechtes in Unsern diesseitigen Landen noch sehr weit zurückstehe. Damit aber jenes Monopol beseitiget, und eine nützliche weibliche Bildung befördert werde, wollen Wir, daß vorzüglich wohlgesittete (besonders verheurathete) Frauenzimmer, die mit den nöthigen Kentnissen versehen sind, ermuntert werden, öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, nach einem dem gesellschaftlichen Zwecke entsprechenden Plan zu errichten. Solchen öffentlichen Lehrerinnen soll auch ein verhältnißmäßiger Gehalt von Uns ausgeworfen, und andere Unterstützung seiner Zeit geleistet werden, sobald die dazu nöthigen Quellen eröfnet seyn können. Ferner können wir auch 7tens nicht bergen, daß Wir besorgen, die Magisters möchten für sich allein nicht hinlänglich im Stande seyn, die eingezogenen drey Professers-Stellen gehörig zu versehen; da die meisten derselben schon ziemlich bejahrt sind, und das Uebersehen der vielen Schüler ihnen kaum möglich seyn wird. Ihr habt daher ernstlich darüber zu wachen, daß die ihnen anvertrauten Vorbereitungs-Klassen nicht etwa in bloße lateinische Wörter-Buden ausarten, worin der nützliche Elemantar-Unterricht jener Real-Kentnisse als eine unbedeutende Nebensache angesehen würde. Wir sind auch geneigt zu diesem Ende den Zustand der Instructoren, sobald es der Fond erlauben wird, so viel möglich zu verbessern, damit diese die Magister desto thätiger unterstützen können. Den Vorschlag, daß 8tens von Uns eine geschärfte Verordnung erlassen werden solle, nach welcher alle Schulfähige Kinder ohne Ausnahme in die öffentlichen Schulen geschicket werden sollen, können Wir Unsere gnädigste Genehmigung so gerade zu, und ohne wesentliche Beschränkungen niemals ertheilen. Zwar ist der Grund eines gleichförmigen Unterrichtes, welcher dadurch erhalten würde, und des erweckten Nacheifers für diesen Vorschlag sehr empfehlend, allein er wird durch weit wichtigere Betrachtungen entkräftet. a) Der Mangel an einer geräumigen gesunden Schulstube, welcher besonders bey den meisten deutschen Stadtschullehrern eintritt, läßt eine Vermehrung der Schulgehenden noch nicht wünschen, besonders aus der Klasse jener Familien, welche selbst im Stande sind, ihren Kindern wenigst den ersten Unterricht zweckmässig ertheilen zu lassen. b. Es läßt sich ferner nicht läugnen, daß die zarte Jugend bey dem Besuche der öffentlichen Schulen physischen und moralischen Gefahren ausgesetzt ist, die sich bey dem häuslichen Unterrichte beynahe nie ergeben, und bey jenen mit einem doppelten Kosten-Aufwand kaum vermieden werden können. Ein nicht zu rechtfertigender Druck der Eigenmacht, und ein Mißbrauch der Uns anvertrauten Regierungs-Gewalt wäre es, wenn Wir jeden Familien-Vater ohne Unterschied anhalten wollten, seine zartesten Sprossen einer gefährlichen Bahne zu überlassen, die er ohne Nachtheil des Zweckes vermeiden, und auf welcher ihm der Staat nicht für alles bürgen kann, was bey wohlhabenden die häusliche Erziehung zu gewähren im Stande ist. Wir wollen dagegen verordnen, daß 9tens alle jene Kinder, welchen ihre Eltern einen planmäßigen häuslichen Unterricht ertheilen zu lassen, nicht vermögend sind, die öffentlichen deutschen und Realschulen zu besuchen gehalten seyn sollen. Widrigen Falls sollen dieselben von keinem Handwerks-Meister in die Lehre genommen, noch bey Unsern lateinischen Schulhäusern zum Unterricht gelassen werden, oder sonst auf irgend eine von Uns abhangende Dienstanstellung Anspruch machen dürfen. Bey der nemlichen Strafe sollen 10tens Alle jene Kinder, deren Eltern hinlängliches

Ver-

Vermögen zum häuslichen Unterrichte besitzen, nur durch approbirte Instructorn nach dem für die deutschen Schulen gnädigst verordneten Plane unterrichtet, im Frühjahre, und am Ende jeden Schuljahres, durch Unsere deutschen Schulvorstände (nachdem sich die Eltern über diesen planmässigen Unterricht bey selben gebührend legitimirt haben werden) an einem von euch zu bestimmenden Orte öffentlich geprüft werden. Ueber das Resultat dieser Prüfungen sollen ihnen gedachte Vorstände zum Beweis ihres Fortganges schriftliche Zeugnisse ertheilen, auch sollen die Nämen dieser Kinder dem am Ende des Schuljahres durch den Druck bekannt gemachten Verzeichniße nach den Nämen derjenigen, welche die öffentlichen deutschen Schulen besuchten, eingerücket, und bey der feyerlichen Preise-Vertheilung öffentlich abgelesen werden. Jene Kinder welche sich bey diesen Prüfungen so sehr auszeichnen, daß sie in den öffentlichen Schulen einen Preis erhalten würden, sind im gedachten Verzeichniße besonders zu bemerken. Damit aber 11tens diese zum besten der vermöglichern hiesigen Familien von Uns beschlossenen besondern Anstalten zugleich auf eine billige Art zur Verbesserung der deutschen Schulen mitwirken, so verordnen Wir ferner, daß für jedes solches die öffentlichen Schulen nicht besuchendes Kind jährlich bey der Frühlings-Prüfung 1 fl. vor der Prüfungscommission erlegt werde, und die ganze auf solche Art eingehende Summe in Unsre deutsche Schulfondskasse einfliessen, in den Rechnungen derselben unter einer besondern Rubrik in Einnahm gebracht, und mit dem von den Prüfungs-Commissarien unterschriebenen, und gefertigten Verzeichnissen der geprüften Kinder beleget werden soll. Wir behalten Uns vor, über diese neue Quelle des deutschen Schulfondes nach eurem seiner Zeit zu erstatteten Berichte ferner gnädigst zu verfügen. Einsweilen kann Unsere öffentliche Versicherung bekannt gemacht werden, daß diese kleine Gabe getreu zur Unterstützung der deutschen Schulen angewendet werden solle.

Da Wir nun auf diese Art den öffentlichen mit dem Privat-Unterrichte in eine nützliche Verbindung gebracht haben, so komt es 12tens noch darauf an, daß nach eurem Vorschlag ein zureichendes Mittel zur Besoldung der hiesigen Schullehrer ausgefunden werde, damit die Schulgelder abgeschaft, und die Schul-Lehrer sohin von den Eltern der Schüler unabhängig werden können. Wir genehmigen sofort daß ihr euch wegen der Einführung eines Schrannen-Kreutzers mit dem hiesigen Stadtmagistrate vorläufig benehmen möget, behalten Uns aber Unsere höchste Genehmigung über diese neue Auflage vor, bis ihr Uns hierüber einen umständlicheren mit dem Magistratischen Plan über die Art der Erhebung, und über die Ausdehnung derselben belegten Bericht werdet erstattet haben. Die Wiedereinführung des Sperr-Kreuzers können Wir für keine zweckmäßige Quelle des hiesigen deutschen Schulfonds annehmen. Wenn sich übrigens andere zureichende Hilfsmittel von euch für dermalen noch nicht entdecken lassen, so werden Wir sodann Unsere fernere höchste Entschliessung über die Herstellung eines zureichenden Fondes eröfnen lassen. München den 3ten December 1799.

Nro. XXXVII.

Die Schul-Bücher und Preiße betr.

Seine Churfl. Durchl. haben sich über den Bericht Ihrer geistlichen Raths Schul-Deputation vom 30ten November und præs. 9ten dieß die Einführung der von dem Buchbinder Oettl dahier aufgelegten römischen Klassiker in den lateinischen Schulen betreff. umständlichen Vortrag machen zu lassen, und dessen gutachtlichen Antrag gnädigst zu genehmigen, sohin zu verordnen geruhet, daß 1tens aus diesem Verlage von den Studenten aller Churfl. Gimnasien die gnädigst vorgeschriebenen Klassiker bey dem Verleger gekaufet, und auch 2tens die übrigen nicht ordentlich vorgeschriebenen am Ende jeden Schuljahrs in Parthien zu wenigst 75 Exemplarien von selben abgenommen, und als Preise vertheilt werden sollen; jedoch setzen Se. Churfl. Durchl. als Bedingung dieser gnädigsten Bewilligung fest, daß der Verleger 3tens sich noch zu einem bedeuten-

deutenden Nachlaße an Preisen sowohl für die vorgeschriebenen, als für die übrigen Klassiker verstehen, und nach seinem eigenem Erbiethen die Sinn störenden Druckfehler, und Auslassungen verbessern lassen werde. Sonach sind 4tens die Tabellen über die behandelten Preise durch die Wochenblätter öffentlich bekannt zu machen, in allen Gymnasien jährlich anheften, und die Schüler zur Abnahme dieser Schriftsteller bey dem Verleger gehörig anweisen zu lassen. Uebrigens wollen Se. Churfl. Durchl. durch gegenwärtige höchste Entschliessung 5tens dem Buchbinder Oettl keineswegs das Recht erwehnte Klassiker neu aufzulegen erstattet, sondern die gegenwärtige gnädigste Bewilligung nur auf die Dauer des schon vorhandenen Verlags verstanden haben.

Die Churfürstliche geistliche Raths-Schul-Deputation empfängt die eingesendeten Produkten um das weitere sonach gehorsamst zu verfügen. München den 11 December 1799.

XXXII.

Sieben-

Siebenter Theil.

Von Militär-Sachen.

Nro. I.

Den Kauf u. Verkauf der Militaire-Chargen betreffend.

Seine Churfl. Durchlaucht wollen bei den vorgestellten Verhältnissen zwar noch gnädigst erlauben, daß der Oberlieutenant N. N. seine ebenfalls erkaufte Charge an den Unterlieutenant N. N. und dieser seine Unterlieutenants-Stelle an den Volontaire N. N. normalmäßig verkaufen darf, nachdem aber Höchstdieselben von nun an das Kaufen und Verkaufen der Militaire-Chargen gänzlich eingestellt, und aufgehoben wissen wollen; so hat der Churfl. Hofkriegsrath, der die betreffende Conferenz-Piece nebst Beylagen wieder zurückerhält, nicht nur über dergleichen Gesuche keinen Antrag mehr zu machen, sondern auch dem obgedachten Unterlieutenant N., und Volontaire N. noch vor gänzlicher Berichtung der Sache ausdrücklich zu eröfnen, daß sie diese ihre erkauften Chargen in der Folge nicht mehr verkaufen dürfen. München den 26ten Febr. 1799.

Nro. II.

Daß ein quittirter Officier nicht mehr angestellt werden solle.

Seine Churfl. Durchlaucht gedenken nicht nur den quitirten Oberlieutenant N. N. in diesseitigen Kriegsdiensten nicht wieder anzustellen, sohin denselben abschlägig verbescheiden zu lassen, sondern verordnen hiemit überhaupt, daß von nun an kein Officier, welcher die diesseitigen Kriegsdienste, unter welch immer für einen Vorwand einmal quittirt hat, in solchen Diensten mehr angestellt werden solle. Der Churfl. Hofkriegsrath, dem die betreffende Conferenz-Piece nebst Beylagen wieder zurückgeschlossen wird, hat also alle dergleichen Ansuchen hiernach zu verbscheiden, und zur Wiederanstellung eines quitirten Officiers nie mehr einigen Vorschlag, oder Antrag zu machen. München den 7ten März 1799.

Nro. III.

Kein Officier darf ohne Erlaubniß das höchste Hoflager betret.

Seine Churfl. Durchl. 2c. 2c. verordnen hiemit gnädigst, oder erneuern vielmehr die schon bestehende höchste Verordnung, nach welcher kein Staabs- oder Oberofficier, ohne von Höchstdenenselben erhaltener Erlaubniß sich an das Hoflager dahier in Urlaub begeben darf. Der Churfl. Hofkriegsrath hat darauf genau zu halten, und bey sämmtlichen Regimentern, Bataillons, und Corps sogleich den erneuerten Befehl bekant zu machen, daß es von nun an kein Officier unter keinerley Vorwand mehr wagen solle, sich ohne ausdrücklicher höchster Erlaubniß Sr. Churfl. Dnrchl. hieher zu begeben. München den 2ten April 1799.

Nro. IV.

Die Beschleunigung d. Geschäfts-Ganges beym Hofkrigsrath.

Der langsame Gang, welcher bey Ausfertigung, und Ausschreibung der höchsten Entschliessungen, Befehlen, und Verordnungen durch unnöthiges Circuliren, und vielfältige Unterschriften, bey dem churfl. Hofkriegsrath eingeführt ist, mißfällt Sr. Churfl. Durchl. so sehr, daß sich Höchstdieselben nicht entschlies-

schliessen können, es länger bey dieser Einrichtung zu belassen. Der Churfl. Hofkriegsrath erhält also hiemit den ausdrücklichen Befehl, die Beschleunigung der Expeditionen, und Hofkriegsräthlichen Ausfertigungen überhaupt sich nach allen Kräften angelegen seyn zu lassen, besonders aber zu diesem Ende nicht das geringste, was einmal gnädigst resolviert, und rescribirt ist, einer Circulierung zu unterwerfen, sondern die Rescripten, und Resolutionen, besonders wenn sie dringend sind, ohne die geeignete Rathssitzung, und Publication abzuwarten, gleich demjenigen Rath oder Secretär zu übergeben, welcher den Aufsatz der Ausfertigung zu besorgen hat. Damit aber derley Expeditionen nicht so vielerley Unterschriften und controllmäßige Beysätzen von Vidit, zumal in beschlossenen Sachen, wo nichts beyzuthuen, oder wegzusetzen gewagt werden darf, in einen ganz unnöthigen Kreißlauf passiren müssen, und eben dadurch solange nicht mehr verzögert werden; so wollen Se. Churfl. Durchl., daß von nun an von keinem Departements-Chef mehr ein Vidit auf dem Concept, oder eine Unterschrift auf dem Mundo der Hofkriegsräthlichen Ausfertigung beygefügt, sondern lediglich auf den Concept das Legit des betreffenden Raths, das revidit des Kanzley-Directors, dann das Expediatur des Praesidii, auf dem Mundo aber die Unterschrift des letzteren allein nebst der Contrasignierung des concipirenden Sekretärs, gesetzt werden solle. München den 12ten April 1799.

Nro. V.

Die Ertheilung d. Wanderjahrs-dispensationen betreff.

Se. Churfl. Durchl. auf alle Fälle bedacht Höstchdero Unterthanen die Lasten, und besonders solche, welche bey den Dikasterien, und meistens wegen Gerichts-Formalitäten sich ergeben, abzunehmen, haben aus den vorgekommenen Acten ersehen, daß die Wanderjahrs-Dispensationen blos deswegen zur hiesigen Oberlandes-Regierung gezogen worden,*) weil zu Amberg mit Ertheilung derselben zu freygebig verfahren worden seye. Da nun die allzustrenge Verweigerung der Dispensationen von der gesagten Ober-Lands-Regierung noch weit weniger beobachtet worden, und bey gegenwärtigen Zeiten, wo überall nach fremden Handwerksburschen zum Militair gestrebet wird, nicht einmal zu beobachten ist; so sollen künftig, um die durch Hieherschickung der Acten vermehrten Kösten und andere Sollicitations-Ausgaben der Unterthanen, dann die Verzögerung der Hauptsache selbst zu entfernen, die ersagten Dispensationen, wie es vormals gewöhnlich war, von Churfl. Regierung Amberg ertheilet werden. Weil aber die seit vielen Jahren erhobene Dispensations-Gelder eine namhafte Summe ausmachen müssen, die zu guten Absichten zu verwenden sind, so solle längstens in Zeit 4 Wochen der ganze, aus diesen Dispensationen von Anfang her angewachsene Vermögens-Betrag, ohne sich weiters mahnen zu lassen, hergestellt, zugleich auch, wie die Administration besorgt worden, und was für Ausgaben dafür geschehen sind, angemerkt, sofort diese Umstände mit Bericht gehorsamst anhero befördert werden. München den 27ten April 1799.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 246. N. 63.

Nro. VI.

Von Urlaub der Soldaten.

Seine Churfl. Durchl. wollen allerdings zur Sicherheit und Vertheidigung ihrer Staaten, nicht allein gute und geübte Soldaten haben, sondern auch die Beurlaubung derselben zur Beförderung der Landes-Kultur begünstigen. Gleichwie aber mancher Soldat auf eine gewisse Zeit Urlaub begehrt, ohne gewiß zu seyn, ob er auch so lange durch Arbeit sich ernähren kann, und daher entweder seinen Aeltern, Verwandten, oder dem Ort, wo er sich aufhält zur Last fällt, oftmals desertirt, oder früher zum Regiment zurückkehrt; so verordnen Höchstdieselben, daß das vorhin auf den Monat, (ohne Rückficht, ob der Mann einen weiten, oder kurzen Weg zu machen hatte,) ausgeworfene Reise-Geld pr. 10 kr. gänzlich cessiren, und nur jene beurlaubet werden sollen, die ganz disciplinirt, in den Waffen geübt, von guter Aufführung, arbeitsam, und dadurch dem Landmann nützlich sind, und welche entweder vom Hause, oder

durch

durch Ersparung von ihrer Arbeit soviel Geld haben, als sie zu der Reise bedärfen. Uebrigens soll auch jeder Soldat sowohl bevor er in Urlaub geht, als wenn er vom Urlaub zurück kommt, in dem Lazareth visitirt werden, ob er nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, sondern ganz gesund seye. Wornach der Churfl. Hofkriegsrath sich zu achten, und das weitere zu besorgen hat. München den 27ten April 1799.

Nro. VII.

Ausfertigungen an die Regimenter.

Nachdem durch die neueste Organisation mehrere Regimenter in Bataillons eingetheilt und combinirt worden, sohin die in ihrem vorigen Stand verbliebene Regimenter ihren bisherigen Numer nicht mehr beybehalten können, so ist es der höchsten Willensmeynung Sr. Churfl. Durchl. gemäß, daß nunmehr die Ausfertigungen folgendermassen geschehen: 1. Bey dem Grenadier-Leibregiment: an den kommandirenden Officier des Churfl. Grenadier-Leibregiments. 2. Bey dem Grenadier-Regiment Churprinz: an den kommandirenden Officier des churfl. Grenadier-Regiments Churprinz. 3. Bey dem bisherigen erst- und zweyten Feldjäger-Regiment, welches nun ein Regiment mit zwey Bataillons formirt: an den kommandirenden Officier des kombinirten Feldjäger-Regiments. 4. Bey dem bisherigen eilften Fusilier-Regiment, welches in seinen Stand mit zwey Bataillons verbleibt: an den kommandirenden Officier des General-Major von Junkerschen Regiments in Amberg. 5. Bey dem bisherigen ersten Fusilier-Regiment, welches nun ein Bataillon formirt: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten Grafen von Effern in Landshut. 6. Bey dem bisherigen 5ten Fusilier-Regiment, welches nun ebenfalls ein Bataillon formirt: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten von Krohne in Straubing. 7. Bey dem bisherigen sechsten Fusilier-Regiment: an den Oberstlieutenant, und Bataillons-Kommandanten Molitor in Burghausen. 8. Bey dem bisherigen achten Fusilier-Regiment Similiter: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten Baron von Widtman in Neuburg an der Donau. 9. Bey dem vormaligen neunten Fusilier-Regiment: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten Baron von Gaugreben in Stadtamhof. 10. Bey dem vormaligen drit- und zwölften Fusilier- dann dem ehehinigen Zweybrückischen Garde-Regiment, welche zusammen ein Bataillon formiren: an den Oberst-Lieutenant, und Bataillons-Kommandanten Siebein in Sulzbach. 11. Bey dem bisherigen zweyten- und zehnten Fusilier-Regiment, welche zusammen ein Bataillon formiren: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten Renner in Donauwörth. 12. Bey dem vorhinigen vierten, siebenten, dreyzehenten und vierzehenten Fusilier-Regiment, welche kombinirt sind, und zusammen ebenfalls ein Bataillon formiren: an den Oberstlieutenant, und Bataillons-Kommandanten von Myllius in Wasserburg. 13. Bey der Artillerie, und dem Garnison-Regimente, bleibt es wie bisher, ohne den kommandirenden Officier zu benennen. Wornach sich also zu achten ist. München den 27ten May 1799.

Nro. VIII.

Instruktion für Militair- und Civilbehörden in betref der k. k. Deserteurs.

§. 1. Wenn während gegenwärtigem Kriege durch Militär- oder Civilbehörden ein kaiserlicher königlicher Deserteur in Baiern, oder der obern Pfalz zu Verhaft gebracht wird, so ist derselbe ohne weiters zur nächsten Garnison, Kommandantschaft, oder zum nächsten Churfl. Gericht zu liefern.

§. 2. Dort ist derselbe sorgfältig über seinen Geburtsort, seine vorherigen Kriegsdienste und sonstige Umstände zu examiniren, wobey dessen bey ihm erfunden werdende Papiere auf das genaueste zu untersuchen sind.

§. 3. Bezeugt es sich, daß ein solcher Mann, er mag ein Inländer, oder Ausländer seyn, ehevor aus diesseitigen Kriegsdiensten desertirt sey,

so ist derselbe dem einschlägigen Regiment ohne weiters zur Prozessirung als Deserteur zuzuliefern.

§. 4. Ist ein solcher fremder Deserteur zwar kein diesseitiger Deserteur, jedoch ein Inländer welcher dem höchsten Gebothe zuwider in fremde Kriegsdienste getretten ist, und wird derselbe zu fernern Kriegsdiensten tauglich befunden, so soll selber bestehenden Verordnungen gemäß bey dem nächsten Infanterieregiment als Nationaldiener angestellt werden.

§. 5. Solche Individuen, welche zu diesseitigen Kriegsdiensten untauglich sind, sind nach vorgelesenen Plagiantenmandat mit einem Zeugniß zu entlassen, und der Erfolg ist anzuzeigen. — Jene aber, welche als Landeskinder, oder diesseitige Deserteurs beweibt zurückkommen, ohne daß ihre dießorts unternommene Desertion, oder hiesige Landesbürtigkeit bey gegenwärtig unruhigen Zeiten auf der Stelle dargethan werden kann, sollen auf die nämliche Art, wie obige entlassen, und sodann über die Gränze ihrem Heymath, oder Loco Copulationis zugeliefert, und nebst ihren Weibern, und Kindern, und zwar jedes mit 8 kr. täglich währender Lieferung verpfleget werden.

§. 6. Bezeugt es sich nun aber, daß ein solcher kaiserlicher königlicher Deserteur weder ein Inländer, noch disseitiger Deserteur seye, so ist zu untersuchen, ob solcher auf dem Durchmarsche, oder von der im Felde stehenden Armee, oder aus einer kaiserlichen königlichen Garnison in den k. k. Erbstaaten desertiret sey.

§. 7. Ist ein solcher Mann vom Durchmarsche in den Landen von Baiern oder der obern Pfalz desertirt, so ist selber dem fremdem Korps, oder Regiment (im Fall sich selbes noch im Lande befinden sollte) schleunigst nachführen, und an selbes ausliefern zu lassen. Sollte aber die fremde Truppe schon über die Gränze seyn, so ist ein solcher Deserteur der einschlägigen k. k. nächsten Werbung, oder Militärstelle durch die Behörde auszuantworten. Für einen solchen ausgeliefert werdenden kaiserlichen königlichen Deserteur wird eine Taglia von 24 fl. bezahlet, wovon jedoch der Deserteur mit täglichen davon abzuziehenden 8 kr. zu verpflegen ist. — Diese Auslieferung hat jedoch keinen Bezug auf alle jene kaiserlich königlichen Deserteurs, welche als solche sich schon vor dem 4. October 1792 in hiesigen Landen befunden haben. Diese sind, wenn sie sich gut aufführen, und arbeiten, in den hierländischeu Gerichtsdistrikten zu belassen, widrigenfalls aber, und wenn selbe Excessen begehen sollten, als Vaganten zu behandeln, und mit einer Verpflegung von täglich 8 kr. über die Gränze zu bringen, jedoch keineswegs auszuliefern.

§. 8. Ist ein solcher kaiserlicher königlicher Deserteur nicht auf dem Durchmarsche im Inlande, sondern von der im Felde stehenden Armee nach dem 18. October 1794 desertirt, so ist selber ohne weiters an die kaiserlich = königlichen Truppen zu extradiren; doch wird dafür gewöhnlich keine Taglia bezahlt, so wie für diejenigen nicht, welche sich selbst als kaiserlich = königliche Deserteurs stellen, und entweder nach dem 8ten oder 9ten §vo. behandelt werden.

§. 9. Diejenigen, welche aus den kaiserlich = königlichen Garnisonen in den k. k. Landen desertiren, sind nicht auszuliefern, sondern lediglich als Vaganten mit täglich 8 kr. Verpflegung über die Gränze zu bringen; es wäre denn, daß sie kaiserliche königliche Parton ansuchen, wo sie ebenfalls mit einem Zeugnisse diesen Pardon nachgesucht zu haben, zu extradiren sind.

§. 10. Dagegen werden von der kaiserlich = königlichen Truppe all diejenigen Deserteurs extradirt, welche von dem disseitigen Reichscontingent entwichen, und bey ihren disseitigen Regimentern, oder nächsten Militärbehörden förmlich zu prozessiren sind.

§. 11.

§. 11. Sollte sich ein auf dem Durchmarsche nach dem 4ten Oktober 1792. oder aus dem Felde nach dem 18. Oktober 1794 desertirter k. k. Soldat für einen Inländer, oder einen disseitigen Deserteur angeben, und unbeweibt seyn, so ist derselbe im Zweifel (wenn dessen Angabe nicht auf der Stelle dargethan werden kann) zu Wiederanfangung seiner vorigen Dienstjahre, oder als Nationaldiener anzustellen, jedoch die Wahrheit der Sache durch Erfahrung von den Behörden zu erholen. Sollte durch diese Untersuchung die Angabe des Deserteurs sich nicht bewahrheiten, so ist ein solcher, wenn er auf dem Durchmarsch desertiert ist, lediglich gegen die Taglia, wenn er aber aus dem Felde desertirt ist, auch ohne Taglia an die kaiserl. königl. Truppen zu extradieren, ohne eine weitere Entschädigung für die von einem solchen Manne dießorts genossene Löhnung, oder andere Bedürfnisse nachzusuchen. Die mit einer solchen Angabe beweibt zurückkommenden kaiserl. königl. derley Deserteurs sind nach obigem §. 5. zu behandeln.

§. 12. Bey allen denjenigen, welche nicht ausgeliefert werden, sollen jedoch die Waffen, das Pferd, und das Casquet ohne weiters an die kaiserl. königl. Truppen gegen Quittung rückgegeben werden.

§. 13. Den Churfl. Unterthanen ist zu versichern, daß keiner dieser ausgeliefert werdenden kaiserl. königl. Deserteurs (in so ferne es die erste Desertion ist, oder selber sich kein anders Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen) mit der Todesstrafe belegt werden wird.

§. 14. Alle in derley Fällen abgehalten werdende Verhandlungen sind von der einschlägigen Behörde nach beendetem Geschäfte jederzeit berichtlich zum Churfürstlichen Hofkriegsrath einzubefördern. München den 3ten Juny 1799.

Nro. IX.

Auswanderungs-Verboth.

Durch das strenge Verfahren benachbarter Staaten sehen sich Seine Churfl. Durchlaucht veranlaßt, die vorigen Auswanderungsverbothe zu wiederholen, *) und zu gebiethen:

1mo. Daß kein Unterthan, wes Standes er sey, männlichen Geschlechtes, ohne vorher erholter Auswanderungs-Erlaubniß bey Vermögens-Confiscation und anderer willkührlicher Bestrafung aus dem Lande hinwegziehen und auswandern solle.

2do. Unter diesem Verbothe sind auch die Handwerker begriffen, welche während ihrer Wanderschaft, oder sonst von itzt an Gelegenheit finden, sich im Auslande niederzulassen.

3tio Damit aber keiner derselben aus Unwissenheit dieses Gesetzes sich selbst das Unglück zuziehe, so soll solches einem jedem Lehrjunge bey seiner Freysprechung eröffnet werden.

4to. Von dieser Verordnung soll daher in eine jede Zunftlade ein Exemplar gelegt werden, und die Handwerksobrigkeiten und Commissarien sind verbunden, über den Vollzug des vorstehenden dritten Punktes zu wachen.

5to Die Auswanderungserlaubnisse sollen künftig blos von der Churfl. General-Landes-Direction dahier, oder in der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg von der Landesdirektion zu Amberg ohne Verzögerung, und wenn keine besondern Anstände obwalten, auch ohne Hinderniß, jedoch mit Rücksichtnehmung auf die bestehenden Nachsteuermandate ertheilet werden. Welches zu Jedermanns Nachachtung hiemit gnädigst bekannt gemacht wird. München den 5ten July 1799.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. Seite 246. Nro. 63.

Nro. X.

Abschaffung der Volontairs.

Da Wir Uns zum Grundsatze, den Wir Unserer künftigen Militair-Verfassung vollkommen zweckdienlich, und anpassend finden, von nun an gemacht haben, keine Volontairs mehr anzustellen, sondern gute und hofnungsvoll entsprechende Subjekte gleich als Junkers (sey es bey der Fahne, der Kanon, oder der Estandarten) zur wahren Prüfung, und Erlernung des Dienstes anstellen zu lassen; so genehmigen Wir in Erfolg dieses Grundsatzes, daß der Eleve der Militair-Akademie N. bey Unserm Artillerie-Regiment als Stuck-Junker mit der Gage von monathlich 14 fl. einsweilen bis zu dessen Befehigung, und Vorrückung zu einem höhern Grad ohne weiters angestellt werden solle. München den 6ten July 1799.

Nro. XI.

Die Jurisdiction in dem englischen Garten.

Der Gang der neuen Organisation wird es mit sich bringen, daß der englische Garten, und alle damit verbundene Etablisements Unserer General-Landes-Direction untergeben werden müssen, indessen hindert solches nicht, daß die weitere rechtliche Untersuchung, und Verhandlung wegen der im englischen Garten tod gefundenen Weibsperson, der hiesigen Hauptkommandantschaft als competirenden Richter in so lange noch überlassen bleibe, bis obige Organisation gänzlich zu Stande gebracht, und vollends ausgeführt, oder durch einen gegründeten Wiederspruch und Jurisdictions-Collision eine andere Verfügung vor der Zeit unumgänglich nothwendig gemacht wird. Welches Wir einsweilen Unsern Hofkriegsrath auf dessen Anfrags-Bericht unter Rückschluß der Beylagen zur weiteren Verfügung hiemit gnädigst eröfnen. München den 23ten July 1799.

Nro. XII.

Gerichtsbarkeit über die sich in Urlaub befindlichen Soldaten.

Wir haben mißfälligst vernommen, daß einige Beamte und Ortobrigkeiten auf dem Lande sich erlauben, die beurlaubten Soldaten, welche Ausschweifungen, oder sonstige geringere Verbrechen begehen, gleich auf der Stelle eigenmächtig bestrafen. Da Wir nun diesen widerrechtlichen, und den Soldaten, welcher bey dem geringsten Ehrgefühl, und dem Bewustseyn seines Vergehens, ungleich lieber durch seine Militaire-Behörde abgestraft seyn will, so sehr herabsetzenden Unfug keinen Augenblick länger gestatten wollen, so erhält Unsere General-Landes-Direktion hiemit den gnädigsten Auftrag, Unsern sämmtlichen Civil-Obrigkeiten, und Beamten ein solches Verfahren nachdrücklich zu untersagen, und dieselben dahin anzuweisen, daß sie in derley Fällen, die in Urlaub befindliche- und Excessen begehende Soldaten sogleich arretiren, dann aber der nächst einschlägigen Militaire-Behörde solches unter Beylegung einer gerichtlichen Anzeige über den Hergang, und die Thatsache zu dem Ende unverhalten lassen solle, damit alsdann der Excedent von dem nächstgelegenen Militaire-Commando abgeholet, und zur geeigneten Strafe gezogen, auch zu leichterer Verhütung weiterer Ausschweifungen und Excessen, die ihm ertheilte Urlaube zurückgenommen werden kann. München den 29ten July 1799.

Nro. XIII.

Rapports d. Hauptwache.

Wir vernehmen, daß täglich so viele Morgens- und Abends-Rapports von der Hauptwacht dahier erstattet werden müssen, daß die Fouriers im Schreiben derselben kaum mehr folgen können. Diesemnach befehlen Wir gnädigst, daß in Zukunft an Niemand andern mehr ein Morgens- und Abends-Rapport von der hiesigen Hauptwacht erstattet werden solle, als an Unsere höchste Person, an des Herrn Herzogs Wilhelm Liebden (wenn sich dieselben hier befinden) an Unsern Hofkriegsraths-Vice-Präsidenten General-Major Freyherrn von Dallwigk, dann an hiesige Hauptkommandantschaft, und endlich an die Polizeydirektion, der die Ankunft, und der Abgang eines jeden Fremden, oder Einheimischen vorzüglich zu wissen nothwendig ist. Auch wollen Wir ferners gestat-

statten, daß der K. K. Gesandtschaft dahier von den durchreisenden Staabs- und Oberofficiers, dann vorbeymarschirenden K. K. Truppen, so lange der Krieg fortdauert, ein schriftlicher Rapport oder Anzeige von der Hauptwacht gemacht werden darf. Die übrigen Haupt-Rapports sind dem Dienste nicht angemessen, und sollen von nun an gänzlich unterbleiben, sohin die hiesige Haupt-Kommandantschaft darnach gehörig angewiesen werden. München den 29ten July 1799.

Nro. XIV.

Bescheidung in Gnadensachen.

Dem Vernehmen nach werden bey Unserm Hofkriegsrath bloße Gnadensachen, als Beförderungs- Zulags- Pensions- Versetzungs- und andere derley Gesüche, welche doch immerhin von Unserer höchsten Genehmigung, oder Abweisung abhangen, gleich ohne weiters verbeschieden, sohin zu Unserer Entschliessung gar nicht einbefördert. Da Wir aber dergleichen Bittstellern, wenn anders ihre Bitte billig, oder wenigst nicht ungeeignet ist, die Zuflucht zu Unserer höchsten Gnade, zwar den ordentlichen Weg, sohin ohne Umgehung ihrer Behörde nicht benehmen, und versperren wollen, so hat Unser Hofkriegsrath in solchen Fällen hinführo nicht so ganz eigenmächtig zu Werke zu gehen, sondern diese bloße Gnaden-Sachen zu Unserer höchsten Willfährde, oder nach Umständen zur geeigneten Abweisung jedesmal gehorsamst einzuberichten. München den 31ten July 1799.

Nro. XV.

Die militärische Vorrechte und Commandantschafts-Befugniße der Vicedoms.

Wir haben das Ungereimte, und Verfassungswidrige womit einem Rentmeister, oder einem zeitlichen Viecedom militärische Vorrechte, und Commandantschafts-Befugniße in den Provinzial-Städten bisher eingeräumt, und gestattet worden sind aus dem Berichte Unsers Hofkriegsraths vom 22ten des vorigen Monaths, dann dem beygeschlossenen, und hiemit wieder zurückgehenden Acten sattsam, und bis zur vollkommenen Ueberzeugung entnommen, und gedenken diesem Unfuge nun ernstlich ein Ende zu machen. Diesem zufolge ergeht hiemit Unser höchster Befehl, daß 1. wegen dem ehemaligen Vicedom, und nunmehrigen Regierungs-Präsidenten zu Burghausen, noch sonst wo etwa der Fall eingetretten ist, einem andern in den Provinzial-Städten (bey denen auch die Ehrenwachten ohne Ausnahme, wie schon befohlen, oder vielmehr ratificirt worden ist, abzuführen sind: die Schlüßeln zu den Remparts, oder Festungswerken mehr belassen, sondern solche unverzüglich der geeigneten Militaire-Behörde, nämlich den Commandantschaften ausgehändiget; 2tens Denenselben die ungehinderte Ausübung der Jurisdiction in Kasernen, Parade dann andern Militaire-Plätzen, und Gebäuden belassen. 3tens Die Publicirung der Militaire-Mandate unter öffentlichen Trommelschlag im Schloße oder sonstigen Ort, wo es ihnen gebühret, nie verweigert, am allermindesten aber 4tens Die Abschickung der Patrouillen ohne Ausnahme in alle Schenken, und Wirthshäuser durch eine Civil-Behörde gehemmet, oder gar widersprochen werde solle. Wir glauben dadurch die Civilbehörden in ihre Schranken zurückzuweisen, und Unseren Militaire-Stellen den Wirkungskreis wieder zu eröfnen, der ihnen nach jeder wohlgeordneten Militair-Verfassung zuverläßig gebühret, und versehen Uns, daß diese Unsere höchste Entschließung ohne all fernerer Widerrede, oder einig ungegründeten Gegenvorstellung genauest befolget werden wird. München den 3ten August 1799.

Nro. XVI.

Fourage-Regulativ für Militair-Fuhrwesens-Pferde.

Wir haben nicht nur das von Unserer General-Landes-Direction unterm 5. dieses Uns berichtlich vorgelegtes Fourage-Regulativ für die Militaire Fuhrwesens Pferde dergestalt gnädigst genehmigt, daß für ein schweres Fuhrwesens-Pferd täglich 8 ℔ Haaber, 12 ℔ Heu, 4 ℔ Lagerstroh, 2 ℔ Stroh zum Gesottschneiden. Sodann für ein leichtes Fuhrwesens-Pferd täglich 6 ℔ Haaber, 10 ℔ Heu, 3 ℔ Lagerstroh, 2 ℔ Stroh zum Gesottschneiden. Als

hinlänglich angenommen, festgesetzt, und vom 1ten des künftigen Monats anfangend für die hiesigen Fuhrwesens-Pferde abgegeben werden darf, sondern Wir wollen auch weiters, daß die Pferde diese Fourage, so wie in der Rheinpfalz, und bey dem Contingent nach den Nürnberger Gewicht erhalten sollen; wobey ein solches Pferd immerhin gut bestehen, Unserm höchsten Aerario aber dadurch eine beträchtliche Ersparung zugehen kann. München den 11ten August 1799.

Nro. XVII.

Rang des Hofkriegs-Raths.

Der in der Instruction *) Unserer General-Landes-Direction unsern dortigen Räthen gegebene Vorrang versteht sich nur gegen andere Collegialräthe, nicht aber gegen Directorial-Personen in andern Collegien. Und da die bey Unserm Hofkriegsrath bestehenden Departements-Chefs, sie mögen Generalen seyn, oder nicht in dem Collegio als Directoren geachtet werden sollen, so verordnen Wir hiemit zur Abschneidung eines entstehenden Rangstreites: 1. Daß bey Abordnung eines General-Landes-Directions-Raths in den Hofkriegsrath selber nach dem Departements-Chef und Directoren, wie es schon bisher beobachtet worden, den ersten Platz unter den eigentlichen Räthen einnehmen solle. 2. Wenn aber ein Hofkriegsrath in die General-Landes-Direction abgeordnet wird, soll derselbe allda nicht den letzten, sondern den 3ten Platz nach dem Director als gewöhnlichen Ehrenplatz, und zwar sowohl in jeder einzelnen Deputations-Sitzung, als in einer versammelten Directorial-Session erhalten. 3. Die Directoren Unserer General-Landesdirection endlich sollen mit den Directoren, und Departements-Chefs des Hofkriegsraths in Geschäften nach dem Alter ihres wechselseitigen Directoriums wieder concurriren. Wenn also ein Director, oder Departements-Chef von einem Collegio in das andere zu einem Zusammentritt abgeordnet wird, so sitzt derselbe nicht unter den Räthen, sondern unter den Directoren, und derjenige, welcher älterer Director ist, hat den Vorsitz; derjenige Director aber, in dessen Collegio der Zusammentritt geschieht, in etwaiger Abwesenheit des Praesidii die Umfrage. Da die wechselseitige Abordnungen bestens, besonders in dringenden Fällen, so nothwendig als nützlich sind, so versehen Wir Uns, daß dieser Weg in allen dringenden Fällen eingeschlagen, und von keiner Seite erschwert, sondern von den wechselseitigen Präsidenten auf wechselseitiges Ansuchen allzeit schleunigst eingeleitet werde. München den 13ten August 1799.

*) Vid. ant. S. 54. N. 15.

Nro. XVIII.

Die Liquidation mit den sämmtl. bair. rheinpfälz.-Jülich- und Bergischen Contingents-Lieferanten betreffend.

Wir haben Uns über den von Unserer General-Landes-Direction S.d. 7. August l. J. wegen der Entschädigung des ehemaligen Contingents-Fourage-Lieferanten Samuel Mayr von Hanau erstatteten Bericht zwar umständlichen Vortrag machen lassen, aber gnädigst beschlossen, mit sämmtlich Baierisch-Rheinpfälzisch- und Jülichischen dann Bergischen Reichs-Contingents-Lieferanten förmlich bey hiesiger General-Landes-Direction rücksichtlich ihrer Forderungen bis zum 16ten August l. J. zuvor liquidiren zu lassen. Unsere General-Landes-Direction hat demnach in einem Zeitraum von 8 Wochen die Hauptliquidation vorzunehmen, selbe ordentlich bekannt zu machen, indem nach dieser Zeit niemand mehr deßwegen gehört werden wird, und alsdann Uns Alles umständlich zur Ratification unterthänigst gehorsamst vorzulegen. München den 16ten August 1799.

Nro. XIX.

Die Aufhebung d. Regiments-Oekonomie Commissionen u. Militärämter.

Wir sind nun gnädigst entschlossen, die hier beygehende unterthänigste Vorschläge Unsers General-Landes Directorial-Rathes Kraus wegen Aufhebung der sämmtlichen Regiments-Oekonomie-Commissionen, *) und der Mi-

*) Vid. Samml. v. J. 1797. Seite 529. N. 11.

Militär-Aemter ohne weiteren Zeitverlurst in Vollzug bringen zu lassen, und wollen diesem Unsern höchsten Entschluß zufolge nach obigen Vorschlägen, dann von Unserm Hofkriegsrath sowohl, als von Unserer General-Landes-Direktion darüber abgegebenen Bemerkungen, Gutachten und Modifikationen die Oekonomiekommissionen bey sämmtlichen Regimentern und Bataillons mit dem Ende dieses Monats die Militaire-Aemter aber mit Ende Oktobers dieses Jahres vollkommen aufgehoben wissen. Unsere G. L. Direktion hat also in Konfirmität dieser Krausischen Vorschläge und der gutachtlich bemerkten Abänderungen einen vollkommenen Entwurf mit den dazu gehörigen Tabellen, welcher nebst diesen den Regimentern und Militaire-Behörden zur förmlichen Instruktion dienen soll, sowohl wegen Aufhebung der Oekonomie-Kommissionen, als auch einen ähnlichen wegen künftiger Ceßirung der Militaire-Aemter, dann pünktlichen Anweisung der Regimenter, Aemter und Behörden pflichtmäßig aufzustellen, und ohne weiters zu Unsern Handen gehorsamst einzubefördern. München den 18ten August 1799.

Nro. XX.

Vorrechte u Jurisdiktional-Prærogativa der Hauptkommandantsch. über die auf den Ramparts u. an der Glacis stehenden Gebäude allhier.

So wie Wir bereits die Kommandantschaften in Unsern hierländischen Provinzial-Städten in die ihnen gebührende Militär-Vorrechte die seit einiger Zeit in Civil-Händen geruhet haben, wieder einzusetzen nothwendig, und dem Dienste eigentlich angemessen gefunden hatten, so wollen wir auch vorzüglich Unsere hiesige Hauptkommandantschaft darin gnädigst manuteniren, diesem zufolge räumen Wir von nun an dieser Unserer Haupt-Kommandantschaft dahier jene Vorrechte, und Jurisdiktional-Prärogativa wieder ein, die selbe ehemals vor der neuen Polizey und andern Einrichtungen über die auf den Remparts und an der Glacis rings um die Stadt herumstehende Gebäude auszuüben befugt gewesen ist. Es können also von Seite dieser Kommandantschaft der hiesigen Hauptstadt bey Aufführung oder Veränderung solcher Gebäude die nöthigen Augenscheins, dann weitere Verhandlungen von erster Instanz wegen, wie ehevor unmittelbar vorgenommen, verbeschieden, oder nach Beschaffenheit der Umstände an Unsern Hofkriegsrath zur höhern Entscheidung oder weitern Verfügung einberichtet werden, ohne daß sich die Polizey oder eine andere Civil-Behörde, minder eine Interims-Oberaufsicht oder Inspektion im geringsten darein zu mengen hat. Welche Special-höchste Willensmeynung Unserm Hofkriegsrath zur weitern Verfügung und Anweisung Unserer hiesigen Haupt-Kommandantschaft, dann übrigen Behörden hiemit gnädigst eröfnet wird. München den 24ten August 1799.

Nro. XXI.

Heimliche Heurathen der Soldaten

Wir genehmigen nicht nur die Verfügungen, welche Unser Hofkriegsrath in Betref des wegen heimlicher Heurath mit der Margaretha N. proceßirten Pensionisten N. bereits getroffen, und unterm 16ten dieß gehorsamst berichtlich angezeiget hat, sondern Wir erlauben auch gnädigst, daß die Verordnung wornach derley Ehen auf immer annullirt, der Mann alsdann mit schärfster Spitzruthen-Strafe, und Transferirung in eine andere Garnison, das Weibsbild aber mit einjähriger Zuchthaus-Strafe ohne Nachsicht behandelt werden solle, öffentlich kund gemacht werden darf. München den 25ten August 1799.

Nro. XXII.

Die Aufhebung der Oekonomie-Kommissionen u. Militair-Aemter s. a. betreff.

Wir haben die beyden sub Litera A. & B. hier wieder zurückgehende Entwürfe, die Uns Unsere General-Landes-Direction mittels Berichte vom 27ten dieses wegen Aufhebung der Oekonomie-Commissionen, und Militaire-Aemter zur höchsten Ratification unterthänigst einbefördert hat, mit all dazu erforderlichen Formularien, so wie auch die angetragene Verwendung des bey den verschiedenen Aemtern überzählig werdenden Personals vollkommen genehmiget, und über die Gegenstände, die noch Unserer höchsten Entscheidung bedärfen, folgendes gnädigst beschlossen.

1) Soll das Pferdsbeschläg nach dem Hofkriegsrath Gutachten pr. Pferd mit monathlichen 30. kr. bezahlet werden.

2) Paßiert einem auf 10 Tage beurlaubet werdenden Mann während dieser Zeit keine Verpflegung, noch minder ein Reisegeld, welches ohnehin abgeschaft ist.

3) Dürfen bey der Infanterie die Gelder für die Löhnungen alle 5 Tage aus der Regimentskasse genommen werden.

4) Darf nach dem Hofkriegsraths-Gutachten den Kommißbäckern das Brod ganz in Akkord gegeben werden; jedoch bevor solches geschieht erwarten Wir noch das Resultat der nähern Benehmung mit Unserm Hofkriegsrath über diesen Gegenstand.

5) Die vorgeschlagene Abgabe zweyer paar Stiefeln bey der Cavallerie wird nicht genehmiget, sondern sollen selbe wie beym ersten Chevaux-legers Regiment (Churfürst) abgegeben, und indessen bey den übrigen Cavallerie-Regimentern einsweilen nur die Schuh- und Kamaschen-Abgabe eingestellt, und die Tragzeit der Zischmen und Stiefel auf 2 Jahre bestimmet werden.

6) Wird zwar gestattet, im Drange der Schuhmacher- und Schneider-Arbeiten solche auch den bürgerl. Meistern zu überlassen; indessen werden die Kompagnie-Schuhmacher und Schneider bey den Regimentern respect. Kompagnien in Zukunft nicht wohl entbehrt werden können; weswegen dieser Gegenstand unter Benehmung mit Unserm Hofkriegsrath noch vordersamst in nähere Ueberlegung zu nehmen, und das Resultat sodann gutachtlich einzuberichten ist.

7) Wird die Löhnung der Fouriers einsweilen auf monatlich 8 fl. 30 kr. festgesetzt, und ihnen wie vorhin der Rang wieder nach den Feldwebels hiemit gnädigst bestimmet.

8) Wird der Garnisons-Mannschaft vom Feldwebel abwärts die Löhnung, wie den Feld-Regimentern mildest verliehtn.

9) Die Regiments-Quartiermeister werden fernershin, wie bisher bey Unserm Hofkriegsrath geprüft und begutachtet werden.

10) Ist sich wegen den Lazarethen mit Unserm geheimen Rath und Leib-Medico v. Besnard zu benehmen, und das pflichtmäßige Gutachte, das derselbe darüber abgeben wird, gehorsamst einzubefördern. Uebrigens hat Unser Hofkriegsrath heute die Kriegs-Hauptbuchhalterey-Instruktion mit dem gnädigsten Auftrag erhalten, dieselbe ungesäumt näher zu prüfen, und die Erinnerung die selber allenfalls darüber zu machen hat, Uns demnächstens pflichtmäßig einzusenden, um entweder Unsere höchste Ratifikation, oder die weitere angemessene Entschliessung darauf ertheilen zu können. München den 31ten August 1799.

Nro. XXIII.

Die Trennung der 7ten Deputation in Militair-Oekonomie-Sachen, und der Kriegs-Kassa voe der G. L. Direkt.

Gleich bey dem Antritte Unserer Regierung hatten Wir den Zweck, die Regierungsgeschäfte möglichst zu vereinfachen; deswegen haben Wir die ehemalige Oberlandesregierung, die ehemalige Hofkammer zu München und Neuburg, die ehemalige Forstkammer, und das ehemalige Collegium medicum in eine einzige Stelle unter dem Namen General-Landes-Direktion vereiniget. Wir übertrugen vermög Instruktion vom 23ten April l. J. *) dieser Unserer G. L. Direktion zugleich auch die Militair-Oekonomie, und ordneten zu diesem Ende bey selber die VIIte Deputation in Militair-Oekonomie-Sachen an, weil damals die von Uns in großer Unordnung übernommenen Militair-Gegenstände nicht

*) Vid. ant. N. 15. S. 49.

nicht gleich einer einzigen obersten Kriegsstelle übergeben werden konnten. Nachdem nun aber diese oberste Kriegsstelle bis zum ersten Oktober l. J. ihre innere Organisation erhalten wird, so ist auch zur Vereinigung der Militairs-Geschäfte erforderlich, daß die 7te Deputation in Militair-Oekonomie-Sachen und die Kriegs-Kassa von Unserer G. L. Direktion zur neu organisirt werdenden obersten Kriegsstelle am 1ten Oktober l. J. übergehe. Wir weisen dieser Unserer obersten Kriegsstelle einen jährlichen bestimmten Fond an, und hofen damit in Vergleichung der bisherigen jährlichen Militair-Ausgaben mit dem effektiven Stand der Truppen eine beträchtliche jährliche Ersparniß zu machen. Die jährlich für Unsere oberste Kriegsstelle angewiesene Summe werden Wir Ende Septembris l. J. Unserer Haupt-Kassa-Deputation allhier bekannt machen, indessen ergeht aber an Unsere G. L. Direktion respect. an die bey solcher bis zum 1ten Oktober noch stehende Militair-Oekonomie-Deputation Unser ernstlicher Befehl: a) Alle wahren Schulden und Rückstände des sämmtlichen Militairs bis zum 30ten Sept. l. J. in eine ausführliche Beschreibung zu bringen. Was ein Militairamt dem andern schuldig ist, darf als eine Schuld nicht in Rechnung gebracht werden, indem dieselbe nur gleich einem durchlaufenden Ausgabsposten anzusehen ist; wahre Schulden und Rückstände sind im Grunde nur, was die Regimenter und Militairämter an Lieferanten und Handwerksleuten haften, und was die Regimenter aus den Regiments-Kassen oder von andern zum Behufe herrschaftlicher Ausgaben geborgt haben. b) Wegen der Liquitation mit dem Reichs-Kontingents-Lieferanten bleibt es bey Unserer Verordnung vom 16ten August l. J. *) diese Schulden und Rückstände sind bis 1ten Oktober l. J. ohne weitere Nachsicht an Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement einzuschicken. Unsere G. L. Direktion hat sich hiernach gehorsamst zu achten, und die 7te Deputation in Militair-Oekonomie-Sachen darauf anzuweisen. München den 2ten September 1799.

*) Vid. antec. N. 18.

Nro. XXIV.

Benennung der Regimenter nach den Proprietairs.

Da Wir in Zukunft Unsere sämmtliche Infanterie und Kavallerie-Regimenter, dann Kompagnien und Eskadrons nicht mehr nach den Numern benamset wissen wollen *), so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß jedes dieser sämmtlichen Regimenter den Namen seines Oberst-Proprietairs, so wie auch die Kompagnien und Eskadrons die Namen ihrer Inhaber von nun an führen, und darnach allenthalben genennet, und bemerket werden sollen. München den 15. September 1799.

*) Vide antec. N. 7.

Nro. XXV.

Verbesserung des Militair-Zustandes.

Um nicht nur Unsere Kriegsstellen, sondern auch Unser sämmtliches Militär nach und nach gehörig zu organisiren, und in Zukunft auf einem ansehnlich und wohl eingerichteten Fuß zu erhalten, müssen Wir jede Quelle benützen, welche die dazu erforderlichen Geldmitteln darbiethet, und Unsere Kriegs-Kassa von jeder drückende Last befreyen, die bisher zur Herstellung verschiedener Anlagen so ungeeignet auf selbe gewälzet worden ist. Wir glauben durch gute Oekonomie und Ersparniß mit dem für die Kriegskassa in Zukunft bestimmten Geld-Quanto, wenn Wir auch wirklich zur beßern Subsistenz Unsers Kriegs-Personals, dessen Gehälter und Sagen erhöhen, hinlänglich auszulangen. Diesen Zwek also baldmöglichst zu erreichen, verordnen Wir hiemit gnädigst, folgendes: 1. Sollen die überzähligen Felddienstuntauglichen Offiziers, Unteroffiziers und Gemeine, so wie die neue Formirung der Infanterie, Kavallerie und Artillerie-Regimenter ganz ins Reine gebracht seyn wird, in diese Regimenter eingetheilt werden. 2. Ist ein eigenes Depot unter dem Kommando eines Staabs-Offiziers mit 3 Abtheilungen respect. Kompagnien, nämlich einer baierischen,

pfälzischen und niederländischen, so wie selbst auch diese Kompagnien ihrer Stärke nach zu formiren. 3. Wird denenselben, so wie den eingetheilten Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen die Forttragung der Uniforme und Montour, um alle dießfallsige Unköften zu vermeiden, ohne Abänderung gnädigst gestattet. 4. Hören alle Beförderungen, folglich die Avancements-Vorschläge von nun an in so lange auf, bis alle überzählige Offiziers, dann übriges Personale eingerückt, und verwendet seyn wird. 5. Werden alle überzählige Offiziers, welche nicht eingetheilet, oder zu den Garnisons-Regiments-Kompagnien versetzet werden können, mit dem reglementmäßigen Gehalt vom 1ten des künftigen Monats Oktober an, in die Pension versetzet. 6. Wird auf gleiche Art das beym Hofkriegsrath und den Militärämtern überzählig werdende Personale vom 1ten Okt. an einsweilen, jedoch mit Belassung ihres dermaligen Gehaltes in die Pension gesetzet, jedoch so bald möglich seiner Zeit wieder angestellet und verwendet. 7. Werden die auf den Garnisons-Stationen dienstunfähige Offiziers, Unteroffiziers und Gemeine in die Pension versetzet, und sollen überhaupt diese Garnisons-Regiments-Kompagnien und Divisionen, auch so viel möglich vermindert, und nur von den Inspekteurs, die zum Garnisonsdienst respect. Regiment geeignete Leute hiezu in Vorschlag gebracht werden. 8. Ist den sämmtlichen Regimentern zu befehlen, daß a) alle entbehrlichen Posten in der Garnison eingezogen, daß b) alle nicht zum Dienst unumgänglich nöthige Mannschaft sogleich beurlaubet, und daß c) alle unnöthige Anschaffungen und Reparationen auf das genaueste vermieden, sohin bey schwerer Verantwortung nur die unvermeidlichsten Ausgaben bestritten werden sollen. 9. Werden die außerordentlich kostspieligen Lazareth-Kommissionen hiemit abgeschafft, und sollen selbe mit Ende dieses Monats ceßiren. Wegen Einführung einer einfachen Kranken-Verpflegung aber sich mit Unserm geheimen Rath und Leib-Medico von Besnard umständlich pflichtmäßig benommen werden. 10. Ist die unnöthige Abgabe des 3ten Paar Schuh nach 7 und respect. 8 Monathen für die zugehende Leute abzuschaffen; dann 11. dem Militär-Arbeitshaus, und übrigen Militär-Aemtern ungesäumt zu befehlen, daß den sämmtlichen Regimentern und Corps die Montur und sonstige Bedürfniß schleunigst abgegeben, oder deren Uebersendung wenigst einsweilen avisirt und die dießfallsigen Conti längst bis den 20ten dieß zugeschickt werden, weiters, daß 12. die Regimenter diese sowohl, als auch alle übrige theils schon empfangene, oder von den Militär-Aemtern zum Empfang avisirte Materialien und Requisiten, so wie alle übrige noch nicht bezahlte Posten in Ansatz und Aufrechnung bringen, mithin noch in diesem Monat alles vollkommen berichtigen sollen. 13. Muß getrachtet werden, die Rondel-Gebäude vor dem Karlsthor auf die bestmöglichste Art zu verkaufen: einsweilen aber, und bis solches füglich geschehen kann, sollen die Zinsen verhältnismäßig erhöhet werden. 14. Sollen die aus der Kriegskasse um 40000 fl. erkauften Donau-Moosgründe bey erster Gelegenheit, die sich vortheilhaft darbiethet, verkaufet, und der Betrag in die Kriegskassa zurückbezahlt werden. 15. Soll vom ersten des künftigen Monats Oktober an die Veterinair-Schule dem Civili, respect. der General-Landes-Direktion gänzlich übertragen und überlassen werden. 16. Auf gleiche Art soll auch die Oekonomie und Schweizerey im englischen Garten von der General-Landes-Direktion übernommen, und der Betrag an die Kriegskassa refundirt werden. 17. Darf der Verkauf des Pulvers, da bereits eine Summa von 2683 Zenten vorhanden, und täglich mehr fabriciret wird, hinfüro nicht mehr beschränkt, sondern auch in größerer Quantität erlaubet werden. 18. Die im englischen Garten erbaute Mühlen sollen verkauft, oder wenigstens einsweilen verstiftet werden; eben so ist auch 19. die Flintenstein-Fabrique einsweilen zu verstiften, und bey beßerer Emporkommung zu verkaufen. 20. Sollen die Unteroffiziers bey ihren dermal verbeßerten Löhnungen während dem Urlaub nichts mehr gutmachen, und hierin mit den Gemeinen gleich gehalten werden. 21. Sollen die beurlaubten Offiziers im ersten Monat ihre Gages wie bisher beziehen, wenn sie aber längere Zeit beurlaubet bleiben, für die übrige Zeit nur die Hälfte ihrer Gages gutmachen können. 22. Soll die nun ganz erschöpfte Schlemerische Receß-Sache ehebäldest beendiget, und der Mannheimer Kriegs-Kassa die abgängige 25000 fl. wieder verschaffet werden.

23.

23. Der Ankauf der Remonte-Pferde soll zur Ersparung der so theuern Fourage ganz eingestellt werden. 24. Die Fourage-Gebühr für die Kavallerie-Staabs-Offiziers soll einsweilen, und bis auf beßere Zeiten in etwas gemindert; sohin einem Inhaber und Obersten für 4 Pferde, einem Oberstlieutenant und Major aber für 3 Pferde die Fourage bestimmt werden. Endlich sollen 25. sämmtliche Militär-Gärten in auswärtigen Garnisonen (sohin die hiesigen ausgenommen), auf die bestthunlichste Art verkauft, und das dafür erlößte Geld zur Kriegskassa eingeliefert werden. Unser Hofkriegsrath hat nun diese Unsere höchste Verordnung nach allen Punkten, und zwar womöglich mit erstem des künftigen Monats ohnfehlbar in unterthänigsten Vollzug zu bringen. Die Beurlaubung der entbehrlichen Mannschaft und Einziehung der unnöthigen Posten sobald möglichst zu verfügen. Uebrigens bleibt demselben unverhalten, daß diese höchste Verordnung heute Unserer G. L. Direktion zur einschlägigen Verfügung gehörig notificirt worden sey. München den 7ten Sept. 1799.

Nro. XXVI.

Organisation des Ober-Kriegs-Collegii.

Wir finden nothwendig, und dem künftigen Geschäftsgange, so wie auch selbst dem Militärdienst angemessen Unserm Hofkriegsrath eine andere Gestalt zu geben, und selbst auch dessen bisherige Benennung zu verändern. Dieser Hofkriegsrath soll daher in Zukunft Oberkriegs-Collegium heißen, und Wir fangen damit an, daß Wir nun vor allen das dabei angestellte Personale ihre Eigenschaft und künftig festgesetzte Gehälter ausdrücklich bestimmen, eine nähere zweckdienliche Bestimmung der Geschäfte, ihres Ganges, und ihrer Grenzen werden Wir baldmöglichst nachtragen, und zur gänzlichen Organisation dieses Ober-Kriegs-Collegii umständlich gnädigst verordnen, einsweilen bestehen Wir darauf, daß zur Vorbereitung und leichtern Einführung der künftig neuen Geschäftsbehandlung die alten bis itzt noch vorhandene Rückstände schleunigst bearbeitet, und aus dem Wege geräumt werden sollen. Dieses Oberkriegs-Collegium wird in solcher Eigenschaft mit erstem des künftigen Monats ihren Anfang nehmen, und mit nachstehenden Personal das hiemit gnädigst ernennet und bestättigt wird, zum erstenmale sich versammeln und auftretten **Präsident** der bisherige Vicepräsident General-Major Freyherr von Dallwig mit jährl. 6000 fl. Gehalt. **Chef des Infanterie-Departements** General-Major Freyherr von Thiboust. **Chef des Kavallerie-Departements** General-Major Alois von Taufkirch. **Chef des Artillerie- und Armaturs-Departements** Oberst der Artillerie von Regnier. Jeder dieser 3 Chef bezieht einen jährl. Gehalt von 2500 fl. denen Chefs der Infanterie und Kavallerie-Departements wird zur Zeit noch Niemand zur Aushilfe bestimmt, sondern sie können sich noch weiters jener bedienen, die sie bisher gebrauchet haben; dem Artillerie- und Armaturs-Departement aber wird als Rath der bisherige General-Landes-Direktorialrath Frey mit jährl. 1500 fl., und der Artillerie-Capitaine Graf von Spreti als Assessor mit einer Zulage von jährl. 300 fl. beygegeben. **Oekonomie-Direktor** der bisherige G. L. Direktorialrath Heinrich Kraus mit jährl. 2500 fl. — **Oekonomie-Direktorialräthe** der bisherige G. L. Direktorialrath Xaver Ustrich mit jährl. 1500 fl. — der geheime Kriegs-Sekretair Joseph Deiter mit jährl. 1000 fl. — als Supernumeraire. **Justiz-Direktor** der bisherige Justiz-Direktor Joseph von Vollmaier, welcher zugleich Kanzley-Direktor verbleibt, mit einem jährl. Gehalt von 2500 fl. — **Vice-Justiz-Direktor** der bisherige Justizrath Friderich Hansen, welcher dem Direktor von Vollmaier lediglich in Abwesenheit, und Verhinderungsfällen auszusetzen, übrigens aber die Justiz-Arbeiten gleich den übrigen Räthen wie bisher fortzusetzen hat, mit jährl. 1500 fl. — **Justiz-Direktorialräthe** die bisherigen Justizräthe Joseph Maria Steinsdorf und Heinrich Frank jeder mit jährl. 1500 fl. dann der hiesige Stabs-Auditor Joseph Daubenmergl jedoch einsweilen nur als Assessor mit Zulage jährl. 300 fl. — **Oberkriegs-Kommissair** der bisherige G. Landes-Direktorialrath Anton Joseph Orf mit einem jährlichen Gehalt von 2000 fl. — und werden demselben auf Reisen, die er nach überkommender Instruktion öfters zu machen haben wird, täglich 7 fl. paßirt werden. Præsidial-Secretair der geheime Kriegs-Secretair Franz

Xaver Zeiler mit jährl. 1000 fl. — Secretairs: Jakob Konrad mit jährl. 850 fl. Georg Narziß 850. Alexander Rainprechter 850. Alois Vincenti 700. Sebastian Schuh 700. Aemens von Lintnern einsweil mit 150 fl. Zulage. Expeditor Andreas Winkler mit 900 fl. Registratorn Oberregistrator Kopold mit 850. Registrator Dallmaier 700. Ludw. Palm 700 fl. Kanzelisten Ramlo 400 fl. Praßinger 400. Westner 400. Pusch 400. Karl Zeller 400. Langlois 400. Huff 350. Joseph Zeller 350. Leonhard Zeller 350. Rickauer 350. Kriegs-Hauptbuchhalterey: Super-Revisor Schmerold, der zugleich den Beysitz bey dem Oekonomie-Departement hat mit jährl. 1000 fl. — Rechnungs-Kommissair Kleber mit jährl. 900 fl. Pöhm 900. Vögler 900. Oberhofer 900. Pergh 700. Grünthaler 700. Kunstmann 700. Diese Anzahl haben Wir nur in der Rücksicht noch belassen, weil bis zum eintrettenden Frieden noch viele Arbeiten sich häufen werden, unter der Voraussetzung aber, daß auch bey einem solch günstig eintrettenden Zeitpunkt die überflüßige Individuen auf eine Art verwendet werden, wornach sie wenigst rücksichtlich ihrer Subsistenz nichts zu leiden haben, kann nach Unserer landesväterlichen Sorgfalt und Güte auch diese Klage von Geschäftsleuten beruhiget seyn.

Indessen bringt es der Uns vorgelegte Plan mit sich, daß in Zukunft bey eintrettenden Frieden und dadurch verminderten Arbeiten nur 5 Rechnungs-Kommissair, und zwar 3 zu 900 und zwey zu 700 fl. — nebst einem Kopisten verbleiben. Zahlamt Zahlmeister Sartori mit 2500 fl. Kontrolleur Mehringer 1000. Offiziant Kögel 700. Zahldiener Mayr 400 fl. Dadurch wird das Zahlamt Unsers Kriegs-Collegii dem Hofzahlamt gänzlich gleich gestellt, dagegen aber ausdrücklich vorbehalten, daß dieses Zahlamts-Personale weder wegen der Vorschuß-Kassa, noch sonstig besondern Geschäften, oder durch den Erfolg der weitern Organisation überkommenden mehrern Arbeiten den geringsten Anspruch auf eine fernere Vermehrung zu machen habe, sondern sich mit diesen ständig fixirten Besoldungen allerdings zu begnügen haben solle. Rathdiener und Kanzleybothen: Rathdiener Eschmann mit 400 fl. Both Neukam 300. Trenner 250. Sepp 250 fl. Diejenigen Individuen, welche unter dem vorbemeldten Personali Unsers Oberkriegs-Collegii nicht begriffen sind, und für welche bis zum 1ten künftigen Monats kein besonderes Rescript nachfolgen wird, behalten ihren bisherigen Gehalt als Pension einsweilen bis zu ihrer weitern Verwendung und Anstellung, jedoch dergestalt, und unter dem Vorbehalt, daß sie sich im bedärfenden Falle beym Verlurst ihrer Pension auf die erste höchste Ordre in angemessenen Geschäften ohne weiters gebrauchen zu lassen haben. Die ehemaligen Hofkriegsraths-Individuen, welche dermalen im Felde stehen, oder dahin beordert sind, bleiben wie natürlich bey ihrer gegenwärtigen Bestimmung, und wird wegen künftiger Verwendung und Emploirung dieser sowohl, als der übrig außer Aktivität gesetzten seiner Zeit die nähere höchste Entschließung nachfolgen. Welches Unserm Hofkriegsrath zur weitern erforderlichen Verfügung hiemit gnädigst eröfnet wird. München den 12ten Sept. 1799.

Nro. XXVII.

Den Geschäftsgang bey der Kavallerie.

Wir haben bereits gnädigst verordnet,*) daß vom 1ten des künftigen Monats Oktober an alle Avancement-Vorschläge welche zwar zur Zeit bis zur Einrückung der überzähligen Offiziers noch unterbleiben müssen, dann alle Beurlaubungen, Transferirungen, Ruhe-Versetzungen und überhaupt alles, was das Kommando und den Dienst bey den Regimentern oder Bataillons betrift, von denenselben nicht mehr an den Hofkriegsrath oder künftig an das Ober-Kriegs-Collegium, sondern gleich unmittelbar an den geeigneten Inspekteur der Infanterie, dann von diesem mittels gutachtl. Berichts oder Bemerkung zur höchsten Entschliessung an Uns gehorsamst einbefördert werden sollen; da Wir aber diesen nämlichen Geschäftsgang auch bey der Kavallerie einzuführen, und solche Gegenstände nicht mehr durch Unser Oberkriegs-Collegium in Zukunft laufen zu lassen, entschlossen sind; so ist es Unser höchste Wille, daß in dem gegenwärtigen

*) Vid. ante. N. 25.

tigen Zeitpunkt, wo ein Inspekteur der Kavallerie noch nicht bestehet, von Unserm ersten Chevauxlegers-Regiment und denen dermal in Verbindung damit stehenden kombinirten Chevauxlegers-Eskadrons an Unsern Oberst Grafen von Zedtwitz, dessen Kommando sie wirklich untergeordnet sind, ihre Berichte über obige Personal-Dienste und Kommandosachen unmittelbar erstattet und solche alsdann vom gedachten Oberst Grafen von Zedwitz zur höchsten Entschließung an Uns gutachtlich einbefördert werden sollen. Gedacht kommandirender Oberst Graf v. Zedtwitz hat also die Chevauxlegers-Regimenter und respect. Eskadrons hiernach ungesäumt anzuweisen, und in Zukunft das Weitere pflichtmäßig zu beobachten. Die Chevauxlegers-Depots und übrige Kavallerie-Regimenter werden von Uns besonders angewiesen werden, ihre Berichte und Rapports über solche Gegenstände an Uns unmittelbar einzusenden, und die höchste Entschließung darauf zu erwarten. München den 20ten September 1799.

Nro. XXVIII.

Civil Prozeße der Militär-Personen

Um das Justiz-Departement bey Unserm neuen Oberkriegs-Collegio in den Stand zu setzen, mit den einschlägigen Arbeiten folgen zu können, und dasselbe mit Gegenständen und Prozeßen nicht zu überlasten, die dahin gar nicht geeignet sind, verordnen Wir gnädigst, daß in Zukunft alle Civil-Prozesse und Gegenstände, als Schuldklagen, Vermächtniße, Erbschaften, Gandsachen ꝛc. wenn sie auch wirklich Militärpersonen betreffen, nicht bey Unserm Oberkriegs-Collegio, sondern bey Unserm Hofrathe, vielmehr bey der einschlägig ersten Instanz gleich den Civil-Personen gehörig anhängig gemacht; und dem ordentlichen Justiz-Gange nach von dort weiter behandelt, und verbeschieden werden sollen.*) Damit aber auch von den Regimentern, Battaillons und Corps hinführo nicht mehr unbedeutende Justiz-Sachen an Unser Oberkriegs-Collegium zur nähern Entscheidung einbefördert, und solche dadurch zum Nachtheil der Sache, so wie des höchsten Aerarii in einen verzögernden Umtrieb gebracht werden, verordnen Wir weiters, daß den kommandirenden Offiziers dasjenige Pouvoir überlassen werde, wozu sie die Kriegs-Artikel und besonders der 17te ermächtigen, sohin die durch selbstiges Ermessen, oder nach erheblichen Umständen und Art des Vergehens durch ein förmliches Kriegs-Gericht erkannte Strafe und gefälltes Urtheil ohne weiters in Vollzug gebracht, und hievon lediglich unter Bemerkung des Facti eine berichtliche Anzeige an oberwähntes Kriegs-Collegium gemacht; hingegen an selbes alle Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, worunter die Ehre eines Staabs- oder Oberoffiziers, dann übrig distinquirter Militär-Personen obwaltet, nicht minder bey zu erkennender schwerer Leibes- oder Lebensstrafe eines gemeinen Mannes, oder sonstigen Militär-Individui, auch alle andere dem Lande und Unserm höchsten Dienste nachtheiligen Vorfälle nach vorläufiger Instruirung der Sache mit Akten und Kriegsgerichts-Sentenz, dann übrig gutachtlichen Bemerkungen zur nähern Untersuchung und Entschließung, oder weiterer Begutachtung an Unsere höchste Person um Final-Resolution ohnfehlbar einbefördert werden sollen. Unserm Hofkriegsrathe wird also diese höchste Verordnung zur ungesäumten Anweisung sämmtlicher Regimenter, Bataillons und Corps, dann künftig pflichtmäßigen Beobachtung mit dem Anhange eröffnet, daß Unserm Hofrath dahier wegen Uebernehmung der obgedachten Civil-Prozeße und gleichmäßigen Anweisung der untergeordneten Civil-Behörden und Instanzen hievon die erforderliche Nachricht bereits gnädigst ertheilt worden sey. München den 23ten September 1799.

*) Vid. sequent. N. 43.

Nro. XXIX.

Oekonomie-Einrichtung der Militär-Akademie.

Wir haben Uns in Unserer geheimen Staats-Konferenz über den hier in Originali anliegenden Oekonomie-Plan, welchen Unser Oberstlieutenant Frhr. v. Schwachheim wegen Ersparung aller Ausgaben bey Unserer Militär-Akademie vom 13ten l. M. unterthänigst gehorsamst vorgelegt hat, umständlichen

Vortrag machen lassen, und bestättigen denselben dergestalt, daß 1) die dritte Abtheilung uach dem Antrage des Frhrn. v. Schwachheim auf die schicklichste Weise, sobald als möglich aufgehoben werde. 2. Sollen in Zukunft 50 Ausländer für monatlich 25 fl., 50 inländische Eleves für monatlich 15 fl., und 30 inländische Eleves ohne einige Bezahlung in Unserer Militär-Akademie erzogen werden, die Summe von 24000 fl. welche die 50 inländische Eleves jährlich bezahlen, wird nach der Berechnung des Frhrn. v. Schwachheim hinreichen, sowohl obige 130 Eleves zu unterhalten, als das erforderliche Lehrer und übrige Personale zu bezahlen. Unser Oberkriegs-Collegium weis sich hiernach gehorsamst zu achten, und hat sowohl wegen der Einrichtung der Oekonomie in Unserer Militär-Akademie nach diesem Vorschlage als wegen dem Erziehungs-Plan insbesondere weitern unterthänigsten Bericht an Uns gelangen zu lassen. München den 23ten Sept. 1799.

Nro. XXX.

Aufhebung des Militär-Arbeitshauses, und neue Einrichtung des Armen-Instituts.

Man kann in der Staatswirthschaft als einen allgemein richtigen Grundsatz annehmen, daß Fabriken und Manufakturen, die auf Staats-Regie geführt werden, ihre Waaren in Hinsicht auf ihre Güte allzeit in einem höhern Preise produciren, als Privatunternehmer, welche ihr eigener Vortheil auf alle Bestandtheile des Preises ihrer Produkte aufmerksam zu seyn lehret. Diesen staatswirthschaftlichen Grundsatz fanden Wir auch bey Unserm Militar-Arbeitshause allhier bestättiget, denn wirklich kamen die Monturs-Stücke, welche Unsern Regimentern aus selbigen geliefert werden, im Preise höher zu stehen, als die bürgerlichen Gewerbsleute oder andere Privatunternehmer sie liefern können. Dieses hat in Uns nach reifer Erwägung den Entschluß veranlaßt, dieses Unser Militär-Arbeitshaus allhier aufzuheben, und die Arbeiter für Unsere Regimenter in selbigem am 28ten dieses Monats aufhören zu lassen. Unsere G. L. Direktion hat demnach unverzüglich einen Kommissair zu benennen, welcher alle Vorräthe an Materiale und bereits fertigen Waaren, dann an Geräthschaften allerley Art beschreibt, durch Sachkündige abschätzen läßt, und ein förmliches Inventarium darüber hergestellt. Die Rechnungen sollen zu gleicher Zeit geschlossen, verfertigt, und ohne Zeitverlurst durch Unsere General-Landes-Direktion revidirt werden; nach vollendetem Kommissionsgeschäfte sollen sämmtliche Protokolle, und das umständliche Inventarium mit allen Forderungen und Rückständen an Unser geheimes Finanz-Departement eingesendet, und zugleich angezeigt werden, auf welche Weise das Arbeitshaus-Gebäude am schicklichsten benützt, oder zur Erleichterung Unserer Staatskassa veräußert werden könne. Das arme Institut soll in Zukunft mit allem Nachdruck aufrecht erhalten, und der Bettel in keinem Falle geduldet werden, nachdem die milden Beyträge des Publikums dasselbe meistentheils erhalten müssen, so liegt auch alles daran, das öffentliche Zutrauen im vollen Maaße zu haben, und dieses gewinnt man in dem Verhältniße, als das Publikum versichert ist, daß diese Beyträge wirklich zum Besten der Armen verwendet werden; deswegen wollen Wir über die Administration des Armenwesens zwar strenge wachen, die Administration aber niemals selbst übernehmen, sondern selbe vielmehr dem Publikum (jedoch unter der wachsamen und thätigen Aufsicht eines allzeit von Uns zu benennenden Regierungs-Kommissairs, der das öffentliche Zutrauen besitzt) überlassen. Dieser Unser Kommissair, wozu Wir dermalen Unsern bisherigen Direktor der siebenten Deputation von Dauve benennen, hat allen Sitzungen im hiesigen Armenwesen vorzustehen, über die Einnahme und Vertheilung der milden Beyträge zu wachen, auch zu sorgen, daß die Rechnungen in bester Ordnung geführt, und dem gewöhnlichen Sessions-Protokoll alles gehörig einverleibt werde. Zu Armen-Instituts-Assessoren benennen Wir für dermalen im gnädigsten Vertrauen auf ihre Thätigkeit für das allgemeine hiesige Wohl den Johann Baptist Hopfner, Handelsmann; den Eschmeidmacher Joseph Sewalder, den Handelsmann Angelo Sabbadini, und den Handelsmann Kajetan Hezer. Diese 4 Armen-Instituts-Assessoren arbeiten unter dem Vorsitz Unsers Regierungs-Kommissairs nach ihrem besten Wissen und Gewissen, mustern die Armen, bestimmen die Quantität der Unterstützung

für

für jeden derselben, und sorgen unter der Aufsicht Unsers Kommissairs sowohl für die Einrichtung mehrerer Spinnstuben, als für die schickliche Vertheilung derselben in der Stadt, und in den Vorstädten ohne mindesten Zeitverlurst: solche Spinnstuben und andere dergleichen leichtere Beschäftigungen, wenn sie immer in gehöriger Thätigkeit erhalten, werden hinreichen, die bleibenden Armen neben den milden Beyträgen zu versorgen; für reisende Handwerkspursche haben die Zünfte zu sorgen, indem Wir den Bettel aller Art abgestellt wissen wollen. Wir verordnen auch, daß die Assessoren solche Veranstaltungen treffen werden, damit die täglich öffentliche Ausspeisung der ärmern Menschenklasse wie bisher fortdaure, weil diese 4 Assessoren, welche allein Gelder-Anweisungen an die Armen-Kassa mit Vorwissen Unsers obigen Kommissairs zu machen haben, in Musterung der Armen, und in der Nachsicht bey den Spinnstuben einen Gehülfen nothwendig haben, so können sie dazu (nämlich zur Musterung der Armen und zur Aufsicht in den Spinnstuben) Unsern Bibliothekdiener Odermat gebrauchen. Die bisherigen Abtheilungskommissarien, welche nach Umständen auch den Armensitzungen ganz oder theilweise beygezogen werden können, sollen beybehalten, und von Unserm Kommissair sowohl als von obigen 4 Assessoren aufgemuntert werden, dieser milden Anstalt sich mit Nachdruck und großen Theilnehmen zu widmen, indem Wir ihre Bemühungen in jedem Falle mit außerordentlichen Wohlgefallen erkennen werden. Finden obige Unsere Kommissair und die 4 Assessoren es für nützlich, die Pfarrer, Prediger und andere Geistliche der hiesigen Stadt ihren Sitzungen beyzuziehen, so sollen sie es niemal unterlassen, um das Armen-Institut in große Aufnahme zu bringen. Die Armen-Instituts-Rechnungen für das Vergangene sollen mit Ende des laufenden Monats September l. J. vom Stadt-Polizeydirektor Baumgartner geschlossen, und obigen Unserm Kommissair, und 4 Assessoren zur Prüfung vorgelegt, und alsdann an Unser geheimes Finanz-Departement durch die General-Landes-Direktion zur Revision eingeschickt werden. Vom 1ten Oktober l. J. anfangend sollen die Armen-Instituts-Rechnungen von Quartal zu Quartal von obigen Unserm Kommissair und den 4 Assessoren dem Publikum im Drucke vorgelegt werden. Entstünden in der Leitung des Armen-Instituts einige Hindernisse, so sind selbe von dem Kommissair und den 4 Assessoren bey Unserer G. L. Direktion berichtlich anzuzeigen, und von da allzeit in Zeit 24 Stunden zu verbescheiden, indem Wir dieses löbl. Institut strengstens manutenirt wissen wollen. Bey wichtigen Vorfällen solle Unserm geheimen Ministerial-Finanz-Departement Anzeige gemacht werden, welches auch alsdann nach Umständen wegen den dermalen beträchtlichen Beyträgen aus Unserer Staatskassa befugt ist, einen Unserer geheimen Referendarien zur Armensitzung abzuordnen, und dadurch zu sorgen, damit diese wohlthätige Anstalt immer in ordentlichen zweckmäßigen Gange erhalten werde. Diese Unsere gnädigste Verfügung ist sogleich in Vollzug zu setzen, und dem Direktor von Dauve aufzutragen, daß selber in Zeit 24 Stunden die hier gnädigst anbefohlenen Armen-Instituts-Sessionen eröfne und ohne Zeitverlurst mit den 4 Assessoren sorge, daß die Armen in den Spinnstuben unverzüglich Arbeit finden. Wegen Ablage der Rechnungen für das ganze Vergangene ist an Unsern Stadt-Polizeydirektor das Erforderliche ungesäumt zu erlassen, auch dem Stadtmagistrate und Unserm Hofoberrichteramte hievon Nachricht zu ertheilen. Wir versehen Uns von Seite Unserer G. L. Direktion des strackesten Vollzuges. München den 24ten Sept. 1799.

Nro. XXXI.

Die Konsolidirung der hiesigen Jurisdiktionen.

Bey Unsern in Mitte liegenden höchsten Entschließungen vom 3. und 24ten August *) ist das abverlangte Gutachten wegen Konsolidirung der hiesigen verschiedenen Jurisdiktion auf die Kommandantschaft nicht auszudehnen, welches hiemit Unserer G. L. Direktion auf ihren Bericht vom 4ten dieß mit Rückschluß der eingesendeten Akten eröfnet wird. München den 27ten Sept. 1799.

*) Vid. antec. N. 15. et 20.

und zu Unsern Räthen den geistlichen Rath und Professor Franz Paula von Schrank, und den außerordentlichen Professor und Stadt-Oberrichter Braun. d) Bey dieser Deputation sollen alle die Administration sämmtlicher Universitäts-Besitzungen betreffenden Gegenstände behandelt werden. e) Es sollen deshalben von derselben regelmäßige Seßionen alle 14 Tage, auch nach Erforderniß öfters gehalten, und über alle Verhandlungen ein ordentliches Protokoll geführt werden. In wichtigen Angelegenheiten sollen jederzeit Berichte an Unsere geheime Kuratel erstattet, und Befehle von daher erwartet werden. f) Alle Monate soll der hohe Schul-Kastner einen Extrakt aus seiner Rechnung der Deputation vorlegen, und diese solchen mit ihrem Berichte darüber an Unsere geheime Universitäts-Kuratel einschicken. g) Alle halbe Jahre, oder nach Gutbefinden der Deputation öfters, sollen die Kassen untersucht, und der überflüßige Geld-Vorrath des Rechners in die Reserve-Kasse abgeliefert werden, welche letztere unter eine dreyfache Sperre zu legen ist, wozu der Direktor, ein Universitäts-Deputirter, und der Universitäts-Kastner die Schlüssel haben. h) Von Zeit zu Zeit sollen Visitationen der Speicher ungewarnter vorgenommen werden, um dadurch die Richtigkeit der Extrakte zu bestättigen. i) Am Ende des Jahrs soll eine vollständige, mit Urkunden versehene, und nach dem Formular Unserer Beamten verfaßte Rechnung übergeben werden. Diese soll von der Deputation eingesehen, und moniret, dann solle die Merita der allgemeinen Versammlung des akademischen Senats vorgetragen werden, welcher dieselben mit seinen Bemerkungen demnächst am spätesten bis Ende Februars an Unsere geheime Universitäts-Kuratel zur endlichen Rechnungs-Abhöre einzusenden hat. k) Dieser nämlichen Deputation liegt ob, alle Jahre sämmtliche Universitäts-Gebäude durch Werkverständige in ihrer Gegenwart untersuchen zu lassen, die gewöhnlichen Reparationen anzuordnen, über wichtige aber, so wie über den ganzen Zustand der Gebäude an die geheime Kuratel Bericht zu erstatten, und diesen der Rechnung beyzulegen.

34. Um den Gebrauch der Bibliothek gemeinnüßiger zu machen, so soll dieselbe in Zukunft an gewissen Tagen eröfnet, auch an der Verfertigung eines Real-Kataloges alsbald gearbeitet werden. Jeder Lehrer soll nach eingesehenem Kataloge anzeigen, was in seinem Fache noch wesentlich mangle, — der Bibliothekar soll dieses jedesmal vormerken, zugleich seine Aufmerksamkeit auf neuerscheinende wichtige Werke richten, und mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel und die Bedürfniße jeder Fakultät bey sich ergebender Gelegenheit, oder nach den gewöhnlichen Messen dem akademischen Senate einen Vorschlag machen, welche Werke allenfalls anzuschaffen seyen, wornach diese den Kauf derselben verordnet. Damit bey dem dermaligen nicht hinreichenden Fond für den Unterhalt der Bibliothek so viel möglich gesorgt werde, so wollen Wir, daß a) die Dupletten Unserer Hofbibliothek von Werken, welche die Universität nicht hat, an diese abgegeben werden; b) die Universität ihre Dupletten verkaufe, und dafür andere nüßliche Bücher anschaffe, c) die Matrikl-Gebühr um 2 fl. erhöhet, und diese der Universitäts-Bibliothek zugewendet werden. d) Jeder neue Professor pro Bibliotheca 22- und jeder Doctorandus 5 fl., oder ein brauchbares noch abgehendes Werk von gleichem Werthe dafür hinterlege. Jeden Semester soll die Bibliothek während der Ferien von einer Deputation aus allen Fakultäten visitirt werden, und alle ausgeliehenen Bücher sind um diese Zeit an dieselbe zurück zu liefern. Damit

35. Das Universitäts-Archiv in gehöriger Ordnung erhalten werde, so wird dem ersten Archivar noch ein zweyter in der Person des Professors Feßmaiers als Gehilfe beygegeben. Auch soll

36. ein besonderer Prosektor und Demonstrator wiederum angestellt, und in seinen Verrichtungen den Professoren der Anatomie und Chyrurgie untergeben werden. Außer dem, was Professor Niederhuber an denselben abgeben muß, sollen ihm noch weitere 50 fl. aus dem akademischen Fonde gereicht werden. Man erwartet von ihm, daß er Præparata für das Kabinet verfertige, welche ihm besonders zu bezahlen sind. — Auch in Sectionem gegen billige Honoraria Unterricht ertheile. Diese Stelle soll unter denjenigen, welche sich darum gemeldet haben,

haben, nach einer von der medizinischen Fakultät vorgenommenen pflichtmäßigen Prüfung durch Konkurs dem Würdigsten ertheilt werden, weshalben Unsere geheime Universitäts-Kuratel das geeignete hierüber zu verfügen hat.

37. Unsere Juristen-Fakultät hat sich die Beförderung der an sie zum Ausspruche oder rechtlichen Bedenken gelangende Anfragen und Akten besonders angelegen seyn zu lassen. — Es soll deshalben a) bey derselben ein genaues Referentenbuch eingeführt werden, in welchem das Datum der angekommenen Akten, der Ausstellung derselben an den Referenten zum Vortrage, desselben Relation, und der Kollegial-Ausspruch nebst der Zurücksendung an die Behörde, bemerkt ist. Aus diesem Buche soll am Ende eines jeden Semesters eine genaue Uebersicht der rechtlichen Ausarbeitungen auf die bemerkte Art an Unsere geheime Kuratel eingesendet werden. b) Bey der Austheilung der Akten soll zwar ein Turnus, jedoch mit Rücksicht auf die Materien und die Lehrfächer der Professoren beobachtet werden.

38. Damit keine andere als taugliche Männer zu den Lehrstellen gelangen mögen; so wollen Wir, a) in Zukunft keinen weder als Professorem ordinarium noch extraordinarium, noch als Privat-Docenten anstellen, ohne zuvor über die Fähigkeit desselben den akademischen Senat und die geheime Universitäts-Kuratel vernommen zu haben — und b) diese sollen kein Subjekt in Vorschlag bringen, wenn sie nicht bestimmte positive Beweise über die Gelehrsamkeit, einen faßlichen Vortrag und Moralität desselben pflichtmäßig vorlegen können. c) Junge Leute, welche als Privat-Docenten angestellt zu werden wünschen, sollen nicht anderst dazu angenommen werden, als 1. sie seyen über alle Theile der Hauptwissenschaft zuvor strenge geprüft, über welche sie lehren wollen; 2. sie haben Gradum academicum in der Fakultät genommen, bey welcher sie angestellt zu werden wünschen, und bey dieser Gelegenheit eine Abhandlung selbst ausgearbeitet, die den Beyfall des gelehrten Publikums erhalten hat. 3. Sie haben einige öffentliche Vorlesungen gehalten, welche beweisen, daß sie die Gabe des Vortrages besitzen.

39. Da jeder Professor ein Staatsdiener ist, so soll derselbe bey seiner Entlassung wie jeder andere Staatsdiener nach den Grundsätzen der Instruktion Unserer G. L. Direktion d. d. München den 23ten April 1799 behandelt werden. Der Professor-Religios darf nicht willkührlich ohne Unsere höchste Bewilligung weder von dem General-Studien-Directorio, noch von seinem Prälaten in sein Kloster abberufen werden, — wird derselbe aber in sein Kloster zurückgeschickt, so schadet ihm dieses nicht in seinen klösterlichen Verhältnißen. Dahingegen

40. Ist auch keinem Professor erlaubt, ohne ein halbes Jahr vor dem Ende des Lehrkurses aufgekündigt zu haben, von seinem Lehramte abzugehen. Uebrigens

41. Bestättigen Wir gnädigst sämmtliche von Unsern Vorfahrern der Universität ertheilte Ehrenrechte und Nutzbarkeiten, so wie sie zeither im Besitz derselben war. Wir haben aber auch zu den Lehrern derselben das gnädigste Zutrauen, daß sie die Wichtigkeit ihrer Bestimmung nie mißkennen, und der schweren Pflichten, die sie auf sich nehmen, beständig eingedenk seyn werden. Wir erwarten von ihrer Thätigkeit, daß sie nebst fleißigem und geschickten Unterricht auch zugleich durch zweckmäßig abgefaßte Schriften den Ruhm Unserer hohen Schule zu befördern sich anhaltend bestreben werden. — Die Gelegenheits-Programen und Antritts-Reden sollen daher nie unterlassen, sondern allezeit über wichtige und dem Geiste der Zeit anpassende Gegenstände verfaßt werden. Endlich

42. Damit den allmähligen Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften in Zeiten vorgebogen werde; — die entstehenden Bedürfniße eingesehen, und die nothwendigen Verbesserungen in Vorschlag gebracht werden können; so wollen Wir, daß Unsere Universität alle Jahre einmal vor Ende des zweyten Semesters durch einen Commissarium der geheimen Universitäts-Kuratel visitirt, und von derselben alle Personal- und Realgebrechen genau untersucht, und über deren Zustand ein ausführlicher Bericht an Uns erstattet werde. Unserer geheimen Universitäts-Kuratel werden diese sämmtliche Unsere höchsten Beschlüsse zur eigenen gehorsamsten Nachachtung und genauen Vollziehung gnädigst bekannt gemacht. München den 25ten Novemb. 1799.

Vollständiger Lehrplan sämmtlicher Fakultäten, und des Kammeral-Institutes für die nächstfolgenden sechs und respect. vier Semester.

		Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Theologische Fakultät.					
Für die Kandidaten der Theologie im ersten Jahre.	I. Semester.	1. Theolog. Encyclopäd. Method. und allg. Theolog. Literär-Geschichte.		Zimmer.	Mittwoch und Freytag von 10—11.
		2. Orientalische Sprach-Lehre.	Hebräisch und Chaldeisch nach Schröder. Syrisch nach Michaelis. Arabisch nach Rosenmüller nach Schäfer.	Schönberger.	Alle Tage abwechslungsweiß von 8—9 und 2—3. Dienst. u. Samstag v. 8—9. ausgenommen.
		u. Hermeneutik.			
		3. Griech. Sprache.	Cebes Gemälde des menschlichen Lebens.	Oeggl.	Montag, Mitwoch, Freytag 8—9.
		4. Kirchengeschichte.	Dannenmayr.	Michl.	Alle Tag von 9—10.
		5. allgemeine Moral.	nach eigenen Handbuche	Sailer.	Mont. Dienst. Donnst. Freyt. von 10—11.
	II. Semester.	1. Aethropologie.	Nach eigenen Entwurf.	von Levelling der Aeltere.	Mont. Dienst. Donn. Freytag 7 — 8.
		2. Oriental. Sprachen u. Hermeneutik.	Schröder, Michaelis, Rosenmüller, Schäfer.	Schönberger.	Alle Tage abwechslungsweise von 8—9 u. 2—3. wie oben.
		3. griech. Sprache.	Cebes Gemälde des menschlichen Lebens.	Oeggl.	Mont. Mitw. Freytag 8 — 9.
		4. Kirchengeschichte.	Dannenmayr.	Michl.	Alle Tage von 9—10.
		5. Patrologie.	Wiest.	Winter.	Alle Tage von 3—4.
		6. allgemeine Moral.	nach eignen Handbuche.	Sailer.	Mont. Dienst. Donn. Freytag v. 10—11.
Für die Kandidaten der Theologie im zweiten Jahre.	III. Semester.	1. Griech. Sprache.	Epiktets Handbuch.	Oeggl.	Mont. Mit. Freyt. 8-9.
		2. Prak. Schrift-Auslegung über d. Evangel. des heil. Johannes.		Schönberger.	Dienstag u. Samstag von 8 — 9.
		3. Dogm. Theol.	nach eignen Handbuche.	Zimmer.	Alle Tag 9-10. u. 2-3.
		4. angewandte Moral.		Winter.	Alle Tage von 3 — 4.
	IIII. Semester.	1. Griech. Sprache.	Epiktets Handbuch.	Oeggl.	Mont. Mit. Freyt. 8-9.
		2. prakt. Schriftauslegung wird mit den Büchern der heil. Schrift gewechselt.		Schönberger.	Dienstag u. Samstag. von 8 — 9.
		3. Dogm. Theol.	nach eignen Handbuch.	Zimmer.	Alle Tage 9-10. u. 2-3.
		4. Pädagogik.	Vierthaler.	Kapler.	Alle Tage von 1—2.
Für die Kandidaten der Theologie im dritten Jahre.	V. Semester.	1. prakt. Schrift-Auslegung wird mit den Büchern der heilig. Schrift gewechselt.		Schönberger.	Dienstag und Samst. von 8 — 9.
		2. Kirchenrecht.	Schenkel.	Michl.	Alle Tage v. 2 — 3.
		3. Pastoral.	nach eignen Handbuch.	Sailer.	Alle Tage v. 2 — 4.
		4. Liturgie.	Kratzer.	Winter.	Alle Tage v. 10—11.
		5. Landwirthschaft.	Nau.	Schrank.	Alle Tage v. 9.—10.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
VI. Semester.	1. prakt. Schrift-Auslegung ꝛc. wie oben.		Schönberger.	Dienstag und Samstag von 8 — 9.
	2. Kirchenrecht.	Schenkel.	Michl.	Alle Tage v. 2 — 3.
	3. Pastoral.	nach eignen Handbuch.	Sailer.	Alle Tage v. 4 — 5.
	4. Katechetik.	nach Socher.	Winter.	Alle Tage v. 10.—11.
	5. Vaterländ. Gesch.	Geschichte und Erdbeschreibung v. Pfalzbaiern.	Mederer.	Alle Tage v. 3 — 4.
	Religionskollegium.		Sailer.	Mitw. u. Samst. 7-8.

Anmerkung. Dieses Kollegium ist von allen Akademikern zwey Semester zu besuchen.

Juridische Fakultät.

Für d. Kandidaten der Rechte im 1sten Jahre.

I. Semester.	1. Juristische Enziclopädie u. Methodolog.	Nach Schotts Entwurf.	Krüll.	Dienstag Donnerst. u. Samstag von 1 — 2.
	2. Gesch. d. i. Teutschl. geltenden Rechte.	Nach Walks = Rechtsg. Nach Taffinger.	Krüll. Stürzer.	Montag, Mitwoch u. Freytag. von 1 — 2
	3. Natur = allgemein. Staats- u. Völkerrecht.	Nach Schmalz Natur-Recht	Gönner. Stürzer.	Alle Tage von 9 — 10.
	4. Institutionen des römischen Rechts nebst d. Alterthümern zum Behufe der Hermeneutik.	nach Heineccii elementis juris civil.	v. Kandler.	Alle Tage von 8 — 9. und 2 — 3.
	5. Polizeywissenschaft.	Nach eigenem, nach Sonenfels Grundsätzen bearbeiteten Lehrbuche.	v. Moshamm.	Alle Tage v. 10 — 11.
	6. deutsche Reichsgeschichte.	nach Pütters kurzem Begriff.	Gönner.	Alle Tage von 11 — 12.
	7. Universalgeschichte.	nach Gatterers kurzen Begriff der Weltgesch.	Reiner.	Alle Tage von 4 — 5.
	8. Historische Hilfswissenschaften, als Diplomatik, Numismatik, Herald. Chronologie, Genealogie.	n. Schmids Handbuch.	Mederer.	Alle Tage von 3—4.
II. Semester.	1. Pandekten.	nach Hellfeld.	Semer von Kandler.	Alle Tag v. 10 — 11.
	2. Cur u. deut. Gesch. letztere in philosoph. Hinsicht.	nach Meusels Anleitung.	Mühlbiller.	Alle Tage von 4 — 5.
	3. Anthropologie.	nach eigenem, dermal noch ungedr. Plane.	von Levelling der Aeltere.	Mont. Dienst. Donn. Freytag v. 7. — 8.
	4. Landwirthschaft.	nach Jung.	Holzinger.	Alle Tage von 2 — 3.
	5. Statistik.	nach Meusel.	Mühlbiller.	Alle Tage von 11—12.
	6. Erbstaaten = Geschichte.	nach der Geschichte v. Pfalzbaiern.	Mederer.	Alle Tage von 3 — 4.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Für d. Kandidaten der Rechte im 2ten Jahr. III. Semester.	1. Pandekten.	nach Hellfeld	Sem. v. Kandl.	Alle Tage v. 10. — 11.
	2. deutsches Staats-Recht.	nach Pütters Instit. jur. publ.	Gönner.	Alle Tage von 8 — 9.
	3. peinl. Recht mit Rücksicht auf den baier. crim. codex.	Nach Klein und dem baiersch. crim. cod. Nach Grollmanns Grundsätzen der crim. Rechtswissenschaft.	Semer.	Alle Tag von 3 — 4.
			Stürzer.	Alle Tag von 3 — 4.
	4. Europäisches Völkerrecht.	nach von Martens.	Semer.	Donnerst. Freytag und Sonnabend v. 3—4.
	5. Gerichtliche Mathematik.	nach Michelsens Anleit. zur jur. polit. und ökonom. Rechenkunst.	Knogler.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samstag v. 9 — 10.
	6. Geschichte der Erb-Staaten.	nach der Geschichte v. Pfalzbaiern.	Feßmayer.	Alle Tag von 2 — 3.
	7. Mediz. Polizey und gerichtliche Arzney (abwechselnd.)	nach Plenks Anfangsgründe d. gerichtlich. Arzneywissenschaft u. Wundarzneykunst.	von Leveling der Aeltere.	Mont. Dienst. Donn. u. Freytag v. 7 — 8.
Für d. Kandidaten d. Rechte im 3teu Jahr. IV. Semester.	1. Teutsches Staatsrecht fortgesetzt.	nach Pütter.	Gönner.	Alle Tag v. 8 — 9.
	2. teutsches Privat-Recht.	nach Rundes Grundsätze des allgem. teutsch. pr. Rechts.	Krül.	Alle Tage v. 11. — 12.
	3. Lehenrecht mit Rücksicht auf Baiern.	nach Böhmer u. bair. civ. cod. Th. 4. cap. 18.	Semer.	Alle Tage v. 3 — 4.
	4. Kirchenrecht	nach Schenkel.	Michl.	Alle Tag v. 2 — 3.
	5. Finanz und Staats-wirthschaft.	nach eigenem, nach Sonnenfelß Grundsätzen bearbeiteten Lehrbuche.	v. Mosham.	Alle Tag v. 9 — 10.
Für d. Kandidaten d. Rechte im 3teu Jahr. V. Semester.	1. Kirchenrecht fortges.	nach Schenkl.	Michl.	Alle Tag v. 2 — 3.
	2. bayerisch-bürgerl. Recht.	nach dem Gesetzbuch.	Siardi. Krüll.	Alle Tage von 9 — 10. Alle Tage von 4 — 5.
	3. Theorie des gemeinen Prozesses.	nach Danz nach Claproth u. Gönner.	Siardi. Braun.	Alle Tag v. 8 — 9. u. v. 3 — 4.
	4. baiersch. Prozeß.	nach den Grundtext.	Dieselben.	Alle Tag v. 4 — 5.
	5. Jurist. Praxis.	nach eigenem Lehrbuche.	Gönner.	Mitw. u. Samst. 10-11.
	6. Gemein. u. bairsch. Wechselrecht.	nach eigenem Lehr-Buche.	v. Mosham.	Dienst. u. Donnerstag v. 3 — 4.
VI. Semester.	1. Handels-Kameral- und Polizeyrecht.	nach eigenen noch ungedruckten Plane.	v. Mosham.	Alle Tage v. 11 — 12.
	2. Reichsprozeß.	nach Pütters Epitome.	Gönner.	Alle Tag von 10 — 11.
	3. baiersch. Staats u. Fürstenrecht.	nach eigenen Grundriß.	Feßmeier.	Alle Tag von 4 — 5.
	4. Privat Fürstenrecht.	nach Pütter.	Gönner Feßm.	Mont. Dienst. Donn. Freytag. 7 — 8.
	5. Jurist. Praxis nebst d. Relatorium fortges.	nach eigenem Lehrbuche.	Gönner.	Mittw. und Samstag 10 — 11.

Medi=

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Medizinische Fakultät. Für die Kandidaten der Medizin im ersten Jahre. I. Semester.	1. Mediz. Encyclopädie u. Methodolog.	Nach Reuss prim. lin. encycl. et meth. medic.	v. Leveling der jüngere	Mont. Dienst. Mitw. u. Donn. v. 9 — 10.
	2. Anatomie verbunden mit Demonstrationen aus der vergleichenden Anatom.	nach Hildebrands Anatomie.	Niederhuber.	Alle Tage 8 — 9 u. 2 — 3. Anm. Den anatomisch. Sektionen können d. Herrn Kandidaten nach Muse und Zeit den ganzen Winter durch Vor- u. Nachmittag im anatomis. Theater beywohnen, und auf Begehren sich selbst im Seciren üben.
	3. Physiol. Theil der Chemie.	nach Grens Handbuch der Chemie.	Bertele.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samst. 4 — 5.
	4. Mineralogie.	nach Blumenbachs Handbuch d. Naturgeschichte.	Bertele.	Dienst. u. Donnerstag v. 10 — 11.
II. Semester.	1. Physiologie.	nach Blumenbachs Physiologie.	Niederhuber.	Alle Tage v. 8 — 9 und 2 — 3.
	2. Botanik.	nach Jaquins Anleit. zur Pflanzenkenntn.	Bertele.	Mont. Mitw. u. Freyt. v. 10 — 11. Anm. Sonnt. und an gebothenen Feyertagen wird bey günst. Wetter herbarisirt.
	3. Zoologie.	nach ErxlebensZoolog.	Schrank.	Alle Tage v. 9 — 10.
	4. Anthropologie.	nach eigenem Entwurf.	v. Leveling der ältere.	Mont. Dienst. Donn. u. Freytag 7 — 8.
	5. Diätetik.	nach eigenem Plane.	Bertele.	Dienst. und Donnerst. 10 — 11.
Für die Kandidaten der Medizin im zweyten Jahre. III. Semester.	1. Anatomie verbund. mit Demonstration.	nach HildebrandsAnatomie.	Niederhuber.	Alle Tage 8 — 9 u. 2 — 3.
	2. Physiologisch. Theil der Chemie.	nach Grens Handbuch.	Bertele.	Mont. Mitw. Freytag u. Samst. v. 4 — 5.
	3. Pathologie.	nach Gaubii instit. patholog. medic.	v. Leveling der ältere.	Mont. Dienst. Donn. u. Freytag 11 — 12.
	4. Theoret. Chyrurgie.	nach Calisens Grundsätze der Chyrurgie.	Winter.	Alle Tage 9 — 10 und 3 — 4.
	5. Arzneymittellehre.	nach eigenem Plane.	Bertele.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samst. 10 — 11.
IV. Semester.	1. Physiologie.	nach Blumenbachs Physiologie.	Niederhuber.	Alle Tage v. 8 — 9 u. 2 — 3.
	2. Pathologie.	nach Gaubii instit. patholog. medic.	v. Leveling der ältere.	Mont. Dienst. Donn. u. Freyt. 11 — 12.
	3. Hebammenkunst.	nach Steins Lehrbuch der Geburtshilfe.	Winter.	Alle Tage v. 9 — 10.
	4. Pharmaceutische Waarenkunde.	nach Tromsdorf Handbuch der Pharmaceut. Waarenkunde.	Bertele.	Samstag v. 4 — 5.
	5. Giftlehre.	nach Halles Gifthistor.	Bertele.	Dienst. u. Donn. 4—5.
	6. Pharmacie.	Nach Hermbstädts Handbuch der Experimental Pharmacie.	Bertele.	Wont. Mitw. u. Freyt. v. 4 — 5.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Für die Kandidaten der Medizin im dritten Jahre. V. Semester.	1. allgem. Therapie.	nach Ackermann terapia general.	v. Leveling der ältere.	Mitw. und Samstag v. 11 — 12.
	2. praktische Arzneykunst.	nach Selles praktisch. Handbuch.	v. Leveling der jüngere.	Alle Tage v. 2 — 3.
	3. Medizin. Literärgeschichte.	nach Blumenb. hist. lit. medic.	v. Leveling der jüngere.	Freyt. u. Samstag v. 9 — 10.
	4. Kritik der Dispensatorien.	Das in den baierischen Landen authorisirte würtembergische Dispensatorium in Vergleich der besten Werke der Art.	Bertele.	Dienst. u. Donn. 4—5.
	5. Theor. Chirurgie.	nach Calisens Grundsätzen der Chyrurgie.	Winter.	Alle Tage v. 9 — 10 u. 3 — 4.
	6. Medizin. Polizey.	nach Plenks Lehrbuch.	v. Leveling der ältere.	Alle Tage abwechslungsweise 7 — 8.
	7. gerichtl. Arzneyk.	nach Plenks Lehrbuch der gerichtl. Arzneyk.	v. Leveling der ältere.	Alle Tage 7 — 8.
VI. Semester.	1. Spezielle Therapie.	nach Ackermanns Therapia speciali.	v. Leveling der jüngere.	Alle Tage v. 8 — 9.
	2. praktische Arzneykunde fortges. nebst Kritik der ältern und neuern Systeme der Heilkunde.	nach Selles praktisch. Handbuch u. letztere nach eigenem Plane.	v. Leveling der jüngere.	Alle Tage v. 2 — 3.
	3. praktische Chirurgie.	nach Huntschovskys Operationslehre.	Winter.	Alle Tage v. 3 — 4 nm. Nach geendigt. Operations-Lehre wird Hofers Bandagenlehre benutzt werden.
	4. Hebammenkunst.	nach Stein.	Winter.	Alle Tage 9 — 10.
	5. Arzneymittellehre.	einstweilen nach eigen. Plane.	Bertele.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samst 10 — 11.
	6. Rezeptierkunst.	nach Gruners Anleit. zum Rezeptschreib.	Bertele.	Samstag v. 10 — 11.
	7. Vieharzneykunst.	nach Wollsteins Anleit. zur Vieharzneykunst.	v. Leveling der ältere.	Mitw. u. Samstag v. 11 — 12.

Anmerk. Ausserdem werden die innländischen Mediziner auch ermahnet, das öffentliche Religions-Kollegium sowohl, als auch die philologischen Vorlesungen vorzüglich jene der griechischen Sprache zu besuchen.

Philo-

		Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Philosophische Fakultät. Für die Kandidaten der Philosophie im ersten Jahre.	I. Semester.	1. Erklärung der deutschen Klassiker mit Uebungen im deutschen Style.	über Kleist	Kapler.	Montag, Mitwoch, Freytag 10—11.
		2. Logik und Methaphysik.	nach Jakob.	Hupfauer.	Alle Tage v. 8 — 9. u. 2 — 3.
		3. Aritmetik u. Algebra	nach Kästner.	Magold.	Alle Tag von 9 — 10.
		4. Hilfswissenschaften zur Geschichte.	nach Schmid, genannt Phiseldeck.	Mederer.	Alle Tage von 3 — 4.
		5. Politische Geographie im Großen.	nach Gatterer.	Millbüller.	Mont. Dienst. Donnst. Freyt. von 7 — 8.
		6. Universalgeschichte.	nach Gatterer.	Reiner.	Alle Tage v. 4 — 5.
		7. Mineralogie.	nach Blumenbach.	Bertele.	Dienst. u. Donn. 10-11.
	II. Semester.	1. Philologie in Anwendung auf lateinisch- und griechische Klassiker.	nach Eschenburg nebst Erklärung über Socratis memorabilia.	Deggl.	Alle Tage v. 2. — 3.
		2. Anthropologie.	nach eigenem Entwurfe	von Levelling der Aeltere.	Mont. Dienst. Donn. Freytag 7 — 8.
		3. Empirische Psychologie.	nach Jakob.	Hupfauer.	Alle Tage von 8 — 9.
		4. Geometrie, ebene- und sphärische Trigonometrie, praktische Geometrie mit Anwendung auf dem Felde.	nach Kästner.	Magold.	Alle Tage v. 10 — 11.
		5. Allgemeine Naturgeschichte u. Zoologie	nach Erxleben.	Schrank.	Alle Tage v. 9-10.
		6. Baiersch. Geschichte.	Geschichte u. Erdebeschreibung für Pfalzbaiern.	Mederer.	Alle Tage von 3 — 4.
		7. Geschichte der europäischen Staaten.	nach Meusel.	Mühlbiller.	Alle Tage v. 4 — 5.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
Für die Kandidaten der Philosophie im zweiten Jahre. III. Semester.	1. Erklärung griechischer und lateinischer Klassiker.	dießmal über Cebes Epiktet u. Horatz.	Deggl.	Alle Tage v. 8 — 9.
	2. Aesthetik mit Vorlegung der Muster.		Socher.	
	3. Kritik der praktisch. Vernunft, reine u. angewandte Sittenlehre.	nach Jakob.	Reiner.	Alle Tage 10 — 11.
	4. Allgemeine, reine u. empirische Physik, nebst physisch. Chemie	nach eigenen Lehrbüch.	Weber.	Alle Tage von 9 — 10.
	5. Höhere Mathematik abwechselnd mit Astronomie. *)	erstere nach Kästner, die zweyte in öffentlich Vorlesungen nach Bugge, in Privat Vorlesungen nach Voigt.	Knogler.	Dienst. u. Donn. 8 - 9. Mitw. u. Samst. 2 - 3.
	6. Angewandte Mathematik mit besonderer Rücksicht auf die Maschinenlehre.	nach Kästner u. Mönch.	Magold.	Alle Tage v. 3 — 4.
	7. Geschichte der Deutschen.	nach Anton.	Mühlbiller.	Alle Tage 4 — 5.

*) Die Privatvorlesungen in beyden Fächern werden für Liebhaber, besonders in der Astronomie bey wirklichen Beobachtungen in dazu günstigen Stunden auch im Sommer = Semester fortgesetzt.

IV. Semester.	1. Reines u. angewandtes Naturrecht.	nach Jakob.	Reiner.	Alle Tage 10 — 11.
	2. Moralische Religionslehre.	nach Jakob.	Reiner.	Alle Tage 5 — 6.
	3. Partikular = Physik sammt Experiment.	nach eigenen Lehrbüch.	Weber.	Alle Tage 9 — 10.
	4. Meteorologie.	nach eigen. noch ungedruckt. Plane.	Knogler.	Dienst. u. Donn. 8. - 9.
	5. Physisch = mathematische Geographie.	nach Bode.	Knogler.	Mont. Mitw. Freytag u. Samst. 8 — 9.
	6. Pädagogik.	nach Vierthaler.	Kapler.	Mont. Dienst. Donn. u. Freytag v. 7 — 8.
	7. Geschichte der Philosophie.		Socher.	
	8. Allgemeine Litterärgeschichte.	nach Meusel.	Hupfauer.	Alle Tage 2 — 3.

Anmerk. Der geistliche Rath Reiner macht sichs in seinen öffentlichen Vorträgen über die philosophische Tugend = Rechts = und Religionslehre zum besondern Geschäft, ausführlich zu beweisen, daß der konsequente Kantianer nothwendig der beste Mensch, Bürger und Christ seye, — derselbe ist auch, bereit entweder sämmtliche oder auch nur einzelne Theile der reinen Philoosphie nach Kant in privat = Vorlesungen kritisch zu erklären.

Plan

Plan der Vorlesungen am Kammeralinstitute.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
I. Semester.	1. Institutionen des römischen Rechts.	Nach Heineccii element. jur. civil.	v. Kandler.	Alle Tage v. 8 — 9 und 2 — 3.
	2. Allgemeine Naturlehre.	nach eigenen Lehrbüch.	Weber.	Alle Tage v. 9 — 10.
	3. Encyclopädie der gesammten Kammeral-Wissenschaften.	nach Lambrecht.	Holzinger.	Alle Tage v. 10. — 11.
II. Semester.	1. Besondere Physik u. physische Chemie.	nach eigenen Lehrbüch.	Weber.	Alle Tag v. 9 — 10.
	2. Naturrecht.	nach Jakob.	Reiner.	Alle Tag von 10 — 11.
	3. Statistik.	nach Meusel.	Mühlbiller.	Alle Tage v. 11 — 12.
	4. Philosophische Botanik.	nach eigenem Lehrbuche und Linne.	Schrank.	Alle Tag v. 2 — 3.
	5. Mineralogie.	nach Blumenbach	Bertele.	Alle Tage von 4 — 5.
III. Semester.	1. Juristische, politische und ökonomische Rechenkunst.	nach Milchelsen.	Knogler.	Mont. Mitw. Freyt. u. Samst. 9 — 10.
	2. Polizeywissenschaft.	Nach eigenem, nach Sonenfels Grundsätzen bearbeitetenLehrbuche.	v. Mosham.	Alle Tage v. 10. — 11.
	3. Technologie, Manufaktur = u. Fabrikwissenschaften.	nach Lambrecht.	Holzinger.	Alle Tag v. 2 — 3.
	4. Angewandte Mathematik, mit besonderer Rücksicht auf Maschinenlehre.	nach Kästner u. Mönch.	Magold.	Alle Tag von 3 — 4.
	5. Allgemeine Naturgeschichte u. Zoologie		Weber.	Alle Tag von 4 — 5.
IV. Semester.	1. Finanz = u. Staatswirthschaft.	nach eigenem, nach Sonnenfelß Grundsätzen bearbeiteten Lehrbuche.	v. Mosham.	Alle Tage von 9 — 10.
	2. Bürgerl Baukunst abgewechselt mit Handlungswissenschaft.	nach Succow.	Holzinger.	Alle Tage v. 10 — 11.
	3. Landwirthschaft.	nach Jung.	Holzinger.	Alle Tage v. 2 — 3.
	4. Baiersch. Staats- u. Fürstenrecht.	nach eigenem Grundriß.	Feßmeier.	Alle Tage v. 4 — 5.
V. Semester.	1. Medizin. Polizey.	nach Plenks Anfangsgründen.	v. Leveling der ältere.	Alle 2te Tage der Woche 7 — 8.
	2. Baierisch = bürgerl. Recht.	nach dem Gesetzbuch.	Siardi.	Alle Tage von 8 — 9.
	3. Höhere Mathematik	nach Kästner.	Knogler.	Mitw. u. Samst. 2 - 3.
	4. Gemein - u. baiersch. Wechselrecht.	nach eigenem Lehrbuche.	v. Mosham.	Alle Tage v. 3 — 4.
	5. Forstwirthschaft.	nach Walther.	Schrank.	Alle Tag v. 4 — 5.

	Gegenstände der Vorlesungen.	Anzeige der Autoren.	Anzeige der Lehrer.	Anzeige der Tage und Stunden.
VI. Semester.	1. Vieharzneykunde abgewechselt mit Anthropologie.	nach eigenen noch ungedruckten Plane.	v. Leveling der ältere.	Alle Tage 7 — 8.
	2. Physisch-mathematische Geographie abgewechselt mit Metheorologie.	jene nach Bode, diese nach eigenem noch ungedrucktem Plane.	Knogler.	Alle Tag v. 8 — 9.
	3. Handels- Polizey- u. Kammeralrecht.	nach eigenem noch ungedrukten Plane.	v. Moshamm.	Alle Tage von 11—12.
	4. Marktscheidekunst.	nach Kästner.	Magold.	Alle Tage von 4 — 5.
	5. Bergbaukunst.	nach eigenem Lehrbuche	Schrank.	Alle Tage von 5 — 6.

Anmerk. Die Besuchung der Vorlesungen über die allgemeine Weltgeschichte ist zwar für die Kandidaten der Kammeralwissenschaften nicht gebothen, wird aber sehr empfohlen, weil in denselben auf die Geschichte der Landwirthschaft, des Bergbaues, des Handels und der Künste vorzügliche Rücksicht genommen wird.

Diejenigen, welche sich in der italienischen oder französischen Sprache, so wie im Reuten, Fechten und Tanzen üben wollen, finden hier ebenfalls die geschicktesten Lehrmeister.

Nro. XXXIV.

Separation der innländischen Klöster von auswärtigen Provinzen.

Wir haben Uns über euren Bericht vom 16ten und præs. 30ten Sept. gegenwärtigen Jahres die Organisirung einer abgesandten baierischen Prämonstratenser-Provinz Vortrag machen lassen.

Der Gegenstand eures Berichts ist von Unserm Regierungsvorfahrer Maximilian p. M. unterm 30ten Decemb. 1769 *) durch eine erlassene allgemeine Landes-Verordnung längst vollständig entschieden, und nur die Nachläßigkeit des vorhin bestandenen geistlichen Rathes kann der Grund seyn, warum gedachte Verordnung, welche in ihrem ersten Absatz die Prämonstratenser ins besondere begriffen, in Rücksicht derselben bishero nicht vollzogen wurde. Eine nothwendige Folge des gedachten allgemeinen verbindlichen Gesetzes ist es sohin, daß 1. die Prämonstratenser welche in Unsern Landen folgende sechs Klöster besitzen, als 1. Steingaden, 2. Scheftlarn, 3. Windberg, 4. Neustift, 5. Speinshardt, 6. St. Salvator eine eigene baierische Provinz oder Kongregation unter einem eigenen Präses zu bilden, und sich von aller Verbindung mit ausländischen Obern, oder Klöstern ihres Ordens zu trennen schuldig sind, und die Einwirkung eines ausländischen Pater domus hat daher unter keinem Vorwande statt. Diesen Punkten also wollen Wir 2. in keine weitere Untersuchung gezogen wissen, und ist die fernere Aufwerfung der Frage an die Prälaten und Kapitul „ob es nicht gut wäre, statt eines General-Vikari und Pater domus einen Präses der pfalzbaierischeu Vicaria aufzustellen„ gänzlich zu unterlassen, und dieses unstreitige landesherrliche Recht keiner unbefugten Cognition mehr auszusetzen. Ihr habt also die Vollziehung des obangeführten Gesetzes euch ernstlich angelegen seyn zu lassen. Denen übrigen auf die innere Einrichtung der pfalzbaierischen Prämonstratenser-Kongregation sich beziehenden Anträgen ertheilen Wir vorläufig Unsere Genehmigung, überlassen euch sofort die nöthigen Anstal-

*) Vid. Samml. v. J. 1771. Seite 510.

stalten zur Realisirung derselben zu treffen, und behalten Uns über die neu zu entwerfende Constitution Unsere endlich höchste Entschließung, bis nach dem nächsten Provincial-Kapitel bevor, weswegen ihr diese Constitution mit den Ordens-Statuten nebst Euren unterthänigsten Bericht zu unsern höchsten Handen seiner Zeit einzubefördern habt. München den 25ten Novemb. 1799.

Nro. XXXV.

Die Verlegung der Universität nach Landshut betreff.

Nachdem von Unserm geheimen Ministerial-Departement in geistlichen Sachen erstatteten ausführlichen Vortrage sind Wir gnädigst bewogen worden, die Verlegung der Universität Ingolstadt nach Landshut dergestalt gnädigst zu beschliessen, daß dieses zwar dermalen festzusetzen, aber erst nach dem zukünftigen Sommerkurse (wenn auch alsdann keine dermalen unvorgesehene Hindernisse entgegen stehen) auszuführen sey. Wir wollen ferner; daß zur Erleichteruug dieser Verlegung, und zum Ersatze der Stadt Ingolstadt dasdermalen in Landshut befindliche Stift zu gleicher Zeit nach Ingolstadt transferiert werden solle. Wornach Unser geheimes Ministerial-Departement in geistlichen Sachen durch die geeigneten Behörden die vorläufigen Einleitungen, und Vorbereitungen zu treffen hat. München den 25. Novemb. 1799.

Nro. XXXVI.

Verbesserung des deutschen Schulwesen.

Wir haben über euren am 21ten October abgefaßten, und unterm 26ten desselben eingekommenen Bericht, die Wiederbesetzung der durch die Beförderung des Priesters Nemer erledigten deutschen Schulinspectors-Stelle, die Verfügung über die bey den deutschen Schulen ledig gewordenen drey Professors-Stellen, und die künftige Organisation der besagten Schulen betreff. Uns umständlich vortragen lassen. Ueber Anstellung des Professors Kefer als Schulinspector ist euch bereits unterm 28ten November die gnädigste Resolution zugegangen, jedoch legen Wir 1tens demselben 50 fl. — von der Schulfondskassa zu, da er nicht 400 fl. sondern nur 300 fl. für sich, und 100 fl. für Instructors-Besoldung aus gedachten Fond beziehet, und auf der einen Seite seinen bey der Militair-Akademie bezogenen Gehalt zurück lassen, auf der andern aber viele neue beschwerliche Pflichten, und Geschäfte auf sich nehmen muß. Wir erwarten dagegen, daß sich Unser Inspector Kefer dieser ihm neuerdings übertragenen Pflichten mit eben dem Eifer unterziehen werde, durch welchen er sich bisher bey der von ihm errichteten Feyertagsschule Unsere volle gnädigste Zufriedenheit erworben hat. Auch bestimmen Wir dem alle Unterstützung verdienenden ersten Gehülfen bei der Feyertags-Schule, Kistenfeger aus eben diesem Fundo über jenes was er bereits in Hinsicht seiner Verrichtungen bezieht, noch 100 fl. so lange er unter der Direction des Kefers bey der mühesamen Feyertags-Schule Dienste leisten, und sich nicht eine seinen Talenten angemessene andere Bestimmung eröfnen wird. 2tens genehmigen Wir euren ferneren unterthänigsten Antrag, daß die Mädchen-Schulen von den Knaben-Schulen getrent, und 3tens erstere einsweilen den Nonen dahier übergeben, und allenthalben weibliche Industrie-Schulen damit verbunden werden sollen. Wir hoffen allerdings, daß durch diese Anstalten die sittliche Bildung verbessert, und der Keim zu vielen Unordnungen vertilget werden wird. Euch bleiben sohin die ferners nöthigen Verfügungen überlassen, daß einige taugliche Nonen in jedem Kloster ausgefunden, und zweckmässig unterrichtet werden, damit sie diesem Mädchen-Schulen bis zum Jahre 1801. mit gutem Erfolge vorstehen können, gleichfalls habt ihr für die Herstellung gesunder- und geräumiger Schulzimmer bis dahin zu sorgen. Wir bestättigen auch 4tens Euer fernere mit obigen in Verbindung stehende Anträge, daß vom Jahre 1801. angefangen, alle deutsche Schüler an die deutschen Stadschul-Lehrer gewiesen werden sollen, und daß 5tens die von den Professoren Schmid, Wankerl, und Weiler bisher versehene Lehrstühle der Elementar-Kentniße aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdebeschreibung, Geschichte, und Rechenkunst, denen drey Magistern Winkler, Fischer, und Fuchs beigelegt, jedem von ihnen 125 fl. — sohin allen dreyen 375 fl. — zusammen ihren äußerst dürftigen In-

structoren aber 125 fl. — jährlich zugetheilt seyn sollen. Damit aber bey der neuen Organisirung der deutschen Schulen Unserer höchsten Absicht vollkommen entsprochen werde, müssen Wir euch ernstlich darauf aufmerksam machen, daß Wir 6tens keineswegs gesinnt sind, den Unterricht, und die Erziehung der weiblichen Jugend den Nonnen ausschliessend anzuvertrauen: denn es wäre in hohem Grade widersprechend, ein Monopol, das Wir in Rücksicht der männlichen Schulen nicht begünstigen, nun für die weibliche den Nonnen zu übergeben. Und es ist unläugbar, daß Individuen, deren Ideen-Kreis mit wenigen Ausnahmen auf den engen Raum von vier Klostermauern beschrenkt ist, an sich zur Bildung der Jugend noch weit unfähiger sind, als Religiosen, bey denen das Gelübd der Trennung von der Welt nicht im so strengen Sinne genommen wird. Wir würden daher sogar Anstand genommen haben, euren dießfallsigen Antrag gut zu heissen, wenn Wir nicht überzeugt wären, daß man bey Versuchen einer bessern Kultur des weiblichen Geschlechtes in Unsern diesseitigen Landen noch sehr weit zurückstehe. Damit aber jenes Monopol beseitiget, und eine nützliche weibliche Bildung befördert werde, wollen Wir, daß vorzüglich wohlgesittete (besonders verheurathete) Frauenzimmer, die mit den nöthigen Kentnissen versehen sind, ermuntert werden, öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, nach einem dem gesellschaftlichen Zwecke entsprechenden Plan zu errichten. Solchen öffentlichen Lehrerinnen soll auch ein verhältnißmäßiger Gehalt von Uns ausgeworfen, und andere Unterstützung seiner Zeit geleistet werden, sobald die dazu nöthigen Quellen eröfnet seyn können. Ferner können wir auch 7tens nicht bergen, daß Wir besorgen, die Magisters möchten für sich allein nicht hinlänglich im Stande seyn, die eingezogenen drey Professers-Stellen gehörig zu versehen; da die meisten derselben schon ziemlich bejahrt sind, und das Uebersehen der vielen Schüler ihnen kaum möglich seyn wird. Ihr habt daher ernstlich darüber zu wachen, daß die ihnen anvertrauten Vorbereitungs-Klassen nicht etwa in bloße lateinische Wörter-Buden ausarten, worin der nützliche Elemantar-Unterricht jener Real-Kentnisse als eine unbedeutende Nebensache angesehen würde. Wir sind auch geneigt zu diesem Ende den Zustand der Instructoren, sobald es der Fond erlauben wird, so viel möglich zu verbessern, damit diese die Magister desto thätiger unterstützen können. Den Vorschlag, daß 8tens von Uns eine geschärfte Verordnung erlassen werden solle, nach welcher alle Schulfähige Kinder ohne Ausnahme in die öffentlichen Schulen geschicket werden sollen, können Wir Unsere gnädigste Genehmigung so gerade zu, und ohne wesentliche Beschränkungen niemals ertheilen. Zwar ist der Grund eines gleichförmigen Unterrichtes, welcher dadurch erhalten würde, und des erweckten Nacheifers für diesen Vorschlag sehr empfehlend, allein er wird durch weit wichtigere Betrachtungen entkräftet. a) Der Mangel an einer geräumigen gesunden Schulstube, welcher besonders bey den meisten deutschen Stadtschullehrern eintritt, läßt eine Vermehrung der Schulgehenden noch nicht wünschen, besonders aus der Klasse jener Familien, welche selbst im Stande sind, ihren Kindern wenigst den ersten Unterricht zweckmässig ertheilen zu lassen. b. Es läßt sich ferner nicht läugnen, daß die zarte Jugend bey dem Besuche der öffentlichen Schulen physischen und moralischen Gefahren ausgesetzt ist, die sich bey dem häuslichen Unterrichte beynahe nie ergeben, und bey jenen mit einem doppelten Kosten-Aufwand kaum vermieden werden können. Ein nicht zu rechtfertigender Druck der Eigenmacht, und ein Mißbrauch der Uns anvertrauten Regierungs-Gewalt wäre es, wenn Wir jeden Familien-Vater ohne Unterschied anhalten wollten, seine zartesten Sprossen einer gefährlichen Bahne zu überlassen, die er ohne Nachtheil des Zweckes vermeiden, und auf welcher ihm der Staat nicht für alles bürgen kann, was bey wohlhabenden die häusliche Erziehung zu gewähren im Stande ist. Wir wollen dagegen verordnen, daß 9tens alle jene Kinder, welchen ihre Eltern einen planmäßigen häuslichen Unterricht ertheilen zu lassen, nicht vermögend sind, die öffentlichen deutschen und Realschulen zu besuchen gehalten seyn sollen. Widrigen Falls sollen dieselben von keinem Handwerks-Meister in die Lehre genommen, noch bey Unsern lateinischen Schulhäusern zum Unterricht gelassen werden, oder sonst auf irgend eine von Uns abhangende Dienstanstellung Anspruch machen dürfen. Bey der nemlichen Strafe sollen 10tens Alle jene Kinder, deren Eltern hinlängliches

Ver-

Vermögen zum häuslichen Unterrichte besitzen, nur durch approbirte Instructorn nach dem für die deutschen Schulen gnädigst verordneten Plane unterrichtet, im Frühjahre, und am Ende jeden Schuljahres, durch Unsere deutschen Schulvorstände (nachdem sich die Eltern über diesen planmässigen Unterricht bey selben gebührend legitimirt haben werden) an einem von euch zu bestimmenden Orte öffentlich geprüft werden. Ueber das Resultat dieser Prüfungen sollen ihnen gedachte Vorstände zum Beweis ihres Fortganges schriftliche Zeugnisse ertheilen, auch sollen die Nämen dieser Kinder dem am Ende des Schuljahres durch den Druck bekannt gemachten Verzeichniße nach den Nämen derjenigen, welche die öffentlichen deutschen Schulen besuchten, eingerücket, und bey der feyerlichen Preise-Vertheilung öffentlich abgelesen werden. Jene Kinder welche sich bey diesen Prüfungen so sehr auszeichnen, daß sie in den öffentlichen Schulen einen Preis erhalten würden, sind im gedachten Verzeichniße besonders zu bemerken. Damit aber 11tens diese zum besten der vermöglichern hiesigen Familien von Uns beschlossenen besondern Anstalten zugleich auf eine billige Art zur Verbesserung der deutschen Schulen mitwirken, so verordnen Wir ferner, daß für jedes solches die öffentlichen Schulen nicht besuchendes Kind jährlich bey der Frühlings-Prüfung 1 fl. vor der Prüfungscommission erlegt werde, und die ganze auf solche Art eingehende Summe in Unsre deutsche Schulfondskasse einfliessen, in den Rechnungen derselben unter einer besondern Rubrik in Einnahm gebracht, und mit dem von den Prüfungs-Commissarien unterschriebenen, und gefertigten Verzeichnissen der geprüften Kinder beleget werden soll. Wir behalten Uns vor, über diese neue Quelle des deutschen Schulfondes nach eurem seiner Zeit zu erstatteten Berichte ferner gnädigst zu verfügen. Einsweilen kann Unsere öffentliche Versicherung bekannt gemacht werden, daß diese kleine Gabe getreu zur Unterstützung der deutschen Schulen angewendet werden solle.

Da Wir nun auf diese Art den öffentlichen mit dem Privat-Unterrichte in eine nützliche Verbindung gebracht haben, so komt es 12tens noch darauf an, daß nach eurem Vorschlag ein zureichendes Mittel zur Besoldung der hiesigen Schullehrer ausgefunden werde, damit die Schulgelder abgeschaft, und die Schullehrer sohin von den Eltern der Schüler unabhängig werden können. Wir genehmigen sofort daß ihr euch wegen der Einführung eines Schrannen-Kreutzers mit dem hiesigen Stadtmagistrate vorläufig benehmen möget, behalten Uns aber Unsere höchste Genehmigung über diese neue Auflage vor, bis ihr Uns hierüber einen umständlicheren mit dem Magistratischen Plan über die Art der Erhebung, und über die Ausdehnung derselben belegten Bericht werdet erstattet haben. Die Wiedereinführung des Sperr-Kreuzers können Wir für keine zweckmäßige Quelle des hiesigen deutschen Schulfonds annehmen. Wenn sich übrigens andere zureichende Hilfsmittel von euch für dermalen noch nicht entdecken lassen, so werden Wir sodann Unsere fernere höchste Entschliessung über die Herstellung eines zureichenden Fondes eröfnen lassen. München den 3ten December 1799.

Nro. XXXVII.

Die Schul-Bücher und Preiße betr.

Seine Churfl. Durchl. haben sich über den Bericht Ihrer geistlichen Raths Schul-Deputation vom 30ten November und præs. 9ten dieß die Einführung der von dem Buchbinder Oettl dahier aufgelegten römischen Klassiker in den lateinischen Schulen betreff. umständlichen Vortrag machen zu lassen, und dessen gutachtlichen Antrag gnädigst zu genehmigen, sohin zu verordnen geruhet, daß 1tens aus diesem Verlage von den Studenten aller Churfl. Gimnasien die gnädigst vorgeschriebenen Klassiker bey dem Verleger gekaufet, und auch 2tens die übrigen nicht ordentlich vorgeschriebenen am Ende jeden Schuljahrs in Parthien zu wenigst 75 Exemplarien von selben abgenommen, und als Preise vertheilt werden sollen; jedoch setzen Se. Churfl. Durchl. als Bedingung dieser gnädigsten Bewilligung fest, daß der Verleger 3tens sich noch zu einem bedeuten-

deutenden Nachlaße an Preisen sowohl für die vorgeschriebenen, als für die übrigen Klassiker verstehen, und nach seinem eigenem Erbiethen die Sinn störenden Druckfehler, und Auslassungen verbessern lassen werde. Sonach sind 4tens die Tabellen über die behandelten Preise durch die Wochenblätter öffentlich bekannt zu machen, in allen Gymnasien jährlich anheften, und die Schüler zur Abnahme dieser Schriftsteller bey dem Verleger gehörig anweisen zu lassen. Uebrigens wollen Se. Churfl. Durchl. durch gegenwärtige höchste Entschliessung 5tens dem Buchbinder Oettl keineswegs das Recht erwehnte Klassiker neu aufzulegen erstattet, sondern die gegenwärtige gnädigste Bewilligung nur auf die Dauer des schon vorhandenen Verlags verstanden haben.

Die Churfürstliche geistliche Raths-Schul-Deputation empfängt die eingesendeten Produkten um das weitere sonach gehorsamst zu verfügen. München den 11 December 1799.

Sieben-

Siebenter Theil.

Von Militär-Sachen.

Nro. I.

Den Kauf u. Verkauf der Militaire-Chargen betreffend.

Seine Churfl. Durchlaucht wollen bei den vorgestellten Verhältnissen zwar noch gnädigst erlauben, daß der Oberlieutenant N. N. seine ebenfalls erkaufte Charge an den Unterlieutenant N. N. und dieser seine Unterlieutenants-Stelle an den Volontaire N. N. normalmäßig verkaufen darf, nachdem aber Höchstdieselben von nun an das Kaufen und Verkaufen der Militaire-Chargen gänzlich eingestellt, und aufgehoben wissen wollen; so hat der Churfl. Hofkriegsrath, der die betreffende Conferenz-Piece nebst Beylagen wieder zurückerhält, nicht nur über dergleichen Gesuche keinen Antrag mehr zu machen, sondern auch dem obgedachten Unterlieutenant N., und Volontaire N. noch vor gänzlicher Berichtung der Sache ausdrücklich zu eröfnen, daß sie diese ihre erkauften Chargen in der Folge nicht mehr verkaufen dürfen. München den 26ten Febr. 1799.

Nro. II.

Daß ein quittirter Officier nicht mehr angestellt werden solle.

Seine Churfl. Durchlaucht gedenken nicht nur den quitirten Oberlieutenant N. N. in diesseitigen Kriegsdiensten nicht wieder anzustellen, sohin denselben abschlägig verbescheiden zu lassen, sondern verordnen hiemit überhaupt, daß von nun an kein Officier, welcher die diesseitigen Kriegsdienste, unter welch immer für einen Vorwand einmal quittirt hat, in solchen Diensten mehr angestellt werden solle. Der Churfl. Hofkriegsrath, dem die betreffende Conferenz-Piece nebst Beylagen wieder zurückgeschlossen wird, hat also alle dergleichen Ansuchen hiernach zu verbscheiden, und zur Wiederanstellung eines quitirten Officiers nie mehr einigen Vorschlag, oder Antrag zu machen. München den 7ten März 1799.

Nro. III.

Kein Officier darf ohne Erlaubniß das höchste Hoflager betret.

Seine Churfl. Durchl. ꝛc. ꝛc. verordnen hiemit gnädigst, oder erneuern vielmehr die schon bestehende höchste Verordnung, nach welcher kein Staabs- oder Oberofficier, ohne von Höchstdenenselben erhaltener Erlaubniß sich an das Hoflager dahier in Urlaub begeben darf. Der Churfl. Hofkriegsrath hat darauf genau zu halten, und bey sämmtlichen Regimentern, Bataillons, und Corps sogleich den erneuerten Befehl bekant zu machen, daß es von nun an kein Officier unter keinerley Vorwand mehr wagen solle, sich ohne ausdrücklicher höchster Erlaubniß Sr. Churfl. Dnrchl. hieher zu begeben. München den 2ten April 1799.

Nro. IV.

Die Beschleunigung d. Geschäfts-Ganges beym Hofkrigsrath.

Der langsame Gang, welcher bey Ausfertigung, und Ausschreibung der höchsten Entschliessungen, Befehlen, und Verordnungen durch unnöthiges Circuliren, und vielfältige Unterschriften, bey dem churfl. Hofkriegsrath eingeführt ist, müßfällt Sr. Churfl. Durchl. so sehr, daß sich Höchstdieselben nicht ent-

schliessen können, es länger bey dieser Einrichtung zu belassen. Der Churfl. Hofkriegsrath erhält also hiemit den ausdrücklichen Befehl, die Beschleunigung der Expeditionen, und Hofkriegsräthlichen Ausfertigungen überhaupt sich nach allen Kräften angelegen seyn zu lassen, besonders aber zu diesem Ende nicht das geringste, was einmal gnädigst resolviert, und rescribirt ist, einer Circulierung zu unterwerfen, sondern die Rescripten, und Resolutionen, besonders wenn sie dringend sind, ohne die geeignete Rathssitzung, und Publication abzuwarten, gleich demjenigen Rath oder Secretär zu übergeben, welcher den Aufsatz der Ausfertigung zu besorgen hat. Damit aber derley Expeditionen nicht so vielerley Unterschriften und controllmäßige Beysätzen von Vidit, zumal in beschlossenen Sachen, wo nichts beyzuthuen, oder wegzusetzen gewagt werden darf, in einen ganz unnöthigen Kreißlauf passiren müssen, und eben dadurch solange nicht mehr verzögert werden; so wollen Se. Churfl. Durchl., daß von nun an von keinem Departements-Chef mehr ein Vidit auf dem Concept, oder eine Unterschrift auf dem Mundo der Hofkriegsräthlichen Ausfertigung beygefügt, sondern lediglich auf den Concept das Legit des betreffenden Raths, das revidit des Kanzley-Directors, dann das Expediatur des Praesidii, auf dem Mundo aber die Unterschrift des letzteren allein nebst der Contrasignierung des concipirenden Sekretärs, gesetzt werden solle. München den 12ten April 1799.

Nro. V.

Die Ertheilung d. Wanderjahrs-dispensationen betreff.

Se. Churfl. Durchl. auf alle Fälle bedacht Höstchdero Unterthanen die Lasten, und besonders solche, welche bey den Dikasterien, und meistens wegen Gerichts-Formalitäten sich ergeben, abzunehmen, haben aus den vorgekommenen Acten ersehen, daß die Wanderjahrs-Dispensationen blos deswegen zur hiesigen Oberlandes-Regierung gezogen worden,*) weil zu Amberg mit Ertheilung derselben zu freygebig verfahren worden seye. Da nun die allzustrenge Verweigerung der Dispensationen von der gesagten Ober-Lands-Regierung noch weit weniger beobachtet worden, und bey gegenwärtigen Zeiten, wo überall nach fremden Handwerksburschen zum Militair gestrebet wird, nicht einmal zu beobachten ist; so sollen künftig, um die durch Hieherschickung der Acten vermehrten Kösten und andere Sollicitations-Ausgaben der Unterthanen, dann die Verzögerung der Hauptsache selbst zu entfernen, die ersagten Dispensationen, wie es vormals gewöhnlich war, von Churfl. Regierung Amberg ertheilet werden. Weil aber die seit vielen Jahren erhobene Dispensations-Gelder eine namhafte Summe ausmachen müssen, die zu guten Absichten zu verwenden sind, so solle längstens in Zeit 4 Wochen der ganze, aus diesen Dispensationen von Anfang her angewachsene Vermögens-Betrag, ohne sich weiters mahnen zu lassen, hergestellt, zugleich auch, wie die Administration besorgt worden, und was für Ausgaben dafür geschehen sind, angemerkt, sofort diese Umstände mit Bericht gehorsamst anhero befördert werden. München den 27ten April 1799.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 246. N. 63.

Nro. VI.

Von Urlaub der Soldaten.

Seine Churfl. Durchl. wollen allerdings zur Sicherheit und Vertheidigung ihrer Staaten, nicht allein gute und geübte Soldaten haben, sondern auch die Beurlaubung derselben zur Beförderung der Landes-Kultur begünstigen. Gleichwie aber mancher Soldat auf eine gewisse Zeit Urlaub begehrt, ohne gewiß zu seyn, ob er auch so lange durch Arbeit sich ernähren kann, und daher entweder seinen Aeltern, Verwandten, oder dem Ort, wo er sich aufhält zur Last fällt, oftmals desertirt, oder früher zum Regiment zurückkehrt; so verordnen Höchstdieselben, daß das vorhin auf den Monat, (ohne Rückficht, ob der Mann einen weiten, oder kurzen Weg zu machen hatte,) ausgeworfene Reise-Geld pr. 10 kr. gänzlich cessiren, und nur jene beurlaubet werden sollen, die ganz disciplinirt, in den Waffen geübt, von guter Aufführung, arbeitsam, und dadurch dem Landmann nützlich sind, und welche entweder vom Hause, oder

durch

durch Ersparung von ihrer Arbeit soviel Geld haben, als sie zu der Reise bedärfen. Uebrigens soll auch jeder Soldat sowohl bevor er in Urlaub geht, als wenn er vom Urlaub zurück kommt, in dem Lazareth visitirt werden, ob er nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, sondern ganz gesund seye. Wornach der Churfl. Hofkriegsrath sich zu achten, und das weitere zu besorgen hat. München den 27ten April 1799.

Nro. VII.

Ausfertigungen an die Regimenter.

Nachdem durch die neueste Organisation mehrere Regimenter in Bataillons eingetheilt und combinirt worden, sohin die in ihrem vorigen Stand verbliebene Regimenter ihren bisherigen Numer nicht mehr beybehalten können, so ist es der höchsten Willensmeynung Sr. Churfl. Durchl. gemäß, daß nunmehr die Ausfertigungen folgendermassen geschehen: 1. Bey dem Grenadier-Leibregiment: an den kommandirenden Officier des Churfl. Grenadier-Leibregiments. 2. Bey dem Grenadier-Regiment Churprinz: an den kommandirenden Officier des churfl. Grenadier-Regiments Churprinz. 3. Bey dem bisherigen erst- und zweyten Feldjäger-Regiment, welches nun ein Regiment mit zwey Bataillons formirt: an den kommandirenden Officier des kombinirten Feldjäger-Regiments. 4. Bey dem bisherigen eilften Fusilier-Regiment, welches in seinen Stand mit zwey Bataillons verbleibt: an den kommandirenden Officier des General-Major von Junkerschen Regiments in Amberg. 5. Bey dem bisherigen ersten Fusilier-Regiment, welches nun ein Bataillon formirt: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten Grafen von Effern in Landshut. 6. Bey dem bisherigen 5ten Fusilier-Regiment, welches nun ebenfalls ein Bataillon formirt: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten von Krohne in Straubing. 7. Bey dem bisherigen sechsten Fusilier-Regiment: an den Oberstlieutenant, und Bataillons-Kommandanten Molitor in Burghausen. 8. Bey dem bisherigen achten Fusilier-Regiment Similiter: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten Baron von Widtman in Neuburg an der Donau. 9. Bey dem vormaligen neunten Fusilier-Regiment: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten Baron von Saugreben in Stadtamhof. 10. Bey dem vormaligen drit- und zwölften Fusilier- dann dem ehehinigen Zweybrückischen Garde-Regiment, welche zusammen ein Bataillon formiren: an den Oberst-Lieutenant, und Bataillons-Kommandanten Siebein in Sulzbach. 11. Bey dem bisherigen zweyten- und zehnten Fusilier-Regiment, welche zusammen ein Bataillon formiren: an den Oberst und Bataillons-Kommandanten Renner in Donauwörth. 12. Bey dem vorhinigen vierten, siebenten, dreyzehenten und vierzehenten Fusilier-Regiment, welche kombinirt sind, und zusammen ebenfalls ein Bataillon formiren: an den Oberstlieutenant, und Bataillons-Kommandanten von Myllius in Wasserburg. 13. Bey der Artillerie, und dem Garnison-Regimente, bleibt es wie bisher, ohne den kommandirenden Officier zu benennen. Wornach sich also zu achten ist. München den 27ten May 1799.

Nro. VIII.

Instruktion für Militair- und Civilbehörden in betref der k. k. Deserteurs.

§. 1. Wenn während gegenwärtigem Kriege durch Militär- oder Civilbehörden ein kaiserlicher königlicher Deserteur in Baiern, oder der obern Pfalz zu Verhaft gebracht wird, so ist derselbe ohne weiters zur nächsten Garnison, Kommandantschaft, oder zum nächsten Churfl. Gericht zu liefern.

§. 2. Dort ist derselbe sorgfältig über seinen Geburtsort, seine vorherigen Kriegsdienste und sonstige Umstände zu examiniren, wobey dessen bey ihm erfunden werdende Papiere auf das genaueste zu untersuchen sind.

§. 3. Bezeugt es sich, daß ein solcher Mann, er mag ein Inländer, oder Ausländer seyn, ehevor aus diesseitigen Kriegsdiensten desertirt sey,

so ist derselbe dem einschlägigen Regiment ohne weiters zur Prozessirung als Deserteur zuzuliefern.

§. 4. Ist ein solcher fremder Deserteur zwar kein diesseitiger Deserteur, jedoch ein Inländer welcher dem höchsten Gebothe zuwider in fremde Kriegsdienste getretten ist, und wird derselbe zu fernern Kriegsdiensten tauglich befunden, so soll selber bestehenden Verordnungen gemäß bey dem nächsten Infanterieregiment als Nationaldiener angestellt werden.

§. 5. Solche Individuen, welche zu diesseitigen Kriegsdiensten untauglich sind, sind nach vorgelesenen Plagiantenmandat mit einem Zeugniß zu entlassen, und der Erfolg ist anzuzeigen. — Jene aber, welche als Landeskinder, oder diesseitige Deserteurs beweibt zurückkommen, ohne daß ihre dießorts unternommene Desertion, oder hiesige Landesbürtigkeit bey gegenwärtig unruhigen Zeiten auf der Stelle dargethan werden kann, sollen auf die nämliche Art, wie obige entlassen, und sodann über die Gränze ihrem Heymath, oder Loco Copulationis zugeliefert, und nebst ihren Weibern, und Kindern, und zwar jedes mit 8 kr. täglich währender Lieferung verpfleget werden.

§. 6. Bezeugt es sich nun aber, daß ein solcher kaiserlicher königlicher Deserteur weder ein Inländer, noch disseitiger Deserteur seye, so ist zu untersuchen, ob solcher auf dem Durchmarsche, oder von der im Felde stehenden Armee, oder aus einer kaiserlichen königlichen Garnison in den k. k. Erbstaaten desertiret sey.

§. 7. Ist ein solcher Mann vom Durchmarsche in den Landen von Baiern oder der obern Pfalz desertirt, so ist selber dem fremdem Korps, oder Regiment (im Fall sich selbes noch im Lande befinden sollte) schleunigst nachführen, und an selbes ausliefern zu lassen. Sollte aber die fremde Truppe schon über die Gränze seyn, so ist ein solcher Deserteur der einschlägigen k. k. nächsten Werbung, oder Militärstelle durch die Behörde auszuantworten. Für einen solchen ausgeliefert werdenden kaiserlichen königlichen Deserteur wird eine Taglia von 24 fl. bezahlet, wovon jedoch der Deserteur mit täglichen davon abzuziehenden 8 kr. zu verpflegen ist. — Diese Auslieferung hat jedoch keinen Bezug auf alle jene kaiserlich königlichen Deserteurs, welche als solche sich schon vor dem 4. October 1792 in hiesigen Landen befunden haben. Diese sind, wenn sie sich gut aufführen, und arbeiten, in den hierländischeu Gerichtsdistrikten zu belassen, widrigenfalls aber, und wenn selbe Excessen begehen sollten, als Vaganten zu behandeln, und mit einer Verpflegung von täglich 8 kr. über die Gränze zu bringen, jedoch keineswegs auszuliefern.

§. 8. Ist ein solcher kaiserlicher königlicher Deserteur nicht auf dem Durchmarsche im Inlande, soudern von der im Felde stehenden Armee nach dem 18. October 1794 desertirt, so ist selber ohne weiters an die kaiserlich-königlichen Truppen zu extradiren; doch wird dafür gewöhnlich keine Taglia bezahlt, so wie für diejenigen nicht, welche sich selbst als kaiserlich-königliche Deserteurs stellen, und entweder nach dem 8ten oder 9ten §vo. behandelt werden.

§. 9. Diejenigen, welche aus den kaiserlich-königlichen Garnisonen in den k. k. Landen desertiren, sind nicht auszuliefern, sondern lediglich als Vaganten mit täglich 8 kr. Verpflegung über die Gränze zu bringen; es wäre denn, daß sie kaiserliche königliche Parton ansuchen, wo sie ebenfalls mit einem Zeugnisse diesen Pardon nachgesucht zu haben, zu extradiren sind.

§. 10. Dagegen werden von der kaiserlich-königlichen Truppe all diejenigen Deserteurs extradirt, welche von dem disseitigen Reichscontingent entwichen, und bey ihren disseitigen Regimentern, oder nächsten Militärbehörden förmlich zu prozessiren sind.

§. 11.

§. 11. Sollte sich ein auf dem Durchmarsche nach dem 4ten Oktober 1792. oder aus dem Felde nach dem 18. Oktober 1794 desertirter k. k. Soldat für einen Inländer, oder einen disseitigen Deserteur angeben, und unbeweibt seyn, so ist derselbe im Zweifel (wenn dessen Angabe nicht auf der Stelle dargethan werden kann) zu Wiederanfangung seiner vorigen Dienstjahre, oder als Nationaldiener anzustellen, jedoch die Wahrheit der Sache durch Erfahrung von den Behörden zu erholen. Sollte durch diese Untersuchung die Angabe des Deserteurs sich nicht bewahrheiten, so ist ein solcher, wenn er auf dem Durchmarsch desertiert ist, lediglich gegen die Taglia, wenn er aber aus dem Felde desertirt ist, auch ohne Taglia an die kaiserl. königl. Truppen zu extradieren, ohne eine weitere Entschädigung für die von einem solchen Manne dießorts genossene Löhnung, oder andere Bedürfnisse nachzusuchen. Die mit einer solchen Angabe beweibt zurückkommenden kaiserl. königl. derley Deserteurs sind nach obigem §. 5. zu behandeln.

§. 12. Bey allen denjenigen, welche nicht ausgeliefert werden, sollen jedoch die Waffen, das Pferd, und das Casquet ohne weiters an die kaiserl. königl. Truppen gegen Quittung rückgegeben werden.

§. 13. Den Churfl. Unterthanen ist zu versichern, daß keiner dieser ausgeliefert werdenden kaiserl. königl. Deserteurs (in so ferne es die erste Desertion ist, oder selber sich kein anders Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen) mit der Todesstrafe belegt werden wird.

§. 14. Alle in derley Fällen abgehalten werdende Verhandlungen sind von der einschlägigen Behörde nach beendetem Geschäfte jederzeit berichtlich zum Churfürstlichen Hofkriegsrath einzubefördern. München den 3ten Juny 1799.

Nro. IX.

Durch das strenge Verfahren benachbarter Staaten sehen sich Seine Churfl. Durchlaucht veranlaßt, die vorigen Auswanderungsverbothe zu wiederholen, *) und zu gebiethen: Auswanderungs-Verboth.

1mo. Daß kein Unterthan, wes Standes er sey, männlichen Geschlechtes, ohne vorher erholter Auswanderungs-Erlaubniß bey Vermögens-Confiscation und anderer willkührlicher Bestrafung aus dem Lande hinwegziehen und auswandern solle.

2do. Unter diesem Verbothe sind auch die Handwerker begriffen, welche während ihrer Wanderschaft, oder sonst von itzt an Gelegenheit finden, sich im Auslande niederzulassen.

3tio Damit aber keiner derselben aus Unwissenheit dieses Gesetzes sich selbst das Unglück zuziehe, so soll solches einem jedem Lehrjunge bey seiner Freysprechung eröffnet werden.

4to. Von dieser Verordnung soll daher in eine jede Zunftlade ein Exemplar gelegt werden, und die Handwerksobrigkeiten und Commissarien sind verbunden, über den Vollzug des vorstehenden dritten Punktes zu wachen.

5to Die Auswanderungserlaubnisse sollen künftig blos von der Churfl. General-Landes-Direction dahier, oder in der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg von der Landesdirektion zu Amberg ohne Verzögerung, und wenn keine besondern Anstände obwalten, auch ohne Hinderniß, jedoch mit Rücksichtnehmung auf die bestehenden Nachsteuermandate ertheilet werden. Welches zu Jedermanns Nachachtung hiemit gnädigst bekannt gemacht wird. München den 5ten July 1799.

*) Vid. Samml. v. J. 1797. Seite 246. Nro. 63.

Nro. X.

Abschaffung der Volontairs.

Da Wir Uns zum Grundsatze, den Wir Unserer künftigen Militair-Verfassung vollkommen zweckdienlich, und anpassend finden, von nun an gemacht haben, keine Volontairs mehr anzustellen, sondern gute und hofnungsvoll entsprechende Subjekte gleich als Junkers (sey es bey der Fahne, der Kanon, oder der Estandarten) zur wahren Prüfung, und Erlernung des Dienstes anstellen zu lassen; so genehmigen Wir in Erfolg dieses Grundsatzes, daß der Eleve der Militair-Akademie N. bey Unserm Artillerie-Regiment als Stuck-Junker mit der Gage von monathlich 14 fl. einsweilen bis zu dessen Befehigung, und Vorrückung zu einem höhern Grad ohne weiters angestellt werden solle. München den 6ten July 1799.

Nro. XI.

Die Jurisdiction in dem englischen Garten.

Der Gang der neuen Organisation wird es mit sich bringen, daß der englische Garten, und alle damit verbundene Etablisements Unserer General-Landes-Direction untergeben werden müssen, indessen hindert solches nicht, daß die weitere rechtliche Untersuchung, und Verhandlung wegen der im englischen Garten tod gefundenen Weibsperson, der hiesigen Hauptkommandantschaft als competirenden Richter in so lange noch überlassen bleibe, bis obige Organisation gänzlich zu Stande gebracht, und vollends ausgeführt, oder durch einen gegründeten Wiederspruch und Jurisdictions-Collision eine andere Verfügung vor der Zeit unumgänglich nothwendig gemacht wird. Welches Wir einsweilen Unsern Hofkriegsrath auf dessen Anfrags-Bericht unter Rückschluß der Beylagen zur weiteren Verfügung hiemit gnädigst eröfnen. München den 23ten July 1799.

Nro. XII.

Gerichtsbarkeit über die sich in Urlaub befindlichen Soldaten.

Wir haben mißfälligst vernommen, daß einige Beamte und Ortobrigkeiten auf dem Lande sich erlauben, die beurlaubten Soldaten, welche Ausschweifungen, oder sonstige geringere Verbrechen begehen, gleich auf der Stelle eigenmächtig bestrafen. Da Wir nun diesen widerrechtlichen, und den Soldaten, welcher bey dem geringsten Ehrgefühl, und dem Bewustseyn seines Vergehens, ungleich lieber durch seine Militaire-Behörde abgestraft seyn will, so sehr herabsetzenden Unfug keinen Augenblick länger gestatten wollen, so erhält Unsere General-Landes-Direktion hiemit den gnädigsten Auftrag, Unsern sämmtlichen Civil-Obrigkeiten, und Beamten ein solches Verfahren nachdrücklich zu untersagen, und dieselben dahin anzuweisen, daß sie in derley Fällen, die in Urlaub befindliche- und Excessen begehende Soldaten sogleich arretiren, dann aber der nächst einschlägigen Militaire-Behörde solches unter Beylegung einer gerichtlichen Anzeige über den Hergang, und die Thatsache zu dem Ende unverhalten lassen solle, damit alsdann der Excedent von dem nächstgelegenen Militaire-Commando abgeholet, und zur geeigneten Strafe gezogen, auch zu leichterer Verhütung weiterer Ausschweifungen und Excessen, die ihm ertheilte Urlaube zurückgenommen werden kann. München den 29ten July 1799.

Nro. XIII.

Rapports d. Hauptwache.

Wir vernehmen, daß täglich so viele Morgens- und Abends-Rapports von der Hauptwacht dahier erstattet werden müssen, daß die Fouriers im Schreiben derselben kaum mehr folgen können. Diesemnach befehlen Wir gnädigst, daß in Zukunft an Niemand andern mehr ein Morgens- und Abends-Rapport von der hiesigen Hauptwacht erstattet werden solle, als an Unsere höchste Person, an des Herrn Herzogs Wilhelm Liebden (wenn sich dieselben hier befinden) an Unsern Hofkriegsraths-Vice-Präsidenten General-Major Freyherrn von Dallwigk, dann an hiesige Hauptkommandantschaft, und endlich an die Polizeydirektion, der die Ankunft, und der Abgang eines jeden Fremden, oder Einheimischen vorzüglich zu wissen nothwendig ist. Auch wollen Wir ferners gestat-

statten, daß der K. K. Gesandtschaft dahier von den durchreisenden Staabs- und Oberofficiers, dann vorbeymarschirenden K. K. Truppen, so lange der Krieg fortdauert, ein schriftlicher Rapport oder Anzeige von der Hauptwacht gemacht werden darf. Die übrigen Haupt-Rapports sind dem Dienste nicht angemessen, und sollen von nun an gänzlich unterbleiben, sohin die hiesige Haupt-Kommandantschaft darnach gehörig angewiesen werden. München den 29ten July 1799.

Nro. XIV.

Bescheidung in Gnadensachen.

Dem Vernehmen nach werden bey Unserm Hofkriegsrath bloße Gnadensachen, als Beförderungs- Zulags- Pensions- Versetzungs- und andere derley Gesüche, welche doch immerhin von Unserer höchsten Genehmigung, oder Abweisung abhangen, gleich ohne weiters verbeschieden, sohin zu Unserer Entschliessung gar nicht einbefördert. Da Wir aber dergleichen Bittstellern, wenn anders ihre Bitte billig, oder wenigst nicht ungeeignet ist, die Zuflucht zu Unserer höchsten Gnade, zwar den ordentlichen Weg, sohin ohne Umgehung ihrer Behörde nicht benehmen, und versperren wollen, so hat Unser Hofkriegsrath in solchen Fällen hinführo nicht so ganz eigenmächtig zu Werke zu gehen, sondern diese bloße Gnaden-Sachen zu Unserer höchsten Willfährde, oder nach Umständen zur geeigneten Abweisung jedesmal gehorsamst einzuberichten. München den 31ten July 1799.

Nro. XV.

Die militärische Vorrechte und Commandantschafts-Befuguiße der Vicedoms.

Wir haben das Ungereimte, und Verfassungswidrige womit einem Rentmeister, oder einem zeitlichen Viecedom militärische Vorrechte, und Commandantschafts-Befugniße in den Provinzial-Städten bisher eingeräumt, und gestattet worden sind aus dem Berichte Unsers Hofkriegsraths vom 22ten des vorigen Monaths, dann dem beygeschlossenen, und hiemit wieder zurückgehenden Acten sattsam, und bis zur vollkommenen Ueberzeugung entnommen, und gedenken diesem Unfuge nun ernstlich ein Ende zu machen. Diesem zufolge ergeht hiemit Unser höchster Befehl, daß 1. wegen dem ehemaligen Vicedom, und nunmehrigen Regierungs-Präsidenten zu Burghausen, noch sonst wo etwa der Fall eingetretten ist, einem andern in den Provinzial-Städten (bey denen auch die Ehrenwachten ohne Ausnahme, wie schon befohlen, oder vielmehr ratificirt worden ist, abzuführen sind: die Schlüßeln zu den Remparts, oder Festungswerken mehr belassen, sondern solche unverzüglich der geeigneten Militaire-Behörde, nämlich den Commandantschaften ausgehändiget; 2tens Denenselben die ungehinderte Ausübung der Jurisdiction in Kasernen, Parade dann andern Militaire-Plätzen, und Gebäuden belassen. 3tens Die Publicirung der Militaire-Mandate unter öffentlichen Trommelschlag im Schloße oder sonstigen Ort, wo es ihnen gebühret, nie verweigert, am allermindesten aber 4tens Die Abschickung der Patrouillen ohne Ausnahme in alle Schenken, und Wirthshäuser durch eine Civil-Behörde gehemmet, oder gar widersprochen werde solle. Wir glauben dadurch die Civilbehörden in ihre Schranken zurückzuweisen, und Unseren Militaire-Stellen den Wirkungskreis wieder zu eröfnen, der ihnen nach jeder wohlgeordneten Militair-Verfassung zuverläßig gebühret, und versehen Uns, daß diese Unsere höchste Entschließung ohne all fernerer Widerrede, oder einig ungegründeten Gegenvorstellung genauest befolget werden wird. München den 3ten August 1799.

Nro. XVI.

Fourage-Regulativ für Militair-Fuhrwesens-Pferde.

Wir haben nicht nur das von Unserer General-Landes-Direction unterm 5. dieses Uns berichtlich vorgelegtes Fourage-Regulativ für die Militaire Fuhrwesens Pferde dergestalt gnädigst genehmigt, daß für ein schweres Fuhrwesens-Pferd täglich 8 ℔ Haaber, 12 ℔ Heu, 4 ℔ Lagerstroh, 2 ℔ Stroh zum Gesottschneiden. Sodann für ein leichtes Fuhrwesens-Pferd täglich 6 ℔ Haaber, 10 ℔ Heu, 3 ℔ Lagerstroh, 2 ℔ Stroh zum Gesottschneiden. Als

hinlänglich angenommen, festgesetzt, und vom 1ten des künftigen Monats anfangend für die hiesigen Fuhrwesens-Pferde abgegeben werden darf, sondern Wir wollen auch weiters, daß die Pferde diese Fourage, so wie in der Rheinpfalz, und bey dem Contingent nach den Nürnberger Gewicht erhalten sollen; wobey ein solches Pferd immerhin gut bestehen, Unserm höchsten Aerario aber dadurch eine beträchtliche Ersparung zugehen kann. München den 11ten August 1799.

Nro. XVII.

Rang des Hofkriegs-Raths.

Der in der Instruction *) Unserer General-Landes-Direction unsern dortigen Räthen gegebene Vorrang versteht sich nur gegen andere Collegialräthe, nicht aber gegen Directorial-Personen in andern Collegien. Und da die bey Unserm Hofkriegsrath bestehenden Departements-Chefs, sie mögen Generalen seyn, oder nicht in dem Collegio als Directoren geachtet werden sollen, so verordnen Wir hiemit zur Abschneidung eines entstehenden Rangstreites: 1. Daß bey Abordnung eines General-Landes-Directions-Raths in den Hofkriegsrath selber nach dem Departements-Chef und Directoren, wie es schon bisher beobachtet worden, den ersten Platz unter den eigentlichen Räthen einnehmen solle. 2. Wenn aber ein Hofkriegsrath in die General-Landes-Direction abgeordnet wird, soll derselbe allda nicht den letzten, sondern den 3ten Platz nach dem Director als gewöhnlichen Ehrenplatz, und zwar sowohl in jeder einzelnen Deputations-Sitzung, als in einer versammelten Directorial-Session erhalten. 3. Die Directoren Unserer General-Landesdirection endlich sollen mit den Directoren, und Departements-Chefs des Hofkriegsraths in Geschäften nach dem Alter ihres wechselseitigen Directoriums wieder concurriren. Wenn also ein Director, oder Departements-Chef von einem Collegio in das andere zu einem Zusammentritt abgeordnet wird, so sitzt derselbe nicht unter den Räthen, sondern unter den Directoren, und derjenige, welcher älterer Director ist, hat den Vorsitz; derjenige Director aber, in dessen Collegio der Zusammentritt geschieht, in etwaiger Abwesenheit des Praesidii die Umfrage. Da die wechselseitige Abordnungen bestens, besonders in dringenden Fällen, so nothwendig als nützlich sind, so versehen Wir Uns, daß dieser Weg in allen dringenden Fällen eingeschlagen, und von keiner Seite erschwert, sondern von den wechselseitigen Präsidenten auf wechselseitiges Ansuchen allzeit schleunigst eingeleitet werde. München den 13ten August 1799.

*) Vid. ant. S. 54. N. 15.

Nro. XVIII.

Die Liquidation mit den sämmtl. bair. rheinpfälz.- Jülich- und Bergischen Contingents-Lieferanten betreffend.

Wir haben Uns über den von Unserer General-Landes-Direction S.d. 7. August l. J. wegen der Entschädigung des ehemaligen Contingents-Fourage-Lieferanten Samuel Mayr von Hanau erstatteten Bericht zwar umständlichen Vortrag machen lassen, aber gnädigst beschlossen, mit sämmtlich Baierisch-Rheinpfälzisch- und Jülichischen dann Bergischen Reichs-Contingents-Lieferanten förmlich bey hiesiger General-Landes-Direction rücksichtlich ihrer Forderungen bis zum 16ten August l. J. zuvor liquidiren zu lassen. Unsere General-Landes-Direction hat demnach in einem Zeitraum von 8 Wochen die Hauptliquidation vorzunehmen, selbe ordentlich bekannt zu machen, indem nach dieser Zeit niemand mehr deßwegen gehört werden wird, und alsdann Uns Alles umständlich zur Ratification unterthänigst gehorsamst vorzulegen. München den 16ten August 1799.

Nro. XIX.

Die Aufhebung d. Regiments-Oekonomie Commissionen u. Militärämter.

Wir sind nun gnädigst entschlossen, die hier beygehende unterthänigste Vorschläge Unsers General-Landes Directorial-Rathes Kraus wegen Aufhebung der sämmtlichen Regiments-Oekonomie-Commissionen, *) und der Mi-

*) Vid. Samml. v. J. 1797. Seite 529. N. 11.

Militär-Aemter ohne weiteren Zeitverlurst in Vollzug bringen zu lassen, und wollen diesem Unsern höchsten Entschluß zufolge nach obigen Vorschlägen, dann von Unserm Hofkriegsrath sowohl, als von Unserer General-Landes-Direktion darüber abgegebenen Bemerkungen, Gutachten und Modifikationen die Oekonomiekommissionen bey sämmtlichen Regimentern und Bataillons mit dem Ende dieses Monats die Militaire-Aemter aber mit Ende Oktobers dieses Jahres vollkommen aufgehoben wissen. Unsere G. L. Direktion hat also in Konfirmität dieser Krausischen Vorschläge und der gutachtlich bemerkten Abänderungen einen vollkommenen Entwurf mit den dazu gehörigen Tabellen, welcher nebst diesen den Regimentern und Militaire-Behörden zur förmlichen Instruktion dienen soll, sowohl wegen Aufhebung der Oekonomie-Kommissionen, als auch einen ähnlichen wegen künftiger Ceßirung der Militaire-Aemter, dann pünktlichen Anweisung der Regimenter, Aemter und Behörden pflichtmäßig aufzustellen, und ohne weiters zu Unsern Handen gehorsamst einzubefördern. München den 18ten August 1799.

Nro. XX.

Vorrechte u Jurisdiktional-Prærogativa der Hauptkommandantsch. über die auf den Ramparts u. an der Glacis stehenden Gebäude allhier.

So wie Wir bereits die Kommandantschaften in Unsern hierländischen Provinzial-Städten in die ihnen gebührende Militär-Vorrechte die seit einiger Zeit in Civil-Händen geruhet haben, wieder einzusetzen nothwendig, und dem Dienste eigentlich angemessen gefunden hatten, so wollen wir auch vorzüglich Unsere hiesige Hauptkommandantschaft darin gnädigst manuteniren, diesem zufolge räumen Wir von nun an dieser Unserer Haupt-Kommandantschaft dahier jene Vorrechte, und Jurisdiktional-Prärogativa wieder ein, die selbe ehemals vor der neuen Polizey und andern Einrichtungen über die auf den Remparts und an der Glacis rings um die Stadt herumstehende Gebäude auszuüben befugt gewesen ist. Es können also von Seite dieser Kommandantschaft der hiesigen Hauptstadt bey Aufführung oder Veränderung solcher Gebäude die nöthigen Augenscheins, dann weitere Verhandlungen von erster Instanz wegen, wie ehevor unmittelbar vorgenommen, verbeschieden, oder nach Beschaffenheit der Umstände an Unsern Hofkriegsrath zur höhern Entscheidung oder weitern Verfügung einberichtet werden, ohne daß sich die Polizey oder eine andere Civil-Behörde, minder eine Interims-Oberaufsicht oder Inspektion im geringsten darein zu mengen hat. Welche Special-höchste Willensmeynung Unserm Hofkriegsrath zur weitern Verfügung und Anweisung Unserer hiesigen Haupt-Kommandantschaft, dann übrigen Behörden hiemit gnädigst eröfnet wird. München den 24ten August 1799.

Nro. XXI.

Heimliche Heurathen der Soldaten

Wir genehmigen nicht nur die Verfügungen, welche Unser Hofkriegsrath in Betref des wegen heimlicher Heurath mit der Margaretha N. proceßirten Pensionisten N. bereits getroffen, und unterm 16ten dieß gehorsamst berichtlich angezeiget hat, sondern Wir erlauben auch gnädigst, daß die Verordnung wornach derley Ehen auf immer annullirt, der Mann alsdann mit schärfster Spitzruthen-Strafe, und Transferirung in eine andere Garnison, das Weibsbild aber mit einjähriger Zuchthaus-Strafe ohne Nachsicht behandelt werden solle, öffentlich kund gemacht werden darf. München den 25ten August 1799.

Nro. XXII.

Die Aufhebung der Oekonomie-Kommissionen u. Militair-Aemter s. a. betreff.

Wir haben die beyden sub Litera A. & B. hier wieder zurückgehende Entwürfe, die Uns Unsere General-Landes-Direction mittels Berichte vom 27ten dieses wegen Aufhebung der Oekonomie-Commissionen, und Militaire-Aemter zur höchsten Ratification unterthänigst einbefördert hat, mit all dazu erforderlichen Formularien, so wie auch die angetragene Verwendung des bey den verschiedenen Aemtern überzählig werdenden Personals vollkommen genehmiget, und über die Gegenstände, die noch Unserer höchsten Entscheidung bedärfen, folgendes gnädigst beschlossen.

1) Soll das Pferdsbeschläg nach dem Hofkriegsrath Gutachten pr. Pferd mit monathlichen 30. kr. bezahlet werden.

2) Paßiert einem auf 10 Tage beurlaubet werdenden Mann während dieser Zeit keine Verpflegung, noch minder ein Reisegeld, welches ohnehin abgeschaft ist.

3) Dürfen bey der Infanterie die Gelder für die Löhnungen alle 5 Tage aus der Regimentskasse genommen werden.

4) Darf nach dem Hofkriegsraths-Gutachten den Kommißbäckern das Brod ganz in Akkord gegeben werden; jedoch bevor solches geschieht erwarten Wir noch das Resultat der nähern Benehmung mit Unserm Hofkriegsrath über diesen Gegenstand.

5) Die vorgeschlagene Abgabe zweyer paar Stiefeln bey der Cavallerie wird nicht genehmiget, sondern sollen selbe wie beym ersten Chevaux-legers Regiment (Churfürst) abgegeben, und indessen bey den übrigen Cavallerie-Regimentern einsweilen nur die Schuh- und Kamaschen-Abgabe eingestellt, und die Tragzeit der Zischmen und Stiefel auf 2 Jahre bestimmet werden.

6) Wird zwar gestattet, im Drange der Schuhmacher- und Schneider-Arbeiten solche auch den bürgerl. Meistern zu überlassen; indessen werden die Kompagnie-Schuhmacher und Schneider bey den Regimentern respect. Kompagnien in Zukunft nicht wohl entbehrt werden können; weswegen dieser Gegenstand unter Benehmung mit Unserm Hofkriegsrath noch vordersamst in nähere Ueberlegung zu nehmen, und das Resultat sodann gutachtlich einzuberichten ist.

7) Wird die Löhnung der Fouriers einsweilen auf monatlich 8 fl. 30 kr. festgesetzt, und ihnen wie vorhin der Rang wieder nach den Feldwebels hiemit gnädigst bestimmet.

8) Wird der Garnisons-Mannschaft vom Feldwebel abwärts die Löhnung, wie den Feld-Regimentern mildest verliehtn.

9) Die Regiments-Quartiermeister werden fernerhin, wie bisher bey Unserm Hofkriegsrath geprüft und begutachtet werden.

10) Ist sich wegen den Lazarethen mit Unserm geheimen Rath und Leib-Medico v. Besnard zu benehmen, und das pflichtmäßige Gutachte, das derselbe darüber abgeben wird, gehorsamst einzubefördern. Uebrigens hat Unser Hofkriegsrath heute die Kriegs-Hauptbuchhalterey-Instruktion mit dem gnädigsten Auftrag erhalten, dieselbe ungesäumt näher zu prüfen, und die Erinnerung die selber allenfalls darüber zu machen hat, Uns demnächstens pflichtmäßig einzusenden, um entweder Unsere höchste Ratifikation, oder die weitere angemessene Entschliessung darauf ertheilen zu können. München den 31ten August 1799.

Nro. XXIII.

Die Trennung der 7ten Deputation in Militair-Oekonomie-Sachen, und der Kriegs-Kassa von der G. L. Direkt.

Gleich bey dem Antritte Unserer Regierung hatten Wir den Zweck, die Regierungsgeschäfte möglichst zu vereinfachen; deswegen haben Wir die ehemalige Oberlandesregierung, die ehemalige Hofkammer zu München und Neuburg, die ehemalige Forstkammer, und das ehemalige Collegium medicum in eine einzige Stelle unter dem Namen General-Landes-Direktion vereiniget. Wir übertrugen vermög Instruktion vom 23ten April l. J. *) dieser Unserer G. L. Direktion zugleich auch die Militair-Oekonomie, und ordneten zu diesem Ende bey selber die VIIte Deputation in Militair-Oekonomie-Sachen an, weil damals die von Uns in großer Unordnung übernommenen Militair-Gegenstände nicht

*) Vid. ant. N. 15. S. 49.

nicht gleich einer einzigen obersten Kriegsstelle übergeben werden konnten. Nachdem nun aber diese oberste Kriegsstelle bis zum ersten Oktober l. J. ihre innere Organisation erhalten wird, so ist auch zur Vereinigung der Militairs-Geschäfte erforderlich, daß die 7te Deputation in Militair-Oekonomie-Sachen und die Kriegs-Kassa von Unserer G. L. Direktion zur neu organisirt werdenden obersten Kriegsstelle am 1ten Oktober l. J. übergehe. Wir weisen dieser Unserer obersten Kriegsstelle einen jährlichen bestimmten Fond an, und hofen damit in Vergleichung der bisherigen jährlichen Militair-Ausgaben mit dem effektiven Stand der Truppen eine beträchtliche jährliche Ersparniß zu machen. Die jährlich für Unsere oberste Kriegsstelle angewiesene Summe werden Wir Ende Septembris l. J. Unserer Haupt-Kassa-Deputation allhier bekannt machen, indessen ergeht aber an Unsere G. L. Direktion respect. an die bey solcher bis zum 1ten Oktober noch stehende Militair-Oekonomie-Deputation Unser ernstlicher Befehl: a) Alle wahren Schulden und Rückstände des sämmtlichen Militairs bis zum 30ten Sept. l. J. in eine ausführliche Beschreibung zu bringen. Was ein Militairamt dem andern schuldig ist, darf als eine Schuld nicht in Rechnung gebracht werden, indem dieselbe nur gleich einem durchlaufenden Ausgabsposten anzusehen ist; wahre Schulden und Rückstände sind im Grunde nur, was die Regimenter und Militairämter an Lieferanten und Handwerksleuten haften, und was die Regimenter aus den Regiments-Kassen oder von andern zum Behufe herrschaftlicher Ausgaben geborgt haben. b) Wegen der Liquitation mit dem Reichs-Kontingents-Lieferanten bleibt es bey Unserer Verordnung vom 16ten August l. J.*) diese Schulden und Rückstände sind bis 1ten Oktober l. J. ohne weitere Nachsicht an Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement einzuschicken. Unsere G. L. Direktion hat sich hiernach gehorsamst zu achten, und die 7te Deputation in Militair-Oekonomie-Sachen darauf anzuweisen. München den 2ten September 1799.

*) Vid. antec. N. 18.

Nro. XXIV.

Benennung der Regimenter nach den Proprietairs.

Da Wir in Zukunft Unsere sämmtliche Infanterie und Kavallerie-Regimenter, dann Kompagnien und Eskadrons nicht mehr nach den Numern benamset wissen wollen*), so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß jedes dieser sämmtlichen Regimenter den Namen seines Oberst-Proprietairs, so wie auch die Kompagnien und Eskadrons die Namen ihrer Inhaber von nun an führen, und darnach allenthalben genennet, und bemerket werden sollen. München den 15. September 1799.

*) Vide antec. N. 7.

Nro. XXV.

Verbesserung des Militair-Zustandes.

Um nicht nur Unsere Kriegsstellen, sondern auch Unser sämmtliches Militär nach und nach gehörig zu organisiren, und in Zukunft auf einem ansehnlich und wohl eingerichteten Fuß zu erhalten, müssen Wir jede Quelle benützen, welche die dazu erforderlichen Geldmitteln darbiethet, und Unsere Kriegs-Kassa von jeder drückende Last befreyen, die bisher zur Herstellung verschiedener Anlagen so ungeeignet auf selbe gewälzet worden ist. Wir glauben durch gute Oekonomie und Ersparniß mit dem für die Kriegskassa in Zukunft bestimmten Geld-Quanto, wenn Wir auch wirklich zur beßern Subsistenz Unsers Kriegs-Personals, dessen Gehälter und Sagen erhöhen, hinlänglich auszulangen. Diesen Zwek also baldmöglichst zu erreichen, verordnen Wir hiemit gnädigst, folgendes: 1. Sollen die überzähligen Felddiensttauglichen Offiziers, Unteroffiziers und Gemeine, so wie die neue Formirung der Infanterie, Kavallerie und Artillerie-Regimenter ganz ins Reine gebracht seyn wird, in diese Regimenter eingetheilt werden. 2. Ist ein eigenes Depot unter dem Kommando eines Staabs-Offiziers mit 3 Abtheilungen respect. Kompagnien, nämlich einer baierischen,

pfälzischen und niederländischen, so wie selbst auch diese Kompagnien ihrer Stärke nach zu formiren. 3. Wird denenselben, so wie den eingetheilten Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen die Forttragung der Uniforme und Montour, um alle dießfallsige Unkösten zu vermeiden, ohne Abänderung gnädigst gestattet. 4. Hören alle Beförderungen, folglich die Avancements-Vorschläge von nun an in so lange auf, bis alle überzählige Offiziers, dann übriges Personale eingerückt, und verwendet seyn wird. 5. Werden alle überzählige Offiziers, welche nicht eingetheilet, oder zu den Garnisons-Regiments-Kompagnien versetzet werden können, mit dem reglementmäßigen Gehalt vom 1ten des künftigen Monats Oktober an, in die Pension versetzet. 6. Wird auf gleiche Art das beym Hofkriegsrath und den Militärämtern überzählig werdende Personale vom 1ten Okt. an einsweilen, jedoch mit Belassung ihres dermaligen Gehaltes in die Pension gesetzet, jedoch so bald möglich seiner Zeit wieder angestellet und verwendet. 7. Werden die auf den Garnisons-Stationen dienstunfähige Offiziers, Unteroffiziers und Gemeine in die Pension versetzet, und sollen überhaupt diese Garnisons-Regiments-Kompagnien und Divisionen, auch so viel möglich vermindert, und nur von den Inspekteurs, die zum Garnisonsdienst respect. Regiment geeignete Leute hiezu in Vorschlag gebracht werden. 8. Ist den sämmtlichen Regimentern zu befehlen, daß a) alle entbehrlichen Posten in der Garnison eingezogen, daß b) alle nicht zum Dienst unumgänglich nöthige Mannschaft sogleich beurlaubet, und daß c) alle unnöthige Anschaffungen und Reparationen auf das genaueste vermieden, sohin bey schwerer Verantwortung nur die unvermeidlichsten Ausgaben bestritten werden sollen. 9. Werden die außerordentlich kostspieligen Lazareth-Kommissionen hiemit abgeschafft, und sollen selbe mit Ende dieses Monats ceßiren. Wegen Einführung einer einfachen Kranken-Verpflegung aber sich mit Unserm geheimen Rath und Leib-Medico von Besnard umständlich pflichtmäßig benommen werden. 10. Ist die unnöthige Abgabe des 3ten Paar Schuh nach 7 und respect. 8 Monathen für die zugehende Leute abzuschaffen; dann 11. dem Militär-Arbeitshaus, und übrigen Militär-Aemtern ungesäumt zu befehlen, daß den sämmtlichen Regimentern und Corps die Montur und sonstige Bedürfniß schleunigst abgegeben, oder deren Uebersendung wenigst einsweilen avisirt und die dießfallsigen Conti längst bis den 20ten dieß zugeschickt werden, weiters, daß 12. die Regimenter diese sowohl, als auch alle übrige theils schon empfangene, oder von den Militär-Aemtern zum Empfang avisirte Materialien und Requisiten, so wie alle übrige noch nicht bezahlte Posten in Ansatz und Aufrechnung bringen, mithin noch in diesem Monat alles vollkommen berichtigen sollen. 13. Muß getrachtet werden, die Rondel-Gebäude vor dem Karlsthor auf die bestmöglichste Art zu verkaufen: einsweilen aber, und bis solches füglich geschehen kann, sollen die Zinsen verhältnismäßig erhöhet werden. 14. Sollen die aus der Kriegskasse um 40000 fl. erkauften Donau-Moosgründe bey erster Gelegenheit, die sich vortheilhaft darbiethet, verkaufet, und der Betrag in die Kriegskassa zurückbezahlt werden. 15. Soll vom ersten des künftigen Monats Oktober an die Veterinair-Schule dem Civili, respect. der General-Landes-Direktion gänzlich übertragen und überlassen werden. 16. Auf gleiche Art soll auch die Oekonomie und Schweizerey im englischen Garten von der General-Landes-Direktion übernommen, und der Betrag an die Kriegskassa refundirt werden. 17. Darf der Verkauf des Pulvers, da bereits eine Summa von 2683 Zenten vorhanden, und täglich mehr fabriciret wird, hinfüro nicht mehr beschränkt, sondern auch in größerer Quantität erlaubet werden. 18. Die im englischen Garten erbaute Mühlen sollen verkauft, oder wenigstens einsweilen verstiftet werden; eben so ist auch 19. die Flintenstein-Fabrique einsweilen zu verstiften, und bey beßerer Emporkommung zu verkaufen. 20. Sollen die Unteroffiziers bey ihren dermal verbeßerten Löhnungen während dem Urlaub nichts mehr gutmachen, und hierin mit den Gemeinen gleich gehalten werden. 21. Sollen die beurlaubten Offiziers im ersten Monat ihre Gages wie bisher beziehen, wenn sie aber längere Zeit beurlaubet bleiben, für die übrige Zeit nur die Hälfte ihrer Gages gutmachen können. 22. Soll die nun ganz erschöpfte Schlemerische Receß-Sache ehebäldest beendiget, und der Mannheimer Kriegs-Kassa die abgängige 25000 fl. wieder verschaffet werden.

23.

23. Der Ankauf der Remonte-Pferde soll zur Ersparung der so theuern Fourage ganz eingestellt werden. 24. Die Fourage-Gebühr für die Kavallerie-Staabs-Offiziers soll einsweilen, und bis auf beßere Zeiten in etwas gemindert; sohin einem Inhaber und Obersten für 4 Pferde, einem Oberstlieutenant und Major aber für 3 Pferde die Fourage bestimmt werden. Endlich sollen 25. sämmtliche Militär-Gärten in auswärtigen Garnisonen (sohin die hiesigen ausgenommen), auf die bestthunlichste Art verkauft, und das dafür erlößte Geld zur Kriegskassa eingeliefert werden. Unser Hofkriegsrath hat nun diese Unsere höchste Verordnung nach allen Punkten, und zwar womöglich mit erstem des künftigen Monats ohnfehlbar in unterthänigsten Vollzug zu bringen. Die Beurlaubung der entbehrlichen Mannschaft und Einziehung der unnöthigen Posten sobald möglichst zu verfügen. Uebrigens bleibt demselben unverhalten, daß diese höchste Verordnung heute Unserer G. L. Direktion zur einschlägigen Verfügung gehörig notificirt worden sey. München den 7ten Sept. 1799.

Nro. XXVI.

Organisation des Ober-Kriegs-Collegii.

Wir finden nothwendig, und dem künftigen Geschäftsgange, so wie auch selbst dem Militärdienst angemessen Unserm Hofkriegsrath eine andere Gestalt zu geben, und selbst auch dessen bisherige Benennung zu verändern. Dieser Hofkriegsrath soll daher in Zukunft Oberkriegs-Collegium heißen, und Wir fangen damit an, daß Wir nun vor allen das dabei angestellte Personale ihre Eigenschaft und künftig festgesetzte Gehälter ausdrücklich bestimmen, eine nähere zweckdienliche Bestimmung der Geschäfte, ihres Ganges, und ihrer Grenzen werden Wir baldmöglichst nachtragen, und zur gänzlichen Organisation dieses Ober-Kriegs-Collegii umständlich gnädigst verordnen, einsweilen bestehen Wir darauf, daß zur Vorbereitung und leichtern Einführung der künftig neuen Geschäftsbehandlung die alten bis itzt noch vorhandene Rückstände schleunigst bearbeitet, und aus dem Wege geräumt werden sollen. Dieses Oberkriegs-Collegium wird in solcher Eigenschaft mit erstem des künftigen Monats ihren Anfang nehmen, und mit nachstehenden Personal das hiemit gnädigst ernennet und bestättigt wird, zum erstenmale sich versammeln und auftretten **Präsident** der bisherige Vicepräsident General-Major Freyherr von Dallwig mit jährl. 6000 fl. Gehalt. **Chef des Infanterie-Departements** General-Major Freyherr von Thiboust. **Chef des Kavallerie-Departements** General-Major Alois von Taufkirch. **Chef des Artillerie- und Armaturs-Departements** Oberst der Artillerie von Regnier. Jeder dieser 3 Chef bezieht einen jährl. Gehalt von 2500 fl. denen Chefs der Infanterie und Kavallerie-Departements wird zur Zeit noch Niemand zur Aushilfe bestimmt, sondern sie können sich noch weiters jener bedienen, die sie bisher gebrauchet haben; dem Artillerie- und Armaturs-Departement aber wird als Rath der bisherige General-Landes-Direktorialrath Frey mit jährl. 1500 fl., und der Artillerie-Capitaine Graf von Spreti als Assessor mit einer Zulage von jährl. 300 fl. beygegeben. **Oekonomie-Direktor** der bisherige G. L. Direktorialrath Heinrich Kraus mit jährl. 2500 fl. — **Oekonomie-Direktorialräthe** der bisherige G. L. Direktorialrath Xaver Ustrich mit jährl. 1500 fl. — der geheime Kriegs-Sekretair Joseph Deiter mit jährl. 1000 fl. — als Supernumeraire. **Justiz-Direktor** der bisherige Justiz-Direktor Joseph von Vollmaier, welcher zugleich Kanzley-Direktor verbleibt, mit einem jährl. Gehalt von 2500 fl. — **Vice-Justiz-Direktor** der bisherige Justizrath Friderich Hansen, welcher dem Direktor von Vollmaier lediglich in Abwesenheit, und Verhinderungsfällen auszusetzen, übrigens aber die Justiz-Arbeiten gleich den übrigen Räthen wie bisher fortzusetzen hat, mit jährl. 1500 fl. — **Justiz-Direktorialräthe** die bisherigen Justizräthe Joseph Maria Steinsdorf und Heinrich Frank jeder mit jährl. 1500 fl. dann der hiesige Stabs-Auditor Joseph Daubenmergl jedoch einsweilen nur als Assessor mit Zulage jährl. 300 fl. — **Oberkriegs-Kommissair** der bisherige G. Landes-Direktorialrath Anton Joseph Orf mit einem jährlichen Gehalt von 2000 fl. — und werden demselben auf Reisen, die er nach überkommender Instruktion öfters zu machen haben wird, täglich 7 fl. paßirt werden. Präsidial-Secretair der geheime Kriegs-Secretair Franz

Xaver Zeiler mit jährl. 1000 fl. — Secretairs: Jakob Konrad mit jährl. 850 fl. Georg Narziß 850. Alexander Rainprechter 850. Alois Vincenti 700. Sebastian Schuh 700. Aemens von Lintnern einsweil mit 150 fl. Zulage. Expeditvr Andreas Winkler mit 900 fl. Registratorn Oberregistrator Kopold mit 850. Registrator Dallmaier 700. Ludw. Palm 700 fl. Kanzelisten Ramlo 400 fl. Praßinger 400. Westner 400. Pusch 400. Karl Zeller 400. Langlois 400. Huff 350. Joseph Zeller 350. Leonhard Zeller 350. Rickauer 350. Kriegs-Hauptbuchhalterey: Super-Revisor Schmerold, der zugleich den Beysitz bey dem Oekonomie-Departement hat mit jährl. 1000 fl. — Rechnungs-Kommissair Kleber mit jährl. 900 fl. Pöhm 900. Vögler 900. Oberhofer 900. Pergh 700. Grünthaler 700. Kunstmann 700. Diese Anzahl haben Wir nur in der Rücksicht noch belassen, weil bis zum eintrettenden Frieden noch viele Arbeiten sich häufen werden, unter der Voraussetzung aber, daß auch bey einem solch günstig eintrettenden Zeitpunkt die überflüßige Individuen auf eine Art verwendet werden, wornach sie wenigst rücksichtlich ihrer Subsistenz nichts zu leiden haben, kann nach Unserer landesväterlichen Sorgfalt und Güte auch diese Klage von Geschäftsleuten beruhiget seyn.

Indessen bringt es der Uns vorgelegte Plan mit sich, daß in Zukunft bey eintrettenden Frieden und dadurch verminderten Arbeiten nur 5 Rechnungs-Kommissair, und zwar 3 zu 900 und zwey zu 700 fl. — nebst einem Kopisten verbleiben. Zahlamt Zahlmeister Sartori mit 2500 fl. Kontrolleur Mehringer 1000. Offiziant Kögel 700. Zahldiener Mayr 400 fl. Dadurch wird das Zahlamt Unsers Kriegs-Collegii dem Hofzahlamt gänzlich gleich gestellt, dagegen aber ausdrücklich vorbehalten, daß dieses Zahlamts-Personale weder wegen der Vorschuß-Kassa, noch sonstig besondern Geschäften, oder durch den Erfolg der weitern Organisation überkommenden mehrern Arbeiten den geringsten Anspruch auf eine fernere Vermehrung zu machen habe, sondern sich mit diesen ständig fixirten Besoldungen allerdings zu begnügen haben solle. Rathdiener und Kanzleybothen: Rathdiener Eschmann mit 400 fl. Both Neukam 300. Trenner 250. Sepp 250 fl. Diejenigen Individuen, welche unter dem vorbemeldten Personali Unsers Oberkriegs-Collegii nicht begriffen sind, und für welche bis zum 1ten künftigen Monats kein besonderes Rescript nachfolgen wird, behalten ihren bisherigen Gehalt als Pension einsweilen bis zu ihrer weitern Verwendung und Anstellung, jedoch dergestalt, und unter dem Vorbehalt, daß sie sich im bedärfenden Falle beym Verlurst ihrer Pension auf die erste höchste Ordre in angemessenen Geschäften ohne weiters gebrauchen zu lassen haben. Die ehemaligen Hofkriegsraths-Individuen, welche dermalen im Felde stehen, oder dahin beordert sind, bleiben wie natürlich bey ihrer gegenwärtigen Bestimmung, und wird wegen künftiger Verwendung und Emploirung dieser sowohl, als der übrig außer Aktivität gesetzten seiner Zeit die nähere höchste Entschließung nachfolgen. Welches Unserm Hofkriegsrath zur weitern erforderlichen Verfügung hiemit gnädigst eröfnet wird. München den 12ten Sept. 1799.

Nro. XXVII.

Den Geschäftsgang bey der Kavallerie.

Wir haben bereits gnädigst verordnet,*) daß vom 1ten des künftigen Monats Oktober an alle Avancement-Vorschläge welche zwar zur Zeit bis zur Einrückung der überzähligen Offiziers noch unterbleiben müssen, dann alle Beurlaubungen, Transferirungen, Ruhe-Versetzungen und überhaupt alles, was das Kommando und den Dienst bey den Regimentern oder Bataillons betrift, von denenselben nicht mehr an den Hofkriegsrath oder künftig an das Ober-Kriegs-Collegium, sondern gleich unmittelbar an den geeigneten Inspekteur der Infanterie, dann von diesem mittels gutachtl. Berichts oder Bemerkung zur höchsten Entschliessung an Uns gehorsamst einbefördert werden sollen; da Wir aber diesen nämlichen Geschäftsgang auch bey der Kavallerie einzuführen, und solche Gegenstände nicht mehr durch Unser Oberkriegs-Collegium in Zukunft laufen zu lassen, entschlossen sind; so ist es Unser höchste Wille, daß in dem gegenwärtigen

*) Vid. ante. N. 25.

tigen Zeitpunkt, wo ein Inspekteur der Kavallerie noch nicht bestehet, von Unserm ersten Chevauxlegers-Regiment und denen dermal in Verbindung damit stehenden kombinirten Chevauxlegers-Eskadrons an Unsern Oberst Grafen von Zedtwitz, dessen Kommando sie wirklich untergeordnet sind, ihre Berichte über obige Personal-Dienste und Kommandosachen unmittelbar erstattet und solche alsdann vom gedachten Oberst Grafen von Zedwitz zur höchsten Entschließung an Uns gutachtlich einbefördert werden sollen. Gedacht kommandirender Oberst Graf v. Zedtwitz hat also die Chevauxlegers-Regimenter und respect. Eskadrons hiernach ungesäumt anzuweisen, und in Zukunft das Weitere pflichtmäßig zu beobachten. Die Chevauxlegers-Depots und übrige Kavallerie-Regimenter werden von Uns besonders angewiesen werden, ihre Berichte und Rapports über solche Gegenstände an Uns unmittelbar einzusenden, und die höchste Entschließung darauf zu erwarten. München den 20ten September 1799.

Nro. XXVIII.

Civil Prozeße der Militär-Personen

Um das Justiz-Departement bey Unserm neuen Oberkriegs-Collegio in den Stand zu setzen, mit den einschlägigen Arbeiten folgen zu können, und dasselbe mit Gegenständen und Prozeßen nicht zu überlasten, die dahin gar nicht geeignet sind, verordnen Wir gnädigst, daß in Zukunft alle Civil-Prozesse und Gegenstände, als Schuldklagen, Vermächtniße, Erbschaften, Gandsachen ꝛc. wenn sie auch wirklich Militärpersonen betreffen, nicht bey Unserm Oberkriegs-Collegio, sondern bey Unserm Hofrathe, vielmehr bey der einschlägig ersten Instanz gleich den Civil-Personen gehörig anhängig gemacht; und dem ordentlichen Justiz-Gange nach von dort weiter behandelt, und verbeschieden werden sollen.*) Damit aber auch von den Regimentern, Battaillons und Corps hinführo nicht mehr unbedeutende Justiz-Sachen an Unser Oberkriegs-Collegium zur nähern Entscheidung einbefördert, und solche dadurch zum Nachtheil der Sache, so wie des höchsten Aerarii in einen verzögernden Umtrieb gebracht werden, verordnen Wir weiters, daß den kommandirenden Offiziers dasjenige Pouvoir überlassen werde, wozu sie die Kriegs-Artikel und besonders der 17te ermächtigen, sohin die durch selbstiges Ermessen, oder nach erheblichen Umständen und Art des Vergehens durch ein förmliches Kriegs-Gericht erkannte Strafe und gefälltes Urtheil ohne weiters in Vollzug gebracht, und hievon lediglich unter Bemerkung des Facti eine berichtliche Anzeige an oberwähntes Kriegs-Collegium gemacht; hingegen an selbes alle Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, worunter die Ehre eines Staabs- oder Oberoffiziers, dann übrig distinquirter Militär-Personen obwaltet, nicht minder bey zu erkennender schwerer Leibes- oder Lebensstrafe eines gemeinen Mannes, oder sonstigen Militär-Individui, auch alle andere dem Lande und Unserm höchsten Dienste nachtheiligen Vorfälle nach vorläufiger Instruirung der Sache mit Akten und Kriegsgerichts-Sentenz, dann übrig gutachtlichen Bemerkungen zur nähern Untersuchung und Entschließung, oder weiterer Begutachtung an Unsere höchste Person um Final-Resolution ohnfehlbar einbefördert werden sollen. Unserm Hofkriegsrathe wird also diese höchste Verordnung zur ungesäumten Anweisung sämmtlicher Regimenter, Bataillons und Corps, dann künftig pflichtmäßigen Beobachtung mit dem Anhange eröffnet, daß Unserm Hofrath dahier wegen Uebernehmung der obgedachten Civil-Prozeße und gleichmäßigen Anweisung der untergeordneten Civil-Behörden und Instanzen hievon die erforderliche Nachricht bereits gnädigst ertheilt worden sey. München den 23ten September 1799.

*) Vid. sequent. N. 43.

Nro. XXIX.

Oekonomie-Einrichtung der Militär-Akademie.

Wir haben Uns in Unserer geheimen Staats-Konferenz über den hier in Originali anliegenden Oekonomie-Plan, welchen Unser Oberstlieutenant Frhr. v. Schwachheim wegen Ersparung aller Ausgaben bey Unserer Militär-Akademie vom 13ten l. M. unterthänigst gehorsamst vorgelegt hat, umständlichen

Vortrag machen lassen, und bestättigen denselben dergestalt, daß 1) die dritte Abtheilung nach dem Antrage des Frhrn. v. Schwachheim auf die schicklichste Weise, sobald als möglich aufgehoben werde. 2. Sollen in Zukunft 50 Ausländer für monatlich 25 fl., 50 inländische Eleves für monatlich 15 fl., und 30 inländische Eleves ohne einige Bezahlung in Unserer Militär-Akademie erzogen werden, die Summe von 24000 fl. welche die 50 inländische Eleves jährlich bezahlen, wird nach der Berechnung des Frhrn. v. Schwachheim hinreichen, sowohl obige 130 Eleves zu unterhalten, als das erforderliche Lehrer und übrige Personale zu bezahlen. Unser Oberkriegs-Collegium weis sich hiernach gehorsamst zu achten, und hat sowohl wegen der Einrichtung der Oekonomie in Unserer Militär-Akademie nach diesem Vorschlage als wegen dem Erziehungs-Plan insbesondere weitern unterthänigsten Bericht an Uns gelangen zu lassen. München den 23ten Sept. 1799.

Nro. XXX.

Aufhebung des Militär-Arbeitshauses, und neue Einrichtung des Armen-Instituts.

Man kann in der Staatswirthschaft als einen allgemein richtigen Grundsatz annehmen, daß Fabriken und Manufakturen, die auf Staats-Regie geführt werden, ihre Waaren in Hinsicht auf ihre Güte allzeit in einem höhern Preise produciren, als Privatunternehmer, welche ihr eigener Vortheil auf alle Bestandtheile des Preises ihrer Produkte aufmerksam zu seyn lehret. Diesen staatswirthschaftlichen Grundsatz fanden Wir auch bey Unserm Militar-Arbeitshause allhier bestättiget, denn wirklich kamen die Monturs-Stücke, welche Unsern Regimentern aus selbigen geliefert werden, im Preise höher zu stehen, als die bürgerlichen Gewerbsleute oder andere Privatunternehmer sie liefern können. Dieses hat in Uns nach reifer Erwägung den Entschluß veranlaßt, dieses Unser Militär-Arbeitshaus allhier aufzuheben, und die Arbeiter für Unsere Regimenter in selbigem am 28ten dieses Monats aufhören zu lassen. Unsere G. L. Direktion hat demnach unverzüglich einen Kommissair zu benennen, welcher alle Vorräthe an Materiale und bereits fertigen Waaren, dann an Geräthschaften allerley Art beschreibt, durch Sachkündige abschätzen läßt, und ein förmliches Inventarium darüber hergestellt. Die Rechnungen sollen zu gleicher Zeit geschlossen, verfertigt, und ohne Zeitverlurst durch Unsere General-Landes-Direktion revidirt werden; nach vollendetem Kommissionsgeschäfte sollen sämmtliche Protokolle, und das umständliche Inventarium mit allen Forderungen und Rückständen an Unser geheimes Finanz-Departement eingesendet, und zugleich angezeigt werden, auf welche Weise das Arbeitshaus-Gebäude am schicklichsten benützt, oder zur Erleichterung Unserer Staatskassa veräußert werden könne. Das arme Institut soll in Zukunft mit allem Nachdruck aufrecht erhalten, und der Bettel in keinem Falle geduldet werden, nachdem die milden Beyträge des Publikums dasselbe meistentheils erhalten müssen, so liegt auch alles daran, das öffentliche Zutrauen im vollen Maaße zu haben, und dieses gewinnt man in dem Verhältniße, als das Publikum versichert ist, daß diese Beyträge wirklich zum Besten der Armen verwendet werden; deswegen wollen Wir über die Administration des Armenwesens zwar strenge wachen, die Administration aber niemals selbst übernehmen, sondern selbe vielmehr dem Publikum (jedoch unter der wachsamen und thätigen Aufsicht eines allzeit von Uns zu benennenden Regierungs-Kommissairs, der das öffentliche Zutrauen besitzt) überlassen. Dieser Unser Kommissair, wozu Wir dermalen Unsern bisherigen Direktor der siebenten Deputation von Dauve benennen, hat allen Sitzungen im hiesigen Armenwesen vorzustehen, über die Einnahme und Vertheilung der milden Beyträge zu wachen, auch zu sorgen, daß die Rechnungen in bester Ordnung geführt, und dem gewöhnlichen Sessions-Protokoll alles gehörig einverleibt werde. Zu Armen-Instituts-Assessoren benennen Wir für dermalen im gnädigsten Vertrauen auf ihre Thätigkeit für das allgemeine hiesige Wohl den Johann Baptist Hopfner, Handelsmann; den Eschmeidmacher Joseph Sewalder, den Handelsmann Angelo Sabbadini, und den Handelsmann Kajetan Hezer. Diese 4 Armen-Instituts-Assessoren arbeiten unter dem Vorsitz Unsers Regierungs-Kommissairs nach ihrem besten Wissen und Gewissen, mustern die Armen, bestimmen die Quantität der Unterstützung

für

für jeden derselben, und sorgen unter der Aufsicht Unsers Kommissairs sowohl für die Einrichtung mehrerer Spinnstuben, als für die schickliche Vertheilung derselben in der Stadt, und in den Vorstädten ohne mindesten Zeitverlurst: solche Spinnstuben und andere dergleichen leichtere Beschäftigungen, wenn sie immer in gehöriger Thätigkeit erhalten, werden hinreichen, die bleibenden Armen neben den milden Beyträgen zu versorgen; für reisende Handwerkspursche haben die Zünfte zu sorgen, indem Wir den Bettel aller Art abgestellt wissen wollen. Wir verordnen auch, daß die Assessoren solche Veranstaltungen treffen werden, damit die täglich öffentliche Ausspeisung der ärmern Menschenklasse wie bisher fortdaure, weil diese 4 Assessoren, welche allein Gelder-Anweisungen an die Armen-Kassa mit Vorwissen Unsers obigen Kommissairs zu machen haben, in Musterung der Armen, und in der Nachsicht bey den Spinnstuben einen Gehülfen nothwendig haben, so können sie dazu (nämlich zur Musterung der Armen und zur Aufsicht in den Spinnstuben) Unsern Bibliothekdiener Odermat gebrauchen. Die bisherigen Abtheilungskommissarien, welche nach Umständen auch den Armensitzungen ganz oder theilweise beygezogen werden können, sollen beybehalten, und von Unserm Kommissair sowohl als von obigen 4 Assessoren aufgemuntert werden, dieser milden Anstalt sich mit Nachdruck und großen Theilnehmen zu widmen, indem Wir ihre Bemühungen in jedem Falle mit außerordentlichen Wohlgefallen erkennen werden. Finden obige Unsere Kommissair und die 4 Assessoren es für nützlich, die Pfarrer, Prediger und andere Geistliche der hiesigen Stadt ihren Sitzungen beyzuziehen, so sollen sie es niemal unterlassen, um das Armen-Institut in große Aufnahme zu bringen. Die Armen-Instituts-Rechnungen für das Vergangene sollen mit Ende des laufenden Monats September l. J. vom Stadt-Polizeydirektor Baumgartner geschlossen, und obigen Unserm Kommissair, und 4 Assessoren zur Prüfung vorgelegt, und alsdann an Unser geheimes Finanz-Departement durch die General-Landes-Direktion zur Revision eingeschickt werden. Vom 1ten Oktober l. J. anfangend sollen die Armen-Instituts-Rechnungen von Quartal zu Quartal von obigen Unserm Kommissair und den 4 Assessoren dem Publikum im Drucke vorgelegt werden. Entstünden in der Leitung des Armen-Instituts einige Hindernisse, so sind selbe von dem Kommissair und den 4 Assessoren bey Unserer G. L. Direktion berichtlich anzuzeigen, und von da allzeit in Zeit 24 Stunden zu verbescheiden, indem Wir dieses löbl. Institut strengstens manutenirt wissen wollen. Bey wichtigen Vorfällen solle Unserm geheimen Ministerial-Finanz-Departement Anzeige gemacht werden, welches auch alsdann nach Umständen wegen den dermalen beträchtlichen Beyträgen aus Unserer Staatskassa befugt ist, einen Unserer geheimen Referendarien zur Armensitzung abzuordnen, und dadurch zu sorgen, damit diese wohlthätige Anstalt immer in ordentlichen zweckmäßigen Gange erhalten werde. Diese Unsere gnädigste Verfügung ist sogleich in Vollzug zu setzen, und dem Direktor von Dauve aufzutragen, daß selber in Zeit 24 Stunden die hier gnädigst anbefohlenen Armen-Instituts-Sessionen eröfne und ohne Zeitverlurst mit den 4 Assessoren sorge, daß die Armen in den Spinnstuben unverzüglich Arbeit finden. Wegen Ablage der Rechnungen für das ganze Vergangene ist an Unsern Stadt-Polizeydirektor das Erforderliche ungesäumt zu erlassen, auch dem Stadtmagistrate und Unserm Hofoberrichteramte hievon Nachricht zu ertheilen. Wir versehen Uns von Seite Unserer G. L. Direktion des strackesten Vollzuges. München den 24ten Sept. 1799.

Nro. XXXI.

Die Konsolidirung der hiesigen Jurisdiktionen.

Bey Unsern in Mitte liegenden höchsten Entschließungen vom 3. und 24ten August *) ist das abverlangte Gutachten wegen Konsolidirung der hiesigen verschiedenen Jurisdiktion auf die Kommandantschaft nicht auszudehnen, welches hiemit Unserer G. L. Direktion auf ihren Bericht vom 4ten dieß mit Rückschluß der eingesendeten Akten eröfnet wird. München den 27ten Sept. 1799.

*) Vid. antec. N. 15. et 20.

Nro. XXXII.

Uniforme des Oberkriegs-Collegii.

Wir haben für Unser Oberkriegs-Collegium in mancher Rücksicht gnädigst zu bestimmen und anzuführen am zweckdienlichsten gefunden, folgende Uniforme: einen dunkelblauen Rock mit weißem Futter und auswendigen Taschen nach gutem Militärschnitt mit einem stehenden Kragen, Klappen und Aufschlägen von bonceaurothem Tuche. Den Kragen wenigst $\frac{5}{4}$tl Zoll in der Höhe, die Klappen etwas breit, und in der Länge bis zur Hifte auf jeder Seite mit 7 Knöpfen und Knöpflöchern, die Aufschläge wie bisher, gewöhnlich gelbe Knöpfe mit dem Chifre, oder vielmehr Anfangs-Buchstaben der Oberkriegs-Collegii nach diesem beystehenden Zeichen (K). Eine schwarz seidene Halsbinde, weiße Veste und Hosen, einen stahlernen Degen mit dem Porte-épée von der Armee. Den Hut mit einer schmalen Schlinge von einem fingerbreiten Goldbörtchen, oben mit einer runden schwarzen Masche in deren Mitte ein kleines Röschen von Silber und blauer Seide, an den beyden Ecken aber kurzhervorragende Quästchen ebenfalls von Silber und blauer Seide mittels solchen Schnüren angebracht sind. **Unterscheidung.** Die Directores, der geheime Kriegs-Kabinets-Sekretaire und der Oberkriegs-Kommissair tragen auf den Krägen und Aufschlägen eine etwas breitere Stickerey nach beyliegendem Modell, das Porte-épée und die Quästchen mit Bouillons. Diese sämmtliche Räthe, so wie auch der Kriegszahlmeister, der nach seiner ancienneté als bisheriger Hofkriegsrath den Rang unter denselben ferners zu behaupten hat, dann der geheime Kriegs-Präsidial-Sekretaire tragen auf dem Kragen und Aufschlägen die nämliche Stickerey, welche bisher von den Direktoren oder Departements-Chef getragen worden ist, das Porte-épée und die Hauptquästchen aber ohne Bouillons jedoch mit etwas dichtern Franzen oder Silberschnüren an den Quasten. Die sämmtlichen Sekretairs, Revisores, Rechnungs-Kommissairs, Expeditor, Registratores und der geheime Kriegs-Kanzelist tragen nur auf dem Kragen nach anliegendem Modell ein schmal-gestickten Goldstreif, und Porte-épée und Hutquästchen einfach wie bisher. Die Kanzellisten und sämmtliche Militär-Officianten tragen diese nämliche Uniforme, jedoch mit Weglassung aller Stickerey, sohin ganz einfach. **Uniforms-Frack:** vom hellblauen Tuche nach beyliegendem Muster rücksichtlich der Farbe, mit einem bonceau-rothen liegenden Kragen und derley rothen Aufschlägen, einem Unterfutter von der nämlichen Farbe, bis über den Nabel herunter mit einer Reihe von obigen Knöpfen zugeknöpft, und dann rund ausgeschnitten. Die **Unterscheidung** ist die nämliche wie bey der Uniforme durch obige Abwechslung der Stickerey. Bey einer Trauer wird zur Uniform ein Flor am linken Arm, zum Frack aber schwarze Veste, Hosen und Strümpfe getragen. Zu diesem Frack dürfen auch graue Hosen und Zischmen oder Stiefel getragen werden, auch dürfen außer den Rathtägen, Festen oder öffentlichen Feyerlichkeiten, und überhaupts zur Zeit, wo es der Anstand nicht unumgänglich erfordert, die bisherigen Uniforms-Stücke zur Schonung der neuen unbedenklich fortgetragen werden, wogegen bey dem Anzuge der neuen Uniforme alle mögliche Gleichförmigkeit, Reinlichkeit und Akkurateße gehorsamst zu beobachten ist. München den 1ten Oktober 1799.

Nro. XXXIII.

Anfang der Organisation der Militär-Akademie.

Es kömmt nun der Zeitpunkt, wo der Lehrkurs in Unserer Militär-Akademie sich wieder erneuern, und mit der Hälfte dieses Monats seinen Anfang nehmen wird. Bey dieser Epoche wollen Wir den Anfang zur künftigen Organisation damit machen, daß die Eleven der ersten Abtheilung, die ihren Cours (und vielleicht darüber) schon vollendet haben, dann jene, welche gar keinen Fortgang versprechen, auch im Sittlichen nicht wohl zu bessern sind, ohne weiters ihren Eltern oder Verwandten auf die bestmöglichste Art zurückgesendet, vielmehr nicht mehr angenommen werden. Das Institut verbindet sich nur für den Unterhalt der Eleven während der bestimmten Zeit des Lehrkurses, ist dieser verflossen, so tritt der Eleve ohne weiters aus, wenn er auch zu einer Beförderung vorgemerkt und begutachtet ist. Unser Oberkriegs-Collegium hat also die Militär-Aka-

Akademie sogleich zu vernehmen, wie viele, und welche Eleven die erste Abtheilung auf solche Art von nun an zu verlassen haben, und hat Uns binnen 3 Tagen mittels eines pflichtmäßigen detaillirten Verzeichnißes in den Stand zu setzen, die erledigten Plätze mit annehmbaren Subjekten wieder zu besetzen. Einsweilen folgt die hierwegen einbeförderte Konferenz-Piece nebst Beylagen wieder zurücke. München den 5ten Oktob. 1799.

Nro. XXXIV.

Aufhebung der Kommissairs-Stelle bey der Militär-Akadem

Da Wir ganz unnothwendig finden, daß in Zukunft noch ferners ein eigener Kommissair über die Militair-Akademie bestehen solle, so befehlen Wir, daß der bisherige Kommissair Hofkriegsrath Herdann sein Geschäft, und Papiere an den Kommandant der Militär-Akademie Oberstlieutenant Bar. von Schwachheim abgeben und aushändigen, sohin dieser auch im ökonomischen Fache seine Rapports und Berichte an Unser Oberkriegs-Collegium unmittelbar erstatten solle, wornach die gehörige Anweisung zu machen ist. München den 7ten Oktober 1799.

Nro. XXXV.

Organisation der Militär-Akademie.

Um die Militär-Akademie auf eine zweckmäßige Art herzustellen, wodurch sie künftighin als ein wohlorganisirtes Institut zum Vortheil inländisch- und ausländischer Eleven gehörig bestehen, und ohne dem Kriegs-Aerario allein in der Folge mehr zur Last zu seyn, sich selbst erhalten und bezahlen kann, ist vor allen nachfolgenden Manipulationen zuerst unumgänglich nothwendig, daß die 3te Abtheilung welche auf eine ziemlich kostspielige Art lediglich zur Bildung guter Unteroffiziers gedienet hat, von der gedachten Militärakademie gänzlich getrennet, und sohin bey diesem Institut vollkommen aufgelößt werde. Der Anfang ist sogleich damit zu machen, daß folgende Eleven der 3ten Abtheilung, nämlich Ziegler, Narziß, Adam Gumpenberg, Bauer, Bretzl, Uebelacker, Gradel, Hosemann, Ott, Kögl, Kistler, Schmid, Dismas Gumpenberg, Sonntag, Singer und Dettenhofen als Unteroffiziers, oder sonst auf bestmöglichste Art an die geeignete Regimenter abgegeben werden. Damit aber durch Aufhebung dieser 3ten Abtheilung Unserer Militär-Akademie der eigentliche Zweck gute Unteroffiziers zu bilden nicht verlohren gehe, sondern vielmehr auf eine ganz einfache und minder kostspielige Art dennoch erreicht werde, so wollen Wir in der hiesigen Artillerie-Kaserne oder sonst daran anliegenden Gebäuden unverzüglich einen Platz ausgemittelt wissen, wo 10 bis 12 Eleven unter guter Aufsicht aufgenommen und untergebracht werden können. Dieses Ausmittlungs-Geschäft ist sogleich Unserm Oberkriegs-Kommissair Orff zu übertragen, und der kommandirende Oberst des Artillerie-Regiments Frhr. von Hallberg, dem die Oberaufsicht über die dadurch entstehende Garnisons-Schule zur Bildung tüchtiger Unteroffiziers gnädigst übertragen werden wird, darnach gehörig anzuweisen. So wie nun dieser Platz zur Unterbringung solcher Eleven, wozu die nöthigen Bettstätte, Fourniturен und übrigen Requisiten von der Militär-Akademie respect. der dortigen 3ten Abtheilung abzulangen, und zu benützen sind, ordentlich hergestellet ist, so sollen sogleich die noch übrig verbleibende Eleven der 3ten Abtheilung, nämlich Georg Lechner, Alibrandi, Zwifelhofer, Felix Haller (wenn er von seiner Krankheit hergestellt ist,) Nepomuck v. Thein, Martin Mayerhofer, Franz Lechner, Vincenz Achner und der erst letzthin aufgenommene Eleve Sieber in diese neue Garnison oder vielmehr Unteroffiziers-Schule als Grundlage übernommen, die dazu erforderlichen Lehrer und Exerciermeister aus geschickten Offiziers ausgewählet, zur Führung einer gemeinsamen Menage die erforderlichen Anstalten getroffen, und was übrigens noch einem Zweifel oder Anstand unterworfen seyn möchte, pflichtmäßig gutachtlich berichtet werden. Unser Oberkriegs-Collegium dem die einbeförderte Konferenz-Piece nebst Beylagen wieder zurückgeschlossen wird, hat also hierzu ungesäumt die nöthigen Verkehren zu treffen, und Unsere höchste Willensmeynung auf die bestthunlichste Art in gehörigen Vollzug zu setzen. München den 13ten Okt. 1799.

Nro. XXXVI.

Tuchmacher und Hosenweber des militärisch. Arbeitshaus.

Welche Vorstellung sämmtliche Tuchmacher und Hosenweber des militärischen Arbeitshauses allhier an Uns unterthänigst übergeben haben, ersieht Unsere General-Landes-Direktion aus der Original-Anlage mit dem Auftrage, diesen Tuchmachern und Hosenwebern zu bedeuten, daß die Staatskassa nicht im Stande sey, denselben zur Fortsetzung der Wollen-Manufaktur einen Vorschuß zu machen; wollen sie auf eigne Regie eine solche Manufaktur gründen, so können sie, wo sie in Unsern Staaten es ihnen am erträglichsten glauben, eine solche Wollen-Manufaktur ohne alle Hinderniß gründen. Uebrigens sind Wir aber fest entschlossen, Fabriken und Manufakturen nicht wieder auf Unsere Rechnung zum großen Nachtheil entweder des Publikums oder der Staatskassa zu führen. Unsere G. L. Direktion hat demnach mit der vorgeschriebenen Aufhebung des Militär-Arbeitshauses fortzufahren, und zu wachen, daß von den Material-Vorräthen nichts zu Verlurst gehe. Die Spinnstube allda ist aber auf Rechnung der neuen Armen-Instituts-Kommission bestmöglichst zu unterstützen. München den 14ten Oktober 1799.

Nro. XXXVII.

Die Civil-Prozeße der Militärpersonen beym Oberkriegs-Collegio.

Es ist Unsere höchste Willensmeynung, daß jene Gegenstände und Civilprozeße, die wirklich schon geschlossen sind, und unter der Decision liegen, noch bey Unserem Oberkriegs-Collegio entschieden und beendigt; die übrigen unausgearbeiteten und nicht geschlossenen Akten aber ohne weiters an Unsern Hofrath abgegeben werden sollen, wobey Wir ohnehin erwarten, daß beyde Kollegien bey sich ergebenden Anständen sich wechselseitig freundschaftlich benehmen, allenfalls durch abgeordnete die nöthige Kommunikation und Deliberation pflegen, und ihre etwaigen Erinnerungen pflichtmäßig vorlegen werden. Uebrigens finden Wir eine öffentliche Promulgation oder Publikation dieses Normalis um so unnothwendiger, als es nur lediglich darauf ankömmt, daß von Unserm Oberkriegs-Collegio sämmtliche Regimenter, Corps und Militärstellen davon unterrichtet, und andrerseits von Unserm Hofrathe sämmtliche Justizstellen oder Instanzen gehörig benachrichtigt werden, wodurch die Sache ohnehin gleich bekannt gemacht und in seinen künftigen Gang eingeleitet wird. Welches Unserm Oberkriegs-Collegio auf dessen Anfrags-Bericht vom 11ten dieß mit dem Anhange gnädigst eröfnet wird, daß diese höchste Erläuterung Unserm Hofrathe dahier zur gleichmäßigen Beobachtung mittelst einer Abschrift heute ebenfalls gnädigst bekannt gemacht worden sey. München den 16ten Oktober 1799.

Nro. XXXVIII.

Die Art der Aufhebung des Militär-Arbeitshauses in der Au betreffend.

Die Art der Aufhebung des Militär-Arbeitshauses in der Au allhier ist wirklich für das dort arbeitende Personale drückender als die Aufhebung selbst, welche Wir gewiß nicht verfügt hätten, wenn nicht die Kriegskasse dabey grossen Verlurst gemacht hätte, und bey desselben Existenz noch fernerhin machen würde. Die Aufhebung des Militär-Arbeitshauses bleibt deswegen auch unveränderlich beschlossen, nur soll die Art der Aufhebung Unserer Absicht entsprechen. — Wir benennen demnach Unsern Oberkriegs-Kommissair Orff zum Kommissair, welcher ohne Zeitverlurst die Einleitung dahin zu treffen hat, daß die allda arbeitenden Leute nach und nach zu den Regiments-Arbeiten untergebracht werden; z. B. es haben die Regimenter immerhin Hemder nothwendig, die bey dem Arbeitshause vorhandenen Näherinnen sollen also auf Rechnung der Regimenter noch wenigstens einige Zeit arbeiten; eben so kann es vielleicht durch kluge Veranstaltung des Oberkriegs-Kommissairs Orff bey andern Gegenständen geschehen; würde Titl. Orff von dem Arbeits-Personale Jemanden wahrnehmen, der sich Unserer Absicht öffentlich oder unter der Hand entgegensetzt, so gewärtigen Wir dessen ausführlichen Bericht. — Wir haben hievon auch Unserer G. L. Direktion Nachricht gegeben, damit selbe die von ihr bestellte Aufhebungs-Kommission anweise, den Titl. Orff nach Möglichkeit zu unterstützen. München den 17ten Oktober 1799.

Nro. XXXIX.

Nro. XXXIX.

Verfügungen wegen Aufhebung der Regim. Oekonomie-Kommissionen u. Militär-Aemter.

Da Wir sämmtl. Regiments-Oekonomie-Kommissionen und auch die unzweckdienlichen Militär-Aemter aufzuheben für nothwendig befunden haben, so gestatten Wir gnädigst, daß sich Unser sämmtliches Militär um bürgerliche Schuhmacher und Schneider umsehe, und mit selben die nöthigen Akords, worin sie sich besonders anhäuschig zu machen haben, vorzüglich Soldaten als Gesellen zur Arbeit zu nehmen, abschlüssen darf.

Diese Akords müssen jedesmal von den Regimentern und nicht von den Kompagnien abgeschlossen, und sodann eingesendet werden. Zugleich darf bey einem jeden Regiment ein Regiments-Schneider, und ein Regiments-Schuhmacher, denen auf alle Fälle einsweilen die gänzliche Flickarbeit übertragen wird, angestellet werden. Dazu wollen Wir vorzüglich Leute ausgewählt wissen, die bisher mit gutem Erfolge und Geschicklichkeit in dem Militär-Arbeitshause als Schnittmeister oder Arbeiter gebraucht, und nun verdienstlos geworden sind.

Wenn einer oder der andere von bürgerlichen Gewerbs- oder Handwerksleuten die Arbeit nicht akordmäßig liefern, sohin das Regiment auf ein oder die andere Art übervortheilen sollte, so darf einem solchen die Arbeit abgenommen, und einem andern seiner Mitmeister, der sich billiger und ehrlicher finden läßt, übertragen werden. Uebrigens gedenken Wir nicht anders als den bisherigen Zeughaus-Verwalter Fortemps, gegen den Uns kein hinreichender Grund zu einer Unzufriedenheit bekannt ist, bey seiner Stelle fernershin zu belassen, und wird die provisorische Bestellung wegen der Zeughaus-Verwaltung zu Burghausen mit dem Regiments-Quartiermeister Bäcker des Infanterie-Regiments Herzog Pius hiemit gnädigst genehmiget, sohin diese höchste Entschliessung Unserm Oberkriegs-Collegio auf dessen gutachtl. Bericht vom 16ten dieses unter Rückschluß der Beylagen zur weitern Verfügung andurch gehörig eröfnet. München den 19ten Oktober 1799.

Nro. XL.

Ueber die Einrichtung der Militär-Akademie allhier.

Wir haben Uns in Unserer geheimen Staats-Konferenz die verschiedene Unsere allhiesige Militär-Akademie betreffende Plans und Vorschläge besonders aber den jüngern von Unserm dazu beauftragten Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten den 16ten dieß vorgelegten Plan umständlich vortragen lassen, und nach einer reifen der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Ueberlegung beschlossen 1) daß eine Kommission unter dem Vorsitz Unsers geheimen Staats- und Konferenz-Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Grafen Topor Morawitzky, in den Personen Unsers Oberstlieutenants von Schwachheim, Unsers geheimen Legations-Rath und ersten geheimen Kabinets-Sekretairs Rheinwald, Unsers geheimen Referendairs Titl. Schenk niedergesetzt werden soll, welche mit Zuziehung Unsers Kriegs-Kommissairs Titl. Orff, für die ökonomischen Gegenstände, den im Jahre 1789 herausgegebenen Studienplan *) genau durchgehen, was daran sowohl als aus dem ganzen Institut zu verändern, oder zu verbeßern seyn möchte, genau zu erwägen, und die weitere Vorschläge darüber zu Unserer Genehmigung vorzulegen hat. 2) Wir finden Uns zwar noch zur Zeit außer Stand, diese Spezial-Kommission mit einer ausführlichen Instruktion zu versehen, jedoch setzen Wir, 3) als Hauptgrund-Regel fest, daß erwähnte Unsere Kommissairs bey dem zu entwerfenden Haupt-Plan den Bedacht dahin nehmen sollen, daß zwischen gesammten Schülern Unserer Militär-Akademie bis in das 15te Jahr der Unterricht allgemeiner Grundsätze beruhe, und bis dahin keine Rücksicht auf den Stand, wozu die Eleven allenfalls selbst Neigung haben; oder von ihren Eltern zu voraus bestimmt werden möchten, genommen werde, bis dahin können ohnehin nur die Grundlinien der Wissenschaften den Jünglingen beygebracht werden, die Erziehung ist mehr moralisch als

*) Vid. Samml. v. J. 1797. S. 573.

als wissenschaftlich, und muß für alle gebildeten Stände dieselbe seyn; die seltne Beyspiele eines frühern Reifwerdens sind besondere Ausnahmen, welche in der Hauptregel nichts ändern, und kommen 4) die Eleven zu höhern Jahren, so finden sie ohnehin Gelegenheit genug, sich in dem Fache, welchem sie sich alsdann mit deutlichen Begriffen, und wahrer Sachkenntniß widmen werden, zur Vollkommenheit zu gelangen. Wir versehen Uns ohnehin gegen Unsere Kommissairs, daß sie bey dem Studien-Plan den Bedacht dahin nehmen werden, daß die Haupt-Grundzüge der Wissenschaften auf eine gründliche und faßliche Art in Unserer Akademie vorgetragen werden, welche Unsern Eleven das weitere Vorrücken auf andere höhere Schulen erleichtern, und dieselbe in möglichst kurzer Zeit in den Stand seßen, zum Ziele zu gelangen. 5) Auch die moralische Entwicklung des Menschen kommt dabey in Betrachtung; der Jüngling muß frühzeitig gewöhnt werden, mit andern umzugehen, und damit den Verhältnissen, so viel es sein Alter nur zuläßt, bekannt gemacht werden, in welchem er einst als Mensch und Staatsbürger zu stehen kommt, sonst gehet der größte Vorzug der öffentlichen Erziehung verlohren, und der Staat verliert den dabey gehabten wohlthätigen Zweck. 6. Soll die Direktion Unserer Militär-Akademie einen angesehenen in den Wissenschaften erfahrnen Staabs-Offizier anvertraut werden, Wir bestättigen an diese Stelle Unsern Oberstlieutenant Frhrn. v. Schwachheim, welcher sich bis jezt durch seinen Eifer und Thätigkeit ganz besonders ausgezeichnet hat, und Wir versehen Uns gegen denselben, er werde auf eben diese Art fortfahren, dem Staat und Uns selbst bey Unsrer Militär-Akademie zu dienen; hingegen halten Wir 7) die Stelle eines Studien-Direktors für ganz unnüß, und soll dieselbe von nun an aufhören; der Direktor der Akademie kann den Unterricht der Jünglinge selbst übersehen, es kommt dabey ohnehin nur darauf an, daß die Professoren ihre Lehrstunden halten, und die Schüler sich dabey ordentlich betragen. Kommt ein zweifelhafter Gegenstand vor, so sind die Lehrer desselben natürliche und eigentliche Rathgeber; wäre der Gegenstand so beschaffen, daß sie sich darüber nicht vergleichen könnten, so müßte derselbe an Uns selbst durch Unsern geheimen Staats- und Konferenz-Minister Grafen Topor von Morawißky gebracht werden. Wir finden übrigens, 8) die vorgeschlagene Vereinigung Unserer Pagerie und der Militär-Akademie weder nüßlich noch zweckmäßig, und wollen daher, daß diese Institute von einander getrennt bleiben, jedoch sollen diejenige Unserer Pagen, welche sich den Studien zu widmen gedenken, Unser hiesiges öffentliches Lyzeum besuchen, wo die andern hingegen dem Unterricht Unserer Militär-Akademie beywohnen können.

Wir gewärtigen von Unserer niedergeseßten Kommission die Entwerfung eines diesem Hauptsaß angemessenen Studien-Planes für Unsere Pagerie, eben so wie Wir Unserm geheimen Finanz-Departement aufgegeben haben, Uns zweckmäßige Vorschläge über eine beßere minder kostspielige Einrichtung der Oekonomie derselben vorzulegen. Unser geheimer Staats- und Konferenz-Minister, Graf Topor von Morawißky hat sich nach dieser Verordnung gehorsamst zu achten, und den ernannten Kommissarien ex Commissione speciali von dieser Resolution die geeignete Nachricht zu ertheilen, damit sie bey den zu bestimmenden Sessionen ordentlich erscheinen mögen. München den 22ten Oktober 1799.

Nro. XLI.

Die nähere Erläuterung über das abgeschafte Holzabwerfen bey den Thoren betr.

Indem Wir mittels höchsten Rescripts vom 12ten dieß auf Beschwerde Unserer Regierung Burghausen gegen die dortige Kommandantschaft das bisherige Holzabwerfen an den Thoren abgeschafft haben, war darunter nur jenes Holz verstanden, welches bisher als ein Emolument für die Kommandantschaften oder deren Personal abgeworfen werden mußte, keineswegs aber jene Scheitter, mit welchen die Stuben der Thorwarth, Thorschreiber, die Wachtstuben und andere in beygehender berichtlichen Vorstellung Unsers Stadtmagistrats zu Landshut bemerkte Stuben und Wohnungen beheizet, oder welche für Hausarme vertheilt und verwendet werden. Da Wir nun das zweckmäßige Abwerfen dieses leßtern Holzes keineswegs abgestellt wissen wollen; so hat Unser Oberkriegs-

Kolle-

Kollegium diese gnädigste Erläuterung den sämmtlichen Kommandantschaften sogleich bekannt zu machen, und dieselben bey der herannahenden Kälte ungesäumt darnach anzuweisen. München den 22ten Oktober 1799.

Nro. XLII.

Uniform für verschiedene Militärpersonen.

Zu dem neuen Kleidungs-Systeme für das Personale Unserer Haupt- und übrigen Kommandantschaften haben Wir Nachfolgendes gnädigst nachzutragen für nothwendig gefunden. 1) Ueber die bereits schon festgesetzte und anbefohlene Kleidung der Generals, Staabs- und Oberoffiziers wird noch ferners verordnet, daß nach der bereits schon bestimmten Uniforme vom Hauptmann abwärts alle Offiziers auch die Uniforme mit Borten (welche beym Anfang eine kleine Schnur haben, und beym Aufnähen eingenähet werden müssen, damit selbe nicht sichtbar und der Stickerey ähnlich kommen) wie die Staabs-Offiziers tragen können, nur bleiben die rothen Krägen unportirt. 2) Die Auditors tragen nach dem bereits eingeführten Kleidungs-Systeme bey der Armee einen mit Silber portirten Hut mit Kordons ganz von Silber ohne Bouillons, silbernen Schlingen und schwarzen Maschen ohne Feldzeichen, eine schwarze Halsbinde, einen dunkelblauen Rock, derley Weste mit Silber-Borten, ohne Desins, auf dem Rock weiß erhobene Knöpfe, keine Klappen, einen stehenden Kragen welcher aber zum Unterschied roth, und auf die nämliche Art gestickt ist, wie bey den bereits neumontirten Regimentern, eben so die Aermel-Aufschläge gestickt, welche aber blau verbleiben, weiße Beinkleider, stählene Degen, das Porte-épée glatt von Silber mit einem Blett auf jeden Seiten, Quasten mit Krepin und Bouillons, die Kuppel unter dem Kamisol, lange Stiefeln mit einer Schnalle. 3. Die Garnisons-Physici, Staabs-Chyrurgi und übrige vom chyrurgisch. Fach, welche wirkl. bey den Kommandantschaften angestellt sind, und dermal Uniforms tragen, bekommen nach dem angenommenen Armee-Kleidungs-Systeme alles, wie obige, so wie es bey dem schon neu gekleideten Leibregiment anbefohlen ist, nur erhaltet jedes von derley Individuen einen rothen Kragen. 4. Die Fouriers tragen schwarze Hüthe mit glatten Quästchen, einen blauen langen Rock mit schwarzen Klappen vom Tuch, rothem Kragen, weiße Veste und Hosen, Schuhe und Kamaschen. 5. Die Profoßen einen schwarzen Hut, einen ganz grauen langen Rock ohne Klappen mit blauen Futter und einem rothen Kragen, weiße Veste und Hosen, Schuh und Kamaschen. Die Fouriers und Profoßen tragen Säbel und die Kuppel wie dermal über das Kamisol. Unser Oberkriegs-Collegium hat das weitere darnach gehorsamst zu verfügen. München den 24ten Oktober 1799.

Nro. XLIII.

Instanzen der Militär-Civil-Prozeße.

Wir waren Anfangs gnädigst entschlossen, die Civil-Prozeße, welche Militärpersonen betreffen, oder von denselben veranlaßt werden, nicht nur von Unserm Oberkriegs-Collegio als zweyter Instanz, sondern auch von Unsern Regimentern und Kommandantschaften als erster Instanz gänzlich zu entfernen. Wir sahen aber nach näherer Ueberlegung der Sache dabey unausweichliche Kollisionen, und Schwierigkeiten vor; zumal diejenigen Regimenter, die in die Rheinpfalz und in die Niederlande gehören, dermal in hierobigen Landen sich befinden.

Wir wollen es daher einsweil, und bis einst bey einem ruhigen Zeitpunkt diese Unsere Justizverfassung sich füglich anderst modifiziren läßt, dabey gnädigst belassen, daß die Regimenter und Kommandantschaften in Civil-Händeln der Militär-Personen die erste Instanz verbleiben, von dieser aber die Appellationen, es mögen die Regimenter und Kommandantschaften unter was immer für einen Distrikt liegen, jedesmal unmittelbar an Unsern Hofrath dahier als zur zweyten Instanz, und dann, wenn es so weit kömmt, an Unser Revisorium, als zur dritten Instanz gelangen sollen. Unser Hofrath verbleibt also die zweyte und Unser Revisorium die dritte Instanz für alle in den Landen zu Baiern, der Obern- und Neuburger-Pfalz garnisonirende Regimenter und Kommandant-

schaften. Diesem zu Folge gehören auch die rheinpfälzische und niederländische Regimenter, so lange sie in ihre geeignete Provinzen nicht zurückkehren können, sohin in hierobigen Landen garnisoniren, oder kantoniren, in Appellations-Wege eben dahin, und werden während solchem Zeitlauf bey entstehenden Civil-Prozessen, wie die hierländische betrachtet und behandelt. Der kleine Ueberrest Unsers Militärs, welcher sich noch in der Rheinpfalz und in den Niederlanden befindet, ist unter dem Sinne Unsers höchsten Rescripts von 23ten September *) dieß Jahrs nicht begriffen, und mag in solchen Fällen noch ferner wie bisher behandelt, oder bey besonders erheblichen Anständen gleichwohl berichtlich angefragt werden. Bey einst eintrettenden ruhigen Zeitpunkt und sich ergebender Rückkehr obiger Regimenter in ihre Lande, oder Provinzen werden Wir auch dafür sorgen, daß in der Rheinpfalz und in den Niederlanden ebenfalls eine ähnlich zweckmäßige Einrichtung des Justitz-Ganges in Civil-Prozeßen der Militär-Personen gehörig getroffen werde. Uebrigens wird es wieder gehalten, wie es vor erfolgter General-Verordnung vom 30ten May **) 1787, wo die Civil-Justiz-Verhandlung der Militär-Personen wieder an den damaligen Hofkriegsrath übergegangen ist, beobachtet wurde.

Welch höchste Entschließung Unserm Hofrath dahier auf seinen unterthänigsten Anfrags-Bericht vom 23ten des vorigen Monats zur Nachachtung und weitern Verfügung hiemit gnädigst eröffnet wird. München den 28. Okt. 1799.

*) Vid. antec. N. 28.

**) Vid. Samml. v. J. 1788. Seite 938.

Nro. XLIV.

Errichtung einiger Land-Magazine für die Nothfälle des Kriegs.

Unsern Oberst und Oberkriegs-Kommissair von Riedl hat Uns das beyliegende Projekt wegen Errichtung einiger Landmagazine für die Nothfälle des Kriegs-überreicht. Solch eine Anstalt scheint auch zur Deckung der Gefahren und zur Vermeidung der in einem Drange besorglichen übeln Folgen sehr vortheilhaft zu seyn, es kömmt aber auch darauf an, ob und wie weit selber dem öffentlichen Handel und Wandel der Produkte nicht zu nachtheilig, und denen beym gehenden Handel auch zu befürchtenden übeln Folgen von Theurung und Noth nicht zu sehr Raum gebe, oder wie diesen auf der andern Seite stehenden Bedenklichkeiten vorgebeugt werden könnte.

Daß die Bedürfnisse des Krieges durch allgemeine Konkurrenz aller Landes Bewohner ohne Rücksicht des Standes oder sonstiger Freyheit bloß nach dem Maaßstabe des Vermögens geleistet werden müssen, soll allerdings der Haupt-Grundsatz bleiben. Allein 1) ob für die künftige Bedürfnisse solche Vorräthe auf mehrere Monate hinaus mithin in welchem Quanto in voraus gesammelt, und in Magazine aufgehäuft werden sollen? 2) Wo, und an welchen Plätzen solche Magazine nach der Lokalität des Landes angelegt werden sollen, und 3) was denen Konkurrenten für ihre Lieferurgen zu diesen Magazinen für eine Art von Papieren ausgestellt werden sollen? indem die Kräften der Staatskassen es nimmer erleiden, für dasjenige, was aus solchen Magazinen zum Behuf der fremden Armeen abgelangt wird, ein mehreres zu bezahlen, als was die fremde Mächte vergütten. So hat die Churfürstl. Kriegs-Deputation mit Zuziehung des Oberst von Riedl, welcher zugleich über dieses sein Projekt die nähere Erläuterung mündlich abzugeben hat, auf der Stelle die reifeste Ueberlegung zu pflegen, und ihre gutachtliche Meynung unverholen mit Bemerkung aller für und dawiderstehenden Gründe binnen 24 Stunden unterthänigst vorzulegen. Und da der Landschaftskanzler nach der bisherigen Organisation und vordern Rescripten in wichtigen Fällen zur Kriegs-Deputation beyzuziehen ist, so ist auch derselbe zu dieser Deliberation einladen zu lassen. München den 2ten Nov. 1799.

Nro. XLV.

Nro. XLV.

Von der Errichtung eines Tuch- und Schafwoll-Magazins auf Kösten des Militär-Aerarii.

Wir haben den gutachtlichen Antrag, den Unser Oberkriegs-Collegium wegen Errichtung eines Tuch- und Schaafwoll-Magazins unterm 23ten v. M. gehorsamst erstattet hat, der Sache vollkommen angemessen gefunden, und genehmigen sohin, daß die bürgerlichen Tuchmacher mit ihrem Gesuche ein solches Magazin auf Kösten des Militär-Aerarii zu errichten, ab- und dagegen an den hiesigen Stadtmagistrat, dem solches weniger zur Last fallen würde, hingewiesen werden dürfen. Zugleich genehmigen Wir auch gnädigst, daß denselben bey ihrer Anstalt sowohl mittels Ueberlassung der anfänglichen nothwendigen und beym Militär-Arbeitshause noch vorräthigen Landwolle, dann billigen Abnahme der von Zeit zu Zeit gefertigt werdenden Tücher nach dem berichtlichen Antrage all möglicher Vorschub geleistet werden darf. Indessen ist ganz wohl geschehen, daß einsweilen ein eigenes Militär-Tuchmagazin angeordnet, und die Besorgung desselben den dermal ohnehin unbeschäftigten beeden Verwaltern Strobel und Meyringer übertragen worden. München den 7ten Nov. 1799.

Nro. XLVI.

Die Bestimmung des künftigen Wirkungskreises eines zeitl. Oberkriegs-Kommissairs und dessen Instruktion betreffend.

Wir müssen wahrnehmen, daß die Stelle eines Oberkriegs-Kommissairs nicht aus dem wahren Gesichtspunkte betrachtet worden ist, sondern demselben alle mögliche Militär-Oekonomie-Gegenstände über den Hals geladen, und sogar die Verwalters und andere Militär-Behörden mit ihren Berichts-Erstattungen und Anfragen an ihn unmittelbar angewiesen worden sind. Wir finden daher nothwendig, um einer weitern schiefen Auslegung und Verwicklung der Geschäfte noch zeitlich vorzubeugen, den Wirkungskreiß eines zeitlichen Oberkriegs-Kommissairs näher vorzuzeichnen, und zwar mittels folgender Instruktion. §. 1. Derselbe hat sich in den täglichen Geschäftsgang des Oberkriegs-Collegii, so wie dessen untergeordneten Stellen nicht im geringsten einzumengen, weswegen §. 2. Die Vorstände, Verwalters, dann sonstige Militär-Beamte der verschiedenen Oekonomie-Branchen ihre Geschäfte, Berichts-Erstattungen, Anfragen, Rechnungen ꝛc. an das Oberkriegs-Collegium, vielmehr an das dortige Oekonomie-Departement eben so, als wenn kein Oberkriegs-Kommissair existirte, unmittelbar fortzusetzen haben; dagegen hat §. 3. der zeitliche Oberkriegs-Kommissair eine vollkommene Oberaufsicht, oder Inspektion über die verschiedene Kriegsökonomie-Aemter, so wie auch selbst über die Regimenter rücksichtlich des Oekonomie- und Rechnungswesen, in so weit als dieselben nach den bereits aufgehobenen Oekonomie-Kommissionen sich damit noch befassen. §. 4. Diese Oberaufsicht bestehet nicht darin, daß er selbst eigenmächtig etwas anordne, abändere oder beyschaffe (außer soviel der 7. §. enthält) sondern daß er nur mit einer pflichtmäßigen Wachsamkeit sich von dem richtigen oder unrichtigen Gange der Geschäfte, Manipulationen, Verrechnungen ꝛc. bey den verschiedenen Aemtern und Militär-Oekonomie-Branchen, so oft als möglich überzeuge, sohin eine beständige Nachsicht pflege, ob und wie die höchsten Verordnungen in Oeconomicis befolget werden; dieser Oberaufsicht zu Folge hat er §. 5. bey der geringsten Spur einer Unrichtigkeit, oder wesentlichen Gebrechens die Befugniß ohne weitere Anfrage die Sache persönlich zu untersuchen, und ad Protocollum zu nehmen, dann die geringern Gebrechen vorläufig sogleich selbst abzustellen, Gebrechen und Unrichtigkeiten aber von Belange zur näheren Untersuchung und Abstellung an das Oberkriegs-Collegium unter Anschluß des Protokolls geziemend einzuberichten, und wenn keine gehörige Abstellung, oder nicht zeitlich erfolget, sodann die Anzeige an Unsere höchste Person selbst zu machen; hieraus verstehet sich von selbst, daß §. 6. dem zeitlichen Oberkriegs-Kommissaire der Zutritt in das Zeughaus, Gußhaus, Bohrhaus, in die Kaserne, in die Lazarethe, in die Proviant- und Fourage- dann übrige Militär-Magazins und Depots ꝛc. jedesmal frey und offen stehen, um sich zu allen Zeiten von dem Gange der Arbeiten und Geschäfte überzeugen zu können. §. 7. Bey Mobilmachung der Truppen und deren Absendung in das Feld oder Garnisons-Verwechslungen hat er alles zu besorgen, was rücksichtlich des ökonomischen Faches hierzu nothwendig ist, sohin alle Repa-

rationen, Beyschaffungen der Requisiten, das Fuhrwesen, die Wägen, die Bespannung ꝛc. damit der bestimmte Abmarsch der Truppen nicht gehemmt, oder verhindert, sondern möglichst beschleuniget werde. §. 8. Da nun nach diesem Wirkungskreise einem zeitl. Oberkriegs-Kommissair, dem auch noch überdieß von dem Oberkriegs-Collegio sowohl, als selbst auch von der höchsten Stelle verschiedene in sein Fach einschlägige Geschäfte und Kommissionen von Zeit zu Zeit werden übertragen werden, zu thun und zu arbeiten genug übrig bleibt, auch derselbe viele Gänge und Versendungen nothwendig haben wird, so ist ihm auf Verlangen Jemand von dem Kanzley-Personal und auch eine Ordonnanz von dem Oberkriegs-Collegio beyzugeben, übrigens hat §. 9. ein zeitlicher Oberkriegs-Kommissair den Rang eines Direktors, und nimmt seinen Platz, wenn er in dem versammelten Rath erscheinet, und etwas vorzutragen hat, nach den wirklichen Direktoren. Welches Unserm Oberkriegs-Collegio zur Anweisung der sämmtl. Militär-Behörden mit dem Anhang eröfnet wird, daß dem Oberkriegs-Kommissair Orff obige Instruktion zur künftiger Nachachtung heut ebenfalls gnädigst zugefertigt worden sey. München den 14ten Nov. 1799.

Nro. XLVII.

Die Konkurenz der hiesigen Stadt zu den k. k. Magazinstransporten betr.

Unser Ober-Marsch- und Kriegskommissariat hat bey den neuerlich äußerst betriebenen Transporten der k. k. Naturalien zur Armee die Vorstellung gemacht, daß es denen in der Gegend von München liegenden Untermarschkommissariaten zur platten Unmöglichkeit werde, diesen Transport mit der erforderlichen Betriebsamkeit fortzusetzen, wenn nicht endlich einmal auch die Stadt München mit ihrem beträchtlichen Menatstande eine Aushilfe leistet.

Wenn Wir nun einerseits in Betrachtung ziehen, daß an diesen Transporten, worunter ein großer Theil der Naturalien aus den k. k. Erbstaaten begriffen ist, und welcher die sonst erforderliche Lieferungen aus dem hiesigen Lande erleichtert, äußerst viel gelegen ist, und andrerseits, daß schon während des ganzen Krieges nicht blos die andern Städte und Hauptstädte, sondern auch alle auf dem Lande begüterten Stände vom Prälaten- und Ritterstande zu allen Quartieren, Lieferungen und Vorspannen in gleichheitliche Konkurrenz mit allen übrigen Unterthanen haben gezogen werden müssen, indessen die hiesige Hauptstadt im umgekehrten Verhältnisse immer noch diejenige ist, welche in diesem Kriege am wenigsten gelitten, und durch den gestiegenen Handel und Wandel am meisten gewonnen hat.

So würden Wir Unsere unerlaßbare landesfürstliche Pflicht zur gleichheitlichen Vertheilung der gegenwärtigen schweren Kriegs-Bürden verletzen, wenn Wir die hiesige Hauptstadt allein gegen alle übrige im Grunde gleich privilegirten 3 Stände ausnehmen, und selbe nicht auch zu einer Beyhilfe der ohnehin um München herum sehr entvölkerten Landesgegend beyziehen lassen würden.

Und da dann die k. k. Magazins-Transporte von den k. k. Behörden ohnehin einigermassen, wie wohl dermalen nur pr. 4 kr. vom Centner und Meile bezahlt werden, folglich nicht einmal von einer unentgeldlichen Bürde, deren doch der Landmann und die gefreyten Stände am Lande so unendlich viele zu tragen haben, die Rede ist;

So verordnen Wir hiemit, und ist es Unsere Pflicht zu verordnen, daß von nun an auch die hiesige Hauptstadt mit ihrem beträchtlichen Menathstande sowohl vom bürgerlich- als gefreyten Stande ohne Ausnahme einer Klasse, wie selbe Namen haben mögen, gegen Bezug des erwähnten Fuhrlohnes in diesem Magazin-Transporte ohne alle Weigerung mit beyhelfe.

Es hat also Unsere Kriegs-Deputation dieses sowohl dem hiesigen Stadt-Magistrate, als dem Hofoberrichteramt alsogleich auszuschreiben, und mit beyden Konferenzen zu veranlassen, um unmittelbar oder mittelbar mit dem Oberstkriegs-Kom-

Kommissariat über die Stationen der Ablösungen, über die Täge, und über die Zahl der Fuhren so andern Detaillen sich nähers zu benehmen, und die Sache dahin einzuleiten, daß dem höchstdringenden Bedürfnisse der k. k. Armee auch durch Beyhilfe der hiesigen Hauptstadt gesteuert, die sonst entstehende weit üblere Folgen abgewendet, und der Vorwurf einer durch schuldige Mitleidenheit in den allgemeinen Kriegs-Bürden nicht bethätigten wahren Vaterlandsliebe abgelehnt werde. München den 19ten Novemb. 1799.

Nro. XLVIII.

Abschaffung der Holzabgabe bey den Thoren als Emolnment für die Kommandantschaften.

Anliegender Bericht, den Unsere Regierung zu Burghausen wegen der Holz-Abgabe bey den Thoren am 18ten dieß gehorsamst erstattet hat, läßt Uns vermuthen, daß Unser Oberkriegs-Collegium Unsere höchste Erläuterungs-Entschließung vom 22ten Oktob. d. J. *) nicht gehörig abgeschrieben habe, sonst hätte oberwähnte Regierung ohnmöglich zu der neuerlichen Anfrage kommen können, ob auch das Verboth dieser Holz-Abgabe sich auch auf das Bedürfniß der Thorwachen, Thorsteher, so anderer nothwendiger Beheizigung beziehe; gleichwie aber Unsere höchste Willensmeynung lediglich dahin zielet, das Holzabwerfen bey den Thoren als Emolument für die Kommandantschaften abzustellen, so wird Unser Oberkriegs-Collegium, wenn es noch nicht geschehen ist, die Ausschreibung (zur Verhütung weiterer Anfrage) darnach gehörig zu verfügen wissen. München den 25ten November 1799.

*) Vid. antec. Nro. 41.

Nro. XLIX.

Pardons-Briefe für Deserteurs.

Wir haben aus abschriftlich anliegendem Bericht Unsers Oberkriegs-Collegii vom 15ten dieß ersehen müssen, daß ihr noch immer fortfahret, den sich bey euch stellenden Deserteurs Pardons-Briefe zu ertheilen, vielmehr denselben die Verschonung mit der Straffe zuzusichern. Da dieses aber die Desertion begünstiget, und die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehet; so habt ihr, wie schon gnädigst verordnet ist, den sistirenden Deserteurs nichts weiters als ein Certifikat ihrer freywilligen Rückkehr zu ertheilen, worauf jedesmal die geeignete Rücksicht genommen werden muß. In der Erwartung, daß ihr euch in Zukunft darnach gehorsamst achten werdet, verbleiben Wir euch ꝛc. München den 25. Nov. 1799.

An den Titl. Hrn. Commitial-Gesandten Grafen von Lerchenfeld in Regensburg also ergangen.

Nro. L.

Die Uniform des Ober-Kriegs Collegii betreff.

Um Unserm Personal des Oberkriegs-Collegii Gelegenheit zu verschaffen, auch nach gänzlicher Abnutzung der vormaligen Uniforms-Stücke die neu eingeführten besonders bey übler Witterung zu schonen, und bey Gelegenheiten, wo es der Anstand erfordert, sowohl in der Uniforme selbst, als auch in dem Uniforms-Frack reinlich und gut gekleidet erscheinen zu können, so verordnen Wir graue Bureau- oder Kanzley-Fracke (nach beyliegender Musterfarbe) sowohl für das dortige Raths- als Kanzley-Personale und zwar dergestalt, daß dieser Frack ohne Unterschied und Distinktions-Zeichen vom Direktor bis zum Kanzellisten einschlüßig mit einem liegenden Kragen von Bonceau-rothem Tuch mit gelben Knöpfen, ohne Chiffre (wozu also die Knöpfe der vormalige Uniforms-Stücke desto füglicher benutzt werden können) dann mit auswendigen Taschen versehen, und zum Ueberschlagen und Einknöpfen gerichtet seyn solle. Indessen ist immer darauf zu sehen, daß dieser gewöhnlich- und alltägliche Frack von möglichst gleicher Farbe, Schnitt und Art verfertiget werde. Uebrigens können diese Fracke mit Schuhen, Stiefeln, Degen und Uniforms-Hüthen oder nach Umständen auch ohne beeden letztern getragen werden. München den 5ten December 1799.

Nro. LI.

Beschreibung der ledigen Unterthans-Söhne.

Schon in den ältern — wie in den nachgefolgten jüngern Zeiten haben Unsere durchläuchtigste Regierungs-Vorfahrer höchstsel. Angedenkens in Ihren herobern Staaten die vorhandenen ledigen Unterthans-Söhne nach Verschiedenheit ihres Alters, so andern, durch die Civil-Behörden beschreiben lassen. Auch Wir finden Uns in Gemäßheit des von Unserer höchsten Stelle erlassenen Rescripts dd. 4ten l. M. bemüßiget, diese Beschreibung erneuern, und die auf dem platten Lande vorhandenen Unterthans-Söhne in 2 Klassen, als nämlich in die erste Klasse von 17 bis 35 Jahren inclus., in die zweyte Klasse aber von 36 bis 50 Jahren abtheilen zu lassen. Das hier beykommende Formular giebt hierin die nähere Vorschrift, wie mit solcher Beschreibung zu verfahren sey. Wir verordnen daher, daß dieselbe ohne Verzug in sämmtl. Unsern herobern Staaten vorgenommen werde. Die inkorporirten Hofmärkte haben ihre Beschreibung an die Churfl. Landgerichter inner der Zeitfrist von 14 Tagen, weswegen ihnen die in hinlänglicher Anzahl beygehende Verordnung mittels landgerichtischen Cirkulare durch eigene Bothen zuzustellen kömmt, unfehlbar einzusenden. Sämmtlich Unsern Landgerichtern, so wie den gefreyten Herrschafts-Gerichtern befehlen Wir aber alles Ernstes, daß selbe inner 4 Wochen die ihrerseits vorgenommenen Beschreibungen an Unsere General-Landes-Direktion allhier einsenden sollen. Wobey sich von selbst versteht, daß die Landgerichter am Ende ihrer Beschreibung die erhaltenen hofmärktischen Tabellen beyzulegen, und sonach sowohl über die landgerichtische- als hofmarktische Anzahl der ledigen Unterthans-Söhne beyderley Klassen ein Summarum zu ziehen haben. Wir versehen Uns des genauestschuldgehorsamsten Vollzuges inner der gegebenen Zeitfrist. München den 11ten December 1799.

Formular

zur Beschreibung der ledigen Unterthans-Söhne bey dem Churfürstl.

Landgericht N. oder Hofmarkt N. Landgerichts N.

Obmannschaft und Ort.	Vater respect. Guts-Besitzer oder Inmann.	Namen dessen Söhne.	Und zwar 1ter Klasse von 17—35 Jahren.	Und zwar 2ter Klasse von 36—50 Jahren.	Allenfallsiger Leibes-Defekt.	Handthierungs oder Ernährungs-Zweig.
Z. B. Gikenhausen Dorf allda.	Peter Thallhammer besitzt ½ Hof beym Mayer genannt.	1. Johann Thallhammer.	—	37 Jahr.	Hat einen etwas hohen Rücken.	Hausknecht beym Pfarrer
		2. Georg	30 Jahr.	—	—	Zu Hause.
		3. Sebast.	21 Jahr.	—	—	Dient bey Bauern.
detto.	Paul Müller Viertelhöfler, jedoch verstorben u. hauset die Wittwe.	1. Peter Müller.	28 Jahr.	—	Hat den rechten Arm von Geburt zu kurz.	Dient bey Bauern.
		2. Joseph	—	40 Jahr.	—	Sattlergesell ist in der Fremde.
detto.	Franz Mayr 1/16ler hat einen Stiefsohn, einen leiblichen Sohn.	1. Johann Geltinger	26 Jahr.	—	—	Dient als Bauernknecht
		2. Xaver Mayr.	19 Jahr.	—	—	Lehrt die Schmidhandthierung.
Schaidenhausen.	Johann Strobl ganzer Höfler beym Heisen genannt.	1. Karl.	28 Jahr.	—	—	Ist zu Haus.
detto.	Franz Rauscher Inmann beym Mayer Bauern.	1. Franz.	—	36 Jahr.	—	Bringt sich mit Bauern-Arbeit fort.
Latus			6	3		

Nro. LII.

Ueber den Aufenthalts-Ort der Militär-Pensionisten.

Wir haben anliegend gutachtlichen Vorschlag Unserer hiesigen Hauptkommandantschaft vom 12ten dieß wegen denen zum Last anderer und selbst zu ihrem eigenen Nachtheil sich dahier aufhaltenden Militär-Pensionisten dergestalt gnädigst genehmiget, daß die nun einmal hier wohnende zwar noch ferners belassen werden, für die Zukunft aber dergleichen Militär-Pensionisten männlich und weiblichen Geschlechtes gleich bey ihrem Ansuchen um einen Gnaden-Gehalt sich ausdrücklich zu erklären haben sollen, in welcher Provinzialstadt oder Gegend auf dem Lande dieselben sich niederzulassen, oder aufzuhalten gedenken, damit die Pensions-Anweisung und Abbezahlung dahin angeordnet werden könne. Diesen Pensionisten, welche auf dem Lande ungleich wohlfeiler leben können, indessen sie hier zur Vermehrung der Theurung immer etwas merkliches beytragen, ist also für die Zukunft ausdrücklich zu bedeuten, daß ihnen bey ihrer Pensionirung der Aufenthalt in hiesiger Residenzstadt nicht mehr gestattet werden wird. Unserm Oberkriegs-Collegio wird daher solches zur künftigen Beobachtung mit dem Anhange eröfnet, daß die Hauptkommandantschaft heute davon Nachricht erhalten habe. München den 14ten December 1799.

Nro. LIII.

Die Organisation der Lazarethe und Militär-Spitäler.

Wir haben die neue Organisation der Lazarethe oder Militär-Spitäler, vielmehr die künftige Bestellung des erforderlichen Personals nach dem Uns hierüber umständlich gemachten Vortrage auf folgende Art gnädigst beschlossen: 1) Fängt die neue Einrichtung mit dem 1ten Jänner des eintrettenden 1800ten Jahrs an. 2) Wird mit der Organisation des hiesigen Haupt-Lazareths vor allem der Anfang gemacht, und dabey angestellet als Verwalter: der bisherige Feldlazareth-Verwalter Palm mit jährlichen 500 fl., freyem Logis, 8 Klafter Holz, 12 ℔ Kerzen; (die von ihm mehr genieſſende 100 fl. bleiben jährlich in Listen als extra ordinarium beyzunehmen); als Kommis, der bisherige Militär-Akademie-Aufseher Backes, und der Artillerie-Regiments-Feuerwerker Aulinger, jeder mit monatlichen 18 fl. — freyem Quartier — 14 Klafter Holz und 6 ℔ Kerzen. (Einer davon hat die Fournituren, und der andere die Montours-Stücke zu besorgen, beyde aber haben abwechslungsweise die Küchenrechnung, die Hauptrechnung aber der Verwalter zu führen.) Als Oberkrankenwärter, der Chyrurgus Heß, welcher für die Krankenwärter zu sorgen, und gut zu stehen; selben den erforderlichen Unterricht nach der Mayischen Vorschrift zu geben, auch die Lazareth-Polizey zu handhaben hat, mit jährlichen 300 fl. — freyem Quartier — 8 Klafter Holz und 12 ℔ Kerzen. Die Krankenwärter, vier bestimmte Krankenwärter mit jährl. 108 fl. und freyem Quartier; und Aushelfer können nach dem Verhältniß der Krankenzahl und sohin nach Nothdurft angestellt werden. Als Hausknecht: der bisherige Hausknecht Ochsenkihn mit jährl. 72 fl. — dann freyem Quartier; als Köchinn: die bisherige Köchinn Secharin mit einem jährl. Lohn von 100 fl. — so wie für die nothwendige Mägde jährl. 30 fl. — freyem Quartier, 6 Klafter Holz und 24 ℔ Kerzen. (Die Verpflegung der Kranken geschieht nach dem Vorschlage des geheimen Raths v. Besnard auf eigene Regie). Für die übrige Haupt- und Filial-Lazarethe, als Mannheim, Düsseldorf, Ingolstadt und Gülich kann diese Organisirung und Bestimmung eines solchen Regulatives unter dem gegenwärtig ungünstigen Zeitpunkte bis auf weiters noch immer ausgesetzt bleiben. 4) In den kleinen Lazarethen einzelner Regimenter, Bataillons oder Korps ceßirt das eigene stabile Lazareth-Personal, und ist in selbes ein Unter-Chyrurgus nebst einem Sergeanten Wochen- oder Monatweise zu kommandiren, welche beede zusamm ein besonderes Zimmer und 2 Bettladen im Lazarethe haben, und sich nie aus dem Lazareth bis zu ihrer Ablösung entfernen dürfen. In diesen kleinen Lazarethen werden Krankenwärter, deren jeder inclus. Brodgeld tägl. 15 kr. zu beziehen hat, nach Bedürfniß und Anzahl der Kranken angestellt, dann eine Lazareth-Köchinn, mit welcher die Kost bis zur nähern Bestimmung einsweilen wie bisher nämlich die 1 — 2 — 3 — und 4 Viertel-Kost zu accordiren ist. 5) Muß in allen Lazarethen,

rethen, wie ohnehin schon befohlen ist, tägl. 1 Offizier zur Inspektion kommandirt werden. 6) Die Organisirung und Besetzung der Feldlazarethe hängt von der Lage derselben und den kriegerischen Umständen ab, ist sohin darüber bey eintrettenden Fällen besonderer gutachtlicher Bericht zu erstatten; das bey obigen Lazarethen überzählige Personal betreffend ist 7) der Oberst-Lieutenant v. Sauer bereits zum Obermarsch-Kommissariat gnädigst bestimmt. 8) Der hiesige Inspektor Lieutenant Giehl mit Beybehaltung seiner beziehenden monatlichen 18 fl. als Zeugverwalter mit der hiemit verbundenen Zulage von monatl. 5 fl. — nach Burghausen zu versetzen. 9) Der Verwalter Weitersperger dahier, so wie der Verwalter Hendinger zu Wasserburg nach geschlossener und bis Ende Decembris d. J. abgelegten Rechnung an das Kanzley-Direktorium anzuweisen, und von diesem in der Kanzley zur Aushilfe zu verwenden; auch eben so der Verwalter Aman zu Kam, und der Verwalter Hanrieder zu Neuburg jeder nach ultimo Decemb. a. c. abgelegt, und dem Regiment übergebenen Rechnung mit monatl. 15 fl. — in Pension zu versetzen; dagegen sollen 10) die Verwalter Schneider, Walchshofer, Buchhard und Hartung mit Beybehaltung monatl. 10 fl. — als Fouriers mit Brod und Monturs-Genuß bey dem in dortiger Garnison liegenden Regiment vom 1ten Jänner an, und bis zu einer Vakatur als überzählig zugeführt werden, und ihnen diese 10 fl. — auch beym Einrücken als Fouriers verbleiben. Wornach also Unser Oberkriegs-Collegium, dem die einbeförderte Konferenz-Piece nebst Beylagen hiemit wieder zurückgeschlossen wird, das weiters erforderliche unverzüglich zu verfügen hat. München den 15ten Dec. 1799.

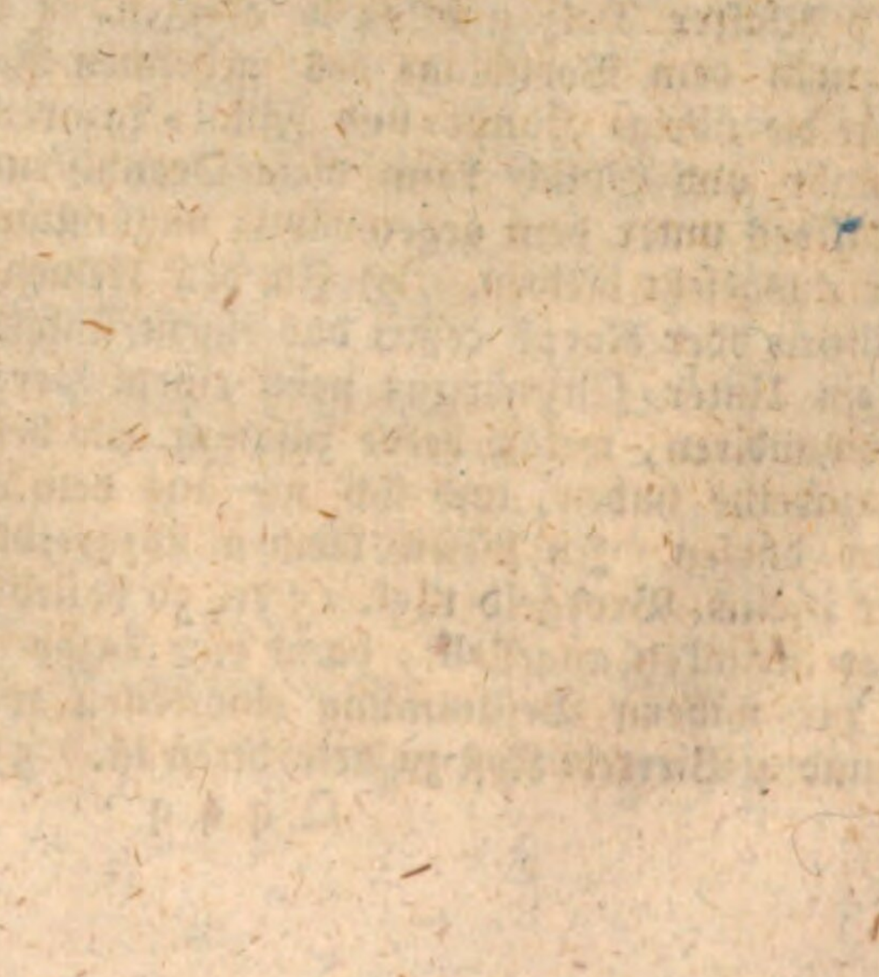

Achter Theil.

Vermischte Sachen.

Nro. I.

Uniform für das auswärtige Ministerial-Depart.

Um dem kostspieligen Kleider-Aufwand abzuhelfen, welchen man bey den jetzigen Zeiten, und den täglich zunehmenden Luxus ausgesetzt ist, haben Sich Se. Churfürstl. Durchläucht nach dem Vorgange desjenigen, was diesfalls bey dem Forst- und Bergwerks-Departement, auch dem Churfürstl. Hofkriegsrathe schon lange eingeführt, und in mehreren Ländern üblich ist, gnädigst entschlossen, alle übrigen Stellen und Aemter mit Uniformen zu versehen, damit bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten einsweil den Anfang zu machen, und allen zu diesem Departement gehörigen Personen ein gewisses Unterscheidungszeichen zu geben, wodurch sie sich bey allen Gelegenheiten auf eine anständige, ihrem Hofe und Range angemessene Art vorstellen können, und welche zugleich in ökonomischer Hinsicht zu ihrem Vortheile ist. Der Chef, so wie alle Glieder ohne Ausnahme sind verbunden, sowohl bey Hofe, als in allen Amts-Verrichtungen in keiner, als der angewiesenen Kleidung zu erscheinen. Se. Churfürstl. Durchläucht versehen sich, daß alle diese Beamten fest überzeugt seyn werden, daß die Staatsdienste den Vorzug vor allen andern verschiedenen Verbindlichkeiten haben, und diese ihnen untergeordnet sind; auf diesem Grundsatze beruhet die im Staate nöthige Subordination; Se. Churfürstl. Durchläucht wollen daher, daß im Falle bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, oder bey Gesandtschaften, Glieder der verschiedenen Orden, oder privilegirten Verbindungen angestellt wären, welche eine eigene Kleidung haben, selbe bey keiner andern Gelegenheit, als den Festen ihres Ordens, oder in Geschäften desselben tragen können, und bey allen übrigen in der vorgeschriebenen Uniform erscheinen sollen. Keinen andern als den Militär-Personen ist es gestattet, wenn sie in diplomatischen Geschäften gebraucht werden, ihre Uniforms beyzubehalten. Um also einem jeden der verschiedenen Graden eine seinem Range angemessene Kleidung zu geben, so verordnen Se. Churfürstl. Durchläucht mehrere Klassen.

Der Minister, Chef des Departements, trägt an Galla-Tägen und sonstigen feyerlichen Gelegenheiten, ein rothes, weis gefuttertes Kleid mit dunkelblauen, sammeten, reich mit Gold gestickten Klappen und Aufschlägen, zwey goldenen Epauletten mit Bouillons, auf welchen der Chiffre M. I. mit Silber und blauer Seide gesticket ist, weiße Veste und Beinkleider, einen stählernen Degen, mit einem goldenen Degen-Gehänge und dem nämlichen Chiffre, einem Federhut mit einer goldenen Schlinge und schwarzen Cocarde.

Kleine Uniformen: Ein rothes Kleid mit dunkelblauen Aufschlägen und Klappen, und blos reich gestickten Kragen, Federhut, übrigens wie die Galla.

Frack. Ein dunkelblaues Kleid mit Futter von der nämlichen Farbe, reich gestickten Kragen, und Aufschlägen von Scharlach, gelbe Knöpfe, weiße Veste, gelb oder graue Beinkleider, nach Willkühr Stiefel.

Erste Klasse. Zu dieser gehören alle bevollmächtigte Minister, die bey dem Departement angestellten geheimen Legations-Räthe, und sonstige geheime Räthe, welche in diesen Geschäften gebraucht werden, ihre Staats-Kleidung ist, wie des Ministers, nur mit einer weniger reichen Stickerey.

Kleine Uniforms: Wie die des Ministers, nur ohne Stickerey auf dem Kragen, auch tragen sie bey diesem Uniform keine Federhüte.

Frack. Wie die des Ministers, mit einer leichten Stickerey, weiße, gelbe oder graue Pantallons, schwarze Stiefel und Sporn.

Zweyte Klasse. Diese begreift die Titular-geheimen Legations-Räthe, die Geschäftsträger, Residenten, die wirklichen Legations-Räthe, und den geheimen Sekretär des Departements.

Staats-Kleid: Wie das der geheimen Legations-Räthe, mit einer geringern Stickerey, zwey Epaulleten, ohne Bouillons, goldenes Degen-Gehänge, Federhüte.

Kleine Uniform: Wie die geheimen Legations-Räthe, mit zwey Epaulleten ohne Bouillons.

Frack. Mit einer weniger reichen Stickerey, als die geheimen Legations-Räthe.

Dritte Klasse. Zu dieser gehören die geheimen Sekretärs, Titular-Legations-Räthe, Legations-Sekretärs, und die des Departements, so wie die Chiffreurs. Keine Galla.

Kleine Uniform. Rothes Kleid, mit dunkelblauen Aufschlägen und Klappen, und einem Epaullete eines Capitains, dann goldenem Degen-Gehänge.

Frack. Wie die geheimen Sekretärs, aber nur mit einem gestickten Streifen um die Aufschläge und den Kragen.

Bey der tiefen Hoftrauer tragen alle oben bemerkte Personen schwarze Vesten und Beinkleider, mit einer florenen Binde um den Arm und den Degen, bey der kleinen bleibt die Binde weg. München den 19ten April 1799.

Nro. II.

Die Aufhebung des Sequesters der nürnberg. milden Stiftungen betr.

Was Se. Churfürstl. Durchläucht an Dero Regierungen, Amberg und Neuburg, die Aufhebung des Sequesters der in diesseitigen Landen gelegenen Güter der nürnbergischen milden Stiftungen betreffend unter heutigen Tage erlassen haben, wird der Churfl. Hofkammer dahier zur Nachricht und Nachachtung hiemit abschriftlich unverhalten. München den 22ten April 1799.

Se. Churfürstl. Durchläucht finden Sich auf die höchst Ihnen für das Spital zum heil. Geist in Nürnberg von dem dortigen Raths-Consulenten Dr. Popp eingereicht unterthänigste Vorstellung mildest bewogen, den bis nun zu über die aus den oberpfälz. und neuburgischen Landen fließenden Gefälle dieses Spitals bestandenen Sequester, doch unter nachfolgenden Bestimmungen aufzuheben, zugleich aber diese nämliche Relaxation auf alle übrige nürnbergische Spitäler und Almosenämter huldvollest auszudehnen.

Es soll nämlich diesen sämmtlichen Spitälern und Almosenämtern so wie pro praeterito, seit aufgelegtem Sequester auch für die Zukunft ihre grund- und eigenherrische Einkünfte, als Zehenden, Giltgetreid, Handlehen, Grundzins, Holzgenuß ꝛc. wieder frey und unabbrüchig ausgefolgt werden. Was aber die von besagten Stiftungen an die Reichsstadt Nürnberg auf diesen Gütern etwa ehevor ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit, Heeresfolge und Steuererhebung anbelangt; so werden Se. Churfürstl. Durchläucht ehestens einer allgemeinen Untersuchung und Prüfung untergeben lassen, ob und wie weit noch ferner, zumal bey nunmehr der Durchl. Altbirkenfeldischen Linie angefallen, sämtl. Chur- und Erbstaaten ein oder das andere besagter Reichsstadt, oder ihren Stiftungen gestattet werden möge, bis wohin einsweil noch wegen diesen Gerechtsamen die Sache durch die ganze obere Pfalz und das Herzogthum Neuburg, Sulzbach in ihrem bisherigen Zustande zu belassen ist, und die von diesen und denselben verwandten Gerechtsamen abfallende Gefälle noch ferner sequestrirt bleiben sollen.

Gleichwie aber Se. Churfürstl. Durchläucht zu gleicher Zeit die höchst Ihnen über Eingangs benannte sämmtl. Güter und Unterthanen unvermeinlich kompetirende landesfürstl. Obrigkeit von Seite Dero Regierungen Amberg, und Neuburg mit angestrengtem Eifer aufrecht erhalten wissen wollen, so ist nicht nur allein keinem nürnbergischen Amt oder der Reichsstadt selbst eine gerichtliche Hinausrufung der bemerkten Censiten nach Nürnberg, oder außerhalb der Churfl. Territorien zu gestatten, sondern es haben sich auch gedachte milde Stiftungen rücksichtlich des Holz- und Getreid-Genusses ganz nach den einschlägigen Churfl. Forst- Mauth- und Landsperr-Verordnungen gehorsamst zu fügen, sohin von den Zehend- und Gült-Getreiden bey deren Ausfuhr die Mautgebühr zu entrichten, bey vorwaltender Landsperre aber (wenn nicht dabey dießfalls eine durchgängige Ausnahme verordnet ist) zu ihrer Hausnothdurft die Pässe nachzusuchen, aus ihren Waldungen aber nur zu erweislichen selbstigen Bedürfniß und richtiger Verwendung unter forstordnungsmäßiger Anweisung der Churfürstl. Forstämter auszuführen.

Die Churfl. Regierung Amberg hat also unter Benehmung mit dortiger Hofkammer hiernach gegenwärtige gnädigste höchste Willensmeynung zu erfüllen. München den 22ten April 1799.

Nro. III.

Das Prädikat oberpfälzische Landes-Regierung.

Nachdem vermög anher erfolgten höchsten Rescripts vom 19ten et praes. 23ten dies der Churfürstl. Regierung in Amberg ist bedeutet worden, daß selbe künftig das seit einigen Jahren ingehabte Prädikat einer oberpfälzischen Landes-Regierung nicht mehr gebrauchen, sondern allein den Ausdruck Regierung Amberg annehmen solle; als will man solches Churfürstl. Hofrath zur gefälligen Wissenschaft eröfnen. München den 24ten April 1799.

Nro. IV.

Die in dem oberpfälzischen Herzogthum sich aufhaltend. Emigranten.

Auf die im unterthänigsten Bericht vom 10ten dieß durch Churfürstl. Regierung zu Amberg wegen den in den oberpfälzischen Herzogthümern sich aufhaltenden Emigrirten verschiedene Anfragen wird derselben hiemit in gnädigsten Bescheid eröfnet, daß 1. allen jenen französischen Emigrirten, für welche ein in Churfl. Landen angesessener Unterthan, oder herrschaftlicher Diener, wegen ihrem Unterhalt und Betragen sich verbürget, der Aufenthalt noch ferner gestattet, denen übrigen aber ein 14 tägiger Termin zur Entfernung aus den Churfürstl. Landen anberaumt. 2. Auch die in den Klöstern der obern Pfalz von den Konsistorien geistlichen Rath allhier und den Provinzialen eingewiesene Geistliche, so wie jene, die als Kapläne oder Supernumerarien auf dem Lande angestellt, so lange sie sich ruhig und ordentlich betragen, und dem Staate oder den Unterthanen nicht zur Last fallen, noch ferner belassen; übrigens 3. die mit höchster Hofs-Erlaubniß sich ansäßig gemachte und das Inkolats-Recht erhaltene Indi-

viduen, so wie die in dortigen Herzogthümern befindliche Ausgewanderte aus den deutschen Reichslanden, so unter den französischen Emigranten nicht zu rechnen, in den Churfürstl. Landen der Eintritt und Aufenthalt gestattet werden solle, in soferne sie sich ordentlich und unanstößig betragen, den übrigen Ausgewanderten aus der Schweiz, denen Niederlanden, Graubünden und Italien aber ohne besondere Churfürstl. Erlaubniß weder der Eintritt, noch der Aufenthalt in den Churfürstl. Ländern zu bewilligen. Nach welch höchster Entschließung sich genau zu achten, und das weitere zu verfügen ist. München den 1ten May 1799.

Nro. V.

Die Anstellung eines Dillhüters u. Eingehung der Sauschitt in Hechenkirchen.

Wir wollen nach dem unterthänigsten Hofkammer-Antrag vom 1ten Febr. d. J. den bisherigen Jägerjung zu Mühlhausen, Aloys Deibl, als Revier-Jäger und Dillhüter in dem neuen Forstenrieder-Park und zugleich als Forst-Jung angestellt, und ihm wegen ersten einen jährlichen Gehalt von 120 fl. nebst dem gewöhnlichen Schußgeld bey der Oberstjägermeisters-Amts-Kasse angewiesen, wegen der ihm über einen Theil der Waldungen zu übertragenden Aufsicht aber 8 Klafter feuchten Brennholz, nebst 8 Tagwerk öden Grund, jedoch nicht auf Freystift, sondern als Dienstgenuß gnädigst bewilliget haben. Doch hat derselbe auf gedachten Grund ein Wohnhaus ad onos successorum zu erbauen, zu welchem Ende ihm das nöthige Bauholz unentgeldlich abzugeben ist. Zugleich aber ist dem weitern Antrage gemäß zu Hereinbringung dieser neuen Ausgabe die sogenannte Sauschitt zu Hechenkirchen gänzlich abzustellen, und die dießfallsige Besoldung für die dasige Jägerjung, die Fütterungskosten und die Reparations-Ausgaben in Ersparung zu bringen. Die G. L. Direktion hat also hiernach das geeignete zu verfügen. München den 8ten May 1799.

Nro. VI.

Die Erlöschung der unmittelbaren Administration zu Schleißheim

Wir haben bey den gegenwärtigen neuen Einrichtungen und Organisirung der Geschäfte für gut und nothwendig befunden, die vormals bestandene unmittelbare Administration zu Schleißheim aufzuheben, und selbe Schwaig mit allen Pertinenzien der gnädigst angeordneten G. L. Direktion, welche wegen den mit Schleißheim und den übrigen Schwaigen zu treffenden Vorkehren unterm heutigen ihre eigene Weisung erhält, unterzuordnen. Die aufgestellt gewesene unmittelbare Administration wird also hiemit ihrer bisherigen Dienst-Obliegenheiten entlassen, und dahin angewiesen, dem von ersagter Landes-Direktion abgeordnet werdenden Commissario alles in Ordnung an Pecunial et Materiali zu übergeben, die jüngste Rechnung zu schließen, und dahin abzulegen, auch die von dort noch zu empfangende Bedenkens-Punkte über die ältere Rechnungen, oder was ihr sonst zur Verantwortung zugeschlossen wird, zu beantworten, und, wie sich gebührt, alle Aussätze von sich zu rechnen, oder zu ersetzen. München den 8ten May 1799.

Nro. VII.

Die Administration der Schwaig Nymphenburg und Neuhausen.

Nachdem kein Mitglied des G. L. Direktions-Collegii ein Amt, wegen welchen selbes untergeordnet wäre, mehr führen, und deswegen die vom ehemaligen Hofkammerrath von Krenner besorgte Administration Unserer Schwaig zu Nymphenburg und des Sitzes Neuhausen keinem Landes-Direktionsrath mehr übertragen werden kann; so haben Wir gnädigst beschlossen, daß dieses Schwaig-Kommissariat so viel die Kammeralgefälle betrift, dem Kastenamt Dachau zugelegt, in der Jurisdiktion aber gegen alle übrigen, außer der Ringmauer des Schlosses Nymphenburg liegenden, und ohnehin bereits unter der Jurisdiktion des Landgerichts Dachau stehenden Fluren und Gründe kein Unterschied mehr gemacht werden solle. München den 8ten May 1799.

Nro.

Nro. VIII.

Die Bestätigung des General-Strassen- u. Wasserbau-Direktors in Baiern u. Herzogthum Neuburg betreffend.

Der große Umfang und die Wichtigkeit des Strassen- und Wasserbauwesens haben Se. Churfürstl. Durchläucht gnädigst bewogen, nach der nunmehr vollzogenen Organisation der G. L. Direktion sich die wegen derselben bestehenden vorderen Verordnungen und Mandaten besonders die Instruktion vom 26. Jänner 1790*) vorlegen lassen, um in soweit sie durch jene vom 23ten des v. M. nicht abgeändert ist, darüber die höchste Bestättigung zu ertheilen, auch sie mehr zu bestimmen, und in mehreren Punkten zu erweitern. Vor allen haben Se. Churfl. Durchläucht in Erwägung der von dem Churfürstl. Oberst, General-Strassen- und Wasserbau-Direktor, auch Oberkriegs-Kommissär Adrian v. Riedl bisher in diesen wichtigen Fächern geleisteten ausgezeichneten Diensten und in höchsten darauf gegründeten Vertrauen selben in dieser Stelle des General-Strassen- und Wasserbau-Direktors in Baiern und dem Herzogthume Neuburg gnädigst bestättigt, und ihm in dieser Eigenschaft die Führung solchen gesammten Strassen- und Wasserbauwesens unter der obern Leitung der G. L. Direktion gnädigst übertragen. Se. Churfürstl. Durchläucht haben zugleich gnädigst zu erklären geruhet, daß erwähnter Oberst von Riedl aus besonderer persönlicher Rücksicht und ohne Folge für andere bey den einschlägigen Deputationen in der G. L. Direktion, wo er in wichtigen oder dringenden Fällen beywohnt, vom Direktor an, und zwar einschlüßig den dritten Platz nehmen soll. Ihm sind zugleich die Aufsichten über den Schiffbau, die Schiffbarmachung der Flüsse, und ihre Verbindungen durch Kanäle zum Besten des Kommerzes, auch die Abzapfung und Trockenlegung der vielen und großen Sümpfe und Möser, die Aufsicht über alle Privat- und fremde Wasser-Gebäude an Flüssen und Strömen, wegen der Schädlich- oder Unschädlichkeit, die Besetzung zweckmäßiger Alleen auf Chausséen, die Landes-Mappirungsgeschäfte, das Plan-Konservatorium, dann geometrisch- und geographischen Gegenständen gnädigst übertragen, und in den Geschäften beygegeben der Hofkammerrath Michael Riedl, als Wasserbaumeister im Oberlande, dem zugleich die Oberinspektion der Churfürstl. Brücken-Kanäle und Wassergebäude in den Gegenden von München übertragen ist. Der Wasserbaumeister im Unterlande, Franz v. Pusch, und der Churfürstl. Hofkammerrath und Hofbaubeamte Franz Freyherr v. Reichersberg als Wasserbaumeister im Herzogthume Neuburg. All übriges Personale im geometrisch- und technischen Fache wird nach Erfordern und auf seine Vorschläge von der G. L. Direktion an ihn angewiesen. München den 20ten May 1799.

*) Vid. die Samml. v. J. 1797. S. 112. N. 20.

Nro. IX.

Daß eine ehemals lehenbare und nachhin apert gewordene Jurisdiktion nicht mehr zu vergeben seye.

Wir finden in den mittels unterthänigsten Berichte der ehemaligen Hofkammer dd. 27ten Februar gemachten Antrage in Betref des Landgutes Marzoll und Schwarzbach verschiedene Anstände, und hauptsächlich diesen, daß Wir gegen wiederumige neue Verleihung der Unserm Oberstlehenhofe apert heimgefallenen Jurisdiktion mit allen ihren Emolumenten und Gerechtsamen auf ersagten Marzoll und Schwarzbach, für Unser Aerarium im eigentlichen Verstande kein anderes Datum erhalten sollten, als die oblationem feudi des Gutes selbst, doch exclusive des Büdinger-Zehends und des Holzes, dann den Holzschlag, aber nur in beschränkter Maaß und gegen Bezahlung des in dortiger Refier üblichen Werthes. Da nun das ohnehin in einzigen 84 Tagwerken bestehende, und für Unsere Saline sehr gelegene Holz, wegen den dermaligen dort stehenden vielen Baustämmen das einzige wäre, was Uns zu einem Kaufe, oder Austausche bewegen könnte, entgegen nach dem dermaligen Antrage dieses noch dazu mit $\frac{5}{8}$tl im erzstiftischen Territorio gelegene Holz nicht nur allein niemalen Unser Eigenthum würde, sondern durch die bedungene Bezahlung des schlagenden Holzes im landläufigen Preise ganz das nämliche Verhältniß wie gegenwärtig (wo die Inhaber ohne das Holz abstehen zu lassen, selbes nicht leicht an jemanden besser als an Unser Hauptsalzamt verkaufen können) bliebe. Auch die oblatio feudi des Guts ohne diesem Holz und noch dazu auf zweyerley Branchen eine

gar zu entfernte, dem Staate wenig nützende, und wie es scheint, die dermalen heimgefallene beträchtliche Jurisdiktion gar nicht aufwiegende Aussicht darbietet; So wollen Wir es noch zumalen bey dem dermaligen Verhältnisse um so mehr belassen, als Wir apert gewordene Lehen nicht mehr zu verleihen bestimmt entschlossen haben, dann der Nutzen dieser ehemals lehenbaren Jurisdiktion sicher beträchtlich, und noch nebenher für die Erhaltung, dann Wiederbringung des dortigen ansehnlichen Kirchen-Vermögens sehr interessant ist. Sollte aber B.N. sich in eine eigentliche Kauf- oder Tauschhandlung über den Holzgrund allein einlassen, so sind dessen Vorschläge zu vernehmen, und zu begutachten, indessen mit der Ausübung der heimgefallenen Jurisdiktion pflichtschuldigst auf das strengste zu verfahren, und insbesondere wegen Liquidirung und Wiederbringung des Kirchen-Vermögens das geeignete zu verfügen, auch die dort vorhandene Baarschaften alsogleich zu Unserer Hauptkasse einzusenden ist, damit selbe zu einem Staats-Anlehen gebildet, und von Uns hierüber ordentliche Schuld-Obligation ausgestellt werden könne. München den 24ten May 1799.

Nro. X.

Die Ausschreibung d. Herrn Pfalzgrafen und Herzogs Wilhelm von Birkenfeld Dnrchläucht als Hetzog in Baiern.

Da Se. Churfürstl. Durchläucht vermög höchsten Rescripts vom 2ten des gegenwärtigen Monats sich gnädigst entschlossen haben, daß nach dem in der baierischen Churlinie bestandenen Herkommen und einer besondern getroffenen Uebereinkunft sowohl des Herrn Pfalzgrafen und Herzogs Wilhelm von Birkenfeld Durchläucht, als auch alle andere nachgebohrne Prinzen des Hauses das Prädikat eines Herzogs in Baiern tragen und führen sollen, welches Prädikat denselben auch allenthalben beyzulegen ist; so wird diese höchste Entschließung hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. München den 8ten Juny 1799.

Nro. XI.

Die unmittelbare Kommunikation mit den churpfälzischen Hofgerichtern betreff.

Unser churpfälzisches Hofgericht hat Uns mittels Berichts vom 24ten May abhin unterthänigst angezeigt, daß in mehreren bisherigen Fällen, wo dasselbe Unsern Hofrath dahier in Subsidium juris et justitiæ requirirt habe, dieser demselben unmittelbar zu antworten sich nicht gefallen lasse, sondern die Antwort immer Unserer churpfälzischen Regierung zugeschickt habe. Gleichwie nun dieses Benehmen gegen Unser churpfälzisches Hofgericht als ein gleichmäßiges corpus representativum und ersagten Hofrath ähnliches Justiz-Collegium Unserer höchsten Willensmeynung um so weniger angemessen ist, als dadurch selbst Verzögerungen in der Justiz-Verwaltung veranlasset werden könnten; so befehlen Wir wiederholt erwähnten Unserm Hofrath dahier künftig bey allem das Benehmen in Nachrichten oder Antworten mit dem churpfälzischen Hofgerichte erfordernden Justiz-Vorwürfen den unmittelbaren Kommunikations-Weg mit demselben einzuhalten. München den 8ten Juny 1799.

Nro. XII.

Die Fasanen-Gärten s. a.

Auf die von Unserer G. L. Direktion unterm 29ten April und 20ten May wegen den Fasanen-Gärten so andern erstatteten Anfrags-Berichte, ertheilen Wir der gedachten G. L. Direktion über die aufgestellte verschiedene Anstände folgende gnädigste Resolution: 1tens Soll der Hirschgarten bey Nymphenburg bis auf einzige 12 Hirsche, welche ferner noch beybehalten und unterhalten werden, ohne weitern Verzug aufgehoben werden. Doch kann aber der dermalige Oberjäger daselbst ohne anderes Personal bis zur anderweitigen schicklichen Unterbringung noch beybehalten werden, nur solle derselbe für die Freyheit, die Gäste mit Trank und Speisen zu bedienen, jährlich ein dem großen Verschleiß angemessenes Pacht-Geld von nun an zu verreichen haben, oder im Weigerungsfalle unter derselben Bedingung ein Trakteur dahin gesetzt werden. 2) Sollen nur die Fasanen-Gärten zu Hartmannshofen und Mosach ferner bleiben, und dem Oberstjägermeister-Amt für Besoldung, Futter, Unterhalt der Planken und Gebäuden mehr nicht,

als

als die bey ersterem nun selbst specificirten 1641 fl. 6 kr. und bey letztern entworfene 1641 fl. 12 kr. in Aufrechnung paßirt werden, worauf die Rechnungs-Justifikation ausdrücklich anzuweisen ist. 3) Die Schleißheimer Fasanerie soll ohne weiters ganz eingehen, und alle Grundstücke, Planken und anderes Holzwerk unverzüglich verkauft, oder zu allenfallsigen Forst-Einfängen abgegeben, dem Fasanenmeister aber bis zu anderwärtiger schicklicher Unterbringung der bisherige Geld- und Naturalgenuß ferner belassen werden. 4) Der Fasanengräten zu Nymphenburg soll bloß für Wildfasanen ferner belassen, und an Planken nur so viel als hierzu allenfalls nöthig ist, unterhalten, mithin auch die Grundstücke nach Nothdurft beybehalten, die sich hierüber ergebende Kösten aber aus der Kabinetskasse unterhalten werden. 5) Sollen künftig alle Jägerey-Besoldungen um die Kösten desto besser zu übersehen bey dem Oberst-Jägermeisteramt bezahlt, über die Fasanen- und Hirschgärten aber die Rechnungen in abgesonderten Rubriken gepflogen werden. Da Wir Uns nun über alles ausdrücklich erklärt haben; so hat sich Unsere G. L. Direktion bloß nach diesem zu achten, und hiernach das Geeignete schleunig zu verfügen. München den 11ten Juny 1799.

Nro. XIII.

Wegen den Zubaugütern in der Obernpfalz.

Die Auferlegung der Zubau-Guts-Rekognition hat in Baiern dreyerley Absichten. Erstens, um als eine Gattung von Zwangsmittel zur Wiederbemayrung dieser Güter zu dienen. Zweytens, um eine Kontrolle über den Bestand der Zubau-Güter, und ihr Ab- und Zunehmen zu bilden, und drittens, um einen Fond zu verschaffen, das dagegen denjenigen, welche zu einem Gebäudelosen Zubaugute die Gebäude herstellen, und selbes bemayren, desto leichter Freyjahre, oder andere Unterstützungen zum Baue geliefert werden können.

Diese drey Absichten überwiegen die in einem noch unverb'scheidet vorhandliegenden Berichte Unserer vormaligen Hofkammer in Amberg dd. 27ten Okt. 1797 vorgebrachte Gründe gegen die Einführung der Zubauguts-Rekognition in dem Herzogthume der obern Pfalz, und die Sache verdient allerdings eine neue reife Ueberlegung. Indessen ist das erste und nothwendigste, die Anzahl und mitbey auch sogleich den Werth der in den oberpfälzisch- und sulzbachischen Herzogthümern befindlichen Zubaugüter, sie mögen nun noch mit Häusern und Scheuern versehen seyn oder nicht, (doch daß dieses als ein Hauptumstand bey jedem genau bemerkt werde) zu wissen. Es hat also Unsere oberpfälzische Landes-Direktion entweder nach dem Leitfaden der wegen Beschreibung der Zubaugüter in Baiern erlassenen Mandaten, *) oder nach vorläufiger Requirirung einiger bairischer Gerichts-Anzeigen von der hiesigen G. L. Direktion zur Einsicht und um nach selben mutatis mutandis die Formularien der Beschreibungen für die oberpfälzisch-leuchtenbergische und sulzbachische Gerichter entwerfen zu können, den Aufsatz eines General-Mandats über die genaue Beschreibung und Schätzung aller dortigen Zubaugüter zu projektiren, und pro ratificatione anher einzusenden. München den 11ten Juny 1799.

*) Vid. Samml. v. J. 1784. S. 445. N. 103. Dann Samml. v. J. 1788. S. 186.

Nro. XIV.

Die Absendung Deputirter an das Churfürstl. Hoflager.

Den jüngsthin an Unserm Hoflager dahier erschienenen angeblichen Deputirten der Heidelberger Zunftmeister haben Wir Unser höchstes Mißfallen, daß sie diesen Schritt ohne Vorwissen ihres vorgesetzten Magistrats und ohne Bewilligung Unserer churpfälzischen Regierung gewagt haben, dadurch zu erkennen gegeben, daß Wir dieselben nicht vor Uns kommen, sondern ohne weiters zurückweisen ließen. So allgemein Unsere landesväterliche Sorge ist, Unserer treuen Unterthanen gemeinschaftliches, und jedes Einzelnen Wohl zu befördern, ihre Rechte zu schützen, und Kränkungen von ihnen abzuwenden, eben so bestimmt ist Unser Wille, diese wohlgemeynte Absicht vor jedem Mißbrauche auf Schleichwegen zu sichern. Nur in der Ordnung, worauf die Geschäfte Unserer churpfäl-

pfälzischen Lande angewiesen sind, und nach Umständen zu Unserer höchsten Einsicht gelangen, sind Unsere gnädigsten Entschließungen zu erwarten; und da Wir in dem Zutrauen auf die Kenntniße und pflichtmäßige Treue Unserer Landes-Kollegien diesen die Leitung und Beurtheilung gemeiner wie privativer Angelegenheiten, oder derselben Vorbereitung zu Unserm höchsten Ermessen anvertraut haben; so erwarten Wir auch von Unsern treuen Unterthanen, daß sie solcher den Landes-Kollegien beygelegten Gehalt sich schuldigst unterwerfen werden. Wir wollen solchem nach dergleichen Deputationen selbst in Fällen, wo ihre Gesuche unmittelbar zu Unserer höchsten Verbescheidung geeignet sind, anders nicht statt geben; als wenn Unsere churpfälzische Regierung, nachdem ihr angewiesenen Wirkungskreisen in Staats- und Polizey-Vorwürfen auf die ihr geziemend angezeigten Beweggründe und Absichten die Bewilligung dazu ertheilt haben werde. Wir zählen hiebey auf das reinste, Unsern und dem allgemeinen Zutrauen ganz entsprechende Verfahren besagter Regierung, wodurch auch der Fall abgewendet seyn wird, daß gegen dieselbe in concreto, oder über versagtes Gehör eine gegründete Beschwerde an Uns auch ohne derselben Bewilligung gebracht werden könnte. Diese wesentlichen Grenzen des einfacheren Geschäftsganges haben solchemnach sämmtliche Gemeinde, Zünfte, oder sonstige Korporationen Unserer Churpfalz bey ihren Angelegenheiten genau zu beobachten, diese förderſamst bey den vorgesetzten Landesstellen zur Beurtheilung, Verbescheidung oder Einbeförderung zu Unserer höchsten Entschließung anzubringen; bey besonders eintrettenden Beweggründen, durch Abgeordnete Unsere höchst eigene Bestimmung zu erbitten, eine solche Absendung an Unser Hoflager außer obigen Voraussetzungen sich nicht beygehen zu lassen, und durch entgegengesetztes Benehmen sich Unserer höchsten Ungnade um so weniger auszusetzen, als Wir jede in der bestimmten Ordnung an Uns gebrachte Bitte gern anhören, und damit jedem Unserer treuen Unterthanen Recht, Schutz, und Unsere landesväterliche Vorsorge in gleichem Maaße zu statten kommen, in genaueste Erwägung ziehen. Damit nun diese Unsere gnädigste Erklärung zur schuldigen Beobachtung allgemein bekannt werde, hat Unsere churpfälzische Regierung das Geeignete zu verfügen. München den 17ten July 1799.

Notif. der General-Landes-Direktion zu gleichförmiger Anweisung der einschlagenden Regierungen.

Nro. XV.

Die Beyschaffung einer Bücher-Sammlung für die erste Deputation.

Uns ist der von Unserer G. L. Direktion zu Beyschaffung einer Bücher-Sammlung für die dortige erste Deputation mittels Berichts vom 17ten May abhin gemachte Vorschlag in der Maaß gnädigst genehm, daß außer denjenigen Werken, welche theils bey der ehemaligen Oberndlandes-Regierung, theils bey vorhiniger Hofkammer sich befunden haben, auch jene Sammlung, welche von den Erben des geheimen Raths von Eisenreich auf Aerarial-Kösten erkauft, und bisher in den Hofanlags-Buchhalterey-Zimmern aufbewahrt waren, sodann die durch das Reichs-Vikariats-Hofgericht in den Jahren 1790 und 1792 angeschafte, nachhin in der geheimen Staats-Registratur hinterlegte Werke, wie nicht minder die in den besten ältern und neuern Lehenschriftstellern bestehende kleine Oberst-Lehenhof-Bibliotheke zusammengestellt, und zum nützlichen Gebrauch der im staatsrechtlichen und publizistischen Fache arbeitenden geheimen Referendarien, Räthe als literarisches Hilfsmittel gewiedmet, dahingegen, was die Nachschaffung mehrerer dergleichen Bücher betrift, lediglich und allein auf die Kontinuationen der schon vorhandenen Werke sich beschränkt werden solle. Uebrigens gedenken Wir rücksichtlich des Gebrauches der Hofbibliothek von jener daselbst bestehenden Ordnung nicht abzuweichen, nach welcher diese ohnehin zum Gebrauche jedem Unserer Räthe an den bestimmten Tagen und Stunden allemal offen steht. Welch ein so anders Unserer ersagten G. L. Direktion in gnädigster Antwort zu vernehmen gegeben wird. München den 19ten July 1799.

Nro. XVI.

Die Angelegenheiten d. Unterthanen in auswärtigen Staaten.

Zur schnellern und genauern Besorgung der Angelegenheiten Unserer Unterthanen in auswärtigen Staaten haben Wir die Verfügung getroffen, daß alles dasjenige, was Unsere Provinzialstellen in dergleichen Vorfallenheiten an Unsere Gesandten, Geschäftsträger, Residenten und Agenten zu erlassen haben, wovon Uns keine specielle Ausnahme aus besonderen Rücksichten gemacht wird, durch Unser geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten laufen, mithin an dasselbe jedesmal eingesendet und von ihm an die einschlägige Behörde befördert werden soll. Wornach sich Unsere G. L. Direktion zu achten, und die ihr untergeordnete Landesstellen anzuweisen hat, München den 26. July 1799.

Nro. XVII.

Die Uniform der General-Landesdirektion.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, der von Unserer G. L. Direktion unter dem 6ten et 15ten v. M. an Uns gestellten Bitte, um Ertheilung einer Kollegial-Uniform zu willfahren, und haben in dieser Absicht sowohl rücksichtlich der Farben, als der Unterscheidungszeichen für die Präsidenten, Direktoren, Räthe, und Kanzley-Individuen folgende Ordnung festgesetzt. Die Galla-Uniform besteht für sämmtliches Personale der G. L. Direktion in hechtblau tüchenen Rock mit hellblau sammeten Aufschlägen und Kragen, einer Weste von hellblauem Tuch, und Beinkleider von der Farbe des Rocks. Als Unterscheidungszeichen bey dieser Kleidung tragen die Präsidenten Kragen und Aufschläge reich mit Gold gestickt, Epaulets mit Bouillons, einen Federhut. Die Direktoren, minder reiche Stickerey auf Kragen und Aufschlägen, Epaulets von mattem Gold, einen Hut mit goldener Schleife; die Räthe Besetzung mit Galonen statt der bey den Präsidenten und Direktoren vorgeschriebenen Stickerey, Epaulets von mattem Gold, und den Hut mit goldener Schleife. Die Sekretärs, Rechnungskommissärs und Registratoren, Kragen und Aufschläge ohne Stickerey und Galonen, 2 goldene Epaulets, und den Hut wie die Räthe. Die Kanzelisten ebenfalls Kragen und Aufschläge ohne Gold, keine Epaulets, einen Hut mit goldener Schleife. Auch tragen sämmtl. bisher benannte zu diesem Uniform einen Degen mit stahlenem Gefäß. Die Präsidenten, Direktoren, Räthe, Sekretairs, Rechnungskommissärs und Registratoren mit einem goldenen Degengehänge, die Kanzelisten ohne solches. Bey der gewöhnlichen Uniform, oder dem Uniform-Frack, ist nur der Zuschnitt verschieden, die Farben der verschiedenen Kleidungsstücken, und der Aufschlägen sind aber die nämlichen. Auch können zu selbiger nach Willkühr lange Beinkleider von jeder Farb mit Stiefeln getragen werden. Die Unterscheidungszeichen sind ebenfalls die nämlichen, wie bey der Galla, nur Stickerey und Galonen minder reich, die Kanzelisten aber tragen den Frack einfach, und ohne blauen Kragen und Aufschläge. München den 17ten August 1799.

Nro. XVIII.

Die Uniform der Kollegien betreffend.

Wir haben aus der an Uns gelangten Vorstellung des Revisorii mit Wohlgefallen ersehen, daß dasselbe den wahren Zweck, den Wir durch die erste Verordnung, die Uniform Unserer Staatsdiener betreffend, erreichen wollten, nicht verfehlet hat; dann Wir hatten wirklich dabey keine andere als die landesväterliche Absicht, damit theils einer zu kostbaren Kleiderpracht vorgebugt werde, theils jeder Staatsdiener nach der Analogie seines Amtes einfach anständig und mit Würde im Publikum ausgezeichnet erscheine. Wir haben daher bey der Auswahl der Uniformen für Unsere innere administrativ- und Justiz-Stellen diese Maxime befolgen lassen, und verordnen darnach 1) für Unser Revisorium 2) für Unsern Hofrath, welcher sich gleichfalls deshalb an Uns ordnungsmäßig schriftlich gewendet hat, eine wie es sich für Magistrats-Personen ihrer Klasse geziemet, in beyliegendem Plane folgende einfache und anständige Uniformen. Nach welchen Tipus, wobey man absichtlich einen Unterschied von Militär-Kleidung beobachtet hat, alle übrige innere administrativ- und Justiz-Stellen sich zu richten haben. Damit aber der oben eingeführte Zweck auf keine Art vereitelt

werden kann, so ist Unsere höchste Willensmeynung, daß diese Uniforme nicht allein in den Collegiis und bey sonstigen Amtsverrichtungen, sondern auch überall, wo Mitglieder dieser Dikasterien öffentlich erscheinen, von ihm getragen werden soll. Doch soll diese ehrenvolle Auszeichnung nur denjenigen zu statten kommen, welche wirkl. Mitglieder der Landes-Kollegien sind. München den 17. Aug. 1799.

Nro. XIX.

Die Postfreyheit der churpfälzisch-neuburgisch- und sulzbachischen Räthe betreff.

Da nach dem Artikel 7. und 8. der mit dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis für die churpfälzisch-neuburgisch-sulzbachische, und jülich und bergische Lande geschlossenen Post-Konvention sämmtliche Unsere Regierungs- und Hofkammer-Räthe dieser Länder die Postfreyheit auch dann noch zu genießen haben, wenn sie sich in eigenen oder herrschaftlichen Geschäften auswärts befinden; so hat Unsere G. L. Direktion darauf zu wachen, damit diese vertragsmäßige Freyheit allen denjenigen erhalten bleibe, welche von Uns aus jenen Landen zur Besorgung herrschaftlicher Geschäfte, besonders diese Länder betreffend, hieher versezt worden sind, wogegen der Herr Fürst von Thurn und Taxis um so weniger sich zu beschweren Ursach hat, als durch diese Versetzung das gefreyte Personale in jenen Ländern vermindert worden ist, demselben also keine neue Last aufgebürdet wird. Die erwähnte G. L. Direktion empfängt daher in der Anlage die Vorstellung Unsers G. L. Direktionsrathes Bar. v. Weittenau um ihn bey dem Genuße seiner Postfreyheit zu manuteniren, und deshalb das Geeignete an das hiesig fürstl. taxische Oberpostamt zu erlassen. München den 20ten Aug. 1799.

Nro. XX.

Die Uniform Churfürstl. Kollegien.

Um Unsere bey Ertheilung einer Uniform an einige Unserer Staatsdiener und Landesstellen gehegte Absicht, theils einer zu kostbaren Kleiderpracht vorzubeugen, theils damit jeder Staatsdiener nach der Analogie seines Amtes einfach, anständig und mit Würde im Publikum ausgezeichnet erscheine, allgemeiner zu machen, haben Wir Uns entschlossen Unserer Regierung in Amberg die in beyliegendem Plan folgende einfache und anständige Uniform zu ertheilen. Damit aber hiebey der oben angeführte Zweck auf keine Art vereitelt werden kann, so ist Unsere höchste Willensmeynung, daß diese Uniform nicht allein in den Collegiis und bey sonstigen Amtsverrichtungen, sondern auch überall, wo Mitglieder dieser Dikasterien öffentlich erscheinen, von ihnen getragen werden solle, doch solle diese ehrenvolle Auszeichnung nur denjenigen zu Statten kommen, welche wirkliche Mitglieder der Landes-Kollegien sind. München den 23ten August 1799.

Revisorium

1te Klasse. Direktor und Vice-Direktor.

Staatsrock. Dunkelblau ohne Klappen, vorne mit drey Knöpfen zugemacht, mit goldgestickten schwarz sammtnen Kragen und Aufschlägen nach beyliegendem Muster, weißes Futter und gelben Knöpfen, worauf ein lateinisches R mit dem Kurhute gekrönt gestochen ist, weiße Weste und Beinkleider, einen einfachen Hut mit schwarzer Masche, einen Degen mit einem schwarz und goldenen Degengehänge ohne Epauleten.

Direktor

Vice-Direktor.

Alle

Alletagsrock. Ein grauer übereinander geschlagener Frack mit einem schwarzen sämmtnen Kragen und goldner Stickerey nach beyliegendem Muster die oberwähnte Knöpfe, Weste und Beinkleider nach Belieben, und ohne Degen

Direktor

Vice-Direktor.

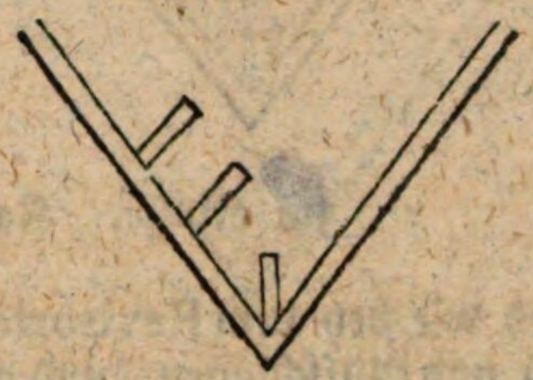

2te Klasse. Räthe.

Desgleichen mit minderer Stickerey nach beyliegendem Muster.

Staatsrock

Alletagsrok.

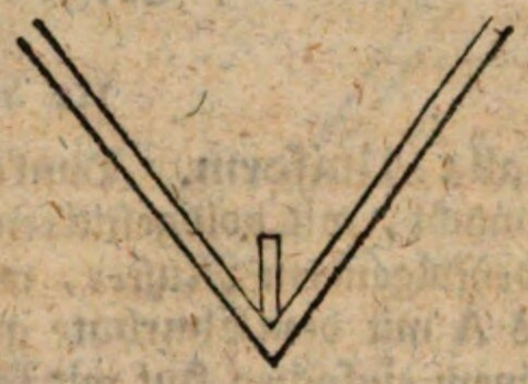

3te Klasse. Sekretairs.

Desgleichen nach beyliegendem Muster.

Hofraths-Kollegium.

1te Klasse. Präsident und Vice-Präsident.

2te Klasse. Kanzler und Vice-Kanzler.

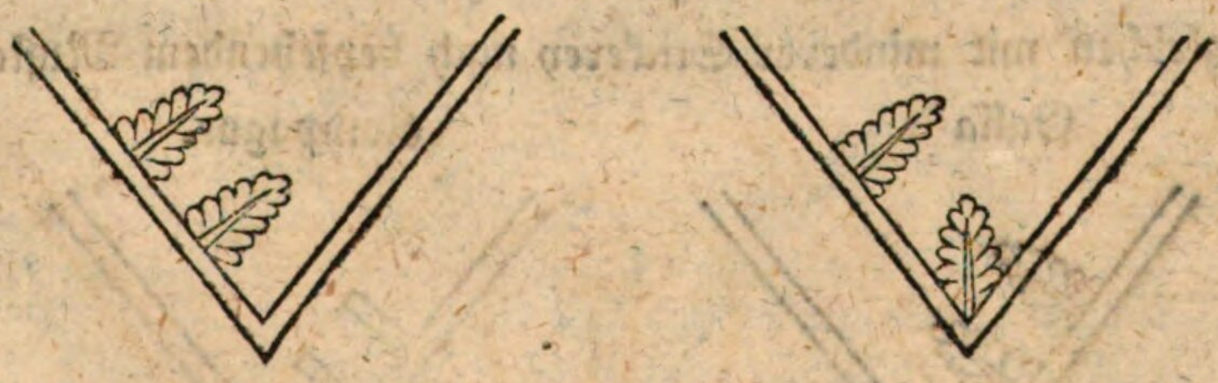

3te Klasse. Räthe. 4te Klasse. Sekretairs.

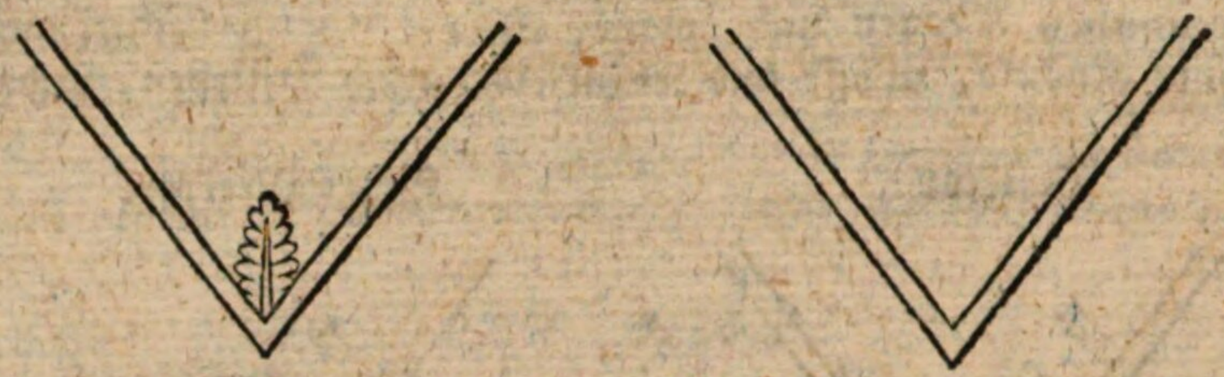

5te Klasse. Kanzelisten ohne Stickerey.

Alles wie bey dem Revisorio, blos blaue Staatsröcke mit carmoisiefarben Krägen und Aufschlägen, und grauen Alletags-Röcken mit den nämlichen Krägen und Aufschlägen, und dem Buchstaben H auf den Knöpfen, dann einem cramoisie roth und goldenen Degengehänge ebenfalls ohne Epaulleten und ohne Degen zum Alletags-Rock.

Regierung Amberg.

1te Klasse. Präsident.

Galla-Uniform. Dunkelblauen Rock ohne Klappen, vorne mit 3 Knöpfen zugemacht, mit goldgestickten dunkelgrünen sammtnen Kragen und Aufschlägen nach beyfolgendem Muster, weißes Futter und gelben Knöpfen, worauf ein lateinisches A mit dem Churhute gekrönt, gestochen ist. Weiße Weste und Beinkleider, einem einfachen Hut mit schwarzer Masche, einem Degen mit einem gold- und dunkelgrünen Degengehänge ohne Epaullets.

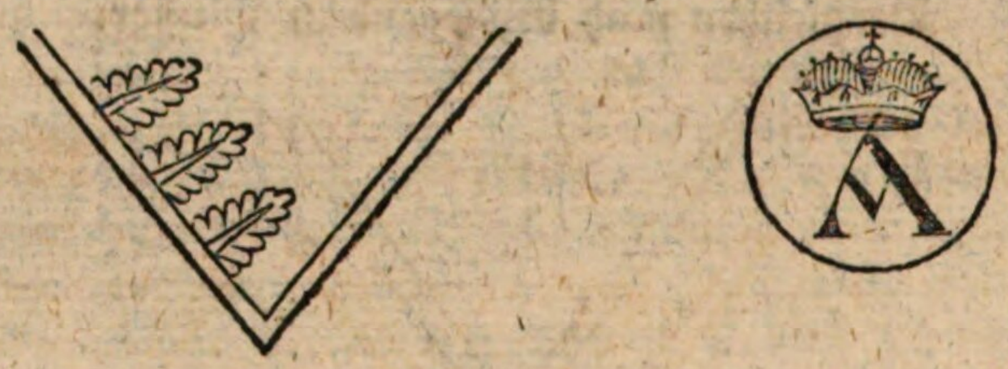

Kampagne:

ein grauer übereinander geschlagener Frack mit einem dunkelgrünen sammtnen Kragen und goldener Stickerey nach beyfolgendem Muster, die oben erwähnten Knöpfe, Westen und Beinkleider nach Belieben ohne Degen.

2te Klasse. Kanzler.

Desgleichen mit minderer Stickerey nach beysehendem Muster.

Galla

Kompagne.

3te Klasse. Räthe.

Eben so mit nachfolgender Stickerey.

Galla. Kampagne.

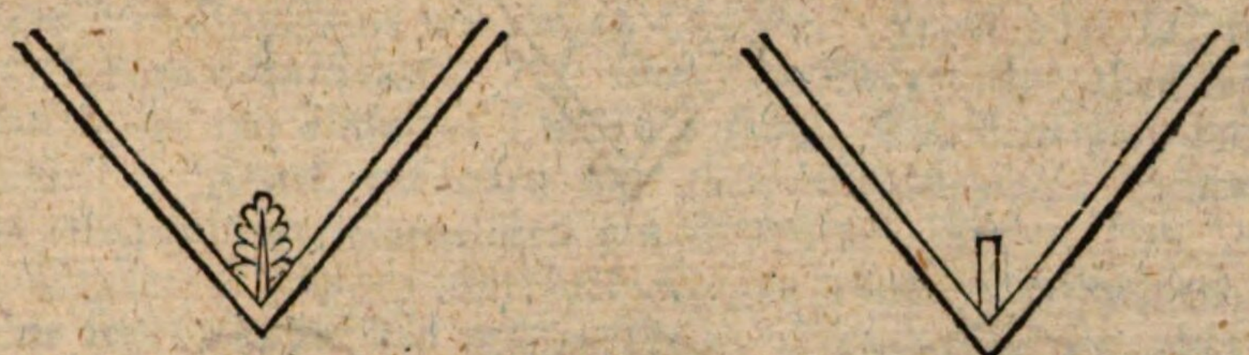

4te Klasse. Sekretairs und Registratoren.

Das nämliche wie oben, mit folgender Stickerey.

Galla. Kampagne.

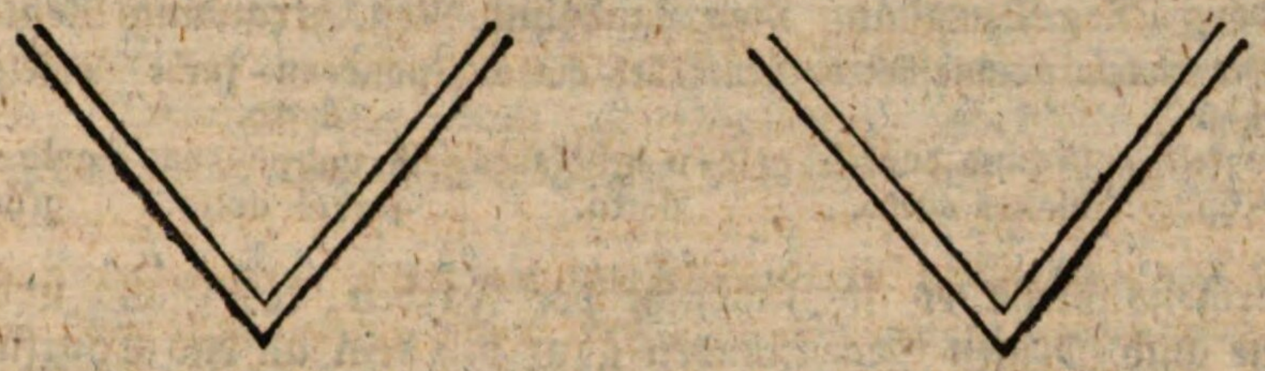

5te Klasse. Kanzelisten.

Ebenfalls dieselbe Uniform ohne Stickerey.

Galla.

Präsident. Kanzler. Räthe.

Sekretairs.

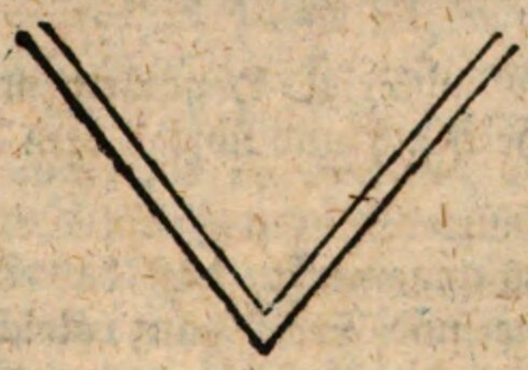

Kampagne:

Präsident. Kanzler. Räthe.

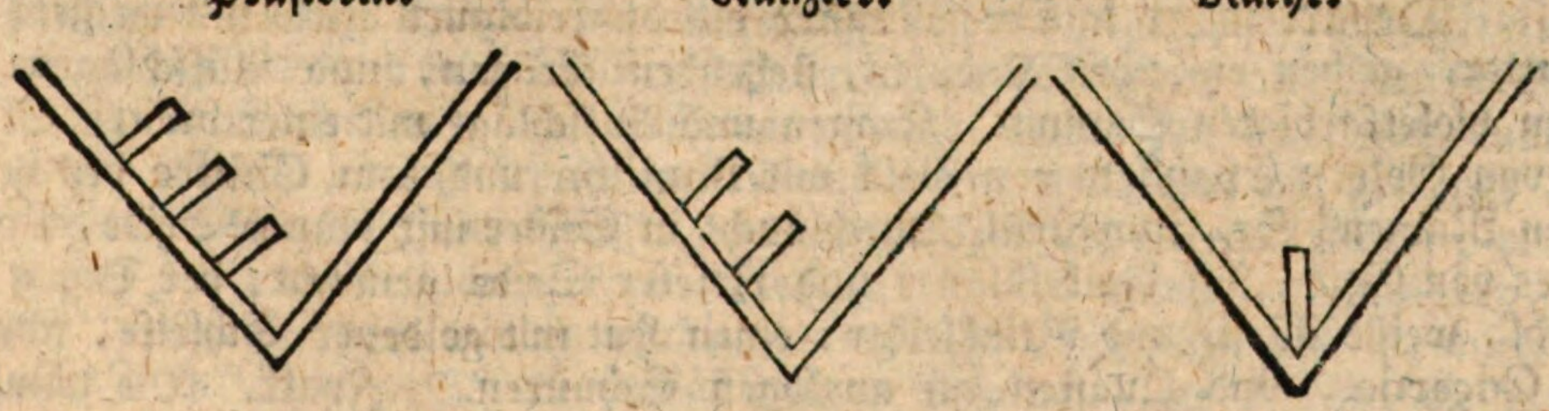

Sekretairs.

Regg. Amberg,	Reg. Burghauf.	Reg. Landshut.	Reg. Stranbing.	Reg. Neuburg.
dunkelgrüne Krägen und Aufschläge,	dunkelblaue detto.	hellblaues detto.	ponceau-farbe detto.	apfelgrüne detto.
gold- und dunkelgrünes Porte-épée.	gold- und dunkelblaues detto.	gold- u. hellblaues detto.	gold- und ponceaufarbes detto.	gold- und apfelgrünes detto.

Uebrigens bleibt es in Rücksicht der Farben, der Galla und Alletags-Röcken, wie auch übrigen Gegenständen ganz bey dem an das Churfürstl. Revisorium und Hofrath erlassenen höchsten Rescript.

Nro. XXI.

Uniform für das geistliche Ministerial-Departement und geistl. Rath.

Auf den von euch unterm 3ten dieß erstatteten Bericht, die Uniform für Unsern geistlichen Rath und dessen Kanzley betreffend, sind Wir gnädigst bewogen worden, Unserm geheimen Ministerial-Departement in geistlichen Sachen, und desselben untergeordneten Behörden die in der Beylage näher bestimmte Uniform zu bewilligen. Da Wir mit dieser gnädigsten Bewilligung die schon früher geäußerte höchste Absicht einer anständigen Auszeichnung Unserer Staatsdiener und der Entfernung einer verderblichen Kleider-Pracht verbinden; so erwarten Wir billig, daß Jedermann dem gegenwärtige Uniform zustehet, derselben nachzukommen sich pflichtmäßig angelegen seyn lassen werde. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß man in dieser Uniform bey allen öffentlichen Gelegenheiten, vorzüglich aber bey Amtsverrichtungen zu erscheinen verbunden ist. Ihr habt daher dieser Unserer gegenwärtigen höchsten Entschliessung nachzukommen, und dieselbe, wo es nöthig ist, bekannt zu machen. München den 27ten August 1799.

Uniform für das geheime Ministerial-Departement in geistlichen Sachen, dann den Churfürstl. geistliche Rath und übrige dem Departement untergeordneten Behörden.

Es wird zum voraus angemerkt, daß das Departement und die Stellen in den Farben der Uniforme und Frack ganz gleich, jedoch darin unterschieden seyen, daß beym Departement die Aufschläge eben die Stickerey erhalten, welche bey den Krägen Platz haben, da bey denen Stellen nur allein die Krägen gestickt werden, und die Aufschläge ohne Stickerey verbleiben, alles nach folgender Vorschrift. **Departement** I. Der Minister ein dunkelblaues Kleid mit weißem Unterfutter, gelben einfachen Knöpfen, stehenden Kragen, und Aufschlägen von hellen violetfarbigten Sammt. Kragen und Aufschläge mit einer breiten Stickerey von Gold. Epaullets von Gold mit Bouillon und dem Chiffre des verzogenen Namens Sr. Churfürstl. Durchläucht in Silber mit blauer Seide, Porte-épées von Gold, mit dunkelblauer und violeter Seide gemischt, der Degen von Stahl, weiße Weste und Beinkleider, einen Hut mit goldener Schleife, schwarzer Cocarde, und Quasten an analogen Schnüren. Frack. Die nämliche Farbe und Stickerey auf einem umgeschlagenen liegenden violet tüchernen Kragen

und

und Aufschlägen, ohne Epaulets, Weste und Beinkleider weiß, oder zufällig nach Gefallen. II. Geheime Referendairs. Dasselbige Kleid mit Kragen und Aufschlägen von einer doppelten Lisière passée gestickt, wie die Beylage zeigt, Epaulets von Bouillons mit obigen Chiffre. Frack eben so, wie oben Nro. 1. nur mit letzterer Stickerey. III. Geheime Sekretairs, alles wie oben, Kragen und Aufschläge mit einfacher Lisière passée, Epaulets von Gold mit Bouillons und Chiffre. Frack wie oben mit eben ausgedruckter Stickerey. IV. Protokolliste und geheime Kanzelisten als Churfürstl. Sekretarien, wie oben mit einfacher Stickerey Lisière auf den Kragen, und Aufschlägen, nach der Beylage eine Epaulete auf der rechten Seite. Frack ohne Epaulete wie oben.

Geistl. Rath, und dem analogen Personale.

Präsident, wie oben der Minister, mit Ausschluß der Stickerey auf den Aufschlägen. Direktor, wie die Churfürstl. Referendairs mit gleichmäßiger Ausnahme der Stickerey auf den Aufschlägen. Wirkl. geistliche Räthe, Schul- Rechnungs- Kirchen- Deputations- Räthe, weltliche Professores auf der Universität, Uniforme wie die des Direktors, mit einfacher Lisière passée auf dem Kragen, Epaulets von Gold mit Bouillons. Sekretairs und die demselben gleich gehalten werden, 2 Epaulets von Gold mit Franchen.

Frack, ohne Epaulets dunkelblau mit violettüchernen Aufschlägen und Kragen ohne Stickerey, jedoch Letzterer mit einem goldenen Schnürchen eingefaßt. Kanzelisten, ohne Stickerey mit 1 Epaulete rechter Seits. Frack, mit violettüchernen Aufschlägen und Kragen ohne Stickerey, nur den Kragen mit einem goldenen Schnürchen eingefaßt. Die übrigen Fracke sind durchgehends wie die beym Departement, nur mit Hinweglassung der Stickerey auf den Aufschlägen. Die Westen zu den Beinkleidern und Fracken können weiß seyn, es steht aber auch zu Belieben, andere anständige Farben zu tragen. Die übrigen Fracks können nebst einem Degen auch bey Kollegial- und Amtsverrichtungen getragen werden, außer Verrichtungen mögen die Degen wegbleiben. Runde Hüte passen weder zur Uniform noch zum Frack, welcher dem Uniform gleich gehalten wird. Ein eigener Galla-Uniform ist für dermal nicht angenommen, man kann und soll jedoch in der gewöhnlichen Uniform an Galla-Tägen erscheinen.

Nro. XXII.

Uniform des geheim. Kanzley-Personals.

Auf unterthänigste Vorstellung Unsers geheimen Kanzley-Personals haben Wir Uns gnädigst entschlossen, demselben, theils um einer zu kostbaren Kleiderpracht vorzubeugen, theils damit jeder Staatsdiener ausgezeichnet im Publikum erscheine, die in beyliegendem Plane folgende Uniforme zu ertheilen. Damit aber hiebey der oben angeführte Zweck nicht vereitelt werde, so versehen Wir Uns gnädigst, daß jedes Mitglied diese Uniforme nicht allein bey seinen Amts-Verrichtungen, sondern auch, wo es öffentlich erscheinet, tragen werde. Doch solle diese Auszeichnung nur denjenigen zu Statten kommen, welche in der Wirklichkeit sind. Unser geheimes Kanzleramt hat sofort hienach sich zu achten, und das erwähnte Personale anzuweisen. 1te Klasse, die Churfürstl. wirklichen Räthe und wirklich geheimen Sekretarien, dann der Churfl. geheime Expeditor, und die geheimen Registratoren. Ein dunkelblaues Kleid mit dem nämlichen Unterfutter, gelben einfachen Knöpfen, stehenden Krägen und Aufschlägen von gleichfärbigem Tuch. Krägen und Aufschläge mit Gold gestickt, Epaulets von Gold mit Bouillons und dem Chiffre des verzogenen Namens Sr. Churfürstl. Durchläucht in Silber und blauer Seide. Porte-épées von Gold und dunkelblauer Seide gemischt, weiße Weste und Beinkleider, einen Hut mit goldener Schleife, schwarzen Cocarde und Quasten, dann analogen Schnüren. Frack, von grauer Farbe, mit dunkelblausammeten Kragen und der nämlichen Stickerey, wie auf der Uniforme, doch minder reich, ohne färbige Aufschläge und Epaulets, Weste und Beinkleider weiß, oder zufällig nach Gefallen. 2te Klasse, die Churfürstl. wirklichen Sekretarien und geheime Kanzellisten. Ein dunkelblaues Kleid, wie oben, jedoch mit einer geringern Stickerey, dann mit einem Epaulete auf der

rechten, und einem Contre-Epaulete auf der linken Seite Porte-épée wie oben. Weste, Beinkleider und Hut wie oben. Fracк, wie oben, nur mit der geringern Stickerey; der Frack kann mit dem Degen auch bey den Amtsverrichtungen getragen werden. Runde Hüte passen aber weder zur Uniforme, noch zum Fracke, welcher der Uniforme gleich gehalten wird. München den 30ten August 1799.

Stickerey für die geheimen Sekretärs, Expeditor und Registratoren.

Stickerey für die geheimen Kanzellisten.

Nro. XXIII.

Uniform für den geheim. Konferenz-Sekretär.

Die Ursachen, welche Uns bewogen, mehreren Unserer Departements- und Landesstellen Uniformen zu ertheilen, haben Uns auch veranlaßet, Unserm geheimen Konferenz-Sekretair eine Uniforme auf folgende Art zu bestimmen. Die Uniforme selbst soll in einem rothen, weißgefütterten Kleide, mit dunkelgrünen sammten Klappen und Aufschlägen, und einem stehenden Kragen mit einer einfachen goldnen Stickerey, 2 goldenen Epaulets mit Bouillon, worauf die Chiffre M. I. gestickt, weiße Weste und Beinkleider, einem stahlenen Degen mit goldenen Degen-Gehänge, einem schwarzen Hut mit einer goldenen Schlinge und Hutquasten bestehen. Der Frack von dunkelblauer Farbe mit nämlichem Futter nach anliegendem Muster, gestickt dunkelblau sammten Kragen, gelben Knöpfen, Westen, Beinkleider und Stiefel nach Willkühr. Der Frack kann mit einem Degen auch in höchst herrschaftlichen Geschäften getragen werden. Unserer G. L. Direktion wird dieses zur Nachricht andurch eröfnet. München den 30ten August 1799.

Nro. XXIV.

Uniform des Hofoberrichters.

Unserm Hofoberrichter von Hofstetten haben Wir auf sein unterthänigstes Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, die Uniforme, welche Wir für die Räthe Unsers Hofraths-Collegii bestimmt, doch ohne Folge für seine Nachfolger, tragen zu dürfen, welches Wir Unserm Hofrath zur Nachachtung und Anweisung des von Hofstetten eröfnen. München den 4ten Sept. 1799.

Nro. XXV.

Uniform des Ministerial-Justiz-Departements.

Wir lassen Unserm Ministerial-Justiz-Departement hiemit gnädigst eröfnen, daß Wir zu dessen Uniformirung die nämlichen Farben und Vorschriften, welche das Revisorium als Unsere oberste Justizstelle von Uns erhalten hat, überhaupt angewiesen haben wollen; in näherer Bestimmung aber verordnen Wir, daß Unser, bey dem Departement als Chef stehender Minister Kragen und Aufschläge reich gestickt, 2 Epaulets mit Bouillon und Chiffre M. I. und einem Federhut tragen, an Galla-Tägen aber in Galla-Uniform erscheinen solle. Die bey dem Departement stehenden geheimen Referendarien sollen die Unterscheidungszeichen des Hofraths-Kanzlers, die geheimen Sekretaire jene der Räthe, und die geheimen Kanzelisten jene der Sekretair Unsers Revisorii zur Vorschrift haben, welches Wir durchgehends genau beobachtet, und in keinem Punkte überschritten wissen wollen. München den 14ten Sept. 1799.

Nro. XXVI.

Nro. XXVI.

Die Uniform des hiesigen Polizeydirektors und des Landes-Archivars betr.

Da Wir Unserm hiesigen Stadt-Polizey-Direktor und Unserm Landes-Archivar die Uniform Unserer G. L. Direktions-Räthe zu tragen erlaubt haben; so wird dieses Unserer G. L. Direktion hiemit zur Nachricht und weitern Verfügung gnädigst bekannt gemacht. München den 14ten September 1799.

Nro. XXVII.

Das Uniformswesen betreff.

Um die vielfältigen, Unsern bey der vorgeschriebenen Kollegial-Uniformirung vorausgesetzten wohlgemeynten und zweckmäßigen Absichten ganz nicht entsprechenden Behelligung abzuschneiden, haben Wir nach vernommenen Vorschlage der Vorstände Unserer Ministerial-Departements und Unserer Landes-Kollegien nunmehr allgemein festzusetzen, und zu verordnen Uns bewogen gesehen, daß 1tens die in Unsern hierüber erlassenen vordern Rescripten den Kollegien, und Dikasterien vorgeschriebene Farben und Stickereyen unverändert beybehalten werden sollen. Hingegen aber wollen Wir 2tens daß die Tragung der Epaulets bey allen Stellen und Dikasterien (Unser Ministerial-Departement der auswärtigen Geschäfte allein ausgenommen) hiemit abgeschaft seyn solle. 3tens Die Porte-épées mit gesticktem Namenszuge M. I. haben Unsere Präsidenten, Direktoren und Kanzler mit Bouillon, die Räthe ohne Bouillon, das Kanzley-Personale, einschlüßig vom Sekretär an, hat keine zu tragen. 4tens In der Uniform solle zwischen dem Präsidenten und Vice-Präsidenten kein Unterscheidungszeichen statt haben, auch sollen dazu von ihnen keine Federhüte getragen werden. 5tens Der Uniform-Frack darf auch im Rathe und andern Unsern Dienstgeschäften, jedoch mit einem Degen getragen werden; dagegen wollen Wir das Tragen der Säbel sowohl bey der Uniform, als bey der Uniforms-Frack in der Stadt und in Dienst-Verrichtungen hiemit untersagt haben. Wir lassen anbey Unserm Hofrathe hiemit unverhalten, daß Wir diese Unsere Vorschrift durchaus beobachtet, und in keinem Punkte überschritten wissen wollen. München den 14ten Sept. 1799.

Nro. XXVIII.

Uniform des Ministerial-Finanz-Departements.

Wir lassen Unserm Ministerial-Finanz-Departement hiemit gnädigst eröfnen, daß Wir zu dessen Uniformirung die nämlichen Farben und Vorschriften, welche Unsere G. L. Direktion von Uns erhalten hat, überhaupt angewiesen haben wollen, in näherer Bestimmung aber verordnen Wir, daß Unser bey dem Departement als Chef stehender Minister Kragen und Aufschläge reich gestickt, 2 Epaulets mit Bouillon und dem Chiffre M. I. und einen Federhut tragen, und an Galla-Tagen in Galla-Uniform erscheinen solle. Die bey dem Departement stehenden geheimen Referendaire sollen die Unterscheidungszeichen der Direktoren Unserer G. L. Direktion, die geheimen Sekretairs jene der Räthe, und die geheimen Kanzellisten jene der Sekretärs besagter G. L. Direktion zur Vorschrift haben, welches alles Wir durchgehends genau beobachtet, und in keinem Punkte überschritten wissen wollen. München den 16ten Sept. 1799.

Nro. XXIX.

Uniform der oberpfälz. Landesdirektion.

Wir finden Uns gnädigst geneigt, der von Unserer oberpfälzischen Landes-Direktion an Uns gestellten Bitte um Ertheilung eines mit Unserer hiesigen G. L. Direktion gleichförmigen Kollegial-Uniform zu willfahren, sowohl rücksichtlich der Farben, als der Unterscheidungszeichen für den Präsidenten, die Direktoren, Räthe, und Kanzley-Personale folgende Ordnung beobachtet haben. Die große Uniforme für sämmtliche Präsidenten, Direktoren und Räthe der oberpfälzischen Landes-Direktion besteht in einem hechtblauen Roke ohne Klappen, und mit einer Reihe Knöpfe mit hellblau sammten Kragen und solchen Aufschlägen, weiße Weste und Beinkleider. Als Unterscheidungszeichen bey dieser Uniforme tragen der Präsident Kragen und Aufschläge reich mit Sold gestickt,

ein goldenes Porte-épée mit Bouillon und dem Chiffre M. I. von Silber und blauer Seide darauf gestickt, an einem Degen mit stahlenem Gefässe — einen Hut mit goldener Schleife. Die Direktoren minder reiche Stickerey auf Kragen und Aufschlägen, das goldene Porte-épée ebenfalls mit Bouillon und dem Chiffre M. I., den Hut mit goldener Schleife. Die Räthe Galonen auf Kragen und Aufschlägen, statt der bey dem Präsidenten und den Direktoren vorgeschriebenen Stickerey — das goldene Porte-épée mit dem Chiffre M. I., aber ohne Bouillon — den Hut mit goldener Schleife. Der Archivar wie die Räthe. Das ganze Kanzley-Personale, nämlich die Sekretärs, Registratoren, Rechnungs-Kommissarien und Kanzelisten ꝛc. tragen einen Frack von der Farbe, die Uniform mit hellblauen Krägen und Aufschlägen ohne Stickerey, und Galonen den Degen ohne Porte-épée, den Hut mit goldener Schleife. Die gewöhnliche Uniform besteht in einem Frack mit übereinander geknöpften breiten Kragen von dem nämlichen Tuche des Kleides, Weste und kurze oder lange Beinkleider, letztere mit Stiefeln können nach Willkühr getragen werden. Die Unterscheidungszeichen in Stickerey, Galonen und Porte-épée sind übrigens die nämlichen wie bey der Galla. Der Uniforms-Frack darf von dem Präsidenten, den Direktoren, und Räthen auch im Rathe und andern Unsern Geschäften und Verrichtungen jedoch mit einem Degen getragen werden; allein Säbel sollen sowohl bey der Uniform als dem Frack, es sey in Dienstgeschäften, oder in der Stadt zu tragen nicht erlaubt seyn. Wir lassen anbey Unserer oberpfälzischen Landesdirektion unverhalten, daß Wir diese Unsere Vorschrift durchaus beobachtet, und in keinem Punkte überschritten wissen wollen. München den 17ten Sept. 1799.

Nro. XXX.

Wem die Verpflichtung der Churfürstl. Landbeamten gebühre.

Nachdem die Verpflichtung Unserer Beamten auch quoad Jurisdictionalia Unserer Landesdirektion zu Amberg, und nicht mehr Unserer Regierung daselbst gebühren solle, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß der als Pflegs-Verweser zu Hartenstein angestellte Joseph Maria Dietz ebenfalls hiezu von gedachter Unserer Landesdirektion zu Amberg verpflichtet, und Unserer Regierung daselbst zur künftigen Darnachachtung davon Nachricht gegeben werden solle. München den 30ten Sept. 1799.

Nro. XXXI.

Die Uniform der General-Landes-Direktion betr.

Se. Churfürstl. Durchläucht wollen die von dem Præsidio der G. L. Direktion im Bericht vom 30ten Sept. abhin vorgeschlagene Stickerey der größern Uniformen für dortige Direktoren und Räthe nach den eingeschickten und hiebey einfolgenden Mustern gnädigst geschehen lassen, welches also der G. L. Direktion der weitern Veranlassung halber andurch eröfnet wird. München den 8ten Okt. 1799.

Nro. XXXII.

Uniform der Profeßoren allhier.

Se. Churfürstl. Durchläucht bewilligen den weltlichen Professoren des hiesigen Schulhauses die ähnliche Uniform, deren sich die Churfürstl. geistl. Raths-Sekretairs bedienen, welches denselben zu eröfnen ist. München den 7ten Nov. 1799.

Nro.

Nro. XXXIII.

Die Porto-Freyheit auf den Postwägen in causis Domini.

Um die vielen Anstände wegen der Porto-Freyheit auf dem Postwagen in causis Domini bis zu einer ferners aufzunehmenden Unterhandlung einsweilen zu beseitigen, hat man als ein Provisorium nach der kommissarischen Verabredung vom 8ten Febr. ai. curr. und in dieser mit der G. L. Direktion der kaiserl. Reichsposten in Regensburg gepflogenen Korrespondenz festgesetzt, daß

a) Das Gewicht der Paquete in causa Domini von Churfürstl. Stellen, und Aemtern an andern Churfürstl. Stellen, Aemtern und Behörden, welche mit den bey den Kanzleyen oder Aemtern gewöhnlichen Siegeln versehen auf die Postwägen frey aufzunehmen, und abzugeben sind, in der Regel auf zwey Pfund festgesetzt seyn solle.

b) Daß die Post-Expeditions-Aemter in einzelnen Fällen nach der neuerdings erhaltenen Weisung sich nicht weigern sollen, dergleichen Paquet auch von zehn und zwölf Pfunden frey aufzunehmen und abzugeben, wobey selbe jedoch bey Vermuthung eines Unterschleifes von dem betreffenden Kanzley-Vorstande Zeugnisse erholen können, daß es wirklich causa Domini seye, und nur in dem Falle, daß ein solches Zeugniß verweigert werde, das Postamt die Porto-Freyheit für solchen Fall abschlagen könne.

c) Daß sich diese Porto-Freyheit auf dem Postwagen nur auf Acktenstücke, welche auch nicht in Verschlägen oder Schachteln gepackt werden dürfen, jedoch auf den Postwägen sorgfältig verwahrt, und unversehrt überliefert werden, erstrecket und daß gleichwie

d) von Seite der Postämter in obigen Punkten der Zusicherung gemäß genau wird nachgekommen werden, auch von den Churfürstl. Expeditions-Aemtern und Subalternen aller Unterschleif bey schwerer Ahndung zu beseitigen seye. Das Churfürstl. G. L. Direktions-Expeditionsamt hat sich daher in den vorkommenden Fällen hinnach gehorsamst zu achten. München den 12ten Nov. 1799.

Nro. XXXIV.

Die geheime Gesellschaften und Verbindungen.

Wir kommuniciren euch hiemit Unsere landesherrliche Verordnung die geheimen Verbindungen betreffend, und befehlen euch gnädigst, diese förderfamst öffentlich auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen. Uebrigens habt ihr dieselbe den inklarirten Ortschaften zur gleichmäßigen Publikation und Affigirung mitzutheilen, und euch nach dieser in allen Punkten gehorsamst zu achten. München den 13ten November 1799.

Wir haben Uns immer überzeugt, daß geheime Gesellschaften, sie mögen in ihrem Ursprunge und in ihren Absichten noch so rein seyn, leicht zum Schaden des gemeinen Wesens ausarten, daß sie das größte Uebel mit sich bringen, den Staatsbürger vom Allgemeinen auf besondere Verhältniße abzuführen, die besten Gesinnungen zu Befriedigung des Ehrgeitzes und der Leidenschaften unbekannter, oft nichtswürdiger Obern zu mißbrauchen, und selbst den Keim der Tugend angehenden Jünglingen entweder ganz zu ersticken, oder nur in so weit aufkeimen zu lassen, als es der Privat-Nutzen eines solchen Instituts erlaubt. — Aus eben dieser Ueberzeugung, daß die geheimen Verbindungen und Gesellschaften sich mit der in jedem wohl eingerichteten Staate von der obersten Gewalt unzertrennlichen Oberaufsicht auf die Sitten, Ausbildung, Ruhe und öffentliche Sicherheit nicht wohl vereinbaren lassen, ist schon im Jahre 1793 von der deutschen Reichsversammlung der gemeinsame Schluß zu deren allgemeinen Verboth, besonders auf öffentlichen Akademien veranlaßt worden. Wir sehen Uns demnach bewogen, zu verordnen, daß in Unsern gesammten Landen keine geheime Gesellschaft, welche sich zu irgend einer politischen, religiösen, oder angeblich wissenschaftlichen Zweck verbindet, und solchen Zweck dem Staate entweder verhellet, oder einen andern angiebt, als sie wirklich beziehlt — ihre Mitglieder mögen persönlich sich versammeln, oder nur durch Korrespondenz oder Zeichen zusammenhängen, gestattet werden solle. Wer dieses Unser, blos auf Erhaltung des allgemeinen Wohls abzielendes Verboth durch Anwerbung oder Theilnahme überschreittet, unterwirft sich, daß er von der zuständigen Gerichts-Behörde nach

vorgängiger gesetzlichen Untersuchung als Uebertretter Unserer landesfürstlichen Gebothe bestraft werde — diejenige, welche in Unsern Diensten oder Pflichten stehen, und sich desfalls schuldig machen, werden zugleich ihres Dienstes oder Amts verlurstig, und eben deswegen hat ein jeder, welcher in Unsern Dienste oder Pflichten tritt, sich alles Antheils an geheimen Verbindungen schriftlich zu reversiren. — Da besonders die Erfahrung lehrt, daß sich am leichtesten an Orten des öffentlichen Unterrichts, auf hohe Schulen, Lizeen u. d. g. solche Ordens und andere geheime Verbindungen bilden, welche dem Zweck der studierenden Jugend nicht entsprechen, und oft eine Quelle von Uneinigkeit, Zeitverderbniß, unnütze Ausgaben und anderer vieler Unordnungen sind, so sollen auch diese Gesellschaften, und zwar bey strenger Verantwortlichkeit der Rektoren, Profeßoren und Obern nicht geduldet werden, und den nämlichen Ahndungen, und Strafen unterliegen. Sämmtliche Gerichte, Polizey-Behörden und Ortsobrigkeiten Unserer Lande werden sich angelegen seyn lassen, wider das Entstehen und die Verbreitung solcher geheimer Verbindungen sorgfältig zu wachen, und wer davon Wissenschaft trägt, solle die Anzeige auf gesetzliche Art nach Vorschrift peinlichen Rechts 2ter Theil 2tes Kap. 10. §. mit Angabe der zur Untersuchung hinreichender Indicien bey der Ortsobrigkeit machen, wo sodann in Gemäßheit des nämlichen Rechts §. 11. durch die geeignete Behörden von Amts wegen und ordnungsmäßig verfahren werden solle. Wir versehen Uns zu Unsern getreuen Unterthanen, und allen denen, welche den Schutz in Unsern Landen genießen, daß sie sich dieser Unserer Verordnung gemäß achten, und auch zu Erreichung guten und gemeinnützigen Zwecke keine geheime Verbindungen, von welcher sich die Leichtigkeit des Mißbrauches niemals trennen läßt, zum Mittel erwählen, sondern nur allein in Beförderung des allgemeinen Wohls ohne aller Verheimlichung die Pflicht des Staatsbürgers und des Unterthans suchen werden. München den 4ten Nov. 1799.

Nro. XXXV.

Uniform der sulzbachisch. Landsassen.

Wir haben den von Unsern Landsassen des Herzogthums Sulzbach unterthänigst eingereichten, hier beyliegenden Vorschlag, in Betreff einer für dieselbe zu bestimmende Uniform gnädigst genehmiget, und Unserer oberpfälzischen Landes-Direktion unter heutigem aufgetragen, ihnen dieses durch den in ihrem Namen supplicirenden Titl. v. Lindenfels bekannt zu machen. Welches Unserer G. L. Direktion gnädigst eröfnet wird. München den 21ten Nov. 1799.

Auszug eines Vorschlages der Landsassen des Herzogthums Sulzbach vom 29ten Oktober 1799.

Würde es Unserer freyen Wahl überlassen seyn, solche Uniform zu wählen, so würde sie bestehen, nämlich zum besten Anzuge. In einem dunkelblauen Rocke, weissen Kragen und Aufschlägen mit einer leichten goldenen Stickerey, weissen Unterkleidern, vergoldeten, durch Euer Churfürstl. Durchläucht höchsten Namenzug, zum Zeichen ihrer Unterwirfigkeit dekorirten Knöpfen, goldenen Epaullets, gold und blauen Porte-épée und dergleichen Hutschnüren, dreyeckigt aufgestülpten Hut, goldener Schlinge, und schwarzen Masche. Zum ordinarien Anzuge. In einem dunkelblauen Rock mit gleichfärbigem Futter, weissen einfachen Kragen, vergoldeten, mit dem höchsten Namenszug verzierten Knöpfen und weissen Unterkleidern.

Nro. XXXVI.

Uniform des Merkantill-Gerichts 2ter Instanz.

Auf eure unterthänigste Vorstellung vom 2ten dieses haben Wir Uns gnädigst entschlossen, euch die Tragung einer besondern Uniform zu gestatten, dieselbe soll aus den nämlichen Farben bestehen, wie die Unsers Hofraths, mit der Ausnahme, daß die Stickerey von Silber, und auf den Knöpfen der blosse Churhut ohne Buchstaben gestochen seyn solle. Die nämliche Unterscheidungszeichen müssen beybehalten werden, und die Assessoren tragen die Rathskleidung, doch ohne den gestickten Querpalken auf dem Kragen. München den 13ten December 1799.

An das Merkantilgericht 2ter Instanz erlassen worden.

Alphabetisches Register
über
den ersten Band
der Generalien-Sammlung
vom Jahr 1800.

A.

Abbrändler, von diesen soll nach genossenen 3 Freyjahren die Steuer wie ehevor wieder eingebracht werden, sie mögen aufgebaut haben oder nicht. s. 165. Nro. 2. §. 12.

Abordnungen, von einem Collegio in ein anders sollen in dringenden Fällen eingeschlagen, und von keiner Seite erschwert, sondern von den Präsidenten auf Ansuchen wechselseitig allzeit schleunigst eingeleitet werden. s. 316. §. 3.

Abschied, der pfalzneuburgische Deputations- wie solcher zwischen Sr. Churfürstl. Durchläucht und den Deputirten der Stände des Herzogthums Neuburg am 5ten Oktober 1799 abgeschlossen wurde. s. 116. Nro. 77.

Abteyen, die Uebersicht über die Rechnungen derselben ist bey dem geheimen Rath dem geistlichen Departement zugetheilt. s. 33. Nro. 5. §. 4. z. 3. siehe Kloster.

Abzug, der von dem Gehalt eines in die Ruhe versetzten Individui darf nur dann auf Klagen der Gläubiger von der richterlichen Behörde erkannt werden, wenn dieser nicht blos ein Wartgeld, oder eine außerordentliche, die statusmäßige Summe nicht erreichende, und zur nöthigen Alimentation erfoderliche sondern eine wirklich statusmäßige oder mit solcher in Verhältniß stehende Besoldung ist. s. 21. Nro. 30. Diese Verordnung ist auf die kleinen Besoldungen, die vorhin in verschiedenen Kollegien bestanden haben, nicht ausgedehnt, sondern dieselben bleiben so wie die größern Gehalte auch bey den in die Ruhe versetzten Individuen den Abzug unterworfen. s. 22. Nro. 36.

Akademie, die Generalaufsicht über dieselben hat bey dem geheimen Rath das geistliche Departement. s. 33. Nro. 5. §. 4. z. 5. siehe Universität.

Akademie in München hat für die Chemie und Naturgeschichte einen eigenen Lehrer aus ihren Mitgliedern für das Lycäum aldort aufzustellen. s. 279. Nro. 21. §. 11.

— — militair siehe Militair.

Akademien masquirte sind mit dem Hoftheater auf Kammeral-Regie übernommen, und sowohl in ökonomischen als artistischen einem Kammeral-Kommißair zu besorgen übertragen worden. s. 38. Nro. 13. siehe Theater.

Akademiker, sollen bey dem Schluß ihrer juridischen Studien die Weisung erhalten, daß, wenn sie zu einer Churfürstl. Dienststelle, womit eine Gerechtigkeitspflege verbunden ist, gelangen wollen,

sie vor allem trachten sollen, bey einer Gerichtsstelle auf dem Land von den dort vorkommenden Geschäften praktische Kenntniße zu erlangen. s. 5. Nro. 10. dürfen ohne Vorlegung der Universitäts-Attestaten nicht zur Prüfung bey der General-Landes-Direktion zugelaßen werden. s. 292. §. 24. siehe Universität, Kanditat.

Acceßisten, der Justiz-Kollegien, müßen, ehe sie angenommen werden, sich praktische Kenntniße bey einer Gerichtsstelle auf dem Land sammeln. s. 5. Nro. 10. worinn Anfangs ihre Arbeiten bestehen, und zu welchen sie nach der Hand zu gebrauchen sind. Ibid. denselben soll während dem Acceß die Vertrettung solcher Partheyen übertragen werden, die bey Kollegien um Rechtsbeyständer nachsuchen, und denen ex officio einer beygegeben werden muß. Ibid. das Direktorium hat bey allen ihren Uebungen auf ihr Betragen, ihre Art sich zu benehmen, ihre Geschicklichkeit, Applikation and Bestrebsamkeit beständig acht zu haben, und in den zu erstattenden Quartalsberichten nicht nur hievon pflichtmäßige Erinnerung zu machen, sondern auch mehrmal ihre schriftliche Relationen den Quartalsberichten beyzufügen. Ibid. Erlangen durch den Acceß kein würkliches Recht zur Anstellung. Ibid. In der Koncurrenz mehrerer soll auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche bey den höchsten Reichsgerichten Praxin genommen haben s. 7. Nro. 10. Die, welche in ihrer Laufbahn geringe Fähigkeit und Anwendung zeigen, sind auf Anzeige wieder zu entlaßen. Ibid. Soll der Acceß nicht länger als zwey Jahr dauern, ibid. beym Hofrath werden nur 4, bey den Regierungsstellen nicht mehr als zwey angenommen. Ibid. In den abzugebenden Quartalsberichten ist von dem Hofraths-Directorio alles das zu beobachten, was bey der Bestimmung der Acceßistenordnung requirirt worden, s. 20. Nro. 28.

Accidentien, siehe Diäten, Sporteln.

Accis, soll in den herobern Provinzen durchgehends gleich seyn. s. 174. Nro. 3. §. 3. und so gering reguliert werden, daß eine Kontrebande, Unterschleif oder Bestechung nicht mehr statt haben kann. Ibid. §. 4. welchen Einfluß eine gute Accisordnung auf den Wohlstand des Landes und der Unterthanen hat. s. 175. Nro. 5. Die Generalaufsicht über den Accis hat beym geheimen Rath das Finanz-Departement. s. 32. Nro. 5. §. 2. z. 2. siehe Maut.

Accord, die wegen den beym Militair nöthigen Arbeiten müssen von den Regimentern und nicht von den Kompagnien mit den bürgerl. Schuhmachern und Schneidern abgeschloßen, und sodann eingesendet werden. s. 329 Nro. 39. Wenn einer oder der andere von bürgerl. Gewerbsleuten die Arbeit nicht accordmäßig liefert, sohin das Regiment übervortheilen sollte, so darf einem solchen die Arbeit abgenommen, und einem andern Meister, der sich billiger und ehrlicher finden läßt, übertragen werden ibid.

Acten, Extrakte sollen von den Justizstellen allzeit und verläßig verfertiget werden, in welche zwar nicht alles einzutragen, was in den Akten Blatt für Blatt vorkömmt, sondern alles dasjenige zusamzufaßen ist, was auf die der Entscheidung unterliegende Rechtsfrage sowohl in facto als jure Beziehung hat s. 20. Nro. 27. sind zu heften. Ibid. in Fällen, wozu dem höhern Richter die Berufung geschieht, muß mit dem Bericht und Akten auch allezeit der Akten-Extrakt mundirt, und halbbrüchig eingesendet werden, damit derselbe, wenn er richtig ist, oder doch leicht berichtigt werden kann, auch bey dem Judicio ad quem gebraucht, und berichtigt werden kann ibid. die Deputationen der General-Landes-Direktion haben niemal besondere Acta über ein und den nämlichen Gegenstand zu formiren, sondern über jeden Gegenstand soll nur ein einziger Akt geführt werden; wie dann auch keine schriftliche Erinnerungen einer Deputation zur andern statt haben. s. 55. Nro. 15.

Adjunctionen, die vorhin unter was immer für einem Namen ertheilte, die Dienstexpektanzen, Beyordnungen und Anwartschaften auf Lehen sind aufgehoben und zernichtet s. 31. Nro. 3. s. 114. Nro. 75. und s. 149. Nro. 85. §. 33. nach Bewandtniß der Umstände werden die Adjungirten auf eine andere schickliche Art begnadiget s. 31. Nro. 3. Die von einigen Adjunktionen rückständig gebliebenen Taxen sollen zwar nicht eingeheischt: jedoch zur bloßen Wissenschaft der ohne Taxerlag ausgefertigt wordenen Dekreten in der Rechnung nachgetragen werden s. 114. Nro. 75.

keine

keine Stelle ist mehr erblich zu machen, blos die Landeserbämter sollen davon ausgenommen seyn, und bey den inhabenden Familien erhalten werden. s. 149. Nro. 85. §. 33.

Administration, über die Kabinetsherrschaften, siehe Kabinet.

Advokaten, deren Anzahl soll vermindert werden, s. 11. Nro. 16. und s. 268. Nro. 13. keinem Fiscal ist mehr gestattet, für Privatpersonen Advokatengeschäfte zu besorgen s. 16. Nro. 19. werden blos allein von dem Hofrath respect. Regierungen geprüft. s. 56. Nro. 15. haben die für Unsiegelmäßige verfaßte Schriften zu unterschreiben, Deservit und Datum beyzufügen, und sich nicht zu erlauben, die höchste Stelle mit voreiligen und unstatthaften Rekursen zu behelligen s. 1. Nro. 3. außerdessen werden die Schriften nicht angenommen, ibid. denjenigen, welche sich nicht nach der Vorschrift der Advokatenordnung achten, ist das Befugniß zu advociren ohne alle Entschuldigung wieder zu benehmen, auch ist das Revisorium ermächtigt, und demselben aufgetragen, die Advokaten in Fällen, wo selbes es geeignet findet, ohne weitere Rückfrage zu suspendiren, und nur in jenen Fällen, wo es auf gänzliche Ausschließung aus der Zahl der Advokaten ankömmt, Bericht ad intimum zu erstatten. s. 21. Nro. 29. Es ist der Grundsatz angenommen, daß diejenigen, welche in besondere, hinlänglich erträgliche Dienste übertretten, dadurch selbst der weitern Ausübung der Advokatie entsagen. s. 21. Nro. 31. Von einem wegen Ueberschreitung der Advokatenordnung aus der Zahl der Advokaten ausgeschloßenen Individuo darf von keinem Collegio ein Restitutions- oder Entschädigungsgesuch angenommen werden s. 27. Nro. 40. Sollen auf jeden zur höchsten Stelle zu überreichenden Anlangen das betreffende Departement bemerken s. 31. Nro. 4. Der Bericht wegen Annahm derselben ist beym geheimen Rath bey dem Justiz-Departement einschlägig s. 32. Nro. 5. §. 3. z. 5. zwischen den Hofraths- und Regierungs-Advokaten ist aller Unterschied aufgehoben, und es können beyde überall den Partheyen dienen. s. 11. Nro. 16. Wie sie sich in Scharwerkssachen zu verhalten haben, siehe Scharwerk. — Diejenigen, die selbst Mittel haben, oder Hofmarksverwaltungen versehen, sollen aus diesem Grunde nicht entlaßen werden, weil es beßer ist, bemittelte als arme vom Schweis des Unterthans sich nährende zu haben. s. 26. Nro. 39. Welches Unheil in der Justiz durch die zu große Anzahl der Advokaten bisher angestiftet worden ist, s. 11. Nro. 16. s. 13. Nro. 17. s. 15. Nro. 19. s. 23. Nro. 37. s. 25. Nro. 39. Dieselben sind auf die bestehende Verordnungen wegen Uebermaaß der Taxen, wegen muthwilligen Aufhetzungen der Partheyen, wegen ungeeigneten Rekurs zur höchsten Stelle, wegen richtiger Erscheinung an den Gerichtstagen, wegen genauer Beobachtung der Termine anzuweisen, damit sie selbe genau befolgen, und alles beytragen, was zur Beförderung der Gerechtigkeit dienlich ist. Ibid. Wird künftig nur solchen Individuen die Advokatie gestattet, bey welchen Kopf und Herz gleich gut sind, und die sich nur durch die Kenntniße der Gesetze und Landesverfaßung, dann zugleich durch Sittlichkeit auszeichnen. s. 23. Nro. 37. siehe Notarien, Prokuratoren.

— — zu Amberg sind auf 14 Köpfe eingeschränkt, jedoch haben noch zwey über diese Zahl wegen ihren guten Eigenschaften die Advokatie auszuüben, bey Abgang je eines Individui darf aber keiner mehr über die festgesetzte Anzahl aufgenommen werden. s. 23. Nro. 37. Die nicht unter diesen 16 begriffenen sind von der Advokatie gänzlich entlaßen worden. Ibid. Es wird aber nach Abgang eines in der Wirklichkeit stehenden auf sie der vorzüglichste Bedacht genommen werden, im Fall sie von ihren Diensten oder Gütern sich nicht mehr erthalten könnten, und sich sonst der höchsten Gnade würdig gemacht haben. s. 24. Nro. 37. ist erlaubt bey allen Landesstellen ihre Partheyen zu vertretten. Ibid.

— — zu Burghausen, sollen bis auf 4 reducirt, und über diese Zahl keiner mehr angenommen werden. s. 14. Nro. 18. mit welchen Individuen der Status besetzt wurde ibid. haben noch drey Landadvokaten zu verbleiben, hingegen hat der dortige Fiscal und Stadtrichter sich der Advokatie zu begeben. Ibid.

— — zu Burglengenfeld, hat die Zahl der 4 nach dem Verhältniß des Landrichteramtes daselbst noch zu bestehen. s. 26. Nro. 39. welche Subjekte hiezu ernennt wurden ibid.

Advokaten zu Kam, von den dort befindlichen sind nur jene unter den Landadvokaten vorzutragen, die nicht zugleich Prokuratoren sind. s. 16. Nro. 19.

— — zu Landshut, sollen bis auf 8 reducirt, und bis dahin außer besonders erheblichen Umständen keiner mehr angestellt werden. s. 13. Nro. 17. Der dortige Stadtsindikus hat so lang er diese Stelle begleitet sich aller Advokatie zu enthalten, ibid. sollten unter den ernennten einige begriffen seyn, die von der Advokatie keinen, oder doch in der Folge nicht den ordnungsmäßigen Gebrauch machen, so hat die Regierung und Direktorium sie anzuzeigen, um sie aus der Zahl ausschließen, und andere Subjekte wieder annehmen zu können. ibid.

— — zu München, sind auf eine Zahl von 24 einzuschränken s. 11. Nro. 16. welche als Stadt- und welche als Landadvokaten zu verbleiben haben ibid. da den Prokuratoren fremde Partheyen bey Kollegien zu vertretten untersagt ist, so ist die angenommene Zahl um 1 vermehrt worden. s. 12. Nro. 16. Nachtrag.

— — zu Neuburg, dürfen künftig nur 8 angestellt werden. s. 25. Nro. 39. mit welchen Individuen dieser Status besetzt wurde. ibid.

— — zu Straubing, sind sie ebenfalls bis auf 8 zu reduciren, und bis dahin ist außer besonders erheblichen Ursachen keiner mehr anzunehmen. s. 16. Nro. 19. Der dottige Fiscal und Stadtsyndikus haben aus der Reihe der Advokaten auszutretten, ibid. von den übrigen wurden indessen 12 bestättigt, auch haben 7 als Landadvokaten und überdieß noch jene zu Kam zu verbleiben, die nicht zugleich Prokuratoren sind. ibid.

— — zu Sulzbach, sind sieben als ambergische Regierungs- und Kirchendeputations-Advokaten sowohl in Sulzbach, als bey dem Amt Weyden beybehalten worden, weil dort keine Prokuratoren herkommlich sind, und auch einige von ihnen bey ihren Diensten nicht hinlängliche Nahrung haben. s. 24. Nro. 37.

Agentie, ohne höchste Bewilligung zu übernehmen, oder die übernommenen fortzuführen, ist allen Vorständen, Räthen und Kanzley-Individuen der Churfürstl. Kollegien untersagt. s. 71. Nro. 25. §. 10. s. 73. Nro. 26. et sequent.

Agnaten, um den gesammten fürstlichen Hausagnaten den Civilmitbesitz der vereinten Erbstaaten noch mehr zu versichern, so soll die Samtbelehnung wie im Herzogthume Zweybrücken eingeführt, und ihnen von der vorhabenden Nachsuchung dann wirklichen Erfolg und darüber erhaltenen Dokumenten Nachricht ertheilt werden. s. 150. Nro. 85. §. 34.

Alimentation. Die Streitigkeiten einzelner Individuen und Gemeinden über Alimentationen, sind zur zweyten Deputation der G. L. Direktion einschlägig. s. 43. Nro. 15. §. 6. Lit. b. In den äußern Rentamtsbezirken aber bey den betreffenden Regierungen jedoch als hierin delegirten Behörden der G. L. Direktion. s. 45. §. 11. z. 6.

Almosen, die Direktion hierüber ist beym geheimen Rath dem geistlichen Departement zugetheilt. s. 33. Nro. 5. §. 4. z. 3. Die Einrichtung und Verbeßerung der Almoseninstitute wird bey der G. L. Direktion durch die zweyte Deputation geleitet. s. 43. §. 6. Lit. a. siehe Arme, Bettel.

Almosenämter, nürnbergische, siehe Nürnberg.

Amberg, von der dortigen Landesdirektion ist zu berichten, welche Disposition mit der ehemaligen Statthalters-Wohnung zur Ersparung der Unterhaltskösten zu treffen seyn möchten. s. 87. Nro. 37.

Amortizations-Gesetz, wurde in einigen Punkten erläutert, s. 271. Nro. 18. um hierinfalls die fernere Anstände und Anfragen zu vermeiden, sollen alle hierüber bestehende Gesätze in eine General-Verordnung gebracht werden, ibid. auch sind alle auf die Amortizationsgesetze sich beziehende Fälle zur Vereinfachung des Geschäftsganges, und damit sie auf eine gleichförmige Art behandelt werden, an den geistlichen Rath zu verweisen, ibid. die Kundmachung und Ausschreibung aller allgemeinen Verordnungen in diesem Fach aber ist und bleibt der G. L. Direktion vorbehalten. s. 272. Nro. 18.

Amt, die Aufsicht über alle hohe und niedere ist beym geheimen Rath dem Justiz-Departement zugewiesen. s. 32. Nro. 5. §. 3. z. 1. Das Finanz-Departement aber hat die Regie eines jeden Amtes zu untersuchen. s. 94. Nro. 47. §. 5. Die Aemter sollen gut besetzt und niemal solchen Subjekten anvertraut oder belaßen werden, welche die dazu erforderliche Kenntniß und Rechtschaffenheit nicht besitzen, oder sie nicht gehörig verwenden. s. 52. Nro. 15. zu diesem Zweck hat die G. L. Direktion mitzuwirken, und bey der Prüfung der um selbe kompetirenden Subjekte nicht blos auf die Beantwortung der vorgelegten Fragen, sondern noch viel mehr auf die durch das Subjekt schon bewiesene Erfahrung, Kenntniß, und Rechtschaffenheit Rücksicht zu nehmen. ibid. jede Deputation der G. L. Direktion soll die Untersuchung der sich bey demselben ergebenden Dienstgebrechen den Landeskommissarien übertragen, wenn nicht besondere Umstände die Abordnung eines Commissarii der G. L. Direktion nothwendig machen. s. 53. Nro. 15. Doch haben die Deputationen von solchen den Landkommissarien zu ertheilenden Aufträgen allzeit der Deputation in Rechnungswesen Nachricht zu geben, damit selbe erfoderlichen Falls dem Commissario allzeit auch rücksichtlich der verrechnenden Aemter die nöthig findende Aufträge übertragen können ibid. wenn sich nach vorgängiger Untersuchung der Aemter solche Dienstgebrechen ergeben, daß die längere Verwaltung desselben nicht länger mehr in den Händen des untersuchten Beamten belaßen werden kann, so haben die einschlägigen Deputationen zusammenzutretten, und darüber pflichtmäßig zu urtheilen. ibid. In den äußern Rentämtern haben die betreffenden Regierungen als delegirte Behörden der G. L. Direktion die Amtsgebrechen und andere befindende Mängel und Dienstunrichtigkeiten abzustellen, und zur L. Direktion Anzeige zu machen. s. 45. Nro. 15. §. 13. Die vorhin unter was immer für einem Namen ertheilte Adjunktionen, Diensterspektanzen, Beyordnungen und Anwartschaften auf Aemter sind aufgehoben und zernichtet. s. 31. Nro. 3. siehe Adjunktion. Bey der G. L. Direktion sind die Dienstverleihungen aller höhern und niedern Churfürstl. Beamten und Diener, worüber nebst Bemerkung des mit den Diensten verbundenen Ertrages ein beständiges Vormerkungsbuch gehalten werden soll, zum Vortrag in die Direktorial-Sitzung geeignet. s. 51. §. 3. Eben so wenig als öffentliche Aemter erkauft werden dürfen, eben so wenig dürfen selbe erheurathet werden. s. 87. Nro. 38. Diejenigen deren Aeltern nicht vermögend sind, ihnen einen planmäßigen Hausunterricht ertheilen zu lassen, haben die öffentlichen Schulen zu besuchen, widrigenfalls sie auf eine Anstellung keinen Anspruch machen dürfen. s. 306. Nro. 36. §. 9. Alle Gegenstände die Vertheilung der Aemter in Städten und Märkten betreffend sind bey der G. L. Direktion zur zweyten Deputation geeignet. s. 44. §. 10. lit. c.

Amtsrechnung, von derselben müßen die Gemeinderechnungen allzeit getrennt, und diese zur Churfl. G. L. Direktion als in derselben 2ten Deputation einschlägig zur Revision und Verbescheidung eingesendet werden. s. 44. §. 9. lit. b. siehe Rechnung.

Angelegenheiten, der Churfürstl. Unterthanen in auswärtigen Staaten; zu deren schnellern und genauern Besorgung ist die Verfügung getroffen, das alles dasjenige, was die Provinzialstellen in dergleichen Vorfallenheiten an die Churfürstl. Gesandte, Geschäftsträger, Residenten und Agenten, wo keine specielle Ausnahm aus besondern Rücksichten gemacht ist, durch das geheime Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten laufen, mithin an dasselbe jedesmal eingesendet, und von da an die einschlägige Behörde befördert werden soll. s. 347. Nro. 16.

Anlagen, die Belegung der neu zu erbauenden Häuser und Ansiedlungen mit Anlagen ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion zur 3ten Deputation geeignet ist. s. 48. §. 1. lit. e.

Anlehen, die Neuburgischen Stände haben sich anheischig gemacht, unter Verpfändung ihrer eigenen Güter, und mit Eifer zum Schutze des Vaterlandes und zur Bestreitung der Kriegskösten bis zu den Betrag einer Million ein Anlehen zu verschaffen, wogegen ihnen völlige Rückdeckung zugesichert wurde. s. 124. sollte aber dieses Anlehen nicht in baarem Geld zusamgebracht werden können, so kömmt solches bey der Bankanstalt in Gang zu setzen. ibid.

Ansiedlung, die Bewilligung hiezu ist ein Gegenstand der bey der G. L. Direktion durch die 5te Deputation zu behandeln kömmt, jedoch ist die Belegung mit Anlagen der Angesiedelten der Rechnungs-Deputation zu überlaßen. s. 48. lit. e. Den französischen Emigranten in baierischen

Staaten ist nicht zu gestatten sich anzusiedeln. s. 222. Nro. 3. jeder, der sich ansiedeln will, hat ein glaubwürdiges Zeugniß seiner Arbeitsamkeit und guten Leumuths beyzubringen. s. 66. Nro. 20. §. 1. Den im Forst Dürnbuch sich ansiedeln wollenden Taglöhners-Familien soll zur Haltung eines Stück Viehes 3 Tagwerk öder Grund, jedoch mit dem Verboth der Austreibung in den Wald oder auf die Gemeinweide auf Erbrecht gegen Bezahlung der verhältnißmäßig zu reguliren-den Mayerschaftsfristen, im übrigen aber ganz unentgeldlich von Revier zu Revier ausgezeigt und abgesteckt, sofort denselben die ausdrückliche Bedingung sich zu jeder Holzarbeit, wozu sie gegen Bezahlung der gewöhnlichen Löhnungen von dem Forstmeisteramt aufgefodert werden, ohne Wider-red gebrauchen zu lassen. ibid. §. 2. auch sind von denselben die erfoderlichen Wohnungen auf eigene Kösten nach den besteheuden Baumandaten und zwar unter Aufsicht die dazu zu beauf-tragenden Forstgerichts Neustadt herzustellen, und ihnen hiezu das bedärfende Bauholz aus dem Forst gegen Bezahlung des betreffenden Preises zu verabfolgen. ibid. §. 3. Wenn unter den Ansiedlern ein und anderer besonders thätiger und emsiger Hausvater mit einer Familie, die wie-der gesunde und starke Arbeiter versprechen läßt, sich auszeigen würde, so kann denselben aus den im Forst Dürnbuch vorhandenen 1600 Tagwerk mehr als 3 Tagwerk auch wohl das doppelte um die festgesetzte Bedingniße zugetheilt werden. ibid. siehe Kultur.

Anwartschaft, siehe Adjunktion.

Apotheke, Churfürstl. Hofapotheke zu München, siehe Hofapotheke.

Appanage der nachgebohrnen Herzoge, deren Bestimmung so andere hieher einschlägige Gegen-stände werden bey dem geheimen Rath durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten behandelt. s. 32. §. 1. z. 4.

Appellation, wie weit sich die Apellationsprivilegien der Stadt München erstrecken s. 9. Nro. 14. Der dasige Magistrat soll bey den producirten Appellationsfreyheiten bis zur allgemeinen Revision der Gesetze in der Maas, wie sie ihm verliehen worden, und mit der Justizverfassung dann den gegenwärtigen Zeiten vereinbarlich sind, belassen seyn. ibid. in causis circa successionem conju-gam, in Bau- und Kundschaftsstreitigkeiten, in Streitigkeiten zwischen Aeltern und Kindern, in Mühlrichteramtssachen aber hat die Appellation ad Revisorium ohngeachtet der Appellationspri-vilegien statt. ibid. In Ewiggeldsachen soll provisorie nach bisheriger Observanz vom Magistrat München nicht weiter appellirt werden können. s. 10. Nro. 14.

Arbeit, für den Churfürstl. Hof, siehe Hofarbeit.

Arbeitshaus, deren Einrichtung und Verbeßerung ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig ist. s. 43. §. 6. lit. a. Militair-Arbeitshaus siehe Militair.

Archiv, das äußere in München, und das zu Neuburg welch letzteres dahin zu überbringen ist, stehen künftig unter der G. L. Direktion und zwar unter der Oberaufsicht des Direktors der 1ten Deputation, so wie ersteres unter der Aufsicht des Hofrathskanzlers gestanden ist. s. 42. Nro. 15. Das zu Amberg eben so auch unter der dortigen Landesdirektion, wovon der Direktor der 1ten Deputation die Oberaufsicht hat. s. 56. Die Direktion und Organisation derselben ist ein Ge-genstand, der beym geheimen Rath zum Justiz-Departement geeignet ist. s. 33. §. 3. z. 11. um die beyden Archive, nämlich das äußere zu München, und das von Neuburg in gehöriger Ordnung zu erhalten, wurde deren Besorgung, so wie der ganzen Registratur der G. L. Direktion einem Oberregistrator, der künftig die Eigenschaft eines Churfürstl. Archivars führt, übertragen s. 55. behalten beyde Archiv einen Archivs-Registrator ibid. von den neuburgischen sollen die zum ge-heimen Archiv gehörige Gegenstände getrennt, und an dieses abgegeben werden. ibid alle bisher bestandene Archive und Registraturen sind in 3 Hauptbehältniße unter dem Titel Haus-Staats- und Landsarchiv zu vereinigen s. 82. Nro. 31. §. 1. wie die Gegenstände unter solche ver-theilt wurden. ibid. §. 1. lit. a, b, c. Das Haus- und Staatsarchiv stehen unmittelbar unter dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten, das Landesarchiv aber unter der G. L. Direktion ibid. §. 3. Die G. L. Direktion hat jederzeit die aus dem Haus oder Staatsarchiv zu ihren Arbeiten nöthigen Urkunden dem Ministerial-Departement der auswärti-

gen Angelegenheiten anzuzeigen, und von dort die Weisung an das Archiv zu gewärtigen s. 83. §. 4. Die geheimen Referendarien bey dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten können die ihnen nöthigen Akten bey dem Landesarchiv abfodern, und gegen Schein zum Gebrauch nach Haus nehmen. ibid. §. 6. jeder Provinz die eine besondere Oberverwaltung hat, bleibt ein Landesarchiv, das nach dem Muster des zu München einzurichten ist, wovon aber die zu jeden der angeordneten Archiv gehörigen Akten abgesondert, und dahin übermacht werden sollen. s. 84. §. 7. zu der festgesetzten Vereinigung der jedem der angeordneten Archiv zugetheilten Gegenstände darf nicht eher geschritten werden, als bis die Archive zu München unter der Oberaufsicht und Anordnung der vom Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten und der G. L. Direktion angeordneten Kommissarien in Ordnung gesetzt und planmäßig eingetheilt sind. ibid. §. 8. Die wichtigsten Archival-Urkunden und Saalbücher sollen bey einem jeden Archiv in einem besonders zu errichtenden Observatorio aufbewahrt, und nie herausgegeben, sonderu nöthigen Falls nur abschriftlich den Stellen mitgetheilt, den Referendairs und Referenten aber nur die Einsicht der Originalien in dem Conservatorio selbst gestattet werden. ibid. §. 11. bey jedem Archiv ist ein Archivar und ein Archivs-Registrator, ersterer mit 1500 letzterer mit 1000 fl. Besoldung anzustellen. s. 83. §. 2. siehe Registratur.

Archivarius, die der Landesdirektion und der übrigen Oberverwaltungsstellen dürfen zwar nicht ordentlich frequentiren, können aber doch in erforderlichen Falle, und wenn es die Kollegien nöthig finden, den Sitzungen beygezogen werden. s. 83. §. 5. dann wie unter denen Archivarien der Rang zu beobachten ist. s. 102. Nro. 57.

Armatur, siehe Militär-Armatur.

Arme, alle Anstalten für arme, gebrechliche und unvermögliche Personen, Errichtung und Verbeßerung der Armeninstitute sind Gegenstände die bey der G. L. Direktion zur zweyten Deputation einschlägig sind. s. 43. §. 6. lit. a. In den äußern Rentämtern liegt die Aufrechthaltung der wegen Unterhalt, Unterstützung der Armen und der hiezu gewidmeten Institute bestehenden Verordnungen den betreffenden Regierungen als delegirten Behörden der G. L. Direktion ob. s. 45. §. 6. siehe Bettl.

Armen-Institut zu München. Die Leitung dessen Geschäfte ist in der Hauptsache bey dem bisherigen Gang zu belassen. s. 221. Nro. 2. Die Kanzley davon wurde in die Laroseische Behausung übersetzt ibid. vom gefreyten Stand hat demselben niemand beyzuwohnen. s. 237. Nro. 26. hat in vorfallenden Streitigkeiten die Anzeige davon zu machen, daß ex officio ein Advokat bestellt werde, in dringenden Fällen hat sich der Direktor gleich beym Hofrathskanzler darum zu melden ibid. §. 3. darf keine Heurathslizenzen mehr ertheilen. s. 237. §. 4. Die Befehle und Weisungen sollen nicht mehr an den Direktor, sondern an die Kommission überschrieben werden. s. 240. Nro. 31. demselben soll im Arbeitshaus bis zur Errichtung der Spinnstuben in der Stadt und Vorstadt kein Hinderniß gemacht werden. s. 237. Nro. 26. §. 4. hat die Spinnerey auf eigene Rechnung zu führen. s. 240. Nro. 31. einsweil bis auf nähere Bestimmung ist demselben ein Platz zur Spinnstube in der Au einzuräumen. s. 240. Nro. 32. Es ist ein eigener Rechtsvertretter, der zugleich Assessor ist, aufzustellen, welcher zu den Gerichtsstellen zur kommissionellen Verhandlung der Armeninstitutssachen abzuordnen ist. s. 242. Nro. 37. soll mit allem Nachdruck aufrecht erhalten, und der Bettel in keinem Fall geduldet werden. s. 324. Nro. 30. und s. 243. Nro. 42. über dessen Administration soll zwar streng gewacht, solche aber niemal von der Landesherrlichkeit übernommen, sondern vielmehr dem Publico, jedoch unter der wachsamen Aufsicht eines Regierungskommissairs der das öffentliche Zutrauen besitzt, überlassen werden. s. 324. der Direktor hat allein Sitzungen vorzustehen, über die Einnahm und Vertheilung der milden Beyträge zu wachen. auch zu sorgen, daß die Rechnungen in bester Ordnung geführt, und dem gewöhnlichen Seßions-Protokoll alles gehörig einverleibt werde. ibid. dabey wurden auch 4 bürgerliche Assessoren angestellt, und denselben ihre bestimmte Geschäfte angezeigt. ibid. hat die öffentliche Ausspeisungen der Armen fortdauern zu lassen. ibid. die bisherigen Abtheilungs-Kommissarien sollen beybehalten, und können nach Umständen zu den Armensitzungen beygezogeu werden ibid. so auch die

Pfarrer, Prediger und andere Geistliche ibid. die Rechnungen sind von Quartal zu Quartal dem Publico öffentlich vorzulegen, ibid. die allenfalls dabey entstehenden Irrungen sind der G. L. Direktion anzuzeigen, und von da in Zeit 24 Stunden zu verbscheiden ibid. Wichtige Vorfälle sollen gleich beym Finanz-Departement angezeigt werden, das sodann befugt ist, einen geheimen Referendair zur Armensitzung abzuordnen ibid. siehe Militär-Arbeitshaus.

Armen-Instituts-Beytrag, der aus dem Churfürstl. Kabinet beträgt monatlich 100 fl. und eben so viel monatlich auch der von Sr. Durchläucht der regierenden Frau Frau Churfürstinn s. 221. Nro. 2. überdieß wurden dem Institut diejenigen 1400 fl. bestättigt, welche dasselbe monatlich beym Hofzahlamt bezoh, nebst dem sind demselben für Hauszinsbeyträge zu jeder Zielzeit zweyhundert Gulden aus dem Kabinet und 200 fl. beym Hofzahlamt, sohin jährlich 800 fl. angewiesen ibid. von der durchläuchtigsten Familien folgen monatlich 50 fl. ibid. für den Entgang des Sperrkreuzers fliessen von jenen 5000 fl., welche bisher zu der in Mannheim für die Stallleute bestehenden Privatanstalt jährlich gekommen sind, 3000 fl. dem Armen-Institut zu. ibid. Wenn diese beträchtliche Beyträge vereint mit andern Beyträgen nicht hinreichen sollten, so tritt die Nothwendigkeit ein, die Speergelder erhöhet wieder einzuführen ibid. das münchnerische Publikum soll durch einen Aufruf zu Beyträgen aufgemuntert werden, damit das Armeninstitut immer unterhalten werden kann, und wozu auch jedermann nach Kräften mitwirken soll. s. 243. Nro. 42. Die nichts Beytragenden sind öffentlich bekannt zu machen, und verhältnismäßig zu belegen. ibid. dem Publico ist mit Nachdruk kund zu machen, daß jede Gemeinde ihre Arme unterhalten muß ibid. außerordentliche Beyträge sollen von den Kanzeln verlesen, und außerordentlich Beytragenden ist öffentlich zu danken, und für sie zu bethen. s. 244. Die beym Churfürstl. Revisorio erkannten Succumbenzgelder sollen, soviel das Rentamt München betrifft, zum Armen-Institut abgeliefert werden, s. 156. Nro. 95. Eben so auch die bey der Polizey-Direktion sich von den Paßierzettelgeldern jährlich ergebende Kassaresten s. 237. Nro. 25.

Armenmädchen-Haus zu München. Bey dessen Einrichtung soll auf die sicherste Erreichung des Zweckes, wegen welchen das Institut existirt, Rüksicht genommen werden. s. 283. Nro. 25. Die darin vorfindigen Wohnungen sind so viel möglich zum gesunden und bequemen Gebrauch anzuwenden, ibid. Da es einer zweckmäßigen Leitung und anhaltenden Aufsicht über die Lehrgegenstände und die Art solche zu behandeln nöthig hat, so ist diese Aufsicht einem beständigen Kommissair zu übertragen, der den guten Willen des englischen Instituts, mit dem es verbunden ist, dem Publico nützlich zu seyn, durch planmäßige Leitungen noch wirksamer zu machen, sich zu bestreben hat. ibid.

Arrestort, deren Anordnung und Einrichtung ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig ist. s. 42. §. 2. lit. c. siehe Gefängniß.

Arzney, wenn den Medizinalräthen der G. L. Direktion die Untersuchung einer Arzney zur abgesonderten Ueberlegung übertragen wird, so tretten sie auch abgesondert zusammen, wobey der zuerst ernannte das Direktorium führt s. 46. Nro. 15. siehe Medicinalrath.

Aerzte, die Anstellung geprüfter ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig ist, s. 43. §. 5. lit. b. Visa reperta sollen von den näher gelegenen Medicus von dem Rentamts-Physicus aber nur wenn sie in loco judicii anwesend, oder der nächste bey der Hand sind, vorgenommen werden. s. 221. Nro. 1. siehe Medicinalrath.

Attestaten der Universität für Akademiker, siehe Universität.

Auditor, wie deren Uniform beschaffen seyn soll. s. 331. Nro. 42. §. 2.

Auflage, derselben Anlegung, Vertheilung und Beziehnng ist ein Gegenstand der bey dem geheimen Rath zum Finanz-Departemeut gehörig ist. s. 32. Nro. 5. §. 2. z. 1. siehe Anlagen, Steuer.

Aufschlag, von Entrichtung desselben für den Wein ist Niemand, er sey hohen oder niedern Standes selbst auch die Churfürstl. Hofhaltungen nicht ausgenommen und befreyet s. 168. Nro. 3. der Weinaufschlag ist zu Rerintereßirung und Abzahlung der baierischen Staatsschulden gewidmet. ibid.

ibid. bey Aufhebung des Bierzwanges ist es hinsichtlich des Bieraufschlages provisorisch bis zur künftigen Regulirung bey der bestehenden Komposition dergestalt belassen werden, daß die ein Bräuhaus treffende Komposition auf die dabey befindliche Zwangs und Freytafernen verhältnismäßig ausgeschlagen werden solle, wo dann im Veränderungsfall das Wirthshaus mit der ihm zugeschriebenen Quote der einen Bräustätte ab, und mit selber der andern zugeht, ohne eine besondere Belegung zu bedürfen s. 246. Nro. 47. das akte und neue Aufschlagswesen in der obern Pfalz betreffende Gegenstände sind zur 3ten Deputation der Landesdirektion Amberg einschlägig. s. 56. Nro. 15. siehe Umgeld.

Aufsätze, die wegen Handhabung der fürstlichen Rechte über den katholischen und protestantischen Klerus mit den Bischöfen und ihren Officialen zu führende Korrespondenz und denselben ministeriel zu kommunicirenden Schreiben und größern Aufsätze werden nicht durch das geistliche, sondern durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten befördert. s. 33. Nro. 5. §. 4. z. 1.

Augsburg, Stadt und Hochstift ist nicht inkolatfähig s. 211. §. 17. lit. c. wie in Mautsachen dagegen zu verfahren ist. ibid.

Ausfuhr, die der bisher verbottenen Produkte ist gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauten und Accißen erlaubt s. 178. Nro. 8. nur die des Habers und Heues ist bey den Kriegsbedürfnissen einsweil gesperrt s. 179. Nro. 11. Alle Ein- und Ausfuhrverbothe, und die Ertheilung der zur Ein- oder Ausfuhr nöthigen Pässe sind Gegenstände, die bey der G. L. Direktion zur 6ten Deputation geeignet sind. s. 49. §. 5.

Ausgewanderte, siehe Emigranten.

Ausländern ist erlaubt die öffentlichen Märkte in den herobern Landen nach einmal bey der Gränz-Station bezahlter Consumo-Gebühr zu besuchen. s. 211. §. 18., und bedürfen dazu nur eines Attestats ihrer unmittelbaren Ortsobrigkeit um sich im Nothfall legitimiren zu können. ibid.

Auswärtige Angelegenheiten, werden beym geheimen Rath durch ein eigenes Departement geschlichtet, dem ein Minister vorgesetzt ist, der die dahin einschlägige Gegenstände zu bearbeiten und zur höchsten Entscheidung vorzubereiten hat. s. 31. Nro. 4. auch ist zur schnellern und genauern Besorgung der Angelegenheiten der Churfürstl. Unterthanen in auswärtigen Staaten die Verfügung getroffen, daß alles dasjenige, was die Provinzial-Stellen in dergleichen Vorfallenheiten an die Churfürstl. Gesandte, Geschäftsträger, Residenten und Agenten erlassen haben, wo keine speciale Ausnahm aus besondern Rücksichten gemacht ist, durch das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten laufen, mithin an dasselbe jedesmal eingesendet und von da an die einschlägige Behörde befördert werden soll. s. 347. Nro. 16.

Auswanderung, ist jedermann männlichen Geschlechts bey Vermögens-Konfiskation und anderer Bestrafung ohne Erlaubniß verbothen s. 313. Nro. 9. §. 1. Hierunter sind auch die Handwerker begriffen, welche während ihrer Wanderschaft, oder sonst von jetzt an Gelegenheit finden sich im Auslande niederzulassen. ibid. §. 2. Das diesfallsige Verboth soll den Lehrjungen bey der Freysprechung jedesmal eröfnet werden ibid. §. 3. von der Verordnung selbst ist ein Exemplar in jede Lade zu legen. ibid. §. 4. Die Erlaubniß zum Auswandern hat die G. L. Direktion zu München und Landesdirektion in Amberg mit Rücksichtnehmung auf die Nachsteuermandate zu ertheilen. ibid. §. 5.

B.

Bader, siehe Chyrurg.

Bäck, denen zu München ist die gegebene Zulage von 3 Schillingen, und auch der Vorschlag zu einer herzustellenden Backprobe, bey der aber mit aller Vorsicht und mit Zuziehung der ernannten Kommissarien zu Werk gegangen werden soll, genehmiget worden. s. 223. Nro. 7.

Bagage, für die alte und neue der Reisenden darf keine Transito-Gebühr mehr entrichtet werden. s. 205. Nro. 14.

vorgängiger gesetzlichen Untersuchung als Uebertretter Unserer landesfürstlichen Gebothe bestraft werde — diejenige, welche in Unsern Diensten oder Pflichten stehen, und sich desfalls schuldig machen, werden zugleich ihres Dienstes oder Amts verlurstig, und eben deswegen hat ein jeder, welcher in Unsern Dienste oder Pflichten tritt, sich alles Antheils an geheimen Verbindungen schriftlich zu reversiren. — Da besonders die Erfahrung lehrt, daß sich am leichtesten an Orten des öffentlichen Unterrichts, auf hohe Schulen, Lizeen u. d. g. solche Ordens und andere geheime Verbindungen bilden, welche dem Zweck der studierenden Jugend nicht entsprechen, und oft eine Quelle von Uneinigkeit, Zeitverderbniß, unnütze Ausgaben und anderer vieler Unordnungen sind, so sollen auch diese Gesellschaften, und zwar bey strenger Verantwortlichkeit der Rektoren, Professoren und Obern nicht geduldet werden, und den nämlichen Ahndungen, und Strafen unterliegen. Sämmtliche Gerichte, Polizey-Behörden und Ortsobrigkeiten Unserer Lande werden sich angelegen seyn lassen, wider das Entstehen und die Verbreitung solcher geheimer Verbindungen sorgfältig zu wachen, und wer davon Wissenschaft trägt, solle die Anzeige auf gesetzliche Art nach Vorschrift peinlichen Rechts 2ter Theil 2tes Kap. 10. §. mit Angabe der zur Untersuchung hinreichender Indicien bey der Ortsobrigkeit machen, wo sodann in Gemäßheit des nämlichen Rechts §. 11. durch die geeignete Behörden von Amts wegen und ordnungsmäßig verfahren werden solle. Wir versehen Uns zu Unsern getreuen Unterthanen, und allen denen, welche den Schutz in Unsern Landen genießen, daß sie sich dieser Unserer Verordnung gemäß achten, und auch zu Erreichung guten und gemeinnützigen Zwecke keine geheime Verbindungen, von welcher sich die Leichtigkeit des Mißbrauches niemals trennen läßt, zum Mittel erwählen, sondern nur allein in Beförderung des allgemeinen Wohls ohne aller Verheimlichung die Pflicht des Staatsbürgers und des Unterthans suchen werden. München den 4ten Nov. 1799.

Nro. XXXV.

Uniform der sulzbachisch. Landsassen.

Wir haben den von Unsern Landsassen des Herzogthums Sulzbach unterthänigst eingereichten, hier beyliegenden Vorschlag, in Betreff einer für dieselbe zu bestimmende Uniform gnädigst genehmiget, und Unserer oberpfälzischen Landes-Direktion unter heutigem aufgetragen, ihnen dieses durch den in ihrem Namen supplicirenden Titl. v. Lindenfels bekannt zu machen. Welches Unserer G. L. Direktion gnädigst eröfnet wird. München den 21ten Nov. 1799.

Auszug eines Vorschlages der Landsassen des Herzogthums Sulzbach vom 29ten Oktober 1799.

Würde es Unserer freyen Wahl überlassen seyn, solche Uniform zu wählen, so würde sie bestehen, nämlich zum besten Anzuge. In einem dunkelblauen Rocke, weissen Kragen und Aufschlägen mit einer leichten goldenen Stickerey, weissen Unterkleidern, vergoldeten, durch Euer Churfürstl. Durchläucht höchsten Namenzug, zum Zeichen ihrer Unterwirfigkeit dekorirten Knöpfen, goldenen Epaullets, gold und blauen Porte-épée und dergleichen Hutschnüren, dreyeckigt aufgestülpten Hut, goldener Schlinge, und schwarzen Masche. Zum ordinarien Anzuge. In einem dunkelblauen Rock mit gleichfärbigem Futter, weissen einfachen Kragen, vergoldeten, mit dem höchsten Namenszug verzierten Knöpfen und weissen Unterkleidern.

Nro. XXXVI.

Uniform des Merkantill-Gerichts 2ter Instanz.

Auf eure unterthänigste Vorstellung vom 2ten dieses haben Wir Uns gnädigst entschlossen, euch die Tragung einer besondern Uniform zu gestatten, dieselbe soll aus den nämlichen Farben bestehen, wie die Unsers Hofraths, mit der Ausnahme, daß die Stickerey von Silber, und auf den Knöpfen der blosse Churhut ohne Buchstaben gestochen seyn solle. Die nämliche Unterscheidungszeichen müssen beybehalten werden, und die Assessoren tragen die Rathskleidung, doch ohne den gestickten Querpalken auf dem Kragen. München den 13ten December 1799.

An das Merkantilgericht 2ter Instanz erlassen worden.

Alphabetisches Register
über
den ersten Band
der Generalien-Sammlung
vom Jahr 1800.

A.

Abbrändler, von diesen soll nach genossenen 3 Freyjahren die Steuer wie ehevor wieder eingebracht werden, sie mögen aufgebaut haben oder nicht. s. 165. Nro. 2. §. 12.

Abordnungen, von einem Collegio in ein anders sollen in dringenden Fällen eingeschlagen, und von keiner Seite erschwert, sondern von den Präsidenten auf Ansuchen wechselseitig allzeit schleunigst eingeleitet werden. s. 316. §. 3.

Abschied, der pfalzneuburgische Deputations- wie solcher zwischen Sr. Churfürstl. Durchläucht und den Deputirten der Stände des Herzogthums Neuburg am 5ten Oktober 1799 abgeschlossen wurde. s. 116. Nro. 77.

Abteyen, die Uebersicht über die Rechnungen derselben ist bey dem geheimen Rath dem geistlichen Departement zugetheilt. s. 33. Nro. 5. §. 4. z. 3. siehe Kloster.

Abzug, der von dem Gehalt eines in die Ruhe versetzten Individui darf nur dann auf Klagen der Gläubiger von der richterlichen Behörde erkannt werden, wenn dieser nicht blos ein Wartgeld, oder eine außerordentliche, die statusmäßige Summe nicht erreichende, und zur nöthigen Alimentation erfoderliche sondern eine wirklich statusmäßige oder mit solcher in Verhältniß stehende Besoldung ist. s. 21. Nro. 30. Diese Verordnung ist auf die kleinen Besoldungen, die vorhin in verschiedenen Kollegien bestanden haben, nicht ausgedehnt, sondern dieselben bleiben so wie die größern Gehalte auch bey den in die Ruhe versetzten Individuen den Abzug unterworfen. s. 22. Nro. 36.

Akademie, die Generalaufsicht über dieselben hat bey dem geheimen Rath das geistliche Departement. s. 33. Nro. 5. §. 4. z. 5. siehe Universität.

Akademie in München hat für die Chemie und Naturgeschichte einen eigenen Lehrer aus ihren Mitgliedern für das Lycäum aldort aufzustellen. s. 279. Nro. 21. §. 11.

— — militair siehe Militair.

Akademien masquirte sind mit dem Hoftheater auf Kammeral-Regie übernommen, und sowohl in ökonomischen als artistischen einem Kammeral-Kommißair zu besorgen übertragen worden. s. 38. Nro. 13. siehe Theater.

Akademiker, sollen bey dem Schluß ihrer juridischen Studien die Weisung erhalten, daß, wenn sie zu einer Churfürstl. Dienststelle, womit eine Gerechtigkeitspflege verbunden ist, gelangen wollen,

sie vor allem trachten sollen, bey einer Gerichtsstelle auf dem Land von den dort vorkommenden Geschäften praktische Kenntniße zu erlangen. s. 5. Nro. 10. dürfen ohne Vorlegung der Universitäts-Attestaten nicht zur Prüfung bey der General-Landes-Direktion zugelaßen werden. s. 292. §. 24. siehe Universität, Kanditat.

Acceßisten, der Justiz-Kollegien, müßen, ehe sie angenommen werden, sich praktische Kenntniße bey einer Gerichtsstelle auf dem Land sammeln. s. 5. Nro. 10. worinn Anfangs ihre Arbeiten bestehen, und zu welchen sie nach der Hand zu gebrauchen sind. Ibid. denselben soll während dem Acceß die Vertrettung solcher Partheyen übertragen werden, die bey Kollegien um Rechtsbeyständer nachsuchen, und denen ex officio einer beygegeben werden muß. Ibid. das Direktorium hat bey allen ihren Uebungen auf ihr Betragen, ihre Art sich zu benehmen, ihre Geschicklichkeit, Applikation and Bestrebsamkeit beständig acht zu haben, und in den zu erstattenden Quartalsberichten nicht nur hievon pflichtmäßige Erinnerung zu machen, sondern auch mehrmal ihre schriftliche Relationen den Quartalsberichten beyzufügen. Ibid. Erlangen durch den Acceß kein würkliches Recht zur Anstellung. Ibid. In der Koncurrenz mehrerer soll auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche bey den höchsten Reichsgerichten Praxin genommen haben s. 7. Nro. 10. Die, welche in ihrer Laufbahn geringe Fähigkeit und Anwendung zeigen, sind auf Anzeige wieder zu entlaßen. Ibid. Soll der Acceß nicht länger als zwey Jahr dauern, ibid. beym Hofrath werden nur 4, bey den Regierungsstellen nicht mehr als zwey angenommen. Ibid. In den abzugebenden Quartalsberichten ist von dem Hofraths-Directorio alles das zu beobachten, was bey der Bestimmung der Acceßistenordnung requirirt worden, s. 20. Nro. 28.

Accidentien, siehe Diäten, Sporteln.

Accis, soll in den herobern Provinzen durchgehends gleich seyn. s. 174. Nro. 3. §. 3. und so gering reguliert werden, daß eine Kontrebande, Unterschleif oder Bestechung nicht mehr statt haben kann. Ibid. §. 4. welchen Einfluß eine gute Accisordnung auf den Wohlstand des Landes und der Unterthanen hat. s. 175. Nro. 5. Die Generalaufsicht über den Accis hat beym geheimen Rath das Finanz-Departement. s. 32. Nro. 5. §. 2. z. 2. siehe Maut.

Accord, die wegen den beym Militair nöthigen Arbeiten müssen von den Regimentern und nicht von den Kompagnien mit den bürgerl. Schuhmachern und Schneidern abgeschlossen, und sodann eingesendet werden. s. 329 Nro. 39. Wenn einer oder der andere von bürgerl. Gewerbsleuten die Arbeit nicht accordmäßig liefert, sohin das Regiment übervortheilen sollte, so darf einem solchen die Arbeit abgenommen, und einem andern Meister, der sich billiger und ehrlicher finden läßt, übertragen werden ibid.

Acten, Extrakte sollen von den Justizstellen allzeit und verläßig verfertiget werden, in welche zwar nicht alles einzutragen, was in den Akten Blatt für Blatt vorkömmt, sondern alles dasjenige zusamzufaßen ist, was auf die der Entscheidung unterliegende Rechtsfrage sowohl in facto als jure Beziehung hat s. 20. Nro. 27. sind zu heften. Ibid. in Fällen, wozu dem höhern Richter die Berufung geschieht, muß mit dem Bericht und Akten auch allezeit der Akten-Extrakt mundirt, und halbbrüchig eingesendet werden, damit derselbe, wenn er richtig ist, oder doch leicht berichtigt werden kann, auch bey dem Judicio ad quem gebraucht, und berichtigt werden kann ibid. die Deputationen der General-Landes-Direktion haben niemal besondere Acta über ein und den nämlichen Gegenstand zu formiren, sondern über jeden Gegenstand soll nur ein einziger Akt geführt werden; wie dann auch keine schriftliche Erinnerungen einer Deputation zur andern statt haben, s. 55. Nro. 15.

Adjunctionen, die vorhin unter was immer für einem Namen ertheilte, die Dienstexpektanzen, Beyordnungen und Anwartschaften auf Lehen sind aufgehoben und zernichtet s. 31. Nro. 3 s. 114. Nro. 75. und s. 149. Nro. 85. §. 33. nach Bewandtniß der Umstände werden die Adjungirten auf eine andere schickliche Art begnadiget s. 31. Nro. 3. Die von einigen Adjunktionen rückständig gebliebenen Taxen sollen zwar nicht eingeheischt: jedoch zur bloßen Wissenschaft der ohne Taxerlag ausgefertigt wordenen Dekreten in der Rechnung nachgetragen werden s. 114. Nro. 75.

keine

keine Stelle ist mehr erblich zu machen, blos die Landeserbämter sollen davon ausgenommen seyn, und bey den inhabenden Familien erhalten werden. s. 149. Nro. 85. §. 33.

Administration, über die Kabinetsherrschaften, siehe Kabinet.

Advokaten, deren Anzahl soll vermindert werden, s. 11. Nro. 16. und s. 268. Nro. 13. keinem Fiscal ist mehr gestattet, für Privatpersonen Advokatengeschäfte zu besorgen s. 16. Nro. 19. werden blos allein von dem Hofrath respect. Regierungen geprüft. s. 56. Nro. 15. haben die für Unsiegelmäßige verfaßte Schriften zu unterschreiben, Deservit und Datum beyzufügen, und sich nicht zu erlauben, die höchste Stelle mit voreiligen und unstatthaften Rekursen zu behelligen s. 1. Nro. 3. außerdessen werden die Schriften nicht angenommen, ibid. denjenigen, welche sich nicht nach der Vorschrift der Advokatenordnung achten, ist das Befugniß zu advociren ohne alle Entschuldigung wieder zu benehmen, auch ist das Revisorium ermächtigt, und demselben aufgetragen, die Advokaten in Fällen, wo selbes es geeignet findet, ohne weitere Rückfrage zu suspendiren, und nur in jenen Fällen, wo es auf gänzliche Ausschließung aus der Zahl der Advokaten ankömmt, Bericht ad intimum zu erstatten. s. 21. Nro. 29. Es ist der Grundsatz angenommen, daß diejenigen, welche in besondere, hinlänglich erträgliche Dienste übertretten, dadurch selbst der weitern Ausübung der Advokatie entsagen. s. 21. Nro. 31. Von einem wegen Ueberschreitung der Advokatenordnung aus der Zahl der Advokaten ausgeschloßenen Individuo darf von keinem Collegio ein Restitutions- oder Entschädigungsgesuch angenommen werden s. 27. Nro. 40. Sollen auf jeden zur höchsten Stelle zu überreichenden Anlangen das betreffende Departement bemerken s. 31. Nro. 4. Der Bericht wegen Annahm derselben ist beym geheimen Rath bey dem Justiz-Departement einschlägig s. 32. Nro. 5. §. 3. z. 5. zwischen den Hofraths- und Regierungs-Advokaten ist aller Unterschied aufgehoben, und es können beyde überall den Partheyen dienen. s. 11. Nro. 16. Wie sie sich in **Scharwerkssachen** zu verhalten haben, siehe **Scharwerk**. — Diejenigen, die selbst Mittel haben, oder Hofmarksverwaltungen versehen, sollen aus diesem Grunde nicht entlaßen werden, weil es beßer ist, bemittelte als arme vom Schweis des Unterthans sich nährende zu haben. s. 26. Nro. 39. Welches Unheil in der Justiz durch die zu große Anzahl der Advokaten bisher angestiftet worden ist, s. 11. Nro. 16. s. 13. Nro. 17. s. 15. Nro. 19. s. 23. Nro. 37. s. 25. Nro. 39. Dieselben sind auf die bestehende Verordnungen wegen Uebermaaß der Taxen, wegen muthwilligen Aufhetzungen der Partheyen, wegen ungeeigneten Rekurs zur höchsten Stelle, wegen richtiger Erscheinung an den Gerichtstagen, wegen genauer Beobachtung der Termine anzuweisen, damit sie selbe genau befolgen, und alles beytragen, was zur Beförderung der Gerechtigkeit dienlich ist. Ibid. Wird künftig nur solchen Individuen die Advokatie gestattet, bey welchen Kopf und Herz gleich gut sind, und die sich nur durch die Kenntniße der Gesetze und Landesverfaßung, dann zugleich durch Sittlichkeit auszeichnen. s. 23. Nro. 37. siehe **Notarien, Prokuratoren.**

— — zu **Amberg** sind auf 14 Köpfe eingeschränkt, jedoch haben noch zwey über diese Zahl wegen ihren guten Eigenschaften die Advokatie auszuüben, bey Abgang je eines Individui darf aber keiner mehr über die festgesetzte Anzahl aufgenommen werden. s. 23. Nro. 37. Die nicht unter diesen 16 begriffenen sind von der Advokatie gänzlich entlaßen worden. Ibid. Es wird aber nach Abgang eines in der Wirklichkeit stehenden auf sie der vorzüglichste Bedacht genommen werden, im Fall sie von ihren Diensten oder Gütern sich nicht mehr erthalten könnten, und sich sonst der höchsten Gnade würdig gemacht haben. s. 24. Nro. 37. ist erlaubt bey allen Landesstellen ihre Partheyen zu vertretten. Ibid.

— — zu **Burghausen**, sollen bis auf 4 reducirt, nnd über diese Zahl keiner mehr angenommen werden. s. 14. Nro. 18. mit welchen Individuen der Status besetzt wurde ibid. haben noch drey Landadvokaten zu verbleiben, hingegen hat der dortige Fiscal und Stadtrichter sich der Advokatie zu begeben. Ibid.

— — zu **Burglengenfeld**, hat die Zahl der 4 nach dem Verhältniß des Landrichteramtes daselbst noch zu bestehen. s. 26. Nro. 39. welche Subjekte hiezu ernennt wurden ibid.

Advokaten zu Kam, von den dort befindlichen sind nur jene unter den Landadvokaten vorzutragen, die nicht zugleich Prokuratoren sind. s. 16. Nro. 19.

— — zu Landshut, sollen bis auf 8 reducirt, und bis dahin außer besonders erheblichen Umständen keiner mehr angestellt werden. s. 13. Nro. 17. Der dortige Stadtsindikus hat so lang er diese Stelle begleitet sich aller Advokatie zu enthalten, ibid. sollten unter den ernennten einige begriffen seyn, die von der Advokatie keinen, oder doch in der Folge nicht den ordnungsmäßigen Gebrauch machen, so hat die Regierung und Direktorium sie anzuzeigen, um sie aus der Zahl ausschließen, und andere Subjekte wieder annehmen zu können. ibid.

— — zu München, sind auf eine Zahl von 24 einzuschränken s. 11. Nro. 16. welche als Stadt- und welche als Landadvokaten zu verbleiben haben ibid. da den Prokuratoren fremde Partheyen bey Kollegien zu vertretten untersagt ist, so ist die angenommene Zahl um 1 vermehrt worden. s. 12. Nro. 16. Nachtrag.

— — zu Neuburg, dürfen künftig nur 8 angestellt werden. s. 25. Nro. 39. mit welchen Individuen dieser Status besetzt wurde. ibid.

— — zu Straubing, sind sie ebenfalls bis auf 8 zu reduciren, und bis dahin ist außer besonders erheblichen Ursachen keiner mehr anzunehmen. s. 16. Nro. 19. Der dottige Fiscal und Stadtsyndikus haben aus der Reihe der Advokaten auszutretten, ibid. von den übrigen wurden indessen 12 bestättigt, auch haben 7 als Landadvokaten und überdieß noch jene zu Kam zu verbleiben, die nicht zugleich Prokuratoren sind. ibid.

— — zu Sulzbach, sind sieben als ambergische Regierungs- und Kirchendeputations-Advokaten sowohl in Sulzbach, als bey dem Amt Weyden beybehalten worden, weil dort keine Prokuratoren herkommlich sind, und auch einige von ihnen bey ihren Diensten nicht hinlängliche Nahrung haben. s. 24. Nro. 37.

Agentie, ohne höchste Bewilligung zu übernehmen, oder die übernommenen fortzuführen, ist allen Vorständen, Räthen und Kanzley-Individuen der Churfürstl. Kollegien untersagt. s. 71. Nro. 25. §. 10. s. 73. Nro. 26. et sequent.

Agnaten, um den gesammten fürstlichen Hausagnaten den Civilmitbesitz der vereinten Erbstaaten noch mehr zu versichern, so soll die Samtbelehnung wie im Herzogthume Zweybrücken eingeführt, und ihnen von der vorhabenden Nachsuchung dann wirklichen Erfolg und darüber erhaltenen Dokumenten Nachricht ertheilt werden. s. 150. Nro. 85. §. 34.

Alimentation. Die Streitigkeiten einzelner Individuen und Gemeinden über Alimentationen, sind zur zweyten Deputation der G. L. Direktion einschlägig. s. 43. Nro. 15. §. 6. Lit. b. In den äußern Rentamtsbezirken aber bey den betreffenden Regierungen jedoch als hierin delegirten Behörden der G. L. Direktion. s. 45. §. 11. z. 6.

Almosen, die Direktion hierüber ist beym geheimen Rath dem geistlichen Departement zugetheilt. s. 33. Nro. 5. §. 4. z. 3. Die Einrichtung und Verbeßerung der Almoseninstitute wird bey der G. L. Direktion durch die zweyte Deputation geleitet. s. 43. §. 6. Lit. a. siehe Arme, Bettel.

Almosenämter, nürnbergische, siehe Nürnberg.

Amberg, von der dortigen Landesdirektion ist zu berichten, welche Disposition mit der ehemaligen Statthalters-Wohnung zur Ersparung der Unterhaltskösten zu treffen seyn möchten. s. 87. Nro. 37.

Amortizations-Gesetz, wurde in einigen Punkten erläutert, s. 271. Nro. 18. um hierinfalls die fernere Anstände und Anfragen zu vermeiden, sollen alle hierüber bestehende Gesätze in eine General-Verordnung gebracht werden, ibid. auch sind alle auf die Amortizationsgesetze sich beziehende Fälle zur Vereinfachung des Geschäftsganges, und damit sie auf eine gleichförmige Art behandelt werden, an den geistlichen Rath zu verweisen, ibid. die Kundmachung und Ausschreibung aller allgemeinen Verordnungen in diesem Fach aber ist und bleibt der G. L. Direktion vorbehalten. s. 272. Nro. 18.

Amt, die Aufsicht über alle hohe und niedere ist beym geheimen Rath dem Justiz-Departement zugewiesen. s. 32. Nro. 5. §. 3. z. 1. Das Finanz-Departement aber hat die Regie eines jeden Amtes zu untersuchen. s. 94. Nro. 47. §. 5. Die Aemter sollen gut besetzt und niemal solchen Subjekten anvertraut oder belaßen werden, welche die dazu erforderliche Kenntniß und Rechtschaffenheit nicht besitzen, oder sie nicht gehörig verwenden. s. 52. Nro. 15. zu diesem Zweck hat die G. L. Direktion mitzuwirken, und bey der Prüfung der um selbe kompetirenden Subjekte nicht blos auf die Beantwortung der vorgelegten Fragen, sondern noch viel mehr auf die durch das Subjekt schon bewiesene Erfahrung, Kenntniß, und Rechtschaffenheit Rücksicht zu nehmen. ibid. jede Deputation der G. L. Direktion soll die Untersuchung der sich bey demselben ergebenden Dienstgebrechen den Landeskommissarien übertragen, wenn nicht besondere Umstände die Abordnung eines Commissarii der G. L. Direktion nothwendig machen. s. 53. Nro. 15. Doch haben die Deputationen von solchen den Landkommissarien zu ertheilenden Aufträgen allzeit der Deputation in Rechnungswesen Nachricht zu geben, damit selbe erfoderlichen Falls dem Commissario allzeit auch rücksichtlich der verrechnenden Aemter die nöthig findende Aufträge übertragen können ibid. wenn sich nach vorgängiger Untersuchung der Aemter solche Dienstgebrechen ergeben, daß die längere Verwaltung desselben nicht länger mehr in den Händen des untersuchten Beamten belaßen werden kann, so haben die einschlägigen Deputationen zusammenzutretten, und darüber pflichtmäßig zu urtheilen. ibid. In den äußern Rentämtern haben die betreffenden Regierungen als delegirte Behörden der G. L. Direktion die Amtsgebrechen und andere befindende Mängel und Dienstunrichtigkeiten abzustellen, und zur L. Direktion Anzeige zu machen. s. 45. Nro. 15. §. 13. Die vorhin unter was immer für einem Namen ertheilte Adjunktionen, Dienstexspektanzen, Beyordnungen und Anwartschaften auf Aemter sind aufgehoben und zernichtet. s. 31. Nro. 3. siehe Adjunktion. Bey der G. L. Direktion sind die Dienstverleihungen aller höhern und niedern Churfürstl. Beamten und Diener, worüber nebst Bemerkung des mit den Diensten verbundenen Ertrages ein beständiges Vormerkungsbuch gehalten werden soll, zum Vortrag in die Direktorial-Sitzung geeignet. s. 51. §. 3. Eben so wenig als öffentliche Aemter erkauft werden dürfen, eben so wenig dürfen selbe erheurathet werden. s. 87. Nro. 38. Diejenigen deren Aeltern nicht vermögend sind, ihnen einen planmäßigen Hausunterricht ertheilen zu lassen, haben die öffentlichen Schulen zu besuchen, widrigenfalls sie auf eine Anstellung keinen Anspruch machen dürfen. s. 306. Nro. 36. §. 9. Alle Gegenstände die Vertheilung der Aemter in Städten und Märkten betreffend sind bey der G. L. Direktion zur zweyten Deputation geeignet. s. 44. §. 10. lit. c.

Amtsrechnung, von derselben müßen die Gemeinderechnungen allzeit getrennt, und diese zur Churfl. G. L. Direktion als in derselben 2ten Deputation einschlägig zur Revision und Verbescheidung eingesendet werden. s. 44. §. 9. lit. b. siehe Rechnung.

Angelegenheiten, der Churfürstl. Unterthanen in auswärtigen Staaten; zu deren schnellern und genauern Besorgung ist die Verfügung getroffen, das alles dasjenige, was die Provinzialstellen in dergleichen Vorfallenheiten an die Churfürstl. Gesandte, Geschäftsträger, Residenten und Agenten, wo keine specielle Ausnahm aus besondern Rücksichten gemacht ist, durch das geheime Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten laufen, mithin an dasselbe jedesmal eingesendet, und von da an die einschlägige Behörde befördert werden soll. s. 347. Nro. 16.

Anlagen, die Belegung der neu zu erbauenden Häuser und Ansiedlungen mit Anlagen ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion zur 3ten Deputation geeignet ist. s. 48. §. 1. lit. e.

Anlehen, die Neuburgischen Stände haben sich anheischig gemacht, unter Verpfändung ihrer eigenen Güter, und mit Eifer zum Schutze des Vaterlandes und zur Bestreitung der Kriegskösten bis zu den Betrag einer Million ein Anlehen zu verschaffen, wogegen ihnen völlige Rückdeckung zugesichert wurde. s. 124. sollte aber dieses Anlehen nicht in baarem Geld zusamgebracht werden können, so kömmt solches bey der Bankanstalt in Gang zu setzen. ibid.

Ansiedlung, die Bewilligung hiezu ist ein Gegenstand der bey der G. L. Direktion durch die 5te Deputation zu behandeln kömmt, jedoch ist die Belegung mit Anlagen der Angesiedelten der Rechnungs-Deputation zu überlaßen. s. 48. lit. e. Den französischen Emigranten in baierischen

Staaten ist nicht zu gestatten sich anzusiedeln. s. 222. Nro. 3. jeder, der sich ansiedeln will, hat ein glaudwürdiges Zeugniß seiner Arbeitsamkeit und guten Leumuths beyzubringen. s. 66. Nro. 20. §. 1. Den im Forst Dürnbuch sich ansiedeln wollenden Taglöhners-Familien soll zur Haltung eines Stück Viehes 3 Tagwerk öder Grund, jedoch mit dem Verboth der Austreibung in den Wald oder auf die Gemeinweide auf Erbrecht gegen Bezahlung der verhältnißmäßig zu reguliren-den Mayerschaftsfristen, im übrigen aber ganz unentgeldlich von Revier zu Revier ausgezeigt und abgesteckt, sofort denselben die ausdrückliche Bedingung sich zu jeder Holzarbeit, wozu sie gegen Bezahlung der gewöhnlichen Löhnungen von dem Forstmeisteramt aufgefodert werden, ohne Wider-red gebrauchen zu lassen. ibid. §. 2. auch sind von denselben die erfoderlichen Wohnungen auf eigene Kösten nach den besteheuden Baumandaten und zwar unter Aufsicht die dazu zu beauf-tragenden Forstgerichts Neustadt herzustellen, und ihnen hiezu das bedärfende Bauholz aus dem Forst gegen Bezahlung des betreffenden Preises zu verabfolgen. ibid. §. 3. Wenn unter den Ansiedlern ein und anderer besonders thätiger und emsiger Hausvater mit einer Familie, die wie-der gesunde und starke Arbeiter versprechen läßt, sich auszeigen würde, so kann denselben aus den im Forst Dürnbuch vorhandenen 1600 Tagwerk mehr als 3 Tagwerk auch wohl das doppelte um die festgesetzte Bedingniße zugetheilt werden. ibid. siehe Kultur.

Anwartschaft, siehe Adjunktion.

Apotheke, Churfürstl. Hofapotheke zu München, siehe Hofapotheke.

Appanage der nachgebohrnen Herzoge, deren Bestimmung so andere hieher einschlägige Gegen-stände werden bey dem geheimen Rath durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten behandelt. s. 32. §. 1. z. 4.

Appellation, wie weit sich die Apellationsprivilegien der Stadt München erstrecken s. 9. Nro. 14. Der dasige Magistrat soll bey den producirten Appellationsfreyheiten bis zur allgemeinen Revision der Gesetze in der Maas, wie sie ihm verliehen worden, und mit der Justizverfassung dann den gegenwärtigen Zeiten vereinbarlich sind, belassen seyn. ibid. in causis circa successionem conju-gam, in Bau- und Kundschaftsstreitigkeiten, in Streitigkeiten zwischen Aeltern und Kindern, in Mühlrichteramtssachen aber hat die Appellation ad Revisorium ohngeachtet der Appellationspri-vilegien statt. ibid. In Ewiggeldsachen soll provisorie nach bisheriger Observanz vom Magistrat München nicht weiter appellirt werden können. s. 10. Nro. 14.

Arbeit, für den Churfürstl. Hof, siehe Hofarbeit.

Arbeitshaus, deren Einrichtung und Verbeßerung ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig ist. s. 43. §. 6. lit. a. Militair-Arbeitshaus siehe Militair.

Archiv, das äußere in München, und das zu Neuburg welch letzteres dahin zu überbringen ist, stehen künftig unter der G. L. Direktion und zwar unter der Oberaufsicht des Direktors der 1ten Deputation, so wie ersteres unter der Aufsicht des Hofrathskanzlers gestanden ist. s. 42. Nro. 15. Das zu Amberg eben so auch unter der dortigen Landesdirektion, wovon der Direktor der 1ten Deputation die Oberaufsicht hat. s. 56. Die Direktion und Organisation derselben ist ein Ge-genstand, der beym geheimen Rath zum Justiz-Departement geeignet ist. s. 33. §. 3. z. 11. um die beyden Archive, nämlich das äußere zu München, und das von Neuburg in gehöriger Ordnung zu erhalten, wurde deren Besorgung, so wie der ganzen Registratur der G. L. Direktion einem Oberregistrator, der künftig die Eigenschaft eines Churfürstl. Archivars führt, übertragen s. 55. behalten beyde Archiv einen Archivs-Registrator ibid. von den neuburgischen sollen die zum ge-heimen Archiv gehörige Gegenstände getrennt, und an dieses abgegeben werden. ibid alle bisher bestandene Archive und Registraturen sind in 3 Hauptbehältniße unter dem Titel Haus-Staats- und Landsarchiv zu vereinigen s. 82. Nro. 31. §. 1. wie die Gegenstände unter solche ver-theilt wurden. ibid. §. 1. lit. a, b, c. Das Haus- und Staatsarchiv stehen unmittelbar unter dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten, das Landesarchiv aber unter der G. L. Direktion ibid. §. 3. Die G. L. Direktion hat jederzeit die aus dem Haus oder Staatsarchiv zu ihren Arbeiten nöthigen Urkunden dem Ministerial-Departement der auswärti-

gen Angelegenheiten anzuzeigen, und von dort die Weisung an das Archiv zu gewärtigen s. 83. §. 4. Die geheimen Referendarien bey dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten können die ihnen nöthigen Akten bey dem Landesarchiv abfodern, und gegen Schein zum Gebrauch nach Haus nehmen. ibid. §. 6. jeder Provinz die eine besondere Oberverwaltung hat, bleibt ein Landesarchiv, das nach dem Muster des zu München einzurichten ist, wovon aber die zu jeden der angeordneten Archiv gehörigen Akten abgesondert, und dahin übermacht werden sollen. s. 84. §. 7. zu der festgesetzten Vereinigung der jedem der angeordneten Archiv zugetheilten Gegenstände darf nicht eher geschritten werden, als bis die Archive zu München unter der Oberaufsicht und Anordnung der vom Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten und der G. L. Direktion angeordneten Kommissarien in Ordnung gesetzt und planmäßig eingetheilt sind. ibid. §. 8. Die wichtigsten Archival-Urkunden und Saalbücher sollen bey einem jeden Archiv in einem besonders zu errichtenden Observatorio aufbewahrt, und nie herausgegeben, sonderu nöthigen Falls nur abschriftlich den Stellen mitgetheilt, den Referendairs und Referenten aber nur die Einsicht der Originalien in dem Conservatorio selbst gestattet werden. ibid. §. 11. bey jedem Archiv ist ein Archivar und ein Archivs-Registrator, ersterer mit 1500 letzterer mit 1000 fl. Besoldung anzustellen. s. 83. §. 2. siehe Registratur.

Archivarius, die der Landesdirektion und der übrigen Oberverwaltungsstellen dürfen zwar nicht ordentlich frequentiren, können aber doch in erforderlichen Falle, und wenn es die Kollegien nöthig finden, den Sitzungen beygezogen werden. s. 83. §. 5. dann wie unter denen Archivarien der Rang zu beobachten ist. s. 102. Nro. 57.

Armatur, siehe Militär-Armatur.

Arme, alle Anstalten für arme, gebrechliche und unvermögliche Personen, Errichtung und Verbeßerung der Armeninstitute sind Gegenstände die bey der G. L. Direktion zur zweyten Deputation einschlägig sind. s. 43. §. 6. lit. a. In den äußern Rentämtern liegt die Aufrechthaltung der wegen Unterhalt, Unterstützung der Armen und der hiezu gewidmeten Institute bestehenden Verordnungen den betreffenden Regierungen als delegirten Behörden der G. L. Direktion ob. s. 45. §. 6. siehe Bettl.

Armen-Institut zu München. Die Leitung dessen Geschäfte ist in der Hauptsache bey dem bisherigen Gang zu belassen. s. 221. Nro. 2. Die Kanzley davon wurde in die Laroseische Behausung übersetzt ibid. vom gefreyten Stand hat demselben niemand beyzuwohnen. s. 237. Nro. 26. hat in vorfallenden Streitigkeiten die Anzeige davon zu machen, daß ex officio ein Advokat bestellt werde, in dringenden Fällen hat sich der Direktor gleich beym Hofrathskanzler darum zu melden ibid. §. 3. darf keine Heurathslizenzen mehr ertheilen. s. 237. §. 4. Die Befehle und Weisungen sollen nicht mehr an den Direktor, sondern an die Kommission überschrieben werden. s. 240. Nro. 31. demselben soll im Arbeitshaus bis zur Errichtung der Spinnstuben in der Stadt und Vorstadt kein Hinderniß gemacht werden. s. 237. Nro. 26. §. 4. hat die Spinnerey auf eigene Rechnung zu führen. s. 240. Nro. 31. einsweil bis auf nähere Bestimmung ist demselben ein Platz zur Spinnstube in der Au einzuräumen. s. 240. Nro. 32. Es ist ein eigener Rechtsvertretter, der zugleich Assessor ist, aufzustellen, welcher zu den Gerichtsstellen zur kommissionellen Verhandlung der Armeninstitutssachen abzuordnen ist. s. 242. Nro. 37. soll mit allem Nachdruck aufrecht erhalten, und der Bettel in keinem Fall geduldet werden. s. 324. Nro. 30. und s. 243. Nro. 42. über dessen Administration soll zwar streng gewacht, solche aber niemal von der Landesherrlichkeit übernommen, sondern vielmehr dem Publico, jedoch unter der wachsamen Aufsicht eines Regierungskommissairs der das öffentliche Zutrauen besitzt, überlassen werden. s. 324. der Direktor hat allein Sitzungen vorzustehen, über die Einnahm und Vertheilung der milden Beyträge zu wachen. auch zu sorgen, daß die Rechnungen in bester Ordnung geführt, und dem gewöhnlichen Seßions-Protokoll alles gehörig einverleibt werde. ibid. dabey wurden auch 4 bürgerliche Assessoren angestellt, und denselben ihre bestimmte Geschäfte angezeigt. ibid. hat die öffentliche Ausspeisungen der Armen fortdauern zu lassen. ibid. die bisherigen Abtheilungs-Kommissarien sollen beybehalten, und können nach Umständen zu den Armensitzungen beygezogeu werden ibid. so auch die

Pfarrer, Prediger und andere Geistliche ibid. die Rechnungen sind von Quartal zu Quartal dem Publico öffentlich vorzulegen, ibid. die allenfalls dabey entstehenden Irrungen sind der G. L. Direktion anzuzeigen, und von da in Zeit 24 Stunden zu verbscheiden ibid. Wichtige Vorfälle sollen gleich beym Finanz-Departement angezeigt werden, das sodann befugt ist, einen geheimen Referendair zur Armensitzung abzuordnen ibid. siehe Militär-Arbeitshaus.

Armen-Instituts-Beytrag, der aus dem Churfürstl. Kabinet beträgt monatlich 100 fl. und eben so viel monatlich auch der von Sr. Durchläucht der regierenden Frau Frau Churfürstinn s. 221. Nro. 2. überdieß wurden dem Institut diejenigen 1400 fl. bestättigt, welche dasselbe monatlich beym Hofzahlamt bezoh, nebst dem sind demselben für Hauszinsbeyträge zu jeder Zielzeit zweyhundert Gulden aus dem Kabinet und 200 fl. beym Hofzahlamt, sohin jährlich 800 fl. angewiesen ibid. von der durchläuchtigsten Familien folgen monatlich 50 fl. ibid. für den Entgang des Sperrkreuzers fliessen von jenen 5000 fl., welche bisher zu der in Mannheim für die Stallleute bestehenden Privatanstalt jährlich gekommen sind, 3000 fl. dem Armen-Institut zu. ibid. Wenn diese beträchtliche Beyträge vereint mit andern Beyträgen nicht hinreichen sollten, so tritt die Nothwendigkeit ein, die Speergelder erhöhet wieder einzuführen ibid. das münchnerische Publikum soll durch einen Aufruf zu Beyträgen aufgemuntert werden, damit das Armeninstitut immer unterhalten werden kann, und wozu auch jedermann nach Kräften mitwirken soll. s. 243. Nro. 42. Die nichts Beytragenden sind öffentlich bekannt zu machen, und verhältnismäßig zu belegen. ibid. dem Publico ist mit Nachdruk kund zu machen, daß jede Gemeinde ihre Arme unterhalten muß ibid. außerordentliche Beyträge sollen von den Kanzeln verlesen, und außerordentlich Beytragenden ist öffentlich zu danken, und für sie zu bethen. s. 244. Die beym Churfürstl. Revisorio erkannten Succumbenzgelder sollen, soviel das Rentamt München betrifft, zum Armen-Institut abgeliefert werden, s. 156. Nro. 95. Eben so auch die bey der Polizey-Direktion sich von den Paßierzettelgeldern jährlich ergebende Kassaresten s. 237. Nro. 25.

Armenmädchen-Haus zu München. Bey dessen Einrichtung soll auf die sicherste Erreichung des Zweckes, wegen welchen das Institut existirt, Rüksicht genommen werden. s. 283. Nro. 25. Die darin vorfindigen Wohnungen sind so viel möglich zum gesunden und bequemen Gebrauch anzuwenden, ibid. Da es einer zweckmäßigen Leitung und anhaltenden Aufsicht über die Lehrgegenstände und die Art solche zu behandeln nöthig hat, so ist diese Aufsicht einem beständigen Kommissair zu übertragen, der den guten Willen des englischen Instituts, mit dem es verbunden ist, dem Publico nützlich zu seyn, durch planmäßige Leitungen noch wirksamer zu machen, sich zu bestreben hat. ibid.

Arrestort, deren Anordnung und Einrichtung ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig ist. s. 42. §. 2. lit. c. siehe Gefängniß.

Arzney, wenn den Medizinalräthen der G. L. Direktion die Untersuchung einer Arzney zur abgesonderten Ueberlegung übertragen wird, so tretten sie auch abgesondert zusammen, wobey der zuerst ernannte das Direktorium führt s. 46. Nro. 15. siehe Medicinalrath.

Aerzte, die Anstellung geprüfter ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig ist, s. 43. §. 5. lit. b. Visa reperta sollen von den näher gelegenen Medicus von dem Rentamts-Physicus aber nur wenn sie in loco judicii anwesend, oder der nächste bey der Hand sind, vorgenommen werden. s. 221. Nro. 1. siehe Medicinalrath.

Attestaten der Universität für Akademiker, siehe Universität.

Auditor, wie deren Uniform beschaffen seyn soll. s. 331. Nro. 42. §. 2.

Auflage, derselben Anlegung, Vertheilung und Beziehung ist ein Gegenstand der bey dem geheimen Rath zum Finanz-Departemeut gehörig ist. s. 32. Nro. 5. §. 2. z. 1. siehe Anlagen, Steuer.

Aufschlag, von Entrichtung desselben für den Wein ist Niemand, er sey hohen oder niedern Standes selbst auch die Churfürstl. Hofhaltungen nicht ausgenommen und befreyet s. 168. Nro. 3. der Weinaufschlag ist zu Rerintereßirung und Abzahlung der baierischen Staatsschulden gewidmet. ibid.

ibid. bey Aufhebung des Bierzwanges ist es hinsichtlich des Bieraufschlages provisorisch bis zur künftigen Regulirung bey der bestehenden Komposition dergestalt belassen werden, daß die ein Bräuhaus treffende Komposition auf die dabey befindliche Zwangs und Freytafernen verhältnismäßig ausgeschlagen werden solle, wo dann im Veränderungsfall das Wirthshaus mit der ihm zugeschriebenen Quote der einen Bräustätte ab, und mit selber der andern zugeht, ohne eine besondere Belegung zu bedürfen s. 246. Nro. 47. das alte und neue Aufschlagswesen in der obern Pfalz betreffende Gegenstände sind zur 3ten Deputation der Landesdirektion Amberg einschlägig. s. 56. Nro. 15. siehe Umgeld.

Aufsätze, die wegen Handhabung der fürstlichen Rechte über den katholischen und protestantischen Klerus mit den Bischöfen und ihren Officialen zu führende Korrespondenz und denselben ministeriel zu kommunicirenden Schreiben und größern Aufsätze werden nicht durch das geistliche, sondern durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten befördert. s. 33. Nro. 5. §. 4. z. 1.

Augsburg, Stadt und Hochstift ist nicht inkolatfähig s. 211. §. 17. lit. c. wie in Mautsachen dagegen zu verfahren ist. ibid.

Ausfuhr, die der bisher verbottenen Produkte ist gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauten und Accißen erlaubt s. 178. Nro. 8. nur die des Habers und Heues ist bey den Kriegsbedürfnissen einsweil gesperrt s. 179. Nro. 11. Alle Ein- und Ausfuhrverbothe, und die Ertheilung der zur Ein- oder Ausfuhr nöthigen Pässe sind Gegenstände, die bey der G. L. Direktion zur 6ten Deputation geeignet sind. s. 49. §. 5.

Ausgewanderte, siehe Emigranten.

Ausländern ist erlaubt die öffentlichen Märkte in den herobern Landen nach einmal bey der Gränz-Station bezahlter Consumo-Gebühr zu besuchen. s. 211. §. 18., und bedürfen dazu nur eines Attestats ihrer unmittelbaren Ortsobrigkeit um sich im Nothfall legitimiren zu können. ibid.

Auswärtige Angelegenheiten, werden beym geheimen Rath durch ein eigenes Departement geschlichtet, dem ein Minister vorgesetzt ist, der die dahin einschlägige Gegenstände zu bearbeiten und zur höchsten Entscheidung vorzubereiten hat. s. 31. Nro. 4. auch ist zur schnellern und genauern Besorgung der Angelegenheiten der Churfürstl. Unterthanen in auswärtigen Staaten die Verfügung getroffen, daß alles dasjenige, was die Provinzial-Stellen in dergleichen Vorfallenheiten an die Churfürstl. Gesandte, Geschäftsträger, Residenten und Agenten erlassen haben, wo keine speciale Ausnahm aus besondern Rücksichten gemacht ist, durch das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten laufen, mithin an dasselbe jedesmal eingesendet und von da an die einschlägige Behörde befördert werden soll. s. 347. Nro. 16.

Auswanderung, ist jedermann männlichen Geschlechts bey Vermögens-Konfiskation und anderer Bestrafung ohne Erlaubniß verbothen s. 313. Nro. 9. §. 1. Hierunter sind auch die Handwerker begriffen, welche während ihrer Wanderschaft, oder sonst von jetzt an Gelegenheit finden sich im Auslande niederzulassen. ibid. §. 2. Das diesfallsige Verboth soll den Lehrjungen bey der Freysprechung jedesmal eröfnet werden ibid. §. 3. von der Verordnung selbst ist ein Exemplar in jede Lade zu legen. ibid. §. 4. Die Erlaubniß zum Auswandern hat die G. L. Direktion zu München und Landesdirektion in Amberg mit Rücksichtnehmung auf die Nachsteuermandate zu ertheilen. ibid. §. 5.

B.

Bader, siehe Chyrurg.

Bäck, denen zu München ist die gegebene Zulage von 3 Schillingen, und auch der Vorschlag zu einer herzustellenden Backprobe, bey der aber mit aller Vorsicht und mit Zuziehung der ernannten Kommissarien zu Werk gegangen werden soll, genehmiget worden. s. 223. Nro. 7.

Bagage, für die alte und neue der Reisenden darf keine Transito-Gebühr mehr entrichtet werden. s. 205. Nro. 14.

Ballet, ist mit dem Theater auf Kammeral-Regie übernommen, und ein Kammeral-Kommissair sowohl in artistischen als ökonomischen dafür ernennt worden. s. 38. Nro. 13. wie die Besoldung der dabey angestellten Individuen regulirt wurde. s. 67. Nro. 23. Diejenigen, welche vor dem Jahr 1777 als Tänzer oder Tänzerinnen angestellt waren, und mit dem wirklichen Bezug einer Pension aus einer Churfürstl. Kassa begnadiget sind, sollen bey dem lebenslänglichen Fortgenuß dieser in Churfürstl. Landen zu verzehrenden Pension verbleiben s. 68. Nro. 23. auch diejenigen, die vor dem Jahr 1777 bey dem Churfl. Hofballet angestellt waren, und dermal noch wirlich dabey dienen, werden im Falle des Unvermögens, oder der Balletaufhebung mit einer angemessenen Pension begnadigt ibid. Diejenigen aber, die während Seeau'schen Entreprise ohne einen eigenen höchsten Decxt zum Ballet aufgenommen worden, oder auch in Zukunft angestellt werden, sollen nur als auf unbestimmte Zeit oder auf Jahrs-Kontrakte angestellt betrachtet, und auch die solchen Subjekten bewilligte Pensionen stets widerrufen seyn, ibid. Die dafür bestimmten Gehälter sollen nicht mehr abgesondert, sondern unter dem Namen eines Aerarial-Beytrages für das Theater einsweil in monatlichen Raten an die Theater-Kassa bezahlt werden ibid. soll dabey nur ein Balletmeister beybehalten werden. s. 67. Nro. 23. hinkünftig sollen keine heroische Ballets, sondern nur Tanzspiele und Pantomine ländlichen und komischen Inhalts gegeben werden. ibid. §. 2 das gesammte Personal mit Ausnahm des Balletmeisters hat sich zur Vorstellung der in dem Schau- und Singspielen nöthigen Statisten und Kompachen bey Straf des Abschieds gebrauchen zu lassen. ibid. §. 3. siehe Theater.

Bandagenlehre, die angehenden Chyrurgen sind angewiesen, dem zu München errichteten und bestättigten Bandagenlehramt um so mehr beyzuwohnen, als ihnen künftig die Ausübung der Wundarzneykunst nicht gestattet wird, wenn sie dem Unterricht desselben nicht fleißig beygewohnt, und diesfalls über die erworbene Kenntniß und praktische Fähigkeit ein Zeugnis erhalten haben. s. 223. Nro. 6.

Bankanstalt, den neuburgischen Landesständen ist ein Entwurf zu einer landesherrlichen Konstituirungsurkund für ein Hypothekenkassa-Komtoir zur Prüfung vorgelegt worden. s. 123. Nro. 77. §. 7.

Battaillon, siehe Regiment.

Bauamt-militär — siehe Militär-Bauämter.

Baubeamte, werden bey der G. L. Direktion durch die 5te Deputation geprüft, welche auch den Rortrag über deren Anstellung und Besoldung in der wochentlichen Direktorialsitzung zu erstatten hat. s. 49. Nro. 15. lit. f. auch die Dienstgebrechen derselben untersucht die 5te Deput. der G. L. Direktion, erkennet darüber, und hat auch den Vortrag in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit der Deputation in Rechnungswesen, wenn es auf deren Entlaßung ankömmt. ibid. lit. g.

Bautax, dessen Bestimmung ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion in die 2te Deputation einschlägig ist. s. 43. §. 7. lit. c.

Bauwesen, schlägt bey der G. L. Direktion in die Geschäfte der 5ten Deputation ein s. 48. §. 3. diese Deputation hat auch die Oberaufsicht über das Land- und Hofbauwesen, und zwar mit jedesmaliger Einverständniß der einschlägigen Deputation rücksichtlich aller Gebäude, worüber das anbefohlene Kataster herzustellen kommt. ibid. §. 3. lit. b. auch steht derselben die Bewilligung aller zu dem Bauwesen erfoderlichen Regieausgaben zu. s. 49. lit. d. in neuburgischen Landen hat es die 2te Deputation der dortigen Landesdirektion nach der G. L. Direktion zu behandeln s. 116. Nro. 77. §. 1.

Beamte, auf der Prüfung der ständischen Herrschaftsbeamten in criminalibus ist fest zu bestehen. s. 17. Nro. 20. von der G. L. Direktion darf über einen Beamten keine Kriminalstrafe, sohin auch keine Amotion oder Kaßation erkennet, oder den ordentlichen Kriminalbehörden hierinfalls vorgegriffen werden s. 19. Nro. 26. und s. 53. dadurch ist aber der G. L. Direktion die Untersuchung der Dienstgebrechen nicht benommen, sondern die Kriminalbehörde hat dann einzutretten, wenn sich aus der Untersuchung entweder ein wahres factum criminale, oder die Bestättigung eines dem Be-

Beamten angeschuldeten Verbrechens herauswirft, und sonst nicht hinreichende Gründe vorhanden sind, den Beamten von aller weitern Kriminaluntersuchung und Bestrafung zu verschonen. s. 19. Nro. 26. wie ihre Einpflichtung bey dem Regierungsantritt Sr. jezt regierenden Churfürstl. Durchläucht vorgenommen wurde. s. 30. Nro. 2. Die Aufsicht über selbe und über Subalternen hat beym geheimen Rath das Justiz-Departement s. 32. §. 3. z. 1. Die Untersuchung und Abstellung der Unterthans-Beschwerden gegen die Beamten wegen Bedrückungen, Erpreßungen, Geschenkannahm, und anderer Excessen, der Taxordnung, unordentlichen Justiz- und Polizeyadministration ist bey der G. L. Direktion ein Gegenstand der zweyten Deputation. s. 44. §. 11. lit. d. eben so hat diese Deputation den Vortrag, wenn Dienstgebrechen zur Entlaßung eines Landgerichts Beamten geeignet sind, in der vereinigten Sitzung der Polizey und Rechnungs-Deputation s. 44. §. 11. lit. e. und s. 47. §. 14. Die den Excessen der Gerichtsdiener nachsehende werden als Theilnehmer der Excesse betrachtet, und als solche bestraft, auch soll sie die Einwendung keiner eingelofenen Frage dawider nicht schützen. s. 109. Nro. 68. die Deputationen der G. L. Direktion sollen die Untersuchung der Dienstgebrechen der Beamten den Landeskommissarien übertragen, wenn nicht besondere Umstände die Abordnung eines Kommissairs ex gremio nothwendig machen. s. 53. von solch dem Landeskommissair zu ertheilenden Aufträgen ist allzeit der Deputation in Rechnungswesen Nachricht zu geben, damit selbe erfoderlichen Falls dem Commissario rücksichtlich der verrechnenden Aemter die nöthig findende Aufträge übertragen kann. ibid. wenn sich aus der Untersuchung eines Beamten ergiebt, daß ihm die Verwaltung des Amts nicht länger in Händen belaßen werden kann, so haben die bestimmte Deputationen zusammen zu tretten, und darüber pflichtmäßig zu urtheilen. ibid. während der Kriminal-Untersuchung soll der Beamte von seinem Amt suspendirt bleiben. ibid. keiner soll in einem Collegio als wirklicher Rath angestellt seyn, und auch nicht den Characteur seines vorgesetzten Collegii führen. ibid. der von der G. L. Direktion zu einer direktorial- oder Deputations-Sitzung Berufene hat allzeit den letzten Platz einzunehmen, ibid. keiner andern Stelle als der G. L. Direktion steht zu den Beamten die Erlaubniß zu ertheilen, reisen zu dürfen, in welchem Fall der Vortrag in die Direktorial-Sitzung gehört. s. 52. §. 6. und s. 89. Nro. 41. auch in dem Fall einer Reise außer Landes, wenn kein besondere Bedenklichkeiten dabey vorzusehen, außer dessen ist sich hierüber höchster Orten anzufragen. s. 89. Nro. 41. die verrechnenden Beamten werden durch die 3te Deputation der G. L. Direktion geprüft s. 47. §. 13. die Gerichtsbeamten aber durch die 2te und 3te Deputation in Konkurrenz mit der Churfürstl. Justitzstelle s. 44. §. 11. lit. b. und s. 56. siehe Prüfung. Die Bürgschaft der Beamten wird bey der G. L. Direktion ohne Ausnahm durch die 3te Deputation behandelt. s. 47. §. 8. welche Verfahrungsart bey ihrer Wahl von der G. L. Direktion zu beobachten ist. s. 66. Nro. 22.

Beamte — von Militär, siehe Militär.

Befehl, siehe Resolution.

Beförderungen, deren Ausschreibung ist zum Vortrag in die Direktorial-Sitzung der G. L. Direktion geeignet s. 51. §. 2.

Benefizium, die taugliche Subjekte auf die erledigte dem Churfürstl. Patronatsrecht unterworfene Benefizien, von welch Religion sie immer sind, in Vorschlag zu bringen, ist beym geheimen Rath zum geistlichen Departement geeignet. s. 33. §. 4. z. 2.

Berchtesgaden, wie es in Mautsachen dagegen zu halten ist. s. 211. §. 17. lit. e.

Bergmeisteramt Oberst — zu München, wurde der Geschäfte entledigt, und solche der G. L. Direktion übertragen. s. 40. Nro. 15.

Bergwerk, die Administration der Churfürstl. — nebst den hiezu erfoderlichen Regieausgaben wurde, wie solche bisher von dem Oberst-Münst- und Bergmeisteramt nach der demselben ertheilten Instruktion besorgt worden ist, der 3ten Deputation der G. L. Direktion übertragen s. 47. Nro. 15. §. 4. eben so auch die Jurisdiktion in Bergwerkssachen, und über das Hütten und Bergpersonal nach Inhalt der Bergordnung s. 48. §. 5. nicht minder hat die G. L. D. die Bergwerkssachen

der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg ausschlüßlich zu besorgen s. 56. Die Regie der Churfürstl. soll aufgehoben, und die Bergwerke dem Privatgewerbfleiß zurückgegeben, sohin nach Bergrechten gegen Entrichtung der Bergzehenden und Freystämme an Gewerbschaften verliehen werden. s. 92.

Bergwerksbeamte, werden bey der G. L. Direktion durch die 4te Deputation geprüft. s. 48. §. 9. welche auch den Vortrag über deren Anstellung in der wochentlichen Direktorialsitzung hat. ibid. §. 10. nicht minder untersucht solche deren Dienstgebrechen, und macht den Vortrag hierüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation in Rechnungswesen, wenn es auf ihre Entlassung ankömmt. s. 48. §. 11.

Bericht, auf denen die zum geheimen Rath zu erstatten kommen, muß das einschlägige Departement bemerkt werden, in zweyfelhaften Fällen aber sind sie allzeit an das Finanz-Departement zu dirigiren. s. 31. Nro. 4. und s. 62. Nro. 17. deren Entwerfung soll bey der G. L. Direktion nicht mehr durch die Sekretarien, sondern durch die Churfürstl. Räthe, und niemal in der Sitzung selbst geschehen. s. 55. die von der G. L. Direktion zum geheimen Rath zu erstattende sind durch die Kanzley des Letztern allzeit auf den Rücken der Koncepte zu rekognosciren. s. 109. Nro. 67.

Beschreibung, siehe Konscription.

Besoldung, die Getreidnatural-Besoldungen der Beamten und Diener sollen nach den regulirten Preis, wie das Dienstgetreid in Empfang gesetzt wird, in vierteljährigen Raten abgefolgt, sohin der Betrag unterm Jahre es mögen die Preise steigen oder fallen, weder vermehrt noch vermindert werden. s. 153. Nro. 89. s. 157. Nro. 97. keinem Beamten oder Diener soll außer den Haaber erlaubt seyn, sich die Getreid-Emolumente in natura zuzueignen. s. 153 Nro. 89. und s. 159. Nro. 100. wie die Besoldungen der Individuen des Oberkriegs-Collegii regulirt wurden. s. 321. Nro. 26. des Polizeypersonals zu München s. 238. Nro. 27. des Mautpersonals. s. 195. Nro. 14. der Individuen der G. L. Direktion. s. 60. Nro. 16. und s. 63. Nro. 19. des Ballet- und Hoftheaterpersonals s. 67. Nro. 23. und s. 152. Nro. 88. §. 1. des Personals bey dem Revisorio s. 68. Nro. 24. bey dem Hofrath s. 69 Nro. 25. bey den äußern Regierungen s. 72. Nro. 26. et sequent. der Profeßoren s. 280. Nro. 21. §. 13. et 14. der Magister und Instruktoren zu München. s. 305. Nro. 36. §. 4. der landschaftlichen Verordnung in Neuburg s. 118. Nro. 77. dann der Archivarien und Archivsregistratoren s. 83. Nro. 31. §. 2. außer den bestimten Besoldungen sollen hinführo bey den Justitz-Dikasterien alle weitere Natural- und Nebengenuß gänzlich hinwegfallen. s. 71. Nro. 25. §. 11. et sequent. wie es künftig in Hinsicht des Besoldungsabzugs gehalten werden soll, siehe Abzug. Alle neue Besoldungen und Besoldungszulagen sind bey der G. L. Direktion in die Direktorialsitzung geeignet. s. 51. §. 4.

Bestechungen, werden nach Inhalt cod. crim. unnachsichtlich bestraft s. 57.

Bettel, die Aufrechthaltung und Verbeßerung der Verordnungen wider denselben und andere unerlaubte Kollekte ist bey der G. L. Direktion der 2ten Deputation übertragen. s. 42. lit. b. In München ist der Bettel nicht zu gedulden, sondern es sind die sich zeigenden Bettler aufzuheben, wonach mit ihnen nach den bestehenden Verordnungen zu verfahren, und sich wegen selben mit der Armeninstituts-Kommission zu benehmen ist. s. 236. Nro. 23. siehe Armen-Institut, auf die deswegen erlaßenen Verordnungen besonders die vom 3ten März 1780 sind die Obrigkeiten widerholt angewiesen. s. 2. Nro. 4. siehe Arme.

Bettlmönch, siehe Mendikanten-Orden.

Beyordnungen, siehe Adjunktion.

Beystandschaften, sind den Vorständen, Räthen und Kanzleypersonal der Churfürstl. Kollegien ohne höchste Bewilligung zu übernehmen, und die übernommenen fortzuführen untersagt. s. 71. Nro. 25. et sequent.

Bibliothek, alle stehen unter der General-Aufsicht des ministerial-geistl. Departements s. 33. Nro. 5. §. 4. z. 5. siehe Hofbibliothek. — Universitäts Bibliothek.

Bieraufschlag, nach Aufhebung des Bierzwangs ist es damit bis zur künftigen Regulirung provisorisch bey der bestehenden Komposition dergestalt zu belassen, daß die ein Bräuhaus treffende Komposition auf die gegenwärtig dabey befindliche Zwangs- und Freytafernen verhältnismäßig ausgeschlagen werden solle, wo dann im Veränderungsfall das Wirthshaus mit der ihm zugeschriebenen Quots der einen Bräustätte ab, und mit selber der andern zugeht, ohne einer besondern Belegung zu bedürfen s. 246. Nro. 47.

Bierschenks-Konceßionen, weiße, hat bey der G. L. Direktion die dritte Deputation zu begutachten. s. 46. §. 6.

Bierfudwesen, den Satz für das braune und auch weiße rücksichtlich der hiezu berechtigten ständischen Bräuhäuser wird bey der G. L. Direktion durch die zweyte Deputation bestimmt. s. 43. §. 7. l. c. den Satz des weisen Waizen und Gerstenbiers der Churfürstl Bräuhäuser aber bestimmt die 3te Deputation s. 46. §. 6. Die an der Erzeugung eines schlechten Biers Schuldige sollen von den Churfürstl. Bräuhäusern entfernt, und gesorgt werden, daß ein guter pfenningvergeltender Trunk gebräuet werde s. 226. Nro. 12. welche Preisfragen zur Verbesserung des Biers aufgeworfen wurden. s. 223. Nro. 8. siehe Bräuhaus.

Bierzwang, das im Jahr 1726 eingeführte Bierzwangsrecht soll abgestellt werden, es sind aber ehevor noch die geeigneten Landesstellen hierüber zu Rath zu ziehen s. 148. §. 30. lit. e. ist gänzlich aufgehoben, und jeden Unterthan freye Bierabnahm gestattet. s. 246. Nro. 47. die deswegen geschlossene Verträge sind als null und nichtig erklärt ibid. alle Mittel sich heimlich Bierwirthe zu verschaffen schärfest verbothen ibid. und das den Bräuhausinhabern gegen Noth- und Freywirthe in Schuldfällen zugestandene Recht, den Wirth bis zur geschehenen Bezahlung aus Bräuhaus zu halten, gänzlich vernichtet, ibid.

Blutbann, siehe Kriminal.

Both, die der G. L. Direktion können nach Beschaffenheit der Umstände von dieser Stelle selbst entlassen werden s. 55. Nro. 15.

Brache, die Judikatur über die Aufhebung derselben steht der 3ten Deputation der G. L. Direktion in 2ter und letzter Instanz zu. s. 48. lit. c. siehe Kultur.

Bräuamt, das Churfürstl. in München, hat sich künftig nicht mit Dienstgetreid, sondern ganz allein durch den Ankauf zu versorgen s. 104. Nro. 58. über den Umstand, wie dessen Gerichtsbarkeit theils mit dem Hofrath, theils mit dem Hofoberrichteramt konsolidirt werden soll, wird nähere Entschliessung erfolgen. s. 4. Nro. 6.

Bräubeamte, werden bey der G. L. Direktion durch die dritte Deputation so wie die verrechnende Beamte geprüft. s. 47. §. 13.

Bräugerechtigkeit, wird nur an bürgerliche polizeyordnungsmäßig verliehen. s. 148. §. 30. lit. d.

Bräuhaus, die an der Erzeugung eines schlechten Biers schuldige sollen von den Churfürstl. Bräuhäusern entfernt, und gesorgt werden, daß ein Pfening vergeltender Trunk gebräut wird. s. 226. Nro. 17. die minder beträchtlichen Churfürstl. Bräuhäuser sind auf 12 Jahre zu verstiften, und nur die größern beyzubehalten ibid. In der zu verfassenden Churfürstl. Bräuhausinstruktion ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß die Ausschenk oder Minutto-Verschleiß ganz abgestellt, und die Schäfler und übrige Arbeiter nur so lang beybehalten werden, als man mit ihnen zufrieden ist, so daß sie bey Versäumnis ihres Dienstes wieder entlassen werden können ibid. auch ist zu untersuchen, ob nicht der Torf mit Nutzen beym Sudwesen angewendet werden könnte ibid. von der Pachtung der Churfürstl. Bräuhäuser sind alle Beamte, welche zugleich Gerichtsbeamte sind, und selbst auch jene Bräuverwalter, die nicht ausdrücklich Erlaubniß dazu haben, ausgeschlossen s. 114. Nro. 74. den Pachtlustigen ist von Seite der Beamten und Diener bey schwerer Verantwortlichkeit kein Hindernis in Weg zu legen. ibid. Die Regie über die Churfürstl. ist bey der G. L. Direktion in die 3te Deputation einschlägig. s. 46. §. 2. Diese haben sich, nachdem das Dienstgetreid nicht mehr in natura geliefert wird, durch den Ankauf zu versorgen. s. 104. Nro. 58.

Brandaſecuranz-Geſellſchaft, wie ſie eingerichtet und hergeſtellt wurde ſ. 228. Nro. 22. Es ſteht in der Willkühr eines jeden, derſelben beyzutretten oder nicht. ibid. §. 1. die nicht beytrettende haben bey erlittenen Schaden kein Sammlungspatent noch Nachlaß von Landespräſtanden noch ein Gnadenholz zu erwarten ſ. 229. §. 1. der Austritt aus derſelben iſt erlaubt, ſteht aber nicht jeden frey ibid. §. 1. Der Ein- und Austritt muß bey der ordentlichen Obrigkeit geſchehen ibid. wie die zu aßecurirende Gebände in Anſchlag zu bringen ſind ibid. §. 2. mit welchen Gebäuden beygetretten werden kann ibid. ſ. 230. auf welche Art die Kataſter über die zu aßekurirende Gebäude hergeſtellt werden ſollen ibid. §. 4. welche Beſchädigungen vergütet werden ſ. 231. §. 5. wie bey der Schadensſchätzung zu verfahren, und was bey dem Bericht hierüber zu beobachten kömmt. ibid. §. 6. auf welche Weiſe der Schaden repartirt, und die Beytragsgelder erhoben werden ſ. 232. §. 7. et 8. wie ſie hinauszubezahlen ſind ſ. 233. §. 9. über deren Regie iſt eine eigene Kommißion niedergeſetzt, welcher eine Inſtruktion vorgeſchrieben wurde ſ. 234. §. 10. Das für die Landgerichte und übrigen Behörden für ihre Bemühung zu bezahlende Honorarium ſoll von der Kommiſſion beſtimt, und nicht höher als 2 Pfenning vom Gulden betragen. ibid. außer dieſem paßirt keine Remuneration, nur der Fall ausgenommen, wo Exekutionskoſten einzubringen ſind ibid. die Köſten, ſo ſich auf Augenſchein und Schätzung belaufen, dürfen ebenfalls vergütet werden ſ. 235. die Kommiſſion und Aemter ſind in Brandverſicherungsſachen, wie in andern Churfürſtl. Geſchäften, poſtfrey. ibid. §. 10. mit allen unter Churfürſtl. Schutz ſtehenden geiſt- und weltlichen Gebäuden ſoll derſelben beygetretten werden, nur haben die Landgerichte, ehe zur Einverleibung der Kirchen geſchritten wird, die ihnen vorgelegten Fragen noch zu beantworten. ſ. 242. Nro. 44. zum Beytritt mit dem Lehengebäude iſt kein lehenherrlicher Konſens erfoderlich, und wird pro præſtito gehalten, auch ſind die Beyträge hievon ohne Pragravirung und Beyhilfe des Lehenherrn vom Vaſall allein zu präſtiren ſ. 247. Nro. 48. welche Maasregeln beym Beytritt der Churfürſtl. Gebäude getroffen wurden ſ. 247. Nro. 49. mit Hanf- und Flachsdörren, dann Pulvermühlen, auch Glashütten kann man derſelben nicht beytretten ſ. 230.

Brandwein, die Sorge für eine gute Brandweinordnung liegt bey der G. L. Direktion der zweyten Deputation ob. ſ. 43. §. 7. lit. d.

Brennmaterial, damit es der Stadt München daran nicht ermangelt, ſo ſoll in den benachbarten Waldungen ein Holzvorrath zur Abfuhr bereit gehalten werden. ſ. 236. Nro. 24. auch ſind Steinkohlen aus den nächſtgelegenen Steinkohlwerkern beyzuführen. ibid. nnd einige Partikulier zur Torfſtecherey in der Gegend von Schleisheim und Loiſach aufzumuntern. ibid.

Brod, für gutes und gewichtiges hat bey der G. L. Direktion die zweyte Deputation zu ſorgen ſ. 43. §. 7. lit. d. für das Militär, ſiehe Militär.

Bruck, diejenigen, von welchen ein Zoll erhoben wird, ſollen beſchrieben, und mit der in jeden Ort beſtehenden Brückzolltarif der höchſten Stelle angezeigt werden. ſ. 201. Nro. 14. über ſelbe hat beym geheimen Rath das Finanz-Departement die Direktion ſ. 32. Nro. 5. §. 2. z. 5.

Bruckzoll, der unbeträchtliche, dem Unterſchleif ausgeſetzte iſt gänzlich aufzuheben ſ. 174. Nro. 9. nach Einführung der proviſoriſchen Maut- und Zollordnung ſoll derſelbe, nach der an jedem Ort beſtehenden Tarif, die an jeder Brücke auszuhängen iſt, eingehoben, nnd der Betrag monatlich zu dem nächſtgelegenen Mautamt überſendet, und dort in einer beſondern Rubrick verrechnet werden. ſ. 210. §. 16. hierüber iſt bey jedem Mautamt ein eigenes Manual zu führen. ſ. 217. §. 6.

Buch, von allen jenen, welche im Land dem Druck übergeben und verlegt werden, iſt der Churfürſtl. Hofbibliothek unentgeldlich ein Exemplar einzuſenden. ſ. 245. Nro. 45. in wie fern die Bücherſammlung der 1ten Deputation der G. L. Direktion genehmiget wurde ſ. 346 Nro. 15. Schulbücher, ſiehe Schulbuch.

Bücher-Cenſurweſen, die kollegialiſche Verfaßung desſelben wurde aufgehoben, und ſtatt ſelber eine Büchercenſur-Specialkommiſſion ernannt, die dem geiſtl. Miniſterial-Departement untergeordnet iſt, und davon mit den nöthigen Inſtruktionen verſehen wird. ſ. 252. Nro. 4.

Bücher-Censur-Special-Kommission, hat sich des Kanzley-Personals und Versammlungsort des ehinigen Censur-Kollegiums zu bedienen. s. 252. Nro. 4. ihre Gutachten und Anfragen an das vorgesezte minist. geistl. Departement in Form der Anträge gelangen zu lassen, und mit sämmtlichen Churfürstl. Kollegien und Stellen durch Noten zu korrespondiren, und davon solche zu empfangen. ibid. alle unmittelbare Kommunikationen zwischen ihr und der G. L. Direktion hören auf, und wenn eine von diesen Stellen mit der andern ein Benehmen erfoderlich glaubt, so ist hierüber jedesmal zum ministerial-geistl. Departement Bericht zu erstatten, und von dort das weitere zu erwarten. s. 66. Nro. 21.

Buchhalterey, beym Oberkriegs-Collegio, siehe Kriegshauptbuchhalterey.

Buchhandel, die General-Aufsicht über die Polizey desselben hat beym geheimen Rath das geistl. Departement. s. 33. Nro. 5. §. 4. z. 5.

Bürger, die Ratifikation deren Aufnahm ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig ist. s. 44. §. 10. lit. a.

Bürgschaft der Beamten ohne Ausnahm behandelt bey der G. L. Direktion die 3te Deputation, s. 47. §. 8.

C.

Cartel, die mit fremden Mächten in und außerhalb Deutschland werden durch das Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten nach gepflogener näherer Verabredung mit den Kriegs-Kollegien gemeinschaftlich mit diesen behandelt. s. 31. Nro. 5. z. 2.

Cavallerie, siehe Militär.

Charge, die Militär-Chargen dürfen nicht mehr verkauft werden. s. 309. Nro. 1. siehe Amt.

Churhaus, alle Gegenstände, welche Gerechtsame desselben außer Landes, oder Gerechtsame anderer Reichsstände im Land betreffen, hat bey der G. L. Direktion die erste Deputation unter der Leitung des Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten zu besorgen. s. 40. lit. e, eben so auch die Bearbeitungen und den Vortrag der Staatsprätensionen, welche vom Churhause oder an das Churhaus gemacht werden. s. 41. lit. k.

Chyrurgus, wie die Uniform der militärischen beschaffen seyn soll. s. 331. Nro. 42. §. 3. Die angehenden Chyrurgen haben dem Unterricht der Bandagenlehre fleißig beyzuwohnen, und über ihre sich hierinn erworbene Kenntniß und praktische Fähigkeiten ein Zeugniß beyzubringen, widrigenfalls ihnen die freye Ausübung der Wundarzneykunde nicht gestattet wird. s. 223. Nro. 6. ihre Prüfung wird durch die Medicinalräthe vorgenommen, worüber sodann die Attestate durch die G. L. Direktion ausgefertigt werden. s. 46. Die Anstellung geprüfter Wundärzte wird bey der G. L. Direktion durch die 2te Deputation geleitet s. 43. §. 5. lit. b. wenn bey der G. L. Direktion den Medicinalräthen ein Bader-Konto zu beurtheilen übertragen wird, so tretten sie diesfalls abgesondert zusammen. s. 46. in der obern Pfalz wird ihre Prüfung und Approbation durch die dortigen Medicinalräthe vorgenommen. s. 56.

Chaussée, siehe Strassen.

Civilsachen des Militärs, siehe Militär.

Clerus, siehe Geistliche.

Kollegien, wie ihre Einpflichtung bey dem Regierungsantritt Sr. jezt regierenden Churfürstl. Durchläucht vorgenommen wurde. s. 29. Nro. 1. Geistliche stehen unter der General-Aufsicht des ministerial-geistl. Departements. s. 33. Nro. 5. zum beßern Betrieb der Geschäfte und um die brauchbaren, thätigen und Vorwurfsfreyen Subjekte beßer besolden zu können, sind sie von der unbrauchbaren Anzahl der Räthe und des Kanzleypersonals mit möglichster Schonung zu reinigen s. 34. Nro. 6. Civilkollegien und Behörden, dann deren Vorstände sollen keine Kommandantschaftsbe-

fugniße mehr gestattet werden. s. 315. Nro. 15. kein Vorstand, Rath und Kanzleyperson Churfl. Kollegien kann ohne Churfürstl. Bewilligung Privatagentien, Beystandschaften, Vormundschaften, Testaments-Exekutionen übernehmen, oder die übernommene fortführen. s. 71. Nro. 25. Justiz-Kollegien, siehe Justizstellen.

Collegium medicum, das bisher in München bestandene ist aufgelöst, und dessen Geschäfte sind der angeordneten G. L. Direktion übertragen. s. 40. Nro. 15. siehe G. L. Direktion und Medicinalrath.

Commerz, siehe Kommerz.

Commissionen, alle besondere oder Nebenkommissionen hören, so wie alle Nebenemolumente für besondere Verrichtungen z. B. Gartenwesen, Hauskammerey, Spitäler gänzlich auf s. 47. Nro. 15. §. 12. welche Diäten den treffenden Individuen bey Kommissionen außer der Stadt, den Burgfrieden und in der Au gebühren. s. 55. Nro. 15. siehe Diäten. Die Sekretairs und Rechnungskommissairs sind außer ganz besondern Fällen bey auswärtigen Kommissionen nicht zu adhibiren. ibid.

Commißbäck, denselben darf das Militärbrod dem gemachten Gutachten gemäß ganz in Akkord gegeben werden, ehevor es aber geschieht, soll das Resultat der nähern Benehmung mit dem Hofkriegsrath über diesen Gegenstand erwartet werden. s. 318. §. 4.

Commandantschaft, wie die Gerichtsbarkeit derselben zu München in so weit sie solche auf Bürger und bürgerliche Realitäten erstreckt, theils mit dem Hofrath, theils mit dem Hofoberrichteramt konsolidirt werden soll. s. 4. Nro. 6. §. 12. keiner Civilbehörde sind künftig Commandantschaftsbefugniße mehr zu gestatten. s. 315. Nro. 15. Der Commandantschaft gebührt die ungehinderte Ausübung der Jurisdiktion in Kaßernen, Parade, dann andern Militärplätzen und Gebäuden. s. 315. Nro. 15. §. 2. auch ist derselben die Publicirung der Militär-Mandate an Oertern, wo es ihr zukömmt, nie zu verweigern ibid. §. 3. der Commandantschaft zu München sind jene Vorrechte und Jurisdiktional-Prärogativa wieder einzuräumen, die selbe ehemals vor der neuen Polizey und anderen Einrichtungen über die auf den Remparts und an der Glacis rings um die Stadt herumstehende Gebäude auszuüben befugt gewesen ist, es können also von derselben bey Aufführung oder Veränderung solcher Gebäude die nöthigen Augenscheins, dann weitere Verhandlungen von erster Instanz wegen unmittelbar vorgenommen, verbeschieden, oder nach Beschaffenheit der Umstände an den Hofkriegsrath zur höhern Entscheidung oder weitern Verfügung einberichtet werden, ohne daß sich die Polizey oder eine andere Civilbehörde, minder eine Interims-Oberaufsicht oder Inspektion im geringsten darein zu mengen hat. s. 317. Nro. 20. wie ihre Uniform beschaffen seyn soll. s. 331. Nro. 42. die Civilsachen des Militärs sind nicht mehr bey demselben, sondern bey der einschlägig ersten Instanz gleichwie bey Civilpersonen anhängig zu machen, und von dort den ordentlichen Justizgang weiter zu behandeln. s. 323. Nro 28. bey den eingetrettenen Hindernißen sind diese zwar wieder in erster Instanz bey der Commandantschaft, in zweyter und dritter Instanz aber beym Hofrath und Revisorio auseinanderzusetzen. s. 331. Nro. 43. das Holzabwerfen bey den Stadtthoren als Emolument für die Commandantschaften ist abzustellen. s. 335. Nro. 48.

Compagnien, sollen nicht mehr nach den Numern, sondern nach dem Namen ihres Inhabers benamset werden s. 319. Nro. 24. bey den errichtet einzigen Depot sollen nur 3 Compagnien, nämlich eine baier.-pfälzisch- und niederländische unter dem Commando eines Staabs-Offiziers formirt werden. s. 319. Nro. 25. §. 2.

Concepte, siehe Aufsatz.

Confinwachten, für Maut- und Zollsachen sollen aufhören s. 174. Nro. 3. §. 18. und s. 203. Nro. 15. §. 3.

Confiskation, in Konfiskationsvorfällen hat bey der G. L. Direktion, wenn sie in apellatorio darüber entscheidet, bey einer Stimmengleichheit nicht die Stimme des Direktors die Majorität zu ent-

entscheiden, sondern es ist allzeit in casu parium der Präsident oder Vicepräsident zur Entscheidung beyzurufen s. 54. Nro. 15. Polizey-Confiskationen werden bey der G. L. Direktion durch die zweyte Deputation in zweyter und letzter Instanz abgeurtheilt. s. 44. lit. f. eben so hat diese Deputation die Instruktion und Entscheidung jener Mautkonfiskationsfälle, worüber eine Appellation ergriffen wird in 2ter und letzter Instanz. s. 45. Confiskation in Mautsachen hat nur bey Salzdefraudationen statt. s. 209. Nro. 15. siehe Mautconfiskation. Von allen Vermögensconfiskationen der Deserteurs muß der G. L. Direktion zur Verrechnung Nachricht gegeben werden, um das Hofkriegszahlamt, und die Buchhalterey davon in Kenntniß setzen zu können. s. 50. §. 6.

Conscription der ledigen Unterthanssöhne soll in zwey Klaßen abgetheilt, und in der ersten die von 17 bis 35, und in der zweyten von 36 bis 50 Jahren vorgetragen werden. s. 336. Nro. 51. die Landgerichter haben sowohl über die ihrige, als die eingesandte hofmärkische ein Summarium zu ziehen, und sodann zur Landesdirektion einzusenden ibid. jene der Einwohner der Stadt München ist durch die Polizeydirektion von 1 Buchhalter und 2 Offizianten zu besorgen und zu unterhalten s. 238 Nro. 27. nicht minder soll auch eine für die Hofschutzverwandten hergestellt werden, s. 237. Nro. 25.

Consens ad litigandum in fiscalischen Angelegenheiten wird bey der G. L. Direktion durch die erste Deputation ertheilt. s. 41. §. 2. lit. i.

Conten der Kaufleute und Handwerker können nicht mehr in einem sondern 3 Jahren präscribirt werden. s. 10. Nro. 15. lit. a. Die Ausstellung desselben als Anfang der Präscriptionszeit soll bey Verlurst der Forderung längstens innerhalb eines Jahrs nach contrahirter Schuld geschehen. ibid. lit. b. steht dem Gläubiger frey, sich von dem Schuldner einen förmlichen Schuldschein oder Obligation auch anderweitige schriftliche Versicherung ausstellen zu lassen, wo dann seine Foderung in ein Mutuum degenerirt ibid. lit. c. derley Foderungen sollen, wenn sie zu Exekutivproceßen geeignet sind, summarissime nach Vorschrift der Gesetze untersucht, verbscheidet und exequirt werden. ibid. lit. d.

Contingent, die Contingents-Fourage-Liferanten haben ihre Foderungen bey der G. L. Direktion zu liquidiren. s. 316. Nro. 18.

Criminal, wie es künftig mit den Malefizkösten zu halten ist. s. 2. Nro. 5. Die Specifikationen hierüber sollen nicht mehr einzeln, sondern alle längst in 14 Tägen nach Verfluß jeden Quartals bey 6 Reichsthaler Straf zur G. L. Direktion eingesendet werden ibid. dort sind sie von dem Rechnungs-Kommissair, dem die Durchgehung der Extrakte übertragen ist, ordentlich zu justificiren, zu signiren, und zu unterschreiben, sodann dem Rechnungskommissair, der das Amt zu respiciren hat, brevi manu zu übergeben, von ihm wiederholt zu durchgehen, und die Ratifikation unter der Firma Justifikation auszufertigen ibid. §. 2. wenn über die Frage, ob die Malefizkösten das Aerarium tragen soll, ein Anstand ist, so soll eine Justifikations-Erinnerung der G. L. Direktion übergeben, und von dieser entschieden werden. ibid. §. 3. Die signirte Malefizkösten sind von den Aemtern allzeit der Amtsrechnung beyzulegen. ibid. §. 4. wenn sich keine Criminalfälle ergeben, so ist mit jedem Quartal hierüber eine Fehlanzeige zu machen. ibid. §. 5. Die Malefizkösten sind in jedem Gericht gleich zu reguliren. ibid. §. 6. Die ständischen Criminalgerichte werden bey der vorzunehmenden Revision der Criminalgerichtsordnung eine andere Einrichtung erhalten. s. 17. Nro. 20. statt daß bisher die von den Rechnungskommissarien justificirten Malefiz-Specifikationen von einem Proponenten revidirt, über die wichtigen proponirt, und ordentliche Befehle ausgefertigt wurden, ist zu Simplifizirung und Beschleunigung der Geschäfte absichtlich nebst der Justifikation blos eine Centralrevision in der Person eines andern Rechnungskommissair angeordnet. s. 17. Nro. 22. Der Malefizkösten Instruktions-Entwurf soll beschleunigt werden. s 18. damit ist bis zur erfolgenden Criminalgesetzrevision inzuhalten, inzwischen soll aber die im Rentamt München seither bestandene allgemein im Land provisorisch gleich geachtet werden. s. 21. Nro. 23. siehe visa reperta.

Criminal-Kommissair beym Hofrath, soll für die unverschiebliche Criminalfälle statt den Hofoberrichter ein anderer ex græmio benennt, und deßen Benennung so wie in der Folge dessen Abänderung der Polizeybehörde bekannt gemacht werden. s. 7. Nro. 11. §. 6.

Criminal-Verbrecher sind nicht ad militiam zu kondemniren. s. 4. Nro. 7. dieses Gesetz versteht sich nicht auf solche, welche nach der Verordnung vom 6ten Heumonat 1793 zur Aushebung geeignet sind ibid. geringe Criminalverbrecher, für welche die Gesetze eine willkührliche Strafe verordnen, können zum Militär abgegeben werden, und sind dort unbedenklich anzunehmen. s. 4. Nro. 8. in Fällen wo diese Kriminal-Verbrechen an die schweren angränzen, ist sich zuvor anzufragen, ob der Verbrecher beym Militär angenommen werden darf. ibid. siehe Gefangener.

Correspondenz mit allen Ministern, Abgesandten, und Charge d'affaires bey allen deutschen und europäischen Höfen wird durch das Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten besorgt. s. 31. Nro. 5. §. 1. Die Büchercensur-Specialkommission korrespondirt mit sämmtlichen Kollegien und Stellen durch Noten, und empfängt wieder solche davon. s. 253. Nro. 4.

D.

Decimation, siehe Zehend.

Delinquent, siehe Gefangener.

Departement, dergleichen wurden beym geheimen Rath 4 und zwar für die auswärtigen Geschäfte, für die Finanz-Justiz- und geistliche Gegenstände angeordnet, und einem jeden ein Minister vorgestellt, der die bey ihm einschlägige Sachen zu bearbeiten, und zur höhern Entscheidung vorzubereiten hat. s. 31. Nro. 4. siehe Finanz-Justiz- und geistliches Departement. Die Departement des Oberkriegs-Collegii siehe Oberkriegs-Collegium.

Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welcher Wirkungskreis demselben ausgestekt ist. s. 31. Nro 5. von den hier angestellten zwey geheimen Legationsräthen, welche den Rang der geheimen Referendarien haben, hat der eine das eigentlich politische Fach und die Correspondenz, der andere die Reichstags-Kreis- und alle übrige Sachen zu bearbeiten, die in das Staatsrecht eigentlich einschlagen. s. 32. §. 1. z. 5. Die Papier sind einem besondern Aufseher anvertraut, und das Bureau ist mit zwey Sekretarien, die sich mit Copirung und Chiferirung der Depeschen, und zwar der eine in deutschen, der andere in französichen beschäftigen, und durch einen Kanzelisten besetzt. ibid. Die Schreiben, Rescripte und Expeditionen sind hier in höherem Stille abzufaßen. ibid.

Depositen, die Oberaufsicht darüber hat bey der G. L. Direktion die 3te Deputation s. 46. §. 7. so lange der gegenwärtige Krieg dauert, sind die Depositen-Gelder zur Hauptkassa einzusenden, die deswegen erlassene Verordnung vom 24ten Oktober 1796 neuerdings in Vollzug zu bringen, und dabey die Vorsichten für die Heimbezahlung wohl in Obacht zu nehmen. s. 158. Nro. 98.

Depots, siehe Militär-Depots.

Deputaten, siehe Diäten, Sporteln.

Deputation, bey der G. L. Direktion, siehe G. L. Direktion.

Deputationen, Gemeinden, Zünfte, oder sonstige Korporationen haben ohne Genehmigung der ihnen vorgesetzten Landesstellen keine Deputationen an das Churfürstl. Hoflager abzusenden, bey besonders eintrettenden Beweggründen aber die höchst eigene Bestimmung durch Abgeordnete zu erbitten. s. 345. Nro. 14.

Deserteur baierischen, ist von dem Komitialgesandten in Regensburg kein Pardonsbrief mehr, sondern statt selbem ein Certifikat ihrer freywilligen Rückkehr zu ertheilen, worauf jedesmal geeignete Rücksicht genommen werden muß. s. 335. Nro. 49. wegen Behandlung der während dem Krieg in hiesige Lande kommenden, oder hier in Land habhaft gemacht werdenden K. K. erhielten die Militär- und Civilbehörden eine eigene Instruktion. s. 311. Nro. 8. Die ehevor aus dies-

diesseitigen Kriegsdiensten desertirte k. k. Deserteurs sind den einschlägigen Regimentern ohne weiters zur Prozeßirung zuzuliefern. ibid. §. 3. K. K. in diesseitigen Landen gebohrne sollen bey dem nächsten Infanterie-Regiment als Nationaldiener angestellt werden. s. 312. §. 4. die zu Kriegsdiensten untaugliche aber sind nach vorgelesenem Plagianten-Mandat mit einem Zeugniß zu entlaßen, und der Erfolg anzuzeigen. ibid. §. 5. die beweibt zurückkommende K. K. hingegen sind wie untaugliche zu behandeln, und sodann über die Gränze, ihrem Heumath, oder loco copulationis mit Weib und Kindern, und zwar jedes mit 8 Kreuzer täglicher Verpflegung zuzuliefern. ibid. §. 5. sind sie auf dem Durchmarsch desertirt, und keine Innländer und diesseitige Desserteurs, so müssen sie sogleich ausgeliefert, und von der Taglia ad 24 fl. mit täglichen 8 kr. bis dahin verpflegt werden. ibid §. 7. wenn sie aber aus k. k. Garnisonen desertiren, so sind sie lediglich als Vaganten mit täglich 8 kr. über die Gränze zu bringen. ibid. §. 9. von denjenigen k. k. Deserteurs die nicht ausgeliefert werden, sollen die Waffen, Pferde und Casquet gegen Quittung zurückgegeben werden. s. 313. §. 12. alle die wegen den k. k. Deserteurs abgehalten werdende Verhandlungen sind von den einschlägigen Behörden nach geendigtem Geschäft zum Hofkriegsrath einzubefördern. ibid. §. 14. von allen Vermögens-Confiskationen der Deserteurs ist der G. L. Direktion zur Verrechnung Nachricht zu geben, um das Hofkriegszahlamt und die Buchhalterey davon in Kenntnis setzen zu können. s. 50. §. 6.

Deutscher Orden, das Obsignations- Inventurs- und weitere Erbschaftsverhandlungsrecht bey den in Baiern versterbenden Ordensrittern, ist dem Orden in der Zuversicht bestättigt, daß derselbe die ihm hiedurch erwiesene Gnade mit Dank erkenne. s. 267. Nro. 12.

Diäten, Reise-Diäten in der Stadt und dem Burgfrieden paßiren nicht. s. 21. Nro. 32. wie viel ein Rath, Landkommissair, Sekretair, Rechnungskommissair, dann Kanzelist bey Kommissionen außer der Residenzstadt, dem Burgfried und in der Au, ohne Unterschied, ob die Kösten ex Aerario, oder von einer Parthey bezahlt werden, beziehen darf. s. 55. die Postgelder paßiren nur für 2 Pferde und den Wagen, wenn aber die Kommission aus mehreren Räthen besteht, so können 4 Pferde genommen, und die Postgelder dafür aufgerechnet werden. s. 56. alle besondere Auslagen für Holz, Licht und Zimmer ꝛc. paßiren nicht. ibid. Die gewöhnlichen Diäten sind auch für jene Gränzkommissionen festgesetzt, welche die Gränzen anderer in den herobern Landen eingeschlossenen Territorien betreffen. ibid. siehe Sporteln, Taxen.

Dienstgetreid, für das Jahr 1799 haben die Unterthanen den Weizen, Korn und Gerste nicht in Körnern, sondern in Geldanschlag zu entrichten, den Haber aber in denjenigen Gegenden, von welchen man ihn für den Hofstall, für das Gestütt zu Kohrnfeld, für die Salzschiffzüge und Cavallerie verwenden kann, in Natura einzudienen. s. 103. Nro. 58. Die Geldentrichtungen hiefür sind in zwey Termine abzutheilen, und dabey der laufende Mittelpreis der einschlägigen Woche zum Normal anzunemmen. ibid. die Preise sollen mit den Schrannenzetteln oder Magistratszeugnißen belegt werden. ibid. gegen diejenigen, die mit der Gelderlag nicht zuhalten, ist in sofern sie nicht zum Nachlas qualificirt sind, mit Ausdreschung des Getreides pro quantitate des Dienstes zu verfahren. ibid. Die Beamten und Diener erhalten ihre Natural-Besoldung in eben dem Preis, wie sie von dem Unterthan eingedient werden. ibid. sollten die Unterthanen mit Saamgetreid unterstützt werden müßen, so ist ihnen ein verhältnismäßiges Geldvorlehen zu machen. s. 104. Nro. 58. die Bräuhäuser und das Militärproviantwesen haben sich künftig durch den Ankauf zu versorgen. ibid. wenn Kastenämter an auswärtige Stände oder Stiftungen Getreid-Census zu verrechnen haben, und diese sich mit dem Geldpreis nicht befriedigen lassen, so ist zur Eindienungszeit die Nothdurft um den nämlichen Preis, in welchen sie von den Unterthanen bezahlt werden, zu erkaufen, und die Abgabe zu entrichten. s 153. Nro. 89. bestehen die Unterthanen auf der Natural Eindienung, so soll solche zu eben der Zeit, an der das Geldsurrogat zu entrichten ist, ohne Verschub in solcher Qualität geschehen, daß das zu verkaufende Getreid den mittlern Schrannenpreis unfehlbar erhalte. s. 157. Nro. 97. im Fall, daß die Dienstpflichtigen den Mittelpreis des Dienstgetreides nicht entrichten wollen, so haben sie es in natura einzudienen, wo es sodann, ohne daß hiebey eine Kastenschwand paßirt, in Parthien zu 20, 30 und höchstens

50 Schäfl durch öffentliche Versteigerung mit Vorbehalt der G.L. Direktions Ratifikation zu verkaufen. f. 159. Nro. 100. siehe Kasten.

Differenzen, siehe Streitigkeit.

Diplom für Akademiker, siehe Universität.

Direktor, diejenigen der G. L. Direktion werden nach der bisherigen Rathsordnung aus dem gelehrten Stand gewählt. f. 53. Nro. 15. siehe G. L. Direktion.

Direktorialsitzung, siehe G. L. Direktion.

Direktorium der Justizstellen hat alle viertl Jahr die Designatio rerum relatarum einzusenden, und zugleich anzuzeigen, wie die Rathsordnung sowohl überhaupts von dem ganzen Collegio als einem jeden Rathsglied insbesonders befolgt worden sey, wie sich jeder in seiner Funktion anlaße, wer sich vor andern mit Fleiß, Wissenschaft, Integrität auszeichne, auch was für Mängel im Justizwesen von Zeit zu Zeit sich verspüren lassen, nicht minder dasjenige dabey zu beobachten, was bey Bestimmung der Acceßistenordnung desfalls requirirt wurde. lf. 20. Nro. 28. siehe Justiz, Revisorium, Hofrath, Regierung.

Dokumenten, siehe Urkunden.

Domainen, die General-Verwaltung derselben besorgt beym geheimen Rath das Finanz Departement. f. 32. Nro. 5. §. 2. z. 3. dürfen unter keinerley Vorwand mehr verkauft, verschenkt, oder sonst veräußert werden, jedoch sind einige unter den festgesetzten Modifikationen, davon ausgenommen. f 142. §. 5. können nicht verpfändet oder mit Schulden belastet werden. f. 143. §. 8. Die Verpfändeten aber sind schnell einzulösen. ibid. §. 9. neu acquirirte Realitäten sollten, wenn der acquirirende Fürst nicht darüber disponirt, den übrigen einverleibt, und eben so unveräußerlich seyn. ibid. §. 12. über alle in den Hausvertrag vom Jahr 1796 in Hinsicht der Domainen vorkommende Verordnungen ist unter der Form einer solemnen unabänderlichen Landespragmatik ein Gesetz kund zu machen. f. 144. § 15. soll eine genaue, einmal beym geheimen Rath, und einmal bey der Landesregierung zu hinterlegende, den Agnaten des jüngern Zweigs aber zu ihrer Information und Sicherheit in vidimirter Abschrift mitzutheilende Beschreibung der Domainen nach Reihe der Aemter verfertiget, und die eingelösten oder sonst neu hinzugekommene nachgetragen werden. ibid. §. 16. als Normalzieler der zu publicirenden Domanialpragmatik ist der 13te May 1779 bestimmt, nach welcher Zeit alles in den Stand zu setzen kömmt, wie es ehevor war. f. 148. Nro. 30. lit. a. alle seitdem vor sich gegangene Veräußerungen sind provisorisch zu vindiciren, und von dem Fisco in Beschlag zu nehmen, es soll aber dabey die strengste Billigkeit herrschen. ibid. lit. b. jene aber, die mit Consens veräußert werden dürfen, sind auf Erbrecht zu verleihen, und in den darüber zu errichtenden Briefen ist die vorgeschriebene Formel zu inseriren. f. 97. Nro. 52.

Dominical-Prästationen, welche Grundsätze in deren Hinsicht im Herzogthum Neuburg angenommen sind. f. 119. Nro. 77. worin sie bestehen? ibid. dürfen niemal gehöhert werden ibid. die Gilten und Stiften sind als die jährliche Interesse, und die Laudemien als Provisionen des Kapitals anzusehen, welches auf den Grund zu liegen präsumirt wird. f. 120.

Donaumoos, die dort aus der Kriegskassa um 40000 fl. erkaufte Gründe sollen bey der ersten vortheilhaften Gelegenheit verkauft, und der Betrag in die Kriegskassa zurückbezahlt werden. f. 320. Nro. 25. §. 14.

E.

Edelmannsfreyheit, den Bericht über Ertheilung neuer Edelmannsfreyheiten erstattet bey der G. L. Direktion die erste Deputation. f. 41. §. 2. lit. f. soll an Niemand, wer er auch immer sey, verliehen werden, und diejenigen, die diese Gerechtigkeit von ältern Zeiten her erlangt haben, sind genau an den 60ten Freyheitsbrief vom Jahr 1557 und der Verordnung vom Jahr 1641 angewiesen. f. 148. §. 30. lit. f.

Edelsize, sollen nicht mehr errichtet, und keine Besitzung zu einer Hofmark erhoben, sohin die Zahl der Jurisdiktionsausübungen gänzlich geschlossen seyn. s. 148. §. 30. lit. c.

Ehe, siehe Heurath.

Ehehaften, die Ertheilung derselben ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion zur zweyten Deputation gehörig ist. s. 44. §. 8. lit. d.

Ehehaltenordnung, für deren polizeymäßige Erhaltung hat bey der G. L. Direktion die zweyte Deputation zu sorgen. s. 44. §. 9. lit. d. in den äußern Rentamtsbezirken ist die Sorge für Aufrechthaltung derselben den betreffenden Regierungen jedoch hierinfalls als delegirten Behörden der G. L. Direktion übertragen. s. 45. §. 10. Die vom Jahr 1781 soll genau vollzohen, und die Landgerichte bey dem Befund eines Saumsals zur gehörigen Bestrafung gezohen werden. s. 245. Nro. 46.

Eid, welcher bey dem Regierungsantritt Sr. jezt regierenden Churfürstl. Durchläucht von den Civilbeamten und deren Personal abgenommen wurde. s. 30. Nro. 2.

Einfuhr, alle Einfuhrspatente, die Ertheilung der zur Einfuhr nöthigen Päße und Freypäße sind Gegenstände, die bey der G. L. Direktion zur 6ten Deputation geeignet sind. s. 49. §. 5.

Eingabgelder für den Rathdiener bey den Justiz-Kollegien haben künftig nicht mehr statt. s. 71. Nro. 25. §. 11. et sequent.

Einpflichtung der Kollegien, Churfürstl. Beamten und Unterthanen, auf welche Art solche bey den Regierungsantritt Sr. jezt regierenden Churfürstl. Durchläucht vorgenommen wurde. s. 29. Nro. 1.

Einwohner, über die der Stadt München soll durch die Polizey von einem Buchhalter und 2 Offizianten eine Konscription besorgt und unterhalten werden. s. 238. Nro. 27.

Eisenwerke mit solchen kann man der Brandversicherungsgesellschaft nicht beytretten. s. 230. §. 3.

Emigranten, französischen, darf nicht bewilligt werden, sich in baierischen Landen anzusiedeln. s. 222. Nro. 3. jenen französischen, für welche ein im Land angesessener Unterthan oder herrschaftlicher Diener wegen ihren Unterhalt und Betragen sich verbürgt, ist in der obern Pfalz der Aufenthalt noch ferner zu gestatten, den übrigen aber ein Termin von 14 Tägen zur Entfernung zu geben. s. 341. Nro. 4. auch die von den Konsistorien, Geistlichen und Provinzialen in die oberpfälzischen Klöster eingewiesene franz. Geistliche, so wie die als Kapläne und Supernumerarien angestellte sollen, so lang sie sich ruhig und ordentlich halten, und dem Staat nicht lästig fallen, noch belassen werden. ibid. §. 2. den mit höchster Erlaubniß sich ansäßig gemachten, und das Inkolatsrecht besizende Individuen, dann den aus den deutschen Reichslanden ausgewanderten ist der Eintritt und Aufenthalt in Churfürstl. Landen in so fern zu gestatten, als sie sich ruhig und ordentlich betragen. ibid. §. 3. den Ausgewanderten aus der Schweitz, den Niederlanden, Graubinden, und Italien aber ist ohne besondere höchste Erlaubniß weder der Eintritt noch Aufenthalt in Churfürstl. Landen zu bewilligen. ibid.

Emigration, siehe Auswanderung.

Emolumente, für besondere Verrichtungen, z. B. Gartenwesen, Hauskammerey, Spitäler ꝛc. ꝛc. hören bey der G. L. Direktion gänzlich auf. s. 47. §. 12. siehe Diäten, Sporteln.

Englischer Garten, siehe Garten.

Englisches Institut zu München, die Aufsicht über dasselbe, und das damit verbundene Armenmädchenhaus ist in Hinsicht der Lehrgegenstände und die Art, solche zu behandeln, einen beständigen Kommißär übertragen, der den guten Willen des Instituts dem Publico nützlich zu seyn, durch planmäßige Leitungen noch wirksamer zu machen sich bestreben soll. s. 283. Nro. 25.

Erbämter, siehe Landeserbämter.

Erbrecht, die mit agnatischen Konsens zu veräußernden Churfürstl. Realitäten so en auf Eigenthum oder Erbrecht verliehen und in den hierüber zu errichtenden Briefen die vorgeschriebene Formul inserirt werden. s. 97. Nro. 52.

Erbschafts-Verhandlung bey den in Baiern versterbenden deutschen Ordensrittern, ist dem Orden mit der Zuversicht bestättiget worden, daß derselbe diese Gnade danknehmig erkenne. s. 267. Nro. 12.

Erziehung, die Aufsicht über die Nationalerziehung hat beym geheimen Rath das geistliche Departement. s. 33. §. 4. z. 5.

Examen, siehe Prüfung.

Exekution, Testaments-Exekution, siehe Testament.

Eskadrons, sollen nicht mehr nach dem Numer, sondern nach dem Namen ihres Inhabers benennt werden. s. 319. Nro. 24. siehe Militär.

Exspektanz, siehe Adjunktion.

Extrakte, aus den Akten, siehe Akt.

F.

Fabriquen, die Aufsicht hierüber, und die Entwerfung der dahin einschlagenden Verordnungen hat beym geheimen Rath das Finanz-Departement. s. 32. §. 2. z. 4. Die Unterstützung der schon bestehenden und der Bericht über Errichtung neuer Fabriquen oder Ertheilung der hiezu nöthigen Privilegien sind Gegenstände, die bey der G. L. Direktion zur 6ten Deputation geeignet sind. s. 49. §. 3. weil die auf Staatswirthschaft geführte in der Güte im höhern Werth als Privatunternehmer produciren, so sind sie aufzuheben. s. 324. Nro. 30. und s. 328. Nro. 36.

Faßangarten, von den dermal bestehenden 4 sollen nur einzige zwey mehr beybehalten werden; es ist aber das Oberstjägermeisteramt noch zu vernehmen, welche davon auszuwählen, und wie diese noch auf mindere Kösten einzuschränken seyn mögen. s. 35. Nro. 8. nur die zu Hartmannshofen und Mosach haben ferner mehr zu verbleiben; für welch erstern dem Oberstjägermeisteramt an Besoldung, Futter, Unterhalt der Planken und Gebäuden mehr nicht als 1641 fl. 6 kr. und für letztere 1641 fl. 12 kr. in Aufrechnung paßirt werden dürfen. s. 344. Nro. 12. Die Schleisheimer Fasanerie soll eingehen, und alle Grundstücke, Planken, so anders Holzwerk derselben verkauft oder zu allenfallsigen Forsteinfängen abgegeben, dem Fasanenmeister aber bis zur anderweitern Unterbringung der Geld- oder Naturalgenuß belaßen werden. ibid. §. 3. der Nymphenburger hat blos für Wildfasanen zu bestehen; dabey sind die Planken, nur so viel als nöthig ist, zu unterhalten, blos die nothdürftigen Grundstücke beyzubehalten, und die sich ergebende Kösten aus der Kabinetskassa zu bestreitten. ibid. §. 4. alle Jägereybesoldungen sollen bey dem Oberstjägermeisteramt bezahlt, und dort die Rechnungen in abgesonderten Rubriken über die Fasangärten gepflogen werden. ibid. §. 5.

Fasttag, an den Samstägen mit alleiniger Ausnahme der Quatember und Charwochensamstäge ist jedermann erlaubt, bis auf weiters Fleischspeisen genießen zu dürfen. s. 271. Nro. 16.

Feyertagsschule zu München, der Kommission derselben sind die jährlichen 300 fl. Beyträge aus der Churfürstl. Kabinetskassa zur Aufding- und Freysagung gegen Schein und Rechnungsablage hinüberzugeben. s. 225. Nro. 13.

Ferien, die in der Hofrathsordnung bezeichneten sind aufgehoben, dagegen ist aber von dem Directorio jedem Rath unter dem Jahr zu erlauben, ein Monat zu seiner Erholung oder seinen eigenen Verrichtungen zu verwenden, jedoch sollen sich nicht mehrere zugleich zum Unterbruch der Geschäfte dieser Bewilligung bedienen. s. 18. Nro. 24. für das Jahr 1799 ist es bey demjenigen Collegio, wo Herbstferien üblich sind, zu belassen, es sollen aber nicht alle Räthe zugleich abwesend seyn. ibid. die G. L. Direktion hält keine Ferien, doch kann das Präsidium die Entfernung eines Raths aus bewegenden Gründen auf 14 Tage gestatten. s. 55. Nro. 15.

Festung, die Schlüssel zu denselben sind den Civilbehörden und ihren Vorständen nicht mehr zu belassen, sondern den Kommandantschaften auszuhändigen. s. 315. Nro. 15. §. 1. Die Bestimmung

der

der Festungsbaulichkeiten, und die Aufsicht bey dem Bau verbleibt bey dem Bau- und Armatur-Departement, dann Ingenieur-Korps, die Besorgung der Baukösten aber, die Beyschaffung der Materialien, und die Verrechnung derselben gehören zur 7ten Deputation der G. L. Direktion, welche auch hierin mit dem genannten Departement zu kommuniciren hat. s. 50. §. 9.

Feudal, siehe Lehen.

Feueranstalten, nützliche und nöthige, sind zum Besten der Brandversicherungsgesellschaft zu vermehren. s. 235. Die Anstalten wider Feuerschäden und die Unterstützung der dabey verunglückten Personen sind Gegenstände, die bey der G. L. Direktion zur zweyten Deputation einschlägig sind. s. 43. §. 4. lit. a. siehe Brandassekuranzgesellschaft.

Feuerbeschau, derselben hat sich in München das Hofoberrichteramt nicht mehr zu unterziehen, und ist von diesem Amt den Hofviertelschreibern und übrigen Polizeypersonale aufzutragen, daß bey jeder Feuerbeschau vor der Vornehmung sie sich bey dem hiesigen Stadtpolizeydirektor zu stellen, und von diesem die Anweisung hiezu zu erwarten, auch solche zu befolgen haben. s. 227. Nro. 21.

Feuerordnung, die allgemeine von 1791 wurde erneuert. s. 235.

Fideikommiß, alle Churfürstl. Prozeße über Fideikommißstücke hat die 1te Deputation der G. L. Direktion bey Churfürstl. Stellen zu besorgen. s. 41. §. 2. lit. h. welche Vorarbeiten zur Herstellung eines Hausfideikommißgrundbuches gepflogen werden sollen. s. 137. Nro. 84. siehe Hausfideikommißgrundbuch. Bey der Permutation der Naturalfrohn in eine Geldprästation oder auch bey der Regulierung der gemeßenen anstatt der ungemeßenen Scharwerk ist bey Fideikommißgütern der Konsens der Agnaten nicht erfoderlich. s. 19. Nro. 25.

Finanz-Departement, wurde beym geheimen Rath angeordnet, und demselben ein Minister vorgesetzt, der mit dem ihm zugegebenen Personal die dahin einschlägige Gegenstände zu bearbeiten und zur höchsten Entscheidung vorzubereiten hat. s. 31. Nro. 4. welche Geschäfte demselben zugetheilt sind. s. 32. §. 2. Gegenstände desselben, so auch in ein anderes Departement einschlagen, müßen dem einschlägigen zugestellt, und wichtigere Angelegenheiten in der Konferenz vorgetragen werden. s. 32. §. 2. z. 9. dasselbe hat die Regie eines jeden Amts zu untersuchen. s. 94. Nro. 47. §. 5.

Fiscal, keinem soll mehr erlaubt seyn, Advokatengeschäfte für Privatpersonen zu führen. s. 16. Nro. 19. und s. 268. Nro. 13. hiefür sind sie entweder durch eine angemessene Zulage, oder durch Beylegung der Kirchenfiscalate zu entschädigen. ibid.

Fiscalat, alle Gegenstände des innern und äußern Fiscalats bearbeitet die erste Deputation der G. L. Direktion unter Leitung des Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten s. 40. et 41. Nro. 15. eben so auch alle Fälle, wo der Churfürstl. Fiscus bey Dikasterien belangt wird, und alle Prozeße bey den Churfürstl. Justizstellen über Gerechtsame, Regalien, Jurisdiktionen, Fideikommißstücke, und andere Gegenstände dieser Art. s. 41. §. 2. lit. h. nicht minder alle jene Prozeßsachen, worin der Churfürstl. Fiscus interveniendo wegen Grundherrschaft, oder einen andern Interesse in Foro zu erscheinen hat. ibid. lit. i. wenn der Churfürstl. Fiscus beym Hofrath und Revisorio principaliter oder interveniendo auftretten muß, so werden die Schriften nicht mehr im Namen eines Fiscals, sondern von der G. L. Direktion nomine Fisci mittels eines Kommunikats übergeben. s. 42. in diesen Fällen hat der Hofrath die richterliche Aufträge und Terminsverleihungen durch gleichmäßige Kollegial-Signaturen das Revisorium aber per Signata an die G. L. Direktion gelangen zu lassen. ibid. die sonst in Rechtssachen gefoderten Kammeralerinnerungen und Akten Kommunikationen sollen in allen Fällen, wo von der G. L. Direktion bereits die Schriften übergeben worden sind, gänzlich hinwegfallen, und erstere von besagter Stelle nur dann angesonnen werden, wenn ein Kammeral-Interesse damit verbunden, und von keiner fiskalischen Behörde noch eine Erinnerung abgegeben worden ist. s. 42. der in Causa bey der G. L. Direktion ernannte Respicient hat sich nicht zu entnehmen, in nöthi-

gen Fällen beym Churfürstl. Hofrath zu der von diesem bestimmten Zeit zu erscheinen, und daselbst den Kommissionshandlungen abzuwarten. ibid. Prozeße des Churfürstl. Fiscus bey den äußern Regierungen sollen den an den betreffenden Orten angestellten Fiscale, die in den Regierungen keinen Sitz und Stimme haben, zur Besorgung übertragen werden, doch hat der Fiscal die einzureichende Hauptschriften und abgegebene Kommißionsreceße der G. L. Direktion zur Genehmigung und Einsicht, auch wenn sie es nöthig findet, zur weitern Erinnerung einzusenden. ibid. Wegen Eindienung und Besorgung der fiscalischen Foderungen haben die G. L. Direktionsräthe bey Niedergerichtern ebenfalls persönlich zu erscheinen. s. 90. Nro. 42.

Fischerey, über die Regie der Churfürstl. Fischerey disponirt bey der G. L. Direktion die dritte Deputation. s. 46. §. 3.

Flachsdören, mit solchen kann man der Brandversicherungsgesellschaft nicht beytretten. s. 230. §. 3.

Fleisch, die Anordnung guter Fleischbeschauer wird bey der G. L. Direktion durch die zweyte Deputation besorgt. s. 43. §. 5. lit. e. so auch der Fleischsatz. ibid. §. 7. lit. c. dieser Deputation ist auch die Sorge für die Fleischordnung übertragen. ibid.

Flintenstein-Fabrique, zu Burglengenfeld soll einsweil verstiftet, und bey beßerer Emporkommung verkauft werden. s. 320. §. 19.

Fluß, die Aufsicht über den Schiffbau, die Schiffbarmachung der Flüße und ihre Verbindungen durch Kanäle zum Besten des Kommerzes ist der Direktion des Strassen- und Wasserbauwesens übertragen. s. 343. Nro. 8.

Forderung, Staatsforderung, siehe Staat.

Forst, die Generalverwaltung darüber hat beym geheimen Rath das Finanz-Departement. s. 32. §. 2, z. 3. der 5ten Deputation der G. L. Direktion aber liegt ob, alle Gegenstände, welche auf die Verwaltung der Churfürstl. Waldungen Bezug haben, nach den Instruktionen der Churfürstl. Forstkammer vom 24ten December 1795 und 2ten März 1796 nebst vollkommener Bewilligung der dazu erfoderlichen Regieausgaben zu besorgen. s. 48. §. 2. lit. a. nicht minder die ganze Forstpolizey nach Inhalt der Forstordnung und übriger darüber bestehender Landesverordnungen über alle Gemeinds- und Privatwaldungen. ibid. §. 2. lit. c. eben so auch die Vertheilungen der Gemeinds-Waldungen. ibid. lit. d. die Churfürstl. Waldungen sind ein beträchtlicher Theil des Kammerguts. s. 160. Nro. 101. darin soll nicht zu viel noch zu wenig geschlagen, und so dieselben perpetuirlich gehalten werden. ibid. sind nach der festgesetzten Weise zu vermeßen und zu taxiren. ibid. die Ansiedlung im Forst Dürnbuch, siehe Ansiedlung. — Forstgegenstände werden in appellatorio bey der G. L. D. abgehandelt. s. 242. Nro. 43. §. 5. in neuburgischen Landen werden diese durch die 2te Deputation der dortigen L. D. nach der G. L. Direktions-Instruktion bearbeitet. s. 116. Nro. 77. siehe Jagd.

Forstamt, die Jurisdiktion desselben zu München wird theils mit dem Hofrath, theils mit dem Hofoberrichteramt konsolidirt werden. s. 4. Nro. 6. §. 12.

Forstbeamte, werden bey der G. L. Direktion durch die 5te Deputation geprüft, welche auf den Vortrag über deren Anstellung und Besoldung in der wochentlichen Direktorial-Sitzung erstattet. s. 49. lit. f. sind nicht mehr durch besondere Kommissarien, sondern durch die Churfürstl. Gerichtsbeamten vorzustellen. ibid. gedachte 5te Deputation untersucht und erkennet über die Dienstgebrechen der Forstbeamten, im Fall es aber auf die Entlassung ankömme, so erstattet sie den Vortrag in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit der Deputation im Rechnungswesen. ibid. lit. g. Diejenigen, welche Forst- und Jagdbedienstungen zugleich haben, werden allein bey der G. L. Direktion, diejenigen aber, so Jagd- ohne Forstbedienstung haben, durch das Oberjägermeisteramt verpflichtet. s. 105. Nro. 61.

Forstenried, in dem dortigen neuen Park ist ein Revierjäger und Dillhüter zugleich als Forstjung angestellt, und ihm eine Besoldung ausgeworfen, auch 8 Tagwerk öder Grund als Dienstgenuß bewil-

bewilliget worden, jedoch hat er auf diesen ein Wohnhaus ad onus succeſſorum zu erbauen, wogegen zur Ersparung dieser Ausgab die Sauschitt in Hegenkirchen gänzlich abzustellen ist. s. 342. Nro. 5.

Forstkammer, die Churfürstliche in München wurde aufgelöst, und ihre Geschäfte der angeordneten G. L. Direktion übertragen. s. 40. Nro. 15.

Forstmeistereyen, die dahin aspirirende Kandidaten müßen von der Pique auf dienen, und kein Subjekt darf mehr in Vorschlag gebracht werden, das nicht nach vollbrachtem Lehrkurs zuvor als Förster stufenweise gedient, sich gegen die damit verbundenen Strapazen gewöhnt, und hierüber von der G. L. Direktion ein Zeugniß beybringt. s. 225. Nro. 11. Es ist nicht nöthig, daß der Kandidat schon wirklich als Förster angestellt ist, wenn er nur von der Pique auf Praxim genommen hat. s. 104. Nro. 60. darüber, wie die dem Aerario so lästige Zahl der Forstmeister nach und nach vermindert, und statt der eingehenden künftighin nur Oberförster, die jedoch den bestehend bleibenden Forstmeistereyen eingetheilt und untergeordnet seyn müßen, ist ein Vorschlag zu machen. ibid. Es ist nicht schicklich, daß die Forstkommissarien zu gleicher Zeit Inspektoren und Referenten bey der G. L. Direktion sind, sondern weit schicklicher, die Oberaufsicht einigen wenigen Forstmeistern auf Verantwortlichkeit nach den bestehenden Gesetzen zu übergeben. ibid.

Fourage, siehe Militär-Fourage.

Frachtbrief, müßen von jedem Maut- und Zollpflichtigen bey der Eintrittsstation vorgewiesen, und für Consumo- und Transito-Güter abgesondert ausgestellt werden. s. 208. §. 10. die für Transito-Güter ausgestellte sind von den Gränzmautstationen zu obsiguiren, und entweder an die von dem Fuhrmann gewählte Austrittsstation oder Hallverwaltung zu addreßiren, die Polleten aber lauffen offen mit. ibid. jedem muß ein legaler Waagzetttel anhängen, und in diesem das wahre Sporco-Gewicht nach dem Wiener Zentner angegeben seyn. ibid. denjenigen, welche für Consumo-Güter ausgestellt werden, ist auch noch eine Desiguation über die geladenen Consumo-Güter nach der vorgeschriebenen Art beyzufügen. ibid. wie diese Desiguationen beschaffen seyn müßen, und wie ihre Verfälschung und Unächtheit zu bestrafen ist. s. 208.

Freyjahre zu bewilligen, und die dieselbe betreffende Gegenstände zu behandeln, steht bey der G. L. Direktion der 3ten Deputation zu, welche lediglich am Schluß des Jahrs eine tabellarische Uebersicht hierüber zum Finanz-Departement zu übergeben hat. s. 46. §. 3.

Freysing, wird in Mautsachen wie innländisch dergestalt behandelt, daß alles Maut- und Zollfrey von den herobern Staaten dahin, und eigene Produkte eben so in selben verhandeln darf. s. 210 §. 17. lit. a. für die vom Ausland beziehende Waaren hat es die für die herobern Staaten bestimmte Consumo- und Esito-Gebühr zu entrichten. ibid.

Freysitze, sollen nicht mehr errichtet, und keine Besitze zu einer Hofmarch erhoben, sohin die Zahl der besondern Jurisdiktionsausübungen gänzlich geschlossen werden. s. 148. §. 30. lit. c.

Fuhrleute, diejenigen, welche Transito-Güter führen, sind nicht gezwungen die Hallverwaltungen zu betretten. s. 207. §. 9. die Transito und Consumo zugleich führende müßen aber geradewegs zur Hallverwaltung fahren, und dort die Frachtbriefe und Waagzettel der Eintrittsstation zur Kontrolle vorweisen, und sich unterzeichnen lassen. ibid.

Futtermeisteramt, siehe Oberstfuttermeisteramt.

G.

Gardes, für die Churfürstl. wird bey der G. L. Direktion durch die 7te Deputation alles das besorgt, was sie zu ihrem Unterhalt bedarf, und in deren Oekonomie einschlägt. s. 49. §. 1.

Garnison, siehe Militär-Garnison.

Garten, der englische zu München, steht mit der Jurisdiktion bis zur neuen Organisation unter der Hauptkommandantschaft, s. 314. Nro. 11. die dortige Oekonomie und Schweitzerey hat die

G. L. Direktion zu übernehmen, und den Betrag hievon zur Kriegskassa zu refundiren. s. 320. Nro. 25.

Garten, Churfürstl. stehen im Oekonomischen unter der Oberaufsicht und Regie-Verwaltung der 3ten Deputation der G. L. Direktion. s. 46. §. 5.

— — militärische, in auswärtigen Garnisonen, die zu München ausgenommen, sollen auf die bestthunlichste Art verkauft, und das dafür erlöste Geld zur Kriegskassa eingeliefert werden. s. 321. Nro. 25. §. 25.

Gebäude, über die auf den Remparts und Glaçis rings um die Stadt München hat die dasige Hauptkommandantschaft alle jene Vorrechte und Jurisdiktional-Prærogativa wieder auszuüben, die ihr vor der neuen Polizey und andern Einrichtungen zugestanden waren. Dieselbe kann also bey Aufführung oder Veränderung solcher Gebäude die nöthigen Augenschein, dann weitere Verhandlungen von erster Instanz vornehmen, verbscheiden, oder nach Beschaffenheit der Umstände an Hofkriegsrath zur höhern Verbscheidung oder weitern Verfügung einberichten, ohne daß sich die Polizey oder eine andere Civilbehörde, minder eine Interims-Oberaufsicht oder Inspektion im geringsten darein zu mengen hat. s. 317. Nro. 20. mit den Churfürstl. und unter dem Churfl. Schutz und Obervormundschaft stehenden weltl. und geistlichen soll der Brandversicherungsgesellschaft beygetretten werden. s. 229. Nro. 22. Zum Beytritt in die Brandversicherungsgesellschaft mit lehenherrlichen Gebäuden ist kein lehenherrlicher Consens erfoderlich, sondern er wird pro præstito gehalten. s. 247. Nro. 48. welche Maasregeln vor dem Beytritt der Churfürstl. Gebäude in die Feuerassekuranzgesellschaft genommen wurden. s. 247. Nro. 49. und s. 245. Nro. 44. Mautgebäude, siehe Maut. — siehe Bauwesen.

Gefähle, über die Regie von allen Gerichts-Hofanlags-Kasten-Umgelds-Nachsteuer-Fischerey-Bräu-Siegl-Decimations- und andern Churfürstl. Gefällen ordnet und disponirt bey der G. L. Direktion die 3te Deputation, nur die Salz-Forst-Maut- und Bergwerksgefälle ausgenommen, von welchen die Regie bey den respect. Deputationen verbleibt. s. 46. §. 2. die dritte Deputation der G. L. Direktion hat auch von allen Gefällen ohne Ausnahm die Totalübersicht, und wacht über den richtigen Einfluß derselben zur Verfallzeit, zu welchem End sie von jedem Amte eine specifische, in quanto et quali bestimmte, Uebersicht von allen in jedem Monat verfallenden herstellen, und hieraus eine Haupttabelle verfassen, die Vergleichung der sämmtlichen Manualsextrakten aber durch einen eigenen Rechnungskommissär besorgen zu lassen hat. s. 47. §. 10. alle sollen künftig, sie mögen in bestimmten Abschlagszielern oder an sich nach und nach fällig seyn, ohne Ausnahm allzeit zur ursprünglich im General-Mandat angesetzten Zeit erhoben, ohne Nachsicht beygetrieben, und noch im nämlichen Monat zur Kassa eingesendet, auch soll an dergleichen weder in den Händen der Prästanden, noch der Amtssubalternen das mindeste ausstehend gelassen werden. s. 106. Nro. 65. auf die Einsendung der monatlichen Tagbuchs-Extrakte ist strenge zu halten, solche sind bey Aemtern, wo sie bisher nicht gewöhnlich waren, noch einzuführen, und wenn die Gelder nicht sogleich eingesendet würden, eigene Bothen darum abzuordnen. ibid. Um den Kassen Einsicht zu verschaffen, sollen alle verrechnende Aemter eine in die 12 Monat des Jahrs eingetheilte Anzeige über alle gewiße oder bestimmte Einnahmen und Ausgaben nach dem festgesetzten Formular verfassen, und darin specificirlich anzeigen, welche Gefälle, und wie viel ordentlicher Weise eingehen, und wie viel davon bestimmte Ausgaben durch die Aemter bestritten und zurückbehalten werden möchten. ibid. in diesen Anzeigen ist bey solchen Aemtern wie z. B. bey Mautämtern, wo die Einnahmen in quanto durchaus ungewiß sind, der vorjährige Ertrag jedes Monats mit Bemerkung der allenfallsigen Abänderungen anzunehmen, bey Kastenämtern ist die Rubrique auf die Laudemien und verkauften Getreide im 10jährigen Durchschnitt anzusetzen, und bey Forstämtern der 10jährige Durchschnitt des Holzerlöses in dasjenige Monat zu setzen, in welches der bedungene Zahlungstermin fällt. ibid. die diesfalls eingegangenen Anzeigen sind von einem eigends hiezu aufgestellten Rechnungs-Kommissär zu durchgehen, und mit den Rechnungen zu vergleichen, besonders aber darauf zu sehen, ob alles in die gehörige Verfallzeit gesetzt ist, damit sie zur beständigen Uebersicht dienen können. ibid. davon soll ein tabellarischer Auszug von jedem

Monat zur höchsten Stelle einbefördert, und ein Duplikat hievon bey der Centralkassa-Deputation, und soviel jede Rentkassa insbesonders betrifft, der betreffende Auszug bey diesen zum Gebrauch hinterlegt werden. s. 107.

Gefangene, wie sie zu behandeln sind. s. 4. Nro. 9. für deren Verpflegung hat der Richter zu sorgen, und, da die gewöhnliche Frage in den Constitutis, ob Inquisit wegen seiner Verpflegung keine Klage habe, ganz unzulänglich ist, überall selbst nachzusehen, und durch öfters wiederholte und unvermuthete Visitationen der Gefängniße sowohl, als der den Gefangenen zu reichenden Kost derley Mängel und Gebrechen zu verhütten. s 5. §. 1. ihre Kleidungsstücke und Effekten sind bey ihrer Arretirung gewissenhaft zu specificiren, und den Gerichtsdienern keine Gelegenheit zu belaßen, hievon etwas zu unterschlagen. ibid. §. 3. wenn sie selbst nicht mit Wäsche versehen sind, so ist auf Kösten des Aerarii so viel beyzuschaffen, daß sie alle 14 Täge ein frisch gewaschenes Hemd erhalten. ibid. siehe Criminal.

Gefängniß, deren Anordnung und Einrichtung ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig ist. s. 42. §. 2. lit. c. sie sollen nicht zur Pein und Marter sondern zur Aufbewahrung dienen. s. 4. Nro. 9. die Landeskommissarien haben solche bey all ihren Kommissionsgeschäften bey den Landgerichtern, wo sie hinkommen, oder auch wo sie durchreisen zu visitiren, und genaue Erkundigung über die von Zeit zu Zeit geschehen seyn sollende Visitationen der Beamten einzuziehen, die gewahr werdende Mängel zu bemerken, die abstellbaren unverzüglich abstellen zu laßen, rücksichtlich der übrigen aber mit allenfallsiger Anlegung der nöthigen Ueberschläge Bericht zu erstatten. s. 5. Nro. 9. §. 1. sollten sie gar nicht, oder doch nicht ohne besorglichen Verlurst der Gesundheit gebraucht werden können, so ist mit Anlegung der erfoderlichen Ueberschläge gutachtlicher Bericht zu erstatten, inzwischen aber, wenn Gefangene eingebracht werden, sich an das einschlägige Justiz-Kollegium zu wenden, um die Eingefangenen ad formandum processum selbst zu übernehmen, oder einen mindern mit Kriminal-Arbeiten überlegten Gericht zu übergeben. ibid. §. 2.

Gehalt, siehe Besoldung.

Geheime Rath, wurde neu organisirt, und dabey 4 Departements, und zwar für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Finanz- Justiz- und für die geistliche Gegenstände angeordnet. s. 31. Nro. 4. der bey jedem Departement angestellte Minister hat mit dem ihm zugegebenen Personal die in sein Departement einschlägige Gegenstände zu bearbeiten, und zur höchsten Entscheidung vorzubereiten. idib. nach welcher Instruktion die Geschäfte dort behandelt werden. s. 31. Nro. 5. siehe Staatsrath, Ministerium, Departement.

Gejaidamt zu München, dessen Gerichtsbarkeit wird theils mit dem Hofrath, theils Hofoberrichteramt konsolidirt. s. 4. Nro. 6. §. 12.

Geistliche, wie es im Churpfälzischen in geistlichen Angelegenheiten zu halten, ist durch die mit agnatischen Consens emanirte Churpfälzische Religions-Deklaration vom 9ten May 1799 bestimmt. s. 256. Nro. 10. die Handhabung der fürstlichen Rechte über den katholischen und protestantischen Klerus, die Korrespondenz die in dieser Rücksicht mit den Bischöfen und ihren Officialen geführt werden muß, schlägt beym geheimen Rath zum geistlichen Departement ein. s. 33. §. 4. z. 1. in allem, was die landesfürstliche Rechte über die Person der Geistlichen betrifft, haben die Regierungen ihre Berichte zum Ministerial-geistlichen Departement zu senden. ibid. z. 4. wenn von geistlichen Personen das Indigenat nachgesucht wird, so gebührt der Bericht hierüber alleinig dem geistl. Rath, der sein Gutachten mit den berichtlichen Zeugnißen des Pfarrers und Beamten jener Orte, wo der Bittsteller die Seelsorge ausgeübt, zu belegen hat. s. 282. Nro. 23. die Geistlichen haben nach der Provisorie und mit Vorbehalt einer weitern rechtlichen Verbeßerung bisher bestandenen Decimationsnorm zur Bestreitung der Staatsausgaben beyzutragen, und den Betrag durch die gewöhnliche Collectores ohne Zaudern, Abgang und Nachsicht bis zur festgesetzten Zeit einzusenden. s. 284. Nro. 26.

Geistliches Departement, beym geheimen Rath, besorgt die geistlichen Angelegenheiten, welche demselben durch die geheime Raths-Instruktion zugewiesen sind. s. 31. Nro. 4. s. 33. Nro. 5. §. 4. die ministeriál bey selben zu kommunicirenden Schreiben und grössern Aufsätze werden durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten befördert. s. 33. §. 4. z. 1. außer den Referendarien sind diesem Departement auch zwey Kammeralen beygegeben, welche die Oberaufsicht über die verrechnete Dienerschaft führen, der eine für die Katholiken, der andere für die Protestanten. ibid. z. 6. nach Gestalt der Sachen ist in Zukunft Rücksicht zu nehmen, daß der Referendarius der Unterpfalz bey dem geistl. Departement von der protestantischen Religion sey. ibid.

Geistliche Gütter, alles was in die Oberaufsicht oder Verwaltung und Verwendung der geistlichen Gütter aller Religionen einschlägt, hat beym geheimen Rath das geistl. Departement zu schlichten. s. 33. §. 4. z. 3. die Verwaltung der geistlichen Gütter in der Unterpfalz ist dem geistl. Minist. Departement geradezu untergeordnet, und empfängt durch dasselbe den höchsten Willen des Regenten. ibid. §. 4. z. 4. die Regierungen haben ihre Berichte in allem, was die landesfürstliche Rechte über die Güter der Geistlichen betrifft, zum geistl. Ministerial-Departement zu senden. ibid.

Geistlicher Rath in München, ist dem geistlichen Ministerial-Departement untergeordnet, und empfängt durch dieses den höchsten Willen des Regenten. s. 33. §. 4. z. 5. dabey ist eine eigene Schuldeputation errichtet, die sowohl das deutsche als gimnastisch- und liceistische Schulwesen zu besorgen hat. s. 253. Nro. 5. und s. 255. Nro. 7. sihe Schulwesen. Das Direktoriu hat die von den Kirchen-Deputationen dahin einzusendende Geschäftstabellen mit den seinigen alle Quartal zum geistl. Ministerial-Departement zu übermachen. s. 284. Nro. 27.

Gemeindgütter, die Aufsicht hierüber ist beym geheimen Rath dem Justizdepartement in Konkurrenz mit dem Finanz-Departement zugewiesen. s. 32. §. 3. z. 6. die Vertheilung der Gemeindgründe zur Kultur ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion durch die 5te Deputation zu behandeln ist. s. 48. lit. b. alle Gemeinweiden, Gemeinmößer und Waldungen im Herzogthum Neuburg sollen nach der Steuerrektifikation ohne Verletzung des Eigenthums und der Nuznießungsrechte vertheilt werden. s. 122. Nro. 77. Gemein-Waldungen, siehe Forst.

Geometrie, alle geometrische und geographische Gegenstände sind der Direktion des Strassen- und Wasserbauwesens übertragen. s. 343. Nro. 8.

Gerbern ist der Verlag und Ausschnitt des in- und ausländischen Leders fernershin gestattet. s. 178. Nro. 9. die nicht besetzten Gerbersgerechtigkeiten sollen besezt, und die zusammengekauften wieder an Gerber herausgegeben, und so lang vermehrt werden, als unverarbeitete rohe Häute noch ins Ausland geführt werden müßen. ibid.

Gerechtigkeiten, bürgerliche, in Städten und Märkten, gedenken Se. Churfürstl. Durchläucht nie zu vernichten und aufzuheben. s. 177. Nro. 7. siehe Gewerb.

Gerechtsame, Churfürstliche, alle Gegenstände, die Gerechtsame des Churhauses außer Landes und die Gerechtsame der Reichsstände im Land betreffen, werden bey der G. L. Direktion durch die erste Deputation bearbeitet. s. 40. Nro. 15. §. 1. eben so auch die Prozeßsachen über Churfürstl. Gerechtsame bey Churfürstl. Justizstellen. s. 41. §. 2. lit. h.

Gericht, siehe Amt.

Gerichtsbarkeit, die Untersuchung der zwischen den verschiedenen höhern und niedern Beamten streitigen Jurisdiktion ist beym geheimen Rath dem Finanz-Departement zugewiesen. s. 32. §. 3. z. 4. Die Besorgung aller Streitigkeiten über Ausdehnung der ständischen und die Vertrettung des Regenten, wenn derley Streitigkeiten zum Rechtsweg gelangen, hat bey der G. L. Direktion die erste Deputation übertragen erhalten. s. 41. §. 2. lit. e. nicht minder auch die Entscheidung der in diesem Punkt zwischen mehrern Churfürstl. Gerichtern sich anbegebenen Streitigkeiten. ibid. lit. g. alle Individuen von den verschiedenen Hofstäben welche adelich oder graduirt oder nach Inhalt cod. jud. cap. 20. §. 9. sieglmäßig sind, dann alle jene, welche bey einem Staab eine Direktion

zu

zu führen haben, stehen in Jurisdiktionssachen unmittelbar unter dem Hofrath, die übrige unter dem Hofoberrichteramt. s. 27. Nro. 41. sollten sich diesfalls einige Anstände ergeben, so hat der Hofrath ohne Gestattung eines Prozeßes zu determiniren, und nur in wichtigen Fällen Bericht zu erstatten. ibid. Niemand ist von der Gerichtsbarkeit der in dem Land eingesetzten ordentlichen Justizstellen zu eximiren. s. 144. §. 14. Die niedere Gerichtsbarkeit soll weder auf Lebenslang noch viel weniger erblich an irgend einem der Unterthanen per modum concesionis gratuitæ vel onorosæ ertheilt oder überlassen werden, jedoch mit Vorbehalt der Rechte derjenigen, die solche durch einen giltigen Ankunftstitel erlangt haben. ibid. die niedere Gerichtsbarkeit der mit eigenen Hof versehenen fürstlichen Hausagnaten über sämmtliche Dienerschaft ist aber hierunter nicht begrifen, und wird in dem zu errichtenden Appanagialreceß näher bestimmt werden. s. 148. §. 30. lit. c. über diejenigen Staabspartheyen, welche nicht in München und dessen Burgfrieden wohnen, üben die Churfürstl. Landgerichte der Wohnorte derselben die Gerichtsbarkeit aus, jedoch mit Ausnahm derjenigen in Nymphenburg, die dem Hofrath, respect. dem Hofoberrichteramt übergeben sind. s. 3 Nro. 6. §. 4. die Jurisdiktion des Hofrathskanzleramts, der Kommandantschaft, in so weit sich solche auf Bürger und bürgerliche Realitäten erstreckt, das Hofkastenamt, Hauptmautamt, Bräuamt, Salzamt, Landzeugmeisteramt, Gejaidamt, Forstamt u. d. gl. wird auf die nämliche Art wie die staabsämtliche, theils mit dem Hofrath, theils Hofoberrichteramt konsolidirt werden, s. 4. §. 12. Kaßerne, Parades, dann andere Militärplätze und Gebäude stehen unter den Kommandantschaften. s. 315. §. 2. nicht minder gebühren der Kommandantschaft alle Vorrechte und Jurisdiktional-Prærogativa über die auf dem Remparts und der Glaçis um München stehende Gebäude, welche dieselbe ehemals vor der neuen Polizey und andern Einrichtungen auszuüben befugt gewesen ist s. 317. Nro. 20. die wegen Konsolidirung der Gerichtsbarkeiten zu München erlassenen höchsten Entschliessungen sind auf die Kommandantschaft nicht auszudehnen. s. 325. Nro. 31. in Civilsachen hat das Oberkriegskollegium über das Militär keine Jurisdiktion mehr, sondern es sind solche von der einschlägig ersten Civilinstanz und von da den ordentlichen Justizgang weiter zu behandeln und zu verbscheiden. s. 323 Nro. 28. Gerichtsbarkeit der Regimenter, siehe Regiment. Mautdefraudationen behandelt das einschläglge Mautamt in erster, in zweyter Instanz aber die G. L. Direktion, von wo aus kein weiterer Rekurs mehr gestattet wird. s. 209. §. 14. auch ist den Mautämtern einsweilen bis auf weiters die Gerichtsbarkeit über das ihnen untergeordnete Personal eingeräumt. s. 219. §. 19. die Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen die Jurisdiktionsherrn, in so fern solche nicht ad viam juris geeignet sind, gehört zur zweyten Deputation der G. L. Direktion. s. 44. Nro. 15. §. 9. lit. a. die Judikatur in allen Streitigkeiten über die Kultur öder Gründe, Zweymädigmachung der Wiesen, Aufhebung der Brache u. d. gl. aber in zweyt- und letzter Instanz zur 5ten Deputation. s. 42. lit. c. siehe Justiz-Appellation. Die Pechelnden haben kein besonderes Forum, und in Pechelfrevelsgegenständen tritt das Forum delicti ein. s. 244. Nro. 43. §. 4. die Pechelfrevel sind summarissime zu verhandeln, und die Appellation geht so wie bey Forst-Polizey- und Kulturegegenständen zur G. L. Direktion. ibid. siehe Justiz-Appelation.

Gerichtsbezirks-Verfaßung und Eintheilung ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion zur ersten Deputation einschlägig ist, jedoch benehmlich mit der Deputation im Rechnungswesen. s. 41. §. 2. lit. d.

Gerichtsdiener, die Untersuchung und Abstellung der Unterthans-Beschwerden gegen diese wegen Bedrükungen, Erpresungen, Geschenkenannahm, und andern Excessen ist zur zweyten Deputation der G. L. Direktion geeignet. s. 47. §. 14. sie dürfen, wenn sie nach mehreren gehaltenen Steuereinnahmstägen den Steuerrestanten zu Haus gehen müßen, von jedem Unterthan nur einzige 4 kr. nehmen. s. 164. §. 11. die wegen deren Exceßen emanirten Verordnungen sind nochmal zu publiciren, und den Unterthan bekannt zu machen, daß die Gerichtsdiener, wenn sie sich dagegen was zu Schulden kommen lassen, mit empfindlicher Leibsstraf, Zuchthaus, oder Caßation, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit noch schärfern gesetzlichen Strafen nebst den Ersatz des verursachten Schadens unnachsichtlich gebüßt werden. s. 109. Nro. 68. die ihren Excessen nachsehende Beamte sollen als Theilnehmer betrachtet, und als solche bestraft werden, hierinfalls schützt sie auch die Einwendung keiner eingelofenen Klage nicht. ibid.

Gerichtsgefäll, darüber ordnet und disponirt bey der G. L. Direktion die dritte Deputation. f. 46. §. 2. siehe Diäten, Gefäll, Sporteln.

Gerichtschreiber, bey ihrer Prüfung konkurirt die zweyte Deputation der G. L. Direktion, mit der dritten und dem Hofrath. f. 44. §. 11. lit. b. den Vortrag in der Direktorialsitzung über ihre Anstellung aber hat die dritte Deputation. f. 47. §. 14.

Gesez, siehe Verordnung.

Gesandtschaft, der k. k. ist gestattet, daß solcher von der Hauptwache zu München, so lang der Krieg dauert, ein Rapport oder schriftliche Anzeige von den durchreisenden Staabs- und Oberoffiziers, dann vorbeymarschirenden k. k Truppen gemacht werde. f. 314. Nro. 13.

Gesellschaften, geheime, welche dem Staat den Zwek entweder verhehlen, oder einen andern angeben, als sie wirklich bezielen, ihre Mitglieder mögen sich persönlich versammeln, oder nur durch Korrespondenz oder Zeichen zusammenhangen, sind nicht zu gestatten. f. 357. Nro. 34. Diejenige, welche in Churfürstl. Diensten stehen, und sich diesfalls schuldig machen, werden ihres Dienstes oder Amtes verlurstig, und deswegen hat ein jeder der in Churfürstl. Dienste oder Pflichten tritt, sich alles Antheils an geheimen Verbindungen schriftlich zu reversiren. ibid. besonders haben die Rektoren, Profeßoren und Obern bey strenger Verantwortlichkeit zu wachen, daß sich solche auf Universitäten und Licäen nicht bilden. ibid. bey der G. L. D. hat die zweyte Deputation die Aufsicht wider gefährliche Gesellschaften und Verbindungen. f. 42. §. 2. lit. e.

Gestüttwesen, über das Oekonomische desselben hat bey der G. L. D. die dritte Deputation die Oberaufsicht und Regieverwaltung f. 46. §. 5. das Landgestüttwesen soll noch ferner bestehen, und durch das Oberststallmeisteramt besorgt werden. f. 224. Nro. 9. dasselbe hat aber den Fond von 10000 fl. nicht zu überschreitten, hierüber zur G. L. Direktion Rechnung abzulegen, auch sich in die Verfügungen und Verordnungen, welche die G. L. D. wegen der Ausfuhr der Pferde von Zeit zu Zeit treffen wird, nicht einzumischen. ibid. der zum Landgestüttwesen bisher ausgesetzte Betrag der Prämien ist bis zur weitern Verfügung bewilligt. f. 225. Nro. 14.

Gesundheits-Anstalten, dafür hat bey der G. L. D. die zweyte Deputation zu sorgen. f. 43. §. 5. lit. d.

Getränk-Visitationen betreffende Gegenstände sind bey der G. L. D. zur zweyten Deputation einschlägig. f. 43. §. 5. lit. g.

Getreid, die Ordnung und Einrichtung der Getreidschrannen wird bey der G. L. D. durch die 6te Deputation geleitet. f. 49. §. 8. nicht minder auch der Getreidhandel. f. 43. §. 7. lit. a. dieser soll nicht gestört werden. f. 241. Nro. 36. ob die bürgerl. Häuser, Pfarrämter und Sedelhöfe zur Minderung der Kauderey zu beschreiben sind? f. 173. Nro. 1. Die in- und ausländische Getreid- und Viktualienpreise sollen ausschlüßlich dem Regierungs- und Intelligenzblatt einverleibt werden. f. 156. Nro. 96. alle Besoldungen, Pensionen und andere Abgaben an Getreidarten sind unter keinem Vorwand in natura sondern nach dem gesetzten Normalpreis in quartalichen Raten abzugeben. f. 157. Nro. 97. Jedermann, der Getreid in das Ausland führen will, muß selbes auf einer offenen berechtigten Schranne erkaufen, und sich desfalls mit dem Schrannen-Attestat legitimiren können. f. 175. Nro. 4. von Jedermann wird erwartet, er sey Käufer oder Verkäufer, daß er die baier. Getreidschrannen besuche, und nach der Schrannenordnung sich füge. ibid.

Gewerb, das Finanz-Departement hat hierüber die höhere Landespolizey zu besorgen. f. 32. §. 2. z. 6. Die Oberaufsicht über alle Polizeygewerbe und Abstellung der dabey herschenden Mißbräuche steht bey der G. L. D. der zweyten Deputation zu. f. 43. §. 7. lit. e. nicht minder die Abstellung aller Gewerbsbeeinträchtigungen. f. 44. §. 8. lit. c. in den äußern Rentämtern hat die betreffende Regierung über die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnungen, über Polizeygewerbe und über Abstellung der Gewerbsbeeinträchtigung jedoch in diesen Fällen als delegirte Behörden der G. L. D. zu wachen. f. 45. §. 7. et 8.

Gewicht, die Revision desselben steht bey der G. L. D. der zweyten Deputation zu. s. 43. §. 7. lit. o.

Gimnasium, siehe Schulwesen, lateinisches.

Glaçis, über die auf den Remparts und an der Glaçis rings um die Stadt München stehende Gebäude sind der Hauptkommandantschaft alle jene Vorrechte und Jurisdiktional-Prærogativa wieder eingeräumt, die ihr vor der neuen Polizey, und andern Einrichtungen zugekommen waren. Es kann also von derselben bey Aufführung oder Veränderung solcher Gebäude die nöthige Augenscheins, dann weitere Verhandlungen von erster Instanz wegen wie ehevor unmittelbar vorgenommen, verbschieden, oder nach Beschaffenheit der Umstände zum Hofkriegsrath zur höhern Entscheidung oder weitern Verfügung einberichtet werden, ohne daß sich die Polizey oder eine andere Civilbehörde, minder eine Interims-Oberaufsicht oder Inspektion im geringsten darein zu mengen hat. s. 317. Nro. 20.

Glashütten, die Errichtung derselben betreffende Gegenstände sind bey der G. L. D. zur 5ten Deputation geeignet. s. 48. §. 2. lit. e. Damit kann man der Braudversicherungsgesellschaft nicht beytretten, s. 230. §. 3.

Glückshafen, die Errichtung eines solchen ist bey keiner Gelegenheit zu gedulden, folglich sind selbe bey dem Vaux-Hall im Hofgarten, so wie in all andern Orten zu untersagen. s. 225. Nro. 12.

Guadenbrief, den Bericht bey deren Ertheilung hat beym geheimen Rath das Justizdepartement abzufaßen. s. 32. §. 3. z. 5.

Gnadensachen, hat der Hofkriegsrath jedesmal zur höchsten Willfährd oder nach Umständen zur geeigneten Abweisung einzuberichten, und nicht so ganz eigenmächtig damit zu Werk zu gehen. s. 315. Nro. 14.

Gottesdienst, auf welche Art und Weise er bey dem Ableben Sr. Churfürstl. Durchläucht Carl Theodors höchst sel. Angedenkens angeordnet wurde. s. 251. Nro. 1. und wie bey der Entbindung Sr. Durchläucht der regierenden Frau Frau Churfürstinn. s. 255. Nro. 8.

Gränze und Landeshoheitssachen, so weit sie in das tägliche Detail einschlagen, und von den Landesdikasterien abgehandelt worden, werden zwar von den verschiedenen dazu geeigneten Provinzialbehörden unter der Oberaufsicht des Justizministers geleitet, jedoch wenn es auf die Abschließung großer Hauptverträge und Final-Gränzberichtigung mithin Negotiationen mit den auswärtigen Höfen in und außerhalb Deutschland ankömmt, so werden die Akten jedesmal vorläufig dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu dessen allenfallsigen Erinnerung kommunicirt, sodann die ganze Sache in einer eigenen Ministerial-Konferenz in Gegenwart des Regenten vorgenommen und entschieden s. 32. Nro. 5. §. 1. z. 4. und s. 33. §. 3. z. 10. alle Gränzangelegenheiten sind bey der G. L. D. zu der 1ten Deputation einschlägig, welche diejenigen, so in jenen Fällen, wo es zugleich auf Direktion der Flüße oder streitige Churfürstl. Waldungen ankömmt, mit Beyziehung der Deputation in Kultur-Forst- und Bausachen zu traktiren hat. s. 40. Nro. 15. §. 1. lit. c. in neuburg. Landen werden die Gränzsachen bey der dortigen Landesdirektion ebenfalls durch die 1te Deputation bearbeitet. s. 116. Nro. 77.

Gratifikationen sind zum Vortrag bey der G. L. Direktion in die Direktorialsitzungen geeignet. s. 51. §. 4.

Gründe, die Judikatur in allen Streitigkeiten über die Kultur oder Gründe, Zweymädigmachung der Wiesen, Aufhebung der Brach u. d. gl. in zweyt- und letzter Instanz steht der 5ten Deputation der G. L. D. zu. s. 48. lit. c. Gemeindgründe, siehe Gemeinde. Mautgründe, siehe Maut.

Grundherr, die Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Jurisdiktionsherrn, in so fern selbe nicht ad viam juris geeignet sind, hat bey der G. L. D. die 2te Deputation. s. 44. §. 9. lit. a.

Grundherrliche Präſtationen, ſiehe Dominikalpräſtationen.

Grundhold, der im Herzogthum Neuburg kann von dem Grundherrn niemal willkührlich vom Gut getrieben werden. ſ. 119. Nro. 77. u.

Gülten, im Herzogthum Neuburg ſind unter den Dominikalpräſtationen begrifen, und können niemal von Grundherrn gehöhert werden. ſ. 119. Nro. 77. die Stiften uud Gilten ſind als die jährlichen Intereßen anzuſehen, welche von dem Kapital des Grundherrn entrichtet werden, ſo auf dem grundherrlichen Boden zu liegen präſumirt wird. ibid. bey Naturalabgaben muß zur Zeit ihrer Ablöſung ihr Mittelpreis aus den Preiſen auf dem nächſtgelegenen öffentlichen Markt in den nächſt aufeinander folgenden 25 Jahren zurück geſucht werden. ſ. 120. Nro. 77.

Gütter, die Beförderung der Bemayrung der öden Güter und Zubaugüter ſteht bey der G. L. D. der 5ten Deputation zu beſorgen zu. ſ. 48. lit. d.

H.

Hafnergeſellen, die ſollen zur Bereitung und Verfertigung der Steinkohlenröſte abgerichtet werden. ſ. 236. Nro. 24.

Hallverwaltung, an welchen Orten ſolche bey der eingeführten proviſoriſchen Mautordnung zur Beförderung des Tranſit = und Speditionshandels zu beſtehen haben, und mit was für Individuen ſie verſehen wurden. ſ. 207. §. 9. und ſ. 195. Nro. 14. ihnen liegt ob, die Frachtwägen, worauf Tranſito - oder Conſumo - Güter zugleich geladen ſind, zu empfangen; wo ſodann dieſe in ihrem Angeſicht umgepackt werden. ſ. 207. §. 9. Tranſito - Gut führende Wägen ſind nicht gezwungen, die Hallverwaltungsplätze zu betretten. ibid. zu Gern und Oettingen ſoll nur zur Marktzeit eine Hallverwaltung ſeyn, und dieſe durch einen Mautbeamten von Burghauſen, oder Plattenberg verſehen werden. ibid. alle mit Conſumo - und Tranſito - Gütern beladene Wägen haben von dem Stadtthor geradenwegs in die Hallverwaltung zu fahren, und die Fuhrleute ihre Polleten von den Gränzſtationen ſo wie Brief und Wagzettel zur Kontrolle vorzuweiſen, und ſich unterzeichnen zu laſſen. ſ. 208.

Hammerwerk, die Regie der Churfürſtl. ſoll aufgehoben, und dem Privatgewerbfleiß vergeben, ſofort auf lange Jahre verpachtet, oder auf Gerechtigkeit verliehen werden. ſ. 92. Nro. 45.

Handel, die Generalaufſicht über den Handel und die Entwerfung der dahin einſchlagenden Verordnungen hat beym geheimen Rath das Finanz - Departement. ſ. 32. §. 2. z. 2. et 4. Die Bearbeitung aller Handlungsgeſetze, beſonders die Leitung des Handels rückſichtlich der vorzüglichſten Landesprodukte Getreid, Vieh, Holz ſ. a. gehört bey der G. L. Direktion zur 6ten Deputation. ſ. 49. z. 4. nicht minder die Ertheilung der Handlungs = und Krämereygerechtigkeiten nebſt Fortſetzung der darüber errichteten Matrikl. ibid. §. 6. Die in der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg in Kommerzweſen vorkommende Gegenſtände werden ausſchlüßlich von der G. L. Direktion in München beſorgt, wohin ſie von der Landesdirektion zu Amberg zu verweiſen ſind. ſ. 56. eben ſo wird auch das neuburg. Handelsweſen durch die G. L. Direktion in München bearbeitet. ſ. 116. Nro. 77. der Handel iſt nicht mehr mit Zwang, Monopolien und Impoſten zu leiten, ſondern demſelben ſind die Feſſel abzunehmen, die Hinderniße aus dem Weg zu räumen, und die Handelsfreyheit wieder herzuſtellen, auch ſollen die Scheidwände in den herobern Staaten ceßiren. ſ. 174. §. 1. und ſ. 211. §. 18. vorzüglich ſoll der inländiſche Kommiſſions = und Speditionshandel wieder hergeſtellt werden. ſ. 174. §. 6. auf welche Art demſelben durch eine neue Mauteinrichtung aufgeholfen werden könne. ſ. 175. Nro. 5. der Viehhandel ſoll durchgehends frey und keinem Zwang unterworfen ſeyn. ſ. 177. Nro. 6. wie dem Lederhandel emporgeholfen wurde. ſ. 178. Nro. 9. vom 1ten Jänner 1800 angefangen ſoll vollkommener freyer Handel ſtatt haben. ſ. 211. §. 18. Die Ertheilung der Handlungspatente gehört bey der G. L. D. zur 6ten Deputation, die ſich hievon abwerfende Taxen aber ſind ad Aerarium zu verrechnen. ſ. 49. §. 7. die bisher gewöhnlichen Handelspatente ſind als unnütz und zweckwidrig erklärt. ſ. 211. §. 18.

Handelsleute, deren Matrikl ist fortzusetzen, um bey einer allgemeinen Steuerrektifikation davon Gebrauch machen zu können s. 200. Nro. 14.

Handwerker, dürfen sich ohne Erlaubnis bey Vermögens-Confiskation und andern Strafen im Ausland nicht niederlassen. s. 313. Nro. 9. §. 2. Damit aber keiner aus Unwissenheit dieses Gesetzes sich selbst das Unglück zuziehe, so soll einem jeden Lehrjunge bey seiner Freysprechung solches eröfnet werden. ibid. §. 3. von dieser Verordnung ist in eine jede Zunftlade ein Exemplar zu legen, auch sind die Handwerkskommissarien verbunden, über dessen Vollzug zu wachen. ibid. §. 4. Die Handwerkspolizey ist ein Gegenstand, der bey der G. L. D. in die 2te Deputation einschlägig ist. s. 44. §. 8. lit. a. nicht minder die Ertheilung und Konfirmation der Handwerksartikel im ganzen Land, und die Fortsetzung der über selbe angefangenen Revision und Verbesserung, die Entscheidung aller Handwerksstreitigkeiten, die Ertheilung einzelner Handwerksgerechtigkeiten im ganzen Land, nebst deren Belegung ibid. lit. b. c. et d. in den äußern Regierungsbezirken haben die betreffende Regierungen die Abstellung aller Handwerksmißbräuche und Entscheidung aller Handwerksstreitigkeiten zu besorgen, jedoch in diesen Fällen als delegirte Behörden der G. L. D. s. 45. §. 8. im Herzogthum Neuburg können sich auf dem Lande mehrere Handwerker nach Bedürfniß des dortigen Landvolkes ohne Zunftzwang ansäßig machen. s. 122. Nro. 77. den Handwerkspurschen ist das Betteln nicht erlaubt, sondern sie sind von den Zünften zu versorgen. s. 325. Nro. 39. Die Beyträge aus der Kabinetskassa zur Aufding- und Freysagung sind künftig alljährlich der bürgerl. Feyertagsschule gegen Schein und öffentlicher Rechnungsablag hinüberzugeben. s. 225. Nro. 13. Denjenigen Handwerkern, die ihre Arbeiten zum Regiment nicht accordmäßig liefern, und das Regiment übervortheilen, ist sie abzunehmen, und billigern Meistern zu übertragen. s. 329. Nro. 39. Diejenigen Kinder, deren Aeltern nicht vermögend sind, ihnen einen planmäßigen Hausunterricht ertheilen zu lassen, müssen die öffentlichen Schulen besuchen, außer dessen sie von keinem Handwerksmeister angenommen werden dürfen. s. 306. Nro. 36. §. 9. siehe Wanderschaft.

Hanfdörren, damit kann man der Brandversicherungsgesellschaft nicht beytretten. s. 230. Nro. 22. §. 3.

Hartschier, siehe Gardes.

Hauptkassa, siehe Kasse.

Hauptkommandantschaft, siehe Commandantschaft.

Hauptmautamt, siehe Mautamt.

Hauptpflege, siehe Pflege.

Hauptwache, zu München, hat den Morgens- und Abendsrapport an Niemand andern mehr als an die höchste Person, an Se. Durchl. Hrn. Herzog, (wenn sich Dieselben hier befinden) an Hofkriegsraths-Vicepräsidenten, an die Hauptkommandantschaft und Polizeydirektion, endlich auch so lang der Krieg dauert, an die k. k. Gesandtschaft zu erstatten, letzterer aber nur von den durchreisenden Staabs- und Oberoffiziers, dann vorbeymarschierenden k. k. Truppen. s. 314. Nro. 13.

Haus-Bau-Bewilligung, hat bey der G. L. Direktion die 3te Deputation zu ertheilen. s. 48. lit. e.

Hausfideikommißgrundbuch, welche Vorarbeiten gepflogen werden sollen, um die angeordnete geheime Allodial- und Hausfideikommiß-Ergänzungskommißion zu dessen Herstellung in Stand setzen zu können. s. 137. Nro. 84.

Hauskammerey, über das Oekonomische derselben hat bey der G. L. D. die dritte Deputation die Oberaufsicht und Regiebesorgung. s. 46. §. 5.

Hausvertrag, Churpfalzbaierischer, welcher im Jahr 1796 zu Anspach errichtet wurde. s. 141. Nro. 85. dadurch sind die Verträge von den Jahren 1766, 1771 und 1774 in so weit sie nach dem gleichmäßigen Ausdruck des Teschner Friedens Art. 8. mit dem westphälischen nicht im

Widerspruch stehen, bestättigt, und zum Grund aller künftigen gelegt. ibid. die im gedachten Vertrag vom Jahr 1796 festgesetzten Verordnungen dehnen sich auch auf die von der pfalzneuburgischen Linie besessene Lande aus. s. 147. §. 27. et 28. Dieser soll jedem aus der Linie abstammenden Pfalzgrafen, sobald er das 18te Jahr zurückgelegt hat, in seinen ganzen Umfang vorgelegt, genau erklärt, und auseinandergesetzt, dann durch eine förmliche in Original bey dem fürstlichen Archiv zu hinterlegende, und den Agnaten in beglaubter Abschrift mitzutheilender Acceßionsakt bestättigt werden. s. 150. §. 36.

Hebammen, erhielten eine eigene Instruktion. s. 248. Nro. 51. haben auf Verlangen allen Frauen unverweilt beyzuspringen, und der Niechternheit sich zu befleissen. ibid. §. 1. auch bey der Frau, wo sie die Entbindung angefangen, treulich auszuhalten, und keine Lernerinn zu einer andern kreischenden Frau hinzusenden, sondern eine andere approbirte rufen zu lassen. ibid. §. 2. sollen die Kindsarbeit nicht übertreiben. ibid. §. 3. und bey schweren und gefährlichen Geburten einen in der Hebammenkunst erfahrnen Mann berufen lassen. ibid. §. 4. Die Anlegung der Instrumente in schweren Geburten haben sie bey schwerer Strafe einem Geburtshelfer zu überlassen. ibid. §. 5. wie lang und wie oft die Hebamme zu der Mutter und dem Kind zu gehen verbunden ist, ingleichen wie sie die Kindbetterinnen zu unterrichten und zu ermahnen hat. s. 249. §. 6. wie sie sich gegen ihre Mithebammen, gegen den Geburtshelfer und bey der Kindstaufe verhalten soll. ibid. §. 7. alle widernatürliche Geburten haben sie wohl zu verwahren, und an den Lehrer der Hebammenschule unentgeldlich zu schicken. ibid. §. 8. dürfen zur Abtreibung eines Kindes nichts beytragen, und sind verbunden dergleichen Rathsuchende der ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen. ibid. §. 9. sie sollen eine todte Frucht oder stark angewachsene Nachgeburt mit Arzneyen nicht abtreiben, auch kein Arzneymittel verordnen, sondern dieses dem Arzt überlassen, nur unschuldige Arzneyen können sie vorschlagen. ibid. §. 10. et 11. wie sie sich zu verhalten haben, wenn die Frau unter der Geburt sterben sollte. §. 12. et 13. wo es ungewiß ist, daß das Kind lebendig auf die Welt kömmt, so ist von ihnen die Nothtauf vorzunehmen. s. 250. §. 14. wie sich die Hebammen zu verhalten haben, wenn sie zur Besichtigung einer verdächtigen Person von der Obrigkeit berufen werden. ibid. §. 15. sie sollen nach der gelernten Method verfahren. ibid. §. 16. Die Anstellung gelernter und approbirter wird bey der G. L. D. durch die 2te Deputation geleitet. s. 43. §. 5. lit. b. in der obern Pfalz wird ihre Prüfung und Approbation durch die Medicinalräthe der dortigen Landesdirektion vorgenommen. s. 56.

Hechenkirchen, die dortige Sauschitt ist zur Hereinbringnng der für den Revierjäger in dem neuen Forstenrieder-Park bestimmten Ausgaben gänzlich abzustellen. s. 342. Nro. 5.

Heidelberg, der reformirte Kirchenrath daselbst ist dem geistl. Ministerial-Departement in München untergeordnet, und empfängt durch selbes den höchsten Willen des Regenten. s. 33. §. 4. z. 4.

Herrschaftsgericht, ständische, diese erhalten bey der vorzunehmenden Revision der Criminalgerichtsordnung eine andere Einrichtung, bis dahin ist auch auf der Prüfung solcher fest zu bestehen. s. 17. Nro. 20.

Heurath, fürstlicher Töchter vom Haus, soll ohne Rath und Einwilligung der nächsten Anverwandten nicht vor sich gehen, und bey den Ehepakten wird die gesammte Unterschrift aller Agnaten im Haus erfodert, bey deren Umgehung Höchstdieselben nicht daran gebunden sind. s. 142. §. 5. die Eheberedungen des Churhauses werden durch das Ministerial-Departement der auewärtigen Angelegenheiten geschlichtet. s. 32. §. 1. z. 4. Den Vortrag über Heurathsdispensationen, die die Protestanten von ihren Landesfürsten erbitten, hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten. s. 33. §. 4. z. 7. Die Streitigkeiten einzelner Individuen und Gemeinden über die Heurathsbewilligungen werden bey der G. L. D. durch die zweyte Deputation geschlichtet. s. 43. §. 6. lit. b. in den äußern Rentamtsbezirken aber durch die betreffende Regierungen, jedoch in diesen Fällen als delegirte Behörden der G. L. Direktion. s. 45. §. 6. die Heurathslicenz-Berichte sind vom Hofoberrichteramt in München, wenn sie unansäßige und unvermögliche Personen betreffen, nicht mehr zur Armeninstituts-Kommission, sondern zur G. L. D. zu erstatten. s. 240. Nro. 30,

das

das Armeninstitut hat keine Heurathslicenz mehr zu ertheilen. s. 237. Nro. 26. §. 4. mit den Heurathslicenzen der Triftamtsarbeiter giebt sich die G. L. Direktion nicht ab, sondern es hat sich das Hofoberrichteramt hierin selbst zu verbscheiden. s. 241. Nro. 35. die Heurathslicenzen der Staabspartheyen sollen von der Jurisdiktionsbehörde, worunter sie stehen, nie anders als nach beygebrachter Einwilligung des Staabs, wohin sie gehören ertheilt werden. s. 226. Nro. 16. Die heimlichen Ehen der Soldaten sind zu annulliren, und der Mann ist mit schärfster Spitzruthenstraf und Transferirung in eine andere Garnison, das Weibsbild aber mit einjähriger Zuchthausstraf ohne Nachsicht zu behandeln. s. 317. Nro. 21.

Hipothekenkassa-Komptoir, siehe Hipothek.

Hirschgarten, der zu Schleißheim unterhaltene Hirschplan, so wie die Hegung und Fütterung des Wildes und der Danhirschen im Hirschgarten bey Nymphenburg ist gänzlich aufgehoben worden. s. 35. Nro. 8. im leztern sind nur mehr 12 Hirsche zu belassen. s. 344 Nro. 12. der dortige Oberjäger kann bis auf anderweitige schickliche Unterbringung noch beybehalten werden, doch soll derselbe für die Freyheit seines Trank- und Speis-Verschleises ein angemessenes Pachtgeld entrichten, im Weigerungsfall aber ist ein Trakteur unter dieser Bedinguiß dahin zu sezen. ibid. die Jägerey Besoldungen sollen, um die Kösten beßer übersehen zu können, bey dem Oberstjägermeisteramt bezahlt, es sind aber die Rechnungen diesfalls über die Hirschgärten in abgesonderten Rubriquen zu pflegen. s. 345. Nro. 12. §. 5.

Hochofen, die Churfürstl. sind an Privatleute oder Gesellschaften entweder auf lange Jahre zu verpachten, oder auf Gerechtigkeiten zu vergeben. s. 92. Nro. 45.

Hof, die Beförderung der Zertheilung großer Höfe ist bey der G. L. D. ein Gegenstand der 3ten Deputation. s. 48. lit. d.

Hofamt, über das Oekonomische derselben hat bey der G. L. D. die 3te Deputation die Oberaufsicht und Regiebesorgung. s. 46 §. 5.

Hofanlagen, bey der G. L. D. ist die Aufsicht über die Hofanlagsbuchhalterey der 3ten Deputation übertragen, welche auch über die Regie zu ordnen und zu disponiren hat. s. 46. §. 2. und 4.

Hofapotheke, über das Oekonomische derselben steht bey der G. L. Direktion der 3ten Deputation die Oberaufsicht und Regiebesorgung zu. s. 46. §. 5.

Hofarbeit, soll in Konkurrenz der Hofarbeiter unter diejenigen vertheilt werden, welche solche am wohlfeilsten liefern. s. 242. Nro. 38.

Hofbedienung, die Oberaufsicht und Regiebesorgung über das Oekonomische derselben kömmt bey der G. L. D. der 3ten Deputation zu. s. 46. §. 5. so lang noch von der eigenen Churfürstl. noch unbesoldeten, oder in Pensionsstand versetzten Dienerschaft Jemand übrig ist, soll kein fremder Bediente zum Nachtheil der erstern und des Aerarii eingeschoben werden. s. 37. Nro. 10.

Hofbibliothek, zu München. Von jedem Schriftsteller oder Verleger im Land ist ein Exemplar von allen jenen Büchern, welche durch sie dem Druck übergeben, und verlegt werden, unentgeldlich dahin einzuschicken. s. 245. Nro. 45. siehe Bibliothek.

Hoffaktor, die Patente derselben sind für erloschen anzusehen, Se. Churfürstl. Durchläucht aber behalten sich bevor, nach vorläufiger Einsichtnehmung diejenigen Individuen zu bestimmen, denen die Patente zu erneuern seyn möchten. s. 173. Nro. 2.

Hoffus-Wesen ist bey der G. L. D. zur 3ten Deputation einschlägig. s. 46. §. 4. und das bisher im Herzogthum Neuburg bestandene, ist nach vollendeter Steuerrektifikation, so wie die Gebundenheit der Güter aufzuheben. s. 122. §. 4.

Hofkammer, die drey Hofkammern zu München, Neuburg und Amberg sind aufgelöst, und dafür ist die G. L. Direktion, und die Landesdirektion zu Amberg angeordnet worden. s. 40. Nro. 15. siehe G. L. Direktion.

Hofkastenamt, wie dessen Jurisdiktion theils mit dem Hofrath, theils Hofoberrichteramt konsolidirt werden soll, hierüber wird nähere Entschliessung folgen. s. 4. Nro. 6. §. 12.

Hofkirchenmusik, siehe Hofmusik.

Hofkriegsrath, hat den Geschäftsgang zu beschleunigen. s. 309. Nro. 4. die Rescripten und Resolutionen ohne Cirkulirung dem betreffenden Rath und Sekretair zur Besorgung zu übergeben. s. 310. keiner dessen Departements-Chef soll mehr ein vidit auf das Concept, und eine Unterschrift auf das mundum beyfügen. ibid. sondern es hat auf die Concepte bloß der betreffende Rath das legit, der Kanzlez-Direktor das revidit und das Præsidium das expediatur zu setzen. ibid. das mundum ist vom Præsidio nebst der Contrasignirung des Sekretairs zu unterschreiben. ibid. In Gnadensachen ist nicht eigenmächtig zu Werk zu gehen, sondern es sind dergleichen Sachen jedesmal zur höchsten Willfährde oder nach Umständen zur geeigneten Abweisung einzuberichten. s. 315. Nro. 14. was für eines Ranges der Hofkriegsrath sich zu erfreuen hat. siehe Rang. Das dabey überzählige Personal soll mit Belassung des Soldes in Pension gesetzt, jedoch sobald als möglich wieder angestellt und verwendet werden. s. 320. Nro. 25. §. 6. erhielt eine andere Gestalt und wurde in das Oberkriegs-Collegium umgeändert. s. 321. Nro. 26. die durch diese Veränderung in Pension gekommene Individuen ziehen ihre bisherigen ganzen Gehalt, jedoch mit dem Beding, daß sie sich auf erste Ordre in angemeßenen Geschäften gebrauchen zu lassen haben. ibid. siehe Oberkriegs-Collegium.

Hofmarch, den Bericht über die Ertheilung neuer hat bey der G. L. D. die erste Deputation zu verfaßen. s. 41. §. 2. lit. f. es sind keine Edelsitze mehr zu errichten, und keine Besitzung ist mehr zu einer Hofmarch zu erheben, sondern es soll die Zahl der besondern Jurisdiktionsausübung gänzlich geschlossen seyn. s. 148. §. 30. lit. c.

Hofmusik, ist mit der Hofkirchenmusik und der italienischen Oper einem Intendanten untergeordnet. s. 38. Nro. 13. dieser bezieht jährlich 1000 fl. als Kämmerer, und 1000 fl. als Intendant, und hat zur Hofkammer die Rechnung abzulegen. ibid. Die Musik selbst hat sich beym deutschen Theater so oft, und wie es verlangt wird, gebrauchen zu lassen. ibid. sie ist wie alle Hofämter in Oekonomie und Regiesachen der G. L. D. untergeordnet. s. 105. Nro. 62. für den angeordneten Status sind 51704 fl. 58 kr. zu Besoldungen ausgeworfen. s. 96. Nro. 49. nach Befund der Erfodernis kann von den nach dem Status nach und nach heimfallenden nicht statusmäßigen Gehältern die Hälfte für die in den Status noch nicht eingerückten Personen in Gutachten gebracht werden, ohne daß dabey eben auf die Anciennität oder Instrument Rücksicht genommen werden soll. ibid. die andere Hälfte ist einzuziehen, und dasjenige, was von der ersten Hälfte bewilligt wird, soll allemal, wenn die begnadigten Personen in den Status einrücken, dem Aerario heimfallen. ibid. auf Pensionen sind 6804, und auf weitere Gehälter 1105 fl. für die verzeichnete Individuen bestättigt. ibid.

Hofoberrichter ist, um seinen Amtsobliegenheiten bey vorgegangener Vereinigung mehrerer Jurisdiktionsämter beßer besorgen zu können, von allen Nebenverrichtungen und Geschäften, die er bey dem Hofrath, Oberlandesregierung, dem Richteramt ob der Au und dem Zuchthauskommissariat zu schlichten hatte, entlediget worden. s. 3. Nro. 6. §. 9. der ihm beygegebene Substitut hat nicht nur mit ihm, sondern auch auf sein Geheis die Geschäfte abgetheilt, und in dessen gesetzlichen Verhinderungsfall anstatt seiner zu besorgen. s. 3. §. 10. dieser bezieht 800 fl. zur Besoldung, und ist von der G. L. D. zu verpflichten ibid. §. 11. und s. 7. Nro. 11. §. 2. Dem Hofoberrichter ist für die vorhin bezohene Hofoberrichteramts-Taxen ein Surrogat von 500 fl. determinirt. s. 8. §. 8.

Hofoberrichteramt, dadurch, daß zur Oberaufsicht der Polizey zu München eine besondere Direktion bestimmt, und errichtet worden ist, sind die übrig bestehenden Polizeybehörden ihres Amtes nicht entlediget, sondern es wird vielmehr eine beständige und gleichgeordnete Wirksamkeit derselben zu erzielen getrachtet; das Hofoberrichteramt hat sich daher die Ausführung der bestehenden Polizeyordnungen nicht blos auf besondere Veranlaßung, sondern auch aus eigenem Amtseifer bestens angelegen seyn zu lassen; jedoch de Polizeybehörde in ihrer Leitung und Oberaufsicht nicht einzugreifen. s. 222 Nro. 5. wegen den für die Triftamtsarbeiter zu ertheilenden Heurathslicenzen hat sich dasselbe selbst zu verbscheiden. s. 241. Nro. 35 damit ist die bisher beym Hofrath ausgeübte Jurisdiktion über alle unsigelmäßige und unprivilegirte Staabspartheyen verreinigt, jedoch mit Ausnahm derjenigen, die nicht in der Stadt und dessen Burgfrieden wohnen, welche dem Landgericht des betreffenden Wohnorts unterworfen sind. s. 3 §. 3. et 4. Die unsiegelmäßigen zu Nymphenburg wohnende Staabspartheyen sind ebenfalls dem Hofoberrichteramt untergeben. ibid. §. 4. in Staabssachen hat dasselbe keine andere als dabey herkommliche Gerichtstaxen zu nehmen, solche getreulich zu verrechnen, und sich davon nicht das mindeste zuzueignen. ibid. §. 5. et 6. und s. 8. §. 8. dagegen erhält dasselbe ein Surrogat. s. 3. §. 7. anstatt dessen wird aber kein Hof- oder Marschallgericht errichtet. ibid. §. 9. die diesfallsigen Depositа sind mit den Hofraths-Depositis nicht an einem Ort zu verwahren, sondern es ist ein eigenes sicheres Ort dafür herzurichten. s. 7. §. 4. das bisherige Staabsamtspersonal soll sich bis auf weitere Entschliessung dabey gebrauchen lassen. ibid. §. 5. das Hofoberrichteramt ist vom Hofrath gänzlich getrennt, und deswegen für die unverschieblichen Kriminalfälle ein anderer Commissarius ex gremio zu benennen, dessen Benennung und Abänderung der Polizeybehörde bekannt zu machen ist. ibid. §. 6. darf ein kleines Amtssiegel mit der Umschrift Churfürstliches Hofoberrichteramt führen. s. 8. §. 7. alle jene Individuen von den verschiedenen Hofstäben, welche nicht adelich oder graduirt, oder nach Inhalt cod. jud. cap. 20. §. 9. siegelmäßig sind, dann keine Direktion bey einem Staab führen, gehören in Jurisdiktionssachen zum Hofoberrichteramt, die übrigen aber zum Hofrath. s. 27. Nro. 41. das außer der Stadt im Burgfrieden befindliche und specificirte Staabspersonal ist dorthin anzuweisen, und darüber schleunig und unpartheyische Justiz zu administriren. s. 28. Nro. 42.

Hofrath, die Jurisdiktion in Staabssachen ist rücksichtlich der privilegirten dergestalt damit konsolidirt, daß zwischen Staabs- und andern Sachen, weder in Ansehung der Referenten, noch Taxen noch sonst ein Unterschied obwalte s. 3. Nro. 6. §. 1. et 5. und s. 27. Nro. 41. die Jurisdiktion aber über die unsiegelmäßigen und unprivilegirten Staabspartheyen in der Stadt und dessen Burgfrieden, dann in Nymphenburg ist dem Hofoberrichteramt beygegeben. ibid. der Hofrath hat die Civilsachen der Militärpersonen in zweyter Instanz zu verhandeln. s. 331. Nro. 43. In Fällen, wo die G. L. Direktion in fiscalischen Sachen bey dem Hofrath auftritt, soll diese Stelle die richterliche Aufträge und Terminsverleihungen durch Kollegial-Signaturen dahin gelangen lassen. s. 42. auf eine Kriminalstrafe, sohin auch auf Amotion oder Kaßation über einen Beamten hat nicht die G. L. D. sondern der Hofrath zu erkennen. s. 19. Nro. 26. Wie der Status und die Besoldung dafür regulirt wurde. s. 69. Nro. 25. der Hofrath soll nicht mehr in Bänke abgetheilt seyn, sondern sämmtliche Räthe ohne Unterschied haben nach ihren Dienstalter und ihren Rathsdekreten künftig zu sitzen und zu stimmen. s. 71. Nro. 25. §. 8. kein Rath kann in zwey Kollegien zugleich angestellt seyn, nur das Wechselgericht zweyter Instanz ist so lang ausgenommen, bis damit eine andere Bestimmung getroffen wird. ibid. §. 9. ohne Churfürstl. Bewilligung darf kein Vorstand, Rath und Kanzleyperson Privatagentien, Beystandschaften, Vormundschaften, Testaments-Exekutionen übernehmen, oder die übernommene fortführen. ibid. §. 10. außer den bestimmten Besoldungen und Getreidzulagen sollen keine Emolumente oder Nebengenuß besonders die Examinationsgebühren, dann die Sentenzen, Sporteln, und die Eingabgelder der Rathdiener gänzlich wegfallen, und durchgehends keine unerlaubte Geschenke und Bestechungen jemal gestattet werden. ibid. §. 11. gegen die in Frequentirung der Seßion oder sonst nachläßige Räthe, welche sich auf Ermahnen des Directorii nicht beßer beeifern, ist mit Suspension des Gehaltes ohne Rücksicht zu verfahren. s. 71. §. 13. die bestehende Hofrathsordnung soll von Directorio und einigen Räthen in Ueberlegung genommen, und in gutächtlichen Vorschlag gebracht werden,

ibid. §. 14. Die erkannten Strafgelder sind ad Aerarium zu verrechnen. f. 156. Nro. 95. mit dem Churpfälzischen Hofgericht ist der unmittelbare Kommunikationsweg einzuhalten. f. 344. Nro. 11. siehe Regiernng.

Hofraths-Kanzleramt, wie dessen Jurisdiktion theils mit dem Hofrath, theils Hofoberrichteramt auf ähnliche Weise wie die staabsämtliche konsolidirt werden soll, wird durch nähere Entschliessung bestimmt werden. f. 4. §. 12.

Hofschützler, die in München wurden conscribirt, und sind mit einem jährlichen Schutzgeld zu belegen. f. 237. Nro. 25.

Hofstaab, so lang noch von der eigenen Churfürstl. noch unbesoldeten oder in Pensionsstand versezten Dienerschaft Jemand übrig ist, soll kein fremder Bediente zum Nachtheil der erstern und des Aerarii eingeschoben werden. f. 37. Nro. 10. damit kommunicirt die G. L. D. mittels gewöhnlicher Kollegial-Signaturen. f. 53. Nro. 15. der Hofrath hat eine den Gesetzen und der Observanz angemeßene Separation der siegelmäßig und unsiegelmäßigen Staabspersonen zu treffen, und zur höchsten Bestättigung mit dem Gutachten einzureichen. f. 7. Nro. 11. §. 3. über die siegelmäßigen Staabspartheyen soll der Hofrath, über die unsiegelmäßigen in der Stadt und Nymphenburg aber das Hofoberrichteramt die Jurisdiktion ausüben, und diejenige, welche nicht in der Stadt oder Burgfrieden wohnen, sind der Gerichtsbarkeit des Landgerichts ihres Wohnorts unterworfen. f. 3. Nro. 6. und f. 27. Nro. 41. welche von dem Staabspersonal siegelmäßig sind. ibid. über die sich der Siegelmäßigkeit halber ergebende Anstände ist ohne Gestattung eines Prozeßes vom Hofrath zu determiniren, in wichtigen Fällen aber Bericht ad Intimum zu erstatten. f. 27. Nro. 41. Das Hofoberrichteramt hat über das demselben specificirte Staabspersonal außer dem Stadtthor die Gerichtsbarkeit schleunig und unpartheyisch zu administriren. f. 28. Nro. 42. siehe Hofämter.

— — Oberstmarschallstaab, ist im Oekonomischen der Oberaufsicht und Regiebesorgung der dritten Deput. der G. L. D. untergeordnet. f. 46. §. 5. für den angeordneten Status ist eine Summe von 60396 fl. 4 kr. sammt den benannten Emolumenten dergestalt zur Besoldung ausgeworfen, daß nach Zeit und Umständen das Personal so viel möglich beschränkt, und vielmehr auf Ersparung angetragen werde. f. 91. Nro. 44. die übrigen zum Dienst nicht mehr erfoderlichen und specificirten Individuen sind gegen Einziehung der Kostgelder, Weingelder, Naturalien und Dienstemolumenten mit Belaßung ihres dermaligen Gehaltes pr. 7099 fl. in den Ruhstand zu setzen. ibid. den schon vorhin bestandenen Pensionairs ist die Pension bestättigt. ibid. die Kostgelder über Land sollen nur denjenigen bezahlt werden, welche und so lang sie wirklich im Hofdienst sind. ibid.

— — Oberststallmeisterstaab, welcher Personal-Status dabey festgesetzt wurde. f. 93. Nro. 46. zur Bezahlung der aufgenommenen Individuen sind 73576 fl. 21 kr. ausgeworfen, worunter auch die für die Beylaufer auf den Erkrankungsfall der Hofstaller nach der bisherigen Observanz jährlich paßirte 852 fl. begrifen sind. ibid. obwohl bey vielen ein größerer Gehalt ausgesetzt ist, als sonst für andere derselben Klasse vorhin herkommlich war, so ist er den genannten Personen doch lebenslänglich zu belassen, ohne daß jedoch andere der nämlichen Klasse hierauf Anspruch machen sollen. ibid. für das noch abwesende Personal ist der bisher gezogene, und künftig in den Oberststallmeisterstaabslisten vorzutragende Gehalt pr. 5741 fl. 30 kr. weiters bewilliget, und den männlichen und weiblichen Pensionisten die bisher genossene Pension pr. 9105 fl. 36 kr. bestättigt. ibid. überdies für die ferner in die Ruhe versetzten Individuen 5897 fl. angewiesen. ibid. den in dem Verzeichniß enthaltenen höhern und niedern Personal sind die bey jedem Individuo beygesetzte Emolumente bewilligt. ibid. dagegen sind die in die Dienste der verwittibten Frau Churfürstinn hinüber getrettene Personen mit ihrem Gehalt pr. 2486 fl. in der Oberststallmeisteramtsliste gänzlich wegzulassen. f. 93. Nro. 46. zum Hof- und Kammeraldienst einschlüßig der Landgestüttspferde und Maulthiere werden künftig nur 367 Stück gehalten. ibid. die Reitschmiede haben alle Pferde ausschlüßig der Fuhrpferde und Maulthiere in der zum Hof gehörigen Schmiede zu beschlagen. ibid. in Personen und Ausgaben ist alle mögliche Beschränkung eintretten zu lassen, und das überflüßige Personal bey schicklicher Gelegenheit anzustellen. f. 94.

Hofstaabs-Aktuarien, sollen künftighin ceßiren, wegen der Entschädigung der dermaligen aber ist sich das weitere vorbehalten. s. 3. Nro. 6. §. 2.

Hofstaabskommissarien, sollen in der Zukunft gänzlich wegfallen, wegen Entschädigung der gegenwärtigen aber ist sich das weitere vorbehalten. s. 3. Nro. 6. §. 2.

Hoftheater, siehe Theater.

Hofviertelschreiber, der Polizeydirektor hat einem jeden in seinem Viertel oder abwechslungsweise die tägliche Verrichtungen und die Gegenstände ihrer Beobachtung anzuweisen, überdies kann er sie auch in seinem Bureau zur beständigen Aushilfe gebrauchen. s. 238. Nro. 27. so lang sie ihrer Schuldigkeit nachkommen, sollen sie beybehalten werden. ibid.

Holz, der Holzhandel wird bey der G. L. Direktion durch die Maut- und Commerzien-Deputation geleitet. s. 43. §. 7. lit. a. das Holzgarten-Inspektionsamt zu Dachau ist dem dortigen Kastenamt übertragen, welches es ohne Zulage zu besorgen hat. s. 200. um Holz zu ersparen, sind Vorschläge zu machen, Steinkohlen und Torf zu benützen. s. 236. Nro. 24. die Holzabgabe bey den Stadtthoren als Emolument für die Kommandantschaften ist abzustellen. s. 335. Nro. 48.

Hospital, siehe Spital.

Hunde, für die in München ohne Noth blos zur Ueppigkeit gehaltene soll jährlich 2 fl. Tax bezahlt; und wenn einer ohne dem jährlich auszulösenden Zeichen angetroffen wird, ein Strafgeld von 5 fl. erlegt werden. s. 237. Nro. 25. und s. 240. Nro. 33.

Hüttenwerk, die eigene Regie der Churfürstl. ist aufzuheben, und solche sind dem Privatfleis zurückzugeben, sofort auf lange Jahre zu verpachten, oder auf Gerechtigkeiten zu verleihen. s. 92. Nro. 45.

Hypothek, die Herstellung der Hypothekenbücher ist ein Gegenstand, der bey der G. L. Direktion zur zweyten Deputation einschlägig ist. s. 42. §. 2. lit. d. welcher Entwurf zu einem Hypotheken-Kassa-Komptoir vorgelegt wurde, nachdem solches in Baiern als Bankanstalt eingeführt werden soll. s. 123. Nro. 77. §. 7.

J.

Jagd, die Besorgung derselben nebst der Bewilligung der dazu erfoderlichen Regieausgaben steht bey der G. L. D. der 5ten Deputation zu. s. 48. §. 2. lit. f. die Verstiftung der Jagden in Baiern soll ganz gleich mit der obern Pfalz behandelt werden. s. 106. Nro. 64. die in der Taxordnung für die Verpachtungen bestimmten Taxen sind aufzuheben, und blos die Schreib- oder Kanzley-Taxe nebst den Taxen der allenfallsigen Pachtbriefe einzufodern. s. 108. Nro. 66. alle hohe und niedere Jagden sollen auf gewisse Jahre verstiftet werden, nur die Parke und die bisher von Oberstjägermeisteramt unmittelbar besorgten und zum Beschlag der Hofhaltung und der Residenz bestimmten wie auch die der verwittibten Frau Herzoginn von Zweybrücken in Neuburg angewiesenen allein ausgenommen. s. 86. Nro. 34. bey der Verstiftung selbst ist darauf zu sehen, daß nebst einem verhältnismäßigen Stiftgeld die Besoldungen und Naturalemolumenten der Jagdbedienten ganz oder wenn es zugleich Förster sind, nach Verhältniß des Nebenverdienstes von dem Pächter übernommen, und die Jagden nur an Adeliche und Honoratiorn, von denen weniger Mißbrauch zu vermuthen ist, angelassen werden. s. 96. Nro. 50. §. 2. und s. 86. Nro. 34. auch ist die Bedingung beyzufügen, daß die Churfl. höhere und niedere Forstbediente die Förste mit Ober- und Untergewehr ungehindert besuchen können, und daß die Stifter das Wild keineswegs übermäßig oder zum Schaden der Unterthanen hegen, oder durch Mißbrauch zu Beschwerden Anlaß geben sollen, widrigenfalls die Stift ipso facto auch unter der Zeit aufgehoben seyn soll. ibid. in der obern Pfalz können einem Pächter die Jagden ad dies vitæ überlassen werden, die Stift aber soll, falls die Jagden gänzlich veräußert oder vertauscht werden sollten, oder bey eintrettenden Misbrauch ipso facto aufhören. s. 96. Nro. 50. §. 1. zur Pacht können auch die Churfürstl. Förster-

Förster zugelassen werden, diejenigen Gutsbesitzer sind aber davon auszuschliessen, mit welchen Jagddiferenzien obwalten. s. 96. §. 2. et 3. als Maasstab der Verstiftung ist das Maximum des 10jährigen Durchschnitts anzunehmen. ibid. §. 3. die Jagden sind nicht in zu kleine, aber auch nicht in zu große Distrikte zu vertheilen und zu verpachten ibid. §. 4. der Pachtschilling muß ein Jahr zum voraus bszahlt, und das geschossene Wild kann überall hin verkauft werden. ibid. §. 5. et 6. die verstifteten Jagden sind ordnungsmäßig und nach Weidmannsgebrauch zu behandeln. ibid. §. 7. der Pächter selbst soll nichts der Revier präjudicirliches zulassen, so wie auch die während der Stiftzeit vorgegangene Eingriffe, welche jederzeit der Landesdirektion anzuzeigen sind, den landesherrlichen Rechten nicht präjudiciren. ibid. §. 8. Keiner ist befugt, die Jagden auf Afterpacht zu verleihen. s. 97. §. 10. Jeder hat Kaution zu stellen oder zu leisten, kann sich aber auch der landesherrlichen Scharwerk bedienen. ibid. §. 11. et 12. bey der Jagdverstiftung ist der Versteigerungsweg nicht räthlich, indessen ist cæteris paribus auf das höhere Anboth Rücksicht zu nehmen. ibid. §. 13. zur Verpachtung sollen ebenfalls jene Jagden, die bisher in partem solarii ohne oder mit einem mindern Jagdrekompens genossen worden, gezogen, die Beamten und Förster aber nach ihrer letzten Dienstfaßion aus den eingehenden Pachtgeldern und weiter nicht entschädigt werden. s. 97. §. 14. die verstifteten sind dem Pächter auf dessen Kösten von den Forstmeistern einzuweisen. ibid. §. 15. Um die Kösten beßer übersehen zu können, sollen alle Churfl. Jägerey-Besoldungen bey dem Oberstjägermeisteramt bezahlt werden. s. 344. Nro. 12. siehe Forst.

Jagdbeamte, werden bey der G. L. D. durch die 5te Deputation geprüft, die auch den Vortrag über deren Anstellung und Besoldung in der wochentlichen Direktorialsitzung zu erstatten hat. s. 49. lit. f. Diese Deputation untersucht und erkennet über ihre Dienstgebrechen, und im Fall es auf die Entlassung ankömmt, so erstattet sie den Vortrag in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit der Deputation im Rechnungswesen. s. 49. lit. g. diejenigen so keine Forstbedienstung zugleich haben, werden beym Oberstjägermeisteramt, die aber Forst und Jagd zugleich haben, bey der G. L. D. verpflichtet. s. 105. Nro. 61. sie sind nicht mehr durch besondere Kommissarien, sondern durch die Churfl. Gerichtsbeamten vorzustellen. s. 49. lit. f.

Jägermeisteramt-Oberst, hat über die Lieferung des Wildprets in das Wildpretgewölb zu München und weitere Abgabe ordentliche mit Verifikationen belegte Materialrechnungen abzulegen, und monatlich die bey allen Aemtern angeordnete Extrakte ad Cammeram zu übergeben. s. 36. Nro. 8. die Jägereybesoldungen sollten alle davon bezahlt werden, um die Kosten derselben beßer übersehen zu können. s. 345. Nro. 12. §. 5.

Jahrmarkt, bey der G. L. D. hat die 5te Deputation alle die Ertheilung der Jahrmarktsgerechtigkeit für Waaren oder Vieh die Ordnung und Einrichtung der Jahrmärkt und Getreidschrannen betreffende Gegenstände zu behandeln. s. 49. §. 8. Besuchung der Märkte von den Ausländern, siehe Ausländer, Markt.

Incolatfähige Orte, alldort ist dem Mautunterschleif vorzubeugen. s. 174. Nro. 3. §. 17. die wider die provisorische Mautordnung von ihnen gemachte Anstände sind anzuzeigen, um die alte strenge Ordnung dagegen eintretten lassen zu können. s. 200. Nro. 14.

Indigenat, der Bericht über dessen Ertheilung steht bey der G. L. D. der 1ten Deputation zu. s. 41. Nro. 2. lit. f. wenn es aber von geistlichen Personen gesucht wird, so gebührt solcher alleinig dem geistlichen Rath, der sein Gutachten mit den berichtlichen Zeugnißen des Pfarrers und Beamten jener Orte, wo der Bittsteller die Seelsorge ausgeübt, zu belegen hat. s. 282. Nro. 23.

Industrie, die höhere Landespolizey hierüber besorgt beym geheimen Rath das Finanz-Departement. s. 32. §. 2. z. 6. der 6ten Deputation der G. L. Direktion aber ist die Beförderung derselben sowohl in Veredlung der durch die Landeskultur erzeugten und zu vermehrende Produkten als Unterstützung der mit Kunst zu bereitenden Handarbeiten und Entfernung aller der Industrie entgegenstehenden Hinderniße übertragen. s. 49. §. 1. et 2.

Infanterie, siehe Militär.

Instruktion der G. L. Direktion, siehe Landesdirektion.

Intelligenzblatt, siehe Regierungsblatt.

Inventurs-Recht, bey den in Baiern versterbenden deutschen Ordensrittern, ist dem Orden in der Zuversicht bestättigt, daß selber die ihm hiedurch erwiesene Gnade mit Dank erkenne. s. 267. Nro. 12.

Investituren, alle dieselbe betreffende Gegenstände werden beym geheimen Rath durch das auswärtige Departement behandelt. s. 32. §. 1. z. 4.

Johanniterorden, siehe Maltheser.

Jurisdiktion, siehe Gerichtsbarkeit.

Jurisdiktionsherrn. Die Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen dieselbe, in sofern solche nicht ad viam juris geeignet sind, steht der 2ten Deputation der G. L. D. zu. s. 44. §. 9. lit. a.

Justiz, Se. Churfürstl. Durchläucht wollen den Justizkollegien in Ausübung ihrer schweren Obliegenheit keine Schranken setzen, noch weniger ihre nach vermuthend reiflicher Ueberlegung in materialibus causæ fallende Urtheile abändern oder aufheben. s. 1. Nro. 1. den Armen wie den Reichen ist strenge Justiz zu administriren. ibid. der Lauf derselben ist zu beschleunigen und in beßere Wirksamkeit zu setzen. s. 1. Nro. 2. welche Gebrechen durch die Advokaten hierinfalls verursacht, und wie diesen abgeholfen wurde. s. 11. Nro. 16. et sequent. bey dem geheimen Rath ist der Bericht über alle Verordnungen, die auf eine Veränderung im Justizwesen abzweken, dem Justizdepartement zugewiesen. s. 32. § 3. z 2. in Fällen, wo die G L. Direktion über Verbeßerung und Erläuterung der Gesetze in Justizsachen vernommen werden wird, erstattet den Vortrag und Bericht die 1te Deputation derselben. s. 41. §. 2. lit. b. nach eingeführter Steuerrektifikation soll im Herzogthum Neuburg das Richteramt von dem Kammeralamt getrennt werden. s. 122. §. 5.

Justizdepartement, dem beym geheimen Rath angeordneten ist ein Minister vorgestellt, der mit dem ihm zugegebenen Personal die in sein Departement einschlagende Gegenstände zu bearbeiten, und zur höchsten Entscheidung vorzubereiten hat. s. 31. Nro. 4. welche Gegenstände dahin einschlägig sind. s. 32. Nro. 5. §. 3.

Justizräthe, werden blos allein durch die Regierungen respect. Hofrath geprüft. s. 56.

Justizstellen, sämmtliche, haben alle Vorträge, die Simplicien allein ausgenommen, schriftlich, und zwar in definitivis ad modum cammeræ imperialis zu verfassen, sohin nach einer richtigen Darstellung des Facti den Extractum actorum und das Votum schriftlich vorzutragen. s. 20. Nro. 27. Die Akten-Extrakte sich verläßig zu verfertigen, und solche in Fällen, wo appellirt wird, mit dem Bericht und Akten halbbrüchig mundirter einzusenden, damit sie bey dem Judicio ad quem gebraucht, und nöthigen Falls berichtigt werden können. ibid. die Sporteln für Relationen ceßiren. s. 3. Nro. 6. §. 8. alle Vierteljahr haben die Justizstellen die Designatio rerum relatarum ad intimum einzusenden, und zugleich anzuzeigen, wie die Rathsordnung sowohl überhaupt, von dem ganzen Collegio als einem jeden Rathsglied insbesonders befolgt sey, wie sich jeder in seiner Funktion anlaße, wer sich vor andern mit Fleiß, Wissenschaft, Integrität auszeichne, auch was für Mängel sich im Justizwesen von Zeit zu Zeit verspüren lassen, nicht minder dasjenige dabey zu beobachten, was bey Bestimmung der Acceßistenordnung desfalls requirirt wurde. s. 20. Nro. 28. siehe Akten — Hofrath — Regierung — Revisorium.

K.

Kabinetsherrschaften, die bisher hierüber bestandene Administration hatte aufgehört, und die ganze Verwaltung der Hofkammer zu München übertragen worden. s. 35. Nro. 7. die sämmtlichen Administrations-Registraturen und Rechnungen der Grafschaft Haag, dann der Herrschaft Wald, Wertingen, Hoheneichen und Rechbergreichen, Illerdiesen, wie auch der Herrschaft Sulz-

burg und Pirbaum sind abzufodern, die Gefälle hievon, wie alle übrige Kammeralgefälle zu behandeln, und bey der Hauptkassa in Einnahm bringen zu lassen. ibid. sämmtliche geistliche und Kirchengegenstände derselben sollen aber vom geistlichen Raths-Collegio behandelt werden, welches sich ein Verzeichniß der Kabinetstitulanten zu verschaffen, und die Akten in der Registratur stäts abgesondert zu halten hat. s. 38. Nro. 12. das Verhältniß der ehemaligen Kabinetsgüter-Administration mit der Kabinetskasse und den Aemtern bestund lediglich darin, daß die von den unter der Administration unmittelbar gestandenen Aemtern an diese eingeschickten Gelder von ihr an die Kabinetskassa gegen Quittung abgegeben, und dort in Einnahm gebracht worden sind. s. 85. Nro. 33. die G. L. D. hat die Administrationsakten und Rechnungen von der Administration abzufodern, sodann die Abrechnung zwischen der Administration und den Aemtern, dann zwischen ihr und der Kabinetskassa auch die Auszeige der Reste zugleich zu berichtigen. ibid. rücksichtlich der Verlassenschaft des Herrn Regierungs-Vorfahrers und desfallsiger Abrechnung sind zwar alle den 16ten Februar 1799 bey den Aemtern der Kabinetsherrschaften sich befundene ältere und jüngere Ausstände, und bey den Amtskassen bestandene baare Reste zur Hauptkassa einzubringen, bey derselben aber als zur Allodialmassa gehörig bis auf weitere höchste Entschliessung separirt zu deponiren. ibid. auf gleiche Art soll es mit allen bey diesen Aemtern den 16ten Februar vorgefundenen Materialvorräthen und deren abgesonderte Rechnungen gehalten werden. idib. die noch nicht aufgenommene Administrations- oder Amtsrechnungen sind wie andere Rechnungen von der G. L. Direktion zu behandeln, sohin ist auch die Revision hierüber zu verfügen. s. 85.

Kalköfen, über deren Errichtung hat bey der G. L. D. die dritte Deputation zu disponiren. s. 48. §. 2. lit. e.

Kammeralamt, soll im Herzogthum Neuburg nach eingeführter Steuerrektifikation von dem Richteramt getrennt werden. s. 122. §. 5.

Kammeralbeamte, die Aufsicht hierüber ist beym geheimen Rath dem Finanz-Departement zugewiesen. s. 32. §. 2. z. 8.

Kammeralerinnerung, die in Rechtssachen sonst gefoderte — und die Akten-Kommunikationen sollen in allen Fällen, wo von der G. L. D. in fiskalischen Angelegenheiten die Schriften bereits übergeben sind, gänzlich hinwegfallen, und erstere von besagter Stelle nur dann noch angesonnen werden, wenn ein Kammeralinteresse damit verbunden, und von keiner fiskalischen Behörde noch eine Erinnerung abgegeben worden ist. s. 42. Nro. 15.

Kandidaten, irgend eines Standes, werden zum Churfürstl. Staatsdienst nicht angenommen, wenn sie nicht beweisen können, nach dem bestehenden Studienplan auf einem Churfürstl. Schulhaus vollständigen Unterricht genommen, oder wenigst nach dieser eröfneten Verordnung daselbst fortgesetzt und vollendet zu haben. s. 278. §. 6. ohne Vorlegung der Universitäts-Attestaten dürfen sie von der G. L. D. nicht zur Prüfung zugelassen werden. s. 392. §. 24. dem geistlichen Rath ist offen gelassen, über die nähern Umstände des ein oder andern Klosterkandidaten zu beschliessen, wodurch also dessen Gutbefinden überlassen bleibt, die Annahm eines Individii entweder gleich post Rhetoricam, oder während, oder erst nach der Philosophie zu bewilligen. s. 272. Nro. 19. siehe Akademiker, Student.

Kanzley, der G. L. Direktion, siehe Landesdirektion.

Karten, das bisher damit bestandene Handelsmonopol ist aufgehoben. s. 195. Nro. 13. von den ungestempelt zu eßitirenden inländischen — soll provisorisch nur 6 kr. pr. Pfund Elsito von den fremden Karten hingegen pr. Pf. 4 fl. Consumo bezahlt, und bey der nächsten Siegelstadt gesiegelt werden. s. 150. Nro. 86. Die Manipulation wegen der Sieglung ist zu simplificiren, und den Kartenmachern zu Landshut, Straubing, Deggendorf, Stadtamhof, Neuburg und Amberg zu gestatten, daß ihre Karten bey den dortigen Mautämtern, so lang sie noch existiren, gesiegelt werden ibid. §. 2. die feinen Karten sind zu 6, die groben aber zu 2 kr. zu stempeln. ibid. §. 3. Diejenigen, welche mit ungesiegelten Karten handelu, und in ihrem Haus spielen lassen, zahlen

zur

zur Straf 4 Reichsthaler vom Spiel, und die damit spielen 2 Reichsthaler, wovon die Hälfte den Denuncianten zukömmt, die Karte aber wird konfiscirt. Selbst an dem Churhof soll sich Niemand unterstehen mit ungesiegelten Karten zu spielen. ibid. §. 4. s. 98. Nro. 53. und s. 158. Nro. 99. und die in das Ausland bestimmte sind von der Sieglung als Maut und Zoll befreyet, die Consumo hereingehende zahlen aber provisorisch vom Zentner 2 fl. 30 kr., und sind bey der nächsten Sieglstadt gegen die einfache Gebühr zu siegeln s. 158. Nro. 99 §. 1. den in Provincialörtern befindlichen Kartenmachern können die Karten bey der nächsten Hallverwaltung gesiegelt werden. ibid. §. 2. die für die hiesigen Lande zu brauchende müßen auf einem bestimmten, den Spielern unentbehrlichen Blatt den Namen des Fabrikanten, und so auch das Siegl enthalten. ibid. §. 3.

Kasern, die Anschaffung deren Requisiten schlägt bey der G. L. Direktion zur 7ten Deputation ein. s. 49. §. 7. nicht minder auch die Obsorge über das, was das Oeconomicum derselben betrift. s. 50. §. 4. den Kommandantschaften gebührt die ungehinderte Jurisdiktion darüber, so wie über andere Militärplätze und Gebäude s. 315. §. 2.

Kassa, die Aufsicht über alle, deren Betrag jedoch nach Abzug der Besoldungen der in jeder Provinz befindlichen Offizianten, so wie auch der übrigen Lokalausgaben in die Hauptkassa fließt, hat beym geheimen Rath das Finanz-Departement. s. 32. §. 2. z. 7. Die 3te Deputation der G L. D. kann über alle Beamten ohne Ausnahm die Kasavisitationen verfügen. s. 46. §. 7. siehe Gefäll. Im Herzogthum Neuburg wird künftig nur mehr eine Staatskassa, Churfürstl. pfalzneuburgische Rentkassa genannt, und zwar unter der Oberaufsicht der dortigen Landesdirektion bestehen, die von Monat zu Monat die überschüßigen Geldvorräthe und monatlichen Rechnungsextrakte an die Centralkassa in München einzusenden hat. s. 117. Nro. 77. §. 1. Da die gesammte Kammeralregie in den verobern Churlanden vereinigt ist, so sind alle Nebenkassen abgeschafft. s. 91. Nro. 45. die dermal angeordnete Centralkassa-Deputation bleibt in ihrer Verfassung, und unmittelbar dem Ministerial-Finanzdepartement untergeordnet. s. 52. indem alle diejenige Regieausgaben, die nicht ingroßirt sind, in der Rechnung nicht paßiren dürfen, so ist die bisher gewöhnliche Ingroßation der Hauptkassa wieder herzustellen. s. 94. Nro. 47. §. 4. die Hauptkassa-Deputation ist unter der Oberaufsicht des Ministerial-Finanzdepartements angeordnet. s. 94. Nro. 47. §. 6. wohin sämmtliche Rentkassen wochentlich ihre Kasse-Tagbuchsextrakte einsenden, und nach Schluß eines jeden Monats auch die Tagbuchsextrakte der an jede Rentkasse angewiesenen Kammeralämter beylegen. ibid. der Hauptkaßier hat diese Extrakte zu sammeln, und den Mitgliedern der Kassa-Deputation auf Verlangen im Hauptkassa-Nebenzimmer vorzulegen. ibid. zu der gewöhnlichen wochentlichen Kassarepartition hat der Hauptkaßier, Hofzahlmeister und Hofkriegszahlmeister eine bestimmte Anzeige mitzubringen, woraus die Einnahmen, Ausgaben, Rückstände, dringende Bedürfniße und Kassareste zu ersehen sind. s. 95. §. 7. Wittwen-Kassa, siehe Wittwen.

Kasten, über die Regie von allen Kästen hat bey der G. L. D. die dritte Deputation zu ordnen, und zu disponiren, so wie auch über das dortige Getreid, nachdem sie zuvor für den Bedarf der Salinen und Kriegsökonomie-Deputation auf vorläufige Anzeige derselben das Nöthige angewiesen hat. s. 46. §. 2. et 4.

Kastenschwand, in so fern der Haber ein neu eingedientes Getreid ist, paßirt der 40te Theil zum Kastenschwand, in so fern er über ein 1 Jahr auf dem Kasten liegt, paßirt kein Schwand mehr. s. 153. Nro. 90. dieser Schwand ist lediglich als Maximum anzusehen, wenn sohin ein Umsturz vorgenommen wird, so ist nicht zu folgern, daß der mehr dabey befundene Betrag den Beamten gebühre. ibid. siehe Dienstgetreid, Besoldung.

Kauderey, gegen die Abstellung aller unerlaubten Kaudereyen mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen hat bey der G. L. D. die 2te Deputation zu sorgen. s. 43. §. 7. lit. a. in den äußern Rentamtsbezirken aber die betreffende Regierung, jedoch in diesen Fälle als delegirte Behörden der G. L. D. s. 45. ob die bürgerlichen Häuser, Pfarren, Aemter und Sedelhöfe wieder gezählt werden sollten, um der Kauderey vorzubeugen. s. 173. Nro. 1.

Kinder, den unehlichen eines regierenden Fürsten zu Zweybrücken darf mehr nicht als ein Kapital von $\frac{12}{m}$ fl. und zwar aus eigenem oder Allodialvermögen, und nicht aus den Staatsgelder gegeben und vermacht werden, auch kann ihnen weder Adelsbriefe, Schild, Wappen, oder sonst eine auf das Land anspielende Distinktion zukommen. s. 146. §. 25. Die unehlichen eines nicht regierenden Fürsten zu Zweybrücken aber können mehr nicht als $\frac{4}{m}$ fl. erhalten. ibid. ex matrimonio ad morganaticam erzeugte eines regierenden Fürsten zu Zweybrücken erlangen ein Kapital von $\frac{24}{m}$ fl., und eines nicht regierenden $\frac{12}{m}$ fl. auf die Staatskassa oder Appanagialgütter angewiesen, welches nach deren Abgang wieder an die Staatskassa zurückfallt. s. 147. §. 26. Diese können zwar geadelt werden, sie erlangen aber keinen höhern Rang als den eines Reichsfreyherrn. ibid. in baier. Landen bekommen die unehlichen Kinder eines Fürsten unter den nämlichen Beschränkungen, und mit dem nämlichen Vorbehalt wie in Zweybrücken mehr nicht als $\frac{30}{m}$ fl. die ex matrimonio ad morganaticam erzeugte aber $\frac{60}{m}$ fl. s. 150. §. 35. diejenigen Kinder, deren Aeltern nicht vermögend sind, ihnen einen planmäßigen Privatunterricht geben zu können, haben die öffentlichen Schulen zu besuchen, widrigenfalls sie von keinem Handwerksmeister in die Lehr angenommen, noch bey lateinischen Schulhäusern zum Unterricht gelassen, oder sonst auf eine Dienstanstellung Anspruch machen dürfen. s. 306. Nro. 36. §. 9. siehe Schulwesen. Der Bericht über die Legitimation der unehelichen Kinder steht beym geheimen Rath dem Justizdepartement zu. s. 32. §. 3. z. 5. Die Hebammen haben, wo es ungewiß ist, daß das Kind lebendig auf die Welt kömmt, wie möglich die Nothtauf vorzunehmen. s. 250. §. 14. siehe Hebamme, Minderjährigkeit.

Kirchen, der geistliche Rath hat zu wachen, daß die Kirchenausgaben gemindert, und nie ohne Verdienst hingegeben werden. s. 255. Nro. 9. was für Veränderungen in deren Administrationswesen vorgenommen worden. s. 268. Nro. 14. Geldanlehen an Unsiegelmäßige, wo Sicherheit der Kirchen in gerichtlicher Form hergestellt wird, kann vom geistlichen Rath ohne Anfrag bis auf 1000 fl. bewilliget werden. ibid. §. 1. Ein Geldverlurst und Nachlaß von jährlichen Gilten, Stiftungen und Interessen über 200 fl. bleibt der Einberichtung und Ratifikations-Erholung unterworfen, worüber genaue Tabellen zu führen, die nach jeden Quartal zur höchsten Stelle einzusenden sind. ibid. §. 2. beständige Gilt- und Stift-Moderationen ohne Rücksicht sollen ohne höchster Ratifikation nicht geschehen. ibid. §. 4. die unumgänglich nöthige Reparation der Kirchengebäude, und die nöthige Beyschaffung der Paramente oder Ausbeßerung der alten ist dem geistlichen Rath überlassen. ibid. §. 6. die Aufführung neuer Gebäude soll ohne Anfrag nicht unternommen werden, und ist bey Ausgaben aller Ueberfluß zu vermeiden, auch jedesmal genaue Rücksicht auf die individuele Vermögens-Umstände der Kirchen zu nehmen. ibid. die Uebersicht der Rechnungen derselben ist beym geheimen Rath dem geistl. Departement übertragen. s. 33. §. 4. z. 3. bey den Beytritt in die Brandassekuranzgesellschaft sind sie durch ihren Comulativvorstand zu vertretten. s. 228. Nro. 22. §. 1. Die unter dem Churfürstl. Schutz stehende sind zwar der Brandversicherungsgesellschaft einzuverleiben, es sollen aber noch ehevor einige Maasregeln genommen werden. s. 242. Nro. 44. die aus den Kirchenmitteln von den betreffenden Individuen jährlich bezohene Deputaten pr. 17000 fl. 45 kr. wurden einsweil mit dem Anhang bewilliget, daß genaueste Erfüllung der Pflichten erwartet, und die erwiesene Nachläßigkeit nachdrücklichst bestraft wird. s. 255. Nro. 9. wie es in Churpfälz. hinsichtlich des Kirchenwesens zu halten, ist durch die Religionsdeklaration bestimmt. s. 256. Nro. 10.

Kirchendeputation, alle Vorstände derselben sind anzuweisen, ihre Geschäftstabellen an das geistl. Rathsdirektorium einzusenden, und selbes hat sie dann mit seinen eigenen an das geistl. Ministerial-Departement einzubefördern. s. 284. Nro. 27. das Verhältniß derselben gegen das Schulwesen, siehe Schulwesen.

Kleider, siehe Uniform.

Kloster, die oberpfälz. Prälaturen sind von Churfürst Friderich dem IIIten eingezohen, von Churfürst Ferdinand Maria den verschiedenen Orden wieder eingeräumt worden, welche es als eine neue Stif-

Stiftung mit Dank erkannten. s. 148. §. 30. lit. g. da in der obern Pfalz kein anders Entschädigungsjahr als das von 1618 in ecclesiasticis et politicis verbindet, so könnten die oberpfälz. Prälaturen in den Zustand zurückgesezt werden, worin sie sich 1667 befanden. ibid. gedachte Prälaturen werden zwar in ihrem Wesen erhalten, und die Administration ihrer Güter den dabey angestellten Geistlichen nicht benommen, hingegen soll in den ersten 6 Monaten nach der Gelangung an die Chur eine genaue Beschreibung des Aktiv- und Paßivstandes mit Bemerkung der Zahl der darin lebenden Religiosen und unter Rücksicht auf die ursprüngliche Stiftung vorgenommen werden, sodann sollen die Geistlichen auf die Zahl der Stiftung zurückgesetzt, und einem jeden eine jährliche Pension angewiesen, die Administrationsbeamten aber verpflichtet werden, den ganzen übrigen Theil des Ertrags, nach Abzug der bestimmten Pensionen, und der Regiekosten an die Generalkassa der Provinz zu senden. s. 149. §. 30. lit. g. Dieser Fond soll sodann beständig zum Besten der oberpfälz. Provinz verwendet werden. ibid. der Prämonstratenserorden hat sich eine eigene baier. Provinz oder Kongregation unter einem eigenen Präses zu bilden, und sich von aller Verbindung mit ausländischen Obern oder Klöstern dessen Ordens zu trennen, auch hat die Einwirkung eines ausländischen Pater domus nicht statt. s. 304. Nro. 34. §. 1. Die fernere Aufwerfung der Frage an die Prälaturen und Kapitel, ob es nicht gut wäre, statt eines Generalvikars und Pater domus einen Präses der pfalzbaier. Cicaria aufzustellen, ist gänzlich zu unterlassen, und dieses unstreitige Recht keiner unbefugten Coquetion mehr auszusetzen. ibid. §. 2. wenn ein Kloster durch einen lebenslänglichen Nahrungsvertrag eine Summe Geldes an sich bringt, so gehört der Fall unter die im Sinn des Amortizationsgesetzes vom 13ten Oktober 1764 nicht onerosen Erwerbungen, sohin darf die in dem angeführten allgemeinen Landesgesetz festgesetzte pragmatische Summe in so einem Vertrag nicht überschritten werden. s. 271. Nro. 18. §. 1. in diesem Fall hat auch der Abzug der quartæ pauperum in so weit statt, daß die Summe von 1500 fl. von allem Abzug frey bleiben muß. ibid. dem geistl. Rath ist vollkommen offengelassen, über die nähere Umstände des einen oder andern Kandidaten zu beschliessen, und selbst Resolution zu ertheilen, die Annahm eines Individii entweder gleich post Rhetoricam oder während der Philosophie oder erst post absolut. Philosophiam zu bewilligen. s. 272. Nro. 19. siehe Abtey.

Kolonisten, siehe Ansiedlung.

Kommerz, siehe Handl.

Krämmer, siehe Handelsleute.

Krankheiten. die Anstalten dagegen, besonders ansteckende werden bey der G. L. Direktion durch die 2te Deputation getroffen. s. 43. §. 5. lit. a. in den äußern Rentamtsbezirken aber durch die betreffende Regierungen, jedoch in diesen Fällen als delegirte Behörden der G. L. Direktion. s. 45. §. 4.

Kreisangelegenheiten, werden beym geheimen Rath durch das Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten besorgt. s. 32. §. 1. z. 3. bey der G. L. D. in so weit selber solche übertragen sind, durch die erste Deputation. s. 40. §. 1. lit. a.

Kriegszahlamt, siehe Militär-Zahlamt.

Küchenamt Oberst, die Oberaufsicht und Regiebesorgung über das Oekonomische derselben hat die 3te Deputation der G. L. D. s. 46. §. 5.

Kulturswesen, ist bey der G. L. D. zur 5ten Deputation einschlägig. s. 48. §. 1. der auch die Judikatur in allen Streitigkeiten über die Kultur öder Gründe, Zweymädigmachung der Wiesen, Aufhebung der Brache u. d. g. in zweyter und lezter Instanz zusteht. ibid. lit. c. in neuburg. Landen bearbeitet das Kulturwesen die 2te Deputation der dortigen Landesdirektion nach der G. L. D. Instruktion. s. 116. Nro. 77. siehe Ansiedlung.

L.

Laudadvokaten, siehe Advokaten.

Landeskommissarien, sind bey der G. L. Direktion 4 statt den Rentdeputation und Rentämtern zu ernennen beschlossen, welche nicht nur allein alle Amtsextraditionen zu besorgen, sondern auch die Obliegenheit haben, die Churfürstl. Aemter aller Art, und die Verwaltungen der Städt und Märkte nach erhaltenden Auftrag von Zeit zu Zeit und unvermuthet zu visitiren, die Amtsgebrechen zu untersuchen, und dabey alles das zu besorgen und zu erfüllen, was deshalb den Rentmeistern vorhin obgelegen ist. s. 52. sie haben weder Sitz noch Stimme bey der G. L. D, auch keine bestimmte Distrikte zu ihren Untersuchungen, und kein Beamter kann sich über ihre Untersuchung beschweren, oder selbe als seiner Ehre nachtheilig ansehen. ibid. wenn nicht besondere Umstände die Abordnung eines Commissarii aus der G. L. D. nothwendig machen, so soll ihnen jederzeit die Untersuchung der Aemter und Dienstgebrechen übertragen werden. s. 53. von solchen den Landeskommissarien zu ertheilenden Aufträgen haben die Deputationen allzeit auch der Deputation im Rechnungswesen Nachricht zu geben, damit selben rücksichtlich der verrechnenden Aemter die nöthig findende Aufträge übertragen werden können. ibid. zu dem nämlichen Zweck wie in Baiern sind auch in der obern Pfalz 2 Landeskommissarien anzustellen. s. 56. von den in Baiern anzustellenden vieren sollen 2 Rechtskündige, und 2 Rechnungsverständige seyn. s. 59. Nro. 16. in allen ihren Kommissionsgeschäften bey den Landgerichtern, wo sie hinkommen, oder auch bey ihrer Durchreise haben sie die Kriminalgefängnisse zu visitiren, und genaue Erkundigung über die von Zeit zu Zeit geschehen seyn sollende Visitationen der Beamten einzuziehen, die gewährende Mängel zu bemerken, die abstellbaren unverzüglich abstellen zu lassen, rücksichtlich der übrigen aber mit Anlegung der nöthigen Ueberschläge Bericht zu erstatten. s. 5. §. 1. welche Art bey ihrer Begutachtung von der G. L. Direktion zu beobachten ist. s. 67. Nro. 22. Denjenigen, welche auch Rechtsgelehrte seyn müßen, ist der jährliche Gehalt auf 1500 fl. erhöhet. s. 88. Nro. 39. sie sind aber im Rang den Landesdirektionsräthen nicht gleich gestellt, und haben weder Sitz noch Stimme in der G. L. Direktion. ibid. ihre persönliche Beyziehung zu Sitzungen ist nur in jenen Fällen gestattet, wo es unumgänglich nöthig, und als sachbeförderlich erachtet wird, über ein oder den andern Punkt ihre mündliche Erläuterungen zu erhollen. ibid. in der Wahl derselben kann sich auch auf verdienstvolle, wegen ihrer Rechtschaffenheit, Wissenschaft und Kenntniß bekannte ständische Beamte ausgedehnt werden, wenn sich kein aus der Churfürstl. Dienerschaft hiezu qualificirter vorfinden sollte. ibid.

Landesdirektion der General — zu München, und die oberpfälzische Landesdirektion zu Amberg sind sämmtliche Gegenstände der Staatsverwaltung in den herobern Churlanden, mit alleiniger Ausnahm der Justiz, und der Gegenstände des geistlichen Raths übertragen, und ihnen eine eigene Instruktion vorgeschrieben, dagegen aber ist die bisher zu München bestandene obere Landesregierung, die drey Hofkammern zu München, Neuburg und Amberg, die Forstkammer, das Oberstmünz- und Bergmeisteramt, das Collegium medicum, die beede Rentdeputationen zu Straubing und Burghausen, und endlich das Rentamt zu Landshut, sämmtlicher Geschäfte entlediget worden. s. 40. Nro. 15. Die G. L. D. ist die erste Landesstelle der herobern Churlande, unter dem Vorstand eines Präsidenten und dermal zweyer Vicepräsidenten, und theilt sich in sieben Deputationen, deren eine jede die ihr zugewiesenen Geschäfte unter dem Vorsitz und der Leitung eines besondern Direktors besorgt. ibid. alle beständigen Propositionen hören dort gänzlich auf. s. 47. §. 12. wie es in Gegenständen der medicin. Polizey dabey zu halten ist — siehe Medicinalrath. Sollten Gegenstände dabey vorkommen, wo es zweifelhaft ist, in welchen Geschäftskreis sie gehören, so sind diese Anstände jedesmal durch freundschaftliches Benehmen der Direktoren zu heben, und alle Kollegialzwiste zu vermeiden. s. 51. Diejenigen Gegenstände, die in mehrere Deputationen zugleich einschlägig sind, sollen auch allzeit von den einschlägigen Deputationen gemeinschaftlich, und ohne schriftlicher Correspondenz untereinander in Ueberlegung genommen, und beurtheilt werden. ibid. diese gemeinschaftlichen Sitzungen sind niemal an den gewöhnlichen Rathtägen, oder dem Tag der wochentlichen Direktorialsitzung sondern an den übrigen Tägen, um die dortigen Geschäfte nicht zurückzusetzen, und zwar an den Ort der

Direk-

Direktorialsitzungen zu halten. ibid. dem Præsidio steht frey einer Deputation in einem Gegenstand worüber ein Mitglid in einer andern Deputation besondere Sach- oder Lokalkenntniß besitzt, solches zu dessen Beurtheilung beyzuordnen. ibid. die Deputationen versammeln sich wochentlich dreymal, Montags, Mittwoch und Freytags. ibid. Die G. L. D. kommunicirt mit allen Churfl. Behörden die der Person Sr. Churfl. Durchläucht repräsentiren, und mit den Churfl. Hofstäben mittels gewöhnlicher Kollegial-Signaturen mit Ausnahm der Regierungen zu Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen, denen sie, so wie den Churfl. Aemtern und übrigen Churfürstl. Behörden Befehle in stylo majori zufertiget. s. 53. die Präsidenten gedenken Se. Churfl. Durchläucht aus dem Ritter, die Direktoren aber aus dem gelehrten Stande zu wählen. ibid. zu den vacant werdenden Stellen der Direktoren werden immer wieder Mitglieder der G. L. D. zu deren Aneiferung und nach ihrer individuellen Kenntniß der Gegenstände vorgezohen. ibid. auch wird kein Subjek angestellt, welches sich nicht zuvor mehrere Jahre entweder in einem andern Churfl. Collegio oder in einer Amtsstelle ausgezeichnet hat. ibid. jeder neu angestellte Rath hat bey der Deputation, wozu er angestellt wird, den letzten Platz einzunehmen. ibid. siehe Rang. Um die Geschäfte zu besorgen, ist ein Status von 42 Räthen dafür angeordnet. s. 54. Wegen Frequentirung des Raths dem Präsenzprotokoll verspäteter Erscheinung und öfterer Abwesenheit, Reisebewilligungen, anständiger Kleidung der Räthe verbleibt es bey den schon bestehenden Rathsordnungen. ibid. Der Turnus im Referiren mit Ausnahm der dringenden Gegenstände, strenge Verschwiegenheit über die im Rath vorgehende Handlungen, Beyseitigung aller zur Ueberlegung nicht gehöriger Gegenstände soll rathsordnungsmäßig beobachtet werden. s. 54. dem Præsidio und in seiner Abwesenheit dem Vicepræsidio in Abwesenheit beeder dem Direktor der ersten Deputation steht die Eröfnung und Vertheilung der einlaufenden Gegenstände, und auch die Benennung der Referenten in jeder Deputation ausschließlich zu. ibid. das Præsidium hat auch das Protocollum rerum exhibitarum führen zu lassen. ibid. dem Präsidenten und Vicepräsidenten steht frey, welcher Deputation sie beywohnen wollen, weswegen sich auch in jeder Deputation ihre Plätze befinden sollen. ibid. Ein jeder Direktor besorgt ein Referentenbuch über die seiner Deputation zugetheilten Gegenstände, und revidirt sämmtliche Aufsätze seiner Deputation nebst dem Rathsprotokoll, auch hat jeder Direktor selbst in Geschäften mitzuarbeiten. s. 54. In Abwesenheit des Præsidii hat der Direktor die Umfrag, zugleich aber auch die letzte Stimme, und falls dadurch eine Gleichheit der Stimmen entstünde, so soll seine Stimme auch die Majorität entscheiden, nur allein in Konfiskationsfällen, worüber die Landesdirektion in appellatorio entscheidet. ist allzeit in casu parium der Präsident oder Vicepräsident zur Entscheidung beyzurufen. s 54. In Abwesenheit des Direktors versieht der erste Rath einer jeden Deputation, wer er immer seyn mag, seine Verrichtungen. s. 54. bey zusammengesetzten Sitzungen dirigirt in Abwesenheit des Præsidii und Vicepræsidii der Direktor der der Ordnung nach vorhergehenden Deputation. ibid. die Publikation der landesherrlichen Rescripte soll in jeder Deputation und zwar in der angegebenen Ordnung von den Vorständen respect. Direktoren geschehen. ibid. dem Præsidio bleibt es überlassen, zu welchen Deputationen die Sekretarien angewiesen werden sollen. s. 55. bey der wochentlichen Direktorialsitzung und den ersten 4 Deputationen haben jedesmal zwey Sekretarien abgetheilte Führung des Protokolls, welches allzeit den folgenden Tag vollständig dem Directorio eingehändigt werden muß. s. 55 die Entwerfung aller Berichte, Kommunikate und Resolutionen außer bloßen Berichtsabfoderungen und Ausschreibungen höchster Resolutionen, sollen nicht mehr durch die Sekretarien, sondern durch die Räthe, und niemal in der Sitzung selbst geschehen. s. 55 die Deputationen dürfen niemal besondere Acta über ein- und den nämlichen Gegenstand führen, so wie auch keine schriftliche Erinnerungen einer Deputation zur andern statt haben. ibid. die Begutachtung des bey der G. L. D. selbst anzustellenden Personals ist zum Vortrag in die Direktorialsitzung geeignet, und wenn bey Anstellung eines Raths das Gutachten von dieser Stelle abgefodert wird, so hat die Deputation, bey welcher die Anstellung gesucht wird, dasselbe pér schedas scriptas zu bestimmen. s. 51. §. 5. auch die Verpflichtung des alldort anzustellenden Personals ist in die Direktorialsitzung geeignet. s. 52. §. 8 das ganze Kanzleypersonal hat unter dem Præsidio, Vicepræsidio und dem Direktor der ersten Deputation zu stehen, denen es dergestalt subordinirt ist, daß sie die fehlenden oder ungehorsamen ohne Anfrag zur Straf und Correktion ziehen, mit Arrest, Sold- und Dienstsuspension bestrafen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf ihre Entlassung antragen können. s. 55. der Direktor

der 1ten Deputation hat als eigentlicher Kanzleydirektor alle Fehler der Kanzley abzustellen, oder deren Abstellung nach Beschaffenheit der Umstände zu veranlassen. §. 55. das Personal hat sich zu beeifern, ihren Pflichten nachzukommen, auch durch Fleiß, Anstrengung für den Dienst des Staats selbe zu übertreffen, dagegen die sich auszeichnenden bey jeder Gelegenheit vorgezohen und belohnt werden. §. 57. Die Corruptionen werden nach Inhalt cod. crim. unnachsichtlich bestraft. ibid. mit welchen Individuen der Status besetzt, und wie deren Besoldungen regulirt wurden. §. 57. Nro. 16. und §. 63. Nro. 19. Die Geschäfte des aufgelößten Oberstlehenhof- und Lehenprobstamts Neuburg werden künftig durch die G. L. D. besorgt. §. 41. wenn die G. L. D. nomine fisci auftritt, so sind die Schriften zum Hofrath mittels eines Kommunikats zu übergeben, und der Hofrath hat durch gleichmäßige Kollegial-Signaturen die richterliche Aufträge und Termins verleihungen dahin gelangen zu lassen. §. 42. die in Rechtssachen sonst gefoderte Kammeralerinnerungen sollen in allen Fällen, wo von der G. L. D. bereits die Schriften übergeben sind, gänzlich hinwegfallen, und erstere von dieser Stelle nur dann noch angesonnen werden, wenn ein Kammeralinteresse damit verbunden, und von keiner fiskalischen Behörde noch eine Erinnerung abgegeben worden ist. ibid. siehe Fiscalat. Die Gehälter des Direktors und Räthe der Kriegsökonomie-Deputation, so wie der von 8 Rechnungskommissarien, 1 Sekretair, eines Registrators und 4 Kanzelisten sind für beständig bey dem Kriegszahlamt anzuweisen. §. 65. Nro. 19. wenn die Büchercensur-Specialkommission und die G. L. D. ein Benehmen gegen einander erfoderlich glaubt, so ist hierüber jedesmal zum geistl. Ministerial-Departement Bericht zu erstatten, und von dort das weitere zu erwarten. §. 66. Nro. 21. Bey Besetzung der erledigten Stellen ist sich nicht auf die bittenden Subjekte zu beschränken, sondern es steht der G. L. D. frey einen jeden, der ihr als ein rechtschaffener, treuer und fähiger Mann vorhinein bekannt ist, in Vorschlag zu bringen. §. 66. Nro. 22. wie und auf welche Art bey der Begutachtung der anzustellenden Räthe und Beamten zu verfahren ist. §. 67. wenn keine Bedenklichkeiten obwalten, so kann die G. L. D. den Beamten die Erlaubniß ertheilen, auch außer Landes reisen zu dürfen, im Gegentheil aber sind Anfragsberichte zur höchste Stelle zu erstatten. §. 89 Nro. 41 Mit dem Schluß eines jeden Monats sind die Seßions-Protocolla einer jeden der 7 Deputationen, wie auch der Direktorialsitzungen ans Minist. Finanzdepartement in originali gegen Remißion zur Einsicht einzusenden. §. 94. Nro. 47. §. 1. mit diesem monatlichen Bericht hat jeder der 7 Direktoren eine von selben unterzeichnete Anzeige von den bey jeder Deputation noch unerledigten Gegenständen beyzulegen, und der Kanzley Direktor dabey den Geschäftsgang in der Kanzley zu bemerken. ibid. §. 2. auf den zum geheimen Rath zu erstattenden Berichten ist allzeit das einschlägige Departement zu überschreiben, wohin sie unmittelbar zu senden, in zweifelhaften Fällen aber sind sie an das Finanzdepartement zu überschicken. §. 62. Nro. 17. kein Mitglied des G. L. Direktions-Collegii hat ein Amt, wegen welchem selbes untergeordnet wäre, mehr zu führen. §. 342. Nro. 7. in wie fern die Büchersammlung für die erste Deputation genehmigt wurde. §. 346. Nro. 15. über einen Beamten kann von dieser Stelle keine Criminalstrafe, sohin auch keine Amotion oder Kassation erkennet, oder hierinfalls der ordentlichen Criminalbehörde vorgegriffen werden. §. 19. Nro. 26. die Veterinairschule so wie auch die Oekonomie und Schweitzerey im englischen Garten ist gänzlich der G. L. D. überlassen, wovon aber dessen Betrag zur Kriegskassa zu refundiren ist. §. 320. Nro. 25. §. 15. et 16. Die 6te Deputation ist mit der 3ten dergestalt vereinigt, das jene mit ihrem sämmtlichen Personal exclusive des Direktors, mit Beybehaltung der Instruktionspunkten zur 3ten übertrette §. 112. Nro. 73. Die Kanzleydirektion wird statt dem Direktor der ersten Deputation dem der 7ten übertragen. §. 113. §. 4. Die Minister sind bevollmächtigt, in eigener Person in den Deputationen und Direktorialsitzungen zu erscheinen, theils ihre Referendarien in die einschlägige Deputationen zu dem End abzuordnen, um die Exekution der Generalverordnungen zu befördern, die sich aufwerfende Anstände auf der Stelle zu heben, den harmonischen Geist zu gründen, und die vielen Anfragsberichte zu vermeiden. §. 113. §. 5. für die neuburgischen Lande wurde eine eigene Landesdirektion angeordnet, sohin die den Deputationen derselben zugewiesene Gegenstände von der G. L. Direktion getrennt. §. 116. Nro. 77. die vorständische Exekutionsmacht derselben entspricht ihrer Wesenheit, wenn sie sowohl die Regentenvorschriften als die eigenen Kollegialbeschlüße mit dem kleinsten Zeitaufwand und dem relativ nöthigen höchsten Aufwand von Kraft in Erfüllung setzt, und sich unter der Form des Geschäftsganges kein negatives Verhalten, auf Kösten der praktischen Fruchtbar-

barkeit der positiven Bestimmungen erlaubt. s. 134. Nro. 79. zu Aktenträgern sind die Militär-Invaliden zu gebrauchen. s. 65. die 7te Deputation in Militärökonomiesachen und die Kriegskassa wurde davon getrennt und zur neu organisirten obersten Kriegsstelle übersetzt s. 318. Nro. 23. das zum Oberkriegs-Collegium übergetrettene Personal soll von dem Status der G. L. D. abgezohen, und diese sich den verbleibenden begnügen. s. 136. Nro. 81.

Landesdirektions-Direktorialsitzung, am Sonnabend tretten die Direktoren und zwey Mitglieder einer jeden Deputation, welche in der Direktorialsitzung zu referiren haben, außerdem aber alterniren sollen, unter dem Vorsitz des Präsidenten und Vicepräsidenten in eine solche zur Vornahm der derselben vorbehaltenen Gegenstände zusammen. s. 51. welche Gegenstände dahin einschläg gig sind. ibid. wenn einer von den dahin angewiesenen in das Fach einer besondern Deputation einschlägt, so hat der betreffende Direktor den Vortrag hierüber, neutrale Gegenstände aber besorgt der Direktor der 1ten Deputation, und in seiner Abwesenheit jener der nächstfolgenden Deputation. s. 52.

— — zu Amberg, soll wie die G. L. D. für die obere Pfalz, das Herzogthum Sulzbach und Landgrafschaft Leuchtenberg als eine besondere, von der G. L. D. ganz unabhängige als erste dortige Landesstelle bestehen. s. 56. die dabey angeordneten 4 Deputationen behandeln alle Gegenstände wie die 3 ersten und 5te Deputation der G. L. D. mit dem Unterschied, daß die 3te Deputakion in Rechnungssachen ueben den bereits bezeichneten Gegenständen auch das ganze Umgeld alt- und neuen Aufschlags, dann Steuerwesen der obern Pfalz zu besorgen hat, dagegen aber ist die Verwaltung der Siegelgefälle gänzlich bey der G. L. Direktion in München zu behandeln. ibid. sie besteht aus einem Präsidenten, 4 Direktoren und 16 Räthen, dann den übrigen Personal. s. 57. und richtet sich ganz analogisch nach den Gesetzen und der Instruktion der G. L. D. in München in allen Punkten, wo nicht Umstände eine Abweichung erheischen, welche in zufälligen Dingen das Præsidium mit den Direktoren zu verfügen, in wesentlichen Dingen aber berichtlich zu veranlassen hat. ibid.

— — zu Neuburg, deren Errichtung für die neuburg. Lande wurde, so wie jene zu Amberg wirklich besteht, bewilligt, jedoch aber nur mit zween Deputationen. s. 116. Nro. 77. welche Gegenstände dieselbe zu besorgen hat. ibid. die 4 neuburg. Landschaftsverordneten und der Landschaftskanzler sitzen als wirkliche Räthe in der Landesdirektion, und arbeiten dabey gleich andern Räthen, beziehen aber hiefür keinen besondern Gehalt. s. 118. wenn die Präsidentenstelle mit einem Landschaftsverordneten, worauf nach Umständen, und bey den erfoderlichen Eigenschaften vorzüglicher Bedacht genommen wird, besezt wird, so werden einem solchen zu den als Landschaftsverordneten bereits geniessenden 2200 fl. noch jährlich 1800 fl. aus der Staatskassa zugelegt. s. 118. zur Instruktion dienen dieser Stelle die G. L. Direktions-Instruktion und der neuburg. Deputationsabschied. s. 132. Nro. 78. wie der Status derselben besezt, und welcher Gehalt den betreffenden Individuen ausgeworfen wurde. ibid. bey den Deputationen werden keine Directores angestellt, und bey wichtigen Vorfällen haben sich beede Deputationen unter ihren Chef anstatt der Direktorialsitzungen zu vereinigen, und vorzüglich über systematische Gegenstände gemeinschaftlich zu deliberiren. s. 134. die Präsidenten schwören in München ihre Pflicht ab, und durch sie wird dann das übrige Personal in Pflicht genommen. ibid. die neuburg. Unterthanen haben alle dahin geeignete Gegenstände dort anzubringen, in den übrigen zur G. L. D. geeigneten Fällen aber sich zu dieser Stelle zu wenden. s. 137. Nro. 83.

Landeserbämter, sind von dem Gesez, keine Stelle mehr erblich zu machen, ausgenommen, und bey den inhabenden Familien zu erhalten. s. 149. Nro. 85. §. 33.

Landeshoheits- und Grenzsachen, so weit sie in das tägliche Detail einschlagen, und von den Landesdikasterien abgehandelt worden, werden zwar von den verschiedenen dazu geeigneten Provincialbehörden unter der Oberaufsicht des Justizministers geleitet, jedoch wenn es auf die Abschliessung großer Hausverträge und Finalgrenzberichtigungen, mithin Negotiationen mit den auswärtigen Höfen in- und außerhalb Deutschland ankömmt, so werden die Akten jedesmal vor-

läufig dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu dessen allenfallsiger Erinnerung kommunicirt, sodann die ganze Sache in einer eigenen Ministerialconferenz in Gegenwart des Regenten vorgenommen und entschieden. s. 32. §. 1. z. 5. und s. 33. §. 3. z. 10. siehe Gränzsachen.

Landgericht, über die Anstellung der Landrichter hat die 2te Deput. der G. L. D. in der wochentlichen Direktorialsitzung den Vortrag. s. 44. §. 11. lit. c. den Vortrag über die Anstellung des Landgerichtspersonals aber die 3te Deputation s. 47. §. 14. siehe Beamte, Justiz.

Landgestüttwesen, siehe Gestüttwesen.

Landmarschall, der pfalzneuburgische behält seinen bisherigen Geschäftskreis. s. 117. Nro. 77. §. 2. welche Besoldung derselbe zu beziehen hat. ibid. wie es mit der Besetzung der Landmarschallsstelle zu halten ist. ibid.

Landrichter, diesen Titl. sollen alle jene Churfürstl. Pfleger führen, welche den Blutbann ausüben. s. 97. Nro. 51.

Landsassenfreyheit, die Verfassung des Berichts über die Ertheilung neuer steht bey der G. L. D. der 1ten Deputation zu. s. 41. §. 2. lit. f.

Landschaft, alle Gravamina derselben, worüber die G. L. D. wird vernommen werden, und welche nicht andern Deputationen zugetheilte Objekte betreffen, hat die erste Deputation zu behandeln. s. 41. §. 2. lit. a. die in Baiern wurde angesonnen nach dem gemachren Antrag der G. L. Direktion eine ergiebige Summe von wenigst $\frac{100}{m}$ fl. auf Abschlag der Landesdefensionskösten an die Kriegskassa schleunig zur Bestreitung der damaligen Militärausgaben abzuliefern. s. 161. Nro. 1. Das Landschaftskommissariat in Neuburg ist mit dem 1ten Nov. 1799 am Eröfnungstag der dortigen Landesdirektion geschlossen worden. s. 117. Nro. 77. §. 1. die landschaftl. Verordnung im Pfalzneuburgischen soll von dem Landtagsausschuß zur Besorgung der landschaftl. Geschäfte zurückgelassen werden. s. 117. §. 2. aus welchen Gliedern solche bestehet, und wie es mit der Wahl derselben zu halten ist. ibid. siehe Stände.

Landtagsausschuß im Herzogthum Neuburg, soll von sechs zu sechs Jahren gehalten werden, ausgenommen es würden sonderbare Staatsbedürfnisse oder andere Umstände eintretten, die die Einberufung nach der fürstlichen Anordnung durch das neuburgische Landmarschallamt früher nothwendig machen würden. s. 117. §. 2. die Mitglieder des Ausschuses werden von den neuburgisch. Ständen unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung frey gewählt. ibid. §. 2. welche Gegenstände dadurch zu behandeln kommen. ibid. Der auseinandergehende Landtagsausschuß läßt zur Besorgung der landschaftl. Geschäfte eine landschaftl Verordnung aus 4 Gliedern und den Landschaftskanzler bestehend mit einer von Landesfürsten zu bestättigenden Instruktion zurück. s. 117. §. 2.

Landzeugmeisteramt, wie dessen Gerichtsbarkeit theils mit dem Churfl. Hofrath, theils Hofoberrichteramt zu konsolidiren ist, wird durch eine nähere Entschliessung bestimmt werden. s. 4. Nro. 6. §. 12.

Laudemien, dürfen im Herzogthum Neuburg von Grundherrn niemal gehöhert werden. s. 119. dort werden die Dominikalprästationen als ein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital angesehen, wovon die Stift und Gilten die jährlichen Interessen, und die Laudemien die von Zeit zu Zeit eintrettende Kapitals-Provisionen sind. ibid. welche Grundsätze überhaupt in gedachtem Herzogthum davon angenommen wurden. ibid. Kapitalien dieser Art sind nach der vollendeten Steuerrektifikation als ablöslich erklärt, und werden in einem solchen Fall zu 4 procent berechnet. ibid.

Laudemialfälle, werden bey der G. L. D. durch die dritte Deputation geprüft und ratificirt. s. 46. §. 4.

Lazaret, siehe Militär-Lazareth.

Leder, den Gerbern ist zur Emporbringung des Lederhandels der Verlag und Ausschnitt des in- und ausländischen gestattet. s. 178. Nro. 9. auch sind alle unbesetzten Gerbersgerechtigkeiten zu besetzen, die zusammengekauften an Gerber herauszugeben, und so lang zu vermehren, als inländisches Leder im Auslande verarbeitet werden muß. ibid.

Lehen, alle die Jurisdiktion, Belehnungen und die Rechte des Regenten über die Vasalen betreffende Gegenstände bearbeitet beym geheimen Rath das Justizdepartement. s. 33 §. 3. z. 9. alle aktiv und paßiv Lehensachen aber sind bey der G. L. D. zur 1ten Deputation einschlägig. s. 41. §. 2. lit. k. wegen den Willengeldern der Hochstift regenspurg. Lehenleute in dem Landgericht Haag hat es bey der vom Revisorio erkannten Sache sein Bewenden. s. 155. Nro. 94. Lehen ohne Unterschied sollen nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, sogleich eingezohen, und nicht weiters vergeben werden. s. 143. § 10. und s. 343. Nro. 9. dies versteht sich auch auf die hintern Grafschaft sponheimische Lehen, wenn gleich das fürstliche Haus Baaden als Gemeinsherr seine Hälfte wieder verleihen würde. s. 143. §. 10. die von den vorigen Regenten ertheilten Lehensexspektanzen sind, in so fern sie nicht mit agnatischen Konsens gegeben sind, nicht verbindlich, wozu auch der Konsens so leicht nicht zu ertheilen ist. ibid. §. 11. um den fürstlichen Hausagnaten den Civilmitbesitz der vereinigten Erbstaaten nach dem Hausvertrag d. a. 1774 noch mehr zu versichern, soll die Samtbelehnung gleichmäßig wie im Herzogthum Zweybrücken eingeführt, und von der Nachsuchung, von dem Erfolg und allen darüber erhaltenen Dokumenten Nachricht unter abschriftl. Anlag der letztern ertheilt werden. s. 15 . §. 34. über die Herstellung eines Katasters sämmtl. Churfürstl. Lehen wird nähere Resolution erfolgen, welche von den Vasalen so anzusehen ist, als wäre sie dem Generalpatent vom 20ten July 1799 einverleibt. s. 91. Nro. 43. sowohl über das Hauptgut und Pertinentialstück als auch über das jährliche Erträgniß ist eine getreue schriftliche und gefertigte Anzeige zum Oberstlehenhof zur Verfassung des Katasters einzusenden. s. 98 Nro. 54. über die Beutellehen soll ein eigenes Kataster hergestellt werden, und zu diesem Endzweck hat jeder Beutlunterthan bey Entrichtung des Hauptfalls die Inventarien, Uebernahm und andere Hausbriefe nicht minder die allenfallgen Schätzungen zu produciren, und sowohl die Bestandtheile als auch den wahren Werth der Lehen getreulich anzuzeigen. s. 99. Nro. 54. nach welchen Formular die Anzeigen und Beschreibungen der Ritterlehen zu verfassen sind. ibid. bey der Umänderung der Naturalfrohn in eine Geldprästation oder auch bey der Regulirung der gemessenen anstatt der ungemessenen Scharwerken ist bey Lehengüttern der lehenherrliche Consens nicht erfoderlich. s. 19. Nro. 25.

Lehenfall, bey der Veränderung des Oberstlehenhofes und Lehenprobstamts zu Neuburg, Amberg, Sulzbach und Leuchtenberg ist mit Entrichtung des damaligen Hauptlehenfalls kein Unterschied zu machen, sondern es ist solcher nach der eingeführten Verfassung und Unterordnung zu entrichten und zu behandeln. s. 41. nach erfolgtem Ableben Sr. Churfürstl. Durchläucht Carl Theodors höchstsel. Angedenkens haben die Vasalen zur bestimmten Zeit in eigener Person bey eintrettender und zu bescheinender wichtigen Ursache aber durch hinlänglich bevollmächtigte bey den Lehenämtern mit den jüngsten Lehenbriefen und Tarzetteln zu erscheinen, und die Lehen gehörig zu recognosciren, wonach die Lehenämter die richtigen und nicht verworchten mit Beobachtung des gewöhnlichen neuerdings verleihen, und bis zur festgesetzten Zeit allenthalben damit Richtigkeit herstellen sollen. s. 90. Nro. 43. in wie fern bey Errichtung des Hauptfalles über die einzelne Lehengütter eine neue Schätzung vorzunehmen ist, muß sowohl nach Lehenrechten, als der Specialverordnung vom 21ten Juny 1775 von den Lehenbehörden gehörig bestimmt werden. s. 91.

Lehengebäude, zu deren Einverleibung in die Brandassekuranzgesellschaft ist der lehenherrliche Consens nicht erfoderlich, und wird pro præstito gehalten. s. 247. Nro. 48. die Beyträge davon zur besagten Gesellschaft sind von den Vasalen ohne Prägravirung des Lehenherrn zu leisten. ibid.

Lehenhof oberster zu München, ist der G. L. Direktion untergeordnet. s. 41.

Lehenprobstamt, das zu Neuburg ist der G. L. D. in München, und die der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg sind der Landesdirektion Amberg untergeordnet. s. 41. Diese Aemter haben sich unter sich zu benehmen, wie nach solcher Auflösung die Verwaltung des Lehenwesens auf die beste und kürzeste Art in Ordnung zu bringen ist, sonach ihre Vorschläge der G. L. D. zu übergeben. ibid.

Lehrer, siehe Profeßor.

Leibeigenschaft, ehe zu deren gänzlichen Abänderung oder Aufhebung geschritten wird, soll die G. L. D. die Gerichter anzeigen, wo sie noch haftet, über jedes Gericht eine kurze, historisch juridische Deduktion über den Ursprung und Verfassung der dortigen Leibeigenschaft verfertigen, einen 20jährigen Rechnungsauszug über dessen Erträgniß bey jedem Gericht verfassen und anzeigen, auf wie viel Personen sowohl an Aeltern als Kindern selbe dermal hafte, auch ein Gutachten beyfügen, was für die ewige Manumission zu fodern seyn möchte. s. 112. Nro. 72.

Leihhäuser, die Anstalten derselben sind bey der G. L. D. zur 2ten Deputation einschlägig. s. 42. §. 2. lit, d.

Liferanten, für das Kontingent, siehe Kontingent.

Löhnung für das Militär, siehe Militär.

Lotto, di genoua, ist nach dem Beyspiel der vorigen Regierung von Sr. Churfürstl. Durchläucht selbst übernommen worden, und soll unter der Aufsicht der eigends hiezu geordneten Generaldirektion nach der bekannten Einrichtung einsweil fortgeführt werden. s. 38. Nro. 14. Sie ist von den Fiscaln und Prokuratoren gegen alle Beeinträchtigungen zu vertheidigen, auch ist deren Haupt- und Handbüchern, wenn sie ordentlich geführt sind, jener rechtliche Glauben beyzumessen, wie andern Haupt- und Büchern Churfürstl. Aemter zukömmt. s. 39. §. 1. Die Generaldirektion hat auf die instruktionsmäßige Manipulation ein wachsames Aug zu haben, die Ziehungen sind unter den vorgeschriebenen Formalitäten pünktlich zu vollziehen, die Glücksnumern getreulich zu protokolliren, und solche dem Publico durch die gewöhnlichen Zugliften bekannt zu machen. ibid. §. 2. zur Sicherheit für die Gewinnste soll sowohl bey allen Wechselhäusern, mit denen dieses Institut in Verkehr steht, als auch bey der Generallottokassa in München stäts ein ansehnlicher Geldvorrath bleiben. ibid. §. 3. die Generallottodirektion ist ermächtiget aller Orten kautionsfähige Collekteurs und Korrespondenten auf Versuch und Widerruf anzunehmen, und auch da wo es nöthig eine eigene Druckerey aufzustellen. ibid. §. 4. die bey der Lottokammer angestellte Officianten haben sich aller Privilegien zu erfreuen, die sonstig Churfl. Beamte genießen, auch wird auf die treuen und fleißigen Kollekteurs besonders gnädigstes Augenmerk gerichtet werden. ibid. §. 5. Keinem baier. Unterthan ist erlaubt, in auswärtige Lotterien zu spielen, viel weniger dafür zu zu kollektiren, außer es wäre hierinfalls eine Ausnahm gemacht, der dagegen handelnde soll wenigst in eine Geldstrafe von 100 Reichsthaler, auch nach Maas seines Standes und Spieles noch höher kondemnirt werden, welche die Lottokassa, die verhandelnde Obrigkeit und der Denunciant gleichheitlich theilen dürfen. s. 39. §. 6. Lottosachen, welche die innere Verfassung und das Oeconomicum betreffen, hat die Generaldirektion nebst den derselben vorbehaltenen Gegenständen allein zu verbscheiden, die Judikatur über sonstige Vorkomniße aber steht der ordentlichen Obrigkeit zu, die den Lottogrundsätzen gemäß noch vorhin von der Lottoadministration eingeholter Erinnerung über die Lage der Sachen summarissime zu verbscheiden, und die Betrüger kriminalisch zu behandeln haben. ibid. §. 7. die Justizbehörden haben die Lottokammer bey ihren Rechten zu handhaben, und überhaupt dasjenige schleunigst zu veranstalten, was die Lottokammer requirirt. s. 40.

Lustbarkeiten, sollen nach dem erfolgten Hintritt Sr. lezt regierenden Churfürstl. Durchläucht Karl Theodors auf ein Jahr eingestellt werden. s. 251. Nro. 1.

Lyceum, siehe Schulwesen, lateinisches.

M.

Maaß, die Revision desselben ist bey der G. L. Direktion ein Gegenstand der 2ten Deputation. s. 43. §. 7. lit. e.

Magazin, welche Bedenklichkeiten bey Errichtung eines Landmagazins für die Nothfälle des Kriegs zu beseitigen sind. s. 332. Nro. 44. für die bürgerlichen Tuchmacher zu München darf zwar vom Magistrat ein Tuch- und Wollenmagazin, aber nicht auf Kösten des Militär-Aerarii errichtet werden, doch ist demselben durch Ueberlassung der im Militär-Arbeitshaus vorräthigen Landwolle und billiger Abnahm der Tücher nach dem gemachten Antrag aller Vorschub zu leisten; bis dahin ist das einsweil angeordnete Militär-Tuchmagazin genehmigt. s. 333. Nro. 45. Der Oberkriegskommissair hat in alle Militär-Magazine und andere dergleichen Anstalten freyen und offenen Zutritt. ibid. Nro. 46. §. 6. auch die Stadt München soll mit ihrem beträchtlichen Menathstand von bürgerlichen und gefreyten Personen zur Transportirung der k. k. Magazinstransporten beyhelfen. s. 334. Nro. 47.

Magistrat, die Aufsicht über die Verfassung aller Municipalitäten ist beym geheimen Rath dem Justizdepartement übertragen. s. 32. §. 3. z. 6. alle Raths- und Magistratswahlen gehören unter die Gegenstände, die bey der G. L. D. zur zweyten Deputation einschlägig sind. s. 44. §. 10. lit. d. zu der nämlichen Deputation ist auch die Untersuchung des Magistrats auf Veranlassung bürgerlicher Beschwerden geeignet. ibid. in den äußern Rentämtern aber steht die Untersuchung und Abstellung bürgerlicher Beschwerden gegen Magistrats den betreffenden Regierungen jedoch in diesem Fall als delegirten Behörden der G. L. D. zu, wohin sie Bericht zu erstatten, und weitere Verfügung zu gewärtigen haben, wenn es auf eine förmliche Untersuchung derselben ankömt. s. 45. §. 12. Wie weit sich die Appellationsprivilegien des Magistrats der Stadt München erstrecken, siehe Appellation.

Malefiz, siehe Criminal.

Maltheser, deren Gütter wurden eingezohen, die Beamte in Churfl. Pflicht genommen und angewiesen, die eingehende Gelder an die Churfl. Hauptkassa abzuliefern. s. 251. Nro. 2. das baare Geld hievon haben sich die Gerichter aushändigen zu lassen, und ist sodann nach der Hofkammerweisung einzusenden, der Naturalvorrath soll aber an Niemand ausgefolgt werden, wobey beabsichtigt wurde, sich blos vor Deteriorationen sicher zu stellen, nicht aber den Rittern ihre Ansprüche hierauf zu schmälern. ibid. die auf den Güttern haftenden, verliehenen und erworbenen Freyheiten sind provisorie bestättigt, auch ist über die Güter eine eigene Churfürstl. geistl. Administration bestellt worden. s. 252. Nro. 3. der Orden wird unter gewissen, zum Nutzen gereichenden Voraussetzungen und Modifikationen auf ein neues fundirt werden. s. 266. Nro. 11. der auf die Güter verhängte Beschlag ist dergestalt eröfnet, das über die von der Zeit des Sequesters an verfallene Fructus, so wie sie jeden, wenn er in Besitz gewesen wäre, zugekommen seyn würden, von der provisorisch aufgestellten Kommission ab, und der Betrag jedem zugerechnet werden soll, jedoch ausschließlich des Grospriorats, der Magistralkommende, und der Palley Neuburg. s. 267. der mit Rußland abgeschlossene Vertrag ist als neue Stiftungsurkunde zu betrachten. s. 268. Nro. 15. die bisherige Güteradministration ist ihrer Pflichten entlassen, und das Kapitel in derselben Genus wieder eingesetzt. s. 269. §. 1. welche Komenthurn, Justizritter und Ordensgeistliche ernennt und bestättigt sind. ibid. §. 2. Das Kapitel hat noch 2 Ritter zu ernennen, die in Begleitung der bestimmten Ritter Sr. rußisch kaiserl. Majestät Dank, Ehrfurcht und Ergebenheit abzulegen haben. ibid. §. 4. Die freye Benennung der Ordens- oder Kapitelsbeamten und Dienerschaft ist dem Kapitel überlassen. ibid. §. 5. Die sich wegen den mit Rußland abgeschlossenen Vertrag ergebende Anstände sind an den Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten einzuberichten. ibid. §. 6. Die sämmtl. Ordensglieder haben sich sowohl durch eine edle, ihrem Stande angemessene Aufführung der landesfürstl. Huld und Gnade würdig zu bezeigen, als auch durch ihren thätigen und unermüdeten Diensteifer dem Staate und Vaterlande nützlich zu seyn, sich stets zu bestreben. ibid. §. 7.

Mandat, siehe Verordnung.

Manufakturen, die Aufsicht und Entwerfung der dahin einschlagenden Verordnungen ist beym geheimen Rath zum Finanzdepartement geeignet. s. 32. §. 2. z. 4. Die Unterstützung der schon bestehenden Manufakturen, und der Bericht über Errichtung neuer oder Ertheilung der hiezu nöthigen Privilegien aber steht der 6ten Deputation der G. L. D. zu. s. 49. §. 3.

Märkte, die Sorge für die gute Ordnung derselben ist bey der G. L. D. der 2ten Deputation übertragen. s. 43. §. 7. lit. b. siehe Jahrmärkte.

Markt, die Konfirmation deren Privilegien ist bey der G. L. D. zur 1ten Deput. geeignet. s. 41. §. 2. lit. g. eben so auch die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Churfürstl. Landgerichtern. ibid. die Aufnahm, Verbscheidung und Justifikation deren Rechnungen aber zur zweyten Deputation. s. 44. §. 10. lit. e.

Marktschreiber, deren Prüfung unv Konfirmation behandelt bey der G. L. Direktion die zweyte Deputation. s. 44. §. 10. lit. f.

Marschallstaab, siehe Hofstaab.

Marschrouten, müßen von jeder Militärbehörde der 7ten Deput. der G. L. D. benachrichtet werden. s. 50. §. 7.

Matrikl, der Handelsleute und Krämer, siehe Handelsleute.

Maut, die Generalaufsicht über Zoll und Maut hat beym geheimen Rath das Finanzdepartement. s. 32. §. 2. die Vorschläge zur Verbesserung aber hat die 6te Deputation der G. L. D. zu machen. s. 49. §. 10. zu dieser Deputation ist auch die Regulirung der Mauten und Accisen einschlägig. ibid. §. 11. die Mautsachen der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg besorgt ausschlüßlich die G. L. D. zu München. s. 56. eben so auch diejenigen der neuburg. Lande. s. 116. Nro. 77. nach welchen Grundsätzen bey Errichtung einer neuen Mautordnung zu verfahren ist. s. 173. Nro. 3. alle Mautstationen und Komerzscheidewände zwischen den herobern Landen sollen aufgehoben werden. s. 174. §. 2. in den herobern Provinzen muß die Maut gleich und zur Vermeidung alles Unterschleifes gering reguliert werden. ibid. §. 3. et 4. alle Begünstigungen sind aufzuheben, und die Consumo-mit der Trsnsito-Gebühr in ein Ebenmaas zu bringen. ibid. §. 6. die Consumo-Gebühr ist nm so viel zu mindern, als das Weggeld erhöhet wird. ibid. §. 7. Der Consumo, Esito und Transito soll eine Art von Entschädigung für die Wassergebäude-Unterhaltung beygeschlagen werden. ibid. §. 8. Die Tarif ist zu simplificiren, und auf wenig umfassende Rubriquen zu beschränken ibid. §. 10. die Esito soll so gering als möglich angelegt werden. ibid. §. 12. für jene Artikel, welche einer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdig sind, ist in dem Manual eine eigene Rubrique zu halten. ibid. §. 13. die Maut soll nicht nach dem Werth, sondern nach dem Gewicht oder Maas genommen werden. ibid. §. 14. alle Mitlmautstationen mit Ausnahm der Hauptstädte ceßiren. ibid. §. 15. Gränzstationen sind gut zu bestellen und zu besorgen. ibid. §. 16. Dem Unterschleif bey inkolatfähigen Orten ist vorzubeugen. ibid. §. 17. welchen Einfluß die Maut und der Accis auf den Wohlstand und die Moralität der Unterthanen haben, und welche Maasregeln zu nehmen sind, die sich dagegen emporschwingende Hindernisse zu beseitigen. s. 175. Nro. 5. und s. 177. Nro. 7. alle Artikel können gegen Entrichtung des gewöhnlichen Maut- und Accisbetrags exportirt werden. s. 178. Nro. 8. die provisorische Zoll- und Mautordnung für die herobern Churlande. s. 201. Nro. 15. dadurch sind die alten Maut- und Accisgesetze aufgehoben. ibid. auch die Confinwachten für Maut- und Zollsachen ceßiren. ibid. Die zum Beschlag für die Churfürstl. Hofhaltung und andere befreyte Individuen eingehendt Waaren sind von den Zoll- und Mautgebühren nicht befreyt. s. 210. §. 15. alle in den herobern Landen eingeschlossene unmittelbare Ortschaften und Bezirke werden wie Inländer behandelt, und können aus denselben alles Maut- und Zollfrey an sich ziehen, und ihre Sachen Maut- und Zollfrey dahin absetzen, für vom Ausland bezohene Waaren aber zahlen sie die bestimmte Consumo- und Esito-Gebühr.

s. 210. et 211. was für eine Maut von inkolat- und nicht inkolatfähigen Orten genommen wird. ibid. über die Ausführung der provisorischen Mautordnung haben bey der G. L. D. eigends dazu aufgestellte Kommissairs zu wachen, denen Mautinspektoren und Resivoren beygegeben sind. s. 200. Nro. 14. welche Mautordnung gegen Freysing, das Hochstift Regensburg, Stadt Regensburg, Grafschaft Werdenfels, die Stadt und Hochstift Augsburg, Salzburg, Berchtesgaden und das Hochstift Paßau zu beobachten ist. s. 210. §. 17. in Mautgegenständen ist Mühldorf wie Freysing zu behandeln. ibid. Die provisorische Maut- und Zollordnung, die den 1ten Jänner 1800 ihren Anfang nahm, wurde zu jedermanns Wissenschaft in Druck gegeben. s. 212. davon sind jeder Maut — Beymautamt — und Station mehrere Exemplarien zugetheilt worden, um solche unter die Mautbedienstete und unter das in- und ausländische Publikum unentgeldlich zu vertheilen. ibid. hinsichtlich der eingehenden Weine hat die provisorische Maut- und Zollordnung ebenfalls zu bestehen, nur soll den Weinwirthen wegen den größern Gewicht der Fäßer 20 p. C. von der errichteten Mautgebühr pr. 2 fl. 30 kr. vom Zentner Sporco von der Hauptkassa nach vorgängiger Legitimation beym geheimen Finanz-Departement vergüttet werden. s. 215. Nro. 17. sollten sich in ein oder andern Orten Anstände ergeben, welche weder in der provisorischen Zoll- und Mautordnung noch in der darauf erschienenen Instruktion für Mautämter berührt sind, so sind hierüber ausführliche, die Umstände der Sache genau bestimmende Berichte zu erstatten. s. 220. §. 20.

Mautamt, die Mitlmaut- und Accisämter und auch diejenigen, welche zwischen Baiern, Neuburg und Sulzbach liegen, sind aufgehoben. s. 201. §. 2. welche fernerhin noch zu bestehen haben. ibid. §. 3. die Mautämter erstatten ihre Berichte unmittelbar zur G. L. D., Beymautämter und Stationen aber an die ihnen vorgesetzte Mautämter, Klagschriften von Beymauten wider die Mautämter gehen direkte zur G. L. D. s. 203. §. 4. Die Consumo-Esito- und Transito Gebühren sind ohne Nachborg einzuheben. ibid. §. 5. sie sollen die Consumo-Güter nicht mehr beschauen und plombiren, sondern nach dem Sporco-Gewicht behandeln. ibid. §. 6. von jedem Zentner Sporco-Gewicht der eingehenden Güter haben sie 2 fl. 30 kr. bey der Eintrittsstation zu erheben, jedoch sind einige Güter davon ausgenommen. ibid. auch haben sie sich, wo Bedenken obwaltet, die minder und mit nichts belegten Waaren vorweisen zu lassen. s. 204. bey Consumo-Artikeln sollen sie alles, was weniger als $\frac{1}{8}$ Zentner beträgt, als $\frac{1}{8}$ Zenter behandeln, bey Transito-Gütern aber ist der halbe Zentner die mindeste Behandlung. ibid. Die Pfenningbrüche sind zu vermeiden, und was unter 2 dl. als nichts, und was darüber als 1 kr. anzusehen. ibid. von inländischen Produkten darf keine Esito-Gebühr erhoben werden, jedoch sind einige davon ausgenommen. s. 205. §. 7. nach der Regel sind von jedem Zentner Transito zu Wasser 6, und zu Land 3 kr. bey der Eintrittsstation zu nehmen, aber auch davon weichen einige Artikeln ab. ibid. §. 8. die neu angeordneten Aemter haben sich sogleich um jene Bruckzollämter genau zu erkundigen, die in ihrer Gegend bestehen, und an selbe Exemplarien der neuen provisorischen Mautordnung zu senden, und dagegen die bestehende Tarif abzubegehren. s. 214. sie haben auch ihre untergebene Beymautner, Stationisten, Mautdiener so anders Personal zu schicklicher Zeit vorzurufen, selbe zu verhandzuglübden, und ihnen einzuschärfen, nach der neuen Mautordnung zu handeln. ibid. worin die Pflichten der Mautbediensteten bestehen, die sie auf die neue provisorische Zoll- und Mautordnung nach der Instruktion anzuwenden haben. s. 217. den Mautämtern liegt ob, die Mautbehandlungen mit den Mautgegenschreibern gleichheitlich zu theilen, und die Manualien eigenhändig und umständig nach den in selben befindlichen Rubriquen abzuhalten, wozu auch die angestellten Mautschreiber zu gebrauchen sind, in so fern den erstern dieses zu einem Zeitpunkt zu viel würde. ibid. §. 5. da, wo zwey Beamte vorhanden sind, muß die Besorgung des Amts durchgehends kumulativ seyn, und so auch da, wo nur ein Beamter und 1 Mautschreiber ist, daher letztere alles mit zu unterschreiben, und die Kassasperr mit zu halten berechtigt sind, wogegen sie mit zu haften haben. s. 219. §. 14. welche von den Mautstationen eines Transito-Bezuges berechtiget sind. s. 179. Nro. 12. und welche bey Einführung der neu errichtet provisorischen Mautordnung noch bestehen, und mit was für Individuen sie besetzt wurden. s. 195. Nro. 14. die Transito-Mautberechtigten Stationen sind, um allen Irrungen vorzubeugen, den Gränzmautämtern und Hallverwaltungen bekannt zu machen. ibid. wenn durch den bey der neuen Besetzung der Stationen nöthig frühern Abgang von Individuen eine Station unbesezt bleiben sollte, so ist

von einer minder wichtigern Station Bestellung bis Ende des Jahrs 1799 zu machen. s. 213. Nro. 16.

Mautämtliche Gerichtsbarkeit, über das den Mautämtern untergeordnete Personal haben solche bis auf weiters einsweil die Gerichtsbarkeit s. 219. §. 19. wie die Jurisdiktion des Hauptmautamts in München, theils mit dem Hofrath, theils Hofoberrichteramt konsolidirt werden sollte. s. 4. §. 12.

Mautamts-Kassa, rücksichtlich derselben haben sich die Aemter dergestalt zu verhalten, daß es bey jeder unvermutheten Visitation ordentlich bestehe; bey Erfindung mindester Unrichtigkeit greift keine andere Bestrafung als Ersatz und Dienstentsetzung Platz. s 219. § 16. Wo die Kassen in schlechtem Zustande, oder gar keine vorhanden wären, sind sogleich Ueberschläge zu Anschaffung solcher zur G. L. D. einzusenden. ibid. Die Kassasperr ist da, wo zwey Beamte sind, kumulativ, dort wo nur ein Beamter und ein Mautschreiber angestellt ist, hat auch letzterer die Kassasperr mitzuhalten und mitzuhaften. s. 219. §. 14.

Maut-Konfiskation, die Ratifikation aller Mautkonfiskationen und Straffälle, worüber nicht appellirt wird, ist zur 5ten Deputation der G. L. D. geeignet. s. 49. §. 14. Die bey den Mautämtern in der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg vorkommenden Konfiskationen sollen bey der Polizeydeputation der G. L. D. in appellatorio abgeurtheilt werden. s. 57. sie haben nur bey Salzdefraudationen statt. s. 209. §. 12.

— — Korrespondenz, mit den jedem Mautamt untergebenen Beymautämtern und Stationen soll vermittelst Bothen korrespondirt werden, die in Zukunft nicht mehr überflüßige und kostspielige Umwege machen dürfen, und wozu benachbarte Landleute gegen Vergütung des in jeder Gegend gewöhnlichen Taglohns gewählt werden können. s. 212. §. 19.

— — Defraudationen, wenn sich bey Abzehlung und Besichtigung der Colli bezeugt daß Transito-Güter im Land abgestossen worden sind, so ist die Austrittsstation berechtiget, abladen zu lassen, die Ladung nachzuwägen und zu besichtigen, dann von den abgestossenen Transito-Gütern doppelte Consumo-Gebühr zu nehmen. s. 209. §. 10. Die mit Transito-Gütern fahrende Fuhrleute sollen von der Eintrittsstation wohl bezeichnet und beschrieben werden, und wenn sie nicht zur rechten Zeit bey der Austrittsstation eintretten, so hat die Rechnungsrevisionsstelle oder wer immer der G. L. D. Anzeige zu machen, die alsdann denn Fuhrmann gesetzlich verfolgen wird. ibid. §. 11. nebst dem, daß Mautdefraudanten ab jedem Pferd 50 fl. als Straf bezahlen müßen, werden sie auch noch durch doppelte Erholung der treffenden Gebühr bestraft. ibid. auch defraudirende Frevler sind mit der doppelten Gebühr, und noch über dieß mit 8 tägigen persönlichen Arrest zu bestrafen. ibid. §. 12. Der Strafbetrag von Defraudationen soll allzeit den Aufbringer ganz zu Theil werden. ibid. §. 13 in erster Instanz werden solche bey dem einschlägigen Mautamt oder Hallverwaltung summariſſime verhandelt, in zweyter aber bey der G. L. D., wobey auch die Ratifikation über die Defraudationsverhandlungen von der ersten Instanz nachzusuchen sind, weiterer Rekurs aber hat nicht statt. ibid. §. 14. auch muß über Defraudationen ein eigenes Protokoll geführt werden, woraus monatliche Extrakte zu ziehen, welche mit dem Manual monatlich zur G. L. D. einzusenden sind. s. 218. §. 6. lit. d.

— — Deputation, bey der G. L. D. hat alle Maut- und Kommerziengegenstände der herobern Lande nach ihrer Instruktion zu besorgen. s. 49. Nro. 15. z. 6.

— — Frachtbriefe, siehe Frachtbrief.

— — Gebäude, diejenigen, welche nicht mehr nothwendig sind, sollen in eine Designation gebracht, und der höchsten Stelle vorgelegt werden. s. 200. Nro. 14. an jenen Oertern, wo künftig keine Mautstation mehr besteht, dürfen solche bis zur anderweitigen Verfügung von den bisherigen Bewohnern benützt werden. s. 213. Nro. 16. hingegen muß an Oertern, wo eine Mautstation neu hinbestimmt ist, das sich da befindliche und in Quiescenz versetzte Mautpersonal die Mautgebäude verlassen, und dem neuen Personal einräumen. ibid. wenn die Anzahl des neu bestimmten

den Mautpersonals nicht unterzubringen ist, so sind die Obrigkeiten anzugehen, bis zur weitern Verfügung Mittel zu machen. ibid. sollten die Mautgebäude ganz leer werden, so hat der bisher da gewohnte Beamte oder Diener zu dem nächstgelegenen Amt die Anzeige zu machen, welches dann zu sorgen hat, das dasselbe von einem vertrauten bezohen, und nicht unbewohnt bleibt. s. 214. über die Mautgebäude sind Inventarien herzustellen, und alle halbe Jahr einzusenden. s. 219. §. 17.

Maut = Gelder, sind bey jeder Gelegenheit von den Mautämtern, also auch wochentlich abschlagsweise an die Hauptkassa in München theils unmittelbar, theils mittelbar durch die enschlägigen Rentkassen zu Burghausen, Straubing, Amberg und Neuburg einzusenden. s. 212. §. 19. und s. 218. §. 10. Die Rentkassen haben dann hierüber eigene Rubriquen zu halten. s. 212. §. 19. die Beymautämter und Stationisten sollen die Geldhereinresten auch gleich mit den Manualien und Registern zu den ihnen vorgesetzten Mautämtern gegen Schein einsenden. s. 218. §. 10.

— — Gründe, die nicht nothwendigen sollen mit ihrem Schätzungswerth in eine Desiguation gebracht, und der höchsten Stelle vorgelegt werden. s. 200.

— — Manual, die Revision der monatlichen Manualien ist zur 6ten Deputation der G. L. Direktion geeignet. s. 49. Nro. 15. §. 13. was für Manualien bey den Aemtern zu halten sind. s. 217. §. 6. welche Rubriquen das Mautausgabsmanual enthalten soll. s. 218. §. 8. die Beymautämter und Stationen haben alle Monate bis zum 4ten ihre Manualien zu den Mautämtern zu schicken, die es verschlossener bis zum 10ten an die geeignete Hallverwaltung zu übermachen haben, wovon sie ehestens zur G. L. D. einzubefördern sind. ibid. §. 9. wenn sich in ein oder das andere Manual nichts anbegiebt, so sind Fehlanzeigen zu machen. ibid.

— — Nachlässe, Ausstände, Rückzolle und übrige Befreyungen werden nicht mehr bewilligt. s. 209. §. 15.

— — Personal, bey der Prüfung der Mautbeamten konkurirt bey der G. L. D. die 6te Deput. mit der Deputation im Rechnungswesen, welch erstere auch den Vortrag über deren Anstellung und Besoldung in der Direktorialsitzung hat. s. 49. §. 15. Diese Deputation hat auch die Dienstgebrechen der Mautbeamten zu untersuchen und abzustellen, und wenn es auf die Entlassung eines derley Individui ankömmt, so hat sie den Vortrag darüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation im Rechnungswesen. ibid. §. 16. welches Personal bey Einführung der provisorischen Mautordnung angestellt, und was für Besoldungen demselben ausgeworfen wurden. s. 195. Nro. 14. das bey dieser Gelegenheit in die Ruhe versetzte ist mit ihrem bisherigen Besoldungsgenuß in eine Desiguation zu bringen. ibid. et s. 219. §. 17. Dieses hat erst dann von ihren Posten abzutretten, wenn die provisorische Mautordnung von den inkolatfähigen Orten angenommen ist. s. 200. das durch die gedachte Mautordnung überzählig gemachte soll auf andere Weise entschädigt werden. ibid. das ganze Mautpersonal soll ordentlich, getreu, wachsam, dann für sich und ihre Angehörige unbestechlich seyn, und ihrer Obliegenheit genau nachkommen, außer dessen es von ihrer Stelle entsezt, und ihm alles fernere Zutrauen und die landesherrliche Gnade entzohen wird. s. 212. §. 20. Die durch die neue Mautordnung quiescirte Individuen dürfen vom 1ten Jänner 1800 an nicht die mindeste Amtsverhandlung weiters pflegen. s. 212. Nro. 16. die angestellten haben sich anzuschicken, mit dem besagten Tag die Amtirung anfangen zu können, wo entgegen Verspätungen besonderer Verantwortlichkeit ausgesetzt sind. ibid. s. 213 diese haben den abzuordnenden Mautinspektoren in Zoll- und Mautregiegeschäften Red und Antwort zu geben. s. 214. Nro. 16. das zu verbleiben habende Personal aber hat sich inhaltlich der zu erhaltenden Befehle, die gegen einander aufzuweisen sind, sonach zur Legitimation dienen, zu fügen. ibid. ohne von der G. L. D. erhaltener Erlaubnis hat das Mautpersonal zu entfernen sich nicht zu unterstehen, das Beyamt und Stationspersonal aber hat die Erlaubniß durch das denselben vorgesezte Mautamt nachzusuchen, das für die Richtigkeit der vorgeblichen Gründe zu haften hat, daher sich bey diesen jederzeit hiefür zu legitimiren ist. Gegen- und Mautschreiber können sich in solchen Gesuchen direkte an die G. L. D. wenden. s. 217. §. 4. Die von dem Personal zu leistende

Kaution aber wird erst regulirt. s. 219. §. 15. Die jedem Ort untergeordneten Mautdiener, Thorwache, Brückenwächter, ꝛc. sind von Mautämtern nach dem Zweck der Zoll- und Mautgeschäfte zu instruiren. idib. §. 18.

Maut-Polleten, Transito sollen so viel gemacht, als Austrittsstationen gewählt werden, und Consumo so viel als verschiedene Eigenthümer vorkommen. s. 208. §. 10. über die eingezohenen Transito-Polleten ist ein eigenes Register zu halten. s. 218. §. 6. lit. b. nicht minder über die jeden Orts ausgestellt werdende Consumo-und Elsito-Polleten. ibid. sie sollen wörtlich aus dem Manual ausgezohen, und von Mautschreibern, wo solche vorhanden sind, anderer Orten aber von Beamten selbst geschrieben werden. ibid. §. 7. Die Transito-Polleten sind bey jenem Amt oder Halle abzulegen zu überschreiben, wo der Austritt der transitirenden, die Umladung oder die Aenderung von Transito-in Consumo-Eigenschaft seyn wird. ibid. §. 8. alle übrigen Consumo- und Elsito-Polleten entgegen sollen sogleich nach der Ausstellung dem jeden Orts bestellten Mautdiener zugehändigt werden, der sie ins Polletenregister einzutragen, sodann dem Zollpflichtigen zu behändigen hat. ibid. die Einsendung der hie und da eingezoheuen Polleten und sämmtlich abgehaltener Register soll von 8 zu 8 Tagen an die Mautjustifikation erfolgen. ibid.

— — Rechnungen, den Aemtern wird eine einfache Form derselben vorgeschrieben. s. 212. §. 19. Die Rechnungsextrakte von jedem Maut- und Beymautamt werden gleich nach Schluß eines jeden Monats revidirt. ibid. Die Rechnungsherstellung für das Jahr 1799 liegt den bisher jeden Orts bestandenen Beamten ob. s. 213. Nro. 16. wie es überhaupts mit der Rechnungsablag für das Jahr 1799 zu halten ist. ibid. sie müssen längstens bis 15ten Februar eingesendet seyn, außerdessen auf des Rechnungsführers Kösten ein eigener Both mit täglichen 1 fl. 30 kr. Gehalt abgesendet werden wird. ibid. Die Bedenkens Erinnerungen für die Beymautämter und Stationisten werden diesen durch die ihnen vorgesezte Mautämter eröfnet, welch letztern obliegt, daß sie auf die Berichtigung derselben jederzeit noch im Monat des Erhalts dringen, maßen in Ermanglung dessen der Ersatz von den Mautämtern gefodert wird. s. 219. §. 11. jede Ausgab, wofür nicht die Ratifikation gleich bey der Verrechnung angelegt wird, soll den Beymautämtern und Stationisten sogleich von den Mautämtern aus der Bilance gestrichen werden. ibid. §. 12. Die Mautämter haben alle Jahr über alle, sowohl bey ihnen, als den untergeordneten Beymautämtern und Stationen das Jahr hindurch angefallene Einnahmen, und bestrittene Ausgaben eine ordentliche Rechnung herzustellen, und selbe zur bestimmten Zeit einzubefördern, welches jedoch von den Beymautämtern und Stationen nicht nöthig ist. ibid. §. 13.

— — Registraturen, darüber sind richtige Inventarien zu verfassen, für welche die jeden Orts bisher angestellt gewesse Beamten haften, daher ihnen auch die Art der Verwahrung für ein wie das andere freygegeben wird. s. 214. Nro. 16.

— — Requisiten, diejenigen Stationisten, welche als Konfinwächter angestellt waren, und wieder als Stationisten bestellt sind, können die Fournituren nach ihrem Bestellungsort mitnehmen, derley Quiescenten aber haben solche so wie auch die Bewährung zu dem nächst gelegenen Mautamt zu liefern, welche von ersterem die Abschreibung jedoch auch die Anmerkung, wohin sie gekommen sind, von leztern entgegen die Eintragung in die Rechnungen zu machen haben. s. 214. Nro. 16. die Inventarien hierüber sind in triplo zu schreiben, um selbe dem abzuordnenden Mautinspektor vorlegen zu können. ibid.

Medicin, die Abstellung medicinischer Pfuschereyen wird bey der G. L. D. durch die 2te Deput. besorgt s. 43. §. 5. lit. c.

Medicinalrath, in allen Gegenständen der medicinischen Polizey und bey Vorkehr der gegen die Viehseuchen anzuwendenden Mittel, und wo es auf Verbesserung der Spitäler und dergleichen Institute ankömmt, hat die G. L. D. die Medicinalräthe nach nunmehr damit vereinigten Collegio medico beyzuziehen, und auf ihre Erinnerungen in concludendo den gehörigen Bedacht zu nehmen. s. 45. §. 14. sie tretten auch in allen Fällen abgesondert zusammen, wo der Gegenstand eine nähere Ueberlegung erheischt, wo ihnen die Untersuchung einer Arzney, oder die Beurtheilung

der

der Baader-Conti, oder ein anderer Gegenstand zur abgesonderten Ueberlegung übertragen wird, oder wo die Justizstellen, Aemter und Magistrate in causis medico forensibus Gutachten nöthig haben. s. 46. bey diesen Zusammentritten führt der ersternannte Medicinalrath das Direktorium, und ihre nach der Mehrheit der Stimmen zu verfassende schriftliche Erinnerungen, wenn selbe an andere Stellen gehören, werden durch die G. L. Direktions-Kanzley gefertigt. ibid. zur Abgebung des Gutachtens in criminalibus haben sie sich wenigst zu dritt oder mehreren zu versammeln, und über den vorgelegten Fall nach Vorschrift des Codicis nicht eine rechtsförmliche Entscheidung, sondern nach Mehrheit der Stimmen ihr Gutachten zu faßen, und es der zweyten Deputation der G. L. D. zu übergeben, von wo es ohne Beysatz an die Justizstelle zu senden ist. s. 225. die Medicinalräthe nehmen auch alle Prüfungen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen vor, und die G. L. D. fertigt darüber die Attestate aus. s. 46. Jene bey der Landesdirektion zu Amberg angestellte stehen im nämlichen Verhältniß zu selber, wie die zu München zur G. L. D. s. 56. auch ihnen kömmt die Prüfung und Approbation aller in der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg anzustellenden Baader, Wundärzte und Hebammen zu. ibid.

Mendikanten-Orden, dürfen provisorisch nur die Hälfte so viel, als im Jahr gestorben sind, als Maximum aufnehmen. s. 271. Nro. 17. und zwar nur solche, welche wenigst die Rhetorik absolvirt haben. ibid. die Aufgenommenen sind sodann mit Anlegung ihrer Attestaten beym geistlichen Rath nahmhaft zu machen, der darüber zu entscheiden hat, ob keine Bedenken dagegen obwalten. ibid. et s. 272. Nro. 19.

Mezger, deren Monopol sind Gränzen zu sezen. s. 243. Nro. 40. sie können ihre Häute und Unschlitt frey verkaufen. ibid. Nro. 41.

Militär, für das gesammte ohne Ausnahm der Churfl. Gardes besorgt die 7te Deput. der G. L. D. die Anschaffung der Montur, Requisiten, des Brods, und der Fourage, der Kasernen und Lazareth-Requisiten, die Verpflegung der Kranken, die Anschaffung der Remonde und Pferds-Requisiten, das Militärfuhrwesen, alles Rechnungs- und Zahlungswesen, dann überhaupt alles, was die Kriegsökonomie betrift, und die Truppen zu ihrem Unterhalt bedärfen. s. 49. §. 1. diese Deputation hat sich aber mit Dienst- und Personalsachen, Armatur, und Artillerie, dann Bauanordnung und Marschregulirung nicht zu befassen. s. 50. §. 2. damit die Kriegsökonomie Deputation von den Entlassungen der Unterofficiers und Gemeinen, vor Ausdienung der Zeit gegen Geld oder der sich sistirenden und gegen Geld entlassen werdenden Leute gehörig unterrichtet ist, so sollen die Regimenter angewiesen seyn, vidimirte Abschriften der desfalls erhaltenen Ordres der Abgangsdesignation beyzulegen, mit dem Beysatz, daß der von ein oder der andern Kompagnie entdekt werdende Unterschleif auf das schärfste wird bestraft werden. ibid. §. 3. Alles, was die Formirung und die Eintheilung der Regimenter und Corps dann Vermehr- oder Verminderung der Truppen betrifft, ist von der Militärbehörde der G. L. D. mitzutheilen. ibid. Die Regimenter, Corps und Kommandantschaften sind von den Militärbehörden anzuweisen, sich mit allem, was die ökonomische Gegenstände betrift, an die G. L. D. zu wenden, und solche dahin einzuschicken. s. 51. §. 11. in der Rheinpfalz, gilg- und bergischen Landen soll es dießfalls bis zur Organisirung der dortigen Landesdirektion bey der alten Verfassung bleiben. ibid. §. 12. die bey der G. L. D. für die Militärökonomiesachen angeordnete 7te Deputation wird wieder von dieser Stelle getrennt, und mit den derselben zugegebenen Geschäften und der Kriegskassa zur neuorganisirten obersten Kriegsstelle übertragen. s. 321. Nro. 26. wie der Militärzustand verbessert wurde. s. 319. Nro. 15. alle Sachen, die den Dienst und das Kommando bey der Infanterie betreffen, sollen nicht mehr an den Hofkriegsrath, oder das Oberkriegs-Collegium, sondern gleich unmittelbar an den Infanterie-Inspekteur, und von diesem zur höchsten Stelle eingesendet werden. s. 322. Nro. 27 gleichen Geschäftsgang hat die Kavallerie zu beobachten. ibid. Die Abgabe des dritten paar Schuh nach 7 und respect. 8 Monaten für die zugehende Leute ist abzuschaffen. s. 320. Nro. 25. §. 10. Die Annahm der Criminalverbrecher beym Militär, siehe Criminalverbrecher ꝛc.

Militär = Akademie, die dritte Abtheilung derselben ist nach dem gemachten Antrag aufzulösen. s. 324. Nro. 29. §. 1. Die Zahl der aufzunehmenden Eleven beläuft sich auf 50 Ausländer mit monatl. 25 fl. Kostgeld, und 80 inländische, von welch letztern 30 ohne Bezahlung und 50 mit monatl. 15 fl. Kostgeld aufzunehmen sind. ibid. §. 2. Die Eleven der ersten Abtheilung, die ihren Cours schon vollendet haben, dann jene, die keinen Fortgang versprechen; auch im sittlichen nicht zu bessern sind, sollen ohne weiters ihren Aeltern oder Verwandten zurückgesendet respect. nicht mehr angenommen werden. s. 326. Nro. 33. das Institut verbindet sich nur für den Unterhalt der Eleven während der bestimmten Zeit des Lehrkurses, ist diese verflossen, so tritt der Eleve aus, wenn er auch zu einer Beförderung vorgemerkt und begutachtet ist. ibid. Die Kommissairstelle ist mit der des Kommandanten vereinigt, welcher auch im ökonomischen Fache seine Rapports ꝛc. an das Oberkriegs = Collegium unmittelbar zu erstatten hat. s. 327. Nro. 34. Die dritte Abtheilung, welche zur Bildung guter Unterofficiere diente, soll von der Akademie getrennt werden, wovon aber einige Eleven als Unterofficiers an die geeigneten Regimenter oder sonst mögliche Art abzugeben, einige aber in die errichtete Garnisonsschule zur Bildung tüchtiger Unterofficiers zu übersetzen sind. s. 327. Nro. 35. für die Militär = Akademie wurde eine eigene Kommission angeordnet, welche Hauptgrundregeln vorgeschrieben erhielt, um ihre Vorschläge zu deren Verbesserung nach selben zu machen, welche sodann der höchsten Stelle zur Genehmigung vorzulegen sind. s. 329. Nro. 40. §. 1. Die Direktion hierüber ist allzeit einem ansehnlichen, in Wissenschaften erfahrnen Staabsofficier anzuvertrauen. ibid. Die vorgeschlagene Verreinigung der Pagerie mit der Akademie ist nicht zwekmäßig. ibid.

— — Aemter, wurden nach dem gemachten Vorschlag, dann den vom Hofkriegsrath und der G. L. Direktion darüber abgegebenen Bemerkungen, Gutachten und Modifikationen aufgehoben s. 317. Nro. 19. diese Verfügung ist von der höchsten Stelle vollkommen begnehmigt. ibid. Nro. 22. das dabey überzählig gewordene Personal soll mit Belassung ihres Gehaltes in Pension gesetzt, jedoch sobald als möglich seiner Zeit wieder angestellt, und verwendet werden. s. 320. Nro. 25. §. 6.

— — Arbeitshaus zu München, ist aufzulösen. s. 324. Nro. 30. die dortigen Tuchmacher und Hosenweber können auf eigene Regie eine Wollenmanufaktur, wo sie es im Land am erträglichsten glauben, ohne Hindernis gründen. s. 328. Nro. 36. Die Auflösung ist konfirmirt, und der dazu aufgestellte Kommissair hat die Einleitung zu treffen, daß die allda arbeitenden Leute nach und nach zu den Regimentsarbeiten untergebracht werden. s. 328. und s. 329. Nro. 39.

— — Armatur, die Bestimmung der Gattung, dann der Qualität und Quantität an Armatur, Gewehr und Lederwerk, Feldrequisiten, Geschütz, Pulver, Munition, und sonstige Zeughauserfoderniße ist zwar ein Gegenstand, welcher dem Armatur = und Artillerie = Departement zusteht, was aber die Anschaffung oder Lieferung, dann Verrechnung betrifft, so ist solches zur Kriegsökonomie = Deputation der G. L. D. geeignet, das gedachte Departement hat sich sohin desfalls mit der G. L. D. zu benehmen. s. 50. §. 8.

— — Beamte, den Vortrag über die Begutachtung und Anstellung des bey den Militärämtern nöthigen Personals macht bey der G. L. D. die 7te Deput. in der Direktorialsitzung. s. 50. §. 4. diese Deputation untersucht auch alle Militärämter, wenn ein Beamter zur Entlassung geeignet wäre, so hat sie den Vortrag hierüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation in Polizeysachen. ibid. nach organisirtem Oberkriegs = Collegio haben die Vorstände und Beamten der Oekonomie = Branchen ihre Berichtserstattungen, Anfragen an das gedachte Collegium und nicht mehr an den Kriegskommissair zu dirigiren. s. 333. Nro. 46. §. 2.

— — Brod, darf nach dem gemachten Gutachten den Kommißbäcken ganz in Accord gegeben werden, jedoch bevor solches geschieht, wird das Resultat der nähern Benehmung des Hofkriegsrathh hierüber erwartet. s. 318. §. 4.

— — Kanton, das Herzogthum Neuburg ist in zwey Militär = Kanton abgetheilt, wovon einer zu Neuburg, der andere zu Burglengenfeld das Centrum haben soll. s. 123. Nro. 77.

Militär-Kassa, aus der Regimentskassa darf alle 5 Tage das Geld für die Löhnung der Infanterie genommen werden. f. 318. §. 3.

— — der Kavallerie, die vorgeschlagene Abgabe zweyer baar Stiefeln wird nicht genehmigt, sondern es sind selbe wie beym ersten Chevaux-legers-Regiment (Churfürst) abzugeben, indessen ist bey den übrigen Kavallerieregimentern einsweil nur die Schuh und Kamaschenabgabe einzustellen, und die Tragzeit der Zischmen und Stifl auf 2 Jahr zu bestimmen. f. 318. §. 5. die Fouragegebühr für die Kavallerie-Staabsofficiere soll einsweil bis auf bessere Zeiten in etwas gemindert, sohin für einen Inhaber und Obersten für 4 Pferd, einen Oberlieutenant und Major aber für 3 Pferd die Fourage bestimmt werden. f. 321. §. 24. Alle Sachen, die das Kommando und den Dienst betreffen, müßen an den Kavallerie-Inspekteur von diesem aber zur höchsten Stelle um Entschliessung einberichtet werden. f. 322. Nro. 27. die Eskadrons sind nicht mehr nach dem Numer, sondern nach dem Namen ihres Inhabers zu benennen. f. 319. Nro. 24.

— — Civilsachen, sind nicht mehr beym Oberkriegs-Collegio, sondern bey der einschlägig ersten Instanz gleichwie bey Civilpersonen anhängig zu machen, und von dort den ordentlichen Justizgang weiter zu behandeln. f. 323. Nro. 27. die deswegen wirklich schon geschlossenen, und unter der Decision liegenden sind beym Oberkriegs-Collegio zu entscheiden. Die übrigen aber dem Hofrath oder der betreffenden Regierung zu übergeben, weswegen sich beyde Kollegien wechlselseitig freundschaftlich benehmen, und allenfalls durch abgeordnete die nöthige Auskunft pflegen sollen. f. 328. Nro. 37. wegen den sich ergebenen Hindernissen sind solche in erster Instanz wieder beym Regiment oder der Kommandantschaft, in zweyter aber beym Hofrath, und in der dritten beym Revisorio abzuhandeln, im übrigen aber ist es wie vor erfolgter Generalverordnung vom 30. May 1787 zu halten. f. 331. Nro. 43.

— — Conscription, die Unterthanssöhne sind in zwey Klassen zu beschreiben, und in der ersten die von 17 bis 35 Jahren in der zweyten aber die von 36 bis 50 Jahren vorzutragen. f. 336. Nro. 51. Diese Beschreibung soll von den Hofmärkten zu dem Landgericht, und von dem Landgericht, nachdem über selbe sowohl als landgerichtische ein Sumarum gezohen, zur L. D. eingesendet werden. ibid.

— — Contingent, die Liferanten für dasselbe haben bey der G. L. D. zu liquidiren. f. 316. Nro. 18.

— — Depot, soll nur ein einziges unter dem Kommando eines Staabsofficiers mit 3 Abtheilungen respect. Kompagnien einer baierisch-pfälzisch- und niederländischen, und diese Kompagnien nach ihrer Stärke formirt werden. f. 319. Nro. 25. §. 2.

— — Deserteur, siehe Deserteur.

— — Fourage, welches Regulativ für die Militärfuhrwesenspferde hierin getrofen wurde. f. 315. Nro. 16. für die Kavallerie-Staabsofficiere soll die Fouragegebühr bis auf bessere Zeiten einsweil in etwas gemindert, sohin einem Inhaber und Obersten für 4 Pferde, einem Oberlieutenant und Major aber für 3 Pferde die Fourage bestimmt werden. f. 321. Nro. 25. §. 24.

— — Fouriers, ist die Löhnung auf monatliche 8 fl. 30 kr. festgesetzt, und ihnen der Rang wieder wie vorhin nach den Feldwebels bestättigt. f. 318. §. 7. wie ihre Uniform beschaffen seyn soll. f. 331. Nro. 42. §. 4.

— — Fuhrwesen, dessen schwere Pferde erhalten täglich nach dem Nürnbergergewicht 8 Pf. Haber, 12 Pf. Heu, 4 Pf. Lager-Stroh, 2 Pf. Stroh zum Gsott schneiden; die leichten aber 6 Pf. Haber, 10 Pf. Heu, 3 Pf. Lager-Stroh, 2 Pf. Stroh zum Gsott schneiden. f. 315. Nro. 16.

— — Garnison, solcher Mannschaft ist vom Feldwebel abwärts die Löhnung wie den Feldregimentern verliehen. f. 318. §. 8. Die auf den Garnisonsstationen dienstunfähige Officiers, Unterofficiers und Gemeine sollen in die Pension gesetzt, und überhaupt die Garnisons-Regiments-Kompagnien

und Divisionen auch so viel möglich vermindert, und nur von den Inspekteurs, die zum Garnisonsdienst respect. Regiment geeignete Leute hiezu in Vorschlag gebracht werden. s. 320 §. 7. Die in der Garnison entbehrlichen Posten sind einzuziehen, die nicht zum Dienst unumgänglich nöthige Mannschaft beurlauben, und die unnöthigen Anschaffungen und Reparationen zu vermeiden. ibid. §. 8.

Militär-Garnisons-Schule zu München, ist von der dritten Abtheilung der Militärakademie errichtet, und der Oberaufsicht des kommandirenden Oberst des Artillerieregiments übertragen. s. 327. Nro. 35. Die hier erfoderlichen Lehrer und Exercitienmeister sind aus den geschickten Officieren zu wählen. ibid. daselbst sollen alle Anstalten zu Führung gemeiner Menage getroffen werden. ibid.

— — Garnisons-Physici, wie ihre Uniform beschaffen seyn soll. s. 331. Nro. 42. §. 3.

— — Garten, die in auswärtigen Garnisonen sind auf die bestthunlichste Art zu verkaufen, und das dafür erlöste Geld ist zur Kriegskassa einzuliefern, davon ist aber der zu München ausgenommen. s. 321. Nro. 25. §. 25.

— — der Infanterie, für die Löhnungen derselben darf alle 5 Tage das Geld aus der Regimentskassa genommen werden. s. 318. §. 3.

— — Invaliden, bey der G. L. D. sind aus denselben die Aktenträger zu wählen. s. 65. Nro. 19.

— — Kriegshauptbuchhalterey, ist, so viel das Oeconomicum betrifft, der Obsorge der 7ten Deputation der G. L. D. untergeordnet, und macht selbst nur ein Bureau dieser Deputation aus. s. 50. Nro. 15. §. 4. mit welchem Personal selbe nach vorgenommener Organisirung des Oberkriegs-Kollegiums versehen, und wie der Gehalt davon reguliert wurde. s. 321. Nro. 26.

— — Lazareth, deren Kommissionen sind abgeschaft. s. 320. §. 9. und erhielten übrigens eine neue Einrichtung. s. 337. Nro. 53. in was die Besoldung eines Lazarethverwalters und übrigen Personals besteht. ibid. der Oberkrankenwärter hat für die übrigen Krankenwärter zu sorgen, gut zu stehen, ihnen den nöthigen Unterricht zu geben, und die Polizey im Lazareth zu handhaben. ibid. §. 2. in die nicht stabiln Regiments- und Bataillons-Lazarethen ist ein Unterchyrurg und Sergeant wochen- oder monatweise zu kommandiren, welche zusammen 1 Zimmer mit zwey Bethladen im Lazareth haben. ibid. §. 4. auch ist täglich ein Officier zur Inspektion in das Lazareth zu kommandiren. ibid. §. 5. über die Organisirung der Feldlazarethe ist jederzeit besonderer Bericht zu erstatten. s. 338. §. 6.

— — Kriegszahlamt, mit welchem Personal dasselbe versehen, und wie hoch dessen Besoldung regulirt wurde. s. 322. Nro. 26. Die Individuen daselbst sind in der Bezahlung dem Hofzahlamt gleichgestellt, und dürfen wegen den bey weitern Organisationen sich häufenden Geschäften auf eine Besoldungsvermehrung keinen Anspruch machen. s. 322. Nro. 26.

— — Oekonomie-Kommissionen, sind wie die Militärämter aufgehoben. s. 316. Nro. 19.

— — Officier, siehe Officier.

— — Pensionisten, männliche und weibliche haben sich gleich bey ihren Ansuchen um einen Gnadengehalt ausdrücklich zu erklären, in welcher Provinzialstadt oder Gegend sie sich niederzulassen und aufzuhalten gedenken, damit die Pensionsweisung dahin angeordnet wird. s 337. Nro. 52. denselben ist der Aufenthalt in der Hauptstadt München nicht mehr zu gestatten. ibid.

— — Pferde, für das Beschläg derselben soll nach dem Hofkriegsrathsgutachten pr. Pferd monatl. 30 kr. bezahlt werden. s. 318. Nro. 22. §. 1. zur Ersparung der so theuern Fourage ist der Ankauf der Remonde-Pferde ganz einzustellen. s. 321. §. 23. Fuhrwesenspferde, siehe Militär-Fuhrwesen.

Militär = Proviant-Aemter, haben sich künftighin nicht mehr mit dem Dienstgetreid der Unterthanen, sondern ganz allein durch den Ankauf zu versorgen. s. 104. Nro. 58.

— — Waisenhaus, ist, so viel das Oeconomicum betrift, der 7ten Deput. der G. L. D. untergeben. s. 50. Nro. 15. §. 4. Diejenige Behörde, welche das Kriegspersonal besorgt, behält die Aufnahm der Waisenkinder, sowohl als die Bewilligung der Lehrgelder, in den Waisenhausrechnungen sind aber die erlassene Aufnahms, Entlassungs, oder sonstige Verordnungen in orginali anzulegen. ibid. §. 5.

Minderjährigkeit, — während der eines Landesfürsten gebührt die eigentliche Regentschaft und Landesadministration demjenigen volljährigen Hausagnaten, der nach der Linialerbfolgordnung und nach dem Recht der Erstgeburt der nächste an der Succeßion ist, einzig und allein. s. 141. Nro. 85. §. 1. sollte dieser volljährige Hausagnat einem gesetzlichen Hinderniß unterworfen seyn, so fällt solche auf denjenigen Agnaten, der nach ihm der nächste ist. ibid. §. 2. diese Verordnugen erstrecken sich auch auf die nachfolgenden Linien. ibid. §. 3. die Vormundschaft über fürstliche Kinder beyderley Geschlechts gebührt, wenn nichts anders verordnet ist, der fürstlichen Frau Witwe mit der Oberaufsicht und Mitwirkung des nächsten Hausagnaten, dem die Landesregierung zusteht, welchem sie auch ganz allein zufällt, wenn der fürstlichen Frau Witwe gesetzliche Hindernisse im Weg stehen. s. 142. §. 4. Die Oberaufsicht über die Gelder der Pupillen ist zur 3ten Deputation der G. L. D. geeignet. s. 46. §. 7. Die Minderjährigen können bey dem Beytritt zur Brandversicherungsgesellschaft durch ihre Vormünder vertretten werden. s. 228. Nro. 22. §. 1.

Ministerium, bey jedem der angeordneten 4 geheimen Departements befindet sich ein Minister, welche die zu jedem einschlägige Gegenstände mit dem ihnen zugegebenen Personal zu bearbeiten, und zur höchsten Entscheidung vorzubereiten haben. s. 31. Nro. 4. Der Finanz- und Justizminister sind die geeigneten Kommissarien und das Organ, wodurch der Regent den Ständen seinen höchsten Willen eröfnet, die eigentliche und nähere Unterhandlungen mit den Ständen, so viel es in das Postulat und sonstige Finanzgegenstände einschlägt, hat der Finanzminister allein zu bearbeiten, der in wichtigglaubenden Fällen mit den übrigen die erfoderliche Rücksprache zu nehmen hat. s. 33. Nro. 5. §. 3. z. 8. die Ministers haben das Recht, Gnadenertheilungen, Pensionen und Belohnungen, die von ihrem Wirkungskreis abhangen, in Vorschlag zu bringen. ibid. §. 4. jedes Departement erhält einen eigenen Fond, der jährlich in dem hierzu schicklichen Zeitpunkt regulirt, zuvor aber von einem jeden Minister dem Finanzminister ein Vorschlag übergeben, der der Prüfung und Approbation des Regenten unterworfen, und in einer ebenfalls vorausgehenden engern Ministerial-Konferenz gehörig diskutirt und bestimmt werden. ibid. der Generalkassier hat die nach einem verificirten Status bestimmte Summe auszubezahlen. ibid. dieser Status wird jährlich einmal für das ganze Jahr von einem jeden Minister eingeliefert, welcher die Namen aller Besoldeten enthaltet, die zu seinem Departement gehören, und an die Generalkassa angewiesen sind. s. 34. die außerordentlichen Ausgaben werden nur auf den Specialbefehl eines jeden Ministers bezahlt, dabey bleibt aber der Generalkassier für seine Person verantwortlich, daß der Betrag der Zahlung, der jedem Departement ausgeworfenen Summe, nicht übersteige. ibid. Wenn sich nach Anweisung aller Ausgaben ein Ueberschuß der Einkünfte vorfindet, so wird derselbe, so wie der Ertrag der Ersparnisse in eine besondere Kassa abgeliefert, um ihn zu den unvorher gesehenen Bedürfnissen verwenden zu können. ibid.

Mobilien, damit kann man der Brandassekuranzgesellschaft nicht beytretten. s. 230. §. 3.

Moderationen, hat bey der G. L. D. die 3te Deput. zu behandeln und zu bewilligen, und lediglich am Schluß des Jahrs eine tabellarische Uebersicht zum Ministeral-Finanzdepartement zu übergeben. s. 46. Nro. 15. §. 3.

Mönch, siehe Kloster, Mendikantenorden.

Monopolien, die Verhinderung aller schädlichen, ist ein Gegenstand, der bey der G. L. D. zur 6ten Deput. einschlägig ist. s. 49. §. 9. welchen Schaden die Monopolien bisher anrichteten. s. 175. Nro. 5.

das Monopol der Hofarbeiter soll ceßiren und die Hofarbeiten sind in ihrer Konkurenz unter diejenigen zu vertheilen, die sie am besten und wohlfeilsten liefern. s. 242. Nro. 38. der Handel ist nicht mehr dadurch zu leiten. s. 174. §. 1. das mit den Karten bisher bestandene ist aufzuheben. s. 195. Nro. 13. den Metzgern, Melbern und Bäcken zu München soll in ihren Monopol Schranken gesetzt werden. s. 243. Nro. 40.

Moratorien, den Bericht über deren Ertheilung erstattet beym geheimen Rath das Justizdepartement. s. 32. §. 3. z. 5.

Moos, alle Gegenstände, die die Trockenlegung der Möser betreffen, sind bey der G. L. D. zur 5ten Deputation einschlägig. s. 48. lit. a. Die Trockenlegung und Abzapfung selbst aber hat die Direktion des Strassen- und Wasserbauwesens zu besorgen. s. 343. Nro. 8.

Münzbeamte, werden bey der G. L. D. durch die 4te Deput. geprüft. s. 48. §. 9. Diese Deputation hat auch den Vortrag über deren Anstellung in der wochentlichen Direktorialsitzung. ibid. §. 10. nicht minder untersucht und beurtheilt selbe ihre Dienstgebrechen, und hat den Vortrag hierüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation im Rechnungswesen, wenn es auf derselben Entlassung ankömmt. s. 48. §. 11.

Münzmeisteramt, oberst zu München, wurde dessen Geschäfte entledigt, und solche der angeordneten G. L. D. übertragen. s. 40. Nro. 15.

Münzwesen, das sämmtliche in den herobern Staaten wird bey der G. L. D. durch die 4te Deputation besorgt. s. 48. §. 8. und s. 117. Nro. 77. §. 1.

Municipalität, siehe Magistrat.

Mühl, im englischen Garten zu München, siehe Garten.

München, das Rondelgebäude vor dem Karlsthor soll von dem Hofkriegsrath verkauft werden. s. 320. §. 13. Die Stadt hat mit ihrem Menathstand sowohl von bürgerlicher als gefreyter Klasse ohne Ausnahm zu k. k. Magazins-Transporten mit beyzuhelfen. s. 334. Nro. 47. von wem und wovon die Unterhaltung der Strassen um die Stadt zu bestreiten sey, ist durch die niedergesetzte Kommission zu entscheiden. s. 178. Nro. 10. Die Aufsicht über die Lustbarkeiten auf dem Redoutensaal sind gleich den übrigen der Polizeyoberdirektion zu untergeben. s. 222. Nro. 4. Kommandantschaft daselbst, siehe Commandantschaft. Armenmädchenhaus, siehe englisches Institut; dessen Appellationsprivilegien, siehe Appellation.

Musik, siehe Hofmusik.

N.

Nachlas, hat bey der G. L. Direktion die 3te Deputation zu behandeln und zu bewilligen, und lediglich am Schluß des Jahrs eine tabellarische Uebersicht zum Ministerial-Finanzdepartement zu übergeben. s. 46. §. 3. Im Neuburgischen behandelt die Nachlaßsachen die 2te Deput. der dortigen Landesdirektion. s. 116. Nro. 77. §. 1. daselbst soll es in Nachlas und Moderationssachen eben so wie in Baiern gehalten seyn, folglich kein Sieglpapier gebraucht, aber auch von dem Beamten keine Taxen eingebracht werden. s. 84. Nro. 32. und s. 86. Nro. 35. siehe Steuer, Hofanlagen.

Nachsteuer-Sachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen, hat die 1te Deput. der G. L. D. unter der Leitung des Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu besorgen. s. 41. lit. f. über die Regie der Nachsteuergefälle aber ordnet und disponirt die 3te Deputation der G. L. D. s. 46. §. 2. Die Nachsteuer von einem aus einem Churfl. baierisch- und neuburgischen Gericht in ein ständisches Gerichtsbezirk übergehenden — aber doch in diesseitigen Staaten bleibenden Vermögen, ist förmlich aufgehoben. s. 95. Nro. 48. und s. 101. Nro. 55. Auch den Ständen ist einzurathen, daß sie auf dieses widersinnige Recht freywillig Verzicht leisten, und was für ein Ausschreiben deswegen an die Landschaft erlassen wurde. s. 95. Nro. 48.

Naturalien, deren Currentpreise müßen; weil der Mittelpreis davon bey der Steuerrektifikation im Herzogthum Neuburg von zwey Jahren zurück bey den grundherrlichen Scharwerks und Zehendprästationen zu wissen nöthig ist, von Monat zu Monat, wie sie auf dem nächstgelegenen Markt stehen, der jährlichen Rechnung am Ende vorgemerkt werden. s. 121. Nro. 77. Naturalbesoldung, siehe Besoldung.

Neuburg, das adeliche akademische Kollegium allda soll nicht nur stäts in seinem guten Stand erhalten, sondern auch verbessert werden, und ist der Schuldeputation des geistlichen Raths in München, so wie vorher der Kuratel untergeben. s. 254. Nro. 5.

Neuhausen, die Administration des dortigen Sitzes kann keinem Landesdirektionsrath mehr übertragen werden, das Schwaig-Kommissariat soll sohin, so viel die Kammeralgefälle betrift, dem Kastenamt Dachau zugelegt, die Jurisdiktion aber, so wie all übrige außer den Ringmauern des Schloßes Nymphenburg liegende Fluren und Gründe dem Landgericht Dachau gebühren. s. 342. Nro. 7.

Nymphenburg, das dortige Schwaig-Kommissariat soll, soviel die Kammeralgefälle betrift, dem Kastenamt Dachau zugelegt, in der Jurisdiktion aber ist zwischen allen übrigen außer den Ringmauern des Schloßes Nymphenburg liegenden, und ohnehin unter der Jurisdiktion des Landgerichts Dachau stehenden Fluren und Gründen kein Unterschied mehr zu machen. s. 342. Nro. 7. Hirschgarten bey Nymphenburg, siehe Hirschgarten.

Notarien, soll keine Patrocinanz bey den Landesstellen mehr gestattet werden. s. 12. Nro. 16. den Bericht beym geheimen Rath über deren Annahm erstattet das Justizdepartement. s. 32. Nro. 5. §. 3. z 5.

Nothwirth, siehe Bierzwang.

Nürnberg, den nürnbergischen milden Stiftungen, sämmtlichen Spitälern und Almosenämtern kann, so wie pro præterito seitdem auf ihre in diesseitigen Landen gelegenen Gütern aufgelegten Sequester auch für die Zukunft ihre grund- und eigenherrliche Einkünfte wieder frey und unabbrüchig ausgefolgt werden. s. 340. Nro. 2. was aber die von den besagten Stiftungen auf diesen Gütern etwa ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit, Heeresfolge, Steuererhebung anbelangt, so wird eine allgemeine Untersuchung angestellt werden, ob und in wie weit noch ferner ein oder das andere der Reichsstadt oder ihren Stiftungen gestattet werden möge, bis wohin wegen diesen Gerechtsamen alles in dem bisherigen Zustand zu belassen ist, und die davon abfallende Gefälle noch ferner sequestrirt bleiben sollen. ibid. keinem nürnbergischen Amt oder der Reichsstadt selbst ist eine gerichtliche Hinausberufung der Censiten außerhalb den Churfl. Territorien zu gestatten. ibid. die nürnbergischen milden Stiftungen haben sich rücksichtlich des Holz- und Getreidgenußes ganz nach den Churfl. Forst, Maut- und Landesverordnungen zu fügen, sohin bey der Ausfuhr die Mautgebühr zu entrichten, bey einer Landsperr die Pässe nachzusuchen, aus ihren Waldungen aber nur zur erweislichen selbstigen Bedürfnis und richtiger Verwendung unter Anweisung der Churfl. Forstämter auszuführen. ibid.

O.

Obere Landes-Regierung, welche ao. 1779 errichtet wurde, ist aufgelöst, und deren Geschäfte sind der angeordneten G. L. Direktion übertragen worden. s. 40. Nro. 15.

Oberkriegs-Collegium, wurde statt dem Hofkriegsrath angeordnet. s. 321. Nro. 26. dabey hat ein Departement für die Kavallerie, eines für die Infanterie, und eines für die Artillerie und Armatur zu bestehen. ibid. mit welchem Personal dieselben versehen, und wie hoch dessen Gehalt regulirt wurde. ibid. der Chef der Infanterie und der der Kavallerie haben sich indessen zur Aushilf der bey den ehinigen Hofkriegsrath gebrauchten Individuen zu bedienen. ibid. der Vice-Justizdirektor hat den Direktor lediglich in Abwesenheit und Verhinderungsfällen auszusetzen, übrigens aber die Justizarbeiten gleich den übrigen Räthen wie bisher fortzusetzen. ibid. der für das Ober-

kriegs-Collegium angeordnete Uniform besteht in einem dunkelblauen Rock mit weißem Unterfutter und bonçeaurothen Aufschlägen. s. 326. Nro. 32.

Oberkriegs-Kommissär, hat jährlich 2000 fl. Gehalt zu beziehen, außer diesen paßiren demselben auf Reisen täglich 7 fl. s. 321. Nro. 26. demselben wurde eine eigene Instruktion vorgeschrieben. s. 333. Nro. 46. Er hat die vollkommene Oberaufsicht über die Kriegsökonomieämter, und selbst über die Regimenter hinsichtlich der Oekonomie und des Rechnungswesens. ibid. diese Aufsicht besteht blos in einer beständigen Nachsichtspflege, in persönlicher Untersuchung bey einer Unrichtigkeit, er hat geringe Gebrechen selbst abzustellen, wichtige aber zum Oberkriegs-Collegio oder selbst zur höchsten Stelle einzuberichten. ibid. der Zutritt zu allen Militärmagazinen, Depots und übrigen Anstalten soll ihm frey und offen stehen. ibid. §. 6. bey Mobilmachung der Truppen und deren Absendung hat er alles zu besorgen, was rücksichtlich des Oekonomischen hiezu nothwendig ist. ibid. §. 7. demselben werden von Zeit zu Zeit von der höchsten Stelle sowohl als Oberkriegs-Collegio verschiedene in sein Fach einschlägige Geschäfte übertragen werden; es soll ihm daher auf Verlangen Jemand von dem Kanzley-Personal, und auch eine Ordonanz von dem Oberkriegs-Collegio beygegeben werden. ibid. §. 8. er hat den Rang eines Direktors, und sitzt im Rath nach den wirklichen Direktoren. s. 334. §. 9.

Oberspielgrafamt, ist mit dem Theater Ballet, Redouten, Vaux-halls und masquirten Akademien auf Kameralregie übernommen, und dem Theater-Kommissär untergeben. s. 38. Nro. 13.

Oberstfuttermeisteramt, über das Oekonomische desselben führt die Oberaufsicht und Regiebesorgung bey der G. L. D. die 3te Deputation. s. 46. §. 5.

Obersthofmarschallamt, siehe Hofstaab.

Oberstjägermeisteramt, siehe Jägermeisteramt.

Obsignations-Recht bey den in Baiern versterbenden deutschen Ordensrittern ist dem Orden in der Zuversicht bestättigt, daß derselbe die ihm hiedurch erwiesene Gnad mit Dank erkenne. s. 267. Nro. 12. siehe Erbschaft.

Oekonomie-Kommissionen, der Regimenter und Bataillons, siehe Militär.

Officianten, bey der Polizeydirektion in München, können vom Polizeydirektor aufgenommen und entlassen werden, ihre Zahl ist auf 5 festgesetzt, und ihre Besoldung auf jährliche 350 fl. regulirt. s. 238. Nro. 27.

Officier, diejenige Behörde, welche die Dienst- und Personalsachen besorgt, soll der G. L. D. von allen Avancements und Entlassungen der Officiers, dann Pensionen und Versetzungen Nachricht geben, damit die Kriegsbuchhalterey und die Kriegszahlämter angewiesen werden können. s. 50. §. 2. Quittirte dürfen nicht mehr angestellt werden. s. 309. Nro. 2. den Staabs- oder Oberofficieren ist untersagt, sich ohne Erlaubniß Sr. Churfürstl. Durchläucht in Urlaub an das Hoflager zu begeben. s. 309. Nro. 3. die überzähligen aber zum Felddienst tauglichen sollen wieder in die Regimenter eingetheilt werden. s. 319. Nro. 25. §. 1. eben so auch die Unterofficiers. ibid. die auf den Garnisonsstationen dienstunfähige Officiers und Unterofficiers sollen in die Pension versetzt, und von den Inspekteurs die zum Garnisonsdienst geeignete Leute in Vorschlag gebracht werden. ibid. §. 7. Unteroffiziers sollen bey ihren dermal verbesserten Löhnungen während dem Urlaub nichts mehr gut machen. ibid. §. 20. die beurlaubten Officiers können im ersten Monat des Urlaubs ihre Gage wie bisher beziehen, wenn sie aber längere Zeit beurlaubt bleiben, so können sie nur die Hälfte ihrer Gage gutmachen. ibid. §. 21. Die Fourage der Kavallerie Staabsofficiers soll einsweil bis auf beßere Zeiten gemindert werden. ibid. §. 24. wie ihre Uniform beschaffen seyn soll. s. 331. Nro. 42. §. 1. siehe Militär.

Orden, deutscher, siehe deutscher Orden.

Oper, die italienische in München ist dem Musik-Intendanten untergeordnet, der darüber jährlich Rechnung zur Hofkammer abzulegen hat. s. 38. Nro. 13.

P.

Pagerie, deren Vereinigung mit der Militärakademie soll unterbleiben. s. 330. Nro. 40. §. 8. Die zur Verbesserung der Militärakademie aufgestellte Kommission hat einen Entwurf eines Studienplans für die Pagerie vorzulegen. ibid. Pagen, die sich den Studien zu widmen gedenken, haben das öffentliche Lycäum zu besuchen. ibid. §. 8.

Pardonsbriefe, für Deserteurs zu ertheileu, ist dem baierischen Komitialgesandten in Regensburg untersagt, statt selben ist in Zukunft den sich freywillig sistirenden Deserteurs nur ein Certifikat der freywilligen Rückkehr zu ertheilen, worauf geeignete Rücksicht genommen werden muß. s. 335. Nro. 49. siehe Deserteur.

Paßau, wie es in Mautsachen damit gehalten wird, siehe Maut.

Paßierzettel, der Polizeydirektion zu München, siehe Polizeydirektion.

Pasquilanten, wider solche hat bey der G. L. D. die 2te Deputation die Aufsicht. s. 42. §. 2. lit. e.

Patent, die Viehhandelspatente sollen eingezohen, keine mehr ertheilt, und der Viehhandel von Zwang befreyet seyn. s. 177. Nro. 6. eben so sind auch die bisher gewöhnliche Handelspatente als unnütz und zweckwidrig erklärt. s. 211. §. 18.

Patrouille, die Abschickung derselben in alle Schenken und Wirthshäuser ohne Ausnahm soll von einer Civilbehörde nie gehemmt werden. s. 315. Nro. 15. §. 4.

Peräquations-Geschäft, wird bey der G. L. D. durch die 3te Deputation behandelt. s. 46. §. 4.

Pechlerwesen, in den Churfl. Waldungen, ist mit dem Pechlerwesen nach den schon vorhandenen Bestimmungen und Vorschriften zu verfahren, in Hinsicht der übrigen Waldungen aber keine den Rechten des Eigenthums zu nahe trettende Organisirung einer eigenen mehr drückenden und gefährlichen als nothwendigen und brauchbaren Menschenklasse zu bilden räthlich. s. 137. Nro. 82. alle Pechlerpatente sind aufzuheben. s. 242. Nro. 43. §. 1. das Pecheln ist dem zuständig, der das nuzbare Eigenthum eines Waldes hat, es darf sohin kein Pechler aufgedrungen werden. ibid. die Pechler sollen keine eigene Klasse, Zunft oder Gewerb mehr bilden. ibid. §. 2. auf die Kameralwaldungen haben die Pechlerpatente keinen Bezug mehr, sondern die Forstmeister haben in ihren jährlichen Wirthschaftsberichten blos jene Distrikte anzuzeigen, wo unschädlich gepechelt werden kann, die dann dem Meistbiethenden angelassen werden. ibid. das Pecheln steht unter der allgemeinen Forstpolizey, und soll sich blos auf die angerissenen oder sonst zum Hieb bereitstehende Stämme beschränken. ibid. §. 3. die Pechelnden haben kein besonderes Forum, und in Pechlerfrevelsgegenständen tritt das Forum delicti ein. ibid. §. 4. die Pechlfrevel sind summarissime zu verhandeln, und die Appellation geht so wie bey Forst, Polizey- und Kultursgegenständen zur G. L. Direktion. ibid. §. 5.

Pensionen, betreffende Gegenstände sind bey der G. L. D. zum Vortrag in die Direktorialsitzungen geeignet. s. 51. §. 4. auf die Pension eines in die Ruhe versezten Individui darf nur dann auf Klage der Gläubiger von der richterlichen Behörde ein Abzug erkannt werden, wenn solche nicht blos ein Wartgeld, oder eine ausserordentliche, die statusmäßige Summe nicht erreichende und zur nöthigen Alimentation erfoderliche Besoldung, sondern eine wirklich statusmäßige, oder mit solcher im Verhältniß stehende Besoldung ist. s. 21. Nro. 30. siehe Abzug.

Pensionisten, über die bey Anordnung der G. L. D. in die Ruhe versetzten Individuen soll beständig ein Verzeichniß mit Beysetzung des geniessenden Gehalts und deren Qualifikation gehalten, und bey allen Dienstbegutachtungen oder Anstellungen hierauf vorzügliche Rücksicht genommen,

auch von dem gedachten Verzeichnis ein Duplikat zum geheimen Ministerial-Finanzdepartement eingesendet, nicht minder alle Quartal die aus diesen Subjekten erfolgten Anstellungen von der G. L. D. berichtlich bemerkt werden. s. 62. Nro. 16. die männlichen und weiblichen vom Militär haben sich gleich bey ihrem Ansuchen um einen Gnadengehalt ausdrücklich zu erklären, in welcher Provinzialstadt oder Gegend sie sich niederzulassen oder aufzuhalten gedenken, damit die Pensionsanweisung dahin angeordnet wird. s. 337. Nro. 52. diesen ist auch der Aufenthalt in der Hauptstadt München nicht mehr zu gestatten. ibid.

Perlfischerey, betreffende Gegenstände sind bey der G. L. D. zur 4ten Deput. einschlägig. s. 48. §. 7. die wegen dem Perlfischen bestehenden Verordnungen vom Jahr 1792 et 93 sollen von Zeit zu Zeit verkündet, und mittels der darin festgesetzten Strafen und zweckmäßigen Belohnungen den Perlfischereyen wieder aufgeholfen werden s. 88. Nro. 40. statt daß mit dem Fischen drey oder mehrere Jahre zugewartet wird, soll von nun an alle Jahr ein Theil befischt werden, so daß alle 3 Jahr damit wieder auf den ersten Platz zurückgekehrt wird. ibid. Die Besetzung der tiefenbach- und trefelsteinischen Bäche mit Muscheln aus den frauen und reichensteinischen Bächen ist bey schicklicher Zeit zu veranstalten. ibid.

Pfarr, von jeder Pfarr im Herzogthum Neuburg sollen die jährlichen Geburt, Heurath- und Todenlisten zur dortigen Landesdirektion eingesendet werden. s. 123. Nro. 77. wie es im Churpfälzischen in Hinsicht der Besetzung der Pfarren zu halten ist, bestimmt die churpfälzische Religionsdeklaration. s. 256. Nro. 10. die darauf zu präsentirende Subjekte, siehe Präsentation.

Phisici, siehe Aerzte.

Pfisterey, über die Churfürstliche — zu München hat die 3te Deputation der G. L. D. die Oberaufsicht und Regiebesorgung. s. 46. §. 5.

Pflegen, die bey der vorigen Regierung beschlossene Organisirung derselben und Verkaufung der Pfleggründe und deswegen erlassene Verordnungen vom 4ten Jänner 1797 und 19ten Sept. 1798 soll mit einiger Ausnahm und Vorbehalt, auch so viel die Pflegzehenden betrift, nach der wegen den Zehenden besonders bestehenden, obwohl für die Kasten-Zehend selbst einsweil noch in suspenso bleibenden Instruktion durch die bereits ernannte Kommissarien vollzohen werden. s. 36. Nro. 9. das deswegen angeordnete Separatum extraordinarium hat zu berathen, welche von den Kommissarien ab, und in welche Stationen reisen sollen. ibid. diese Kommissarien haben immer abzuwechseln, und es sollen immer 2 und 3 auf der Reise seyn, wogegen das unter andern mit den rückbleibenden Kommissarien bestellte Separatum extraordinarium die einfallende Berichte so lang es auf einige zum System gehörige Zwischenanstalten ankömmt, zu verbscheiden haben. ibid. wo es aber auf die in der Instruktion vom 19ten Sept. 1798 Nro. 5. et 11. der höchsten Stelle vorbehaltene Hauptratifikation über den Gnadengehalt des Hauptpflegers, über die Besoldung des dienenden Beamtens, über die Art des Verkaufs der Pfleggründe, und über den erlösten Kaufschilling, dann regulirte künftige Renten ankömmt, so ist das kommissar. Gutachten in reife und unpartheyische Erwägung zu ziehen, und auch hierüber ihr umständliches Gutachten sammt den vollständigen Kommissionsakten ad manus einzusenden. ibid. die Vermessung der Pfleggründe ist durch Landgeometer oder Forstschüler oder andere taugliche Subjekte mit den eingezohendsten Kösten vorzunehmen. ibid. vor der Abreise eines der obigen Kommissärs soll eine Tabelle über den Genuß eines jeden Hauptpflegers hergestellt und ad manus serenissimi eingesendet werden. ibid. in diese Tabelle ist, wenn der Hauptpfleger den Hofbau mit eigenen gebrödeten Dienern baut, der Hauptpfleggenuß einsweil auf die Art einzuverleiben, wie selber in der jüngsten Faßion angezeigt sich befindet. s. 37. Nro. 9. auch über alles dasjenige, was die nicht amtirende sogenannte Hauptpfleger und Pflegerinnen dermal jährlich geniessen, ist ein tabellarischer Konspekt, und zwar in jenen Fällen, wo selbe ein bloßes Absent von den dienenden Beamten, mit der ohne einen Nebengenus ex ærario zu beziehen, mittels Anzeige des Absents-Quanti und des dabey bestehenden oder nicht bestehenden Nebengenußes, in jenen Fälleu aber, wo ihnen die Beamte Rechnung über die Pflegsnutzung ablegen, mittls 10jährigen Auszug aus den Amtsnutzungs-

nuzungsrechnungen zu verfassen. s. 37. Nro. 11. den Titel Landrichter sollen alle jene Churfürstl. Pfleger führen, welche den Blutbann ausüben. s. 97. Nro. 51.

Pfuschereyen, medicinische, deren Abstellung schlägt bey der G. L. D. zur 2ten Deputation ein. s. 43. §. 5. lit. c.

Plan-Conservatorium, ist der Aufsicht der Strassen- und Wasserbaudirektion, so wie alle geometrische und geographische Gegenstände übertragen. s. 343. Nro. 8.

Polizey, die Aufsicht hierüber, so wie auch die hohe Staatspolizey, in so fern sie in die öffentliche Ruhe und Ordnung in dem ganzen Land und der Residenz betrifft, ist beym geheimen Rath zum Justizdepartement geeignet. s. 32. §. 3. z. 6. die höhere Landespolizey, welche das Kommerz, die Industrie und Gewerbe in sich begreift, aber zum Finanz-Departement. ibid. zur Besorgung der Polizey-Geschäfte ist bey der G. L. D. die 2te Deputation angeordnet. s. 42. §. 1. in den äußern Rentamtsbezirken Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen fahren die betreffende Regierungen fort, die Polizeygeschäfte als delegirte Behörden der G. L. D. und derselben untergeordnet in allen Fällen, wo sie von solcher darüber Aufträge erhalten werden, und in allen den ihnen specificirten Gegenständen beständig zu besorgen. s. 45. auch in allen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug hafter, haben solche die gehörige Verfügungen zu treffen; darüber aber, so wie über alle nützliche Polizeyeinrichtungen und Vorschläge den Bericht zur G. L. D. zu erstatten. ibid. §. 4. die G. L. D. hat in allen Gegenständen der medicinischen Polizey, und bey Vorkehr der gegen die Viehseuch anzuwendenden Mittel, und wo es auf Verbesserung der Spitäler und dergleichen Institute ankömmt, die Medicinalräthe zur Ueberlegung beyzuziehen, und auf ihre Erinnerungen in concludendo den gehörigen Bedacht zu nehmen. s. 46. Nro. 15. mit der Appellation sind die Polizeygegenstände zur G. L. D. geeignet. s. 242. §. 5. in neuburgischen Landen aber werden sie nicht mehr durch die G. L. D. in München besorgt, sondern durch die 1te Deput. der neuburg. Landesdirektion. s. 116. Nro. 77.

— — in München, wird forthin durch einen besonders bestellten Direktor geleitet, der jedoch der Landesdirektion untergeordnet ist. s. 45. §. 14. sie soll Niemand lästig, sondern blos auf die Sicherheit und den Wohlstand des gemeinsamen Wesens bedacht seyn. s. 238. Nro. 27. in der Stadt München wird keine geheime Polizey geduldet. ibid. da der Polizey die Ankunft und der Abgang eines jeden Fremden oder einheimischen zu wissen nöthig ist, so soll von der Hauptwache des Morgens und Abends Rapport allzeit auch dahin erstattet werden. s. 314. Nro. 13. die Lustbarkeiten auf dem Redoutensaal sind der Polizeydirektion gleich den übrigen untergeben. s. 222. Nro. 4. dadurch, daß zur Oberaufsicht der Polizey eine besondere Direktion bestimmt und errichtet worden, hat man die bestehende Polizeybehörden nicht ihres Amtes entledigen, sondern vielmehr eine beständige und gleichgeordnete Wirksamkeit derselben erzielen wollen. s. 222. Nro. 5. die Polizeydirektion hat von jedem mit der Post oder Lehenrößler abgehenden Reisenden in Zukunft 12 kr. für einen auszustellenden Paßierzettel zu fodern, die hievon abfallende Gelder auf die einfachste Art zu erheben, und die sich jährlich darüber ergebende Kassaresten dem Armeninstitut zu überliefern. s. 237. Nro. 25. dieselbe wurde neu organisirt. s. 238. Nro. 27. der Buchhalter und 2 Officianten haben die Konscription der Einwohner zu besorgen und zu unterhalten. ibid. die Aufnahm und Entlassung des Polizey-Personals ist dem Polizeydirektor überlassen, der jedoch die Aufnahm der G. L. D. anzuzeigen hat. ibid. auch soll das Personal zur möglichsten Schonung des Aerarii aus der Klasse der schon bey der Polizey angestellt gewesten, oder der noch brauchbaren Quiescenten gewählt werden. ibid. welche Besoldung dem bey der Polizey angestellten Personal angewiesen wurde. s. 238. die erfoderlich ungewiesen Streifkösten sind besonders zu verrechnen, und deswegen für das ohnehin dazu bestimmte Personal keine besondere Ausgaben in die Rechnung zu bringen. ibid. die Polizeydirektion ist übrigens von der G. L. D. weiters zu instruiren. ibid.

— — Diener, sollen inclusive der 2 Korporalen und eines Rottmeisters auf 60 Köpf vermehrt werden. s. 238. Nro. 27. davon haben 16 in den vier Vierteln in und außer der Stadt die beständige

Tagwach, und 16 die Aufsicht bey den Thoren zu versehen, die übrigen sind zum beständigen Gebrauch im Polizeyhause und zur Aushilf zu gebrauchen. ibid. sie sollen aus den entbehrlichen Mautdienern und Confinwächtern gewählt werden. ibid. jeder hat monatlich 12 fl. Besoldung, nebst seinem Antheil an den für die Medicin paßirten 60 fl. ibid.

Polizey-Officianten, deren Anzahl ist auf 5 festgesetzt, und können vom Polizeydirektor aufgenommen und entlassen werden. s. 238. Nro. 27. ihre Besoldung beläuft sich jährlich auf 350 fl. ibid.

— — Spionen, dafür hat keine Ausgabe statt. s. 239. Nro. 27.

— — Wache, besteht in 1 Rottmeister, 2 Korporaln und 57 Polizeydienern. s. 238. Nro. 27.

Porcelain-Fabrique, die Besorgung aller Geschäfte, die auf die Administration und den Debit der Fabrique Bezug haben, ist bey der G. L. D. zur 3ten Deput. geeignet. s. 48. §. 6.

Post, die Churpfälz. neuburgisch-sulzbachisch-jülich- und bergische Regierungs- und Hofkammerräthe haben die Postfreyheit auch dann noch zu genießen, wenn sie sich in eigenen oder herrschaftlichen Geschäften auswärts befinden. s. 348. Nro. 19. Churfürstl. Amtssachen betreffende Paquete von 2 Pfund, welche mit den gewöhnlichen Amtssiegeln versehen sind, sollen frey aufgenommen und abgegeben werden. s. 357. Nro. 33. in einzelnen Fällen sollen sich die Posterpeditionsämter nicht weigern, ein Churfürstl. Amtspaquet auch von 10 und 12 Pfund frey aufzunehmen und abzugeben, jedoch kann das Postamt bey Vermuthung eines Unterschleifes von dem betreffenden Vorstand Zeugniß erhollen. ibid. §. 2. Die Portofreyheit auf dem Postwagen erstreckt sich nur auf Aktenstücke. ibid. §. 3. Jeder Unterschleif von Seite der Churfl. Expeditionsämter wegen Porto-Freyheit ist bey schwerer Ahndung zu beseitigen. ibid. §. 4. auch in Brandversicherungsgeschäften sind die Aemter und die Assekuranzkommission wie in andern Churfürstl. Geschäften postfrey. s. 235.

Prälaturen, siehe Kloster.

Prämonstratenser-Orden, siehe Kloster.

Privilegium, die Konfirmation der städtisch- und märktischen Privilegien ist bey der G. L. D. zur 1ten Deput. geeignet. s. 41. §. 2. lit. g.

Prozeß, siehe Streitigkeit.

Prokuratoren, den Bericht wegen deren Annahm erstattet beym geheimen Rath das Justizdepartement. s. 32. §. 3. z. 5. die Prüfung und Anstellung derselben ist bey der G. L. D. zur 2ten Deputation geeignet. s. 44. §. 11. lit. a. den Prokuratoren der Stadt München soll erlaubt seyn, nur diejenigen Partheyen beym Hofrath und Revisorio zu vertretten, welche sie in erster Instanz beym Magistrat zu vertretten haben. s. 12. Nro. 16. Nachtrag. überhaupt ist den Prokuratorn die Patrocinanz bey den Landesstellen wie bisher zu gestatten, jedoch sind ihre Schriften von einem anwesenden Advokaten ad exhibendum et pro insinuatione zu unterschreiben. ibid. den den Stadtprokuratoren zu München bleibt unbenommen, alle dortige Bürger bey den Churfürstl. Landesstellen forthin zu vertretten, dagegen haben sie die bereits übernommene Prozeßsachen und Kuratoreyen fremder Partheyen in Zeit einer Jahresfrist zu beendigen, weswegen die Zahl der Advokaten um 1 vermehrt wurde. s. 12. zu Cham sind nur jene als Landadvokaten zu Straubing vorzutragen, die nicht zugleich Prokuratoren sind. s. 16. Nro. 19. sowohl in der Stadt Amberg als auf dem Lande, und bey oberpfälzischen Aemtern wurden 33 beybehalten. s. 24. Nro. 37. da in Sulzbach keine Prokuratoren herkommlich sind, und einige bey ihren Diensten nicht hinlängliche Nahrung haben, so haben 7 Subjekte als amberg. Regierungs- und zugleich Religions- und Kirchendeputations-Advokaten sowohl in der Stadt Sulzbach, als beym Amt Weyden zu verbleiben. ibid. den Prokuratoren ist verbotten, nebst der Prokuratorey eine Schreibersstelle bey einem Amt zu begleiten. ibid. künftig soll getrachtet werden, daß in der obern Pfalz an Oertern, wo keine Prokuratoren vorhanden sind, auch keine angestellt, die bey den übrigen Aemtern angestell-

stellten aber so viel als möglich vermindert, und für zwey oder drey beysammen gelegene Aemter nur mehr zwey Procuratores angenommen werden. ibid. die Zahl der zwey Prokuratoren zu Neumark soll künftig nicht überschritten werden, sobald der dritte mit Tod abgeht, oder anderswo versorgt wird. s. 25. in Amberg haben 3 zu bestehen. ibid. ohne höchste Genehmigung ist kein Prokurator mehr aufzustellen, und Bedacht zu nehmen, nur solche Subjekte in Vorschlag zu bringen, die juridische Kenntniße und Moralität besitzen. s. 25. denselben sind die Fehler nicht ungeahndet zu lassen. ibid. Die Regierung Amberg hat alles das vorzukehren, was die Advokaten und Prokuratoren zur Ordnung einleiten, und zur Beförderung der Gerechtigkeit für den Armen wie für den Reichen. s. 25. im Neuburgischen soll nach Abgang der jetzt vorhandenen keiner mehr ersetzt werden. s. 26. Nro. 39.

Präsentation, auf geistliche Pfründen sind allzeit solche Subjekte zu präsentiren, die vorzüglich im Priesterhaus zu Altenötting sich um die Fundation verdient gemacht haben, oder sonst als Pensionisten und Titulanten nach Gestaltsam der Umstände präsentirt zu werden billigen Anspruch machen können. s. 255. Nro. 6.

Präsidenten, der G. L. Direktion, gedenken Se. Churfürstl. Durchläucht aus dem Ritterstande zu wählen. s. 53. siehe G. L. D. und die übrig betreffende Stellen.

Präsidial-Sekretair, siehe Sekretair.

Professores, alle Lyzäen und Gymnasien sollen von nun an ohne Unterschied des Standes mit Profeßoren von allgemein anerkannter Fähigkeit besezt werden. s. 278. §. 8. deren Ernennung ist auf eine noch näher zu bestimmende Weise Sr. Churfürstl. Durchläucht selbst vorbehalten, und bey der Wahl selbst wird auf das Verhältniß des Schulfondsbeytrages der Prälaturen Rücksicht genommen, und eine demselben entsprechende Anzahl der fähigsten Lehrer aus deren Klöstern bey den Churfürstl. Schulhäusern vorzüglich angestellt werden. ibid. §. 9. Das Rescript vom 20ten Sept. 1794 ist aufgehoben und verordnet, daß alle ohne ein Vergehen vorhin entlassene Profeßoren zu Lehrämtern wieder fähig seyn sollen. ibid. §. 10. die Zahl der Profeßoren des Lycäums zu München ist auf sechs bestimmt, wovon 3 die Theologie, und 3 die Philosophie geben sollen, über Chemie und Naturgeschichte ist aber von der Akademie ein eigener Lehrer aus deren Mitgliedern aufzustellen. ibid. §. 11. das Lycäum zu Amberg soll mit 2 theoloisch- und 2 philosophischen besetzt werden. s. 279. §. 11. welche für das Schulhaus zu München und Amberg ernennt wurden. ibid. das General-Studiendirektorium hat eine hinlängliche Anzahl der fähigsten Lehrer aus den Prälatenklöstern für die Gymnasien zu Amberg, Landshut, Neuburg und Straubing in Vorschlag zu bringen, und dieselben durch die geistliche Raths Schuldeputation zur Ernennung an die höchste Stelle einzubefördern. s. 280. §. 12. welcher Gehalt für die Profeßoren ausgeworfen, und wie er angewiesen wurde. ibid. §. 13. et 14. sobald der Schulfond es gestattet, wird ihr Gehalt vermehrt, und solche Einleitungen getroffen, daß die mit geistlichen Pfünden versehene Weltpriester, die als Profeßoren ernannt, solche auf eine dem Lehramt unnachtheilige Art beybehalten werden. ibid. §. 16. den Professoren vom Weltpriesterstand zu München sollen 6 Kanonikate des Stifts zu U. L. Frau, für die zu Landshut 3 des dortigen Kollegiatstifts, denen zu Straubing 2 aus dem Kollegiatstift alldort bestimmt seyn, wo sodann ihre Gehälter nach Verhältniß des Ertrages eingezogen, und zur Erhöhung der Gehälter der übrigen Profeßoren verwendet werden. ibid. §. 18. sie haben die Schüler nicht durch Diktiren von weitläufigen Heften zu ermüden, sondern ihnen den Unterricht vielmehr durch einen geschickten und angenehmen mündlichen Vortrag mitzutheilen. s. 282. Nro. 22. §. 10. Die Lehrer möchten auf die eigentliche Erziehung ihrer Schüler mehr Einfluß gewinnen z. B. bey Spaziergängen Anlaß nehmen auf die Sitten und den Anstand derselben zu wirken, und sie dabey zu Leibesübungen mit diätetischer Vorsicht anzuführen. ibid. mit welchen Individuen die Profeßorsstellen an dem Gymnasio zu München besezt wurden. s. 283. Nro. 24. und mit welchen die an den Gymnasien zu Amberg, Landshut, Neuburg und Straubing. s. 287. Nro. 31. die Entlassungsgesuche der Profeßoren haben auf dem ordentlichen Wege mit dem Gutachten der geistl. Raths Schuldeputation begleitet zur höchsten Stelle zu gelangen, außer dessen nicht darauf Rücksicht genommen werden würde. s. 288.

s. 288. Nro. 32. Keinem soll die Verlaßung seines Lehrstuhls bey einem Lycäum oder Gymnasium ferner gestattet werden, wenn selber nicht aus einer wichtigen und als geltend erklärten Ursache 3 Monat zuvor darum angesucht, oder im Fall einer unfähigmachenden Krankheit das Zeugniß eines Arztes hierüber in Urschrift eingereicht hat. ibid. siehe Schulwesen, Universität.

Profoß, wie deren Uniform beschaffen seyn solle. s. 331. Nro. 42. §. 5.

Propositionen, alle beständigen hören bey der G. L. D. gänzlich auf. s. 47. §. 12.

Prosektor, siehe Universität.

Protokoll, bey der G. L. D. muß das Rathsprotokoll den folgenden Tag nach der Sitzung vollständig dem Directorio eingehändigt werden. s. 55. Nro. 15. in den wochentlichen Direktorialsitzungen und den ersten 4 Deputationen haben jedesmal zwey Sekretarien abgetheilte Führung des Protokolls. s. 55.

Proviant, siehe Militärproviantwesen.

Prüfung, der Stadt = und Marktschreiber, der Prokuratoren, der Landgerichtsbeamten und Gerichtsschreiber wird bey der G. L. D. durch die 2te Deputation, jedoch so vorgenommen, daß bey letztern zweyen die Deputation im Rechnungswesen und Churfl. Hofrath mit konkurirt. s. 44. §. 10. et 11. und s. 47. §. 13. bey der Prüfung der verrechnenden Beamten im Salz = Berg = und Münzwesen konkurirt die 3te Deput. mit der Deputation dieser Gegenstände, bey der Prüfung der Mautbeamten und Waarenbeschauer aber, mit der Deputation in Mautsachen. s. 47. §. 13. und s. 49. §. 15. et 16. Die Salinen = Münz = und Bergbeamte prüft allein die 4te Deputat., doch mit dem Unterschied, daß zur Prüfung des zu den Salinen gehörigen Forstpersonals auch die Deputation im Forst = Bau = und Kulturswesen, und bey den verrechnenden Aemtern die Deputation im Rechnungswesen konkurirt. s. 48. §. 9. Die Aerzte, Wundärzte und Hebammen werden durch die Medicinalräthe geprüft, und ihre Attestate von diesen durch die G. L. D. ausgefertigt. s. 46. Forst = Bau = und Jagdbeamte prüft die 5te Deput. der G. L. D. s. 49. Nro. 15. lit. f. bey der Prüfung der um Staatsämter kompetirenden Subjekte ist nicht blos auf die Beantwortung der vorgelegten Fragen, sondern noch vielmehr auf die durch das Subjekt schon bewiesene Erfahrung, Kenntniß und Rechtschaffenheit Rücksicht zu nehmen. s. 52. Nro. 15. die in der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg anzustellende Baader, Wundärzte und Hebammen prüft die oberpfälz. Landesdirektion. s. 56. Examinationsgebühren haben künftig nicht mehr Plaz. s. 71. Nro. 25. §. 11. et sequent. Kein Kandidat darf ohne Vorlegung der Universitäts Attestate zur Prüfung zugelassen werden. s. 292. §. 24. bey den Prüfungen der Beamten, wo die Landesdirektion und der Hofrath respect. Regierungen konkuriren, sind von jedem Collegio 2 Glieder dazu zu ernennen. s. 22. Nro. 35. sowohl die Landesdirektions = als Hof = und Regierungsräthe haben die Befugniß in beyde Fächer einschlagende Gegenstände vice versa zu fragen. ibid.

Pulver, dessen Verkauf in großer Quantität darf von dem Hofkriegsrath erlaubt werden. s. 320. §. 17.

Pulvermühlen, damit kann man der Brandversicherungsgesellschaft nicht beytretten. s. 230. §. 3.

Q.

Quarta pauperum, wenn ein Kloster durch einen lebenslänglichen Nahrungsvertrag eine Summe Geldes an sich bringt, so hat in diesem Fall der Abzug der quartæ pauperum in so weit statt, daß die Summe von 1500 fl. von allem Abzug frey bleiben muß. s. 271. Nro. 18.

Quartiermeister, Regiments — werden fernerhin wie bisher beym Hofkriegsrath geprüft und begutachtet. s. 318. Nro. 22. §. 9.

R.

Rang, der den G. L. Direktionsräthen gegebene Rang versteht sich nur gegen andere Kollegialräthe, nicht aber gegen Direktorialpersonen in andern Kollegien. s. 316. Nro. 16. die bey dem Hofkriegsrath bestehende Departements-Chefs, sie mögen Generäle seyn oder nicht, sollen in dem Collegio als Direktoren geachtet werden. ibid. bey Abordnung eines G. L. Direktionsraths in dem Hofkriegsrath soll selber nach den Departements-Chefs und Direktoren den ersten Platz unter den eigentlichen Räthen einnehmen. ibid. §. 1. wenn ein Hofkriegsrath in die Landesdirektion abgeordnet wird, soll derselbe allda nicht den letzten, sonden den 3ten Platz nach dem Direktor, als gewöhnlichen Ehrenplaz, und zwar sowohl in jeder einzelnen Deputations-Sitzung als in einer versammelten Direktorial-Seßion erhalten. ibid. §. 2. die Direktorn der G. L. D. sollen mit den Direktoren und Departements-Chefs des Hofkriegsraths in Geschäften nach dem Alter ihres wechselseitigen Direktors konkuriren, wenn also ein Direktor oder Departements-Chef von einem Collegio in das andere zu einem Zusammentritt abgeordnet wird, so sizt derselbe nicht unter den Räthen, sondern unter den Direktorn, und derjenige, welcher älterer Direktor ist, hat den Vorsitz, derjenige Direktor aber in dessen Collegio der Zusammentritt geschieht, in etwaiger Abwesenheit des Præsidii die Umfrage. ibid. §. 3. der Oberkriegskommissair hat den Rang eines Direktors, und sitzt, wenn er im Rath etwas vorzutragen hat, nach den wirklichen Direktorn. s. 334. Nro. 46. §. 9. die Rangstreitigkeiten zwischen Churfl. Beamten sind bey der G. L. D. zum Vortrag in die Direktorialsitzung geeignet. s. 52. §. 7. in den Direktorial- oder zusammengesetzten Sitzungen mehrerer Deputationen der G. L. D., oder bey Kommissions- und andern Amtsgeschäften haben die Direktoren unter sich, und dann die Räthe nach den angeordneten Deputationen zu sitzen. s. 54. die G. L. Direktionsräthe sitzen mit den Revisionsräthen nach dem Dienstalter, und den erhaltenen Rathsdekreten, sie behalten aber den Rang vor den übrigen Kollegialräthen. ibid. die Minister haben bey ihren Erscheinungen in der G. L. D. in den Sitzungen den 1ten, und die Referendarien den Sitz nach dem Vicepräsidenten s. 113. Nro. 73. Die Landesdirektions- und Revisionsräthe haben unter sich den Rang nach dem Dienstalter und den Rathsdekreten. s. 86. Nro. 36. Die Archivarien unter sich aber nach den Dienstjahren. s. 102. Nro. 57.

Rapport, darf von der Hauptwache zu München Morgens und Abends an Niemand andern mehr, als an die höchste Person, an Se. Durchl. Hrn. Herzog, (wenn sie sich hier befinde) an Hofkriegsraths-Vicepräsidenten, an die Hauptkommandantschaft und an die Polizeydirektion, der die Ankunft und der Abgang eines jeden Fremden oder Einheimischen zu wissen nothwendig ist, erstattet werden. s. 314. Nro. 13. so lang der Krieg dauert, ist auch der k. k. Gesandtschaft zu München von den dort durchreisenden Staabs- und Oberofficiers, dann vorbeymarschirenden k. k. Truppen ein schriftlicher Rapport zu machen. ibid.

Rath, keiner soll künftig in zwey Kollegien zugleich angestellt werden, das Wechselgericht zweyter Instanz so lang ausgenommen, bis damit eine andere Bestimmung getroffen wird. s. 71. Nro. 25. §. 9. ohne höchster Bewilligung dürfen sie keine Privatagentien, Beystandschaften, Vormundschaften, Testamentsexekutionen übernehmen, und die übernommene ohne neuer höchster Bewilligung fortführen. ibid. et sequent. wenn ein Rath in Frequentirung der Rathsseßion oder sonst nachläßig befunden werden wird, und sich auf Ermahnen des Directorii nicht beßer beeifert, so soll mit Suspension seines Gehalts ohne Rücksicht fortgefahren werden. s. 71. Nro. 25. et seq.

Rathsordnung, der Justizkollegien soll von dem Directorio in allem genau befolgt werden, was in derselben art. 11. §. 1. enthalten ist. s. 20. Nro. 28.

Realitäten, Churfürstliche, welche mit agnatischem Konsens veräußert werden, sollen auf Eigenthum oder Erbrecht verliehen, und in den darüber zu errichtenden Briefen die vorgeschriebene Formel gebraucht werden. s. 97. Nro. 52.

Rechnungen, für das Rechnungswesen ist bey der G. L. D. eine eigene Deputation angeordnet, und derselben eine Instruktion vorgeschrieben worden. s. 46. diese Deputation besorgt die Revision

und Aufnahm aller Rechnungen, sohin von allen Churfl. Gerichtern, Kasten, Bräu, Maut, Salz, Fischerey, Forst, Jagd, Umgeld, Lehenhofs, Lehenprobst und andern Aemtern, auch von allen Hofämtern, Churfl. Spitälern und milden Stiftungen, der Decimation und überhaupt von allen Verrechnungs- und Verwaltungsstellen. s. 46. §. 1. nur die Rechnungen der Städte und Märkte, welche der Aufnahm, Verbscheidung und Justifikation der zweyten Deputation unterworfen, und diejenigen der landgerichtischen Kirchen und Bruderschaften, die zum geistlichen Rath geeignet sind, allein ausgenommen. s. 44. §. 10. lit. e. und s. 46. die 3te Deput. der G. L. D. hat von Zeit zu Zeit der Direktorialversammlung die in den Rechnungen bemerkte Unterschleif in den verschiedenen Zweigen der Regie zu erinnern, und bey jeder sich ergebenden Gelegenheit oder Veranlassung ihre Bemerkungen zu Ersparungen und Personalsverminderungen zu machen. s. 47. §. 9. auch hat dieselbe zu verfügen, und unnachsichtlich darauf zu halten, daß alle Rechnungen ohne Ausnahm im ganzen Land jährlich bis zum 15ten Februar sohin in sechs Wochen nach dem Jahrsschluß, und die Bräurechnung 6 Wochen nach dem Bräujahr zur G. L. Direktion eingesendet, die Scartekeln ersetzt, und von den Beamten abgerechnet, erst nach diesem soll mit der Justifikation, Revision und Aufnahm verfahren werden. ibid. §. 11. die G. L. D. hat von den aufgelösten Rentämtern die Rechnungen, wie sie liegen zu übernehmen, und sodann die Justifikation fortzusetzen. s. 63. Nro. 18. da bisher denjenigen, welche die Beamten bey der Rechnungsablage zu vertretten hatten, von jeder Rechnung 4 fl. bezahlt, und diese dem Aerario aufgerechnet wurden, so sind aus den Quiescenten einige Individuen zu ernennen, die dieses Geschäft verrichten, die Ausgabe ist aber aufgehoben. s. 65. Nro. 19. in neuburgischen Landen werden die geistlichen Rechnungssachen durch die 1te Deputation, die landesfürstlich- und landschaftlichen aber durch die 2te Deput. der dortigen Landesdirektion bearbeitet. s. 116. Nro. 77. weil der Mittelpreis von Naturalien von 25 Jahren zurük bey den grundherrlichen Scharwerks und Zehendprästationen zu dem neuburg. Steuerrektifikationswesen zu wissen nothwendig ist, so müßen die Kurrentpreise derselben von Monat zu Monat, wie sie auf dem nächstgelegenen Markt stehen, in den jährlichen Rechnungen am Ende vorgemerkt werden. s. 121. Nro. 77. das Rechnungswesen im Herzogthum Neuburg soll möglichst einfach eingerichtet, und dahin angetragen werden, daß die Rentkassarechnung längstens 12 Wochen nach dem Jahrsschluß an die Centralhauptkassa in München eingesendet werde. s. 117. Nro. 77. die jährliche Bedenken über die sämmtliche bey der neuburg. Landesdirektion aufgenommene Rechnungen schikt die neuburg. Landesdirektion unmittelbar an das Ministerial-Finanzdepartement in München. ibid.

Rechnungskommissarien, werden durch die dritte Deputation der G. L. D. geprüft. s. 47. §. 13. diese Deputation hat auch den Vortrag über ihre Anstellung in der Direktorialsitzung. ibid. §. 14. außer ganz besondern Fällen sind sie zu Kommissionen außerhalb dem Burgfrieden nicht zu adhibiren. s. 55. welche Diäten einer in einem solchen Falle zu ziehen hat. ibid.

Redouten und Lustbarkeiten auf dem Redoutensaal zu München sind der Aufsicht der Polizeydirektion gleich den übrigen in der Stadt untergeben. s. 222. Nro. 4. sie sind mit dem Theater auf Kammeralregie übernommen, und dem Theaterkommissair untergeordnet worden. s. 38. Nro. 13. siehe Theater.

Referendarien, wurden beym geheimen Rath angestellt. s. 31. Nro. 5. und haben im Staatsrath ein Votum consultativum, die Minister aber können die Konclusionen derselben nach der Mehrheit der Stimmen unter sich annehmen oder verwerfen. s. 34. Nro. 5. sie wohnen im Staatsrath der ganzen Sitzung bey, und geben für eine jede Sache ohne Unterschied ihre Stimme, wobey jederzeit bey denjenigen anzufangen ist, die zu dem Departement gehören, wohin die Sache, über welche berathschlagt und gestimmt wird, einschlägig ist. s. 34. Nro. 5. siehe Ministerium, geheimer Rath, Staatsrath.

Regalien, die streitigen sind beym geheimen Rath zum Justizdepartement einschlägig. s. 33. Nro. 5. §. 3. z. 8. alle Streitigkeiten wegen Regalien bey Churfürstl. Justizstellen hat die 1te Deputation der G. L. D. zu besorgen. s. 41. §. 2. lit. h.

Regensburg, das dortige Hochstift und die Stadt wird in Mautsachen wie Freysing behandelt. s. 210. §. 17. siehe Maut.

Regie, die bey der G. L. D. angeordnete dritte Deputation ordnet und disponirt über die Regie von allen Gerichts- Hofanlags- Kasten- Umgelds- Nachsteuer- Fischerey- Bräu- Siegel- Decimations- und andern Churfürstl. Gefällen nur die Salz- Forst- Maut- und Bergwerksgefälle ausgenommen, von welchen die Regie bey den respect. Deputationen verbleiben soll. s. 46. §. 2.

Regierungen, die äußern zu Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen fahren fort, die Polizeygeschäfte ihres Landes respect. Rentamtsbezirks als delegirte Behörden der G. L. D. und derselben untergeordnet, in allen Fällen, wo sie von solcher darüber Aufträge erhalten, und in allen den ihnen specificirten Gegenständen beständig zu besorgen. s. 45. Nro. 15. von der G. L. D. werden denselben keine Kollegial-Signaturen, sondern so wie den Churfl. Aemtern und Behörden Befehle in stylo majori zugefertigt. s. 53. welcher Status für die äußern Regierungen angeordnet, und welche Besoldung dem dabey angestellten Personal ausgeworfen wurde. s. 72. 73. 74. Die Räthe sollen nicht mehr in Ritter- und gelehrte Bank abgetheilt seyn, sondern nach ihrem Dienstalter und ihren ersten Rathsdekreten sitzen. s. 73. Nro. 26. et sequent. bey den Regierungen sollen alle Nebenemolumente, die Examinationsgebühren, Sporteln in Prozeßsachen, die verrechnenden ausgenommen, und Eingabgelder nicht mehr Plaz greifen. ibid. kein Rath soll künftig in zwey Kollegien zugleich angestellt werden, das Wechselgericht zweyter Instanz so lang ausgenommen, bis damit eine andere Bestimmung getroffen wird. s. 71. Nro. 69. auch darfen sie ohne höchste Bewilligung keine Privatagentien, Beystandschaften, Vormundschaften, Testamentsexekutionen übernehmen, und die übernommene ohne neuer höchster Bewilligung fortführen. s. 71. Nro. 25. et sequent. wenn ein Rath in Frequentirung der Rathssession oder sonst nachläßig befunden werden wird, und sich auf Ermahnen des Directorii nicht beßer beeifert, so soll mit Suspension seines Gehalts ohne Rücksicht fortgefahren werden. ibid. siehe Hofrath — Justiz.

— — Amberg, besorgt nach angeordnet dortiger Landesdirektion blos die Civil- und Criminaljustizgeschäfte, und konkurirt blos bey der Prüfung der Landgerichtsbeamten und Gerichtsschreiber mit der 2ten und 3ten Deputation der L. D., nur was die Prüfung der Justizräthe und Regierungsadvokaten betrift, so hat solche die Regierung Amberg eben so allein zu besorgen, wie der Hofrath und die nachgeordnete Regierungen die Prüfung der in Baiern aspirirenden Justizräthe und Hofgerichtsadvokaten. s. 56. Nro. 15. das ingehabte Prädikat einer oberpfälzischen Landesregierung darf sie künftig nicht mehr gebrauchen, sondern allein Regierung Amberg. s. 341. Nro. 3. statt der Benennung Statthalter soll künftig der erste Vorstand Präsident genannt werden. s. 77. Nro. 29. welcher Status dafür angeordnet, wie er besezt, und was für eine Besoldung dafür ausgeworfen wurde. ibid. von der L. D. ist zu berichten, welche Disposition mit der ehemaligen Statthalterswohnung zur Ersparung der Unterhaltskösten zu treffen seyn möchte. s. 87. Nro. 37.

— — Burghausen, welcher Status dafür angeordnet, und mit welchen Individuen derselbe besezt, dann was für Besoldungen dafür ausgeworfen wurden. s. 72. Nro. 26. derjenige Rath, dem das Zuchthauskommissariat übertragen wird, soll davon kein eigenes Emolument an Geld oder Naturalien beziehen, sondern die hiefür bestimmt gewesene 200 fl. bleiben eingezohen s. 73. §. 11. diejenigen Individuen, welche vorhin dort eine größere Besoldung bezohen haben, beziehen dieselbe künftig auch noch. ibid. §. 12.

— — Landshut, welcher Status dafür festgesetzt, mit welchen Individuen er bestellt, und wie deren Besoldungen regulirt wurden. s. 74. Nro. 27. diejenigen, welchen dort vorher eine größere als die bestimmte Besoldung zugetheilt war, ist solche auch noch fernershin als ein extraordinarium zu beziehen bewilligt. s. 75. §. 10.

— — Neuburg, wie dessen Status und die Besoldungen der dort angestellten Individuen regulirt wurden. s. 80. Nro. 30. von dem Kommissariat über das Zucht- und Arbeitshaus hat künftig ein Regierungsrath eben so wenig, als in München einiges Emolument an Geld oder Naturalien zu zie-

ziehen. s. 82. §. 12. wenn ein Mitglied bisher mehr als der angewiesene Gehalt beträgt, an Besoldung bezohen hat, so soll ihm solches super plus als ein extraordinarium auch künftig verbleiben. ibid. §. 13.

Regierung Straubing, welcher Status dafür festgesetzt, mit welchen Individuen dieser besezt, und wie hoch die Besoldungen regulirt wurden. s. 75. Nro. 28. denjenigen, welche größere Besoldungen als die regulirten bezohen, soll solches super plus als ein extraordinarium ferner verbleiben. s. 77. §. 11.

Regierungsantritt, Sr. Churfürstl. Durchläucht Max. des 4ten geschah den 16ten Februar 1799. s. 29. Nro. 1.

Regierungs- und Intelligenzblatt wurde, um den bisherig kostspieligen Druck der Verordnungen zu vermeiden, angeordnet, und soll dazu dienen, die Stände und Beamte mit allen jenen von Zeit zu Zeit vorkommenden wichtigen Gegenständen, die für ihr Amt, Handel und Wandel, Ackerbau und Gewerb Interesse haben, und der Gesetzgebung bekannt zu machen. s. 110. Nro. 69. s. 111. Nro. 70. und s. 114. Nro. 76. es ist ein officielles Blatt, das zu Jedermanns Gebrauch und freywilliger Bestellung wochentlich gedruckt und ausgegeben wird. s. 110. Nro. 69. die darin stehenden Verordnungen haben vim legis scriptæ ac publicationis legalis. s. 111. Nro. 70 Zum Hofrath werden nur zwey Exemplarien abgegeben, eines ad Registraturam, und das andere auf den Rathtisch. ibid. in Fällen, wo die Verordnungen nach dem Herkommen affigirt werden müßen, oder in mehrern Exemplarien nothwendig sind, sollen Abschriften daraus gemacht werden. s. 115. Nro. 76. sie sind nach den Jahrgängen in den Registraturen in besondern Bänden zu hinterlegen., wo aber eine Verordnung in einen Akt einschlägig ist, so soll auf einem Blatt die Seite und der Jahrgang des Reg. und Int. Blattes gesetzt, und solches zum Akt gelegt werden. ibid. ferners, welche Gegenstände der Verleger einzurücken hat. ibid. dieses Blatt soll zum Gebrauch der G. L. Direktion offen seyn. ibid. die landesherrlichen Verordnungen dann in- und ausländische Getreid- und Viktualienpreise sind ausschlüßlich dahin einzuverleiben. s. 156. Nro. 96. Feilschaften auf dem Land können in das Intelligenz- und Feilschaften in der Hauptstadt in das Mittwochsblatt eingerückt werden, jedoch ist dem Feilbiether erlaubt, sie in alle beyde einrücken zu lassen. ibid. welche Gegenstände in das Regierungs- und welche in das Mittwochsblatt geeignet sind. ibid.

Regimenter, wie denselben bey der vor sich gegangenen neuen Organisation die Ausfertigungen gegeben werden soll s. 311. Nro. 7. die Oekonomiekommissionen der Regimenter und Bataillons sind nach den gemachten Vorschlägen, dann den von dem Hofkriegsrath und der G. L. D. darüber abgegebenen Bemerkungen, Gutachten und Modifikationen aufgehoben. s. 316. Nro. 19. und s. 317. Nro. 22. sie sollen nicht mehr nach den Numern, sondern nach dem Namen des Oberst Proprietairs benennt werden. s. 319. Nro. 24. den kommandirenden Officieren der Regimenter, Bataillons, und Corps ist dasjenig Pouvoir überlassen, wozu sie die Kriegsartikeln, besonders der 71te ermächtigen, sie können sohin strafen, das Urtheil exequiren, und haben nur nur eine Anzeige von dem Urtheil und einer Species facti an das Oberkriegs-Collegium zu machen. s. 323. Nro. 28. wichtige Vorfälle sind aber nach vorläufiger Instruirung der Sache mit Akten und Kriegsgerichts-Sentenz, dann gutachtlichen Bemerkungen zum Oberkriegs-Collegio zur nähern Untersuchung und Entschliessung oder weitern Begutachtung zur höchsten Stelle um Final-Resolution einzubefördern. ibid. die Regimenter haben die Civilsachen der Militärpersonen bey eingetrettenen Hinderniß wieder in erster Instanz, in zweyter aber der Hofrath und in dritter das Revisorium zu behandeln. s. 331. Nro. 43. siehe Gerichtsbarkeit. Darunter sind auch die niederländischen und rheinpfälzischen Regimenter begrifen, so lang sie in herobern Landen garnisoniren. ibid. bey jedem Regiment darf ein Regimentsschneider und Schuhmacher angestellt werden, um die Flickarbeit zu besorgen. s. 329. Nro. 39. die bürgerl. Schneider und Schuhmacher haben sich in ihren abzuschließenden Accord anheischig zu machen, bey Regimentsarbeiten vorzüglich Soldaten als Gesellen zur Arbeit zu nehmen. idib. die bey den Regimentern anzustellenden Schneider und Schuster sind aus dem Militär-Arbeitshaus zu wählen. ibid. siehe Militär.

Registratur, um diejenigen, welche bey Anordnung der G. L. D. von sämmtlich aufgelösten Landesstellen in München vereinigt werden, in Ordnung zu erhalten, so wird deren Besorgung sowohl als auch der ganzen G. L. Direktions-Registratur dem Oberregistrator übertragen. s. 55. die G. L. D. Registratur soll nicht nach den Deputationen abgetheilt seyn, sondern ein einziges Ganzes ausmachen; die Deputationen haben niemal besondere Acta über einen und den nämlichen Gegenstand zu formiren, sondern über einen solchen nur einen einzigen zu führen. ibid. siehe Akt, Archiv.

Reichsgericht, die Churfürstl. Prozeße am Reichsgericht werden durch die erste Deputation der G. L. D. geführt. s. 40. Nro. 15. Dieser Deputation ist auch die Vollführung reichsgerichtlicher Kommißionen übertragen. s. 40. §. 1. lit. b.

Reichstags-Angelegenheiten, werden beym geheimen Rath durch das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten besorgt. s. 32. Nro. 5. §. 1. z. 3. bey der G. L. D., in soweit ihr solche übertragen werden, aber durch die erste Deputation. s. 40. §. 1. lit. a.

Reichsstände, alle Gegenstände der Gerechtsame der Reichsstände im Land besorgt die 1te Deput. der G. L. D. unter der Leitung des Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten. s. 40. §. 1. lit. e.

Reisen, die Bewilligungen hiezu für Beamte sind von keiner andern Stelle zu ertheilen, als von der G. L. D., worüber der Vortrag in die Direktorialsitzung geeignet ist. s. 52. §. 6. auch in jedem Fall einer Reise außer Landes, wenn keine besondere Bedenklichkeiten dabey vorzusehen, außer dessen ist sich höchster Orten hierüber anzufragen. s. 89. Nro. 41. Reisediäten, siehe Diäten.

Relations-Sporteln ceßiren bey den Justizstellen. s. 3. Nro. 6. §. 8. alle Vierteljahr haben die Justizstellen die Designatio rerum relatarum ad intimum einzusenden, und zugleich anzuzeigen, wie die Rathsordnung sowohl überhaupt von dem ganzen Collegio, als einem jeden Rathsglied ins besondere befolgt sey, wie sich jeder in seiner Funktion anlasse, wer sich vor andern mit Fleiß, Wissenschaft, Integrität auszeichne, auch was für Mängel sich im Justizwesen von Zeit zu Zeit verspüren lassen, nicht minder dasjenige dabey zu beobachten, was bey der Bestimmung der Acceßistenordnung desfalls requirirt wurde. s. 20. Nro. 28.

Religion, wie es in churpfälzischen Landen in deren Hinsicht und in Hinsicht des Kirchenwesens gehalten wird, ist durch die mit agnatischem Konsens emanirte Religionsdeklaration bestimmt. s. 266. Nro. 10.

Remonte-Pferde, siehe Militär-Pferde.

Remparts, die Schlüßeln hiezu sind den Kommandantschaften auszuhändigen, und nicht den Civilbehörden zu belassen. s. 315. Nro. 15. §. 1. über die auf den Remparts und an der Glaçis rings um die Stadt München stehende Gebäude ist der Hauptkommandantschaft die Ausübung aller jener Vorrechte und Jurisdiktional-Prärogativen wieder eingeräumt, die ihr vor der neuen Polizey und andern Einrichtungen zugekommen waren. Es können also von derselben bey Aufführung oder Veränderung solcher Gebäude die nöthigen Augenschein, dann weitere Verhandlungen von erster Instanz wegen wie ehevor unmittelbar vorgenommen, verbschieden, oder nach Beschaffenheit der Umstände zum Hofkriegsrath zur höhern Entscheidung oder weitern Verfügung einberichtet werden, ohne daß sich die Polizey, oder eine andere Civilbehörde, minder eine Interimsoberaufsicht oder Inspektion im geringsten darein zu mengen hat. s. 317. Nro. 20.

Rentamt, zu Landshut ist aufgelöst, und dessen Geschäfte der G. L. D. übergeben. s. 40. statt den bestandenen Rentämtern sind 4 Landeskommissarien ernennt worden. s. 52. die zu den Rentämtern eingesendeten Rechnungen sind, wie sie liegen, zur nunmehr angeordneten G. L. D. einzusenden, und dort ist die Justifikation fortzusetzen. s. 63. Nro. 18. sämmtliche Rentkassen haben ihre wochentliche Kassa-Tagbuchsextrakte an die Hauptkassa-Deputation in München einzusenden, und nach Schluß eines jeden Monats auch die Tagbuchsextrakte der an jede Rentkassa angewiesenen Kammeralämter beyzulegen. s. 94. Nro. 47. §. 6.

Rentdeputationen, die zu Straubing und Burghausen sind aufgelöst, und ihre Geschäfte der G. L. D. untergeben. s. 40. Nro. 15.

Rentkammern, die Aufsicht hierüber hat beym geheimen Rath das Finanz-Departement. s. 32. Nro. 5. §. 2. z. 8.

Repetitor, für die an Lycäen soll künftig aus den Schulfondsbeyträgen nichts mehr bezahlt werden. s. 280. §. 15.

Rescripte, landesherrliche, sollen bey der G. L. D. in jeder Deputation, und zwar nach der angegebenen Ordnung von den Vorständen respect. Direktorn geschehen. s. 54. von allen Rescripten, die eine allgemeine Weisung enthalten, und in das System eines Gegenstandes einschlagen, sind bey der G. L. D. Abschriften zu machen, und die Sammlungen davon auf den Tisch der Direktorialversammlungen zu legen. ibid. siehe Verordnung.

Resolutionen, sollen bey der G. L. D. außer bloßen Berichtsabfoderungen und Ausschreibungen höchster Resolutionen nicht mehr durch die Sekretarien, sondern durch die Churfürstl. Räthe und niemal in der Sitzung selbst abgefaßt werden. s. 55. siehe Verordnung.

Revisionsrath, die bisherige Ordnung bey deren Anstellungen das Revisorium in corpore zu vernehmen, ist nicht aufgehoben, und es wird keiner ernennt, der entweder aus Mangel an Kenntnissen, oder Fehler des Herzens der Gerechtigkeit vorzustehen nicht würdig wäre. s. 9. Nro. 13.

Revisorium, welcher Status dafür angeordnet, und wie die Besoldungen der dabey angestellten Individuen regulirt wurden. s. 69. Nro. 24. außer den bestimmten Besoldungen soll keinem Rath ein besonderer Nebengenuß gestattet werden, und ohne höchste Bewilligung haben die Räthe keine Agentien, Vormundschaften, Beystandschaften, Testaments-Exekutionen zu übernehmen, und ohne höchste Bewilligung die schon übernommenen nicht fortzuführen. ibid. §. 2. sie sind nicht mehr in die Ritter- und gelehrte Bank abzutheilen, sondern sie haben ohne Unterschied nach ihren im Revisorio erlangten Dienstalter zu sitzen und zu stimmen. ibid. §. 4. so lang als es der Rückstand der unerledigten Akten erfodert, ist selbes mit 4 Mitgliedern zu vermehren. s. 135. Nro. 80. von Frequentirung des Raths sollen beständig 6 Mitglieder abwechslungsweise nach einer selbst zu bestimmenden Folge dispensirt, sohin das Revisorium beständig mit 10 Räthen, oder wenn einer abwesend wäre mit 9 oder 8 Räthen besezt bleiben. ibid. alle Täge mit Ausschluß der gebothenen Feyertage ist Rath zu halten. ibid. die bey obiger Gelegenheit ernannte 4 Räthe sollen die Hofnung haben, als wirkliche Räthe in vollem Gehalt mit der Zeit einrücken zu können. ibid. die ins Verzeichniß gebrachte rückständige Akten sind auszuscheiden, und dazu 2 erfahrne Räthe zu benennen, welche die bloße Polizeygegenstände betreffende Akten ausheben, und zu veranlassen haben, daß sie den betreffenden Behörden remittirt werden; die betriebenen aber sind dem Directorio zur Vertheilung vorzulegen, wegen den nicht betriebenen aber sind die betreffende Partheyen durch ihre Obrigkeit zu vernehmen, in wie weit ihnen an der Entscheidung gelegen ist. s. 136. Das Revisorium hat alle Quartal ad intimum ein Verzeichniß über die eingelaufenen oder rekurrent gewordenen Akten, dann über die welche wieder remittirt, oder weiter kommunicirt werden, jedoch ohne Benennung der Referenten einzusenden. ibid. Jedem Revisionsrath bleibt unbenommen, der Aktenextrakte sich zu bedienen, weswegen die untern Instanzen die richtige Verfassung derselben zu bewerkstelligen haben. ibid. die vom Revisorio erkannten Succumbenzgelder so viel das Rentamt München betrift, sollen zum Behuf des Armeninstituts verabfolgt werden. s. 156. Nro. 95. die Civilsachen der Militärpersonen sind in dritter Instanz dabey zu behandeln. s. 331. Nro. 43. dem Revisorio ist aufgetragen, die Advokaten in Fällen, wo es solches geeignet findet, ohne weitere Rückfrage zu suspendiren, und nur im Fall, wo es auf gänzliche Ausschliessung aus der Zahl der Advokaten ankömmt, Bericht ad intimum zu erstatten. s. 20. Nro. 29. in Fällen, wo die G. L. D. in fiscalischen Sachen dort auftritt, so hat dasselbe ihre Aufträge und Terminsverleihungen per signata wieder dahin gelangen zu lassen. s. 42. Nro. 15. siehe Justiz, Regierung.

Ritterorden, der Rückstand an den von den für die Hauptpflegen und für die Faßgroschen bestimmten Averso der jährlichen 12000 fl. zum Ritterorden St. Georg ist bis zur Zeit des Regierungsantritts Sr. Churfürstl. Durchläucht succesive und nach Thunlichkeit zu vergütten. s. 151. Nro. 87. jedoch ist über das auffallende der Fundation auf die Pfleggüter und Faßgroschen aufzuklären, und falls der Staat oder die Kammer zu Beyträgen rechtlicher Ordnung nach verbunden wäre, ein bemessenes Gutachten abzugeben, wie es am schicklichsten geschehen könne. ibid.

Rückstand, über den bey der höchsten Stelle nach vorgängiger Untersuchung der G. L. D. erkannten Ersatz der Amtsrückstände eines Beamten hat nach dem Herkommen die Appellation ad Revisorium statt. s. 53. Nro. 15.

S.

Salinen, die Generalverwaltung über dieselben führt beym geheimen Rath das Finanz-Departement. s. 32. §. 2. z. 3. bey der G. L. Direktion aber wird die Verwaltung darüber und der dazu gehörigen Waldungen in Reichenhall, Traunstein und Berchtesgaden durch die 4te Deputation besorgt, welche auch die hiezu erfoderlichen Regieausgaben zu bewilligen hat. s. 47. §. 1. Diese Deputation bearbeitet ferners die auf die Salinen unmittelbar Bezug habenden Streitigkeiten mit in- und auswärtigen, jedoch letztere gemeinschaftlich mit der 1ten Deputation. s. 47. §. 3.

Salinen-Beamte, werden bey der G. L. Direktion durch die 4te Deputation geprüft. s. 48. §. 9. der nämlichen Deputation steht der Vortrag über deren Anstellung in der wochentlichen Direktorialsitzung zu, sie untersucht und beurtheilt auch ihre Dienstgebrechen, und hat den Vortrag hierüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation im Rechnungswesen, wenn es auf die Entlassung derselben ankömmt. ibid. §. 10. et 11.

Salz, die dritte Deputation der G. L. Direktion ordnet und disponirt über die Regie von allen Gefällen, nur die Salz-Forst-Maut und Bergwerksgefälle ausgenommen, welche bey ihrem eigenen Deputationen verbleiben soll. s. 46. §. 2. die Leitung des Salzhandels die dazu gehörige Traktationen und Kontrakte sind nebst Besorgung des Salzspeditionswesens zur 4ten Deputation der G. L. Direktion geeignet. s. 47. §. 2.

Salzamt, in München, wie die Gerichtsbarkeit desselben theils mit dem Hofrath, theils Hofoberrichteramt konsolidirt werden soll, wird durch eine nähere Verordnung entschieden werden. s. 4. Nro. 6. §. 12.

Salzburg, ist nicht inkolatfähig. s. 211. §. 17. lit. d. wie in Mautsachen dagegen zu verfahren ist, siehe Maut.

Sammlungen, für Arme, siehe Armen-Institut.

Sanität-Anstalten, siehe Gesundheit.

Saz, die Bestimmung des Sazes für das Fleisch, weiß und braun Bier, und der Bautax ist bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig. s. 43. §. 7. lit. c. für die Aufrechthaltung der Polizeytaxen hat in den äußern Rentamtsbezirken die betreffende Regierung zu sorgen, jedoch in diesem Fall als delegirte Behörde der G. L. Direktion. s. 45. bey dem churfürstl. Bräuwesen aber hat die dritte Deputation der G. L. Direktion den Satz des weißen Weitzen und Gerstenbiers zu reguliren. s. 46. §. 6.

Scharwerk, bey den sich deswegen ergebenden Streitigkeiten haben die Richter zu versuchen, durch deren Permutation in eine Geldprästation gütliche Uebereinkunft zwischen den Theilen zu versuchen. s. 8. Nro. 12. es wird mit Vergnügen gesehen, wenn derley Permutationen eingeschritten würden. ibid. wenn sich die Unterthanen widerspenstig bezeugen, und so weit gehen würden, daß sie mit dem Anerbiethen der Scharwerkspermutation alle weitern Naturalfrohn verweigern, so liegt den Justizstellen ob, sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu vermögen. ibid. den Advokaten ist zu bedeuten, daß sie sich bey der gegen die öffentliche Ruhestörer gesetzten Strafe nicht unter-

unterfangen sollen, die Unterthanen zur Weigerung der Scharwerke zu ermuntern, sondern wenn sie sich gegen die richterlichen Verfügungen einer Gerichtsbehörde beschwert finden, so haben sie sich mit ihrem Rekurs nicht zur höchsten Stelle, sondern an die geeiguete Appellations-Behörde zu wenden. s. 9. Nro. 12. bey der Permutation der Naturalfrohn in eine Geldprästation oder auch bey der Regulirung der gemeßenen anstatt der ungemeßenen Scharwerk, ist bey Lehengüttern der lehenherrliche Konsens, und bey Fidei-Kommißgüttern der Konsens der Agnaten nicht erforderlich. s. 19. Nro. 25. Jeder Pächter einer Jagd darf sich der in jedem Distrikt herkommlichen Jagdscharwerk, auf Art und Weise, wie sie hergebracht ist, bedienen. s. 97. Nro. 50. §. 12. Im Herzogthum Neuburg muß nach der vorgenommenen Steuerrektifikation die Kriegs- und Landscharwerk von Jedermann im Verhältniß der zu entrichtenden Landsteuer immer in Natura geleistet, oder nach Umständen bey jedem Vorfall der anrepartirte Geldbetrag gegeben werden. s. 120. Nro. 77. welche Grundsätze überhaupt bey Vornahm der Steuerrektifikation in Hinsicht der Scharwerk eintretten. ibid. die Hof- Gerichts- Jagd- und grundherrliche Scharwerk muß bey der neuburg. Steuerrektifikation in eine auf jedes einzelne Grundstück zu vertheilende und nach einem 25jährigen Mittelertrag zu berechnende Geldprästation umgelegt, und diese jährliche Prästation als ein Kapitalszins angesehen werden; wovon das Kapital von dem Scharwerkspflichtigen aufgekündet, und zu 5 pro Cent berechnet, dem Scharwerksherrn zurückbezahlt werden kann. ibid. der Scharwerksherr kann nach der in neuburg. Landen vorgenommenen Steuerrektifikation höchstens nur mehr 5 Jahre lang in natura fodern. ibid.

Scheintode, die Anordnung der Rettungsmittel für Ertrunkene und Scheintode ist bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig. s. 43. §. 5. lit. f.

Schießen und Plänkeln der Bauers- und anderer gemeinen Leute ist bey schwerer Verantwortung abzustellen, und nirgens zu gestatten. s. 18. Nro. 23.

Schiff, die Aufsicht über den Schiffbau und die Schiffbarmachung der Flüße und ihre Verbindungen durch Kanäle zum Besten des Kommerzes ist der Direktion des Straßen- und Wasserbauwesens übertragen. s. 343. Nro. 8.

Schleisheim, die bestandene unmittelbare Administration daselbst wurde aufgehoben, und die Schwaig mit allen Pertinenzien der G. L. Direktion untergeordnet. s. 342. Nro. 6. siehe Kabinetsherrschaften.

Schmelzwerk, damit kann man der Brandassekurationsgesellschaft nicht beytretten. s. 230. §. 3.

Schranne, Jedermann, der Getreid ins Ausland führen will, muß selbes auf einer offenen Schranne kaufen, und sich hierüber mit einem Schrannen-Attestat legitimiren können. s. 175. Nro. 4. Um die freye Koncurrenz im Getreidhandel nach Möglichkeit herzustellen, erwartet man, daß jedermann ohne Unterschied, er sey Käufer oder Verkäufer die berechtigten baierschen Getreidschrannen besuche, und nach der Schrannenordnung sich füge. ibid. in München ist wegen Einführung des Schrannenkreutzers zum Besten der Schulkassa die Korrespondenz mit dem Magistrat zu pflegen, und zur Genehmigung einzusenden. s. 307. §. 12.

Schreiber, die Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen Schreiber wegen Bedrückungen, Erpreßungen, Geschenkannahm und andern Excessen der Taxordnung unordentlicher Justiz- und Polizey-Administration ist bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig. s. 44. §. 11. lit. d.

Schriften, von Unsiegelmäßigen werden nicht angenommen, wenn nicht der Name des Advokaten, oder Schriftenverfassers nebst Deservit beygesetzt ist. s. 1. Nro. 3. wenn sie aus Versehen angenommen wurden, so verbleiben sie liegen, oder werden wieder zurückgegeben. s. 22. Nro. 34. die Kommunikabeln sind nebst den Beylagen in Duplikaten zu übergeben, die dem Original gleichlautend sind, außerdessen ist mit einer Geldstrafe gegen die Schuldigen zu verfahren. ibid. auf denen die zum geheimen Rath übergeben werden, muß das betreffende Departement bemerkt werden. s. 31. Nro. 4.

Schulbücher, es wird nützlicher befunden, daß die Chrestomatien in den Schulen als neue von noch ungewißen Werthe benützt werden. s. 281. Nro. 22. §. 2. zugleich ist auf gute deutsche Lehrbücher Rücksicht zu nehmen, die lateinischen sind nur dann zu gebrauchen, wenn in der Muttersprache nicht eben so gut verfaßte vorhanden sind. ibid. §. 4. die Schriften von Kampe sollen in Schulen gebraucht werden. s. 282. §. 5. den Schülern sind keine Werke in die Hände zu laßen, worin der Schriftsteller in politischen Welthändeln auf eine auffallende Art Parthey genommen haben. ibid. über Kants Schriften und dessen Philosophie darf auf den Lycäen zu München und Amberg gelehrt werden, und man gedenkt dem freyen Forschen nach Wahrheit keine Fesseln anzulegen, und die Vernunft-Thätigkeit zu hemmen. ibid. §. 6. nach welchen Lehrbüchern provisorisch über die eingeführten Lehrfächer die Vorlesungen gehalten werden sollen. s. 285. Nro. 29. und s. 286. Nro. 30. in der Theologie darf nur die Dogmatik, Liturgie und allenfalls das Kirchenrecht lateinisch vorgetragen werden, die gesammte Philosophie aber ist in deutscher Sprache zu lehren, wobey die philosophischen Profeßoren ihre Zuhörer mit der lateinischen Terminologie bekannt zu machen haben. s. 285. Nro. 29. §. 10. die philosophischen Kandidaten sind nachdrücklich angewiesen, die Vorlesungen aus der Naturgeschichte zu besuchen, außer dessen keiner zur Theologie, Medicin, oder Jurisprudenz übertretten darf. s. 286. Nro. 30. die vorgeschriebenen Klaßiker sollen bey dem bestimmten Verleger gekauft, und auch die nicht vorgeschriebenen am Ende eines jeden Schuljahrs in Parthien zu wenigst 75 Exemplarien von allen Churfl. Gymnasien abgenommen, und als Preise vertheilt werden. s. 307. Nro. 37. §. 1. et 2. die Tabellen über die behandelten Preise der Schulbücher sollen durch die Wochenblätter öffentlich bekannt gemacht, in allen Gymnasien jährlich angeheftet, und die Schüler zur Abnahme der Schriftsteller bey den bestimmten Verleger angewiesen werden. ibid. §. 4. siehe Profeßores, Universität.

Schulden, in welchen Fällen von den Landesfürsten neue Kapitalien aufgenommen werden können. s. 145. §. 17. Der Landesfürst kontrahirt keine Schuld mehr unter einer Generalhypothek, sondern bey der Kapitalsaufnahm wird gleich der Termin und der Fond der Rückbezahlung bestimmt, und in der Obligation namentlich bemerkt. ibid. §. 18. wie die Landesfürsten bey der Kapitals-Aufnahm verfahren, und was bey deren Rückbezahlung beobachtet wird. ibid. §. 17. bis 21. und 32. Zu Verintereßirung und Ablegung der baierschen Staatsschulden ist das Weinaufschlag-Gefäll gewidmet. s. 168. Nro. 3. Das landschaftl. neuburgische Schuldenwesen wird bey der dortigen Landesdirektion nach den Landtag von 1799 hierüber erhaltenen Bestimmung behandelt. s. 117. Nro. 77. §. 2.

Schulden-Abledigungswerk, dafür ist eine eigene, von allen übrigen Landesstellen abgesonderte Deputation angeordnet, wobey sich eine gleiche Anzahl Churfürstl. und landschaftlicher Kommissärs befindet, und welcher eine eigene Instruktion vorgeschrieben ist. s. 168. Nro. 4. sie hält ihre Sitzungen im Landhause zu München, welcher Geschäftsgang dabey beobachtet wird. ibid. §. 1. deren Obliegenheit ist die Schulden zu untersuchen, ob sie liquid oder nicht sind, die erstern von letztern zu trennen, und darüber Ordnung zu halten. ibid. §. 2. Die zu Verintreßirung und Abzahlung der Staatsschulden gewidmeten Fonds sollen davon untersucht, und dabey Obacht genommen werden, wie sie zu verbeßern sind. ibid. §. 4. Die behandelten Intereßen sind an die Gläubiger mit Genauigkeit jährlich zu entrichten, und wenn sich am Ende des Jahrs ein Geldüberschuß bezeugt, so ist ein Theil des Kapitals damit abzuführen. ibid. §. 5. das Heimbezahlen der Kapitalien soll mit aller Unpartheylichkeit geschehen. ibid. §. 6. der bisherige Weg der Einsammlung des Fonds soll noch ferner beybehalten, und Rücksicht genommen werden, daß er zur rechten Zeit mit möglichst geringen Regiekösten einfließe. ibid. §. 7. die Kassabücher sind ordentlich zu führen, alle Monat zu untersuchen, die Rechnungen jährlich genau und deutlich abzulegen, und von der Deputation förmlich zu revidiren und aufzunehmen. ibid. §. 8. die Schuldenwerks-Kassa ist unter dreyfacher Sperr zu halten. ibid. §. 9. bey jedem Vortrag soll per Vota majora entschieden werden, und in welchen Fällen ad Sereniſſimum Bericht zu erstatten kömmt. ibid. §. 10. über jede Sitzung ist ein Protokoll zu halten, das von dem Churfl. Kommissär und Landschaftskanzler gemeinschaftlich in Fidem zu unterschreiben ist. s. 170. §. 11. die in Schuldenwerkssachen vorhin vor sich gegangenen Verfügungen behalten in so fern ihre Kraft, als sie durch

die erneuerte Instruktion nicht abgeändert, und sowohl der gemeinsamen Schuldenkassa, als den Staatsgläubigern nützlich sind. ibid. §. 12. welche Kommissarien zu dieser Deputation ernannt wurden, auch deren Verhandlungen dürfen, wenn es nöthig ist, öffentlich bekannt gemacht werden. ibid.

Schulwesen, steht unter der Generalaufsicht des minist. geistl. Departements. s. 33. §. 4. z. 5. wie es im Churpfälzischen hierin zu halten ist, ist durch die Religionsdeklaration bestimmt. s. 256. Nro. 10.

— — lateinische, ist anstatt von der bisher bestandenen geheimen Schulkuratel, so wie das deutsche beym geistl. Rath durch eine niedergesetzte geistl. Raths Schuldeputation auf die gewöhnliche Art zu behandeln. s. 253. Nro. 5. und s. 255. Nro. 7. die Schulgegenstände sind nicht im Pleno, sondern von der Deputation in besondern Sitzungen zu behandeln, die Kanzley und Registratur ist stäts abgesondert zu halten, der Einlauf in ein besonderes Protokoll einzutragen, und die Expedition am End mit dem geistlichen Rathssignet zu fertigen. s. 254. Nro. 5. die große Anzahl der lateinischen Schulen, soll so viel möglich vermindert werden. s. 277. Nro. 21. die lateinischen Studien in Burghausen und Landsberg sollen ganz aufhören. ibid. §. 1. Gymnasien bestehen nur mehr zu München, Amberg, Landshut, Neuburg und Straubing. s. 278. §. 2. alle in Prälatenklöstern bestandene Seminarien und lateinische Schulen sind zu schlüßen, und in Realschulen zu verwandeln. ibid. §. 3. die Lycäen zu Neuburg und Straubing sollen gänzlich aufhören, und die sogenannten höhern Studien dürfen in Zukunft neben der Universität nur noch in München und Amberg gelehrt werden. s. 278. §. 2. Gymnasien und Lycäen sollen ohne Unterschied des Standes mit Professoren von allgemein anerkannter Fähigkeit besetzt werden. ibid. §. 8. mit wie viel und welchen Individuen die Profeßorsstellen auf dem Lycæo und Gymnasio zu München und Amberg versehen wurden. ibid. §. 11. et 12. und s. 287. Nro. 31. die geistl. Raths-Schuldeputation hat ein Gutachten ad intimum einzusenden, auf welche Weise die Wahl der in künftigen Fällen neu anzustellenden Profeßoren am zweckmäßigsten vorzubereiten wäre. s. 280. Nro. 21. § 12. inländischen Studenten ist untersagt, sich auf ausländischen Schulen den lateinischen Studien zu widmen, und die fälligen sind diesorts nicht mehr anzunehmen. s. 278. §. 4. et 5. keiner wird mehr auf einen Staatsdienst befördert, wenn er nicht beweisen kann, daß er nach bestehendem Studienplan auf einem inländischen Schulhaus vollständigen Unterricht genommen, oder wenigst nach Eröfnung des Verboths seine Studien vollendet hat. ibid. §. 6. das General-Studien-Direktorium hat die fähigsten Lehrer aus Prälatenklöstern in Vorschlag zu bringen, und dieselben durch die geistl. Raths-Schuldeputation zur höchsten Stelle zur Erinnerung einzubefördern. s. 280. Nro. 21. §. 12. die Versammlung des General-Studien-Direktorium soll nur einmal in jedem Schuljahr, und zwar am Ende desselben unter dem Vorsiz der Lokalkommissärs in München statt haben. s. 281. Nro. 21. §. 19. dieses Direktorium besteht künftig nur aus den bisherigen 5 Mitgliedern vom Prälatenstand, und zieht nur die Hälfte der bisher gezohenen Gebühren, sohin nur 500 fl., bleibt auch der geistl. Raths-Schuldeputation unterworfen. ibid. §. 20.

— — deutsche, soll zur Zeit noch bey dem geistl. Rath geführt, und in erfoderlichen Fällen von höchster Stelle gnädigste Entschliessung erbetten werden. s. 254. Nro. 5. welche Verbeßerungen hierinfalls vorgenommen wurden. s. 305. Nro. 36. Die Mädchenschule ist von der Knabenschule zu trennen. ibid. §. 2. in München soll die erstere einsweil den Namen übergeben, und allenthalben weibliche Industrie-Schulen damit verbunden werden. ibid. §. 3. Es sind also taugliche Nonnen in jedem Kloster ausfindig zu machen, und zweckmäßig zu unterrichten, damit sie die Schulen bis nächstes Jahr versehen. ibid. zu Schulen sollen gesunde Zimmer hergerichtet werden. ibid. alle deutschen Schüler in München sind an die deutschen Stadtschullehrer anzuweisen. §. 4. keineswegs ist man gesinnt, den Unterricht und Erziehung der weiblichen Jugend den Nonnen ausschliessend anzuvertrauen. s. 306. §. 6. vorzüglich sollen wohlgesittete, besonders verheurathete mit den nöthigen Kentnissen versehene Frauenzimmer ermuntert werden, öffentliche Unterrichts und Erziehungsanstalten zu errichten, denen ein Gehalt und Unterstützung seiner Zeit zufließen soll.

soll. ibid. der Unterricht darf nicht in bloße Wörter-Buden ausarten, und die Realkenntniß als eine Nebensache angesehen werden. ibid. §. 7. der Zustand der Instruktoren in München ist zu verbeßern, um die Magisters beßer unterstützen zu können. ibid. Die Kinder der vermöglichen Aeltern sind zwar nicht gehalten, die öffentlichen Schulen zu besuchen, doch aber diejenigen, deren Aeltern nicht vermögend sind, ihnen einen planmäßigen Unterricht ertheilen zu lassen, widrigenfalls sie von keinem Handwerksmeister in die Lehr genommen, noch bey den lateinischen Schulhäusern zum Unterricht gelassen, oder sonst auf eine Dienstanstellung Anspruch machen dürfen. s. 306. §. 9. zu Kindern, die häuslichen Unterricht erhalten, sollten approbirte Instruktoren gebraucht, solche Kinder öffentlich geprüft, ihnen von den prüfenden Schulvorständen über ihren Fortgang Zeugniße ertheilt, und ihre Nämen in den gewöhnlichen Verzeichnißen nach der feyerlichen Preisevertheilung abgelesen, und die sonst in öffentlichen Schulen Preise erhalten haben würden, besonders bemerkt werden. ibid. §. 10. für ein so geprüftes, die öffentlichen Schulen nicht besuchendes Kind soll jährlich 1 Gulden vor der Prüfungskommission erlegt, und dieser zum Schulfond verrechnet werden. ibid. §. 11. damit die Schulgelder abgestellt werden können, so soll ein zureichendes Mittel zur Besoldung der Schullehrer ausgefunden werden. ibid. §. 12. in München ist wegen Einführung des Schrannenkreuzers zum Besten der Schulkassa die Korrespondenz mit dem Magistrat zu pflegen, und zur Genehmigung einzusenden, die Einführung des Sperrkreuzers aber hat nicht statt. s. 307. Nro. 36. §. 12.

Schul-Kommissärs, in den Regierungsstädten erhielten für das Jahr 1800. eine eigene Instruktion, die aber für die deutschen Lokalschulkommissärs zu Burghausen, Ingolstadt und Landsberg nicht paßirt. s. 272. Nro. 20. und s. 284. Nro. 28. sie haben bey den Versammlungen der Profeßoren förmliche Protokolle zu halten, welche den geistlichen Rathsschuldeputationsberichten beyzulegen sind. s. 286. Nro. 29. §. 10.

— — Fond, die unbeschränkte und ungehinderte Verwendung desselben, und das hieraus fliessende Recht über die Verwaltung desselben zu wachen, steht dem minist. geistl. Departement zu. s. 33. Nro. 5. §. 4. z. 5. die Bewilligung von Zulagen aus dem deutschen Schulfond an Schullehrer oder deren Gehilfen, wenn sie nicht über 25 fl. betragen, ist dem geistl. Rath überlassen. s. 268. Nro. 14. §. 5. Der Fond des Seminars zu Burghausen ist zur Errichtung einer nach verbeßerten Grundsätzen gebildeten Realschule gewidmet, womit eine Feyertagsschule nach dem Muster der münchnerischen verbunden werden kann. s. 277. Nro. 21. §. 1. die Administration dieses Fonds ist dem Magistrat zu Burghausen auf jedesmaligen Widerruf und unter der Oberaufsicht der geistl. Rathsschuldeputation übertragen. ibid. für Repetitorn an den Lycäen soll künftig aus den Schulfondsbeyträgen nichts mehr bezahlt werden. s. 280. Nro. 21. §. 15. die von den Klöstern erhobene und auf 32337 fl. 35 kr. angegebene Schulbeyträge sollen als ein beständiger Schulfond angesehen, und unter keinem Vorwand je vermindert werden, sofort die durch die Aufhebung verschiedener Lycäen und Gymnasien erzielte Ersparnis dem Schulfond, keineswegs den Kontribuenten zu Gut gehen. ibid. §. 17. zur Verbeßerung des Schulfonds soll den Profeßoren aus dem Weltpriesterstand auf den Schulhäusern zu München, Landshut und Straubing eine gewiße Anzahl Kanonikate verliehen werden, die von solchen Weltpriestern bezohene Profeßorsgehalte sind sodann nach Verhältnis des Ertrags der Kanonikate ganz oder zum Theil einzuziehen, und zur Erhöhung der Gehälter der übrigen Profeßoren zu verwenden. s. 280. §. 18. siehe Profeßor. Der Rest des von den Klöstern zu bezahlenden Beytrags, welcher von den Besoldungen der Profeßoren der lateinischen Schulen übrig bleibt, ist zur Besoldung der Profeßoren der theologischen und philosophischen Fakultät zu Ingolstadt bestimmt. s. 281. §. 21.

Sekretarien, sind außer ganz besondern Fällen von der G. L. Direktion bey den Kommissionen außer dem Burgfrieden nicht zu adhibiren. s. 55. Nro. 15. siehe G. L. Direktion und die betreffende Stelle.

Seifensiedern, zu München, ist wegen dem Unschlitt-Einkauf kein Zwang anzuthun, sie sind nicht mehr gebunden, den dortigen Metzgern das Unschlitt um den bestimmten Satz abzunehmen. s. 243. Nro. 41.

Seminarien, die bisher in den Prälatenklöstern bestandene Studienseminarien und lateinischen Schulen sollen geschlossen, und in Realschulen verwandelt werden, in welchen blos jene Elementarkenntniße gelehrt werden sollen, die für alle Stände nöthig und brauchbar sind, von der lateinischen Sprache aber dürfen nur die Anfangsgründe darin gegeben werden. s. 278. Nro. 21. §. 3. mit welchen Subjekten die Inspektorsstellen der Seminarien besetzt wurden. s. 287. Nro. 31. die Inspektoren haben für ein Jahr nur provisorisch ihre Stelle zu versehen. s. 288. zu Inspektoren werden nur solche fähige Subjekte gewählt, die Kaution zu leisten im Stande sind, wenn sich das General-Studien-Direktorium oder die Prälaten nicht entschliessen, die Haftung für die aus ihrem Mittel aufgestellten Seminarien-Inspektorn selbst zu übernehmen. ibid. für das Seminarium zu München ist ein Subjekt aus dem Weltpriester- oder weltlichen Stand als Inspektor in Vorschlag zu bringen, und dabey auf die pädagogischen Fähigkeiten und die Sitten, dann auf Musik und ökonomische Kenntniße der vorzuschlagenden Individuen zu sehen. ibid. siehe Schulwesen.

Sicherheits-Anstalten, siehe Polizey.

Siegelmäßigkeit, welche von den Churfl. Hofstäben siegelmäßig sind, siehe Hofstaab. Die Siegelmäßigkeit wird über die in cod. jud. dann den verschiedenen nachherigen Verordnungen nicht ausgedehnt, sondern es wird bey der vorzunehmenden Gesezrevision über die Siegelmäßigkeit und ihre fernere Wirkungen selbst andere Bestimmungen getroffen, und der Betreff wegen der Siegelmäßigkeit der Kinder Churfl. Räthe entledigt werden. s. 27. Nro. 41.

Siegelwesen, die bey der G. L. Direktion angeordnete 3te Deputation ordnet und disponirt über die Regie von allen Siegelgefällen. s. 46. Nro. 13. §. 2. das Siegelwesen für sämmtliche herobere Staaten wird gänzlich durch die G. L. Direktion zu München behandelt. s. 56. Nro. 15. s. 62. Nro. 16. und s. 117. Nro. 77. jedoch wird das neuburg. Siegelwesen nach der in Neuburg eingeführten Form bearbeitet. s. 62. Nro. 16. im Neuburgischen soll es in Nachlas und Moderationssachen eben so wie in Baiern gehalten, folglich kein Siegelpapier gebraucht, aber auch eben so von den Beamten kein Tax eingebracht werden. s. 84. Nro. 32. die Sieglung der Karten, siehe Karten.

Syndikus, siehe Stadtsindikus.

Soldaten, sind, ehe sie in Urlaub gehen, und wann sie davon zurückkommen im Lazareth zu visitiren. s. 310. Nro. 6. auf Urlaub erhalten sie kein Reisegeld mehr. ibid. und s. 318. Nro. 22. §. 2. nur geübte, disciplinirte, von guter Aufführung, arbeitsame und mit Geld versehene dürfen auf Urlaub abgehen. s. 310. Nro. 6. die Landgerichte haben über die in Urlaub befindliche Soldaten keine Gerichtsbarkeit auszuüben, sondern die Excessen begehende sind sogleich zu arretiren, dann aber der nächst einschlägigen Militärbehörde mit Beylegung einer gerichtlichen Anzeige zu übergeben. s. 314. Nro. 12. gegen die heimliche Ehe derselben soll mit Annulirung, mit Spitzruthenstraf und Transferirung in eine andere Garnison, dann gegen das Weibsbild mit einjähriger Zuchthausstraf ohne Nachsicht verfahren werden. s. 317. Nro. 21. für einen auf 10 Tage beurlaubt werdenden paßirt während dieser Zeit keine Verpflegung. s. 318. §. 2. die überzähligen und zum Felddienst brauchbaren sind wieder in die Regimenter einzutheilen. s. 319. Nro. 25. §. 1.

Sperren, sollen nur in ganz ausserordentlichen Fällen, und dann nur temporär statt haben. s. 174. Nro. 3. §. 11. die gegen die Ausfuhr der bisher verbothenen Produkten verhängte ist aufgehoben; alle Artikel können gegen Entrichtung der gewöhnlichen Maut und Aceis exportirt werden. s. 178. Nro. 8. über die Ausfuhr des Haabers und Heues ist bey dermaligen Kriegsbedürfnissen einsweil die Sperr verhängt. s. 179. Nro. 11.

Spiel, die Spielverbothe betreffende Sachen sind bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig. s. 42. §. 2. lit. d.

Spinnstuben, die Errichtung und Verbeßerung der Spinnstuben schlägt bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation ein. s. 43. §. 6. lit. a. für die Armen von München ist eine zu errichten. s. 240.

s. 240. Nro. 32. Die Spinnstube des Militärarbeitshauses soll auf Rechnung der Armeninstituts-Kommission bestmöglichst unterstützt werden. s. 325. Nro. 33. und s. 240. Nro 31. dem Armeninstitut zu München ist einsweil bis auf weitere Bestimmung ein hinlänglicher Platz zur Spinnstube in der Au einzuräumen. s. 240. Nro. 32.

Spitäler, die Direktion über dieselben führt beym geheimen Rath das geistliche Departement. s 33. Nro. 5 §. 4. z. 3. in allen Gegenständen, wo es auf Verbesserung der Spitäler und dergleichen Institute ankömmt, hat die G. L. Direktion die Medicinalräthe beyzuziehen, und auf ihre Erinnerungen in concludendo den gehörigen Bedacht zu nehmen. s. 46. Nro. 15. siehe Militärlazareth und milde Stiftungen.

Sporteln, bey den Justizkollegien soll aller Sportelgenuß hinwegfallen, und die taxordnungsmäßigen Gebühren sind zu verrechnen. s. 21. Nro. 32. und s. 71. Nro. 25. et sequent. die Sporteln für Relationen ceßiren ebenfalls. s. 3. Nro. 6. §. 8. im Neuburgischen sollen die jährlich von den Unterthanen bezahlten Gerichtssporteln nach einem billigen Maasstabe bey der Steuerrektifikation ausgemittelt werden, damit diese Gabe in einem billigen Surrogat mit der Land- und Konsumtionssteuer in die Staatskassa eingehoben, und den nöthigen Beamten dafür ein jährlicher Gehalt bezahlt werden kann. s. 121. Nro. 77.

Staabsämter, siehe Hofstaab.

Staabsofficier, siehe Officier, Militär.

Staat, siehe Churhaus.

Staatsdiener, siehe Beamte.

Staatsrath, der Minister der Justiz, Finanzen, und der geistlichen Angelegenheiten versammeln sich wöchentlich einmal, wenn es wegen dringenden Geschäften eines oder des andern Departements erfoderlich ist, auch öfter in einem regelmäßigen Staatsrath, um sich da zu berathschlagen. s. 34. Nro. 5. die Referendarien erstatten hier ihre Berichte, und haben ein Votum consultativum, die Minister aber können die Konklusionen derselben nach der Mehrheit der Stimmen unter sich annehmen oder verwerfen. s. 34. Nro. 5. ein dazu bestimmter Sekretair führt darin das Protokoll für jedes Departement, der jedoch abzutretten verbunden ist, wenn die Minister finden, daß der Gegenstand der Deliberation zu einem engern Geheimnis sich eignet. ibid. Die Referendarien wohnen aber der ganzen Sitzung bey, und geben für eine jede Sache ohne Unterschied ihre Stimme, wobey man jederzeit bey denjenigen anfängt, die zu dem Departement gehören, wohin die Sache, über welche berathschlagt und gestimmt wird, einschlägig ist. ibid. die Expeditionen werden im höhern Stille im Namen des Regenten ausgefertigt, und von den beysitzenden Minister unterzeichnet. ibid. der Staatsrath wird auf eine erhabene Art die Person des Regenten vorstellen, dessen Sessel jederzeit in das Zimmer gestellt wird, auch sind Se Churfl. Durchläucht entschlossen, denselben etlichmal beyzuwohnen. ibid. der anwesend älteste Minister hat die Umfrage. derjenige aber, in dessen Departement der proponirt werdende Gegenstand einschlägt, die Abfaßung des Concluſi zum Protokoll zu besorgen. ibid. die Ordnung der Departements in den Propositionen soll so gehalten werden, daß das Finanzdepartement anfängt, und diesem das Justiz, dann das geistliche folgen soll. ibid. alle politische und militärische Angelegenheiten, Gnadensachen, Gratifikationen, und sonstige Begünstigungen liegen außer dem Wirkungskreise des Staatsraths, und bleiben, so wie die Edikte, Befehle, Hauptverordnungen der Person des Regenten allein vorbehalten, und werden in einer aus den gesammten Ministern allein bestehenden Konferenz besonders vorgenommen und entschieden. s. 34. Nro. 5.

Staatsrecht, alle Gegenstände des auswärtigen Staatsrechts besorgt bey der G. L. Direktion die 1te Deputation, jedoch unter Leitung des Ministerialdepartemens der auswärtigen Angelegenheiten. s. 40. §. 1. so auch die Gegenstände des innern. s. 41. Nro. 15. §. 2.

Stadtsiudikus, denselben ist die Ausübung der Advokatie nicht zu gestatten, und die Magistrate sind zu vermögen, ihnen einen ordentlichen zureichenden Gehalt auszuwerfen, wenn sie kein hinreichendes Erträgnis beziehen. s. 21. Nro. 31.

Städte, die Konfirmation deren Privilegien ist bey der G. L. Direktion zur 1ten Deputation einschlägig. s. 41. Nro. 15. §. 2. lit. g. eben so auch die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Churfürstl. Landgerichtern. ibid. die Aufnahm und Justifikation deren Rechnungen aber zur 2ten Deputation. s. 44. §. 10. lit. e.

Stadtschreiber, die Prüfung derselben nimmt die 2te Deputation der G. L. Direktion vor. s. 44. §. 10. lit. f.

Stallmeisterstaab, siehe Hofstaab.

Stände, alle konstitutionälle Fragen, die sich mit den Ständen der verschiedenen Provinzen in Ansehung der individuelen und kollektiven Prärogativen der privilegirten Klasse erheben können, werden beym geheimen Rath von dem Justizdepartement bearbeitet. s. 33. Nro. 5. §. 3. z. 8. der Finanz- und Justizminister sind die geeigneten Kommissarien und das Organ, wodurch der Regent den Ständen seinen höchsten Willen eröfnet; die eigentliche und nähere Unterhandlung mit den Ständen, so viel es in das Postulat, und sonstige Finanzgegenstände einschlägt, soll der Finanzminister allein bearbeiten, der in wichtig glaubenden Fällen mit den übrigen die erfoderliche Rücksprache zu nehmen hat. ibid. siehe Landschaft.

Steinbruch, wo es um die kunstmäßige Behandlung der verschiedenen Steinbrüche zu thun ist, so soll dieser Gegenstand bey der G. L. Direktion zur 4ten Deputation geeignet seyn, doch soll in Fällen, wo die Forstkultur dabey interessirt ist, mit der Forstkultursdeputation sich allzeit, jedoch ohne schriftlicher Korrespondenz benommen werden. s. 153. Nro. 91.

Steinkohlen, es ist zu trachten, daß die Hafnersgesellen zur Erbauung der Steinkohlenröste für wohlfeilen Preis abgerichtet werden. s. 236. Nro. 24. da 8 Centner Steinkohlen einer Klafter Holz gleich kommen, und solche nur 3 fl. 12 kr. kosten, so sind derley für die ärmere Menschenklasse nach München zu führen. ibid.

Stellen, siehe Landesstellen, Aemter.

Steuer = Mandat für das Jahr 1799. s. 161. Nro. 2. um die Unterthanen hierinfalls zu erleichtern, haben Se. Churfürstl. Durchläucht das herzogliche Regierungs = Einkommen, die zum Hof und Hofstaabsunterhalt gewidmete Kammergefälle, und auch einen großen Theil der fürstlichen Stammhausgüttergefälle zu den vorgewesten Staats und Regierungsausgaben beygesetzt und angegriffen, ibid. die drey gefreyten, geistlich- und weltlichen Stände und deren Verordnete haben einen freywilligen Beytrag von 2 ganzen Standanlagen in 2 Terminen zu entrichten übernommen. s. 162. §. 1. von den Gerichts = und Hofmarksunterthanen wurden 4 ganze Steuern erhoben. ibid. §. 2. die Kollegiatstifte, Kapiteln, Spitäler und andere derley geistliche Grundherrschaften die dem hieländisch gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, haben das verglichene Kontingent wieder zweyfach in zwey Terminen gut zu machen, außer dessen die getroffene Compositiones aufgehoben, und die treffende Steuergebühr landesverfassungsmäßig eingebracht werden würde. ibid. §. 3. die übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, die nicht unter die 3 gefreyten Stände gehörig, oder sonst vertragen sind, entrichteten zwey ganze Herrngiltsteuern, zu den Pfleggerichtern und Hofmärkten, worin die Grundunterthanen und Zehendholden entlegen, nach dem instruktionsmäßigen Geldanschlag. ibid. §. 4. die Widensteuer von dem weltlichen Clero wurde in 2 Terminen, jedesmal zur Hälfte erholt, und zwar dergestalt, daß keiner unter welcherley Vorwand von Exception oder Ordinariatsverboth befreyt seyn soll. ibid. §. 5. über die nicht beständig an einem Ort ansäßigen Handwerks- und Inleute ist das Jahr zweymal ein Verzeichniß zu verfassen, und von jedem zu jeden Termin 8 kr. 4 hl. in schwarzer Münz zu fodern. s. 163. §. 6. Freystifter und Beständner versteuerten ihre lebendige Fahrniß. ibid. §. 7. in

Hin-

Hinsicht der Kapitalsteuern blieb es bey den vorigen Verordnungen, wornach der 10te Theil des Zinsbetrags in zwey Zielern nach vorgängiger Specifikation der Kapitalien von den ungefreyten zu entrichten kam. ibid. §. 8. et 9. die zu jedem Ziel zu erhebende Steuern sind bey Vermeidung der festgesetzten Strafen sicher zu erholen. s. 164. §. 10. die wegen dem Ausstandspazen erlaßene Mandate, besonders von 1775 wurden wiederholt, und den Gerichtsdienen allein erlaubt, daß sie, wenn sie nach mehr gehaltenen Steuereinnahmstägen den Restanten haben zu Haus gehen müßen, nur einzige 4 kr. nehmen dürfen. ibid. §. 11. über die ödliegende Gründe inclus. der mit Freyjahren begnadigten Güter ist eine eigene und besondere Desination mit Entwerfung des Hofsußes und einfachen Steuerbetrags zu verfassen, und diese neben den Nachlasbeschreibungen zu den Steuerämtern einzusenden. s. 165. §. 12. von den abhausenden ist ebenfalls eine Desination so lang alljährlich einzusenden, bis der Steuerbetrag erholt, und in Verrechnung gebracht seyn wird. ibid. die Steuereinnehmende haben sich nicht zu erlauben, die Steuer eigenmächtig nach den etwa gemachten Hofanlagen oder grundherrlichen Befreyungen abzubrechen, und nachzulassen. Wegen den nicht in gehöriger Zeit eingebrachten Steuern hat man sich an die einbringende Beamten zu halten. Von den Abbrändlern muß nach genoßenen 3 Freyjahren die Steuer wieder erholet werden, er mag zum Theil oder gar nicht aufgebauet haben. ibid. wie es in Hinsicht des durch Schauer ꝛc. an Feldfrüchten erlittenen Schadens zu gestattenden Nachlaßes zu halten ist. s. 165. §. 13. die über die bettelarme Häusler zu verfassende Specificationes sollen mit Anzeig des Hof- und Steuerfuses nicht mit den Finalberechnungen, sondern sogleich mit den Nachlaßbeschreibungen eingesendet werden. s. 166. §. 14. bey der Vertheilung der von den öden oder nicht mehr von dem Unterthan zu beschlagen vermögenden, und andern gegen Verreichung eines Pachtgeldes überlassenen Gütern ist von dem Pachtschilling die Steuer nicht auszuschliessen, sondern mit den Hofanlagen und grundherrlicher Schuldigkeit ein gleichzügiger Ausschlag zu machen, ibid. §. 15. die Steuerrechnungen sind alljährlich zu berichtigen, und nicht über das folgende Jahr zu verschreiben. s. 167. Nro. 16. Additional-Steuermandat für das Jahr 1799. s. 171. Nro. 5. über die ausgeschriebenen 4 ganzen Land- oder Unterthansteuern wurde noch eine ganze Landesdefensionssteuer in zwey Zielern von allen jenen Unterthanen eingeheischt, die in dergleichen Fällen beygezohen werden, bey deren Einbringung und Einsendung die nämliche Maas wie bey den vorigen zu beobachten ist. ibid. §. 1. et 2. in Begutachtung der Nachläße ist allmögliche Eingezogenheit zu beobachten. ibid. §. 2. die in- und außer Landes liegende geistliche Grundherrschaften, die dem inländischen Prälatenstand nicht zugethan sind, und in seiner Maas eine Komposition getroffen haben, mußten neben den pro ordinario ausgeschriebenen 2 Herrngiltsteuern noch extraordinarie und ohne Konsequenz 6 ganze Herrngiltsteuern und darüber von jedem grundbaren Hof 16 fl. entrichten. ibid. §. 3. die übrigen geistl. und weltlichen Grundherrschaften zahlten von ihren grundherrlichen Nutzungen neben dem Ordinario ebenfalls 6 ganze Herrngiltsteuern, und ab jedem grundbaren Hof 16 fl. s. 172. §. 4. der weltliche Klerus entrichtete neben dem ordinario noch weiters extraordinarie $1\frac{1}{2}$ Widensteuer in zwey Zielern. ibid. §. 5. in der obern Pfalz hat die dritte Deputation der dortigen Landesdirektion das Steuerwesen zu besorgen. s. 56. im Neuburgischen aber bearbeitet die Ausschreibung und Einhebung der von den Ständen auf dem Landtagsausschuß bewilligten Steuern die 2te Deputation der neuburgischen Landesdirektion. s. 116. Nro. 77. nach welchen Grundsätzen in dem Herzogthum Neuburg die Steuerrektifikation vorgenommen wird. ibid. dort müßen die Landsteuern nach dem Flächeninhalt des Grund und Bodens von jedem Besitzer ohne Ausnahm, und die Konsumtionssteuern nach der Größe der Konsumtion einiger Lebensmittel von jedem Konsumenten entrichtet werden. s. 119. die Steuern reduciren sich im Herzogthum Neuburg auf die Landsteuer und Konsumtionssteuern, dann auf die Maut- und Accisgebühren, auf die eingeführte zu peräquirende Häusertax, alle übrigen Rubriquen ceßiren künftig. ibid. Vermögens- und Kapitaliensteuern sind für die baier. Staaten nicht anwendbar, auch Gewerbssteuern scheinen bedenklich zu seyn. ibid. wie sich die Abgaben der Unterthanen abtheilen. s. 119. die bestehenden Abgaben der neuburg. Unterthanen sind genau zu berechnen, und in die vorgeschriebenen Tabellen einzutragen, um die Steuerrektifikation vornehmen zu können. ibid. welche Grundsätze bey der Steuerrektifikation insonderheit über Dominikalprästationen im Herzogthum Neuburg angenommen sind. ibid. siehe Dominikalprästationen. Die grundherrlichen Prästationen müßen bey der Steuerrektifikation nach einem gerechten Verhältniß, und

nach Wegschaffung aller vielleicht eingeschlichenen Misbräuche auf die jedes Grundstück bestimmte, und alle Willkühr entfernende Prästation umgelegt werden. s. 120. die künftige Steuerrepartition im Herzpgthum Neuburg geschieht erst nach vollendeter Abschätzung des Flächeninhalts eines jeden Grunds, und nach der Herstellung des dermaligen Status der öffentlichen Abgaben. s. 121. kein Unterthan, wes Standes und Würde er immer sey, soll von den eingeführt bürgerl. Bürden befreyet werden. s. 143. §. 13. Die Matrikl der Handelsleute soll fortgesetzt werden, um bey der allgemeinen Steuerrektifikation davon Gebrauch machen zu können. s. 200. Nro. 14. bey derselben ist der Ersatz für die gestattete Handelsfreyheit der Staatskassa zu leisten. s. 201. Nro. 15.

Stift, unter den Dominikalprästationen ist auch die Stift begriffen, welche auch von den Grundherren des Herzogthums Neuburg nicht gehöhert werden darf. s. 119. Die Dominikalprästationen sind als ein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital anzusehen, wovon die Stiften und Gilten die Interessen sind. ibid. welche Grundsätze überhaupt im Herzogthum Neuburg hierin angenommen sind. ibid. Kapitalien dieser Art sind nach vollendeter Steuerrektifikation als ablöslich erklärt, und werden aus den Interessen zu 4 procent berechnet, bey Naturalabgaben muß zur Zeit ihrer Ablösung ihr Mittelpreis aus den Preisen auf dem nächstgelegenen öffentlichen Markt in den nächst aufeinander folgenden 25 Jahren zurück gesucht werden. s. 120.

Stiftungen, fromme, deren Direktion hat beym geheimen Rath das geistl. Departement über sich. s. 33. Nro. 5. §. 4. z. 3. die von der obern Landesregierung angefangene und unterbrochene Untersuchung sämmtlich milder Stiftungen, deren Administration jedoch den Behörden, welche sie bisher geführt haben, verbleibt, ist bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation geeignet. s. 43. Nro. 15. §. 6. lit. d. Der Obsorge der 7ten Deputat. der G. L. Direktion sind die für den Militärstand gewidmete Stiftungen, so viel das Oeconomicum betrift, anvertraut. s. 50. Nro. 15. §. 4. alle ohne landesherrliche Bewilligung von den Unterthanen außer Landes verordnete sind als ungiltig erklärt, und auch solche, die die höchste Bestättigung erhalten, sind von den gewöhnlichen Abzügen nicht befreyet. s. 271. Nro. 18. Alle haben nach der Provisorie und mit Vorbehalt einer weitern rechtlichen Verbeßerung bisher bestehenden Decimationsnorm zur Bestreitung der Staatsausgaben beyzutragen, und den Betrag durch die gewöhnliche Collekteurs einzusenden. s. 284. Nro. 26. Der Sequester auf die Güter der nürnberg. milden Stiftungen in diesseitigen Landen, siehe Nürnberg. Wie es in deren Hinsicht im Churpfälzischen zu halten ist, wurde durch die Religionsdeklaration bestimmt. s. 265. Nro. 10. §. 9.

Stipendien, die Direktion des Stipendienwesens hat beym geheimen Rath das geistl. Departem. s. 33. Nro. 5. §. 4. z. 3. Die geheime Universitäts-Kuratel soll eine genaue Untersuchung der Stipendien anstellen, und eine solche Einrichtung treffen, daß sie jedesmal nur den wahrhaft dürftigen, und darunter den würdigsten zu Theil werde. s. 293. §. 13. Die Vertheilung der albertinischen, ursula., mayer. und Kammeralstipendien zu Ingolstadt haben sich Se. Churfl. Durchläucht selbst vorbehalten, weswegen das minist. geistl. Departement den geeigneten Vortrag macht. s. 254. Nro. 5. von den Schulkommissarien sind die diesfallsigen Berichte jedesmal längstens bis 17ten Sept. jedes Jahrs unmittelbar an das geistl. Ministerialdepartement einzusenden. ibid. der Ephorus zu Ingolstadt hat den Stipendiaten-Statum, Konduitliste und Rechnung jedesmal bis Ende August an das minist. geistl. Departement auf die gewöhnliche Art abzugeben, und sich in Stipendiensachen unmittelbar dahin zu wenden. ibid.

Strafen, der Unterthanen sollen richtig in die Taxbücheln bey schwerer Verantwortung eingetragen werden. s. 110. Nro. 68.

Strafgelder, sollen vom Hofrath forthin genau ad aerarium verrechnet werden. s. 156. Nro. 95.

Straßenbaudirektion, hat unter der Leitung der G. L. Direktion zu stehen. s. 343. Nro 8. deren Instruktion vom 26ten Jänner 1790. ist in mehrern Punkten erweitert. ibid.

Straßenwesen, die Direktion über dasselbe hat beym geheimen Rath das Finanzdepartement. s. 32. Nro. 5. §. 2. z. 5. bey der G. L. Direktion aber ist die Oberaufsicht über den Straßen- und

Wasser-

Wasserbau der 5ten Deput. übertragen. f. 48. Nro. 15. §. 3. lit. a. Dieser Deputation steht auch die Bewilligung aller zu dem Wasser- und Strassenbau erfoderlichen Regieausgaben zu. f. 49. Nro. 15. lit. d. nicht minder schlagen alle vorkommende Gegenstände über Errichtung und Unterhaltung der Kommercial- und Vicinal-Strassen dort ein. f. 49. Nro. 15. lit. e. von wem und wovon die breiten Strassen um München unterhalten werden sollen, ist durch die deswegen niedergesetzte Kommission zu entscheiden. f. 178. Nro. 10. die Stundenanzahl wurde in eine eigene Anzeige gebracht. f. 179. Nro. 12. die Strassen sollen den anliegenden Gemeinden zu ½ - 1 oder 1½ höchstens zu 2 Stunden zum Unterhalt überlassen werden, weswegen mit jeder Gemeinde nach Maasgab des Lokals und der größern oder mindern Schwierigkeit der Umstände ein Accord über ein bestimmtes aus den Amtsgefällen jährlich zu bezahlendes Aversum abgeschlossen werden. f. 215. Nro. 18. die Durchläße und diejenigen Brücken, die keine Joche haben, werden in diesen Accord mit eingeschlossen, die Jochbrücken aber ferner von der Inspektion unmittelbar unterhalten. ibid. die Aufsicht über die Strassen ist den Dorfsführern überlassen, und selbst die Inspektion, welche künftig jedes Gericht für die in ihrem Bezirk liegende veraccordirte Strassenstrecke führen wird, hat lediglich über Reparationen, bey welcher Gefahr in dem Verzug haftet, zu wachen, und mit dem Amtszwang nicht anders, als auf Anrufen der Mitgemeinde oder auf ausdrücklichen Befehl zu verfahren. f. 216. die Leitung des Strassen- und Wasserbauwesens steht noch ferner der General-Strassen- und Wasserbaudirektion zu, und die Veraccordirung der Strassen an die daran liegende Gemeinden bezieht sich nur auf die Regie. ibid. die neue Strassenwesenseinrichtung soll nach und nach in Gang gesetzt werden. ibid. der Strassen-Schanzzeug ist nach vorläufiger Schätzung den treffenden Gemeinden lediglich gegen Rekognition und dem Revers zu übergeben, daß sie den Schanzzeug in dem nämlichen Schätzungswerth seiner Zeit wieder zurückstellen wollen. ibid. die Strassen von München nach Augsburg, und über Haag und Mühldorf nach Braunau sollen am ersten nach der neuen Strasseneinrichtung mit Rücksicht auf die vorgeschriebenen Punkten, und sich ergebende Umstände, durch den aufgestellten Kommissär auf Ratifikation veraccordirt werden, der der treffenden Gemeinde zu versichern hat, daß die Bezahlung, wenn sie die Strassen bis Ende März hergestellt, derselben von Gericht auf der Stelle aus den Amtsgefällen behändigt wird, die Gemeinde ist aber auch gehalten, die Strassen bis zum Jahrsschluß zu unterhalten. ibid. den Gemeinden ist zu eröfnen, daß in der Folge ein weit billiger Kontrakt, und zwar auf mehrere Jahre statt haben soll. ibid.

Strassenübersteher, sollen bey der neuen Einrichtung des Strassenwesens ceßiren, und nach Umständen auf das Aerarium bis auf weitere Disposition übernommen werden. f. 215. Nro. 18.

Streifkösten, der Polizey-Direktion in München sind besonders zu verrechnen, für das Personal aber ist wegen den Streifen keine besondere Ausgabe in die Rechnung zu bringen. f. 239. Nro. 27.

Streitigkeiten, mit benachbarten Staaten, werden bey der G. L. Direktion durch die erste Deputation bearbeitet. f. 40. §. 1. lit. d. so auch die zwischen Städten und Märkten gegen Churfl. Landgerichte. f. 41. §. 2. lit. g. nicht minder, wo der Churfürstl. Fiscus bey Dikasterien belangt wird, und alle Prozeße bey Churfl. Justizstellen über Churfl. Gerechtsame, Regalien, Jurisdiktionen, Fideikommißstücke und andere Gegenstände. ibid. endlich auch alle jene Prozeßsachen, worin der Churfl. Fiscus interveniendo wegen Grundherrschaft oder einem andern Interesse in foro zu erscheinen hat. ibid.

Succumbenz-Gelder, die vom Revisorio erkannt werdende, — sollen, so viel das Rentamt München betrift, zum Armeninstitut verabfolgt werden. f. 156. Nro. 95.

Suppliquen, siehe Vorstellungen.

T.

Taglöhner-Ordnung, schlägt bey der General-Landes-Direktion zur zweyten Deputation ein. f. 44. Nro. 15. §. 9. lit. d. in den äußern Rentamtsbezirken hat die betreffende Regie-

rung die Aufrechthaltung der Taglöhnerordnungen jedoch in diesem Fall als delegirte Behörde der G. L. Direktion zu besorgen. s. 45. Nro. 15. §. 10.

Tax, die Bestimmung der Polizeytaxen, besonders des Bautaxes, des Fleischsatzes, des Satzes für das braune Bier und auch Gerstenbier, rücksichtlich der hiezu berechtigten ständischen Bräuhäuser ist bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig. s. 43. Nro. 15. §. 7. lit. c. in den äußern Rentämtern aber hat die betreffende Regierung die Aufrechthaltung der Polizeytaxen, jedoch in diesem Fall als delegirte Behörde der G. L. Direktion zu besorgen. s. 45. Nro. 15. §. 7. eben so auch die Abstellung der bey den Prozeßen vorkommenden Exceßen im Taxwesen und deren Anzeige zur G. L. Direktion §. 13. der Churfl. Hofrath soll in Staabsjuridiktionssachen keine andere als die gewöhnliche Hofrathstaxen nehmen, und so auch das Hofoberrichteramt in solchen Sachen keine andere als die dort herkommliche. s. 3. Nro. 6. §. 5. das Hofoberrichteramt in München hat alle sich ergebende Taxen getreulich zu verrechnen, und sich davon nichts zuzueignen. ibid. §. 6. et 7. es wird aber für den Hofoberrichter statt derselben ein Surrogat hergestellt. ibid. die Sporteln für die Relationen der Justizstellen ceßiren. ibid. §. 8. von den Verpachtungen der Churfl. Jagden sind die bisher in der Taxordnung bestimmten nicht mehr zu nehmen, sondern es darf blos die Kanzley = und Schreibtax nebst den Tax der allenfallsigen Pachtbriefe eingefodert werden. s. 108. Nro. 66. die Beamten haben die Taxbücheln nicht außer Acht zu lassen, und die Strafen und Taxen bey schwerer Verantwortung richtig dahin einzutragen. s. 110. Nro. 68. die für einige Adjunktionsdekrete rückständige Taxen sollen zwar nicht mehr eingeheischt, jedoch zur bloßen Wissenschaft der solchergestalt ohne Taxerlag ausgestellten Dekreten in der Rechnung nachgetragen werden. s. 114. Nro. 75. im Herzogthum Neuburg soll nach der Steuerrektifikation die bisherige Taxordnung aufhören, und den Beamten und übrigen Personal ein nicht kärglicher Sold gereicht werden. s. 122. §. 5. nur von den Prozeßen allein dürfen dort noch Prozeßkösten erhoben werden. ibid. wie beym geheimen Rath das Taxwesen reguliert wurde. s. 154. Nro. 92. der Tax pro gradu eminentiæ et honoris fällt gänzlich weg. ibid. §. 1. von den wirklich angestellten soll der Tax nicht mehr zu 25 pro cent sondern zu 10 p. c. angesetzt werden, und davon niemand dispensirt seyn. ibid. §. 2. bey den nicht bestimmt Besoldeten soll dem geheimen Expeditionsamt die von der G. L. Direktion zu extrahirende und denselben mitzutheilende Fasion pro Norma dienen. ibid. §. 3. Wittwen und Waisen bleiben mit ihren Pensionen ganz taxfrey. ibid. §. 4. besondere Gnadengelder zahlen 10 p. c. Tax. ibid. alle Rang, Standerhebungen, und bloße Titel sollen mit dem bisherigen Tax pro gradu eminentiæ et honoris belegt bleiben. ibid. §. 5. von den 4 Chefs der Hofstäbe und durch alle Klassen herunter soll nach Maasstab des Besoldungsgenußes 10 p. c. zur Tax bezahlt werden. ibid. §. 6. die Kämmerer haben die vorige Taxe zu entrichten. ibid. beym geheimen Rath soll über die Taxen für Baiern, Neuburg und Sulzbach keine abgesonderte Rechnung geführt werden. ibid. §. 7. von den im Herzogthum Neuburg angestellt werdenden Personal ist 12½ p. c. zu bezahlen. §. 8. auch ist diese Verordnung retro gresiv auf alle seit dem Regierungsantritte geschehene Dienstanstellungen, von welchen die Taxen nicht ausdrücklich nachgelassen, sondern blos rückständig geblieben, und vorgemerkt worden sind, an den bereits bezahlten aber hat keine Rückforderung statt. §. 9. bey der Berechnung der Taxe des angestellten Personals, das schon vorhin einen Sold zoh, soll nur das Super plus taxirt werden. s. 155. §. 10. Die Resolution vom 4ten December erstrekt sich aber nicht auf das beym Militär angestellte Personal, sondern es wird deswegen nähere Resolution folgen. s. 155. §. 11. Niemand darf sich mehr unterfangen, um Nachlas der neu moderirten geheimen Raths = Taxen die höchste Stelle zu behelligen. s. 160. Nro. 102. siehe Sporteln, Diäten.

Testaments = Exekutionen dürfen ohne höchste Erlaubniß von keinem Vorstand, Rath und Kanzley-Person mehr übernommen werden. s. 71. 73. 75. 77.

Theater, das deutsche in München ist nebst dem Ballet, Redouten, Vauxhalls und masquirte Akademien überhaupt dem Oberspielgrafamt auf Kammeralregie übernommen, und einem Kammeralkommissär untergeordnet worden, denn so weit nicht eine oder andere Individuen von Sr. Chur=

Churfürstl. Durchläucht gnädigst dekretirt oder bestättigt werden, die freye Wahl der Anstellungen und Entlassungen eingeräumt ist. s. 38. Nro. 13. diesem Kommissär sind auch die Theater-Architekteurs und Mahler ganz zur Disposition übergeben. ibid. Er hat in der Regie die strengste Ordnung zu beobachten, und der Staatskassa die bisherigen großen Beyträge wenigst bis auf die Besoldung des Balletpersonals ganz zu befreyen. ibid. Die Hofmusik hat sich bey dem Theater so oft, und auf welche Art es verlangt wird, gebrauchen zu lassen. ibid. die dermaligen Besoldungen des dabey angestellten Personals sollen nur auf ein Jahr so regulirt belassen werden, als sie sind, darnach hängt es von dem höchsten Gutbefinden ab, auf einmal oder von Zeit zu Zeit Abänderungen zu treffen. s. 152. §. 1. Diejenigen, welche 20 Jahre gedient und mit einem Dekret oder Pension begnadigt sind, sind darin bestättigt, und haben, wenn sie aus erheblichen Ursachen nicht mehr spielen können, sich innerhalb der Landesgränzen einer Pension zu erfreuen, ibid. §. 2. denjenigen die 20 Jahr ununterbrochen gedient haben, wird eine Pension bewilligt, ibid. §. 3. alle mit der vorigen Intendanz abgeschlossene Kontrakte sind als erloschen geachtet. ibid. §. 4. Keiner hat sich eine Lieblingsrolle anzumaßen, sondern sich damit zu befassen, was ihm vom Kommissär zugetheilt wird. ibid. §. 5. Dem Kommissär ist in Dienstsachen unbedingter Gehorsam zu leisten. ibid. §. 7. die besoldeten Theatermahler haben künftig die Dekorationen ohne Beyhilfe anderer zu mahlen. s. 152. Welche Verfügungen sonst in Regiesachen getrofen wurden. ibid. Die angeordnete Direktion bezieht sich auf das gesamt innere Theaterwesen und Personal, und folglich auch auf die sämmtlich zum Ballet, zu den Dekorationen, und zur Garderobes gehörigen Personen sowohl als Sachen unter sich begreifen. s. 155. §. 2. Dem Direktor soll eben so Folge geleistet werden, als dem Kommissair. ibid. §. 3. wenn sich Jemand durch den Direktor beschwert zu seyn glaubt, so ist ihm doch Folge zu leisten, und erst dann kann sich an den Kommissär gewendet werden. ibid. §. 5. Die Regisseurs stehen in einem untergeordneten und zweckmäßig harmonirenden Verhältnis mit der Direktion. ibid. §. 6. siehe Ballet.

Thiere, die Sicherheitsanstalten wider schädliche Thiere sind bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig. s. 43. Nro. 15. §. 3. und in den äußern Rentamtsbezirken, so fern es nicht die Verfassung neuer Verordnungen oder Herstellung neuer Einrichtungen betrift zur betreffenden Regierung. s. 45. §. 3.

Thor, für die Kommandantschaften ist daselbst kein Holz mehr abzuwerfen. s. 335. Nro. 48. die Einfoderung des Sperrkreuzers zu München, zum Behuf der Schulen, ist als keine zweckmäßige Quelle angenommen worden. s. 307. Nro. 36. §. 12.

Todfall, wie bey demselben Sr. lezt verstorbenen Churfürstl. Durchläucht die Trauer angeordnet s. 251. Nro. 1. und wie nach demselben die Einpflichtung der Dikasterien, Beamten und Unterthanen vorgenommen wurde. s. 29. Nro. 1.

Torf, es soll untersucht werden, ob er nicht zu dem Biersudwesen zu gebrauchen ist. s. 226. Nro. 17. um in München immer mit den benöthigten Brennmaterialien versehen zu seyn, so sind einige Partikulier zur Torfstecherey in die Gegend von Schleißheim und Loisach aufzumuntern. s. 236. Nro. 24.

Traktaten, mit den fremden Mächten in- und außerhalb Deutschland werden durch das Minist. Departement der auswärtigen Angelegenheiten abgeschlossen. s. 31. Nro. 5. §. 1. z. 2.

Trabanten, siehe Gardes, Churfürstliche.

Transport, zu k. k. Militär-Magazins-Transporten hat die Stadt München mit ihrem beträchtlichen Menathstande vom bürgerl. als gefreyten Stand sowohl ohne Ausnahm mit beyzuhelfen. s. 334. Nro. 47.

Trauer. wie sie bey dem Todfall Sr. lezt verstorbenen Churfürstl. Durchläucht veranstaltet wurde. s. 251. Nro. 1.

Trieftamt, mit den für die dort befindlichen Arbeiter zu ertheilenden Heurathslicenzen giebt sich die G. L. Direktion nicht ab, sondern es hat sich das Hofoberrichteramt hierin selbst zu verbscheiden. s. 241. Nro. 35.

Triftamt, die Anordnung desselben schlägt sammt den dazu erfoderlichen Regieausgaben bey der G. L. Direktion zur 5ten Deputation ein. s. 48. Nro. 15. lit. a.

Trouppen, siehe Militär.

Tuch = Magazin, für das Militär, siehe Militär.

U.

Vaganten, die Anstalten gegen dieselben schlagen bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation ein. s. 42. Nro. 15. lit. a.

Vauxhalls, sind mit dem Theater auf Kammeralregie übernommen, und dem Theaterkommissair untergeordnet worden. s. 38. Nro. 13. siehe Theater.

Verbindungen, geheime, siehe Gesellschaft.

Verordnung, alle Ausschreibungen von solchen General-Verordnungen, die außer dem Fall des nöthigen Geheimnißes zum Druck zu befördern sind, schlagen zum Vortrag bey der G. L. Direktion in die Direktorialsitzungen ein. s. 51. §. 1. Die Generalausschreibungen an die Gerichter und Behörden in den untergeordneten Regierungsdistrikten sollen nicht mehr mittelbar, durch die Regierungen, sondern unmittelbar von der G. L. Direktion in sämmtlich baier. und neuburgischen Landen besorgt werden. ibid. §. 2. das officiäle Regierungs=und Intelligenzblatt soll zu Jedermanns Gebrauch und freywilliger Bestellung wochentlich gedruckt und ausgegeben werden, zugleich werden aber auch alle darin publicirte Gesetze und allgemein alle Unterthanen betreffende Verordnungen auf besondern Blättern abgedruckt, sofort durch das Landesdirektions=Expeditionsamt den Gerichtern und durch diese den Inkorporationsorten zugestellt. s. 111. Nro. 69. Die landesherrlichen Verordnungen sind ausschlüßlich in das Regierungs=und Intelligenzblatt einzuverleiben. s. 156. Nro. 96. siehe Regierungsblatt. Die Publicirung der Militärverordnungen steht den Kommandantschaften an jenen Orten zu, wo es herkommlich ist. s. 315. Nro. 15. §. 3.

Verpflichtung, des bey der G. L. Direktion anzustellenden Personals ist zur Direktorialsitzung dieses Collegii geeignet. s. 52. §. 8. die übrigen Verpflichtungen sollen nicht im Rath sondern durch zwey vom Præsidio zu benennende Kommissarien verrichtet werden. ibid. die Verpflichtung der Beamten quoad Iurisdictionalia gebührt ebenfalls der G. L. Direktion. s. 356. Nro. 30.

Verschwendung, alle Anstalten wider Verschwender sind bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation einschlägig. s. 42. Nro. 15. §. 2. lit. d.

Vertrag, der Churpfalzbaier. Hausvertrag vom Jahr 1796, welcher in Anspach errichtet wurde. s. 141. Nro. 85. in diesen sind die Verträge von den Jahren 1766, 1770 und 1774 in so weit sie nach dem gleichmäßigen Ausdruck des Teschner Friedens Art. 8. mit dem westphälischen nicht im Widerspruch stehen, bestättigt, und zum Grund aller künftigen gelegt. ibid. die darin festgesetzten Verordnungen dehnen sich auch auf die von der neuburgischen Linie noch besessene Lande aus. s. 147. §. 27. et 28. dieser Vertrag soll jedem aus der Linie abstammenden Pfalzgrafen, sobald er das 18te Jahr zurückgelegt hat, in seinem ganzen Umfang vorgelegt, genau erklärt und auseinander gesetzt, dann durch einen förmlichen, in Original bey dem fürstlichen Archiv zu hinterlegenden und den Agnaten in beglaubter Abschrift mitzutheilenden Acceßionsakt bestättigt werden. s. 150. §. 36. siehe Traktaten.

Veterinairschule, ist vom Hofkriegsrath getrennt, und der G. L. Direktion untergeordnet. s. 320. Nro. 25. §. 15. die bisher darüber bestandene Hofkriegsrathskommission ist dadurch aufgehoben. s. 224. Nro. 10. daselbst ist die Kommissairsstelle mit der Professorsstelle inkompatibl. ibid. Die Vete=

Veterinairschule soll ohngeachtet der Trennung der 7ten Deput. von der G. L. Direktion dennoch der letzten Stelle untergeordnet bleiben. s. 239. Nro. 28.

Vicedom, denselben sollen keine militärische Vorrechte und Kommandantschaftsbefugniße mehr gestattet werden. s. 315. Nro. 15. Es sind ihnen also die Schlüßeln zu den Remparts oder Festungswerkern nicht mehr zu belassen, sondern solche sollen unverzüglich den Kommandantschaften ausgehändigt werden. ibid. §. 1. statt der Benennung Vicedome ist künftig Präsident zu gebrauchen. s. 72. Nro. 26.

Viktualien, die gute Ordnung der Märkte und die Viktualienpatente betreffende Gegenstände sind bey der G. L. Direktion zur 2ten Deput. einschlägig. s. 43. Nro. 15. §. 7. lit. b. für die Zufuhr der Viktualien nach München ist zu sorgen, und bey dermaligen Zeiten sind einige Bürger aufzumuntern, Viktualien in der Ferne aufzukaufen, und auf den Markt zu bringen. s. 236. Nro. 24. dem Eingang der Viktualien nach München ist kein Hinderniß in Weg zu setzen, und zu trachten, daß daran möglichster Ueberfluß herbeygeschaft werde. s. 243. Nro. 40. und Nro. 41. Die in- und ausländische Getreid- und Viktualienpreise sind ausschlüßig in das Regierungs- und Intelligenzblatt einzurücken. s. 156. Nro. 96.

Vieh, der Viehhandel wird bey der G. L. Direktion durch die Maut- und Komerziendeputation geleitet. s. 43. Nro. 15. §. 7. lit. a. Der Viehhandel ist jedem freygegeben, und keinem Zwang mehr unterworfen. s. 177. Nro. 6. Es sollen keine Viehhandelspatente mehr ertheilt, und die vorhandenen eingezohen werden. Von der Ausführung des inländischen Viehes in das Ausland muß die bestimmte Maut- und Accisgebühr bey der Austrittsstation entrichtet werden. ibid.

Viehseuchen, die Besorgung der zweckmäßigen Anstalten dagegen ist bey der G. L. Direktion zur zweyten Deputation einschlägig. s. 43. Nro. 15. §. 4. lit. b. diese Stelle hat bey Vorkehr der gegen sie anzuwendenden Mittel die Medicinalräthe beyzuziehen, und auf ihre Erinnerungen in concludendo den gehörigen Bedacht zu nehmen. s. 46. Nro. 15.

Visa reperta sollen von dem näher gelegenen unpartheyischen Medicis vorgenomen werden. s. 221. Nro. 1.

Umgeld, bey der G. L. Direktion ordnet und disponirt über die Regie der Umgeldsgefälle die 3te Deputation. s. 46. §. 1. in der obern Pfalz hat die 3te Deputation der dortigen Landesdirektion das ganze Umgeldwesen zu besorgen. s. 56. im Neuburgischen soll die Umgeldsfreyheit nicht nur des Kanzleypersonals, sondern auch von den Räthen, Vorständen und Wittwen derselben so wie auch von allen Beamten gänzlich zeßiren. s. 105. Nro. 63. eben so soll auch dort in einigen geistlichen Kommunitäten als z. B. den Seminarien zugestandene Umgeldsfreyheit aufgehoben seyn. ibid. Die ständische Umgeldsfreyheit in neuburgischen Landen kann für eine und dieselbe Familie nicht auf mehrere Orte zugleich und in keinem übertriebenen Maas gestattet werden, eben deswegen ist ein Reglement zu verfassen, wie viel jedem Hofmarksinhaber zur Umgeldsfreyheit paßirt werden möchte. ibid. die neuburgischen Räthe und Kanzleypersonen haben sich nach dem Umgeldsmandat d. d. 3ten Sept. um so mehr bey ihren ohnedem beßern Gagen zu begnügen, als dieser Entgang, wenn die Umgeldsfreyheit nicht mißbraucht, und damit Unterschleif getrieben wird, für eine Familie von keinem Belang für die Staatskassa aber lästig ist. s. 111. Nro. 71.

Uniforme, wurden eingeführt, um dem kostspieligen Kleideraufwand abzuhelfen, welchem man bey den jezigen Zeiten und dem täglich zunehmenden Luxus ausgesetzt ist. s. 339. Nro. 1. Das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten trägt roth mit dunkelblauen Aufschlägen. ibid. alle Glieder dieses Departements sind verbunden, sowohl bey Hof als in allen Amtsverrichtungen in keiner als der angewiesenen Kleidung zu erscheinen. ibid. Die Glieder, welche verschiedenen Orden oder privilegirten Verbindungen einverleibt sind, die eine eigene Kleidung haben, können selbe bey keiner andern Gelegenheit, als den Festen ihres Ordens, oder in Geschäften derselben tragen, bey allen übrigen sollen sie in der vorgeschriebenen Uniform erscheinen. ibid. Keinem andern als den Militärpersonen ist gestattet, wenn sie in diplomatischen Geschäften gebraucht werden, ihre Uniform beyzubehalten. ibid. bey Hoftrauern ändert sich an Uniform die West und Beinkleider in schwarz um. ibid. die G. L. Direktions-Uniform besteht in einem hechtblau tüchenen Rock

Rock mit hellblauen Aufschlägen. s. 347. Nro. 17. er soll nicht nur allein in den Collegiis, und bey sonstigen Amtsverrichtungen, sondern auch überall, wo Mitglieder der Dikasterien öffentlich erscheinen, von ihnen getragen werden. ibid. der für die Kollegien angeordnete Uniform soll nur denjenigen zu statten kommen, welche wirkliche Mitglieder derselben sind. s. 348. Nro. 18. et 20. Das Revisorium führt einen dunkelblauen mit schwarzen Aufschlägen versehenen Uniform. s. 348. Nro. 20. der Hofrath dunkelblau mit carmoisie-farben Krägen und Aufschlägen. ibid. Die Regierungen ebenfalls dunkelblau; die Regierung Amberg aber mit dunkelgrünen, Burghausen mit dunkelblauen, Landshut mit hellblauen, Straubing mit ponceau-farben, und Neuburg mit apfelgrünen Aufschlägen. s. 352. Die Campagne-Uniform ist grau mit den verschiedenen Aufschlägen. ibid. das geistl. Minist. Departement hat dunkelblaue Uniform mit hellvioletten Aufschlägen. s. 352. Nro. 21. eben so der geistliche Rath, doch ohne Stickerey auf den Aufschlägen. ibid. Uniform des geheimen Kanzleypersonals. s. 353. Nro. 22. der geheime Konferenz Sekräter trägt ein rothes Kleid mit dunkelgrün sammtenen Aufschlägen. s. 354. Nro. 23. Der Hofoberrichter darf den Uniform wie die Hofräthe tragen, doch ohne Folge für seinen Nachfolger. ibid. Nro. 24. das minist. Justizdepartement richtet sich im Uniform nach dem Revisorio, jedoch mit dem Unterschied in der Stickerey. s. 354. Nro. 25. der Polizeydirektor und Landesarchivar trägt den Uniform wie die G. L. Direktionsräthe. s. 355. Nro. 26. welche allgemeine Bestimmungen und Abänderungen mit den Uniformen vorgenommen wurden. s. 355. Nro. 27. Der Uniform des geheimen Finanzdepartements ist im Allgemeinen wie der der G. L. Direktion, mit Ausnahm der Stickerey angeordnet. s. 355. Nro. 28. die Landesdirektion zu Amberg ist hechtblau mit hellblauen Aufschlägen uniformirt. s. 355. Nro. 29. wie die Stickerey für die größere Uniform der G. L. Direktion beschaffen seyn soll. s. 356. Nro. 31. Die Professores auf dem Schulhaus zu München tragen die nämliche Uniform wie die geistl. Raths-Sekretärs. s. 356. Nro. 32. Der Uniform des Merkantilgerichts 2ter Instanz besteht in dem nämlichen wie der Hofrath, nur mit silberner Stickerey. s. 358. Nro. 36. Die sulzbachischen Landsaßen führen dunkelblau mit weißen Aufschlägen. s. 358. Nro. 35. Das Oberkriegs-Collegium hat dunkelblau mit ponceau-rothen Aufschlägen. s. 326. Nro. 32. und s. 335. Nro. 50. Uniform verschiedener Militärpersonen. s. 331. Nro. 42.

Universitäten, sind der Generalaufsicht des minist. geistl. Departements übergeben. s. 33. Nro. 5. §. 4. z. 5. auf welche Weise die Universität zu Ingolstadt neu organisirt wurde. s. 289. Nro. 33. welche Lehrer, und auf welche Fächer solche dabey angestellt sind. ibid. §. 1. unter die ernannten Lehrer sollen die mancherley Gegenstände dergestalt vertheilt werden, daß ein vollständiger Unterricht entstehe, und die miteinander verbundene oder verwandte Theile einer Wissenschaft zu einem Ganzen zweckmäßig zusamgestellt werden. ibid. §. 4. Die Vorlesungen sollen nicht blos angezeigt, sondern auch wirklich gehalten werden. s. 290. §. 5. statt den lateinischen Predigten an dem Kongregationssaal sollen akademische Predigten eingeführt werden, die zu Mustern in der geistlichen Beredsamkeit dienen können. ibid. jeder Profeßor hat täglich 2 Stunden Vorlesungen zu halten, außer dem ist ihnen, so wie den Privatdocenten erlaubt, in Lehrfächern anderer Profeßoren privatim zu lesen. s. 290. §. 6. wenn zwey Profeßoren das nämliche Lehrfach zugleich zugetheilt ist, so haben sie sich über eine Abwechslung im Lehrbuch zu verstehen. ibid. das Fortrücken von einem Chateder zum andern aus einem Ancienneté-Recht soll nicht mehr Statt haben, auch ist ohne Erlaubniß keinem erlaubt, sein Lehrfach zu verändern. ibid. §. 7. Damit die Wissenschaften rascher in einem gedrängten Zusammenhang vorgetragen werden mögen, sind halbjährige Kurse, jedoch mit der Einschränkung angeordnet, daß Hauptgegenstände in zwey Semestern abgetheilt gegeben werden dürfen. §. 8. welche Ferien künftig Statt haben. §. 9. wie der Unterricht beschaffen seyn soll. ibid. die bisher vorgeschriebene Studienzeit soll nicht abgekürzt, sondern nur zweckmäßiger eingetheilt werden. s. 291. §. 10. auf welche Art der Lehrkurs der verschiedenen Fakultäten festgesetzt wurde. ibid. §. 11. alle Inländer an der Universität sind verbunden, den ganzen philosophischen und einen der übrigen Lehrkurse zu vollenden, ibid. §. 13. sie haben sich die ganze vorgeschriebene Zeit oder noch länger auf der Universität aufzuhalten. ibid. §. 14. welche Kollegien die Akademiker theils insgesammt, theils die der verschiedenen Fakultäten zu hören haben. §. 15. die Ausländer sind an die gewöhnlichen Lehrkurse nicht gebunden, doch

doch ist Sorge zu tragen, daß sie nach einem wohlgeordneten Plan studiren. ibid. §. 20. wenigst alle Wochen einmal sind Examinatorien anzustellen. s. 292. §. 21. wie die Examinen vorzunehmen, und auf welche Art die Zeugniße hierüber auszustellen sind. ibid. §. 22. wer in allen Stücken nur schlechte Partikularzeugniße hat, soll gar kein Testimonium erhalten. ibid. §. 23. ohne Vorzeugung eines Hauptzeugnisses darf kein Akademiker zu einem Examen bey einem Landes-Collegio zugelassen, und zu irgend einem Staatsamt, wo akademische Studien erfoderlich angestellt werden. ibid. §. 24. die öffentlichen Disputationen und Prämotionen sollen wieder in Gang gebracht, aber nur Würdige dazu gelassen, ein Abwesender darf nie promovirt werden. Wie auch ist zu trachten, daß den akademischen Graden ihr eigentlicher Werth wieder verschaft werde. ibid. §. 25. Kein Inländer darf da ohne von den Lycäen oder Gymnasien über die zuvor zu hörende Gegenstände Zeugniße beygebracht zu haben, angenommen werden. Auch Ausländer müßen hinlängliche Zeugniße über ihre Sitten- und wissenschaftliche Vorkenntniße beybringen, und Mittel besitzen, um angenommen werden zu können. ibid. §. 26. welche Sorge auf die Sitten der Akademiker zu haben, und wie Vergehen vorzubeugen, und gegen begangene zu verfahren ist. §. 27. das Consilium angariale soll wieder eingeführt werden, und zwar nach der neu vorgeschriebenen Beschaffenheit. s. 293. §. 28. wie die alle Semester einzusendenden Konduitenlisten eingerichtet, und was alles darin zu bemerken kömmt. ibid. vor dem Schluß eines jeden Semesters soll eine kurze Anzeige der Vorlesungen in folgenden Kurs öffentlich herausgegeben, und die Anzeige der sistematisch abgetheilten Lehrkurse alle drey Jahre revidirt, erneuert, und den Kandidaten bey der Imatrikulation zugetheilt werden. ibid. §. 29. die geheime Universitäts-Kuratel sorgt für eine Revision und Verbeßerung der akademischen Gesetze. §. 30. bey der medicinischen Fakultät ist ein eigener Prosektor nach der gegebenen Vorschrift anzustellen, der in seinen Verrichtungen den Profeßorn der Anatomie und Chyrurgie untergeordnet ist. s. 294. §. 36. Die Juristen Fakultät hat sich die Beförderung der an sie zum Ausspruch oder rechtlichen Bedenken gelangenden Anfragen besonders angelegen seyn zu lassen, darüber ein Referentenbuch zu halten, und alle Semester eine genaue Uebersicht davon an das geheime Kuratel einzusenden, auch den Turnus mit Rücksicht auf die Lehrfächer der Profeßoren zu beobachten. s. 295. §. 37. auf welche Art die Profeßorsstellen besetzt werden. ibid. §. 38. der Profeßor soll bey seiner Entlassung wie jeder andere Staatsdiener behandelt werden. ibid. §. 39. wie es mit der Abberufung eines Profeßors Religios zu geschehen pflegt. ibid. keinem Professor ist erlaubt, von seinem Lehramt abzugehen, ohne ein halbes Jahr zuvor aufgekündigt zu haben. ibid. §. 40. der Universität sind die vorher erworbenen Rechte bestättigt. ibid. §. 41. Die Professores sollen den Ruhm derselben zu befördern trachten, die Gelegenheits-Programen und Antrittsreden nie unterlassen, sondern allzeit über wichtige und dem Zeitgeist anpaßende Gegenstände verfaßt werden. s. 295. §. 41. Die Universität soll alle Jahre einmal vor Ende des zweyten Semesters durch einen Commissarium der geheimen Universitäts-Kuratel visitirt, und deren Gebrechen genau untersucht, sodann über den Zustand ein ausführlicher Bericht ad intimum erstattet werden. ibid. §. 52. welcher Lehrplan bey der Universität angenommen ist. s. 296. durch die Churpfälzische Religionsdeklaration ist bestimmt, wie es im Religionswesen an der Universität Heidelberg zu halten ist. s. 265. §. 8. Die Universität zu Ingolstadt wurde von diesem Ort weg, und nach Landshut verlegt. s. 305. Nro. 35. zur Entschädigung der Stadt Ingolstadt soll aber dafür das Stift von Landshut dahin übersetzt werden. ibid.

Universitäts-Archiv. Damit das Archiv in gehöriger Ordnung erhalten werde, so ist dem ersten Archivar noch ein zweyter beyzugeben. s. 294. §. 35.

— — Bibliothek, um sie gemeinnütziger zu machen, soll sie an gewissen Tagen geöfnet, und auch an Verfertigung eines Realkatalogs gearbeitet werden. s. 294. §. 34. wie es mit dem Ankauf der Bücher und deren Vermehrung zu halten ist. ibid. Zu dieser Bibliothek sind von der Hofbibliothek in München die Dupleten von Werken abzugeben, die sie nicht hat, die Universität aber hat ihre Dupleten zu verkaufen, und sich dagegen was anders anzuschaffen. ibid. Zum Behuf der Bibliothek ist die Matrikl um 2 Gulden zu erhöhen, und jeder neue Professor ist gehalten pro bibliotheca 22, und jeder Doctorandus 5 fl. zu bezahlen, oder ein Werk vom nämlichen

lichen Werth zu hinterlegen. ibid. nach jedem Semester ist sie durch eine aus den 4 Fakultäten zusammengesetzte Deputation zu visitiren. ibid.

Universitäts = Fond, bey günstigern Zeiten wird er vermehrt werden. s. 293. §. 33. damit er getreuer verwaltet werde, so ist dem Schulkastner eine neue Instruktion nach Art der verrechnenden Beamten zu ertheilen, und eine Fondsadministration anzuordnen. ibid. woraus diese Administration bestehen soll, und was sie zu besorgen hat. ibid. wie es mit der Rechnung über den Universitäts = Fond und deren Kassa zu halten ist. ibid.

Unterofficier, siehe Officier, Militär.

Unterthanen, deren Angelegenheiten in auswärtigen Staaten sollen durch das geheime Departement der auswärtigen Angelegenheiten laufen, mithin von den Unterbehörden jedesmal eingesendet, und von dort an die einschlägige Behörde weiter befördert werden. s. 347. Nro. 16. kein Unterthan, wes Standes und Würde er immer seyn mag, soll von den eingeführt öffentlichen Bürden befreyt werden. s. 143. §. 13. Beschreibung der Unterthanssöhne, siehe Militär = Conscription.

Volontairs, sind bey dem Militär nicht mehr, sondern statt selben gute und hoffnungsvolle Subjekte gleich als Junkers anzustellen. s. 314. Nro. 10.

Vormundschaft, ohne Churfürstl. höchste Bewilligung ist den Vorständen, Räthen und Kanzleypersonen Churfürstl. Kollegien nicht erlaubt solche zu übernehmen, oder die übernommenen fortzuführen. s. 71. Nro. 25. et sequent. siehe Minderjährigkeit.

Vorstellungen, die bey der höchsten Stelle zu überreichenden, sind durch den Kabinetssekretär in das zu haltende Protokoll einzutragen, durch ihn ist sodann die Versendung an das Ministerium nach Vorschrift der Ministerial = Instruktion zu besorgen, so daß bey den Departements auf keine Vorstellung oder Bittschrift eine Entschliessung gefaßt wird, die nicht auf diesem Weg an dieselbe gekommen, und mit einem Numer des Kabinetsprotokolls bezeichnet ist. s. 63. Nro. 17. siehe Advokat.

Vortrag, bey den Justizstellen, siehe Justizstelle.

Urkunden, den fürstlichen Hausagnaten soll in Sachen, die das gesammt Haus und also gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffen, auf eines jeden Ansinnen von dergleichen Urkunden und Papieren eine beglaubte Abschrift verabfolgt werden. s. 146. §. 24. archivalische Urkunden und Saalbücher sind bey einem jeden Archiv in einem besonders zu errichtenden Conservatorio aufzubewahren, und nie herauszugeben, sondern nöthigen Falls nur abschriftlich den Stellen mitzutheilen, den Referendarien und Referenten aber nur die Einsicht der Originalien in dem Conservatorio zu gestatten. s. 84. Nro. 31. §. 11.

Urlaub, soll nur jenen Soldaten erlaubt werden, welche ganz disciplinirt, in den Waffen geübt, von guter Aufführung und arbeitsam sind. s. 310. Nro. 6. über die in Urlaub befindliche haben die Civilobrigkeiten keine Gerichtsbarkeit auszuüben, sondern bey geschehenden Excessen sind solche sogleich zu arretiren, und der nächsteinschlägigen Militärbehörde mit Beylegung einer gerichtlichen Anzeige zu übergeben. s. 314. Nro. 12. Die Unterofficiers können bey ihren dermal verbesserten Gagen nichts mehr in Urlaub gut machen. s. 320. §. 20. Die beurlaubten Officiers erhalten nur das erste Monat ihre Gage wie sonst, wenn sie aber längere Zeit beurlaubt bleiben, so können sie für die übrige Zeit nur die Hälfte davon gutmachen. ibid. §. 21. siehe Soldat, Militär.

W.

Waarenbeschauer, bey der Prüfung derselben konkurirt in der G. L. Direktion die 6te Deputation mit der Deputation im Rechnungswesen, welch erstere aber den Vortrag über deren Anstellung

lung und Besoldung in der Direktorialsitzung hat. s. 49. Nro. 15. §. 15. die 6te Deputation untersucht ihre Dienstgebrechen, und stellt solche ab, wenn es aber auf deren Entlassung ankömmt, so hat sie den Vortrag darüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation im Rechnungswesen ibid. §. 16.

Wachen, bey Civilpersonen sind die Ehrenwachen abzuführen. s. 315. Nro. 15. §. 1.

Wahlen, der Magistrate betreffende Gegenstände sind bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation geeignet. s. 44. Nro. 15. §. 10. lit. b.

Wahnsinnige, die Anstalten für selbe durch Herstellung eines wohlgeordneten Tollhauses besorgt bey der G. L. Direktion die 2te Deput. s. 43. Nro. 15. §. 6. lit. c.

Waisen, alle Anstalten für dieselben sind bey der G. L. Direktion zur 2ten Deput. geeignet. s. 43. Nro. 15. §. 6. lit. a. siehe Minderjährigkeit, Vormundschaft.

Waisenhaus, für das Militär, siehe Militär.

Waldungen, siehe Forst.

Wanderjahre, die Dispensation davon hat die obere Landesregierung nicht mehr ausschlüßig zu ertheilen gehabt. s. 310. Nro. 5. dermal aber ertheilt sie blos die G. L. Direktion, oder die Landesdirektion zu Amberg, jedoch mit Rücksichtnehmung auf die Nachsteuermandate. s. 313. Nro. 9. §. 5.

Wanderschaft, die deswegen unterm 6ten May 1796 und 11ten Juny 1798 emanirten Verordnungen wurden mit einigen Zusätzen erneuert. s. 240. Nro. 34. Jeder Handwerkspursch, der nach Vollendung seiner Lehrzeit schon das 17te Jahr erreicht hat, soll sie inner einem halben Jahr nach der Freysprechung antretten. s. 241. §. 1. Die Vormeister haben die Handwerkspursche bey Straf dazu anzuweisen, und wenn er inner der bestimmten Frist sich nicht in die Fremde begiebt, seinen Ungehorsam bey der Polizey anzuzeigen. ibid. sind Umstände vorhanden, welche selbe an der Antrettung hindern, so sind solche bey der Obmannschaft anzubringen, die eine weitere Zeitfrist, welche sich jedoch ohne höhere Bewilligung nie über ein Jahr erstrecken soll, bestimmen kann, nach deren Verfluß derselbe durch Amtszwang in die Fremde verwiesen werden soll. ibid. §. 2. die Obmannschaften haben keinen zur Befreyung von der Wanderschaft zu begutachten, der keine wahre und hinreichende Beweggründe hat. ibid. §. 4. jene Obrigkeit, welche einen Handwerker, der seine Wanderjahre nicht erstrekt hat, ankaufen oder heurathen läßt, verfällt in eine Strafe von 12 Reichsthalern. ibid. §. 5. Diejenigen Handwerkspursche, so auf die Ausübung der Profeßion Verzicht leisten wollen, müßen sich vor der Heurathsbewilligung oder Eigenthumsbeschreibung zu Protokoll reversiren, nie die Wanderschaftsbefreyung noch das Meisterrecht nachsuchen zu wollen. ibid. §. 6. Auch diejenigen, welche in Haupt- und vorzüglichen Provinzialstädten ein nicht zunftmäßiges, für das Publikum aber wichtiges Gewerb übernehmen wollen, haben die Wanderschaft anzutretten. ibid. §. 7.

Wasenmeister, wider deren Excessen schützt die 2te Deputation der G. L. Direktion. s. 44. Nro. 15. §. 9. lit. e. in den äußern Rentamtsbezirken besorgen die betreffenden Regierungen die Aufrechthaltung der Verordnungen wider die Excessen der Wasenmeister, jedoch in diesem Fall als delegirte Behörden der G. L. Direktion. s. 45. Nro. 15. §. 10.

Wasserbau, die Oberaufsicht über den Wasserbau hat bey der G. L. Direktion die 5te Deputation. s. 48. Nro. 15. §. 3. lit. a. für dessen Unterhaltung soll der Consumo-Esito-und Transito-Maut eine Art Entschädigung beygeschlagen werden. s. 174. §. 8. für das Wasserbauwesen besteht eine eigene Direktion, die der G. L. Direktion untergeordnet ist, und welcher die Instruktion vom 26ten Jänner 1790 bestättigt, in manchen Punkten aber erweitert wurde. s. 343. Nro. 8. die wegen dem Strassenbauwesen gemachte Abänderung bezieht sich nur auf die Regie, indem die Leitung des Strassenbauwesens der General-Strassen- und Wasserbaudirektion zusteht. s. 216. Nro. 18. siehe Strassenwesen.

Weg, die polizeymäßige Erhaltung der Wege und Stege besorgt bey der G. L. Direktion die 2te Deputation. s. 44. Nro. 15. §. 9. lit. c. in den äußern Rentämtern aber die betreffende Regierung, jedoch in diesem Fall als delegirte Behörde der G. L. Direktion. s. 45. Nro. 15. §. 11. siehe Straffen.

Weggeld, soll bey der neuen Mauteinrichtung erhöht werden. s. 174. §. 7. nach wie viel Stunden die Mautbeamten dasselbe zu erheben haben. s. 179. Nro. 12. wie selbes bey Einführung der provisorischen Zoll- und Mautordnung regulirt wurde. s. 210. Nro. 16. über das Weggeld ist ein eigenes Manual bey den Mautämtern zu halten. s. 217. §. 6.

Wein, hinsichtlich der Consumo-Gebühr von Wein hat es bey der provisor. Mautordnung sein Verbleiben, nur soll den Weinwirthen wegen den größern Gewicht der Fäßer 20 p. c. von der entrichteten Mautgebühr 2 fl. 30 kr. vom Centner Sporco von der Hauptkassa nach der beym Minist. Finanzdepartement vorgegangenen Legitimation vergütet werden. s. 215. Nro. 17. Niemand, er sey hoch oder niedern Standes, und selbst die Churfürstl. Hofhaltungen sollen vom Weinaufschlag ausgenommen und befreyt seyn. s. 168. Nro. 3.

Werdenfels, Grafschaft, wie in Mautsachen dagegen zu verfahren ist. s. 210. §. 17. lit. b.

Widensteuer, siehe Steuer.

Wiesen, die Judikatur über die Zweymädigmachung oder Wiesen steht in 2ter und letzter Instanz der 5ten Deput. der G. L. Direktion zu s. 48. Nro. 15. lit. c.

Wildpret, alles ohne Ausnahm soll von denen innerhalb einer Tagreise von München gelegenen Churfl. Revieren in das Wildpretgewölb geliefert, und so weit es nicht zum Beschlag des Hofes nöthig ist, um einen von der Hofkammer jährlich zu regulirenden Preis verkauft, auch von dem Oberstjägermeisteramt über die Lieferung und Abgabe ordentliche mit Verifikationen belegte Materialrechnungen abgelegt, und monatlich die bey allen Aemtern angeordnete Extrakte ad Cameram übergeben werden. s. 36. Nro. 8. das Wildpret von den verpachteten Jagden kann an In- und Ausländer ungehindert verkauft werden. s. 96. Nro. 50. §. 6.

Wildschäden, alle Sicherheitsanstalten dawider und deren gesetzliche Untersuchung und Beurtheilung schlagen bey der G. L. Direktion zur 2ten Deputation ein. s. 43. Nro. 15. §. 3. lit. b.

Wildschützen, die gegen dieselbe und deren Unterschleifgeber bisher bestandenen Verordnungen sind dahin erneuert, daß nicht nur die Wildschützen insgemein, und zwar diejenigen, die blos Hasen und Hühner zu fangen sich erkühnen, sowohl, als auch welche wegen Bedrohlich- und Gewaltthätigkeiten gefährlich sind, mit den hierin festgesetzten Strafen unnachsichtlich angesehen, sondern auch gegen die Unterschleifgeber und Theilnehmer, dann diejenigen Personen geistl. als weltlichen Standes, welche von Wildprätschützen, ihren Unterhändlern und Helfern ein Wildprät kaufen, oder Unberechtigten ein Gewehr zum Wildschießen leihen, ohne alle Nachsicht nach den Verordnungen und cod. crim. verfahren werden soll. s. 18. Nro. 23. die Landgerichte haben auf die Wildprätschützen öfters unvermuthete Streifen vorzunehmen, und gegen die betrettene In- und Ausländer nach aller Schärfe der Gesetze zu verfahren. ibid. die derley geringere Verbrechen sind nicht so nachsichtig zu behandeln, um größere zu verhüten. ibid. alles Plänkeln und Schießen der Bauers- und anderer gemeinen Leute ist abzustellen. ibid.

Wilhelm, Pfalzgraf von Birkenfeld Durchläucht, ist das Prädikat eines Herzogs in Baiern beygelegt worden. s. 344. Nro. 10.

Willengeld, wegen den von den Hochstift regensburgischen Lehenleuten im Landgericht Haag zu bezahlenden hat es bey der Revisionserkenntniß sein Bewenden. s. 155. Nro. 94.

Winkelagenten, sind auszuforschen, und gegen sie ohne alle Nachsicht gesetzlich zu verfahren. s. 12. Nro. 16. mit der Exekution dieser Verordnung ist mit Festigkeit fortzufahren. s. 17. Nro. 21.

Wirth, Nothwirth, siehe Bierzwang.

Wittwen, alle Anstalten für Wittwenkassen sind bey der G. L. Direktion zur 2ten Deput. geeignet. s. 43. Nro. 15. §. 6. lit. a. welche Vorkehrungen zur Errichtung der Wittwenkassen getroffen wurden. s. 247. Nro. 50. Wittwen dürfen für ihre Pension keinen Tax bezahlen. s. 154. Nro. 92. §. 4.

Wolke, ein derley Magazin für das Militär, siehe Militär und Magazin.

Wucher, alle Anstalten wider denselben hat bey der G. L. Direktion die 2te Deput. vorzukehren. s. 42. Nro. 15. §. 2. lit. d.

Wundärzte, siehe Chyrurgen.

Z.

Zahlamt, für das Militär, siehe Militär-Zahlamt und Kassa.

Zehend, die Verbeßerung der Zehendordnungen besorgt bey der G. L. Direktion die 5te Deputation. s. 48. Nro. 15. lit. f. bey der im Herzogthum Neuburg vorzunehmenden Steuerrektifikation soll in Hinsicht der Zehnden gleiche Beschaffenheit wie bey den Scharwerken eintretten. s. 120. Nro. 77. siehe Scharwerk. Die dermalig jährliche Zehendgabe ist aus dem Mitteldurchschnitte von 25 Jahren zurück, wenn sich dabey keine gesetzwidrigen Mißbräuche zeigen, als Maximum anzusehen, und dieses als eine jährliche Geldprästation auf jedes einzelne dermal zehendpflichtige Grundstück umzulegen. ibid. diese Geldprästation wird als das Interesse eines Kapitals angesehen, welches von jedem Zehendpflichtigen aufgekündet und zu 5 pro cent berechnet dem Zehendherrn zurückbezahlt werden kann. ibid. würde von dem Zehend ein nothwendiger Geistlicher erhalten werden müßen, so ist mit so einem heimbezahlten Kapital ein Grundstück zu erkaufen, und dem Pfarrhaus zu übergeben. ibid. die bey der vorigen Regierung beschlossene Organisirung der Pflegen, und Verkaufung der Pfleggründe und deßwegen erlassenen Verordnungen vom 4ten Jänner 1797, und 19ten Sept. 1798 sollen mit einiger Ausnahm, auch so viel die Pflegzehend betrift, nach der wegen den Zehenden besonders bestehenden, obwohl für die Kastenzehenden selbst einsweil noch in suspenso bleibenden Instruktion durch die bereits ernannte Kommissarien vollzogen werden. s. 36. Nro. 9. siehe Pflegen.

Zeitungen, damit ist so eine Einrichtung getroffen, daß der Vernunftfreyheit keine Gränzen gesetzt, jedoch jede Ausschweifung vermieden werde. s. 227. Nro. 20. Kein periodisches Blatt politischen Inhalts soll ohne Specialerlaubniß der höchsten Stelle gedruckt werden. ibid. §. 1. diese Erlaubnis ist bey dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten nachzusuchen, welches die oberste Polizeybehörde hierüber vernimmt, und dann Vortrag macht. ibid. § 2. den aufzustellenden Censor muß der erste Abdruck vor der Austheilung vorgelegt, und ohne dessen Genehmigung darf nichts hineingesetzt werden. ibid. §. 3. in den übrigen Provinzen hat der Chef der politischen Landesstellen aus dem Gremio einen bescheidenen und sprachkündigen Mann zu ernennen, der auf die vorgeschriebene Art dieses Geschäft über sich nehmen soll. ibid. §. 4.

Zeitungsschreiber, wie sie sich zu verhalten haben. s. 227. Nro. 20. lit. a.

Zeugämter, sind, so viel das Oeconomicum betrift, der Obsorge der 7ten Deputation der G. L. Direktion untergeben. s. 50. Nro. 15. §. 4.

Zeugnis, der Universität für Akademiker, siehe Universität.

Ziegelbrennereyen, die Errichtung derselben betreffende Gegenstände sind bey der G. L. Direktion zur 5ten Deputation einschlägig. s. 48. Nro. 15. §. 2. lit. e. mit den Ziegelhütten kann man der Brandversicherungsgesellschaft nicht beytretten. s. 230. §. 3.

Zoll, siehe Maut.

Zubaugut, die Behandlung der Zubauguts-Rekognitionen schlägt bey der G. L. Direktion zur 3ten Deputation ein. s. 46. Nro. 15. §. 4. welche Absichten die Zubaugutsrekognitionen in Baiern haben. s. 345. Nro. 13. die oberpfälzische Landesdirektion hat einen Aufsatz eines Generalmandats über die genaue Beschreibung und Schätzung der dortigen Zubaugüter zu projektiren, und pro Ratificatione einzusenden. ibid.

Zuchthäuser, die Anordnung und Einrichtung der nöthigen Arrestorte und Zuchthäuser besorgt bey der G. L. Direktion die 2te Deputation. s. 42. §. 2. lit. c. siehe Gefängniß.

Zulagen, der Besoldungen, sind bey der G. L. Direktion zum Vortrag in die Direktorialsitzung geeignet. s. 51. Nro. 15. §. 4.

Zunft, die Oberaufsicht über dieselben führt bey der G. L. Direktion die 2te Deputation. s. 44. Nro. 15. §. 8. lit. b. siehe Handwerk.

Errata,
und deren Verbesserungen.

Seite

6 Zeile 37 die zu Ordnung von Rechtswegen Beyständern, liese, die zu Ordnung von Rechtswegen.

22 — 21 regelmäßig, liese, siegelmäßig.

25 — 8 Legarisirung, liese, Legalisirung.

32 — 16 woran, liese, wovon.

39 — 38 kolligiren, liese, kollektiren.

86 — 47 Revisorii, liese, Revisorio.

139 bey dem §. 16., liese, 18.

323 Zeile 28 — 17. liese, 71.

242 liese, 244.

1000,- (1.2)
Juni 85

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian Joseph I., Bayern, König, 1756-1825

Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besondern Landes-Verordnungen v. Sr. Churfürstl. Durchlaucht Maximilian Joseph IV. In Justiz- Finanz- Landschafts- Mauth- Polizey- Religions- Militär- und vermischten Sachen
Bd.: 1

München (1800)

2 Bavar. 576 a-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10316708-7
VD18 80044425-001